Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

österreichiſche Geſchichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländiſcher Geſchichte aufgeſtellten Commiſſion

der

kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften.

Vierunddreiſsigſter Band.

Erſte und zweite Hälfte.

WIEN.

Aus der kaiſerlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1865.

Digitized by Google

943.6
F74
v. 34-35

Digitized by Google

Inhalt der ersten und zweiten Hälfte des XXXIV. Bandes.

Seite

Die Stellung der Erzbischöfe und des Erzstiftes von Salzburg zu Kirche und Reich unter Kaiser Friedrich I. bis zum Frieden von Venedig (1177). Nach den Quellen dargestellt von Wilhelm Schmidt 1

Die Finanzlage in den deutschen österreichischen Erbländern im Jahre 1761. Nach handschriftlichen Quellen von Karl Oberleitner 145

Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn von Dr. Franz Xaver Krones 211

Römerdenkmale zu Töplitz bei Warasdin in Croatien von Dr. Karlmann Tangl. 253

Lebenverzeichnisse des Benedictinerstiftes St. Paul in Kärnten aus dem XV. Jahrhunderte. Mitgetheilt von Beda Schroll, Capitular von St. Paul und Gymnasialprofessor zu Klagenfurt 285

Die Correspondenz der Stadt Breslau mit Karl IV. in den Jahren 1347—1355. Mitgetheilt von Dr. C. Grünhagen 345

Berichtigungen und Ergänzungen zu dem in den Fontes Rerum Austriacarum: Diplomata et Acta, Vol. XXI abgedruckten Necrologium des ehemaligen Augustiner-Chorherren-Stiftes St. Pölten, von Dr. Franz Stark 371

129608

In der Sitzung vom 18. Jänner 1865 hat die philosophisch-historische Classe der kais. Akademie der Wissenschaften bezüglich des 'Archives' der historischen Commission folgende Beschlüsse gefasst, welche vom XXXIV. Bde. an zu gelten haben:

1. 'Der Titel soll künftig lauten: 'Archiv für österreichische Geschichte, herausgegeben' u. s. w.

2. 'In dasselbe sollen künftig auch alle in den Sitzungen der Classe gelesenen oder vorgelegten Arbeiten über österreichische Geschichte aufgenommen werden, mit Ausnahme der von ihr für die Denkschriften, oder von den betreffenden Commissionen für die 'Fontes' und die 'Monumenta Habsburgica' bestimmten, endlich der vorwiegend archäologischen, kunst- und literaturgeschichtlichen Abhandlungen, auch wenn sie Österreich betreffen.'

3. 'Die aufgenommenen Arbeiten sind bezüglich ihrer Ausdehnung, des Druckes und Honorars nach den Normen zu behandeln, welche für die Abhandlungen und die Mittheilungen von Materiale bei den Sitzungsberichten zu gelten haben.'

Digitized by Google

DIE STELLUNG

DER

ERZBISCHÖFE UND DES ERZSTIFTES

VON SALZBURG

ZU

KIRCHE UND REICH

UNTER KAISER FRIEDRICH I. BIS ZUM FRIEDEN VON VENEDIG (1177).

NACH DEN QUELLEN DARGESTELLT

VON

WILHELM SCHMIDT.

Digitized by Google

VORWORT.

Vorliegende Arbeit entstand zur Lösung einer an der Innsbrucker Universität für Studierende gestellten Preisaufgabe. Erforderte es eher andere Kräfte, die Geschichte von Männern, den Gang von Begebenheiten, das Wesen von Verhältnissen zu erforschen, so bedeutenden, als sie das Salzburger Erzstift in jenem grossen Kampfe zwischen Papstthum und Kaiserthum zeigt, so musste es doch anlocken, ein solches Gebiet vielleicht das erste Mal zum Gegenstand einer speciellen Forschung zu machen; immer fand es nur Aufnahme in vollständigen Landesgeschichten von Salzburg [1]) oder in allgemeineren Geschichtswerken über jene Zeit [2]). So hatte L. Schmued in der Geschichte Salzburg's unter Gebhard, Thiemo und Konrad [3]), den Erzbischöfen im Investiturstreite, ein anderes brachliegendes Gebiet bearbeitet, an das unseres angrenzt.

Was eine solche Arbeit erschwert, die Zerstreutheit des Materials, verleiht ihr auch eher Werth; denn durch das Sammeln und

[1]) Unter diesen ist die von Hansiz im 2. Bande seiner Germania sacra (Wien, 1729), welche andern zur Grundlage diente, wohl am bedeutendsten. Die neueste, erst zum Theil erschienene von Abdon Pichler hat sie für unsere Periode wesentlich um das vermehrt, was Gemeiner in seiner „Geschichte des Herzogthums Baiern unter Kaiser Friedrich's I. Regierung" (Nürnberg, 1790) bringt. Hansiz und Gemeiner habe ich auch benützt.

[2]) Besonders in Reuter's „Geschichte Alexander's III. und der Kirche seiner Zeit", Leipzig, 1860, 2. Ausgabe, die jedoch nur bis in die Mitte des Schismas reichte (den neuerschienenen 3. Band bekam ich erst zu Gesichte, als diese Abhandlung bei der k. k. Akademie zum Drucke vorlag; wo ich mich noch darauf bezog, ist es angemerkt); — in Damberger's synchronistischer Welt- und Kirchengeschichte.

[3]) Im Jahresbericht der k. k. Oberrealschule am Schottenfeld in Wien. Jahrg. 1857 bis 1860.

Digitized by Google

Zusammenstellen wird Verständniss und Ausbeute desselben erweitert oder erst eröffnet. Vorzüglich hier bei der Art der Quellen.

Denn überwiegend sind unter diesen die Briefe, die in so bewegter Zeit, in einem mehr geistigen Kampfe, nicht fehlten und uns zum grossen Theil erhalten sind. So Eberhard's Conceptbuch, in das die empfangenen und die abgeschickten Briefe eingetragen wurden [1]). Auch aus der Folgezeit, besonders unter Erzbischof Adalbert, ist noch ein reicher Briefwechsel vorhanden. Diese Briefe, in welchen die handelnden Personen ihre Gedanken und Pläne, die Lage der Dinge enthüllen und verhüllen, sind für uns eine reiche unmittelbare Quelle, nur mit mancher Schwierigkeit des Verständnisses. Denn manches uns Unbekannte wurde beim Empfänger des Briefes als bekannt vorausgesetzt und wir vermissen es [2]). Am meisten Schwierigkeit macht wohl die Zeitbestimmung der meist undatirten Briefe. Die chronologi-

---

[1]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen 360. Doch sind manche Briefe weggeblieben, wenigstens nicht mehr vorhanden. Die hier benützten Briefe, deren Verzeichniss im Anhange folgt, finden sich vorzüglich in Tengnagel's Vetera monumenta contra schismaticos (abgedruckt im 6. Bande von Gretser's Opera omnia, von mir nach den Briefnummern citirt) und Sudendorf's Registrum Bd. 1 und 2; andere bei Pez, Thesaurus anecdotorum, Bd. 6 (Bd. 2 die Historia calamitatum); Monumenta Germaniae 4 (Legg. 2); Jaffé Regesta Pontificum; Harzheim Concilia Germaniae 2; Martène et Durand Thesaurus anecdotorum 1; einige bei Radevicus und in der Reichersberger Chronik.

Als Eberhard's Briefsammlung bezeichnet Wattenbach (Archiv d. Ges. 10, 491) die Handschrift der k. k. Hofbibliothek Nr. 629, Jus canon. 133, aus dem 12. Jahrhundert (beschrieben a. a. O.). Es sind Briefe aus Eberhard's eigener Correspondenz oder andere die ihn näher angiengen und ihm zugeschickt waren; in der ersten Lage Briefe aus der Correspondenz von Eberhard's Vorgänger und ein an seinen Nachfolger Adalbert gerichteter, später hineingeschrieben. Sie sind zum Theil bei Radevicus, die übrigen von Tengnagel herausgegeben. Die chronologische Ordnung ist manchmal beachtet, nicht durchgängig eingehalten. Ich habe diese Briefe im Verzeichnisse mit H und der Folionummer bezeichnet. — Sudendorf hat seine hier einschlägigen Briefe aus einem Codex epistolaris der k. Bibliothek zu Hannover vom 16. Jahrh., dessen Originale er in das 12. Jahrh. zu setzen geneigt ist (siehe die Vorreden zu den drei Theilen seines Registrums). Es sind darin auch von denen der andern Handschrift, andere in den Monum. Germ. herausgegebene. Die erste Handschrift enthält auch die Briefe, bei denen allein die Echtheit mir etwa fraglich schien.

[2]) Wenn die Sprache nicht schon aus Furcht vor unliebsamer Eröffnung des Briefes so gehalten war. Oft wurde das Wichtigste nur dem mündlichen Bericht des Überbringers anvertraut. Vgl. Tengnagel Nr. 50. 73 und andere.

sche Ordnung liess sich, wo sich die Darstellung auf diese allein stützen musste, grösstentheils nur ungenügend herstellen [1]).

Doch meistens boten die gleichzeitigen Quellenschriftsteller eine hinreichende Grundlage. Freilich die über die Reichsgeschichte geben sich mit der Reaction einer Provinz nicht ab und schweigen über diese Ereignisse. Nur die Reichersberger Chronik [2]), verfasst in einem mit Salzburg und jenen Ereignissen in nahen Beziehungen stehenden Stifte, hat werthvolle Nachrichten. Um so zuverlässiger sind diese Aufzeichnungen eines Zeitgenossen, als sie fast nur Nachrichten von genauer Datirung enthalten, daher freilich auch nur Bruchstücke bringen. Einiges boten aus dem 13. Bande der Monum. Germ. die Vita Gebhardi et Successorum, weniger die beiden Biographien Eberhard's, die vorzüglich nur sein heiliges Leben betrachten; spärliche Nachrichten haben die Annalen des Domstiftes von Admont, die österreichischen [3]), der Appendix ad Radevicum [4]).

Möge man einem Erstlingsversuche von seinen Fehlern und Mängeln manches nachsehen. Es wäre aber mein innigster Wunsch, möchten meine hochverehrten Lehrer Prof. Julius **Ficker** und Karl Friedrich **Stumpf** diese Arbeit ihrer Schule nicht ganz für unwerth halten.

---

1) Die Nekrologe und gedruckten Urkunden wurden möglichst vollzählig benützt. Bei Eberhard konnte ich die vielen Urkunden jedoch, wie sich leicht aus der Art des Stoffes und der Urkunden erklärt, fast nicht anwenden, bei Konrad und Adalbert aber fehlen sie aus einem Grunde, der sich später zeigen wird, bis auf wenige. Regesten dieser Erzbischöfe waren überdies um so weniger beizufügen, als in Bälde die Salzburger Regesten von Herrn v. Meiller erscheinen werden.

2) Monum. Germ. 17, als Annales Reichersbergenses bis 1167; dann Chronicon Magni Presbyteri. In jenen reicher, als die von Böhmer Fontes 2. benützte Handschrift.

3) Sämmtlich im 11. Bande der Monum. Germ.

4) Als solcher in der Basler Ausgabe von 1569. Als Chronicon Austriacum incerti auctoris bei Pez Script. rer. Austr. 1, 560.

I.
Eberhard I.

1. Einleitung.

Zur Zeit, als die beiden Gebiete der Kirche und des Staates noch inniger mit einander vereinigt waren und unter gewaltigem Ringen und Kämpfen sich zu scheiden begannen, ragte vor allem der deutsche Episcopat hervor. Mit doppelter Gewalt, der des Kirchenfürsten und der weltlichen des Reichsfürsten ausgestattet, wirkte er nach beiden Seiten hin bedeutend; mächtig stand er den Häuptern beider Gewalten zur Seite und gegenüber: dem Papste als Träger der deutschen Reichskirche; im deutschen Reiche aber nahm er unter den Fürsten eine bedeutende, in dessen Leitung an der Seite des Kaisers, durch Bildung und Würdigkeit hervorragend, die erste Stelle ein. Die Bedeutung dieser Stellung erfüllte sich aber erst ganz in der Verbindung des deutschen Staatswesens mit der Kirche, wo er mit seiner Doppelbeziehung die vermittelnde Macht bildete. Hatte es sich doch beim Investiturstreit um die Stellung des Episcopats gehandelt. Bedeutsam war diese im Streite der beiden Gewalten, indem er vermittelnd eintrat oder die eine Seite seiner Doppelbeziehungen für Staat oder Kirche vor der andern ergriff, sein Ansehen in's Gewicht legte und gegen die andere Gewalt das Werkzeug war. So waren es die Häupter desselben, ein Rainald und Philipp von Cöln, ein Christian von Mainz, welche dem Kaiser Friedrich im Verfolgen seiner Plane zur Allgewalt des Staates gegenüber der Kirche als Leiter oder sein starker Arm zur Seite standen, ohne welche das Schisma nicht jene Kühnheit der Ausführung und seine Dauer erlangt hätte.

Digitized by Google

Kaum minder bedeutsam aber war das Wirken anderer unter den hervorragenden Häuptern des deutschen Episkopats, welche dem Vorschreiten des Kaisers entgegen als Vorkämpfer für die Freiheit der Kirche eintraten: eines Eberhard und seines Nachfolgers auf dem erzbischöflichen Stuhle von Salzburg. Ihr Streben drang, vereinzelt, gegen die Macht des Kaisers nicht durch, und das Erzstift, als es nach deren Tode ihre Erbschaft übernahm, schien zu erliegen; aber denkwürdig bleibt die Bestrebung, ihr Muth und ihre Ausdauer.

2. Das Erzstift Salzburg und seine kirchliche Richtung.

Das Erzstift, dessen Vorsteher eine so gesonderte und ausgezeichnete Stellung einnahmen, lag mehr als ein anderes abseits im Osten des Reiches; nur selten, in ungewöhnlichen Fällen, kam der Kaiser über Regensburg, den Sammelpunct für die bairischen Fürsten, hinaus bis zur Metropole. Hier im Osten hatte es eine Aufgabe zu lösen, als die anderen Bisthümer sie meist schon hinter sich hatten, eine Grenzmark zu sein gegen das Andringen der Barbarei und ein Ausgangspunct für die Cultur. Sie hielt die Erzbischöfe in einer ungemein ausgedehnten, durch Gebirge unwegsamen Diöcese beschäftigt und liess sie selten zu dem Einflusse auf die Reichsgeschäfte kommen, den die Metropoliten im Westen, im Mittelpuncte des deutschen Lebens, erlangt hatten.

Diese grössere Abgeschiedenheit des Erzstiftes war aber nur geeignet, seine mehr kirchliche Richtung zu wahren und der Mangel an jenem überwiegenden Ansehen im Reiche seine Freiheit, als die Reichskirche vom Königthum abhängig zu werden drohte. Und so stehen im Investiturstreite die Erzbischöfe von Salzburg als Vorkämpfer der Hierarchie den Kaisern gegenüber da. Als endlich Ruhe wurde, unternahm es deren letzter, der energische Konrad, seine Richtung in der Diöcese zu einer dauernden zu machen durch Regenerirung des Domcapitels und Stiftung einer grossen Anzahl von Klöstern, den Stützpuncten und Verbreitern einer kirchlichen Gesinnung. Vom Gelingen seines Werkes zeugt die nach seinem Tode († 1147) getroffene Neuwahl. Denn in aller Eile, um jede Beeinflussung der Wahl durch den König hintanzuhalten [1]), wurde Eberhard, Abt von

[1]) Vgl. hier, sowie für das Nächstfolgende, Höling: Vita S. Eberhardi, eine Dissertationsschrift. Berlin, 1854.

Biburg, zum Erzbischof erwählt, durch ein heiliges Leben den Wählern empfohlen.

3. Eberhard.

Eberhard, um das Jahr 1088 geboren, stammte aus dem Grafengeschlechte der Abensberger. Schon früh zeigte er eine fromme und strenge Gesinnung, und der Aufenthalt in Paris, wo er mit vielen Gleichgesinnten seine Studien machte, hatte ihn in seinem kirchlichen Eifer und seiner sittlichen Strenge gefördert. Nachdem er zur Gründung der Abtei Biburg mitgewirkt, trat er als Mönch zu Prüfening ein. Auf einer ersten Reise nach Rom von Innocenz II. zum Abt von Biburg investirt, machte er als solcher noch eine zweite zu Papst Eugen im Auftrag des Bischofs von Bamberg. In der Runde hatte sich der Ruhm seiner Heiligkeit verbreitet und schon soll ihm Abt Eppo von Mallersdorf die künftige Wirksamkeit vorausgesagt haben, als die Wahl zu Salzburg einstimmig auf ihn fiel.

Dieser würdige Nachfolger Konrad's arbeitete mit aller Sorgfalt an der Fortbildung dessen, was jener begonnen hatte, seine ganze Thätigkeit darauf verwendend.

4. Eberhard's Vermittlungsversuch beim Papste im Magdeburger Wahlzwist.

In die Beziehungen zwischen dem geistlichen und weltlichen Herrscher, denn sein Verhältniss zu diesen haben wir in's Auge zu fassen, wurde er hineingezogen, als 1152 der neugewählte König Friedrich bald nach seiner Krönung, zu der ihn Eberhard wohl nicht begleitet hatte [1]), beim Wahlzwist in Magdeburg zuerst einen Eingriff in das freie Wahlrecht jener Kirche machte und den Bischof Wichmann von Zeiz zum Erzbischofe wählen liess. Diesen brachte er mit auf den Hoftag zu Regensburg, wo mit den anderen bairischen Fürsten auch Eberhard erschienen war [2]). Auf Antrieb des Königs [3]), um den

---

[1]) Dies nimmt Gemeiner (Gesch. d. Herzogth. Baiern, S. 11) an. Doch erscheint Eberhard in der von ihm angeführten Kaiserurkunde von Aachen nicht als Zeuge. Was Hansiz, Cäsar und Kleimayrn über seine Reise mit dem König nach Sachsen sagen, ist widerlegt durch die Urkunde in Mon. Boica 3, 110, wonach Eberhard zu der Zeit in Salzburg war.

[2]) Vgl. die Urkunden bei Pez, Thes. anecd. 3, 700; Mon. Germ. 17, 457—460; Meiller, Babenb. Reg. 33, 25.

[3]) Ob amorem regis. Otto Fris. 2, 8.

Frieden zwischen ihm und dem Papste nicht stören zu lassen, übernahm er es mit den anderen anwesenden Bischöfen, für dessen eigenmächtigen Schritt durch ein Schreiben beim Papste den Vermittler zu machen [1]). Doch von Papst Eugen, der nicht nachzugeben Willens war, kam ihnen die Antwort: Nicht wie wahre Kirchenvorsteher hätten sie blos dem Fürsten sich gefällig erzeigt, anstatt, den Nutzen der Kirche und ihre heiligen Satzungen im Auge, ihn auf den rechten Weg zu führen. Denn diesen sei eine solche willkürliche Versetzung entgegen und nicht zu entschuldigen. Unerschütterlich auf diesen Satzungen befiehlt er ihnen abzustehen und den König zu bestimmen, dass er der Magdeburger Kirche die freie Wahl gewähre.

Mochten die Bischöfe diesem Auftrage des Papstes nachkommen, Friedrich vergab seinen Ansprüchen eben so wenig und setzte bei Eugen's nachgiebigerem Nachfolger Anastasius die Bestätigung Erzbischof Wichmann's durch (i. J. 1154). Otto von Freising schreibt, dass durch diesen Erfolg das Ansehen des Königs auch in kirchlichen Dingen grossen Zuwachs erhielt. Wichtiger noch war es, dass Friedrich bald auch die Stühle von Mainz und Cöln mit seinen ergebenen Anhängern besetzte.

5. Verhältniss Eberhard's zum Kaiser im Frieden.

Jener Zwischenfall hatte also kein Zerwürfniss mit dem Papste hervorgebracht, da noch Alles die Kaiserkrönung erwartete. Für diese und des Königs Auftreten in Italien hatten Eugen und Friedrich noch im Jahre 1153 zu Constanz eine Vereinbarung getroffen und im October 1154 trat dieser den Römerzug an.

Eberhard, der im September 1153 zu Regensburg [2]), sicher aber am Beginn des folgenden Jahres zu Bamberg [3]) den Hof des Königs besucht hatte, machte wohl mit dessen Erlaubniss den Römerzug nicht mit. Denn andere Lehensträger, auch der Erzbischof von

---

[1]) Vor dem Tage zu Regensburg geschah dies nicht. Denn auf demselben trafen zwei der Briefsteller, Hillin von Trier und Eberhard von Bamberg, aus Rom ein (O. Fris. 2, 4. 6); nach demselben auch schwerlich, da am 17. August zu Signiā schon die Antwort erfolgte, der Hoftag aber auf Ende Juni fiel. Auf diesen Ort weisen die Namen der Briefsteller, vielleicht deren Stellung.

[2]) Otto Fris. 2, 11: mense Septembri principes majoresque Bajoariae a rege Ratisponae convocantur. Die Namen der einzelnen Fürsten sind nicht erhalten.

[3]) Vgl. die Urkunde in Mon. Boica 11, 169.

Bremen und der Bischof von Halberstadt, welche ohne weiters ausgeblieben waren, wurden nach der Musterung von Roncalia der Lehen verlustig erklärt.

Dieser erste italienische Zug eröffnete Friedrich das Feld für seine künftigen Bestrebungen und die Beziehungen zum neuen Papste Hadrian, die, inzwischen friedlich, am 18. Juni 1155 zur Kaiserkrönung führten.

Nach des Kaisers Rückkehr besuchte Eberhard den Reichstag zu Regensburg[1] (1156), der den Streit der beiden Heinriche, des Welfen und des Babenbergers, um das Herzogthum Baiern entschied und diesem Lande, zu dessen Fürsten auch Eberhard gehörte, in Heinrich dem Löwen einen andern Herzog gab. So erscheint Eberhard auch auf dem Regensburger Hoftag von 1158[2], wo Herzog Wladislaus von Böhmen die Königskrone erhielt. Fast auf allen bairischen Hoftagen finden wir also Eberhard unter den anwesenden Fürsten, wo wir diese nachweisen können. Bei den wichtigen hier verhandelten Geschäften wurde er als der erste geistliche Landesfürst natürlich zu Rathe gezogen, und um so mehr galt wohl seine Stimme, als noch hervorgehen wird, welches Ansehen Eberhard beim Kaiser genoss: dazu wirkten Stellung und Persönlichkeit des Erzbischofs, der auch in seinem Sprengel ein weiser Friedensstifter war, die Verehrung, welche Friedrich den Männern eines heiligen Lebens aus dem Clerus zollte. Solche berief er zu sich, als sich die Rebellion in Ober-Italien von Neuem erhob und sich die Verhältnisse zum Papste immer ungünstiger gestalteten, um sie nach der Thunlichkeit eines neuen italienischen Zuges zu befragen[3].

6. Beginn des Zerwürfnisses zwischen Kaiser und Papst und Verhalten des deutschen Episcopats in demselben.

Denn schon hatten die Verwickelungen mit der päpstlichen Curie begonnen. Das Misstrauen und der Unwille des Kaisers wegen der Aussöhnung des Papstes mit dem König von Sicilien, in der jener

1) Er ist Zeuge im österreichischen Freiheitsbrief vom 17. September..

2) Jänner 18. Vgl. Meiller, Babenb. Reg. 41. 45.

3) Radev. 1, 14.

Digitized by Google

einen Bruch des Vertrages von 1153 und feindselige Absichten des Papstes erblickte, begegnete dem Anstoss, welcher von jeher Friedrich's Gebaren und jetzt dessen neue Vermählung bei der Curie erregte. Zum Ausbruche kam die Spannung und zeigte mehr ihr eigentliches Wesen, als auf dem Reichstage zu Besançon, im October 1157, zwei Cardinäle ein Schreiben des Papstes überbrachten, in welchem nebst anderen „beneficia" auch der Übertragung der Kaiserkrone gedacht war, und das Wort des einen Cardinals die Auslegung, die Kaiserkrone sei päpstliches Lehen, zu bestätigen schien. Voll Entrüstung machte der Kaiser den Vorfall in einem Rundschreiben durch das ganze Reich bekannt, klagend über den vom Papste heraufbeschworenen Riss zwischen Kirche und Reich und die Anmassung jenes Schreibens, die das ganze Reich mitbedauern werde. Kurz darauf kehrte der Kaiser nach Deutschland zurück und hielt jenen Fürstentag zu Regensburg. Wohl mag sich dort der Kaiser auch mit Eberhard über den Gegenstand besprochen haben.

Aber auch der Papst wandte sich bald in einem Schreiben an die deutschen Bischöfe, mit Klagen über die Masslosigkeit des Kaisers, mit der Aufforderung, ihn zur Genugthuung zu stimmen. Damit sollten sie ihn, den Kaiser, und ihre wie ihrer Kirchen Freiheit vor Gefahren retten.

In der Antwort[1]) auf diese Mahnung aber erscheinen die Bischöfe als Verbündete des Kaisers. Sie zeigen sich gleich entrüstet über die Anmassung des verhängnissvollen Wortes und billigen die auf ihre Mahnung im Auftrage des Papstes erfolgte Antwort, welche sich gegen eine andere Herleitung der Kaiserkrone als von Gott und gegen die Herabwürdigung derselben durch die Kirche entschieden verwahrt. Ja, die Bischöfe bitten den Papst inständig, ihrer Schwäche weiter zu schonen und es beim Kaiser durch Milde zu versuchen.

So gänzlich auf Seite des Kaisers und von ihm abhängig zeigt sich hier der deutsche Episcopat, dass ein neuerer Geschichtsschreiber vermuthet[2]), der Kaiser habe das Schreiben zu Mainz oder Cöln verfassen lassen und man habe es dann erst den anderen Bischöfen zur Anerkennung zugeschickt. Wenn Ragewin, indem er die Briefe

---

1) Die drei Schreiben s. Briefe Nr. 2—4.

2) Luden, Gesch. d. teutschen Volkes 10, 462.

anführt, allen Bischöfen die Abfassung zuzuschreiben scheint [1]), die sich in Rath und Beistimmung vereinbart hätten, so wissen wir keine Versammlung von deutschen Bischöfen, auf der es geschehen wäre. Sei dem wie immer, wir thun schwer, einen vorzüglichen Antheil Eberhard's an der Abfassung anzunehmen; höchstens eine Zustimmung. Die Bischöfe schreiben, sie hätten die Antwort vom Kaiser mündlich empfangen [2]). Eberhard aber war, so viel wir wissen, das letzte Mal zu Regensburg im Jänner 1158 mit dem Kaiser zusammengekommen. Da kann aber das päpstliche Schreiben noch nicht eingetroffen sein, wenn anders die Antwort der Bischöfe wahr ist, dass nach dessen Empfang der Pfalzgraf schon nach Italien vorausgeschickt war. Denn dieser unterfertigt dort zu Regensburg noch eine Urkunde [3]).

Der Episkopat, an den sich Hadrian gewendet hatte, erwies sich so untauglich zu einem Werkzeuge gegen den Kaiser, wenn nicht zu einem selbständigen Vermittler. Da sich zudem der Kaiser zu einem neuen Zuge nach Italien rüstete, bequemte sich der Papst zu einem versöhnlichen Schreiben, und als der Kaiser den Zug angetreten hatte, war diese Angelegenheit beigelegt.

7. Eberhard in die weitere Entwicklung des Streites hineingezogen; bis zum Tode Papst Hadrian's.

Doch bald erneuerte sich die Spannung und wurde bedenklicher als zuvor, als der Papst, über Verfügungen und Ansprüche des Kaisers und dessen wachsende Macht in Italien missstimmt, eine drohende Haltung zeigte und der Kaiser sein verletzendes Benehmen mit Gleichem erwiederte. Da knüpfte Friedrich mit Eberhard einen Briefwechsel an und berichtete ihm [4]) über die Gesandtschaft, die um die Mitte April 1159 vom Papste kam, über ihren unannehmbaren

---

1) Radev. 1, 16: praesules Alemanniae communicato in unum assensu et consilio, sedi Apostolicae in haec verba rescribunt.

2) Ibid.: ab ore domni nostri imperatoris audivimus.

3) Diplom. s. Styriae 1, 149. — Aventin, ann. Boic. ad 1157 behauptet, unser Eberhard habe mit dem Erzbischof Arnold von Mainz die Curie und den römischen Clerus wegen ihres Starrsinns, ihres Übermuthes und Stolzes u. s. w. zurechtgewiesen. Es scheint das eine von seinen Erfindungen zu sein.

4) Radev. 2, 31. Vgl. Briefe Nr. 5. Aus der Eintheilung des Briefes geht hervor, dass es nicht die Antwort auf einen Brief Eberhard's ist.

Friedensvorschlag auf Grund des Vertrages mit Papst Eugen, seinen vom Papste zurückgewiesenen Vorschlag einer billigen Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen durch ein Schiedsgericht. Der Papst, schliesst der Brief, habe Neues, noch Unerhörtes vorgebracht, das ohne Eberhard's und anderer Getreuen Rath nicht verhandelt werden könne. Diese Mittheilung habe er ihm gemacht, damit derselbe, sollte er andere Berichte erhalten, die Wahrheit wisse [1]). Wenn er seiner bedürfe und den Auftrag ertheile, bitte er in solch' wichtiger Angelegenheit das Kommen ja nicht zu unterlassen. Mit diesem erhielt Eberhard auch ein Schreiben seines Freundes Eberhard von Bamberg [2]), der, am kaiserlichen Hofe wie bei der Curie in hohem Ansehen [3]), in diese Verwicklung schon mit hineingezogen war. Er klagt dies seinem Freund wie den bevorstehenden Bruch, berichtend von der Gesandtschaft des Papstes und wie durch Zurückweisung des kaiserlichen Vermittlungsvorschlages diese Annäherung des Papstes erfolglos geblieben sei. Noch einmal versuche es der Kaiser durch eine Gesandtschaft an den Papst; misslinge es, so schliesse er das Bündniss mit den Römern.

Es mag dem Kaiser Ernst gewesen sein, wenn er behauptet, diese Mittheilung zu machen, um in der bedenklichen Lage seinen Rath zu erhalten [4]). Dieser, sicher auch durch Eberhard von Bamberg empfohlen, konnte von grossem Nutzen sein. Wohl mochte das Schreiben auch ein Mittel sein, Gegenberichten von päpstlicher Seite (wie über den Reichstag von Besançon) entgegenzuwirken. Doch ist nicht zu schliessen, dass Eberhard schon in engerem Verkehr mit jener Partei stand und diese Besorgniss den Kaiser bewog, so auf ihn zu wirken. Denn wir besitzen nichts aus einer Correspondenz Eberhard's mit der Curie in jener Zeit, während die spätere doch ziemlich vollständig erhalten ist. Friedrich hatte im Sinne, ihn im Falle auch zu rufen, um ihn und seinen Rath dem Papste gegenüber oder zur

1) Ibid.: ut, si qua tibi super his occurrerint, nosse veritatem non sit inutile. Doch liesse sich darin auch die Aufforderung erblicken, einen ihm etwa aufsteigenden Gedanken über einen Ausweg mitzutheilen.

2) Radev. 2, 30. Vgl. Briefe Nr. 6.

3) Radev. 2, 19. 29: Cum autem omnes episcopos — diligeret eosque ampliori honore dignos duceret, specialiter tamen memorati viri, sicut prudentissimi, nitebatur consilio u. s. w.

4) Discretioni tuae significamus et prudentiae tuae consilium advocamus. Rad. 2, 31.

Vermittlung zu haben; wie er gleichzeitig andere Bischöfe und Fürsten zum Heereszug gegen die aufständischen Lombarden herufen batte [1]).

Eberhard erfuhr so den kaum mehr abzuwendenden Bruch zwischen Kaiser und Papst; vor der schwierigen Aufgahe, die ihm der Kaiser zumuthete und in Aussicht stellte, hat er sich nicht scheu zurückgezogen. Er sandte seinen eigenen Boten an denselben, um den begonnenen Verkehr fortzusetzen [2]). Die Antwort, welche er dem Kaiser hringen liess, ist nicht bekannt.

8. Berichte und Gegenberichte über die Wahl der beiden Gegenpäpste; kaiserliches Ladeschreiben auf ein Concil nach Pavia.

Die hisherige Entwickelung des Streites aber, die den ernsten Kampf vorhereitet hatte, wurde durch den Tod Papst Hadrian's, am 1. September 1159, abgeschnitten. Durch die Doppelwahl wurden die Gegensätze frei, die unter Hadrian in den Parteien der Curie gehunden, sein Handeln gegen den Kaiser verzögerten. Hatten die gegenseitigen Ansprüche des Papstes und des Kaisers die Grundlage des Streites gehildet, so trat jetzt dieser, die Wahlkrise wie im deutschen Bisthum benützend, gegen das Haupt der hierarchischen Partei, welche die Gegenansprüche vertrat, selhst auf, indem er die Berechtigung seines Papstthums durch die Gegenpartei in der Curie bekämpfte. Jetzt trat auch Eberhard in den Kampf ein, indem er dieses herechtigte Papstthum, nicht seine Ansprüche zu Hadrian's Zeit, vertheidigte; und während seiner ganzen Dauer sind mit diesem Kampfe die Geschicke der Erzbischöfe und des Erzstiftes von Salzburg eng verknüpft.

Eherhard's Bote war noch beim Kaiser zu Crema und wartete auf den Erfolg der durch die kaiserlichen Boten zu Rom heim Papste anzuknüpfenden Friedenshandlung, als die Nachricht von Hadrian's Tode eintraf. Augenblicklich, schon am 16. September, sandte der Kaiser jenen an den Erzbischof zurück mit seinem und des Bamberger Bischofs Schreiben [3]). Dieser bringt seinem Freunde noch eine zweite

---

[1]) Radev. 2, 26.

[2]) Vgl. Tengn. Nr. 36. 37.

[3]) Tengn. Nr. 36. 37; vgl. Briefe Nr. 7 und 8.

Trauerhotschaft. Denn ein Schisma bilde sich zwischen dem angehlich von Hadrian zum Nachfolger hestimmten Bernard von Porto, dem der Kanzler Roland mit einigen anderen Cardinälen anhange, und Octavian, den der Bischof von Tusculanum mit neun anderen, den hervorragenderen Cardinälen, gewählt habe. Das römische Volk sei unentschieden und im Kampfe, der Senat dringe auf eine geordnete Wahl.

Der Kaiser hedauert die Doppelwahl, da jetzt einen Mann zu wählen Noth thäte, der das Reich und dessen Getreue hesser hehandelte. Dringendst bittet er, dass Eberhard, wenn sein Anschluss an den einen der heiden Gewählten verlangt werde, sich nicht voreilig, ohne ihn, den Kaiser, zu befragen, entscheide, sondern sich, um nicht einen Riss in das Reich zu hringen, in dieser Frage an ihn anschliesse. Denn die mit den Königen von Frankreich und England in Bälde hergestellte Einigung verhürge auch deren einmüthiges Vorgehen mit ihm. In seinem Reiche aber habe er durch überallhin versandte Schreihen seine Absicht kundthun lassen, nur den Papst anzunehmen, den zur Ehre des Reiches und zur Ruhe und Einheit der Kirche die Gläubigen einmüthig dazu hestimmen würden. Die weiteren Nachrichten aus Rom werde er ihm zusenden und nur nach seinem Rathe vorgehen.

Die Eile, mit welcher der Kaiser Eherhard's Boten zurücksandte — bevor die schon geschehene Papstwahl ihm gemeldet war — stimmt zu der im ganzen Schreihen hervortretenden Absicht, einer auf andere Berichte sich gründenden Entscheidung desselben zuvorzukommen mit der Zumuthung, dass seine, des Kaisers Entscheidung erwartet und angenommen werde. Daher spielt der Kaiser selbst den Unparteiischen. Namen von Parteihäuptern werden nicht genannt (während Eherhard's von Bamherg Schreihen offenhar dem Octavian, dem Anführer der kaiserlichen Wählerpartei, den Vorzug giht). Ja er will sich nach dem Entscheid der Gläuhigen richten und nach Eherhard's Rath vorgehen. Für die Annahme der kaiserlichen Entscheidung wird die Pflicht des Reichsfürsten, das Reich nicht in Gefahren zu stürzen, geltend gemacht, den pflichtgetreuen Bischof soll die Aussicht hefriedigen, dass jene die allgemein geltende sein werde.

Dieses erste von den Schreihen, welche Eherhard das Schisma ankündigten und den entscheidenden Schritt für seine Stellung in der beginnenden Parteiung hestimmen sollten, mochte ihn doch in Verbindung mit den bisherigen Verhältnissen den eigentlichen Grund dieser Doppelwahl und die Absichten des Kaisers ahnen lassen, wenn

er, absehend vom Verhältniss der Stimmenzahl und dem Endresultate der Wahl [1]), im Sinne hatte, dem kaiserlich gesinnten Papst die Stimme zu gehen, die Entscheidung der Gläuhigen herücksichtigen und doch auf diese durch seine Schreiben bestimmend einwirken wollte.

Bestimmteren Aufschluss über die Wahlvorgänge und das Resultat der Wahl erhielt Eberhard aus den Berichten der Wahlparteien selhst.

Der erste war das Schreiben Papst Alexander's [2]), des einen Erwählten, an Eberhard und seinen Clerus, eine ausführliche Darstellung der Wahl und der folgenden Ereignisse, in jedem Stücke zu seinen Gunsten. Octavian, das betheuert er, sei nur von zwei Cardinälen erwählt, er mit Beistimmung des Clerus und Volkes von den übrigen. Es folgt das gewaltsame Vorgehen seines Gegners, um ihn zu verdrängen, bei der Einkleidung und Inthronisirung; seine Gefangenhaltung, wie er dann vom Volke befreit und geweiht worden sei, Octavian aber, trotz seiner Bemühungen und des kaiserlichen Beistandes, kaum einen Bischof dazu gefunden habe, nun aber von ihm gebannt sei. Er vertraut, dass die Kirche mit Gottes Beistand den Sturm hestehen werde und ermuntert zum ausdauernden Kampfe. Des gebannten Gegners Schreihen sollten sie zurückweisen.

Alexander spricht mit einer solchen Bestimmtheit und Sicherheit, so leidenschaftslos von den Wahlvorgängen, dass seine Überzeugung von der Rechtmässigkeit seiner Erhebung sich erkennen liess und sein in allen Umständen für diese sprechender Bericht ungemein an Glaubwürdigkeit gewinnen musste.

Das Schreiben gewänne für uns eine erhöhte Bedeutung, wäre es mit den gleichlautenden an Erzbischof Syrus von Genua und Gerhard von Bologna [3]) eines aus wenigen damals von Alexander an befreundete Prälaten gesandten, nicht ein noch erhaltenes Exemplar eines allgemeinen päpstlichen Rundschreibens. Gegen das letztere spricht, dass sie zu verschiedenen Zeiten ahgesandt wurden und dass Schannat im Vatican gerade das Schreiben an Eberhard fand [4]).

---

1) Nach den Schreihen selbst war die Nachricht vom Ahschluss der Wahl noch nicht eingetroffen; daher nennt auch Eberhard den Bernard von Porto als Candidaten.

2) Harzheim Conc. Germ. 2, 378.

3) Radev. 2, 51; Walterich, Vitae Pont. 2, 455. 458.

4) S. Harzheim Conc. G. 2. 380; die Note.

Und wenn Syrus wie Gerhard Alexander's Freunde waren [1], so lässt sich annehmen, dass Alexander auch an Eberhard als an einen Freund schrieb. Haben wir dabei kaum an eine bisherige enge Verbindung Eberhard's mit Rom zu denken, so war es wohl der Gedanke Alexander's, den Vorsteher eines Stiftes, das bisher am treuesten zur Hierarchie gestanden, einen Erzbischof, der die meiste Hoffnung erregte, auch zum gegenkaiserlichen Papste im Falle sich schlagen zu wollen, für sich zu gewinnen.

Doch bald kündigte sich auch die Gegenpartei an. Die fünf Cardinäle Victor's versandten ein Rundschreiben an alle Prälaten und Fürsten [2], in welchem sie die Septemberereignisse zu ihren Gunsten auszulegen, die Gegenpartei zu verdächtigen suchten. Und doch gestanden sie darin ihre Niederlage. Denn sie geben zu, dass Victor von der Minderzahl der Cardinäle erwählt worden sei, wenn auch (in Übereinstimmung mit Eberhard's [3]) Bericht, doch im Widerspruch mit der Aufschrift des Schreibens selbst) ihre Zahl die von Alexander angegebene weit übersteigt. Die Wahlconvention spricht ebenso sehr gegen den einen als den andern, hebt die Wahl gänzlich auf oder entscheidet nichts. Besonderes Gewicht wird auf die frühere Ausstattung Victor's mit dem päpstlichen Mantel gelegt. Welche Bewandtniss es aber damit hatte, konnte aus dem Bericht Alexander's abgenommen werden, der um so mehr Glaubwürdigkeit erhielt, als der Bericht der Cardinäle, soweit er darauf eingieng, damit übereinstimmte. Die frühere Weihe Alexander's geben sie zu. Ein Vergleich musste die rechtmässige Wahl, wenn einem, dem Alexander zuerkennen. Nun stellen aber die Cardinäle die Wahl Alexander's als das Werk einer gegen den Kaiser verschworenen Partei dar, die sich schon

---

1) Zu Bologna hatte Alexander docirt und nach Genua begab er sich auf der Fluchtreise nach Frankreich. Doch hat Alexander am Beginne seines Pontificats natürlich auch andere Schreiben erlassen. So an Gerhoch von Reichersberg, einen Vertrauten auch der früheren Päpste. Vgl. Pez Thes. an. 6, 1, 541. In dem Ausschreiben des Paveser Concils heisst es: Per scripta etiam Rollandi suo sigillo bullata et in orbe transmissa et in conspectu concilii recitata mendacia — deprehendimus in haec verba (folgt eine Stelle aus dem obigen Schreiben). Watterich 2, 486. Die Art der Anführung bei Ragewin entscheidet nicht, denn unter dieselbe fällt auch das Schreiben Victor's an den kaiserlichen Hof.

2) Radev. 2, 52. Das Schreiben Victor's (Radev. 2, 50) war nur an die Fürsten am kaiserlichen Hofe gerichtet.

3) Von Bamberg.

längst in der gegen das Reich feindseligen Politik der Curie geoffenbart habe; ein Vorwurf, der nicht so sehr gegen die Freiheit der gegentheiligen Wahl beweisen, als die Gesinnung der Gegenpartei für eine endliche Entscheidung verdächtigen soll. Und eine solche scheinen sie zu erwarten, während Alexander sich auf die geschehene Wahl berief, also nicht weiter entscheiden lassen wollte.

Unterdessen brachte der Kaiser seinen Plan zur Ausführung und erliess am 23. October an die deutschen Bischöfe Einladungsschreiben [1]) zu einem Concil nach Pavia. Es geht dieses Ausschreiben von der Ansicht aus, dass Papst und Kaiser als die Träger der geistlichen und weltlichen Macht neben einander stehen, und da der Kirche im neuentstandenen Schisma Gefahr drohe, das Reich für sie eintreten müsse. Daher habe, von ihm berufen, eine Versammlung der Prälaten und Fürsten nach den canonischen Satzungen ausgesprochen, er habe beide Päpste zu berufen und nach dem Ausspruch einer geistlichen Versammlung zwischen ihnen zu entscheiden. So kündet er nun auf den 13. Jänner (1160) ein allgemeines Concil zu Pavia an und lädt den Bischof um seiner Treue gegen das Reich und die Kirche willen dringendst zum Erscheinen ein; bis dahin solle er sich aber nicht für den Einen oder Andern entscheiden.

Auch im früheren Schisma, das Eberhard miterlebte, entschied die im Jahre 1130 von König Lothar nach Würzburg berufene Prälatenversammlung für Innocenz als Papst; das Vorgehen des Kaisers war ebenso gerechtfertigt, wenn nöthig, und nicht eine Heuchelei.

9. Eberhard's Entscheidung für Alexander III. als den rechtmässigen Papst; sein Ausbleiben vom Concil.

Eberhard jedoch ist auf dem Concil von Pavia nicht erschienen. Er reiste zwar vor dem Termin vom 13. Jänner nach Italien, kehrte aber bei Treviso zurück; an den Kaiser sandte er den Propst Heinrich von Berchtesgaden mit Geschenken, um sein Ausbleiben mit plötzlich eingetretener Krankheit zu entschuldigen; auch Ragewin

---

1) Radev. (2, 56) bringt das an Hartmann von Brixen gesandte als ein Exemplar. Der Kaiser hatte Eberharden Briefe versprochen und später schreibt er an denselben: Sane ex consilio orthodoxorum, sicut alia vice meminimus vobis mandasse, generalem conventum religiosorum Papiae indiximus. Eine Einladung an Eberhard ist übrigens selbstverständlich.

Digitized by Google

schreibt, er sei auf der Reise schwer erkrankt [1]). Ein Schreiben aber, das Eberhard auf der Reise an den Bischof Roman von Gurk richtete [2]), zeigt den wahren Grund. Nachdem er, heisst es darin, von Roman Abschied genommen, sei er vom Patriarchen ehrenvoll bis über Treviso hinaus geleitet worden. Dort aber habe er mit Gottes Beistand Alles erfüllt, was er mit Roman verabredet. Der Patriarch aber habe für seine Rückkehr im ganzen Sprengel mit Eifer alle Anordnungen getroffen; so werde er am 25. Jänner sicher in Reichenburg sein. Also lag der Zweck der Reise nicht weit über Treviso hinaus; die Rückkehr wird nicht weiter motivirt, sondern als etwas Wohlbekanntes angeführt; sie war schon verabredet. Erst am Ende des Briefes ist die Erkrankung als Inhalt der Entschuldigung beim Kaiser hinzugefügt. Mag vielleicht der alte Eberhard auf der Reise mitten im Winter wirklich erkrankt sein, so war nicht das der Grund der Rückkehr.

Eberhard hatte also nicht im Sinne, das Concil zu besuchen, war nun der Zweck seiner Reise zu täuschen oder Erkundigungen einzuziehen oder irgend ein anderer. Er erhielt wenigstens in Italien Nachricht von der Thätigkeit der Partei Alexander's: er berichtet Roman, Papst Alexander habe den Patriarchen von Jerusalem, den Erzbischof von Cäsarea und andere Prälaten geweiht. Von diesen und vielen anderen Bischöfen (wie dem Patriarchen von Grado) sei der Gegenpapst Octavian (Victor IV.) gebannt worden, andere führt er an, die diesen nicht annehmen wollten „die Gott fürchten; die aber, welche fürchten, wo es keine Furcht braucht, nehmen Octavian an, mehr aus Furcht als Hinneigung".

Also erkannte Eberhard Alexander als den rechtmässigen Papst an, bevor noch ein Concil darüber entschieden hatte. Dann aber kann seine Erkenntniss nicht, wie sein Biograph sagt [3]), aus der Erwägung entsprungen sein, dass sich die ganze Kirche mit fast allen Reichen

---

1) De rebus gest. Frid. 2, 73.

2) Tengnagel Nr. 38.

3) Vita Eberh. c. 8. Und doch behauptet derselbe, Eberhard habe sich schon, bevor die Nachricht vom Tode Hadrian's aus Italien kam, in prophetischem Geiste für Alexander entschieden; das mag in der Zeit geschrieben sein, als man schon von Eberhard's Wunderthaten sprach. Aber mag der Fall sein, was er gleich daneben schreibt, Eberhard habe sich erst nach langer Erwägung entschieden.

zu Alexander bekenne; denn damals begann erst die Parteienbildung vorzüglich im italienischen Episcopat.

Auch nicht die Haltung dieses Episcopats, die er wohl auf seiner Reise erfuhr, scheint seine Entscheidung für Alexander bestimmt zu haben; dem Roman berichtet er jene, nicht diese, die schon geschehen, wie das Ausbleiben vom Concil beschlossen war; wenn auch die Entscheidung der ersten Kirchenfürsten, die der italienischen Bischöfe für Alexander im Angesichte der kaiserlichen Macht auf ihn ihren Eindruck üben, seine Überzeugung festigen mochte.

Diese konnte wohl nur auf den Nachrichten beruhen, die er von der Papstwahl und der Entstehung des Schismas erhielt, aus der Ansicht über diese. Aus den oben angeführten Schreiben ergab sich, dass Octavian von der Minderzahl der Cardinäle gewählt worden war; ihre Zahl schwindet in der Aufschrift des Rundschreibens auf fünf zusammen. Dagegen mochte die frühere Einkleidung Victor's, zumal unter jenen Umständen, wenig in's Gewicht fallen [1]). Was weiter die Victorianer gegen ihre Gegner vorbrachten, war nur geeignet, sie als die neue kaiserliche Partei, diese als die Fortsetzer der Tradition Hadrian's erscheinen zu lassen. Und die Stellung Hadrian's zum Kaiser war nicht ohne Schuld des Kaisers entstanden und Eberhard betrachtete ihn mit der Curie nicht einfach als das Haupt einer gegenkaiserlichen Partei, sondern der Kirche. Alexander aber hat in seiner Kundgebung an Eberhard den rein kirchlichen anstatt des politischen Parteistandpunktes betont. Seiner Rechtmässigkeit aber konnte auch dieser nichts anhaben.

Es ist natürlich nicht möglich, die Gründe darzulegen, welche Eberhard die Überzeugung von dieser Rechtmässigkeit aufgedrängt haben. Fehlt ja sicher ein grosser Theil des Briefwechsels [2]), den in einem so kritischen Zeitpunkte ein Mann von der Stellung und dem Eifer Eberhard's geführt hat. Nur lässt sich als gewiss annehmen, dass seine Erfahrung — eines mehr als 70jährigen Greises —, seine Einsicht in die Verhältnisse von einer solchen Stellung aus, seine

---

[1]) Bei Innocenz II. war die frühere Wahl das ausschlaggebende gewesen.

[2]) So z. B. das Einladungsschreiben auf das Concil.

kirchliche Gesinnung, die Berathung mit anderen Kirchenmännern [1]) ihn hier ein sicheres Urtheil treffen liessen [2]).

Diese Überzeugung von der Rechtmässigkeit Alexander's aber hat ihn bewogen, zu dessen Partei zu treten, wie es sein oben angeführtes Schreiben darstellt. Bei ihm, der vorher wohl nicht Verbindungen mit der Curie gepflogen hat, während der jetzige Entschluss zu einer ersten, bedenklichen Opposition gegen die Absichten des Kaisers, der offenbar den andern Papst unterstützte, führen musste, waren andere Beweggründe kaum vorhanden.

Das Concil wollte er nun nicht besuchen. Schon das Schreiben des Kaisers vom 16. September konnte ihn den Zweck desselben ahnen lassen und die folgenden kaiserlichen Schreiben mögen ihn auf keine andere Ansicht von dessen Unparteilichkeit gebracht haben; von Italien aus, noch vor dem Concil, schrieb er an Roman: Diejenigen, welche da fürchten, wo nicht zu fürchten ist (den Kaiser), nehmen Octavian an. Er mochte weiter erfahren haben, dass Alexander auch vom Concil ausblieb; dieser betrachtete sich als den entschieden rechtmässigen Papst, der sich keinem Concil unterwerfen müsse; mit Alexander wäre wohl auch Eberhard gekommen.

Nun aber sandte er, um den Kaiser, von dem er sehr dringlich eingeladen sein musste, nicht zu beleidigen, sich mit Erkrankung auf dem Wege zu entschuldigen, einen Boten, der zwei Saumpferde, mit Fischen und Käse beladen, und 30 Mark überbrachte. Ersah er dazu den Probst Heinrich von Berchtesgaden aus, so sollte der wohl dem Gange des Concils folgen, um dann Bericht zu erstatten, ohne daran an seiner Stelle Theil zu nehmen [3]). Daher wartete derselbe auch, als das Concil wegen der noch nicht vollendeten Eroberung Crema's verschoben wurde, auf die Eröffnung der Sitzungen [4]). Der Kaiser aber dankte in dem am 27. Jänner (1160) abgefassten Berichte über

[1]) Im angeführten Briefe ist die mit Bischof Roman erwähnt; mit anderen Suffraganen, die das Concil auch nicht besuchten, wie Hartmann von Brixen, mag es ebenso dazu gekommen sein.

[2]) Über die Schwierigkeit und die Bedenken der Entscheidung vgl. was Gerhoch in seiner Schrift De investigatione Antichristi §. 58 f. sqq. Arch. f. K. österr. Geschichtsquellen 20, 144 f.; Watterich 2, 505 f.

[3]) Eberhard schreibt an Roman, er habe den Probst pro excusatione nostra gesandt; dieser hat auf dem Concil nicht gestimmt.

[4]) Vgl. den Eingang seines Berichtes Radev. 2, 72.

die Zerstörung Crema's für das Geschenk und will als sicher glauben, dass Eberhard mit ihm die Entscheidung des Concils annehmen werde [1]).

10. Die Berichte vom Paveser Concil zu Gunsten des Gegenpapstes Victor.

Eberhard war ausser dem von Trier der einzige deutsche Erzbischof, welcher an der Handlung des Concils nicht Theil nahm; sein Bote dort liess kein bindendes Wort zur Sache laut werden. Doch mussten, um den deutschen Episcopat voll zu machen, beide Erzbischöfe auf dem officiellen Bericht über das Concil als Beistimmende figuriren, nämlich durch Gesandte und Briefe [2]).

Besonders weil Eberhard sein Ausbleiben entschuldigt hatte, war dieses noch nicht als eine Nichtanerkennung des Concils anzusehen [3]) und der Kaiser, dem an seiner Zustimmung ungemein viel gelegen sein musste, hat noch lange an diese zu glauben vorgegeben. Sogleich nachdem der Entscheid des terrorisirten Concils für Victor gefallen war, versuchte er es, Eberhard's noch nicht kundgegebenes Urtheil in gleicher Weise zu bestimmen durch ein Schreiben an ihn, seine Suffragane von Freising, Brixen und Gurk, die auch ausgeblieben waren, und die ganze Salzburger Provinz [4]). Um lügenhaften Gegenberichten zuvorzukommen, will er die Wahrheit schreiben, dass das Papstthum Roland's (Alexander's) nur das Werk einer Verschwörung mit Sicilien und den Lombarden gegen das Reich sei; indem er erzählt, wie dessen Bund mit den rebellischen Mailändern enthüllt wurde.

---

1) Tengnagel Nr. 40: rogamus et propensius te monemus, certi, omnino certissimi de tua dilectione esse volentes, ut quidquid ecclesia tota judicaverit, tu quoque nobiscum teneas et ratum habeas.

2) S. Watterich Vitae P. 2, 489. Wenn Ragewin (2, 70) seine Unterschrift nicht hat, so mag sie wohl in allen nach der Salzburger Provinz gesandten Exemplaren gefehlt haben.

3) Wie behutsam sich Eberhard durch seinen Boten gegen den Kaiser über das Concil geäussert haben muss, geht aus dessen eben angeführter Antwort hervor. Über das Verhalten des Boten hat der oben folgende Brief Bischof Eberhard's im Manuscript der Hofbibliothek (vgl. S. 4, Anm. 1) eine Stelle, die ich bei Radevicus nicht finde: ...omnes consenserunt; usque ad vos solum perventum est. Nuncius H. vester praepositus domino ponente custodiam ori suo vices vestras cautissime peregit, nec unum locutus deo gratias, quod utinam non dixisset. Angelus magni ele.

4) Radev. 2, 69, vom 16. Februar (1160).

Digitized by Google

Auf dem Concil, zu dem beide Erwählten berufen worden, sei nur Victor erschienen und nach der gewissenhaftesten Prüfung als Papst anerkannt worden, da an ihm nur die geringere Wählerzahl, am Gegner aber jene reichsfeindlichen Verbindungen auszusetzen waren. Nach dem Vorgange des Concils erkenne er, der Kaiser, jenen als Papst an; er wünsche sehr, dass dieses Ergebniss um des Friedens der ganzen Kirche und um der Wohlfahrt des Reiches willen von ihnen und ihrer Kirche angenommen werde.

Damit vereinten sich die Bemühungen Bischof Eberhard's, der schon zu eng an den Kaiser und seine Plane gekettet war, auf dem Concil mit den anderen Bischöfen für Victor, doch mit Vorbehalt, gestimmt hatte, und nun, wahrscheinlich um seinen Freund vor dem Eingehen in eine bedenkliche Opposition zu behüten, kaum aus Überzeugung, in einem Schreiben [1]) alle Gründe zusammenfasst, welche Eberhard bestimmen konnten, sich dem Entscheide des Concils anzuschliessen: das Concil, Anfangs zur Vertagung geneigt, habe sich doch aus gewichtigen Gründen für Victor entschieden; wegen seiner früheren Einkleidung, was allein auch Innocenz vor Anaclet den Vorzug gegeben; wegen der Verschwörung der Gegenpartei vor der Wahl, der Verbindung mit den Reichsfeinden und der Aufwiegelung nach der Wahl. Um den beständigen Bruch zwischen Staat und Kirche zu vermeiden, hätten sie Victor angenommen, jedoch nach langer Prüfung seiner Wahl. Die Boten der Könige von England und Frankreich hätten deren Zustimmung in Aussicht gestellt, die burgundischen Erzbischöfe abwesend beigestimmt; von den deutschen fehle ausser ihm nur der von Trier. Die Entscheidung freilich überlässt er nun ihm selbst, nachdem er durch den Hinweis auf das frühere Schisma, auf das Bedenkliche, zu einer mit den Reichsfeinden verschworenen, bald vereinzelten Partei zu gehören, durch jedes Wort dieselbe zu bestimmen versucht hat [2]).

Der Bote selbst, der Probst von Berchtesgaden, sandte an Eberhard ein Schreiben [3]) voraus, einen Bericht über das Concil, der eine Rechtfertigung von dessen Entscheidung für Victor wurde. Vom

---

[1]) Radev. 2, 71.

[2]) Wenn der Probst noch manches mündlich mittheilen soll, was zur Zeit noch Niemanden zu sagen erlaubt sei, so ist anzunehmen, dass es dem Inhalte des Briefes nicht widersprochen habe.

[3]) Radev. 2, 72.

Digitized by Google

Patriarchen von Aquileja, dem Babenberger, von zwei Suffraganen Eberhard's erwähnt er, dass sie eben wegen jener Verschwörung der Gegenpartei für Victor gestimmt, mit Vorbehalt einer späteren allgemeinen Entscheidung. Einen vollständigen Bericht versprach er nach der Rückkunft mündlich abzustatten.

Wohl gelangte an Eberhard auch der officielle Bericht der Vorsitzenden beim Concil, vor dessen Unwahrheiten ihn schon der Probst gewarnt hatte [1]). So war es an sich wenig geeignet, die Autorität eines allgemeinen Concils darzustellen, die Eberhard bestimmt hätte [2]).

Von grösserem Gewichte mussten für Eberhard die Schreiben des Kaisers und seines Freundes sein, die mit allen Gründen und Bedenken auftraten, um auf seine Überzeugung und seinen Entschluss zu wirken. Wie der letztere, obwohl er selbst nicht unbedingt für Victor gestimmt hatte, ganz überzeugend für dessen Annahme spricht, so liess der Kaiser durch die starke Hervorhebung der Verschwörung Alexander's gegen das Reich bedeutsam erkennen, wofür er die Gegenpartei ansehe, so dass die Bitte, um des Reichswohles willen mit dem Concil Victor als Papst anzunehmen, aus seinem Munde fast als Befehl erscheinen musste.

II. Bannung des Kaisers durch Papst Alexander, Aufruf an Eberhard; dessen Anschluss an Alexander.

Dass dadurch Eberhard's Überzeugung erschüttert, sein Entschluss wankend gemacht wurde, darüber verlautet nichts. Auf die Probe ward er gestellt, als auch von der andern Seite der Kampf eröffnet wurde.

Alexander hatte auf das Concil von Pavia hin, am Gründonnerstag (24. März), geradezu den Kaiser als den eigentlichen Urheber und Förderer des Schisma's mit dem Gegenpapst gebannt und that das Urtheil seinen Anhängern durch Schreiben kund. Und ein solches richtete er an Eberhard und seine Suffragane [3]), deren Verhalten

---

1) Es wird sich nur auf die Rundschreiben beziehen, wenn Heinrich schrieb: Si interim alia scripta, quorum quaedam vidimus, meram de his veritatem minus continentia, ad manus vestras devenerint . . . Ein Bericht der Victoriner an das Concil steht im erwähnten Manuscript fol. 36—39.

2) Radev. 2, 70. Kam es sogar, wie in der Zahl der Theilnehmer, in starken Widerspruch mit den anderen Schreiben.

3) S. Briefe Nr. 19.

gegenüber dem Concil er erfahren haben musste; desto grösser, beginnt er, werde ihr Schmerz über die Trübsale der Kirche sein, als sie zu deren ergebensten und eifrigsten Anhängern zählten. Nun führt er als Motivirung des Bannspruches die Reihe der früheren Vergewaltigungen des Kaisers über die Kirche auf als einen fortgesetzten Versuch, ihre Freiheit zu unterdrücken. Als Ausführung des längstgehegten Planes, den Octavian schon dem Hadrian als Gegenpapst aufzustellen, wird die jetzige Erhebung Victor's durch den Kaiser dargestellt, Victor selbst als ein solcher Gegenpapst. Um seine neuerlangte Macht über die Kirche zu zeigen, habe jener das Concil von Pavia berufen und dort sein Werkzeug, den Papst, investirt. So habe er denn Friedrich, den Schismatiker Octavian und ihre Hauptanhänger gebannt, sie aber, die Angeredeten, löse er insgesammt von dem jenem geleisteten Treueid, von jeder Pflicht gegen das Reich; anstatt des Gehorsams gegen jenen wird ihnen zum Nachlass der Sünden aufgetragen, gegen die, welche seine Tyrannei zu unterdrücken drohe (die aufständischen Lombarden), ihm weder Rath noch Hilfe zu leisten. Und so ruft er sie zum Kampfe für die Freiheit der Kirche auf.

Es stand Eberhard nun offen, mit Alexander zu stehen und das sich daraus Ergebende anzunehmen oder mit dem übrigen deutschen Episcopat sich zu dem vom Kaiser gehobenen Gegenpapst zu schlagen. Der Mittelweg, den der Patriarch von Aquileja, der Bischof von Bamberg und zwei seiner Suffragane eingeschlagen hatten, den Entscheid dieses Concils bis zu einem andern, allgemeinern anzunehmen, kam jetzt einer Anerkennung Victor's ziemlich gleich. Der zahlreichen Mittelpartei, welche in ihrer Unschlüssigkeit an jedem der beiden Päpste etwas auszusetzen fand und noch keinen annahm [1]), gehörte Eberhard, der einer der Ersten die Rechtmässigkeit Alexander's erkannte, nicht an; auch erforderte seine hervorragende Stellung mit der Zeit die Entscheidung. Da das Urtheil des vom Kaiser berufenen und offenbar von ihm beherrschten Concils von Reichsbischöfen und seine für Victor vorgebrachten Gründe auf seine Überzeugung kaum einwirkten, so war nur noch die Frage, ob er nicht wie jene im Conflicte der Pflicht gegen die Kirche, den rechtmässigen Papst und der gegen den Kaiser die letztere vorziehen und

---

[1]) S. die Abhandlung de investigatione Antichristi a. a. O.

sich durch Annahme Victor's mit jener abfinden wollte, und ob er überhaupt den Muth hatte, die Parteigenossenschaft mit den erklärten Gegnern des Kaisers und ihre Folgen auf sich zu nehmen.

Wir wissen, dass der überzeugungstreue Eberhard, die Pflicht gegen die Kirche, welche nun die andere aufhob, für die erste achtend, seinem Bekenntniss treu geblieben ist. Doch ist er nicht mit Alexander offen gegen den Kaiser aufgetreten und hat in die kirchliche Frage nicht die politische Opposition gemischt, da er diese vereinzelt gegen den übermächtigen Kaiser nicht ohne die grösste Gefahr für das Stift, für sich und sein Wirken unternehmen konnte [1]). Dadurch hat er ein kräftiges, ruhiges Wirken für die Kirche ermöglicht und jene bedeutungsvolle Stellung erlangt, dass er beim Kaiser an Ansehen nicht sank, bei Alexander durch seine feste, kluge Haltung immer mehr gewann, so dass er öfter zum Vermittler der Kirchenfehde ausersehen wurde und an ihm das Vertrauen der Alexandriner in Deutschland erstarkte.

12. Aus dem Beginn von Eberhard's Wirken für Alexander: die Beziehung zu Ungarn.

Noch in demselben Jahre, 1160, erfolgte der Anschluss der westlichen Reiche an Alexander auf dem Concil von Toulouse, durch welches, als das allgemeinere, die Rechtmässigkeit Alexander's auch den bisherigen Zweiflern einleuchtender [2]), er aber zum allgemeinen Papste, das Papstthum Victor's offenbar zum Schisma wurde. Um diese Zeit aber sehen wir Eberharden, der die Sache der Kirche mit Begeisterung erfasst hat, schon für dieselbe wirken. Er schrieb an den erwählten Erzbischof von Gran die Aufforderung, mit ihm als eine feste Mauer für die Kirche dazustehen [3]). Dieser aber preist im Antwortschreiben [4]) Eberhard's Bemühungen für die Einheit der Kirche und gesteht, dass er demselben nur folgen könne wie der

---

[1]) Obwohl er z. B. jeder Pflicht gegen das Reich und gegen den gebannten Kaiser enthoben war, kennen wir keine solche Äusserung von ihm; in seinen Urkunden führt er noch die Regierungsjahre Friedrich's als Kaiser auf.

[2]) S. Gerhoch de inv. Antichr. Archiv f. K. ö. G. 20, 150.

[3]) Vgl. Tengnagel Nr. 70.

[4]) Ibidem. Vgl. Briefe Nr. 22.

Digitized by Google

Fuss dem weitsehenden Auge [1]). Doch hätten seine Bemühungen beim König Geisa die Anerkennung Alexander's bewirkt und schon habe derselbe das Huldigungsschreiben an den Papst gesandt. Es war dies nach dem Concil von Toulouse, als Geisa dem König von Frankreich ein Schutzbündniss gegen Friedrich antrug [2]) und auch Eberharden den Antrag machte, ein früheres Bündniss zwischen ihren Vorgängern [3]) zum einmüthigen Vorgehen gegen das Schisma zu erneuern, worauf gestützt Eberhard dem Zorn des Kaisers trotzen könne. Eberhard antwortete [4]) dankend für den grossmüthigen Antrag, weil er im Könige einen mächtigen Schirmherrn in der Treue gegen die Kirche und im Wirken für Alexander sehe. Des Königs Zuvorkommenheit könne er nur seine Dienstwilligkeit entgegenbieten, versichert aber, sich durch keine Furcht vor Gefahr von der einigen Kirche trennen zu lassen, ausser welcher kein Heil sei.

Bedenken wir, dass Eberhard zuerst an den Erwählten von Gran schrieb, und die Begeisterung, welche er in diesem erweckte, so können wir annehmen, dass er ein Miturheber war, wenn dieser den König und durch ihn das ungarische Reich für Alexander sich rühmt gewonnen zu haben. Dass der König an Eberhard schrieb, ist Folge desselben Eifers, in welchem er dem französischen König das Schutzbündniss antrug. Der Antrag ist von Geisa ausgegangen [5]), für Eberhard, der freilich im Briefwechsel mit dem Erzbischof auf jenes Reich zu wirken gesucht hatte, bot sich so ein Rückhalt für den Fall eines schlimmen Ausganges.

Dieser Erfolg war von grosser Wichtigkeit, wäre nicht König Geisa im Mai des folgenden Jahres gestorben [6]). Während der nun

---

[1]) Er schreibt: fidei constantia, nunc cum in tempore probationis vos spiritu fortitudinis ita fortem Christi athletam fecerit, ut de vobis dici possit, quod parati estis non solum impendere sed etiam impendi.

[2]) Pagi ad Baron. 19, 183.

[3]) Erzbischof Konrad schloss um das Jahr 1127 mit dem König von Ungarn ein Bündniss. Hansiz 2, 223. Das Schreiben Geisa's Tengnagel Nr. 68.

[4]) Tengnagel Nr. 69; vgl. Briefe Nr. 23.

[5]) Was Fechner („Udalrich von Aquileja and Otto von Reitenbuch." Archiv f. K. ö. G. XXI, S. 303) behauptet, Eberhard habe zuerst einen Hilferuf an K. Geisa ergehen lassen, dieser aber kalt geantwortet u. s. w., ist irrig. In keinem der oben angeführten Schreiben findet sich eine Andeutung einer ersten Bitte Eberhard's.

[6]) S. Pagi a. a. O.

folgenden Wirren blieb Ungarn zwar eine Provinz Alexander's, aber die Wirkung des Bündnisses ging verloren.

Das Bekenntniss seiner Anhänglichkeit und den Ausdruck seiner Gesinnung dem Papste vorzulegen, sandte Eberhard in demselben Jahre, 1160, einen Boten an ihn. Das Antwortschreiben Alexander's (vom 20. Jänner 1161) bekennt die Freude über dessen Treue, über seinen Muth gegenüber allen Drohungen und verheisst Vergeltung seiner treuen Dienste. Denn schon verkündet ihm Alexander nach den letzten Erfolgen den Sieg seiner Sache [1]) und sendet dem Mitkämpfer die Abschriften der ihm dargebrachten Huldigungsschreiben. Noch ermahnt er zu unerschütterlicher Ausdauer und fordert ihn auf, seine Suffragane, die benachbarten Bischöfe und wen immer zu seiner Obedienz heranzuziehen, den Sinn des Fürsten aber mit allem Eifer zur Umkehr zu stimmen. Unterdessen solle er nur bald die Haltung seiner und der ganzen deutschen Provinz durch Schreiben ihm kundthun.

Die Tüchtigkeit Eberhard's erkennend, sieht in ihm Alexander das Werkzeug, um im Gebiete des Concils von Pavia für ihn Eroberungen zu machen, nachdem er seine Anerkennung in anderen Reichen gefunden.

13. Eberhard durch den Kaiser öfter zur Heeresfolge und Hoffahrt aufgerufen; sein Gang zum Kaiser nach Pavia.

Eberhard ist, wie es scheint, auf die Schreiben nach dem Concil von Pavia und nachdem sein Freund, der Bischof von Bamberg, vom Kaiser Urlaub erhielt, ausser Verkehr mit diesem geblieben und hat dessen Aufforderung, dem Beschluss des Concils sich anzuschliessen, weder zustimmend beantwortet, noch abweisend. Denn der Kaiser schien das Schweigen für Zustimmung aufzunehmen, und hält noch in folgenden Schreiben an der Voraussetzung fest. Da der Kaiser in Italien verweilte, gerieth Eberhard, der solchen nicht hervorrief, in keinen Conflict mit ihm.

---

1) Briefe Nr. 26. Wohl sind, wie Hansiz (2, 266) vermuthet, die von Alexander mitgesandten Schreiben die bei Tengnagel aus dem erwähnten Manuscript mitabgedruckten des Patriarchen von Jerusalem, des englischen und spanischen Königs und des Abtes von Clairveaux.

Da kam es, dass der erste Auftrag des Kaisers gerade da erfolgte, wo Alexander in der Bannbulle schon den Gegenauftrag gegeben hatte.

Nach der bei Carcano im August 1160 von den Mailändern erlittenen Schlappe rief Friedrich die kaum entlassenen Fürsten zu einem allgemeinen Heerzug auf. Keinem, schrieb er an den Patriarchen von Aquileja [1]), werde er erlassen, so viele es auch wünschten; wer immer zurückbleibe, thue es gegen seinen Willen. So befiehlt er in einem Schreiben auch Eberharden, der an den Heereszügen nie Theil genommen hatte, bei der Pflicht der Treue, ohne Weigern, als ein Reichsglied, und wie er bisher treu gewesen, auf 14 Tage nach Ostern bei Pavia mit Mannschaft zum Reichsheer zu stossen. Wer sich dem entziehe, den schätze er weder sich noch dem Reiche treu [2]).

Während die anderen deutschen Fürsten auf dem Tage zu Erfurt eine neue, allgemeine Heerfahrt beschlossen und sich im folgenden Frühling und Sommer das Heer beim Kaiser sammelte, ist Eberhard an dem bestimmten Tage ausgeblieben. Er scheint sich von dieser Heerfahrt durch eine dem Kaiser geleistete Zahlung befreit zu haben [3]); in dem nächsten Schreiben des Kaisers ist nimmer von der Heerfahrt die Rede.

Denn man wollte Eberhard nun zu einem anderen Zwecke in Italien haben. Das Ansehen Victor's hatte durch die Synode von Toulouse einen bedenklichen Stoss erlitten, ein neues Concil sollte ihm wieder aufhelfen. Am 17. Jänner 1161 schrieb er von Turin aus an Eberhard mit seinen Suffraganen, an alle Prälaten seiner Provinz [4]) und berief sie auf den Sonntag Vocem jucunditatis auf ein allgemeines Concil zu Cremona, angesagt zur Ausbesserung der Greuel Roland's und seiner Partei, zur Wiederherstellung der Kircheneinheit. Denn

---

1) Mon. G. 4, 129.

2) ibid.

3) Er schreibt nach einem späteren Aufrufe dem Kaiser: Porro laborem expeditionis cum gratia vestra nos excepisse putabamus cum taxatione pecuniae, quam dignatio vestra nobis voluit imponere. Sed si forte minus factum est, . . . Tengnagel Nr. 61. Hier ist von einer wirklich geleisteten Zahlung die Rede. Freilich könnte man annehmen, dass sich Eberhard schon früher einmal für alle künftigen Fälle befreit habe, was aber hier kaum wahrscheinlich ist.

4) Jaffé Nr. 9405. Watterich 2, 513 bezeichnet den Termin als den 21. Mai; Jaffé, wohl wegen des falsch angesetzten Jahres, als den 28. April. Vgl. Reuter 1, 174.

die römische Kirche habe den Primat erhalten, ihre Söhne aber sollten als unerschütterliche Säulen ihre erhabene Freiheit gegen den mächtigen Andrang des Schismas schützen. Wer dem erhaltenen Rufe nicht folge, beweise, dass er kein Glied der römischen Kirche sei.

Victor muss also trotz des Ausbleibens vom Concil von Pavia gehofft haben, Eberhard werde nun erscheinen, und wollte denselben nicht aufgeben — auch der von Trier kam nun endlich und wurde vom Papste gebührend belohnt — um so mehr, als auch der Kaiser, der auf dem Rufe zur Heerfahrt bestehen konnte, jenen in einem zweiten Schreiben recht angelegentlich bat, seine erwünschte Anwesenheit der Versammlung zu schenken, seinen so nothwendigen Rath der Kirche in ihrer Spaltung und Bedrängniss nicht zu entziehen [1]).

Eberhard erschien hier so wenig als auf dem Concil von Pavia. Nur schickte er einen Boten an den Kaiser, sich zu entschuldigen und einen andern Tag zum Erscheinen bestimmen zu lassen [2]). Vielleicht überbrachte dieser das Schreiben [3]), in dem Eberhard bedauert, dem gebietenden Ruf des Kaisers nicht folgen zu können. Denn Zeit und Ort, auf die er berufen, seien ihm ungelegen. Die ganze Provinz leide unter Fehden, so dass er das kaiserliche Ansehen zu Hilfe rufen müsse. Doch verspricht er, wenn auch verspätet, zu kommen, nur schicke er noch seinen Boten, ob er die Zusicherung des freien Geleites erhalte.

Der Kaiser genehmigte den weiteren Aufschub und setzte mit Eberhard's Boten Maria Geburt als den letzten Termin fest. An Eberhard sandte er ein Schreiben [4]), worin er ihm, jedoch unter auszeichnender Behandlung, das Ausbleiben von Pavia und vom Concil von Cremona als ihn und die Fürsten befremdend vorhält, die schwe-

---

[1]) Indicto generali concilio pro necessitatibus imperii et ecclesiae celebrando in dominica vocem jucunditatis tuam sanctitatem, tuam reverentiam scriptis et nuntiis iterato sollicitavimus et attentissime rogavimus ut . . . tuam laudabilem praesentiam sacro conventui exhiberes. Mon. Germ. 4, 128.

[2]) Darauf bezieht sich, was der Kaiser schreibt: terminum, quem per proprium capellanum suum nobiscum in festo b. Mariae condixerat (auf Mariä Geburt).

[3]) Mon. G. 4. 128; Tengnagel Nr. 45. Über die Reihenfolge in diesem Briefwechsel s. Briefe Nr. 35.

[4]) Mon. G. 4, 120.

ren Verdacht gegen ihn trügen, dass er sich in der Zeit der Noth nicht wie eine unbezwingliche Mauer vor das Haus Israel gestellt habe. Er trägt ihm daher unter Ermahnung und Bitte auf, um Maria Geburt mit dem Bischof von Brixen zu Cremona am Hofe zu erscheinen.

Nur leise war hier auf Eberhard's Haltung hingedeutet; denn ein offenes Bekenntniss zu erzwingen war nicht des Kaisers Absicht, wohl aber die ersten Prälaten an seinem Hofe zu halten, um sie beeinflussen zu können, wie auch Hillin von Trier, als er dem Rufe folgte, sich sofort als Victoriner zeigte.

Eberhard aber, scheute er das Zusammentreffen mit Victor zu Cremona oder hielt er sich an Alexander's Gebot, erschien auch an diesem Termine nicht. Eine solche Widersetzlichkeit erzürnte den Kaiser, der vor dem Erzbischof immer grosse Achtung getragen hatte. Hatte Eberhard, um sich von der ihm schon früher auferlegten Heeresfolge zu befreien, eine Geldsumme erlegt, und war dann nur sein persönliches Erscheinen verlangt worden, so besteht der Kaiser wieder auf Leistung der Heerespflicht [1]). Zuvörderst drückt er seine und der Fürsten Verwunderung aus, dass er nach so vielen Einladungen nicht einmal die leichte Pflicht des persönlichen Erscheinens habe leisten wollen, da zumal die Salzburger Kirche, mehr als die anderen mit Reichslehen begabt, die schwerste Verpflichtung zum Reichsdienste habe, dessen unverzeihliches Versäumniss er nicht mehr länger dulden will. Nicht mit der Geldzahlung sei es gethan, sondern mit dem Waffendienste. Daher befiehlt er ihm, auf 14 Tage nach Ostern (1162) mit den übrigen Zuzügen vor Verona zu erscheinen und zur Versicherung dessen solle er dies unverweigerlich in die Hände des Überbringers, des Capellans Burem (Burchard) geloben; oder er werde durch den Fürstenrath über die Salzburger Kirche eine solche Bestimmung treffen lassen, dass weder die Religion dabei verliere, doch der dem Reiche gebührende Dienst künftighin geleistet werde.

Durch eine solche Drohung, stellte sie Wegnahme der Regalien, Entsetzung oder was immer in Aussicht [2]), im Verein mit dem per-

1) Mon. G. 4, 130; Tengnagel Nr. 47. Doch steht damit der Aufruf zur Heeresfolge in den östlichen Marken, zur engeren Einschliessung Mailands, in Zusammenhang.

2) Ein Beispiel vom ersten wegen Ausbleibens vom Römerzuge Otto Fris. l. 2, 12; die zweite Möglichkeit stellt ebenderselbe Burchard in Erwägung: Salzburgensis,

sönlich dem Überbringer zu gehenden Versprechen mochte der Kaiser die Nachgiebigkeit Eberhard's für gesichert halten. Um jedem weiteren Widerstand vorzubeugen, trug er auch dem Bischof von Gurk [1]) auf, den Boten in der Einwirkung auf Eberhard zu unterstützen; dass er auch in diesem Schreiben jene Drohung wiederholte, zeigte, wie ernst es ihm damit war.

Der eigentliche Grund von Eberhard's Verhalten den Berufungen des Kaisers gegenüber war, mochten ihn auch von der nie geleisteten Heerfahrt Alter, völlige Abneigung, sein Bekenntniss zur Mönchsregel zurückhalten, sein Gegensatz zu der in Pavia und Cremona verkörperten kirchlichen Richtung. Weder zum Kampfe noch zu Rathe durfte er sich ihr verbünden. Dass der Kaiser diese Heeresfolge nach Italien oder auch dorthin den Hof gebieten konnte, darüber äussert auch Eberhard ihm gegenüber keinen Zweifel [2]). Dieser aber betrachtet es als Reichspflicht, der er auch thatsächlich Nachdruck verschafft hat, da sich ein so zahlreiches Heer um Mailand sammelte [3]). Die Vernachlässigung dieser Pflicht und seiner Befehle aber wollte er nicht dulden.

Ende September [4]) fuhr der kaiserliche Gesandte mit dem Patriarchen von Aquileja ab, um zuerst diesen in das Patriarchat einzuführen und ihn, den werdenden Alexandriner, zu bewachen; dann die östlichen Marken zu durchziehen, überall zur Heeresfolge aufrufend. Nachdem er auf die Cardinäle, Legaten Alexander's, die dort umherreisten, hatte fahnden lassen, überbrachte er auch Eberharden das erwähnte Schreiben. Nun endlich rückte dieser, im persönlichen Verkehr mit des Kaisers Gesandten, mit dem wahren Grunde heraus,

si volet imperator, deponi et expelli poterit. Sudend. 2, 138; in diese Zeit scheint zu gehören, was Eberhard an Cardinal Hildebrand schreibt: Ventus validus flavit nobis ab Aquilone, inducens supra nos grandines et tonitrua, qui nos vel a statu nostro movere, vel radicitus tentat evellere. Tengnagel Nr. 65.

1) Das Schreiben Mon. G. 4, 130.

2) Er schreibt an den Kaiser: Literas imperiales suscepimus, in quibus de exhibendo et non exhibito debito servitio conventi sumus; dann führt er an, dass die Besitzungen, welche ihn zum Zuge verpflichteten, meist verloren gegangen seien. Tengnagel Nr. 61.

3) Doch scheint man in jenen östlichen Gebieten die Heeresfolge überhaupt noch nicht geleistet zu haben, da der Capellan Burchard mit dem Aufruf hingesandt wurde.

4) 1161. Burchard beschreibt seine Gesandtschaftsreise dem Abt von Siegburg. Sudend. 2, 134 u. f. (a festo b. Michaelis usque ad nativitatem Domini).

der kirchlichen Parteistellung. Seine Antwort, berichtet der Capellan, habe ihm zum Theile gut, zum Theile aber schlecht gefallen, da er wohl ein frommer Oberhirt, aber ein wahnwitziger Greis sei; denn auch dieser sei von Roland's (Alexander's) Partei. Noch einmal versuchte es der kaiserliche Gesandte auf der Versammlung zur Erhebung des neuen Herzogs von Kärnten bei den Vasallen und Ministerialen des Erzbischofs; er las ihnen ein Schreiben des Kaisers vor, sie sollten den Erzbischof ermahnen, dem Kaiser zu geben was des Kaisers sei. Denn von ihrer Neigung, nach so langer Ruhe einmal einen gewinnverheissenden Zug zu machen, durfte am ehesten eine Übereinstimmung mit dem Willen des Kaisers, ein Einfluss auf den Erzbischof zu erwarten sein. Eberhard aber liess sie nicht zu Worte kommen, sondern begann nach des Gesandten Bericht „zu wüthen": er stand auf einem Steine und predigte vom Papste. Jenem kam die Rede mehr als wunderlich vor [1]). Doch gesteht er selbst, dass anfänglich alle Anwesenden durch dessen Predigt von ihm abwendig geworden, bis er auf dieselbe mit dem Hinweis, was dem Kaiser gebühre, so schlagend geantwortet habe, dass jene sich wieder bekehren liessen, nur zum Theile noch schwankten, allen aber die unbedachte Hingabe Eberhard's an Alexander missfalle.

Es ist dies die erste uns bekannte Äusserung Eberhard's für Alexander, die zum Kaiser gelangen sollte. Den Grund seines beleidigenden Verhaltens, seinen kirchlichen Standpunkt, hatte er klar und offen dargelegt; ja es müssen harte Worte über die Richtung des Kaisers und der anderen Fürsten gefallen sein [2]). Den verlangten Handschlag leistete der Muthige nicht und sein letztes Wort war: er diene gern dem Reiche, den Heereszug aber könne er nicht thun und wolle sich mit Geld loskaufen. Dann schickte er mit dem rückkehrenden Gesandten seine Boten an den kaiserlichen Hof, ein Schreiben [3]) zu überbringen, in welchem er die Pflicht der Heerfahrt durch die Bemerkung, die Schenkungen des Reiches seien schon fast alle abhanden gekommen, abzulehnen sucht, indem er die

[1]) Cumque ultra quam mirabilia vociferasset. Sudend. l. c.

[2]) Der Kaiser schreibt hierauf: nos et omnes principes et fideles nostros, secus quam decet honestatem tuam, immoderatis verbis cum offensione aggravasti. Tengnagel Nr. 49.

[3]) Tengnagel Nr. 61.

Unmöglichkeit, ihr nachzukommen, mit seiner Körperschwäche und dem Mönchsgelübde begründet: er könne so nicht dem Kaiser und zugleich auch Gott das Seinige geben. Daher sende er seinen Boten zu den Füssen der kaiserlichen Majestät, der ihm unter Vermittlung der Fürsten von der Last der Heeresfolge Befreiung erwirke für einen anderen Dienst. Zu welchem Beschluss aber immer Gott des Kaisers Herz lenken würde, er werde nach seiner Pflicht stets dessen Heil und Ehre wünschen.

Wohl lautete der Brief anders als die dem Gesandten ertheilte Antwort, um dem Kaiser vorzüglich durch Anrufen der Vermittlung der Fürsten zum Nachgeben die Brücke zu bauen.

Das hat er denn auch erreicht. Zwar hatte der Kaiser schon, vielleicht durch die unterwegs geschickten Boten, etwas vom Auftritt mit dem Gesandten vernommen und dessen mündlicher Bericht erregte seinen Unmuth [1]). Doch berieth er sich über Eberhard's Antwort mit den Fürsten und ein Schreiben [2]) sollte diesem den Beschluss überbringen, dass sein Geld nicht mit Ehren angenommen werden könne, so lange nicht der Groll versöhnt sei: denn nicht nur habe er seine Anwesenheit bei Hofe dem Wohle des Ganzen vorenthalten, sondern ihn mit den Fürsten und Getreuen durch ungemässigte Rede beleidigt. Wenn er dem kaiserlichen Ansehen nur durch sein Erscheinen Genüge geleistet, so begnüge man sich [3]) und könne mit dem Rathe eines Mannes, der den geraden Weg zum Himmel eingeschlagen, über den Stand des Reiches und der Kirche besser berathen und beschliessen.

Eine so günstige Wendung der drohenden Verwickelung erfolgte aus des Kaisers Verlegenheit Eberhard's Festigkeit gegenüber, aus dessen Scheu, gegen einen Mann von solchem Ansehen mit Härte vorzugehen, dessen unbesiegliche Standhaftigkeit zu fürchten war. Und so hatte er nachgegeben, wie es nur möglich war. Denn wohl konnte er Eberhard's Alter und Lebensweise als Grund für die Befreiung von der Heeresfolge annehmen, nicht seine Parteiansichten

---

1) S. den Bericht Burchard's a. a. O.

2) Mon. G. 4, 131; Tanguagel Nr. 40.

3) Tunc nos magis de tuo adventu gaudere poterimus. Anders legt es Burchard aus: das Reich sei durch ihn beleidigt, aber, wenn Eberhard wolle, solle er kommen und Genugthuung leisten, dann, wenn es die Ehre des Reiches erlaube, werde auch der Kaiser selbst seinen Dienst entgegennehmen.

für Befreiung auch von der Hoffahrt. Diese Nachgiebigkeit wurde ihm erleichtert durch das möglichst zuvorkommende Benehmen Eberhard's, für den sich seine Freunde am Hofe verwendeten: Eberhard von Bamberg, der willfähriger als der Erzbischof dem erneuten Rufe des Kaisers an seinen Hof wieder gefolgt war, und Kanzler Udalrich, an den Eberhard, als seinen frühern Vertrauten, geschrieben hatte, er möge den Kaiser zur Milde stimmen [1]). Ihre thätige Verwendung hatte beim Kaiser gewiss nicht am wenigsten bewirkt, und jetzt forderten zugleich mit dem Schreiben des Kaisers ihre Briefe Eberharden auf, es zu benützen. Udalrich deutet an [2]), dass Eberhard's früheres Versäumniss diese Gefahr verschuldet, und räth dringend, sich nimmer vom Besuche des Kaisers abhalten zu lassen; denn ohne Zwang und Unannehmlichkeiten zu erleiden, ja mit Ehren werde er nach einer vertraulichen Unterredung mit jenem über die Verhältnisse der Kirche zurückkehren. Eberhard von Bamberg aber, der heimliche Anhänger Alexander's, hoffte von seines Freundes Reise etwas Bedeutendes für das Heil der Kirche. Er solle kommen, schreibt er [3]), er brauche nur zu grüssen und Rath zu ertheilen. Keinen Zwang habe er zu befürchten, ja könne damit nicht nur eine einzige (des Kaisers?), ja viele tausend Seelen Gott gewinnen. Als Begleiter aber solle er, wie Moses den Josue und Hur, die Bischöfe von Brixen und Gurk nehmen. Und um einen Brand zu löschen, erinnert er, müsse man laufen, nicht gehen.

Und wirklich erschienen die Hoffnungen Bischof Eberhard's als berechtigt, wenn der Kaiser, obwohl der Erzbischof seinen Stand-

---

1) S. Tengnagel Nr. 51. Udalrich schreibt, er habe den Auftrag Eberhard's ausgeführt ex officii nostri debito, ibid.

2) Tengnagel Nr. 51.

3) Tengnagel Nr. 50. Die Worte tuba concilii per omnes vicos vociferare non desinat; quod si factum fuerit, videbitur absque dubio gloria Dei in vobis fasst Reuter (Al. 3. 1, 129, A. 1) als eine Mahnung auf, auch in seinem Sprengel den Beschluss des Paveser Concils zu verkünden. Solches ist mir unwahrscheinlich, aber ich komme zu keiner passenden Erklärung des Satzes. Der Briefsteller hält überhaupt sehr zurück, verweist seinen Freund dafür auf wichtige mündliche Mittheilungen des Boten. Das ganze Schreiben (zumal die Worte: si venire volueritis, nullam coactionem timeatis; non unam vero tantum animam, sed multa milia animarum deo lucrari poteritis) zeigt, wie Bischof Eberhard in seinem Herzen ein Alexandriner, wie gefährlich aber auch der Aufenthalt am Hofe des Kaisers einem überzeugungstreuen Handeln war.

punkt klar ausgesprochen hatte, seinen Rath in der Kirchensache zu erwarten behauptete. Auch ohne diese Aussicht war für Eberhard jetzt die Reise geboten.

Der Kaiser hatte auch diesmal den Bischof Hartmann von Brixen, seinen Vertrauten, dazu den Abt Gottfried von Admont, einen andern Gesinnungsgenossen Eberhard's, als dessen Begleiter gewünscht; ein weiteres Zeichen, dass er nicht die blosse Erfüllung einer leeren Förmlichkeit verlange, hoffnungbringend für Eberhard. Dieser frohlockt, wie er den Abt in einem Schreiben [1] zum Gange auffordert, nicht immer folge Hagel auf den Donner und der Herr mache Blitze zu Regen. So habe er den Kaiser, der so grimmig gedroht, versöhnlich gestimmt, dass dieser ihn noch zum Kommen einlade.

Sogleich im Anfang des Frühlings 1162 machte sich Eberhard auf den Weg, mit dem Bischof von Brixen und dem Propst Gerhoch von Reichersberg [2]. Erst auf der Reise muss er das Schreiben des Kaisers [3] erhalten haben, welches die Ergebung und die bevorstehende Zerstörung Mailands verkündete und ihm meldete, er sende ihm den Omnibonus, Bischof von Verona, und den Capellan C. als Reisebegleiter nach Trient entgegen.

Auch Papst Alexander hatte schon vernommen, dass Eberhard dem Rufe des Kaisers, zu einer Berathung über die Angelegenheiten der Kirche zu kommen, zu folgen im Begriffe sei [4]. Die Noth, welche den Standhaften trieb, erkennend, trat er nicht dagegen auf, sondern baute auf sein Zusammentreffen mit dem Kaiser den Plan, es gerade als die einzige Gelegenheit zu benützen, um durch persönliche Einwirkung auf den Kaiser, den Urheber des Schismas, die unüberwindlichen Schwierigkeiten zu dessen Lösung zu beseitigen, den Träger des Schismas, seinen stolzen und kirchenfeindlichen Sinn zu brechen.

---

[1] Tengnagel Nr. 52.

[2] Die Reise hat er selbst beschrieben, Tengnagel Nr. 53. Vgl. die Reichersberger Annalen ad h. a.

[3] S. Briefe Nr. 41. Die Übergabe geschah am 4. März, Eberhard war am 25. schon in Pavia. Weil an den Bischof von Gurk ein gleichlautendes gesandt wurde (Mon. Germ. 4, 131), halte ich es für das Exemplar eines kaiserlichen Rundschreibens.

[4] Eberhard selbst aber scheint bei demselben nicht angefragt zu haben, da Alexander schreibt: quoniam, sicut accepimus, pro facto ecclesiae ab imperatore vocatus, in proximo debes ad praesentiam ejus accedere. Tengnagel.

In einem Schreiben aus Genua [1]), seiner Fluchtstation, hat er dem zur Ausführung Ausersehenen den Plan dargelegt, mit einer Wärme, die seiner Zuversicht auf das Wirken Eberhard's entsprang. Der Preis auf die Haltung Eberhard's, in dem die Schismatiker einen harten Hammer gefunden hätten, soll ihn aneifern und den ihm gewordenen Auftrag begründen. Und so ermahnt er ihn dringendst, den Kaiser auf alle Weise zur Umkehr zu bewegen, durch Ansprache an dessen Dankbarkeit gegen Gott, der ihn so hoch erhoben, durch Vorstellung des ewigen Verderbens, beharre er auf seiner wenn auch gewaltigen Bahn. Er, der Papst, würde nur Liebe und Freude empfinden uud alle früheren Beleidigungen und Anfeindungen vergessen.

Der Gegenpapst aber baute auf die Reise Eberhard's die Hoffnung, dass nun auch der letzte unter den hervorragenden deutschen Kirchenfürsten sich bequemen würde, ihm zu huldigen. Als daher Eberhard mit seinen Begleitern über Brixen, Trient, Verona, überall ehrenvoll aufgenommen, nach Cremona, der damaligen Residenz Victor's, kam, lud man ihn zum Besuche ein; aber er wollte nichts davon sehen und hören und ging vorüber. Zur Rache sandte jener zwei Cardinäle nach Pavia an den Kaiser voraus, um diesen gegen die Ankommenden zu bearbeiten; sie fanden dennoch die beste Aufnahme. Am 26. März [2]) begleiteten sie den Kaiser mit auf seinem Triumpheinzug in das eroberte Mailand und hier kam es zu jener Besprechung der Kirchenangelegenheit, welche dieser so lange gesucht hatte. Vor einer Versammlung der von Victor gesandten Cardinäle, von zwölf Bischöfen und vielen anderen Fürsten fragte sie der Kaiser, welche Partei sie ergriffen hätten, und ob sie dieselbe festzuhalten gedächten; der Erzbischof aber bekannte sich bestimmt und unerschrocken zur Partei Alexander's. Was immer der Kaiser für die Einheit der Kirche unter Victor sprach, der Erzbischof entgegnete mit einer ebenso eifrigen Vertheidigung von Alexander's Sache. Eine Verständigung wurde freilich nicht erzielt. Die Einwürfe der Cardinäle aber wurden kaum einer Antwort gewürdigt; die anwesenden Bischöfe und Fürsten mochten im Gefühle ihrer Abhängigkeit vom Kaiser der freimüthigen Rede Eberhard's gegenüber schweigen.

---

[1]) Briefe Nr. 42.

[2]) Vgl. Reuter 1, 190. Feria sexta ante Palmas. Tengnagel Nr. 53. Ich folge im Texte der eigenen Erzählung Eberhard's in diesem Schreiben an Abt Gottfried.

Digitized by Google

Der Kaiser hatte sicher noch Hoffnung gehabt, Eberhard's Selbständigkeit durch den persönlichen Umgang mit ihm zu besiegen, und nicht das Bedürfniss nach seinem Rathe hatte ihn bewogen, denselben zu berufen. Daher mochte er das Gespräch über die Kirche auf den Tag seines Triumphes verspart haben, wo er weniger Widerspruch erwartete, und hat ihn hier auf eine feierliche Weise vor einer Versammlung der Prälaten und Fürsten befragt, die schon die Rechtmässigkeit Victor's erfunden hatten, offenbar nicht gewillt, sich bekehren zu lassen. So konnte auch der Plan Alexander's, der Eberharden wohl schon kund war [1]), nicht zur Ausführung gelangen; aber auch der Kaiser erreichte durch den Eindruck seiner jetzigen Allgewalt und der feierlichen Versammlung nicht die Einschüchterung Eberhard's und die nach den Concilien von Pavia und Cremona auffallende Frage nach dem Parteistandpunkte desselben erzielte kein gegenseitiges Nachgeben des Erzbischofs, sondern war für ihn eine Aufforderung zur freimüthigen Vertheidigung Alexander's, die auf die Grossmuth des Kaisers Anspruch machte. Und er hat wirklich diese statt seines Zornes erfahren. Mochte jenen die Ehrwürdigkeit der greisen Kirchenmänner [2]), seiner früheren Freunde, und nach der Nachricht des Biographen das ehrfurchtgebietende Antlitz Eberhard's [3]) zurückhalten oder die Berechnung des Eindrucks einer solchen Handlungsweise, die Verlegenheit ihrer Standhaftigkeit gegenüber, wollte er sie nicht durch Verfolgung dieser Männer bezwingen, und das Eberhard gegebene Wort, jedenfalls hat diesen und seine Sache sein Muth gerettet. Seit dieser denkwürdigen Besprechung blieb er vom Kaiser unangefochten.

---

1) Alexander schrieb am 16. März aus Genua; Eberhard zog am 26. von Pavia nach Mailand. Es ist kaum fraglich, ob ihn der Bote auf dem Wege oder zu Pavia noch getroffen hat. Erhalten hat er den Brief jedenfalls, da er sich bei den anderen Briefen findet.

2) Eberhard war gegen 74 Jahre alt, Gerhoch 70 und Hartmann wurde, als Konrad 1121 das Salzburger Domcapitel einrichtete, von ihm als Decan desselben dorthin berufen. Vita b. Hartmanni c. 3.

3) Vita Eberhardi c. 8. Furebat bilem et nunc in nostrum Eberhardum augustus, . . . sed ubi in praesentiam venisset reverentia sanctitatis ejus spiritum reprimebat. Dignitas quaedam angelica in vultu et pondus tale oculos ac mentem obibant, ut nisi timere plus quam mortalem et contremere et parcere et venerari non potuisset. Haec de semet ipso confiteri princeps solebat.

Nach Pavia zurückgekehrt, erfuhren sie noch die Gunst des Kaisers. Dem einen Begleiter, Propst Gerhoch von Reichersberg, stellte er auf Verwendung des Erzbischofs, des Eberhard von Bamberg und Hartmann von Brixen für sein Stift einen Schutzbrief aus [1]). Ebenso dem Bischof Roman einen Schutz- und Bestätigungsbrief [2]); jedes Anliegen, schreibt der Reichersberger Chronist, wurde dem Propst Gerhoch vom Kaiser gewährt. Für seine zwei Brüder, welche als die ersten Märtyrer für Alexander aus ihren Sitzen am Augsburger Domstift vertrieben worden waren, erhielt er die Wiedererstattung der Güter. Freudig über diese glückliche Lösung der bedrohlichen Angelegenheit berichtete Eberhard dem zurückgebliebenen Abt Gottfried die Reise [3]). Voll Hoffnung auf eine günstige Gestaltung der Verhältnisse kehrten sie nach Hause zurück [4]).

14. Verhältnisse und Haltung des Erzstiftes unter Eberhard.

Doch der Widerstand Eberhard's gegen die Massregeln des Kaisers hat seinen Beruf in der Geschichte jener Kirchenfehde nicht ausgefüllt; er hätte so viel Werth gehabt als die überzeugungstreue Beharrlichkeit mancher Andern. Werth und Bedeutung erhielt er durch die hohe Stellung Eberhard's, durch den weiten Wirkungskreis, den ihm diese eröffnete, den er in seine Richtung zu leiten hatte, und hat er sich von den Reichsgeschäften und den grossen Actionen der kaiserlichen Partei fern gehalten, so wirkte er um so eifriger und erfolgreicher in jenem Kreise, Alexander's Anerkennung verbreitend und das Schisma bekämpfend. Und hier hat der Greis, der sein Lebensende nahe sah, die Fortdauer der Parteiung für

---

1) Ann. Reichersh. Mon. Boica 3, 470; UB. d. L. o. d. E. 2, 318.

2) Ankershofen, Reg. Nr. 387. 388. Doch ist daraus, trotz der Mahnung Eberhard's von Bamberg, ihn mitzunehmen, noch nicht auf die Begleitung Roman's auf der Reise zu schliessen; denn er kommt weder im Schutzbrief für Reichersberg, noch in den Reichersberger Annalen, noch auch in Eberhard's Einladungsschreiben an Gottfried von Admont (Tengnagel Nr. 52) vor.

3) Tengnagel Nr. 53. In diesem Briefe spricht er sein Urtheil über den Aufstand der Mailänder aus: Subversum est Mediolanum et, sicut fecerat, fecit ei Deus.

4) Als die Hoffnung bald fehlschlug, schrieb Eberhard an Roman: colligere potestis, quantum mutata sit voluntas domini Imperatoris ab eo statu in quo eum demisisse putabamus. Tengnagel Nr. 75. Und an Hartmann: audivimus contra spem nostram, quam conceperimus, Domini imperatoris futurum esse consilium malignantium. Tengnagel Nr. 73.

Alexander und seines Widerstandes gegen das Schisma auch nach seinem Tode verbürgt.

Die traditionelle hierarchische Richtung der Salzburger Kirche ist, wie schon Anfangs angedeutet wurde, nothwendig in den Verhältnissen des Stiftes begründet. Dazu gehört die Lage an der Grenze des Reiches gegen Ungarn, in Verbindung mit Italien durch Aquileja; die geringere Einmischung in die Politik des Reiches als die der rheinischen Erzstühle in dessen Mitte, welche durch das Kanzleramt in die Reichsgeschäfte verwickelt waren und deren Besetzung daher der König in Händen behielt; die besondere Aufgabe, welche den Erzbischöfen in jenen später entwickelten östlichen Gebirgsländern, im Innern einer sehr ausgedehnten Diöcese [1]) wurde und sie mehr im Kreise ihrer geistlichen Verrichtungen festhielt; die Einrichtungen, welche sie zur Unterstützung ihrer Wirksamkeit gründeten und erhielten, die dort in frischem Leben emporblühenden Klöster.

Hierin hat der thatkräftige Konrad, Eberhard's Vorgänger, das meiste gethan und der blühende Zustand der Diöcese unter Eberhard war grossentheils seine Schöpfung. Dieser aber war sein Geist eingeprägt. Er hob die Diöcese besonders durch die Pflege der Klöster und die Einführung des Regularclerus in den regulirten Chorherrnstiften. Zu einem solchen wandelte er durch Einführung der klösterlichen Regel das Domstift um [2]). Sein Endzweck war dabei gewiss die nothwendige Folge, dass das entweltlichte Capitel zum Träger und Fortpflanzer seiner hierarchischen Richtung werde, da er ihm die Bischofswahl fast ausschliesslich zuwandte und sonst seinen Einfluss stärkte. Das Gelingen seiner Reform zeigt die Wahl Eberhard's, darauf die Verbrüderung des Domstiftes unter Propst Hugo mit den Benedictinern von Admont [3]). Die gleiche Einrichtung bestand am Domstift

---

1) So ausgedehnt, dass nach der Gründung des Hilfbisthumes Gurk im folgenden Jahrhundert noch drei andere in derselben gegründet wurden.

2) Nach der von Papst Innocenz II. anbefohlenen Regel des heil. Augustin. Raumer, Hohenst. 2. Aufl. 6, 35. Die dort citirte Stelle von einer gewaltsamen Regeneration des Domstiftes durch Eberhard i. J. 1153 ist die irrige Angabe des späteren Chron. Leobiense.

3) Hugo war Domprobst 1148—1167. Vgl. Hund metrop. Die Verbrüderung Caesar an. Styr. 1, 799; Cäsar findet aus den Worten der Urkunde heraus, dass beim Capitel sogar die Geiselung üblich war. Doch heisst es: flagella pro Canonico a Monachis excipiantur.

zu Gurk [1]), während sich zu Regensburg Gerhoch vergebens darum bemüht hatte [2]). Zu andern damaligen Hochstiftern war das von Salzburg ein scharfer Gegensatz [3]).

Dem Regularclerus verschaffte Konrad in der ganzen Diöcese anstatt der Weltgeistlichkeit Eingang. Während seiner Amtsführung wurden nicht weniger als neun Chorherrnstifte nach der Regel des heil. Augustin gegründet: Berchtesgaden, Gars, Au, Ranshofen, Weiern, St. Zeno (Reichenhall), Baumburg, Suben im bairischen Westen des Stiftes, Seckau in Steier; auch zu Chiemsee wurde jene Regel eingeführt [4]). Den ersten Rang aber behauptete Reichersberg unter dem berühmten Propste Gerhoch, einem Manne, der sein Leben hindurch für die Befreiung der Kirche von weltlichem Einflusse durch Wort und That kämpfte, der durch seine Gelehrsamkeit und seine Schriften sich allgemeines Ansehen erworben hatte, auch am kaiserlichen Hofe sehr beliebt war und mit den Päpsten in persönlichem Verkehr stand [5]).

Auch die anderen Klöster hoben sich unter Konrad zu hoher Blüthe empor, so die in Süddeutschland zahlreichen Benedictinerabteien. Besonders Admont, seit seiner Gründung von den Erzbischöfen bevorzugt, durch Äbte aus dem Schwarzwalde gehoben, ragte unter ihnen hervor [6]). Es war die strengere Richtung des Ordens, welche vom Schwarzwalde herüber verpflanzt auch in anderen Stiften herrschte, wie in dem wichtigen von St. Peter in Salzburg. Andere Benedictinerstifte waren St. Paul, St. Lambrecht, Millstadt,

---

1) In Salzburger Urkunden erscheint öfter der Dompropst von Gurk.

2) Schmued, Jahresber. v. 1860. 31.

3) Von demselben sind Kirchenmänner ausgegangen wie Hartmann von Brixen und der spätere Cardinalerzbischof Konrad.

4) Vgl. Schmued a. a. O. 27. Zum Theil lagen diese Stifte in der Passauer Diöcese und waren der Salzburger Kirche zugewiesen.

5) Vgl. die Schrift v. Jodok Stülz über Gerhoch. Denkschr. der kais. Akademie, phil. hist. Cl. Bd. 1.

6) Aus diesem Stifte und aus Reichersberg haben wir die einzigen bedeutenderen geschichtlichen Aufzeichnungen. Von der Blüthe Admont's unter Abt Gottfried haben wir manche Beweise. Am besten beweist sie der Eifer, mit welchem man Mönche aus diesem Kloster zu Äbten in andere sich erbat. Hansiz 1, 318. Reichersberg und Admont waren von den Salzburger Erzbischöfen am reichlichsten begabt: dafür sind sie auch unter den folgenden Trübsalen am treuesten geblieben und haben uns die Geschichte jener Kämpfe bewahrt.

Ossiach, Michaelbeuern, Ötingen, Seon, St. Georgen [1]). Unter Konrad entstanden noch drei Cisterzienserstifte, Rain, Victring, Raitenhaslach [2]).

So fand Eberhard diese Pflanzstätten des kirchlichen Geistes vor und nur Vorau ist unter ihm der Zahl der Chorherrnstifte zugewachsen; mit allem Eifer aber verlegte er sich auf deren Pflege. Die unermüdliche Thätigkeit Eberhard's in Bereisung der Diöcese, in Schlichtung der Streitigkeiten, in Beschenkung der Klöster zeigen seine Regesten. Natürlich war es, als er mit Begeisterung Alexander's Partei ergriff, ein Wirken für diesen. Ausser der Liebe zu dem milden Erzbischofe [3]) vermochte wohl in den Klöstern das Ansehen seiner Heiligkeit und das Erhebende eines so freien Auftretens Alle, ihm zu folgen, wenn nicht schon die Gleichheit der kirchlichen Richtung sie auf denselben Weg geführt hätte. Die treffliche Haltung der Stifte in den späteren Stürmen bezeugt deren Einigkeit in der Sache Alexander's. Nicht durch strenge Massregeln hat sie Eberhard erwirkt. Denn nach dem Concil von Toulouse stellt noch Gerhoch, der hervorragendste unter jenen Pröpsten, in seiner dem Erzbischof gewidmeten Schrift „de investigatione Antichristi" [4]) seine bisherigen Bedenken in der Wahl des rechtmässigen Papstes dar und bekennt, erst durch die Autorität des Concils von Toulouse und den Anschluss der Patriarchen von Jerusalem und Antiochia an Alexander für diesen gewonnen zu sein [5]). Um so fester aber hiengen sie auch

---

1) Schmued a. a. O. Diese Klöster führt Schmued an; dazu mögen noch Cella S. Maximiliani und die Propstei Maria Saal kommen; Abt und Propst kommen in Salzburger Urkunden vor. Vgl. Meiller Bab. Reg. 51, Nr. 88.

2) Dieser Orden hat bekanntlich das Zeichen zum Anschluss an Alexander gegeben und wurde durch das nach dem Concil von Pavia gegen ihn erlassene kaiserliche Edict zu massenhafter Auswanderung nach Frankreich gezwungen. Helmold 1, 90. Doch in Eberhard's Diöcese hat das Edict nicht getroffen; wir treffen die Äbte der drei Stifte öfter bei Eberhard. Eberhard starb im Stifte Rain.

3) Vgl. Mon. Boica 1, 268 u. a.

4) Einen Auszug aus derselben hat Stülz im Arch. f. K. österr. Geschichtsquellen Bd. 20, S. 113 f. gegeben; ein Bruchstück Tengnagel in den vet. mon. Gretser 6, 568 f; Watterich Vitae P. 2, 505 f.

5) Doch behauptet er noch jetzt etwas zu zweifeln und er wolle noch keine Entscheidung geben. Müsse er aber etwas sagen, so scheine es ihm unterdessen sicherer, sich zur Mittelpartei zu bekennen, welche noch eine allgemeine Entscheidung der Kirche erwartete, eben weil diese sicher sei, nicht zum Schisma zu gehören.

nach Eberhard's Tode aus Überzeugung seiner Richtung an. So ist uns denn freilich von diesem seinem Wirken kaum etwas bekannt; nur eine einzige Diöcesansynode, anfangs September 1161 zu Friesach, treffen wir während des Schismas [1].

Die Ministerialen des Stiftes bewiesen unter den folgenden Stürmen, wie sie mit ganzer Seele der Richtung Eberhard's zugethan waren. Als der Kaiser nach wiederholter Weigerung Eberhard's die Ministerialen in einem Schreiben aufforderte, den Erzbischof an die Heerespflicht zu mahnen, so antwortete für sie Eberhard; und der Capellan, welcher das Schreiben vorgelesen hatte, erwähnt nichts von einer Einwendung der Ministerialen; die Heerfahrt unterblieb. Eberhard's häufige Schenkungen an die Klöster und die bedeutenden Verpfändungen zum Zwecke seiner Wirksamkeit in der Kirchensache [2] erhielten die Zustimmung und Zeugenschaft der Ministerialen.

Über das Stiftsgebiet hinaus erstreckte sich die Diöcese in das Herzogthum Baiern, Kärnten, die Steiermark und kleinere Gebiete

---

Ibid. §. 73 (S. 170). Das war freilich verschieden von der freien Entscheidung Eberhard's; aber bei diesem forderte die Stellung eine Entscheidung, denn wenn sich der Patriarch und der Bamberger Bischof auf dem Concil zu jener Mittelpartei bekannten, so waren sie thatsächlich an die Entscheidung des Concils gebunden. Gerhoch aber hatte in den Klostermauern Zeit, sich die Kirchenfrage wohl zu betrachten, bis ein Papst sich so darstellte, dass seine strenge Prüfung nichts daran auszusetzen fand. Er selbst bezeichnet sein Verhältniss zu Eberhard so (in der Vorrede, Arch. 20, 135), dass dieser mit Petrus die Wogen der Welt bewältige und für die Kirche wirke (saeculi calcas fluctus et rete trahis ecclesiae), er eher sich am ehesten mit Johannes, der an der Brust des Herrn ruht, vergleichen möchte. Von diesem Gewissenskampfe Gerhoch's in der Entscheidung über das Schisma haben wir aber nicht auf den übrigen Salzburger Clerus zu schliessen, der Eberharden wohl unbedenklicher folgte. Denn wie ausgezeichnet und selbstständig Gerhoch (auch neben einem Eberhard) dasteht, zeigen die Zuschriften der Päpste und auch Alexander's an ihn (vgl. das Schreiben Pez thes. an. 6. 1, 534); diese letztere hat er, wie ihm Cardinal Hyacinth vorwirft, erst spät beantwortet (a. a. O. 564).

[1]) UB. d. L. o. d. Enns 1, 359. Vgl. Hansiz 2, 263. Doch solche ähnliche Versammlungen erscheinen auch in UB. d. L. o. d. E. 1, 330. (Mon. B. 3, 465); Ried, Cod. dipl. Rat. 2, 35; Caesar, an. Styr. 1, 800 (Ankersh. Nr. 373).

[2]) Caes. an. Styr. 1, 800 (Ankersh. Nr. 373): pro necessitate matris ecclesiae dum gravis nobis labor de provincia nostra incumberet ac stipendiorum facultas minus succinctis suppeteret. Vgl. Pez, thes. anecd. 3, 710.

auch von geistlichen Fürsten, mit allen Landesherrn lebte aber Eberhard im Frieden, nicht darauf bedacht, das Stiftsgebiet zu mehren und also in seiner Thätigkeit für Alexander kaum gehemmt. Mit dem bairischen Herzog lebte Eberhard in gutem Einvernehmen und war bei demselben nicht ohne grossen Einfluss auch während des Schismas [1]). Markgraf Ottokar von Steier war dem Erzbischof wohlbefreundet [2]) und selbst ein eifriger Alexandriner. War er 1152 durch Eberhard's Betrieb Schirmvogt von Seckau geworden [3]), so übergab er 1163 der Kirche Salzburg das neugegründete Stift Vorau [4]), wo er mit Zustimmung Eberhard's Chorherren eingeführt hatte. Noch beweisender ist die Gründung der Karthause Seiz i. J. 1164, zu der ihm auf seine Bitte P. Alexander Mönche verschafft hatte [5]). Der neue Herzog von Kärnten, Hermann, welcher sogleich nach dem Tode seines Bruders Heinrich, i. J. 1161, vom Kaiser die Belehnung erhielt [6]), ist dessen treuer Diener geblieben, auch als es später die Befehdung des Erzstiftes galt; doch Eberhard scheint er in Ruhe gelassen zu haben. Die geistlichen Besitzer in seiner Diöcese, zum Theil seine Suffragane, vorzüglich Bamberg [7]), liessen ihn ungestört wirken. Die Grafen und freien Herren aber, Vasallen des Stiftes, welche, nicht wie die Ministerialen an die Interessen und die Richtung des Stiftes gebunden, zum Theil noch zu dessen Angreifern wurden, erscheinen noch zahlreich in Eberhard's Urkunden als Zeugen.

Soviel über die Mitwirkung oder die Hindernisse, die Eberhard beim Wirken für Alexander in seiner Diöcese finden konnte; es ist mir hierüber so wenig als über das Wirken selbst bekannt. Nur ist gewiss, dass bei Eberhard's Tode das Erzstift eigentlich eine Festung der

---

[1]) Vgl. Mon. Boica 9, 428; 4, 419 (UB. d. L. o. d. E. 2, 238).

[2]) In einer Schenkungsurkunde Ottokar's für das Cisterzienserkloster Rein heisst es: presidente deo amabili archiep. Eberhardo. 1164. Diplom. a. Styriae 1, 14.

[3]) S. die Urkunde Diplom. a. Styr. 1, 173; Mon. Germ. 17, 437.

[4]) Diplom. a. Styr. 2, 307.

[5]) Dipl. a. Styr. 2, 57; Caes. an. St. 2, 759. Die Karthäuser waren mit den Cisterziensern die ersten Bekenner Alexander's.

[6]) S. den Brief Sudendorf 2, 134.

[7]) Eberhard v. B. überlässt ihm sogar seine Besitzungen zur Verwaltung. Tengnagel Nr. 50.

alexandrinischen Partei war [1]). Jetzt aber, da der Kampf noch mehr den Charakter eines Meinungskampfes trug, den man in Concilien, Congressen und Schreiben betrieb, trat das Stift neben der Person des Erzbischofs, der es leitete und alle Verhältnisse zu Kaiser und Papst vermittelte, nicht hervor.

15. Verhalten von Eberhard's Suffraganen zum Schisma.

Des Erzbischofs Einfluss erstreckte sich aber über die Grenzen seiner Diöcese hinaus zunächst auf seine Suffragan-Bischöfe. Drei von diesen, der von Brixen, Gurk, Freising, waren auf dem Concil von Pavia ausgeblieben [2]), die von Passau und Regensburg demselben zwar zugereist, aber hatten mit dem Patriarchen von Aquileja nur eine bedingte Zustimmung ertheilt [3]); gewiss aus Rücksicht für Eberhard. Als er jedoch in demselben Jahre einen Boten zum Papste als Berichterstatter geschickt hatte, schrieb ihm dieser zurück, er solle mit anderen Bischöfen auch seine Suffragane vom Schisma zurückführen [4]).

Dem Bischof von Gurk, Roman, mag dies nicht gegolten haben. Dieses Bisthum war vor einem Jahrhundert zur Erleichterung der erzbischöflichen Geschäfte gegründet worden, während sein eigener Sprengel sehr eng war. Daher hatte der Erzbischof Ernennung und Investirung dieses Suffragans in Händen behalten, dieser war ganz von ihm beeinflusst; dagegen wegen der gemeinschaftlichen Wirksamkeit häufig in seiner Umgebung [5]), nicht ohne Einfluss auf ihn als Rathgeber. So hatte Roman I. schon seit dem Jahre 1132 an der Seite Konrad's in dessen Geist gewirkt [6]). Eberhard berieth sich mit ihm, bevor er i. J. 1160 die Reise nach Italien unternahm. Diesen dem Erzbischof so nahestehenden Mann gieng der Kaiser, als er

---

[1]) 1161 schreibt Eberhard von Bamberg: Ira principis, quae adversam vos et ecclesiam vestram vehementer exarserat. Tengnagel Nr. 50.

[2]) S. den Eingang des Briefes Nr. 15.

[3]) S. oben. Wenn auch der Patriarch, den Eberhard vor dem Concil besachle, so zurückhielt, so ist wohl auch hier sein Einfluss zu suchen.

[4]) Im Briefe Nr. 26.

[5]) Das weisen die Urkunden aus.

[6]) Vgl. Hansiz 2, 230.

jenem wegen seines Ausbleibens mit dem Schlimmsten drohen musste, in einem Schreiben an, jenen von längerem Widerstand abzumahnen. Der Kaiser beschenkte Roman beim Besuche Eberhard's zu Pavia mit einem auszeichnenden Schutz- und Bestätigungsbrief; es lässt sich nicht wissen, ob er nicht diesen einflussreichen Rathgeber des Erzbischofes damit gewinnen wollte. Dass aber seine Beliebtheit beim Kaiser dem kirchlichen Standpuncte nicht schadete, beweist der Rath des Bambergers an Eberhard, ihn als Begleiter zur Bekehrung des Kaisers mitzunehmen; das Vertrauen des Erzbischofs auf seinen Rath in der nächsten drohenden Verwickelung. Diese Stellung hat das Bisthum während des ganzen Schismas behauptet; denn fand bei den anderen Bisthümern der Kaiser in der Wahlkrisis und der Investitur das Mittel, die kirchliche Richtung derselben zu unterdrücken, den Anlass, sie zu verfolgen, so hat jenes die Abhängigkeit von Salzburg vor dem Eingriff des Kaisers bewahrt, der in seiner Begünstigung fortfuhr.

Hartmann von Brixen, Eberhard's Gesinnungsgenosse, erscheint neben ihm auch hier. Gleich Anfangs fehlte er auf dem Concil von Pavia, und ist fortan der entschiedenste Anhänger Alexander's [1]). Doch hat er sich wie Eberhard das Vertrauen und die Achtung des Kaisers, die er seiner Heiligkeit wegen im höchsten Masse besass, auch jetzt gewahrt [2]). Daher nahm ihn jener mit nach Pavia, wohin ihn der Kaiser erbeten hatte, und zu einem zweiten Besuche des Kaisers nach Mainz. Neben Eberhard, seinem innigen Freunde [3]), wurde er als eine Leuchte der Kirche und Vorkämpfer gegen das Schisma gepriesen und dann mit ihm als Heiliger verehrt.

Albert von Freising hatte sich dem Concil gegenüber wie jene Beiden verhalten und ist, soviel ich sehe, diesem Anfang treu geblieben. Wir besitzen ein Schreiben Alexander's an ihn [4]), wo er ihn ob der alten Freundschaft und seiner Ergebenheit innig zu lieben bekennt; er freue sich, dass derselbe zu seinem Besuche kommen

---

1) Vgl. vita b. Hartmanni c. 23. Pez scr. rr. Austr. T. 1; Vita S. Eberhardi c. 8. MG. 13, 81; Contin Claustr. l. Mon. G. 11, 611. Aventin (Ann. B. 1, 638) schreibt, er habe in bairischen Bibliotheken Briefe des Papstes auch an Hartmann gelesen, in denen er bittet, den Kaiser zu bekehren.

2) Radev. 1, 14; vita b. Hartmanni c. 23 f.

3) Vgl. das Schreiben Tengnagel Nr. 73. Hier redet ihn Eberhard als Vater an.

4) Meichelbeck Hist. Frising. 1, 1, 362.

wolle [1]. Adalbert hat als der einzige von allen Suffraganen Eberhard's das Schisma überlebt, freilich nicht ohne im ernstlichen Kampfe zu weichen. Jetzt erhielt ihn das Beispiel und der Einfluss Eberhard's auf einer leichteren Bahn [2].

Dass Konrad, der Bischof von Passau, in diesem Kampfe noch zur Hauptrolle berufen war, war anfangs, als er auf dem Concil von Pavia mitstimmte, nicht zu vermuthen. Er stand dem Kaiser als Oheim zu nahe [3], um nicht der Rücksicht auf denselben wie die Mehrzahl der Bischöfe nachzugeben. Auch suchte ihn der Kaiser zu gewinnen, indem er ihm mehrere Privilegien verlieh [4]. So hat ihn gewiss der Einfluss Eberhard's auf Alexander's Seite erhalten [5]. Für Konrad's Stellung möchte bezeichnend sein die Wahl desselben zum Nachfolger Eberhard's, doch unter der Bedingung, dass er Alexander treu bleibe.

Von Hartwig, Bischof von Regensburg, erfahren wir wenig. Sicher hat er sich auf Seite Eberhard's nicht hervorgethan [6].

Betrachten wir die Haltung der Suffragane Eberhard's im Ganzen im Vergleich zum übrigen deutschen Episcopat, so zeigt sich die Provinz Eberhard's als die Provinz Alexander's in Deutschland. Und es kann nicht anders sein, als dass dieses Ergebniss zum grossen Theile dem Einfluss und der Thätigkeit Eberhard's entsprang.

16. Wirken Eberhard's auf das Patriarchat von Aquileja, für Alexander III.

Doch Eberhard's Wirksamkeit wandte sich auch nach aussen. Seinen Einfluss auf Ungarn bald nach dem Beginne des Schismas haben wir schon erwähnt. Doch seine eifrigste Bemühung wendete

1) Doch erhielt sich auch er in der Freundschaft des Kaisers; vgl. Pez thes. an. 6, 1, 543.

2) Dass Eberhard auch mit ihm über die Kirchensache in Briefwechsel stand, sieht man aus Sudend. 1, 66.

3) Als Sohn der Agnes, der Grossmutter Friedrich's. S. Cont. Claustron. l. M. G. 11, 611.

4) Hund metrop. 1, 371. 372; Hansiz Germ. s. 1, 320.

5) Wie gefällig sich ihm Eberhard bewies, zeigt dessen wenn auch fruchtlose Verwendung beim Abt Gottfried von Admont, nach Konrad's Wunsch den Irimbert dem Kloster Kremsmünster als Abt zu geben; i. J. 1160. Hansiz 1, 317 f.

6) Das zeigt schon die geringe Achtung, die er bei Eberhard's Biographen findet, wo dieser die Vermittlung einer Fehde zwischen ihm und Heinrich dem Löwen durch Eberhard (i. J. 1161) erzählt. Mon. G. 13, 80. Zu beachten ist die Datirung seiner Urkunden i. J. 1162: regnante invictissimo Romanorum imperatore ipso anno destructionis Mediolani. Ried cod. chron.-dipl. Ratisp. 237.

Digitized by Google

er an, als nach dem Tode des Patriarchen Pellegrin Udalrich [1]) auf dem Stuhle von Aquileja folgte. Denn ob der Patriarch Victor oder Alexander anhieng, war entscheidend dafür, ob Eberhard in seiner Stellung isolirt war oder ihm eine sichere Verbindung mit Italien und seiner Partei offen stand [2]) und er am Patriarchen einen mächtigen Bundesgenossen hatte. Anfangs hatte sich Pellegrin, wohl nicht ohne Einwirkung Eberhard's, noch unentschieden gezeigt; dass er und sein Sprengel dann der Partei Victor's angehörte, zeigen die Schwierigkeiten, die Udalrich bei seinen Anfängen fand [3]). In einer solchen Diöcese wurde kein Candidat der alexandrinischen Partei gewählt [4]). Doch war nur dies der Augenblick, wo Eberhard hoffen konnte, die Verhältnisse des Patriarchats für seine Sache umzugestalten. Er machte sich brieflich an den Neuerwählten [5]), den er vielleicht schon als den heimlichen Alexandriner kannte, mit Ermahnungen. Udalrich antwortet noch zaghaft, denn es mochte manches kosten, als Alexandriner aufzutreten. Um so eifriger und sorgsamer waren die Bemühungen Eberhard's. Er sucht ihm den Schritt nicht zu erschweren, sondern ihn allmählig zu festigen. Er empfiehlt ihn Alexandern [6]), mit der Bitte, dessen Wahl zu bestätigen, denn gewiss sei er von Gott zu seinem Amte berufen, bittet ihn aber auch, bevor derselbe durch den päpstlichen Segen gestärkt sei, nicht die offene Anerkennung von demselben zu verlangen; denn Eberhard befürchtete, dass wenn derselbe zu frühe zum Widerstand gegen den Kaiser genöthigt würde, ein Rückfall erfolgte.

Als Udalrich im September 1161 dem Kaiser gehuldigt hatte, zeigte er den Alexandriner schon offenbar, so dass sein Gefährte, der schon oft erwähnte Capellan Burchard, alle Schlauheit anwandte,

---

[1]) Vgl. Fechner, Udalrich von Aquileja und Otto von Reitenbach. im XXI. Band des Archivs f. K. öst. Geschq.

[2]) Über die Wichtigkeit des Patriarchats für die nördlichen und östlichen Gegenden: Fechner a. a. O. 297.

[3]) Hist. calam. c. 5.

[4]) Es sagt Eberhard selbst im Schreiben an Alexander (Tengnagel Nr. 65.), dass Udalrich zu diesem bekehrt worden sei.

[5]) Briefe Nr. 30.

[6]) Briefe Nr. 48. Er hatte sich für denselben auch an Heinrich, Patriarchen von Venedig, gewendet. Dieser wollte sich jedoch nicht in die Sache einmischen und schrieb dieses, mit ausgesuchten Höflichkeiten, an Eberhard zurück. Briefe Nr. 39.

einen Übertritt zu Alexander's Partei zu hindern. Er brachte ihn auch zu einer schriftlichen Obedienzerklärung an Victor und rühmte sich um ihn ein solches Netz gezogen zu haben, dass er an Victor und den Kaiser gebunden sei. Mit misstrauischem Blicke beobachtete er die Conferenz Udalrich's mit Eberhard, der sein Netz auflösen sollte [1]). Denn war auch jene Zusammenkunft wegen des Beiseins Burchard's ohne das gewünschte Resultat, so blieb Udalrich, wenn er auch gegen den Kaiser noch keineswegs entschieden auftrat, ein Alexandriner, und war noch zur Stütze von Alexander's Partei nach Eberhard's Tode bestimmt. Damals schon war Eberhard dieses Erfolges sicher und freute sich, dass seine Saat in Halmen aufsprosse, wenn sich auch die Frucht noch nicht zeige [2]). Denn er habe sich von den Schismatikern abgewendet und sei mit ganzem Herzen ein Alexandriner.

Dies ist das eigene Werk Eberhard's, an dem er nur den Bischof von Concordia einen Mitarbeiter nennt, aus dem neugewählten Patriarchen einen Kirchenmann geschaffen zu haben, eine Hauptstütze von Alexander's Partei. Nach seiner milden, klugen Weise ist er vorgegangen, er hat seinen Schüler herangezogen, die Gelegenheit benützend und die Umstände berücksichtigend. Selbstverständlich blieben sie auch nachher in Verbindung; wir haben noch Einiges aus ihrer Correspondenz und in ihren Zusammenkünften mag immer wieder das Schisma zur Sprache gekommen sein [3]).

Dies ist das Wirken Eberhard's zur Verbreitung und Festigung der Obedienz Alexander's, so weit es uns berichtet wird; würdig, dass dieser aussprach: wer immer in jenen Ländern, auch von den Weisesten, ihm anhange, sicherlich haben es Eberhard's herrliche Bemühungen und Wachsamkeit bewirkt [4]).

17. Eberhard in der bedrohlichen Lage vor dem Congress von S. Jean de Laone.

In welcher Hoffnung auf Beendigung der Kirchenfehde Eberhard den Kaiser verlassen hatte, haben wir gesehen. Doch bald erwies sie

[1]) Sudendorf, 2, 134 f.

[2]) Tengnagel Nr. 65. Unter dieser Saal kann eben nur Udalrich verstanden sein.

[3]) Vgl. Briefe Nr. 53 und am Ende.

[4]) Briefe Nr. 49. So schreibt auch der Cardinal Hubald von Ostia an Eberhard, er danke dem Herrn alles Erbarmens unendlich, dass er ihn als die einzige Leuchte im deutschen Reiche erhalten habe, um die Blindheit derer, welche dem Schisma anhangen, zu beheben. Tengnagel Nr. 56; Hansiz 2, 266.

sich, die wohl zum Theil seiner Sehnsucht entsprang, als irrig, als der Kaiser, dessen grossmüthiges Verhalten gegen seinen Widerspruch nicht die Äusserung einer geänderten Gesinnung über die Kirchensache gewesen war, eine neue Gelegenheit ersah, dem Schisma Kraft zu geben. Nachdem schon zwei Concilien, das von Pavia und Lodi, in der Herstellung einer allgemeinen Anerkennung Victor's missglückt waren, Alexander aber in den französischen Concilien die Anerkennung der westlichen Reiche gefunden hatte, verlegte man sich auf politische Verhandlungen, und es wurde im Juli 1162 zwischen dem Kaiser und dem Gesandten des Königs von Frankreich der Vertrag geschlossen, dass am 29. August eine Zusammenkunft der beiden Herrscher sammt ihren geistlichen und weltlichen Grossen statthaben und das Concil über die beiden anwesenden Päpste entscheiden solle. Das kaiserliche Ausschreiben an die deutschen Prälaten [1]) that kund, dass auf dem Concil an der Saone der König von Frankreich mit der ganzen gallicanischen Kirche, wie durch feierliche Eidesleistung ausgemacht sei, Victor als rechtlichen Papst anerkennen werde. So werden sie denn zum Erscheinen eingeladen.

An Eberhard erfolgte, wohl weil er auf jenem Concil am wenigsten erwünscht war, keine Einladung; und als seine Verhindungen ihm ein solches Schreiben in die Hände brachten [2]), hielt er es anfänglich, so widersprach es seinen Erwartungen, für unterschoben [3]). Doch bald musste er sich von dessen Geltung überzeugen. Zum Gehen war er nicht berufen, aber da Alexander's und seine Sache in der grössten Gefahr stand, durfte er sich vielleicht doch nicht entziehen, um so mehr, als mehrere Bischöfe ihn aufforderten. Dass der Kaiser durch das Übergehen Eberhard's den Wunsch gezeigt hatte, ihn nicht auf dem Concil zu sehen, mochte nicht schon das ein Grund sein, sich in die Sache einzumischen?

In dieser schwierigen Frage wandte er sich an seine Suffragane von Brixen und Gurk um Rath. Gegen seine Hoffnung, schreibt er an jenen [4]), habe er gehört, der Kaiser werde eine Versammlung halten, nicht um die Wahrheit erörtern, sondern den offenbaren Irrthum

[1]) Mansi 21, 975.

[2]) Vgl. Briefe Nr. 44.

[3]) Vgl. Tengnagel Nr. 75.

[4]) Tengnagel Nr. 73. Im Eingange beklagt er sich über die Feigheit des Episkopats, als das Hauptübel des Schismas.

bestätigen zu lassen. Da fragt er um Rath, ob das Gehen am Platze sei oder das Bleiben. Das Schreiben an Roman hatte noch den Zweck, diesen Schwächern auf den kommenden Sturm vorzubereiten. Er habe geglaubt, dass die Nebel des Schismas zerreissen und das heitere Licht der Wahrheit sich ausgiessen würde; nun aber werde allenthalben der Sturz Alexander's verkündet, doch die Starken liessen sich nicht irre machen. Noch fragt er ihn, ob er sich einmischen oder in Unthätigkeit die Verfolgung solle hereinbrechen lassen. Er hoffe von ihm, dass auch er von seiner Standhaftigkeit nicht lassen werde, nur der Ausdauernde sehe das Heil [1]).

Das Unglaubliche, für Eberhard und seine Partei Bedrohliche war, dass der König und die Kirche von Frankreich den Abfall von Alexander, dessen Sturz vorhabe, gleich nachdem dieser in Frankreich seine Zufluchtstätte gefunden. Um sich Gewissheit zu verschaffen, wandte er sich selbst nach Frankreich an den Bruder des Königs, als fester Anhänger Alexander's ihm bekannt, den Erzbischof Heinrich von Rheims [2]). Fast schämt er sich zu fragen; er selbst, schreibt er, könne durch jene Gerüchte nicht geängstiget werden, da er die Lügen der Gegner kenne; er warte auf eine beruhigende Antwort nur um der Zaghaften willen in Deutschland. Und diese erfolgte: die gallicanische Kirche sei dem Papst Alexander bis in den Tod zugethan; der König aber würde sich eher den Kopf abschneiden lassen, als vom bisherigen Wege abweichen [3]).

So konnte Eberhard die Zaghaften beruhigen und selbst den Verlauf ruhig abwarten.

(Erörterung zu 17.)

Reuter (Gesch. Alexand. III. 1, 205) ist geneigt, das Schreiben Eberhard's an Cardinal Hildebrand (Tengn. Nr. 67) mit der Ankündigung des Congresses an der Saonebrücke in Verbindung zu bringen, und erzählt nun, dass der Kaiser den Udalrich von Aquileja und den Bischof von Concordia benützt habe, um durch ihre täuschende Rede Eberhard für jenes Concil zu gewinnen; dass dieser sich wirklich täuschen liess und nun dieses Schreiben an den Cardinal sandte.

---

[1]) Tengnagel Nr. 73.
[2]) S. Briefe Nr. 46.
[3]) Tengnagel Nr. 72.

Digitized by Google

Doch ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Patriarch, den Eherhard erst zum Alexandriner gemacht hatte, und der Bischof von Concordia, ein eifriger Anhänger Alexander's, sich zu einem Betruge ihres Freundes für die schismatische Sache des Kaisers hergaben, dass Eherhard sich so in ihnen verrechnet hätte und sich so groh täuschen liess.

Waren sie selbst vom Kaiser betrogen, nur um dem Erzbischof die Nachricht zu bringen, hatte denn Friedrich grosses Interesse, den alexandrinischen Erzhischof auf eine so feine Weise auf den Congress an der Saonebrücke zu bringen? Warum hat er, als sich jener so geneigt zeigte, ihm kein Ladeschreihen zugesandt, ohne das derselbe doch nicht berufen war?

Eherhard erwähnt in den Schreihen an Hartmann und Roman keinen ihm gespielten Betrug, sondern weist nur auf seine aus dem Besuche beim Kaiser geschöpfte täuschende Hoffnung hin.

Nach dem Wortlaute des Schreihens [1] hatten sich die Beiden zuerst mit dem Cardinal herathen, und als sie mit diesem nicht übereinkamen, ob durch ein Concil oder eine andere Berathung die Kirchenfehde auszugleichen sei, wandten sich jene mit Gutheissung des Cardinals an Eberhard, damit er für sie entscheide. Dieser schreiht nun an den Cardinal seine Meinung, dass man nicht ohne den Willen des Papstes es angreifen solle.

So scheint mir jene Auffassung eine unrichtige zu sein, ohne dass ich selbst dem Schreiben eine Stelle anzuweisen wüsste. Es kann in die Zeit vom Sommer 1161 bis 1164 fallen, von der Wahl Udalrich's his zum Tode Eherhard's. Der Gedanke an eine Vermittlung ist auch andere Male aufgetaucht, im Jahre 1163 sehr ernstlich und in der Weise besprochen worden, wie ihn das Schreihen Eherhard's gibt.

18. Eberhard von Alexander III. zum Legaten für Deutschland ernannt.

Und auch diese Wetterwolke ging vorüber. Der Congress wurde zunichte, die ganze Handlung schlug zum Triumphe Alexander's, zur Übermacht seines Pontificats aus; für Victor behalf man sich mit einem neuen Scheinconcil. So waren die Mittel zur Durchsetzung eines kaiserlichen Papstes, der auch über das Reich hinaus gälte, nachgerade erschöpft, es trat mit der Rückkehr des Kaisers nach

[1] In dem schon erwähnten Manuscript der Hofbibliothek heisst eine Stelle: Iluius deliberationis finem parvilati nostrae dixerunl vos reliquisse, wo Tengn. eos hal.

Deutschland in seinen Bestrebungen scheinbar ein Stillstand ein und begann das Bestreben Alexander's, auch in dem feindlichen, dem Kaiser unterthänigen Gebiete, beim Kaiser selbst seine Anerkennung zu bewirken, diese zu einer allgemeinen zu machen. Dazu hat er Eberhard ausersehen.

Dieser war mit dem Papste immer in Briefwechsel geblieben; seine Schreiben aber zeigen alle die reine Begeisterung für die Sache der Kirche und die Alexander's als des rechtmässigen Papstes. Wie er diese dem Siege nahe sieht, preist er Gott, der die Wogen des Schismas um das Schifflein Petri niedergedrückt habe [1]). In drohender Lage aber schrieb er an Alexander [2]), die echten Söhne der Kirche liessen sich nicht ängstigen und freut sich der Leiden [3]) und des Zuwachses, den unter diesen die Kirche noch immer erhalte. Er aber habe auf festem Felsen Grund gefasst, so dass ihn die ewigen Wellen und Stürme nicht stürzen können.

Kaum war der Congress leer vergangen, so schrieb Alexander an Eberhard in einem Erguss des Lobes und Dankes für seine herrliche Thätigkeit, der eine wahre Begeisterung für diesen Mann ausdrückt [4]). Entsprang es der nach Vernichtung der Gegenanschläge freudigen Siegesstimmung und sollte diese Freude auch dem mitgetheilt werden, der allen Gefahren zum Trotz so treu ausgeharrt hatte, so sollte diese volle Anerkennung seiner Wirksamkeit ein Sporn sein zu neuer angestrengter Thätigkeit. Er lädt ihn dringend ein, ihn selbst zu besuchen, um sich mit ihm über die Herstellung des Kirchenfriedens zu berathen; er erwarte ihn sehnlich und nur wenn er selbst nicht könne, möge er einen aus seinem Clerus als Stellvertreter zur Berathung schicken. Unterdessen solle er nicht nur in seinen Bemühungen zur Bekehrung Anderer fortfahren, sondern, wenn ihm der Zeitpunkt geeignet scheine, sich zum Kaiser Friedrich

---

1) Martène et Durand Thes. an. 1, 452.

2) Tengnagel Nr. 66. Da er dem Papste den neuerwählten Patriarchen von Aquileja empfiehlt, entweder im Herbst 1161 geschrieben, als der Kaiser drohte, oder 1162 während der Vorbereitungen zum Congress. Ähnlich spricht sich Eberhard in einem Schreiben an Cardinal Hildebrand aus. Tengnagel Nr. 63.

3) Die Vita S. E. c. 8. erwähnt seine Begierde, für den Herrn zu leiden, was mit seiner Sinnesert zusammenhieng und das Verhalten dem Schisma gegenüber erklärt.

4) Tengnagel Nr. 77. Dat. ap. Dolum 14. Kal. Oct., also am Tage der Begrüssung Alexander's durch den König von Frankreich.

Digitized by Google

begeben und ihn zur Einheit der Kirche und zur Anerkennung Alexander's auf jede Weise zurückzuführen suchen; dazu ermächtigt er ihn, jenem vorzustellen, dass, wolle er umkehren, Alexander nach seinem, Eberhard's, Rathe Alles, was er gegen die Kirche gethan, nachlassen und ihn als den gewaltigsten Fürsten ehren werde.

Einige Monate hernach, im Februar 1163, finden wir Eberhard's Ernennung zum Legaten des apostolischen Stuhles in Deutschland von Alexander seinen dortigen Anhängern angekündigt[1]). Der Papst, heisst es, besorgt um das Heil seiner Anhänger, ernenne den Eberhard, einen durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Tüchtigkeit ausgezeichneten Mann, zu seinem Legaten im deutschen Reich, um ihm, da er keine Legaten von seiner Seite senden könne[2]), dermalen seine Stelle zu überlassen, so dass derselbe als solcher die vom Schisma Angesteckten zur Einheit der Kirche zurückzuführen Vollmacht habe, wie sie, die Alexandriner, zu Versammlungen unter seinem Vorsitz zu berufen, streitige Punkte zu erörtern und zu entscheiden. Für diese Anordnungen verlangt der Papst von ihnen Gehorsam.

Man vermuthet, Eberhard habe sich selbst zu Paris beim Papste dieses Ernennungsschreiben geholt[3]). Dieser Besuch wäre in Verbindung zu bringen mit der Einladung des Papstes und mit der Anwesenheit Eberhard's am kaiserlichen Hofe zu Mainz am 18. April, so dass Eberhard zum Papste nach Paris gekommen wäre, dort am 28. Februar das Ernennungsschreiben empfangen und auf der Rückreise am 18. April den Kaiser getroffen hätte. Passt so manches gut[4]), so ist doch zu bedenken, dass der 74jährige Greis nicht wohl mitten im Winter eine Reise nach Paris machte[5]), noch mehr, dass die Reichersberger Annalen wie die Reise nach Pavia auch die Anwesenheit beim Kaiser zu Mainz berichten, aber nichts von einer Reise nach Frankreich[6]). So ist zu bezweifeln, ob Eberhard einmal

1) Hansiz 2, 273; Kleim. Juv. §. 174. Dat. Parisiis II. Kal. Martii.

2) Solchen war der Eintritt in das deutsche Reich versperrt.

3) Hansiz 2, 274; Gemeiner, Gesch. d. H. Baiern 162.

4) So auch, dass kein bezügliches Schreiben Alexander's an Eberhard selbst vorhanden ist.

5) Am ersten Jänner 1163 urkundet er noch zu Friesach in Kärnten. Noviss. Chron. S. Petri 232; Ankershofen Reg. Nr. 395.

6) Es heisst vom Aufenthalt zu Mainz: dispositisque his, pro quibus venerant... ab imperatore dimissi sunt. Ann. Reichersb. ad a. 1163.

Digitized by Google

den Papst gesehen habe. Gewiss bat er dann für sich einen Stellvertreter geschickt; die Ertheilung der Legatenwürde scheint das Resultat von dessen Verhandlungen mit dem Papste zu sein.

Die Gründe dieser Ernennung hat theils der Papst selbst in seinem Schreiben angegeben, theils war es die Lage der Dinge; es sollte nun Deutschland selbst für ihn erobert werden, wo er auch ausser der Salzburger Provinz noch manchen Anhänger zählen mochte. Für diese wie für seine Provinz war nun Eberhard der Stellvertreter des Papstes. Seinen nunmehrigen Wirkungskreis zeigen die Worte der Urkunde. Doch über seine Wirksamkeit in dieser Stellung als Mittelpunkt für Alexander's Anhang in Deutschland, als Ausgangspunkt der Propaganda für denselben habe ich nichts erfahren. Auffallend ist es, weniger dass in seinen späteren Urkunden dieser Titel fehlt, aber dass Alexander selbst in dem einzigen noch vorhandenen späteren Schreiben (i. J. 1164) ihn einfach als Erzbischof anredet [1]).

In der Folgezeit äussert sich ein starker Aufschwung der Partei Alexander's in Deutschland [2]). In wie weit dieser Eherhard's Wirksamkeit als Legaten entspringt, ist nicht zu bestimmen.

19. Eberhard's weitere Beziehungen zum Kaiser bis zu seinem Tode. Rückblick.

Nur der Gang zum Kaiser nach Mainz im April (1163) ist aus Eberhard's Legatenthätigkeit bekannt, wenn er nicht schon die Folge der Aufforderung Alexander's vom letzten Herbst war. Er kam mit Bischof Hartmann an den Hof, Beide wurden ehrenvoll empfangen sowohl vom Kaiser als vom neuerwählten Erzbischof von Mainz, dem Wittelsbacher Konrad, der früher selbst Kanoniker in Salzburg gewesen war. Nachdem sie dort den Zweck ihres Ganges zur Ausführung

---

1) Pez thes. an. 6, 1. 398. Hier trägt ihm der Papst auf, den Gerhoch von Reichersberg, der diesem einige Streitpunkte vorgelegt hatte, von solchen dogmatischen Streitigkeiten abzumahnen. Sens, April 1. vgl. Briefe Nr. 56. Eberhard mag mit unter den deutschen Prälaten sein, welche auf das Concil von Tours, im Mai 1163, Alexander Zuschriften sandten (Hist. Vizel. Mansi 21, 1187). Aventin an. Boiorum 1, 638 führt einen vom Papste an Eberhard gesandten Bericht über dieses Concil an.

2) Vgl. Reuter 2, 1.

Digitized by Google

gebracht, wurden sie Beide in Frieden mit Ehre uud Lobsprüchen vom Kaiser entlassen [1]).

So erzählt der Chronist; wohl lässt sich vermuthen, dass Eberhard jene Aufforderung Alexander's ausführte, dass dieses der Zweck des Ganges war [2]). Aus ihrer Behandlung und ehrenvollen Entlassung lässt sich schliessen, dass derselbe nicht ganz missglückte [3]). So brachte Eberharden auch der Aufenthalt Friedrich's in Deutschland keine Schwierigkeiten oder Gefahren mehr.

Denn dieser zeigte sich einer Herstellung des Friedens nicht mehr ungeneigt. Albert von Freising meldet Eberharden [4]), auf den Reichstag zu Nürnberg (1163. März 13?) seien Gesandte von Alexander gekommen mit der ausgesprochenen Absicht, den Kaiser zum Frieden mit der Kirche zu führen, Alexander's Rechtmässigkeit Victor gegenüber darzuthun. Zwei von denselben, welche zum Kaiser Zulass erhielten, die Bischöfe von Pavia und Troyes, brachten an Alexander den Vorschlag des Kaisers zurück, zwei Männer, die noch nicht Partei ergriffen, sollten sieben andere zu einem Schiedsgericht über die Parteien nehmen und ihr Ausspruch Geltung haben. Zwar zeigt Albert keine Hoffuung, dass sich die Partei Alexander's zu einem solchen

---

1) Ann. Reicherab. ad h. a. Eberhard erscheint in zwei Mainzer Kaiserurkunden vom 18. April 1163 als Zeuge. S. Notizenbl. f. 1855, S. 180; Gudenus, Cod. dipl. 1, 245 Das Ernennungsschreiben zum Legaten hatte er bis dahin sicher erhalten.

2) Damberger (Synchron. Gesch. d. K. und W. 8, 752) sagt über die Anwesenheit der Prälaten zu Mainz: „Es war das eigentlich ein zu dem Zwecke berufener Ausschuss, dass es den Anschein bekäme, der Kaiser höre willig in Betreff des Schismas beide Parteien und versuche alles Mögliche, die uneinigen Prälaten einander friedlich näher zu bringen . . . Die Politik hatte ihren Zweck erreicht; der Kaiser stand jetzt offenbar vor den Augen des deutschen Volkes nicht als ein hartnäckiger Schismatiker, nicht als ein Feind sondern Freund der Kirche und ihrer ehrwürdigsten Oberhirten da“ . . . . u. s. w. Von einem Berufungsschreiben habe ich nichts gefunden und in den beiden Kaiserurkunden vom 18. April erscheint eine ziemlich mässige Anzahl von Prälaten. Ist obiges auch eine blosse Vermuthung, so möchte doch das Benehmen des Kaisers gegen Eberhard einer ähnlichen Absicht entsprechen.

3) Wohl mag der Umgang mit Eberhard, der Eindruck seiner Persönlichkeit, seiner Festigkeit auf den Neuerwählten von Mainz, der als früherer Kanoniker von Salzburg wohl sein Bekannter war, nicht ohne Einwirkung geblieben sein, wenn derselbe kaum ein Jahr hernach zu Alexander übertrat und einer seiner Hauptanhänger wurde.

4) Briefe Nr. 51.

Ausgleich herbeilasse[1]). Doch scheint bei Manchen die Zuversicht nicht gering gewesen zu sein. So schreibt Propst Gerhoch an Cardinal H., was er jüngst mit dem Kaiser gesprochen, werde er ihm auf der feierlichen Zusammenkunft erzählen, die er erwarte, wie auch er es von den päpstlichen Gesandten, den Bischöfen von Pavia und Troyes, vernommen haben werde[2]).

Hernach, als der Kaiser im Herbste 1163 wieder nach Italien gezogen war, sandte der Papst, so schreibt Bischof Ulrich von Treviso an Eberhard[3]), dieselben Bischöfe wieder an den kaiserlichen Hof. Es wurde diesen der Graf von Blandrate entgegengesandt, um sie aufzunehmen, wenn zu Verhandlungen, nur auf Grund jenes Vorschlages. Da über den Ausgang der Verhandlungen nichts bekannt ist, scheinen sie sich, wie Albert von Freising befürchtet hatte, zerschlagen zu haben.

Geht aus demselben Schreiben Bischof Ulrich's hervor, wie wenig der Kaiser mehr auf seinen Papst achtete, so zeigte er sich nach demselben doch noch unzufrieden mit Eberhard's Standpunkt[4]). Aber dieser blieb ungekränkt; und als hätte Friedrich dessen frühere Weigerung vergessen, ruft er ihn auf Pfingsten des Jahres 1164 zur Heeresfolge gegen das rebellische Padua und Vicenza auf, sich berufend auf seine oft bewiesene Treue, die ihm grosses Vertrauen einflösse, wenn der Ehre der Krone Gefahr drohe, seinen Rath und seine

---

1) Nos tamen non putamus partemAlexandri partem suam in disceptationem et litigium dimittere. Ibid.

2) Pez 6, 1, 543. Briefe Nr. 52. In diese Zeit mag auch das Schreiben Gerhoch's an Alexander (ibid. 534 f.) gehören, in welchem er sich auf die baldige Vereinigung des Kaisers und Papstes auf einem lombardischen Concil freut: si fuerit illud concilium, quod ex ore Imperatoris audivimus in Longobardia celebrandum, si tamen a te, Alexander Papa, tuisque fidelibus ad id colligendum fuerit consensus adhibitus. Reuter 2, 126 f. bezieht es auf das Concil von Pavia. Doch hat sich Gerhoch, wie wir gesehen, nicht schon vor dem Concil von Pavia mit solcher Hingabe an Alexander angeschlossen; Cardinal H. wundert sich in einem Schreiben, dass Gerhoch auf Alexander's Zuschrift so spät geantwortet habe: Pez 6, 1, 564; Gerhoch sagt, er habe den Plan ex ore Imperatoris gehört. Vor dem Paveser Concil war er nicht beim Kaiser in Italien; nur 1162 mit Eberhard oder 1163 in Deutschland: vgl. den Brief an den Cardinal. Damit wird auch jenes Schreiben Eberhard's in Verbindung zu setzen sein, das weiter oben länger erörtert wurde.

3) S. Briefe Nr. 54.

4) Dixit, se primo vestram (sc. Eberh.) et ecclesiae correctionem et emendationem velle videre. Ibid.

Hilfe zu suchen [1]). Doch Eberhard scheint keine Anstalt dazu gemacht zu haben. Von einem Friedensgeschäft, vielleicht im Auftrage des Kaisers [2]), zwischen seinem Suffragan Konrad von Passau und dem Herzog Heinrich von Österreich eilte er um jene Zeit nach Leibniz in die Steiermark, wo er die Burg aus der Belagerung durch Markgraf Ottokar befreite, und starb auf der Rückreise im Kloster Rein, am 22. Juni [3]). Wohl mochte er bei seinem Tode, störte nicht die Nachricht von der Erhebung eines neuen Gegenpapstes nach Victor die Hoffnung, die Sache Alexander's, für die er gekämpft, dem Siege ziemlich nahe sehen [4]).

Eberhard war es, der die kirchliche Richtung des Bisthumes während des Schismas entschied, seine Nachfolger sind in derselben mit dem in seine Bahn geführten Erzstifte fortgeschritten. Durch den Besitz des Bisthumes in einer geraumen Zeit der Ruhe, in welcher sich die Verhältnisse zu Papst und Kaiser regelmässig gestalteten, in seiner Stellung Beiden gegenüber gefestigt und schon seines Charakters wegen in Ansehen, wagte er es diesem und seinen kirchenfeindlichen Plänen gegenüber das Recht und die Freiheit der Kirche zu vertheidigen, während fast der ganze deutsche Episcopat jenem folgte, und vergebens war des Kaisers Bemühen, ihn zu derselben Reichspolitik zu bewegen. Denn er war ein Mann, der in seinem Leben sich die unvermischte kirchliche Gesinnung erworben hatte und sie in solcher Stellung und Lage in die That überzusetzen Muth genug besass.

In einen erklärten Kampf ist er freilich nicht verwickelt worden. Nicht dass er ihn floh, den Drohungen des Kaisers gegenüber zeigte er sich standhaft. Doch jenes entsprang seiner Mässigung und besonnenen Klugheit, mit der er die kirchliche Frage von der politischen Opposition gegen den Kaiser zu scheiden wusste, die sein Wirken erst ermöglichte und zu solcher Bedeutung hob; im Zusammenhange mit der Art dieses ersten Abschnittes der Kirchenfehde (bis zum Tode des ersten kaiserlichen Gegenpapstes), wo sich erst

---

1) Briefe Nr. 55.

2) S. Briefe Nr. 57.

3) Vita Eberh. c. 10.

4) Victor starb am 20. April; zwei Tage darauf wurde Paschal erhoben; die Vita Gebh. et Succ. (c. 24) sagt: cum jam finem execrandi Schismatis ecclesia praestolaretur.

die Parteien schieden und man mit Concilien und Verhandlungen, die Rechtmässigkeit untersuchend oder behauptend, den Gegenpapst durchzusetzen hoffte; so dass Manche noch keine Partei ergriffen hatten und man, als jene Versuche misslangen, das Schisma nicht weiter betrieb, sondern Vermittlungsversuche von der Gegenpartei begannen. Und schon schien die Sache Alexander's dem Ziele weit näher, als er schied.

II.

Konrad II.

1164—1168.

1. Wahl Konrad's zum Erzbischof.

Nach Eberhard's Tode beruhte die Fortdauer der durch ihn getragenen, beschützten nnd gefestigten kirchlichen Richtung allein auf dem Erzstifte, bei der Neuwahl. Diese war von Konrad I. im Einklang mit seinen anderen Reformen, welche die Entweltlichung des Erzstiftes bezweckten, 1139 allein den Kanonikern mit dem Abte des St. Peterstiftes übertragen worden [1]) und Papst Eugen hatte es bestätigt [2]). Da aber bei der doppelten Seite des bischöflichen Amtes eine solche Beschränkung des Wahlrechtes noch nicht durchführbar war, gab auch bei Eberhard noch das Volk seine Zustimmung [3]). Und in diesem Falle war das einmüthige Mitwirken Aller erforderlich, damit der Kaiser nicht eine Partei für sich finde unter denen, welche Theilnahme an der Wahl beanspruchten, den Ministerialen des Stiftes; übrigens gehörten diese, wie wir sehen werden, ganz derselben Richtung an. Des Kaisers Einfluss auf die Wahl, der sich zu Magdeburg, Cöln, Mainz überwiegend geltend gemacht hatte, sollte wie i. J. 1147 dnrch die Eile vermieden werden [4]).

---

1) Hansiz Germ. s. 2, 236.

2) A. a. O. 249.

3) Höting Vita S. Eberh. 1, 28.

4) Timentes hi, qui majores videbantur in eadem ecclesia, ne cognita morte ejus imperator pro beneplacito voluntatis suae schismaticam eis daret, cui contradicere non possent et communicare periculosum esset, elegerunt etc. Historia calamitatum c. 2. Doch war der Kaiser noch in Pavia und es mochten vielleicht noch andere Gründe zur Eile sein.

So wurde, als am Aposteltage Clerus und Volk zu Eberhard's Leichenfeier in Salzburg versammelt waren [1]), und mit der Trauer um den Hingeschiedenen Begeisterung für dessen heiliges Streben Aller Herzen erfüllte, auf Antrieb der Angesehensten in der Kirche [2]) an dem Tage selbst noch die Neuwahl vollzogen, die weitere Bedenklichkeiten abschnitt. Die Wichtigkeit des Schrittes erforderte alle Umsicht. Die Prälaten [3]) hielten Rath mit dem übrigen Clerus und den Ministerialen [4]) und wählten Konrad, den Bischof von Passau, des Herzogs von Österreich Bruder, Stiefoheim des Kaisers. Die Wahl eines fremden Bischofs war ein ungewöhnlicher Schritt [5]), doch gerechtfertigt durch die Einstimmigkeit und die ungewöhnlichen Umstände durfte er die Zustimmung des Papstes erwarten.

Denn weil es die Absicht der Wähler war, einen Alexandriner zu erheben, so mochte der Kaiser einem schon Geweihten nicht so leicht die Regalien versagen [6]), die Weihe selbst, ein zweiter bedenklicher Schritt, blieb erspart, da der Gewählte erst durch den Kaiser selbständig werden konnte zur Opposition. Dass Konrad des Kaisers Oheim war, stärkte die Hoffnung auf seine Bestätigung, während andererseits diese Verwandtschaft den Wählern Bedenken einflösste,

---

[1]) Corpus ejus ad episcopalem sedem delatum — 3. Kalend. ejusdem mensis est humatum. An. Reich. ad h. a; elegerunt Chnonradum — ad Salzburgensem metropolim 1164, 3. Kal. Julii. Vita Gebh. Succ. c. 24.

[2]) S. Vorige Seite, Anm. 4.

[3]) Ausser den Kanonikern waren noch andere Prälaten betheiligt. Bei Eberhard's Wahl wird die Einwirkung des Abtes Gottfried von Admont hervorgehoben. Höting 29.

[4]) Prelati cum clero et ministerialibus ecclesiae consilio habito. Vita Gebh. c. 24; ab omni clero et populo unanimiter electus. Ann. Reichersb. ad h. a.; per legitimam et canonicam electionem cleri et ministerialium totius plebis. Ibid. 1166; die Historia cal. sagt: hi qui majores videbantur in eadem ecclesia — elegerunt. Es ist die Wahlabstimmung von einer Theilnahme an der Vorberathung oder Zustimmung zu unterscheiden.

[5]) Ohne Anfrage beim Papste durfte sie nicht angenommen werden. S. das Schreiben Papst Eugen's bei Otto Fris. l. 2, 8.

[6]) Die Wahl Konrad's folgte ganz der Concession König Lothars: Habeat imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice regalibus — investire; während nach dem Wormser Concordat eben der unter Aufsicht des Kaisers Gewählte die Regalien erhalten sollte.

es möchte statt des Kaisers der Erwählte selbst derselben etwas zu Gute thun [1]).

Dies war um so eher denkbar, um so sicherer müssen aber auch Gründe wie die oben angeführten bei seiner Wahl massgebend gewesen sein, als Konrad in seiner früheren Stellung sich gescheut hatte, mit Eberhard und Hartmann offen für Alexander aufzutreten [2]). Als daher die Wahl einmüthig mit Zustimmung des ganzen Volkes geschehen war, stellte man dem Gewählten für deren Annahme die Bedingung, mit Alexander zu stehen wie sein Vorgänger [3]). Die Furcht aber war ungegründet. Durch die Annahme der Wahl, die er als Bischof einer anderen Diöcese leicht ablehnen konnte, zeigte er sich entschlossen, nicht mehr zurückzuhalten. So schien er, als er das Amt mit der schweren Verpflichtung übernahm, ein würdiger Nachfolger Eberhard's zu sein, seine ganze Natur geändert zu haben [4]). Sogleich nachdem er den neuen Stuhl bestiegen hatte, bekannte er sich offen für Alexander und nahm für ihn die Kanoniker und Prälaten in Pflicht [5]).

2. Die Regalien.

Schon im September begab sich Konrad selbst zum Kaiser nach Pavia, um die Regalien zu empfangen [6]). Denn ohne dieselben durfte er die nothwendige weltliche Wirksamkeit im Erzstifte nicht ausüben. Musste auch die voreilige Wahl dem Kaiser missfallen, so konnte ihn doch die Wahl des Verwandten versöhnen. Und einem der sich zu Alexander bekannte, dem Bischof von Treviso, waren ja vor kaum einem Jahre vor den Augen Papst Victor's die Regalien wieder verliehen worden [7]). Dazu mit Empfehlungsschreiben seiner Suffragane ausgerüstet, kam er in Begleitung des am Hofe beliebten Gerhoch zum

---

[1]) Elegerunt Chunradum — magna tamen anxietate, eo quod patruus esset Imperatoris et amore carnis et sanguinis facile praecipitari timeretur. Hist. cal. c. 2.

[2]) Prius occultus erat propter metum Judaeorum. Hist. cal. 2.

[3]) Ea cautione, ut cum Alexandro papa staret sicut predecessor suus. An. Reich. ad h. a.

[4]) Ab hac tamen anxietate misericorditer ecclesiam suam Deus liberavit. Quis mox ut electus est etc. Hist. calam. 2; quidquid prius in se notabile reprehenderat, nunc quasi novum hominem indutus etc.

[5]) Hist. cal. c. 2.

[6]) Ann. Reichersb. ad h. a.

[7]) Sudendorf 2, 142.

Digitized by Google

Kaiser. Von diesem wurde er zwar gütig aufgenommen, doch im vertraulichen Gespräch wie öffentlich zur Annahme Paschal's aufgefordert, den er ihm als rechtmässigen Nachfolger des rechtmässigen Papstes auf alle Weise empfahl. Doch als der Kaiser auch drohte, er werde in Bälde bewirken, dass Alle jenen annähmen, blieb der Bischof, dadurch nicht erschüttert, wie einst sein Vorgänger fast an demselben Platze, auf dem Bekenntnis Alexander's [1]).

In eine ungünstige Zeit war Konrad's Wahl gefallen. Victor, unter dem das Schisma schon erlahmte, hatte einem neuen Gegenpapste, Paschal, Platz gemacht. Durch Anerkennung desselben, wo auch aller Schein der Rechtmässigkeit mangelte, zeigte sich der Kaiser entschlossen, consequent auf dem bisherigen Wege fortzuschreiten. Doch fernerhin war jede Annäherung an Alexander abgeschnitten, wie alle Möglichkeit, auf den bisher versuchten Wegen eine allgemeinere Anerkennung des kaiserlichen Papstes zu erzielen. Im Reiche selbst war die Stimmung demselben gar nicht günstig. So fasste der Kaiser den Plan, die Obedienz seines Papstes wenigstens im Reiche, wo der weltliche Arm eingreifen konnte, wenn nöthig auch mit Strenge durchzusetzen, von der Niemand ausgenommen war [2]). Da nun der Salzburger Stuhl erledigt wurde, hatte ihm die rasche Wahl die vielleicht schon erwartete Gelegenheit entrissen, bei Neubesetzung desselben seinen Einfluss zu üben. Noch immer aber hatte er in den Regalien; deren Erlangung für den Erwählten eine Grundbedingung seiner Stellung war, das Mittel in Händen, auch diesen noch so starren Gegensatz zu überwinden. Als daher alle Versuche der Überredung an der Standhaftigkeit des Erzbischofes scheiterten, wurde dieser ohne die Regalien, doch in Gnaden entlassen [3]).

Kaum war der Kaiser einige Wochen darauf nach Deutschland zurückgekehrt, wurde zu Ulm auf den Rath der Fürsten ein Hoftag zu Bamberg auf den 18. November festgesetzt, zu welchem der Kai-

---

[1]) An. Reichersb.

[2]) Seque effecturum in brevi, ut omnes eum reciperent, minabatur. An. Reichersb. Diese Angabe ist ganz zuverlässig, da sie der Verfasser von Gerhoch zu haben angibt, der Konrad begleitete: quae et scripto comprehensa sunt a praep. Richerspergensi, qui cum episcopo venerat illuc. Der Kaiser scheint also damals schon etwas Ähnliches im Sinne gehabt zu haben, wie es im folgenden Jahre in's Werk gesetzt wurde.

[3]) Tandem sine regalibus, cum gratia tamen et pace ab imperatore dimissus est. A. a. O

ser den Klerus, die Vasallen und Ministerialen von Salzburg berief [1]), mit „seinem lieben Oheim", ihrem Erwählten, dort zu erscheinen, und was der Ausspruch der Erzbischöfe und Bischöfe über die Sache ihrer Kirche bestimmen würde, entgegenzunehmen. Allen, den Klerikern (diesen hatte er jedoch nur mit Verwahrung seiner kaiserlichen Rechte seinen Gruss geboten) wie den Laien, ausgenommen den Dompropst, der ihn und das Reich schwer beleidigt, gibt er in ihrem Erwählten oder einem beliebigen anderen Fürsten sicheres Geleite zu kommen, zu bleiben, dort zu verhandeln und zurückzukehren.

Das in Aussicht gestellte geistliche Gericht sollte wohl bezwecken, die Schwierigkeit der Regaliensache, nachdem Konrad zu Pavia sich auf das Erzstift und das ihm geleistete Versprechen berufen haben mochte, zu beheben durch eine Verhandlung, die zu einem Nachgeben auf ihrer Seite führen sollte. Er wollte dem Klerus gegenüber, dessen Wahlinitiative ihn wohl unangenehm berührte, seine kaiserlichen Rechte wahren [2]).

Doch scheinen die Geladenen kaum in grosser Anzahl erschienen zu sein; denn nirgends wird dessen erwähnt, da es sonst doch zu einer starken Kundgebung für Alexander gekommen wäre; und man weiss nichts von einem Ausspruch des in Aussicht gestellten geistlichen Gerichtes. Konrad freilich war am bestimmten Tage, den 18. November 1164, zu Bamberg beim Kaiser; um die Regalien nachzusuchen, sagen die Reichersberger Annalen. Doch wurde er wieder leer entlassen, weil er den Paschal nicht annehmen wollte, aber nicht in des Kaisers Ungnade [3]).

Noch einmal in demselben Jahre hat Konrad dasselbe Ansuchen gestellt: doch auch das dritte Mal wurde er seiner standhaften Weigerung wegen abgewiesen [4]).

---

1) Mon. Germ. 4, 134. S. Briefe Nr. 60.

2) Die Ladung deutete wohl auf nichts Schlimmeres, da der Dompropst, weil er Kaiser und Reich beleidigt, davon ausgeschlossen wird.

3) An. Reichersb. Konrad erscheint auf diesem Hoftage als Zeuge in einer Kaiserurkunde als archiepiscopus de Salzburg. (Monum. Boica 29, 412). Ein Zeichen, dass der Kaiser die Wahl wohl gelten liess.

4) Der Erzbischof sagt später: se — regalia tribus vicibus ab eo requisisse eodem anno, hancque sibi negatam fuisse tribus vicibus pro eo quod nollet — recipere Paschalem. An. Reich. ad a. 1166. Es kann unter diesem ersten Jahre das Jahr 1164, aber auch das erste Pontificatsjahr verstanden sein.

Digitized by Google

Der Erzbischof konnte sich, indem er die Regalien zu öfterem als ein ihm zustehendes Recht forderte, auf die rechtmässige Wahl berufen; der Kaiser hatte einen, der seinen Papst nicht anerkannte, nicht als Bischof zu bestätigen; ja nach Konrad's entschiedenem Auftreten und der ersten Forderung des Kaisers wäre ein Nachgeben, so lange dieser nicht seine ganze Handlungsweise änderte, nie mehr möglich gewesen. Nach der dritten Abweisung seiner Forderung musste der Bischof alle Hoffnung auf Gewährung aufgeben. Wenn er nun aber nicht zurücktrat, so kam er in entschiedenen Conflict mit dem Kaiser, indem er das ihm verweigerte Recht selbst in Besitz nehmen musste.

Konrad war dazu entschlossen. In der Fasten (1165) brachte ihm der nach Frankreich zum Papste geschickte Probst Roman von Gurk mit einem Gesandten des Papstes, einem Abte, das Pallium, das Zeichen der päpstlichen Bestätigung und der erzbischöflichen Würde [1].

3. Die Würzburger Beschlüsse und das Gericht über Salzburg.

Auf dem Reichstage zu Würzburg, Ende Mai 1165, schwor der Kaiser mit den anwesenden Bischöfen und Fürsten, er werde nie den Schismatiker Roland, oder wen seine Partei noch erheben werde, anerkennen und nie einem ihn anzunehmen gestatten; keinem seiner Anhänger je einmal seine Gnade wieder schenken, bis er aus seinem Irrthum zur Einheit der Kirche zurückkehre; Paschaln stets Vorschuh, als katholischem Vater Gehorsam leisten; nicht nur er, der Kaiser, wolle sich nie von diesem Eide lösen lassen, auch sein Nachfolger sei zu demselben verpflichtet. Denselben Eid leisteten nothgedrungen die anwesenden Bischöfe und weltlichen Fürsten [2]. Konrad aber war wie der von Trier fern geblieben [3]; denn er hatte auf dem Reichstage nichts zu thun.

Das zu Würzburg Geschehene machte bald ein kaiserliches Edict im ganzen Reiche kund, welches den Bischöfen befahl, den Klerus, die Vasallen und Ministerialen zu versammeln und denselben

---

[1]) An. Reichersh. ad h. a.

[2]) Mon. G. 4, 137. Doch auch von den Anwesenden erhielten manche Aufschub. So Albert von Freising. S. unten.

[3]) Epist. amici ad Al. Watterich 2, 550.

Eid zu leisten, vom ganzen Klerus denselben ausdrücklich ablegen und sie beim Hochamt das Gebet für Paschal fleissig verrichten zu lassen. Es war anbefohlen, dass der Eid binnen sechs Wochen von Allen vollständig abgelegt sei. Wenn einer von den Klerikern oder Laien sich dem irgendwie widersetzte, so sollte nach dem Beschluss der Würzburger Versammlung auf das Bestimmteste vorgeschrieben sein, dass wer auf den Auftrag seines Vorgesetzten den Eid nicht leiste, sei er vom Klerus, sein geistliches Amt verliere, wenn ein Laie, mit Verlust aller seiner Habe aus dem ganzen Reiche vertrieben werde [1]).

In Konrad's Provinz aber kam der Kaiser nach geendigtem Reichstage zuerst; am 30. Juli [2]) zwang unter seinen Augen Bischof Rupert von Passau, der zu Würzburg die Weihe empfangen hatte, seine Untergebenen zu gleichem Schwure; von da fuhr der Kaiser nach Wien: dort schwur der Herzog Heinrich von Österreich, der Erwählte (Eberhard) von Regensburg und andere Fürsten [3]). Noch wurde endlich Albert von Freising nach langem Widerstreben gezwungen, den Gehorsam gegen Paschal zu schwören, so lange er die Regalien behalten wolle [4]). Mochte die ungewöhnliche Reise des Kaisers bis Wien noch einen andern Zweck haben [5]), dass er sie eben jetzt machte, bezweckte das Edict in dieser Provinz, wo es vielleicht am schwierigsten war, zur Ausführung zu bringen, das widerspenstige Erzstift zu isoliren. Nachdem auch in Brixen an Hartmann's Stelle Otto von Andechs [6]) gekommen war, der mit dem dynastischen wohl auch dem kaiserlichen Interesse diente, die übrigen Suffragane, mit Ausnahme des Gurker, den Schwur freiwillig oder

---

[1]) Si quis ad mandatum sui antistitis aut provinciae praesidis vel domini sui sacramentum non praestiterit — ejiciatur. Ibidem.

[2]) Oder 29. Juni? In den Reichersberger Annalen heisst es: Non multo post imperator venit in partes Bawariae in diebus Julii mensis et Pataviam venit 3. Kal. Julii (der zweite Text, des Magnus, hat ejusdem mensis). Das Ausschreiben von Würzburg hat aber noch das Datum: Kalendis Julii. Andererseits kann zwischen einem Aufenthalt in Passau am Ende Juli und der Kaiserurkunde vom 18. August im fränkischen Bischofsheim nicht leicht ein 14tägiger Aufenthalt in Wien liegen.

[3]) A. a. O.

[4]) Append. ad Radev. ad a. 1166.

[5]) Wegen der Ungarn. Ibid.

[6]) Vgl. Sinnacher, Beiträge zur Gesch. von Seben und Brixen 3, 536 f.

nothgedrungen geleistet, auch der Bruder des Erzbischofs dem Kaiser beigetreten war, stand er und sein Erzstift vereinsamt [1]).

Der Kaiser, der sich nach dem Westen des Reiches begab, um dort die begonnene Thätigkeit fortzusetzen, berief den Erzbischof von Salzburg, den Klerus und die ganze Dienstmannschaft nach Worms vor Gericht. Denn wir haben aus dieser Zeit ein Schreiben des Kaisers an „die älteren und weiseren Ministerialen von Salzburg“ [2]). Sie wüssten, heisst es, welche Unbill und welchen Trotz alle Salzburger Kleriker und einige Laien, thörichte Leute, mit ihrem Erwählten ihm und dem Reiche anthäten. Sie sollten also ihre Pflicht gegen das Reich und die Salzburger Kirche bedenken und auf jede Weise darauf hinwirken, dass nicht, blos wegen dieser übermüthigen und rebellischen Kleriker, seine und des Reiches Ehre geschmälert und eine so hervorragende Kirche mit dem ganzen Bisthum vernichtet werde [3]). Denn wenn endlich dazu der Entscheid von den Fürsten gegeben sein werde, komme die Reue zu spät. Er habe seinem Oheim, ihrem Erwählten, dem Klerus und der ganzen Dienstmannschaft Tag und Ort zum Gerichte nach Worms bestimmt, aber wenn sie, die Angeredeten, noch früher zur Berathung mit ihm kommen wollten, könnte vielleicht durch einen gemeinsamen Rath mit den Fürsten alles Unheil verhütet werden.

Sicher war die Standhaftigkeit bei Alexander die Ursache dieser Ladung, über die Regalien und den nach Verstreichung der Frist noch nicht geleisteten Schwur zu verhandeln. Wenn der Kaiser die älteren Ministerialen als die weiseren berief, so musste er diese auf eine andere Überzeugung zu bringen hoffen, da die Ministerialen am ehesten die weltlichen Interessen des Stiftes höher anschlagen mussten, als die dem rechtmässigen Papst zu haltende Treue. Doch beweist eben dieses Schreiben, wie treu auch die Dienstmannen zum Klerus hielten; andererseits, dass der Kaiser es aufrichtig wünschte,

---

1) Gemeiner (Gesch. Baierns 185) lässt den Kaiser schon Ende Juni einen Tag nach Laufen ansetzen und stützt sich auf Hermann's und Stero's von Altaich Chronik. Doch sind sie hier unselbständig und es ist nur ein Fehler dieser späteren Quelle in der Zeitrechnung. — Das rursus aber in den Reichersberger Annalen beim Hoftage von Laufen bezieht sich auf den davor angeführten von Nürnberg, nicht auf einen früheren von Laufen.

2) Briefe Nr. 62; über die Zeit ebendaselbst.

3) Destruatur.

das Stift vor dem Schicksal zu bewahren, welches die letzte Folge des auf's Äusserste gespannten Gegensatzes und der unbeugsamen Consequenz auf beiden Seiten sein musste. Wie er aber die Sache so zu beenden, ob er etwa den Erzbischof durch diese Ministerialen oder diese gegen den Erzbischof zu gewinnen hoffte, kann ich nicht bestimmen.

Von Verhandlungen zu Worms haben wir weiter keine Andeutungen. In den dortigen Kaiserurkunden [1]) findet sich Konrad nicht als Zeuge. Aber von hier [2]) wurde er, wohl auch diesmal die Stiftsangehörigen, von Michaelis an, zum Erscheinen nach sechswöchentlicher Frist geladen; dann eine zweite, eine dritte Frist von sechs Wochen bestimmt [3]).

Eine Vermittlung schien kaum mehr möglich. Wenn daher Konrad die Versuche nicht aufgab, um die Gnade des Kaisers und seiner Kirche die Ruhe zu erhalten, dem Kaiser, der Kaiserin und der Umgebung derselben Geldsummen, Lehen, was immer zum Zwecke dienlich schien, anzubieten, so begann er sich doch gegen die Katastrophe, welche der Widerstand gegen die Plane des Kaisers, gegen die Beschlüsse von Würzburg heraufbeschwören musste, zu rüsten; er festigte die Burgen, versah sie mit Wachen und Besatzung, sorgte für den nöthigen Sold, befestigte alle widerstandsfähigen Punkte [4]). Das zeigte dem Kaiser, wozu man entschlossen sei, der Eingriff in die Regalien war geschehen; es kam dies einer Kriegserklärung gegen den Kaiser gleich.

Doch erschien Konrad auf die letzte Ladung am 14. Februar 1166 zu Nürnberg. Da warf ihm der Kaiser vor den versammelten Fürsten vor, er besitze sein Bisthum als Raub, da er weder von ihm, dem Kaiser, je die Regalien, noch von seinem Papste Paschal die Bestätigung erhalten habe. Der Standhafte antwortete aber darauf durch den Mund seines Anwaltes, des Herzogs von Baiern: er habe vielmehr durch die gesetzmässige kanonische Wahl des Klerus, der Ministerialen und des ganzen Volkes das Bisthum erhalten; dreimal, das wollte er durch Zeugen beweisen, habe er um seine Rechte, die

1) Böhmer Reg. Nr. 2507. 2508.

2) Der Kaiser befand sich wenigstens September 26 zu Worms.

3) An. Reich. ad a. 1166.

4) Hist. calam. 2: videns — daturus.

Regalien, nachgesucht und dreimal seien sie ihm verweigert worden, weil er Paschal, den unrechtmässigen Papst, nicht anerkennen wolle noch dürfe. Noch manches Wort wurde gewechselt, bis der Erzbischof schied, jetzt erst in des Kaisers Ungnade [1]).

Das war ein offenes Wort nach den Schwüren, die vor wenigen Monaten der deutsche Episkopat auf die Würzburger Beschlüsse geleistet hatte [2]). Es konnte nach diesen Beschlüssen, sollten sie anders Bedeutung haben, nicht ungeahndet bleiben, so wenig als der Eingriff in des Kaisers Regalienrecht. Schon die Verweigerung des Schwures sollte die Ungnade des Kaisers unerbittlich zur Folge haben. Nachdem so die gesetzlichen Fristen verstrichen waren, ohne dass sich Konrad der Klage schuldig erklärte, ja seine Vertheidigung selbst im Gegensatze zum Gesetze stand und die Ungnade des Kaisers verdiente, da mag es wohl nur die Rücksicht für Konrad gewesen sein, wenn das Urtheil hinausgeschoben wurde für eine weitere Frist von sechs Wochen. Dann aber sollte es mit der Vollstreckung erfolgen [3]).

Am 29. März 1166 hielt der Kaiser das letzte Mal Gericht zu Laufen im Gebiete des Erzstiftes. Noch wurde mit dem Erzbischof, der sich, schon in des Kaisers Ungnade, in der Nähe hielt, verhan-

---

1) Ann. Reichersb. ad h. a.

2) So dass Luden (10, 207), der nach seiner Neigung in den Vertheidigungsworten Heinrich's dessen selbständige Erklärung sieht, sagt, diese Worte aus dem Munde des Herzogs zu vernehmen, habe den Kaiser in tiefster Seele gekränkt; sie konnten ihm nach den Würzburger Beschlüssen nicht viel milder klingen, als eine offene Kriegserklärung. Gemeiner (S. 191) getraut sich nicht anzunehmen, als habe sie Heinrich ausgesprochen.

3) Nach Gemeiner (a. a. O. 191) erklärte ihn der Kaiser schon zu Nürnberg „für einen übersagten Mann, für seinen und des Reiches Feind. — Doch hielt Heinrich von Österreich noch einige Wochen lang die Vollziehung des Spruches auf, weil er noch einmal bei seinem Bruder die Güte zu versuchen gedachte. Otto de S. Blasio c. 19". Doch habe ich in Böhmer's Fontes nichts davon gefunden. Die Reichersberger Annalen erwähnen das Urtheil nicht; es wurde noch auf dem nächsten Tage verhandelt. Gemeiner (192) sagt weiter, der Kaiser hätte noch zu Salzburghofen und Leimb viele Tagsatzungen gemacht und sich mit den Fürsten und Landherren besprochen: Chron. Salisb. bei Canisius 3, 480. Er hat es aus der falschen Stelle bei 1184 in dieses Jahr versetzt. Doch gehört es nach dem Texte der Mon. Germ. (11, 776) in die Jahre 1169 und 1170, wo der Tag zu Salzburghofen und die Prälatenversammlung zu Leibniz waren.

delt; aber die Vermittler, Konrad's Bruder Heinrich von Österreich und andere Fürsten, vermochten ihn auf keine Weise zum Nachgehen, zum äusserlichen Übertritt auf des Kaisers kirchliche Partei. Da endlich ergieng mit dem Urtheil zugleich dessen Vollziehung. Kaum dass noch der Kaiser die Formen der Urtheilfällung nach Berathung mit den Fürsten beachtete [1]); denn sogleich wurden alle Besitzungen der Kirche, deren sich der Erzbischof und seine Stiftsleute ohne ein Recht angemasst, an Laien als Lehen vertheilt, das Erzstift sollte vernichtet sein. Die Klöster aber in der Diöcese oder auf dem Grunde des Erzstiftes, die Träger der rebellischen kirchlichen Richtung, wurden mit den Besitzungen alle in die Acht gethan, der allgemeinen Verfolgung preisgegeben; so ihre Prälaten, als geächtet vom Kaiser, in Paschal's Banne [2]).

4. Über das Urtheil von Laufen.

Das Gericht gegen Salzburg war zum Theile eine Folge der Würzburger Beschlüsse, da die Salzburger nach Verstreichung der zur Ausführung derselben gesetzten Frist berufen wurden; aber im Edict von Würzburg ist die Confiscation des unveräusserlichen geistlichen Gutes nicht enthalten. Daher ist das Urtheil, wie auch die Historia calamitatum es auffasst, zu betrachten als Entgegnung der feindseligen Haltung Konrad's und seines Erzstiftes, da sie mit den

---

1) Imperator quasi ex juxta sententia et judicio principum inbeneficiavit laicis omnes possessiones ejusdem ecclesiae. Ann. Reichersb. Soll das heissen, man habe dem ungerechten Urtheil durch den Ausspruch der Fürsten einen rechtlichen Schein geben wollen, oder dass dieser gar nicht statthatte?

2) So lautet das Urtheil in den Reichersberger Annalen, aus denen auch die Erzählung ist.

Die anderen Quellen auf folgende Weise:

Ab imperatore bona ejusdem Salisburgensis ecclesiae sunt publicata et omnes regni fideles in persecutionem archiepiscopi et ejus ecclesiae sunt illecti. Vita Geb. Sacc. c. 25.

Curia apud Loufe habetur, ubi ab imperatore salzburgensi episcopatu pro obedientia domni apostolici principes beneficiantur. Contin. Admont. Mon. G. 11, 583.

Imperator curiam Laufen habuit; Salzburgensis ecclesia ibi distrahitur. Ann. S. Rudberti. M. G. 11, 776.

Salzburgenses omnes proscripsit, quasi publicos hostes totius Imperii. Hist. Calam. c. 2.

Counradum — hostem regni pronunciavit. Ann. Ratispon. ad 1165. MG. 17, 588.

Regalien, als sie nicht ertheilt wurden, selbst schalteten, ja sich zum Widerstande rüsteten. Das widerrechtlich in Besitz Genommene wurde nun Konrad und auch dem Erzstifte genommen.

Das Urtheil der Acht lag freilich auch in dem Würzburger Edict begründet. In diesem war aber nicht die Acht gegen eidweigernde Bischöfe ausgesprochen [1]). Und nach den Quellenangaben könnte es ebenso als ungewiss erscheinen, ob auch gegen Konrad die Acht ausgesprochen wurde; die Reichersberger Annalen, welche bei den früheren Verhandlungen immer nur Konrad erwähnen, auch wo das ganze Stift berufen wurde, sagen nichts von einer Ächtung Konrad's: damit übereinstimmend sagt die Historia calamitatum, der Kaiser habe, weil sie seinen Oheim zur Ergreifung der Waffen verführten, im Grimme alle Salzburger geächtet. Doch ist, wohl mehr als die Angabe der Annales Ratisponenses, die der Vita Gebhardi Succ. glaubwürdig [2]), dass die Getreuen des Reiches zur Verfolgung des Erzbischofs und seiner Kirche aufgefordert wurden. Denn wenn sich Konrad an die Spitze des Widerstandes gestellt hatte, der das Urtheil hervorrief, so mochte ihn wohl das volle Urtheil treffen.

Die Stiftsangehörigen müssen grösseren Antheil am Process gehabt haben, als ihn die Reichersberger Annalen, den Erzbischof hervorhebend, angeben; ja in den Berufungsschreiben des Kaisers treten sie in den Vordergrund. Und aus dem Urtheil zu schliessen, betrachtete sie der Kaiser als die Träger der Opposition, den Klerus, den die volle Härte des Urtheils traf, muss er als deren Urheber betrachtet haben. Dass die Dienstlehen der Ministerialen in die allgemeine Vertheilung mit einbegriffen waren, zeigt der Unwille, den der

---

[1]) Es ist freilich das Exemplar des Rundschreibens an die Bischöfe erhalten; diese werden in folgenden Worten zur Eidesleistung eingeladen: In tua dilectione et fidelitate plurimam fiduciam habentes, mandamus, attentius monentes et postulantes, quatenus . . . S. oben. Und wenn es in dem an die Passauer Stiftsangehörigen (nicht den Bischof) gesandten Exemplar heisst, wer immer im ganzen Reiche sich dem Edict widersetze, werde sicher als offener Feind Gottes und des Reiches ohne Hoffnung auf Wiederbegnadigung gerichtet und verbannt werden (MG. 4, 135), so schwur doch Albert von Freising nur auf so lange, als er die Regalien behalten wolle. App. ad Radev. ad a. 1166.

[2]) Da Konrad in der Zeit der Verfolgung zu Admont, dem Abfassungsorte, selbst verweilte. Die Ann. Rat. bringen das Urtheil unmittelbar, unrichtig, mit dem Reichstage von Würzburg in Verbindung.

Kaiser in seinem Schreiben über sie ausdrückt, und die tapfere Vertheidigung des Erzstiftes durch dieselhen.

Es ist dieses Urtheil von Laufen, nicht nur die massenhafte Ächtung, sondern die Auflösung eines so hervorragenden Erzstiftes [1]), eine ausserordentliche Massregel, so ausserordentlich wie der vereinte Widerstand der Salzburger, wie die ganze Lage. Der Kaiser zeigte die Gewalt seiner Herrschaft, nachdem er die freie Kirehe verdrängt und die kirchliche Herrschaft in seine Gesetze gebracht hatte. Wohl war es mit der Eindruek dieser ersten furchtbaren Geltendmachung der Würzburger Beschlüsse, welcher Deutschland bis an's Ende in der schismatischen Bahn des Kaisers gebannt hielt.

5. Die Ausführung des Urtheils. Erfolgreicher Widerstand Konrad's und des Erzstiftes.

Die Ausführung des Urtheils konnte der Kaiser, da er selbst sogleich hinwegzog, getrost denen überlassen, zu deren Vortheil es war, den mit dem Stiftsgute Belehnten. Es lassen sich solche vermuthen, wenn nun die Grafen von Plain, in der Nähe von Salzburg, daher um so gefährlicher, die Pfalzgrafen, die getreuesten Anhänger des Kaisers, mit anderen Genossen auf der Seite von Baiern, der Herzog von Kärnten und die steirischen Ministerialen im Osten das Bisthum „wie eine hungrige Meute“ von allen Seiten angreifen [2]).

Der Kaiser selbst, mit den Vorbereitungen zum Zuge nach Italien beschäftigt, der die Würzburger Beschlüsse dort zur Vollendung bringen sollte, nahm noch den Antheil an der Bekämpfung der Salzburger, welcher nicht nur das regste Interesse an der Ausführung des Urtheils, sondern einen Grimm gegen das widerspenstige Erzstift offenbart, wie er ihn je gegen die aufständischen Lombarden gezeigt hatte. Den Grafen von Plain sagt er in einem Handschreiben [3]) herzlich Dank, dass sie so ritterlich die Salzburger, offenbare Feinde des Reiches und der Kirche, zu bekriegen nicht müde werden. Um so mehr könnten sie seiner Zuneigung versichert sein und allen ihnen

---

1) Wie eines verwirkten Reichslehens. Da Alles zu Lehen gegeben wurde, sollte es natürlich nicht wieder zusammenkommen.

2) Vita Gebh. c. 25. MG. 13, 46.

3) Briefe Nr. 63.

Digitized by Google

erwachsenden Schaden werde er nach Wunsch vollständig ersetzen. Er ermahnt sie zur Ausdauer in dem für sie ehrenvollen Krieg; alles mögliche Übel sollten sie den Salzburgern anthun, der Belohnung gewiss. Schon habe er auch dem Herzog von Österreich und dem Bischof von Passau aufgetragen, sie tapfer zu bekämpfen. Als er im Herbst (1166) zu Augsburg Heerlager hielt, um den italienischen Zug anzutreten, begab sich Heinrich von Stein, ein bairischer Edler, der sich eingefunden hatte, wenn nicht auf Antrieb, doch nicht ohne Erlaubniss des Kaisers hinweg, um das dem Erzstift untergebene Kloster Reichersberg von Neuem ungestraft zu befehden [1]).

So zog der Kaiser nach Italien, indem er die Burg Alexander's in Deutschland von allen Seiten belagern liess. Die reichen Güter des Stiftes und der Klöster sollten den Angreifern zur Beute werden.

Hatte die Standhaftigkeit des Erzbischofs und seiner Untergebenen ein solches Unheil heraufbeschworen, so waren sie auch entschlossen, es abzuwehren und ihm nicht zu weichen. Schon vor dem Ausspruch des Urtheiles, den Ausgang voraussehend, hatte sich Konrad zu einer kräftigen Vertheidigung gerüstet. Auf die Ministerialen, die seiner Wahl zugestimmt, die es seither mit dem Klerus gehalten hatten, die auch vom Urtheil getroffen waren, konnte er sich verlassen. Tapfer vertheidigten sie die festen Punkte. Meingot von Surberg wird in den Reichersberger Annalen als der tapferste hervorgehoben [2]).

In dieser grossen Noth hat Konrad ausser den Ministerialen vielleicht auch Söldner [3]) genommen, denen er aber nicht, wie es gewöhnlich geschah, das Kirchengut oder Zehnten preisgab, sondern was sonst von Werth vorhanden war, wie der Biograph rühmt.

---

[1]) Ann. Reich. Doch bestätigt der Kaiser am 15. October d. J. die Gründung des Hospites Cerewald in Episcopatu Salisburgensi. Dipl. S. Styr. 2, 314; nämlich in der Diöcese.

[2]) Ann. Reich. ad h. a. Er erscheint oft in Eberhard's Urkunden als Zeuge. Vielleicht war er schon damals Castellan in Salzburg. Das erste Mal erscheint er als solcher in einer Urkunde vom Jahre 1170. (Quellen und Erört. 1, 326. 329) Mon. Boica 3, 545.

[3]) Ministerialium et aliorum ecclesiae suae fidelium gladio — revincebat. Es müssten unter den letzteren höchstens die Lehensträger zu verstehen sein, wenn sich diese für das Stift hergaben. Nec prediis nec decimis ecclesiae suae, ut plerisque in tali necessitate moris est, milites quantumque necessarios sibi inbeneficiabat; sed mobilibus quibusque rebus benivolos illos sibi reddebat. Vita Gebh. c. 25.

Die Vertheidigung des Erzstiftes wurde durch die treffliche Lage seiner Besitzungen an beiden Seiten der Gebirgsketten, deren Pässe es beherrschte, erleichtert. Der erste Konrad, der in einen ähnlichen Kampf verwickelt gewesen, hatte es gegen Angriffe gesichert durch Anlegung und Verstärkung der Burgen. Er hatte Hohensalzburg uneinnehmbar gemacht, durch die Burg Werfen [1]) wurde der Engpass in das Innere des Bisthums verwehrt; drüben aber zu Friesach wurde der prächtige erzbischöfliche Palast mit starken Werken umgeben. Die östlichsten Besitzungen waren geschirmt durch Pettau, Reichenburg und Leibniz [2]). So konnte sich der Erzbischof noch lange in Salzburg halten; denn am 17. September 1166 weihte er dort an 500 Kleriker aus seiner, wohl auch aus der Passauer Diöcese, die mitten in diesem Unheil solchen Muth bewahrten [3]).

Die sicherste Waffe aber ruhte nicht, das geistliche Schwert der Excommunication, die von ihm über die Angreifer der Kirche und der Klöster verhängt wurde [4]).

Endlich entzog sich Konrad den wohl heftigen Angriffen in der Residenz, wo er die ärgsten Feinde, die Grafen von Plain, in seiner Nähe hatte und das offene Land weniger Schutz bot [5]). Im März 1167 finden wir ihn im inneren Theil der Diöcese, den er von nun an nicht mehr verlassen zu haben scheint, auf seiner Burg zu Friesach. Hier übte er seine bischöfliche Wirksamkeit aus, so weit es die Wirren ringsum erlaubten, hielt Gerichtssitzungen, machte Schenkungen [6]).

[1]) Castellan von Werfen war During, der oft als Zeuge in Eberhard's Urkunden erscheint. Im Traditionenbuch des Domcapitels erscheint in einem längeren Zwischenraum von Schenkungen der Ministerialen zwischen den Schenkungen Eberhard's und Konrad's III. (von 1177 an) eine Schenkung von During's Gemahlin Ita für das Seelenheil ihres Gatten, qui occisus fuit. Notizenbl. f. 1853, 532. Sein Nachfolger als Castellan von Werfen, Chuno, erscheint 1170 als Zeuge. Mon. Boica 3, 545.

[2]) Vita Chunradi MG. 13, 74 f. Über die Unüberwindlichkeit des Erzstiftes Hist. calam. c. 3.

[3]) Vita Gebh. Succ. 25. Contin. Cremif., Adm. ad h. a

[4]) Chron. M. Presb. ad 1168. Vita Gebh. S. c. 25.

[5]) Zu Salzburg musste er sich, um sicher zu sein, wohl auf der Burg halten; während zu Friesach der erzbischöfliche Palast, ein Lieblingsaufenthalt der Erzbischöfe, denselben Schutz bot.

[6]) S. Ankershofen, Reg. Nr. 407. 414. 415. 439; Caesar, Ann. Styr. 1, 764; Pez, Thes. anecd. 3. 719; Lang. Reg. 250; Mon. Boica 4, 122; Kleimayrn §. 379, a.

Hieher kamen zu ihm in demselben Jahr dreissig Kleriker aus dem Alexander, seinem unmittelbaren Schutzherrn, treugebliebenen Kloster Neuburg zum Empfang der Weihen, da in ihrem Sprengel zu Passau nur ein Erwählter, Albo sass [1]). Auch das Cisterzienserstift Zwettl aus der Passauer Diöcese scheint um diese Verrichtung gebeten zu haben [2]). In Konrad's Umgebung zu Friesach und Admont erscheinen die Domprÿbste von Salzburg und Gurk, die Pröbste von Chiemsee, Jaun, Seckau, Gars und Berchtesgaden, die Äbte von St. Peter, Admont. Als Bischof Roman von Gurk am 3. April 1167 starb, ernannte er Heinrich, den Abt von St. Peter zu Salzburg, zum Bischof von Gurk [3]) und bestätigte ihm das Bisthum [4]). Um dem St. Petersstift den Abt des Klosters Biburg als Abt zu erhalten, verwandte sich Konrad selbst brieflich beim Papst. Dieses Briefes geschieht in einem Schreiben des Papstes [5]) Erwähnung, in welchem dieser wirklich den Abt Heinrich von Biburg nach St. Peter beruft. Es ist dies die einzige Erwähnung eines Briefwechsels zwischen Konrad und dem Papst, ohne dass wir einen Verlust desselben gerade bei Konrad annehmen müssten, ist dieser Mangel des Verkehrs erklärlich durch die Lage Konrad's wie des Papstes selbst.

Unterdessen hatte das Unwesen im äusseren Gebiete des Stiftes fortgedauert. Wie Heinrich von Stein gegen Reichersberg, setzten die Grafen von Plain ihre Angriffe auf das nahe Salzburg fort; sie verwüsteten, dem bald über sie ausgesprochenen Banne trotzend, über ein Jahr lang das ganze westliche Erzstift und waren vermuthlich die Anstifter des Brandes, der am 4. April 1167 fast die ganze Stadt mit der reichen Domkirche in Asche legte. Als aber beide Angreifer, Liupold und sein Bruder Heinrich, erkrankten, gelobte jener für die Lösung vom Banne alle mögliche Entschädigung, dieser entsagte den (in Besitz genommenen) Tafelgütern [6]). Heinrich von Stein aber

[1]) Contin. Claustron. I. MG. 11, 611 und C. Cl. II.. ibid. 616. Dort heisst der Grund quis in Pataviensi episcopatu antistitem catholicum non habuimus.

[2]) S. Briefe Nr. 66.

[3]) Wenigstens war das sein Recht. Dass es zur Geltung kam, zeigt die Person des Erwählten und das gute Einvernehmen, welches Konrad mit demselben hatte.

[4]) S. Archiv f. K. österr. Gq. 8, 374.

[5]) Briefe Nr. 64.

[6]) Nekrolog des Domstiftes. Österr. Arch. 28, 22; Mon. B. 14, 378; Kleimayrn §. 306, m. Append. ad Hadev. ad 1168: Juvavia crematur; dubium an hostium patratu an proprio casu.

liess sich, nachdem Probst Gerhoch vergeblich bei Heinrich dem Löwen, der selbst in die sächsischen Kämpfe verwickelt war, um Vermittlung der Gnade des Kaisers nachgesucht hatte [1], durch die Vermittlung des Eberhard von Bamberg [2]) und des Bischofs Albo von Passau [3]) im Juli 1167 zum Abstehen von der Befehdung des Klosters Reichersberg bewegen [4]). So ruhten nach und nach die Angriffe auf das Erzstift und den Erzbischof. Noch vor Konrad's Tode waren alle mächtigen und geringeren Angreifer zur Ruhe gebracht, liessen sich von ihm zu Gnaden aufnehmen und vom Banne lösen, der sich so wirksam zeigte [5]).

6. Besserungen der Beziehungen zum Kaiser und der Lage Konrad's vor seinem Tode.

Unterdessen hatte der Kaiser den Gegenpapst, den er vor zwei Jahren Deutschland aufgedrängt hatte, am 30. Juli 1167 in Rom eingeführt, aus dem Alexander nach Benevent hatte flüchten müssen, während in seinem Rücken die lombardischen Städte ihren Bund für ihre und der Kirche Freiheit erneuerten und sich Mailand wieder erhob; der gewaltigen Machtentwickelung des Kaisers aber hätte das wenig Eintrag gethan, wäre diese nicht durch ein plötzliches Verhängniss gebrochen worden, durch jene Pest, welche sein Heer, seine ersten Fürsten dahinraffte, darunter den Erzbischof Rainald

1) Heinrich antwortete: De reformatione prepositi vestri gratiae domni imperatoris, sicut scitis, ad presens nihil agere possumus, quoniam circa ipsum non sumus. Die Beilegung der Angriffe des von Stein überlässt er einstweilen dem Pfalzgrafen. Ann. Reich. ad a. 1167.

2) Ihm gehörte das angegriffene Dorf Munstuer. Eberhard machte nicht auch für Konrad den kräftigen Vermittler beim Kaiser. Auf dem Tage von Laufen war er vielleicht mit anwesend, wenigstens 14 Tage darauf beim Kaiser zu Regensburg. Mon. Boica 5, 160.

3) Obwohl diesem der Kaiser aufgetragen hatte, die Salzburger zu befehden. Vgl. Gemeiner 209.

4) Ann. Reichersb. ad a. 1167.

5) Chron. Magni P. ad a. 1168. Dass die Wirren noch bis in dieses Jahr dauerten, zeigt das Beispiel von Admont: Et abbati et fratribus . . . per aliquot annos nusquam pene securus patebat egressus et regressus per predonum insidias. Der Kaiser selbst verschaffte dem Stift Ruhe, als es einem Ansuchen desselben nachkam, Nonnen zur Verbesserung des Stiftes Neuburg zu schicken. Vita Gebh. Succ. c. 26. Sicher nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland.

von Cöln, den Hauptführer des Schismas, das von diesem Punkte an erlahmt. Wie diese die Pläne des Kaisers aufhielt, ja ihn zu kleinen Fehden mit den aufständischen Lombarden, zur Flucht aus Italien nöthigte, gieng für die, welche seine Gewalt zu erdrücken drohte, ein Hoffnungsschimmer auf.

Konrad hatte sich der inneren Feinde erwehrt und durfte nun an eine Aussöhnung mit dem Kaiser denken, wenn dieser nach dem letzten Schlage von seiner entschieden erfassten und durchgeführten Richtung in der Kirchenpolitik abliesse. In dieser günstigeren Lage machte ihm der Patriarch von Aquileja, der, ein entschiedener Anhänger Alexander's, sich doch vor dem Zorne des Kaisers zu bewahren wusste [1]), den Antrag, sich zum gegenseitigen Schutze in aller Noth mit einander zu verbinden; dieser Antrag war etwas bedenklich, weil der Patriarch im Begriffe stand, wie verlautete, mit den Lombarden in Verbindung zu treten. Der Erzbischof wandte sich daher an den neuerwählten Domprobst Sigboto [2]), der ihm in einem Antwortschreiben den Rath ertheilte, wenn er nicht entschlossen sei, den Kampf für die Kirche mit allen Mitteln aufzunehmen, das Bündniss nicht anzunehmen, ausser wenn es einen rein kirchlichen Charakter trage. Wolle er jenes ergreifen, so habe er in Erfahrung gebracht, dass alle Lombarden seinen und seines Bruders, des Herzogs Heinrich [3]) Rath wünschten. Sei er aber nicht dazu entschlossen, so möchte die Verbindung mit dem Patriarchen mehr Schaden bringen als Nutzen, nur Verdacht und Vorwand zu neuen Feindseligkeiten des Kaisers geben, die Hoffnung auf Versöhnung abschneiden. Diese letztere sei begründet, da derselbe Bote wie von den Lombarden auch vom Kaiser gemeldet habe, dass er ihm günstig gesinnt sei. Der Probst räth ihm daher, dies zu benützen und versuchsweise einen Boten an den Kaiser zu schicken [4]).

So weit hatte sich also Konrad's Lage gebessert, dass der Patriarch ein Bündniss schliessen will, er aber es anzunehmen sich

[1]) Weil er es besser als Konrad verstand, sich zu verstellen.

[2]) Über die Zeit vgl. Briefe Nr. 67. Der Antrag fällt also wohl hinter das Ereigniss in Italien.

[3]) Dies zeigt die Stellung, welche Heinrich von Österreich schon damals in der kirchlichen Frage einnahm. Sicher war auch die Aufforderung des Kaisers an ihn, die Salzburger mit seinem Bruder zu befehden, ohne Folge gewesen.

[4]) Sudend. I, 68.

bedenkt, dass die aufständischen Lombarden auf ihn schauen, andererseits der Kaiser selbst zu einer Versöhnung hinneigt. Welchen von diesen Wegen Konrad eingeschlagen hat, darüber verlautet nichts; ebensowenig darüber, wie sich die Verhältnisse zu dem (Mai 1168) aus Italien zurückgekehrten Kaiser gestalteten [1]). Doch ist aus dem Schweigen der Quellen und aus den Zuständen nach Konrad's Tode zu schliessen, dass die Folgezeit ziemlich still verlief. Wohl kam es überhaupt zu keinem Abschluss, weil Konrad nur kurze Zeit mehr lebte und diese Zeit, von einer schmerzlichen Krankheit heimgesucht, sich in das Kloster Admont in Ruhe zurückgezogen hat [2]). An Steinschmerzen leidend, starb Konrad am 28. September 1168 [3]).

Er hinterliess sein Stift in einem betrübten Zustande. Die jahrelangen Fehden hatten es verwüstet, die Wirren Alles in Unordnung gebracht [4]). Freilich knüpft sich dieses Unheil nicht an seinen Namen; hinter ihm und mit ihm auch im Unglücke fest verbunden stand das Stift, während ringsum auch in der Provinz Alles sich beugte und hier nur einige Klöster treu blieben [5]).

7. Konrad's Suffragane; Rückblick.

Denn bald nach Eberhard traten mehrere seiner Suffragane, durch die er auf die ganze Provinz gewirkt hatte, ab und überliessen ihr Stift der Krise, aus der sich auch Salzburg so schwer und dieses allein sich emporwand. Die neuen Bischöfe, wo nicht schon unter dem Einfluss des Kaisers erwählt und erklärte Schismatiker, doch weniger als die früheren für Eberhard's Richtung begeistert, gleich

[1]) Aus dem Briefe Nr. 66 ist wegen der Unbestimmtheit der Zeit nicht zu bestimmen, ob Konrad gegen das Lebensende sich bemühte, beim Kaiser auf Wiederherstellung der Einheit der Kirche zu wirken.

[2]) Nach Salzburg scheint er nicht mehr zurückgegangen zu sein; vielleicht in Folge der Krankheit.

[3]) Chron. Magni P. ad h. a; V. Gebh. Soec. c. 27.

[4]) Wie schädlich es auch auf den Klerus eingewirkt, klagt der Archidiacon dem Nachfolger Konrad's: Qui re vera, ex quo surrexit error Schismatis et tam vestra quam avunculi vestri (Konrad's) sollicitudo pressuris innumeris fatigata quievit, quia inter arma silent leges, ita immutatus est, ut . . . Hist. calam. c. 8.

[5]) So Neuburg, Zwettl, wohl noch mehrere Klöster in Österreich. Vgl. Contin. Claustron. I. In Lambach starb 1167 Abt Bernhard: Pro rebus et defensione ecclesiae nostrae a quibusdam profanis interficitur. Auctar. Lamb. MG. 11, 555.

Digitized by Google

im Anfang vom Kaiser abhängig und zum Widerstand zu schwach, liessen Salzburg vereinsamt.

Nach Konrad's Übergang auf den Erzstuhl war in Passau Rupert gewählt worden, der, ein alter Mann, ganz vom Kaiser abhängig, sich auf dem Reichstag zu Würzburg weihen liess und dann vor den Augen des Kaisers zu Passau das Edict eifrig vollstreckte; er starb noch 1165 im widrigen Ruf eines Schismatikers. Sein Nachfolger Albo wurde glücklicher Weise nach dem verhängnissvollen Würzburger Reichstag gewählt; daher findet er in den Reichersberger Annalen eine etwas mildere Behandlung, obwohl er sich auch nicht für Alexander aufzutreten getraute und sich nie weihen liess. Dem Befehl des Kaisers jedoch, die Salzburger zu befehden, gab er nicht Folge, sondern vermittelte Reichersberg den Frieden. Als er endlich von seinen eigenen Kanonikern verjagt wurde, gab der Kaiser seine Beistimmung [1]).

Hartmann von Brixen, der sich noch zum Bundesgenossen seines neuen Oberhirten Konrad gegen Paschal gemacht hatte, starb schon sechs Monate nach Eberhard, am 23. December 1164 [2]). Nach ihm wurde, schwerlich ohne fremden Einfluss, Otto von Andechs erwählt, der nach fünf Jahren sein Bisthum dem Kaiser aufgegeben haben soll [3]), auch er ohne je geweiht zu sein.

In Regensburg folgte 1164 auf Hartwig Bischof Eberhard, der die Würzburger Beschlüsse beschwor, den italienischen Zug mitmachte und bei Rom der Seuche zum Opfer fiel [4]). Als nach ihm Chuno von Reitenbuch gewählt wurde, schickte man zum Kaiser nach Italien um Bestätigung der Wahl, welche auch bereitwillig erfolgte; denn, schrieb der Kaiser, beim Elend, in das ihr Stift versunken sei, passe ein einsichtiger, durch seine Gnade unterstützter Mann, um es zu ordnen; da ihn die Regensburger, wie es scheint, gebeten hatten, dem Erwählten schon vor der förmlichen Belehnung den Gebrauch der Regalien zu gestatten, gewährt er ihnen nun die Bitte [5]).

---

[1]) Chron. Reichersb. ad a. 1165—1169. Hansiz 1, 324 f.
[2]) Vita Gebh. S. c. 24.
[3]) Vgl. Sinnacher, Beiträge 3, 536 f.
[4]) Chron. Reichersb. ad a. 1165. Append. ad Radev. ad a. 1168 (67).
[5]) Ried cod. chron. dipl. Ratisp. 242.

Digitized by Google

Hatte in Freising auch nicht die Person des Erzbischofs gewechselt, so war Bischof Albert doch zu schwach, um seine unter Eberhard bewiesene Gesinnung für Alexander wie die Salzburger unter allen Verhältnissen als Grund des politischen Verhaltens zu nehmen. Nachdem man es auf dem Reichstag von Würzburg hingenommen hatte, dass er sich mit der Abwesenheit des Erzbischofs gegen die Eidesleistung entschuldigte, musste er sich nach manchem Sträuben in kurzer Zeit dazu bequemen, doch mit dem Vorbehalt, an den Schwur nicht mehr gebunden zu sein, wenn er die Regalien aufgeben wolle [1]). So war auch er kein Bundesgenosse Konrad's. Zwar erwartete er nach dem Tode Paschal's (1168) freudig den Ausgang des Schismas, soll sich aber doch noch zum Empfang der Bischofsweihe vom schismatischen Kanzler Christian haben zwingen lassen [2]).

Die Bischöfe von Gurk allein standen, und natürlich, an der Seite Konrad's.

Die Zeit Konrad's wurde dadurch zu einer so stürmischen, dass sie mit dem Pontificat Paschal's zusammenfiel, von dessen Beginn an das Schisma mit Reichsgesetz und Reichsgewalt sich verbündete, während der Erwählte vom Kaiser seine rechtliche Stellung erlangen sollte. Die Grösse seiner kurzen Regierungsjahre ist es, dass er und sein Stift allein dem gewaltigen Kaiser und dem hereinbrechenden Graus entgegen die Überzeugung aufrecht hielten, die Eberhard ergriffen, furchtlos ausgesprochen, für die er in immer weiterem Kreis gewirkt hatte [3]).

Kaum aber lag es im Charakter Konrad's, dass unter ihm der Kampf diese unselige Gestalt nahm. Zwar mochte etwas Schroffes im Auftreten und Thun des energischen Mannes [4]) den Kaiser reizen,

---

[1]) App. ad Radev. ad a. 1166. Epist. amici cujusd. ad Alex. Walterich 2, 549.

[2]) App. ad Radev. ad a. 1168. Doch erscheint er in den Urkunden der Historia Frising. bei Meichelbeck schon früher als Geweihter.

[3]) Über einen Versuch ähnlicher Wirksamkeit von Seite Konrad's vergl. den obenerwähnten Brief des Abtes von Zweltl.

[4]) Konrad stand bei seinem Tode noch im Mannesalter. Denn sein Vater Leopold hatte 1106 sich mit Agnes vermählt und Konrad war der sechste unter den Söhnen. Contin. Claustron. l. Mon. G. 11, 611. Hier heisst es von ihm: adultus factus est Episcopus Pataviensis. Dies war i. J. 1148. Damberger (Synchron. Gesch. 8, 277) erwähnt ohne Quellenangabe, dass er 1118 geboren sei; ebenso dass er Cisterzer gewesen sei. Ibid. 484. 862. Was Muchar (Gesch. Steiermarks 4, 465) über die

was Eberhard, der kluge, milde Greis, vermieden hätte: aber ist nicht dieser durch seinen Tod vielleicht vor einem ähnlichen Unglück bewahrt worden?.

Und nicht mehr war es so der Erzbischof, wie in Eberhard's so bedeutender Persönlichkeit die Beziehungen des Erzstiftes zu dem in Italien abwesenden Kaiser und zum Papste sich vereint hatten (der Briefwechsel stellt es uns dar); sondern das Erzstift trat nach seinem Tode für ihn ein und machte Konrad zum Führer in einem Kampfe, der durch seine und Aller Standhaftigkeit siegreich wurde, als der Angriff der Waffen erlahmte. Wie das Stift, noch stark oder zerrüttet, daraus hervorgieng, muss uns die Folge zeigen.

III.

Adalbert II.

1168—1177.

1. Wahl und Weihe.

Konrad's Tod war für das Erzstift ein weiteres Unglück gewesen, stürzte es in neue Verlegenheiten; zum zweiten Male hatte es die frühere Krisis durchzumachen und seinen jetzigen Stand zu erproben, während für die Beziehungen Konrad's zum Kaiser vielleicht eine hoffnungsreichere Zukunft bevorgestanden hätte.

Unmittelbar nach Konrad's Tode [1]), wohl um wieder das Eingreifen des in Deutschland anwesenden Kaisers zu verhindern, welcher Zweck denn auch erreicht wurde, schritt man zur Wahl seines Nachfolgers. Zu Salzburg versammelten sich Klerus, Ministerialen und Volk und am zweiten Tage der Berathung wurde das Resultat der einstimmigen Wahl verkündet [2]). Sie war auf Adalbert, Sohn

---

Rachgier des „finstern und ungemein herrischen“ Konrad sagt, finde ich in den von mir benützten Quellen nicht.

1) Adalbert wurde nach der Wahl aus seinem Kloster (in Böhmen) geholt und am Allerheiligen, also fünf Wochen nach Konrad's Tode, schon in Salzburg inthronisirt. Chron. Magni P. ad a. 1168. 1177. Die Hin- und Rückreise mit den weiteren Umständlichkeiten lagen dazwischen.

2) Communi (et libera; cod. 3.) electione cleri et ministerialium totiusque plebis electus est in locum ejus sororius ejusdem episcopi, filius regis Bohemorum, Adalbertus nomine, diaconus adolescens. Chron. Magni P. ad h. a; clerus et populus apud

des Böhmenkönigs Wladislaus, Neffen des verstorbenen Erzbischofs, des Herzogs von Österreich, einen Vetter des Kaisers, gefallen; einen jungen Diacon, der von Kindheit an im Kloster erzogen[1]), und wie die Folge lehrte, die Wähler aber wissen mussten, ein Anhänger Alexander's war.

Die Salzburger also, deren Muth und Gesinnungstreue durch das unter Konrad erlittene Unglück nicht ganz gebrochen war, wagten zum zweiten Male den gefährlichen Schritt, die Wahl eines alexandrinischen Bischofs, das Fortfahren in einer gegen die Bestrebungen des Kaisers und die Gesetze des Reiches gehenden Richtung. Zwar hatte der Kaiser seinen Papst Paschal in Italien verlassen müssen, als das zur Krönung seines Werkes begonnene Unternehmen scheiterte; aber als Flüchtling nach Deutschland zurückgekehrt, hatte er sein Ansehen in alter Weise geltend gemacht, und machte, als sein Papst Paschal starb, nicht Miene, das Schisma aufzugeben. Denn einen neuen in Bälde zu Rom erhobenen Gegenpapst erkannte er an und zwang mehrere Bischöfe, auf dessen Namen die lang verschobene Weihe zu nehmen[2]). Jetzt richtete er sein Wirken vorzüglich auf Deutschland, das er sechs Jahre hindurch nicht mehr verlassen sollte; von seiner letzten Anwesenheit her wusste man, wie sehr sie für Widerstrebende zu fürchten sei. Diese zweite Wahl aber musste seinen Unmuth noch mehr erregen als der Widerstand unter Konrad.

---

metropolim coadunati elegerunt unanimi voto . . . Vita Gebh. S. c. 27. Cum enim prima die convenissent et secunda die omnes concordes fuissent, celebrata missa S. Spiritus electionem pronunciaverunt. Adelb. en Alex. Chron. M. Pr. ad a. 1177. Hansiz 2, 953 (ebenso Gemeiner 2, 222) führt aus einem gewissen Chronicon MS. Capituli an: Adalbertum II. electum esse Frisaci, ubi canonici securitatis causa convenerant. Gegen die obigen Angaben (vgl. vorhergehende Note) ist es kaum zu halten. Dass, wie Gemeiner annimmt, die Dienstmannen des Reiches die Wahl in Salzburg verhindert hätten, ist ungegründet; Adalbert wurde gleich darauf zu Salzburg inthronisirt.

[1]) Nach dem Tode seiner Mutter wurde er in's Kloster gethan. Vgl. Vicent. Prag. ad a. 1151. Die Ann. Osterhofenses (MG. 17, 541) sagen, er sei ein Prämonstratenser gewesen; die Angabe, er sei Probst in Melnik gewesen, wird wenigstens durch die Urkunden in Erbens Reg. Boh. nicht bestätigt. Adhuc adolescentulus ad — ecclesiam Salisburgensem electus. Hist. calam. c. 3.

[2]) Append. ad Rad. ad a. 1168: Albertus Frisingensis, jam quasi liber et liberatus a schismate per mortem Guidonis (P. Paschal's) similiter.

Digitized by Google

Die Hoffnung der Salzburger Wähler musste also auf die Persönlichkeit oder die Stellung des zu Wählenden selbst gerichtet sein, und je weniger sich jene noch gezeigt hatte und versprechen konnte, desto mehr entschied diese die Wahl. Die Wähler erwogen, dass der Sohn des Böhmenkönigs an der Spitze ihres Stiftes dem Kaiser gegenüber eine Stütze haben werde in dessen Dankbarkeit für die Verdienste seines Vaters, in dessen Rücksicht, um diesen als Freund zu erhalten. Ja es behauptet, wie es scheint, ein Augenzeuge, dass Alle voll Hoffnung waren, der Kaiser würde ihr Entgegenkommen in der Wahl seines Verwandten unzweifelhaft erkennen und diesen nie zum Schisma drängen, was freilich unwahrscheinlich ist nach der Behandlung des Vorgängers durch den Kaiser, seinen Neffen[1]). Sicher ist schon damals, wie Papst Alexander später an den Böhmenkönig und den Herzog von Österreich schreibt[2]), der mächtige Schutz dieser Verwandten für den Fall eines erneuten Kampfes mit dem Kaiser in Erwägung und Berechnung gezogen worden[3]), bei der jene Hoffnungen noch überwogen. Später wurde die Beschuldigung laut, Adalbert's Wahl sei keine freie gewesen, sondern gewaltsam zu Stande gebracht worden. Adalbert weist diese Verdächtigung als falsch zurück und erbietet sich zum Beweise, dass er einstimmig gewählt und ohne Wissen seiner Eltern, gar nicht zu seiner Freude, aus dem Kloster geholt worden sei[4]). Es scheint hier von einer Beeinflussung der Wahl von böhmischer Seite die Rede zu sein, die aber wohl nicht stattfand wegen der Kürze der Zeit von Konrad's Tode bis zur Annahme der Wahl und weil hier unter solchen Umständen Erzbischof zu werden wenig glänzende Aussichten bot; mochte auch die Wahl einer früheren Bestimmung und dem Wunsche des Prinzen entsprechen[5]). So nahm er die Wahl an und trat in

[1]) Der Archidiacon H. in seiner für Adalbert selbst bestimmten Historia calamitatum etc. Pez, thes. anecd. 2, pars 3, 198 f.

[2]) Jaffé Reg. Pont. Nr. 8018. 8019.

[3]) Der Archidiacon schreibt: Ad humanum consilium confugere coeperunt. Hist. calam. c. 2

[4]) Chron. Magni P. ad a. 1177.

[5]) Wir haben ein Schreiben des 1169 zum Erzbischof von Bremen erwählten Siegfried an Adalbert, seinen Freund, worin er an ihr früheres gegenseitiges Versprechen erinnert, dass wenn einer von ihnen Beiden früher zum Bischof erwählt würde, der andere zu ihm sich begeben sollte. Sudend. 1, 81. Vgl. Briefe Nr. 70. Hansiz (2, 283) und dann Damberger (8, 862) behaupten ohne Quellenangabe, Albert sei

eine Stellung ein, deren Schwierigkeiten er kaum ahnen mochte. Um Allerheiligen (1168) wurde er in der Domkirche zu Aller Freude feierlich inthronisirt [1].

Um das Pallium, die päpstliche Bestätigung, zu holen, sandte man nach Benevent. Von hier wurde um die Fasten (1169) Cardinal Konrad, Erzbischof von Mainz, der früher selbst Domherr zu Salzburg gewesen war, es zu überbringen gesandt [2]. Doch schon hatte Adalbert, wie er behauptet, acht Tage vor dem Eintreffen des Palliums (am 15. oder 16. März), wie üblich an den Quatemhertagen der Fasten, auf Rath des noch dort verweilenden Bischofs Ulrich von Halberstadt [3]) und der Mehrzahl des höheren Klerus zu Friesach vom Patriarchen Udalrich unter Theilnahme des Bischofs Heinrich von Gurk und des von Treviso die Weihe zum Priester und Bischof empfangen [4]; sei es dass die Regel die Quatembertage für die Weihe verlangte und das Versäumen derselben eine weitere Verschiebung der Weihe zur Folge gehabt hätte, der Klerus aber das Verhältniss des Erwählten zum Erzstift und zum Papst gegenüber dem Kaiser festigen wollte, oder dass er mit dieser Handlung wirklich, wie Adalbert selbst behauptet, einer gleichzeitigen Reichsversammlung, auf die er berufen war, auswich [5]. Man war der päpstlichen Bestätigung doch gewiss. Konrad überbrachte ihm denn auch in Bälde die

---

zu Passau für Albo gewählt worden, ja er sei 1167—1168 mit starkem reisigen Gefolg nach Passau geeilt und habe den Albo zur Flucht gezwungen. In Quellen habe ich davon nichts gefunden; das Chron. Reichersb., hier gewiss die zuverlässigste, lässt den Albo nur in Feindschaft mit den Kanonikern wegen einiger enormes actus mit Beistimmung des Kaisers vertrieben werden. A. a. O. 1170. Und wie hätte ihn dann Albo mehrere Male schriftlich gebeten, ihm auf den Stuhl, von dem ihn die Kanoniker vertrieben, wieder zu helfen? S. Briefe Nr. 69.

1) Chron. Magni P. ad h. a. Sie musste also aus der Asche wieder aufgebaut worden sein. Vgl. dagegen die Vorrede zur Hist. calam.

2) Necrol. d. Domst. Mon. Boica 14, 395. Chr. Magni P. ad a. 1174. 1177.

3) Er war an Anfang des Schismas aus seiner Diöcese vertrieben worden und hatte in der Salzburger Diöcese im Kloster Vorau Zuflucht gefunden. Vgl. Briefe Nr. 54.

4) Chron. Magni P. ad a. 1169 und 1177; Mon. B. 14, 395; App. ad Rad. ad h. a; Hist. cal. c. 5.

5) Vgl. den Brief Adalbert's, Chron. M. Pr. ad a. 1177: Cum enim domnus Imperator tunc temporis totam curiam suam vocasset tam clericorum quam laicorum principum terrae, volentes habere occasionem non eundi, cupientes etiam alligari vobis fidelitate, ut . . . accessimus. War es vielleicht der Hoftag zu Bamberg vom April?

Bestätigungsbulle und das Pallium, wie bei seinem Vorgänger, ohne dass der Formfehler beachtet wurde.

Die Weihe und die Bestätigung durch den Papst waren weitere Schritte in der Besitznahme vom Amte. Nun bedurften noch die Beziehungen zum Kaiser, auf die Alles ankam, der Regelung.

2. Die Tage von Bamberg und Salzburghofen.

Die Wahl war ganz in Rücksicht auf diese Beziehungen geschehen; in der Wirklichkeit aber kam es weniger auf die Berechnungen der Salzburger als auf die Ansicht des Kaisers an.

Dass die Wahl wieder ohne seine Einmischung geschah, obwohl er sich in der Nähe befand, musste diesem missfallen; erkannte er daran, dass man wieder einen Alexandriner erhoben habe, so sah er in der Wahl Adalbert's nicht das, was die Salzburger auf seine Gnade hoffen liess, sondern die Absicht, sich mit Böhmen zur Fortsetzung der Opposition zu verbünden[1]; doch hatte er den Erwählten noch im folgenden Jahre auf einen allgemeinen Reichstag berufen, dem jedoch dieser durch seine Weihe ausgewichen zu sein scheint. Dass Adalbert die Weihe von einem erklärten Alexandriner und von Alexander das Pallium nahm, war ein Schritt weiter, um den Kaiser zu reizen; besonders da er sich mit den Regalien nicht beeilte, was ihm sein Vater gerathen haben soll[2], und doch schon den Ministerialen den Eid abnahm[3] und vielleicht Lehen vergab[4]. Das mochte der Kaiser erfahren.

[1]) Hist. calam. c. 2: Sed ad ignominiam et opprobrium Imperii privatim et publice in curiis et placitis contra Salzburgenses ingenti indignatione conquerendo, quod in exercitus multitudine et armorum potentia confidentes regis Bohemorum filium illis elegissent, arbitrantes se bello et tyrannide habituros Episcopum. Sicque et vos (Adalbert) et patrem vestrum quasi hostes et inimicos reputare coepit cum electoribus vestris. Von Anfang schöpfte so der Kaiser eine schwer zu tilgende Abneigung gegen Adalbert.

[2]) So schreiben wenigstens die Salzburger Prälaten an den Papst: Dominus noster post introitum suum consilio patris sui regalia secundum consuetudinem principum Teuthonicorum ab imperatore requirere neglexit. Dies habe den Kaiser erzürnt. Sudend. 1, 70.

[3]) Es heisst von diesen noch in diesem Jahre: Illum (imperatorem) vocaverunt eique et se et castra omnia tradere promiserunt, juramenta quae ante fecerant Domino suo Archiepiscopo, pro nihilo ducentes. Hist. calam. c. 3.

[4]) Die obenerwähnten Prälaten schreiben an den Papst, indem sie den Tag von Salzburghofen, August 1169, erzählen: Post mortem D. Conradi multas novas infeuda-

Doch begab sich Adalbert am 8. Juni 1169 in Begleitung seines Vaters, wohl als mächtigen Fürbitters, auf den glänzenden Hoftag von Bamberg zum Kaiser, der dort eben die Gesandten des neuen Papstes Calixt III. empfieng. Vielleicht haben ihm die Salzburger auf diesen Gang das demüthige Schreiben an den Kaiser [1]) mitgegeben, in dem sie bittend ihren Herrn zum Throne seiner Gnade geleiten und es wagen, sich ihm zur Erfüllung der kaiserlichen Befehle für jenen anzubieten. Sie flehen zu des Kaisers ungemessener Güte, welche die Demüthigen zu verschonen, die Stolzen niederzukämpfen wisse, den Kommenden gnädig aufzunehmen und seine wie ihre Wünsche für die Durchführung seiner Angelegenheit anzunehmen.

Aber obwohl Adalbert den Ruf zum Kaiser erhalten hatte, wurde ihm nun trotz der Begleitung des Vaters nicht gestattet, vor dem Kaiser und den Fürsten zu erscheinen und sich vor ihnen zu erklären. Denn, schreibt der Chronist, schon hatte der Kaiser sein Absehen gegen das Salzburger Stift gerichtet [2]).

Dieser drohenden Haltung des Kaisers gegenüber zeigte das Erzstift nicht mehr die alte Entschlossenheit wie unter Konrad, sondern einen kläglichen Zustand unter dem neuen Erzbischof. Ein Kleriker, der später an den Erzbischof schreibt, um sich gegen den Verdacht der Theilnahme an den nun folgenden Handlungen zu vertheidigen, spricht von Verrath: Die einst unter Eberhard und Konrad gegen das Schisma kämpften, hätten, durch die Dauer desselben ermattet, durch den Grimm und die Drohungen des Kaisers erschreckt (den Klerus nimmt er davon aus, der noch der früheren Richtung treu bleibe; es sind also, wie auch aus einigen folgenden Andeutungen hervorgeht, die Ministerialen gemeint), erklärt, sie könnten es nicht mehr ertragen, stets wieder geächtet, von der Welt völlig getrennt, dem Reiche entfremdet zu sein. Daher hätten sie jenen durch wiederholte heimliche Gesandtschaften herbeigerufen mit dem Versprechen, ihm sich und alle ihre Burgen zu ergeben, den Eid, den

---

tiones possessionum et decimarum ecclesiae nostrae factas esse scitis. Sudend. 1, 72. Adalbert selbst schreibt später sich entschuldigend: Dicimus, nos minorem ab inicio (wie statt abjicio wohl zu lesen ist) quam praedicatum sit de nobis . . . destructionem fecisse rerum et dominicalium nostrorum. Sudendorf 2, 151.

1) Briefe Nr. 68.

2) Chron. Magni Pr. ad h. a. Hier mögen auch die Klagen des Kaisers über die Wahl Adalbert's gefallen sein, von denen die Hist. calam. c. 2. erzählt.

Digitized by Google

sie vorher dem Erzbischof geschworen, für nichts achtend [1]. Und es ist wirklich glaublich, dass die Dienstmannen des Erzstiftes um eines rein geistlichen Interesses willen nicht mit dem Klerus den Widerstand gegen die Macht des Kaisers zum zweiten Male wagen und das Stift verwüsten lassen wollten.

Der Kaiser aber zog schon zwei Monate nach dem Tage von Bamberg, Anfangs August [2], mit bewaffnetem Gefolge heran gegen Salzburg, „schlug eine Meile vor der Stadt, bei Salzburghofen, das Lager auf“ [3], mit der erklärten Absicht, das Erzstift zu zerstören und zu vertheilen, wenn Jemand Widerstand versuchte [4].

Die aus den Ministerialen aber, welche der Archidiacon jenes Verrathes beschuldigt, hatten schon den Erzbischof aus Kärnten herbeigerufen und verlangten nun von ihm, sich, um ihre Burgen aus der äussersten Noth zu retten, dem Kaiser selbst vorzustellen und so auf andere Art das Unglück abzuwehren [5]. Da nach den Worten des Archidiacon selbst die Begleiter des Kaisers sagten, dass mit den festen Burgen, geschützt durch Gebirge und enge, gesperrte Klausen, das Erzstift nicht nur den Kaiser, sondern eine ganze heranstürmende Welt kräftig hätte zurückweisen können und sich seine Vertheidigungsfähigkeit schon unter Konrad gezeigt hatte, so ist es sicher, dass man auf beiden Seiten nicht mehr an eine entschlossene Vertheidigung dachte: der Erzbischof hatte keinen Befehl dazu gegeben [6], noch auch dachten die Stiftsleute daran, für den unentschlossenen jungen Mann zu handeln.

Adalbert scheint den Rath gern ergriffen zu haben und trat in Verhandlung. Da aber der Kaiser nur von gänzlicher Unterwerfung

---

1) Hist. calam. c. 3.

2) Chron. Magni Pr. ad h. a.

3) Das bewaffnete Gefolge brauchte er, wenn er das Bisthum verheeren wollte. S. Sudend. 1, 70: castra posuit; Hist. calam.: castra movit contra civitatem; während die Contin. Admunt. und die Ann. S. Rudberti in kürzerer Angabe sagen: curiam habuit, ad Salzburchoven curiam celebravit.

4) Die obigen drei Quellen (Chron. M. Pr., Hist. cal., Sudend. 1, 70) bringen diese Angabe übereinstimmend. Die Hist. calam. stellt den Clerus als die dem Kaiser Verhassten gegenüber den Ministerialen hin: Claustra destruere ac funditus devastare et clerum universum vel dispergere vel omnino perdere, sicut dicebatur, intendens.

5) Hist. calam. c. 3. Da es der Archidiacon dem Erzbischof selbst schreibt, natürlich glaubwürdig, so im Ungefähr.

6) Einen solchen hätte der Archidiacon ohne Zweifel angeführt.

wissen wollte, gab jener, wohl selbst rathlos, dem Zureden seines Oheims, des Herzogs von Österreich, der ihm beim Kaiser auch nichts Besseres zu verschaffen wusste, wie anderer Fürsten, für den Augenblick den Umständen zu weichen und nicht durch Widerstand den Kaiser zu reizen, nach [1]), trat vor die Fürsten und erklärte vor ihnen seine Absicht, sich selbst, die Burg (von Salzburg?) mit den Ministerialen zu übergeben; und als der ältere Pfalzgraf antwortete, er möge dem Kaiser nur diese Huldigung machen, solle aber versichert sein, wenn dieser das Stift aus seinen Händen empfangen habe, dasselbe, so lange das Schisma dauere, nie wiederzuerhalten, so gieng Adalbert doch zum Kaiser [2]) und überliess ihm alle Regalien, die er von diesem nicht empfangen hatte: die Burgen mit den Ministerialen (die Burgleute, von Adalbert geheissen, übergaben die Burg, schwuren zum Kaiser und stellten ihm Geiseln), die Residenz mit den übrigen Städten und Dörfern, mit allen Einkünften, auch den Zehnten; dem Erzbischof selbst blieb nicht eine Hufe Landes übrig. Ja weil die Übergabe ohne Bedingung für ihn geschah, war ihm nicht einmal das Verbleiben im Erzstift, in dem er nichts mehr zu thun haben sollte, gestattet [3]); mochte Adalbert auch für seine Nachgiebigkeit etwas Besseres sich erwartet haben.

3. Das Erzstift in Händen des Kaisers. Adalbert verdrängt.

Der Kaiser hatte nun das so lange widerspenstige Erzstift in seiner Hand und selbst seine Begleiter sollen, durch diesen unerwarteten Erfolg überrascht, über den Verrath geschmäht haben, der es, so wohl bewehrt, zum Falle brachte [4]). Es war eben beim allgemeinen Schrecken Niemand zum Widerstand entschlossen, auch die Kleriker,

---

[1]) Chron. Magni Pr., eine mehr Adalbert günstige Quelle.

[2]) Sudend. 1, 70. Diese Prälaten schreiben, wie wir sehen werden, gegen den Erzbischof. Die drei theilweise parteiischen Berichte habe ich durch einander zu ergänzen versucht, ohne dass volle Wahrheit zu verbürgen wäre. Wo der Archidiacon an den Erzbischof diesem schon bekanntes schreibt oder wo alle drei Quellen übereinstimmen, ist es natürlich zuverlässig.

[3]) Ibidem.

[4]) Hist. calam. c. 3.

wenn sie schon zum Schritte Adalbert's weinten [1]), hatten sich mit ihm dem Kaiser gestellt und den Erzbischof, ihn zu thun, nicht verhindert; mochten sich schon alle hernach durch einen Eid daran unschuldig erklären [2]).

Das Stift mit seiner Verwaltung war an den Kaiser gekommen: die Burgen standen unter ihm und die Burgleute waren durch Geiselstellung an den ihm geleisteten Eid gebunden; die Dienstmannschaft war sein, wie früher des Erzbischofs; er nahm die Einkünfte des Bisthums, hatte alle Gewalt in der weltlichen Regierung, wie der Bischof, dessen Stuhl erledigt war [3]). Doch wurde der Besitz, auch des Klerus, geschont, denn es verlautet unter vielen Klagen keine über einen Angriff auf denselben; auch an die Gütervertheilung vom Jahre 1166 wurde nicht mehr gedacht. Soviel war für Salzburg durch die Ergebung erreicht worden.

Sogleich nach dem Tage von Salzburghofen hatte sich der Kaiser wegbegeben; doch 1170 machte er, theilweise, scheint es, zum Zwecke der Verwaltung, eine Rundreise durch das ganze Stift, der erste derartige Besuch seit Menschengedenken. Denn die beiden Male, die Friedrich in das Erzstift gekommen war, war er nur als Richter und Rächer erschienen.

---

1) Sie schreiben an den Papst: Nos vero ista audientes uberiores in lachrimas profusi plures nobiscum flere compulimus. Sudend. 1, 71; auf den Clerus wird zu beziehen sein: Qui enim prius fama venturi exterriti subsistere nullatenus in civitate audebant, ipsi nunc praesentiam exspectabant imperatoris, nimirum parati sive ad mortem, sive ad tolerantiam malorum omnium, quaecunque ille non timeret inferre. Hist. calam. c. 3.

2) Sed quo consilio factum sit, omnibus se immunes jurejurando firmantibus, adhuc ignoratur. Hist. cal. c. 3. Die Prälaten an den Papst: Unde scire debet sanctitas vestra, quod hujus inauditae traditionis, uti falso quidam de nobis opinati sunt, nunquam consilium dedimus. Sudend. 1, 71.

3) Possessor et dominus rerum omnium ad vos pertinentium factus schreibt der Archidiacon über den Kaiser an Adalbert. Hist. cal. c. 3. Auf diese Verwaltung nimmt der Kaiser Bezug, wenn er 1177 in einem Schreiben an die Salzburger bemerkt: Quidquid vel per nos, dum ejusdem ecclesiae bona in nostra teneremus potestate, vel per quoslibet alios infeudatum est. Chron. Magni Pr. Vielleicht mag es auch auf diese Verhältnisse Bezug haben, wenn der Kaiser i. J. 1174 von seinen Leuten (homines nostri) in Kärnten spricht. Sudend. 1, 79. In die geistliche Verwaltung scheint er nicht weiter eingegriffen zu haben. Nur von einem Egenolf, Probst von Gars, behauptet Kuen (Collect. scr. rr. hist. monast. 4. 137), er sei um diese Zeit vom Kaiser, dessen Capellan er gewesen, gewaltsam eingedrängt worden.

Am 16. Februar 1170 [1]) kam er nach Salzburg und stellte dort auf Bitten der Salzburger Kirche [2]) eine Schenkungs- und Bestätigungsurkunde für das Kloster S. Zeno von Reichenhall aus [3]); unter den Zeugen befanden sich neben Pfalzgraf Otto und anderen bairischen Edlen der Castellan Meingot von Salzburg, derselbe, der sich früher für sein Stift hervorgethan hatte, Chuno, Castellan von Werfen, und andere Ministerialen des Stiftes, doch keine Kleriker. Zu Friesach in Kärnten, dem festen Platze, wo sich Konrad gehalten hatte, bestätigte Friedrich dem Kloster S. Lambrecht seine Besitzungen und gab ihm neue Rechte [4]). Noch stellte er dort am 10. März einen Schutz- und Schirmbrief für den Bischof von Gurk und sein Domcapitel aus, gewährte jenem die Verwaltung seiner Salinen und Erzgruben und den Schutz über die des Capitels [5]). Die Zeugenschaften dieser Urkunden weisen auf eine zahlreiche Versammlung. Von Geistlichen zwar erscheinen nur der Bischof von Gurk, der dieses Privilegium, der Abt von S. Lambrecht, der das vom 3. März erhielt, und der Abt von S. Paul, der es noch erhalten sollte: die fügsameren belohnte der Kaiser. Von Weltlichen kamen zur Umgebung des Kaisers die kärntnerischen Grossen mit Herzog Hermann, die Grafen Luipold und Heinrich von Plaien, Siegfried von Peilstein [6]), der Burggraf von Friesach und Andere. Am 19. März war er in Leibniz, einer der äussersten Salzburgischen Besitzungen im Steirischen, wo er dem Stifte S. Paul einen Schirmbrief gab [7]). Ausser Bischof Heinrich von Gurk war ihm auch Heinrich, der Erwählte von Brixen, hieher gefolgt. Hier hat der Kaiser nach den Annales S. Rudberti mit den Prälaten eine Unterredung gehalten; doch erscheinen in der erwähnten Urkunde keine als Zeugen. Auf der Rückreise

---

1) Die Stelle beim Hermann von Altaich (Mon. Germ. 17, 384) lautet: Imperator Salzpurgam 14. Kalendas Martii venit, ad Libenz cum prelatis colloquium habuit (nach Ann. S. Rudb.), wofür Gemeiner Anm. 755 (vgl. Öfele Scr. 1, 662) et liberum cum etc. hatte.

2) Ann. S. Rudberti ad h. a.

3) Den 22. Februar. Mon. B. 3, 545.

4) Den 3. März. Dipl. s. Styr. 2, 278.

5) Ankershofen (Österr. Arch. Bd. 14, 157, n. 33): Quia vero Episcopus dominus totius Episcopatus esse dinoscitur. Obwohl er von Konrad investirt worden ist.

6) Der Vogt des Erzstiftes und von Reichersberg.

7) Ankersh. Archiv f. K. ö. G. 8. n. 431.

feierte er den Palmsonntag (29. März) zu Garsten, um Pfingsten hielt er zu Regensburg einen Hoftag [1]).

Der Erzbischof dagegen war flüchtig [2]). Nach dem Tage von Salzburghofen haben wir zwar eine in Salzburg ausgestellte Urkunde von ihm, wenn wir dem Datum (a. pont. 2.) trauen dürfen [3]). 1169 December 14 (?) urkundet er zu Admont, welches auch Konrad eine sichere Zufluchtstätte geboten hatte [4]). Die folgenden Urkunden sind ohne Ortsangabe. Ein Asyl scheint ihm wie dem Halberstädter Bischof das Kloster Vorau geboten zu haben. Denn er macht im Jahre 1170 zweimal Schenkungen an das Kloster, wegen der Ergebenheit und der eifrigen Dienste des Probstes [5]). 1172 weiht er dort feierlich eine Capelle [6]) ein. Auch in den westlichen Theil des Bisthums wagte er sich noch, wo er 1171, 8. April, die Versetzung des Klosters Elsenbach nach S. Veit verfügt [7]); während seines Aufenthaltes in Reichersberg befreite er den Übelthäter Heinrich von Stein vom Banne [8]). In einem Briefe an die Salzburger erwähnt der Kaiser, dass Adalbert plötzlich bei ihnen erschienen sei [9]). Doch wagte er dies wohl selten; da er sich in den entlegenern Gegenden aufhielt, berief er einmal die Prälaten aus dem westlichen Theile des Bisthums nach Leibniz zu einem Capitel, wohin sie ihm freilich nicht kamen.

Doch hielt er sich in den folgenden Jahren auch ausserhalb des Bisthums auf; für Kremsmünster, wie Admont und Vorau im Gebiete des steirischen Markgrafen, weiht er 1170, October 5, eine Capelle;

---

1) Contin. Admont. ad h. a.

2) Hist. calam. 3: Personam vestram expulit et extorrem atque exulem alienamque ab omni honore divinitus vobis collato effecit; die öfters erwähnten Prälaten an den Papst: Quomodo res procurabit, qui metu principis nobiscum non habitabit?

3) Kleimayrn Juv. 534, a.

4) Hansiz 2, 288; Ankersh. Nr. 422 (Pez, Thes. anecd. 3, 720). Admont stand nach dem Tode Gebhard's von Burghausen in der Vogtei von Adalbert's Oheim und Beschützer, Heinrich von Österreich. Vgl. UB. d. L. o. d. E. 2, 359. Über einen Aufenthalt Adalbert's in Admont enthält ein Schreiben des Abtes von S. Peter eine Andeutung. Sudend. 1, 73. Lange kann dieser Aufenthalt nicht gedauert haben, da auch in der zu Admont verfassten Vita Gebhardi im Vergleich zu Konrad so wenig von ihm erzählt wird.

5) Caes. ann. Styr. 2, 310; 1, 697; Ankersh. Nr. 432.

6) So Muchar, Gesch. Steierm. 4, 483.

7) Mon. Boica 5, 237; vgl. 239.

8) UB. d. L. o. d. Enns 1, 346.

9) Briefe Nr. 78.

Digitized by Google

im Lande seines Oheims soll er die Urkunde ausgestellt haben, in der er (als Erzbischof) Rechte für zwei Kirchen verleiht [1]). Im J. 1169 oder 1170 weihte er 30 Brüder aus dem immer getreuen Klosterneuburg [2]).

Er übt so, wo er kann, sein geistliches Amt, das ihm der Kaiser nicht hatte nehmen können, das ihm vom Papste durch die Gewalt gemehrt wurde, die gebannten Schismatiker und Brandstifter wieder zu lösen, wohl auch zu bannen [3]). Denn, schreibt ihm auch der Archidiacon, verloren habe er das, von dem er Herr genannt worden sei, geblieben sei ihm, wodurch er Bischof sei, mit der Pflicht der Verwaltung des Erzbisthums; weil ihm die Weihe nicht genommen werden konnte, habe er Hoffnung, werden sich die Zeiten ändern, auch das Verlorene wieder zu erlangen [4]). Doch verschenkt Adalbert, wie sein Vorgänger ohne die Regalien empfangen zu haben, auch Besitzungen des Stiftes an Klöster und bestätigt dieselben; er muss aber noch weit mehr mit dem Stiftsgute verfügt haben. Denn nicht nur in Schreiben an den Papst, auch an ihn selbst beklagen sich die Prälaten über die steten Belehnungen, welche die gänzliche Verschleuderung des Stiftsgutes zur Folge haben würden; sie bitten den Papst, ihm solche zu untersagen [5]). Von einer geordneten geistlichen Verwaltung durch Adalbert — die weltliche gehörte dem Kaiser — war so keine Rede [6]), höchstens von einer zeitweiligen Ausübung des geistlichen Amtes, von einem Eingriff in die Verwaltung. Seine Stelle im Bisthum hatte der Bischof von Gurk zu vertreten (so weihte er im Mai 1170 für das S. Peterstift, dessen Abt

[1]) Hansiz 2, 288,

[2]) Contin. Claustron. II: 1169; Cont. Cl. III: 1170. Diese Angaben stellte ich zusammen, so gut ich nach den mir vorliegenden Werken konnte. Einen genauen Nachweis des Aufenthalts und der urkundlichen Akte des Erzbischofs werden wir in Herrn v. Meiller's Regesten erhalten.

[3]) Quam dignitatem videlicet absolvendorum incendiariorum et scismaticorum cum condigna penitentia idem archiepiscopus a papa Alexandro literis missis acceperat, quia fideliter ei adhaeserat. UB. d. L. o. d. Enns 1, 346; Mon. Boica 3, 456—465.

[4]) Hist. calam. c. 4.

[5]) Sudend. 1, 72: Post mortem enim D. Conradi multas novas infeudationes possessionum et decimarum factas esse sciatis, quas sanctitatem vestram cassare et novas prohibere humiliter rogamus. Alioquin omnis status et honor Ecclesiae nostrae peribit. Dies ist nach der Tendenz des Schreibens jedenfalls übertrieben. Vgl. Sudendorf 2, 151; die Ermahnung des Papstes Chron. M. Pr. ad a. 1174. Die Belehnungen sollten wohl Anhänger verschaffen.

[6]) Vgl. das Beispiel bei Albo von Passau.

er gewesen war, die Kirche zum heil. Kreuz[1]). 1171 schlichtet zu Salzburg Domprobst Sigboto einen Streit zwischen dem Castellan Meingot von Surberg und dem Stifte Berchtesgaden[2]); als sich der vertriebene Albo von Passau für die Wiedereinsetzung in sein Bisthum bei Adalbert umsonst verwendet hatte, wandte er sich an das Capitel und die Prälaten von Salzburg[3]). Durch das Bisthum waren die verschiedenen Archidiaconate zur Aufsicht vertheilt; einer von den Archidiaconen hat in einer zu dieser Zeit an Adalbert gerichteten Schrift, der sogenannten Historia calamitatum, dem Erzbischof den kläglichen Zustand des Erzstiftes dargestellt, in den Händen des Kaisers, bei der inneren Verderbniss und Rathlosigkeit in den regellosen Verhältnissen[4]).

4. Verhandlungen wegen Neubesetzung des Erzstuhles; Bemühungen Adalbert's und seiner Gegner, des Böhmenkönigs, des Papstes und des Kaisers. Der Tag von Salzburg bleibt entscheidungslos.

Auf lange konnte der Zustand nicht so bleiben. Der Kaiser hatte mit der Massregel von 1169 das Erzstift in seine eigenen Hände genommen, um die Opposition zu unterdrücken und es zur Unterthänigkeit der anderen Erzstifte vorzubereiten. Ja da sich das Stift ergeben hatte, musste er an eine Wiederbesetzung des Stuhles denken. Hatte dasselbe bisher in der Wahl seine Freiheit gewahrt, so sollte es eine andere Wahl unter des Kaisers Aufsicht eingehen. Der früher Erwählte, Adalbert, wurde nicht berücksichtiget. Für sein Vorhaben, mit dem er bald aufgetreten zu sein scheint, hatte der Kaiser einen Theil der Wähler, die Ministerialen, zu Bundesgenossen oder in seiner Gewalt[5]). Aber um eine Neuwahl durchzusetzen,

1) Noviss. Chron. S. Petri 241.

2) Quellen und Erört. 1, 326. 329. Zeugen sind die gewöhnlich vorkommenden Ministerialen, doch an der Spitze derselben steht ein sonst hier nicht vorkommender Haitfolch de Velwen.

3) Briefe Nr. 69.

4) Schon unter Konrad hatte die Zerrüttung begonnen und jetzt den höchsten Grad erreicht. Vgl. Hist. cal. c. 8. Daher ruft der Verfasser den Erzbischof zu einer angelegentlichern Verwaltung auf. Die anderweitige Verwirrung zeigt schon die von Alexander an Adalbert ertheilte Vollmacht, die Brandstifter (zu bannen und) vom Banne zu lösen.

5) Ad affectum voluntatis suae multa faciendo in Episcopatu vel circa Episcopalum, praepositos et universum clerum per ministros et cives, tam in Bawaria quam in

musste er die Prälaten, wenigstens einen Theil derselben, dafür gewonnen haben. Dass aber diese Adalbert als ihren erwählten, geweihten, vom Papste bestätigten Erzbischof ansehen mussten und ihm zur Treue verpflichtet waren, war das schwere Hinderniss. Zweimal nach dem Tage von Salzburghofen hatte er es ohne einen Erfolg versucht, dieselben zu der Wahl eines Anderen, ihm Genehmeren, zu bringen [1]). Die Besprechung mit der Prälatenversammlung zu Leibniz, im März 1170, scheint diesen Zweck gehabt zu haben, denn ein anderer ist nicht so leicht denkbar. Wahrscheinlich gehören hieher die beiden Unterredungen, welche Friedrich in einem Schreiben an die Salzburger Prälaten [2]) erwähnt, indem er sie ermahnt, der kürzlich mit ihm getroffenen Verabredung treu zu bleiben; dann würde ihnen von ihm alle Ehre zu Theil werden. Seine Reise zu ihnen werde er auf den bald eintreffenden Termin beschleunigen und mit ihnen eine Besprechung halten, dass es sie nicht reuen dürfe, ihm treu geblieben zu sein.

Doch schreiben einige Prälaten, der Bischof Heinrich von Gurk, die Dompröbste von Salzburg und Gurk, die Pröbste von Berchtesgaden, Reichenhall und Hofen, die Äbte von S. Peter in Salzburg, von Lavant und S. Lambert, das Domcapitel an Alexander, die Geistlichen seien zweimal zur Wahl eines neuen Bischofs vor den Kaiser berufen und mit vielen feinen Listen durch ihn und Andere versucht worden. Sie aber hätten sich beharrlich und einmüthig geweigert, vor dem Kaiser selbst ihre Anhänglichkeit an Alexander bekannt und wirklich Aufschub erlangt, bis sie die Sache vor den Papst gebracht hätten, so dass Martini für den dritten Tag als Frist bestimmt sei; auf diesen sei dem Erzbischof sicheres Geleit zugesagt worden, denn der Kaiser habe fest versprochen, dort nichts eigenmächtig, sondern nach dem Reichsrechte und dem Urtheil der Fürsten über ihn zu

Karinthia, nullatenus pervenire potuit potestate vel astutia. Vorrede zur Historia calamitatum.

1) Sudend. 1, 72.

2) Sudend. 1, 73. Briefe Nr. 78. Der Brief ist wahrscheinlich vor dem Jahre 1172 geschrieben; denn nach dem Tage von Salzburg (1172 Februar) wollte der Kaiser nichts mehr von Adalbert wissen, hier aber sagt er, keine Bestimmung mit ihm treffen zu wollen, bevor er ihren und der Fürsten Rath darüber vernommen. Reuter, Alexander III. Bd. 3, 76 setzt es in den Anfang d. J. 1170; doch begegnete dazu uns einmal kein Anhaltspunkt.

bestimmen. Weigere er sich zu kommen, so werde er nach jenem Entscheid einen Andern einsetzen, um diesem die Burgen, die Ministerialen und deren Geiseln, die Gewalt im Stifte zu übergeben [1]).

Ist auch nicht sicher zu entscheiden, ob dieses Schreiben und der auf Martini angesetzte Termin auf das Jahr 1170 oder 1171 fällt, ebensowenig die Abfassungszeit des obenerwähnten kaiserlichen Schreibens genauer zu bestimmen, so geben sie uns doch einigen Aufschluss über die Verhandlungen, welche nach dem Tage von Salzburghofen über die Änderung des jetzigen provisorischen Zustandes geführt wurden.

Der Kaiser hatte, von Adalbert absehend, zunächst die Prälaten bearbeitet, weil er nicht rundweg den Bischof setzen konnte. Ein Beispiel, wie er es mit ihnen angieng, haben wir in seinem oberwähnten Schreiben, worin er jeden Anschein des Zwanges meidet, ja ihrer Gefügigkeit Belohnung verspricht; denn er musste auf ihren guten Willen zu wirken suchen; auch bei den Unterredungen mit ihnen ist er nach dem Berichte der Prälaten mit vielen Listen aufgetreten. Doch weder diese noch der Eindruck von Friedrich's Persönlichkeit und seiner Gewalt scheinen bei dem Pflichtgefühle der Prälaten verfangen zu haben, wenn sie seinen Planen auch schon geneigter sein mochten. Ja der Kaiser trug demselben so weit Rechnung, dass er ihnen gestattete, sich an den Papst zu wenden.

Die Standhaftigkeit der Prälaten gegenüber den Zumuthungen des Kaisers, einen neuen Erzbischof zu wählen, hatte ihren Grund darin, dass sie ihren rechtmässigen Erzbischof, und als solchen mussten sie Adalbert immer betrachten, nicht geradewegs bei Seite lassen durften, ohne dass er abgesetzt war, kaum in einer besondern

---

[1]) A. a. O. 71. Das Schreiben fällt zwischen den Tag von Salzburghofen (1169) und von Salzburg (1172 Febr.), in welchem Zwischenraume nur diese Verhandlungen geführt wurden. Der Termin von Martini fällt mit dem Schreiben nicht in das Jahr 1169, da nach dem Tage von Salzburghofen im August und zwei folgenden Verhandlungen die Frist bis Martini zur Reise nach Benevent, um des Papstes Urtheil zu holen, nothwendig zu kurz war; also entweder 1170 oder 1171. Dies letztere kann ich nicht entscheiden. Die Namen der Briefsteller geben keinen Anhalt. Für Martini 1171 würde freilich sprechen, dass der in Aussicht gestellte Tag unseres Wissens nicht gehalten worden ist, der vom Februar 1172 aber früher angesagt und in Erwartung eines päpstlichen Legaten verschoben war (Sudend. 1, 76) und auf demselben dasselbe in's Werk gesetzt werden sollte, was für jenen bestimmt war.

Anhänglichkeit an Adalbert's Persönlichkeit. Diese muss schon verschwunden sein, als die Berechnungen, welche man aus seinen Verbindungen für das Heil des Erzstiftes bei der Wahl gezogen hatte, sich als verfehlt erwiesen und er die Katastrophe nicht zum mindesten zu verhindern vermochte, ja der Sohn des Böhmenkönigs dem Kaiser nur um so mehr verhasst schien; dazu kam die Unfähigkeit des ganz jungen Mannes, einer so schwierigen Lage zu gebieten, die sich in dem Zustande des Stiftes, in den Ermahnungen, die ihm von allen Seiten gegeben werden mussten, in der Sorglosigkeit, mit der er auch jetzt noch das Stiftsgut verschleuderte und dem Kaiser für die Wiedereinsetzung unerschwingliche Geldsummen anbot, deutlich zeigt [1]). Adalbert's Wiedereinsetzung, wenn überhaupt denkbar, war mit grossen Schwierigkeiten und Nachtheilen für das Erzstift verbunden. Stimmte aber der Papst zu seiner Absetzung zu, so konnten sie beim Benehmen des Kaisers gegründete Hoffnung haben, aus ihrem Unglück befreit zu werden, ohne ihre bisherige kirchliche Richtung aufgeben zu müssen. Daher das erwähnte Schreiben mehrerer Prälaten an Alexander, das unverkennbar die Absicht zeigt, die Absetzung Adalbert's als nöthig und als begründet darzustellen. Nachdem sie die Lage demgemäss beschrieben, weisen sie auf die Absicht des Kaisers hin, nach längerer Weigerung selbst einen Andern, einen Schismatiker, einzusetzen [2]). Dies erwägend solle ihnen der Papst Rath und Hilfe schaffen: wenn er das nicht thue, so werde ihm das Erzstift, das stets und in jeder Lage ein Vorwerk der römischen Kirche gewesen sei [3]), sicher verloren gehen. Denn wie werde Jener bestehen, wenn ihn der Kaiser auf keinen Fall ihre Kirche wolle regieren lassen? und wenn er noch bestehen könne, wie werde er die Verwaltung leiten, der aus Furcht vor dem Kaiser nicht bei ihnen verweilen wolle? Dazu habe er dem Kaiser eine unerschwingliche Geldsumme angeboten, wie sie gehört hätten, 5000 Mark (dem Kaiser 20 Pfund Goldes, dem Hofe 500 Pfund Silber). Werde sie angenommen [4]), so sei es der Ruin des Stiftes. Auch anderweitige Verschleuderung des Stiftgutes solle der Papst Adalberten verbieten.

1) S. oben und unten.
2) Si alienus intraverit de grege, quid erit? Sudend. 1, 71.
3) Quae semper et in omnibus antemurale fuit ecclesiae Romanae. Ibid.
4) Wohl zur Wiedereinsetzung.

Digitized by Google

Anhaltspunkte, um die Absetzung über Adalberten zu verhängen, und Gründe, es zu thun, hatten sie dem Papste von der Erwähnung der Übergabe des Stiftes bis an's Ende des Schreibens genug gegeben [1]).

Adalbert selbst war noch immer der rechtmässige Erzbischof und wurde von den Stiftsangehörigen dafür angesehen; die Hoffnung, wieder in den vollen Genuss seiner Würde eingesetzt zu werden, hatte er nicht aufgegeben, und dachte nicht an eine Resignation, die wohl nicht blos dem Kaiser sehr angenehm gewesen wäre. Hatte ihm der Vater zu Bamberg beim Kaiser nicht Audienz verschaffen können und gelang es jenem auch nach der Aussöhnung mit dem Kaiser, Anfangs 1170, nicht, etwas Wesentliches für seinen Sohn zu erlangen [2]), konnte diesem der Herzog von Österreich zu Salzburghofen nur die Übergabe des Erzstiftes rathen, so hatte er doch, während an den beiden ersten Tagen von ihm nicht die Rede gewesen zu sein scheint, auf den dritten Tag Zulassung zum Fürstengericht erlangt. Von seinen Bemühungen zeugt die dem Kaiser versprochene Summe, und noch weiter werden wir Versuche von ihm treffen, sich des Kaisers Gnade zu erkaufen. Befreite ihn nun auch die Standhaftigkeit seiner Prälaten von der Gefahr, dass ohne Weiters ein neuer Bischof an seine Stelle gewählt würde, so erfuhr er doch von ihrem Schreiben an den Papst, welches seine Absetzung befürwortete [3]). Diese Abhängigkeit vom guten Willen jener unzufriedenen Prälaten und jenes Schreiben erfüllten ihn mit Misstrauen in ihre Absichten, das noch durch seine Umgebung gemehrt wurde, die, wie jene durch ihre Ermahnungen seine Abneigung erweckten,

---

[1]) Dazu gehören auch die Worte des Pfalzgrafen, Adalbert werde während des Schismas das Erzstift nie wieder aus den Händen des Kaisers zurückerhalten. — Die einzelnen Punkte des Schreibens werden im Allgemeinen beglaubigt durch das Rechtfertigungsschreiben Heinrich's von St. Peter, eines der Briefsteller, an Adalbert. Sudend. 1, 72.

[2]) Damberger (a. a. O. 8, 884) sagt von der Aussöhnung des Königs mit Barbarossa (vgl. App. ad Radev. ad h. a.), dass dabei „glaublich" seine drei Söhne von ihrer Stiefmutter geopfert wurden, dass davon die Folge der (oben erzählte) Zug gegen Salzburg gewesen sei; das ist eine weite Vermuthung. Übrigens sagt die Historia cal., 1170 oder 1171 verfasst: Laborante pro vobis, quantum prevalet, patre vestro atque avunculo totaque amicorum frequentia. Hist. cal. c. 8.

[3]) Sudend. 1, 73.

ihn durch ihre Schmeicheleien gewann und gegen jene aufstachelte. So schalt er diese wegen ihres verdächtigen Schreibens treulos; ja er entsetzte den Domprobst gegen Recht und Brauch, ungerufen, ungehört, ohne ein Urtheil, seines Amtes. Daher sandte ihm der Abt von S. Peter, einer der Briefsteller, ein Schreiben, in welchem er den Inhalt jenes Briefes darlegt, mit eindringlichen Ermahnungen zu einem anderen Betragen gegen seine Prälaten [1]). Ein solches Misstrauen des Erzbischofs bewog auch den Archidiacon H., nachdem er schon ein Vertheidigungsschreiben gegen seine Verleumder an denselben gesandt, die Historia calamitatum ihm zu widmen zur Bezeigung seiner aufrichtigen Gesinnung [2]). Ein anderes Schreiben haben wir von einer Versammlung aller Prälaten von Salzburg und aus dem westlichen Theile des Bisthums, das bezweckte, eine von Adalbert vorgelegte Alternative, ihn aufzunehmen oder sich von ihm gänzlich loszusagen, zu beantworten. Schon wollten sie das letztere, als ein neues Schreiben von Adalbert kam mit der Zumuthung, unverzüglich zu einem Capitel nach dem entfernten Leibniz zu kommen. Nun bitten sie ihn, sie mit solchem zu verschonen, doch ihrer bereitwilligen Mitwirkung sich für sicher zu halten zum Werke der Aussöhnung mit dem Kaiser und der Befreiung der Kirche aus dessen Händen: möge es Adalbert durch Unterwerfung unter dessen Gericht oder dessen Gnade zu erwirken suchen [3]).

---

[1]) Sudend. 1, 72.

[2]) S. die Vorrede zur Hist. cal. Pez in der Dissertatio isagogica zum zweiten Bande seines Thesaurus anecdotorum schliesst auf Heinrich von Berchtesgaden als deren Verfasser, weil dieser, der Adalbert's Gegenbischof wurde, sich zum Scheine rechtfertigen wollte. Vgl. Reuter, Alexander III. Bd. 3, 79. 93. Aber diese Abhandlung ist sicher vor dem Jahre 1173 geschrieben, weil es in derselben (c. 8.) heisst, Wladislaus bemühe sich mit allem Eifer für Adalbert, und daher wohl auch vor 1172. (Doch 1169 wurde sie noch nicht geschrieben, weil an derselben Stelle steht, dass die Besserung der Lage Adalbert's sich so lange hinausziehe). Fast möchte ich eine Verwandtschaft vermuthen mit dem Schreiben des Abtes von St. Peter (Sudend. 1, 72), wenn sich dieser als Archidiacon nachweisen liesse; zu Salzburg war es sonst der Domprobst.

[3]) Pez, thes. anecd. 6, 2, 48. Wie sich Adalbert doch auch bei den Salzburgern bewarb, darauf liesse schliessen, dass er plötzlich nach Salzburg kam, um, wie der Kaiser vermuthet, sie in ihrem Verhalten gegen diesen zu bestimmen. S. Briefe Nr. 78.

Digitized by Google

Bei einem solchen Verhältnisse zwischen dem Erzbischofe und einem grossen Theil [1] seiner Prälaten war es natürlich, dass Adalbert, um die ihm von Seite dieser Wähler drohende Gefahr abzuwehren und deren Agitation beim Papste zuvorzukommen, an diesen Gegenherichte schrieh. Zur Zeit der Entscheidung waren am päpstlichen Hofe gleichzeitig mehrere seiner Boten, so häufig folgten sie sich. Ja beim Eifer der gegenseitigen Bemühungen kommt auch die Fälschung vou Briefen vor, so dass sie selbst dagegen Vorsichtsmassregeln ergreifen [2]).

Dem Papst war nun die Entscheidung üher Adalhert's Geschick überlassen, wie sie auch der Kaiser zugah, der nicht mehr so feindselig wie früher ihm gegenüberstand, ja zwei Jahre vorher sogar mit Friedensanträgen an denselben gekommen war: denn das Schisma war schon lange erlahmt und war dem Kaiser nur mehr die Form für die Freiheit in seinen Verfügungen und die Feindschaft gegen den mit der aufblühenden lombardischen Rebellion verhündeten Papst. Und in den Verhandlungen wegen der Salzhurger Bischofswahl zeigt sich die Veränderung deutlich. Vom Papst verlangte nun der vorzüglichste Theil der Prälaten, der Bischof von Gurk mit seinem und dem Salzburger Domcapitel und Andere im Interesse des Erzstiftes, dem die Fortdauer des erdrückenden Elends, das ihm seine Treue gegen den Papst zugezogen, erspart werden sollte, die Absetzung des Erzhischofs; erfolgte sie nicht, so geschah es, dass, wenn nicht die Prälaten wankend wurden, der Kaiser einen anderen setzte und die Verwirrung sich steigerte. Dann aher musste ein Mann abgesetzt werden, der, wenn er auch seiner Lage sich nicht

[1]) Ein anderer Theil hieng auch fernerhin fest an Adalhert (Vgl. Chron. M. Presb. ad a. 1174); freilich nicht das Domcapitel, das bei der Wahl die grösste Bedeutung hatte, das wohl den Zumuthungen des Kaisers am meisten ausgesetzt war, während dieser in demselben am ehesten die Elemente für sein Werk finden konnte. Vgl. z. B. das Schreihen Sedend. 2, 130.

[2]) Darüber beklagt sich der Papst: Scripta vestra varia et diversa intendimus, cum vos sub uno sigillo ex parte totius Capituli et Praelaterum Archiepiscopatus contra eum (den Erzbischof) scribitis et nuntii Archiepiscopi multorum et eorum fere Praelatorum scripta sub sigillis singulorum affirmaverint . . . Briefe Nr. 77. Über eine Fälschung klagen die Prälaten im obenerwähnten Schreiben. Dass aber Adalhert wirklich mit den Schreiben vieler Prälaten vor dem Papst auftreten konnte, zeigt die Angabe des Chron. M. Presb. ad a. 1174 über diesen Hader.

gewachsen gezeigt, wegen seiner Standhaftigkeit es nicht verdiente; die Absetzung stiess seinen mächtigen Vater, der jetzt auf seiner Seite stand, zurück und wäre nur ein schwaches Nachgeben gegen das Gebahren des Kaisers gewesen. Und wer wusste, wie das Erzstift dann weiter kam? Boten ferner die Briefe der unzufriedenen Prälaten Anhaltspunkte zur Absetzung genug, so machten wieder die Vertheidigungen und Gegenanklagen Adalbert's, die offenbaren Brieffälschungen eine sichere Entscheidung, wäre eine solche beabsichtigt worden, unmöglich.

Daher sandte der Papst gegen Ende des Jahres 1171 [1]) einen Cardinal, den Hildebrand [2]) vom Titel der basilica 12 apostolorum, um die Sache persönlich zu untersuchen, wohl noch weiter zu wirken [3]). Die Salzburger erwirkten, wie sie dann in einem Schreiben behaupten, durch öftere Gesandtschaften beim Kaiser mit vieler Mühe und vielen Kosten freies Geleit. Der Kaiser, der hoffen konnte, so die langwierige Angelegenheit leichter zu Ende zu führen, verschob auch den zur letzten Entscheidung angesetzten Hoftag, als jener noch immer ausblieb, von Tag zu Tag [4]).

Die Reise des Cardinals erregte grosses Aufsehen. Es hatte der Papst an Adalbert ein Schreiben gerichtet, dem Rufe des Cardinals Folge zu leisten. Doch beklagt sich später Adalbert, von Salzburg aus hätte man ihm dieses gar nicht zukommen lassen, sondern statt dessen durch Baiern, Polen, Böhmen, Deutschland und Ungarn öffentlich verkünden lassen, der Papst beabsichtige ohne Weiteres ihn abzusetzen. Zu Treviso (?) [5]) angekommen, wartete aber der Cardinal vergebens auf den versprochenen Geleitsmann aus Salzburg und es begannen die Rectoren der Mark Verdacht zu schöpfen, der Papst wolle hinter ihrem Rücken mit dem Kaiser Frieden schliessen, und gestatteten jenem die Weiterreise nicht.

---

1) Auf die Ankunft des Cardinals wartend, verschob man den Tag von Salzburg bis auf den 19. Februar 1172. Sudend. 1, 76.

2) Vgl. Jaffé Reg. Pont. S. 677.

3) Pez thes. an. 6, 1, 389.

4) Sudend. 1, 76.

5) Pez a. a. O. Reuter, Alexander III. Bd. 3, 82 übersetzt Tarvisum mit Tarvis. Das passt dazu, dass dort auf den Geleitsmann aus Salzburg gewartet wurde; aber es lag wiederum weit ausserhalb der trevisanischen Mark.

Unterdessen hatte auch Wladislaus, den der Papst vielleicht schon früher aufgefordert hatte[1], die Salzburger Kirche eifriger zu beschützen, vor dem entscheidenden Termin für seinen Sohn mit dem Kaiser Verhandlungen angeknüpft.

Als der Erzbischof Wichmann von Magdeburg auf der Rückkehr aus Österreich den Böhmenkönig besuchte, hat ihn dieser, dem Kaiser seine vielen grossen Verdienste in's Gedächtniss zu rufen, damit derselbe seinem Sohn Adalbert das Bisthum Salzburg gnädig verleihe. Als der Erzbischof die gegenwärtige Unmöglichkeit der Gewährung darlegte, stellte der herbeigerufene Adalbert[2] für die Investirung solche Bedingungen in Aussicht, dass sie Wichmann für den Kaiser, ohne dass er sich etwas vergäbe, annehmbar fand. Daher bittet Wichmann in einem Schreiben für den König, der Kaiser möge den Erwählten in seinem und des Sachsenherzogs Geleite zum Hoftag nach Goslar[3] kommen lassen, um seine Gnade zu finden. Der König aber werde sich mit jedem Ausgang zufrieden geben. Wichmann selbst legt seine Fürbitte ein, da auch Adalbert jetzt mehr als je vorher zum Kaiser neige[4]. Ob Adalbert nun zum Reichstage zugelassen wurde, darüber ist nichts bekannt; doch gieng der Kaiser Verhandlungen mit dem Böhmenkönig ein, deren Resultat die Vertragsurkunde gewesen zu sein scheint, welche auf dem bevorstehenden Entscheidungstag eine Rolle spielen sollte.

Die Frist der Entscheidung war schon lang verschoben worden und der Kaiser hielt am Sonntag Exurge, am 19. Februar 1172[5] zu Salzburg einen glänzenden Hoftag; mit anderen Fürsten waren drei von den Suffraganen der Provinz, der von Regensburg, Brixen und Gurk anwesend[6], die nach dem Berichte der Salzburger an den

---

1) S. Briefe Nr. 74. Auch bei Adelbert's Oheim, dem Herzog von Österreich, hatte sich der Papst auf gleiche Weise verwendet, indem er darauf hinwies, dass die Salzburger um ihres mächtigen Schutzes willen ihren Verwandten erwählt hätten. S. Briefe Nr. 75.

2) Er muss sich also damals, etwa im Herbst 1171, wohl in Böhmen aufgehalten haben.

3) S. Briefe Nr. 73.

4) Briefe Nr. 73.

5) In dominica Exurge: Sudend. 1, 76; 1172 in dominica Exurge: Contin. Claustron. 3; 1172 in 11. Kal. Martii: Chron. Magni P.

6) Sudend. 1, 76: curiam cum multis principibus; Chron. Magni P.: Celebravit curiam valde celebrem.

Digitized by Google

Papst während des Tages mit allem Eifer für das Heil des Stiftes arbeiteten. Adalbert war nicht erschienen. Daher begann der Kaiser mit der Alternative, an die Wähler gestellt, selbst einen neuen Bischof zu wählen oder einen von ihm bestimmten anzunehmen. Die Annahme derselben wollte er ihnen erleichtern durch die Kundmachung eines zwischen ihm und dem Böhmenkönig abgeschlossenen Vertrages, worin dieser für seinen Sohn dem Kaiser eine sehr grosse Geldsumme versprach, die Verbrennung des Palliums durch Adalbert vor dem Kaiser und dessen Übertritt von Alexander zu des Kaisers Partei. Die Bürgen dafür konnte sich der Kaiser aus den Fürsten auswählen. Und, schreiben die Salzburger in ihrem Bericht an den Papst, während so der Böhmenkönig dem Kaiser verpflichtet ist, wollte der Kaiser sich nicht verpflichten, sondern liess den ganzen Vertrag in seinem Willen, dem Urtheil und der Beistimmung der Salzburger Kirche beruhen [1]). Um die erstaunten Salzburger dessen zu versichern, liess nun der Kaiser die Urkunde, mit dem Siegel des Böhmenkönigs ausgestattet, verlesen, die jene Punkte enthielt [2]).

Es musste wohl als Zweck dieses Vertrages erscheinen, dass er ausgeführt wurde, wenn Adalbert Erzbischof von Salzburg sein sollte [3]). Dass aber der Kaiser die Ausführung oder Nichtausführung

---

[1]) Et dum ita rex Bohemorum obligatus tenetur domino Imperatori, dominus Imperator vero vice illi obligari noluit, sed totum verbum in sua potestate et consilio et consensu Saltzburgensis Ecclesiae posuit. Sudend. 1, 76.

[2]) Dass der Vertrag wirklich unter solchen Bedingungen abgeschlossen und weder eine vom Kaiser den Salzburgern gelegte Falle, noch ein Vorgeben der Salzburger im Schreiben an den Papst war, ergibt sich daraus, dass diese dem Papst eine Abschrift der Vertragsurkunde zusenden (Sudend. 1, 76, wie für das obige), und wie aus der Antwort des Papstes hervorgeht (Pez 6, 1, 391), die beim Papste anwesenden Boten Adalbert's dagegen keine andere Einwendung machten, als dass Adalbert den bewussten Vertrag nicht annehmen wollte und die Absicht Wladislaus' nicht der Vertrag selbst gewesen sei.

[3]) Schreibt Alexander den Salzburgern zur Antwort die Aussage der Boten Adalbert's, der Vater habe sich die Urkunde vom Kaiser ausgebeten, um die Absicht desselben zu erkennen, nämlich die Salzburger Kirche auf Seite des Schismas zu bringen, so lässt sich nicht leicht sehen, warum Wladislaus die Urkunde des Vertrages untersiegelt und dessen Ausführung vom Kaiser abhängig gemacht hat. Dass sie auch von Adalbert abhängig war, ist natürlich; erfüllte er die Bedingungen nicht, so hatte er nach dem Vertrag nie Hoffnung, Erzbischof von Salzburg zu werden, gerade wie es vor dem Vertrag gewesen war, (erfüllte er sie, so mochte es ihm der Salzburger wegen eben so schwer werden). Es scheint dieser Vertrag ein Aufgehen

desselben von der Zustimmung der Salzburger abhängig gemacht hatte und ihn mittheilte, dass er damit dessen Vortheile, des Böhmenkönigs Anerbieten ausschlage, das sollten sie als grosse Gnade gegen ihr Stift, welches sonst im Erzbischof bezwungen war, betrachten [1]. Er setzt damit voraus, dass die Wähler jetzt nicht mehr bei Adalbert, der nun doch ein schismatischer Bischof sein würde, beharren werden, und lässt merken, wählten sie einen Andern, so sollten sie nicht befürchten, ohne Gnade einen solchen zu bekommen.

Aber da die vom Papste erwartete Entscheidung ausgeblieben war, konnten die Salzburger noch immer von Adalbert nicht abgehen und die Alternative setzte sie in schwere Verlegenheit. Sie baten daher Alle, der Kaiser möge gestatten, dass ein von Gurk überschicktes päpstliches Schreiben öffentlich vorgelesen werde, um es zu Rathe zu ziehen. Und als es gelesen wurde, waren Alle, Prälaten und Ministerialen, damit einverstanden; es kam plötzlich auch der Bote vom Papst mit einem Schreiben, das mit grosser Freude empfangen wurde; der Kaiser aber liess es geschehen. Doch die ersehnte Entscheidung brachte auch dieses nicht. Daher war die Freude gross, als unvermuthet sich der Erzbischof der Stadt nahte und freies Geleite zum Hoftag verlangte. Denn es schien sich hierin ein Ausweg aus der Klemme zu bieten. Der Kaiser gewährte die Bitte und erlaubte einem jeden, frei mit jenem zu verhandeln. Und unter Vermittlung der Bischöfe und anderer ihm befreundeten Fürsten liess der Kaiser dem Erzbischof die Wahl zwischen Gericht und Gnade, wie auch das eine oder andere jetzt oder auf einem anderen Hoftage anzunehmen. Der Erzbischof aber entschied für einen folgenden Tag und zur Ver-

---

Adalbert's von Seite Wladislaus' gegenüber dem Kaiser zu sein. Denn Wladislaus, welcher die Nachfolge seines Sohnes Friedrich durchzusetzen suchte, musste sich diesen geneigter machen. — Adalbert erklärte sich denn auch vor den Salzburgern und dem Papst auf's Entschiedenste gegen den Vertrag und seine Bedingungen. Sudend. 1, 76; Pez 6, 1, 389. Wäre wenigstens der Kaiser Adalbert's so völlig sicher gewesen (etwa von diesem der Vertrag ausgegangen), er hätte sich die Bestimmungen wohl gefallen lassen und sich die Grossmuth gegen die Salzburger erspart.

1) Hanc autem chartam idcirco Dominus Imperator recitari praecepit, ut affectum misericordiae suae erga Salzburgensem ecclesiam diu afflictam ostenderet, pro cujus liberatione tantam oblationem respuisset, schreiben die Salzburger an den Papst (Sudend. 1, 76). Ich finde keine andere passende Erklärung dieser Worte und es scheint das Ganze diesen Eindruck auf die Salzburger gemacht zu haben, wenn sie ihn nicht vor dem Papste heuchelten.

sicherung, dass er damit keine Ausflucht suche, bot er einen Eid an dafür, dass er sich stellen wolle. In der Begnadigung war aber nicht von Wiedereinsetzung in das Bisthum die Rede; nur anderswie wollte ihn dann der Kaiser, wie es den Fürsten passend schien, entschädigen [1]). Als daher die Vertragsurkunde aufgesetzt war (denn der Kaiser traute dem blossen Versprechen, sich zu stellen, nicht, und wünschte selbst sehr, durch Resignation oder Genugthuung Adalbert's endlich zu einem Ziele zu kommen) und als die Vermittler zum Abschluss des Vertrages, wohl zur Unterfertigung, noch Abends zum Erzbischof kamen, machte dieser schon Bedenken gegen die Annahme und wollte es sich während der Nacht überlegen, zum grossen Unwillen der Vermittler, die eine so schwierige Angelegenheit endlich zu einem Ende zu führen hofften und sich vom Unbeständigen so hingehalten sahen.

Die Salzburger, denen natürlich noch mehr als allen Andern an diesem Vertrage gelegen war, sandten schon in aller Frühe des anderen Tages zwei aus dem Capitel zu ihm, um ihn zum Beharren auf dem gestrigen Entschlusse zu vermögen. Aber sie fanden ihn nicht mehr; er hatte sich in der Nacht davon gemacht, ohne Rücksicht weder auf die Fürsten noch auf die Salzburger.

Von Adalbert war beim schwerbeleidigten Kaiser keine Rede mehr und er bestand auf seiner früheren Forderung: einen Bischof zu wählen oder sich geben zu lassen. Der Verlegenheit der Salzburger erbarmten sich die Suffragane und zusammen mit den Fürsten erlangten sie auf vieles Bitten endlich vom Kaiser Aufschub bis auf das Fest des heil. Johannes (24. Juni), wo diese Entscheidung unabänderlich erfolgen sollte; und er gab jenen bestimmte Weisung, während dieser Frist des Interims mit Adalbert nicht mündlichen noch schriftlichen Verkehr zu pflegen, so wie einem jeden Leben und Eigenthum lieb sei.

So berichten „Bischof Heinrich von Gurk, der Domprobst mit dem ganzen Capitel, alle Prälaten und die Gesammtheit der Ministerialen“ über diesen Hoftag zu Salzburg an den Papst und bitten

---

1) Forma autem oblatae gratiae haec erat, ut, si diffideret justitiae et se in gratiam ponere mallet, quod D. imperator alias propter Salzburgensem ecclesiam et (secundum?) patris sui et avunculi sui et aliorum principum consilium eum honorare intenderet. Sudend. 1, 77.

ihn, mit seiner väterlichen Klugheit den in Gefahr schwebenden Söhnen zu Hilfe zu eilen, so dass nicht ihre Kirche unwiederbringlich für ihn und sie verloren gehe [1]). Und so setzte sich vor dem Papst der Streit zwischen den gegenseitigen Anliegen wieder fort. Denn auch Adalbert war nicht müssig, durch seine Boten entgegenzuarbeiten, indem er Gegenanklagen vorbrachte, jede Theilnahme am früheren Vertrag leugnete und diesen selbst in ein anderes Licht zu setzen suchte; andere Beschuldigungen, wie dass der Erzbischof einer Wahrsagerin Kirchenschmuck angewiesen, wurden gänzlich in Abrede gestellt. Ja, während die Prälaten insgesammt jenen Bericht geschrieben haben sollten, sandte Adalbert Briefe von vielen aus jenen Prälaten mit dem Siegel jedes Einzelnen [2]). Endlich sollte die Appellation an den Papst allen Bemühungen seiner Gegner zuvorkommen.

Daher beantwortete Alexander (erst am 12. Juni) [3]) das Schreiben der Prälaten und Ministerialen mit einem Schreiben an die Dompröbste von Salzburg und Gurk [4]), sein bestes Bestreben ausdrückend, der Salzburger Kirche dankbar zu helfen, aber die Beschwerden und Gegenanklagen und die Vertheidigung Adalbert's darlegend [5]). Und, fährt er fort, weil ihre Gegenberichte einander widersprächen, da sie unter einem einzigen Siegel im Namen des ganzen Capitels und der Prälaten des Erzstiftes gegen Adalbert schrieben, die Boten des Erzbischofs aber die Briefe vieler und fast derselben Prälaten mit den Siegeln der einzelnen brächten, dringend seine päpstliche Autorität in Anspruch nehmend, so könne und dürfe er weder

---

[1]) Sudend. 1, 75. Der Papst scheint an die Echtheit der Aufschrift nicht geglaubt zu haben, da er nur den Dompröbsten von Salzburg und Gurk darauf antwortet. Pez 6, 1, 389. Die Darstellung ist vielleicht wieder parteiisch gegen Adalbert, nur dass diesmal schon die reinen vorliegenden Thatsachen genügten, um auf Erfüllung der am Ende angeführten Bitte hinzuwirken. Vgl. Chron. Magni P. ad h. a.

[2]) Dass hier die Fälschung den Anderen zur Last fällt, zeigt die Angabe des Chron. M. Presb. ad a. 1174, dass für Adalbert fast alle Prälaten aus der Salzburger und Passauer Diöcese schrieben, indem sie dem Erzbischof ein gutes Zeugniss gaben und über das ihm angethane Unrecht klagten.

[3]) Also 12 Tage vor Johanni. S. Briefe Nr. 77.

[4]) Das zeigt schon die Erwähnung des Legaten, des Vertrages in dieser Weise.

[5]) Dies ist das einzige Schreiben, welches Adalbert vertheidigt; andere liessen ihn vielleicht in einem noch besseren Lichte erscheinen. Aber sie sind verloren gegangen, wie freilich auch andere Anklageschriften. Vgl. die Briefe Nr. 76 und 77.

diesem Gehör versagen noch dessen Sache Andern zu richten überlassen. Denn derselbe habe des Papstes Gericht sich ausersehen, wenn Jemand darnach verlange: und so befiehlt er ihnen, dem Erzbischof den billigen Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen.

Wie sich diese Verhältnisse in der Folge gestalteten und wie sich das Erzstift noch weitere Jahre hindurchbringen konnte, davon ist nichts überliefert. Wir wissen auch nicht, ob der auf den Johannistag 1172 anberaumte Hoftag wirklich gehalten worden ist[1]: nur dass die Entscheidung damals noch nicht erfolgte, die Salzburger bis zum Jahre 1174 sich noch zu keiner Neuwahl verstanden hatten, der Kaiser aber sein Ziel nicht aufgab. Im Jahre 1174 hatte er unter den Prälaten bereits eine Partei, welche auf den Punkt gekommen war, weil weder der Erzbischof durch Resignation, noch der Papst durch Absetzung (da kein Gericht auf die Appellation erfolgte) die Verwickelung lösen wollte, dem Willen des Kaisers nachzugeben.

5. Verhältnisse der Provinz: Konrad, Legat Papst Alexander's; Adalbert's Suffragane.

Sicher ist, dass so wenig als der Kaiser auch der Papst diese Jahre hindurch seine wichtige Veste in Deutschland ausser Acht liess. Und schon länger hatte er dem Zerfall derselben durch den geeigneten Mann entgegenzuwirken, das Fehlen der tüchtigen Leitung zu ersetzen gesucht, durch den Wittelsbacher Konrad, Erzbischof von Mainz, einen seiner eifrigsten Anhänger, der Adalberten das Pallium gebracht hatte und als päpstlicher Legat dort geblieben war. In demselben Jahre 1169 ermahnt dieser den Erzbischof, den über Chuno von

[1]) Wir haben hier nur die Angabe des Chron. Magni P. zum Reichstag von Regensburg im Jahre 1174: Et haec erat tertia curia pro hac causa determinanda in partibus Bawarie ab imperatore indicta et solempniter habita. Rechnen wir nun den Hoftag von Salzburghofen nicht dazu, noch auch einen im Jahre 1170 oder 1171, so bleibt für 1172—1174 ein einziger übrig. Hätte aber der Kaiser über Baiern hinein in den innern Theil des Bisthums eine zweite Reise gemacht und dort einen solchen Tag gehalten, so würde sie wohl wie die von 1170 durch Aufzeichnungen oder Urkunden beglaubigt sein; noch weniger ist ein Hoftag in anderen Reichstheilen anzunehmen; das Ladeschreiben auf einen Hoftag zu Worms gehört nicht, wie Sudendorf 1, 78 (2, 152; vgl. Reuter a. a. O. 3, 88) annimmt, in das Jahr 1173, sondern 1165. Vgl. Briefe Nr. 62.

Megelingen ausgesprochenen Bann zu veröffentlichen [1]). Als Adalbert die Bitte des damals vertriebenen Bischofs Albo von Passau um Hülfe zurückwies, wandte dieser sich auf den Rath des Legaten an das Domcapitel [2]). Und wenn er im J. 1171 beim Papste zu Tusculanum als Zeuge in mehreren, Klöstern der Diöcese ausgestellten Schirmbriefen erscheint [3]), so mag er selbst im Interesse des päpstlichen Stuhles dieselben vermittelt haben. Später erscheint er wieder im Salzburgischen und über seine Wirksamkeit haben wir mehrere Zeugnisse. Er nahm die Einkünfte des päpstlichen Stuhles von den ihm unmittelbar untergebenen Klöstern der Provinz ein [4]), entschied Streitigkeiten der Klöster als deren Beschützer [5]); einmal, im J. 1175, erhielt er den Auftrag, dem Kloster Mondsee gegen den Bischof von Passau Recht zu verschaffen [6]).

Bei seinen Verfügungen war er, obwohl Legat Alexander's, nicht verfolgt wie Adalbert; er war Freund des Markgrafen Ottokar [7]), auch der Herzog von Kärnten scheint nicht sein Feind gewesen zu sein [8]), und ungestört durchreiste er die Provinz [9]).

Adalbert aber scheint mit dem Gebahren Konrad's, mit dem Eingreifen in seine Amtsthätigkeit nicht zufrieden gewesen zu sein

---

1) Sudend. 2, 149.

2) Ibid. 150.

3) Für Voran den 31. Jänner. Caes. ann. Styr. 1, 764. Jaffé Nr. 7943; für Seckau, Dipl. s. Styr. 1, 157. Jaffé Nr. 7944; für Admont den 10. Februar. Pez, thes. an. 3, 3, 666. Jaffé Nr. 7945. Vgl. Ankersh. Nr. 439 vom 9. März. Vgl. Chron. Magni P. ad a. 1171 ein Schreiben Alexander's an Arno, den Nachfolger Gerboch's zu Reichersberg (der war 1169 gestorben), in welchem er auf Anfrage nur den Umgang mit namentlich Gebannten untersagt, unter den Fürsten mit dem Kaiser und dem Pfalzgrafen Otto.

4) Sudend. 2, 154 (an den Probst des zur Passauer Diöcese gehörigen Klosters Neuburg): cum .. peculiaris cura earum ecclesiarum, quae specialiter ad jurisdictionem ecclesiae Romanae spectant, .. nobis sit injuncta ..

5) Vgl. Tengn. Nr. 28.

6) Jaffé Reg. Pont. Nr. 8355.

7) Er erscheint als Zeuge in einer Urkunde desselben für Seckau (i. J. 1174. Caesar ann. Styr. 1, 771). In dieser Urkunde führt Ottokar den Adalbert als Erzbischof im Datum auf. Vgl. zum Jahre 1176 den Brief Walter's im Chron. Magni Presb.

8) An Probst Werner von Klosterneuburg schreibt er: nisi amicitia ducis Carinthie tunc nos dissuasisset .. Sudend. 2, 154.

9) Er befiehlt dem Probst Werner, in 10 Tagen zu kommen, ubicunque in provincia fuerimus. Ibid.

und begegnete ihm, obgleich Konrad gegen ihn sich rücksichtsvoll benahm, und trotz dessen Freundschaftsversicherungen mit Eifersucht und Misstrauen [1]. So klagt er in einem Schreiben den Salzburgern, dass Konrad allen steirischen Kirchen die erwünschte Unabhängigkeit vom Erzstift zu ertheilen und beim Papst zu erwirken suche [2]; als dieser vom Probst Werner zu Klosterneuburg Zahlung des dem Papste gebührenden Zinses verlangte, wandte sich dieser an Adalbert, klagend über jenen, der sich als päpstlichen Legaten geberde [3]; ja als Konrad's Hütten durch die, wie es scheint, ziemlich zahlreichen Brandstifter angezündet wurden, vermochte nicht einmal ein päpstlicher Befehl Adalberten, dem das Amt aufgetragen war, jene zu bannen [4]; es erfolgte noch ein zweiter Befehl.

Während sich so das Erzstift selbst nur mit Mühe erhielt und schon zum Nachgeben gegen den Willen des Kaisers bereit war, hatten sich die Suffraganstühle längst unter diesen gebeugt und in dieser Unterwürfigkeit machten sie fort, nicht mehr von einem Mann an der Spitze des Erzstiftes geleitet.

Albert von Freising, der noch die Tradition Eberhard's bewahren mochte, aber sich schon den Würzburger Beschlüssen gefügt hatte, half es nichts, dass er sich nach dem Ende des Schismas sehnte; denn als auch der zweite Gegenpapst gestorben war, musste er dem dritten huldigen [5]; leicht erklärlich, dass er sich zurückzog und wir ihm in den Salzburger Wirren nie begegnen. In Regensburg hatte sich ebenso der Erwählte Chuno geweigert, von Christian die Weihe zu nehmen. Und auf dem Reichstag zu Nürnberg im J. 1170, eben vor der Reise des Kaisers in das Erzstift, erhielt er seiner Weigerung wegen bis auf einen weiteren Hoftag Bedenkzeit, sich vom schismatischen Christian weihen zu lassen oder sein Bisthum aufzugeben [6];

[1]) In einem Briefe versichert ihn Konrad seines Eifers und seiner Bewunderung für den grossartigen und ruhigen Staad der Salzburger Kirche. Wer immer aber von ihm das Gegentheil aussage, behaupte Lügen. Tengn. Nr. 28 (Briefe Nr. 81). Vgl. Sudend. 2, 149. In jenem Schreiben redet ihn Konrad als päpstlichen Legaten an (das einzige Mal, dass Adalbert vor 1184 diesen Titel erhält; wenn kein Irrthum beim Eintragen in's Conceptbuch waltet).

[2]) Sudend. 2, 151.

[3]) Sudend. 2, 155.

[4]) S. Briefe Nr. 91.

[5]) Append. ad Radev. ad a. 1169.

[6]) Ibid. ad a. 1170.

da er sich doch auf seinem Stuhl erhielt, so lässt sich schliessen, dass auch er nachgegeben habe. Auf dem Hoftage zu Salzburg war auch er unter den Vermittlern. In Brixen hatte Bischof Otto sein Bisthum aufgegeben; sein Nachfolger Heinrich begleitete den Kaiser 1170 auf seiner Reise durch das Salzburgische [1]) und vermittelte im J. 1172 mit auf dem Tage von Salzburg. Nach seinem Tode (im J. 1173) [2]) wurde der allgemein als fromm angesehene, also nicht schismatische Richer (von Hohenburg) erwählt [3]). In Passau hatten die Kanoniker, natürlich ohne Alexander erst um die Erlaubniss zu fragen, den Albo vertrieben und für die Neuwahl die Erlaubniss des Kaisers erhalten, im Gegensatz zum Verhalten der Salzburger Adalbert gegenüber [4]). Als Heinrich, der Neuerwählte, das Jahr darauf resignirte, wählten die Passauer wieder mit Beistimmung des Kaisers, der eben vom Salzburger Hoftag kam, dessen Bruder Diepold. Um Pfingsten (1172) wurde dieser vom Gurker Bischof zum Priester geweiht, im Herbst aber von den Bischöfen von Freising, Regensburg und Brixen (denn von Adalbert die Weihe zu nehmen hätte sich Jeder gescheut) mit Erlaubniss des Papstes Alexander, mit Zustimmung und Gewährung Adalbert's zum Bischof [5]). Die Anerkennung Diepold's durch Kaiser und Papst ist vielleicht seit langem der erste Fall einträchtigen Zusammenwirkens Beider; so hatte es der Bischof Allen recht gemacht. Auch die Mitsuffragane, die ihn geweiht, waren im Geheimen für Alexander; doch wer wäre es in jener Zeit nicht gewesen, wo das Schisma noch in einem Gegenpapst lebte, von dem Niemand etwas hörte, dem nur Deutschland und kaum dem Namen nach unterthan war, durch den Zwang, den der Kaiser zu üben vermochte? Denn es schreckte Alle das Schicksal von Salzburg.

Heinrich von Gurk allein hat die Gemeinschaft mit dem Erzstifte nicht in Conflict mit dem Kaiser gebracht. Die Gründe wurden schon angedeutet. Obgleich er seine Anerkennung und Investirung durch Konrad, der selbst mit den Regalien nicht belehnt war, erhalten hatte,

1) S. oben.

2) Ann. Scheftlar. ad h. a. Mon. Germ. 17, 337.

3) Vgl. das Lob desselben in der Vita b. Hartmanni c. 14.

4) Chron. Magni P. ad a. 1170.

5) Ibid. ad a. 1172. Einmal schreibt der Papst an seinen Legaten Konrad, den Bischof Diepold zur Zurückgabe einiger Kirchen an das Kloster Mondsee zu vermögen. Briefe Nr. 87. Also betrachtete ihn Alexander als ihm unterthan.

so erlangte er doch, als die Regalien des Bisthums an den Kaiser übergegangen waren, dessen Bestätigung, wie der Kaiser im J. 1170 durch das Erzstift reiste, ohne dass auch auf ihn ein weiterer Zwang ausgeübt worden wäre [1]). Dabei stand er auch beim Papst in Gunst [2]); dieser bestätigte ihm das Gebiet seines Bisthums und die Vicarie von Salzburg [3]), am 5. Juli 1173—1174 auf seine Bitten die Gründung der Karthause von Geyrach [4]). Schon damals muss er daran gedacht haben, die Wirren zur Befreiung seiner Kirche aus der Abhängigkeit vom Erzstift zu benützen.

Dem Erzbischof missfiel sein Thun höchlich [5]), bitterlich klagt er in einem Schreiben an alle Stiftsangehörigen über seinen vertrauten Umgang mit den von ihm, dem Erzbischof, Gebannten, die Gemeinsamkeit im Gottesdienste [6]), und dass, wie er aus sehr verlässlicher Quelle vernommen, jener durch Boten und Briefe beim Papst sich eifrig um die Emancipirung seines Hochstiftes von Salzburg bemühe. Ohne Grund hat Adalbert diese Beschuldigung nicht vorgebracht und Heinrich hat in den Salzburger Wirren eine etwas zweideutige Rolle gespielt.

Adalbert mochte sich nach dem Tage von Salzburg, als er alle Hoffnung beim Kaiser aufgeben musste, beim Vater in Böhmen auf-

---

1) Ankarsh. Archiv f. K. ö. G. 14, 157: Quis vero Episcopus dominus totius Episcopatus esse dignoscitur.

2) Alexander schreibt von ihm: Ab initio promotionis suae et ante, ut credimus, ferventem circa nos et Romanam ecclesiam scriptis et nunciis devotionem ostendit. Chron. M. Presb. ad a. 1174.

3) Ankersh. Österr. Arch. 14, 158. D. Tusculani 16 Kal. Julii; also am 16. Juni 1171—73.

4) Dipl. a. Styr. 2, 135. Heinrich starb 1174 und Alexander hielt sich erst im J. 1173 zu Anagni, dem Ausstellungsorte, auf.

5) Gewiss nicht am wenigsten, dass sich Heinrich an die Spitze derer stellte, welche gegen ihn an den Papst schrieben.

6) Sudendorf 2, 151, wo die verdorbene Stelle, wie Reuter 3, 90, Anm. 4 angibt, zu verbessern ist in: Dominus Gurcensis episcopus nostris excommunicatis et anathematis vinculo innodatis, prout vult, omni modo communicando . . . novit quid faciat. Nur so lässt sich die Anfrage der Mönche von S. Peter an Adalbert, Sudend. 2, 153, erklären; und 1172 bestätigt Adalbert noch die Bischofsweihe des von Heinrich von Gurk zum Priester geweihten Dicpold von Passau; 1174 auf dem Regensburger Reichstag erhebt er gegen die Weihe des Brixner Erwählten durch denselben nur desswegen Einsprache, weil es ohne vorgängige Anfrage bei ihm geschah. Vgl. überhaupt das Schreiben Alexander's III. an Konrad, Chron. Magni Presb. ad a. 1174.

halten. Denn es schreibt der Reichersberger Chronist, dass er vor seines Vaters Tode bei diesem verweilte [1]). Wladislaus selbst aber resignirte 1173 zu Gunsten seines Sohnes Friedrich, doch der Kaiser verfügte die Befreiung des von Wladislaus gefangen gehaltenen Sobieslaus, den er zum Herzoge von Böhmen machte; Wladislaus zog sich nach Thüringen zurück und starb Anfangs 1174. Adalbert aber hatte bei Sobieslaus natürlich keinen Schutz zu hoffen und zog nun unstät umher [2]). Wohl fand er beim Herzog von Österreich, seinem Oheim, Zuflucht. Denn in seinem Bisthum konnte er, schreibt der Chronist, beim Hasse mancher Prälaten gegen ihn nicht verweilen [3]).

6. Reichstag zu Regensburg: Absetzung Adalbert's, Wahl des Gegenbischof's Heinrich.

So hatten sich seit dem Tage, wo Adalbert das Erzstift dem Kaiser in die Hände geliefert hatte, die Dinge durch fast volle fünf Jahre fortgeschleppt; die Lage hatte sich für Adalbert trotz aller seiner und des Papstes Bemühungen für ihn nicht gebessert. Nun aber gedachte der Kaiser nach langem Aufenthalt in Deutschland, wo ihn vielleicht auch diese Kirchenangelegenheiten zurückgehalten hatten, von neuem nach Italien zu ziehen, und so war auf dem Reichstag zu Worms im J. 1173 dieser Zug beschlossen worden. Vorerst aber wollte er die schwierige Salzburger Angelegenheit beendet und hier wie in Böhmen seinen Willen durchgesetzt haben.

Im Jahre 1174 schrieb der Kaiser an den Herzog von Kärnten, er solle mit dem Markgrafen von Steier [4]) bis sechs Wochen nach Pfingsten Frieden machen, da er dann zu Regensburg einen Reichstag halten werde; indessen ermahnt und bittet er ihn dringendst, den „Albert von Böhmen" aus dem Erzbisthum Salzburg gänzlich zu vertreiben und auf alle Weise zu verfolgen [5]). Der Kaiser wollte Adalberten vor dem entscheidenden Schlag entfernen und ein Gegenwirken desselben verhindern.

[1]) Chron. M. Presb. ad a. 1174. Schon im J. 1171 treffen wir ihn in Böhmen. Sudend. 1, 75.

[2]) Chron. M. P. ad a. 1174.

[3]) Ibidem.

[4]) Dieser nimmt dagegen im März d. J. Adalbert in die Datirung einer Urkunde auf als Erzbischof (Caes. ann. Styriae 1, 771).

[5]) Sudend. 1, 79. S. Briefe Nr. 82.

Aus derselben Zeit mag vielleicht auch ein Schreiben Adalbert's „an den ehrwürdigen Domprobst Siboto“, den Abt von S. Peter, das Capitel und andere Prälaten und Ministerialen und alle Getreuen der Salzburger Kirche stammen, in dem er sich gegen den Vorwurf, er verschleudere das Kirchengut, zu vertheidigen sucht: denn seit er zum letzten Male das Land betreten, habe er fast nichts von demselben verthan; und weil er gehört, dass sie bestimmte Weisung wie den Willen hätten, auf den nächsten Hoftag des Kaisers zu kommen, empfiehlt er ihnen seine Angelegenheit zur eifrigen Durchführung, indem sie ihrer Pflicht, wie er hoffe, nicht uneingedenk sein werden [1]).

Endlich versammelte sich am 26. Mai 1174 zu Regensburg der glänzendste Reichstag [2]), der seit Menschengedenken in Baiern gehalten worden war; fast alle Fürsten des Reiches waren da, wetteifernd in Pracht. Diese Zurüstung zu einem Reichstag, von dem ein Hauptzweck gewiss die Entscheidung der Salzburger Angelegenheit war (wenigstens wird nur dieser angegeben), während der italienische Zug bevorstand, that kund, dass sich jene nimmer verschieben lasse.

Es waren alle Suffragan-Bischöfe von Salzburg bis auf den von Freising, fast alle Prälaten und die ersten Ministerialen des Erzstiftes erschienen, vom Kaiser berufen zur Verhandlung über die Neubesetzung des Erzstuhles, um die Endentscheidung aus dem Munde der Fürstenversammlung zu hören. Und auch der Erzbischof selbst war im Geleite seines Oheims, des Herzogs von Österreich, gekommen, um noch jetzt das längst Befürchtete zu hindern [3]).

Das Vorspiel war es, als Heinrich von Gurk den Erwählten von Brixen weihte, obwohl Adalbert, selbst in solch' bedenklicher Lage sich nichts vergebend, Einsprache erhob, da man ihn, den Erzbischof, nicht darum gefragt [4]). Und gleich am folgenden Tage hatte der Neugeweihte, erbittert, auf die Anfrage des Kaisers vor den Fürsten das Urtheil der Absetzung gegen seinen Erzbischof ausgesprochen und traten dem Kaiser zu Willen die anderen anwesenden

---

1) Sudend. 2, 151. Es heisst darin: voluntatem eundi vos habere ad proximam curiam. Es scheint damit ein Tag ausserhalb des Erzstiftes gemeint zu sein.

2) Denselben beschreibt das Chron. Magni Presb. ad h. a.

3) Wenn man ihn zum Reichstage zuliess, war es nur, damit er sein Gericht empfange. Die jetzige Lage sieht der vor zwei Jahren auffallend ähnlich.

4) S. das Schreiben des Papstes an Konrad a. a. O. Die obenerwähnte Spannung zwischen Beiden mag hier im Spiele gewesen sein.

Suffragane bei, so auch die übrigen Fürsten aus Rücksicht auf den Kaiser — nur der Herzog von Österreich wagte den Widerspruch —; sogleich wählten die anwesenden Salzburger einen aus den Prälaten der Opposition, den Probst Heinrich von Berchtesgaden [1]), mit Zustimmung des Kaisers und der Fürsten, zu ihrem Erzbischof, dieser liess sich als solchen begrüssen und erheben. Der Kaiser aber verlieh ihm unverzüglich die Regalien und stellte sie damit der Salzburger Kirche feierlich vor den Fürsten zurück; diese kamen, vom ersten, dem Baiernherzog an, mit aller Ehrerbietung ihre Salzburger Lehen vom Neuerwählten zu nehmen und ihm Mannschaft zu leisten.

Dieser Reichstag, ein ziemlich treues Bild, wie weit es Friedrich in Deutschland seit dem Beginne des Schismas gebracht, bildet den Schluss einer sechsjährigen Wirksamkeit; bevor er den Zug nach Italien antrat, konnten die Fürsten sehen, wie das lange widerspenstige Erzstift so ergeben geworden war.

Doch hatte sie der Kaiser einen aus ihrer Mitte wählen lassen, ohne dass sie dabei Alexander zu entsagen bekannten [2]). Da er diesem die Regalien wiedergab, sollte das Erzstift in ein geregeltes Verhältniss zum Reiche zurückkehren. Und wirklich hatte es in zehn Jahren die Zeit des Kampfes mit dem Kaiser überstanden, wenn es auch eine andere Ursache sein sollte, welche diesen Kampf nicht wiederkehren liess.

Denn es war nicht das ganze Stift gewesen, welches zu Regensburg mitgemacht hatte, sondern die vom Kaiser abhängigen Ministerialen und die unzufriedenen Prälaten, welche immer zu einem solchen Schritte, nur früher mit Erlaubniss Papst Alexander's, bereit gewesen waren. Adalbert selbst mochte Protest einlegen [3]) und

---

[1]) Er war auch unter denen, welche gegen Adalbert an den Papst geschrieben hatten. S. Sudend. 1, 70.

[2]) Sonst hätte es der Adalbert gewogene Chronist sicher bemerkt; er sagt nur, der Zweck des Kaisers sei gewesen: ut ex toto et manifeste scismaticos faceret illos, qui jam ex multo tempore contra archiepiscopum nitebantur. — Die Beliebtheit, die Heinrich auch bei seinen Gegnern genoss, zeigt, dass man den Salzburgern die freie Wahl liess. Auch der Reichersberger Chronist lobt seine Persönlichkeit ungemein (Chron. Magni Pr. ad a. 1174: quibus tamen — suam); doch vielleicht wurde dies geschrieben, als Heinrich nach dem Schisma Bischof von Brixen geworden war.

[3]) Chron. M. Pr.: Constanter affuit.

bannte dann den Gegner; einige von den anwesenden Prälaten machten sich davon; die anderen waren nicht gekommen und diese alle enthielten sich, nicht aus Abneigung gegen die Persönlichkeit, sondern wegen der Ungesetzlichkeit seiner Erhebung, eines Schismas im Stifte selbst, jedes Umgangs mit demselben. So hatte der Kaiser, wie einst auf dem Concil von Pavia, nach langen Bemühungen nur einen Gegenbischof eingeführt.

Nachdem er noch am 6. Juli dem Kloster S. Lambrecht ein Privileg verliehen hatte, in welchem Erzhischof Heinrich als Zeuge erscheint[1]), zog er weg und in wenigen Monaten brach er nach Italien auf.

7. Gegenmassregeln Papst Alexander's III.

So liess nicht einmal die italienische Heerfahrt Erzbischof Adalbert in den Besitz seines Bisthums gelangen und er hatte einen neuen Gegner.

Dessen Anhang kann Anfangs nicht klein gewesen sein. Da nach dem Reichersberger Chronisten fast alle Prälaten des Erzstiftes nach Regensburg gekommen waren, von diesen aber sehr wenige sich der Theilnahme am Vorgang entzogen, so muss die Mehrzahl der Prälaten auf seiner Seite gewesen sein. Die Ministerialen hiengen ihm um so eher an, wenn Heinrich auch nicht vom Kaiser deren Geiseln empfieng, wie von diesem früher für den zu Erwählenden bestimmt worden war[2]). In den Regalien besass er vom Kaiser die weltliche Gewalt im Stifte, zumal den Rechtstitel darauf.

Adalbert aber verstand sich, auf den ihm gebliebenen Anhang von Prälaten gestützt, dem offenen Unrecht gegenüber auch jetzt nicht zum Weichen. Mit diesen, einer immerhin namhaften Zahl[3]), wandte er sich klagend an den Papst. Das gefährliche Botenamt übernahm wieder sein Capellan Erchenbold, Kanoniker des Adalbert

[1]) Ankersh. Österr. Arch. 14, Nr. 456. Dipl. s. Styr. 1, 48. Neben ihm zeugen aus den Salzburger Prälaten die Pröbste von S. Maximilian und Gurk. In einer Regensburger Kaiserurkunde vom 31. Mai erscheint kein Salzburger Erzbischof, wohl aber Richer als Brixinensis Episcopus.

[2]) Sudend. I, 71.

[3]) Quorum magna multitudo adhuc cum eo stabat. Chron. Magni Pr. ad h. a.

befreundeten Stiftes Reichersberg. Schon am 8. September erfolgte von Anagni aus die Antwort [1]).

Für Alexander war dieser Vorfall wohl überraschend, gewiss bedenklich. Denn es stand das Erzstift auf dem Spiele, das bisher in aller Zerrüttung sein fester Punkt in Deutschland gewesen war, von dem aus in der Folge eine Reaction gegen das Schisma hätte beginnen können.

Der Papst musste, da er schon früher dem Drängen der unzufriedenen Prälaten, Adalbert's Absetzung auszusprechen, nicht nachgegeben hatte, diesen eigenmächtigen, ungesetzlichen Schritt um so mehr als ungültig verwerfen, als er nur ein gegen ihn gerichtetes Werk des Kaisers war. Ob sich nun die, welche ihn gethan, dazu verstanden, war das Ganze. Da war ihm durch Adalbert gemeldet worden, die Gegner behaupteten noch immer, mit ihrer That in Alexander's Obedienz zu bleiben, sie wollten von derselben nicht abgehen. Davon gieng nun Alexander aus, indem er die Partei des Neuerwählten nicht aufgab.

Um durch Adalbert sich den Plan nicht verderben zu lassen und ihn dafür geeignet zu machen, versicherte er in seinem Antwortschreiben ihn seiner Liebe und erkannte ihn als den Erzbischof an; meldete ihm, dass er die geschehene That für ungültig erkläre und die Gegner zu ihrer Pflicht zurückzurufen versuche. Dabei aber ermahnt er ihn, männlich und so zu handeln, dass Gott weiterem Unglück vorbeuge, auf Wiederherstellung des Kirchengutes, auf die Erhaltung seiner Kirche in der Einheit mit der ganzen hinzuarbeiten, nämlich als ein kluger, umsichtiger und rücksichtsvoller Mann; dabei versichert er ihn seiner grössten Zuneigung und seines Dankes.

Aber auch an dessen Gegner schrieb er, die ihn abgesetzt hatten. Im Schreiben an den Domprobst und das Capitel hielt er sich daran, dass diese noch immer seine Obedienz bekannten. Nun erklärt er aber nicht nur, dass die eigenmächtige Absetzung des eigenen Erzbischofs an und für sich ungültig sei, sondern cassiert sie nun vermöge seiner päpstlichen Gewalt. Daher befiehlt er ihnen mit dieser nämlichen Autorität, von ihrem Vorhaben, denn Werk ist es nicht mehr, unverzüglich abzustehen und zur Anerkennung ihres

---

1) Die drei Schreiben sind wie alles Folgende, wo nichts anderes angemerkt ist, aus dem Chron. Magni Presb. ad a. 1174 f.

Erzbischofs zurückzukehren. Da ihm aber sehr viel daran gelegen sein musste, dass sie diesen Schritt, der doch einmal geschehen war, zurückmachten, bringt er dazu die stärksten Beweggründe. Nicht nur führt er ihnen seinen Schmerz über diese ungewohnte That zu Herzen, er erinnert sie an das Beispiel des sel. Eberhard, Konrad's und ihrer Vorgänger; an die bisherige Haltung ihrer Kirche; den Rücktritt aber stellt er ihnen als ein Beispiel der Tugend dar und wenn sie nicht folgen sollten, so gibt er sie noch nicht verloren, sondern will sie dann, aus Liebe, nur mit um so grösserer Strenge zurückrufen. Ähnlich mögen die Briefe an die Bischöfe von Brixen und Gurk gelautet haben [1].

Die Ausführung des Planes aber überliess er seinem Legaten Konrad von Mainz als einem dem apostolischen Stuhle ganz ergebenen, klugen, vorsichtigen und beharrlichen Manne. So leitet er sein Schreiben ein, in welchem er demselben den Fall darlegt und für den einzuhaltenden Weg Instruction ertheilt. Er sieht die That als ein verwegenes Wagniss an, das um so auffallender sei, als die Urheber desselben es nicht erwarten liessen: der Gewählte selbst sei doch für einen frommen Anhänger der katholischen Kirche gehalten worden, der von Gurk habe ihm beständig seine glühende Hingebung an den apostolischen Stuhl bekannt, der von Brixen aber sei in der Schule sein bester Vertrauter gewesen, sei anerkannt ein Mann von grosser Frömmigkeit und Rechtlichkeit. Alexander sagt auch hier, dass sie es unter seiner Obedienz zu thun behaupteten. Die Sorge nun, dass das Erzstift, welches stets frei von der Makel des Schismas dastand, nicht von demselben nun auch angesteckt werde, überträgt er der Klugheit seines Legaten.

Er soll, damit der Schein der Rechtmässigkeit Niemanden täusche, die von ihm cassierte Handlung öffentlich für ungültig erklären; weiter, ohne auf Menschengunst zu achten, den beiden Bischöfen von Gurk und Brixen wie dem Probst von Salzburg einen gemessenen Termin setzen, um sie von ihrem thörichten Vorhaben abzubringen; innerhalb desselben solle auch der Eingedrängte auf seine Stelle zurückkehren, um dem Erzbischof unterzustehen, indem er nicht den Ehrgeiz vor dem rechten Handeln walten lasse; öffent-

---

[1]) Alexander schreibt an Adalbert: Viris illis, qui tantae fuerunt presumptionis auctores, scripta nostra direximus.

lich aber solle Konrad dem Klerus und Volk die Obedienz Adalhert's anbefehlen. Seine Erfolge möge er ihn wissen lassen.

Auf diesem Wege, indem er in der Provinz, die bisher so fest an seiner Obedienz gehalten hatte, mit seiner Autorität auftrat, hoffte also Alexander das begonnene Übel zu beseitigen. Er begann es mit aller Vorsicht, um den Riss nicht unheilbar zu machen, und rieth dieselbe Vorsicht seinem Stellvertreter an wie Adalberten. Vielleicht hoffte er um so eher seine Absicht auszuführen, da seine Anhänger in Salzburg offenbar dem Drucke, den der Kaiser übte, erlegen waren, dieser aber nun einen Zug nach Italien vorhatte und mit seinem Einfluss nicht mehr so nahe stand.

Über den Erfolg aber dieser Aufträge fehlen alle Nachrichten. Nur das ist gewiss, dass, was in der Folgezeit geschieht, dem was diese Schreiben und die jetzige Sachlage erwarten lassen, nicht entspricht.

Ob der Legat Konrad wirklich, wie es eine neuere Biographie desselben [1]) als ein grosses und für das Schicksal des Wittelsbacher Hauses, dem er angehörte, höchst bedeutendes Werk der Staatsklugheit darstellt, sich der Vollziehung dieses Auftrages einfach entzogen habe, muss so dahingestellt bleiben.

8. Die Gegenbischöfe in der Salzburger Diöcese.

Der neuerhobene Erzbischof ist aber nicht zurückgetreten und Adalbert belegte ihn mit dem Banne. Doch dessen Anhänger kümmerten sich darum nicht, die Domherren gingen ohne Scheu mit dem so Gebannten um; denn der Bann sei ungesetzlich. Sie scheinen dagegen sogar an den Papst appellirt zu haben [2]); andererseits stützten sie sich auf die weltliche Gewalt. Von der nun in einen offenen Gegensatz ausgebrochenen Zwietracht ist ein Schreiben des Adalbert treugebliebenen Convents von S. Peter an ihn ein Zeugniss [3]): dass sie wegen ihrer Standhaftigkeit, nachdem die Gegner viele Schreck-

[1]) „Der Cardinal und Erzbischof von Mainz, Konrad I., Pfalzgraf von Wittelsbach". München 1860. S. 57 f.

[2]) Wenn die Mönche von S. Peter an Adalbert schreiben: Super hoc ad audientiam domini pape vobis appellatum est (Sudend. 2, 153), so ist es wohl nicht anders zu verstehen.

[3]) Briefe Nr 86.

mittel und Drohungen an ihnen versucht hätten, endlich durch mancherlei Anklagen vor den Richterstuhl des Herzogs von Baiern [1]), „eines weltlichen Richters“, berufen worden seien. Aher es sei noch gut ahgelaufen und sie bliehen standhaft. Schüchtern fragen sie an, oh ihnen der Umgang mit den Domherren bei deren Verkehr mit dem Gehannten gestattet sei. So hitten sie auch, den verstorhenen Bischof von Gurk, sei er gebannt, zu lösen, damit sie für ihn, ihren früheren Aht, heten dürften.

Nun, bei der Entfernung des Kaisers, versuchte Adalbert auch die Waffen. Das päpstliche Schreiben, welches ihn zu kluger Mässigung auffordert, mochte er erhalten haben, als er Ende 1174 [2]) mit Mannschaft, die er mit Kirchengut erkauft hatte [3]), einen Zug gegen Salzhurg machte; doch unverrichteter Sache musste er nach Kärnten zurückkehren, als ihm Heinrich, von den Pfalzgrafen [4]) unterstützt, bis an die Berge nachsetzte.

Adalhert mochte wohl hoffen, in Salzburg Anhang zu finden und den Gegner zu vertreihen; mitten im Winter würde er nicht wohl üher die Berge heraus einen nutzlosen Streifzug unternommen hahen. Er muss sich längere Zeit in der Umgegend von Salzhurg aufgehalten

---

1) Böttiger „Heinrich der Löwe“ S. 307 vermuthet, es möchte Heinrich vom Kaiser wegen der Salzburgischen Händel in Deutschland zurückgelassen worden sein. Doch hatte jener wohl seine eigenen Gründe und begab sich nach einem bairischen Landtag zu Ering in wenigen Monaten nach Sachsen zurück. Der Schutz Erzbischof Heinrich's war wohl den Pfalzgrafen aufgetragen worden. Was sonst über den Einfluss des Kaisers aus Italien auf die damaligen Verhältnisse Salzburgs gesagt wird, scheint auf blosser Vermuthung zu beruhen. Was Hanthaler (Fasti Campilil. 1, 380) über die von den Quellen berichteten Feldzüge der Böhmen erwähnt und Palacky (1, 467) und Muchar (4, 480) aufgenommen haben, dass sie nämlich der Kaiser zur Rache wegen der Haltung Heinrich's von Österreich auf dem Reichstage zu Regensburg gegen diesen hervorgerufen habe, entnimmt jener seinem angeblichen (unechten) Ortilo. Hanthaler selbst muss S. 383 den Widerspruch beseitigen, dass nach einer andern Quelle der Kaiser, als Heinrich seinen Tod fand, dem Böhmenherzog wegen jener Fehden zürnte.

2) Chron. M. Presb. ad a. 1175 in nativitate Domini. Es beginnt diese Chronik auch die Jahre 1165 und 1173 mit Weihnachten und hier folgen darauf noch die Kämpfe der östlichen Fürsten. Also ist es der Anfang d. J. 1175, Weihnachten 1174.

3) Et dominicalia episcopatus ab utrisque dissipata sunt. Ibid. Da es der Adalberten günstige Chronist anführt, muss die Verschleuderung des Kirchengutes nicht gering gewesen sein. Adalbert hatte die Belehnungen schon von Anfang begonnen.

4) Friedrich und Otto der Jüngere, da der Ältere beim Kaiser in Italien war.

haben, wenn nicht schon die Pfalzgrafen zum Schutze des Gegenbischofs bereit standen.

Dass Adalbert sich in Kärnten eine Mannschaft sammeln konnte, um dann in das äussere Stiftsgebiet hervorzubrechen, und sich dahin zurückzog, lässt schliessen, dass er dort einen festen Halt hatte, trotzdem dass der Herzog von Kärnten noch in diesem Jahre vom Kaiser den Auftrag erhalten hatte, ihn aus dem Bisthum zu verjagen.

Dem scheint ein Zeugniss zu widersprechen, dass dort (kurz zuvor noch) [1]) die Lage Adalbert's sehr misslich war. Am 3. October 1174 [2]) starb Bischof Heinrich von Gurk, der an dem ganzen Getriebe von Verhandlungen und an den letzten Ereignissen einen Hauptantheil genommen hatte. Nun hätte es nach der Einrichtung des Bisthums dem Erzbischof zugestanden, den neuen Bischof zu ernennen, einzusetzen und zu weihen [3]). Aber diesmal wählten die Kanoniker und Ministerialen von Gurk den Domprobst Roman; von Alexander wurde der so Gewählte bestätigt, auf dessen Geheiss von Patriarch Udalrich geweiht, mit Erlaubniss Adalbert's, der hier keine von den ihm zustehenden Functionen ausübte [4]). Schwankten die Gurker auch nicht zwischen dem einen und anderen Gegenbischof, so wollten sie gewiss die Lage der Dinge benutzen wie der verstorbene Bischof, um das Wahlrecht durchzusetzen. Die Weihe hat auch keiner von Adalbert's Suffraganen von dem Verfolgten nehmen wollen. Dass

---

1) Die Weihe auf Geheiss Alexander's und die Zustimmung Adalbert's erfolgte wohl erst später.

2) Das Todesjahr Contin. Admunt.; der Tag im Nekrolog des Domstiftes, Österr. Archiv 28 und Mon. Boica 14.

3) In der Stiftungsurkunde von Gurk heisst es: Nullus ibi Episcopus — constituatur, nisi quem tu vel tui successores prompta voluntate elegerint, ordinaverint et consecraverint. Kleimayrn Juv. S. 247 s.

4) Ankershofen (Archiv 11, 317, Anm. 2) bringt aus den Notaten eines Unbekannten, der selbst jetzt verlorene Quellen sammelte (hier notae Pollinganae), den Bericht über diesen Vorgang. Die Nachricht scheint zuverlässig zu sein.

Zur Gewissheit wird eine solche Unregelmässigkeit bei der Erhebung Roman's durch eine einige Jahre hernach (1179) an Konrad III. verliehene Bulle Alexander's, in welcher es heisst, non obstante, quod de Romano Gurgensi Episcopo tempore Schismatis permissum fuisse dignoscitur, werde jene Stiftungsurkunde bestätigt (Hansiz 2, 299). Unter Konrad III. musste noch über das Recht des Erzbischofs entschieden werden, weil die Kanoniker und Ministerialen das Wahlrecht beanspruchten (Hansiz 2, 301) und lange setzte sich der Streit fort.

nun Adalbert zur Weihe zustimmte, während ihn ein ähnliches Bestreben Heinrich's von Gurk so sehr aufbrachte, mochte seine Bedrängniss sein, zum Theil Nachgiebigkeit gegen Alexander's Befehl. Unsere Quelle sagt, weil damals der Erzbischof harte Verfolgung erlitt[1]).

Doch weiter fehlten mir alle Nachrichten über die Gegenbischöfe in den nächsten Jahren, über die Zeit einer eigenthümlichen, gewiss verderblichen Spaltung im Innern der Diöcese. Ob die Fehden zwischen jenen fortgeführt wurden, ist nicht zu erweisen. Doch wenigstens im äusseren Theile des Stiftsgebietes ist es unwahrscheinlich, weil die Reichersberger Chronik nichts davon erwähnt.

9. Verfechtung der Gegenansprüche vor dem Papste. Entscheidung zu Gunsten Adalbert's.

Nur über einen Punkt aus diesen Zuständen erhalten wir Nachricht, über die Verfechtung ihrer Gegenansprüche vor dem apostolischen Stuhle. Die Gegner Adalbert's, die von Anfang ihrer Lostrennung an noch die Obedienz Alexander's behauptet hatten, suchten nun durch Anklagen vor dem Papste ihren Schritt zu rechtfertigen, ja ihm durch Fortsetzung der früheren Anklagen, welche den gehofften Erfolg nicht gehabt hatten, und die endliche Absetzung Adalbert's Geltung zu verschaffen. Wirklich brachten sie es dahin, dass nicht nur die Sache keineswegs durch ein schärferes Eingreifen Alexander's entschieden wurde, sondern dass dieser selbst gegen den Erzbischof Verdacht zu schöpfen begann, wenigstens die gegenseitigen Anklagen untersucht wissen wollte[2]).

Als er daher 1176 den Cardinalbischof von Albano, Walter, nach Ungarn sandte, trug er ihm auf, von dort, sollte er sicheres Geleit bekommen, jene Kirche zu besuchen, die beiden Parteien zu berufen, über ihre noch immer nicht erledigte Streitsache eine kanonische Entscheidung zu fällen. Diesen Auftrag wiederholte er in

[1]) Eo quod tunc gravissima persecutione laboravit archiepiscopus. Ibid.

[2]) Cardinal Walter schreibt an Alexander: Cum autem predictus archiepiscopus his, quae sibi ab adversariis suis coram majestate vestra imposita fuerunt, se expurgare vellet . . und adversariis ejus sibi detrahentibus aures pietatis vestrae de cetero non curetis, si placet, accomodare. Chron. Magni Pr. ad a. 1176. Nach diesen Worten möchte dieses Gericht noch nicht mit den zwischen Papst und Kaiser beginnenden Friedensverhandlungen zusammenhängen.

einem Schreiben. Der Legat aber, selbst von den beiden Parteien darum angegangen, die eine günstige Entscheidung voraussaben oder zu erlangen hofften, liess Allen, die sicheres Geleit geben wollten, entbieten, um Johanni ihn an der Grenze abzuholen. Als er aber nacb Raab kam, schreibt er an den Papst, hätten ihm nur Briefe vom Mainzer Erzbischof und dem 13jährigen Markgrafen Ottokar das Geleit versprochen [1]). Auch andere Briefe liessen es ihm nicht räthlich erscheinen, sich geradezu den Händen der Deutscben auszusetzen. Er entsandte nun zu wiederholten Malen den Auftrag an beide Parteien, mit Zeugen und anderen Beweismitteln vor ihm in Ungarn zu erscheinen und die Klage anzubringen. Adalbert, der bessere Zuversicht auf sein Recht hatte, kam unter grossen Gefahren mit einer bedeutenden Anzahl von ihm ergebenen Würdenträgern [2]); seine Gegner aber liessen sich nicht sehen noch vernehmen, obgleich man eine Zeit lang auf sie gewartet batte. Für diese Verweigerung des Gehorsams der Bereitwilligkeit Adalbert's gegenüber, der sich zur Rechtfertigung erbot, wurde sein Gegenbischof und dessen Anhänger unter den Domherren mit päpstlicher Vollmacht ihrer Ämter und Pfründen enthoben, bis auf eine etwaige Gegenentscheidung des Papstes. Billiger Weise bittet nun in seinem Gesandtschaftsberichte der Cardinal den Papst, den in allen Drangsalen treuen Erzbischof in Ruhe zu lassen und auf die Anklagen seiner Gegner nicht mehr zu bören. Denn seine Unschuld sei durch das Zeugniss so vieler frommen Männer ausser Zweifel gestellt. Er führt diese namentlich an.

Mit Adalbert waren nach Ungarn gekommen die Pröbste von Klosterneuburg und Reichersberg aus der Passauer, von Baumburg, Chiemsee, Seckau, Vorau, Reichenhall, S. Jobann aus der Salzburger Diöcese, die Äbte von heil. Kreuz, Zwettl, Raitenhaslach, Göttweig, S. Lambert [3]), Garsten, Elsenbach und andere Würdenträger wie Laien. Dazu sbrieben für Adalbert der Patriarch, der Bischof von

---

[1]) Asseverantium etiam, quod maximus honor esset apostolicae sedi, si in presentia imperatoris causam ipsam judicaremus. Doch befand sich der Kaiser in Italien. Hierauf mag sich die Bemerkung Reuter's a. a. O. 99, Anm. 1 beziehen: „Ob Konrad schon damals eine Ahnung von dem hatte, was im October in Anagni verabredet ward?“ Walter jedoch hatte, nach seinem (etwas späteren) Schreiben zu urtheilen, noch keine Ahnung davon.

[2]) Anfangs August 1176. ibid.

[3]) Das Kloster, das 1170 und noch 1174 vom Kaiser Schirmbriefe erhalten hatte.

Gurk und der Abt von Admont; ja nicht nur der Abt von S. Peter, auch Domprobst Sihoto sandten für ihn Zeugen [1]).

So gross, gewiss noch grösser, war jetzt Adalbert's Anhang; darunter einer seiner früheren Gegner, der ein Haupttheilnehmer an seiner Absetzung gewesen war [2]). Und nun wurde Adalbert im Bisthum gerechtfertigt durch das Schreiben, welches der Gesandte an die gesammte Geistlichkeit und das Volk erliess, mit dem Berichte über den Verlauf der Handlung und dem Befehle aus päpstlicher Vollmacht, jenen als Erzbischof anzusehen, ihm zu gehorchen; widrigenfalls dessen gesetzlich verhängte Strafen die Zustimmung des Papstes haben würden.

Der Papst, das lässt sich aus dem Schreiben des Legaten schliessen, wollte im Ernste die Unschuld Adalbert's einer Untersuchung unterziehen, vielleicht auch mochte er hoffen, durch eine Rechtfertigung dessen Anerkennung durchzusetzen und die Spaltung im Bisthume zu enden.

Während aber jene Verhandlung zu Raab geführt wurde und noch nicht der Bericht des Gesandten zu Anagni angelangt war, änderten sich auf einmal alle Aussichten.

10. Der Friede zu Venedig; Abdankung der Gegenbischöfe; Konrad wird Erzbischof von Salzburg; Friedensankündigung an die Salzburger.

Schon am Beginne des Jahres 1175, noch vor der Schlacht von Legnano, hatte Friedrich von Pavia aus dem Papste den Antrag einer Friedensverhandlung bringen lassen. Dieser sandte drei Cardinäle nach Pavia, aber die Verhandlungen zerschlugen sich an den hochgespannten Forderungen des Kaisers. Aber nach jenem Schlage wurde endlich auch sein Trotz zur Nachgiebigkeit gestimmt und jetzt kann man von ernstlichen Verhandlungen zur Versöhnung des langjährigen Zwiespaltes sprechen. Im Herbste 1176 sandte er den Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Christian von Mainz, den Erwählten von Worms und seinen Protonotar zum Papste, die auch Anfangs November die Bedingungen festgestellt hatten, nur die Lombarden waren noch ausgenommen. Um in Gemeinschaft mit diesen

[1]) Anfangs August 1176. Ibid.

[2]) Vgl. den Brief Alexander's an Sigboto und das Domcapitel. Chron. Magni Pr. ad a. 1174.

den endlichen Frieden mit dem Kaiser abzuschliessen, sollte der Papst selbst sich nach Ober-Italien begeben.

Die Abschliessung der Punkte hatte eine mehr als 14tägige Berathung beansprucht, und gewiss hat die Besetzung der deutschen Bisthümer, in denen jetzt Gegenbischöfe sassen, nicht am wenigsten Schwierigkeiten geboten. Das Resultat liegt in mehreren Punkten vor. So sollte Gero in Halberstadt abgesetzt und der rechtmässige Ulrich wieder eingesetzt werden. Die Wahl Siegfried's auf den Stuhl von Bremen [1]) sollte untersucht werden; war sie gesetzlich, so sollte er als Erzbischof eintreten. Auffallender Weise fehlt aber über Salzburg jede solche Bestimmung; es heisst weder, dass Adalbert unbedingt wieder einzusetzen sei, noch dass seine Rechtmässigkeit noch weiter untersucht werden solle; der 16. Punkt des Friedensinstrumentes enthielt nur die Bestimmung, dass der Salzburger Kirche Alles zurückgegeben werden solle, was ihr zur Zeit des Schismas genommen worden sei. Weder für Adalbert, noch für seinen Gegner aber fand sich eine Garantie [2]). Anders für die Beiden, welche den Titel Erzbischof von Mainz trugen: dass der Kanzler Christian, der die Bedingungen mitberieth, seine Stelle erhielt, ist leicht erklärlich; ebensowenig durfte aber der Alexander getreue Wittelsbacher Konrad im Stiche gelassen werden; ihm sollte das erste Erzbisthum, welches in Deutschland erledigt würde, mit Bestätigung des Papstes und Mitwirkung des Kaisers verliehen werden [3]).

Schon vor der Rückkehr der Gesandten aber hatte der Kaiser die deutschen Bischöfe zu einem Concil berufen, auf welchem der Friede geschlossen werden sollte; solche Einladungsschreiben waren auch an den Bischof von Gurk und die Prälaten von Salzburg, gewiss auch an den Erzbischof Heinrich ergangen [4]). Es konnte aber vom Kaiser, nachdem es schon verschoben worden war, nicht durchgesetzt

---

1) Der 1169 unter Vermittlung Adalbert's zu Alexander überzugehen entschlossen war. S. oben.

2) Bei Festsetzung dieses Friedensvertrages musste der Entscheid des päpstlichen Legaten für Adalbert doch schon eingetroffen sein.

3) Das Instrumentum pacis Anagninae Watterich 2, 597 f.; M. G. 4, 147. Vgl. Reuter 3, 245 unten.

4) So schreibt der Patriarch Udalrich an Otto von Reitenbuch; dass er den Heinrich hier nicht nennt, ist natürlich. S. Pez, Thes. anecd. 6, 1, 421. Heinrich ist gekommen und erscheint zu Ferrara.

werden. Die endlichen Verhandlungen begannen erst, als Alexander selbst nach Venedig (24. März), dann nach Ferrara [1]) gekommen war. Hier wurde am 11. April vor dem Papste von den Vertretern der Lombarden mit den Abgeordneten des Kaisers, den deutschen Erzbischöfen (auch Heinrich von Salzburg war dabei) über den Ort der Verhandlungen berathen und Venedig dazu ausersehen. Der Papst kam am 11. Mai dorthin zurück und nun begannen die Verhandlungen zum endlichen Abschluss des Friedens.

Wohl ist auch über Adalbert, der in den Friedensbedingungen von Anagni kein Plätzchen gefunden hatte, dort verhandelt worden. Denn von hier aus berief ihn der Papst, obwohl schon letztes Jahr Cardinal Walter dessen Unschuld bezeugt hatte, zu sich, um sich gegen die vorgebrachten Anklagen zu vertheidigen. Adalbert, der nach jener Rechtfertigung hoffen konnte, nun beim endlichen Frieden in sein vollständiges Recht wieder eingesetzt zu werden, musste seine Täuschung erkennen. Alexander aber suchte ihn zu beruhigen und schrieb, da demselben als sicher gemeldet worden sei, er sinne durchaus auf dessen Absetzung, so verwahre er sich gegen einen solchen Verdacht; vielmehr drückt er ihm seine Liebe aus [2]). Nur müsse er seines päpstlichen Amtes gerecht walten und dürfe denen, welche von ihm das Gericht verlangten, sein Ohr nicht verschliessen, müsse die Wahrheit jener Anklagen prüfen. Adalbert solle daher in allem Vertrauen zu ihm in die Lombardei [3]) kommen; er werde gern gesehen, gütig angehört sein und, so weit möglich, bei seinem Rechte erhalten.

Adalbert kam, sich voll Furcht vor einem schlimmen Ausgange [4]) in häufigen Botschaften vor demselben verwendend, indem er darauf

---

1) Zu Ferrara bestätigte Alexander die Rechte und Besitzungen von Aetl, darunter zwei Kirchen, die ihm geschenkt waren Conrado seniore et Conrado juniore (2.) archiepiscopis et nunc Adalberto archiepiscopo laudantibus. Hund, Metrop. 2, 119. Am 6. April bestätigte er die Rechte und Besitzungen von Millstadt. Ankersh. Nr. 456.

2) In der Aufschrift heisst es: Dilectissimo fratri et Salisb. Archiepiscopo. Das Schreiben Pez, Thes. anecd. 6, 1, 395.

3) Nach Venedig.

4) Vgl. Sudendorf 2, 156. Continuatis precibus nunc exoramus sicut et ante paucos dies per internuntios nostros facere studuimus. Fechner (a. a. O. 325 und 344) bezieht den Brief Pez 6, 2, 47 hieher. Hätte er aber nur den zweiten Theil des Briefes gelesen, so hätte er auch nicht angefangen, im ersten Theile den Probst G. (Dompropst Gundachar) als Gottfried, Probst von Admont auszulegen (Abt Gottfried

hinwies, der Papst solle nicht seine treuen Anhänger für die Gegner preisgehen.

Doch halfen ihm keine Vorstellungen; man schien vorzuhaben, wogegen er sich seit Jahren mit Erfolg gesträubt, seine Absetzung oder gezwungene Resignation. Denn lange hatte er sich schon an der Curie aufgehalten, ohne dass er über die vorgebrachten Anklagen in förmlichem Gericht vernommen wurde, ohne auch Begnadigung erwarten zu können, während die Friedensverhandlungen, die über sein Schicksal entscheiden sollten, immer mehr ihrem Ende nahten.

Da hoffte er sich noch zu helfen durch die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung. Schon lange, schreibt er dem Papst, habe er an der Curie sein Gericht erwartet; er bitte endlich, ihm Recht und Gnade angedeihen, die Ankläger, wenn deren überhaupt seien, gegen ihn auftreten zu lassen und ihm Vertheidiger zu geben. Die Vergehen, deren man ihn, doch nicht vor Gericht, beschuldigt habe, nämlich die erzwungene Wahl, Fälschung des Siegels, die Weihe vor erhaltener Bestätigung, von einem der nicht das Pallium erhalten, Verschleuderung des Kirchengutes [1]), verdienten wenigstens nicht die Absetzung. Die Fälschung des Siegels legt er als keine Fälschung dar; dem Vorwurf, vom Patriarchen, der nicht das Pallium erhalten, geweiht zu sein, will er mit der Bemerkung begegnen, auch einfache Bischöfe weihten oft andere [2]). Mit einem ähnlichen Einwand erwiederte er den andern Vorwurf: als er die Weihe empfangen, hatte der Papst die Bestätigung schon ausgefertigt und der Legat war schon mit dem Pallium unterwegs; er weist auf seine Collegen von Trier und Cöln hin, die trotzdem jetzt nichts zu besorgen hätten und triftig genug darauf, dass es damals seiner Anerkennung durch den päpstlichen Legaten nicht Eintrag gethan habe. So glaubt er sich nun genügend wegen der eingestandenen Vergehen vertheidigt zu haben. Dass die Wahl nicht erzwungen oder beeinflusst

starb i. J. 1165). Adalbert kam 1183 wieder auf den Stuhl von Salzburg; die Zusammenkunft mit Kaiser und Papst zu Verona fällt in das Jahr 1184 und in dieses Jahr auch das Schreiben.

1) Dies werden die Vergehen sein. Da Adalbert seine Vertheidigung schreibt, hatte kleine Vergehen wegzulassen keinen Grund, schwerere wenig Sinn. Freilich möglich, dass Adalbert in der Vertheidigung Anklagen falsch versteht.

2) Doch war dem Erzbischof und Patriarchen vor Empfang des Palliums das Weihen untersagt. Raumer, Gesch. d. Hohenst. 2. Aufl. 6, 57.

war, getraut er sich zu beliebiger Stunde vollgiltig zu beweisen [1]) Den letzten Punkt, die Verschleuderung des Kirchengutes, etwas verhergend, erbietet er sich doch, die Nichtigkeit auch dieser Anklage darzuthun [2]). Und er schliesst den Brief mit der Klage, von der Kirche solchen Lohn für seine Treue zu erhalten und neues Ungemach, während auch er aus dem Frieden der Kirche für sich Ruhe gehofft habe.

Bedenken wir auch, dass wir hier die Vertheidigung Adalbert's hören, welche einseitig für ihn spricht [3]), so ergibt sich doch, dass er, wie ihn der Papst früher dem Kaiser gegenüber trotz aller Anklagen gehalten hatte, nun, als man Frieden machte, auch von ihm preisgegeben wurde. Denn warum hat der Papst nicht die Adalbert günstige Entscheidung vom letzten Jahre gelten lassen? Drängten die Kanoniker so sehr mit ihren Klagen (während Adalbert das Dasein von Anklägern überhaupt in Frage stellt), warum hat er sie nicht auf jenen Entscheid gewiesen? Warum hat er denn Adalbert nicht förmlich verhören wollen? Hatte er jetzt nicht Zeit dazu, warum hatte er ihn gerade jetzt berufen, wo die schwierigen Verhandlungen zum Abschlusse des Friedens begannen? Hatte er nicht Adalbert's Absetzung im Auge, auf die auch zum Theil die Klagepunkte hinausgehen, warum hat er ihn jetzt berufen, wo der mangelhafte §. 16 des Friedensinstrumentes von Anagni durch das Schicksal des einen oder des andern oder beider Gegenbischöfe thatsächlich ergänzt werden musste?

Es scheint, dass Alexander, als zu Anagni mit den Gesandten des Kaisers die Verhandlungen geführt wurden, Adalberten nicht durchsetzen konnte und in den Verhandlungen mit dem Kaiser sich entschliessen musste, ihn fallen zu lassen. Denn der Kaiser hatte die schismatischen Bischöfe zu Bremen und Halberstadt preisgegeben, die jedoch nicht seine, sondern Geschöpfe Heinrich des Löwen waren, dem nun in den rechtmässigen Feinde zurückkehrten; aber zu Mainz

---

1) Über diesen Punkt oben zu Anfang Adalbert's. Besonders der letzte Punkt hätte die Ankläger, die Domherren, selbst getroffen. Adalbert schreibt: Receptis literis vestris, in quibus vocastis nos, responsuros canonicis Salzburgensis ecclesiae. Doch im Schreiben an diese erwähnt der Papst nichts davon. Chron. Magni Pr. ad h. a.

2) Wie es in Wirklichkeit damit stand, haben wir gesehen.

3) Wie auch die Schreiben seiner Gegner aus den früheren Jahren uns vielleicht kein richtiges Bild der Dinge gegeben haben.

blieb sein Kanzler Christian gegen den Cardinal Konrad und um die Einsetzung Heinrich's zu Salzburg hatte er sich so viele Mühe gegeben, dass er ihn nicht um des verhassten Adalbert willen [1]) wollte fallen lassen.

Doch konnte Alexander durch das Abtreten beider Gegenbischöfe Konrad befriedigen, einen Mann von mindestens ebenso vielen Verdiensten um ihn als Adalbert, den rechten Mann, um die alte Ordnung im Erzstift einzuführen, an dessen Zerrüttung Adalbert nicht am wenigsten betheiligt war [2]).

Adalberten abzusetzen waren Gründe genug da. Und da der Papst, denn er sollte im Frieden siegen, nicht den rechtmässigen fallen lassen durfte, that er, wozu er Gewalt und Recht hatte, wenn ein Bischof sich hatte Vergehungen zu Schulden kommen lassen oder in seinem Stifte nicht wohl bestehen konnte: er nahm die früheren Anklagen der Kanoniker, mochten sie auch vielleicht nach dem Gericht des Legaten nicht wieder laut geworden sein, von Neuem auf, um auf Grund derselben Adalbert zur Resignation zu bringen oder seine Absetzung auszusprechen.

Als Adalbert endlich keinen Ausweg mehr sah und der Frieden sich dem Abschluss nahte, resignirte er wie sein Gegenbischof, der beim Kaiser war. Beide stellten sich, freilich nach einigem Sträuben, dem Papst und dem Kaiser zu gnädiger Verfügung und gaben in deren Hände ihre wirklichen oder angemassten Rechte auf die Salzburger Kirche auf [3]).

---

1) Alexander schreibt dann an die Salzburger, Adalbert sei abgetreten, weil er beim Kaiser nicht Gnade finden konnte. Chron. Magni Pr. ad h. a.

2) Der Kaiser stellt es im Schreiben an die Salzburger als die Absicht beim Friedensschlusse dar, durch Absetzung beider Gegenbischöfe und Einsetzung Konrad's dem Erzstifte Frieden zu verschaffen und ihm wieder aufzuhelfen.

3) Post multam igitur deliberationem in gratia et beneplacito domni papae ac nostro uterque super hoc verbo se posuit, suoque juri quod in Salzburgensi ecclesia quisque videbatur habere, in manus domni papae ac nostras penitus abrenunciavit, schreibt der Kaiser an die Salzburger; der Papst über Adalbert: Videns et considerans necessitatem ecclesiae vestrae . . . maluit cedere quam contendere et ecclesiam vestram et administrationem ipsius ecclesiae in manu nostra libere et sine contradictione qualibet resignavit. Romuald von Salerno, der an den Friedensverhandlungen theilnahm, sagt, er habe, der Simonie und einiger anderen Vergehen angeklagt, mit Recht an seiner Sache verzweifelt und sein Bisthum freiwillig in die Hände des Papstes aufgegeben. So mochte man zu Venedig sagen,

Digitized by Google

Wem sie Platz machten, konnte nicht mehr zweifelhaft sein und Konrad von Mainz mag, als man ihm das erste erledigte Erzbisthum ausbedang, auch schon den Stuhl von Salzburg in Aussicht gehabt haben. Daher gab er auf der Versammlung im Palast des Patriarchen von Venedig, wohin sich der Kaiser mit den Fürsten zum Papste begeben hatte, am 1. August 1177, nach des Romuald von Salerno Erzählung zwar widerstrebend, doch „um der Erhaltung des Friedens willen" seine Stelle Christian gegenüber auf[1]).

Nun bewarb sich der Kaiser (wie früher Jahre lang) bei den gerade anwesenden Salzburger Prälaten eifrig um eine Neuwahl. Als aber diese, darunter die Bischöfe von Gurk und Passau, baten, man möchte sie nicht sogleich, ohne die Abwesenden, die Wahl vornehmen lassen, so erhielten sie vom Papste (der diesmal sich mit den Bemühungen des Kaisers vereinte) den Auftrag zur Wahl und da es mit dem Kaiser alle Fürsten riethen, wählten sie einstimmig den auch bei ihnen angesehenen Konrad. Der Papst genehmigte die Wahl und beliess dem neuen Erzbischof von Salzburg seine Titel und Würden, die eines Cardinals und Bischofs von Sabina und eines apostolischen Legaten[2]); der Kaiser aber investirte ihn mit den Regalien und zwar in dem Umfang, wie sie Eberhard besessen hatte; denn es war eine Friedensbedingung, dass dem Erzstifte vollständig zurückgestellt werden sollte, was ihm im Schisma abhanden gekommen war[3]).

Von den Beiden aber die abgedankt hatten, versprach Adalberten der Papst in nächster Zeit einen andern Erzstuhl oder ein anständiges Bisthum zu verschaffen, und gab ihn noch unter die Fürsorge des Patriarchen von Aquileja[4]); Heinrich aber wurde noch im nächsten Jahre Bischof von Brixen.

---

aber die Anklage der Simonie kommt nicht vor; sollte sie zusammenfallen mit der der erzwungenen Wahl, so wäre sie auf die Ankläger, die Kanoniker, selbst gefallen. Watterich 2, 632.

1) Watterich ibid.

2) Schon am 20. September 1177 führt er diesen vollen Titel. Mon. Boica 3, 548.

3) S. MG. 4, 147.

4) Pez, Thes. anecd. 6, 1, 423. Adalbert hielt sich dann in Böhmen bei seinem Bruder Herzog Friedrich auf (s. Erben, Reg. Boh.) und kehrte l. J. 1183, als Konrad dem Christian zu Mainz folgte, auf den Stuhl von Salzburg zurück. Im Jahre 1184, als er zum Papst und Kaiser nach Verona reiste, erhielt er für sich und seine Nach-

Am 9. August thaten der Papst und der Kaiser durch Briefe, dieser an die Prälaten und Ministerialen, Klerus und Volk der Salzburger Kirche in Kärnten und der Mark, jener an das Capitel, die Prälaten und Ministerialen ausserhalb der Berge [1]), das Geschehene kund. Diesen zeigte der Papst das freiwillige Abtreten Adalbert's an, der die Gnade seines liebsten Sohnes, des Kaisers Friedrich, nicht habe wiedererlangen können. Er berichtet die einstimmige Wahl Konrad's, eines gelehrten, umsichtigen, thätigen, weisen, ihm aber sehr theuern, an Geschlecht und Sitten edlen Mannes; schon aus Liebe und Dankbarkeit gegen die Salzburger Kirche, für die innige Hingabe, die sie ihm und der römischen Kirche in der Zeit der Wirren unerschütterlich bewahrt, habe er zu dessen Wahl zugestimmt und ihm seine bisherigen Auszeichnungen belassen. Seine Person werde ihre Kirche noch mehr seiner, des Papstes, Liebe und noch anderen Nutzens versichern [2]). Dies Alles soll ihnen ein Grund sein, die unregelmässige Wahl nicht übel aufzunehmen. Sie werden von jeder Verpflichtung gegen Adalbert oder seinen Gegenbischof gelöst und ihnen die Obedienz Konrad's anbefohlen, den Verpflichteten der Treueid. Das seit Eberhard unter irgend einem Titel in Besitz genommene Kirchengut solle Konraden oder seinen Bevollmächtigten unverzüglich und ohne Weigern zurückgestellt, die neuerlich vergabten Lehen aufgelassen werden [3]). Wer dies binnen 14 Tagen nach Empfang dieses Schreibens nicht vollzogen habe, solle als Gebannter gemieden werden. Denn er auf den Rath der Curie und der Kaiser nach dem Rath der Fürsten hätten alle neuen Belehnungen und Vergabungen

---

folger die ständige Legatenwürde, mit den Auszeichnungen, wie sie schon Konrad besass. — Wie Adalbert's Schicksal von seinen Getreuen betrachtet wurde, zeigen Stellen in den Quellen: In qua etiam concordia, quod durum est et lacrimabile, pie recordationis A., vir prime innocentie et nobilitatis ... ob gratiam et favorem imperatoris ab eodem papa ecclesia sua privatus est. Contin. Claustron. 3 ad h. a. und andern.

1) Also im nordwestlichen Theile des Sprengels. Woher diese Theilung in die beiden Gebiete, weiss ich nicht. Es soll doch nicht die Versöhnung des Papstes mit dem Capitel, des Kaisers mit den Prälaten des innern Gebietes sein?

2) Im Jahre 1179 erhielt Konrad denn auch vom Papste das auszeichnende Privileg das seinen Nachfolgern verblieb. S. Hansiz 2, 299.

3) Wenn wir aus der Zeit von 1164—1177 so wenige erzbischöfliche Urkunden haben, so ist der Grund nicht mehr, dass Konrad und Adalbert die Regalien nicht erhalten hatten, als dass die Schenkungen nun herausgegeben wurden.

Digitized by Google

für ungültig erklärt, gegen die sich Weigernden aber solle der Spruch Konrad's volle Geltung haben.

Der Kaiser berichtet den mit der Kirche geschlossenen Frieden und die zur Wiedererhebung des zerrütteten Erzstiftes verfügte Ahdankung der beiden Gegenhisehöfe; die Wahl Konrad's, seines Verwandten. Er aber habe ihn investirt mit den Regalien in vollem Umfang, wie sie Eberhard bei seinem Tode besessen habe. Denn es sei durch gemeinsamen Ausspruch der Fürsten bestimmt worden, was immer von ihm, dem Kaiser, während er das Stiftsgut in seiner Gewalt hielt, oder durch Andere als Lehen oder irgendwie vergabt worden sei, das solle keine Geltung hahen. So schliesst er Frieden mit dem Erzstifte. Ohwohl seine Majestät oft von ihnen schwer beleidigt und er zu einem Verfahren, härter als ihm lieh war, herausgefordert worden sei, entschliesse er sich doch aus Furcht Gottes und Verehrung gegen den heil. Rupert[1]), sie und die Salzburger Kirche mit gnädigem Blicke zu betrachten und diese unter dem Schutze seiner Gewalt auf den frühern Stand zu führen. Er ermahnt sie daher, diese Verfügungen willig aufzunehmen und Konrad Gehorsam zu leisten, dass sie darüber noch weiter seine Güte erfahren.

1) Salzburgs Kirchenpatron.

ANHANG.

Chronologisches Verzeichniss der einschlägigen Briefe[1]).

Zu Eberhard, — 1164.

1152. August 17. *P. Eugen an Eberhard von Salzburg,* H. von Bremen, H. von Trier und mehrere Bischöfe. Weist sie zurecht wegen ihres Schreibens um Genehmigung der Massregel des Königs in der Magdeburger Wahlsache. Otto Frising. de reb. g. Frid. 2, 8. [1.]

1157 (October). *Kaiserliches Rundschreiben* über den Vorfall zu Besançon nnd das anmassliche Schreiben des Papstes. Radev. 1. 1, c. 10. [2.]

1157, Ende. *P. Hadrian an die Bischöfe.* Sie sollten den Kaiser von seinen letzten Ausschreitungen abmahnen. H. 11; Radev. 1, 15. [3.]

1158. *Antwortschreiben der deutschen Prälaten* über die Erfüllung des päpstlichen Auftrages und die Antwort des Kaisers. H. 12; Radev. 1, 16. [4.]

1159. April. *Der Kaiser an E.* Über die Gesandtschaft des Papstes und die Verhandlungen mit derselben. E. solle einem etwaigen Rufe folgen. Rad. 2, 31. — Die Verhandlung geschah zn Bologna, wo sich der Kaiser am 12. April befand. Vgl. Böhmer Reg.; Watterich Vitae Pont. 2, 369. [5.]

Gleichzeitig. *Eberhard von Bamberg an E.* Über dieselbe Gesandtschaft des Papstes, die gegenseitigen Forderungen des Papstes und Kaisers, das drohende Zerwürfniss. Radev. 2, 30. — Sicher wur-

[1]) Vgl. S. 4, Anm. 1.

den beide Briefe gleichen Inhalts durch denselben Boten vom Hofe an E. gesandt: wie die anderen Schreiben B. Eberhard's an seinen Freund, die in gleicher Weise mit kaiserlichen übereinstimmen. [6.]

1159. September 16. Vor Crema. *Der Kaiser an E.* Über den Tod P. Hadrian's, die Parteiung bei der neuen Papstwahl; ermahnt dringend, nicht vor ihm, dem Kaiser, sich für einen Papst zu entscheiden. H. 26; Mon. Germ. 4, 117; Tengnagel Nr. 36; Harzheim Conc. 3, 381; Hansiz 2, 256. [7.]

Gleichzeitig. *B. Eberhard an E.* Erwähnt die Lobeserhebungen in E.'s letztem Schreiben; berichtet den Tod P. Hadrian's, die Parteiung der Cardinäle für die Wahl Bernard's und Octavian's. H. 28; Tengn. Nr. 37; Harzheim Conc. 3, 382; Hansiz 2, 257. [8.]

1159. Anfang October. *P. Alexander an E.* Berichtet über die Papstwahl, seine Weihe, die Bannung seines Gegners Octavian. Harzheim 3, 378. — Vgl. Jaffé Reg. Pont. Nr. 7130 (H. 28 hat jedoch nur das gleichlautende Schreiben an den Bischof von Bologna). [9.]

1159. October 23. Crema. *Kaiserliches Rundschreiben.* Einladung auf das Concil von Pavia. Radev. 2, 56. [10.]

1159. October. *Rundschreiben der Cardinäle Victor's.* Über die Umtriebe der Gegenpartei, die Papstwahl und die folgenden Ereignisse. H. 32; Radev. 2, 52. [11.]

1160. Anfang Jänner. *E. an Bischof Roman von Gurk.* Berichtet seine Reise nach Italien; verspricht die Rückkehr auf Pauli Bekehrung. H. 34; Tengn. Nr. 38; Hansiz 2, 258. [12.]

1160. Jänner 27. Crema. *K. Friedrich an E.* Berichtet die Zerstörung Crema's; hofft Annahme der Beschlüsse des Concils durch E. H. 39; Mon. Germ. 4, 120; Tengn. Nr. 40; Hansiz 2, 258. [13.]

Gleichzeitig. *B. Eberhard an E.* Über dasselbe. H. 39; Tengn. Nr. 39. [14.]

1160. Februar 16. Pavia. *K. Friedrich an E., seine Suffragane von Freising, Brixen, Gurk und die ganze Provinz.* Über die Verwerfung Roland's (Alexander's) durch das Concil, die Annahme Victor's als Papst; wünscht Anerkennung dieses Beschlusses. H. 39; Radev. 2, 69. [15.]

1160 (Gleichzeitig). *B. Eberhard an E.* Begründet die Anerkennung Victor's durch das Concil. H. 41; Radev. 2, 71. [16.]

Gleichzeitig. *Heinrich, Probst von Berchtesgaden, an E.* Berichtet über das Concil von Pavia. Radev. 2, 72. [17.]

1160. Februar. *Rundschreiben der Vorsitzenden beim Concil* über dessen Verhandlungen. Radev. 2, 70. [18.]

1160. April 4. Anagni. *P. Alexander an E. und seine Suffragane.* Kündet an nnd begründet den über K. Friedrich, den Gegenpapst und ihre vorzüglichsten Anhänger ausgesprochenen Bann; löst sie von jeder Verpflichtung gegen Kaiser und Reich. H. 43; Tengn. Nr. 43; Hansiz 2, 259; Mansi 21, 1034; vgl. Watterich 2, 491. [19.]

Gleichzeitig. *Rundschreiben der Cardinäle Alexander's.* Darstellung der Begebenheiten von der Papstwahl bis zur Bannnng des Kaisers. Watterich 2, 493. [20.]

1160 (August). *K. Friedrich an E.* Zum Znge gegen Mailand befiehlt der Kaiser 14 Tage nach Ostern mit Mannschaft nach Pavia zu kommen. H. 42; Mon. Germ. 4, 129; Tengn. Nr. 42; Hansiz 2, 262. — Wahrscheinlich die nnmittelbare Folge des Treffens bei Carcanum, 9. Augnst. Vgl. das Ladeschreiben an den Patriarchen von Aquileja. H. 42; Tengn. Nr. 41. [21.]

(1160. Ende.) *L. P., der Erwählte von Gran, an E.* Preist ihn und sein Wirken. Lehnt die Lobsprüche E.'s. ab. Er habe seinen König zur Anerkennung Alexander's gebracht. H. 56; Tengn. Nr. 70. [22.]

1160—61. *Geysa, König von Ungarn, an E.* Bietet Erneuerung eines früheren Bündnisses an zur Einmüthigkeit in der kirchlichen Frage nnd zum Schntze gegen den Zorn des Kaisers. H. 55; Tengn. Nr. 68; Hansiz 2, 272. — Zwischen November 1160 und Mai 1161. Denn Geysa entschied sich in Folge des Concils von Toulouse für Alexander (vgl. Pagius ed. Mansi 19, 183) nnd starb 1161, 31. Mai (ibid.). Daher gibt Fechner (Arch. 21, 335) irrig 1161 October, an. [23.]

1161, Anfang. *E. an K. Geysa.* Erinnert an die zwischen ihnen früher geschlossene Frenndschaft, nimmt das Anerbieten des Königs dankbar an. H. 56; Tengn. Nr. 69. [24.]

1161. Jänner 16. Turin. *Victor an E., seine Suffragane und die Prälaten der Provinz.* Beruft sie auf „Vocem jocunditatis" zum Concil nach Cremona. Jaffé Nr. 9405. Vgl. Reuter 1, 174. [25.]

Digitized by Google

1161. Jänner 20. Anagni. *P. Alexander an E.* Theilt ihm als Zeugnisse für das Unterliegen des Schismas seit dem Concil von Nazareth und Toulouse die Abschriften von Huldigungsschreiben mit. Bittet seine Obedienz auszubreiten, den Kaiser zum Nachgeben zu stimmen, den Zustand der Kirche in Deutschland brieflich mitzutheilen. H. 49; Tengn. Nr. 55; Mansi 21, 1036. Vgl. Jaffé Nr. 7157. Jene Schreiben folgen H. 50—52. [26.]

(Wohl gleichzeitig). *Hubald*[1]) *von Ostia an E.* Dankt für seine Haltung, ermuntert zum Fortfahren. H. 50; Tengn. Nr. 56; Hansiz 2, 266. [27.]

1161. (Mai?) *E. an K. Friedrich.* Er könne dem Auftrage des letzten kaiserlichen Schreibens, welches das persönliche Erscheinen verlangte, nicht nachkommen, er schicke seinen Boten, um sich des freien Geleites zu versichern. H. 45, b; Mon. Germ. 4, 128; Tengn. Nr. 46. [28.]

1161. c. Juni. *K. Friedrich an E.* Macht ihm einen Vorwurf wegen des Nichterscheinens zu Pavia (1161, April), wie auf dem Concil von Cremona (1161, 21. Mai), auf das er ihn durch Boten und Schreiben geladen habe. Trägt ihm auf, um Maria Geburt mit Hartmann von Brixen nach Cremona zu kommen. H. 45, a; M. G. 4, 128; Tengn. Nr. 45. [29.]

1161. *Udalrich, Erwählter von Aquileja, an E.* Er habe sein Ermahnungsschreiben empfangen, bitte aber zur Ausführung um sein Gebet. H. 54, a; Tengn. Nr. 64; Hansiz 2, 269. — Pellegrin von Aquileja war noch auf dem Concil von Cremona (s. Reuter 1, 176), Udalrich empfing im September als sein Nachfolger die Regalien. Der Brief E.'s und dieses Antwortschreiben fallen wahrscheinlich dazwischen. [30.]

1161. September. *K. Friedrich an E.* Da E. um Maria Geburt nicht erschienen ist, befiehlt der Kaiser, 14 Tage nach Ostern (1162) bei Verona mit Mannschaft zu erscheinen, dies dem Überbringer, Capellan Burem (Burchard) zu geloben, mit der Drohung anderer Massregeln. H. 46; M. G. 4, 130; Tengn. Nr. 47. [31.]

---

1) Im Manuscript steht, wie gewöhnlich, nur der Anfangsbuchstabe des Namens. Tengnagel hat es irrig, wie öfters, zu Hugo ergänzt.

Digitized by Google

Gleichzeitig. *K. Friedrich an B. Roman von Gurk.* Beschwert sich über das Benehmen E.'s, bittet dringend, den Capellan bei demselben zu unterstützen. H. 46; M. G. 4, 130; Teng. Nr. 48. Ende September 1161 trat dieser die Reise an. S. Nr. 38. [32.]

1161. Ende. *Eberhard an Cardinal Hildebrand.* Über Udalrich's Bekehrung zu Alexander. Es sei ein Sturm gekommen, der ihn zu entwurzeln drohe. H. 54, b; Tengn. Nr. 65; Hansiz 2, 269. Beides weist auf die Zeit der Gesandtschaftsreise Burchard's (October—December) hin. Das Schreiben E.'s an H. bei Tengnagel Nr. 63 ist in H. 53. [33.]

1161 (c. December). *E. an K. Friedrich.* Beantwortet das kaiserliche Schreiben (Nr. 31); bietet durch seinen Boten Erhöhung der schon geleisteten Geldzahlung zur Befreiung von der ihm unmöglichen Heeresfolge an. H. 53; Tengn. Nr. 61; Hansiz 2, 264. [34.]

1161. December. *K. Friedrich an Eberhard.* Das für die Befreiung von der Heeresfolge angebotene Geld habe nicht angenommen werden können; er solle persönlich erscheinen. H. 47; M. G. 4, 131; Tengn. Nr. 49; Hansiz 2, 265. Aus einem Vergleich mit dem Bericht Burchard's über seine Gesandtschaftsreise (Nr. 38), der diese Antwort des Kaisers nach seiner Zurückkunft von derselben mit E.'s Boten (Weihnachten 1161) erwähnt, ergibt sich das obige Datum. Vgl. Nr. 36.

Die Datirung im Briefwechsel wegen der Ladung Eberhard's zum Kaiser (Nr. 21—35) ist, wie Watterich (a. a. O. 2, 515, Anm. 2) bemerkt, bei Pertz (M. G. 4) unrichtig. Für die Schreiben des Kaisers enthalten diese selbst die sichern Anhaltspunkte. Das Schreiben Eberhard's aber Nr. 34 ist die Antwort auf ein kaiserliches Schreiben, das sich wegen Nichterscheinens beschwert, die Beschenkung der Salzburger Kirche durch die Kaiser hervorhebt und H e e r e s f o l g e verlangt. Dies ist nur das Schreiben Nr. 31, vom September 1161, auf welches auch die einzelnen Ausdrücke von E.'s Schreiben hinweisen. Es wurde also in Begleitung Burchard's gegen Ende 1161 zum Kaiser gebracht. Das Schreiben Nr. 35 ist die Antwort darauf. — Das Schreiben Nr. 28 liess sich nicht sicher einreiben. Es ist die Antwort auf ein kaiserliches Schreiben, welches Hoffahrt verlangt, also entweder auf die nicht mehr vorhandene Einladung nach Cremona (vgl. Nr. 29) oder auf Nr. 29 oder 35. Nur ist das letzte nicht leicht anzunehmen, weil da Eberhard wahrscheinlich keine Ausflüchte mehr suchte und mitten im Winter wohl nicht „die ganze Provinz voller Fehden" war. [35.]

Digitized by Google

1161. Ende. (Glchz.) *Eberhard von Bamberg an E.* Gibt Weisungen für den bevorstehenden Gang zum Kaiser. Briefe E.'s würden ihn den ganzen Jänner hindurch zu Ferrara treffen. H. 47; Tengn. Nr. 50; Hansiz 2, 265. [36.]

Gleichzeitig. *Kanzler Udalrich an E.* Seinem brieflichen Gesuch, den Kaiser milder zu stimmen, sei er nachgekommen; bittet, nun ja zu kommen. H. 47; Tengn. Nr. 51. [37.]

1162. Anfang. *Capellan Burchard an Abt Nicolaus von Siegburg.* Berichtet über seine Gesandtschaftsreise von Michaeli (Sept. 29) bis Weihnachten nach Aquileja, zu Eberhard (erwähnt ein Schreiben des Kaisers an die Ministerialen des Erzstifts); den Antrag Eberhard's an den Kaiser (Nr. 34) und die Antwort des Kaisers (Nr. 35). Sudendorf 2, 134. [38.]

1162. Februar. *Heinrich, Patriarch von Venedig, an E.* Preist E.'s Thätigkeit für die Kirche; über die Angelegenheit des Patriarchen von Aquileja, die ihm Eberhard in einem Schreiben vorgetragen. Der Papst solle zu G(enua) gelandet sein. Sudend. 2, 139. Das letztere geschah den 21. Jänner 1162. [39.]

1162. Jänner—Februar. *E. an Gottfried, Abt von Admont.* Fordert denselben auf, ihn an den kaiserlichen Hof zu begleiten. H. 48; Tengn. Nr. 52; Hansiz 2, 267. [40.]

1162. März. *K. Friedrich an E.* Meldet die Übergabe und bevorstehende Zerstörung Mailands; er sende ihm Begleiter an den kaiserlichen Hof entgegen. Chron. Reichersb. bei Ludew. Scrr.; Mon. Germ. 4, 131; Tengn. Nr. 54; Hund Metrop. Salisb. 3, 242. [41.]

1162. März 16. Genua. *P. Alexander an E.* Erhebt E.'s Wirken gegen das Schisma und trägt ihm auf, beim bevorstehenden Besuche die Bekehrung des Kaisers zu versuchen. H. 53; Tengn. Nr. 62; Hansiz 2, 267; Watterich 2, 517; Mansi 21, 1038. [42.]

1162. Anfangs April. *E. an Gottfried von Admont.* Berichtet über seine Reise nach Pavia und seinen Aufenthalt beim Kaiser. Vor oder unter den Feiertagen werde er Urlaub erhalten. H. 48; Tengn. Nr. 53; Hansiz 2, 268. — Zwischen dem Einzug in Mailand (26. März) und den Ostertagen (8. April). [43.]

1162. Juli—August. *E. an Bischof Roman von Gurk.* Sendet ihm eine Abschrift des kaiserlichen Einladungsschreibens zum Concil an

Digitized by Google

der Saone; fragt um Rath, ob er dasselbe besuchen solle. Ermuntert zur Standhaftigkeit. H. 58; Tengn. Nr. 75. H. 59 enthält das kaiserliche Ladeschreiben an den Bischof von Augsburg (Tengn. Nr. 76). [44.]

Gleichzeitig. *E. an Bischof Hartmann von Brixen.* Ungefähr wie an Roman. H. 57; Tengn. Nr. 73. [45.]

1162. c. Juli. *E. an Heinrich, Erzbischof von Rheims.* Befragt ihn um die Wahrheit des Gerüchtes, die französische Kirche wolle sich Victor zuwenden. H. 57; Tengn. Nr. 71. Fechner a. a. O. 337 verlegt Nr. 46 und 47 auf 1160—1161. Doch wurde Heinrich erst Anfangs 1162 aus einem Bischof v. Beauvais Erzb. von Rheims (Pagius ad Bar. 19, 192) und dieses Schreiben bezieht sich sicher auf die Verhandlungen vor dem Congress. [46.]

1162. August. *Heinrich von Rheims an E.* Antwortet mit der Versicherung, die französische Landeskirche wie der König bleibe Alexander völlig ergeben. H. 57; Tengn. Nr. 72; Hansiz 2, 271. [47.]

1161 Ende—Mitte 1162. *E. an Alexander.* Er tröste sich in den Bedrängnissen der Kirche mit dem Anwachs ihrer Anhänger; als solchen empfiehlt er den Patriarchen von Aquileja der päpstlichen Bestätigung. H. 54; Tengn. Nr. 66. [48.]

1162. September 18. Dole. *P. Alexander an E.* Preist sein Wirken, beruft ihn zu einer Berathung über die Kirchenangelegenheiten, fordert ihn zu einem Versuch der Bekehrung des Kaisers auf. H. 60; Tengn. Nr. 77; Mansi 21, 1040; Hans. 2, 273. Vgl. Jaffé Reg. Pont. Nr. 7223. [49.]

1163. Februar 28. Paris. *Alexander an Prälaten, Geistlichkeit und alle seine Anhänger in Deutschland.* Thut E.'s Ernennung zu seinem Legaten im deutschen Reiche kund. Hans. 2, 273. Vgl. Jaffé Nr. 7258. [50.]

1163.—September. *Albert, Bischof von Freising, an E.* Er habe Eberhard's Schreiben empfangen; berichtet über seine Reise nach Spanien während eines Concils (wahrscheinlich von Tours, Mai 1163), den Hoftag zu Nürnberg (10. März? Böhmer Nr. 2473), einen Friedensvorschlag Papst Alexander's. Er sei auf den 22. September zum Kaiser berufen, der dann von Augsburg nach Italien aufbreche (vgl. die Kaiserregesten). Sudend. 1, 66; Watterich Vit. P. 2, 534. [51.]

Digitized by Google

1163. *Probst Gerhoch von Reichersberg an Cardinal Heinrich.* Über seine Auslegung des 64. Psalmes. Er habe nicht zum Papste nach Frankreich können; der Zorn des Kaisers gegen ihn sei durch den Bischof von Freising beschwichtigt; über seine Besprechung mit dem Kaiser wegen des bevorstehenden Concils. Pez, thes. anecd. 6, 1, 542. Fällt in die Zeit, wo Alexander in Frankreich, Friedrich in Deutschland war: 1162—1163, 1164—1165. Die Erwähnung der Kirchensache verweist es auf 1163. Den Beweis, dass auch der Brief an Alexander (ibid. 534) wahrscheinlich hieher gehört, s. im Texte S. 42, N. 5. [52.]

1162—1163. *E. an Cardinal Hildebrand.* Berichtet die Unterredung mit dem Patriarchen und dem Bischof von Concordia über eine bevorstehende Vermittlung der Kirchenfehde; fordert zur Antheilnahme auf und empfiehlt den Patriarchen. H. 55; Tengn. Nr. 67. Das Schreiben Tengn. Nr. 63, worin E. in allen Bedrängnissen der Kirche treu zu bleiben verspricht, scheint in eine frühere Zeit, 1161—1162, zu fallen. [53.]

1163. November. *Ulrich, Bischof von Treviso, an E., B. Ulrich von Halberstadt und Roman von Gurk.* Wie er vom Kaiser, obwohl er dem zugleich am Hofe erschienenen Papst Victor nicht huldigen wollte, die Regalien zurückerhalten habe. Die Gesandten des Papstes seien nach Susa gekommen, um mit dem Kaiser zu verhandeln. Sudend. 2, 142. — Das Schreiben fällt in die Zeit des Aufenthaltes des Kaisers in Italien, während der Friedensverhandlungen mit Alexander, also in den 3. italienischen Zug. Victor aber kam am 2. Nov. 1163 zum Kaiser. Watterich 2, 535. [54.]

1164. *K. Friedrich an E.* Ermahnt ihn, zu dem gegen das rebellische Padua und Vicenza angekündigten Heereszug auf Pfingsten mit Mannschaft nach Treviso zu kommen. Mon. G. 4, 131. Vgl. Watterich 2, 536, 2. [55.]

1164. März 22. Sens. *P. Alexander an E.* Er solle den Probst Gerhoch von Reichersberg von unfruchtbaren dogmatischen Streitigkeiten abmahnen. Pez, Thes. anecd. 6, 1, 398. Vgl. Jaffé Nr. 7369. [56.]

1160—1164. *K. Friedrich an E.* Auf dem Reichstag zu Parma hätten die Fürsten ihn um Schlichtung der langen Streitigkeiten zwischen dem Herzog von Österreich und dem Bischof von Passau angesucht. Er habe E. zum Schiedsrichter bestimmt und gibt ihm dafür die

Anweisnng. Mon. Germ. 4, 116. — Die Mon. Germ. bernfen sich für das Datnm 1159 anf das Chron. S. Pantaleonis; gerade aus den Ann. Colon. Max. (M. G. 17, 772) jedoch ergibt sich das Jahr 1160 für einen Reichstag zn Parma. Doch ist das für das Datum nicht hestimmend, und wenn nicht der Ausdruck principes catolici anf das Jahr 1160 dentet, möchte ich dieses Schreiben mit der Friedensstiftung durch E. i. J. 1164 in Verhindung bringen. [57.]

1160—1164. *E. an P. Alexander.* Triumphirt über das Ermatten des Schismas und die bereits erlangte Ruhe der Kirche. Martène et Durand, Thes. an. 1, 452. [58.]

1164. (Juli). *B. Eberhard von Bamberg an Probst H(ugo) von Salzburg und K. (Ulrich?) von Chiemsee.* Beklagt den Tod E.'s; sendet ihnen früher für denselben bestimmte Schriften. Pez, Thes. an. 6, 444; Hansiz 2, 276. [59.]

Zu Konrad, 1164—1168.

1164. Anfangs November. *K. Friedrich an den Klerus, die Vasallen und Ministerialen von Salzburg.* Lädt sie mit ihrem Erwählten Konrad auf den 18. November nach Bamherg vor. Mon. Germ. 4, 134. — Die Andentung im Schreiben weist anf diese Rückkehr ans Italien. Am 1. Nov. nrkundet der Kaiser zn Ulm. Böhmer Reg. 2498. [60.]

1165. Juli 2. *Kaiserliches Edict* in Betreff der Würzburger Beschlüsse. Mon. Germ. 4, 137. [61.]

1165. August—September. *K. Friedrich an die älteren und weiseren Ministerialen von Salzburg.* Sie sollen zusehen, dass nicht das rebellische Thun der Geistlichkeit nnd Anderer ihre Kirche der Vernichtnng preisgebe. Er habe jene mit ihrem Erwählten, seinem Oheim, nach Worms vorgeladen, sie aber möchten noch vorher kommen. Sud. Reg. 1, 78. — Sudend. setzt den Brief wegen des Tages zn Worms in das Jahr 1173. Aber dort wäre er kanm denkbar; dazu nennt der Kaiser ihren Erwählten seinen Oheim. Der Brief fällt also in die Zeit des Erzbischofs Konrad und da mit Zerstörung gedroht wird, zwischen den Tag von Würzburg (1165 Mai) und von Laufen (1166 Februar). 1165 Sept. 19, 24 und 26 urkundet der Kaiser zn Worms (Böhmer Nr. 2505—7), bald nach den Würzbnrger Beschlüssen. Vom 29. September an aber wird der Erzbischof in mehreren Fristen zu Gericht geladen. [62.]

Digitized by Google

1166. *K. Friedrich an die Grafen von Plaien.* Dankt ihnen für das eifrige Befebden der Salzbnrger nnd fordert zu weiterer Verfolgung auf. Dasselbe babe er dem Herzog von Österreich und dem Bischof von Passau aufgetragen. Sndend. 1, 79; Hansiz 2, 280. — Sndend. hat 1174. Doch ein solches Verhältniss zwischen dem Kaiser und den Salzbnrgern (sie werden durchwegs als hostes imperii bezeichnet) fällt in die Zeit Konrad's, wo sie anf kaiserlichen Auftrag von jenen Grafen verfolgt wurden, nicht in das Jahr 1174. Versetzt es auch Reuter (Alexander III., 3, 97) bieher, „weil der biergenannte Bischof von Passau nur der erst 1171 gewählte Diepold sein könne", so konnte doch Friedrich den Auftrag ebenso gut einem Albo als einem Diepold geben oder als dem Herzog von Österreich, der Adalbert's (1174) wie Konrad's (1166) Verwandter und Freund war. Dass Albo blos erwählter Bischof war, und hier von einem episcopus die Rede ist, mag kaum bestimmend sein. [63.]

1167. (November 24.) *P. Alexander an die Mönche von Biburg.* Sie sollten ihren Abt Heinrich dem Kloster St. Peter als Abt gewähren, weil sich auch Konrad brieflich bei ihm darum verwendet habe. Pez, Thes. an. 6, 1, 394. VIII. Kal. Dec. in der Handschrift von einer spätern Hand beigefügt. Ibid. [64.]

1164—1168. *Patriarch Udalrich an Konrad.* Er bittet, seinem Vater gegen Ortolf Recht zu verschaffen. Der Kaiser behaupte, Konrad bierüber keinen andern Auftrag gegeben zn baben. Sudend. 2, 144. [65.]

1165—1168. *R(apoto), Abt von Zwettl(?) an Konrad.* Fragt nm den Erfolg von dessen Bemühungen beim Kaiser zur Wiederherstellung der Kircheneinheit und bittet um Ertheilung der Weihen. Sudend. 2, 145. — Der Briefsteller nennt sich R. servorum Christi de Huetil servus inutilis. Sudendorf versteht darnnter Rüdiger, Probst von Klosterneuburg, und versetzt daher den Brief auf 1167—1168. Aber jene Erklärnng dünkt mich die wahrscheinlichere; Rapoto war Abt 1156 bis 1173 (Meiller, Babenb. Reg. 351). Zuetil kommt als Schreibart für Zwettl vor Chron. Magni Pr. ad 1176. [66.]

1167 August — 1168 September. *Domprobst S. (Siboto) an K.* Ertheilt, von K. befragt, ein Gutachten über den Antrag eines Bündnisses vom Patriarchen. Sudend. 1, 68. — Domprobst Hugo, Vorgänger Sibotos, starb am 12. Juli 1167. S. Nekrol. des Domstifts Mon. Boica 14; österr. Archiv 28. [67.]

Digitized by Google

Zu Adalbert[1]), 1168—1177.

(1169 Juni!). *Die Salzburger Kirche an K. Friedrich.* Bittet ihren Gewählten gnädig zu empfangen und seine Angelegenheit zu fördern. Sudend. 2, 148. Doch wie Adalberten nach Bamberg, hätte das Schreiben auch Konrad zum Kaiser mitgegeben sein können. [68.]

1169—1170. *Albo, (vertriebener) Bischof von Passau, an die Salzburger Geistlichkeit.* Da seine Beschwerdeschreiben an Adalbert ohne Antwort geblieben, wende er sich an sie, dass sie die Passauer, die ihn vertrieben, zur Zurücknahme ihrer Massregel brächten. Sudend. 2, 150. Albo wurde kurz vor Adalbert vertrieben, Heinrich Anfangs August 1169 gewählt. [69.]

1169. *S. (Siegfried), Erwählter von Bremen, an A.* Da seine Wahl vom Kaiser verworfen werde, soll A. seine Reise zu Papst Alexander vermitteln. Sudend. 1, 81. Die Verwerfung der Wahl Siegfried's geschah auf dem Hoftage zu Bamberg 1169. Vgl. Böttiger Heinrich d. Löwe 266. [70.]

1170—1171. *Heinrich, Bischof von Gurk, und mehrere Salzburger Prälaten mit dem Domcapitel an P. Alexander.* Berichten die Übergabe des Bisthums an den Kaiser und die Verhandlungen wegen einer neuen Wahl; bitten um Rath und Hilfe, die Unmöglichkeit Adalbert's darlegend. Sudend. 1, 70. Über das Datum vgl. den Text S. 94. [71.]

1170—1171. *Heinrich, Abt von S. Peter, an Adalbert.* Entschuldigt vor Adalbert das obige Schreiben mit Angabe des Inhalts und warnt vor Verläumdern und Schmeichlern. Sudend. 1, 72. [72.]

1171. *Wigmann, Erzbischof von Magdeburg, an K. Friedrich.* Berichtet seinen Besuch beim Böhmenkönig, dessen Gesuch, die Wiedereinsetzung seines Sohnes auf den Erzstuhl mit diesem auf dem Hoftag zu Goslar verhandeln zu lassen. Sudend. 1, 74. Ein Hoftag zu Goslar war 1171 Nov. 23. Böhmer Nr. 2548. Der Inhalt des Briefes verweist auf diese Zeit. [73.]

1171—1172, Jänner 28. Tusculanum. *Alexander an K. Wladislaus von Böhmen.* Fordert ihn zu thatkräftigerer Unterstützung der

---

[1]) Manches von den folgenden Briefen ist abgedruckt bei Erben, Regesta Bohemiae, B. 1.

seinem Sohne untergebenen Salzburger Kirche auf. Sudend. 1, 69. Vgl. Jaffé Reg. Pont. 8018. [74.]

(1171—1172. Februar 12)! Tusculanum. *Alexander an Heinrich, Herzog von Österreich.* Wie oben. Fischer, Merkw. Schicksale von Klosterneuburg 150. Meiller, Babenb. Reg. 49, 76 und Beil. Nr. 238, setzt das Schreiben möglichst frühe in den November 1170; Jaffé Nr. 8019 wohl besser neben das Schreiben an Wladislaus. [75.]

1172. Februar—März. *H., Bischof von Gurk, das Capitel, alle Salzburger Prälaten und Ministerialen an den Papst.* Berichten über den Hoftag zu Salzburg vom 20. Februar. Sudend. 1, 75. [76.]

1172. Juni 12. *P. Alexander an die Pröbste von Salzburg und Gurk.* Beantwortet das obige Schreiben (Nr. 76) mit einer Vertheidigung Adalbert's. Pez Thes. an. 6, 1, 389. Handschriftlich im Codex epistolaris des Sudendorf. Vgl. S. 4 Anm. 1. Jaffé R. P. Nr. 8496 setzt das Schreiben in das Jahr 1177, wohl weil vom Frieden mit dem Kaiser die Rede ist. Doch muss es in das Jahr 1172 gesetzt werden, als Antwort auf das obige Schreiben. Vgl. Fechner a. a. O. 308, der es aber am 20. Februar 1172 schon gelesen werden lässt. [77.]

1169—1174. *K. Friedrich an den Domprobst und den ganzen Klerus.* Ermahnt sie, der mit ihm getroffenen Übereinkunft treu zu sein und den Worten Adalbert's keinen Glauben zu schenken. Sudend. 1, 73. Über die wahrscheinliche Abfassungszeit s. im Texte S. 93. [78.]

1170—1174. *Der Domprobst, das Dom- und S. Peterstift mit den übrigen Prälaten des Erzstiftes bairischen Antheils an Adalbert.* Antworten auf zwei briefliche Aufträge Adalberts: sich für oder gegen ihn zu erklären und zu einem Capitel nach Leibnitz zu kommen. Pez Thes. an. 6, 2, 48. [79.]

1170—1174. *Adalbert an den Klerus, die Ministerialen und alle Getreuen der Salzburger Kirche.* Vertheidigt sich wegen des Verschleuderns der Kirchengüter, klagt über den Bischof von Gurk und empfiehlt ihnen, da sie dem Rufe des Kaisers folgen wollten, seine Sache. Sudend. 2, 151. [80.]

1169—1174. *Konrad, Bischof von Sabina, EB. von Mainz, päpstlicher Legat, an Adalbert, päpstlichen Legaten.* Vertheidigt sich gegen Verdächtigungen; ermahnt diesen, in einem Rechtsstreit für Admont einzutreten. H. 8; Tengn. Nr. 28. Da K. die bisherige Haltung der Kirche rühmt, fällt es wohl nicht hinter die Gegenwahl von 1174. Das

Digitized by Google

Schreiben Konrad's an Adalbert Sudend. 2, 149 fällt wohl in das Jahr 1169. Vgl. a. a. O. [81.]

1174. *K. Friedrich an den Herzog von Kärnten.* Er solle Frieden mit dem Markgrafen machen bis sechs Wochen nach Pfingsten, zum Hoftag von Regensburg, den Böhmen Albert aber verfolgen. Sudend. 1, 79. Einen Hoftag zu Regensburg um die angegebene Zeit wissen wir i. J. 1174. [82.]

1174. September 8. Anagni. *P. Alexander an A.* Bedauert und kassiert die jüngst geschehene Gegenwahl, ermahnt ihn zu ernster Verwaltung seines Amtes und verspricht seinen Beistand. Chron. Magni Pr. M. G. 17, 499. [83.]

Gleichzeitig. *Alexander an den Legaten Konrad.* Ertheilt nach Darlegung des Falles den Auftrag, die Gegenwahl als nichtig zu verkünden und rückgängig zu machen. Ibidem. [84.]

Gleichzeitig. *Alexander an das Domcapitel von Salzburg.* Ermahnt zur Rückkehr von ihrem für ungültig erklärten Schritte. Ibid. M. G. 17, 500. [85.]

1174. *Der Convent von S. Peter an A.* Klagen über die Verfolgung wegen ihrer Treue gegen ihn; bitten den verstorbenen Bischof von Gurk vom etwaigen Banne zu lösen. Sudend. 2, 152. Heinrich von Gurk starb am 3. Oct. 1174. Contin. Adm. M. G. 11, 585 und Nekrol. d. Domst., österr. Archiv 28. [86.]

1175. März 21. *Alexander an den Legaten Konrad.* Trägt auf, den Bischof von Passau zur Zurückstellung dem Kloster Mondsee weggenommener Kirchen anzuhalten. Jaffé Nr. 8355. [87.]

1176. (August.) *Walter, päpstl. Legat, an den Papst.* Berichtet über die Ausführung des päpstlichen Auftrages, zwischen den salzburgischen Gegenbischöfen zu richten und seine Entscheidung für Adalbert. Chron. Magni Pr. ad a. 1176. [88.]

Gleichzeitig. *Walter an die gesammte Geistlichkeit und das Volk von Salzburg.* Berichtet dasselbe und befiehlt Gehorsam gegen A. Ibid. [89.]

1173—1176. Juni 2. Anagni. *Alexander an A.* Ertheilt ihm wiederholten Befehl, die Brandleger an den Behausungen des Legaten Konrad zu bannen. Österr. Archiv 6, 303. März 1173—Dec. 1176 ist der Papst regelmässig zu Anagni. [90.]

1168—1177. *Alexander an A.* Er solle die Brüder H. und C., welche die Tegernseer geschädigt haben sollen, zur Rechenschaft ziehen. Pez Thes. an. 6, 1, 396. [91.]

1169—1177. *A. an Alexander.* Bittet einige Privilegien des Klosters Garsten zu bestätigen. UB. d. L. o. d. Enns. 1, 115, dabei ähnliche Schreiben des Legaten Konrad und Markgrafen Ottokar. [92.]

1169—1177. *Konrad, päpstl. Legat, an Probst Werner von Klosterneuburg.* Befiehlt ihm, wegen des dem Papste schuldigen Zinses zur Rechenschaft zu kommen. Sudend. 2, 154. [93.]

1169—1177. *Probst Werner an A.* Klagt über das obige Schreiben und bittet um Beistand. Sudend. 2, 155. [94.]

1177. *Alexander an A.* Beruhigt seine Furcht vor Absetzung, lädt ihn aber zu sich in die Lombardei vor Gericht. Pez 6, 1, 395. Alexander kam 1177 März 23 nach Venedig. [95.]

1177. *A. an Alexander.* Bittet um günstige Führung seines Processes. Sudend. 2, 155. [96.]

1177. *A. an Alexander.* Bittet, nachdem er schon lange an der Curie auf ein gerechtes Gericht gewartet habe, um ein Verhör; vertheidigt sich gegen die Anklagen. Chron. Magni P. ad h. a. [97.]

1177. August 9. Venedig. *Alexander an die Geistlichkeit und Dienstmannschaft von Salzburg ausserhalb des Gebirgs.* Berichtet die Resignation Adalbert's, die Wahl Konrad's zu ihrem Erzbischof; gebietet Zurückstellung der seit Eberhard in Besitz genommenen Güter und Lehen des Stiftes. Chron. Magni P. ad h. a. [98.]

Gleichzeitig. Venedig. *K. Friedrich an Geistlichkeit, Ministerialen und Volk der Salzburger Kirche in Kärnten und der Mark.* Über dasselbe. Schliesst Frieden mit dem Stifte. Ibidem. [99.]

Zur gedruckten Correspondenz Eberhard's gehören noch zwei Schreiben P. Eugens an E. Pez 6, 1, 393, 7 und 392, doch irrig Alexander zugeschrieben; vgl. päpstl. Regesten und Wattenbach österr. Arch. 14, 59; zwei Schreiben K. Friedrich's (Sudend. 1, 61; 2, 130), v. J. 1158, worin er ihm seine Gesandten nach Ungarn zu sicherem Geleit empfiehlt, und eine Bitte um Urlaub für einen Verwandten aus dem Domcapitel; zwei Schreiben Patriarch Udalrich's an Eberhard

(Sudend. 2, 141. 142); ein Schreiben Eberhard's von Bamberg (Pez 6, 1, 446) über eine theologische Streitfrage gegen Gerhoch; ein Schreiben E.'s an Heinrich d. Löwen, dessen Schutze er das Kloster Reichersberg empfiehlt (Chron. Reich. ad 1162. UB. d. L. o. d. Enns 2, 328).

Anmerkung. Wo die Briefe in Ragewin oder der Reichersberger Chronik vorkamen, wurden nur diese citirt.

Digitized by Google

DIE FINANZLAGE

IN DEN

DEUTSCHEN ÖSTERREICHISCHEN ERBLÄNDERN

IM JAHRE 1761.

NACH HANDSCHRIFTLICHEN QUELLEN

VON

KARL OBERLEITNER.

Digitized by Google

INHALT.

Einleitung. Allgemeine Übersicht der Finanzverhältnisse von Frankreich, England, Spanien und Österreich in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

Die Finanzlage in den deutschen österreichischen Erbländern im Jahre 1761:

Auslagen für den Feldzug in Schlesien im Jahre 1761. — Militär-Contribution der deutschen und ungarischen Erbländer von 1749 bis 1758. — Übersicht der Cameralschulden, welche die deutschen Erbländer von 1749 bis 1758 zur Tilgung übernommen hatten. — Brutto-Einnahme in den deutschen österreichischen Erbländern im Jahre 1761. — Gesammt-Auslagen. — Deficit. — Detail-Übersicht der Einnahmen. — Erträgniss der Erbschaftssteuer, des Stämpelgefälls und Postgefälls. — Ausgaben für die Siegelämter und Postämter. — Detaillirte Ausgaben für den kaiserlichen Hofhalt, für die Hofstellen, Landesämter und Pensionen. — Bedeckung des Deficits vom Jahre 1761.

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Nach dem westphälischen Friedensschlusse waren es vornehmlich die Ausgaben für die stehenden Heere, die in den Staaten Europa's mehr oder weniger das Erträgniss der directen Abgaben verschlangen und die Vermehrung der indirecten Steuern wie der Staatsschulden veranlassten.

Die Subsidienforderungen der Stuart's zur Erhaltung einer Miliz riefen im englischen Parlamente stürmische Auftritte hervor; das Unterhaus verweigerte hartnäckig die Verwendung des Schiffsgeldes zur Anwerbung von Truppen, die einst die englische Constitution vernichten könnten. Ludwig XIV., der für seine Eroberungszüge ein schlagfertiges Heer von 140.000 bis 300.000 Mann unterhielt, belastete Frankreich mit einer Schuld von 4500 Millionen Livres. Selbst der sparsame König Friedrich Wilhelm, der Schöpfer der preussischen Macht, verwendete die Überschüsse des Staatsschatzes zur Verpflegung einer Armee von 60.000 Mann und verursachte durch die Anwerbung von fremden Söldlingen die Trennung des Kriegerstandes von dem Bürgerthume. Auch in Österreich trat im Jahre 1748 ein neues Militärsystem und Reglement in Wirksamkeit, nach welchem die Stände der deutschen und ungarischen Erbländer zur Bestreitung der Kosten für ein stehendes Heer von 108.000 Mann jährlich 14,671.445 Gulden bezahlten.

In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts begünstigten die Eroberungskriege, die verschwenderische Pracht an den Höfen, die

Digitized by Google

Maitressenwirthschaft und Habsucht nicht selten eine Finanzpolitik, die ohne Rücksicht auf die Wohlfahrt des Landes dem Schwindelgeiste die Leitung der Staatsfinanzen überliess. Es erweiterte sich in bedenklicher Weise der Kreis der Creditoperationen, und die Agiotage, die Gegnerin der Arbeit und des Gewerbfleisses, wie die Finanzspeculation, die trügerische Freundin der Industrie und des Handels, warfen bald ihre Netze über alle Schichten der Gesellschaft.

Der spanische Successionskrieg hatte die französischen Finanzen arg zerrüttet; es wurden im Jahre 1712 allein 825 Millionen Livres verausgabt. Bei dem Tode Ludwig's XIV. betrugen die ordentlichen Staatseinnahmen 165,576.000 Livres, die gewöhnlichen Ausgaben 146,823.000 und die besonderen Auslagen 160 Millionen Livres. Zu den grösseren Ausgaben gehörten: die Zinsen mit 42,000.000, die Besoldungen der Officiere mit 37,559.000, die Militär- und Civilpensionen mit 6,000.000, die Auslagen für die Armee und für den königlichen Hofstaat mit 52,306.000 und für die Marine mit 18,000.000 Livres. Die Anticipationen erreichten die Höhe von 186,098.000 Livres [1]).

Schlimmer noch gestalteten sich die Finanzverhältnisse unter Ludwig XV. Schon während der Regentschaft des Herzogs Philipp von Orleans und des Cardinals Dubois wurden dem französischen Volke die drückendsten Abgaben auferlegt und der grösste Theil des wohlhabenden Bürgerstandes durch einen Staatsbankerott, den man in keiner Weise rechtfertigen konnte, ihres Vermögens beraubt. Durch den Schottländer John Law, der Frankreich in 3 Jahren (1717 bis 1720) mit werthlosen Billets de Banque überfluthete und die Staatsschulden auf 2 Milliarden erhöhte, wurde die Herrschaft des Papiergeldes proclamirt und der öffentliche Credit Frankreichs zu Grunde gerichtet.

Fleury's Bemühungen, dem entkräfteten Reiche den Frieden zu erhalten und die Finanzen wieder zu ordnen, waren von kurzer Dauer. Der missglückte Einfall der Franzosen unter Maillebois, Belleisle und Broglio in Böhmen war für den Waffenruhm wie für den Staatsschatz Frankreichs unheilvoll. Milderten auch die späteren Siege Moritz von Sachsens den demüthigenden Eindruck der Niederlage und gab der Aachner Friede (1748) den Franzosen die verlorenen Colonien wieder

[1]) Arnould, Histoire générale des finances de la France (1806). 43, 52, 94.

zurück, so blieben dennoch die Finanzkräfte des Landes erschöpft. Immer tiefer sank der öffentliche Credit als die berüchtigte Marquise von Pompadour sich der Zügel der Herrschaft bemächtigt hatte und mit dem würdigen Bundesgenossen, dem Herzog von Choiseul, das Glück und die Ehre Frankreichs den Launen eines genusssüchtigen Königs, den Leidenschaften und der Habgier feiler Höflinge opferte. Ludwig XV. scheute sich nicht, durch Agiotage und Kornwucher seine Verschwendungssucht zu befriedigen. Mit acquits de comptant bestritt er seine hohen Spielschulden und sogar 100 Millionen für den Hirschpark; er vergeudete in 5 Jahren 180 Millionen Livres für eine du Barri und liess geschehen, dass der Generalcontroleur der Finanzen, Abbé Terrai, das Land auf schamlose Weise aussog und sich dadurch eine jährliche Rente von 1,200.000 Livres sicherte.

Im Jahre 1716 betrugen die ordentl. Einnahmen	187,563.000	Livres.
„ „ 1724 „ „ „ „	187,563.090	„
„ „ 1774 „ „ „ „	370,167.000	„
die Ausgaben dagegen:		
im Jahre 1716	204,647.000	„
„ „ 1724	204,647.318	„
„ „ 1774	391,662.000	„

Zu den grösseren Ausgaben im Jahre 1724 zählten: die Auslagen für den königlichen Hofstaat mit 12,303.000, für die Magistrate, Ämter, 22,244.680, für die Pensionen 99,047.680, für die Oper und das Schauspiel 100.000, für die Hofpensionen 19,000.000, für die Chefs der obersten Behörden 5,391.000, für Zinsen und lebenslängliche Renten 51,500.000, für Brücken und Chausséen 4,208.000, für das Departement des Krieges 37,500.000, für die Marine 8,744.000, für die Pachtungen 17,910.638, an Unkosten für die Einhebung der Zölle 4,050.000 und für verschiedene Erfordernisse 5,112.000 Livres.

Die Steigerung der Einnahmen, die hohen Ausgaben erklären deutlich die trostlose Lage des Landes, dem Ludwig XV. nebstdem noch eine Schuldenlast von 4.000 Millionen Livres hinterliess.

Der spanische Successionskrieg, der dem despotisch regierten Frankreich tiefe Wunden geschlagen, brachte dem freien England bedeutende Errungenschaften. Obgleich die Staatsschuld sich um 50 Millionen Pfund Sterling vermehrte, so wurde Grossbritannien dafür durch die Eroberung von Gibraltar, Minorca und mehrerer nordamerikanischer Besitzungen entschädigt. Die Staatseinnahmen

Digitized by Google

betrugen in dem Zeitraume von 1700 bis 1707 jährlich bei 5,011.770, die Ausgaben bei 5,768.173 Pfund Sterling. England erfreute sich hierauf unter dem Ministerium Walpole's eines segenreichen Friedens bis zum Jahre 1739, in welchem der Handelskrieg mit Spanien ausbrach. Die fundirten und nicht bedeckten Schulden beliefen sich damals auf 46,954.623, die Interessen auf 1,964.025 Pfund Sterling; die Staatseinnahmen auf 5,911.128, die Ausgaben dagegen auf 9,151.422 Pfund Sterling [1]).

England, das schon im Jahre 1740 Österreich im Erbfolgekriege im Geheimen mit Subsidien unterstützt hatte, nahm im Jahre 1742 offen Partei für die pragmatische Sanction. Eine englische Armee erschien in Deutschland und die französische Flotte erlitt durch die englische Seemacht bei Toulon (1744) eine Niederlage. Nach dem Kriege war der Stand der englischen Staatsschuld in Folge der Kriegsrüstungen und Subsidien, die an Österreich, Sardinien, Dänemark, Sachsen und andere deutsche Fürsten bezahlt worden waren, beiläufig 78,293.303 L.; die Zinsen beliefen sich auf 3,061.004 Pfund Sterling. Man beschloss die Herabsetzung der Zinsen auf 3 Procent und creirte die sogenannten Stock's. Nebstdem errichtete man einen Schuldentilgungsfond (sinking fond), dem die an den Zinsen ersparten 800.000 Pfund Sterling und andere Hilfsgelder zuflossen. Die Staatseinnahmen stellten sich in der Periode von 1742 bis 1748 jährlich auf 6,290.422, die Ausgaben dagegen auf 9,910.433 Pfund Sterling.

Grenzstreitigkeiten in Nordamerika führten im Jahre 1754 zwischen England und Frankreich einen neuen Friedensbruch herbei, und es begann ein Krieg, der später in Europa zur Entscheidung gebracht wurde und mit dem siebenjährigen Kriege zusammenfiel. Es war die Zeit von 1758 bis 1761 eine Glanzepoche Englands, in welcher der grosse Pitt das Staatsruder lenkte. Die unschätzbaren Eroberungen in Indien unter Lord Clive, die selbst nach dem Frieden zu Paris (10. Februar 1762) den Engländern garantirt wurden, entschädigten Grossbritannien für die auf 139,561.806 Pfund Sterling

---

[1]) Financial and Political Facts of the Eighteenth Century with comparative Estimates of the Revenue, Expenditure, Debts, Manufactures and Commerce of Great Britain. By John M'Arthur Esq. London 1801. 173 und Beilagen.

Digitized by Google

angewachsene Staatsschuld. England, das am Ende des Krieges 4,840.821 L. Zinsen zu bezahlen hatte und gegen eine Staatseinnahme von 7,540.065 Ausgaben von 17,885.328 Pfund Sterling bestreiten musste, besass ein Heer von 100.000 Mann, 374 Schiffe und 14.000 Kanonen, die ihm die Weltherrschaft sicherten.

Das Königreich Spanien sank durch den Successionskrieg von seiner alten Höhe herab. Mit einer Einnahme von 88,000.000 Realen (26 cent. 65 millièmes französ. Geldes) und mit einer Ausgabe von 192,992.000 Realen [1]) unter der Regierung Karl's II. verlor es nach dem Utrechter Frieden Neapel, Sardinien, Parma, Mailand und die Niederlande an Österreich, Sicilien an Savoyen, Gibraltar und Minorca an England. Erst im Jahre 1735 gelangte es wieder in den Besitz von Sicilien. Trotz der vortrefflichen Verwaltung unter Karl III. (von 1759—1788) betrugen im Jahre 1758 die Ausgaben 865,171.735 Realen, und da die Einnahmen sich nur auf 637,545.372 Realen beliefen, so musste man das Deficit durch die Ausgabe von Vales reales (verzinsliche einheimische Schuldscheine) decken. Die unglückliche Verwicklung Spaniens wegen des bourbonischen Familienvertrages in den französisch-englischen Krieg (1761) nöthigte König Karl III. zur Bezahlung der Kriegskosten an England neuerdings Vales reales im Betrage von 436,285.258 Realen (gegen 4 Procent Zinsen) auszugeben, die mit anderen älteren Schuldposten bei seinem Tode die spanische Staatsschuld auf 2.640,000.000 Realen brachten.

Nach dem Friedensschlusse zu Passarowitz (1718), demzufolge Kaiser Karl VI. das nördliche Serbien und Temesvár erwarb, bereiteten die Pläne des Cardinals Alberoni, der das Madrider Cabinet leitete, Österreich einen gefahrvollen Krieg. Es war keine geringe Aufgabe, bei dem erschöpften Zustande der österreichischen Erblande den ehrgeizigen Plänen Alberoni's mit einer wohlgerüsteten Streitmacht zu begegnen, und Karl VI. sah sich genötbigt, um seine Länder vor den schweren Folgen eines langwierigen Krieges zu bewahren, in London eine Quadrupelallianz zu schliessen. Der Krieg, der schon 1720 mit dem Sturze Alberoni's endete, erheischte beiläufig 56,000.000 Gulden; eine Ausgabe, die mehr als die Hälfte des dreijährigen Gesammt-

---

[1]) A. Borrego, Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld Spaniens Übers. von Dr. Kottenkamp. (1834).

Erträgnisses der österreichischen Erblande von 104,455.286 Gulden in Anspruch nahm [1]).

Von den grösseren Einnahmen entfielen für das Militär im Jahre 1719: die gewöhnlichen Bewilligungen der Länder mit 5,109.281 fl.; die besonderen Bewilligungen der Länder mit 1,656.869 fl., die Recruten- und Remontengelder mit 1,258.034 fl., die französischen Äquivalentgelder mit 1,713.916 fl., die Gefälle Neapels mit 128.834 fl., die Gefälle Italiens mit 117.068 fl., die Gefälle Spaniens und der Niederlande mit 821.004 fl., die besonderen Militärempfänge mit 216.268 fl., die Empfänge von der Bancal-Cameralcasse mit 1,294.678 fl., die Anticipation von dem Wiener Stadtbanco mit 2,170.658 fl. In der jährlichen Gesammteinnahme des österreichischen Staates von beiläufig 34,447.611 fl. war das Erträgniss der Gefälle mit 8,914.119 fl. begriffen, das sich auf Ungarn und Siebenbürgen mit 1,742.806 fl., auf das Banat und Temesvár mit 175.416 fl., auf Böhmen und auf die Grafschaft Glatz mit 1,769.329 fl., auf Mähren mit 69.500 fl., auf Schlesien mit 1,564.791 fl., auf Nieder-Österreich mit 896.514 fl., auf Ober-Österreich mit 157.327 fl., auf Steiermark mit 872.156 fl., auf Kärnten mit 118.939 fl., auf Krain mit 52.464 fl., auf die innerösterreichischen Confin- und Meerportämter mit 256.083 fl. und auf Tirol mit 1,238.794 fl. berechnete.

Die Jahresausgaben betrugen bei 34,188.863 fl. Die Cameralgefälle, die unter Kaiser Joseph I. 6,500.000 fl. ertrugen, wiesen schon nach der zehnjährigen Regierungsperiode Karl's VI. (von 1712 bis 1722) eine Erhöhung um beinahe $2\frac{1}{2}$ Millionen aus. Karl's VI. Bestrebungen, den Handel [2]) emporzubringen und die Finanzen zu regeln, wurden nach einer kurzen Friedensperiode durch neue blutige Kriege gestört. Die polnische Thronfolge beunruhigte nach dem Tode August's II. (1733) bald ganz Europa, und Karl VI. verlor am Schlusse des Krieges Sicilien, Mailand und verschiedene Plätze am Rhein. Auch die im Jahre 1737 unternommenen Feldzüge gegen die Türken hatten bei dem Friedensschlusse (1739) die Abtretung der Wallachei und des

[1]) Nach den handschriftlichen Quellen des k. k. Finanzministeriums.

[2]) Z. B. die Errichtung der ostindischen Compagnie, die auf die niederländische Handelsbewegung einen so mächtigen Einfluss übte, dass die Zolleinnahme von 1715 bis 1723 auf 1,800.000 fl., und von 1725 bis zu ihrer Suspendirung (1731) auf 2,500.000 fl. stieg.

Digitized by Google

österreichischen Serbiens zur Folge und das Camerale allein mit 24 Millionen Schulden belastet.

Als die Kaiserin Maria Theresia die Regierung antrat (1740), berechneten sich die Gefällseinnahmen mit 10,171.170 fl.; die Cameralausgaben beliefen sich dagegen auf 6,177.969 fl., wovon auf den Hofstaat 2,819.464 fl., auf das Gesandtschaftspersonale 539.442 fl., auf die Dicasterialbesoldungen in Wien 428.909 fl., auf die Amtsbesoldungen in den Provinzen 870.816 fl., auf Adjuten und Besoldungsbeiträge 216.575 fl., auf Pensionen und Provisionen in allen Ländern 442.115 fl., auf geistliche Stiftungen und Deputate 159.177 fl., auf Bauauslagen 139.638 fl. und auf die Äquivalentgelder in Inner-Österreich 144.000 fl. entfielen.

Der Verlust von Schlesien, das nach dem Breslauer Friedensvertrage (4. Juni 1742) an den König Friedrich II. von Preussen abgetreten wurde, und später die Übergabe von Parma, Piacenza, Guastalla an Spanien, und einiger Bezirke von Mailand an Sardinien, hatten die Einkünfte der österreichischen Monarchie nicht unbedeutend geschmälert. Man berechnete im Jahre 1754 die Staatseinnahmen auf 36 Millionen Gulden. Sie betrugen an Contributionen 14,671.445 fl., von den Domainen 1,000.000 fl., von den Mauthen 3,100.000 fl., von der Tranksteuer und von dem Salze 5,000.000 fl., von dem Handgrafenamte 1,500.000 fl., vom Tabak 1,500.000 fl., an Linien- und Sperrgeldern 250.000 fl., von den Bergwerken 2,000.000 fl., an Taxen 400.000 fl., von dem Lotto 187.000 fl. und vom Postgefäll 200.000 fl. Das Erträgniss der Lombardei war auf 3 Millionen Gulden angeschlagen, jenes der Niederlande auf 7,000.000 fl., von welchem letzteren der Hofstaat des Statthalters zu Brüssel erhalten, die Gesandten, die höheren Staatsbeamten und das Heer besoldet und 1,700.000 fl. in die Wiener Centralcasse eingeliefert wurden [1]). Der siebenjährige Krieg war für den österreichischen Staat von üblen Folgen; obgleich Frankreich Subsidien im Betrage von 82,652.479 Livres leistete, so wurden doch die Staatsschulden, die im Jahre 1755 sich auf 118,000.000 fl. beliefen, durch die

---

[1]) Belgien unter Maria Theresia von L. van Ruckelingen. Übersetzt von Dr. Moriz v. Stubenrauch (1859). — Während der französischen Occupation (1744—1748) wurden dem Lande Contributionen von 12,000.000 fl. auferlegt.

Digitized by Google

grossen Auslagen für die langjährigen Kämpfe nach dem Hubertsburger Frieden (1763) auf 271,870.164 fl. erhöht. Die schlechte Finanzlage Österreichs war um so drückender, als der Staatshaushalt des mächtigen Gegners durch die schlesische Kriegsbeute ein glänzender wurde; während es der edlen Kaiserin trotz der Ersparnisse und trefflichen Verwaltung nur gelang, die Staatsschulden bis zum Jahre 1780 auf 160 Millionen Gulden herabzumindern, hinterliess der Sieger von Rossbach nach seinem Tode einen Staatsschatz von 50 Millionen Thalern und ein wohlausgerüstetes Heer von 220.000 Mann.

Maiestas imperii est salutis tutela.
Curt. 8, 5.

Der Haushalt eines Staates gibt ein klares Bild seines geistigen und materiellen Aufschwungs; er weist die Vorzüge seiner inneren Verwaltung oder den Mangel an zweckmässigen und freisinnigen Reformen nach, und legt die Wunden blos, die ihm Kriege, Elementarereignisse oder die schlechte Gebahrung mit dem Nationalvermögen schlugen.

Die einzelnen Ausgaben zergliedern den Bau des Staatskörpers und zeigen, welcher Aufwand von Arbeitskraft zu seiner Erhaltung erfordert wird; — aus den Einnahmen hingegen ersehen wir, ob durch die innige Verbindung und Wechselwirkung der geistigen und physischen Kräfte die naturgemässe Entwicklung und wohlberechnete Benützung aller Hilfsquellen des Staates erreicht wurde.

Wir ermitteln durch die Mauth- und Zolltarife den Producten-reichthum, den industriellen Fortschritt des Landes, und wie neben den Ackerfurchen die schiffbaren Ströme und Eisenstrassen die Wege zur Steigerung des Volkswohlstandes bahnten; — wir prüfen an den Steueransätzen die Muskelkraft, den Fleiss und die Intelligenz des Arbeiters und erkennen aus den verschiedenen Arten der Steuern und ihres Ertrages den socialen Charakter der Bevölkerung, wie den sittlichen Zustand der Gesellschaft.

Die Passiven und Steuerrückstände enthüllen die Unregelmässigkeiten in der Finanzwirthschaft und liefern die Anhaltspunkte zur Kritik der Finanzpolitik der Staatsverwaltung; und ob die Macht und das Ansehen des Staates sich durch die Werkzeuge des Friedens entfalteten oder durch die Waffen des Krieges vermindert wurden, davon spricht der hohe oder niedere Zinsfuss, der untrügliche Werthmesser des Staatscredits. —

Digitized by Google

Der Haushalt der deutschen österreichischen Erbländer vom Jahre 1761 [1]) erklärt uns die schwierige Lage, in der sich während des schlesischen Krieges die Kaiserin Maria Theresia befand, und wie unzureichend die Staatseinnahmen waren, um dem Heere Friedrich's II. das fruchtbare Schlesien, ein werthvolles Kleinod der österreichischen Krone, wieder zu entreissen.

Der Militär-Etat erforderte allein 41 Millionen Gulden, und zwar bei der Armee im Felde:

Zur Verpflegung und Bezahlung des grossen und kleinen Generalstabes	1,339.199 fl.
Für die Löhnung der Truppen	11,259.045 „
„ die chursächsischen Soldaten	532.453 „
„ die doppelte Löhnung der Grenadiere	99.683 „
„ den monatlichen Beitrag an Doppelsölden	1,332.404 „
„ den Montursbeitrag und für den Hufbeschlag der Pferde	1,209.000 „
„ die Feld- und Hausartillerie	917.872 „
Zur Verpflegung des General-Landes-Kriegscommissärs	36.000 „
Für das Feldspital	500.000 „
„ den Maulthiertrain	661.369 „
„ die Bespannung der Artillerie auf 9 Monate	144.000 „
„ die Pontons und Brückenequipagen	54.189 „
„ die Pontonsbespannung auf 9 Monate	144.000 „
Zur Verpflegung der Recruten und Reconvalescenten	180.000 „
Auf besondere Auslagen im Felde	400.000 „
Zusammen	18,809.214 fl.

Ferner:

Zur Verpflegung der in Nieder-Österreich garnisonirenden Bataillone	217.733 fl.
„ Verpflegung der Bataillone in Ungarn	609.652 „
Für das Universal-Kriegszahlamt, für die deutschen und ungarischen Militärcassen	3,222.723 „
„ die Artillerie und Lieferung von Feuergewehren	500.000 „
„ die Ausrüstung von 40.000 Recruten	800.000 „
„ die Recrutirung und Remonten	1,000.000 „
„ besondere Auslagen	83.616 „
Zusammen	25,242.938 fl.

[1]) Nach den handschriftlichen Quellen des k. k. Staatsministeriums und des k. k. Finanzministeriums.

Auf Capitals-Rückzahlungen von Militär-Anticipationen . . .	500.000 fl.
Für Interessen von Militär-Anlehen	2,500.000 „
Zur Bestreitung der Proviantfuhrkosten für 9 Monate, jährlich 1,946.000 fl. und für das Manipulations-Proviant- und Bäckerei-Personale, für Säcke und Magazinsrequisiten jährlich 520.400 fl., im Ganzen	2,466.400 „
Für den Transport der Naturalien	3,000.000 „
Dann für die Naturalien, nämlich für 1,000.000 Centner Mehl à 3 fl. 3,000.000 fl. und für 4,000.000 Metzen Hafer, wovon die Hälfte von den deutschen Erbländern und die Hälfte von Ungarn geliefert werden soll und jeder Metzen 1 fl. kostet, zusammen 4,000.000 fl.	7,000.000 „
Das Heu wurde von den Erbländern gegen Abrechnung von der künftig zu entrichtenden Militärcontribution geliefert.	
Gesammtsumme .	40,709.338 fl.

Zur Bedeckung der Armee-Auslagen war veranschlagt:

Die Militär-Contribution der sämmtlichen deutschen und ungarischen Erbländer	14,251.530 fl.
Die doppelte Militär-Contribution der deutschen Erbländer und der Stadt Wien (als zweiter jährlicher Anschlag)	10,199.242 „
Der Beitrag von der Hof- und Staatskanzlei	6,000.000 „
Die Darlehen von den in den Ländern sich aufhaltenden Capitalisten	3,000.000 „
Vom Wiener Stadt-Banco der Beitrag von	6,000.000 „
Die Ersparniss durch die Einziehung der Gratis-Pensionen, die später vom Ärar wie früher vergütet werden sollen . . .	1,456.241 „
Zusammen .	40,907.013 fl.

Unberührt blieben in diesem Voranschlage die Auslagen von 1,500.000 fl. auf die Belagerungsrequisiten und die stipulirte Rückzahlung der Darlehenssumme von 1,500.000 fl. an den Banquier v. Fries, und da einige Präliminaransätze jeder sicheren Grundlage entbehrten, so war es überhaupt zweifelhaft, ob mehr als zwei Drittheile der Armeekosten aufgebracht werden könnten.

Die deutschen Erbländer, mit einer Bevölkerung von 6,424.069 Seelen und mit 990.527 Häusern, wurden allein mit einer Militär-Contribution von 20,398.484 fl. belastet; und es war dies eine schwere Auflage, da die Erbländer vom Jahre 1749 bis 1758 bereits 104,075.315 fl. an Militär-Contributionen bezahlt und ärarische Schuldposten im Betrage von 22,969.676 fl. getilgt hatten.

Digitized by Google

Die Militär-Contribution, die in den deutschen österreichischen Erbländern zufolge einiger Nachlässe zwischen 10,376.500, 10,274.526 und 10,174.834 fl. und in den ungarischen Ländern zwischen 2,594.196 und 3,218.113 fl., im Temescher Banate zwischen 355.036 und 355.000 fl. schwankte, vertheilte sich:

In den deutschen Erbländern:	Für 1 Jahr fl.	Gesammtsumme von 1749—1758 fl.
Böhmen	4,200.000	42,000.000
Mähren	1,538.719	15,381 189
Schlesien	200.342	2,003.423
Nieder-Österreich	1,800.000	17,880.000
Ober-Österreich	719.676	7,196.765
Steiermark	935.824	8,658.240
Kärnten	451.508	4,515.075
Krain, Görz und Gradisca	278.457	2,820.573
Von dem Haller Salzamtsfonde	61.974	543.293
Tirol	70.000	700.000
Österreichische Vorlande	120.000	1,170.757
Geistliche Quinquenalquote	120.000	1,200.000
In den ungarischen Erbländern:		
Ungarn, Slavonien, Sirmien und die Militärdörfer	3,218.113	30,271.187
Siebenbürgen	721.832	7,227.899
Temescher Banat	355.000	3,550.072

Bei der Übernahme der Cameralschulden bezahlten die acht deutschen österreichischen Erbländer zusammen wechselweise jährlich 2,396.067, 2,339.402, 2,273.574 fl. und zwar:

	Für 1 Jahr fl.	Gesammtsumme von 1749 bis 1758 fl.
Böhmen	1,070.488	10,704.887
Mähren	317.771	3,177.718
Schlesien	44.956	449.566
Nieder-Österreich	258.968	2.089.687
Ober-Österreich	284.807	2,848.078
Steiermark (anfangs jährlich 312.795 fl.)	264.176	2,836.237
Kärnten (anfangs 70.073 fl.)	15.195	206.829
Krain (anfangs 31.786 fl. und nur bis zum J. 1753)	17.209	156.668

Digitized by Google

Die jährliche Contributionsquote von **10,376.500 fl.**, die auf Böhmen, Mähren, auf den Antheil Schlesiens, auf Nieder-Österreich, Ober-Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Tirol und auf die österreichischen Vorlande fiel, beleuchtet im Vergleich mit jener von Ungarn im Betrage von **3,218.113 fl.**, von Siebenbürgen mit **721.832 fl.** und des Temescher Banates mit **355.000 fl.**, zusammen **4,294.945 fl.** hinlänglich den Culturzustand, die Kraft und die Bedeutung der deutschen Erbländer für den Gesammtstaat [1]).

Der Haushalt vom Jahre 1761 erschliesst uns nicht nur die inneren Verhältnisse der deutschen österreichischen Erbländer, sondern zeigt auch, wie hoch sich die Auslagen für die Centralverwaltung und die Landesämter, wie für den kaiserlichen Hof stellten.

Die Brutto-Einnahme belief sich auf **4,440.456 fl.** und zwar:

in Böhmen	476.960 fl.	
„ Mähren	205.484 „	
„ Schlesien	36.549 „	
„ Nieder-Österreich	1,537.287 „	
„ Ober-Österreich	10.074 „	
„ Steiermark	45.010 „	
„ Kärnten	3.693 „	
„ Krain	102.399 „	
„ Görz und Gradisca	8.540 „	
„ Tirol	803.244 „	
„ den österreichischen Vorlanden	247.970 „	
Zusammen		3,477.210 fl.
Ferner die Erbschaftssteuer mit		257.229 „
Das Stämpelgefäll mit		233.669 „
Das Postgefäll der deutschen und ungarischen Erbländer mit		472.348 „
Im Ganzen		4,440.456 fl.

1) Die Einnahmen aus den ungarischen Erbländern betrugen im Jahre 1744:

Von Nieder-Ungarn	100.000 Gulden.
„ Ober- „	100.000 „
„ Siebenbürgen	100.000 „
„ den Bergstädten	480.000 „
„ „ ungarischen Salzämtern	800.000 „
„ dem Banate	50.000 „
„ Slavonien	12.000 „
Zusammen	1,642.000 Gulden.

Digitized by Google

Die Gesammt-Auslagen dagegen betrugen		6,942.664 fl.
und zwar:		
Für den kaiserlichen Hofstaat		1,416.987 „
„ die Hofstellen		2,019.541 „
„ „ Pensionen		533.619 „
„ „ Landesämter:		
In Böhmen	405.612 fl.	
„ Mähren	200.392 „	
„ Schlesien	31.091 „	
„ Nieder-Österreich	1,642.272 „	
„ Ober-Österreich	27.833 „	
„ Steiermark	141.632 „	2,972.517 „
„ Kärnten	40.234 „	
„ Krain	84.333 „	
„ Görz und Gradisca	16.082 „	
„ Tirol	238.160 „	
„ den österreichischen Vorlanden	144.876 „	
	2,972.517 fl.	
	Im Ganzen .	6,942.664 fl.

und es ergab sich demnach ein Deficit von 2,502.208 fl., das vornehmlich durch den Abgang mehrerer verpfändeter Cameralgefälle und durch den Verlust von Schlesien hervorgerufen worden war [1]). Zu den grösseren Einnahmen in Böhmen, mit einer Bevölkerung von 1,942.519 Seelen und mit 301.210 Häusern, gehörten das Tabakrelutum pr. 141.666 fl., die Contribution der Prager Judenschaft mit 108.250 fl. und jene der Landesjudenschaft mit 108.250 fl., die von 29.094 Juden bezahlt wurde; ferner der Beitrag der Stände

[1]) Das Brutto-Erträgniss aus den Cameralgefällen Ober-Österreichs, Steiermarks und Kärntens war im Jahre 1761 beiläufig um 1,200.000 fl. und jenes aus den schlesischen Cameralgefällen um 1,400.000 fl. geringer.

Digitized by Google

zur Besoldung der Stadt- und Kreishauptleute mit 26.550 fl., das Erträgniss des Universal-Weg- und Brückenamtes mit 37.583 fl. und die Empfänge der Prager Fräulein-Stiftscasse mit 40.980 fl.

In Mähren, mit einer Bevölkerung von 867.222 Seelen und mit 154.675 Häusern, betrugen das Tabakrelutum 50.000 fl., die Contribution der im Lande ansässigen 19.752 Juden 82.200 fl., die Einlass- oder Leibmauthgelder der Juden 6.000 fl., die Sperr-Aufschlags-Pachtgelder zu Brünn und Olmütz 4.851 fl. und die Einnahmen aus dem Univ.-Weg- und Brückenamte 56.111 fl.

In Schlesien, mit einer Bevölkerung von 154.207 Seelen und mit 32.514 Häusern, ergaben die noch von Preussen nicht besetzten Landestheile an dem Wein-Transito- und Consumo-Aufschlag 23.968 fl., an Tabakrelutum 5.000 fl., an dem Fleischkreuzer-Relutum 7.000 fl. Da die Cameralgefälle Schlesiens nach dem Tode Karl's VI. im Ganzen 1,445.735 fl. abwarfen, so bestand ein Ausfall von 1,409.186 fl.

In Nieder-Österreich, mit einer Bevölkerung von 929.576 Seelen und mit 108.887 Häusern, gehörten zu den grösseren Einkünften: der Zuschuss der nieder-österreichischen Stände für das Gerichtspersonale mit 10.000 fl., die Abgabe von den tirolischen Weinpässen 6.000 fl., der Zoll für die Weinfuhr in die Stadt Wien (von einem Eimer 50 kr.) 160.000 fl., der Aufschlag auf Chocolate, Thee und Cacao, von allen deutschen Erbländern entrichtet mit 30.000 fl. und das Tabakrelutum der nieder-österreichischen Stände mit 106.250 fl.

Für die Überlassung mehrerer Cameralgefälle bezahlte die Stadt Wien (mit 54.477 Seelen) die Pachtsumme von 129.600 fl. Unter diesen Gefällen befanden sich: die Linienmauth mit 80.804 fl., die Landschranken mit 36.313 fl. und das Wiener Stadtsperrgeld mit 53.687 fl., zusammen mit 170.804 fl. veranschlagt. Da aber die Auslagen für die Besoldungen pr. 10.505 fl., und andere Unkosten pr. 2.599 fl., so wie die Bezüge des Weg- und Brückenamtes pr. 40.700 fl., im Ganzen 53.804 fl. abgerechnet wurden, so stellte sich die Einnahme nur auf 117.000 fl. Ausserdem waren der Stadt Wien noch überlassen: der nieder-österreichische Haarpuderaufschlag pr. 10.000 fl., der Aufschlag auf Sauerbrunnen pr. 1.600 fl., auf Ziegel und Steinplatten pr. 700 fl. und die Krebsenmauth pr. 300 fl.

Digitized by Google

Die Einnahmen an Taxen bei den Hofstellen [1]) betrugen 166.100 fl., von der allgemeinen ständischen Credits-Deputation 12.000 fl., für den Pulver- und Salpeterverkauf 237.930 fl., bei dem Weg- und Brückenamte 87.945 fl., bei dem Universal-Depositenamte 18.657 fl., bei der Theatercasse 219.352 fl., bei dem Obersthof- und Landjägermeisteramte 25.710 fl., bei dem Hofbauamte 152.684 fl., die zur Bezahlung der Besoldungen und Erhaltung der Hofgebäude in der Stadt und auf dem Lande aus dem geheimen Kammerzahlamte angewiesen wurden.

Die Gesammteinkünfte Ober-Österreichs, mit einer Bevölkerung von 430.371 Seelen und 64.688 Häusern, waren damals nur 10.074 fl., von Kärnten, mit einer Bevölkerung von 271.924 Seelen und mit 40.234 Häusern, 3.693 fl., von Steiermark, mit einer Bevölkerung von 696.606 Seelen und mit 113.840 Häusern, 45.010 fl., von Krain, mit einer Bevölkerung von 344.564 Seelen 102.399 fl. und von Görz und Gradisca, mit 102.337 Einwohnern, 8.540 fl.

Tirol, mit einer Bevölkerung von 384.955 Seelen und 46.044 Häusern, gab ein Erträgniss von 803.244 fl., von denen auf das Salzamt zu Hall 386.337 fl. und auf die tirolischen Forst-, Pfleg-, Tax-, Zoll-, Rentämter, Urbar-, Weglohn-, Landrichter- und Kellerämter 408.924 fl. entfielen.

Bei dem Haller Salzamte flossen ein: für den Verkauf von Salz im Inlande 112.500 fl., von dem Salzverkauf in das Ausland 53.128 fl., für den unterinnthalischen Salzverschleiss 11.053 fl., an Salzverschleiss bei den italienischen Factoren 15.178 fl., für Salzcontractgelder 105.984 fl., für verkaufte Salzsäcke und an Wappelgeld 10.687 fl. und für verkauftes Schmalz 14.678 fl. Bei den 26 Zollämtern belief sich die Einnahme auf 249.779 fl. und die Burggrafenämter ertrugen 78.488 fl.

In den österreichischen Vorlanden, mit einer Bevölkerung von 299.788 Seelen und 53.052 Häusern, erhielt man an dem Rappenmass-Pfennig 11.411 fl., an dem Pachtschilling für die Salz-Accise 3.531 fl., für die Judentoleranzgelder 557 fl., für die Herrschaft Langargen 5.000 fl., ferner ertrugen die Herrschaften:

---

[1]) Bei der Staatskanzlei 50.000 fl., nieder-österreichische Hoftaxen 22.000 fl., Hofkammertaxen 15.000 fl., bei der obersten Justiz 18.000 fl., bei der nieder-österreichischen Regierung 60.000 fl., kleine Hofregistraturstaxen 1.200 fl.

Reinfelden 13.423 fl., Triberg 5.370 fl., Kürnberg 5.426 fl., Kastelberg 3.103 fl., Schwarzenberg 2.452 fl., Bregenz und Hohenegg 19.934 fl. und Racins 1.328 fl., zusammen 51.036 fl. Die Einkünfte aus den 21 Waldvogtei-, Fiscal-, Burg-, Zoll- und Rentämtern ergaben 170.295 fl. Unter den Rentämtern lieferten Altdorf 14.903 fl., Burgau 33.922 fl., Stockach 21.597 fl. und Rottenburg 33.236 fl.

Das jährliche Erträgniss der Erbschaftssteuer[1]) wurde nach den dreijährigen Einkünften:

in Böhmen	mit 185.326 fl.
„ Mähren	„ 143.452 „
„ Schlesien	„ 3.371 „
„ Nieder-Österreich	„ 197.529 „
„ der Stadt Wien	„ 38.207 „
„ Ober-Österreich	„ 49.402 „
„ Steiermark	„ 33.005 „
„ Kärnten	„ 7.679 „
„ Krain	„ 24.062 „
„ Görz und Gradisca	„ 3.181 „
Zusammen	685.214 fl.

beiläufig mit 238.404 fl. veranschlagt.

Die Siegelämter ertrugen 233.669 fl. und zwar:

in Böhmen	52.458 fl.
„ Mähren	27.916 „
„ Schlesien	5.258 „
„ Nieder-Österreich	103.907 „
„ Ober-Österreich	12.981 „
„ Steiermark	14.515 „
„ Kärnten	7.079 „
„ Krain	5.822 „
„ Görz	3.733 „
Zusammen	233.669 fl.

1) Es wurden von jedem Nachlassvermögen oder Legate 10 Procent entrichtet.

Digitized by Google

Die verschiedenen Gattungen der Stempelgebühren beliefen sich:

	An Stempelpapier-Verschleise des Siegelamtes fl.*	An Stempelpapier-Abgabe an die Verleger fl.	An gestempelten Spielkarten fl.	An gestempelten Kalendern fl.
in Böhmen	29.049	13.404	7.788	2.070
„ Mähren	10.843	12.400	2.331	405
„ Schlesien	180	4.360	241	145
„ Nieder-Österreich	18.983	71.685	8.564	4.350
„ Ober-Österreich	7.967	3.374	818	256
„ Steiermark	8.527	2.435	1.107	800
„ Kärnten	995	4.029	483	239
„ Krain	—	4.846	263	248
„ Görz	1.860	975	—	498
Zusammen	78.404	117.508	21.595	9.011

Da die Ausgaben für Besoldungen	14.625 fl.
An Amtsverlag	65.409 „
Für besondere Erfordernisse	1.797 „
Zusammen	81.831 fl.

ausmachten, so war das Netto-Erträgniss der Siegelämter 151.838 fl.

Die Brutto-Einnahme des **Postgefälls** in den deutschen Erbländern, in Ungarn, Siebenbürgen und im Banate berechnete sich mit 472.348 fl.

Die grösseren einzelnen Postempfänge waren:

An constantinopolischem Briefporto 7.903 fl., an venetianischem Briefporto 3.079 fl.; das Postwagengefäll 20.261 fl.; das Extrabriefporto 578 fl.; der Zeitungsprofit 1.400 fl.; das Porto der für das Inland aufgegebenen Briefe 46.066 fl., das Porto der für das Ausland aufgegebenen Briefe 29.596 fl., das Porto für die bei dem Obersthofpostamte in Wien angekommenen inländischen Briefe 43.115 fl. und der angekommenen ausländischen Briefe 42.909 fl.; ferner das Briefporto von den zum Obersthofpostamte gehörigen nieder-österreichischen Stationen 20.852 fl., der Rittaufschlag 4.630 fl.

Die Briefporto-Einnahmen von den Hauptpostämtern und von den Filialen in den Provinzen waren:

Bei dem Hauptpostamte in Prag und bei den Filialen	. . . . . .	79.802 fl.
„ „ „ in Linz „ „ „ „	. . . .	14.003 „
„ „ „ „ Graz „ „ „ „	. . . .	26.283 „
„ „ „ „ Klagenfurt und bei den Filialen	. . . .	8.445 „
„ „ „ „ Laibach „ „ „ „	. . . .	7.893 „
„ „ „ „ Görz „ „ „ „	. . . .	2.717 „
„ „ „ „ Triest „ „ „ „	. . . .	15.333 „
„ „ „ „ Brünn „ „ „ „	. . . .	34.223 „
„ „ „ „ Troppau „ „ „ „	. . . .	8.205 „
„ „ „ „ Pressburg „ „ „ „	. . . .	21.590 „
„ „ „ „ Kaschau „ „ „ „	. . . .	6.254 „
„ „ „ „ Ofen „ „ „ „	. . . .	11.828 „
„ „ „ „ Peterwardein „ „ „	. . . .	2.023 „
„ „ „ „ Temesvár „ „ „ „	. . . .	3.283 „
„ „ „ „ Hermannstadt „ „ „	. . . .	4.044 „
„ „ „ „ Essegg „ „ „ „	. . . .	2.766 „
„ „ „ „ Güns „ „ „ „	. . . .	812 „
„ „ „ „ Warasdin „ „ „ „	. . . .	2.438 „
	Zusammen .	251.941 fl.

Die Ausgaben betrugen für die Besoldungen	116.256 fl.
Für die gewöhnlichen Erfordernisse	129.873 „
Für die ausserordentlichen Erfordernisse	9.075 „
Für die Adjuten und Pensionen	2.579 „
Zusammen .	257.783 fl.

Die Ausgaben vertheilten sich auf 19 Hauptpostämter mit 334 Filialen, und zwar:

Das Obersthofpostamt in Wien:

	Einzelne Besoldungen fl.	Filialen in Nieder-Österreich	Angestellte	Gesammtkosten für die Besoldungen fl.
Oberst- und General-Erblandpostmeister: Johann Wenzel Graf v. Paar	1.000	36	67	Des Obersthofpostamtes 17.538
1 Rath und Verwalter	1.300	—	—	—
1 Amtssecretär	1.200	—	—	—
1 Verwaltersadjunct	1.150	—	—	—
14 Amtsofficiere	à 900, 700, 500	—	—	—

	Einzelne Besoldungen fl.	Filialen in Nieder-Österreich	Angestellte	Gesammtkosten für die Besoldungen fl.
7 Briefträger	à 400, 200	—	—	Der 36
2 Controlore	à 1.000, 900	—	—	Filialen
1 Postcommissär	400	—	—	26.131
1 Feldcourier	144	—	—	—
1 Postwagenmeister	144	—	—	—
1 Boten- und Landkutschenübergeher	100	—	—	—

Die Hauptpostämter mit den Filialen in den deutschen und ungarischen Erbländern:

In den Kronländern:	Filialen	Angestellte	Auslagen für die Besoldungen fl.
Hauptpostamt in Prag	—	16	
1 Verwalter . . . . mit 1.500 fl.			
1 Controlor . . . . „ 800 „			
2 Controlore . . . . „ à 600 „			
5 Amtsofficiere, 3 Briefträger, 4 Briefcollecteurs	46	46	15.033
Hauptpostamt in Brünn	8	11	5.241
Postverwalter in Olmütz . . . . . mit 1.000 fl.			
Hauptpostamt in Troppau	11	13	6.491
Dem k. polnischen Postmeister zu Krakau 195 fl.			
Hauptpostamt in Linz	17	20	6.491
„ „ Graz	24	32	8.573
„ „ Klagenfurt	10	11	1.600
„ „ Laibach	8	9	1.662
„ „ Görz	7	8	1.710
„ „ Triest	4	6	2.223
„ „ Pressburg	19	23	6.065
„ „ Kaschau	29	30	5.964
„ „ Ofen	28	36	9.141
„ „ Temesvár	28	30	3.781
Fürtrag . .	239	291	73.975

In den Kronländern:	Filialen	Ange-stellte	Auslagen für die Besoldungen fl.
Übertrag . .	239	291	73.975
Hauptpostamt in Hermannstadt	25	26	5.348
„ „ Peterwardein	6	7	2.030
„ „ Essegg	10	11	2.174
„ „ Güns	6	7	1.288
„ „ Warasdin	12	13	1.890
Zusammen .	298	355	86.705

Die Postwagen-Expedition aller Postämter kostete . . . . 7.574 fl.
und die Ordinari-Unkosten mit . . . . 129.873 „
vertheilten sich:
auf die gräfl. Paarischen Äquivalentgelder jährlich mit . . . . . 66.000 „
„ den Wiener Vorstadtbriefträger für das Austragen der Vorstadtbriefe 20 Proc. . . . . 997 „
„ die Unkosten bei dem Wiener Hauptpostamte . . . . 3.465 „
„ das zurückbezahlte Porto von ex officio-Expeditionen der höchsten Hof- und Gerichtsstellen . . . . 56.161 „
„ Adjuten und Pensionen . . . . 2.579 „

Bei den besonderen Auslagen wurden eingerechnet:

Für den polnischen und sächsischen Residenten wegen des lithauischen Postcurses . . . . 4.725 „

Die Gesammt-Auslagen pr. 6,942.664 fl. zerfielen in fünf Hauptgruppen, nämlich:

Für den kaiserlichen Hofstaat mit . . . . 1,416.987 fl.
„ die Hofstellen . . . . 2,019.541 „
„ die Landesämter . . . . 2,632.903 „
„ die Postämter und Siegelämter . . . . 339.614 „
„ die Pensionen . . . . 533.619 „
Zusammen . 6,942.664 fl.

Die Erhaltung des k. Hofstaates erforderte 1,416.987 fl. und zwar:

Für die Besoldungen von 1465 Hofstaats-Personen . . . . . . 747.598 fl.
„ die besonderen Hof-Erfordernisse . . . . 644.971 „
„ den Gottesdienst und für die Armen . . . . 24.418 „
Zusammen . 1,416.987 fl.

Digitized by Google

Die Besoldungen für die Hofstaats-Personen bei der Kaiserin und bei dem Kaiser betrugen	577.993 fl.
Bei dem Kronprinzen Erzherzog Joseph und bei der Kronprinzessin	50.012 „
„ der Erzherzogin Maria Antoinette	10.948 „
„ den vier Erzherzoginnen	108.645 „
Zusammen	747.598 fl.

Die Besoldungen bei den einzelnen Hofstäben und Hofämtern waren:

Bei dem ersten Obersthofmeisterstab	64.825 fl.
„ „ zweiten Obersthofmeisterstab	35.297 „
„ „ Oberstkämmererstab	42.055 „
„ „ Oberststallmeisterstab	107.835 „
„ „ Oberstsilberkämmererstab	4.928 „
„ „ Hofstaat der Frauenzimmer	18.663 „
„ „ Oberstküchenmeisterstab	40.010 „
„ „ Oberstbof- und Landjägermeisteramt	40.827 „
„ der Falknerei	21.776 „
„ „ Hofcapelle	25.960 „
„ dem Theatralstab	4.650 „
„ der Arcierengarde	25.311 „
„ „ ungarischen Nobelgarde	116.560 „
„ „ Schweizergarde	21.050 „
„ „ Trabantengarde	8.246 „

Zu den besonderen Auslagen gehörten z. B.:

Für die Hofküche und für den Hofkeller, für die Lichtkammer	382.000 fl.
„ die Venerie in Penzing	1.400 „ [1]

[1]) Die Hofstaats-Auslagen betrugen:

Im Jahre 1551	unter Kaiser Ferdinand I.	224.343 fl.
„ „ 1570	„ „ Maximilian II.	304.456 „
„ „ 1602	„ „ Rudolph II.	546.549 „
„ „ 1625	„ „ Ferdinand II.	450.000 „
„ „ 1644	„ „ Ferdinand III.	486.100 „
„ „ 1705	„ „ Leopold I.	1,221.014 „
„ „ 1718	„ „ Karl VI.	2,819.464 „

In Frankreich waren im Jahre 1727 unter Ludwig XV. die Hofstaats-Auslagen 12,303.000 Livr.

Digitized by Google

Auf Glat-Fonrage nnd rauhe Fourage	83.952 fl.
Für den Hofstall	20.912 „
Für die Hofgärten, Wagengelder, Baureparaturen etc.	68.000 „
Auf die Uniformirung der Hofstäbe	26.666 „
Auf die Livréen der Leiblakaien	11.701 „
Für die Hofmusik	11.100 „
Für die kaiserliche Jagd	11.667 „
Auf Tafelsilber	2.000 „
Für Hof- und Dienstreisen	9.439 „
Zu Handen der Kaiserin	4.000 „

Die Erhaltung der Hofstellen kostete 2,019.541 fl. und zwar:

Für die Besoldnngen der 1098 Staatsbeamten	1,784.667 fl.
„ die Amtserfordernisse	234.874 „
Zusammen	2,019.541 fl.

Die Besoldungen bei den einzelnen Hofstellen waren:

Bei dem Reichshofrath	77.040 fl.
„ der Hof- und Staatskanzlei	74.949 „
„ den Bot- nnd Gesandtschaften	510.610 „
„ der ungarisehen Hofkanzlei	80.750 „
„ der böhmisebcn und österreichisehen Hofkanzlei	136.822 „
„ der illyrisehen Hofdeputation	1.000 „
„ der Buchhaltung für milde Stiftungen	9.900 „
„ der siebenbürgischen Hofkanzlei	14.175 „
„ der Hofkammer	90.995 „
Für die Taxämter	12.200 „
Bei der General-Cassa-Direetion	19.200 „
„ dem Universal-Cameral-Zahlamte	9.100 „
„ der Hofkammer-Hauptcasse	4.424 „
„ der Rechenkammer	50.910 „
„ der Cameral-Hauptbuehhaltnng	17.800 „
„ der Hofkammerbnchbaltung	5.900 „
„ der Münz- und Bergwesensbuebhaltung	16.412 „
„ der Minist.-Baneodeputationsbucbhaltung	39.600 „
„ der allgemeinen ständischen Creditsdepntationsbuchhaltung	3.700 „
„ der Hofkriegsbuebhaltueg	59.522 „

Bei dem Hofkriegsrathe	108.010 fl.
„ dem Hofkriegsrathe in Judicialibus	8.000 „
„ dem Hofkriegsrathe in Commissariaticis	215.356 „
„ der Feldbuchhaltung und Invaliden-Hofcommission	5.200 „
„ der obersten Justizstelle	109.520 „
„ dem Obersthofmarschallamt und Hofquartieramt	36.440 „
„ der niederösterreichischen Regierung	127.814 „
„ den niederösterreichischen Landrechten	20.574 „
„ der Schuldenbuchhaltung und Zahlamt	33.194 „
„ dem Judicium delegatum mixtum	2.000 „

Die Auslagen für die Landesämter waren für 1276 Beamten und Amtsverläge 2,632.903 fl., und zwar die grösseren Ausgabsposten:

In den einzelnen Kronländern.	Für Besoldungen fl.	Für Pensionen und Gnadengaben fl.	Für geistliche Stiftungen und Deputate fl.	Besondere Auslagen fl.
Böhmen:				
Bei der Cameral-Casse bezahlt	147.137	13.034	4.051	160.030
Mähren	81.015	6.162	400	51.883
Schlesien	25.682	3 230	—	665
Nieder-Österreich	—	—	—	576.322
Weg- und Brückenamt	13.810	372	—	70.232
Universal-Depositenamt	7.150	—	—	1.507
Hofbauamt	20.024	—	—	135.000
Stadt- und Landgericht	2.101	—	—	—
Theatercasse	13.000	6.700	—	—
Für die Comödianten und Tänzerinnen	114.522	—	—	—
Für die Decorationen	—	—	—	17.646
Für das Vestiarium	—	—	—	14.932
Für die Beleuchtung	—	—	—	12.527
Universität	30.121	650	138	7.700
Theresianum	19.137	1.800	815	27.668
Fürtrag	473.699	31.948	5.404	1,076.112

Digitized by Google

In den einzelnen Kronländern.	Für Besoldungen fl.	Für Pensionen und Gnadengaben fl.	Für geistliche Stiftungen und Deputate fl.	Besondere Auslagen fl.
Übertrag . .	473.699	31.948	5.404	1,076.112
Ober-Österreich	14.796	7.485	—	4.432
Steiermark	100.711	23.589	7.726	2.494
Kärnten	32.025	4.749	848	—
Krain	41.596	16.475	5.391	19.620
Görz und Gradisca	9.366	4.316	—	1.200
Tirol:				
Bei dem Salzamte in Hall . . .	14.280	1.242	4.500	155.605
Bei dem Camerale	103.677	32.981	22.409	47.931
In den österreichischen Vorlanden	51.269	—	—	91.971
Zusammen .	841.419	122.785	46.278	1,399.365

Die detaillirten Ausgaben für den **kaiserlichen Hof** waren:

Hofämter.

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Obersthofmeisterstab [1]	—	64.825
Obersthofmeister: Graf Corfix von Uhlfeld	12.000	
3 geheime Räthe (à 2.000 fl.)	6.000	
Oberststäblmeister	624	
Hofprediger: Edmund Fritz	250	
„ Johann Nep. Tschupiek.		
1 Ceremoniarius, 11 Hofcapläne, 2 Capellen-Clerici, 1 Custos, 3 Capellendiener, 4 Capellenjungen, 2 Capellenwäscherinnen, 1 Huschier (Huissier).		
Hofrath: Joseph Edler v. Wolfskron	1.500	
1 Hofsecretär	1.400	
4 Kanzlisten.		

[1]) Kostete im J. 1737 . . . . 70.066 fl.

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammt-summe der Besoldungen fl.
Hofcontrolor	1.500	
Vicecontrolor	1.000	
1 Hofcontroloramtsschreiber, 1 Rechnungsrevisor und 9 Beamten.		
1 Dolmetsch der englischen Sprache	500	
1 Dolmetsch der schwedischen Sprache	500	
Ein böhmischer, österreichischer, ungarischer Herold; 2 Reichsherolde, 7 Hof- und Cabinetscouriere (à 200 fl.), 2 geheime Rathsthürhüter, 11 Saalthürhüter (à 450), 6 Hofmedici (à 393), 1 Hofbarbier, 2 Hofchirurgen, Adjunct in der orientalischen Sprache.		
Custos der Bibliothek	1.200	
Zweiter Custos der Bibliothek	1.000	
2 Scriptoren (à 600, 400 fl.), 2 Diener.		
Burggraf	1.700	
Hofburginspector, 1 Zimmerwarter, 1 Gehilfe, 6 Hausknechte, Burgportierin, 1 Zimmerwarter in der Stallburg, 19 Burgwächter, 1 Rottmeister, 8 Zimmerputzer.		
Gesammt-Personale . . . . 134.		
Zweiter Obersthofmeisterstab	—	35.297
Obersthofmeister: Fürst Johann Wilhelm v. Trautsohn .	3.000	
Beichtvater: Ignaz Kampmüller	609	
1 Beichtvater der Frauenzimmer.		
Cabinetssecretär	7.000	
10 Kammerdiener (à 800 fl.), 3 Kammertrabanten, 13 Kammerthürhüter, 2 Kammerheitzer, 3 Frauenzimmer-Thürhüter, 1 Garderobba, 1 Ober-Tapezier, 3 Unter-Tapezier, 2 Tapeziergehilfen.		
Schlosshauptmann zu Schönbrunn	1.500	
„ zu Hetzendorf	1.500	
1 Zimmerwarter, 1 Thorwarter, 1 Wetterläuter, 1 Fräuleinschneider, 2 Diener des Fräulein Hofmeisterin, 1 Garçon d'Apartement.		
Gesammt-Personale 51		

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Oberstkämmererstab [1]	—	42.055
Oberstkämmerer: Graf Joseph v. Khevenhiller	2.500	
1 Beichtvater, 10 Kammerdiener.		
Leibmedicus: Leopold v. Lebzeltern	2.500	
„ Ludwig Alexander Langier	1.500	
„ Paul Michael Zwenghof	1.500	
„ Johann Andreas Kestler	1.500	
„ Anton Störek	1.500	
1 Oberkammerfourier, 1 Unterkammerfourier, 3 Leibbarbiere (à 600 fl.), 3 Leibchirurgen (mit 1000 fl., 600 fl.), 1 Zahnchirurg, 1 Perückenmacher, 1 Garderobba, 2 Kammerheitzer, 11 Kammerthürhüter, 1 Kammertrabant, 6 Kammerfourierstrâger.		
Schatzmeister: Philipp Schupp	1.500	
Gallerie-Inspector: Johann Rausch v. Trauhenberg	686	
(Extrabezüge zur Säuberung der Gallerie 600 fl.)		
1 Crystallschneider, 1 Leibkürschner, 2 Leibwäscherinnen; im Ballhause 4 Marquieus. 1 Kammermaler	600	
Schlosshauptmann im Belvedere: Joseph v. Edlersberg	1.000	
1 Zimmerputzer, 8 Hausleute, 2 Zimmerwärter und 4 Hausleute zu Hetzendorf.		
Schlosshauptmann in Laxenburg.		
1 Hofgärtner	300	
18 Hausleute.		
Gesammt-Personale . . . 95		
Oberststallmeisterstab [2]	—	107.835
Oberststallmeister: Fürst Heinrich v. Auersperg	6.016	
Hoffuttermeister	2.000	
Gegenhandler	1.100	

[1]) Kostete im J. 1737 . . . . 37.133 fl.
[2]) Kostete im J. 1737 . . . . 92.353 fl.

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammt-summe der Besoldungen fl.
Edelknaben-Partei: Director Graf Leopold v. Huyn	1.200	
Für 14 Edelknaben, für jeden zur Beischaffung der kleinen Bedürfnisse 360 fl., zusammen	5.040	
5 Lehrer, 1 Ingenieur, 1 Fechtmeister, 1 Vorfechter, 1 Tanzmeister, 1 Sprachmeister, 9 Diener für die Edelknaben.		
In der Reitschule: 1 Oberbereiter	2.500	
1 Unterbereiter	600	
5 Pastinbereiter (à 400 fl.), 1 Scholar, 6 Diener. 6 Büchsenspanner für den Hof (à 500 fl., 400 fl.), 2 für die Erzherzoginnen und Erzherzoge.		
1 Leibschiffmeister, 1 Senftmeister	286	
1 Wagenmeister, 1 Hofhaberkastner, 1 Heumeister (mit 162 fl.), 2 Stallübergeher, 7 Feldbereiter, 1 Scholar, 1 Zeltschneider, 7 Hoftrompeter (à 280 fl.), 2 Hofpaucker, 43 Leiblakeien, 5 Sesselträger, 11 Läufer, 12 Haiducken.		
Stallparteien: 1 Kutscher, 1 Vorreiter, 1 Reitknecht im spanischen Stall und im Klepperstall, 1 Postknecht, 1 Senftenknecht, 1 Heubinder.		
Venerie zu Penzing: 2 Ober-Piquier, 4 Unter-Piquier.		
Gesammt-Personale . . . . 166.		
Hofstaat des Erzherzogs Joseph	—	50.012
Obersthofmeister: Graf Karl v. Batthyany	8.000	
9 Kämmerer, jeder Kämmerer mit	1.000	
Beichtvater: Anton Höller.		
Cabinetssecretär: Philipp la Mino	4.000	
Zum Behufe der Instruction: Jacob Sauboin.		
Historiograph: Alois Joseph Leporini	2.000	
6 Kammerdiener (mit 1.000 fl., 800 fl.), 3 Kammerheitzer, 3 Jungen, 1 Kammerthürhüter, 3 Trabanten, 2 Garderobba, 1 Sommelier (mit 450 fl.), 2 Silberdiener, 1 Friseur; Schreibmeister: Johann Steinner	1.000	
1 Fechtmeister.		
Vice-Ajo: Graf Philipp v. Künigl	6.000	

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Obersthofmeister bei der vermählten Kronprinzessin Elisabeth: Graf Anton v. Salm	2.000	
Claviermeister: Wenzel Pürckh, zugleich Organist . .	1.100	
1 Leib-Krösserin	800	
1 Leib-Wäscherin	1.000	
1 Leib-Wäscherin	300	
3 Fräuleinschneider, 2 Kammerdienerinnen, 2 Kammerzofen.		
Gesammt-Personale . . . . 51.		
Hofstaat der Erzherzogin Maria Anna . . .	—	10.948
Obersthofmeister: Graf Camill v. Colloredo	1.000	
Obersthofmeisterin: Gräfin v. Salmour	3.120	
Gesammt-Personale . . . . 19.		
Hofstaat der kaiserlichen Kinder	—	108.645
Obersthofmeister: Graf Joseph v. Trautmansdorf . . .	1.000	
„ Graf Philipp Lossy v. Lossenthal . .	1.000	
„ Graf Maximilian v. Cavriani	1.000	
„ Graf Rudolph Sigmund v. Gösa . . .	6.000	
Aja: Gräfin Katharina v. Saurau	5.120	
„ „ Maria Anna v. Wildenstein	4.120	
„ „ Antonia v. Erdödy	3.120	
„ „ Maria Gabriele von Heister	3.120	
„ „ Maria Welburg v. Lerchenfeld	3.120	
„ „ Maria Anna v. Velasquez	3.120	
„ Marchesina Philippine l'Harzellea	3.120	
40 Diener, 26 Trabanten, 6 Kammerfräulein, 16 Kammerfrauen, 31 Kammerdienerinnen und 20 Aushilfsfrauen.		
Lehrer: Anton Brasseur	1.600	
„ Philipp v. Rottenberg	1.600	
„ Joseph Heinrich Ransonet	1.600	
„ Christ. v. Rottenberg	1.600	
„ Nicolaus da Perauder	1.600	

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Instructor in der Geschichte, Geographie und in fremden Sprachen:		
Claudius Joseph Orri de Morvesu	2.000	
Lehrer in der italienischen Sprache: Joseph Martines .	500	
Mathematicus: Brequin	800	
Gesammt-Personale . . . . 158.		
Oberstsilberkämmererstab	—	4.928
Oberstsilberkämmerer: Graf Franz de Paula v. Dietrichstein	1.000	
Gesammt-Personale . . . . 13.		
Hofstaat der Frauenzimmer	—	18.663
Obersthofmeisterin: Gräfin Josephine Baar	4.120	
Fräulein Hofmeisterin: Gräfin Maria Khevenhiller . . .	900	
Kammerfräulein: Gräfin Maria Anna Goess, Gräfin Antonie v. Berthold, Gräfin Maria Therese v. Khevenhiller, Gräfin Wilhelmine v. Ogilvi.		
11 Hofdamen (à 540 fl.) und 20 Dienstfrauen.		
Gesammt-Personale . . . . 37.		
Oberstküchenmeisterstab	—	40.010
Oberstküchenmeister: Graf Joseph v. S. Julien	2.000	
1 Zöhrgadner, 1 Zöhrgadenschreiber, 3 Zöhrgadengehilfen, 2 Hofeinkäufer, Hofkellermeister	500	
1 Gegenschreiber, 2 Diener, 1 Gehilfe, 4 Kellerbinder (à 250 fl.), 1 Lichtkämmerer, Schreiber der Lichtkammer, 3 Träger, 1 Lichtaufstecker.		
1 Kammertafeldecker (400 fl.), 1 Hofdamen-Tafeldecker.		
Zuckerbäckerei: Hof-Ober-Zuckerbäcker	1.000	
1 Schreiber, 5 Zuckerbäcker, 3 Gehilfen, 1 Zuckerbäckereimaler, 2 Träger.		
4 Kücheninspectoren (à 700 fl.).		
8 Mundköche (à 600 fl.).		

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
9 Meisterköche (450 fl., 300 fl.).		
9 Hofköche, 1 Bratmeister	400	
3 Bratköche, 1 Bäckereimeister	450	
3 Bäckereiköche, 2 Zusetzer, 1 Kesselreiber (mit 150 fl.), 4 Holzträger (mit 112 fl.)		
Für das Schloss Schönbrunn 11 Personen.		
Gessammt-Personale . . . . 94.		
Oberst-Hof- und Landjägermeisteramt [1] .	—	40.827
Oberstjägermeister: Graf Franz v. Clary und Aldringen .	2.000	
Amtssecretär	1.500	
Ebersdorfer Amt: Forstmeister	1.000	
2 reitende Jäger (à 500 fl.), 1 Jungjäger (300 fl.), 3 Gehegbereiter (mit 400 fl., 250 fl.), 1 Forstknecht (250 fl.).		
Wolkersdorfer Amt: Forstmeister, 3 reitende Jäger, 4 Jungjäger, 6 Forstknechte.		
Auhofer Amt: 2 reitende Jäger, 7 Jungjäger, 1 Feldreiss-Jäger, 3 Gehegbereiter, 3 Gehegaufseher, 5 Forstknechte.		
Badner Amt: Forstmeister, 1 reitender Jäger, 4 Jungjäger, 12 Forstknechte.		
Neustädter Amt: Forstmeister	700	
1 Jungjäger, 1 Gehegbereiter, 8 Forstknechte.		
Prater-Forst: Forstmeister	600	
3 reitende Jäger, 6 Jungjäger bei der Stadt, 6 Extra-Jungjäger bei der Stadt, 1 Fasanjäger in der Brigittenau.		
Rieden-Partei: Ober-Rieden-Meister	500	
1 Ober-Riedenknecht, 6 Riedenknechte, 1 Klosterknecht (52 fl.).		
Plschen-Partei: Gesehirrmeister	200	
1 Ober-Riedenknecht, 10 Riedenknechte (à 106 fl.).		
Gessmmt-Personale . . . . 112.		
(Auf Schütten 1.427 fl., Bauten 4.000 fl.)		

[1]) Kostete im J. 1737 . . . . 38.272 fl.

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Falknerei [1]	—	21.776
Oberstfalkenmeister: Graf Joseph v. S. Julien.		
Amtssecretär	400	
Raiger- und Milanen-Meister	437	
Reviermeister	437	
Krähmeister	437	
16 berittene Jäger (à 331), 2 Raiger-Warter, 8 Falkenjungen (à 126).		
(Zur Herbeischaffung der inländischen Falken, Raiger, Älstern, Milanen, Hauben und Schellen und für die Aasgelder . . . . 4.861 fl.		
Zum Ankauf und Unterhalt der niederländischen Geierfalken . . . . 4.000 „)		
Gesammt-Personale . . . . 30.		
Hof- und Capellen-Musik [2]	—	30.610
Hofcapelle	—	25.960
Capellmeister: Lucas Pradieri	3.200	
Compositores: Georg Wagenseil	1.500	
„ Joseph Banno	800	
Sängerinnen: Therese v. Reutter	2.000	
„ Therese Hänisch	800	
Sopranist: Giuseppe Monteriso	1.000	
Tenorist: Cajetan Borghi	1.500	
Altisten: Pietro Galli	600	
„ Pietro Ragazino	500	
Bassisten: Christoph Braun	1.200	
„ Anton Beck	500	
„ Karl Herrich	500	
Kammer-Musikus: Johann Mancini	1.500	

[1]) Kostete im J. 1737 . . . . 25.505 fl.
[2]) Kostete im J. 1737 . . . . 128.914 fl.

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Organisten: Gottlieb Muffat	900	
„ Karl Richter	600	
„ Mathias Reinhard	400	
„ Wenzl Pürckh	600	
„ Franz Rosowsky	400	
Violonisten: Philipp Salviotti	460	
„ Karl Giegl	300	
„ Ferdinand Grossauer	400	
„ Karl Joseph Denk	400	
Violonist: Johann Schnauz	300	
Violoncellist: Christian Rettig	450	
Posaunisten: Andre Boog	700	
„ Stephan Tepesser	400	
„ Ferdinand Christian	300	
Fagotist: Franz Philipp Friedrich	400	
Hautboisten: Andreas Widmann	500	
„ Daniel Hartmann	500	
Cimballist mit	1.000	
3 Trompeter (à 50 fl.)		
Lautenmacher	400	
Gesammt-Personale . . . 35		
Theatralstab	—	4.650
Poeta Metastasio	3.000	
1 Copist, 1 Zeichner.		
Theatral-Ingenieur: Anton Bibiena	1.000	
Gesammt-Personale . . . 4.		

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.

Die Garden.

Arcieren-Leibgarde[1]	—	25.311
Hauptmann: Graf Ferdinand Lynder d'Aspermont . . .	2.000	
1 Oberlieutenant	1.000	
1 Unterlieutenant	500	
1 Auditor	600	
1 Adjutant	404	
1 Fourier, 1 Paucker, 6 Trompeter, 1 Schmied, 1 Wachtknecht.		
Rottmeister	376	
50 Arcieren (à 296 fl.) in 4 Rotten getheilt.		
Gesammt-Personale . . . . 66.		
Die ungarische Noblegarde	—	51.546
Garde-Capitän und General der Cavallerie	4.000	
Capitän-Lieutenant und General-Major	5.536	
(20 Brotportionen à 1 fl., 18 Pferdeportionen à 6 fl. monatlich).		
Premier-Lieutenant mit Generalmajors-Gage und monatlich 12 Pferdeportionen, 12 Brotportionen, Adjutum 41 fl.	4.508	
Second-Lieutenant mit Oberstlieutenants-Gage. (8 Brotportionen, 10 Pferdeportionen)	2.516	
Premier-Wachtmeister und Rittmeister	3.144	
Second-Wachtmeister und Oberlieutenant	1.200	
120 Garden und Unterlieutenants (à 1.824 fl.).		
Capellan	480	
1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Chirurg, 1 Fourier, 1 Paucker, 5 Trompeter, 1 Profoss, 1 Reitschmied, 1 Büchsenmacher, 63 Reitknechte, 1 Postillon mit 4 Zugpferden, 1 Rosswarter.		

[1] Kostete im J. 1737 . . . . 32.914 fl.

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
1 Doctor der Medicin	400	
1 Ingenieur, 1 französischer und 1 deutscher Sprachlehrer, 5 Hausknechte, 1 Hausinspector und 1 Portier.		
Gesammt-Personale . . . . 216.		
(Die Gesammt-Auslagen pr. 116.560 fl.		
wurden von Ungarn durch einen Beitrag von	92.560	
von Siebenbürgen „ „ „ „	20.000	
von Kroatien „ „ „ „	4.000	
gedeckt).		
(Auslagen für die Uniformen der Noblegardisten . . . . 22.804 fl.		
Für die Gallauniformen . . . . 9.413 „		
„ die Fourage für 290 Pferde . . . . . . 15.048 „		
Dem Traeteur für 126 Personen . . . . . 13.797 „		
Für Remonten . . . . 3.000 „		
„ Hausreparaturen . . . . 38.310 „		
Zusammen . 102.372 fl.)		
(Galla-Uniform für einen Oberlieutenant kostete 285 fl.,		
und zwar: Pelz, Dolman, 1 Paar Hosen . . 170 „		
Kalpak und Schnur, Echabraquen, 1 Säbeltasche . . . . 114 „		
Die Galla-Uniform für einen Unterlieutenant kostete . . . . 252 „		
Die Gallakleider für einen Paucker und 5 Trompeter kosteten . . . . 448 „)		
Die Schweizergarde	—	21.050
Hauptmann der Garde: v. Hartmann	3.132	
1 Oberlieutenant	1.068	
1 Unterlieutenant, 1 Fähnrich, 1 Caplan, 1 Secretär, 3 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Feldscherer, 1 Profoss, 6 Corporale, 4 Musikanten, 120 Mann (à täglich 17 kr.).		
Gesammt-Personale . . . . 142.		

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Die Trabantengarde	—	8.246
Hauptmann: Graf Anton v. Colloredo	1.000	
Erste Rotte: Rottmeister	192	
10 Trabanten (à 158 fl.)		
Zweite Rotte: 15 Trabanten.		
Dritte Rotto: 3 Trabanten (à 108 fl.)		
Vierte Rotte: Rottmeister	108	
1 Trabant.		
Fünfte Rotte: 5 Trabanten.		
Sechste Rotte: 1 Rottmeister und 3 Trabanten.		
Siebente Rotte: 1 Rottmeister und 4 Trabanten.		
Achte Rotte: 1 Rottmeister und 3 Trabanten.		
Neunte Rotte: 3 Trabanten.		
1 Tambour	158	
1 Wachtknecht.		
Gesammt-Personale . . . . 55.		

Besondere Auslagen des Hofes:

Auf Beköstigung der Hofstäbe und Extra-Hoferfordernisse . . . . . 644.971 fl.

Darunter:

Für den Hofchirurg behufs der Cur der Stallparteien	2.000 fl.
Für die Säuberung der Stallungen und Gebände . .	18.912 „
Zu Handen der Majestät	4.000 „
Für die Ausstattung der Edelknaben, für Lohnkutschen, für Fuhr- und Schifflohn, für die Wagengelder der Schlosshauptleute, für Fouragegeld, für den Hofgärtner, für Sperrgeld, Jagdauslagen, Ausbesserung der Livréen der Lakaien, Haiducken, Baureparaturen	68.000 „
Für die Venerie zu Penzing	1.410 „
Auf Glatfourage und rauhe Fourage [1]	83.952 „
Zusammen .	178.274 fl.

[1] Die Auslagen für das Hoffutteramt und das Gestüt zu Halbthurn waren im Jahre 1737 . . . . 203.925 fl.

Für das Küchenmeisteramt [1])		382.000 fl.
Nämlich:		
Für den Oberstküchenmeister	700 fl.	
„ Hofcontrolor	3.000 „	
„ Einkaufer	6.000 „	
„ Reisespesen	1.000 „	
„ die Weinlese in Schönbrunn	100 „	
„ Kosten der Procession	400 „	
„ die Handwerksleute	2.500 „	
„ die Kohlen	5.000 „	
„ die Extraparteien	8.000 „	
„ Holzfuhrlohn	2.000 „	
„ Holzarbeiter	1.500 „	
„ Tracteurs-Conti	10.000 „	
„ den Hauptmauth-Conto	2.000 „	
„ Frachtkosten	1.500 „	
„ die Lichtkammer	40.000 „	
„ die Küchenausgaben	145.000 „	
„ die Zuckerbäckerei	27.000 „	
„ den Hofkeller	30.000 „	
Auf Weihrauch, Tinte u. s. w.	100 „	
Für Adjuten, Besoldungen	6.000 „	
„ Klosterspeisungen	2.000 „	
„ Kostgelder	72.000 „	
„ Tafelgelder	12.000 „	
„ Wein- und Biergeld	1.000 „	
„ die Eisgrube	900 „	
„ Wachstrümmergeld	300 „	
„ Baureparaturen, Wäschgeld	1.000 „	
Zusammen	382.000 fl.	

Für die Uniformirung der Hofstäbe werden alle 3 Jahre 80.000 fl. bestimmt, mithin für ein Jahr	26.666 fl.
„ die Montur der Schweizergarde	4.966 „
Extraordinari-Kleidung für die Edelknaben, Postillone, Leiblakaien, Kammertrabanten und Hausleute	11.701 „
Zusammen	43.333 fl.

[1]) Kostete im Jahre 1737 . . . . 361.868 fl.

Digitized by Google

Für die Hofmusik		11.100 fl.
Nämlich dem Capellmeister Johann Georg von Reiter für die Kirchen-, Kammer- und Tafelmusik	9.500 fl.	
Ferner demselben für alle Bälle, als auch Tafel-, Kammer- und Kirchen-Musik-Copiaturen	1.600 „	
Zusammen	11.100 fl.	
Auf gemeine Hoferfordernisse		18.697 „
Darunter:		
Dem spanischen Nationalspital für die Verpflegung der Hofbedienten	1.700 fl.	
Der Zins für das blaue Haus auf dem Getreidemarkte zur Unterbringung der Schweizergarde	268 „	
Auf Tafelsilber	2.000 „	
Auf Hof- und Dienstreisen	9.439 „	
Zusammen	18.697 fl.	
Für die kaiserliche Jagd		11.667 „
Für den Gottesdienst bei Hofe und für die Armen		24.418 „
Zusammen		644.971 fl.

Die Gesammt-Auslagen für den **kaiserlichen Hofstaat** betrugen demnach:

Für die Besoldungen von 1465 Hofstaats-Personen	747.598 fl.
„ die besonderen Hoferfordernisse	644.971 „
„ den Gottesdienst und für die Armen	24.418 „
Zusammen	1,416.987 fl.

Ausgaben für die **Hofstellen** 2,019.541 fl.

Die Hofstellen.

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Kaiserlicher Reichshofrath	—	77.040
Präsident: Graf Ferdinand v. Harrach	8.000	
Reichsvicekanzler: Graf Rudolph v. Colloredo	4.000	
Vicepräsident: Johann Hugo Freih. v. Hagen	4.000	
5 Räthe der Herrenbank (à 2.600 fl.)		
10 Räthe der Ritter- und Gelehrten-Bank (à 4.000 fl.)		
2 Extraordinari-Räthe (à 2.600 fl.).		
1 Reichsfiscal	2.600	
Beamten im Ganzen . . . 21.		

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Hof- und Staatskanzlei	—	74.949
Staatskanzler: Graf Wenzel Kaunitz-Rittberg	30.000	
Nebst Zulage für einen Officialen	6.000	
Hof- und Staatskanzlei-Referendarius: Friedrich v. Binder	6.000	
2 Hofräthe (Staatsofficiale, à 5.000 fl.).		
1 Rath und zugleich Archivar	2.000	
1 Rath und zugleich Registrator	2.157	
Nebst noch 10 Beamten.		
Haus-Archiv:		
Archivar: Theodor v. Rosenthal	4.000	
Noch ein Archivar und 5 Beamten (Gesammtkosten des Archivs 8.700 fl.)		
Beamten im Ganzen . . . 23.		
Zu dieser Hofstelle gehörten		
die Bot- und Gesandtschaften [1]	—	510.610
und zwar:		
Der Botschafter in Rom [2]	24 000	
Für den Minister: Cardinal Alexander Albani	8.000	
Auditor der Rota Romana: Graf Johann v. Pergen	6.000	
Nebstdem 2 Beamten.		
Für Mantua und Mailand: Plenipotentiat-Commissär: Marchese de Botta	9.000	
1 Reichsfiscal	3.000	
Nebstdem 1 Beamter.		

[1]) Die Auslagen im J. 1737 waren . . . . . 539 442 fl.

[2]) Wo die Namen nicht angesetzt sind, waren die Posten zu jener Zeit unbesetzt. — Der Botschafter bezog im J. 1677 18.000 fl. und im J. 1689 28.000 fl.

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Für Turin: Gesandter: Graf Sigmund v. Khevenhiller . .	14.000	
Nebstdem 1 Beamter.		
Für Venedig: Botschafter: Graf Philipp v. Rosenberg . .	14.000	
Nebstdem 1 Beamter.		
Für Genua: Gesandter	8.200	
Consul	1.800	
Für Neapel: Gesandter: Graf Leopold v. Neuberg . . .	12.000	
Für Spanien: Botschafter: Graf Franz v. Rosenberg . .	33.000	
Nebstdem 1 Beamter.		
Für Portugal: Chargé d'Affaires: Johann Baptista v. Kheil	6.000	
Für England: Minister	24.000	
Nebstdem 1 Beamter.		
Für Holland: Minister: Thadäus Freih. v. Reischach . .	18.000	
Nebstdem 1 Beamter.		
Für die Niederlande: Minister	9.000	
Für die Schweiz: Resident: Karl Joseph v. Marschall . .	4.000	
Für Bündten: Gesandter: Baron v. Buol	4.000	
Für den schwäbischen Kreis: Wird der Gesandte durch jenen von München vertreten; in gleichem Augsburg und Ulm	—	
Für Paris: Botschafter: Graf Georg v. Stahremberg . .	60.000	
Nebstdem 3 Beamten, unter denselben der Legationssecretär Gottfried Freih. v. Swieten.		
Für München: Gesandter: Wenzel Freih. v. Wiedmann .	18.000	
und Graf Alois v. Bodstazky	9.000	
Nebstdem noch 2 Beamten.		
Für den fränkischen Kreis: Minister: Meinhard Freih. v. Ried zu Collenberg	6.000	
Für Mainz: Gesandter: Graf Anton v. Pergen	15.000	
Nebstdem noch 1 Beamter.		

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Für Cöln: Gesandter (mit 9.000 fl.)	—	
Resident: Theodor v. Bossarth	1.800	
Nebstdem 1 Beamter.		
Für Regensburg: Principal-Commissär: Fürst Alexander v. Thurn und Taxis	25.000	
Con-Commissär: Graf August Friedrich v. Seydewiz	12.000	
Böhmischer Gesandter: Graf Christian August v. Seillern. (Wird von den Ständen Böhmens bezahlt.)	—	
Nebstdem 4 Beamten.		
Erster österreichischer Gesandter	15.000	
Zweiter österreichischer Gesandter: Freih. Marquard v. Buchenberg	7.600	
Nebstdem 3 Beamten.		
Für Berlin: Minister	15.000	
Zugetheilt noch 1 Beamter.		
Für Dresden: Minister: Graf Philipp v. Sternberg	21.600	
Nebstdem noch 1 Beamter.		
Für Bremen: Resident: Freih. Conrad Vrints v. Treuenfeld	400	
Für Hamburg: Gesandter: Graf Karl v. Raab	9.000	
Für Dänemark: Minister: Graf Karl v. Dietrichstein	13.000	
Nebstdem 1 Beamter.		
Für Polen: Resident	8.000	
Für Schweden: Minister	13.000	
Resident: Christian v. Antivari	6.000	
Für Moskau: Resident: Graf v. Mercy	43.000	
Nebstdem 1 Beamter.		
Für Constantinopel: Internuntius: Heinrich Freih. v. Penkler	8.000	
1 Hofsecretär	1.000	
1 Resident	9.000	

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
4 Secretäre (Dolmetsche; à 1.000, 1.300, 1.200 fl.).		
5 Sprachknaben (à 600 fl.).		
1 orientalischer Dolmetsch	500	
4 orientalische Couriers (mit 240 fl. und 112 fl.).		
5 Feldcouriers (mit 360 fl. und 180 fl.).		
Gesammt-Personale der Bot- und Gesandtschaften . . . . 86.		
Ungarische Hofkanzlei	—	80.750
Hofkanzler: Graf Franz Eszterházy de Galantha	20.000	
Vicekanzler: Graf Georg Fekete de Galantha	14.000	
5 Hofräthe (à 5.000 fl.).		
3 Secretäre (zugleich Räthe mit 2.000 fl.).		
Im Ganzen . . . . 30 Beamten.		
Böhmische und österreichische Hofkanzlei	—	136.822
Oberster Kanzler: Graf Rudolph v. Chotek	24.000	
Vicekanzler: Christian Freih. v. Bartenstein	10.880	
3 Hofräthe des Herrenstandes (mit 4.000 fl., 7.000 fl., 3.000 fl.).		
5 Räthe des Ritterstandes (mit 7.000 fl., 6.000 fl., 5.000 fl. und 4.000 fl.).		
1 Kanzleidirector	5.000	
Nebstdem noch 45 Beamten.		
Im Ganzen . . . . 56 Beamten.		
Ausserdem: 1 Buchhalter mit 4 Beamten.		
Die illyrische Hofdeputation: Präses: L'Abbé Balduin . . mit 2 Beamten.	800	
Die milde Stiftungsbuchhalterei mit 16 Beamten	—	9.900
Gesammt-Personale . . . . 80.		
Siebenbürgische Hofkanzlei:	—	14.175
Kanzler: Graf Gabriel v. Bethlen	8.000	
6 Hofräthe. Nebstdem 6 Beamten.		
Gesammt-Personale . . . . 13.		

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammt-summe der Besoldungen fl.
Hofkammer [1]	—	90.995
Präsident: Graf Johann Siegfried v. Herberstein	12.000	
Vicepräsident: Freih. Peter v. Prandau	8.000	
11 Hofkammer-Räthe.		
Nebstdem noch 30 Beamten.		
6 Beamten in der alten Hofkammer-Registratur	—	2.450
Gesammt-Personale . . . . 49.		
Die zur Hofkammer gehörigen Taxämter	—	12.200
1. Universal-Taxwesens-Director.		
2. Hofkammer-Haupttaxamt mit 3 Beamten.		
3. Das böhmische und österreichische Hofkanzlei-Taxamt mit 3 Beamten.		
4. Hofkriegsraths-Taxamt mit 2 Beamten.		
5. Taxamt der obersten Justizstelle mit 1 Beamten.		
6. Taxamt der niederösterr. Regierung mit 2 Beamten.		
7. Landmarschall-Gerichtstaxamt mit 1 Beamten.		
Gesammt-Personale . . . . 13.		
General-Cassa-Direction	—	19.200
Director: Graf Karl Friedrich v. Hatzfeld, zugleich Präsident des Banco	13.000	
Nebstdem 11 Beamten.		
Im Ganzen . . . . 13 Beamten.		

[1]) Concipist mit 900 fl.; Expeditor mit 1.000 fl.; Registrant mit 600 fl.; Secretär mit 1.800 fl.; Registraturs-Adjuncten mit 800 fl., 700 fl.; Hofkanzlisten mit 550 fl., 500 fl., 450 fl., 300 fl.; Taxator mit 2.200 fl.; Controlor mit 900 fl.; Kammerbote mit 421 fl.; Thürhüter mit 600 fl. — Kostete im Jahre 1539 . . 2.290 fl. und im Jahre 1619 mit der Buchhaltung und mit dem Hofzahlamte (mit 55 Beamten) 20.100 fl.

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Universal-Cameral-Hofzahlamt	—	9.100
Zahlmeister	3.000	
Controlor	1.700	
Cassier mit	800	
(Liquidations-Officiere mit 900 fl., 500 fl., 400 fl., 350 fl. und Cassa-Officiere mit 450 fl., 300 fl., 250 fl., 200 fl.)		
Gesammt-Personale . . . . 10.		
Hofkammer-Hauptcasse	—	4.424
Gesammt-Personale . . . . 6.		
Rechenkammer	—	50.910
Präsident: Graf Ludwig Julius v. Zinzendorf und Pottendorf	12.000	
3 Hofräthe. Nebstdem noch 21 Beamten.		
Gesammt-Personale . . . . 25.		
Rechenkammer-Hauptbuchhalterei.		
Mit 3 Beamten.		
Cameral-Hauptbuchhalterei	—	17.800
Erster Buchhalter } bei der Rechenkammer	3.500	
Zweiter Buchhalter } bei der Rechenkammer	2.000	
1 Buchhalter der Cameral-Hauptbuchhaltung	2.500	
2 Revisoren (à 1.200 fl.), 9 Calculatoren (mit 600 fl., 700 fl., 800 fl.), 1 Expeditor	1.000	
6 Ingrossisten (mit 400 fl., 500 fl., 600 fl.).		
10 Accessisten (mit 150 fl., 200 fl., 250 fl., 300 fl., 400 fl.).		
Gesammt-Personale . . . . 29.		
Hofkammer-Buchhalterei	—	5.900
1 Buchhalter mit	1.500	
Gesammt-Personale . . . . 8.		

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Münz- und Bergwesens-Hofbuchhalterei . .	—	16.412
1 Hofbuchhalter	1.800	
1 Raitrath	1.500	
1 Adjunct	600	
Gesammt-Personale . . . . 32.		
Ministerial-Banco-Deputations-Buchhalterei	—	39.600
1 Hofbuchhalter	4.000	
1 Vicebuchhalter	2.000	
1 Rechnungsrevisor	1.000	
Gesammt-Personale . . . . 19.		
Dazu gehörten:		
Das innerösterreichische Departement 11 Beamten.		
„ böhmische Departement . . . . 8 „		
„ Temesvárer „ . . . . 7 „		
„ Commercial- „ . . . . 6 „		
Zusammen . 32 „		
Gesammt-Personale der Banco-Deputations-Buchhalterei . . . . 51.		
Allgemeine ständische Credits-Deputations-Buchhalterei	—	3.700
Gesammt-Personale . . . . 3.		
Hofkriegsbuchhalterei	—	59.522
1 Director	3.000	
1 Buchhalter	2.000	
1 Vicebuchhalter	1.500	
5 Rechnungsrevisoren (à 1.200 fl.).		
34 Calculatoren (mit 900 fl., 800 fl., 700 fl., 600 fl., 500 fl.).		
16 Kanzlisten (mit 700 fl., 350 fl.).		
Im Ganzen . . . . 58 Beamten.		

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Ferner die Departements: Militär-Invaliden-Buchhalterei mit 7 Beamten, die Rechnungs-Censur in praeterito militari mit 5 Beamten und die Feldproviant-Buchhalterei mit 26 Beamten.		
Gesammt-Personale . . . . 96.		
Hofkriegsrath	—	108.010
Präsident: Graf Leopold v. Daun.		
Hofkriegsräthe von der Generalität:		
Feldmarschälle: { v. Linden. v. Colloredo.		
General-Feldzeugmeister: v. Lacy.		
Feldmarschall-Lieutenants: { v. Siskwicz. d'Ayassasa.		
General-Majors: { v. Jacquemin. v. Hanig.		
Genossen ihre Gagen ex fundo milit.		
3 Hofräthe (Referenten).		
Nebstdem noch 37 Beamten.		
Hofkriegsrath in Judicialibus: Präsident: Augustin Freih. v. Weber	8.000	
2 Räthe im Herrenstand.		
6 Räthe ausser dem Herrenstande und nebstdem noch 12 Beamten.		
Gesammt-Personale . . . . 69.		
Hofkriegsrath in Commissariaticis	—	215.356
General-Kriegscommissär: Graf Johann v. Choteck . .	16.000	
Oberster Kriegscommissär: Georg Freih. v. Grechtler im Felde	12.000	
1 Kanzleidirector	8.000	
4 Hofräthe. Nebstdem 56 Beamten.		
12 Oberkriegscommissäre (à 2.500 fl., 1.584 fl.).		
66 Feldkriegscommissäre (à 1.200 fl.).		
20 Commissariats-Officiere (à 540 fl.).		
Gesammt-Personale . . . . 161.		

Digitized by Google

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammtsumme der Besoldungen fl.
Feldbuchhalterei mit 11 Beamten	—	5.200
Invaliden-Hofcommissions-Kanzlei mit 11 Beamten.		
Gesammt-Personale . . . . 22.		
Oberste Justizstelle	—	109.520
Präsident: Graf Karl v. Breuner	12.000	
Vicepräsident: Graf Joh. Michael v. Althann	9.000	
12 Hofräthe. Nebstdem noch 35 Beamten.		
Gesammt-Personale . . . . 49.		
Oberst-Hofmarschallamt und Hofquartieramt	—	36.440
Obersthofmarschall: Fürst Joseph v. Schwarzenberg.		
Amtsverweser: Graf Christ. v. Cavriani	4.000	
1 Hofrath. Nebstdem 29 Beamten.		
Gesammt-Personale . . . . 32.		
Niederösterreichische Regierung	—	127.814
Statthalter: Graf Franz Ferdinand v. Schrottenbach . .	12.000	
Vice-Statthalter: Freih. Anton Franz v. Buol	6.000	
Kanzler: Thomas Ignaz Edler v. Böckh	6.000	
7 Räthe im Herrenstand (mit 2.000 fl.)		
8 „ im Ritterstand (mit 1.600 fl.).		
10 „ im gelehrten Stand (mit 2.400 fl., 2.000 und 1.800 fl.).		
4 Kreishauptleute (à 2.000 fl.).		
Nebstdem noch 16 Beamten.		
1 Polizei-Oberaufseher	1.000	
1 Polizei-Aufseher	600	
7 Protokollschreiber, 5 der Polizei zugewiesene Beamten, 1 Kirchenaufseher, 1 Polizeiaufseher an der Donau, 1 Kettensperrer, 1 Profoss (mit 276 fl.), 1 Profoss im Gnaden-Stockhaus, 1 Stockmeister, 1 Bücher-Revisions-Secretär	800	

	Einzelne Besoldungen fl.	Gesammt-summe der Besoldungen fl.
1 Büchertrager, 1 Brotbeschauer (mit 52 fl.), 1 Barbier im Gnaden-Stockhaus, 6 orientalische Dolmetscher.		
Die Rumor-Wacht (kostete jährlich 3.276 fl.).		
Gesammt-Personale . . . . 78.		
Niederösterreichische Landrechte	—	20.574
Landmarschall: Fürst Johann Wilhelm v. Trautson . . .	6.000	
2 Land-Untermarschälle (à 1.500 fl.).		
4 Landrechtsbeisitzer im Herrenstand (1.200, 500 fl.).		
5 Räthe im Ritterstand (1.000 fl., 600 fl.).		
Nebstdem noch 15 Beamten.		
Gesammt-Personale . . . . 27.		
Die Schuldenbuchhalterei, das Zahlamt, das Kupfer- und Quecksilberamt mit 14 Beamten	—	33.194
Das Judicium deleg. mixtum mit 4 Beamten	—	2.000
Nebstdem 51 Diener der Hofstellen.		

Die Gesammt-Auslagen für die **Hofstellen** betrugen demnach:

Für die Besoldungen von 1098 Staatsbeamten	1,784.667 fl.
„ die Amtserfordernisse	234.874 „
Zusammen	2,019.541 fl.

Die Gesammt-Auslagen für die **Landesämter** beliefen sich für die Besoldungen für 1276 Beamten und für die Amtserfordernisse auf 2,972.517 fl., und zwar:

Für die Landesstellen mit	2,632.903 fl.
„ „ Siegelämter „	81.831 „
„ „ Postämter „	257.783 „
Zusammen	2,972.517 fl.

Die Auslagen in den einzelnen Kronländern waren:

In Böhmen.

	Einzelne Ausgaben fl.
Die Besoldungen für die 5 Cameralcasse-Beamten	2.760
Die Besoldung des Oberstlandhofmeisters: Grafen Franz Leopold v. Buquoy	1.983
Die k. Lehentafel mit 4 Beamten (Oberstlehenrichter: Graf Ernst Wilhelm v. Schafgotsche).	
Die k. Appellation	14.533
Präsident: Graf Franz von Wirschnick	8.000
Vicepräsident: Graf Wenzl v. Sporck	700
9 Räthe im Herrenstande (à 700 fl.).	
11 „ auf der Ritterbank.	
8 „ der gelehrten Bank. Nebstdem 15 Beamten.	
Im Ganzen . . . 45.	
k. Repräsentation und Kammer	147.137
1 Präsident	8.000
11 Räthe und nebstdem 77 Beamten.	
Bei der **Commercial-Abtheilung** waren in Verwendung 17 Beamten.	41.206
Bei der **Kammerbuchhaltung** waren 18 Beamten angestellt.	
Im Ganzen . . . 124 Beamten.	
Der **k. Concessus der obersten Landofficiere** mit 12 Beamten	9.853
Das Fiscalamt mit 10 Beamten	2.519
Das Botenamt mit 1 Beamten.	
3 Stadthauptleute in Prag (à 1.905 fl.).	
16 Kreishauptleute (à 1.905 fl.).	
38 Führungscommissäre (à 400 fl., 200 fl.).	
Für das k. Schlosspersonale	3.932
Für Pensionen und Gnadengaben	13.034
Für geistliche Stiftungen und Deputate	4.051

Digitized by Google

	Einzelne Ausgaben fl.
Unter den **besonderen Auslagen** waren	160.030
Die Tafelgelder für den Kammerrath als General-Landes-commissär	4.000
Der Beitrag, der den Ständen für Brand- und Wetterschäden bezahlt wurde	146.000
Für Landesschulden	10.000
Die Ausgaben für das **Weg- und Brückenamt** waren	37.458
Für die **Prager Fräulein-Stiftscasse**	23.814

Personalstand der Landesämter im Ganzen: 259.

In Mähren.

Besoldungen für die 2 Cameral-Zahlamtsbeamten	2.500
Repräsentation und Kammer	81.015
Präsident mit	8.000

11 Räthe und nebstdem 31 Beamten.

Im Ganzen 43 Beamten.

Buchhaltung mit 10 Beamten.

Tribunal- und Appellationsgericht.

Landeshauptmann mit	6.000
Kanzler: Joseph Anton Freiherr von Astfeld	2.600

19 Räthe und nebstdem noch 22 Beamten.

Im Ganzen 43 Beamten.

Pupillar-Commission mit 2 Beamten.

k. Landtafel:

Oberstlandeskämmerer: Graf Franz Anton v. Schrattenbach . .	4.000
Oberstlandrichter: Graf Otto Karl v. Salm	4.200

1 Oberstlandschreiber, 1 Vice-Landkämmerer, 1 Vice-Landrichter, 1 Vice-Landschreiber, 1 Landesburggraf, 2 Landeskämmerlinge, nebstdem noch 10 Beamten.

Im Ganzen 19 Beamten.

Digitized by Google

	Einzelne Ausgaben fl.
Consensus in causa summi Principis et Commissorum mit 8 Beamten.	
6 Kreishauptleute (à 2.000 fl.).	
Fiscalamt mit 2 Beamten.	
6 Landesphysici.	
Für Pensionen	6.162
Für geistliche Stiftungen	400
Den Ständen für Brand- und Wetterschäden	51.883
Universal-Weg- und Brückenamts-Ausgaben	56.027

Im Ganzen 151 Beamten bei den Landesämtern.

In Schlesien.

Für die Besoldungen der 3 Steueramtsbeamten	900
Repräsentation und Kammer	16.818
Präsident mit	4.000
7 Räthe und nebstdem 16 Beamten.	
Im Ganzen 24 Beamten.	
Bei den Landes-Officiis:	23.582
In den Fürstenthümern: Teschen, Troppau und Neuss: 3 Landesälteste, 3 Substituten, 3 Führungscommissäre, 8 Landesdragoner; zusammen 17	6.250
3 städtische Administratoren	514
2 Kammerfiscalen.	
An Extrabesoldungen	2.100
An Pensionen	3.230
An Extraordinari-Ausgaben	665

Im Ganzen 49 Beamten.

Digitized by Google

	Einzelne Ausgaben fl.

In Nieder-Österreich.

Bei dem Universal-Cameral-Zahlamte	338.846
Rückzahlung von Arrhengeldern dem Stadt-Banco für zwei Darlehen	31.000
Quote für die in das geheime Cameral-Zahlamt abzuführende Summe von 1,280.500 fl.	222.894
An die Commercial-Hauptcasse	7.000
Der nied.-öster. Landschaft für die Aufhebung der Aufschlags-befreiungen von Wein, Hafer, Gerste, Heu und Stroh	3.000
Dem Commercial-Departement für die Entziehung des Erträgnisses der Linzer Wollenfabrik	35.000
In das Wiener Stadt-Obereinnehmeramt	4.800
Bei der allgemeinen ständischen Credits-Deputation	9.450
Präsident: Graf Karl Friedrich v. Hatzfeld, zugleich Minist. Banco-Präsident und General-Cassendirector.	
2 Hofräthe. 9 ständische Deputirte aus den Erbländern. 5 Beamten (zusammen 2.100 fl.).	
3 Beamten des Zahlamtes, 3 Beamten der Buchhalterei, die unter der ständischen Deputation standen.	
Im Ganzen 23.	
Bei der Regierungs-Sicherheitscasse	7.709
Bei dem Marschallgerichte	1.802
Bei dem Salniteramte	237.476
Präsident: Hofcommissär Fürst Joseph Wenzel v. Lichtenstein. 4 Hofräthe nebst 2 Beamten.	
Von der Artillerie: Oberstlieutenant Joseph v. Torri; 10 Liquidations-, Cassa- und Magazinsbeamten.	
Inspectoren für 23 Pulvermagazine in den Hauptstädten der Erbländer, in Ungarn und Siebenbürgen.	
Bei dem Weg- und Brückenamte	84.586
Ausgaben für Besoldungen	13.810
„ „ Amtserfordernisse	70.232
Darunter auf Reparaturen der Wege	67.746

Digitized by Google

	Einzelne Ausgaben fl.
Bei dem Obersthof- und Landjägermeisteramte [1]	22.939
Ausgaben für Besoldungen	3.955
„ „ Amtserfordernisse	16.641
Auf extraordinäre Auslagen	2.141
Auf geistliche Stiftungen	200
Bei dem Universal-Depositenamte	8.657
Auf Besoldungen	7.150
„ Amtserfordernisse und extraordinäre Auslagen	1.507
Bei der Vicedomamts-Administration	867
Bei dem Vicedomamts-Grundbuche	61
Bei dem Hofbauamte	155.024
General-Baudirector: Graf Philipp Adam v. Losynthal	4.000
Für 28 Beamten	20.024
Für sämmtliche Hofgebäude	135.000
Bei dem Stadt- und Landgerichte [2]	3.706
Für die Besoldungen der Beamten	2.101
Für den Stadt- und Landrichter nebst Brennholzrelutum von 126 fl. für 34 Klafter (à $2\frac{3}{4}$ fl.)	800
Für geheime Kundschafter	78
Für die langen Kalender	37
Für süssen Wein und Confect bei gewissen Feierlichkeiten	37
Für Gerichtsdiener und Hutstockknecht	80
6 Stadt- und Landgerichtsbeisitzer wurden aus dem Universal-Cameral-Zahlamte mit 2.000 fl. bezahlt.	
1 Stadtgerichtsgegenhandler	312
Dem Seniori Adjutum	112
Für Hausreparaturen, Fuhrlohn	431

[1] Die Einnahmen betrugen 25.710 fl. und darunter: vom verkauften Wildpret 6.072 fl., vom geschlagenen Hirschgelde 3.000 fl., von der Verpachtung der Wiesen und des grünen Lusthauses im Prater 578 fl., für verkauftes Heu und Holz 2.192 fl.

[2] Zu den Haupt-Einnahmen gehörten die Strafgelder für Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit 1.573 fl.

Digitized by Google

	Einzelne Ausgaben fl.
Anf die Henkermahlzeiten (für die zum Tode Verurtheilten) . .	72
Für die Kost der Gefangenen	890
Für den Gottesdienst in der Schrannencapelle	212
Für die Hofapotheke	9.322
(Die Einnahme von verkauften Medicamenten betrug 9.261 fl.)	
Bei der Theatercasse im Ganzen	195.317
(Die Gesammt-Einnahmen betrugen 219.352 fl. und zwar:	
Von den deutschen Comödien . . . . 34.601 fl.	
„ „ französischen Comödien . . . . 16.049 „	
„ „ italienischen Opern und musikalischen Akademien . . . . 30.610 „	
An Abonnementsgeldern . . . . 26.451 „	
„ Spielgeldern im Theater . . . . 88.368 „	
„ „ „ Redontensaale . . . . 10.023 „	
Für 22 Redouten im Fasching . . . . 11.997 „	
„ auswärtige Spectakel . . . . 285 „	
„ die Verpachtung der Zuckerbäckerei . . . . . 900 „)	
Die Ausgaben waren:	
Die Besoldungen für das Theater-Directions- und Arbeiter-Personale	13.000
1 Director, 1 Rechnungsführer, 1 Ordonnanz-Commissär, 1 Ingenieur: Quaglio. 1 Secretär, 1 Cassier, 1 Logenmeister, 1 Controlor des deutschen Theaters, 1 Cassier im Hoftheater. Directions-Inspector: Duclos	1 200
Maschinist: Rizzini. 2 Illuminations- und Arbeitsinspectoren, 1 Garderobeinspector, Schneidermeister: Genaer	720
1 Spiel- und Abonnirungs-Cassier, 2 französische Billeteinnehmer und 4 deutsche Billeteinnehmer.	
1 Logenmeister des Hoftheaters, 4 Garderobengehilfen, 1 Zimmermann, 8 Tischler, 2 Farbenreiber, 1 Zettelpapper, 10 Handlanger, 3 Lichtputzer, 2 Ansager, 1 Spielsaaldiener, 2 Perückenmacher im deutschen und in dem französischen Theater. 1 Rauchfangkehrer.	

Im Ganzen 58 Angestellte.

Digitized by Google

	Einzelne Ausgaben fl.
Besoldungen der Comödianten, nämlich der Tänzer und Tänzerinnen, Figuranten, der Virtuosen des Orchesters, für die Balletcompositionen	114.522
Für die Wägen zur Herheischaffung der Scenen und Requisiten, dann für die Comödianten, wenn sie nach Laxenburg oder Schönbrunn berufan wurden	5.120
Für beigeschaffte Spielkarten	1.045
An Buchdruckerei-Auslagen	3.200
Kost- und Reisegelder der Comödianten	5.123
Auf Decorationen	17.646
„ das Vestiarium	14.932
„ die Illumination	12.527
In das Wiener Zuchthaus wurde jährlich abgeführt	1.200
Auf Pensionen	300
Dem ehemaligen Tänzer und Hetzmeister de Fraine für das abgelöste Amphitheater durch 10 Jahre jährlich 400 fl. und auf Remunerationen für die Comödianten, Tänzer und Tänzerinnen jährlich 6.300 fl.	6.700

Bei der Universität in Wien	38.610
Auf Besoldungen	30.121
„ Amtsverlag	7.700
Für Pensionen	650
„ geistliche Stiftungen	138

Dem Rector Magnificus	150
Dem Professor juris publici: Heinrich v. Boeris	4.000
„ „ juris canonici: Joseph Rieger	3.500
„ „ digestorum	3.000
„ „ juris naturae et institutionum: Karl Anton Martini	2.000
„ „ historiarum: Johann v. Gaspari	2.000
„ „ eloquentiae: Johann Sigmund v. Popowitsch	700
„ „ medicinae: Anton de Hayen	5.000
„ „ chymiae: Robert Lougier	2.000

Digitized by Google

	Einzelne Ausgaben fl.
Dem Professor institutionum medicarum: Heinrich Crantz . . .	1.500
„ „ anatomiae: Johann Lorenz Gasser	1.500
„ „ chyrurgiae: Ferdinand Leeber	1.500
„ „ artis obstetricae: Dr. Lebmacher	1.000
„ „ Theologiae zu Handen des Rectors	130
„ „ doctrinae et S. S. patrum: Johann Diersch . . .	170
„ „ sacrorum rituum: Salv. Molitor	110
„ „ astronomiae: P. Max Hell	300
Kosten für das Laboratorium	800
Für den botanischen Garten	6.353
(Die Universität erhielt jährlich aus dem Wiener Stadt-Banco 35.670 fl. und bezog von ihren Capitalien pr. 45.150 fl. die Interessen von 2.293 fl., dann an Abfahrtsgeldern 1.912 fl. und jährlich aus dem erzbischöflichen Hofmeisteramte für die heiligen Geistgüter 50 fl.)	
Bei der theresianischen Ritter-Akademie	50.266
(Bezog aus den Einkünften des Taxamtes der böhmischen Hofkanzlei 6.886 fl., aus dem Wiener Stadt-Banco jährlich 10.000 fl., an herzoglich savoyschen Stiftungsgeldern 16.000 fl., an Kostgeld von den nieder-österreichischen Ständen für 12 Stipendisten 3.600 fl., an Kostgeld von verschiedenen Cavalieren 17.578 fl. und ebenso an Reitgeld 2.685 fl. und an Interessen von Capitalien 1.390 fl.; im Ganzen 58.682 fl.)	
Dem Director: Graf v. Cavriani	1.000
„ Mandatar: Edl. v. Pittrich	600
„ Rector	150
Auf Tafelkosten	15.037
„ Weingelder	3.054
„ Pensionen, dann für die Capelle, für Deputate und besondere Auslagen	3.460
Für 7 geistliche Professoren, 4 Präfecten; dem Professor juris publici Paul Rieger	2.000
Dem Professor digestorum Karl Martini	500
„ „ institutionum Joh. Rossio	500
„ „ eloquentiae Heinrich Englschall	600
Dem französischen Sprachmeister	300

Digitized by Google

Einzelne Ausgaben fl.

Dem italienischen Sprachmeister 300
2 Ingenieure; 1 Tanzmeister (700 fl.)
2 Fechtmeister (à 300 fl.), 2 Ärzte.
1 Chirurg. Der Akademie-Pfleger 908
1 Tafeldecker, 14 Bediente (à 120 fl.).
1 Oberbereiter 1.900
2 Unterbereiter; 1 Oberreitknecht.
10 Reitknechte.

Im Ganzen 57 Angestellte.

In Ober-Österreich.

Für Besoldungen	14.796
„ Pensionen	7.485
„ Amtsauslagen	4.432
Landesfürstlicher Commissär: Graf Leopold v. Schliek	4.000

1 Landesanwalt, 8 Räthe des Herrenstandes, 3 Räthe des Ritterstandes, 3 Räthe der Gelehrtenbank. 3 Viertelcommissäre; 1 Land- und Banrichter, nebstdem 15 Beamten.

1 Kammerprocurator.

Im Ganzen 36 Beamten.

In Steiermark.

Für 5 Beamten der Cameralcasse	1.600
Amtsverlag	5.511

Repräsentation und Kammer:

Präses: Graf Wilhelm v. Schafgotsche 8.000

12 Räthe, nebstdem noch 22 Beamten. 5 Kreishauptleute, 1 Kammerprocurator mit 2 Hilfsbeamten.

Judicium Revisorium et Concessus in causis summi Principis:

Präsident: Graf v. Gaisruck 3.000

Nebstdem noch 14 Beamten.

Digitized by Google

	Einzelne Ausgaben fl.
Innerösterreichische Regierung:	
Präsident: Graf Corbinian v. Saurau	4.000
Kanzler: Joseph August v. Wenkheim.	
11 Räthe der Herrenbank, 8 Räthe der Gelehrtenbank. Nebstdem noch 19 Beamten.	
3 Banrichter (à 1.000 fl.) nebst 6 Beamten.	
Landrechte und Landeshauptmannschaft:	
Präses: Graf Franz Ludwig v. Kuenburg	5.000
Präses bei den Ständen: Graf Karl v. Breuner	2.000
10 Landräths; Supernumeräre 15; nebstdem noch 7 Beamten.	
Landtafelamt: 3 Beamten.	
Im Ganzen 151 Beamten.	
Für Pensionen	23.589
„ Stiftungen und Deputate	7.726
„ besondere Auslagen	2.494
„ Besoldungen	100.711

In Kärnten.

Repräsentation und Kammer:	
Präsident: Graf Felix v. Sobeck	6.000
5 Räthe, nebstdem noch 13 Beamten.	
3 Kreisämter (Oberes, Unteres und Mittleres) mit 14 Beamten.	
1 Fiscal, 1 Buchhalter.	
Landrechte:	
Präses: Freiherr Nicolaus v. Hallerstein	1.500
Vicepräses: Graf Karl Theodor v. Christallnig.	
Nebstdem noch 10 Beamten.	
1 Banrichter. 3 Commissäre der milden Stiftungen.	
Im Ganzen Auslagen für Besoldungen	32.025
„ „ „ „ Pensionen	4.749
„ „ „ „ geistliche Stiftungen	848
Im Ganzen 54 Beamten.	

	Einzelne Ausgaben fl.

In Krain.

Repräsentation und Kammer:

Präses: Graf v. Herberstein	8.000
1 Rath, nebstdem 15 Beamten.	
3 Kreishauptleute, 1 Fiscal, 3 Kreisofficiere, 1 Steueranschläger, 2 Pagamenteinlöser.	

Landrechte:

Präses und Landeshauptmann mit	6.000
2 Vicepräsidenten, 6 Räthe der Herrenbank, 6 Räthe der Ritterbank, 2 Räthe der Gelehrtenbank und nebstdem noch 2 Beamten.	
1 Bannrichter und 1 Adjunct.	

Im Ganzen 51 Beamten.

Landtafelamt mit 3 Beamten.

Auslagen für die Besoldungen	41.596
Für Pensionen und Gnadengaben	16.475
„ geistliche Stiftungen	5.391

In Görz und Gradisca.

Präses des **Landrechtes** und der **Landeshauptmannschaft**	2.000
9 Räthe, 1 Fiscal und noch 17 Beamten.	

Justizadministration in Gradisca mit 3 Beamten.

Auslagen für die Besoldungen	9.366
„ „ Pensionen und Gnadengaben	4.316
„ „ besondere Bedürfnisse	1.200

Im Ganzen 30 Beamten.

In Tirol.

Das Salzamt in Hall.

Erzengungserfordernisse	155.605

	Einzelne Ausgaben fl.
unter denselben:	
Amtsverlag für den Salzberg	25.750
„ „ das Pfannhaus	14.618
„ „ „ Hofbauamt	10.358
Commissär: Blasian Freiherr v. Enzenberg, zugleich oberösterreichischer Repräsentations- und Kammerpräsident	800
Salzwesensdirector	1.200
Nebstdem 32 Salzamtsbeamten.	
Besoldungen für das Personale	14 280
Ausgaben für geistliche Stiftungen	4.500
„ „ Pensionen	1.242
Cameralzahlamt: Amtsverlag	28.060
Besoldungen für 2 Beamten	3.100
Oberösterreichische Repräsentation und Kammer:	
Präsident: Freiherr von Enzenberg	4.900
Vicepräsident	1.400
8 Räthe, nebstdem 32 Beamten.	
Buchhaltung mit 14 Beamten.	
Procuratur mit 2 Beamten.	
Judicium Revisorium in Ober- und Vorder-Österreich:	
Revisionspräsident: Graf Joseph Sigmund Oswald v. Trapp	6.000
Vicepräsident: Paris Ignaz Graf v. Wolkenstein.	
4 Räthe, nebstdem noch 4 Beamten.	
Oberösterreichische Regierung:	
1 Präsident.	
Vicepräsident: Graf Innocenz Karl v. Kinigl.	1.100
Regierungskanzler	1.700
7 Räthe, nebstdem noch 16 Beamten.	
2 Regiments-Advocaten, 2 Untermarschälle.	
Oberstjäger- und Forstmeisteramt	5.012
Oberstjägermeister: Graf Alexander v. Kinigl	1.000

Digitized by Google

	Einzelne Ausgaben fl.
Oberösterreichisches Postamt.	
Oberstpostmeister: Graf Joseph v. Taxis.	
Gesammtkosten für die Stelle und Filialen	10.259
Landeshauptmann an der Etsch:	
Graf Paris Dominik v. Wolkenstein	4.000
7 Kreishauptleute; 4 Militär-Landoberste (zugetheilt sind ihnen Land-Militär-Lieutenants und Feldwebel).	
Auslagen für die Gesammtbesoldungen	103.677
„ „ Pensionen	32.981
„ „ geistliche Stiftungen	22.409
„ „ besondere Erfordernisse	47.931
Im Ganzen 147 Beamten.	

In den österreichischen Vorlanden.

Repräsentation und Kammer.	
Präsident: Anton Thadäus Freiherr v. Summerau	6.000
3 Räthe, nebstdem 12 Beamten.	
Buchhaltung mit 5 Beamten.	
Fiscalamt mit 2 Beamten.	
Regierung: Präsident v. Summerau.	
Kanzleidirector	1.500
4 Räthe (à 1.000 fl.), 2 supernumeräre Räthe, nebstdem noch 12 Beamten.	
Posthalterei mit 5 Beamten.	
Im Ganzen 47 Beamten.	
Die Gesammtauslagen für die Besoldungen	30.850
„ „ „ „ Pensionen	3.789
„ „ „ „ besonderen Erfordernisse . .	12.923
Ausgaben bei den **Herrschaften im Breisgau:**	
Bei der Herrschaft Reinfelden	3.206
„ „ „ Tryberg	639

	Einzelne Ausgaben fl.
Bei der Herrschaft Kürnberg	1.128
„ „ „ Kastelberg	1.012
„ „ „ Schwarzenberg	219
Ausgaben bei den **schwäbisch-österreichischen, vorarlbergischen Herrschaften:**	
Bregenz und Hohenegg	8.468
Das Burgauer Rentamt	17.625
Die Rentämter Ober- und Nieder-Hohenberg, Rottenburg und Spaichingen	11.803

Die **Pensionen** waren mit	533.619 fl.
veranschlagt und zwar:	
Für die Militär-Pensionen	18.257 „
„ „ neapolitanischen, spanischen und italienischen Pensionen	31.077 „
„ „ Commissariats-Pensionen	15.606 „
„ „ Pensionen der Hofstaatspersonen der Kaiserin Elisabeth	21.497 „
Zusammen	533.619 fl.

Die **Totalsumme** der **Auslagen** betrug demnach:

Für den kaiserlichen Hofstaat	1,416.987 fl.
„ die Hofstellen	2,019.541 „
„ „ Postämter, Siegelämter und Landesstellen	2,972.517 „
„ „ Pensionen	533.619 „
Zusammen	6,942.664 fl.

Das Deficit im Staatshaushalt mit 2,502.208 fl., die verringerten Erträgnisse aus den Cameralgefällen, die hohen Auslagen von 41 Millionen für die energische Fortführung des schlesischen Krieges im Jahre 1761 zwangen die Kaiserin Maria Theresia, die umfassendsten Creditsoperationen zu unternehmen. Doch die edle Herrscherin

Digitized by Google

ging dabei mit weiser und mütterlicher Vorsorge für das Wohl ihrer Erbländer zu Werke; man huldigte in Österreich nicht einer Finanzpolitik, wie sie in Frankreich bereits unter Ludwig XV. sich nach macchiavellistischen Grundsätzen ausgebildet, ohne Scheu das Eigenthumsrecht der Unterthanen verletzt und den öffentlichen Credit untergraben hatte. Die grösseren Darlehen wurden unter der Garantie der Stände abgeschlossen und die dringenden Auslagen durch Vorschüsse vom Wiener Stadt-Banco gegen Verpfändung von Cameralgefällen bestritten. Auch im Jahre 1761 übernahmen die Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien und der österreichischen Erbländer bei der Ausgabe von 277.000 Stück Creditspapieren im Betrage von 18 Millionen Gulden die Bürgschaft und entlehnte man zur Beischaffung der Kriegsbedürfnisse bei dem Wiener Stadt-Banco 11 Millionen Gulden.

DEUTSCHE

GESCHICHTS- UND RECHTSQUELLEN

AUS

OBERUNGARN.

VON

DR. Franz Xaver Krones.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Über ein Göllnitzer Formelbuch, nebst einem Anhange, enthaltend Zusatzartikel zu der Zipser Willkür v. J. 1370.

Der „Gründner Boden“ [1]), im Süden der Zipser Gespanschaft an beiden Ufern des Hernadflusses, wurde in der mittelalterlichen Urkundensprache als terra oppidorum montanorum comitatus Scepusiensis jederzeit für eine territoriale Einheit angesehen und von der Zips im engern Sinne, d. i. von dem deutschen Ansiedlergrunde der XXIV königl. Orte, der XIII und XI Städte späterer Eintheilung [2]), genau unterschieden.

Fünf Städte: Göllnitz, Schmöllnitz, Schwedler, Stooss und Einsiedel (Remete) bildeten die Hauptorte dieses bergmännisch so wichtigen Gebietes, deren zwei erstgenannte durch Alter und Ansehen hervorragend in innigster Verbindung standen, ihre Rechte und Freiheiten gemeinsam schützten und vertraten.

Als Vorort hat unstreitig Göllnitz zu gelten, „die uralte königliche Bergstadt“ „oppidum vetustissimum Scepusii“ [3]), an dem gleichnamigen Flüsschen, „der Göllentz“ im dasigen Dialekte, gelegen, mit Freiheitsbriefen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die auf ältere Gnadenurkunden zurückweisen, und seit dem Jahre 1276 diesen Ort als „königliche Freistadt“ erscheinen

[1]) „Grund“, die gewöhnliche Bezeichnung des bergmännischen Gebietes: „die Gründe“ = loca fodioarum. Seit dem 16., 17. Jahrhundert taucht auch die Bezeichnung: campus viridis auf.

[2]) XXIV „oppida regalia Scepusii“ (oder „XXIV [civitates] regales“) im 13., 14. Jahrh. Seit 1412 entstand die Trennung, die sich fortan erhielt.

[3]) Vgl. Kachelmann: Gesch. der oberung. Bergstädte I, S. 82.

Digitized by Google

lassen [1]). Die Árpáden und Anjou's wetteiferten in Urkundenausstellungen, wonach Göllnitz nebst einem bedeutenden Bergbaugebiete [2]), das wichtige Bannmeilenrecht und eine höhere Gerichtsbarkeit in berg- und gemeinrechtlicher Beziehung inne hatte.

Das 14. und 15. Jahrhundert entwickelte und befestigte diese Grundlagen. Den bergrechtlichen Oberhof zu Göllnitz und dessen Bergrecht (ius montanum), das wir leider nur dem Namen nach kennen, anerkannten die oberungarischen Montanstädte: Schmölnitz, Rudnok (Rudabanya, Rubanya), Jászó (Josza) und Telkibánya (Dalkabanya) in der Abaujvárer, Rosenau (Roznobanya) in der Gömörer Gespanschaft, endlich Neudorf (Igló), einer der XIII Zipser Orte, und hatten in allen Appellationssachen bergmännischer Art „auf die Gölnitz zu verabschieden und dem allhiesigen Bergrechte ad perpetuam memoriam billigen Gehorsam zu leisten“, wie es in der Repräsentation der Göllnitzer an den Kaiser und König von Ungarn vom 24. Februar des Jahres 1574 heisst [3]).

Den umliegenden Dörfern gegenüber übte Göllnitz das Bannmeilenrecht aus, insbesondere waren: Krompach, Honsten, Soekelsdorf, Jeckelsdorf, St. Margarethen, Volkmar, Koissdorf, Prackendorf, Henzmansdorf, ja selbst die „Städte“ Einsiedel und Schwedler verpflichtet: in allen den Sachen- und Strafwerth von 16 Denaren übersteigenden Gerichtsfällen den Göllnitzer Rath und Schöppenstuhl in Anspruch zu nehmen [4]).

So sehen wir denn in Göllnitz den Brennpunkt des municipalen Lebens am Gründnerboden Für die urkundliche Kenntniss seines

---

[1]) Ladislaus des Kumaniers Erneuerung der Gnadenurkunden Bela's IV. und Stephan's V. nebst Ertheilung besonderer Freiheiten. Fejér C. D. H. V, 2, 343. (Civilgerichtsbarkeit, ausschliessliches Marktrecht, Fischfang, Kohlenbrennerei und Holzfällen.) 2. Urkunde v. J. 1290, woselbst der civitas Gelnichbanya: Freigericht, Markt und Fischrecht verliehen und die Privilegien seiner Vorgänger bestätigt werden; s. Endlicher, Monum. Arp. S. 612—613. Auf den Gnadenbrief von 1287 führt uns eine später zu erwähnende Göllnitzer Urkundensammlung. s. unten N. 4.

[2]) Es reichte bis an den Hattert von Kaschau und an die Gömörer Gespanschaftsgrenze.

[3]) Enthalten in den Processacten der Göllnitzer und der Fam. Csáky, N. 4.

[4]) S. die Repräsentation der Göllnitzer (und Schmölnitzer) an den K. und König von Ungarn 1574, 24. Febr. in Copia, enthalten in dem Processe der Göllnitzer mit der Familie Csáky von Körösszeg (Keresztszeg), 1838, 4. Dec., neu herausgegeben. Folioband von 1793 Seiten mit vielen Urkundenabschriften. S. 1437 f.

Verlaufes ist so viel wie Nichts geschehen, und doch ruht ein schönes Zeugniss deutschen Culturlebens in einzelnen Archiven dieser Orte, und der Stadt Göllnitz vor Allen [1]).

Mir ward nur die Einsicht in den kleinsten Theil dieser Schätze vergönnt, aber sie genügte doch, um mir eine günstige Gelegenheit zu verschaffen, einige neue Beiträge zur Rechtsgeschichte des oberungarischen Deutschthums der Öffentlichkeit zu überliefern.

Die Blüthezeit der Gründner Orte schliesst mit dem 15. Jahrhundert, doch ist bereits in der zweiten Hälfte desselben ein inneres Welken bemerkbar, das seinen Grund einerseits in den Unruhen Ober-Ungarns, anderseits in der Verringerung des bergmännischen und gewerblichen Betriebes findet.

Aus diesen Tagen, aus dem Jahre 1486, stammt eine „Satzung und Ordnung“ der Göllnitzer Gemeinde, deren Eingang ich hier ansetze, um von ihrem Inhalte und der damaligen Urkundensprache jenes Gebietes eine Andeutung zu geben [2]).

„Anno Salvatoris nostri Millesimo quadringentesimo octogesimo sexto sub solertis viri Domini Bartholomei iudicio, hi suhnotati Jurati fuere ciues: Jacob Vischer, tunc temporis Magister montium. Stefan Veczenbrever, Hancs Bröxner, Hanes Köler, Laslo' Kriger, Balthasar Merer, Christian Verner, Lorentz Schrodner, Christian Kuncz, Hanes Kratzer, Newdorfer Valthen, Görg Richter.

Wir oben geschriebene Richter und Geschworne Purger der Stadt Gellnicz haben dervorn [3]) groszen Gebrechen vnd vnentrechtigkeit der gantzen gemein mancher Sache halben czu voraus in der welung eynes Richter. Hyrum das unszer Stadt Gerechtigkeit vnd gnaedige Begabung mancher unüberwindlichen Kaiser und durchleichtigen Kunigh meher zu kräfftigen und dem gemein Wolh czu offyr [4]) habe wir mit Vorwillung aus wol bedachtem Mut der ganzen Gemein ein ewige und unvorrückliche Satzunge vnd ordnung gemacht, welche

[1]) Eine Reihe der dortigen Gemeindeprotokolle, Stadtbücher u. s. w. wusste sich für seine ethnographisch-historischen Studien über die Gründner mein Freund und Fachgenosse Prof. Schwab in Kaschau zu verschaffen, der mir — leider nur für kurze Zeit — die Ausbeutung eines Theiles bereitwilligst überlassen konnte.

[2]) Sie findet sich im Protokollauszuge des N. 4. S. 214 citirten Processes S. 1651—1655.

[3]) dervorn = erfahren, gemeinschlesische Form.

[4]) offyr = Opfer (yr, ir = er in den schles. Urk. jener Zeit sehr häufig).

kein Richter noch Geschworner, noch yment [1]) einer aus der gemeyn bey trewen und ern widersprechen soll und czurieken [2]). Auss groszer sicherung hob wir das yn unser Stadtpůch lassen eynschreihen als von artickel czu artikel hienach geschrieben stehet" . . .

Im 16. Jahrhunderte, in dem rastlosen Thronkriege der Habsburger mit dem Hause Zápolya, brach der Verfall über die Gründnerorte unaufhaltsam herein und das schwerste Loos hatte eben Göllnitz als Vorort zu tragen.

Die Zápolyaner achteten nicht seiner Freiheiten und lähmten durch offene Gewaltthat oder mittelbare Eingriffe in das Wesen der Göllnitzer Privilegien dessen Bergbetrieb, Handel und Wandel. Vergeblich stemmten sich die Bürger wider diese Missgeschicke, vergebens waren ihre „Repräsentationen" an die Krone um Schutz und Schirm ihrer altangestammten Rechte, — die Zwingherrn lachten nur der königlichen Befehle, und die Stadt ward auf die eigene, unzulängliche Selbsthilfe beschränkt.

Noch blieb jedoch Göllnitz ein schwacher Abglanz dessen, was es einst gewesen, und in seiner Repräsentation von 1574 [3]) der Krone vor Augen hielt. Da kam das 17. Jahrhundert und entschied das Verderben der Gründnerstädte.

Wohl bekräftigte Ferdinand's III. Urkunde vom Jahre 1637 [4]) das freistädtische Wesen von Göllnitz, fast gleichzeitig aber (1638) [5]) erklärten die litterae regales desselben Königs: Graf Stefan Csáky de Körösszeg (Keresztszeg) und seine Gemalin Eva geb. Forgách de Ghymes, seien mit Einschluss der XI Zipserorte und anderweitiger Güter [6]) die erblichen Besitzer der fünf Gründner Städte: Göllnitz, Schmölnitz, Einsiedel, Schwedler und Stooss; ferner der ganzen Ortsgründe: Helczmanócz, Mindszent, Dubrawa, Zsigra,

---

[1]) yment = jemand: mitteldeutsch unter Einfluss des Niederdeutschen (men im Sachsenspiegel = man).

[2]) czuricken = verrücken.

[3]) S. N. 4. S. 214.

[4]) S. die Privilegien der Göllnitzer in dem S. 214 N. 4. cit. Processe.

[5]) S. ebd. S. 1665 f.

[6]) Diese XI Orte waren: Kabsdorf, Gr.-Schlagendorf, Donnersmark, Müllenbach, Isaakdorf, Schmögen, Sperndorf, Durlsdorf, Denisdorf, Palmesdorf und Kirn; ferner gehörte ihnen Gönez in Abanj, Antheile in Terstian und Makafalva, die Mauth in Kolinócz und ein Edelhof in Tarczal mit Weinbergen an.

Beanócz, Kojsó, Domanyócz, Velbach, Baldócz, Henczdorf, Hotkócz, Zlatvina, Olsavka und Harakócz u. s. w.

Göllnitz, dem Titel nach noch immer eine „königliche Freistadt“, in der That jedoch ein grundunterthäniges Municipium, fristete sein Dasein unter wachsenden Bedrängnissen. Die unaufhörliche Kriegsnoth vernichtete den Bergbau, um den sich einzelne Familien hervorragende Verdienste erworben hatten, die Gemeinde verarmte, nicht wenige der altansässigen deutschen Familien wanderten aus und machten slavischen Bewohnerelementen Platz, deren Einströmen mit der Verarmung der Stadt gleichen Schritt hielt, eine in ganz Ober-Ungarn zu beobachtende Erscheinung von wichtigem Belange.

Aus dieser traurigen Zeit, deren Nachwehen auch das 18. Jahrhundert nicht heheben konnte, stammt die Abfassung eines Formelbuches, das augenscheinlich einem Stadt- oder Rathsschreiber seine Entstehung verdankt und, wie die Zusätze verschiedener Zeiten und Hände lehren, in bleibendem Gebrauche späterer Amtsgenossen blieb.

Der Inhalt ist mannigfaltig, mehrsprachig und entspricht ganz und gar den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen, so dass man diesen Quartband ein Kaleidoskop des innern Lebens der Stadt Göllnitz, und zwar in seinem Verfalle, nennen könnte.

Denn nicht blos lateinische, deutsche und slavische „Formeln“ erfüllen seine Spalten, die für alle Arten von Gemeindeurkunden mustergiltige Proben nach authentischen Schriftstücken darbieten, auch Copien anderer Natur finden sich darin, woraus wir die Quellen des städtischen Rechtsgebahrens kennen lernen.

Erörtern wir zunächst das Wesen jener Formeln.

Zunächst werden wir mit allerhand Titulaturen vertraut gemacht [1]), woraus wir den regen Schriftverkehr der Göllnitzer mit den Neusohler und Schemnitzer Bürgern und den Titel des damaligen Gewaltherrn in den Gründen: des Grafen Franz Csáky entnehmen [2]).

---

1) Titulaturae: Ad Reuerendum; ad Rectorem; ad Praeceptorem; ad ciues civitatis munitae; ad Senatum Neosoliensem et Schemniczienssem; ad Paganum senatum (Dorfsenat) . . .

2) Titulus domini Csáky (Czaki) Francisci: Comes Franciscus de Czak Comes perpetuus terrae Szepus, ejusdem comitatus supremus et perpetuus comes. Eques

Dann folgen (S. 2—3) lateinische und deutsche Begrüssungsformeln, Muster von Urkundenschlüssen und anderweitige deutsche Titel [1]). Daran schliessen sich, von späterer Hand eingeschoben: Eidformeln nach den Reichsgesetzen von 1435 (art. 6), 1486 (art. 73) und 1492 (art. 38), in lateinischer Sprache; eine deutsche Eidformel, das Juramentum Judaeorum nach dem 36. Titel der 3. Abtheilung des Tripartitum Verböczianum in beiden Zungen, endlich eine Formula passualium, das Muster eines Geleitsbriefes, nach damaliger Sitte.

Inhaltlich wichtiger zeigt sich die zweite Abtheilung: Formulae pro exarandis literis varii generis. Gölniczii anno 1663.

Hier begegnen wir zunächst dem Muster eines „Zeugniss und Abscheid-Briefes“ für einen Handwerker und zwar einen Sensenschmied, deren es in den Gründen eine Menge gab, in deutscher Sprache; sodann einem „Empfehlungsschreiben“ (literae conservatoriae a civitate) der Stadt aus Anlass der Übersiedlung eines Insassen in eine andere Gemeinde, slavisch abgefasst [2]).

Weiterhin Formularen von Schulzeugnissen des Wallendorfer Schullehrers Mathias Wosez vom 27. Sept. 1647 und des Rectors der katholisch-protestantischen Lehranstalt zu Neustadtl an der Waag: Georg Pixiates (26. Juli 1648) in lateinischer Sprache [3]), woran sich der slavische Lehr- oder Freibrief einer Zunft mit dem deutschen Einbegleitungsschreiben des Richters und der Rathsgeschwornen von Göllnitz schliesst [4]). (S. 16—17.)

An das slavische Formular eines Taufscheines reihen sich Muster von Suppliken: *a)* in Begleitung einer kirchlichen Armenbüchse, mit dem für jene Zeit so bezeichnenden Wahrspruche aus Virgil: Mars omnia vorat; *b)* der „Brüderschaft“ [5]) aus Anlass der Almosen-

---

auratus et S. Caes. Maj. Consiliarius camerarius et partis R. Hungariae super. ejusdem anno et confiniorum supremus Generalis 4. Juli 1661.

1) S. 2—3 Salutationes lat. deutsch, S. 4 Conclusiones und tituli germanici.

2) (S. 11—12.) My bůrgmistr a radda města N. . . . wědomo čynime.

3) Die schola Olassina genoss dazumal in der Zips eines nicht unbedeutenden Rufes; ebenso die Neustädtler Lehranstalt (schola Ujhelii ad Vagum).

4) (S. 16—17.) My cechmistr a wsseczka společnost Cechu N. messkagiciho w N. naszem wůbec y gednomu každemu, gakožkoli hodnostj neb stawu lidem zwlasstě pak slowutnym pánum Cechmistrum y společnostj Cechu N. w Městě N. Poadrawenj a služby swa wskazugeme . . .

5) fraternitas i. e. parochorum oder plebanorum civitatum et oppidorum montanorum.

sammlung für Kirchenbauten; *c)* der Abbrändler[1]; *d)* der von Wassernoth Heimgesuchten; *e)* für den Fall: „so yemant ausz Armut gezwungen vber land pfleget zu supplicieren“; *f)* eines Krüppels, oder eines solchen, der durch Kriegshorden sein Hab und Gut verlor; *g)* eines Blinden; *h)* endlich eines von der hinfallenden Krankheit oder fallenden Sucht Geplagten.

Es ist weniger der Inhalt dieser Formulare, als vielmehr die darin ruhende allgemeine Thatsache bemerkenswerth, dass solche Zeugnisse des Elendes dazumal eine starke Rubrik gemeindlicher Urkunden ausmachten; und die Gräuelscenen des oberungarischen Bürgerkrieges jener Tage liefern eine fortlaufende Erklärung dazu.

Einen erfreulicheren Gegenstand behandeln die deutschen: Litterae vocatoriae ad regimen ecclesiasticum, das Berufungsschreiben, das die Göllnitzer Gemeinde, nach dem Grundsatze der gemeinen Freiheit deutscher Ansiedler: ihre Leutpriester selbst zu wählen[2], den Auserkorenen zu überschicken pflegte. Hienach bezog der Göllnitzer Pfarrer den Zehend von Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Heiden, Flachs, Hanf und den Bienen; ferner eine Abgabe von Melkkühen (Milchzehend); endlich eine Ablösungssumme für den Zehend der Stadtgüter: Koisehdorf und Szokolsdorf.

„Dagegen ist er schuldig in vier Wochen einmal Predigt alldathun, aber (oder) in 14 Tagen einen Studenten hinausssehicken. Dem Schulmeister soll er am Sontage und Feyertage den Tisch geben Morgends und Abends.

Item sol er Schuldig sein, wen dy feldtarbeit voryber ist, am Freytag eine Predig thun, wo aber ein Fest einviel, kann er's vnterwegen lassen“ u. s. w.

Gleicher Natur ist die Formula Vocationis Totfalvensis, d. i. das Berufungsschreiben für den Leutpriester von Totfalva (in lateinischer Sprache); der Einladungsbrief an den Senior der pfarrlichen Brüderschaft in den Gründen bei Gelegenheit der Einführung eines neuen Pfarrers[3], und eine Vocatio Rectoris.

---

[1]) Cum igne vel fulmine aliquid comburitur.

[2]) Die libera electio plebani war neben der libera decimatio ein Hauptgegenstand der libertas hospitum iure teutonico v. Saxonico. Vgl. Schwartner de scultetiis 1815 und Pfahler: Jus Georgicum 1818.

[3]) Als damaliger Senior wird Elias Lasitius, Pfarrherr von Schwedler, aufgeführt.

Daran schliesst sich ein slavischer Hauskaufbrief, eine deutsch-lateinische „Biergschafft a tota communitate“; ein testimonium a domino terrae (slavisch); Supplicirung an den Grundherrn um Nachlass und pro termino; zwei Muster eines „Testamentsbrieffes“, Einladungen zu Hochzeiten in lateinischer und deutscher Sprache, und eine Quietantz.

Die darauf folgende Reihe von Schwurformeln in deutscher und slavischer Sprache, behandelt die Fälle: „wenn einer untreilich ist“; den Reinigungseid eines Diebes[1], in deutscher Sprache; den slavischen Schwur eines Schafhirten: an dem Verluste von Schafen keine Schuld zu tragen[2]; endlich den Eid eines Grundunterthanen für sich, sein Weib und Kind, in slavischer Sprache[3].

Ein deutscher „Auffgedingtbrief vor die Lehrjungen“[4] enthält die gäng und gäbe Übereinkunft eines Müllermeisters im königl. Markte Krompach mit seinem Lehrjungen in Ansehung der Bekleidung und Zahlung des Letzteren, unter den Auspicien des Rathes.

Die Vocatio Volkmariensis enthält die Berufung des Leutpriesters N. nach Volkmar, hieran schliesst sich eine slavische Hochzeitseinladung, die Formel eines Eides vor dem Senate, endlich eine deutsche: Supplicatio cum molestati subditi a saepe advenientibus Hajdonibus et Satrapis (fuerunt), an die „Frau Gräwin“ gerichtet und so bezeichnenden Inhaltes, dass wir deren wörtliche Anführung nicht für unpassend erachten:

---

1) So es anders ist als ich sage, so wünsche ich mir dasz mich weder Sonn noch mondt beschein, die Erd nicht ertrag vnd für Gottes Angesicht nimmer komen, das mich auch diese stundt für diesen gantzen erbahren Gericht der Sathan hinwegführe vndt ich ewig verflucht vndt verdamdt werden soll . . .

2) Ja N. N. Prjsaham skrze Boha zjweho a skrze Trogicu S. Boha Otce, Boha Syna a Boha ducha swateho, ze ya o tych oweach, ktere znaszeho koszare (Schafstall, Hürde) skapaly (verloren gingen), newjm suj znam gakowymby zpusobem skapaly, ktomu take prjsaham ze sem ya z tych Owcow bodtože sa (sind) barany, dogki, czupj, kozlowe, garkj, skřižkj i gahniata, ani tož Syra od nich žadnoho, kteryžby sa ne přjsluchal, nikda negedol. Gestližeby som ginače mluwil a falesne prjsahal, nech njkda zdrewj ani stestj žadneho na tomto Swetě nemam ale nehle skapu a Bozke twarj nikdy newjdim, nech y wzatracenj wečne z djably se dostanu gestliže otom nocsym wjm.

3) — — — a slibugi pod geho Welikomožnostim Panom Groffem N. N. y . . . geho slawnu familugu zastawat, geho wernym stalym a poslucbnym poddanem byt.

4) Anno 1665 den 14. Maji (Jahr aber soll sich anfangen) auff Himmelfahrt Christi. Angeführt ist darin der Müller der oberen Mühle zu Krompach. Drei Lehrjahre sind angesetzt, Kleidung und Beutelgeld von der festgesetzten Zahl (Mühl-) Steine.

„Wolgeborne, Genædige Fraw Græwin [1]) wünschen Ihr genaden sampt den zugethanenen lieben Herrn von Ampt alle die gesundhait langes leben.

Ausz groszer bedrengter noth vnd dessen zu folge, dasz vns betroffen bey Tag vnd Nacht stündtliche vndt mit warhait zu berichten, dasz kein tag noch nacht voriber geht, dasz wir nicht grosze beschwerer hetten von gæsten die hinfahren von Fuszvölkern die hinauf vnd herunter ziehen zum Herrn General fhr. V. [2]) kommen, zwingen, dringen mit gewalt an vns setzen, müssen ihnen vorspannen, von manchen in vmsonst wagen vbern berg oder ja aus ein dorf ins andere führen, müssen den biszlin brodt ausz dem mundt vnseren kindern reissen vor ihren vortragen boten essen, trinken, haber, hey vnd vnsz sie mehr erdrücken, welches vns krænket vnd vnsz elendt bringet vndt in armuth sehr gerathen.“

Den Schluss dieses Abschnittes bildet ein Gebet in deutscher Sprache unter dem Titel: „Rathsgesworne in der alten Berg Stadt Gölnitz pflegen zu sprechen zum Anfang des Newen Gerichts“.

Bisher bot uns das Formelbuch eine Musterkarte von Gemeinde- und anderweitigen Urkunden verschiedenster Art; jetzt gelangen wir zu einem bedeutenderen Gewinne aus demselben, der unsere Kenntniss oberungarischer Rechte bereichert.

Der betreffende Abschnitt führt die Überschrift: Jura terrae Scepusiensis edita anno (1)370.

Am Schlusse steht „Ende vnsers landesRehten.

Anno 15 (v. 16)66. Seindt sonst 116 Artickel, ich hab aber die Nothwendigkeit von fürnehmste auszgezogen vnd auszgeschrieben“. 90 Artikel.

Wir haben somit einen Auszug des Zipser Landrechtes vor uns, der einerseits auf der „Zipser Willkür“ von 1370 [3]), anderseits auf den Ergänzungen beruht, die den Anstoss zur weiteren Ausbildung eines Zipser Landrechtes gaben.

---

[1]) Die Witwe des Grafen Stephan Csáky.

[2]) Einer der in den oberen Gegenden commandirenden kais. Feldobersten, wahrscheinlich Frhr. Wilson.

[3]) Ihre erste Ausgabe veranstaltete Wagner in seinem Werke: Analecta Scepusiensis I, S. 240 ff. Einen weit besseren Abdruck verdanken wir den Herausgebern des Ofner Stadtrechtes: Michnay-Lichner, 1845, Beil. I.

Digitized by Google

Die Zipser Willkür zählt in ihrer ursprünglichen Fassung vom Jahre 1370: 93 Artikel. Im 16. Jahrhunderte kam der 94. (von schuldiger Aufhaldung) und 95. (von den kangiszeren) hinzu[1]).

Die späteren Ergänzungen umfassen somit 21 Artikel, deren Mehrzahl, 17, der betreffende Auszug (§. 74—90) liefert. Wir haben somit, 4 Paragraphe ausgenommen, alle Artikel des jüngeren Theiles der Zipser Rechte vor uns, die bisher der Öffentlichkeit vorenthalten, unser Interesse in Anspruch nehmen.

Von den Capiteln der ursprünglichen Zipser Willkür enthält unser Auszug: 72[2]), von den zwei ältesten Zusätzen den ersten (§. 94). Es fehlen somit 22 Paragraphe[3]) und der zweitälteste Zusatz (§. 95).

Fassen wir nun den Inhalt der Ergänzungen, oder des jüngeren Theiles der Zipser Landrechte: capp. 74—90 unsers Auszuges in's Auge[4]).

Der erste Artikel (74) handelt von dem Betrage der Busse, den die „Groffen" für einen entlaufenen Übelthäter zu nehmen berechtigt sind. Hiemit hatten die Grafen oder Richter der XIII und XI Städte gleiches Gefälle.

Der zweite (75) betrifft den Verkauf eines Zugthieres von einer Hand in die andere, die Unrechtmässigkeit des Lohnkaufes, und die

---

[1]) Beide finden sich in dem Abdrucke bei Michnay-Lichner. Der 94. Artikel war das Ergebniss einer Übereinkunft der Fünfstädte: Kaschau, Leutschau, Eperies, Barlfeld, Zeben auf dem Tage zu Kaschau v. J. 1505. Darunter steht: „Mit gottes hülf vorendet durch mich Henrich Gnersich des herrn Melchers Gnersichs son. Anno dom. 1540".

[2]) (In der Klammer stehen die Nummern der Zipser Willkür, ausser der Klammer die Capitelzahlen unsers Auszuges:)

1 (4), 2 (6), 3 (7), 4 (8), 5 (10), 6 (9), 7 (11), 8 (12), 9 (13), 10 (14), 11 (15), 12 (16), 13 (17), 14 (18), 15 (19), 16 (20), 17 (21), 18 (22), 19 (23), 20 (24), 21 (25), 22 (26), 27 (32), 28 (33), 29 (34), 30 (35), 31 (36), 32 (38), 33 (39), 34 (42), 35 (44), 36 (45), 37 (46), 38 (47), 39 (48), 40 (49), 41 (50), 42 (51), 43 (52), 44 (54), 45 (55), 46 (58), 47 (59), 48 (60), 49 (61), 50 (62), 51 (63), 52 (64), 53 (65), 54 (66), 55 (67), 56 (68), 57 (71). [Welher weinschenk; im Ausz. welcher weinschenk oder Bierschenk] 57 (71), 58 (73), 59 (76), 60 (77), 61 (76), 62 (79), 63 (80), 64 (81), 65 (63), 66 (84), 67 (85), 68 (88), 69 (89), 70 (90), 71 (91), 72 (94), 73 (92).

[3]) Z. W.: 1, 2, 3, 5,—35, 37, 40, 41, 43, 53, 56, 57, 69, 70, 72, 74, 75, 62, 86, 87, 93—(95).

[4]) Der Text ist dem Anhange II einverleibt.

Digitized by Google

bezügliche Geldbusse beim Abgange eines Zeugen oder Bürgen (Wehrmann).

Der dritte Artikel (76) enthält die Satzung, vermöge welcher die Witwe eines Erschlagenen auf ein Drittel, seine Kinder oder Verwandte (freundt) auf zwei Drittheile der „Besserung" d. i. des Vermögens Anspruch haben.

Hieran schliesst sich (77) das Verbot von Würfelspiel und Karten bei 3 Mark Strafe.

Der folgende Artikel (78) behandelt den Übergang des Erbrechtes von dem Enkel auf dessen nächste Verwandtschaft mit Ausschluss des Ahnherrn und der Ahnfrau, im Gegensatze mit dem 63. Art. der älteren Zipser Willkür[1]).

(79.) Sodann wird das Erbrecht von Vater oder Mutter festgesetzt, für den Fall, dass jener oder diese stürbe und das hinterlassene Kind vor oder nach der zweiten Heirat des am Leben gebliebenen Gatten dahinschiede (vgl. Zips. Willk. v. J. 1370, §. 6 und 17).

(80.) Der Inhaber eines Pfandes, dessen Werth die bezügliche Schuld übersteigt, hat das Recht, binnen sechs Wochen sich davon bezahlt zu machen, im Falle ein zweiter Gläubiger den Versetzer des Pfandes beklagt; bei Nichteinhalten der Frist kann sich der zweite Gläubiger vom Pfandwerthe bezahlt machen und der Erstere erhält nun den Rest zur Befriedigung.

(81.) Wer trotz der Vorladung und Anzeige des (Orts-) Richters bei unrechter Maass beharrt, wird mit 3 Mark gebüsst (vgl. Z. W. 71 und 68).

(82.) Wer eine halbe Mark falsches Geld mit sich führt, soll angehalten und vor den Richter gebracht werden.

(83.) „Ein Richter, der im Rathe sitzt mit ehrbaren Richtern und was sie im Rathe machen, ausserhalb[2]) des geheimen Rathes meldet oder offenbart und man ihn dessen überweisen mag, ist an Leib und Gut bestanden".

(84.) „Wenn ein Mann sein Hof und Erbe verkauft und nicht bezahlt wird, und der es gekauft hat eine andere Schuld damit

[1]) Wenn ein Enkel stirbet und vater und mutter noch geswistert nicht hinder im lest, wir wellen dasz sein erbe und sein gut auff den anherrn und auff die anfrau erben sell und nicht auff vetter noch auf Wazen (Basen) noch auf oemen.

[2]) „vor den verborgen rott" muss hier offenbar so aufgefasst werden.

bezahlen wollte, kann es nicht thun, denn zunächst muss der Erste gezahlt werden, der es verkauft hat“.

(85.) „Auch wollen wir, dass ein Mann den Andern ausserhalb des Landes zu Recht zu laden nicht Macht habe: Er soll ihn zu Recht laden innerhalb des Landes“ [1]).

(86.) „Kein Weber mag oder kann ein Richter werden, es wäre denn, dass er das Handwerk im Laufe von 14 Jahren nicht getrieben hat und nicht mehr treiben will“ [2]).

(87.) „Im Falle die Frau ihren Mann mit Recht und Fug sucht, sollen seine Freunde der Frau die Zehrung und Alles, was sie darauf verwendet hat, wiedererstatten“.

(88.) „Wenn ein Mann den Andern um Geld beklagt, und der Kläger stammelt und von seiner Rede nichts vorbringen kann, so wollen wir, dass er weder an seinem Eide noch an seiner Klage verfallen soll“ [3]).

Der vorletzte (89.) Artikel ist unvollkommen abgeschrieben: „Wenn ein Mann . . . . und einer dem Andern den Bart ausrauft, hat seine Hand verfallen, womit er den Bart hat ausgerauft“.

Am Schlusse (90) werden die Fälle angeführt, unter welchen es den Eltern gestattet ist, ihre Kinder zu enterben:

a) Körperliche Beschädigung des Vaters aus böser Absicht.

b) Lästerung und Schmähung des Vaters.

c) Schändliche Anklage der Eltern von Seiten des Sohnes.

d) Ungehorsam und schändliches Leben.

e) Unverbesserlichkeit trotz aller Strafen und Verwarnungen.

f) „Auch wenn der Sohn ein Bösewicht ist, oder ein Dieb, oder sich zu ihnen gesellt und sich hält zu Buben und Dieben, soll er vonwegen seines Ungehorsams und schändlichen Lebens ganz und gar kein Recht an dem Gut (der Eltern) haben“.

(Ende unsers Landes-Rechten.)
15(6)66.

---

[1]) Vgl. den I. Art. der ä. Z. W. „Das uns Zipser kein mann zuladen hat gen hofe in kaynerlei sache“.

[2]) Die Weberei gehörte somit zu den minder ehrenhaften Gewerben.

[3]) Dies war im alten Rechte der Deutschen und Slaven der Fall; der humanitäre Fortschritt des Rechtes nahm davon später Umgang.

Digitized by Google

Noch findet sich in unserm Formelbuche eine Rathsordnung disciplinär-moralischer Natur, deren XIX Artikel nichts anderes sind, als der eine Theil der Kaschauer „articuli communitatis electae" vom Jahre 1404, die wir bereits veröffentlicht haben[1]; ausserdem (S. 43—99) ein Auszug des Werkes von Balthasar Klammern, Doctors der Rechte „und weyland fürstlichen lüneburgischen Kanzlers", verfasst: in Ansebung von „Rechtshendel, so täglich in Gerichtsstellen und Rathschlägen vorfallen, durch Christianum Prætorium P. N. (publicum Notarium)". Das Ganze zerfällt in 35 Haupttitel, mit mehreren Unterabtheilungen.

Diese Haupttitel lauten:

1. Von Keuffen vnd Verkeuffen.
2. Von Gewehren.
3. Von Mieten vnd Vermieten.
4. Von Entlehnen.
5. Von hinderlegunge.
6. Von Wueher vnd Gewinn.
7. Von Haben vnd Geschenk.
8. Von Testamenten.
9. Vrsaehen warumb die Eltern jhre Kinder vnd widerumb die Kinder jhre Eltern enterben können.
10. Was zu einem volstendigen Testament gehört.
11. Von Erbfællen vnd Theilung der Erbsehafft da kein Testament vorhanden ist.
12. Heergewette.
13. Gerahde.
14. Zur Morgengabe gehöret.
15. Muszteil.
16. Von wittwen.
17. Von der vnerliehen Erbsehafft.
18. Von Gütern vnd Erbsehafft derer, die sieb selbst vmb dasz leben bringen.
19. Von Schulden vnd Glæubigern.
20. Von Bürgsehafft vnd Pfand.
21. Von Pfanden vnd Anspfenden.
22. Von Gemeinschafften.
23. Von Gebewden.
24. Von Grentzen vnd Naebbarliehen Irrungen.
25. Von Ehesaehen.
26. Von Peinliehen Sachen.
27. Von Peinlieher Frage.
28. Von Straffe der Übelthæter.
29. Etliebe Gemeine vnd sehr Nützliehe Regeln.
30. Von Vormundsehafften.
31. Von Vertrægen.
32. Von Erbzinsz Gütern.
33. Von Besitz.
34. Von Verlust vnd Verwirkung der lehen.
35. An wen das lehensgut fellet wenn es ledig verseumet.

---

[1]) S. Archiv f. Kunde österr. GQ. XXXI. Bd., 2. H. u. d. T.: „Zur ältesten Geschichte der oberung. Freistadt Kaschau". 1864.

Den Schluss des Formelbuches (S. 99—163) bildet ein Auszug des Landrechtes der Siebenbürger „durch Mathiam Fronium vbersehen vnd vermehret", in III Büchern zu 9, 8 und 8 Titeln.

Wie sehr in den Gründen das Recht der siebenbürgischen Sachsen (Jura municipalia Saxonum in Transsylvania) als subsidiäre Rechtsquelle im Gebrauche war, bezeugt ausser dem Obigen noch das Vorhandensein eines Foliobandes im Göllnitzer Archive u. d. T. Siebenbürgisches Recht, mit Register und mennigrothen Initialen. Das Ganze ist in IV Bücher gegliedert.

Das Nähere der Abfassung ergeben folgende Zeilen:

„Anno 1712 Die 24. Mai ist dieses Buch verfasst worden durch desz Herrn Michl Guntzer's seine Discipl Michel Antoni und Casper Grobsch, welches Er der Herr Guntzer zum ewigen Gedæchtnisz seines Vaterlandes hat verfertigen wollen."

Anhang.

Der jüngere Theil des Zipser Landrechtes nach dem im Göllnitzer Formelbuche enthaltenen Auszuge.

(74.) Auch wollen wir dasz ein Erbarer Mann oder eine Erbare Fraw, oder wer er were; Wer einen fing, es were warum es wer vmb die diephait oder ander ding, vnd derselb schuldige dem Erbaren mann oder erbaren frawen entlieffe, ob die Groffen vbel wollen, vnd wollen viel busse nemen vor den gefangenen, so haben nicht mehr nach landtrecht zu nemen denn 10 marck.

(75.) Auch wollen wir: Ob ein man ein Pferdt oder Ox oder Rindt auff den Freimarckt füre vndt sie es wolten verkauffen, vnd ders kaufft hette, der wolts von stundt fort verkauffen guthen Leuten wiszentlich vnd lonkauff thun, die bey dem ersten kauff wern gesessen, vnd wird sie dann angesprochen, daz sie fortkaufft hette auch wissentlich gutten leuten vnd den ander der sie verkaufft hott solte diesen frejen (sic), vnd hat nicht sein wehrmann, daran bestehet er an 4 Marck, damit frewet er sein hals.

(76.) Wenn man vnd weib mit einander lebten vnd sie kind hetten, vnd der man der frawen derschlagen würde, so wollen wir, dasz

die fraw ein drittheil nehme an der besserung vndt kind oder frewndt 2 theil.

(77.) Dasz Würffelspiel vnd Karten verbotten sey bey 3 marck das wirdt mitsampt gestraft.

(78.) Ob fraw vnd Mann stürbe vnd Enckel liessen vnd der Enckel stürbe, so wollen wir denn dasz Erbe oder geldt auff den andern, Stiebe (sic) (o)ader [1]) auff den nechsten frewndt vndt nicht auff die anher(r)n noch anfrawn erben soll, da nicht Enckel sein zwiss, groiff der nechste freundt dazu [2]).

(79.) Wenn man vnd weib mit einander leben vnd je eins stürbe vnd jhr einem kind bliebe, vnd jr aber sie sich widerum frendten [3]), vnd dasz vor der verenderung oder nach stürbe, so sol desz kindesz geldt auff den Vater oder mutter erben, wie viel der kinder seyn.

(80.) Wenn einer Pfandt hat von seinem Schuldner dasz ein ander nicht dazu zu reden oder zuspruch hette zu diesem Pfandt, vndt dasz Pfandt wer besser denn die Schult, vnd ein ander beklegt den auch, der dasz Pfant bat vorseczt, so giebt man dasz dem ersten zum Rechten, dasz er dasz seine erstlich drausz nehme in 6 wochen, thut ers woll jhm, wo nicht, so wil man daz sich der andere zum Pfandt halde, vnd nehme dasz sein vorab waz bleibet theil man dem ersten zu, dasz er sich mag daran derholen.

(81.) Auch ob ein man boffertig wehre vnd keret sich nicht an den Richter vnd verliesz sich auff sein frewndt der wein schenkt vnd geb nicht mehr masz, so soll jm der Richter land (sic) [4]) und vor dem Graffen anzeigen, daz er Vnrecht masz giebt; vnd kehret sich an niemands, der ist bestanden vm 3 Marck busze.

(82.) Wenn man einen findet mit falschen geldt, findt man alsz viel bey Ihm alsz ein halbe Marck, Den mag man woll auff halden bisz zu dem Richter.

(83.) Ein Richter der in Rath sitzt, mit Ehrbahren Richtern vnd waz sie im Rath machen vor den verborgen Rott meldet, oder offen-

---

1) Wohl Stirbe ader (auch dieser).

2) zwiss = zwischen; groiff = greife.

3) Offenbar (f)„verenderten", wie das Nachfolgende lehrt.

4) Offenbar laden.

baret, dasz man daz auff jhn erweisen mag derselbig ist bestanden an leib vnd gutt.

(84.) Auch ob ein man verkaufft sein hoff vnd Erbe, vnd jhm nicht zalt würde, vnd ders kaufft hat, wolte ander schult damit zahlen, kans nicht thun, denn der erste musz erst zalt werden ders verkaufft hat.

(85.) Auch wollen wir, dasz ein man den andern nicht macht habe awszwendig des Landes zum Rechte zu laden, Er söll jhn laden im lande zu dem Rechten.

(86.) Kein Weber mag oder mecht kein Richter werden, es were dan, daz er dasz Hantwerk in 14 Jahren nicht getrieben hot vnd nicht mehr treiben soll.

(87.) Ob die fraw ihren man suchet mit dem Rechten, so sollen seine freundte die zehrung wiederum kehren der frawen vnd alles was sie d(a)rauff gelegt hat.

(88.) Wenn ein man den andern beklaget vmb geldt vnd der kleger stamlt vnd seine radt[1]) (sic) nicht vorbringen mag, wir wollen dasz er an seynem Eyde noch an seiner Klage nicht verfallen soll.

(89.) Wenn ein man . . . . vnd einer dem andern den bart auszraufft, dasz der seine handt vorfallen hat, damit er (dan) den bart hat auszgerauft.

(90.) Wenn Eldern ihre Kinder mögen enterben, sein drum Viel Vrsachen.

Vater vnd Mutter, vnd anherrn vnd anfrawen, ihr kind vnd Enckel enterben mögen, wir wollens zu einem Rechten haben: Nemlich so ein Sohn handt vnd Gewalt an seinem Vater leget, vnd jhm beschedigt hat; Auch so er sein Vater höchlich vnd vnbillich geschmeht hat vnd gelestert hat.

Auch wenn er Vater vnd Mutter schendlich beklaget, von wegen seines Vngehorsam vnd schendlich leben straffen.

Auch wenn ein Straff Sohn oder Tochter were, die ihren Eltern nicht volgen wollen, vnd sie verklagte jhrem Nechsten Freundt, von wegen seiner bescheidt, vndt die freundt strafften ihn dann vnd wollte sich an keine straffverwarnung nicht kehren. Auch wenn der Sohn ein Böszwicht ist, oder ein dieb, oder gesellt

---

[1]) radt = redt, Rede.

Digitized by Google

sich zu jhnen vnd helt sich zu buben vnd dieben; soll er von-wegen seiner vngehorsam vnd schentlichen leben, gantz vnd gar kein Recht zu dem Gutt haben.

Ende vnsers Landes Rechten.
15(6)66.

II.

Ein Rechtsbuch der XIII Zipser Städte v. J. 1628.

K. Sigmund's Geldnoth hatte um das Jahr 1412 die Verpfändung von XIII privilegirten Orten des Zipser Sachsenlandes verfügt [1]) und hiedurch eine in ihren Gesammtfolgen unabsehbar verderbliche Lösung des alten Verbandes der universitas XXIV oppidorum regalium Scepusii [2]) hervorgerufen.

An der Spitze jener 13 Freiorte [3]), die von nun an unter der Krone Polens und deren, gleichzeitig erworbenen, Castellanei zu Lublau standen, anderseits wieder als Eigenthum des Reiches Ungarn betrachtet wurden, finden wir zunächst: Kirchdrauf (Szepes-Várallya, Suburbium, Podhrad), aller Wahrscheinlichkeit nach der älteste Colonistenort der Zips und in seiner königlichen Burg der Mittelpunkt des comitatus Scepusiensis, sodann Georgenberg und Neudorf oder Iglau (Igló, Nova villa): dem erstgenannten Marktstädtchen an municipaler Entwicklung weit überlegen.

Bis zum Jahre 1412 hatten die 24 königlichen Orte der Zips ihren Oberrichter oder „Grafen“ (Comes terræ Saxonum de Scepus, Comes Saxonum) zu Leutschau, dem Vororte des ganzen Colonistenlandes, seit diesem entscheidenden Jahre gab es einen Zipsergrafen zu Leutschau für die XI Orte der ungarischen Krone und einen zweiten für die XIII Städte, mit wechselndem Sitze.

Die politische Trennung der Zipser Municipien konnte jedoch keine Scheidung ihres Rechtslebens herbeiführen. Hier wie dort blieb

---

1) S. die Urkunde dieser Verpfändung bei Wagner Anal. Scep.; Katona und Fejér C. H. D. a. a. 1412.

2) Ihre Grundlage war Stefan's V. Freiheitsbrief (Fejér V, 1, 133).

3) Kirchdrauf, Georgenberg, Neudorf (Igló), Bela, Leibitz, Poprad o. Deutschendorf, Menhardsdorf, Müllenbach, Matzdorf, Felka, Lomnitz, Durand, Rüsken.

das Jus Saxonicum et Magdeburgense [1]), und die bodenständige oder locale Ausbildung der Grundsätze dieses mitteldeutschen Rechtssystems als: Zipser Willkür in Kraft und Gebrauch. Sie war das „Landrecht" der Zipser Sachsen.

Als solches hatte sie ihre erste schriftliche Abfassung um das Jahr 1370 gefunden. Dass man hiebei nicht stehen blieb, sondern im Laufe der Zeiten an eine Ergänzung dieses Zipser Landrechtes dachte, beweisen einzelne Zusätze des 16. Jahrhunderts, die ihre Veröffentlichung fanden, in umfassenderer Weise jedoch die Hauptergebnisse der vorangehenden Abhandlung über ein Göllnitzer Formelbuch.

Vom 16. auf das 17. Jahrhundert zeigt sich allüberall in deutschen Landen das Bedürfniss nach handlichen und systematischen Bearheitungen des Rechtes mit wachsender Anlehnung an Inhalt und Form des römischen und canonischen Rechtes. Compendien oder Handbücher solchen Schlages, durchwegs privater Autorschaft und unter mannigfachen Titeln: Rechtsbuch, Spiegel, Collectanea, Tractat, Jurisprudentia, Processus Juris u. s. w. bilden die Vorarbeiten zur späteren Codification deutscher Landrechte und sind auch für die mittelalterliche Rechtsgeschichte von Bedeutung, da wir ihnen die Bereicherung unserer Kenntniss von dem geschriebenen oder überlieferten Stamm- und Territorialrechte der Vorzeit, anderseits wieder die wichtige Belehrung verdanken, in wie weit sich hier und dort der Gebrauch dieser alten deutschen Rechte erhalten hat.

Zu dieser Classe von Rechtsbüchern gehört ein Folioband des Kirchdraufer Archivs aus dem 17. Jahrhunderte u. d. Titel:

Collectanea Allerley Nutzlicher Vnnd Nothwendiger Regeln des Rechtens beydes aus dem göttlichenn sowol auch kayserlichenn Rechtenn Vnd sonderlich aus dem Saxenspiegel vndt anderer vornehmen Authoribus vnd Rechtsbüchern, so in den XIII Stædten in Zips v̂blichen mit allem fleysz excerpiret vnd nach alphabetischer Ordnung sub certos titulos und in locos communes redigiret

[1]) Den Forschungen Dr. J. H. Bidermann's, der mir auch die Benützung des nachstehenden Kirchdraufer Rechtsbuches ermöglichte, verdanke ich die Notiz, dass im Archiv der Zipser Stadt Gniesen (1412 neben Pudlein und Lublau mit den XIII Orten an Polen verpfändet) eine slavische Bearbeitung des Magdeburger Rechtes v. J. 1641 und eine Abschrift des Sachsenspiegels von 1753 vorhanden sei.

Digitized by Google

durch Balthasarum Apellem (Apel) Notarium p. t. Opp. Warralliæ.

Anno Christi M : D : C : XXIIX (1628).

Der Titel dieser mit einem urkundlichen Anhange versehenen Privatarbeit deutet in genügender Weise Inhalt und Form derselben an, und lässt unsere Überschrift: „Ein Rechtsbuch der 13 Zipser Städte“ gerechtfertigt erscheinen.

Unsere Aufgabe beschränkt sich auf die Namhaftmachung der Quellen dieser alphabetischen Compilation und den Nachweis der aus ihnen geschöpften Satzungen.

Die Quellen des Kirchdraufer Rechtsbuches scheiden sich in drei Gruppen:

Die erste und in ihrer Anwendung bedeutendste umfasst die Quellen des mitteldeutschen oder sächsischen Rechtssystems, die zweite das testamentarische und römisch-kanonische Recht, die dritte endlich: systematische Handbücher des gemeinen deutschen Rechtes und Rechtsverfahrens jener Zeit.

Innerhalb der ersten Gruppe zeigt sich vor Allem, wie schon der Titel des Rechtsbuches besagt, der Sachsenspiegel und seine Glosse massgebend. Bei 63 Titeln finden wir ihn ausdrücklich angeführt; und zwar bei:

Anklage (Klæger), Acker, Appellatio, Aufrur, Banckart, Bittel, Bürgschaft, Citatio, Depositum, Dienstboth, Diebstall, Ehaft, Ehesachen (30. Casus Sachsensp. I, 69, Glossa), Erbschafft, Erbgůtt (Auserbung), Eydt, Friede (Zeůne. Item von Führsteinen, Mahlbeumen vnd Troffen), Friedebrecher, Freythumb, Fewer, Gesetz (Stadtrecht), Gütter, Beliehen gut (Verlohren gut von späterer Hand eingeschaltet), Getreyd, Gewaldt (Jahr tag von einer spätern Hand), Kauffen, Kinder, (Klæger und Antwort von einer späteren Hand eingeschaltet), Meilwege [1]), Mordt vnd Todtschlag, Notwer, Nothzog, Obst, Pasquill, Pfaffen, Pfand, Privilegia, Procurator, Proscriptio, Rathgeber, Rauffen vnd Schlagen, Richter, Schmehung, Schuldt, Schwerdt, Stadtrecht, Spieler, Straffe, Siegel, Teuche, Uebelthæter, Verræther, Verbot, Viech, Vnerlich, Vnæcht, Vormündeschafft, Wasser, Wucher, Zauberer, Zeugniss, Zusag.

---

[1]) 1 Meil = 60 Gewend, 1 Gewend = 60 Ruthen, eine Ruthe $7\frac{1}{2}$ Ellen; 1 Gewend = 60 Radumläufe.

Digitized by Google

Den nächsten Rang behauptet das Magdeburger Recht, in 22 Artikeln verwerthet:

An-Klage vor Gericht, Appelliren, Aufruhr, Banckart, Beschlaffen, Depositum, Ehebrecher, Erbschafft, Kauffen, Brückenzoll, Marktzoll, Meineyd, Notarien, Obrigkeyt (von späterer Hand), Pfand, Procurator, Richter, Schuldt, Straff, Tacendum, Testament, Übelthæter, Verræther, Verbot.

„Deutsches Recht“, übereinstimmend mit „Sachsenspiegel“, erscheint citirt bei den Artikeln: Anklæger, Klage, Appellatio, Diebstahl (unredlicher Finder), wogegen das Citat „Kayserrecht“ (offenbar identisch mit dem Landrechte des sog. Schwabenspiegels) in den Artikeln: Burgschafft, Diebstall, Belichen Gut, Schuldt auftaucht.

Die Anführung des „Landrechtes“ (Fol. 56) bei den Titeln Schuldt und Zeugen dürfte sich mit dem Citate „Kayserrecht“ als identisch herausstellen.

Das Leipziger Schöppenrecht findet sich bei den Artikeln: Diebstahl (der Diebe Lohn), so wie die damit zweifelsohne identischen Sententiae Lipsienses in den Abschnitten: Erbschaftsfall, Jungfrauschender, Friedebrecher, Maasz, Gewicht, Falschmünzer, Nothzog, Schmehung angeführt werden.

Endlich erscheint auch das Landrecht der Siebenbürger Deutschen (Jus Transsylvaniae) bei: Testamenten, Hælfte des Vermögens, Pflichttheil der Kinder, erwähnt.

Dass wir einer ausdrücklichen Anführung der Zipser Willkür oder des Zipser Landrechtes nicht begegnen, hat seinen Grund wohl darin, dass der Verfasser die Kenntniss des heimatländischen Rechtes voraussetzt, und seinen Inhalt mit den Satzungen jener Mutterrechte ergänzen und erläutern will, aus denen eben die Zipser Willkür erfloss, und die im ganzen Zipser Lande im lebendigen Gebrauche waren.

In der zweiten Gruppe wird die Bibel in den Artikeln: Ehescheidung (Deuteron. 22, 24), Blutschande (Exod. 15, 18, 20), Mörder (Numeri 35), Richter (Esaiæ 5, Deuter. 27, Syrach), Wahrsager (Exodi 18, 20), Irrige Sachen und Pfand (Regentenbuch), „Wer eyn Frommer Mann“ (Ezech. 18), angezogen. Das neue Testament erscheint bei: Ehescheidung (Korinther 7, Matthäus 19) und Eid (Ad Hebræos 6) citirt.

Das römische Recht findet seine Anwendung in den Titeln: Actor, Actio; Diebstal, furtum; Banckart; Gesetz (Justicia, Jurispru-

Digitized by Google

dentia, Juris præcepta, Jus, Jus civile, Lex, Legem scire, Regula), Beliehen gut, Kauffen, Mietung (Locatio, Conductio), Testament, Zusag (Stipulatio): schlechtweg als Institutiones citirt. Bei Banckart erscheinen neben den Institutionen auch Digesten, und im Artikel: Auserbung der Kinder, das Epitome Instit. Justin. Tit. XI.

Des canonischen Rechtes geschieht in dem casuistisch am meisten entwickelten Artikel: Ehesachen (und Betrug) Erwähnung.

In die dritte Gruppe fallen die Citate aus: Ben. Carpzov, Jurisprudentia forensis bei: Banckart, Friedenbrecher; Jacob Ayrer und Andr. Perneder, Processus juris bei: Zeugniss; Bucerus und Hemming: Ehesachen und Phil. König: tractatus de Pasquillo.

Besonders kennzeichnend für den heimatländischen und confessionellen Standpunkt des Verfassers sind zwei Stellen in dem Artikel Ehesachen:

„Si quis honestum se prædicet et probum: Wenn er schon der ärgste Finanzer ist; oder: ich bin guet Evangelisch undt ist doch ein Ertzkätzer". Hier zeigt sich der gegen Steuerbedrückung und Sectirerei eifernde Protestant

28. Casus in Ehesachen: „Ob einer freien Huren nachlieffe vnd sich mit ihnen vermengete wie es in Italia vnndt Polonia gar gemein ist . . . Aber in diesem Lande hatt die weltliche Obrigkeit Gottlob ein solches scharffes Auffsehen auff solche Leuthe, dasz man vor das pepstliche Consistorium nicht komen lest, sondern geben ihnen ihren verdienten Lohn vnd straffet sie am Leben".

Im Anhange dieses Rechtsbuches finden sich IV Abschnitte verschiedenen Inhaltes:

I. Tractatus von den Richtern wie sie ihre æmpter trewlich vnd mit fleysz verrichten sollenn, authore Mathia Hertelio L. L. studioso anno 1624.

Diese moralische Verbiage besteht aus 25 §§. und ist reichlich versehen mit Citaten aus der Bibel, Tacitus, Claudianus, Plutarch, Fulgentius, Publianus, Lycosthenes, Gregorius, Phocyllides, Augustin, Ovidius, Seneca, Alanus (de conquestione naturæ), mit zahlreichen Beispielen aus der alten Geschichte, deutschen Gedenkversen u. a. m.

II. Oppignoratio Tredecim oppidorum Scepusiensium. Hier finden sich die bezüglichen Urkunden dieser Verpfändungsgeschichte verzeichnet.

Digitized by Google

III. Eine Vorladung der XIII Zipser Orte nach Lublau in Steuerangelegenheiten von Seiten der Sandecer Hauptmannschaft. Do. 1629 f. V. in vig. festi Si. Math. Apl. et Evang., unterzeichnet: Woiakowics und Christof Wieloglovsky als Vicecapitäne.

IV. Privilegium XIII Oppidorum de libera tam comitum et Judicum quam et Pastorum electione. Anno 1271. (Es ist dies der Freiheitsbrief K. Stefan's V. für die Zipser Sachsen.)

Confirmationes: Wladislai II, Ludovici II, Ferdinandi I, Maximiliani II, Mathiae II, Palat. Nicolai Eszterhazy, Ferdinandi II, Ferdinandi III. et . . . . . . Augusti II. Poloniae Regis ab anno 1710 (25. Aug.) lateinisch, deutsch und polnisch.

Der letzte Abschnitt stammt somit aus weit späterer Zeit als die vorhergehenden.

Der citirte Anhang des Rechtsbuches erweist überdies, dass wir den ganzen Folioband als ein wichtiges Urkundenwerk des Kirchdraufer Archives zu betrachten haben, mithin auch als eine bedeutende Quelle für die Geschichte der Zips.

III.

Über eine Kaschauer Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels oder kaiserlichen Land- und Lehenrechtes.

Beim Durchstöbern der Rathsprotocolle, die unter den verschiedenen Titeln: Liber iudiciarius, Protocollum iudiciariorum, Verhotpuch, Protocollum determinationum magistratus et electae communitatis, Maculatorium, Articuli communitatis electae, Protocollum neocivium, die mannigfachen Ergebnisse der Stadtverwaltung in sich schliessen, und einen wichtigen Bestandtheil des geheimen Kaschauer Stadtarchives bilden, fand ich einen ziemlich starken Quartband in Pergamentumschlag, ohne jede Aufschrift, und eben darum wohl ohne alle Beachtung jenem Wuste von Protocollen, Rechtsbüchern u. dgl. einverleibt.

Beim Einblick in denselben begegnete ich zunächst der vorangestellten Inhaltsanzeige, und ward auf's Freudigste überrascht, als mir deutsche Worte, deutsche Schriftzüge mittlerer Zeit, und darin die Capitelanzeigen eines Rechtsbuches entgegentraten, als ich

Digitized by Google

den ersten Artikel las: „Hye hebt sich an das lantrechthuoch“; sodann den zweiten und dritten: von freyen leuten, von vogteydinch u. s. w. und schon bei der ersten Seite die Gewissheit vor Augen hatte, es mit einer Handschrift des Schwabenspiegels zu thun zu haben, eine Gewissheit, die durch das weitere Blättern im Index und die Entdeckung eines neuen, wie die obige Anfangsglosse mit mennigrother Schrift versehenen Hauptabschnittes: „Hie hebt sich an das lechen von phaffen vnd von frawen“ nur bestätigt wurde.

Am Schlusse des ganzen willkommenen Fundes stand Folgendes in ziemlich verblasster, gegen Ende hin undeutlicher Schrift:

Anno domini millesimo CCCC° tricesimo finitum sabato die inaugaria (sic) prima jejunio ante Reminiscere per me: Johannem Härlicher (?) Vindobona (?) [1]... serius (?) etiam tempore studens in patauia.

Und mit mennigrothen Zügen darunter:

Hie hat das puech ein ende got vnd vnser fraw immer (?) saligen segen sende vns.

Die Schrift des Textes zeigte sich meist deutlich, mit den gewöhnlichen Abkürzungen, halbbrüchig oder zweispaltig, mit Capitelüberschriften und mennigrothen Initialen, ganz so wie in dem zu Anfang gestellten Index.

Bei dem damaligen örtlichen Mangel aller zureichenden Behelfe und dem Umstande, dass ich den Fund in kürzester Frist aus den Händen gehen musste, war ich ausser Stande mehr zu thun, als die Überschriften der Hauptstücke abzuschreiben, um so mindestens eine nothdürftige Andeutung von der Gliederung des Ganzen seiner Zeit veröffentlichen zu können. Und so konnte ich denn später eine prüfende Vergleichung des Kaschauer Codex nach Homeyer, Lassberg und Wackernagel, wenn auch nur in den äussersten Grundzügen bewerkstelligen, obschon mich dabei noch der frische Totaleindruck des Ganzen unterstützte.

Nach Homeyer's Kriterien [2]) gehört unser Codex in die „regelmässig“ abgefassten „Schwabenspiegel“.

---

[1]) Geschrieben steht: vnna^lis, etwa Vindobnns (?) bis (?). Dass unter patauia „Passau“ gemeint wird, ist klar und darf bei dessen mittelalterlicher Bedeutung nicht auffallen. Auch die Verbindung des Studinm Vindobonense und Patauinum war dazumal in häufiger Übnng.

[2]) In seiner Arbeit: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin, 1855/6. S. 40—41.

Digitized by Google

Er hält nämlich das Land- und Lehenrecht durch besondere Capitelzählung auseinander und begreift, wenn auch nur theilweise, die Schlussparagraphe des Lassberg'schen Codex [1]) in sich.

Das Lantrechtbuoch zählt nach dem Index 285 Hauptstücke, deren letztes von „viech-waid vnd ander gemein“ handelt, dem Texte zufolge 286 Capitel, was daher rührt, dass dort der Artikel 281 zweimal vorkommt; ein Fall, der sich im Index und Texte bei §. 40 des weiteren ereignet.

Das Lehenrecht, das im Texte mit den Worten eingeleitet wird: „Hye hebt sich an das lehenrechtpuech“, umfasst 138 Capitel und schliesst mit dem Abschnitte: „Von dem End“, oder eigentlich mit dem 137. §.: Der newes lehen empfachet. Beide Bücher zählen zusammen 424 Capitel.

Das Landrecht in Lassberg's Ausgabe übertrifft wohl bei äusserlicher Vergleichung das im Kaschauer Codex enthaltene um 91 Hauptstücke, ja dieses steht selbst der Wackernagel'schen Ausgabe: ohne Ergänzungen um 12, mit denselben um 134 Capitel nach. Auch das Lehenrecht lässt 21 Paragraphen vermissen. Trotz dessen gehört unser Codex nicht in die Reihe der übermässig verkürzten oder verstümmelten, wenn sich gleich an ihm das „Vereinigen, Scheiden, Versetzen, Kürzen und Weglassen des Vorgefundenen“ bewährt, wie es den spätzeitigeren Schreibern immer geläufiger wurde. Denn er hat mehr zusammengezogen und verkürzt, als weggelassen, nicht wenige seiner Capitel zeigen sich inhaltreicher als in anderen Codices, und dieser Thatsache entsprechen die mit ungleich grösserer Genauigkeit angefertigten Capitelüberschriften.

Zur Erhärtung des zuletzt Erwähnten braucht man nur die Capitel des K. Codex: 9, 10, 18, 127, 207 mit den entsprechenden Hauptstücken bei Wackernagel: 10, 11, 19, 148, 229 in bezüglichen Vergleich zu bringen [2]).

---

[1]) L. 377: Von der Echtignng Unehelicher; K C. 284 wye vnchind czw chind wirt gemacht. L. 376: Von nnehrebieligen Freigelassenen; K. C. 284: wie vnchind czw chind wirt gemacht; die Aufschriften sind verschieden, der Inhalt gleich.

[2]) K. C. 9: Wie frawen vnd man nech dem tod füreinander gelten sůlien; W. 10: der gelten sol. K. C. 10: Wie man Bereden soll was vor geriht geschicht; W. 11: von gülte. K. C. 18: Was ain yegleich man czw morgengab seiner hausfrawen geben mag ân seiner erib vrianb; W. 19: von morgengabe. K. C. 127: von den czwelffen

Dasselbe Ergebniss stellt sich auch bei Vergleichung der capp. des K. C. 18, 31, 39, 37, 183 mit Lassberg: 18, 39, 51, 49, 246 heraus [1]).

Eine der bedeutendsten Lücken des K. C. im Vergleiche zum Lassberg'schen zeigt sich zwischen 124—125, worin die Capitel 162—169 letzterer Ausgabe verschwinden; oder zwischen 100 und 101, 105 und 106 [2]), zusammengestellt mit L. 130/135, 138/141, und Wackernagel 112 und 136, 114, 121.

Nicht selten gewahren wir eine Scheidung von Capiteln im Kaschauer Codex, die bei Lassberg nicht stattfindet.

So K. C. capp.: 220—221 = L. 298; K. C. 253—254 = L. 346; K. C. 259—260 = L. 352; K. C. 271—272 = L. 363 [3]); oder begegnen wir umgekehrt dort einer Zusammenziehung, hier einer Scheidung der Hauptstücke, so z. B. K. C. 249 = L. 333—341; K. C. 155 = L. 204—205; K. C. 161 = L. 214—215 u. a. [4]).

---

wy dy gerichts sullen beiffen finden; W. 148 von den zweifen. K. C. 207: wer vber freyleut vrtayl gesprechen mag; W. 229: von vrien herren.

[1]) K. C. 18 (s. N. 2, S. 236); L. 18: was legelich man ze morgengabe gén (geben) sol. K. C. 31: wye man aigen an des rihters urloub eriben mag; L. 39: von eigen. K. C. 39: wie lang ein chind phlegen haben soll; L. 51: kint von shaeben iarn. K. C. 37: Wer berfluebtig wird von dem reich; L. 49: von den trinlosen. K. C. 183: wie man aus pannen vnd abten kommen soll; L. 246: von banne vnd von abte.

[2]) K. C. 124: von eribtayll L. 161; K. C. 125: Von beyligen mauren L. 169; Wackernagel 142—146 (obne Lücke), wogegen Lassberg 8 Paragraphen inzwischen enthält. K. C. 100: weleich recbt der kůnig bat ye da er ist, und 101: wer czu vronpoten recht ist. Lassberg bat dazwischen 5—6 Capitel, Wackernagel wohl nur eins (c. 113); dagegen ist K. C. cap. 100 = W. 112 und K. C. cap. 101 = W. 136, worauf K. C. 102, 103, 104, 105 = W. 115, 116, 114; K. C. 106 = W. 121 (117, 118, 119, 120 bei Wackernagel, c. 139, 140 bei Lassberg fallen im K. C. aus).

[3]) K. C. 220: von der bandgetat, 221: de eodem (W. 224, 225 mit abweichender Überschrift); L. 298: von diepheit vnde von roube. K. C. 253—254: Wer gůt vindt an dem erdreich; Wer gut vindt auf der straz (W. 280—282); L. 346: der gůt vindet vf der strazze. K. C. 259: Dem genangen leut empfolhen sind, 260: Wer geuangen leut speissen soll (W. 287 bez. E. 317); L. 352 von vaacnosse. K. C. 271: Von fantchinden, 272: Wye man fraw vnd wayssen richten soll (W. 298/9); L. 2. Abs. v. cap. 363 und 3. Abs. (im Zürcher Codex 346: wie rihter sulin rihten).

[4]) K. C. 249: Wie man allerley band puessen vnd gelten soll (W. 278); L. 333—341: 8 Capital. K. C. 155: wer schedleichen tyr bat (W. 179); L. 204, 205: von

Digitized by Google

Ein gewagtes Unternehmen wäre es dagegen, nach den blossen Capitelanzeigen zu bestimmen, welche im Codex Lassberg enthaltenen Hauptstücke im Kaschauer Codex fehlen. Leichter wäre dies bei einer Vergleichung des letzteren mit der Ausgabe Wackernagel's zu erzielen [1]).

Versetzungen von Capiteln begegnen uns beim Vergleichen des Kaschauer Codex mit der Lassberg'schen Ausgabe fast gar nicht. Die Zusammenstellung mit dem Texte bei Wackernagel ergibt deren mehrere. So entspricht K. C.: capp. 155, 156, 157; 101, 102; W.: 174, 179, 178; 136, 115 [2]).

Die Capitelüberschriften des Kaschauer Codex weichen gewöhnlich mehr oder minder von denen bei Lassberg und Wackernagel ab, und zeigen sich auch dort hie und da verschieden, wenn man Text und Inhaltsanzeige in Vergleich bringt [3]).

Bisher war nur vom Landrechte die Rede. In beschränkterer Weise gilt all' das Gesagte vom Lehenrechte, sobald man es mit dem bei Lassberg zusammenstellt.

So umfasst schon der Eingang im Ganzen das, was in den ersten drei Capiteln des L. Textes geschieden erscheint. Der erste Artikel des Lehenrechtes im K. C. ist der vierte bei Lassberg: von phaffen vnd von frauen lehenrecht.

Scheidungen oder Zertheilungen machen sich im K. C. z. B. cap. 5 + 6; 7 + 8 + 9; 41 + 42; 86 + 87 bemerkbar, wenn

dem der ein schedelich pherit hat. K. C. 161: Ob ayn richter in aynem dorffe ist (W. E. 311); L. 214: von dorfgerihte, 215: aber von dorfgerihte.

1) Diese Vergleichung ergibt den Abgang jener Capitel im K. C., die bei Wackernagel unter die Ergänzungen capp. 308—420 gestellt sind, u. z. capp. 308, 316, 319, 320, 322—331, 334—420; dagegen finden sich im K. C. 158, 193, 160, 161, 165, 184, 181, 259, 281, 284, 283, 274 entsprechend den capp. bei W. 309, 314, 310, 311, 312, 313, 315, 317, 321, 332, 333, 318.

2) 155: wer schedlichen tyr hat (dem man sein guet verchaufft); 156: Ob czwen in geleicher gewer an ayn gut jechent von ainem herrn; 157: von der hinflucht (L. und W. dingflücht); 101: wer ezu vronpoten reht ist; 102: wo der chunig houen sol (vgl. N. 1).

3) So heisst es in dem Register des K. C. 243: Wye ain neus geporns chind eribt, im Texte dagegen: Vnd eribt ain fraw ain gut von vater und von muter; 244 Reg.: Ob ain magt ir vngenossen nimht, Text: Stirbt ain man vnd lat tohter hinter in; 249: Wie man allerley hund puessen und gelten soll, im Texte hingegen: der ayn laithund stillt; der ainen hund stillt; Diz sind Chuniges Charellen Recht; letzteres als der im Index ohne Inschrift versehene §. 251.

Digitized by Google

man ihnen L. 7, 8, 41, 113 entgegenhält [1]). In den Capitelüberschriften weichen Index und Text weit häufiger von einander ab als im Landrechte.

Bisher sprachen wir nur von der äusseren Gliederung unserer Rechtsquelle und ihrem Verhältnisse zu den Ausgaben von Lassberg und Wackernagel. Es ist nun nothwendig auf ihre Stellung zu den übrigen in Österreich bisher bekannten Codices und die beiläufige Verwandtschaft mit denselben einzugehen.

In Homeyer's Zusammenstellung mit den hiezu gelieferten Nachträgen [2]) sind bisher 36 deutsche Codices des „Schwabenspiegels" aufgeführt, und zwar nach folgenden Fundorten vertheilt:

Admont (2), Brünn (1), Florian (1), Göttweih (1), Graz (2), Innsbruck (5), Lambach (1), Linz (2), Pesth (2), Wien (19) [3]).

Von diesen Ausgaben des Land- und Lehenrechtes, insoweit sie bereits erforscht wurden, gehören die meisten dem 15. Jahrhunderte an, nur der Wien-Ambraser Codex (Caesar. Homeyer: 672), der Innsbrucker (H. 352), der erste Pesther (H. 530) [4]) und das Bruchstück der Florianer Handschrift fallen entschiedenermassen dem 14. Jahrhunderte zu.

Mit dem Pesther Codex, den man früher dem 13., ja sogar dem 12. Säculum zuweisen wollte [5]), später jedoch einer richtigeren Zeitbestimmung unterwarf [6]), zeigt der Kaschauer in Hinsicht der Capitelanzahl die meiste Verwandtschaft, denn hier zählt das LR. 286, das LHR. 138, dort 295 und 141 Hauptstücke; die Mehrzahl von Capiteln im Pesther C. beträgt im Ganzen somit nur 12 (424, 436).

---

[1]) 5—6: Hulde; 7—9: Reichslehen-Dienst; 41—42: Belehnung; 86—87: Auflehung.

[2]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 1, S. 246 f.; Bd. 3, S. 333 ff.

[3]) Numerirung bei Homeyer: 1, 2; 107; 276; 282, 283; 350—354; 373; 411, 412; 530, 531; 310; 672—689. Vgl. ferner Nr. 570, 571, 722.

[4]) Vor 1842 im Jankovich'schen Museum; seither im Nationalmuseum fol. minus nro. 12. Membr. Quart. obd. Epiphonem (vgl. die Vorr. in Lassberg's Ausg. LXXIV—V): „Der schreiber ist mide vnd drat, Man sol im schenken das path, Und darzu guten wein, Das sin ougen haben liehten schîn, Und phenning darnach, Sin hand ist gewesen gut".

[5]) Hormayr's Taschenb. 1821, S. 334.

[6]) Wattenbach im XIV. Bd. des Arch. f. K. ö. Gq. S. 7—9 (Iter Austriacum). Vgl. d. Arch. f. ält. deutsche G. VI, 159, nro. 63; X, 417, Lassberg S. 124.

Diese Verwandtschaft verläugnet unser Codex ganz, wenn wir ihn mit dem chronologisch weit näher stehenden zweiten Pesther Codex (H. 531) vergleichen, den um das Jahr 1416 ein Schreiber aus Baiern, Mathias von Straubing, zu Stande brachte [1]). Denn hier umfasst das LR. 383, das LHR. 169 Artikel. Die Differenz beträgt somit 128 Capitel.

In der Capitelzahl nächst verwandt mit dem K. C. erscheint ferner der Wiener Codex (H. 675) v. J. 1408, und der weit ältere Wien-Ambraser (H. 672). Jener zählt nämlich um 21 Capitel weniger (LR. und LHR. 403), dieser nur um 18 mehr (LR. 304, LHR. 138 = 442 §§.) und, was nicht übersehen werden darf, im Lehenrechte gerade so viel.

Von den anderen zeigt der Linzer (H. 411) [2]), im J. 1428 von einem gewissen Chunrat Meyer von Burghausen abgefasst, durch Entstehungszeit und Gleichartigkeit des Abschlusses im Landrechte [3]) eine auffällige Beziehung zu dem unsrigen, die bei dem Umstande, dass der Linzer nicht näher bekannt ist, nicht weiter erörtert werden kann.

Es entsteht nun die Frage: gerieth unser Codex, vielleicht das Werk eines rechtskundigen Abschreibers [4]), durch blossen Zufall, oder aus privater Hinterlassenschaft in das Kaschauer Stadtarchiv? oder bediente man sich dort seiner von Seiten des Rathes in der That als massgebender Rechtsquelle?

Bei dem Umstande, dass Kaschau's Bürgerthum in seinen Grundlagen mitteldeutsch und vorzugsweise „schlesisch" im weitern Sinne ist, bei den Ansiedlern dieses Stammes jedoch in der Regel das sächsisch-Magdeburgische Recht galt, auch sonst keine Spur vorliegt, dass Kaschau hierin eine Ausnahme gemacht habe, bei diesem Umstande scheint die Annahme des erstern Falles ungleich näher zu liegen.

---

[1]) Arch. f. ält. deutsche G. VI, 159, nro. 64, Lassberg 124. Wattenbach a. a. O. vermeint, dass beide Pesther Codices gleich wären den bei Homeyer als 513, 514 signirten, doch stimmt, wie Letzterer bemerkt, die Beschreibung zu wenig.

[2]) S. Mone's Anzeiger 1839, Sp. 32.

[3]) Er schliesst nämlich mit Viechweid vnd ander gemain und dies ist auch im K. C. die letzte Capitelüberschrift (im Index: 285, im Texte: 286).

[4]) Wie dies auch mit Mathias von Straubing, dem Schreiber des Pesther Codex (531), und Chunrat Meyer von Burghausen, dem Verfasser des Linzer C. (411), der Fall sein mag.

Anders würde sich unser Urtheil darüber gestalten, falls man den Nachweis führen könnte: der Schwabenspiegel sei zu Kaschau neben dem sächsisch-Magdeburgischen Schöffenrechte und den Satzungen des sogenannten Codex tavernicalis [1]) als subsidiäre Quelle benützt worden; und für eine diesfällige Annahme würde Kaschau's mittelalterliches Leben und Weben, sein reger Verkehr mit dem deutschen Auslande und den Schwesterstädten: Ofen z. B., dessen Stadtrecht vielfach auf dem Schwabenspiegel fusst und von dem Kaschauer Stadtnotär Cromer im 16. Jahrhunderte [2]) abgeschrieben wurde, endlich die wachsende Fülle seiner süddeutschen Bürgerelemente sprechen und einstehen.

Anmerkung. Wir haben in der obigen Vergleichung des Kaschauer Codex von dessen Bezuge auf den sog. „Spiegel deutscher Leute" (h. 1859 von Dr. J. Ficker zu Innsbruck; vgl. Sitzungsberichte der k. k. Akad. d. W. hist. Cl. 1857, Bd. 23, S. 115—216 und 221—292 und Ficker's Monographie: „Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel") aus dem einfachen Grunde abgesehen, weil dieser Bezug so ferne liegt, dass eine Zusammenstellung der Capitel unfruchtbar bliebe. Mit der Uber'schen Schwabenspiegelhandschrift, welche Laband (in seinen „Beiträgen zur Kunde des Schwabenspiegels", Berlin 1861) bespricht, steht die Kaschauer in keinem nähern noch fernern Bezuge, als dies Angesichts der Lassberg'schen der Fall ist, daher auch in dieser Richtung ein specielles Vergleichen überflüssig wäre.

Anhang.

Verzeichniss der Capitel und ihrer Überschriften im Kaschauer Codex des Schwabenspiegels verglichen mit den Ausgaben Lassberg's (Land- und Lehenrecht) und Wackernagel's (Landrecht).

(K. C. = Kaschauer Codex. L. = Lassberg. W. = Wackernagel.)

K. C.

1. Hye hebt sich on das lantrechtbuoch . . . . . L. Einl. W. 1.
2. von freyen leuten . L. Einl. W. 2.

K. C.

3. von vogtaydinch . . L. 1. W. 3.
4. Von den sieben berschilten. L. 2. W. 5.

[1]) Herausg. von G. M. Kovachich. Der Tavernicus war der Oberrichter der Stadt.

[2]) S. die Einl. in der Ausg. des Ofner St. R. von Michnay-Lichner.

Digitized by Google

K. C.

5. von der sippezal . . L. 3. W. 6.
6. von eribtaill . . . . L. 5. W. 7.
7. von vil eriben . . (L. 5.) [1]) W. 8.
8. von purigschaft . (L. 6. 7.) W. 9.
9. Wie frawen vnd man nach dem tod für einander gelten sullen. L. 9 (10). W. 10.
10. Wie man bereden soll, was vor gericht geschicht . L. 11. W. 11.
11. Wie der richter czwen man verstet vnd sein pot auch zwen. (L. 12. W. 12.)
12. Wie der man sein recht versprechen mag . . . . . W. 13.
13. Wer nicht geczeug mag gesein. L. 13. W. 14.
14. Wie der vatter kindes gnot eribt. L. 14. W. 15.
15. wie sin chind vater vnd muter eribe verwurchen mag. L. 15. W. 16.
16. Wie man purig antwurten soll. L. 16. W. 17.
17. Von der swaben urtail. L. 17. W. 18.
18. Was eyn yegleich man czw morgengab seiner Hausfrawen geben mag an seiner erib vrlaub. L. 18. W. 19.
19. Von leihgeding . . L. 21. W. 21.
20. Wie man frewnden gut schaffen soll . . . . L. 22. W. 22.
21. Von einer frawen Stewr wie man ier div geben soll . L. 23. W. 23.
22. Ob sich czway mensechen lebanid schaiden . . . . . L. 24. W. 24.

K. C.

23. Von totleib . . . . L. 26. W. 26.
24. Ob sich ain chind czu geistlichen orden mnnicht . . L. 27. W. 27.
24 [2]). Der an seines weibes vrlawb in ain chloster vert . L. 28. W. 28. (was totleib zw recht haissent).
25. von totleib (L. 29/30 W. 29/30.)
26. Von des reichs erib . . (W. 31.)
27. Wa ain ygleich man recht nemen soll . . . . L. 33. W. 32.
28. wie ain weib irem manne erib geit. W. 33.
29. von leipgeding . L. 36/7. W. 34.
30. Von vngeporn eriben. L. 38. W. 35.
31. wie man aigen an des rihters ürlauh eriben mag. L. 39. W. 36.
32. von rehte losen leuten. L. 41. W. 38.
33. wie man diephait vnd roub gelten soll . . . . L. 32 (33). W. 39.
34. von geuter gewohnheit. L. 44. W. 40.
35. Von des reiches echt. L. 45. W. 41.
36. Wie ain vnchleich chind wird gleich . . . . . . L. 47. W. 42.
37. Wer herfluchtig wird von dem reich . . . . . . L. 49. W. 43.
38. Ob ain fraw klagt über iren vormunt . . . . . . L. 50. W. 44.
39. wie lang ain chind phlegen haben sol . . . . L. 51. W. 44.
40. Wie lang man haus erhaben scholl . . . . . . L. 52. W. 45.

[1]) Die Citate der Lassberg — Wackernagel'schen Ausgabe sind für den Fall, dass ihre Beziehung auf den Kaschauer Codex nur summarisch erscheint, in eine Klammer gesetzt.

[2]) Wiederholung einer und derselben Capitelzahl im Index und Texte.

K. C.

41. Wann der man sein Gancz hat. L. 54. W. 47.
42. Wann der innglinch weib genemen mag an all sein freunt. L. 55. W. 48.
43. Wer drew Jar ain varend gut an wydersprach hat. . L. 56. W. 49.
44. Der deubhait oder raubig gut an sein wissen chaufft. L. 57. W. 50.
45. Wer sein eriben vnrecht gut leit. L. 58. W. 51.
46. wer czu vnrecht pfleger mag sein. L. 59/60. W. 52.
47. wann der vater mit seinem son müess teilen . . (L. 61.) W. 53.
48. Von pflegern. (L. 63—65.) W. 54.
49. Von archwönigen leuten die pfleger sint . . . L. 66 (67). W. 55.
50. wie aigen leut frei werden. L. 68. W. 56.
51. wer aigen leut gehaben mag. L. — W. 57.
52. von aigen leuten . . . . W. 58.
53. wer ainer frauen aigen lewt gibt. L. — W. 58.
54. welich frau ir guts gewaltig mag sein . . . . . . L. 74. W. 59.
55. wie frauen vor gericht chlagen sollen . . . . . . L. 75. W. 60.
56. wie ain frau ir guet von iern vngeraten mannen beschirmen scholl . . . . . . L. 76. W. 60.
57. von rehtelosen leuten. L. 77. W. 61.
58. wie ain lamer man chemphen soll. L. 78. W. 62.
59. von der notwer . . L. 79. W. 63.
60. von aller bant gewer wie man die verdient . . . (L. 80.) (W. 64.)
61. von güllt. . . . (L. 81.) W. 66.
62. von driualtig puess. L. 82. W. 67.

K. C.

63. wer leut hat czu lechen von aym goczhaus . . . . L. — (W. 68).
64. von czinsgut . . . L. 84. W. 69.
65. wie man phenden scholl. L. 85. W. 70.
66. wer czu recht nicht gesein mag. L. 86. W. 71.
67. von den ratgebern. L. 88. W. 73.
68. von geczeugen . . L. 89. W. 74.
69. wie man eleich dinch haben soll. L. 90. (W. 75. 76).
70. von geistlich leut chlag. L. 95. W. 77.
71. wie der richter vorsprechen geben soll . . . . L. 94. W. 79.
72. wie man freuel vnd vngerecht püessen soll . . . L 98. W. 80.
73. wer ain anspricht vmb sein treu. L. 99. W. 81.
74. wye man dy leut vachin soll. (L. 100. W. 82.)
75. wer dem andern geben soll. W. 83. Schl.
76. wes die furgepot sind. L. 103. W. 84.
77. In wie vil achtt man ainen pringen mag . . . . L. 101. W. 83.
78. von kampf, von pann vnd echt. (L. 104—106. W. 86—88.)
79. wer vor gericht niebtt antwirt auf den man chlagt. . L. 107. W. 89.
80. wie man aus der acht chomen soll. L. 108. W. 90.
81. von vngericht . . L. 108. W. 91.
82. wie man nach wirt puessen den leuten . . . . . L. 110. W. 92.
83. wer chlag vnd antwurt verpurigen soll . . . . . . L. 112. W. 94.
84. von den gepunden tagen. L. 113. W. 95.

K. C.

85. wie man vrtaill verwerffen soll. L. 114. W. 96.

86. wie man vrtaill finden soll. L. 116. W. 97.

87. wie nucz ist der romisch chunig der welt . . . . L. 118. W. 98.

88. von pfalczengraffschaft. L. 120. W. 99.

89. von puess . . . L. 121. W. 100.

90. von vursten ambten. (L. 138—140.) W. 101.

91. Wie der kunig dem reich swert. L. 122. W. 102.

92. Wer kunig werden mag. L. 123. W. 103.

93. Chuningsrecht . L. 124. W. 104.

94. wer über fürsten richten soll. L. 125. W. 106.

95. Von den vreyen leuten. (L. 126.) W. 107.

96. wie man den chaisser pannen soll . . . . . L. 128. W. 108.

97. wie man den chuning chiessen soll . . . . . L. 129. W. 109.

98. wer den chunig chiessen mag. L. 130. W. 110.

99. von lantfürsten. . L. — W. 111.

100. welcich recht der kunig hat ye da er ist . . (L. 136.) W. 112.

101. wer czu vronpoten recht ist. (L. 135.) W. 136.

102. wo der chunig houen sol. L. 136. W. 115.

103. von achtern
104. wer den achter behaust } (L. 137.) W. 116.

105. wie der khunig hoff gebieten soll . . . . . L. 138. W. 114.

106. Von markichgraffen vnd von phallenczgraffen (grauffen). L.141. W. 121.

K. C.

107. Wer sein herschilt nidert (mindert) mit lechen. L. 142. W. 122.

108. wie man markch vnd ander vest pauen scholl . . L. 143. W. 123.

109. wer ayn purkicht gewint. L. 144. W. 124.

110. wy dy richter vnd dy schephen gerichts sullen phlegen. L. 145. W. 125.

111. Dy an wissen an dem unrechten siczent . . (L. 145.) (W. 125).

112. wer eribenlos vnd an gescheffl stirbt. . . L. — (W. 126. 127).

113. von eribtaill . . L. 148. W. 128.

114. Wer ayn witiben nymbt. L. 149. W. 129.

115. wer seyn guet verseczet vmb ezins . . . . . L. 150. W. 130.

116. An wenn der man sein getrau prechen mag . . L. 153. W. 131.

117. von der treu . . L. 154. W. 132.

118. Wie man new dörffer soll beginnen . . . . . L. 155. W. 134.

119. wer aygen lewt frey lat. L. 156. W. 135.

120. wer aynem an sein ayd spricht. L. — W. 137.

121. Von dienstleuten. L. 158. (W. 138/9).

122. Welich chrafft ein insigel hat. L. 159. W. 140.

123. Von purchherrn. L. 160. W. 141.

124. Von eribtayll. L. 161. (W. 142—145).

125. Von heyligen mouren. L. 169. W. 146.

126. wie man ayd sweren soll. L. 170. W. 147.

127. Von den czwelffen wy dy gerichts sullen helffen finden. L. 172. W. 148.

Digitized by Google

K. C.

128. von unrehtlosen leuten.. L. 173. W. 149.
129. wer hachen oder radprecher oder prennen auf den hindern verdient. . . . L. 174. W. 150.
130. Wie man lem richten soll. (L. 176. W. 150).
131. Von chindern vnder vierczechen Jaren . . . . L. 177. W. 151.
132. wye vater vnd muter chind für eynander antwurten. L. 178. (W. 151).
133. Wer ainem man sein chnecht slecht . . . . L. 179. W. 152.
134. Wer geuangen lænt dem richter nicht antwürt . L. 180. W. 153.
135. Wer an der strass grub grebt oder cheller . . L. 181. W. 154.
136. Der leut schieszt (scheuszt) oder wierft . . . . L. 182. W. 155.
137. Wer paum dacz walt haut. L. 183. W. 156.
138. Wer ayn wagen auff leüt wierfft. L. 184. W. 157.
139. von lerchinden. L. 185. W. 158.
140. Wan ain vater sein sun von im finden soll.
140. von czinsmannes erib. L. 187. W. 160.
141. Von lechen . L. 188/9. W. 161.
142. wye schephen geczeug sullen sein . . . . . L. 190. W. 162.
143. von manigerley eriben. L. 191. W. 163.
144. wye man phennig slahen soll. L. 192. W. 165.
145. von czoll . . . L. 193. W. 166.
146. von gelait . . . L. 194. W. 167.
147. wer vher sat vert. L. 195. W. 168.
148. wer holcz oder graz oder visch nympt . . . . L. 196. W. 169.

K. C.

149. wer des nachts holcz oder graz stillt . . . . (L. 197.) W. 170.
150. Von diephait vnd von roub. (L. 199.) W. 171.
151. wer fremdes gut erwuricht. L. 200. W. —
152. dise wort sprach got wider Moysen . . . . . L. 201. W. 172.
153. Wer des nachts chorn stillt. L. 202. W. 173.
154. Ob ain herr sein chnecht vertreibt . . . . L. 203. W. 174.
155. wer schedleichen tyr hat. L. 204. W. 179.
dem man sein guet verchaufft.
156. Ob czwen in geleicher gewer an ayn gut jechent von ainem herrn. L. 207. W. 177.
157. von der hinflucht (statt dingflucht) . . . . L. 210. W. 178.
158. Wer fremden acker paut. L. 211. W. E. 309.
159. Wie der hirt das viech behueten soll . . . . L. 213. W. 179/80.
160. wer sein viech treibt auf der leut schaden . . L. 212. W. E. 310.
161. Ob ayn richter in ainem dorffe ist. . . . . L. 214. W. E. 311.
162. Ob die gůss schaden tůt. (L. 125.)
163. Von lechengut. L. 216. W. 183.
164. Von lechung. L. 217. (W. 183.)
165. wer den andren wichen soll. L. 221. W. E. 312.
166. wie man fremdes gut phlegen soll . . . . . L. 222. W. 184.
167. Von lechen viech (vich). L. 223. W. 185.
168. Von offener diephait vnd von haimleicher diephait. L. 225. W. 186.

K. C.

169. wem fremdes guet verstellen wird . . . . . L. 226. W. 187.
170. der frômds gut verleost. L. 230. W. 191.
171. wer sein selbs guet stillt. L. 231. W. 192.
172. Wenn ein chind seinen leib mit diephait verwurcht. L. 232. W. 193.
173. Notwer von rouh. L. 233. W. 194.
174. Notwer von ronbern. L. 234. W. 195.
175. wer gut anspricht an gericht. L. 235. W. 196.
176. wie man wildes tyr jagen sol. L. 236. W. 197.
177. von vederspil . L. 237. W. 198.
178. von tauben vnd von phaun. L. 240. W. 199.
179. von czamen veglin. L. 242. W. 200.
180. wer wilt czamen wil. L. 243. W. 201.
181. wer schedleich tyr halt. L. 244. W. 202.
182. Do fraun vormunt haben. L. 245. W. 203.
183. wy man aus pannen vnd echten kommen soll . L. 246. W. 204.
184. Ob ein man ein chind slegt (slecht) . (L. 207.) W. E. 313.
185. Von lerkinden. L. 207. W. E. 313. Wye man kayserleoten frid swern soll.
186. von vrid . . . L. 250. W. 205/6.
187. von fridprechern. L. 248. W. 205.
188. wye vill ayn man seiner frewnt auf ayn gericht swern soll. L. 241. W. 207.
189. Wer roub auf ain purlig (purg) fürt . . . . L. 243. (W. 207).

K. C.

190. von notturft . . L. 254. W. 209.
191. wie phaffen und iuden iren fried verliesent . . . L. 255. W. 210.
192. Oh swanger ayn weih wirt. L. 256. W. 211.
193. wie man vher toren richten soll. L. 257. W. E. 314.
194. Dem freundes got verstellen wirt. L. 258. W. 212.
195. Oh ein chnecht seins herrn gut verspilt . . . . L. 259. W. 213.
196. Von der iuden recht. L. 260 (261/2). W. 214.
197. Von der inden ayd. L. 263. W. 215.
198. Von purigen vnd von fursten. L. 264. W. 216.
199. Wer ains manns pürigt wirt vur echt . . . . . L. 265. W. 217.
200. Der ain frid pricht. L. 266. W. 218.
201. Wer ainem man dem gericht mit gewalt nimht . . L. 267. W. 219.
202. Wer von erst vorsprechen nemen scholl . . . . L. 268. W. 220.
203. Wie man aym an gericht angreiffen scholl . . . L. 269. W. 221.
204. Wie der chlager sein chlag puest. (L. 270—3. W. 222—4.)
205. von der gewer . . L.—W. 226.
206. wie der achter aus der acht chomen scholl . . L. 277. W. 228.
207. wer vber freyleut vrtayl gesprechen mag . . . L. 278. W. 229.
208. wer fremdes landt eret unwissentleich . . . L. 279. W. 230.
209. wer an gericht phenden mag.
210. wer fremdes lant ert. L. 280/1. W. 231.
211. wo czwen ain güt geleich ansprechent . . . L. 282. W. 232.

Digitized by Google

K. C.
212. wer den achter heyrit. L. 283. W. 233.
213. Wie man aus des chunigs eeht chumbt . . . . L. 285. W. 234.
214. wye man di khemphen wellen schell . . . . L. 286. W. 235.
215. Wer an dem vnrecht siezt. L. 287. W. 236.
216. Wie man erib taillen soll. L. 288. W. 237.
217. wer vber jar an ainer wunden stirbt . . . . L. 290. W. 238.
218. wye man sich czw aygen geyt. L. 291. W. 239 (240).
219. wye vnd wa man chlag antwurten soll . . . L. 297. (W. 243.)
220. von der handgetat. L. 298. W. 244.
221. eodem . . . (L. 298.) W. 244.
222. wer mit vbel tut nur reebt. (L. 300.) W. 245/6.
223. wer dem andern sein ehern absneit . . . . . L. 302. W. 247.
224. der den andern peehlagt vor gericht . . . . . L. 304. W. 249.
225. Wen man vmb gült In fleust. (L. 304.) (W. 249.)
226. von Gullt. . . L. 305. W. 250.
227. wie man glub ze prechen mag. L. 306. W. 251.
228. wie man hie bewart das nyemant des andern aigen ist. L. 308. W. 253.
229. Der freuelt an ainem gut. L. 309. W. 254.
230. waa man hie ver alter (zeit) maniehleich czur puess gab. L. 309. W. 255.
231. ven der netnufft. L. 311. W. 256.

K. C.
232. wie man frauel vnd wunden puesst . . . . L. 312. W. 257.
233. ven den eheczeren. L. 313. W. 258.
234. von der fluchtsall. L. 314. W. 259.
235. Dem dreistund fuerpeten wirt vnd er nicht fuer chumpt [1]). (L. 314.) W. 260.
236. wer sein güt nicht verspricht. (L. 317.) W. 261.
237. ven diephait vnd ven Raub. L. 317. W. 265.
238. Ob ain her seine aigen weib gehaisst er well sye frey lassen. L. 318. W. 266.
239. Ob ayn freyen fraw herren aigen mag ezw ir leit. L. 319. W. 267.
240. wer ain weyb reugen (rugen) soll. L. 320. (W. 267.)
241. eb ain christen pey ainer Judein layt . . . . . L. 322. W. 268.
242. Ob sich ayn vreyer an ein goczhaus geyt . . . L. 323. W. 269.
243. wye ain neus geporn(e)s chind eribt [2]).
244. Ob ain magt ir vngeneess nimbt [3]). L. 325. W. 272.
245. wer ain Res vnd ain man wundt. L. 326. W. 273.
246. Der ain vich wider recht phendet . . . . . L. 327. W. 274.
247. Wye stumen antwurten sellen. L. 328. W. 276.
248. Wer in ayn chierchen fleuebt. L. 329. W. 277.
249. Wie man allerley hund puessen vnd gelten sell. (L. 333.) W. 278.

---

1) Im Texte: ob ein man dem andern vorpeut.

2) Stirbt ain man vnd lat tochter hinter in (im Texte).

3) Stirbt ain man vnd lat ein tohter hinder in (i. T.).

Digitized by Google

K, C.
250. Von tristhunden [1]).
L. 334. (W. 278.)
251 [2]) . . . . . L. 334. (W. 278.)
252. von vederspill . L. 344. W. 279.
253. Wer gut vindt an dem erdreich.
L. 346. W. 280 (281).
254. Wer gut vindt auf der strsz.
(L. 346.) W. 282.
255. von phlegern.
L. 348 (350.) W. 283.
256. wer ain chind tört.
L. 350. W. 285.
257. wer sein magt töttet.
(L. 350. W. 285.)
258. wo man vnd weib in vankniss leit . . . . . L. 351. W. 286.
259. Dem geuangen leut empfolhen sind.
260. Wer dy gevangen lent speisen soll. . . L. 352. W. 287 (317).
261. von vanchnuss.
L. 353. (W. 287. E. 317.)
262. Der sein chind an dem gūt vertraiben wil. . . L. 354. W. 288.
263. wer sein aygen leut frey lst.
264. wem sein aigen leut entrinet.
L. 355/6. W. 289/90.
265. Der sein chind verchaufft.
L. 357. W. 291.
266. wye dy herren lanttaydinch (lantgedinch) gepietten sullen.
L. 358. W. 292.
267. von puess . . . L. 359. W. 293.
268. wye man geczeug laytten soll.
L. 360. W. 294.

K. C.
269. wer des reiches gūt In hat.
L. 362. W. 296.
270. wye man dy vierpoten eren soll . . W. 297. } L. 363.
271. von funtchinden. W. 298. } L. 363.
272. Wye man frau vnd wayssen rihten soll . . (L. 363.) (W. 299.)
273. Wye man czoll nemen soll.
274. wye man new markicht stifft.
L. 364. W. 300.
275. von ympen [3]). . L. 365. W. 301.
276. wer paumgarten verderpt.
L. 366. W. 302.
277. wer sich wyder den chaisser wappent. . . . . L. 367. W. 303.
278. Ohe ein leitgeb ein ier ee pricht.
L. 368. W. 304.
279. wie etleich den tewfl beswern vnd czw Im layttcn.
(L. 368.) W. 305.
280. wer falsch prief schreibt.
L. 369. W. 306.
281. wer vnreht leut (i. e. löt, gelöt) hat . . . . . L. 370. W. 307.
282 [4]). von wasserflucht.
(L. 370.) W. E. 321.
283. wie vngeleich geporn sind.
L. — W. —
284. wye der aygen frey wirt vnd wyder aygen.
L. 376. W. E. 333.
285. Wye vnchind czw chind wirt gemacht . . . L. 377. W. E. 332.
286. Viech waid vnd ander Gemein.

1) der ayn leithund stillt } i. T.
der aynen hund stillt }

2) Im Texte findet sich der im Index ausgefallene §. 251: Diz sind Chunigs Charellen Recht.

3) Im Texte: Ob ain ympen ainem man auf aynem pawm chumbt (von ymmen).

4) Im Index 281.

Digitized by Google

Im Index: Hie hebt sich an das lechen von phaffen vnd van frawen.
Im Texte: Hye hebt sich an das lehenrechtpuech.
Eingang: Von den Heerschilden. L. 1. 2. (3.)

1. von phaffen vnd von frauen leherecht. } L. 4.
2. von phaffen lehenrecht. }
3. Wye der man seinem herrn huld swern soll . . . . L. 5.
4. wy weill der man nicht hat gesworn . . . . L. 7.
5. wye man lechen auffgeben soll. L. 6.
6. wye der man den herren eren scholl czw allen czeitten. (L. 7.)
7. wer von dem reich lechen hat. (L. 7.)
8. Wye der chunig gen Rom nach der weych varen soll . . . L. 8.
9. Von des reichs dienst . . (L. 8.)
10. Wem dy man czw lechen taydingen sollen . . . . L. 9.
11. warumb der man dem herren rechten wyder ist . . . . (L. 9/10.)
12. wye der man die gewer erczewgen soll . . . . (L. 10.)
13. Ob ain herr ains gedings einen man laugent . . . . . . L. 11.
14. Ob czwain mannen auf geut gedingt wirt do sprech wyder. L. 12.
15. Ob cwen ain gut ansprechent und paid der gewer deribent. . L. 13.
16. wo der her ain geding leicht und der man stirbt . . . . . L. 13.
17. So der her ain phund aus ainem gut leut . . . . L. 14.
18. Ob dem man ein lechen versmacht . . . . L. 15.
19. Ob czwen ain lechen vngetailt haben . . . . L. 16.
20. Wye dy man Ir lechen taillen sullen . . . . (L. 16.)
21. wer ain vrtaill wierfft. . . L. 17.
22. wye vil der herr geding haben sollen . . . . L. 18.
23. Wenn der man die geczeug an dem gut hat . . . . . L. 19/20.
24 [1]). wer sein lechen verchaufft. L. 21.
(25). Ob ein herr seinem man guet leicht (i. Text).
26. Ob der herr dem man gut nimbt mit gewalt (im Text: von lechen). L. 22.
27. Ob der herr gewalt tut . . L. 23.
28. wer geczeug man woll verwerffen mag.
[28. von münssen . . . . . L. 23.
29. von panne vnd von acht [2]). (L. 24.)]
29 [3]). wer sain lechen verseczt. L. 25.
30. Ob ain geczeug ertaillt wird mit siben mannen [4]) . . . L. 26. 27.

---

[1]) Im Texte fällt die Überschrift von cap. 19 aus und wird sprungweise: 18, 20, 21, 22, 23 und für 23 und 24 des Index 24 angesetzt.

[2]) 41. fehlt im Index.

[3]) Index und Text übereinstimmend.

[4]) Im Texte: von lechen recht.

31. wer czins lechen für recht lechen will haben [1] . . . . . . L. 28.
32. Dem dy puess gevellt dy man ainem gut verdient . . . . L. 29.
33. Ob ain man seins lechen von einem andern bern gicht . . . . L. 30.
34. Wie der man her dem manen das gut beweisen soll . . . . L. 31.
35. Ob der herr das lechen verlaist das er gelichen hat [2]). L. 32 (33).
36. Oh ain man an den obern herrn geweyst wird . . . . . . L. 34.
37. (Wenn) ein man sein gut hinleichet das er enphieng . . L. 35.
38. Her an ains versprechen wert nicht gicht (im Texte: von taidingen, lechen; von lechenrecht). . L. 36
39. Von vngeporn lechen (Ob ain man stirbt vnd lat gut hinter Im). L. 38.
40. Oh der sun als nicht edel ist als der vatter (i. T. de eodem). L. 39.
41. wes manschaft der herr soll versprechen . . . . L. 40.
42. In welher stat der her nicht lechen leichen scholl (i. T. von lechen). (L. 40.)
43. (Von Bischolf lechen) i. T. von chuniglechen . . (L. 41.)
44. (Ob sich ain Sun hocher duncht dan sein vater) i. T. Ob der sun an des vaters stat nicht mae werden . . . . (L. 42.)
45. (Wye der man soll geparen mit worten vnd mit werken.) i. T. noch des vaters tod do chomen. L. 42.
46. (von der vodrung) i. T. ob einem man sein gewer mit gewalt wirt genomen . . . (L. 42.)
47. wie sich herr vnd man czu geczeug wafen sullen . . . . . . L. 43.
48. ob der her stiribt vnd lat sun binder Im, der nicht zu seinen Jaren chomen ist . . . . L. —
49. (Von anvell) . . . . . . L. 46. i. T. Ob das chind sein iarczall versawmet.
50. (Ob der her stiribt vnd gicht ain chind sey nicht lehenwerth) i. T. das ein chind nicht czu seinen iaren chomen ist. (L. 48.)
51. Wer lechensgeczeug mag sein.
52. wen der man Jar zall anget gen den chinden . . . . . . L. 48.
53. von anvell . . . . L. 51.
54. (wer chinden lechen verseczt) i. T. wer mit recht gewer mag haben . . . . . . L. 52.
55. Von der iarczall . . (L. 53. 54.)
56. wer sein aigen leicht . . L. 55.
57. wer dem andern sein lechen enphüert . . . . L. 58.
58. ob der man plint oder lam oder aussetzig wirt . . . . . L. 59.
59. wer ain lechen aigent . . . L. 60.
60. wer sin gut vil pruder leicht. L. 61.
61. (Ob der herr von mutwillen leicht) i. T. Und geit ein man seines herrn gut auf . . . . L. 62.
62. Magd vnd Weyb die Lechen tragen (i. T. ob ayn man sein guet seinem herrn wider geyt) . . . . L. 63.

[1]) Im Texte: von czins.

[2]) Im Texte: von lechen.

63. Ob dy chint ir leehen enphahen pey iren vater leib (i. T. von rechter gewer) . . . L. 64.
64. Wy der herr sein traw prieht an dam mann (i. T. von leehens gewer) . . . . L. 65.
65. Ob ain men sein leehen auffgeit das men ie seinem Son leicht. L. 66.
66. Der dem erhern herren gut auf geyt . . . . (L. 66.)
67. wer geeaang soll sein vmb des Gewer . . . . L. 67.
68. Von der gewer . . . . . L. 67.
69. (Wer ain gut cswir mannen leieht) i. T. Ob zwey ein geleieh gut aufgeben . . . . . . (L. 67.)
70. Ob der herr dem man vnrecbter gewalt tut . . . . L. 70.
71. (wer gut mit willen auf geit) i. T. wy der herr sein gut taillet mit dem sein mann. L. 71 (72.)
72. von geleicher anspraeh.
73. Oh der har vnd der man geleicher gewer iechent . . . L. 72 (73).
74. Gicht der her es sey dem man daa gut vertaillt . . . . . . L. 75.
75. (Ob der man sein gut verjart.) i. T. wenn der man cawey herrn het . . . . . . L. 76.
76. wenn sein gut ze vnreeht verteullt wird . . . . L. 77.
77. wer gut an den herrn vodret, das er nicht In gewer hat. L. 80 (81).
78. Daa der her auf den man erezewgen mag (i. T. von untat). L. 82.
79. Ob dem man des reiehes dienst gepoten wirt . . . . . . L. 83.
80. Welich herr leehenrecht gehaben mag . . . . L. 84.
81. Ob der herr seins mans gut auf dem aigen lechen geit . . L. 85.
82. vor dem Reich verteillt wird. (L. 85.)
83. wie mænig sach der man dem obrern harren chlagen soll. L. 86.
84. Wye der man di Jarezall versaumen mag . . . . L. 88.
85. ob der harr dem man laugnet wer seinen schilt mit manschaft nydert.
86. Von leebensaczung } L. 93.
87. Von saeaung }
88. Was der herr selb dritter auf den man erezeugen mag [1]) . . L. 94.
89. (Von leehensaezung) i. T. von chamerlehen . . . . L. 116.
90. wie manig handleeben der herr leichen hat . . . . . . L. 97.
91. Von schilt lechen . . . L. 98.
92. Von kamerlechen . . . L. 99.
93. Oh ayn herr stiribt an des manns iarezal . . . . (L. 89?)
94. Von chindlechen . . . L. 104.
95. Von der fluchsall . L. 105. 106.
96. wer anf gewer(?) Lechen geliehen hat . . . . . . L. 107.
97. wer reeht lechen für czinsleehen für gieht . . . . L. 108.
98. Von geriebte lechen recht vnd mans leehenreeht . . . L. 108.
99. Hoffrecht leehen . . . L. 111.
100. In welher oder an welher stat der herr leehenrechten soll. L. 112.
101. Von ezinsgelt . . . . . L. 114.
102. Von lechen teidingszeit ains ganezen leeben taidinch . . L. 115.

1) Im Texte: von schiltlehen.

103. wo der herren dienst von dem mann nimbt.

104. Oh der herr vnd der man an einander schaden tuentt. von gancz taidinch . . . . L. 118.

105. Wie der her richter an sein stat seczt . . . . L. —

106. Wer dem mann icht tut an dem güt, das scholl er dem herren klagen. (i. T. wenn ain man seinem herrn den stechraiff habt) . . . . . L. 116.

107. Saezung an des herren hand. L. 121.

108. wie ain man ain leehen enphürt. L. 122.

109. Von gewar.

110. Von ezinslehenrecht . . L. 125.

111. Von gewetten anlehen . L. 126.

112. von leehen.

113. von gewer.

114. von des reiches dienst . L. 129.

115. Oh ain urtaill verworfen wirt. L. 130.

116. wer geczeug hat czu leehen von dem künig . . . . . (L. 132.)

117. Von leehen der das hat von geriehtsleehen . . . L. 133. 134.

118. wer aigen ezu lechen hat. L. 135.

119. von burkleehen . . . (L. 136.)

120. wye ain geding ezw pressen mag. L. 138.

121. (ohne Übersehrift) . . (L. 138.)

122. wer sein purkich gancz hinleicht. L. 139.

123. Von fürsten leehenrecht. L. 144.

124. von purkrechten . . . L. 146.

125. Von des phallenczgroffen eren. L. 147.

126. Von Burkleehen . . . . L. 148.

127. von rechtleehen vnd von purklechen . . . . L. 149.

128. wye purklechenrecht gelichen wirt . . . . (L. 150.)

129. von ezinserlechen . . . L. 152.

130. wern sein Purkrecht vertaillt wirt . . . . L. 151.

131. wye der herr vnd der man an eynander wyder sagen sollen. L. 153.

132. Von purkmayster leehen. L. 154.

133. wye dy man leehen taydingen vber werden mugen . . L. 155.

134. Wye dy man den herrn verwydern sullen So sy ir leehen von Im nicht enphachen . . L. 156.

135. der synem sein guet dingt. L. 157.

136. In dem totpett.

137. Dar newes leehen enphaehet. L. 158.

138. Von dem End . . . . . L. 159.

RÖMERDENKMALE

ZU

TÖPLITZ

BEI WARASDIN IN KROATIEN.

VON

DR. KARLMANN TANGL.

Digitized by Google

Bei meinem Aufenthalte zu Töplitz, wohin ich mich im Jahre 1862 und dann wieder das Jahr darauf zum Gebrauche der dortigen vortrefflichen Heilquelle begeben hatte, fand ich daselbst mehrere Römerdenkmale, welche theils wegen ihrer Inschriften, theils wegen ihrer plastischen Darstellungen meine Theilnahme in hohem Grade erregten.

Dies und die Entdeckung, dass diese Denkmale einen engen Bezug auf die ehemalige oberpannonische Stadt Poetovio, die jetzige steirische Stadt Pettau, haben so wie der Umstand, dass von jenen Denkmalen nur ein einziges, nämlich nur eine Inschrift in den geschichtlichen und epigraphischen Werken über Steiermark angeführt wird, bewog mich, jenen römischen Überresten den nachstehenden Aufsatz zu widmen und dadurch auf sie aufmerksam zu machen, zugleich aber auch den hehren Nymphen der Jasischen Quellen nach Gebühr meinen Dank darzubringen.

Von den ältern in deutscher Sprache verfassten Werken über Töplitz ist jenes von Kunitsch: „Historisch-topographische Beschreibung des vortrefflichen Warasdiner Töplitzer Schwefelbades im Königreiche Croatien. Von Michel von Kunitsch, k. k. pensionirtem Professor, Warasdin, gedruckt in der k. k. privilegirten Sangilla'schen Buchdruckerey 1828" das umfangreichste, denn es enthält 223 Seiten. In diesem Werke werden nur vier Inschriftsteine und diese sehr unrichtig angeführt, die plastischen Darstellungen aber, von denen er doch einen Theil gesehen haben musste, mit Stillschweigen übergangen.

Auch Ehert in der Beschreibung von Warasdin (Warasdin 1827, S. 113 f.) theilt nur drei Inschriftsteine und von diesen nur den Wortlaut mit. Dasselbe ist der Fall mit den Mittheilungen, welche Dr. R. Puff in A. Schmidl's „Österr. Blätter für Literatur und Kunst" (III. Jahrg. 1846, Nr. 127, S. 992) einrücken liess und deren

Digitized by Google

Unrichtigkeiten von J. G. Seidl in dem genannten Journale (1846, Nr. 136, S. 1058) beseitigt worden sind.

Selbst die neueste Schrift über Töplitz: „Die Schwefeltherme Toplice bei Varasdin in Croatien (Varasdiner Töplitz). Von Dr. Alexis Rakovec. Wien 1863, Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhändler" führt nur die Inschriften an, berührt aber die Basreliefs, und zwar nur einen Theil derselben blos obenhin als antike Fassung der Quelle, natürlich weil der Arzt, der über seinen Brunnen schreibt, eine andere Aufgabe hat als antike Kunstwerke zu beschreiben und zu erklären und dies dem Archäologen überlassen muss. Ob irgend einer der Eingebornen einen solchen archäologischen Versuch rücksichtlich jener Basreliefs schon gemacht habe, ist mir nicht bekannt, und wenn ein solcher auch in kroatischer Sprache gemacht worden wäre, so ist die Kenntniss davon aus leicht begreiflichen Gründen nicht über die Grenzen Kroatiens hinausgedrungen und kann somit unsern Aufsatz nicht überflüssig machen.

Wir wollen zuerst die Steine mit Inschriften und dann jene mit plastischen Darstellungen anführen und besprechen.

I. Steine mit Inschriften.

1. Neben dem Eingange in das Steinbad Nr. 1., dem Beschauer zur Rechten, ist ein Stein von 2′ 6″ Höhe und 1′ 4″ Breite eingemauert, welcher folgende Inschrift hat:

M·FABIVS
FABVLLVS
TRIB·MILtTVM
LEG·XIII·GEM·
LEG·AVG·PROVtNC·
AFRICAE·PR·PR·
LEG·AVG·LEG·XIII·GEM·
SACR·NYM·

Marcus Fabius Fabullus Tribunus Militum Legionis XIII. Geminae, Legatus Augusti, Provinciae Africae Pro Praetore, Legatus Augusti Legionis XIII. Geminae Sacrum Nymphis.

Marcus Fabius Fabullus, Kriegstribun der 13. Doppellegion, Legat des Kaisers, Proprätor der Provinz Africa, Legat des Kaisers (bei) der 13. Doppellegion. Heilig den Nymphen.

M. Fabius Fabullus konnte die Ämter, welche in der Inschrift angeführt werden, nicht gleichzeitig innegehabt haben, da ein kaiserlicher Legat einen weit höhern Rang und eine grössere Gewalt hatte als ein Kriegstribun und da ein Proprätor der kaiserlichen Provinz Africa nicht zugleich kaiserlicher Legat der 13. Doppellegion, welche damals in Ober-Pannonien ihren Standort hatte, gewesen sein konnte. Man muss daher annehmen, dass M. Fabius Fabullus jene Ämter nur nach einander verwaltet habe. Den Votivstein setzte er als kaiserlicher Legat der 13. Doppellegion. Später wurde er, wenn meine Vermuthung anders richtig ist, kaiserlicher Legat der 5. Macedonischen Legion, was in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Nero geschehen sein musste.

Nach dem Tode dieses Kaisers († 68 n. Chr.) und dem Ausbruche des Thronstreites zwischen Galba, Vitellius und Otho marschirte die 5. Legion aus Germanien nach Italien, ward am 1. Januar 69 für Galba beeidiget, ging aber wenige Tage darauf zu Vitellius über, dessen Heer damals Cäcina befehligte.

Tacitus in seinen Geschichtbüchern (III. Buch, 14. Cap.) erzählt nun, dass, als Cäcina wegen Verdacht eines Verrathes von seinen eigenen Soldaten in Ketten geworfen worden war, Fabius Fabullus, Legat der 5. Legion, und Cassius Longus, Präfect des Lagers, von den Soldaten zu Anführern des Heeres erwählt worden seien. Leider gibt Tacitus den Vornamen dieses Fabius Fabullus nicht an, aber es scheint kaum einem Zweifel zu unterliegen, dass dieser Legat der 5. Legion mit dem ehemaligen Legaten der 13. Legion, dem Errichter des in Rede stehenden Votivsteines, eine und dieselbe Person gewesen sei, da nicht anzunehmen ist, dass es damals zwei so hoch gestellte Personen gleiches Namens gegeben habe. Ich wenigstens kann mich bei der Seltenheit des Zunamens nur für einen Fabius Fabullus entscheiden. War dies wirklich der Fall, so gerieth er in die unangenehme Lage, dieselbe 13. Legion, die er einst selbst befehliget hatte, bekämpfen und besiegen zu müssen. Denn sie hatte sich für Otho erklärt und zog unter ihrem damaligen Legaten Vedius Aquila dem Otho gegen Vitellius zu Hilfe, wurde aber in der Schlacht bei Bedriacum von Fabius Fabullus und Cassius Longus besiegt. (Tacitus II. 43.)

Nimmt man die von mir vermuthete Identität der Person an, so konnte der den Nymphen gesetzte Stein nur vor dem Jahre 68

Digitized by Google

nach Christus, während M. Fabius Fabullus noch kaiserlicher Legat der 13. Doppellegion war, errichtet worden sein. Ohne Zweifel hatte Fabius, der als kaiserlicher Legat und Befehlshaber der eben genannten Legion seinen Sitz zu Pettau hatte, die nur sieben Meilen davon entfernte Heilquelle nicht nur gekannt, sondern auch selbst gebraucht und durch jenen Stein den Nymphen seinen Dank dargebracht. Durch diese Steininschrift wird daher geschichtlich erwiesen, dass die Schwefeltherme zu Töplitz schon vor 1800 Jahren von den Römern gekannt und benützt worden sei.

Die 13. Doppellegion, welche auf dem Steine zweimal genannt wird, wurde aus Ober-Germanien, wo sie unter Augustus stand, wahrscheinlich unter Kaiser Claudius (41—54 n. Chr.) nach Pannonien geschickt und erhielt ihre Winterquartiere zu Pötovio (Tacit. Hist. II, 11; III, 1). Von hier zog sie 69 n. Chr. dem Otho gegen Vitellius zu Hilfe, ward aber in der Schlacht bei Bedriacum besiegt und musste zu Cremona und Bononia bei dem Baue der Amphitheater helfen (Tac. Hist. II, 43, 67), worauf sie wieder nach Pötovio zurückkehrte, wo sie sich an die Flavische (Vespasianische) Partei anschloss. „Glücklicher und treuer“, sagt Tacitus (Hist. III, 1.), „handelten die Heerführer der Flavischen Partei bei ihren Kriegsunternehmungen. Sie waren nach Pötovio in das Winterlager der dreizehnten Legion zusammengekommen“ etc.

Mit den Anhängern Vespasian's zog die Legion wieder nach Italien und siegte bei Cremona (Tac. Hist. III, 1, 21, 27, 32). Nach beendigtem Kriege kehrte sie wieder nach Pötovio, wo sie bis zum Jahre 100 nach Chr. blieb, in welchem sie von K. Trajan nach Dacien verlegt wurde, wo sie dann verblieb.

Alle Denksteine, welche der 13. Doppellegion in Pannonien erwähnen, stammen daher aus der Zeit von 50 bis 100 nach Christus, alle jene aber, welche dieser Legion in Dacien Erwähnung thun, aus der Zeit nach 100 n. Chr. Daraus kann auch die andere Zeitgrenze für unseren Stein bestimmt werden, er fällt darnach in die Zeit von 50 bis 68 n. Chr.

2. Neben dem Eingange in das Steinbad Nr. 1, dem Beschauer zur Linken, ist ein kleiner altarförmiger Stein, unten mit einer breiten Basis, oben mit einem Gesims oder Kranz, 1′ 10″ hoch und auf der schmalen obern Seite nur $4\frac{1}{2}$″ breit, mit folgender Inschrift eingemauert:

Digitized by Google

NYM
PHIS
AVG·
SACR·
T·IVL·
IANVARIVS
PRO·T·IVL·
SECVNDO
FIL·
V·S·L·M·

Nymphis Augustis Sacrum. Titus Julius Januarius pro Tito Julio Secundo Filio Votum Solvit Lubens Merito.

Den hehren Nymphen heilig. Titus Julius Januarius für seinen Sohn Titus Julius Secundus erfüllt sein Gelübde gern nach Gebühr.

Ein Julius Secundus blühte als Redner unter Kaiser Vespasian. Quintilian (Instit. lib. X. cap. 1) erwähnt seiner mit vielem Lobe und setzt hinzu, dass er noch mehr geleistet haben würde, wenn es ihm gegönnt gewesen wäre, länger zu leben. In dem, gemeiniglich dem Tacitus zugeschriebenen, Dialoge über die Ursachen des Verfalles der Beredtsamkeit wird derselbe Julius Secundus als eine der am Gespräche Theil nehmenden Personen eingeführt, was auf das Ansehen und die Bedeutung dieses Mannes uns einen Schluss zu machen erlaubt.

Da aber weder Quintilian noch Tacitus den Vornamen dieses Redners anführt, auch dessen Vater nicht nennt, aus dem Namen und Zunamen allein aber nichts Sicheres gefolgert werden kann, so muss es unentschieden bleiben, ob unter dem auf unserm Steine genannten Julius Secundus jener Redner zu verstehen sei.

3. Neben dem Eingange zum Steinbade Nr. 5, links vom Beschauer, ist ein Stein, 1′ 7″ hoch, 7½″ breit, mit folgender Inschrift eingemauert:

POLLVCI
PRO SALVTE
L·F·CILONIS
C·V·ET FILI..
NEPTES Q·EIV..
MENAND..
LIBER.. [1]

[1] Der Stein ist auf dieser Seite am Rande beschädiget.

Digitized by Google

Polluci pro salute Lucii filii Cilonis Cilo vivus et filiae neptesque ejus, Menandri liberti.

Dem Pollux (haben) für das Heil des Lucius, des Sohnes des Cilo, Cilo bei seinen Lebzeiten und seine Töchter und Enkelinen, (sämmtlich) des Menander Freigelassene, (diesen Stein gesetzt).

Pollux wurde von den Alten vorzüglich als Schutzgott bei Seestürmen und in Schlachten verehrt. Cilo war ein Freigelassener Menanders; wer aber letzterer gewesen sei, ist völlig unbekannt. Der Stein dürfte gesetzt worden sein, als Lucius Cilo in den Krieg zog und daher Gefahren zu Wasser und Land entgegen ging.

4. Im Park unter dem Säulengange befindet sich ein Stein 2° breit, 2½' hoch, der offenbar einen Bestandtheil eines grossen, den Nymphen geweihten Denkmales bildete, mit folgender für die Stadt Pettau wichtiger Inschrift:

NYMPHIS AVG·SACR·
RESPVBLICA POET·MANDANTE
L·TVLLIO TVSCO LEG·AVGG·PR·PR·
CVRANTE T·CEMNIO RVFINO PROC·AVGG·

Nymphis Augustis Sacrum. Respublica Poetoviensis mandante Lucio Tullio Tusco Legato Augustorum Pro-Praetore curante Tito Cemnio (Geminio) Rufino Procuratore Augustorum.

Den hehren Nymphen heilig. Das Gemeinwesen von Pötovio (Pettau) (hat) im Auftrage des Lucius Tullius Tuscus, Legaten der Kaiser (und) Proprätors (der Provinz Ober-Pannonien) unter Besorgung des Titus Geminius Rufinus, Procurators (Finanzbeamten) der Kaiser, (dieses Heiligthum errichten lassen).

Die Schreibung Cemnio ist nach meinem Dafürhalten unrichtig und dafür Geminio zu lesen, indem es bei den Römern keine gens Cemnia, wohl aber eine gens Geminia gab. Der Steinmetz setzte aus Unkenntniss oder Versehen C anstatt G und dürfte desshalb auch kaum zu tadeln sein, da man ja auch Caius anstatt Gaius, Gajus schrieb. Nach dieser Analogie wäre daher Cemnio so viel als Gemnio. Die Auslassung des I zwischen M und N, ohnehin auf römischen Schriftsteinen nicht selten, ist hier um so mehr zu entschuldigen, da der letzte Bestandtheil des M und der erste des N für sich genommen ein I ist.

Der Stein ist an der untern Ecke rechts vom Beschauer entzwei gebrochen, das abgebrochene Stück aber noch vorhanden. Der Bruch

Digitized by Google

geht zwischen den Buchstaben F und I im Worte Rufino schräg rechts hinauf und bei PR in der obern Zeile vorbei, lässt aber die Schrift noch vollkommen deutlich erkennen, so dass kein Buchstab unlesbar wird.

Freiherr von Ankershofen in seinem Handbuche der Geschichte Kärntens (I. Bd., Seite 345) führt bereits diese Inschrift mit der Bemerkung an, dass sie zu Töplitz in Croatien bei Warasdin im Jahre 1843 gefunden worden sei; nur fehlt in der von ihm mitgetheilten Abschrift der Vorname T· vor CEMNIO.

Dagegen vermisst man sie mit Befremden in den epigraphischen Sammlungen von Muchar und Knabl, wo sie wegen ihres so ehrenvollen Bezuges auf Pettau am wenigsten fehlen sollte.

Mehrere Croaten, welche, als ich die Inschrift las und erklärte, anwesend waren, sträubten sich hartnäckig gegen die Lesung POET·, sondern behaupteten, dass man RO·ET· (d. i. Respublica Romana et) lesen müsse, eine Behauptung, die völlig irrig ist und nur entweder aus Unkenntniss oder aus Vorurtheil und Neid entspringen kann, weil man der Stadt Pettau nicht die Ehre zuerkennen will, im Lande der Jasier den Nymphen ein Heiligthum errichtet zu haben.

Dass aber die vermeintliche Leseart der Croaten völlig irrig sei, ersieht man aus Folgendem: 1. fehlt der Querstrich, wodurch das P zum R wird, gänzlich und es ist davon auch nicht die leiseste Spur zu entdecken, was doch der Fall sein müsste, da die Buchstaben sehr gross (bei 2" hoch), sehr tief und scharf eingemeisselt sind und der Stein dort ganz unverletzt und seine Oberfläche rein und glatt ist; 2. fehlt eben so auch der angebliche Punkt nach dem O, und es ist auch davon nicht die geringste Spur zu entdecken; 3. wenn so, wie die Croaten wollen, zu lesen wäre, so müsste es als Abkürzung für Romana ROM· heissen, während doch weder von dem Buchstaben R noch von dem Buchstaben M das geringste zu finden ist; 4. und was sollte, wenn RO·ET zu lesen wäre, das Bindewort ET· mit dem deutlichen Punkte vor mandante bedeuten?

Ich habe den Stein sehr oft, zu jeder Tageszeit, bei jeder Beleuchtung, in der Nähe wie in einiger Entfernung gesehen und die fragliche Stelle, da die Buchstaben sehr gross sind, mit den Fingern befühlt, habe aber nie etwas Anderes finden können als POET·, wie auch jeder Unbefangene lesen muss. Daher steht die Lesung RESPVBLICA POET· (POETovienis) fest und unangreifbar.

Digitized by Google

Zuletzt konnten die Croaten selbst nichts mehr dagegen einwenden als dies, dass sie von einer **Republik Pettau** nie etwas gehört oder gelesen hätten, sondern immer nur von einer Republik Rom.

Sie würden Recht haben, wenn respublica nichts anderes als einen politisch unabhängigen Staat, einen Freistaat, eine Republik im jetzigen Sinne bezeichnete. Aber jenes Wort hat ausser noch vielen anderen Bedeutungen auch die eines **Gemeinwesens** und des demselben zugehörigen Eigenthums und bedeutet daher auch eine Stadt überhaupt ohne Unterschied, ob sie frei oder abhängig sei, und ist somit gleichbedeutend mit civitas, urbs, oppidum, municipium, wie man dies aus vielen römischen Inschriften erweisen kann, von denen ich hier nur **eine** anführen will: L. Tuccius L. F. Poll. Campanus Haruspex et Sollonia P. Fil. Sabina ob meritum REI PVBLIC. VIRVNEN· dederunt [1]).

Der städtische Anwalt, der das Gemeindevermögen verwaltete, hiess Curator Reipublicae. Auch rücksichtlich des zu ihr gehörigen Gebietes wurde eine Stadt Respublica genannt [2]).

So gut nun in der eben angeführten Inschrift Virunum, der Hauptort im mittleren Noricum, Respublica genannt wird, eben so gut konnte auch Poetovio, der Hauptort von Ober-Pannonien, und überhaupt jede römische Stadt so genannt werden [3]).

Genug, wir haben eine Respublica Poetoviensis oder Poetoviensium und eben dies Gemeinwesen von Poetovio (Pettau) liess den Nymphen das Heiligthum (zu Töplitz, damals Aquae Jasae genannt) errichten.

Dies beweist, dass der Badeort Aquae Jasae noch innerhalb des Gebietes von Poetovio (intra fines agri Poetoviensis) lag. Denn wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte die Bürgerschaft von Pettau wohl kaum ein Interesse gehabt, auf einem fremden, ausserhalb ihres Stadtgebietes gelegenen Grund und Boden ein Heiligthum mit bedeutenden Kosten zu errichten. So ganz freiwillig mögen übrigens die Pettauer es freilich nicht gethan haben, da es im Auftrage des kaiserlichen Legaten und Proprätors (Statthalters der Provinz) und

---

[1]) Ankershofen, Gesch. v. Kärnten I, 493.

[2]) Ebend. S. 479.

[3]) Ebend. S. 467. Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui **Reipublicae** vicus ille respondet.

Digitized by Google

durch Besorgung des kaiserlichen Procurators (des obersten Finanzbeamten der Provinz) geschah.

Zugleich ersieht man daraus, in welch' einem hohen und günstigen Rufe die Aquae Jasae wegen ihrer vorzüglichen Heilkraft schon damals gestanden sein müssen, dass sich die höchsten kaiserlichen Behörden des Landes veranlasst fanden den Badeort mit einem Heiligthume der Nymphen zu schmücken.

Trotz aller möglichen Mühe, die ich mir diesfalls gab, war ich doch nicht im Stande über den kaiserlichen Legaten und Proprätor Lucius Tullius Tuscus und den kaiserlichen Procurator Titus Cemnius (Geminius) Rufinus etwas aufzufinden, um die Zeit bestimmen zu können, wann sie die Provinz Ober-Pannonien verwaltet haben und wann daher das Heiligthum errichtet worden sei. Selbst in den vielen und gewaltigen Folianten von Gruterus, Grävius und Gronovius konnte ich die Namen jener beiden römischen Beamten nicht auffinden. Man kann daher über die Zeit der Errichtung jenes Heiligthumes nur Vermuthungen aufstellen.

Aus der Einfachheit der ganzen Inschrift und aus dem Umstande, dass die Amtsbenennungen noch dieselben sind, wie sie unter den ersten Kaisern eingeführt wurden, könnte man folgern, dass die Inschrift noch dem ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt angehöre. Da es jedoch in der Inschrift heisst: - - LEG·AVGG· - - PROC.AUGG· (also Augustorum nicht Augusti), so müssen damals zwei Kaiser zugleich regiert haben. Da aber dieser Fall erst nach dem Tode des Kaisers M. Antoninus Pius zum ersten Male in der römischen Geschichte eintrat, indem dessen Adoptivsöhne M. Aurelius Antoninus Philosophus und L. Aurelius Verus Commodus gemeinschaftlich die Regierung führten, und zwar vom Jahre 161 bis zum Jahre 170 n. Chr., in welchem L. Aur. Verus Commodus starb, so dürfte jenes Heiligthum in einem der ersten neun Regierungsjahre (161—170 n. Chr.) Marc-Aurels errichtet worden sein.

Dies ist wenigstens meine auf den angegebenen Gründen beruhende Vermuthung. Ein Kenner antiker Sculpturen hätte vielleicht noch einen Anhaltspunkt zur Bestimmung jener Zeit, indem er aus dem Style der noch bruchstückweise vorhandenen Bestandtheile jenes Heiligthums auf die Zeit schliessen könnte, welcher sie angehören dürften, in welcher Beziehung ich mir aber kein Urtheil anmasse. Man kann es übrigens nur bedauern, dass Mommsen, als er

vor einigen Jahren zu Graz war, sein Vorhaben, auch Croatien in epigraphischer Beziehung zu bereisen, nicht ausführte, sondern sich mit dem Versprechen, dass man ihm Copien der dort vorfindigen römischen Inschriften und Denkmale einsenden werde, begnügte.

5. Ober dem Thore des Schlosses oder, wie es auch genannt wird, des Capitelhauses, weil das Bad Töplitz dem Domcapitel zu Agram gehört, ist ein Stein mit folgender Inschrift eingemauert:

IMP·CAES·FL·VAL·CONSTANTINVS·PIVS·FELIX·MAXIMVS·AVG·
AQVAS·IASAS·OLIM·VI·IGNIS·CONSVMPTAS·CVM·PORTICIBVS
Æ OMNIB·ORNAMENTIS·AD·PRISTINAM·FACIEM·RESTITVIT·
PROVISIONE·ETIAM·PIETATIS·SVE·NVNDINAS
DIE·SOLIS·PERPETI·ANNO·CONSTITVIT
CVRANTE·VAL·CATVLLINO·VP·P·P·P·P·SVPER·

Imperator Caesar Flavius Valerius Constantinus Pius Felix Maximus Augustus Aquas Jasas olim vi ignis consumptas cum porticibus et omnibus ornamentis ad pristinam faciem restituit, provisione etiam pietatis suae nundinas die solis perpeti anno constituit curante Valerio Catullino viro perfectissimo, praeposito provinciae Pannoniae superioris.

Der Kaiser Cäsar Flavius Valerius Constantinus der Fromme, Glückliche, Grösste, Erhabene hat die Brunnengebäude der Jasischen Quellen, welche einst durch die Gewalt des Feuers zerstört worden waren, mit den Säulengängen und mit allen Zierden in ihrer frühern Gestalt wieder hergestellt, so wie auch in Vorsorge seiner landesväterlichen Liebe einen an jedem Sonntage das ganze Jahr hindurch abzuhaltenden Wochenmarkt eingesetzt, unter Besorgung des Valerius Catullinus, Inhaber des Perfectissimates und Statthalter der Provinz Pannonia Superior (Ober-Pannonien).

Diese Inschrift, welche schon Muchar (Röm. Noricum I, 397) nach Schönwisner (Antiquit. Sabar. pag. 4, 6) mit der irrigen Angabe, dass sie zu Warasdin gefunden worden sei, mittheilt, enthält ein Stück Geschichte des Bades und Ortes Töplitz.

Sie gibt zuerst den Namen desselben an; Aquae Jasae, d. i. Heilwasser war sein Name bei den Römern. Mir scheint nämlich das Wort Jasus, -a, -um aus dem Griechischen zu stammen, da ἰάομαι ich heile, ἴασις die Heilung, ἰατρός der Heiler, der Arzt, Ἰασώ die Göttin der Heilkunst u. s. w. bedeutet.

Digitized by Google

Aquae Jasae ist daher dasselbe wie das lateinische Aquae Medicatae, mit Heilkräften versehene Wasser, Heilquelle. Und eine solche ist auch die Schwefelquelle zu Töplitz [1]) in ganz vorzüglichem Grade mit ihrer hohen Temperatur von 47° Réaumur am Ursprunge, deren Wasser, wenn es Abends in die Steinbäder eingelassen wird, um fünf Uhr Morgens des andern Tages noch eine Wärme von 30° R. hat.

Da diese Quelle zugleich eine solche Mächtigkeit hat, dass sie jetzt innerhalb 24 Stunden ein Wasserquantum von 77000 österreichischen Eimern liefert, so versteht es sich von selbst, dass sie schon in den ältesten Zeiten sowohl zum Trinken als auch und zwar vorzüglich zum Baden benützt und hiezu ein Gebäude errichtet wurde.

Das Bedürfniss von Wohnungen für die Besucher des Bades führte zur Erbauung mehrerer Häuser und zum Betriebe der nothwendigsten Gewerbe. Es entstand ein Dorf, ein Marktflecken, welcher ebenfalls den Namen des Bades, nämlich Aquae Jasae erhielt. Davon dürfte auch der umwohnende Volksstamm den Namen Jasi bekommen haben. Denn Plinius der ältere (Hist. nat. III, 25) nennt sie ausdrücklich ein Volk in Ober-Pannonien, welches zwischen der Drau und Save wohne. Bei Ptolomäus heissen sie Ἰάσσιοι. Muchar auf der seinem Römischen Noricum beigegebenen Karte setzt sie viel zu weit südöstlich hinab, so dass sie zu den Völkerschaften Unter-Pannoniens hätten gehören müssen, während Plinius sie doch ausdrücklich ein Volk in Ober-Pannonien nennt.

Wo die Alten ungewöhnliche Naturkräfte walten sahen, schrieben sie dieselben höheren Wesen, Gottheiten zu und verehrten diese unter irgend einem sinnlichen Bilde. Eine solche Verehrung dürfte wohl auch schon in der ältesten vorrömischen Zeit den Nymphen als den Spenderinnen und Erhalterinnen der mächtigen, heissen, schwefelreichen Jasischen Quellen gezollt worden sein, indem man ihnen ein, wenn auch noch kunstloses Heiligthum errichtete, bis ihnen dann die Stadt Poetovio (Pettau) ein würdigeres kunstvolles schuf.

Dass damals, als dies geschah, bereits ein staatliches wohleingerichtetes Badegebäude, Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude zur

---

[1]) Die chemische Analyse derselben von Karl Ritter v. Hauer, Vorstand des Laboratoriums der k. k. geolog. Reichsanstalt, findet man in der bereits angeführten Schrift über die Schwefeltherme Toplice von Dr. Alexis Rakovec S. 12—24.

Digitized by Google

Aufnahme der Kranken und ihrer Begleiter, Tabernen für Handwerker, Krämer, Wirthe, bei welch' letzteren man Lebensmittel und Getränke kaufen und auch speisen konnte, bestanden haben mögen, lässt sich bei der grossen Vorliebe der Römer für Bäder überhaupt und insbesondere bei dem Umstande, dass ein Heilbad in der Nähe einer Stadt, wo eine Legion ihr Standquartier hatte, ein unumgängliches Bedürfniss für die Heilung der vielen Verwundeten war, mit voller Sicherheit annehmen.

Aquae Jasae war daher zwar kein Luxusbad wie Bajae in Campanien und ähnliche, wohl aber ein sehr stark besuchtes Gesundheitsbad, insbesondere für die Officiere und Soldaten der Legion, welche jeweilig zu Pettau lag. Zudem bot die Gegend als Landaufenthalt selbst den Gesunden eine angenehme Abwechslung gegen die grosse steinige Ebene von Pettau und forderte zur Jagd auf, da die im Norden, Westen und Süden das Bad umgebenden Berge damals noch mit dichten Wäldern bedeckt gewesen sein mögen. Auch dürfte es an anderen Vergnügungen, welche die Römer in den Bädern nicht gern vermissten, daselbst nicht gemangelt haben. Überhaupt waren die Römer leidenschaftliche Liebhaber der Bäder und verstanden es wie kein anderes Volk der Erde, dieselben zu den verschiedensten Arten des Badens auf das Zweckmässigste und Bequemste einzurichten, und gewiss waren die Bäder daselbst zu jener Zeit nicht nur schöner, sondern auch zweckmässiger eingerichtet, als es die jetzigen sind, besonders wenn man an die sogenannten Herzogin Berry-Bäder im Schlosse oder Capitelhause denkt.

Aquae Jasae war daher, besonders seit der Zeit (161—170 nach Chr.), als der kaiserliche Legat und Statthalter Tullius Tuscus und der kaiserliche Procurator Geminius Rufinus sich lebhaft für das Bad interessirten und dasselbe auf Kosten der Stadt Pettau mit einem Heiligthume der Nymphen und gewiss auch sonst nach Thunlichkeit schmückten und verschönerten, ein blühender, vielbesuchter Badeort, der besonders seit dem Kriege, welchen Kaiser Marc-Aurel in der Nähe gegen die Markomannen, Quaden, Jazyger etc. führte, eine erhöhte Bedeutung erhielt, indem die vielen Verwundeten im dortigen Bade Heilung, die Gesunden aber Erholung nach den Anstrengungen suchten und fanden. Auch noch lange Zeit nachher mag der Ort sich seines ausgebreiteten Rufes und eines grossen Wohlstandes erfreut haben.

Digitized by Google

Doch mit des Geschickes Mächten
Ist kein ew'ger Bund zu flechten
Und das Unglück schreitet schnell.

Eine grosse Feuersbrunst zerstörte die Heiligthümer, die Bäder und den ganzen Ort. „Aquas Jasas vi ignis olim consumptas", sagt die Inschrift.

Zunächst sieht man, dass unter den Aquis Jasis nicht die Heilquelle allein, die als solche durch das Feuer am wenigsten gelitten haben konnte, sondern auch die Bad-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, kurz der ganze Badeort zu verstehen seien.

Wann sich dies grosse Unglück ereignet habe, ist völlig unbekannt und lässt sich bei der Unbestimmtheit der Bedeutung des Wortes olim auch nicht einmal annäherungsweise bestimmen, da dies Nebenwort eine so weite Bedeutung hat, dass es eben so gut „vor langer Zeit" wie „kurz vorher" bedeuten kann. Da es blos heisst vi ignis, durch die Gewalt des Feuers, und von einem feindlichen Einfalle nichts erwähnt wird, so scheint die Zerstörung des Bades und des Ortes nur einer zufällig entstandenen Feuersbrunst zugeschrieben werden zu müssen.

Dass dabei auch das Heiligthum der Nymphen durch den Einsturz von Dächern, Mauern und jedenfalls schon durch die grosse Hitze selbst eine Beschädigung erlitten haben dürfte, ist sehr zu vermuthen.

Die Bad-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude dürften allerdings nach und nach nothdürftig wieder hergestellt worden sein, mehr aber geschah gewiss nicht. Denn Ober-Pannonien war so wie überhaupt alle Provinzen des römischen Reiches durch die endlosen inneren und äusseren Kriege, die unaufhörlichen Märsche der Legionen, welche über Pannonien nach Dacien, Mösien und in den Orient und von dort wieder zurückzogen, durch unerschwingliche Steuern und Naturalleistungen und vollends durch die Erpressungen der Statthalter, welche sich zu bereichern suchten, völlig erschöpft, ausgesogen und verarmt. Wer nicht einmal das Nothwendige hat, kann nicht an das Schöne denken, sondern verliert sogar den Sinn dafür.

So mag unser Badeort nach jener Katastrophe sich in einem kümmerlichen und ärmlichen Zustande befunden haben. Wie lange derselbe gedauert habe, ist, weil wir das Jahr, in welchem die Zerstörung durch das Feuer geschah, nicht kennen, völlig unbekannt.

Digitized by Google

Endlich erschien für unser Bad wieder eine bessere Zeit. Kaiser Constantin der Grosse, der erste unter den römischen Kaisern, welcher das Christenthum annahm, mochte bei seinem häufigen Aufenthalte in Pannonien und bei seinen vielen Reisen in diesem Lande vielleicht einmal selbst in das Jasische Bad gekommen sein und den elenden verfallenen Zustand desselben gesehen und dabei vernommen haben, dass es sich einst eines grossen Glanzes und Wohlstandes erfreut habe. Der Kaiser, ohne Zweifel auf die Wichtigkeit des Bades als einer Heilanstalt für kranke und verwundete Krieger aufmerksam gemacht, gab den Befehl, dass das Bad wieder ganz so, wie es früher war, natürlich auf öffentliche Kosten hergestellt werde, ordnete zugleich an, dass, damit es dem Orte nicht an den nöthigen Lebensmitteln gebreche, das ganze Jahr hindurch am Sonntag ein Wochenmarkt abgehalten werde und übertrug dem Statthalter von Ober-Pannonien die Ausführung seines Befehles. Dass dies auch wirklich geschehen sei, beweist die Inschrift, die wir nun im Einzelnen besprechen wollen.

Unter den Aquis Jasis ist hier nicht der ganze Ort, der auch so hiess, sondern im engern Sinne nur das eigentliche Bad zu verstehen, d. i. die Einfassung der Quelle, die Leitung des Wassers in die verschiedenen Behälter und Kammern, die zum Trinken und Baden bestimmten Gebäude sammt ihrer innern Einrichtung und ihrer innern und äussern Ausschmückung. Insbesondere heisst es: cum porticibus et omnibus ornamentis, mit den Säulengängen und allen Zierden.

Mit jenen pflegten die Römer nicht nur ihre Tempel und öffentlichen Gebäude, sondern auch ihre Privathäuser und jedenfalls ihre Landhäuser zu schmücken, und zwar nicht nur zur Erhöhung der Pracht, sondern auch wegen des Bedürfnisses, sich durch dieselben gegen Sonne und Regen zu schützen. Auch bei Bädern waren sie aus diesem Grunde unentbehrlich und dienten zu demselben Zwecke wie in unseren Bädern die sogenannten Wandelbahnen.

Eine grössere Schwierigkeit hat es mit der Erklärung des Ausdruckes „et cum omnibus ornamentis“. Sollte darunter nur das verstanden werden, was man jetzt Ornamente nennt, nämlich zwar nicht nothwendige, aber die Schönheit eines Gebäudes erhöhende Beigaben, wie künstlerische Stuccaturarbeiten, plastische und malerische Verzierungen? Allerdings werden auch diese, so wie sie früher waren, wieder angebracht worden sein, aber dennoch dürfte dadurch die

Bedeutung und der Sinn, der mir in jenem Ausdrucke zu liegen scheint, nicht völlig erschöpft sein. Mir scheint vielmehr, dass der Verfasser der Inschrift mit dem Ausdrucke „et cum omnibus ornamentis“ noch etwas mehr als die blossen Verzierungen, nämlich auch die Sacra Deorum, die Heiligthümer der Götter, und zwar vornehmlich das von der Stadt Pettau den Nymphen errichtete Heiligthum bezeichnen wollte.

Man erinnere sich nämlich, dass Constantin der erste römische Kaiser war, der sich zum Christenthum bekannte und Christen zu den höchsten Stellen am Hofe, beim Heere und in den Provinzen berief, ohne übrigens die Anhänger des alten Cultus zu verfolgen. Der Verfasser der Inschrift, wahrscheinlich Valerius Catullinus, der Statthalter von Ober-Pannonien selbst, ohne Zweifel auch ein Christ, konnte Götterbilder nicht mehr „Sacra“, Heiligthümer, nennen, sondern nannte sie „ornamenta“, Zierden, als welche ja auch wir sie betrachten.

Durch die Schonung gegen den alten Cultus bewies der Kaiser nicht blos hohe Klugheit, indem er denselben, untergraben und morsch, wie er bereits war, ohne Anwendung von Gewalt, die Widerstand hervorgerufen hätte, in sich selbst zusammenfallen lassen wollte, sondern auch grossen Kunstsinn, indem er die herrlichen Kunstwerke, welche jener Cultus hervorgerufen hatte, nicht zerstören, sondern erhalten wollte. Mit dieser Ansicht vertrug es sich sehr wohl, dass der Kaiser auch das von der Stadt Pettau den Nymphen errichtete Heiligthum, wenn es anders durch den Brand gelitten hatte, wieder herstellen liess, indem er dasselbe nur als einen Schmuck des Bades, nicht aber als einen Gegenstand religiöser Verehrung ansah.

Aquas Jasas olim vi ignis consumptas ad pristinam faciem restituit, er stellte das einst durch die Gewalt des Feuers zerstörte Jasische Bad nach seiner frühern Gestalt wieder her.

Da nicht anzunehmen ist, dass von dem frühern Badgebäude noch Pläne und Zeichnungen vorhanden gewesen seien, welche dasselbe im Grund- und Aufrisse darstellten, so mussten, damit es wieder ganz so, wie es früher war, hergestellt werden konnte, die Grund- und Hauptmauern noch stehen geblieben, übrigens auch noch Leute am Leben sein, welche das frühere Gebäude genau kannten und rücksichtlich der durch das Feuer zerstörten Theile angeben konnten, wie dieselben beschaffen gewesen seien.

Digitized by Google

War aber dies der Fall, so konnte zwischen der Einäscherung des Bades und seiner Wiederherstellung kein so gar langer Zeitraum verflossen sein, weil im Gegentheile selbst die Ruinen schon sehr verfallen gewesen, jedenfalls aber keine Menschen mehr am Leben gewesen wären, welche das frühere Gebäude noch selbst gekannt hätten. Ich glaube daher, dass man kaum oder höchstens einen Zwischenraum von 15 bis 20 Jahren annehmen könne und dass innerhalb dieses Zeitraumes kein Umbau des Bades vorgenommen, sondern die Ruinen nur mit einem Nothdache versehen worden seien.

Ferner heisst es: . . . nundinas die solis perpeti anno constituit . . . er hat auch einen Wochenmarkt eingesetzt, welcher am Sonntag das ganze Jahr hindurch abgehalten werden soll. Der Kaiser that dies in der offenbar wohlwollenden Absicht, auch der ganzen Ortschaft, welche zugleich mit dem Bade durch die Feuersbrunst zerstört worden zu sein scheint, wieder aufzuhelfen und ihr zugleich die Zufuhr der nöthigen Lebensmittel zu sichern. Die Bewilligung eines Wochenmarktes für Aquae Jasae lässt voraussetzen, dass schon damals mehrere Strassen dahin geführt haben, weil eine solche Verleihung an einen Ort, wohin nur eine, und zwar dort endende Strasse geführt hätte, keinen Sinn gehabt haben würde.

Aus der Anordnung, dass der Wochenmarkt am Sonntage abgehalten werden soll, ersieht man, dass damals statt der altrömischen achttägigen Woche bereits die christliche siebentägige Woche, deren Tage nach den damals bekannten sieben Planeten dies Solis Sonntag, dies Lunae Mon(d)tag u. s. w. benannt wurden, eingeführt war.

Aus derselben Anordnung dürfte man fast den Schluss ziehen können, dass damals schon eine christliche Kirche zu Aquae Jasae bestanden habe. Denn warum anders sollte der Wochenmarkt am Sonntag abgehalten werden, als desshalb, damit die Landleute, wenn sie ohnehin zur Verrichtung ihrer Andacht dahin kämen, nach Beendigung des Gottesdienstes einerseits ihre Producte verkaufen und andererseits Waaren, deren sie bedurften, einkaufen könnten.

Aus der Anordnung ferner, dass der Wochenmarkt das ganze Jahr hindurch abgehalten werden dürfe, ergibt sich von selbst, dass der oft genannte Badeort bereits eine ansehnliche Dorf- oder gar Marktgemeinde gewesen sein müsse, weil, wenn die Bewilligung des Wochenmarktes blos das Bedürfniss der Badegäste berücksichtigt

hätte, es genügt hätte, wenn derselbe nur vom Mai bis October abgehalten worden wäre.

Die Wiederherstellung des Bades wurde besorgt von Valerius Catullinus, Inhaber des Perfectissimates und Statthalter der Provinz Pannonia Superior (Ober-Pannonien), wie schon Orelli (Inscriptionum latinarum selectarum amplissima collectio I, 508) die Siglen: VP·P·P·P·P·SVPER·, richtig aufgelöst hat. Unter K. Constantin dem Grossen als Alleinherrscher war das ganze römische Reich in vier Präfecturen oder Prätorien abgetheilt; jede Präfectur umfasste mehrere Diöcesen und jede Diöcese mehrere Provinzen. Der Vorstand einer Präfectur hiess Praefectus Praetorio, der einer Diöcese Vicarius und jener einer Provinz nach verschiedenen Titeln: Consul, Corrector, Praepositus oder Praeses u. s. w. Die ehemalige Provinz Pannonien gehörte zur italischen Präfectur und zur illyrischen Diöcese, zerfiel aber, wie die meisten Provinzen seit Diocletian's Organisation v. J. 297 n. Chr. in mehrere Theile, welche eine besondere Verwaltung hatten. So bestand die Provinz Pannonia gerade zur Zeit K. Constantin's aus drei Theilen: P. Superior, P. Inferior und Valeria.

Jede dieser drei Provinzen wurde von einem besondern Statthalter verwaltet, die aber im Range nicht gleich, sondern nach der Bedeutung der Provinzen abgestuft waren. Unter den Verwaltern der Theile des ehemaligen Pannonien nahm z. B. der Consul Pannoniae inferioris eine höhere Stelle ein als die beiden praesides von Pannonia Valeria und superior. Letztere führten den Titel „viri perfectissimi“, während erstere viri clarissimi waren.

Aus dem Umstande, dass, wie die Inschrift ausdrücklich sagt, der Praepositus von Ober-Pannonien die Wiederherstellung des südlich von der Drau gelegenen Bades besorgte, ergibt sich die für die Geographie und Geschichte Pannoniens nicht unwichtige Folgerung, dass unter K. Constantin (306—335) jene Eintheilung des Landes, wonach der Fluss Drau die Grenze zwischen Ober- und Unter-Pannonien bildete, noch nicht bestanden habe. Denn hätte diese Eintheilung, wonach das Land nördlich von der Drau Ober-Pannonien, das Land südlich von derselben aber Unter-Pannonien genannt wurde, damals schon bestanden, so würde ja wohl nur der Consul von Unter-Pannonien mit der Wiederherstellung des Bades beauftragt worden sein.

Digitized by Google

Daher ist die Angabe im Hierosolymitanischen Itinerar (bei Mannert III, 696): transis pontem, intras Pannoniam inferiorem, d. i. „Gebt man zu Pettau von Norden nach Süden über die Draubrücke, so kömmt man aus Ober-Pannonien nach Unter-Pannonien", offenbar von einer spätern Zeit zu verstehen.

Über Valerius Catullinus, der vielleicht als Veranlasser, jedenfalls aber als Ausführer des kaiserlichen Befehles sich ein vorzügliches Verdienst um die Wiederherstellung des Jasischen Bades erworben hatte, war ich leider nicht im Stande, noch irgend eine andere Nachricht aufzufinden.

Wenn die Angabe Muchar's (Gesch. v. Steierm. I, 293—294), dass K. Constantin in den Jahren 319—322 mehrere Male Steiermark, dessen östlicher Theil zu Ober-Pannonien gehörte, bereist und dann wieder von 324—334 fast ununterbrochen sich in Pannonien aufgehalten habe, richtig ist, so dürfte die Wiederherstellung des Jasischen Bades wohl in einem jener Jahre geschehen sein. Dass sie noch bei Lebzeiten K. Constantin's († 335) vollendet worden sei, beweist die Inschrift, welche den Kaiser offenbar als noch lebend anführt.

II. Steine mit plastischen Darstellungen.

1. Im Gange vor den Stein- oder Constantin's-Bädern, und zwar ober dem Eingange zum Steinbade Nr. 1, ist ein Stein von etwa 2' Höhe und 2' Breite eingemauert, welcher in halberhabener Arbeit drei Nymphen darstellt, die bis zur Mitte nackt, unten aber bekleidet sind, indem das Kleid über den Hüften vorn in einen Knoten geschürzt ist.

Die Figur in der Mitte hält mit gesenkten Händen eine muschelförmige Schale, welche, da das Basrelief ein horizontales Hervortreten derselben nicht gestattete, abwärts gekehrt ist [1]).

---

[1]) In der Abbildung eines Votivsteines (Gronovius, Thes. Antiq. Rom. et Graec. Supplem. T. IV. pagg. 605—606 und 711—712) erscheinen nebst der Diana, dem Silvanus und dem Hercules zwischen der Diana und dem Silvanus drei Nymphen, alle drei gleich und vollkommen eben so dargestellt wie die Mittelfigur auf unserm Steine, mit abwärts gekehrter Muschel. Die Inschrift lautet:

Die beiden andern Figuren halten mit emporgehobenen Händen das in zwei Theile getheilte und in Lockengewinden rechts und links herabwallende Haupthaar. Zwischen der Mittel- und den Seitenfiguren befindet sich auf beiden Seiten gegen unten ein kleines Emblem, welches zwar nicht deutlich kennbar ist, aber nach meinem Dafürhalten eine Schale darstellt, aus welcher eine Schlange trinkt, da dies das allgemeine Attribut aller Heilgottheiten ist.

Die Haare, Augen und der Mund der Figuren, so wie der Hintergrund zeigen Spuren einer Färbung. Ob diese schon ursprünglich vom Künstler oder erst später von einem Unkundigen oder Muthwilligen angebracht worden sei, lässt sich um so weniger unterscheiden, da das Basrelief wegen des hohen Standortes eine genauere Besichtigung nicht zulässt.

An der obern Einfassung unterscheidet man deutlich die Eintheilung in drei Nischen, welche jedoch weiter herab nicht mehr bemerkbar ist. Eine Inschrift befindet sich auf diesem Steine nicht.

Diese Darstellung der drei Nymphen als der Schutzgottheiten der Heilquellen ist ohne Zweifel eine Nachahmung im Kleinen jener Darstellung desselben Gegenstandes im Grossen, von welcher in der Folge die Rede sein wird, da es ja bekanntlich im Alterthume allgemein üblich war, von grösseren Kunstwerken Copien im verkleinerten Maassstabe anzufertigen, wie solches ja auch gegenwärtig noch geschieht.

2. Im Parke links vom Eingange im bedeckten Gange lehnen an der Wand viele Bruchstücke, worunter auch der unter I. 4. beschriebene Inschriftstein, welche offenbar zusammengehören und entweder das ursprüngliche von der Stadt errichtete, oder wenn dies durch die Feuersbrunst beschädigt worden war, das von K. Constantin in seiner früheren Gestalt wieder hergestellte Nymphäum gebildet haben mögen. Ihre Zusammengehörigkeit, die schon aus den Bruchstücken selbst und der gleichen Steinart erkennbar wäre, findet ihre Bestätigung auch in dem Umstande, dass alle diese Bruchstücke im Jahre

---

T· CLAVDIVS	ASCLEPIADES
ET CAECILIVS	ASCLEPIADES
EX VOTO	NYMFABVS D. D.
Titus Claudius	Asclepiades
und Cäcilius	Asclepiades
haben vermöge Gelübdes	dies den Nymphen gewidmet.

Digitized by Google

1843 an einem und demselben Orte, nämlich in dem vorderen Theile des Parkes, wo jetzt der Blumengarten ist, bei einander gefunden und ausgegraben wurden. Allerdings mögen dabei einige Stücke, weil sie sehr beschädigt waren, als der Aufbewahrung nicht mehr werth erachtet und daher beseitigt worden sein. Übrigens kann es auch wohl geschehen sein, dass man nur das ausgrub und sammelte, was man eben zufällig fand, aber nicht weiter rechts und links fortgrub und forschte. Diese meine Vermuthung wird durch die Thatsache bestätigt, dass man im Jahre 1846 in geringer Entfernung von jenem Orte, ja man kann sagen, in dessen nächster Nähe jenen herrlichen Fund machte, den ich unter 3. beschreiben werde. Dies berechtiget zu der Vermuthung, dass dort noch Manches in der Erde begraben liegen möge, was dem Bade nicht minder zur Zierde gereichen würde als die Basreliefs, welche jetzt den Brunnen schmücken.

Ich will nun versuchen, diese Bruchstücke, anstatt sie ordnungslos, wie sie über und neben einander da liegen, einzeln zu beschreiben, so nach einander anzuführen, wie sie im Hinblicke auf ähnliche Denkmale als Haupt- und Nebenglieder im Denkmale selbst auf einander gefolgt sein mögen. Ich verkenne das Missliche eines solchen Versuches um so weniger, da ich in dieser Art von Arbeiten ein Neuling bin, ein ähnliches Nymphäum in keinem archäologischen Werke abgebildet oder auch nur beschrieben gefunden habe und da vielleicht, ja ganz gewiss nicht mehr alle Bestandtheile des Denkmales vorhanden und selbst die vorhandenen grösstentheils verstümmelt sind und sich daher deren Breite und Höhe nicht mehr bestimmt angeben lässt. Ich werde daher jede Berichtigung und Belehrung von einem Alterthumsforscher, der zugleich Kunstkenner ist, wenn er die Bruchstücke selbst an Ort und Stelle gesehen haben wird, mit Dank annehmen, da es mir nur um die Sache, nicht um Rechthaberei zu thun ist.

a) Der Inschriftstein, 2° lang, 2′ 1″ hoch, am unteren Ende (rechts vom Beschauer) gebrochen, aber der Bruch ein so glücklicher, dass er keinen Buchstaben unlesbar macht, musste auf einer steinernen Unterlage aufgelegen und so wie die nächstfolgenden vier Bestandtheile des Denkmales an einer Mauer als Hinterwand mittelst Cementes befestiget gewesen sein. Seine Inschrift wurde oben im epigraphischen Theile dieser Abhandlung unter Nr. 4 aufgeführt.

Dass auch dieser Stein einen Bestandtheil des Denkmales gebildet habe, ersieht man schon aus der darauf enthaltenen Widmung. Wäre dem nicht so und wäre diese Inschrift so wie tausend andere als für sich selbstständig anzusehen, so begriffe man wahrlich nicht, wozu es denn für 19 grösstentheils mit Abkürzungen geschriebene Worte eines Steines von 2° Länge oder Breite und 2′ 1″ Höhe bedurfte und wo man einen Stein von 2° Breite hätte anbringen können, und könnte sich nebstbei das augenfällige Missverhältniss zwischen der Breite und Höhe des Steines durchaus nicht erklären. Dies Alles aber findet seine befriedigende Erklärung, wenn man annimmt, dass dieser Stein, als die Widmung enthaltend, zu dem über demselben errichteten Heiligthume der Nymphen gehört habe, bei welcher Bestimmung dann das Verhältniss seiner Breite zur Höhe nicht mehr befremden kann.

b) Ein Stein, der als Fries den Inschriftstein von der nachfolgenden Hauptdarstellung getrennt haben mag. Derselbe stellt zwei einander entgegen gekehrte Stiere dar, deren Leib hinten in Drachenwindungen übergeht und mit einem emporgerichteten Fischschwanze endet. Der Stier zur Rechten des Beschauers ist wohl erhalten; jenem zur Linken aber fehlen Kopf und Brust und es ist von demselben nur mehr der gewundene Drachenleib mit dem Fischschwanze zu sehen.

Dieser Fries hat eine Höhe von 10″ und muss eine Breite von 1° 0′ 8″ gehabt haben, was daraus geschlossen werden muss, weil der auf die Hauptdarstellung folgende, noch unverletzt vorhandene Fries, der eine Jagd darstellt, genau jene Breite hat.

Der Stier war wegen seiner unüberwindlichen Stärke ein Symbol des Wassers, das sich überall, selbst aus dem Innern der Erde, eine Bahn bricht und unaufhaltsam dahinströmt, und war daher ein beständiges Attribut aller Meer-, Fluss- und überhaupt aller Wassergottheiten, welche sogar selbst häufig in Stiergestalt dargestellt wurden. Der Übergang seines Vorderkörpers in einen gewundenen Drachenleib (steigende und fallende Bewegung des Meeres) mit einem Fischschwanz am Ende charakterisirt ihn um so mehr als ein solches Attribut. Ähnliche Übergänge wiederholen sich auf unseren Darstellungen auch bei anderen Thieren, Löwen, Pferden und sogar Greifen.

c) Nun folgte der H递theil des Denkmales, die Darstellung der drei Nymphen als der Schutzgottheiten des Bades auf einer

grossen dicken Steinplatte. Sie musste eine Breite von 1° 0′ 8″ gehabt haben, weil der nächstfolgende Fries, welcher weder breiter noch schmäler als sie sein konnte, genau das angegebene Maass hat. Die Höhe der Platte beträgt 4′ 6″.

Auf dieser Steintafel waren einst drei Nymphen, jede in einer besondern Nische stehend, in halberhabener Arbeit dargestellt. Leider ward der Stein entweder schon verstümmelt gefunden oder durch Unachtsamkeit beim Ausgraben zertrümmert, so dass nur mehr eine Nymphe, nämlich die zur Rechten des Beschauers, sammt ihrer Nische ganz, von der zweiten oder mittleren aber nur mehr ein kleiner Theil des Kopfes und der linke Arm, so wie ein kleiner Theil ihrer Nische vorhanden sind. Wohin die übrigen Trümmer gekommen oder ob sie gar nicht ausgegraben worden seien, wusste mir Niemand zu sagen.

Aus dem jedoch, was noch vorhanden ist, lässt sich mit voller Gewissheit entnehmen, dass hier dasselbe im Grossen dargestellt war, was auf dem unter II. 1. beschriebenen Steine abgebildet ist. Denn die Darstellung der noch erhaltenen Nymphe auf dem grossen Steine ist ganz dieselbe wie jene der entsprechenden Nymphe auf dem kleinen Steine. Ja selbst das Wenige, was von der mittleren Nymphe auf dem grossen Steine noch sichtbar ist, bestätiget diese Behauptung, indem sie die linke Hand abwärts gesenkt hat, gerade so wie die mittlere Nymphe auf dem kleinen Steine. Sie musste daher auch eine abwärts gekehrte muschelförmige Schale gehalten haben wie jene. Auch die zwei Schalen mit den daraus trinkenden Schlangen durften hier nicht gefehlt haben. Die dritte Nymphe war sicherlich der ersten ganz gleich.

Diese, nämlich die noch erhaltene Nymphe, 4′ hoch, ist oberhalb nackt, unterhalb aber bekleidet, indem das Kleid über den Hüften geschürzt ist, und hält mit anmuthig emporgehobenen Händen das ihr rechts und links vom Haupte niederwallende Haar.

Die Nische, in welcher sie steht, von ihrem äussern Rande bis zur Mitte der Mittelleiste 2′ 4″ breit, wird oben durch ein halbkreisförmiges Bogengewölbe, dessen vorspringender Rand mit Blattgewinden verziert ist, gebildet und mit der anstossenden mittlern Nische durch eine breite, mit Laubwerk geschmückte und oben mit einem Capitäl gekrönte Lesine verbunden. Im Winkel, wo die beiden Bogen zusammenstossen, steht ein Blumenkörbchen.

Solche Nischen waren Nachahmungen von Höhlen oder Grotten, welche als die Wohnorte der Nymphen galten, und waren daher, so wie jene von aussen von Weinreben, Epheu und anderen Schlingpflanzen überwachsen waren, mit ähnlichem Laubwerke geschmückt.

Dies grosse Steinbild musste auf die Beschauer einen sehr angenehmen Eindruck gemacht haben, da die Darstellung der drei Nymphen, nach der noch vorhandenen zu schliessen, correct, edel und anmuthig war.

Selbst der noch vorhandene Theil dieses Kunstwerkes ist quer in der Mitte auseinander gebrochen; zum Glück ist jedoch der obere Theil der Figur gut erhalten. Schade, dass man nicht auch die Bruchstücke der beiden anderen Figuren, wenn sie anders auch ausgegraben wurden, gesammelt und aufbewahrt hat.

d) Nun folgt ein Stein, 1° 0′ 8″ breit, 10″ hoch, mit Jagddarstellungen. Links vom Beschauer ein Hase zwischen zwei Hunden; rechts ein Bär zwischen zwei Hunden; in der Mitte zwischen beiden Gruppen ein Jäger.

Mit diesem Stein als Fries schliesst sich das Mittelstück des Denkmales ab, welches von den zwei folgenden Stücken zu beiden Seiten eingerahmt wurde.

e) Zwei steinerne, mit Laubwerk geschmückte und oben mit einem Capitäle gekrönte Pilaster, welche das Denkmal zu beiden Seiten einfassten, der eine in zwei Trümmer, welche zusammen eine Höhe von 5′ 8″ haben, entzwei gebrochen, der andere aber, nur in seinem obern Theile vorhanden, 4′ hoch. Jeder dieser beiden Pfeiler hat mit dem vertieften Rande, mit welchem er sich unmittelbar an den Nischenrand anschloss, eine Breite von 1′ 4″, also beide zusammen eine Breite von 2′ 8″. Da nun die unter *c* und *d* angeführten Bestandtheile die gleiche Breite von 1° 0′ 8″ haben und dasselbe auch von dem Bestandtheile *b* angenommen werden muss, so musste die Breite des ganzen Denkmales (1° 0′ 8″ + 2′ 8″ =) 1° 3′ 4″ betragen haben.

f) Nun musste ein sogenannter Kranz oder ein Hauptgesims mit einem hervorragenden und zu beiden Seiten vorspringenden Balken mit einer Hohlkehle gefolgt sein, wovon jedoch nichts mehr vorhanden ist.

Mit diesem Gliede musste die Mauer, welche dem Denkmale als Lehne und Stützpunkt diente, aufgehört haben, denn was als

Aufsatz noch nachfolgte, stand oder lag frei auf dem Hauptgesimse.

g) Zwei ruhende Löwen mit gewundenen Drachenleibern und Fischschwänzen, welche letztere jedoch abgebrochen sind, jeder auf besonderer Unterlage, nicht mehr Basrelief, sondern ganz ausgearbeitet, jeder nach der Unterlage 3′ 10 ″ lang (breit).

Ohne Zweifel standen sie, wie man dies aus Abbildungen alter Denkmale sieht, die Köpfe nach Aussen, die Schweife nach Innen gekehrt, auf dem Hauptgesimse, welches zwar nicht mehr vorhanden ist, aber einst sicher da gewesen sein musste.

h) Ein Aufsatz, 3′ 10″ breit (die Höhe lässt sich nicht mehr bestimmen), der vielleicht zwischen den Löwen emporgeragt haben konnte, aber sehr beschädigt und, wie es scheint, ganz versintert ist, so dass man nicht mehr wahrnehmen kann, was er eigentlich dargestellt habe. Dass er aus drei Gruppen bestand, ist deutlich zu entnehmen. In der Mittelgruppe kann man sonst nichts deutlich unterscheiden als fünf Rosetten in der Form eines gleichschenkeligen Kreuzes, an der Gruppe zur Rechten des Beschauers aber den Bruchtheil eines römischen Panzers mit dem Nabel und unten herabhängenden gerundeten Lappen. Der Aufsatz dürfte daher eine Zusammensetzung von römischen Feldzeichen, Angriffs- und Schutzwaffen, gewesen sein, wie man solche Zusammenstellungen auf griechischen und römischen Münzen, besonders aus der Kaiserzeit, so häufig findet und welche man gemeiniglich tropaea, Siegeszeichen, nennt.

Unter den bisher besprochenen Trümmern, welche aufgeschichtet und angelehnt an der Mauer des Säulenganges im Parke liegen, befindet sich auch eine Säule mit gut erhaltenem Capitäle korinthischer Ordnung, unten zertrümmert, welche aber, wie ich glaube, nicht unmittelbar zum Nymphäum, sondern zu den Säulengängen (porticibus), deren die Constantinische Inschrift erwähnt, gehört haben dürfte.

3. Antike Bildwerke am Brunnen im Parke; wo das Schwefelwasser zum Trinken herausgeschöpft und von wo dasselbe unterirdisch mittelst Röhren in die verschiedenen Bäder und in den grossen Kühlwasserbehälter geleitet wird und ausserdem noch als Bach auf die Mühlen abfliesst.

Dieser aus Quadersteinen aufgeführte offene Brunnen, von Aussen gegen 4′ hoch und oben mit einer Brüstung versehen, ist auf seinen

beiden Langseiten (Nord- und Südseite) 6′ 7″, auf seinen Schmalseiten aber bei 5′ breit und mit Ausnahme der Nordseite, wo das Wasser geschöpft wird, mit vortrefflichen, wunderbar gut erhaltenen, antiken Basreliefs von weissem Marmor umkleidet, die jedem Alterthumskenner und Kunstfreunde hohes Interesse einflössen müssen. Wir beginnen die Beschreibung derselben mit jener der Hauptseite.

a) Die Umkleidung der Südseite besteht aus der grossen Mittel- oder Haupttafel und zwei kleinen Seitentafeln, von denen sie eingerahmt wird.

Das grosse Basrelief, 4′ 10″ breit und 2′ 10″ hoch, enthält zwei mythologische Darstellungen verwandten Inhalts, nämlich zwei Entführungen zur See, welche mit ihren Wogen die Unterlage bildet, in der Richtung von der Linken zur Rechten.

Dem Beschauer zur Rechten erscheint ein phantastisches Ungethüm (gryphus marinus), welches den Kopf eines Raubvogels, den Hals und die Brust eines gewaltigen Löwen, am Nacken einen Fischkamm, an den Schultern Andeutung eines Flügels oder einer Flughaut, und unten Schwimmflossen hat, in der Mitte in einen gewundenen Drachenleib übergeht und mit einem erhobenen Fischschwanze endet. Ihm zur Seite schwimmt vorne ein kleiner D e l p h i n.

Auf einer Windung des Drachenleibes sitzt furchtlos in anmuthiger Stellung, rückwärts gekehrt, übrigens mit dem Oberleibe gegen den Beschauer gewendet, den rechten Fuss auf die Windung stemmend, den linken schief herabsenkend, eine Göttin, mit der erhobenen Linken den ihr vom Haupte herabwallenden Schleier emporhebend, in der Rechten einen Zweig haltend.

Nach meiner Ansicht kann hier nur die Entführung der A m p h i t r i t e, einer Tochter des Oceanus und der Thetis, dargestellt sein. N e p t u n, der Beherrscher des Meeres, erzählen die Mythologen, habe Amphitrite zu seiner Gemahlin verlangt und habe sie, da sie sich vor ihm zu verbergen gesucht habe und desswegen zum Atlas geflohen sei, durch einen D e l p h i n aufsuchen lassen, der auch wirklich ihren Aufenthalt entdeckt und sie aus den atlantischen Inseln dem Neptun zugeführt habe und dafür von ihm unter die Sterne versetzt worden sei.

Für meine Vermuthung sprechen die Beigabe des Delphins, die sonst bedeutungslos und daher überflüssig wäre; der von dem Haupte der Göttin herabwallende oder über demselben flatternde Schleier,

Digitized by Google

mit welchem Amphitrite immer dargestellt wird; die ähnliche folgende Darstellung, selbst die Darstellung auf der Ostseite des Brunnens, welche mit der besprochenen wenigstens mittelbar zusammenhängt, so wie endlich, was vielleicht paradox klingen mag, das vielgestaltige Ungethüm, auf dessen Rücken die Göttin über die See dahin fährt.

Was nämlich an unserm Basrelief besonders auffällt, ist der Umstand, dass Amphitrite auf einem Greife sitzt, was ungewöhnlich ist und daher für die Forscher und Kenner der alten Kunst von hohem Interesse sein dürfte. Dass aber das Ungeheuer, von welchem die Göttin über die See dahin getragen wird, wirklich ein Greif sei, wenn man anders ein aus so vielen mit einander unvereinbaren Theilen bestehendes phantastisches Thiergebilde mit einem bestimmten Namen benennen kann, ersieht man vorzüglich — nam ex potiore proficiscitur denominatio — aus dem Raubvogelkopfe, dem der Künstler einen solchen Ausdruck von Schärfe zu geben verstand, dass er zu leben scheint.

Allerdings versetzt zwar die Fabel die Greife als Hüter des Goldes nur in die Berge; aber man findet Andeutungen bei den Alten, wornach sie auch mit dem Meere in Verbindung standen. So erscheint bei Äschylus (Gefesselter Prometheus, Vers 128 ff. 395 ff.) der Greif auch dem Oceanus dienstbar, welcher durch dessen Vermittlung den Äther durchsegelt und vor dem Prometheus erscheint, zu welchem mittelst desselben Gespannes auch die Töchter des Oceanus kommen.

Es kann daher nicht befremden, dass auch Amphitrite, welche ja ebenfalls eine Tochter desselben war, zur Fahrt über das Meer sich eines Greifes bedient, wozu ihn der Künstler mit Schwimmflossen, einem Schlangenleibe und einem Fischschwanze ausgestattet hatte.

Wie? sollten wir nicht von der zweiten Darstellung auf die erste schliessen und daher annehmen dürfen, dass Neptun sich in einen Greif verwandelt und unter dieser Gestalt die Oceanide entführt habe? Was sein Bruder that, konnte wohl auch er thun. Dann wären es wahre Gegenbilder, während der gewöhnlichen Neptunssage das Pikante fehlt.

Das andere Basrelief zur Linken stellt die bekannte Entführung der Europa, Tochter des phönizischen Königs Agenor, durch Jupiter dar, welcher sich hiezu in einen Stier verwandelt hatte.

Der Stier mit kleinem Kopfe, kurzen Hörnern, starkem Nacken und mächtiger Brust, vorwärts geneigt, greift mit den Vorderfüssen, als ob er Eile hätte, weit aus und geht von der Mitte an in dieselbe Drachen- und Fischbildung über wie der Greif.

Auf seinem Rücken, hinter welchem sich eine Windung erhebt, sitzt, ebenfalls rückwärts gekehrt und gegen den Beschauer gewendet, Europa furchtlos in anmuthiger Stellung, mit beiden erhobenen Händen den über ihrem Haupte flatternden Schleier haltend, den rechten Fuss gekrümmt hinaufgezogen und auf dem Rücken des Stieres aufliegend, wo er vom Ende des herabwallenden Schleiers verdeckt wird, so dass nur der untere Theil desselben sichtbar ist, den linken aber nachlässig schief hinabgesenkt.

Beide Frauengestalten sind völlig nackt und sehr anmuthig gebildet, unterscheiden sich jedoch hierin auffallend, dass Amphitrite kleiner und zierlicher, Europa aber viel grösser und dicker gestaltet ist, während, was wenigstens die Grösse betrifft, es wohl nur umgekehrt sich verhalten sollte, da Dichter, Maler und Bildhauer Göttinnen grösser als irdische Frauen darzustellen pflegten. Welcher besondern Idee der Künstler hiebei gefolgt sei, ist mir nicht bekannt, doch dürfte er zu seiner abweichenden Darstellung sich vielleicht durch die Vorstellung haben bestimmen lassen, dass Europa die Geliebte Jupiter's, des höchsten Gottes und des Königs aller Götter, Amphitrite aber nur die Geliebte Neptuns, der jenem unterthan war, gewesen sei. Denn dass nur ein und derselbe Künstler beide Basreliefs gearbeitet habe, scheint mir nicht nur aus der sonst gleichmässigen Behandlung derselben, sondern vorzüglich aus dem Umstande hervorzugehen, dass die beiden Basreliefs nicht auf zwei verschiedenen Steinen, sondern nur auf einem Steine ausgeführt sind.

Zur Rechten und Linken von diesem Mittelstücke ist die Abbildung eines nur mit dem Helme bedeckten und mit Waffen bewehrten nackten römischen Kriegers, 2′ 10″ hoch und 1′ 9″ breit.

b) Das Basrelief an der Ostseite des Brunnens, 2′ 11″ breit.

Auf dem Rücken eines ungezügelten Seepferdes, das hinten in den oft besprochenen Drachenleib und Fischschwanz ausgeht, steht Amor der beflügelte Knabe, dem Beschauer zugewendet, einen Dreizack in der Rechten, den er gegen den Nacken des Thieres ausstreckt und dadurch dieses zu schnellerem Laufe antreibt.

Da der Dreizack das ausschliessliche Attribut des Neptun ist und dieses Basrelief sich an das zuerst beschriebene anschliesst, so ist klar, dass dort eine Liebesgeschichte Neptun's dargestellt sei. Zur Rechten und Linken Abbildungen römischer Krieger.

c) Das Basrelief an der Westseite des Brunnens 2′ 6″ breit.

Auf dem Rücken eines gezügelten Seepferdes mit Drachenleib und Fischschwanz steht Amor, beflügelt, dem Beschauer zugewendet, in der Linken den Zügel haltend, mit der Rechten den Blitzstrahl schwingend.

Da der Blitzstrahl das ausschliessliche Attribut Jupiter's ist, so steht die Beziehung dieses Basrelief zu jenem, welches die Entführung der Europa darstellt, ausser Zweifel.

Zur Rechten und Linken Darstellungen römischer Krieger.

Die Darstellung auf diesen beiden Seiten-Basreliefs ist eine sehr ansprechende, indem sie die grösste Bewegung mit der grössten Ruhe verbindet. Auf den dahinstürzenden schnaubenden Fabelrossen steht der nackte, beflügelte Knabe mit einer Leichtigkeit, Sicherheit und Grazie, wie sie der vollendetste Kunstreiter nie erreichen kann, und mit dem Hochgefühle eines unüberwindlichen Siegers schwingt er als Trophäen die Abzeichen der beiden höchsten Götter, deren Herzen er bezwungen und zur Entführung angetrieben hat. Der Gott der Liebe feiert seine Triumphe über Jupiter und Neptun!

Erfindung und Ausführung an diesen Basreliefs sind gleich vortrefflich. Selbst der Umstand, den viele Beschauer gar nicht beachtet haben mögen, dass das eine Ross gezügelt, das andere aber ungezügelt ist, scheint mir einen denkenden Künstler zu verrathen und hinzuweisen, dass er unter jenem das ordnungsliebende Princip des Jupiter, unter diesem aber das ungestüme reinelementarische Wesen des Neptun ausdrücken wollte.

Die sechs Darstellungen der Krieger sind auch desshalb interessant, weil sich nie dieselbe Stellung, Bewaffnung und Thätigkeit wiederholt, sondern diese immer andere sind.

Noch muss bemerkt werden, dass, weil die Seiten-Basreliefs für die Breite des jetzigen Brunnens zu schmal waren, um den ganzen Raum zwischen den einschliessenden Kriegerdarstellungen auszufüllen, der leere Raum zu beiden Seiten mit weissen Marmorstücken ohne Basreliefs ausgefüllt wurde. Von diesen leeren Tafeln auf der

Ostseite hat jede eine Breite von 9", auf der Westseite aber 10" und einige Linien.

Diese unter II. 3. besprochenen Steine wurden im Jahre 1846, als der Eigenthümer des an den Park anstossenden Hauses Nr. 16 [1]) rückwärts im Hofe ein Hintergebäude mit einem Keller erbauen wollte, beim Graben des Grundes und Herausschaffen der Erde in einer Tiefe von beiläufig einer Klafter aufgefunden und sahen, obwohl sie bei 1300—1400 Jahre (denn das Bad dürfte zur Zeit der Völkerwanderung eingegangen sein) daselbst unter der Erde gelegen sein mögen, nachdem sie gereinigt worden waren, so frisch und neu aus, als ob sie eben erst aus der Werkstätte des Bildhauers gekommen wären.

Im Jahre 1862, als ich sie zum ersten Male sah, waren sie noch rein und gut erhalten, im nächstfolgenden Jahre aber durch eine gelbbraune Flüssigkeit, welche sich aus der Auflösung des schlechten Kittes, womit der Brunnen verkittet worden war, bildete und auf die Basreliefs hinabrann, beschmutzt und entstellt und wenn die Badedirection diesem Übelstande nicht zeitig und gründlich abhilft, so läuft Töplitz Gefahr, in Bälde jene herrlichen antiken Kunstwerke zu verlieren, um welche andere Badeorte es mit Recht beneiden können.

Es wäre recht sehr zu wünschen, dass dieselben photographisch aufgenommen und nach diesen photographischen Bildern Kupfer- oder Stahlstiche oder Lithographien angefertigt würden, da jene Kunstwerke in der That in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdienen.

Dasselbe wäre in Betreff des Nymphäums zu wünschen, nämlich dass alle einzelnen Theile desselben photographisch abgebildet würden. Die weitere Arbeit könnte freilich nur die Aufgabe eines tüchtigen Zeichners und gewandten Künstlers sein, der zugleich ein genauer Kenner antiker Bilder- und Bauwerke wäre. Er hätte nämlich die allerdings schwierige, aber andererseits nicht undankbare Aufgabe, aus den einzelnen Theilen nach meinen unter II. 2. gegebe-

[1]) Es ist unbegreiflich, wie das Domcapitel von Agram den Bau dieses Hauses je habe bewilligen können, wodurch der Vordergrund des Parkes fast um die Hälfte verengert und überdies noch entstellt wird. Doch dies wäre noch der geringere Nachtheil, der grössere aber ist der, dass durch die Erbauung jenes Hauses und seiner Wirthschaftsgebäude gerade jener Platz verbaut und der Nachforschung entzogen wurde, worauf, wie nach vielen Anzeichen zu schliessen ist, einst das römische Badgebäude mit seinem Heiligthume gestanden sein musste.

nen Andeutungen und Maassverhältnissen und unter Vergleichung des unter II. 1. beschriebenen Basreliefs in einer Zeichnung wieder das Ganze herzustellen, das Fehlende z. B. den Kopf und die Brust des einen Stieres, die zwei Nymphen, den Drachenleib und den Fischschwanz an den Löwen aus dem vorhandenen Gleichen oder Ähnlichen zu ergänzen oder wo dies, wie beim Aufsatze, nicht angeht, das nicht mehr Kennbare durch ein Ähnliches, wie er es in einem archäologischen Bilderwerke finden mag, zu ersetzen.

Eine solche Zeichnung würde zwar nicht die vollkommen getreue Abbildung des von der Stadt Pettau errichteten und von K. Constantin wiederhergestellten Nymphäums sein, aber es wäre doch immerhin das Bild eines Nymphäums, während wir, so weit wenigstens ich die vorhandenen archäologischen Bilderwerke kenne, bisher noch gar kein solches besitzen. Es wäre daher eine solche Abbildung des den Nymphen der Jasischen Quellen gesetzten Heiligthumes in Wahrheit eine Bereicherung des archäologischen Wissens und würde gewiss allgemein mit anerkennendem Danke aufgenommen werden.

Und wem stände die Ausführung dieser schönen Aufgabe mehr zu als der k. k. Commission zur Erhaltung alter Baudenkmale, welcher hiezu nicht nur die durch Wissen und Können befähigtsten Kräfte, sondern auch die nothwendigen Geldmittel zu Gebote stehen?

Ein gutes Wort, pflegt man zu sagen, findet ein „gutes Ort". Ob meines ein solches finden werde, weiss ich nicht, tröste mich aber wenigstens mit dem Bewusstsein, auf Denkmale und Kunstwerke aufmerksam gemacht zu haben, welche, obgleich ausserhalb der deutschen Lande gelegen, doch auch und zwar vorzüglich von den Deutschen, als Freunden der Wissenschaft und Kunst, gekannt zu werden verdienen, von den steiermärkischen Epigraphikern aber bisher entweder nicht gekannt oder als ausserhalb Steiermarks befindlich absichtlich nicht beachtet worden waren.

Digitized by Google

LEHENVERZEICHNISSE

DES BENEDICTINERSTIFTES

ST. PAUL IN KÄRNTEN

AUS DEM XV. JAHRHUNDERTE.

MITGETHEILT

VON

BEDA SCHROLL,
CAPITULAR VON ST. PAUL UND GYMNASIAL-PROFESSOR ZU KLAGENFURT.

Digitized by Google

VORWORT.

Von den folgenden fünf Lehenverzeichnissen sind die vier ersteren in einem Hefte zusammengebunden, dessen Deckel ein Pergamentblatt ist, welches einer Rotula angehörte, vermittelst welcher im Jahre 1406 der Tod einiger Mitglieder des Stiftes St. Paul und unter diesen der XIII. Kal. Septembris (1401) erfolgte Hermann's „quondam Abbatis dicti Swanberger" den confraternirten Klöstern angezeigt wurde. Die ersten zwei Verzeichnisse sind auf Pergament, die anderen zwei auf Papier geschrieben. Was die Zeit der Abfassung betrifft, so gehört das I. in das Jahr 1408 unter Abt Ulrich III. Schrimpf (1401 bis 1414), wie aus dem Fragmente der Lehenausschreibung erhellet; es scheint auch ein abgeschlossenes Ganzes zu sein. Das II. ist blos ein Fragment, an welchem die äusseren Blätter fehlen, und es gehört auch in die Zeit Ulrich's III. oder seines Nachfolgers Ulrich IV. Ecklinger (1414—1432), da es vermöge seines Inhaltes zwischen das I. und III. einzureihen ist. Das III. gehört in die Zeit Abt Ulrich IV., da an der Spitze Purkhart von Rabenstain und Agnes Göss, Witwe des Artolf Göss von Rabenstein, angeführt werden, und ersterer in den Jahren 1378—1421, letztere 1426—1429 in den St. Pauler Urkunden vorkommen. Das IV. gehört in die Zeit des Abtes Johann I. Poschenbeuter (1432—1446), da Georg Göss von Rabenstain, der in den Jahren 1429—1449 in St. Pauler Urkunden vorkommt, darin aufgeführt wird. Das V. ebenfalls auf Papier geschriebene Verzeichniss bildet ein eigenes Heft mit der Aufschrift „Copia litterarum fevdalium". „Abbt Johannss vom 1458. biss in das 1483 Jar". Johann II. Esslinger regierte von 1455—1483. Aus diesem Verzeichnisse werden blos die Regesten in chronologischer Ordnung gegeben.

I.

Wir Vlreich von gots gnaden Abbt zu Sand pauls Im lauental Embieten den Edlen . . . (der übrige Wortlaut der Lehenausschreibung auf der ersten Seite ist unleserlich; die zweite Seite enthält noch folgende Stelle:) Sechs wochen. Bitten wir, begern vnd vordern ew, daz Ir auf denselben Tag auch daselbs bey vns seit als ir vns des schuldig seit. Daz wellen wir gern umb ew verdien. Geben vnder vnserm aufgedrukten Insigel an Suntag als man singt Oculi in der vasten (18. März) Anno etc. CCCC. Octauo.

Des Gotzhaws lechen dacz Steyern.

1. Rasenbergerin [1]) von erst die Gueter an sand Danielsperg [2]) in dem Gempnik. Item die gueter in der zauch [3]). Item die gueter in dem kalisch vnd zu dem Tôr [4]). Item die gueter ze Gorentein [5]) vnd auch ain hueben zu sand Symon vnder dem ehrewez vnd ain hueben in der granach [6]). Item vnd auch ain hueben vnd ain Hofstat vnd ain zehent dacz Gorentain vnd auch ain Zehent an sand Danielsperg vnd ain Swaig auf dem Remsnik [7]). Summa XVIII hueben vnd zwo hofstet vnd zwen zehent.

---

1) Das Geschlecht Rosenberg. Siehe Karl Schmutz, Histor. topograph. Lexikon von Steiermark, Bd. III, pag. 391.

2) St. Danielsberg am rechten Drauufer, etwas unterhalb Unterdrauburg.

3) Soboth auf den Ausläufern der Choralpe, nordwestlich von Hohenmauthen an der Drau.

4) Thörl, in älteren Zeiten „apud portam“, an der Drau, steirisch-kärntner. Grenze.

5) Gorentein oder auch Godentein, das heutige Gegenthal an der Drau oberhalb Hohenmauthen.

6) Kranach, südwestlich von Ehrenhausen an der Mur.

7) Remsnik, Berg nordöstlich von Mahrenberg an der Drau.

2. **Trappen**[1]) habent ze lechen an dem Remsnik anderthalb hueben Vnd in dem markt zu Mernberg[2]) fumf fewrstët vnd in dem darff zu puppelsachk[3]) ain fewrstat vnd ain zehent daselbs.

3. **Wulfing**[4]) von **Gawtschach**[5]) hat ze lechen an dem Tschewirnik Sechs wasser emper perkrecht vnd am Wuedel ain Holcz bey der pezznicz[6]).

4. **Hertel Tiedinger** hat ze lechen ainen hof dacz gribczaw[7]).

5. **Hermann Muttel** hat zu lechen zwo hueben dacz traberg[8]) vnd ain hueben in der Welik[9]) vnd drey hueben am Kuezz vnd ain hof dacz Mernberg vnd zwo hofstet vnd ain hueben daselbs vnd ainen zehent in der perniczzen[10]) vnd ain hueben am Abtsperg.

6. **Ulreich der puczz**[11]) hat ze lechen ze Mernberg im markt drey hueben vnd sechs hofstet vnd vnder mernberg an der haid bey der Tra drey hueben vnd ain hofstat. Vnd ze Wucher[12]) fumf hueben in dem darff vnd ain hueben in dem Reiffnik[13]) vnd zwo hueben in dem Kuezz vnder Traberg gelegen vnd ain hueben ob dem kloster ze Mernberg[14]) gelegen vnd drey hueben vnd ain hofstat an dem Rädlach[15]) gelegen vnd ain czehent in der Radwein[16]) vnd ain zehent ze Mernberg bey dem markcht.

---

[1]) Die Ritter von Trapp. Siehe K. Schmutz l. c. IV, 203.

[2]) Der Marktflecken Mahrenberg an der Drau.

[3]) Vielleicht das heutige Wippelsbach im Saggauthale.

[4]) Wulfing ist ausgestrichen und darüber von derselben Hand „**Rüdell**" geschrieben.

[5]) Keutschach, südlich vom Wörthersee in Kärnten. Diese Familie gehörte schon im 13. Jahrhunderte unter die Lehensleute des Stiftes, indem im Urbare von 1290 „in inferiori Celntz" (Zelnitz an der Mur), und zwar „in predio Griwitz" die Stelle vorkommt: „Item Curia **Reimberti de Ganwalscha** soluit unam marcam argenti, et domino Abbati seruit semel in anno in prandio et in coena".

[6]) Wadelberg zwischen der Drau und dem Pösnitzbache, nordöstlich von Marburg.

[7]) Gruschau am rechten Ufer der Pössnitz, südwestlich von Gutenhag.

[8]) Markt Unterdrauburg.

[9]) Woelkbach; er mündet oberhalb Thörl noch in Kärnten in die Drau.

[10]) Pernitzen, Berg nordwestlich von Hohenmauthen.

[11]) Darüber steht von anderer Hand „luxperger tenet".

[12]) Wuchern am rechten Drauufer, Eisenbahnstation.

[13]) Reifnik im Gebirge, südöstlich von Wuchern.

[14]) Dominicanerinnen-Kloster, gestiftet 1251 von Geisla, Witwe des Albert von Mahrenberg und ihrem Sohne Siegfried (Fontes rer. austr. II, 1, Nr. XXIV, pag. 28).

[15]) Radlberg zwischen Mahrenberg und Eibiswald.

[16]) Rothwein nordwestlich von Hohenmauthen.

7. Mathe Kaprawnniker hat ze lechen an dem Remsnik am ersten ain guet da der brasielnik aufgesezzen ist vnd zwai gueter da Jacob vnd Janes aufgesezzen sind in der lippen vnd zwai gueter da Mert vnd Janes aufsiczent vnd ain öd an dem Dietwein vnd ain guet in der Muczzel da Nikus aufsiczt vnd ain hofstat dacz Mernberg in dem markt bey dem pach vnd acht Ekcher da Wulfings hof vnd zway tail ains zehent gelegen ob der vëst zu Mernberg vnd ain hueb ist mein vatterlich im churnik am Remsnik gelegen.

8. Holczschuech hat ze lechen zwo hueben gelegen dacz Jelienez [1]).

9. Vogel von der Mawtt hat ze lechen ain odes guet gelegen am Godentein.

10. Vlreich der Hawcz hat ze lechen zwo hueben gelegen am Siloycz.

11. Sängel von Mernberg hat ze lechen seinen hof mit aller zugehorung vnd ain hueb vnd ain hofstat vnder dem hof gelegen vnd ain hofstat im markt ze Mernberg gelegen vnd ain halb hueben gelegen am Hard vnd ain huehen ob dem kloster ze Mernberg da etwen der Rawzzsch aufgesezzen was. Vnd ain hueb am Radlach an der lukchen [2]) vnd ain halb hueben ob der vest ze mernberg da der Gibiz aufgesezzen ist. Item vnd ainen hof ob seinen hof zu Mernberg vnd ain hueben zenechst dabey gelegen di im Vlreich sein freunt gemacht hat. Vnd ain hueben an der kuzz. Vnd ain hueben an der Sternicz [3]) vnd zwo hueben am gerolt vnd ain hueben am Radlach vnd am törlein [4]) ain hueb vnd zwo hofstet im markt ze Mernberg gelegen hat nv der Sängel ynne.

12. Chunrat von Mernberg [5]) hat ze lechen am Remsznyk newnthalb hueben vnd ain hofstat in meinem hof zu mernberg gelegen [6]).

---

[1]) Gemeinde Glanz am Posruk-Gebirge, östlich von Leutschach. Nach dem Urbare von 1290 „Gelentz in officio Marchiae".

[2]) Der Übergangspunkt über den Radlberg.

[3]) Tschernitz unterhalb St. Oswald an der Drau.

[4]) Thörl an der steir. kärntner. Grenze.

[5]) Darüber steht von derselben Hand „modo tenet Hensl von Voytesdorf".

[6]) Siehe IV, 19.

Digitized by Google

13. Chuntz Hagendärn[1]) hat ze lehen an der Guzz ob der Welik fumfthalb hueben Vnd zwai tail ains zehents auf den Guetern vnd auf andern guetern daselbs vnd bei sand Daniel ain hueben.

14. Paltram hat ze leehen zwo hueben in der Sehkrilaw bey der pessnycz[2]) vnd ain halbe hueben bey Mellinkch[3]), dauon man dienet zehent emper wein.

15. Chanoler hat ze leehen ain gesêzz mit Seehs Akchern im Markt zu Mernberg.

16. Nikla Rogendorffer[4]) hat ze leehen drey hûben in der zauwitten[5]) gelegen. Item vnd hat daselbs vierdhalb hueben an der knezz vnd ain halb hueben pey Mernberg vnd zwo hueben vnd ain hofstat ze Gomeliez[6]) vnd ain chellerstat daselbs.

17. Vlrich von Ernhausen hat zu lehen dye hûben dŷ hernach geschriben stent, gelegen pey Mârnberg. Item ain hueben da der Briesnik auffsiezt, Item ein huben Im Chûrnik, Item ein huben am Tyetwing vnd ein hofstat vnd drey âkeher gelegen daez Mêrnberg Im feld vnd sind dŷ obgenanten hueben noch nicht verlihen.

18. Nikel Gaysrukker[7]) hat ze lehen aynen hof gelegen ze Mêrnberg, der des Sengleins gewesen ist.

19. Jostel Grêsel[8]) hat ze leehen Seehsthalb hueben gelegen vmb mêrnberg vnd aindlef hofstet daselbs vnd Siben huben zu Ottendarff im trafeld[9]) vnd anderthalb hueben zu sand larenczen im Traueld[10]). Danon[11]) hat der Skudnikg kauft ain hofstat gelegen in der poydes[12]), ist gelehen Im vnd sein leib erben.

---

[1]) Darüber steht von anderer Hand „symerawer".

[2]) Nach den Urbaren von 1290 und 1372 liegt „Sebrilaw" in Collibus (den windischen Bübeln) in der Nähe von Gruschau (Gruschenberg). Schober und Gelentz (Gemeinde Glanz); es muss also im Qsellengebiete der Pössnitz gelegen sein.

[3]) Melling bei Marburg.

[4]) Die Herren, späteren Grafen von Rogendorf. Siehe K. Schmutz l. c. III, 379.

[5]) Sobolh an den Ausläufern der Choralpe nordwestlich von Hohenmauthen.

[6]) Gamlitz bei Ehrenhausen an der Mur.

[7]) Aus dem Geschlechte der Herren, späteren Grafen von Geisrack. Siehe K. Schmutz I, 465.

[8]) Aus dem Rittergeschlechte der Grasel. Siehe K. Schmulz I, 563.

[9]) Ottendorf im Draufeld bei Schleinitz, südlich von Marburg.

[10]) St. Lorenzen im Draufeld (oberen Pettauerfeld), südwestlich von Pettau.

[11]) Der folgende Satz ist von anderer Hand beigefügt.

[12]) Bei Mahrenberg.

20. Chunrad von mernberg hat zu lechen drey hofstet daselbs im markt vnd ain od hueben auf dem Radlaeh vnderm ehrewez Vnd ain zehent in der Redwein [1]) vnd ain ode huehen auf dem Hard ob mernberger vrfar [2]).

21. Kristoff von Arnnels [3]) hat ze leehen ain hueben am pueehpaeh zu sand Jorgen [4]) gelegen vnd ain hueben am Stinkenpach [5]) vnd ain viertal ainer huehen am Regenspurch vnd ain huehen vnderm chrewez an der leiten [6]).

22. Jacob kramer zu marburg hat ze leehen ain halb huehen vnd ainen weingarten ze Melnik [7]).

23. Item der Spangstainer [8]) hat ze lehen ain huben Brasilnik. Item der Weherin sun Im Gurnik. Item Petseholnik ain Öd. Item kapräwniker ain öd die der Müttel vnd der Gaysrukker Inn gehabt haben. Item der koslicz in der Ehen. Item drey ekher zẅ Mernberg. Item ain zehenthof ze mernnberg gelegen darauf Machseidel siczt vnd ist sein veterlieh Erb.

24. Denkehel asang hat ze leehen zwo halbe hueben gelegen daez Saldenhofen [9]).

---

1) Rothwein am Gebirge, nordwestlieh von Hoheumauthen.

2) Die kleine Ebene und der Abhaug gegen die Drau bei der Mahrenberger Überfuhr über den Fluss.

3) Arufels im Saggauthale.

4) Puehbach, der von St. Georgen am Remsehnig in die Drau fliesst.

5) Stimbaeh, der bei Fresen in die Drau mündet.

6) Christof von Arnfels verkauft ddo. 4. Sepiemher 1403 (am Eritag naeh Sand Gilgen tag) dem Ahte Ulrieh von St. Paul eine Hube, gelegen „am Remsnik am půehpaeh, vnd awo halbew hůben, eyne Im Slinkenpaeh, dẏ ander ob dem Stinkenpach gelegen vnd sind dy vorgenauten gůter ae lehen von dem Erwirdigen vnd vnsern gnådlgen Herrn, Abt Vlrieh za Sand Pauls, vmb zway vnd virczig phunt gůter wyenner phenlng“ mit Vorbehalt des Wiederkaufs. Gesiegell mit der „erbern Niklas des Vandorffer vnd Chunratt des Sehmůkker Insigeln“. (Orig. Perg. 2 Siegel im Areh. v. St. Paul). Deraelbe verkauft ddo. 3. Juni 1405 (am Mittiehen vor dem heiligen Pfingst Tag) dem Abte Ulrieh 1 Hube „gelegen am Remsnik vnd haisst Wesolanyks huben“ vnd ein Vierlel einer Huben daselbst, welehe Lehen von St. Paul aind, „vmb Czway vnd dreissk phunt gueter wienner phenning“ mlt Vorbehalt des Wiederkaufs. Gesiegelt mit der „erbern Nikla des Sehremlein vnd Hertlein des Hawsner von Rayez“ anhangenden Insiegeln. (Orig. Perg. 2 Siegel. Arehiv von St. Paul.)

7) Von anderer Hand ist beigefügt „tenel Easlinger“.

8) Aus dem Geschleehle der Ritler von Spangenslein. Siehe K. Sehmutz IV, 32.

9) Am reehten Drauufer, Eisenbahnstation.

25. Engel der Sayler hat ze lehen zwo hueben gelegen am Syles [1]) auf der ainen ist gesezzen Appokrisnik vnd auf der andern Akkorien. Vnd zwo huehen an sand Daniels perg auf yeder Pechar gesezzen ist.

26. Der Rosenpergerin lechen [2]) ain hueben an sand Daniels perg gelegen gehaizzen Rehernik, ain huehen daselbs gelegen haizzt Oschlenik vnd ain huehen am wirde [3]) gehaizzen Grachonik. Ain hueben in der zaueh haizzt Sehodemnik vnd ain holez dabey. Ain hueben am Kalisch gelegen da Hermanns sun aufsiezt vnd ain hueben an der Goriczen [4]) haizzt Jaso. Ain hueben in der Melik [5]) gehaizzen Jamnik vnd ain Öd daselbs am Wirnodonik. Item ain hueh am Stain gehaizzen an Marko vnd ain zehent gelegen ze Gorentein oh der mawt vnd ain halb hueben in der Greuaeh.

27. Ottel Fleming [6]) hat ze lechen Sechs mark Gelts in der Zauwitt.

28. Hye sind vermerkcht dẙ gůter dẙ ich Peter der Gragner [7]) von meinen hern dem Abt von Sand pauls ze lehen hah.

Item von erst dẙ gůter, dẙ wir haben von dem Chlingenfurter ze Tresterniez [8]), dez da ist LIIII. emper zynswein, vnd VII. virtail habern, vnd VII. hůner, vnd VI. prŏt phenning, II. Chåzz oder V. phenning, vnd vir vnd seehezig emper pergrecht vnd aynen halben wazzer emper, vnd auff yeden emper drey helbling oder aynen grǎezer phenning.

Item vir phunt phenning, mynner [9]) XVI. denare, czyns von hofsteten, von Chellersteten, vnd von pressteten. Item aynen Cheller vnd ain press. mit grunt mit alle. Item auer ain Cheller da man von dynt gen Gurkeh [10]) VII. denare. Item III. weingarten. Item ain hůben vnd ain hofstat, vnd ain weingarten ze Tresterniez Dẙ wir chawft hahen von dem Vtendorffer.

---

[1]) Siele, westlich von Windischgratz.

[2]) Darüber steht von anderer Hand „tenet holnekger", Herr von Holleneck. Siehe K. Schmutz II, 91.

[3]) Werde, südöstlich von Windischgratz.

[4]) Goritzen, Berg nordwestlich von Unterdrauburg.

[5]) Es soll heissen „Welik", Wölkbach.

[6]) Herr von Flaming. Siehe K. Schmutz I, 379.

[7]) Lese „Gradner". Siehe über diese Familie K. Schmutz I, 556.

[8]) Tresternitz an der Drau bei Gams, oberhalb Marburg.

[9]) weniger oder minus.

[10]) Bisthum Gurk.

29. Hye sind vermerkcht dÿ gûter dÿ ich Walther der Såffner [1]) von meynem gnådigen hern Abt zu Sand Pauls ze lehen han.

Item zu dem ersten XI. hûben zu Tieffenweg [2]), mit aller zûgehorung, Item zu Raddestorff [3]) XV. hûben mit aller czugehorung.

30. Hÿ sind uermerkcht, dÿ gûter dÿ ich hans der Tanpekk ze lehen hab von dem gotshaus czu Sand pauls vnd von dem Abt daselbs.

Item Jacob ym Tannech j. hûben, Item Michel der Schenk j. hûben, Item henslein der Chadreczlein j. virtail ayner hûben, Item Jans auff der leyten ain virtail ainer hûben.

31. Hye sind vermerkcht, dÿ gûter dÿ ich Albrecht der fewstriczer [4]) von dem Abt zu Sand pauls czu lehen han.

Item den hoff zû Gomlicz mit allen den lehen, als von alter her kômen ist.

32. Hÿ sind vermerchkt dÿ gûter, dÿ her Hans von Winden [5]) ze lehen hat von dem Gotshaus ze Sand pauls.

Ain huben gelegen auff dem Stain, da Vlrich Napecznikch auff gesessen ist. Item ain hûben vnder dem Stain, da dÿ zeit Jensleins wytib auff gesessen ist. Item ain hof Stat, da dÿ zeit vlrich aufgesessen ist.

33. Vlrich der hawcz hat ze lehen zwo huben in der welik, auff der eynen siczt der hûrner, auff der andern der Sagmaister, vnd zwo huben gelegen am Syloycz.

34. Johannes von lok [6]) gesessen zu windischgråcz, hat ain guet gelegen am Abtsperg, dy er von hermann dem Mûttel chawft hat, da Jacob der pipe auff siczt.

---

1) Herr von Safen. Siehe K. Schmutz III, 424. Walther der Saffner starb vor 1454, da in diesem Jahre Kaiser Friedrich IV. seiner Witwe Margaretha mehrere Güter in Untersteier urlaubt. (Archiv für Kunde österr. Geschichts-Quellen, X. Band, p. 191, Nr. 63.)

2) Bei Radkersburg. Siehe unten III. 32.

3) Radersdorf, südwestlich von Radkersburg.

4) Das Rittergeschlecht der Feistritzer. Siehe K. Schmutz I, 359.

5) Er war 1420 Hauptmann in Steyr. Siehe K. Schmutz IV, 369. In der Urkunde ddo. 11. November 1425, Insbruck, erscheint er als oberster Kammerer in Kärnten und Landmarschall in Österreich (Archiv für K. österr. GQ. II, 446, Nr. 75), und ddo. 20. November 1428 ernannte ihn Kaiser Friedrich zum Landeshauptmanne in Steiermark. (H. Hermann, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten I, 306.)

6) Lackh. Siehe unten III. 12. Die Herren von Lackh, siehe K. Schmutz II, 317.

35. Sigmund wakkerczil [1]) hat die gueter ze lehen, die er gekauft hat von Fridreichen vom Graben [2]).

Item dritthalbe hueben vnd czwo hofstet gelegen an dem küss. Item dritthalbe huben gelegen in der czaubinden [3]) die im vnd dem pesnitzer [4]) diennen vnd auch ain gut daselbs das im vnd dem pezzniczer diennet.

36. Hie sind ze mercken die lehn die her Eberhart von waltse ze lehen hat von dem Gotshaus zu sand Pauls im Lauental.

Item des ersten alle die gueter, wie die genant sind, die gelegen sind an dem gepierg, das sich anhebt an dem wasser das da haizzet die Grada [5]) vncz an das wasser das da haisset die gross Feustricz [6]). Item Feustricz gelegen zwischen wilthaus vnd czelnicz [7]). Item zu Smielenburg [8]) fumf hueben [9]). Item zway ze Gomlicz paczschkendorf [10]). Item welichaw [11]) die müschlein hůb in dem gerewt [12]). Item Raze, Razway, Radwan [13]). Item Brunne, Radech [14]), vnd was in dem abczstal [15]) leit vnd in der Grånach.

37. Fraw Elspett Hermanns des Swergebleins seligen tochter vnd Perchtold des krotendorffer eleichew wiertin hat die gueter ze lehen.

Item Janns Ruprecht, Item Martin Gradischnickg, Item Chaiser, Item Jacob Gradischnickg, Item Sckůdnickg hat czway åkker, Item

---

1) Die Herren von Wackerziel. Siehe K. Schmutz IV, 290.

2) Friedrich von Graben war Burggraf von Riegersburg, ein Vasall des Ulrich von Walsee. (K. Schmutz I, 548.)

3) Soboth oberhalb Hohenmauthen im Gebirge.

4) Vom Rittergeschlechte der Pesnitzer. (K. Schmutz III, 113.)

5) Grada ist wahrscheinlich der jetzige Radlbach, der vom gleichnamigen Berge herab in die Drau fliesst.

6) Die grosse Feistritz entspringt am Ostabhange der Choralpe und mündet bei Hohenmauthen in die Drau.

7) Feistritz, Schloss Wildhaus und Zelnitz an der Drau, oberhalb Marburg.

8) Schmirnburg nördlich von Zelnitz.

9) Diese fünf Huben besassen schon nach dem Urbar von 1290 die Walsee als Lehen.

10) Patschendorf an der Drau, oberhalb Pettau.

11) Welichaw gehörte nach dem Urbar von 1290 in das „Officium in Marchia“. Es ist vielleicht das heutige Welitschen bei Gutenhag an der Pössnitz.

12) Grenth bei Arnfels.

13) Rass, Rosswein, Rothwein, südlich von Marburg.

14) Brunn bei Wies an der Weiss-Sulm. Radiga im Saggauthale.

15) Abstall am rechten Murufer, oberhalb Radkersburg.

hermann schuester hat einen czehent vnd ist gelegen bey Mërnberg.

Hie sind vermerkt des Gotzhaus lehen zu Sand pauls vnd des Abtts daselbs ze kernden.

38. Hainreich der Tentschacher[1]) hat zu lechen die güter daez fewschnikch bey der glan[2]) gelegen, dez sind Acht hueben vnd ain Mull.

39. Frydreich himelberger[3]) hat zü lechen drew gueter die am Glein[4]) gelegen sind, an ainem siczt der chogelnichk an dem andern der Raiffer vnd an dem drytten der Strosakch.

40. Mangspurger[5]) hat drew gueter zü lehen dacz Goronancz[6]) vnder Wildenstain vnd die Alben ob wildenstain[7]).

41. Rawfferin[8]) hat ze lechen ainen hof daez volkemarkt[9]) haizzt Judennekg bei den Mullen im purchfrid vnd ainen Czehent dacz Winkchlarn bei Maisenberg[10]).

42. Nikel am Ekk hat ze lechen ainen zehent gelegen zü Reifdorf bey Reynnekk[11]).

43. Erasm Aspach[12]) hat ze lechen ainen zehent gelegen dacz Sand lienhart bey winklarn[13]).

---

1) Darauf steht von derselben Hand „vnd marchard pibriacher". Schloss Tentschach, westlich von Karnburg im Bezirke Klagenfurt.

2) Feschnigg am Glanflusse, nördlich von Klagenfurt.

3) Schloss Himmelberg im Bezirke Feldkirchen.

4) Glein in der Gemeinde Hartelsberg im Lavantthale.

5) Schloss Mannsberg im Bezirke Althofen.

6) Krajantschach, Gemeinde Galicien, Bezirk Eberndorf.

7) Schloss Wildenstein bei Galicien. Das Schloss war im Jahre 1453 schon eine Ruine, indem Kaiser Friedrich IV. ddo. Neustadt 25. October 1453 dem Hannsen Ungnad, seinem Rathe, für seine treuen Dienste die Teichstat „vnder dem vernichten haws Wildenstain im Jawntal in Kernden" gelegen zu seinem Haus Sunekg als Lehen gibt. (Archiv f. K. österr. GQ. X, 189, Nr. 44.)

8) Aus dem Geschlechte „Rauber".

9) Stadt Völkermarkt an der Drau.

10) Winklern bei Waisenberg (nicht Maisenberg) im Bezirke Völkermarkt.

11) Reisdorf an der Gurk in der Nähe des Schlosses Reineg im Bezirke Völkermarkt.

12) Aus dem Rittergeschlechte Aspach. Siehe K. Schmutz I, 71.

13) St. Leonhard bei Winklern, Gemeinde Waisenberg, Bezirk Völkermarkt.

44. Anderl landespacher hat ze lechen drey Akcher bey Kholnycz [1]).

45. Chuncz Gorianczer hat ze lechen ain guet vnd ain hofstat dacz Möchling [2]) da der Schabeller aufsiczt.

46. Hainreich von Erolczhaim hat ze lechen, Nikla dacz Kraganez [3]), Jacob den kekcheze daselbs, Andre daselbs, Nikla den palcz daselbs. Vnd ain od daselbs.

47. Rawtter von Wolfzperg [4]) hat ze lechen ain guet gelegen dacz mitterlewden [5]) vnd ist des Äffer gewesen.

48. Caspar von Rotenperg [6]) hat ze lechen zway gueter gelegen bey dem törlein vnder traberg vnd ains nahent dabey haisst in potöze. Item drew gueter gelegen dacz Sand larenczen [7]). Vnd zwai dacz Gemss [8]) vnd ain hoff dacz Gribcz [9]) vnd ain hofstat in der Awên vnd ain Zehent am wodmûet [10]) vnd ain halbs guet dacz mellink.

49. Herman vasolt [11]) hat ze lechen ain zehent gelegen dacz Tolienez [12]) bey der velach im Jawntal.

50. Ott Weizzenekker [13]) hat ze lehen ain Weingarten dacz vnderholcz [14]) gelegen vnd ain holcz daselbs. Vnd ain huben auf der

---

1) Kolniz bei St. Paul im Lavantthale.

2) Möchling an der Drau, Bezirk Eberndorf.

3) Krajantsch im Jaunthale bei Eberndorf.

4) Darüber steht „nnne vireich paisinger zu sand Andre".

5) In der Ortsgemeinde Margarethen, Bezirk Wolfsberg.

6) Caspar der Rötenperger übergibt ddo. 4. Mai (an sand Florians tag) 1413 dem Abte Ulrich von St. Paul „den Hoff ze Kanckärn (Kanker am gleichnamigen Bache in Krain), als ich den in Saczes weisse Inne gehabt han, weil ich von wegen des Ambeza am Remsnikkg ain Summe gelczs schuldig gewesen bin vnd für dieselb geltschuld". Gesiegelt vom Aussteller vnd den „erbern Niklasen den Gayzrûkkêr". (Orig. Perg. 2 Siegel. Archiv St. Paul.)

7) St. Lorenzen in der Wüste am rechten Drauufer, Eisenbahnstation.

8) Gems bei Marburg.

9) Gribitschberg in den windischen Büheln. Es erscheint im Urbare von 1290 unter der Rubrik „in inferiori Celnitz iuxta Muram" unter dem Namen „Griwitz". Siehe auch unten II, 7.

10) Wurmath bei St. Oswald an der Drau.

11) Herr von Vasoldberg (K. Schmutz IV, 249). Darüber steht von anderer Hand „Ienet Rechberger". Burgruine Rechberg im Bezirke Kappel.

12) Dolintschach an der Vellach, Pfarre Rechberg, Bezirk Eberndorf.

13) Burgruine Weissenegg bei Grifen im Bezirke Völkermarkt.

14) Unterholz bei Ettendorf im Lavantthale.

dobra [1]) gelegen mit aller zugehorung vnd ain öd auf dem pach gelegen auch mit aller zugehorung vnd ainen hof dacz Gurczhaym.

51. Jacob Pitan [2]) hat ze lechen ain hueben gelegen zu traberg vnderm Torlein da weilen Jelienko aufgesezzen was, vnd ainen zehent der da leit an der Goritzen, der da gewesen ist Dênnkchleins vnd Hertleins der Asang von Sêldenhofen.

52. Jacob Swab zu traberg [3]) hat ze lehen zwo hueben gelegen vnder Rabenstain bey traberg [4]) auf einer siczt kristann vnd auf der andern Rapatz, die hertleins des kristen gewesen sind.

53. Polan hat ze lechen zwo wisen bei der lauant gelegen [5]).

54. Hertel kerner [6]) hat ze lechen ainen hof dacz Schirbikch [7]) vnd zwo hueben daselbs ob dem haws ze traberg vnd zwo hueben am Chienperg [8]) vnd ain hueben in der Welikch vnd ain zehent daselbs, den zehent hat ycz Jacob pitan.

55. Innkchherrin hat ain hueben ze leben dacz fränsdorf [9]).

56. Sigmund Lansperger [10]) hat ze lechen ain halb phunt gelts dacz mitterlewden.

57. Item mein her hat verlyhen fridrichen dem Rechperger vnd Pangraczen dem Rechperger seine . . . [11]) eynen zehenten gelegen in der losschicz [12]) vnd in der weytschach [13]).

58. Item mein her hat verlyhen Pangraczen dem obgenanten Rechperger ein Swaig gelegen ober wildenstain. Actum am Suntag vor Geori (20. April) Anno etc. CCCC. IIII°.

---

[1]) Dobrava bei Weissenegg.

[2]) Darüber steht von anderer Hand „Holczer".

[3]) Darüber steht von anderer Hand „die sind Bernbarten dem pitan gevrlaubt worden auf ain sacz".

[4]) Rabenstein zwischen Lavamünd und Unterdrauburg.

[5]) Dabei steht angemerkt „tenet kolniezer".

[6]) Darüber steht von anderer Hand „tenet Sehawr".

[7]) Tscherberg am rechten Drauufer, Unterdrauburg gegenüber.

[8]) Kienberg, nördlich von Unterdrauburg.

[9]) Fransdorf bei St. Georgen unter Stein im Lavantthale.

[10]) Die Landsberger, ein steirisches Geschlecht.

[11]) Ein Wort ist unleserlich.

[12]) Latschach, slov. Loče, bei Dürnfeld im Bezirke Althofen.

[13]) Wailschach im Bezirke Althofen.

59. Ortolf Frulinger vnd Gerdrawt sein Hausfraw haben ze lechen die hernach geschriben guter die Sew gechauft haben von vlreich dem frewdenberger[1]).

Item ain hueben auf sand Daniels perg. Ain hueben im Werde vnd ain hueben im Kamnik. Ain hueben zu dem torlein, ain hueben zu Gorentein vnd ain hofstat daselbs. Ain hofstat ob des hofs in der herschaft zu Seldenhofen vnd ain hueben in der zauch.

Auch haben der eegenante Ortolf frulinger vnd Gerdraut sein hausfraw ze lechen die in den zebent verschriben guter, darumb vns die egenante fraw Gerdrawt verschribenlich gebeten hat, daz wir Si geruchten ze verleichen dem yeczgenanten Ortolfen irm man vnd ir mitsambt Im.

Item ain hueben bey puecbenstain[2]). Ain hueben an sand Daniels perg vnd awer ain hub daselbs. Ain huben in der zawid, ain hofstat daselbs vnd ain huben im Kalitsch. Ain hueben an der Goriczen, zwo huben in der welik . . .[3]).

60. Mertel piswegg hat ze lehen ain halbe Swayg, dẏ gelegen ist bey hornberg[4]) da dẏ zeit Nikel auff siczt.

II.

1. Perchtold der Chrotendorffer[5]) hat ze lehen Item ain gütt daz der kayser Inne hat. Item ain gütt daz yans Ruprecht Inne hat. Item ain gütt daz Mert am Gradischnik Inne hat. Item ain gütt daz Jacob gradischnik Inne hat. Vnd zwen ekker die der Schudnik Inne hat. Item vnd ainen zebenden den der Schuster Inne hat. Die gütter sind all gelegen In Mernberger Pharr.

2. Her Peter vnd her Alex dye Gradner haben ze lehen (wie oben I, 28. bis inclusive „Item drey weingarten“; dann folgt): Item die obgeschriben gütter die sind halbe Gebharts lehen von Waldstain vnd halb der Gradner vngetailt. Item So haben Besunder die gradner ze leben ain hub, ain hofstätt vnd ain weingarten

---

1) Freudenberg, Schloss bei Tiemeniz im Bezirke Klagenfurt.

2) Puchenstein am rechten Drauufer unterhalb Unterdrauburg.

3) Es folgen auf der letzten Seite noch zwei unleserlichn Zeilen.

4) Burg Hornburg bei Klein St. Paul im Bezirke Eberstein.

5) Siehe oben I, 37. Über die Herren von Krottendorf siehe K. Schmutz II, 293.

Digitized by Google

genant der Staudacher ze Trestenicz die Ir vatter vnd Een kaufft hat von dem Vtendorffer.

3. Hans Hollenekker hat ze lehen Item von Erst ain hüben In der zaueh. Item zwo hühen an Sand Daniels Pergk ainen Zehenten daselbs. Ain Huben Im werd. Ain huben Im Gemnickg. Ain Huben ze Törlein. Ain huben ze Gorentein, ain hofstatt vnd ain zehenten daselbs. Ain hofstatt ob dem hoff In Sëldenhoffer Pharr. Ain hüben bey Puchenstain, ain zehenden daselbs. Ain hoffstatt In der zaweh. Ain hüben Im kalliczs [1]). Ain huben an der Goritzen, zwo huben In der welik. Ain huben am kienperg. Item zwo huben In der Granach. Vnd ain huben bey Sand Simon vnderm ehrewtcz.

4. Item Hallekker [2]) hat ze lehen zwen Äcker gelegen bey Mernberg. Vnd aber ainen daselbs In Satzweys auff vrlauben.

5. Fraw Gerdrawt des Chanoller wirtin [3]) hat ze lehen ze Mernberg ain gesezz vnd Sechs Äcbker daselbs.

6. Wülfing von kautschach hat ze lehen etc. wie oben I, 3.

7. Hans Dorn [4]) hat ze lehen Ain hoff gelegen ze Gribtz der da haist zum Rotten Turn mit aller seiner zügehorung.

8. Veytt Hengstpacher [5]) hat ze lehen zwo huben gelegen Jelintsch dy des holczschuch gewesenn sein [6]).

9. Mathe kabronicker hatt zw lehen den hoff darauff er sytzt In der kabronicken pey der kirchen daselbs vnd sex hueben dar zu dy in von seinem Nikla [7]) erblich sind, waren alle gelegen In der kabrontz.

10. Friedreich Trapp hat ze lehen die nachgeschriben Gütter. Item von Erst ain hoff gelegen ze Mernberg Im markch. Item Sechs hofstett daselbs. Item vier fleyschpenkch der sind zwo öd.

---

[1]) Am Bachergebirge.

[2]) Burgruine Hallegg bei Tultschnigg, Bezirk Klagenfurt.

[3]) Darüber steht von anderer Hand „tenet n. Staymecz ze Seldenhofen".

[4]) Über die Dorner siehe K. Schmutz I, 262.

[5]) Agnes von Rabenstein, Artolf des Gösen Witwe, und ihre Söhne Jörg und Wilhelm wählen ddo. 29. October 1428 die Edlen Hans Gutensteiner und Veyt Hengspacher zu Schiedsrichtern in ihrem Streite mit dem Abte Ulrich von St. Paul (Orig. Papier. 3 Siegel, alle abgebrochen. Archiv von St. Paul).

[6]) Siehe oben I, 8.

[7]) Es fehlt offenbar das Wort „vater".

Item am Remsnik zwo huben. Item ain zehentlein gelegen ze wippelsach [1]).

11. Sigmund wakerczil hat ze lehen etc. wie oben I, 35. Dann folgt: Die Gutter hat er chaufft von Chunratten von Merenbergk.

12. Die Gütter hat ze lchen Fridreich der Furholczer [2]). Item von Erst zwo huben die Suppan Juri Inne hat bey Trabergk. Vnd aber zwo huben daselbs die Petter der petrin ayden Inne hat.

13. Item Chunrat von wilantzs hat ze lehen ain hoff der gelegen ist zu Gomlicz In dem dorff [3]) vnd Acht hoffstet daselbs vnd ain weingarten auch zenēchst ob dem dorff. Item den voruerschriben hoff mit seiner aller zugehorung hat der benant Chunrat verchauft Hainreichen dem Staindorffer [4]), der hat den also von vns Enphangen In lehensweis.

14. Cesari Scherli hat zu lehen ain Akker gelegen in der Granach vnd drey huben gelegen zu Gomlicz. Item vnd den obern hoff auch gelegen zu Gomlitcz vnd aber ainen hoff der da haist der vndre hoff.

15. Item Bernhart Bittan burger zu Trabergk hat zu lehen ain hueben gelegen vnder Trabergk bey dem Törlein. Item zwen Zehenten, der ain ist gelegen an der goritzen, der ander pey dem Törlein vnder Trabergk au der welikeh [5]).

Item hat zway gutter In satczweis Inne von dem Gotshaus die gelegen sind vnder Rabenstain bey Traberg auf dem ain sitczt Christan auf dem andern Raputcz [6]).

Idem hat ze lehen den hoff ze Tuelach dauon er Jarlich dint denare phunt zwāy [7]).

---

1) Vergleiche I, 2.

2) Darüber steht von anderer Hand „Zymarawer". Ein Konrad Zimmerauer ist bei dem steirischen Aufgebote vom Jahre 1446 betheiligt (K. Schmutz II, 339).

3) Gamlitz bei Ehrenhausen.

4) Aus dem Rittergeschlecht der Steindorfer. Heinrich Steindorfer war 1432 Pfleger zu Windischgratz (K. Schmutz IV, 72).

5) Siehe oben I, 51. 54.

6) Siehe I, 52.

7) Nach dem Urbar von 1371 „Duelach in officio Traberg". Es lag oberhalb Unterdrauburg zwischen der Strasse und der Drau. Siehe unten V, 10.

16. Caspar Alanter[1]) hat ze lehen etc. wie I. 48. Dann folgt: „vnd ain öd gelegen zu fewsingen[2]) vnder Merenberg die vormalen der furfuzz zu zulegen[3]) Ingehabt hat.

17. Item Jorg Hausner, Dorothe, Kathrey vnd Vrsula geswistred, Niklas des Schremeleins seligen Eninkel haben zu lehen Sew vnd Ir leib Erben Ain hoff gelegen ze Czelnitcz[4]) mit hofsteten vnd allen andern Zugehorungen.

18. Chunradt Czimerauer hatt zw lehen vier huben zu Wyelewtz dy Im ausz gotzbaws Vrbar ausz genaden vergundt seind.

19. Vlreich Skudnik von merenberg hat ze leben drey Ekker die Er geehauft hat von dem Hellneker die gelegen sind Im Merenberger veld Neben Vlreichs des chnilein Ekkern[5]).

20. Item die pharr ze Merenberg hat ze lehen ain hueben die gelegen ist bey dem Haws Merenberg da der Nikl Stanger auf gesessen ist vnd ist des selben Gotshaus kaufts guet von Hansen dem Schrampff vnd ain yeder Zechmaister des selben Gotshaus soll die benant hueben dem selben Gotshaus von vns vnd vnsern nachkomen enphahen.

21. Item Nicklas Gaysrukker hat zu lehen die gutter, vnd die hat er gechaufft von herman dem Muttel.

Item von Erst ain huben gelegen ob dem Törlein, da der Bositsch auff gesessen ist.

Item zu Merenbergk ain gutt do der vnderslag auff gesessen ist. Item ein hofstatt daselbs da der Faulskrawt auff gesessen ist. Item zwen eckker daselbs da daz wismad auff leyt, die hat er vormal zu lehen gehabt.

Item von erst zwo hüben vnd ain hofstatt gelegen ze Merenbergk In dem marckcht. Item vnd ain huben gelegen an dem hard vnder Merenbergk. Item ain hüben gelegen an dem Rëdlach ob Merenbergk. Item ain drittayl ains zebents gelegen daselbs. Item ain huben gelegen auch an dem Redlach In der Eben. die obgenant gütter hat er chaufft von Chunraten von Merenbergk.

---

[1]) Darüber steht von derselben Hand „Rotenperger".
[2]) Unter-Feusing an der Drau.
[3]) Es soll heissen „zulehen".
[4]) Zelnitz an der Drau.
[5]) Siehe II, 4.

22. Item der Spangstainer hat ze lehen etc. (wie I. 23. Dann folgt): Die benanten gutter hat der von Pettaw Inne.

23. Christoff von Arenuels hat ze lehen etc. (wie oben I. 21).

III.

Hie Sind vermerkcht des Gotshaus lehen czu Sand Pauls In Kärnden.

1. Her Purkhart von Rabenstain [1]) hat cze lehen zwo huben vnd Ain czehent bey Raiach [2]). Item Ain Swaig gelegen ob lauamund [3]). Item ain hüben gelegen an der dobra [4]), das alles der Pilczel von Sand Pauls ze lehen gehabt hat. Item den hoff Curczhuem mit aller seyner zugehorung [5]).

---

[1]) Ausgestrichen und darüber geschrieben „fraw Angnes dy Gössin von Rabenstain". Burgruine Rabenstein bei St. Paul.

[2]) Rojach im Lavantthale.

[3]) Markt Lavamünd an der Drau.

[4]) Dobrava, Ebene an der Drau bei Eis.

[5]) Abt Ulrich III verleiht ddo. 24. März (am Phincztag nach Sand Gregori tag) 1409 den Brüdern Wilhelm und Purkhart von Rabenstain und ihren Erben folgende Lehen: „den hof Gürczhaim mit seiner Zugehörung. Ein weingarten, ein holcz ein müll ain haben daselbs" (alte Copie im Archive von St. Paul). In dem Entwurfe eines Berichtes des Abtes Ulrich IV. an den Herzog Ernst (1411—1424) über die Beschädigungen, die das Stift durch die Rabensteiner erlitten hat, heisst es über diese Lehen: „Item was die Rabenstainer lehen habent von dem Gotshaus, der haben Sy also von mir nie enpfangen vnd also genant, zwo huben vnd ain zehent bey Raiach, Item ain Swaig gelegen ob lauamunde, Item ain Haben gelegen an der Dobra, das also alles der Pilczel van Sand Pauls von dem Gotshaus ze lehen gehabt hat, Als das des Paulen Ramang Spruchbrief (ddo. 29. Juli 1378) inne hat. Item an den zwainczig markch geltcz die ich In leihen soll als dann darumb vor gesprochen ist worden, Hab ich In gelihen ain hoff genant Gurtzhuem des mër wen funfczehen markch geltcz sein vnd den haben Sy von vns auch noch nie enphangen. Item die vorbenanten lehen sein vns nach Lehens rechten also ledig vnd vermant". In einer Urkunde (Orig. Papier. 1 Siegel abgebrochen. Archiv St. Paul) ddo. 4. September 1420 bekennen Purkhart und Wilhelm von Rabenstain, dass zwischen ihnen und dem Abte von St. Paul durch den Hauptmann in Kärnten, Conrad von Kraig, ein Taiding wegen einiger Grenzen, des Fischfangs und des Gurczhaim Hofes gehalten worden sei, nach welchem Conrad von Kraig fünf oder sieben Schiedsrichter wählen, der Abt selbst aber den Erzherzog Ernst um seine Zustimmung und den schriftlichen Auftrag zur Wahl derselben bitten solle. Der Gurczhaim betreffende Passus daselbst lautet: „Auch ist beret worden vmb den hoff zu Gurczhaim der zu lehen sein sol von dem Gotshaus ze sand Paul

2. **Hainreich von Erolczhaim** hat cze lehen czu kamnitez Ain güt da Nikla auf siczet vnd ain gut da Jacob aufsiczt vnd Ain gut daselbs da Andre aufsiczt vnd ain gut daselbs da nikla der Paltez auf siczt vnd Ain Oden daselbs [1]).

3. Her **Eberhart der Cholniczer** hat cze lehen Ain hueben vnd ain wisen die vor des Polan gewesen ist [2]) vnd Ettliche güter In Rakkonig etc. [3]).

4. **Hans Possch** hat cze lehen Ain gut gelegen ze Mitterlewden vnd das hat vor cze lehen gehabt **Vlrice Peysinger** [4]).

5. **Landsperger** hat cze lehen etc. (wie I. 56).

6. **Hensl hymelberger** hat cze lehen etc. (wie I. 39).

7. **Caspar** vnd **Hensl die Bresinger** haben cze lehen [5]).

8. **Jorg Peysser** hat Cze lehen den hoff ze Schierbeg [6]) mit sambt den gutern vnd hofsteten dy darczu gehörent [7]).

9. **Niclas Gall** hat ze lehen [8]).

10. **Caspar Gâstel** hat cze lehen Ain hueben In der welik gelegen, da yeczunt der Schilher auf siczt. Item ain hüben Am Chien-

---

vnd denselben hof vns der Abbt also gelihen hat an der Sum geldes, so vns von dem Gotshaws gesprochen worden ist. Nu ist derselb hoff halber ze lehen von vnserm genedigen herren von Salczpurg, vnd ain Mull vnd etleich hofstett sein aigen, die auch in demselben hoff gelegen sind, vmb die selben zwayung schullen wir auch vnser baider chunschaft vnd brieff den benanten Siben oder funffn fur legen waz dieselben auch zu den rechten darumb sprechen, da sol ez bey beleiben". Erzherzog Ernst erklärt ddo. Bleiburg 16. Juli 1421, dass er fünf Schiedsrichter zur Ausgleichung dieser Streitigkeiten ernennen werde. Doch ausgenommen von dieser Entscheidung seien die Übergriffe, Todtschläge, Gefangennehmung von Dienern des Abts und der Zwist wegen der Lehen, die er selbst entscheiden werde (Orig. Perg. 1 Siegel. Archiv St. Paul). In Kärnten fand ich keinen Hof Gurezheim; vielleicht ist es Kurzheim in der Pfarre Pöls, nordwestlich von Judenburg, indem St. Paul auch in diesen Gegenden einige Besitzungen hatte.

1) Siehe I, 46. Die Familie von Erolzheim ist ein kärntnerisches Adelsgeschlecht.

2) Siehe I, 53.

3) Raggane, Gemeinde Herzogberg bei St. Paul.

4) Siehe I, 47.

5) Die Angabe der Lehen fehlt.

6) Tscherberg am rechten Drauufer, Unterdrauburg gegenüber.

7) Das Gut zu Sebirbeg hat ddo. 1. Mai 1397 Johann Peisser von dem Abte Hermann von Schwanberg, seinem Oheime, gegen sein Gut zu Rinkenberg eingetauscht (Copialbuch von St. Paul auf Perg. Fol. 164). Die Peisser oder Mordax sind ein kärntnerisches Adelsgeschlecht.

8) Die Angabe der Lehen fehlt.

perg da der Mesner yeczunt auf siczt. Item ain hueben vnder dem haus ze Trabergk da Janso yeczunt aufsiezt.

11. Holczer ze Trabergk hat cze lehen etc. (wie II. 15.)

12. Johanns von lakch[1]) gesessen cze Windisch Grätcz hat cze lehen Ain guet gelegen am Abbts Perg, da dy czeit Pipe aufgesessen ist gewesen, das Er kauft hat von hermann dem Muttel[2]).

13. Erasmen der Hautz hat cze lehen zwo huben In der welik auf der ainen siczt der hürner, auf der andern der Sagmaister vnd zwo huben gelegen am Syloicz[3]). Item hat cze lehen ain huben gelegen In der Mies[4]) dy vor Im sein Mütter Anna Hainreichs des Chaynacher[5]) Tochter von vnserm gotshaus hat cze lehen gehabt.

14. Mertel Piswig hat cze lehen etc. (wie I. 60.).

15. Sixt Pewrl[6]) hat cze lehen Ain hoff gelegen am Poltcz[7]) vnd ain halben hoff cze frënnstorff[8]).

16. Paul Lewpacher hat cze lehen Ain hoff genant an der hayden vnder Traberkg.

17. Erhart von Weissenegk hat cze lehen Ain huben bey Sand niclo Aun dem Görnsfeld[9]) da yeczunt Chunratt auf gesessen ist.

18. Laurentcz Rechperger[10]) hat cze lehen Ain huben ob Wildenstain vnd ain halb zehent In der Weissach vnd zwo wisen ze kottren[11]) vnd ain awen daselbs.

---

1) Darüber steht von anderer Hand „Bernhart von Lakch".

2) Siehe I, 34.

3) Siehe I, 33.

4) Miss am Missbache im Bezirke Bleiburg.

5) Über die Herren von Kainach siehe Karl Schmutz II, 170.

6) Über die Ritter von Peuerl siehe K. Schmutz III, 138.

7) Erscheint im Urbare von 1289 „in officio Trahofen", und ist ein Berg beim Schlosse Höhenbergen bei Tainach. Siehe V, 15.

8) Fransdorf bei St. Georgen im Lavantthale.

9) St. Nicolaus zu Gorentschach im Bezirke Völkermarkt, nahe bei der Burg Weisseneg.

10) Darüber steht von anderer Hand „Steffan iengendorffer".

11) Weissach vnd kottren erscheinen im Urbare von 1289 in Officio Moehling (Möchling im Jaunthale) als Weissach und Kontarn. Ersteres ist wahrscheinlich das heutige Vesyiach östlich von Möchling; Kontarn oder Kotter aber lag an der Drau. Siehe IV, 8.

19. Hennsel Rechperger hat cze lehen Ain Zehent gelegen datcz Tolientcz bey der Velach Im Jawntal den vormals der Vasolt ze lehen gehabt hat [1]).

20. Mangspurger hat ze lehen etc. (wie I. 40).

21. Chuntcz Gorianteczer hat ze lehen etc. (wie I. 45).

22. Erhart Czwitter hat ze lehen zwo hüben ze Striglach [2]) von besundern gnaden die da gehören in vnser vrbar gen Trahofen [3]).

23. Sigmund Pibriacher hat ze lehen Acht huben gelegen ze ffōschnigk bey der glan vnd Ain Müll daselbs [4]).

Idem Pibriacher vnd sein wirtin Margret Erharts des Rässer Säligen Tochter haben ze lehen den hoff am Judennekg vnd ain zehent ze Winklarn bey Weissenek [5]).

24. Hanns Wiser Burger ze Völkenmarkt [6]) hat cze lehen Ain czehent, den der Aspach [7]) Im ze kauffen geben hat, vnd ist gelegen bey Sand lienhart ze nagst bey Winklärn neben weissenek [8]) vnd hat yeczunt ynnen der Senick.

Idem hat ze lehen Ain Chumpfmül mit aller zugehörung von gnaden wegen vnd das Er vns vnd vnserm Gotshaus diennen sol als ain lehensman aynem lehenshern phlichtig vnd schuldig ist, vnd ist gelegen vor der Stat ze volkenmarkt vnder den weingärten, den Chunrat der kroph von Inn gehabt hat.

25. Vlrice von Eynesdorf Burger ze Volkenmarkt vnd sein leib Erben habent ze lehen von gnaden wegen vnd auch von wegen der dinst dy er vns getan hat vnd noch hinfür tun sol Ain Mülstat vnd Ain leitten darob gelegen vnder den weingarten.

26. Anderl Zwitter hat ze lehen zwo hüben ze Pachern [9]) von besundern gnaden, die da gehoren In vnser vrbar gen Trahofen.

---

1) Siebe I. 49.

2) Ströglach in der Pfarre Pokersdorf, Bezirk Klagenfurt.

3) Dranhofen bei Taynach an der Drau, Bezirk Völkermarkt.

4) Siebe I. 38. Die Pibrlacber sind ein kärntnerisches Adelsgeschlecht.

5) Siehe I. 41. Statt Weissenek soll es heissen „Waisenberg“.

6) Darüber steht von anderer Hand „tenet wildenmanner“.

7) Sieha I. 43.

8) Es soll heissen „Waisenberg“.

9) Bei St. Philippen an der Gurk.

27. Andre Wildenmanner vnd Anna sein hausfraw vnd ir leib Erben habent ze lehen ain zehent ze winkchlern den der Senikg Inn hat vnd ain kumpfmul vnder den weingarten vor der Stat zu Volkenmarkht [1]).

28. Margret des Peter von Tschernembl eleiche wirtin hat ze lehen Ain hof am Polez vnd ainen halben hof ze ffremstorf [2]).

Hie sind vermerkt des Gotzhaws lehen In Steyr.

29. Antoni Verber [3]) hat eze lehen zwo hueben dy da gelegen sein zu sand Jörgen am Remschnigk vnd ist auf der ainen gesessen Jacob vnd auf der andern Stephan vnderm Chrewcz, dy der pisweg vor von vns ze lehen gehabt hat vnd darnach des benanten Verber wirtin, dy Im sew also gemacht vnd aufgeben hat.

30. Hanns von Winden hat eze lehen etc. (wie I. 32 mit der näheren Bestimmung „auf dem Stain zu Mêrnberg").

Item auch hat er ze lehen dy güter dy her von hern Walther Sêffner kauft hat, Item das Dorff genant Radigesdorff gelegen bey der Stencz In Rakkespurger pharr, des funfczehen hueben sind, mitsambt dem Perkrecht vnd aller ander seiner zugehörung [4]).

31. Item denkchlein Asangk von Seldenhofen hat ezu lehen ain halbe hueben vnder Sand Preyms [5]) vnd auch ain halbe huehen daselbs gelegen an dem Zrob [6]).

32. Jorg vnd Ott dy dorner gebrueder von Rakkespurg haben ze lehen ein dorff genant zu dem Tyeffenweg mit aller seiner zugehörung In Rakkespurger pharr, das vormalen her Walther der Sêffner von vns ze lehen gehabt hat [7]).

33. Her Chunrat Stikkelperger hat zu lehen das dorff genant zu Sybenaich [8]), das vormalen her Hans von Pernekk von

---

[1]) Siehe III, 24.

[2]) Siehe III, 15.

[3]) Er war Pfleger in Kärnten und erscheint als solcher 1426 in einem Streite zwischen dem Abte Ulrich von St. Paul und der Agnes Göss von Rabenstein (Orig. Papier. 1 Siegel. Archiv St. Paul). Die Edlen von Verber zu Freuenstein sind ein kärntnerisches Adelsgeschlecht (H. Hermann, Geschichte von Kärnten, I. Bd., pag. 380).

[4]) Siehe I, 29.

[5]) St. Primus im Gebirge südlich von Seldenhofen.

[6]) Siehe I, 24.

[7]) Siehe I, 29.

[8]) Siebeneichen an der Mur unterhalb Radkersburg.

vns zu lehen gehabt hat vnd das perkrecht daselbs auf allen weingarten daselbs zu den Sybenaichen gelegen.

34. Item her Hanns von Perneck hat ze lehen zwo hofstet gelegen zu Mellinkg vnd das Perkrecht In der Slaiphen.

35. Item Wilthausz hat ze lehen wilthausen das haws [1]) mit aller seiner zugehörung.

36. Her Bernhart von Pettaw hat ze lehen Ernhausen das haws [2]) mit aller seiner alten zugehörung.

37. Her Reinprecht von Walsee hat ze lehen etc. (wie I. 36.) [3]).

38. Hanns Esslinger hat cze lehen Ain halbe huehen vnd ainen halben weingarten zu Mellnikg [4]).

39. Hanns Holnekker loco Rosenbergerin hat zu lehen etc. (wie II. 3).

40. Hanns Schramph [5]) hat ze lehen ain hofstat gelegen zu Mérnberg, da der Prukner vormalen auf gesessen ist, dye er gekauft hat von dem Trappen [6]).

41. Hainreich Staindorffer hat cze lehen den hof zu Gomlicz mit aller seiner zugehörung als von alter herkomen ist. Vnd hat denselben kauft von hern Albrechten dem ffewstriczer [7]).

42. Vlrich Rues hat ze lehen von erst ain hoff gelegen ob Gomlicz mit holcz veld vnd aller czugehörung. Item ain hof da

---

1) Schloss Wildhaus an der Drau unterhalb Zelnitz. Über die Herren von Wildhaus siehe K. Schmutz, IV, 362.

2) Ehrenhausen an der Mur.

3) Abt Ulrich von St. Paul und der Convent bekennen, dass Reinprecht von Walsee. Hauptmann ob der Enns, „die Vesst zu Mernberg mitsambt dem Vrhar vnd Amht daselbs vnd mit aller zugehörung nach vnserer vleissigen pett wegen vns Ingeantwurt vnd vbergehen hat“ gegen eine jährliche Abgabe von 140 Pfund Pfenning Landeswährung in Steyer an ihn oder seine Erben, so lange das Stift dasselbe von ihm besitze. Doch könne er dasselbe zurückfordern und auch das Stift dasselbe zurückgeben. (Alte Copie mit 1 Siegel am Ende im Archive von St. Paul. Das Datum fehlt; doch gehört sie jedenfalls vor das Jahr 1432.) In einer Urkunde ddo. Wien, 3. Mai 1444 nennt er sich „Baro, supremus Marsalcus Austriae, supremus Dapifer Styriae, Capitaneus ultra Anasum (Archiv f. K. österr. GQ. II, 454, Nr. 125).

4) Siehe I, 22.

5) Hanns Schramph erscheint in St. Pauler Urkunden 1416—1440 als erzherzoglicher Pfleger von Mahrenberg. Über die Ritter von Schrampb siehe K. Schmutz, III, 514.

6) Siehe II, 10.

7) Siehe I, 31.

Wulfing auf gesessen ist, vnd ain gut Im Ostrasen dint LXXII denare. Item ain hofstat zu Gomlicz da der Albrecht auf gesessen ist. Item ain hofstat daselbs gelegen da der Pader aufgesessen ist. Item ain hoff vnd ain huben gelegen Im lopposcheining [1]), dauon sol er vns dienen Jerleichen i phunt denare.

43. Jorg hausner etc. (wie II, 17.)

44. her Peter vnd her Alex die Gradner haben zu lehen etc. (wie II, 2.)

45. Fridreich Trapp hat ze lehen etc. (wie II, 10.)

46. Sigmund Wakcherzil hat zu lehen etc. (wie I, 35.)

47. Niclas Gaysrukker hat zu lehen dy güter so er kauft hat von Vlreich dem Grêsel. Item zu Mernberg drey hofstet, dy der Pölkh Inn hat, ain hofstet dy der Schenkch Inn hat, ain huben dy der Eysakch Inn hat, zwo hofstet dy Vlreich lakowicz Innhat, ain hofstat dy der Peter ladicz Inn hat, zwo hofstet dy der Vlreich Pükchl Inn hat, Vnd ain huben dy der Chraincz Inn hat [2]).

48. Niclas Staynmecz, Burger zu Seldenhofen hat ze lehen ain gesess In dem Markt zu Mernberg vnd Sechs Ekker bey dem markcht, dy vormalen Niclasen des kanales wirtin Ingehabt hat [3]).

IV.

In Kêrnden.

1. Item Herczog von Österreich etc. hat cze lehen dy Stat Volkemarkt [4]) nydern Truxen [5]) vnd das Haws Grafenstain [6]).

---

1) Lubitscheni, nördlich von Gamlita und Ehrenhausen.

2) Vergleiche I, 19.

3) Siehe II, 5.

4) Sie wurde Besitzthum des Stiftes St. Paul durch die Schenkung des Grafen Bernhard von Spanheim mit seiner Gemahlin Kunigund und seines Bruders Hartwik, Bischofs von Regensburg, und zwar die eine Hälfte vor 1115, die andere am 29. April 1147 (Codex traditionum mon. St. Pauli cap. IX und X).

5) Nieder-Trixen bei Haimburg im Bezirke Völkermarkt.

6) Grafenstein an der Gurk im Bezirke Klagenfurt, Eisenbahnstation. Es war ehemals auch eine Besitzung der Herren von Trixen. Siehe Trudpert Neugart, Historia monast. S. Pauli i, pag. 32.

2. Item her Eberhart von kolnicz hat ze lehen etc. (wie III, 3). Item drey Ekker bey kolnicz von Andre lanndersspacher[1]).

3. Item Jorg Göss von Rabenstain[2]) habent[3]) zu lehen Item zwo hueben vnd ain zehent gelegen bey Rayach, Ain Swaig gelegen ob lauemund ain huben gelegen an der dobra. Vnd auch den hof zu Gurczhäym mitsambt aynem weingarten, ainem holcz ainer Mül vnd ainer hueben, so In den hof gehoren[4]).

4. Item Hainreich von Erolczhaym hat zu lehen etc. (wie III, 2).

5. Item Andre Sax[5]) hat ze lehen ain guet gelegen zu Mitterleiden Im lauental[6]).

6. Item Conrat hymelberger[7]).

7. Item hanns Rechperger hat ze lehen ainen halben zehent der gelegen ist In der weissach bey Wildenstain. Item aber ainen zehent gelegen daez Dolienez bey der velach Im Jawntal, den vormals der vasolt ze leben gehabt hat[8]).

8. Item Steffan lenngendorffer hat ze lehen Ain halben zehent der gelegen ist In der weissach bey wildenstain. Item ain huben ob wildenstain. Item zwo wisen ze kotter bei der Tra. Item ain Awen daselbs[9]).

9. Item Aspachin Hermans Pewrl seligen Swester hat ze lehen. Item ain hof am Polez gelegen. Item ain halben hof gelegen ze Frēnsdorff[10]).

10. Item Gall[11]) hat ze lehen zwo hueben gelegen am kienperg. Item ain hueben In der Welich. Item aiñ zehent daselbs, dy

---

[1]) Siehe I, 44.

[2]) Georg Goess, Sohn der Agnes Goess, Wilwe des Artolf Goess von Rabenstein, erscheint in St. Pauler Urkunden 1428—1449.

[3]) Das Wort „habent" deutet darauf hin, dass sein Bruder Wilhelm hier ausgelassen ist.

[4]) Siehe III, 1.

[5]) Darüber steht von anderer Hand „her pernhart der Sax". Über das Geschlecht Sax siehe K. Schmutz, III, 457.

[6]) In der Ortsgemeinde S. Margarethen bei Wolfsberg.

[7]) Die Angabe der Lehen fehlt.

[8]) Vergleiche III, 18, 19.

[9]) Vergleiche III, 18.

[10]) Siehe III, 15.

[11]) Über das Geschlecht der Gall siehe K. Schmutz, I. 441.

lehen haben vormalen Hertlein karner vnd der Schawr[1]) Inne gehabt, hat der Gästel dem Conuent gemacht zu seiner stifft vnd hat daz von dem Schawer kaufft.

11. Item Nicla Pisweig hat ze lehen etc. (wie oben I. 60, III. 14).

12. Item Vrsula hėrtel des kärner säligen Tochter vnd linharten des pacher eleiche wirtin hat zu lehen Ain hof vnd zway güter gelegen zu Tschërberg, auf dem hof ist gesessen Nicla. Item auff dem ain güt Gregoren. Item auff dem Andern guet ist aber ainer gesessen haisset Nicla[2]).

13. Item Hainreich luxperger hat ze lehen ze Mërnberg Im Marckt[3]).

14. Conrat Gorianczer hat ze lehen etc. (wie I, 45).

15. Pernhart von lagk hat ze lehen etc. (wie III, 12.)

16. Anton zu Volkenmarkt hat ze lehen ain hof zu vnderpergen bei Gümisch[4]) vnd ist gewesen Rainprechts Grednekern[5]).

17. Item Nicla am Ekg hat ze lehen (wie I, 42.) Das vormalen Sëld die Wernburgerin[6]) Inne gehabt hat.

18. Item Andre Zwitter hat ze lehen etc. (wie III, 26)[7]).

19. Hennsl von Voytsdorf hat ze lehen am Remschnikg newnthalb hueben, vnd ain hofstat In dem hof ze Mërnberg gelegen[8]).

---

[1]) Siehe I, 54.

[2]) Siehe I, 54.

[3]) Die Angabe der Lehen fehlt.

[4]) Gumisch am rechten Gurkufer, Grafenstein gegenüber.

[5]) Burgruina Gradeneg, westlich von der Stadt St. Veit.

[6]) Burg Wernberg bei Villach.

[7]) Mert Khewtschecher vnd Khunigund des Czwitter seligen Tochter des yeczgenenten Merten Khewtschecher eliche hawsfrew bekennen ddo. 7. März 1472, dass sie vom Abte Johann II. „die zwo hueben zu Pachern vnter Sennd philippen bej der Gurkenn gelegen, die weilent der hemelt Casper Cawitter In leibgedings weyse innegehebt“, als Erblehen erhalten haben, wofür sie dem Abte und seinen Nachkommen „ein hueben vnd Czehenndt am Rain bej der Gurkenn an der lendprugken“ als freies Eigenthum überlassen. Besiegelt durch „den Erwirdigen vnd Hochgelerttenn Hern Maister Pauln Mekch, die Zeit Probst zu vnser liebenn frawn Im Sell (Marie Saal), vnd den edlen vnd vesten Ipolite Newswert (Orig. Perg. 2 Siegel). Abt Johann verleiht dieselben ihnen ddo. 7. April 1472 (Orig. Perg. 1 Siegel. Archiv St. Paul).

[8]) Siehe I, 12. Dieses Lehen sollte unter den steirischen stehen.

20. Item Lanndsperger[1]) hat ze lehen etc. (wie III, 5).

21. Item Caspar vnd Hanns Bresinger habent zu lehen[2]).

22. Jorg Peysser hat zu lehen etc. (wie III, 8).

23. Item Paul Lewpaeher hat ze lehen etc. (wie III, 16).

24. Item Holczer ze Trawerg hat ze lehen etc. (wie II, 15).

25. Item Andre Hawcz hat ze lehen etc. (wie III, 13. mit folgender Änderung:) dy vormalen Hainreichs des kaynacher tochter, fraw anna, ze lehen gehabt hat.

26. Erhart von weyssennekg hat ze lehen etc. (wie III, 17).

27. Manngspurger hat ze lehen etc. (wie I, 40).

28. Sigmund Pybriacher hat ze lehen etc. (wie III, 23).

29. Andre wildenmanner zu Völkenmarkt vnd Anna sein hausfraw vnd Ir erben habent ze lehen etc. (wie III, 28).

30. Vlrice von Eynesdorf zu Volkenmarkt vnd sein leib Erben habent ze lehen etc. (wie III, 25).

31. Hanns Possch[3]) loco Peysinger hat ze lehen ain gut gelegen zu Mitterleuden[4]).

32. Item Hennsl[5]) Hymelberger hat ze lehen etc. (wie III, 6).

33. Jacob Junekher zu Payrdorff[6]) hat ze lehen ain gut daselbs dacz Payrdorff das eemalen der kuncz haffner Innegehabt hat auf sein vnd kathrey seiner wirtin leibgeding etc.

34. Andre landerspacher hat ze leben etc. (wie I, 44).

35. Item Erasm Aspach hat ze lehen etc. (wie I, 43).

36. Hanns Mürr[7]) hat ze lehen ain gut gelegen zu Entreichsdorf[8]) das vormalen der Rempl inngehabt hat, daz gut hat ze lehen Elsbeth des Peter zu Nyderhofen[9]) hausfraw.

---

[1]) Darüber steht von derselben Hand „tenet Hainrich Apphaltrer". Die Familie von Apfalterer siehe K. Schmutz, I, 61.

[2]) Ohne weitere Angabe.

[3]) Darüber steht von anderer Hand „vlreich virekg".

[4]) Siehe III, 4.

[5]) Ausgestrichen und von anderer Hand darüber geschrieben „Conrat".

[6]) Paierdorf bei Rojach im Lavantthale.

[7]) Darüber steht von anderer Hand „Jacob Mur".

[8]) Andersdorf bei St. Georgen im Lavantthale.

[9]) Niederhof im Lavantthale, zur Stiftspfarre St. Paul gehörend.

37. Perchtold krotendorffer hat ze lehen etc. (wie II, 1).

38. Erhart[1]) zwitter hat ze lehen etc. wie III, 22 mit dem Beisatze „ze leibgeding".

Lehen in Steir.

39. Graff von Cili hat cze lehen die vessten Sëldenhofen Smyelenburg vnd Trawerg yedes mit seiner zugehorung.

40. Her Pernhart von Pettaw hat ze lehen etc. (wie III, 36).

41. Her Reinprecht von Walsee hat ze lehen etc. (wie III, 37).

42. Item her Conrat von Kreig[2]) hat cze lehen den höff ze Gribcz genant zum Roten Türn, den vormals Hanns Dorn mit aller seiner zugehorung ze lehen gehabt hat[3]).

43. Item Her Hanns von Winden hat cze lehen etc. (wie I, 32).

44. Her Alex der Gradner hat cze lehen etc. (wie II, 2).

45. Herr Wilhalm von Pernekg hat ze lehen ain dorf genant Radigesdorf gelegen bey der Steunez in Rakkespurger Pharr, des XV hueben sind mitsambt dem Perkrecht vnd aller ander seiner zugehorung[4]).

46. Her Conrat Stikkelperger hat ze lehen etc. wie III, 33.

47. Her Hanns[5]) von Pernekg hat zu lehen zwo hofstet gelegen ze Mellinkg vnd das Perkrecht In der Slaiffen gelegen vnder Melinkg[6]).

---

[1]) Ausgestrichen und darüber geschrieben „kristoff".

[2]) Burgruine Kreug, nördlich von St. Veit in Kärnten. Konrad von Kreig war 1414 bis 1444 Landeshauptmann in Kärnten (H. Hermann, Handbuch der Gesch. des Herzogth. Kärnten, I, 300). Diese Familie besass seit den Sponhaimer Herzogen in Kärnten bis zu dem Aussterben der Familie im 16. Jahrhundert das Erbtruchsessamt in Kärnten.

[3]) Siehe II, 7.

[4]) Siehe III, 30.

[5]) Ausgestrichen und von anderer Hand darauf geschrieben „Artolf".

[6]) Siehe III, 34. Abt Peter von St. Paul (1446—1455) verleiht ddo. 24. Juni 1450 auf die Bitte des Jörg von Pernekg dem Artolf von Pernekg als dem Elltissten Lehentrager vnd hern Wilhelm von Pernekg, seinen Vettern, vnd auch Im als den Jungisten das dorff zu Sibenaich mitsambt den lewtten vnd guetern vnd Perkrecht

48. Herr Vlreich von Wilthaus hat zu lehen etc. wie III, 35.

49. Niclas Windischgrěczer hat zu lehen die gueter Im Stainpach [1]) mit aller irer zugehorung, dy vormals der Wintertawrer von vns zu lehen gehabt hat. Des sullen sein X mark gelts vnd ettleich weingüllt.

50. Reinprecht Windischgrěczer hat zc lehen das paw gelegen In der Grånach vnd drey hueben zu Gomlicz [2]), dy herr herhart von Gomlicz zu seiner tochter frawen Annen geben hat.

Item von erst ain halbe huben vnd ain hofstat gelegen zu Gomlicz. Item ain wisen gelegen vnderm kumer. Item ain halbe huben gelegen zu lopposchnikg [3]). Item ain Akker vnd ain Wisen an der Paradicz vnd ain wislein vnderm haiholcz. Item vier Ekker, dy drey Im Grob, der vierd neben Hainreich am Ekk vnd geet herab vncz an den Pacher etc. Dy kuncz Payr In saczweis von hern Reinprechten windischgreczer Innegehabt hat.

51. Jorg Windischgrěczer hat ze lehen den hof zc Gomlicz vnd Syben hofstet vnd zwen weingart ainer genant der Erlacher vnd ainer der Sulczer genant mit allem dem so zu dem hoff hofsteten vnd weingarten gehört vnd das vormalen her Alhrecht der fewstriczer vnd hernach Hainreich Staindorffer von vns ze lehen gehabt haben [4]).

52. Gebhart von Waltstain hat ze lehen die gueter halbe zu Tresternicz mit hern Alexen dem Gradner [5]).

53. Herr Pernhart Gribinger hat zü lehen die her nach geschriben güetter gelegen In der zauwitt [6]).

Item ain gütt da lamprecht der lasnik auff siczt. Item ain hüehen am polanczen. Item ain güt bei der kirichen da Michel auff siczt. Item ain hüchen die Michel auch Inne hat gelegen an der friczen. Item

---

daselbst mit aller zugehorung, daz fraw Barbara hern Hainreichs von Enczestorff eeliche hausfraw von In In Saczbeise Inngehabt hat. Item aber daz Perkrecht zu Marburg genant In der Slaipphen vnd zwo hofstet gelegen zu Mellnikg (Alte Copie im Arch. von St. Paul).

1) Steinbach, südwestlich von Ehrenhausen.

2) Kranach und Gaiolitz, südwestlich von Ehrenhausen.

3) Siehe S. 309 Note 1.

4) Siehe I, 31; II, 13; III, 41.

5) Siehe II, 2; IV, 44.

6) Soboth, nordwestlich von Hohenmauthen.

ain hüeben an der hofstat da Niclas auff siczt. Item ain hüeben gelegen an der repping da Marin auff siczet.

54. Mathe Kaprainker hat ze lehen etc. wie I, 7.

55. Sigmund Wakkerczil hat ze lehen etc. wie I, 35.

56. Niclas Gaisrucker hat ze lehen etc. wie III, 47.

Item auch hat er ze lehen die guter von Herman dem Muttel. Item von erst etc. II, 21. erster Absatz.

Item ain hof der des Sengleins gewesen ist.

57. Gautschacher hat zu lehen Sechs wasser Ember mosst Am Zschattwiernikg gelegen vnd ain holcz gelegen Im wadel bey der Pessnicz [1]).

58. Hainrich luxperger[2]) hat ze lehen etc. wie I, 6.

59. Fridreich vom Graben der Junger hat ze lehen die gueter gelegen in der Zoubitt die von weilent Ottlein von Gomlicz herkomen sein.

60. Jörg Dorner von Rakkenspurg hat ze lehen etc. wie III, 32.

61. Conrat Zymerawer ze Marchburg loco fürholczer vnd vrsula sein eeleiche wirtin Konraten des Hagendorn seligen Tochter vnd Ir erben haben ze lehen etc. wie II, 12.

62. Peter von Mërnberg[3]).

63. Conrat czu Mërnberg hat ze lehen etc. wie I, 20.

64. Vlreich Skuednikg ze Mërnberg hat ze lehen drey Ekker ze Mërnberg gelegen dy da stossen an des knyelcin veld. Vnd die er von dem Vlreich hallekger kauft hat[4]).

Auch hat er kauft von dem Vlreich Grësel ain hofstat in der poydes[5]) vnd Raicht an Vlreich des Jasbicz veld, auch ze lehen.

Item ain gesess ze Mërnberg vnd Sechs Ekker bey dem Markcht hat er kauft von Niclasen Staynmecz von Seldenhofen, haisst des kanoler gut[6]).

---

[1]) Siehe I, 3.

[2]) Darüber steht „tenet Regenbart vnd Stainwalt von fiednicz".

[3]) Ohne Angabe von Lehen.

[4]) Siehe II, 19.

[5]) Siehe I, 19.

[6]) Siehe III, 48.

65. Dy zechleut der Pharrkirchen ze Mërnberg haben ze lehen ain huehen gelegen ob der Vesst ze Mernherg genant des Potueschnikg huehen vnd die vormalen hanns Schramph von vns ze lehen gehaht hat [1]), sol ein yeder zechmaister von vns emphahen [2]).

66. Dy frawen In dem kloster ze Mërnberg hahen ze lehen den hof gelegen ze Mernberg vnd Syhen fewrstet dy darczu̍ gehorent, dy haben Sy kauft von Jorglen Wulfings von Mërenberg seligen Sün

67. Hanns Spanngstainer hat cze lehen etc. wie I, 23 [3]).

68. Antoni Verber hat ze lehen etc. wie III, 29. mit der näheren Bezeichnung „die Im fraw kathrey Jorgen des Äkkher von Mostüm seligen tochter gehen vnd gemacht hat".

69. Item Rotenperger hat ze lehen etc. wie I, 48.

Item ain öd gelegen zü fewsingen vnder Mernherg die vormals der fürfüzz zu zulehen seiner huben Ingehaht hat [4]).

70. Perchtold Krotendorffer hat ze lehen etc. wie II, 1.

71. Jacoh Trapp hat ze lehen etc. wie II, 10.

72. Hanns Holnegker [5]) hat ze lehen etc. wie II, 3. Von anderer Hand ist heigefügt: Die ohgenanten güetter hat enphangen lienhart des Aspach eleiche wirtin vnd hannsen des hollenegker saligen Tochter 37 [6]).

73. Hanns Schramph hat ze Iehen etc. wie III, 40.

---

1) Siehe II, 20.

2) Nielas Pfarrer zu Mërnberg, leh Miehel fleischakber vnd Ich Larenez Pawmgartlner, Zechleute der Pfarrkirehe zu Mahrenberg, vertanseben ddo. 3. Juli 1438 mit dem Ahle Johann von St. Paul ihr vom Stifte als Lehen erhaltenes Gut „gelegen ze neehal ob der vësslen Mërnberg, da die czeil Nielas Slanger auff gesessen was" gegen ein Gut „gelegen am Türrenperg, da dieczeit der Pirschnikg auff gesessen ist . . . vnd ezwen Äkker gelegen zü Mërnberg vnder dem Markcht . . . vnd einen Gartten gelegen aüeh zu Mërnberg in dem Markebt bey dem Paeb, den dieczeit die Madalen daselbe Innen hat". Gesiegelt mit „des Edlen vnd bësslen Fridreichen des Säffen vnd Erharlen des Eybaswalder haider aigen anbangünden Insigeln" (Orig. Perg. 2 Siegel. Das 2. fehlt. Archiv St. Paul).

3) Hanns Spangsteiner der Jüngere bekennt ddo. Gratz, 22. September 1443, dass ihm der Abt Johann von St. Paul zur Abzahlung seiner Forderung auf Mahrenberg eine Geldsumme gegeben habe, so dass weder er noch seine Erhen in Zukunft etwas zu fordern haben. Gesiegelt mit seinem eigenen und des edlen vesten Leopold Aspach Insiegeln (Orig. Perg. 2 Siegel. Archiv St. Paul).

4) Siehe II, 16.

5) Darauf steht „loco Rosenbergerin".

6) Das heisst „im Jahre 1437".

74. Jöstel Grësel gesessen zu Purkgstall[1]) hat ze lehen etc. wie I, 19 ohne den Beisatz.

75. Item Ekkerl hat ze lehen des Sënglein hof gelegen zu Mernberg, den er kauft hat von Niclasen Gaisrucker den vormalen Niclas Gaisrucker[2]) vnd Conrat von Mernberg In seiner gewalt hat.

76. Vlreich Rues hat ze lehen etc. wie III, 42.

77. Christan Sigesdorffer hat ze lehen ain guet gelegen zu Nydern Godentein[3]) ob der Mautt, darauf Jekl Stuelcz der ffidler auf gesessen ist.

78. Hanns Esslinger hat ze lehen etc. wie III, 38.

79. Jorg Haussner etc. wie III, 43.

80. Herman Muttel hat ze lehen etc. wie I, 5.

81. Paltram von windenaw[4]) hat ze lehen etc. wie I, 14.

82. Dennkchlein Asanng von Seldenhofen hat ze lehen etc. wie III, 31.

83. Sënnglein von Mërnberg hat ze lehen etc. wie I, 11.

84. Nicla Rogendorfer hat ze lehen etc. wie I, 16.

85. Englein Sailer hat ze lehen etc. wie I, 25.

86. Ottlein Flemming hat ze lehen etc. wie I, 27.

87. Ortolff Fruelinger hat ze lehen Item ain hueben an Sand Daniels perg. Item ain hueben Im werde. Item ain huehen In dem kënnigk. Item ain huben zu dem Torlein. Item ain huben ze Gorentein. Item ain hofstat daselbs vnd ain hofstat ober des hoffs In Seldenhofer herrschaft[5]).

88. Cesarj Sëherlj ze Gomlicz hat ze lehen etc. wie II, 14.

89. Veit Henngspacher hat ze lehen etc. wie II, 8.

90. Jacob Pitan ze Traberg hat ze lehen ain hueben gelegen vnder Trawerg bey dem Törlein. Item ain zehenten der gelegen ist In der Göriczen. Item hat zu lehen ain hof czu Tuelach, dauon er Jerlich dint zway phunt[6]).

---

[1]) Burgsthal, Schloss nordwestlich von Arnfels.

[2]) Siehe I, 18.

[3]) Unter-Gegenthal bei Hohenmauthen an der Drau.

[4]) Windenau, südlich von Marburg. Die Herren von Windenau oder Winden.

[5]) Vergleiche I, 39.

[6]) Vergleiche II, 13.

91. Schellenberger hat ze lehen zwen Höf gelegen ze Rest [1]), ainen da er auf siczt, den andern der des Rosenawer gewesen ist dargegen vber.

92. Hainreich Staindorfer loco Conrat von Wielantcz [2]).

V.

Vermerkht das Abbt Johanns Ezzlinger seine lehen In kërnden beruffen hat lassen zü sand veitt vnd die ze leihen zü volkenmarkht aüff Sannd Philipp vnd Sand Jacobs tag der heiling zwellff botten Anno domini etc. quinquagesimo octauo. Fol. 1.

1. Aht Johann II. verleiht ddo. 1. Mai 1458 auf die Bitte des „erbern Christan Sallczer Burger zü volkenmarkt seiner hausfraw dorotheen ain kumphmüll gelegen vnnter dem weingarten vor der Stat zü volkenmarkht, die Ir dann Ir vetter hanns wiser [3]) saliger gedëchtnüs geschaffen hiet“, als Lehen. Fol. 1.

2. Item Christoffen czwittar sindt zwo Huehen von gnaden aüff heutt sein lebtag vnd nicht lennger von vns verlihen worden, die da gelegen sein ze streglach vnd gehoren in das Amht Trahoffen, die da sein vatter auch zü leibgeding [4]) gehabt hat. Vnd der benant Christoff zwittar hat bekhannt, das er mit gueter khunttschafft vor geweist sey worden, das die bemelten huehen mit seines vatters tod ledig sind gewesen. Alls der bemellt Christoff das leibgeding Emphangen hat, dabey sindt gewesen her Jörg Conuentbrüder, veit von lazz vnser Schaffer, wolfgang guettenstainer, veitt henngspacher. Actum an sand philipp vnd sand Jacob tag zü volkenmarkt, darauff wir vnser lehen In kërnden herüffen haben lassen vnd gelihen haben vnd hat auch darüber kainen brief genomen. Anno domini etc. LVIII.^mo Fol. 1.

3. Abt Johann verleiht ddo. 1. Mai 1458 dem „Edel vnd vest Thoman von Ratenstain anstat frawn Agnesen Seines eleychen gemahel vnd Jorgen des Gossen seligen Tochter vnd Iren erben“ folgende Lehen.

---

[1]) Maria Rast am rechten Drauufer, oberhalb Marburg.

[2]) Die Angabe der Lehen fehlt. Siehe II, 13.

[3]) Siehe III, 24.

[4]) Siehe IV, 38.

Item von Erst zwo Hueben vnd ainen Zehent gelegen bey Rayach. Ain Swayg gelegen ob lauamund. Ain hueben gelegen an der dobra vnd auch den hoff zu Gurczbaim mitsambt ainem weingarten ainem holcz ainer Mül vnd ainer bueben so in den boff geborent [1]). Fol. 28.

4. Abt Jobann verleibt ddo. 1. Mai 1458 dem Andre Massaltrer und seinen Erben „die leben vnd gueter gelegen zu Grayanncz [2]) auf ain Jurij gesessen ist. Item auff dem andern güt Jacob gesessen ist. Auff dem dritten peter gesessen ist was vnd nw vlreicb darauff gesessen ist vnd die Alben ob wildenstain genant die Abbts Alben. Vnd den Zehenten in der weyssach [3]) den linhart wisselnikh Innehat, alles mit seinen Zugeborungen.“ Fol. 29.

5. Abt Jobann verleibt ddo. 1. Juli 1458 „vnnsern getrewn larencz Grůber vnnsern Burger In vnnsern markt zu sand pauls Im lauenttal seiner hausfrawn vnd Iren Erben ain wisen gelegen vnter der höhwisen vnnter des poschen hoff die vormals der pattrer von vnnserm Göttsbaus ze lehen gebabt bat.“ Fol. 2.

6. Abt Jobann verleiht ddo. St. Paul 4. Juli 1458 dem Edlen Bernbard Peisser und seinen Erben „den boff vnd gütter vnd hofstett dacz Tscberweg mit aller zugehörung als alles vor sein vatter Hanns peysser säliger von vnns und vnnserm Gottshaws ze lehen gehabt hat [4]). Auch des chlamphrer gütt das der benant Bernhart peysser von Rueprechten dem peystokh gekaufft bat.“ Fol. 2.

7. Abt Johann urlaubt ddo. 4. September 1458, auf die Bitte des „Edlen Ritter bern Gambrecbt von Silberwergk [5]) anstatt seinselbs hern Sigmunds [6]) vnd bern walthasarn [7]) gebrüeder von weysbryach [8]) all drey Gerhaben hern Daniels von Cholnicz säling kinder“, den Kindern des Daniel von Kolnitz „aüff vier Jar nach

[1]) Siehe IV, 3.

[2]) Krajantschach unter dem Schlosse Wildenstein, Gemeinde Galicien, Bezirk Eberndorf.

[3]) Siehe IV, 7, 8.

[4]) Siebe IV, 22; III, 8.

[5]) Burgruine Silberberg in der Nähe der steirischen Grenze im Bezirke Althofen.

[6]) Er erscheint im Jahre 1463 als kaiserl. Rath und Pfleger zu Vorchtenstain (Archiv für K. österr. GQ. X, 398, Nr. 660).

[7]) Er erscheint 1463 als kaiserl. Kämmerer (Archiv etc. X, 399, Nr. 667) und starb 1484 zu Villach.

[8]) Burgruine Weissbriach im Gitschthale, Bezirk Hermagor.

Datum des brieffs nach einander ze raitten" folgende Lehen: „Item ainen höff Zü Hünczdörff[1]) ain bueben daselbs die der Steffan Inne hat. Item ain güt daselbs neben des mënschein güt hat der Jäger Inn vnd syben Akker im bunezsdorffer velld bey der strassen, hat Inn der Steffan". [2]). Fol. 3.

8. Abt Johann verleiht ddo. 4. September 1458 dem Edlen hern Hainreich dem Himmelberger[3]) alls dem Elltern lehentrager vnd seinen Brüdern vnd Iren Erben Item ain gutt da der kogelnigk aufsiczt. Item ain güt da der knawder aufsiczt. Item ain gütt da der Raiffer aufsiczt, alle gelegen am glein[4]). Item ainen zehenten ze winklërn In dem gericht obertrüchsen[5]). Fol. 3.

9. Abt Johann verleiht ddo. 4. September 1458 dem Pangracz lenngendorffer und seinen kindern, Sün vnd töchtern, die Er hat bey frawn Margretten der Rechbergerin säligen die sein wirtin gewesen ist, Item von Erst ainen halben Zehent der gelegen ist in der weissach bey Wildenstain vnd ain hüben ob wildenstain vnd zwo Wisen gelegen ze kattern bey der Trä vnd ain Awen daselbs[6]). Fol. 5.

10. Abt Johann verleiht ddo. St. Paul 11. September 1458 dem Jacob Pitan Bürger zu Traberg und „seinen Eeleichen leib Erben, die Sün sein, den Hoff ze Duelach ob Traberg zwischen der Strassen vnd der Tra gelegen" als Leibgeding gegen einen jährlichen Zins von zwei Pfund Wienner Pfenning „albeg zü der Sidlung des Gottshaus Ambts zü Traberg", und von einer Hube gelegen in dem Hof „süllen sew aüsrichten Zü rechter Zeitt die vogttey Zü dem haus gen

---

[1]) Hundsdorf bei Kolnitz.

[2]) Abt Peter verlieh ddo. 24. Juni 1450 diese Lehen dem Edlen vnd vesten Eberhart von kolnicz als dem elltern lehentrager anstat sein selbs vnd Danielen von kollnicz seins Bruders vnd irer baider erben (Orig. Perg., das Siegel fehlt), und ddo. 24. Juni 1453 dem Edlen vnd vesst Ritter Hern Daniel von Cholnicz mit dem Beisatze „die vormals Jorg vnd Eberhart seine brueder von Cholnicz ze lehen gehabt haben" (Orig. Perg. 1 Siegel. Archiv St. Paul).

[3]) Er erscheint 1464 als Trukhsäss vnd Pfleger zu Bleiburg, 1477 als kaiserl. Rath und Pfleger zu Bleiburg und verheirathet seine Tochter an Valentin Lamberger, kaiserl. Pfleger zu Stein in Krain (Archiv f. K. österr. Gq. VII, 217; III, 98. N. 50).

[4]) Siehe IV, 6.

[5]) Burg Obertrixen; südwestlich davon Winklern, Bezirk Völkermarkt.

[6]) Siehe IV, 8.

Mërnberg.“ Wenn sie diese Bedingungen nicht erfüllen, falle der Hof „mit aller Zugehörung vnd alles das sew darauff gepawtt vnd gelegt haben“, dem Stifte zurück [1]). Fol. 4.

11. Abt Johann verleiht ddo. 26. November 1458 dem Erasmus Bůchrer und seinen Erben „ainen Zehenten gelegen zü Reisdorff vnter Reynekk“ als Lehen [2]). Fol. 5.

12. Abt Johann bekennt ddo. 29. November 1458, dass der Edle Hanns Gall von Puechenstain [3]) ihn gebeten „den hoff an der haid bey Traberg mit seiner Zügehörung“ seinem Bruder Andreas Gall von Puechenstain und seinen Erben zu verleihen, indem er ihm denselben verkauft hätte, dass aber Andreas Gall diese Lehen aufgesandt und gebeten habe, „die nü fürbass Hannsen Hagenawer vnd Dorotheen seiner hausfraw vnd Ir baider Erben“ zu verleihen, „wann Er In den Geben hiet vmb das, das Er Iren Swager vnd Bruder Hannsen Leupacher In Zorn vom leben zü tod bracht het“. Der Abt erfüllt diese Bitte. Fol. 6.

13. Abt Johann verleiht ddo. 10. December 1458 dem Edlen Jörg Pibryacher [4]) und seinen Erben, Söhnen und Töchtern ainen hoff gelegen am Judennekh vnd ainen Zehenten Zü Winklërn bey Baysenberg [5]). Fol. 6.

14. Abt Johann urlaubt ddo. 24. December 1458 dem Edlen Mërtt Åkkerl und seinen Erben, „wann der bemelt Åkkerl desmals seiner kuntschafft nicht hanthäbig wër, von dem nagstkömenden sand Philypp vnd sand Jacobstag ain ganczes Jar“ die Lehen, welche zum Stifte gehören. Fol. 7.

15. Abt Johann verleiht 1458 dem Edlen Conrad Aspach und allen seinen Erben „ain hoff gelegen am polez bey höhenpergen in Theinnacher pharre da nielas aüf siezt. Item ain halben hoff gelegen Zü frönsdörff Im laüenttal da ettwan der grewlich aufgesessen was“ [6]). Fol. 1.

---

1) Siehe IV, 90.

2) Siehe I, 42.

3) Siehe K. Schmutz l. c. I, 441. Die Freiherrn von Gall-Buchenstein am rechten Drauufer, unterhalb Unterdrauburg.

4) Er erscheint 1457 als Pfleger zu Landskron (Archiv f. K. österr. GQ. X, 205, Nr. 183).

5) Siehe III, 23.

6) Siehe IV, 9.

16. Abt Johann verleiht ddo. 19. März 1459 dem Vlreich Zümesz gesessen zü Oberndorff bey Rayach [1]) das gut gelegen zü Rayach, das etwan der allte Chrueg Inngehabt vnd von Niklasen Herpher kaufft hat. Fol. 7.

17. Abt Johann verleiht ddo. 19. Februar 1460 dem Vlreych Vieregk, Bürger zu Wolfsberg, und allen seinen Erben „ain güt gelegen zw mitterlewden, do ycz Hannsen des Romolers sun awffsiczet [2]). Fol. 7.

18. Abt Johann verleiht ddo. 25. Mai 1461 dem „Edl vnd vest Mert Akerl“ und allen seinen Erben „ain hoff gelegen czu merenberg Der Haydleins des Sengleins gewesen ist [3]). Item vier gütter. Item ain hueben Im veld da der Rabaez auffgesessen ist mit ainem Zulehen alles bey Rabenstain vnder Lauamund gelegen. Item ain guet im dorff daselbs, da weylant der Nikus auffgesessen ist mit ainem Zuleben“. Fol. 8.

19. Abt Johann bekennt ddo. 6. Juni 1461, dass ihn der „Edel vnd vest Ritter her Andre Greyseneker“ [4]) gebeten, „Im vnd sein Erben Ain guet vnserer vnd vnsers Gotshaus lehenschafft gelegen vnder dem wald bey Eberstain [5]), so Clement vnder dem wald Inngehabt, Zu aygnen, wann er das zu gotsdinst stifften weld.“ Der Abt erfüllt diese Bitte. Fol. 9.

20. Abt Johann verleiht ddo. 25. Juli 1461 dem „erbern Hanns Judel als dem Elltern vnd Lehentrager, seinem Bruder Leonhard Juden vnd ir baider erben ainen Zehenten gelegen zu Winklern bey Sannd Jorgen ob Waisenberg“. Fol. 9.

21. Abt Johann bekennt ddo. 24. November 1461, dass er auf die Bitte des Andre Massaltrer die von diesem dem Hannsen polopnigkh, Burger In der Chapell [6]), verkaufte Ahtsalpen [7]) letzterem und seinen Erben als Lehen verliehen habe. Fol. 10.

---

[1]) Unter-Eherndorf hei Roiach im Lavantthale.

[2]) Siehe IV, 31.

[3]) Siehe IV, 75.

[4]) Über die Ritter von Greisseneck siehe K. Schmutz, I, 603. Das Schloss Greisseneck liegt bei Voitsberg in Steiermark. Andre Greissenecker erscheint 1454—1473 als kaiserl. Kämmerer und Pfleger zu Klam (Archiv f. K. österr. GQ. X, 190—441).

[5]) Burg Eberstein am Görtschitzbache, einem Zuflusse der Gurk.

[6]) Eisen-Kappel an der Velach.

[7]) Siehe V, 4.

22. Abt Johann verleiht ddo. 30. December 1461 dem „Edlen vnd vesten Ritter hern Caspar Aspach als dem Eldern vnd lehentrager Sein vnd seiner geswistret vnd allen iren erben“ die Lehen wie V, 15.

23. Abt Johann verleiht ddo. 29. Juni 1463 dem „Edlen vnd vesten Ritter hern Conrat Tanhawser[1]) anstat frawn Annen seins elichen Gemaheln vnd irer erben die Stukh vnd guter, wie V, 18. so weylent Mert Akkerl Ir vetter seliger von vns vnd vnserm Gotshaus ze lehen gehabt hat, wann die Erblich vnd mit tayding an Sy kumen weren“. Fol. 10.

24. Abt Johann verleiht ddo. 5. August 1464 dem Lasla Peysser und seinen Erben die Lehengüter, „so erblein auff in gefallen sein, die her chomen von hanns peisser. Ein gut darauff mathe petschnigk siczt. Ein huehen pey Swahegk[2]). Ein hueben zw aicha pleihurg[3]). Ein hueben pey der pruek zw volkenmargk. Ein oden so greger im graben[4]) in hatt. Ein gutt ob leufflinger[5]) perg, das Mathe chastnigk in hat. Ein gutt oben newn haws[6]) oben in leufflinger perg das rättnigk in hatt. Ein gvtt ob leuffling im graben, das hans mulner in hat all mit irrer Zwkorung“. Fol. 38.

25. Abt Johann verleiht ddo. 29. März 1465 dem „Christoff Wuchrer als dem Eldern vnd lehentrager an stat sein selbs vnd Achacz seins Bruder vnd irer erben ain zehent gelegen zu Reisdorff vnder Reynekk, so ir vatter seliger[7]) von vns vnd vnserm Gotshaus ze lehen gehabt, wann sew der erhlich von iren vatter anersterben were“. Fol. 11.

26. Abt Johann verleiht ddo. 3. Juli 1465 dem Edlen Lasslaw Peisser vnd seinen Erben „den hoff Güter vnd hofstet so etwan Hanns peisser vnd Bernhart sein Sun selig, Auch des klamphrer gut, So der selb Bernhart von Ruprecht peystokh gekauft hat vnd von vns vnd vnserm Gotshaus ze lehen gehaht haben, alles gelegen zu Tscherweg[8]), wann dy erblich an in kumen weren“. Fol. 11.

---

[1]) Über die Ritter von Thauhausen siehe K. Schmutz, IV, 180.

[2]) Schwabegg an der Drau im Bezirke Bleiburg.

[3]) Aich am Libuska-Bache bei Bleiburg.

[4]) An der Drau.

[5]) Leifling am rechten Drauufer, Lavamünd gegenüber.

[6]) Neuhaus, Schloss in der Nähe der Drau zwischen Schwabegg und Leifling.

[7]) Siehe V, 11.

[8]) Siehe V, 6.

27. Abt Johann urlaubt ddo. 26. November 1465 „Linharten vnd Andreen gebruedern von kolnicz, hern Daniels seligen Sünen“ die V, 7. angeführten Lehen auf weitere fünf Jahre. Fol. 12.

28. Abt Johann verleiht ddo. 30. Mai 1466 dem Hainreich Weisspekh Bürger zu Völkermarkt vnd seinen Erben die demselben von Cristan Salczer, Bürger zu Völkermarkt [1]) verkaufte vnd dem Abte aufgesandete „kumpfmul gelegen vndern weingarten vor der yczbemelten Stat Volkenmarkt“, unter der Bedingung, „wann sew dy obbenant kumpfmul verrer verkauffen oder verkumern wolden, So sullen Sy vns oder vnsern nachkomen damit benotten vnd vns dy In ain billichen kauff fur menigklich geben“. Fol. 12.

29. Abt Johann verleiht ddo. 3. October 1467 dem Jorg Sneider „ain gut mit seiner Zugehorung gelegen zu krabaten [2]) vnd gehort In vnser ambt Trahofen mit sambt ain zehenten daselbs so vormals ainer genant vrban Innegehabt hat“, auf seine Lebenszeit mit der Verpflichtung, „Jerlich zu rechter Zeit von dem bemelten gut achczig pfenning vnd von dem zehenten newn virling getraids ze raichen vnd darzu gehorsam zu sein vnd gewärtig mit stewrn Rabatten vnd andern sachen, als ander vnser vrbarleut In demselben vnsern Ambt phlichtig sein“. Fol. 39.

30. Abt Johann verleiht ddo. 29. März 1468 auf die Bitte des Andre Massaltrer seinem Vetter „Hansen Massaltrer dem Jungeren“ die von Ersterem aufgesandeten Lehengüter „am Grayaucz. Item auf Ayn vlreich gesessen ist, auff dem andern linhart des selben vlreichs Sun vnd auf dem dritten ainer genant Vrban“ [3]). Fol. 41.

31. Abt Johann verleiht ddo. 5. März 1471 dem „Edlen vnd vesten Leonhart von Kolnicz als dem Elderen vnd lehentrager anstat sein selbs vnd Andresen von kolniez seines Bruders vnd irer erben [4]) die Lehen wie V, 7. So her Daniel von kolnicz ir vatter seliger“ vom Stifte als Lehen gehabt hat. Fol. 43.

32. Abt Johann verleiht ddo. 14. Mai 1473 dem Edlen „Christoffen Pibriacher als dem Elttren vnd lehentrager anstat sein selbs, seiner geswistridt vnd Iren erben“ die Lehen wie V, 13. „so

---

[1]) Siehe V, 1.

[2]) Krabathen bei St. Philippen an der Gurk, Bezirk Eberstein.

[3]) Siehe V, 4.

[4]) Siehe V, 27.

weilent Jorg Pibriacher ir vater seliger zu lehen gehabt hat vnd nu erblich an sew chomen sein". Fol. 46.

33. Abt Johann bekennt ddo. St. Paul 20. Mai 1474, dass er „auff Bette guetter Lewtt der Edlen frawn Agnesen des Jorgen Gossen seligen tochtter vnd des Thoman von Rottnstain verlasne wittib die Lehen die Ir vatter Jorg Goss Salliger vom gotshaus ze lehen gehabt hat, verleihen schuldt". Da er aber „Im Ratt gefunden, das er Ir nuer ain Vrlawb geben schult, auff Etlich Jar", so hat er ihr dieselben geurlaubt auf „drew ganeze Jare von dato des brieffs ze raitten". Es sind dies die Lehen: „Ain hueben die pachonigkh In hat vnd ain oden In prattnigkh. Ain hueben die Joseph Inne hat, Ain Mull zw sand Jorgen [1]) mit aller yerer zuegehorung, die etban Mertel Inne gehabt hat. Item ain hueben zw Gotzendorff [2]) die Etban der Hofer Innegehabt hat. Item Zbo hueben am schaidmach Im gerewt [3]) ob der zell. Item ain hueben zw linthoff [4]) die Etban Michel Inne gehabt hat". Fol. 55.

34. Abt Johann verleiht ddo. 30. Juli 1475 dem Linhart Zimerman gesessen zu Oberndorff bey Rayach vnd seinen Erben „das gut gelegen bey Rayach, das etban der alte chrueg Innegehabt hat vnd er vom Vlrich Zuness [5]) khaufft hiet". Fol. 50.

35. Des Leonhartten Zimerman kinder lehen sein In gevrlawbt auf zway iar Dato des briefs ze raitten. Actum feria V^ta. ante Mathei apostoli et Evangeliste Anno etc. LXXVII^mo. [6]). Fol. 52.

36. Item Paull Vireken ist gelihen worden als ain Vormundt vnd Gerhaben Vlreichen seins bruder Das Gut zu Mitterlewden so ir vater [7]) vom Gotshawss ze lehen gehabt hat. Actum feria quinta penthecostis anno domini etc. 79. [8]) Fol. 53.

---

[1]) St. Georgen unter Stein im Lavantthale.

[2]) Götzendorf bei St. Georgen.

[3]) Rabensteiner Greuth ob der Zell, Bergabhang am linken Draunfer oberhalb Lavamünd.

[4]) Lindhof bei Rojach.

[5]) Siehe V, 16.

[6]) 18. September 1477.

[7]) Siehe V, 17.

[8]) 3. Juni 1479.

Digitized by Google

37. Leonhart Zimerman kinder Sein Ir lehen gevrlawbt auf II Jar von dato des briefs. Actum In die Agathe uirginis Anno etc. LXXX°. [1]). Fol. 54.

Lehen in Steier.

Vermerkht das Abbt Johanns Ezzlinger Abbt zü Sannd pauls Im lauenttall seine lehen In Steyrn bernffen hat lassen Zü Grëcz vnd die zeleichen zü Marchpurkg an sannd Erasm tag Anno domini etc. Quinquagesimo octauo. Fol. 13.

38. Abt Johann I. verkauft ddo. 19. März 1441 dem Edlen Caspar Zwitar und allen seinen Erben zwei Güter gelegen zu Gemss [2]), „dy der Marehss Mesner weylent von vns Innegehabt hat", mit Vorbehalt des jährlichen Urbarzinses. Fol. 33.

39. Jorg Hawsner verkauft ddo. 3. Mai 1448 für sich und seine Geschwister [3]) und alle seine Erben „dem Edlen vnsern lieben ayden Jorgen Riedmarcher vnd seinen Erben ainen halben hof mit seiner zugehorung vnd zwo hofstet vnd ain Muel gelegen In der lannkhen bey Cellnicz. Item aber ainen halben hof vnd drey hofstet mit Iren Zuegehorungen gelegen ze Czellnicz Im dorff. Item vnd ain akger mit seiner zugehorung gelegen In der glanez [4]). Vnd sind die obgemelten Stukh vnd guetter In der lanken ze Czellnicz vnd In der Glancz hof hofstet vnd Mull vnd akger mit Iren zugehorungen Ze lehen von dem Hochwirdigen herren herren Peter Abbt zu sand paull Im lauenttal.

Item haben wir Im mer verkaufft vnser zwen weingarten In der lanken. Vnd ist der Kawff geschehen mit henden des Edlen Thoman des pauschen, obristen perckmaister des Abbts, wann man dem bemelten Abbt vnd seinem gotshauss Jerleich von dem ain weingarten dint Sechs wasserember most vnd drey pergphenning, von dem andern Zwen wasseremher most vnd ain pergphenning.

Auch haben wir In mer verkaufft vnser Mul vnd hofstat gelegen ze Trestaniez [5]) ob der Stänenprukchen, beide Lehen von dem Edlen hern Reimprechten von Walse. Besiegelt von Thomau den pauschen und den Edlen Conradt den Zymerawer" Fol. 16.

---

[1]) 5. Februar 1480.

[2]) Gems an der Drau oberhalb Marburg.

[3]) Siehe IV, 79; II, 17.

[4]) Glantz bei Zellnitz.

[5]) Tresternitz an der Drau oberhalb Marburg.

Digitized by Google

40. Abt Peter von St. Paul verleiht ddo. 16. März 1449 auf Bitte des Jörg Hawsner und seiner Schwester Ursula, Thomas des Pawsehen ehelichen Hausfrau, dem Edlen Jörg Riedmacher „Irem aydem vnd swager ainen hoff gelegen zu ezellnicz vnd ain hofstat. Aber ain hofstat gelegen bey dem pach ob der kirehen. Item aber ain hofstat zwischen der yczbemelten hofstat vnd des Skoffen güt gelegen. Item aber drey hofstett genant In der Lannkeben vnd ainen Akker gelegen zü Glannez, alles vnser lehenschaft". Fol. 15.

41. Abt Johann II. verleiht ddo. 21. März 1457 den Brüdern Philipp und Christof, den Sigesdorffern, vnd ihren Erben „ain hůben mit Ir Zügehorung gelegen zü nider Goddentein ob der maütt daraüff Jäklein Stuelez der fidler gesessen ist genant Im dorna vnd die vormalen Ir vatter Christan Sigesdorffer saliger [1]) zu leben gehabt hat". Fol. 14.

42. Abt Johann verleiht ddo. St. Paul, 5. Juni 1457 dem „Edlen Wilhalm von pernEkh als dem Ellttisten lehentrager, nach abgangkh hern Arttollffen von pernEkh saligen, vnd seinem Bruder Georg Item von Erst das dorff zü Sybenaich mitsambt den leütten güttern vnd Berkhrecht daselbs mit aller zugehorung. Item das Berk-Recht zü Marchpurgk genant In der Slaiffen vnd zwo bueben gelegen Zü Mellnigk. Item das dorff Radigesdorff gelegen bey der steücz In Rakkespurger pharre" [2]). Fol. 13.

43. Abt Johann urlaubt ddo. 11. November 1457 dem Erhart Hohenwartter [3]) das Leheu, „ein dorff mit seiner Zügehorung genant Teuffenweg gelegen vnnter Rakkespurg" auf ein ganzes Jahr „von dem negstkomenden sand Briczen tag [4])" angefangen. Fol. 14.

44. Khünrat Czimerawer Hat zü lehen vier huben gelegen bey Traberg der zwo Jurj Supan Innehat, vnd Zwo der petter der pettrin aiden. dieselben lehen sind herkomen von frawn vrsula der fürholczin Conratten des hagendorn seligen tochter [5]) vnd

---

[1]) Siehe IV, 77.

[2]) Siehe IV, 45 und 47 mit Note.

[3]) Er erscheint 1457 als kaiserl. Rath und Burggraf der Burg zu Cilli (Archiv f. K. österr. GQ. X, 207, Nr. 201), und starb vor Juli 1460 (vergleiche unten V, 75 und Archiv etc. X, 236, Nr. 407).

[4]) 13. November.

[5]) Siehe IV, 61.

hat die Emphangen Am quotember süntag vor weyhnachten Anno domini etc. LVII^mo [1])". Fol. 13.

45. Abt Johann verleiht 1457 auf die Bitte des Wolfgang Khrottendorffer „vnnserm getrewn lieben Jörgen Schramphen die von Ersterem aufgegebenen Lehengüter. „Item von erst das gut da der kayser aufgesessen ist. Ain güt da der volkh aufgesessen ist. ain gütt da der Marttin Gräditschnikh aüfgesessen ist. ain güt da Jacob Gräditschnikh aüffgesessen ist. die yczgenanten guetter alle am Remsnigkh In mërnberger pharre bey sand mertten [2]) gelegen sind. Item drey Ekker im mernberger veldt, die der schkuednikh Inngehabt hat. Item ain traidtzehent bey mërnberg in mërnberger pharr gelegen, den herman schuester Innegehabt hat [3])". Fol. 13.

46. Abt Johann verleiht ddo. 10. April 1458 dem linhart Aspach „wann er daraüff ain gemâcht brieff hiet Alls vmb vierczehenhundert phunt phenning, des vidimus wir verlesen haben, Item von erst ain hueben In der czaüch, die Dietreich Innehat. Item ain hueben Im Temnikh die der grill Innehat. Ain hueben züm Törlein die petter Innehat. Ain hueben zü gorentain vnd ain zehent das Jacob Amhtman Innehat. Item ain hofstat daselbs die fricz Haid Innehat. Ain hueben bey puechenstain Im aichperg die vlreich nobakh Innehat vnd ain Zehent daselbs. Item ain hueben Im Galischnikh die vlreich Innehat. Item ain hueben an der Göriczen die Jannso Innehat. Item ain öde hueben Im aichperg die niklas am Rain Innehat". Fol. 14.

47. Abt Johann verleiht ddo. 3. Juni 1458 dem Jorg Kharssauer [4]) und seinen Erben „das güt zü Tresteniez mit aller zügehörung ob Marchburgk gelegen, das vormals Gebhart Artolf und Hanns von Waldtstain sälige [5]) von vnns vnd vnnserm gotshaus gleich halbs ze lehen gehabt haben". Fol. 15.

48. Abt Johann bekennt ddo. 3. Juni 1458, dass Rueprecht Wakkerczill ihm „ainen aüffgabbrieff" zugesendet habe, nach welchem er die Lehengüter „Item Achthalbe Hueben vnd ain hofstat

---

[1]) 18. December 1457.

[2]) St. Martin, eine Filialkirche zwischen Mahrenberg und Fresen.

[3]) Siehe II, 1.

[4]) Karsaner. Siehe K. Schmutz. II, 195.

[5]) Siehe IV, 52.

gelegen In der Zauwitt [1]) dem Konratt pessniczer verkauft hatte. Der Abt verleiht nun dieselben, da „der pessniczer seinen Sün vlreichen zu vnns gesendet vnd vnns durch In wissen hat lassen, das er von Erhaffter notturft wegen Zü vnns nicht kömen mocht, vnns auch gebetten die gütter dem yczgenanten vlreichen seinen Sün an seiner Stat zü verleihen, dem vlreichen pessniczer vnd allen seinen Erben anstatt seins vatter". Fol. 15.

49. Abt Johann verleiht ddo. 5. Juni 1458 dem „Edlen hern Erasm von Willthaw̆s" und allen seinen Erben, Söhnen und Töchtern, alle Lehen, die sie vom Stifte haben, „Es sey an der vessten zu willthawsen [2]) vnd auch andrew̆ gütter". Fol. 16.

50. Abt Johann verleiht ddo. 5. Jnni 1458 dem Jorg Riedmacher und allen seinen Erben die Lehen zu Zellnitz und Glanz wie V, 40. Fol. 16.

51. Abt Johann verleiht ddo. 5. Juni 1458 dem Edlen Veit Henngspacher und seinen Erben die Lehengüter: „Item von Erst zwo hueben gelegen zu Gelyencz [3]). Item ain mark gellts Zu Gêms. Item drey Ekkher In dem vellt Ze Mérnbergk. Item ain hofstat daselbs gelegen ze Mérnberg In dem Poydes. Item In dem markt ze Mërnberg ain gesäsz vnd darczu sechs Ėkker auch bey dem markt daselbs gelegen [4]). Item ain holcz gelegen In dem wandl bey der pessnicz vnd sechs wasser Emer mösst gelegen am Tschatwiernigk [5]) So hat er von vnns vnd vnnserm Gottshaus In kauffRechtz weise ze lehen den mitteren hoff vnd vellder zü Gannkern [6]), von dew̆ man vnns vnd vnnserm Gottshaus Järlich dint albeg zü Sand Mertten tag ain halb phunt phenning gewöndlicher landeswërung In Steyern". Fol. 17.

52. Abt Johann verleiht ddo. 5. Juni 1458 dem Wilhalm Röttenperger und seinen Erben folgende Lehengüter: „Von erst zway güter gelegen bey dem Törlein vnnter Traberg. Item ain gütt

---

[1]) Siehe IV, 55.

[2]) Siehe III, 35.

[3]) Von derselben Hand, aber mit anderer Tinte ist beigefügt: „Item die zwo huehen ze Gelientsch hat mein herr vom Hengstbacher gekaufft". Siehe auch IV, 89; II, 8.

[4]) Siehe IV, 64.

[5]) Siehe IV, 57.

[6]) Siehe S. 297 Note 6.

nahent dabey gelegen haisset Im potoeze [1]). Item ain oden gelegen Zü feüsing ob mërnberg [2]), die vormals der fürfüss Zü seiner huben zü lehen gehabt hat [3]). Item ain hofstat gelegen zü Mërnberg vnnter dem Stain, darüff yezund wallthazar der nymmerdraüs siezet [4]). Item drew gütter gelegen zü sand lareuezen Im winkbel [5]). Item zway gütter zu Gëms vnd ain hoff zü Gribez vnd ain hofstatt in der Awen. Item ain halbs güt zü Mellnigk. Item ain Zeheut am Wuedmath" [6]). Fol. 18.

53. Abt Johann verleiht ddo. 5. Juni 1458 dem Leonhart Lewpacher und seinen Erben „zway güter gelegen zw Gëms dy Jannso yez Inne hat, doch margretten Niclasen des lewpacher seligen witiben an irem leybgeding daran vnuergriffen". Fol. 25.

54. Abt Johann verleiht ddo. 7. Juni 1458 dem Friedrich Wakkerczill „alls dem Elltern lehentrager Anstat seins Brüders Rueprechtz Wakkerczill die Leben: „Von Erst am khües bey Traberg vier hueben vnd ain hofstat vnd zway taill zehent daselbs auf zwainczigk hüben. Item ain hueben am Remsnigk". Fol. 18.

55. Abt Johann verleiht ddo. 7. Juni 1458 herrn Caspar Sigesdorffer, Pharrer zu Kötsch [7]), für seinen Theil „ain hueben gelegen zu nider Göddentein ob der maütt daraüff Jäkl Stuelcz der fidler gesessen ist genant Im dårna vnd die vormals Christan Sigesdorffer säliger seiñ vatter von vnnsern vordern vnd gottshaus ze lehen gebabt hat" [8]).

---

1) Siehe I, 48.

2) Oher-Feising an der Drau.

3) Siehe IV, 69.

4) Aht Peter vnn St. Paul hekennt, dass er 1454 auf die Bitte der Edlen, Niclas und Paul Gebrüder die Verber, und nach vnn diesen geaandten „Aufgahbrief" „ain hnfstat gelegen zn Mernberg vnder dem Stain darauf yez Walthasar der Nymerdraus aiczt", ihren Brüdern Balthasar und Wilhelm den Rntenpergern vnd allen ihren Erben als Lehen verliehen habe (alte Copie im Archive von St. Paul).

5) Dabei steht fnlgende Anmerkung: „Item vermerckt das die ohhenauntten drey gütter au sand Laurenezen Im winckell vnn meinem herren dem henantten Rotenperger abgekaufft sein". St. Lorenzen im Winkel oder in der Einöd, im 12. Jahrhundert „in Radmilach" genannt, am rechten Draaufer, Eisenhahnstation. Es wurde dem Stifte schnn von Grafen Engelhert I. von Sponheim im Jahre 1091 bei der feierlichen Gründung übergeben (Codex traditionum monast. S. Pauli, cap. III. Manuscript auf Perg.).

6) Siehe I, 48.

7) Kötsch, südlich von Marburg am Ostabhange des Bachergebirges.

8) Siehe V, 41.

56. Abt Johann verleiht ddo. 7. Juni 1458 dem edlen Herrn Erasmus von Wilthaws und seinen Erben die Veste Wilthaws mit aller Zugehörung [1]). Fol. 38.

57. Abt Johann verleiht ddo. 10. Juni 1458 dem Edlen Sigmund Rogendorffer [2]) und seinen Erben „Item zwo huben vnd ain hofstat ze Gömliez vnd ain kellerstat daselbs" [3]). Fol. 19.

58. Abt Johann verleiht ddo. 15. Juni 1458 dem „Edel vnd vest Ritter Hern Jacob dem Trapp" und seinen Erben die Lehen: Item von Erst den hoff gelegen zu Merenberg im Markt. Item Syben hofstet gelegen doselbs. Item vier fleyschpenkh auch gelegen doselbs der czwo Öd sein. Item am Remsnikh czwo huben. Item ain zehent gelegen zu wuppelsach" [4]). Fol. 27.

59. Abt Johann verleiht ddo. 15. Juni 1458 dem „Edel vnd vest Jorg Schrampff" und seinen Erben die Lehengüter wie V, 45. Fol. 28.

60. Abt Johann verleiht ddo. St. Paul, 17. Juni 1458 „dem getrewn Hanns Ruesz und seinen Erben folgende Lehen: „Item von Erst ain hoff gelegen ob Gomliez da weylendt Jörg Rüesz auffgesessen gewesen ist. Item ain hoff gelegen Im lappotscheinikg. Item aine halbe hüben daselbs da weylendt Zertsche aüffgesessen gewesen ist. Item ain hueben Im Ostrasen. Item ain hofstat Zü Gömliez Im dorff bey dem weniger gelegen [5]).

Item die gütter die küncz payr In Saezweis von hern Reinprechten Windischgrëczer Inne gehabt hat vnd die Er kaüfft hat von Jörgen dem windischgrëczer. Item von Erst ain halbe hueben die hennslein vleischhakker Zü Gömliez Im dorff Innehat. Item ain hoffstat gelegen neben dem mesner. Item ain hofstat vnnterm Jannsen am Ekk. Item ain wisen vnnterm kumer. Item drey Akker da etwan ain mul gewesen ist. Item ain Akker vnd ain wisen an der paratiez vnd ain wislein vnnterm haihollez. Item drey Akker Im Grag. Item ain hofstat gelegen vnnderm petter In der Staingruh [6])". Fol. 19.

---

1) Siehe V, 49; IV. 48.

2) Er erscheint 1462—1467 als Verweser der Hauptmannschaft in Steier (Archiv f. K. österr. GQ. II, 462, Nr. 174; X, 383, Nr. 548 und 439, Nr. 944).

3) Siehe IV, 84.

4) Siehe IV, 71.

5) Vergleiche IV, 76; III, 42.

6) Siehe IV, 50.

61. Abt Johann verleiht ddo. 4. September 1458 dem Johann Pittan „bainreichs des pittan säligen Sun von Trabergk“ und seinen Erben „ainen zehenten gelegen bey dem Törlein vnnter Trabergk an der welik“. Fol. 20.

62. Abt Johann verleiht ddo. St. Paul, 12. September 1458 dem Jacob Pytan von Traberg und seinen Erben „Sün vnd töchtern ain bueben gelegen vnnter Traberg bey dem Törlein vnd ainen Zehenten gelegen an der Goriczen, die sein kauffts güt sind vnd von vnns vnd vnnserm Gottshaus ze lehen berüren“ [1]). Fol. 20.

63. Abt Johann verleiht ddo. 12. October 1458 dem Edlen Jorg Windischgrëczer und seinen Erben die Lehen: „Item den hoff zu Gamlicz vnd Syben hofstet vnd zwen weingarten, ainer genant der Erlacher, der ander weingart genant der Sulczer mit allem dem, so zu dem benanten hoff hofsteten vnd weingarten gehöret“ [2]). Fol. 21.

64. Abt Johann verleiht ddo. 13. October 1458 dem Edlen Caspar Windischgrëczer und seinen Erben die Lehen: „Von erst sechs hueben vnd sechczehn hofstet Zü Grånach In Gamliczer pharre vnd ain BerkRecht daselbs. Fol. 21.

65. Abt Johann verleiht ddo. 19. October 1458 dem „Veit GaisRukker alls dem Elltern lehentrager, seinen Brüdern vnd allen iren Erben“ die Lehen: „Item von Erst ain hueben an dem Törlein da der Rosschicz aüffgesessen ist. Item Zü Mërnbergk ain gut da der vnterslag aüffgesessen ist. Item ain hofstat daselbs da der vaülszkhrautt aüffgesessen ist. Item Zwen Ekker daselbs da das wismad aüf leit. Item zwo hueben vnd ain hofstat gelegen Zü Mërnbergk In dem Markht. Item ain hueben gelegen an dem Redlach vnnder Mërnbergk. Item ain hueben gelegen an dem Redlach ob Mërnbergk. Item ain drittail aines Zehenten gelegen daselbs vnd in dem Radwein. Item ain hueben gelegen am Redlach in der Eben. Item zü Mërnbergk drey hoffstet die der paly Innhat. Item ain hofstat die der Schennkh Innhat. Item ain hueben die der Eysakb Innhat. Item zwo hofstett die der vlreich Lakowicz Innhat. Item ain hofstatt die der petter Ladicz Innhat. Item Zwo hofstett die der Vlreich Pükhlein

[1]) Siehe IV, 90.
[2]) Siehe IV, 51.

Innhat. Item ain hueben die der kraincz Inn hat, vnd ist alles gelegen In Mërnberger pharre [1]). Fol. 22.

66. Abt Johann verleiht ddo. 29. November 1458 dem Leopold Freisinger den halben hof zu Grihicz als Lehen. Fol. 23.

67. Abt Johann verleiht 1458 dem Edlen Erhart Hohenwartter und allen seinen Erben „das dorff gen Teüffenbegg gelegen vnnter Rakkespurgk“ [2]). Fol. 21.

68. Abt Johann verleiht ddo. 23. Jänner 1459 auf die Bitte des Edlen Niklas Gribinger [3]) seinem Bruder Bernhart Gribinger [4]) als „dem Elltisten lehentrager“ und allen seinen Erben „zwo hueben die Jacob lasnigk Innehat. Item ain hueben bey der khirchen. Item ain hueben an der friczen. Item ain hueben an der hofstatt. Item ain öde hueben die Michel kapicz Innehat, alle gelegen In der Zaubitt“ [5]). Fol. 24.

69. Abt Johann urlaubt ddo. 24. Jänner 1459 auf die Bitte des Hanns Rüesz dem Reinhartten dem Fuchsen und seinen Erben die Lehengüter wie V, 60, „wann Er In die aüff ainen widerkhaüff verkhaüfft hiett nach Ausweisung des kauffbrieffs vnd des widerwendt so darümb auszgegangen sein“. Fol. 23.

70. Abt Johann verleiht ddo. 5. März 1459, „da dy Edl fraw Dyemut Hannsen des Holleneker seligen Tochter vnd Reinprechten des Gleinczer [6]) seligen witib ainen awffgabhriff Ingeschikt vnd dar Inne Etlich Stuk vnd guter“, welche Lehen von St. Paul und ihr väterliches Erbe wären, „awffgesandt hatte“, diese Güter ihrem Sohne Friedrich Gleinczer und allen seinen Erben. „Von Erst ain hueben In der Zaüch da Jacob awffsiczet. Item ain huehen da vlreych Aschlonik awffsiczet. Item Ain huehen da Nikus awffsiczet. Item ain hueben In der Welik da vlreych Sagmaysl awffsiczet. Item ain hueben am kienperg am Stain da Janso awffsiezet. Item ain hueben da Mathe Aschlonik awfsiezet. Item vnd ain öde hueben gelegen hey sand Daniel die auch derselh Aschlonik Inn hat.

[1]) Siehe II, 21; ·., 47; IV, 56.

[2]) Siehe V, 43.

[3]) Er besiegelt noch 1467 eine Urkunde (Archiv f. K. österr. GQ. II, 465, Nr. 198).

[4]) Er besiegelt 1471 eine Urkunde seines Vetters Andre Spangstainer (Archiv etc. II, 468, Nr. 222).

[5]) Siehe IV, 53.

[6]) Über die Freiherren von Gleinitz siehe K. Schmutz, I, 496.

Item ain hueben vnd ain Zehenten bey sand Daniel gelegen ob Seldenhofen. Item ain hueben Im werd. Item ain hofstat ob des hoffs In Seldenhofer pharre. Item ain Zehent bey puechenstain. Item ain hueben gelegen bey saund Symon vnderm kreuz, ain hofstat in der zawch. Item czwo hueben in der Granach, alles vnd yetwedes mit seiner Zugehorung [1]). Fol. 26.

71. Abt Johann verleiht ddo. 27. Mai 1459 dem Niklas Verber „alls dem Elltern lehentrager", seinem Bruder Paul und allen ihren Erben „ain guett gelegen am Remsnigk bey sand Jörgen das der Blasonigk Innegehabt hat. Item ain guet ob der maütt das der steffan vnterm chreücz Innegehabt hat" [2]). Fol. 24.

72. Abt Johann verleiht ddo. 16. April 1460 dem Edlen Caspar Staindorffer und allen seinen Erben, Söhnen und Töchtern, „ain gut do Christan popeczschnigk awff siczt, aber ain güt do mert Napotschnigk awff siczet vnd awff dem dritten güt Ist gesessen Jawkh am kogel, alle drey gelegen zw mernberg". Fol. 25.

73. Abt Johann verleiht ddo. 24. Mai 1460 dem Edlen Reinprecht Hawcz und seinen Erben „ain gut gelegen in der mis bey windischgrecz vnd sonst drew guter" etc. [3]). Fol. 25.

74. Abt Johann urlaubt ddo. 28. October 1460 auf die Bitte der edlen und vesten Caspar und Reinprecht Windischgreczer dem Hannsen Windischgreczer die Lehengüter wie V, 63 „auf drew Jar von dato des brieffs nach einander Zeraiten". Fol. 27.

75. Abt Johann verleiht ddo. 29. October 1460 dem „Edel vnd vest Ritter hern Andre Hohenwartter [4]) als dem Elderen vnd lehentrager", seinem Bruder Steffan und allen ihren Erben „das dorff genant Tewffenweg gelegen vnder Rakkespurg" [5]). Fol. 26.

76. Abt Johann verleiht ddo. 30. April 1461 dem „Hochwolgeboren vnsern lieben herrn vnd frewndt hern Vlreich Graue zu

[1]) Vergleiche IV, 72; II, 3.

[2]) Siehe III, 29.

[3]) Siehe III, 13.

[4]) Er erscheint 1459—1463 als Hauptmann in der Metling, 1470 als oberster Truchsess in Krain und in der windischen Mark, 1478 als Hauptmann in Obercilli (Archiv f. K. österr. GQ. X, p. 221 etc.; XI, 161; II. 467 etc.; III, 154).

[5]) Siehe V, 67.

Schawnberg"[1]) etc. und seinen Erben das Schloss Ehrenhausen mit allem Zugehör, „als das sein vorvordern von vnser vnd vnsers gotshawss vorvordern loblicher gedechtnuss ze lehen gehabt vnd noch dauon ze lehen herruret, wann das Erblehen were[2]). Fol. 29.

77. Abt Johann bekennt ddo. 14. Mai 1461, dass Hanns Galienez ihm die Leben, „So Lienhart Lewpacber seliger hinder sich gelassen, als desselben lewpacher seligen Erh" aufgesagt habe, damit dieselben, „nemlich, czway güeter gelegen zu Gunss So Jannso vormals Innegehabt vnd nu das ain noch Janso vnd das ander dy leupacher Inne haben" dem Wilibald Nerer und seinen Erben verliehen werden könnten. Der Abt verleiht sie demselben mit der Bedingung, „vnser vnd vnsers gotshaus lehenschaft vnd rechten, auch Margareten Nielasen des lewpachers seligen witiben an Irem leibgeding daran vnuergriffen"[3]). Fol. 30.

78. Abt Johann bekennt ddo. 14. October 1461, dass er auf Bitte der „fraw Barbara Conraten des Zymerawer seligen witib" die von ihr aufgesandeten Lehen[4]) „frawn Margretten irer Tochter Achaczen des Muttensdorffer[5]) elichen Gemahel als der elderen vnd lehentragerin anstat ir selbs vnd Annan irer Swestern vnd ir bayder Erben" verliehen habe. Fol. 30.

79. Abt Johann bekennt ddo. 27. Juni 1462, dass der „Edel vnd vest her Fridreich Wakerczil die Lehen, wie V, 54, So er der Elder vnd lehentrager an stat sein selbs vnd hern Wakerczil seins Bruders von vns vnd vnserm Gotshaws ze lehen gehabt hat", mit der Bitte aufgesandet habe, dieselben möchten seinem Bruder Ruprecht Wakerczil und seinen Erben verliehen werden, welche Bitte der Abt auch erfüllt. Fol. 31.

80. Abt Johann bekennt ddo. 4. Juli 1462, dass der „Edel vnd vest Ryter her Rueprecht Wakerczil" die Lehen, „vir huben vnd ain hofstat am kuess bey traberg gelegen. Item zway tail Zehen-

---

1) Sohn des Grafen Johann von Schawnberg und der edlen Anna, Bernhard's von Pettau Tochter (Archiv f. K. etc. X, 373, Nr. 471). 1476 war Graf Ulrich von Schaumberg Obristmarschall in Steier (K. Schmutz, III, 469).

2) Siehe IV, 40.

3) Siehe V, 53.

4) Wie V, 44.

5) Über die Herren von Muttersdorf siehe K. Schmutz, II, 601.

tes auff zwainczig huben daselbs" [1]), aufgesandet mit der Bitte, dieselben „dem Edlenn vnd vesten Rytter hern Anthonyen von hollenekh vnd seinen Erben zu verleyhen, wann Er Im die verkaufft hette". Der Abt erfüllt diese Bitte. Fol. 31.

81. Abt Johann urlaubt ddo. 29. April 1464 dem „Edlenn vnd vesten Rytter hern Ruprechten Windischgreczer" und seinen Erben das ihm „auff ain widerkauff vir Jar nagst nach einander komend" vom Grafen Ulrich von Schaunberg verkaufte Schloss Ehrenhausen [2]) auf diese Jahre, und bestätigt des Grafen Wiederkaufsrecht. Fol. 36.

82. Abt Johann verleiht ddo. 25. Mai 1464 dem Edlen Wilhalm Staindorffer „als dem Elldern vnd Lehentrager anstat sein selbs vnd kristoffen vnd Walthasars der Staindorffer, Seiner gebrueder vnd irer Erben", die Lehen, wie V, 72, „So weilant Caspar Staindorffer Ir vatter seliger von vns vnd vnserm Gotshaus ze lehen gehabt vnd nun Erblich an sew kumen sein". Fol. 32.

83. Abt Johann verleiht ddo. 25. Mai 1464 dem Vlreich Virek und seinen Erben die Lehengüter „gelegen an dem kozz zwischen der maut vnd Traberg. Item von Erst Ain gut daran weylant der alt Ott vnd ain ode huben dabey, vnd aber ain gut daran ycz der weber gesessen sein, vnd aber ain ode huben die des Rotenperger hold ycz Inne hat, so fraw Margret Mutensdorfferin als die Elder vnd lehentragerin an stat ir selbs vnd Annan Ir Swester, frawn Barbaran Conraten des Zimerawer seligen witiben eliche Tochter zu lehen gebabt [3]), vnd nun dem Vlreich Virck verkaufft hetten". Fol. 32.

84. Abt Johann urlaubt ddo. 25. Mai 1464 der „fraw Margreten, Leopolden freisingers Burgers zu Sanndt Veit eliche hausfraw, ainen halben hof zu Gribiez [4]), so von vns vnd vnserm Gotshaus ze lehen her rürt vnd zwen weingarten der ain Im Eysernpach vnd stosset an des pharrer zu Gembss weingarten vnd vnden an den weg, der andre Im Dornpach an des Vireken weingarten stossend

[1]) Siehe V, 54.
[2]) Siehe V, 76.
[3]) Siehe V, 78.
[4]) Siehe V, 66.

In vnser vnd vnsers Gotshaus perkrecht in der March gelegen", da ihr Gemahl Leopold Freisinger ihr diese Güter „vermaynet ze verweysen". Fol. 33.

85. Caspar Zwitar zeigt dem Abte Johann ddo. 2. October 1464 an, dass er sein von einem früheren Abte von St. Paul erlangtes Kaufrecht auf zwei Güter zu Gemss [1]) dem „Edlenn vnd Strengen Rytter Hainrich Hymlberg von Hymlberg" und seinen Erben verkauft und übergeben habe, und bittet den Abt, den Hymlberger „In solchen kauffrecht vnd seiner gerechtikait kainerlay irrung zu tun vnd In des auch nach seins Hawptbrieff lawt gewaltig zu machen". Fol. 34.

86. Abt Johann bestätigt ddo. 6. October 1464 dem „Edlenn vnd vesten Rytter hern Hainrich Hymelberg von Hymelberg" vnd seinen Erben das von Caspar Zwitar erkaufte Kaufrecht auf zwei Lehengüter zu Gemss, „so etwan Marchs Mesner Innegehabt vnd nu Jorg Micheln des ledrer seligen Sun darauff siczet", mit Vorbehalt des jährlichen Zinses nach Ausweis des Urbarbuches. Fol. 34.

87. Abt Johann verleiht ddo. 26. November 1465 dem „Edlen Niclasen Gaisruker als dem Elderen vnd lehenttrager an stat sein selbs vnd Sigmunden Gaisruker seins Bruders und irer Erben" die V, 65 angeführten Lehen, „So veit Gaisruker seliger anstat sein selbs vnd seiner brüder" zu Leben gehabt hat. Fol. 36.

88. Abt Johann verleiht ddo. 26. November 1466 dem „Edeln vnd vesten Rytter hern Ruprecht Windischgreczer" und seinen Erben die Lehengüter wie V, 64, so „Caspar Windischgreczer seliger" als Lehen gehabt hat. Fol. 37.

89. Abt Johann verleiht ddo. 26. November 1466 dem „Edlenn vnd vesten Ritter hern Cristoffen Mynndorffer" und seinen Erben [2]) „das dorff Tewffenweg gelegen vnder Rakkespurg [3]), das die Edlen vnd vesten her Andre vnd Steffan gebrueder die Hohenwarter auffgesandt haben". Fol. 37.

90. Abt Johann urlaubt ddo. St. Paul, 12. Februar 1467 die Lehen, „so der Edel vnd Vest Conrat pessniczer [4]) seliger ze

[1]) Siehe V, 38.

[2]) Über die Freiherren von Mindorf siehe K. Schmutz, II, 546.

[3]) Siehe V, 75.

[4]) Siehe V, 48.

lehen gehabt, Nu verrer dem Edlen vnd vesten Vlreichen pessniczer Sein Sun, den die erblich anerstorben sind, vnd sein erben auff ain gancz Jar von dato des brieffs ze raiten". Fol. 39.

91. Abt Johann bestätigt als „perkherr" ddo. St. Paul, 5. August 1467 „die verweisung, so der Edle Bernhart Kawtschacher[1]) der Edlen frawn kathrein sein elichen hausfrawn auf alle vnd ygliche sein vnd seins Bruders Florian des kawtschachers seligen weingarten Stukh vnd grundt In vnserm vnd vnsers Gotshaus perkrecht gelegen vmb ir heyratgut getan hat". Fol. 39.

92. Abt Johann urlaubt ddo. St. Paul 26. Februar 1468 dem Ulrich Pessniczer auf sein Anbringen, dass er die Leben nicht empfangen könne, „weil er ycz mit geschefften hey vnserm herren den Remischen kayser etc. beladen sey", diese Lehen, die er von seinem seligen Vater geerbt hat, abermals „auff ain gancz Jar von heut ze raiten". Fol. 40.

93. Abt Johann verleiht ddo. 5. September 1468 dem „Edlen Herrn Cristoff Vngnad herrn zu Sunekh"[2]) die Lehengüter, „Item ain huben ain hofstat vnd ain weingarten genant der Staudacher ze Trestenicz ob Marpurg. Item aber besunder den halben tail des Gutts vnd der Gullt daselbs das weylant dy Meczin vnd nachmal her Jorg vngnaden sein Bruder selig zu lehen gehabt hat, wann In dy von den selben sein Bruder seligen erblich anerstorben sein; jedoch den karschaer[3]) an dem andern halben tail des berurten guts vnd gult, so er von vns zu lehen hat[4]), vnuergriffen vnd an schaden". Fol. 41.

94. Abt Johann verleiht 1468 dem Edlen Linhart Gossel und seinen Erben die Lehengüter wie V, 83, „so Vlreich virekh zu lehen gehabt, wann er die von Im gekaufft, als er vns des mit seinen besigelten Auffsandtbrieff erweiset hat". Fol. 40.

95. Abt Johann verleiht ddo. 30. October 1470 dem „Edlen vnd vesten Oswalt Gresl" und seinen Erben „den tail des guts

---

[1]) Burgruine Keutschach, südlich vom Wörther-See im Bezirke Klagenfurt.

[2]) Burgruine Sonnegg bei Eberndorf im Jaunthale. Johann von Ungnad erhielt diese Burg vom Kaiser Friedrich IV. als Lehen. Christof Ungnad war Geheimrath Herzog Albrecht's VI. (H. Hermann l. c. I, 155.)

[3]) Karssner.

[4]) Siehe V, 47.

zn Trestenicz ob Marpurg gelegen mit seiner Zugehorung, den vormaln Jorg karschauer[1]) vnd weilant Gebhart Artolff vnd hans selig von Waldstein[2]) zu Lehen gehabt haben, wann er den von dem bemelten Jorgen karschauer gekaufft hatte; doch den Edlen herrn Cristoffen vngnaden an dem andern tail des bemelten Guts an schaden" [3]). Fol. 42.

96. Abt Johann verleiht ddo. 15. Februar 1471 dem „Edlen vnd vesten Moricz Welczer[4]) anstat sein selbs vnd als Lehentrager Dorotheen hern Ruprechten wakerczil seligen Tochter vnd iren Erben ain hueben am Remsnigkh gelegen, so der selb her Ruprecht wakerczil seliger zu lehen gehabt hat" [5]). Fol. 42.

97. Abt Johann verleibt ddo. 8. Mai 1471 dem Leonhart Gossl und seinen Erben die Lehengüter wie V, 45 und 59, „und das Lorchenveld in Mernberger pharr das der Skudnigkh etwann Innegehabt, So vormals Jorg Schramph von vns vnd vnserm Gotshaus ze lehen gehabt hat, wann er dy von dem selben Schramphen kaufft hette". Fol. 43.

98. Abt Johann verleiht ddo. circa 21. Jänner 1472 dem Edlen Wilhalm Greszell und seinen Erben die Lehengüter wie V, 68. Fol. 44.

99. Abt Johann urlaubt ddo. 20. Februar 1472 den „Edlen vnd erenvesten hern Wilhalm vnd hern Jorg Gebrueder von Awrsperck, Auch hern Roland von Neydeck vnd Juncfrawn Margret hern Erasem von Wilthawss seligen Tochter die Lehen, so der benannt Erasem zu lehen gehabt hat[6]) auf ain gantz Jar von dato dits briefs ze raiten". Fol. 44.

100. Abt Johann urlaubt ddo. 24. Februar 1472 der „Edlen fraw Elyzabeth von awrsperg hern Erasem von wilthawss seligen witib die Lehen, so der benannt Erasem zu lehen gehabt hat auf ain gantz Jar von dato dits briefs ze raiten". Fol. 44.

101. Abt Johann verleiht ddo. 12. December 1472 dem „Edeln Seifriden Rotenperger als dem Eldtern vnd lehentrager an stat

[1]) Siehe V, 47.
[2]) Siehe IV, 52.
[3]) Siehe V, 93.
[4]) Die Riller von Welzer, siehe K. Schmutz, IV, 341.
[5]) Siehe V, 79. 54.
[6]) Siehe V, 56.

sein selbs vnd seiner geswistret vnd Iren erben“ die Lehengüter wie V, 52 [1]), „so weilent Wilhalm Rotenperger ir vater seliger“ vom Stifte zu Lehen gehabt hat. Fol. 45.

102. Item hern wilhalmen vnd hern Jörgen gebruedern von awrsperck, hern Rolanden Neydecker [2]) vnd frawn Margreten des von Wilthawss seligen Tochter ist ain vrlaubbrief geben in obgeschribener form [3]) auf ain gancz iar Sub dato LXXIII. in die Juliane [4]). Fol. 45.

103. Desgleichen frawn Elyzabeth von Awrsperg des von wilthawss witib inbesunder vt supra [5]). Fol. 45.

104. Abt Johann verleiht ddo. 11. März 1473 dem Edlen „Erasm Riedmacher als dem Ellttern vnd lehentrager an stat sein selbs vnd seiner geswistredt vnd Iren Erben“ die Lehengüter wie V, 40. „So weilent Jorg Riedmacher ir vater seliger von vns vnd vnserm Gotshawss ze lehen gehabt hat“. Fol. 45.

105. Abt Johann verleiht ddo. 28. März 1473 dem Edlen „Veiten Hengstpacher als dem Elttern vnd lehentrager an statt sein selbs vnd seiner geswistredt vnd iren erben“ die Lehengüter wie V, 51 [6]), „So weilent Veit Hengstpacher ir vater seliger von vns vnd vnserm Gotshawss ze lehen gehabt hat vnd nu erblich an sew chomen sein“. Fol. 46.

106. Abt Johann erneuert ddo. 27. Jänner 1474 dem Edlen „Nicklass Gaisruker, Jörg vnd Cristoff Gaisruker gebrüdern, weilent des veitten Gaisruker sun, sein vettern vnd irn erben“, die Lehensbriefe über die Güter, die „der benant Nicklas vormals von vns vnd vnserm Gotshaus als ellter vnd lehentrager anstat sein selbs, Sigmunden seines bruders vnd ir erben emphangen [7]), weil im die Inn der behaltnus auff dem Glos limperg [8]) durch prunst verdorben vnd gancz vernichtet weren“. Fol. 48.

---

1) Mit Änderung des Namens „Walthasar Nymerdraus“ in „Steffan furner“, und mit Auslassung der Stelle: „Item drew gutter zu S. Lorenczen im winkhel“.

2) Schloss Neudeck lag südlich von Neumarkl in Obersteier.

3) Siehe V, 99.

4) 16. Februar 1473.

5) 16. Februar 1473.

6) Ausgenommen die zwei Huben gelegen zu Gelyencz (Glana).

7) Siehe V, 87.

8) Burg Limberg bei Pulst im Bezirke St. Veit in Kärnten.

107. Abt Johann verleiht ddo. 14. März 1474 seinem „Getrewen Allex Ruess“ die Lehengüter wie V, 60, so weilent Hanns Ruess sein vater seliger von vns vnd vnserm Gotshaus ze lehen gehabt hat vnd nun erblich an In chomen sein“. Fol. 49.

108. Abt Johann verleiht ddo. 24. Juli 1474 dem „Edlen Balthasar Staindorffer“ und seinen Erben die Lehengüter wie V, 82, „so weilent Wilhalm Staindorffer sein Bruder seliger als Elltrer vnd lehentrager anstat sein selbs vnd seiner gebruder vnd irer erben von vns vnd vnserm Gotshaus ze lehen gehabt hat vnd nu erblich an In chomen sein“. Fol. 50.

109. Item her Caspar Rogendorffer hat vrlaub erlanngt der guter ze Gomlicz [1]), so von vnserm Gotshawss ze lehen herruren, auf ain ganntz iar. Datum Abdon et Sennen LXXIIII° [2]). Doch als eldtrer vnd lehentrager an stat sein, seiner geswistredt vnd irer erben. Fol. 49.

110. Abt Johann urlaubt ddo. St. Paul, 26. September 1475 auf die Bitte der Edlen „Andre vnd Mauritz der Welczer hern Fridreichs Gleintzer seligen kindern irr fettern“, die Lehengüter, „so der bemelt her Fridreich ir vater zu lehen gehabt hat [3]), von dato des briefs ze raiten piss auf sannd Johanns tag zu Sunnebentten nagstkomfftigen“ [4]). Fol. 51.

111. Item wir haben herrn Casparn Rogendorffer seine lehen gevrlawbt Inn allem form als vorbemelt ist [5]) auf ain ganntz iar. Datum an Suntag nach Ambrosij LXXVI° [6]). Fol. 51.

112. Abt Johann verleiht ddo. 8. October 1476 dem „Edlen vnd vesten Oswalt Gresell als ain vormündt vnd Gerhaben Sigmunden des Gresel, Wilhalm des Gresel seligen Sun vnd seiner Swester“, die Lehen wie V, 68, „so weilent der bemelt Wilhalm Gresell sein bruder seliger [7]) von vns vnd vnserm Gotshaus ze lehen gehabt hat“. Fol. 51.

---

1) Siehe V, 57.
2) 30. Juli 1474.
3) Siehe V, 70.
4) 24. Juni 1476.
5) Siehe V, 109.
6) 7. April 1476.
7) Siehe V, 98.

113. Jacob, Jorg vnd karll gebruder, Herrn Jacoben Trappen[1]) kinder sein fur sich vnd ir geswistredt Die Lehen so ir vater vom gotshawss gehabt hat, gevrlawbt auf vier iar nagst nacheinander komenden von dato des brieffs ze raitten in Communj forma. Actum feria V^{ta} ante Andree apostoli anno etc. LXXVI° [2]). Fol. 52.

114. Hern Bartlmen von Pernegkh vnd sein geswistredten sein die lehen, so her Wilhalm von Pernegkh seliger[3]) vom Gotshawss ze lehen gehabt hat, gevrlawbt auf drew iar dato vt infra ze raitten nagst nacheinander, actum an sannd Pangratzien tag Anno etc. LXXVII^{mo} [4]). Fol. 52.

115. Wir haben aber gevrlawbt dem Rogendorffer[5]) seine lehen in form vt supra auf ain iar. Datum in die corpus Christi LXXVII^{mo} [6]). Fol. 52.

116. Abt Johann urlaubt ddo. 12. März 1479 dem „Edlen vnd Ernvesten Ritter Hartniden von Holenegk“ und seinen Erben „Alle vnd yegliche Stuckh vnd guter So her Anthony sein vater Seliger[7]) von vns vnd vnserm Gotshawss ze lehen gehabt hat, wann er die persondlich besuechen vnd von vns enphahen wellen hat vnd yetz erhaffter not halben daran verhindert ist, von dato des briefs biss auf sannd Michels tag nagstkunfftigen“. Fol. 52.

117. Abt Johann verleiht ddo. 21. Juni 1479 dem „Edeln vnd vesten Ritter hern Hartnid von Holenegkh“ und seinen Erben die Lehengüter wie V, 80, „so weilent her Anthony von holenegkh sein vater seliger von vns vnd vnserm Gotshawss ze lehen gehabt hat vnd nu erblich an In chomen weren“. Fol. 53.

118. Abt Johann verleiht ddo. 5. Jänner 1480 dem „Edlen vnd vesten Sebastian Spangstainer“ und seinen Erben die Lehengüter, „So Im der Edel vnd Vest Balthasar von Rogendorff verkhaufft hat. Item ain huben zu obernhag[8]), do der Thoman khun-

---

1) Siehe V, 58.
2) 28. November 1476.
3) Siehe V, 42.
4) 12. Mai 1477.
5) Siehe V, 111.
6) 5. Juni 1477.
7) Siehe V, 80.
8) Ober-Haag im Saggauthale, westlich von Arnfels.

stel ytz aufsiczt. Item ain huben gelegen zu klein [1]), do der zinckh aufsiczt. Item ain huben doselbs da der schneider aufsiczt vnd XX denare perckrechten doselbs, alles gelegen Im Sackental". Fol. 53.

119. Den von Pernegkh ist gevrlawbt worden [2]) schrifftlich die lehen auf drew Jar nach dato des briefs. Datum In die Pangraczij Anno etc. LXXX° [3]). Fol. 54.

120. Abt Johann verleiht ddo. 27. Jänner 1483 auf die Bitte des „Edlen vnd vesten Cholman Windischgreczer" dem Vater desselben Rueprecht Windischgreczer und seinen Erben die Lehengüter wie V, 63, „dye weilent Jorg Windischgreczer von vns vnd vnserm Gotshawss In lehensweise Inne gehabt hat". Fol. 54.

---

[1]) Klein im Saggauthale, südwestlich von Leibnitz.

[2]) Siehe V, 114.

[3]) 12. Mai 1480.

DIE
CORRESPONDENZ
DER
STADT BRESLAU MIT KARL IV.

IN DEN JAHREN 1347—1355.

MITGETHEILT

VON

DR. C. GRÜNHAGEN.

Digitized by Google

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts, dem Ausgange Kaiser Ludwig's des Baiern, an concentrirt sich das Hauptinteresse an der deutschen Geschichte für längere Zeit auf den deutschen Osten. Seit das Kaiserthum seinen Sitz jenseits der böhmischen Berge aufschlägt, tritt in dem eigentlichen Reiche eine gewisse Stagnation ein. Hier dagegen im Osten vollziehen sich nicht ohne lebhafte Kämpfe neue Staatenbildungen, deren Constellation dann die fernere Entwickelung von ganz Deutschland im Wesentlichen bestimmt. Dem unter Wladislaw und Kasimir mächtig erstarkenden Polenreiche stellt sich die nicht minder schnell emporblühende Herrschaft der Luxemburger entgegen zum Glück für Deutschland, und nachdem schon manche der Vorposten deutscher Cultur den polnischen Waffen erlegen sind, werden wenigstens die schlesischen Grenzen unter Böhmens Schutze vor ihnen gesichert. Seitdem herrscht zwischen beiden Landen ein unsicherer Friede, um so unsicherer, als ein mächtiger schlesischer Fürst noch immer trotzig die böhmische Oberhoheit abwies und zum Schutze seiner Unabhängigkeit einen natürlichen Bundesgenossen an Polen fand. Wiederholt reichen die Herrscher, persönlich einander nicht abgeneigt, sich die Hände zur Versöhnung und immer wieder reissen die streitenden Interessen der beiden Reiche das mühsam geschlungene Band entzwei. Wiederholt ziehen auch die Nachbarstaaten die Augen der beiden Streitenden nach andern Seiten hin. Die Wittelsbacher in Brandenburg einer-, der deutsche Orden und Ungarn andrerseits, in zweiter Linie Lithauer und Tartaren spielen gleichfalls ihre Rolle in jenen Kämpfen, in vielfach wechselnden Combinationen gruppirt, während dabei immer doch an der schlesisch-polnischen Grenze Reibungen und Grenzverletzungen die noch fortwirkenden Gegensätze bekunden.

Die Verhältnisse sind verwickelt genug, und um so schwerer klar zu übersehen, je gewundenere Schlangenwege die Diplomatie König Karl's IV. wandelt. Und wie ärmlich die Quellen; aus zerstreuten Notizen der verschiedensten Chronisten, aus den Urkundensammlungen der einzelnen Länder sucht sich der Forscher mühsam die Geschichte jener Zeit zusammen, und empfindet es lebhaft, wie viele Fragen noch ungelöst bleiben. Hier wird ihm jeder Beitrag willkommen sein. Schon aus den von mir im Codex diplom. Siles. III. veröffentlichten Rechnungsbüchern hat der Fortsetzer von Roepell's Geschichte Polens, Caro, mehrfache Notizen zu verwerthen vermocht. Ungleich bedeutenderes Material gerade für die allgemeineren Verhältnisse bieten nun die vorliegenden Mittheilungen. An sich war Breslau ein guter Observationspunkt. In der Mitte zwischen Polen und Böhmen gelegen, hatte die Bevölkerung das lebhafteste Interesse an jenen Händeln. Einerseits fühlten die hier auf ursprünglich slavischem Boden angesiedelten Deutschen fortwährend Besorgnisse vor einer slavischen Reaction, wie sie sich anderwärts schon vollzogen, und wie dieselbe von Schlesien nur eben der Anschluss an Böhmen abgewendet hatte, andrerseits empfand das kaufmännische Patriciat unserer Stadt die wechselnden Phasen der Beziehungen zwischen Polen und Böhmen in den Rückwirkungen auf ihre hauptsächlich nach Osten gehenden Handelsbeziehungen lebhaft mit. Den tief gefühlten Mangel einer eingehenden schlesischen, resp. Breslauer Chronik aus jener Zeit ersetzt nun die allerdings nur wenige Jahre umfassende, hier mitgetheilte Correspondenz, ja diese Quelle hat vor einer eigentlichen Chronik den Vorzug grösserer Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit voraus.

Und wenn gleich auch die grösseren Begebenheiten hier nur in ihrem Reflexe auf das Gemeinwesen Breslau's sich darstellen, so bieten sie doch eine ganze Reihe wichtiger Notizen dar. Ihre genaue chronologische Fixirung macht es möglich, einzelnen Ereignissen, auf die sie Bezug nehmen, mit grösserer Sicherheit ihren Platz anzuweisen, wie z. B. in Bezug auf den russischen Feldzug Kasimir's. Manche Begebenheiten, wie der Kampf um Auras, der Zug der Breslauer nach Orla, die Nachricht von der beabsichtigten Vermählung Kasimir's mit einer tartarischen Prinzessin, treten uns als etwas ganz Neues entgegen. Reichhaltige Anmerkungen sollen dann das Einzelne in das rechte Licht stellen und ergänzen.

Die Aufzeichnungen fallen der Zeit nach in zwei Hälften, die einen von 1347—1349, die andern von 1354—1355 reichend. Das Ganze sind nun nicht wirkliche Briefe der Stadt, sondern eigentlich nur Protokolle der Rathsbeschlüsse bezüglich der Correspondenz mit dem König, die einen in der Form, dass der Inhalt eines schon an denselben abgesendeten Briefes verzeichnet wird, die andern so, dass nur der Beschluss, in einer angegebenen Weise zu schreiben, registrirt wird. Grösstentheils sind es Angelegenheiten, welche zugleich das Interesse der Stadt berühren und daran geknüpfte Anträge, resp. Bitten; doch kommen auch dazwischen Dinge, die als interessante Neuigkeiten dem König berichtet werden, wie z. B. von dem Plane einer Vermählung Kasimir's und von der Äusserung Herzog Bolko's.

Das Ganze stammt aus einer Handschrift des königlichen Provincial-Archivs zu Breslau, zu welcher eine beträchtliche Anzahl im Format (gross Folio) übereinstimmender, aus dem alten österreichischen Landesarchiv stammender Blätter auf Stenzel's Veranlassung zusammengebunden worden sind. Dieser, der daraus das Landbuch des Fürstenthums Breslau im Jahresbericht der vaterländischen Gesellschaft 1842, p. 48 ff. veröffentlicht hat, bezeichnet dasselbe als Concept- oder Notatenbuch, Oelsner, der eben daraus den grössten Theil seiner „schlesischen Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter" (Archiv f. K. österr. GQ. XXXI, p. 59 ff.) schöpfte, als Kladdenbuch des Breslauer Rathes, und beide geben über den mannigfaltigen Inhalt der Handschrift erschöpfende Auskunft. Ich möchte Beider Ausführungen nur noch das zufügen, dass die gesammte Handschrift keineswegs, wie Beide annehmen, ursprünglich ein Ganzes gebildet hat. Allerdings versichert Stenzel (a. a. O.), jene Blätter seien früher zusammengeheftet gewesen; doch selbst wenn dies wahr ist und nicht nur von einzelnen Lagen derselben gelten soll, so kann diese Vereinigung sehr wohl von irgend einem Archivar früherer Zeiten bewirkt worden sein. Die hauptsächlichste Präsumtion für ihre Zusammengehörigkeit hat unzweifelhaft das auffallende und dabei doch durchweg übereinstimmende Format begründet; doch darf man nicht verschweigen, dass dieses Format eben so bei den ältesten Hofgerichtsbüchern (Landbüchern) als bei den städtischen Rechnungsbüchern wiederkehrt, und auch die ziemlich übereinstimmende Zweitheilung jedes Folios sich bei beiden Arten von Büchern wiederfindet.

Digitized by Google

Bei näherer Untersuchung zeigt sich nämlich, dass das Buch aus drei auch äusserlich ganz getrennten Theilen besteht, die ja auch Stenzel bei dem Binden des ganzen Buches durch Einschiebung von Schmutzblättern scharf gesondert hat. Alle drei scheiden sich nun deutlich vor Allem durch das Papier, welches drei ganz verschiedene Wassermarken trägt; ferner durch die Handschrift, endlich durch die dunklere Färbung des jedesmaligen ersten Blattes, welches natürlich besonders dem Staub ausgesetzt war, zum deutlichen Zeichen, dass sie gesondert, und zwar wie es scheint ohne Umschlag aufbewahrt wurden. Wenn wir nun daneben wahrnehmen, dass das Wasserzeichen des ersten das sogenannte Landbuch enthaltenden Theils dasselbe ist wie das, welches sich in dem Papiere der älteren Hofgerichtsbücher (Landbücher, besonders B. magn.) findet, so wird es uns sehr wahrscheinlich werden, dass dieser Theil nicht auf dem Rathhause, sondern in der königlichen Burg, dem Sitze der Fürstenthums-Kanzlei, unter den Auspicien des Landeshauptmannes entstanden ist. Eben dahin weist ihn ja ganz entschieden sein nicht die Stadt, sondern das Fürstenthum betreffender Inhalt. Die Handschrift kann denn wohl schon 1360, als die Consuln zuerst die Hauptmannschaft eine Zeit lang verwalteten, mit hinübergekommen sein, aber sie stand sicher ursprünglich mit den folgenden Aufzeichnungen in keinem näheren Zusammenhange und erscheint jetzt nur ganz zufällig hier mit denselben in einem Einbande vereinigt. Eben so vermögen wir die letzten 15 Folien, welche ja schon Stenzel äusserlich geschieden und besonders paginirt hat, und welche sich vorzüglich durch ein neues Wasserzeichen im Papiere von dem Früheren unterscheiden, von dem Übrigen zu sondern, und wir werden diesen Theil recht wohl nach der Analogie eines aus dem Ende des 14. Jahrhunderts auf dem Reichs-Archive vorhandenen Buches als liber proscriptorum bezeichnen können, ohne daran Anstoss nehmen zu dürfen, dass hier auf den letzten Seiten noch andere heterogene Aufzeichnungen sich finden; ein Blick auf die im Cod. dipl. Siles. III. veröffentlichten Materialien zeigt, dass derartiges Einfügen sehr heterogener Notizen an zufällig leergebliebenen Stellen von Stadtbüchern in jener Zeit durchaus üblich war.

So bleibt uns dann als ein wirklich ursprünglich zusammengehörendes Ganze nur die mittlere Abtheilung von Fol. 28—64, d. h. so weit die gleiche Marke des Papiers die Zusammengehörigkeit

deutlich documentirt. Dies mag man nun immerhin nach Oelsner's Vorgange als das Kladdenbuch eines Breslauer Stadtschreibers bezeichnen. Es war ursprünglich als Rechnungsbuch angelegt, nämlich als Beilage zu dem Hauptrechnungsbuche, in welches manche Einnahmen nur summarisch jährlich oder quartaliter aus besonders geführten Rechnungen übertragen wurden (vergl. Cod. dipl. Siles. III, Einl. XV). Wie in dem Hauptrechnungsbuche sind formularartig verschiedene Rubriken, jede mit angemessenem Spatium versehen, verzeichnet, deren manche dann gar keine Eintragungen enthalten. Es finden sich hier eine Reihe der verschiedenartigsten specificirten Rechnungen, Einnahmen wie Ausgaben aus den Jahren 1347 und 1348 (vgl. Stenzel und Oelsner a. a. O. und daneben noch Cod. dipl. Siles. III, pag. 75, Anm. 1). Daneben aber ist nun der leere Raum vielfach zu allen möglichen Eintragungen, welche für die Stadt von Interesse waren, benützt worden, zuweilen sogar so, dass oben auf der Folie noch irgend eine Rubrik der Rechnung steht, während darunter dann eine Urkunde oder irgend etwas ganz Heterogenes folgt. Unter diesem bunten Gemisch finden sich dann auch auf Fol. 48—50 die hier mitgetheilten Correspondenz-Protokolle, auch sie unterbrochen (Fol. 49 b) von Rechnungsfragmenten.

Gekannt und benützt sind diese Aufzeichnungen bisher nur von Stenzel und zwar in seiner schlesischen Geschichte, einem Buche, welches leider die Abwesenheit aller Quellennachweise für wissenschaftliche Zwecke schwer brauchbar macht, und dann, so weit die Verhältnisse der Juden darin berührt werden, von Oelsner in den schlesischen Urkunden zur Geschichte der Juden (vergl. die besonderen Nachweisungen unten in den Anmerkungen).

Stenzel scheint sogar in seiner letzten Zeit eine Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen beabsichtigt zu haben, wenigstens fand ich in dem Manuscripte den Anfang einer Abschrift von der wohlbekannten Hand von Stenzel's treuem Gehülfen, dem Archiv-Custos Beinling, mit Stenzel's Correcturen.

Um so mehr darf ich hoffen, wenn ich diese Materialien der Öffentlichkeit darbiete, im Sinne des verewigten grossen Geschichtsforschers zu handeln, eine Zuversicht, welche für einen schlesischen Historiker eine nicht geringe Bedeutung hat.

Digitized by Google

Fol. 48. **Nota legaciones civitatis ad dominum nostrum Romanorum regem sub anno domini MCCCXLVII.**

1347

Novbr. 22. Primo die beate Cecilie litera eidem domino directa est per Obir ipsius nunceium, in qua continetur, quod civitas de ipsius successibus prosperis gratuletur[1]) et quod Tilo de Legnicz[2]) a rege Polonie sive Fine de Pobedist[3]) omnino sit separatus[4]).

---

[1]) Karl IV. war nach seiner Krönung in Prag (2. Sept. 1347) im October nach Baiern aufgebrochen an der Spitze eines bedeutenden Heeres, welches er aber zum grössten Theil wieder entlassen konnte, da nach dem Tode Kaiser Ludwig's (11. Oct.) ihm nirgends Widerstand entgegengesetzt wurde. So war er über Straubing und Regensburg nach Nürnberg gekommen.

[2]) Tilo von Liegnitz, auch Tilo scriptor de L., ein angesehener Patricier Breslau's, in Urkunden wie in den Rechnungsbüchern (künftig als R. B. von mir zu citiren) und auch noch weiter in diesen Aufzeichnungen als Gesandter vorkommend. 1356 ist er schon gestorben. Eine Urkunde in diesem Jahre im Antiquarius Fol. 3 erwähnt seine Witwe.

[3]) Jedenfalls nach dem in der heutigen Provinz Posen gelegenen Städtchen Podewitz (Pobiedziska) genannt, welches in einer Urkunde von 1254 als Pobedysche vorkommt. (Wuttke, Städtebuch von Posen, pag. 9 und 419.)

[4]) Die Breslauer melden, dass ihr Gesandter Tilo die Verhandlungen mit dem Könige von Polen, resp. dessen Bevollmächtigten Fin oder Finis von Pobedist ganz abgebrochen hat, welche Meldung dann unter dem 12. Jan. 1348 mit den Worten wiederholt wird quod sine treugis stat (civitas Wrat.) cum rege Cracovie. Die R. B. pag. 74 erwähnen Gesandtschaften nach Kalisch und Peisern zu diesem Jahre. An einem dieser beiden Orte werden also wohl jene Verhandlungen stattgefunden haben. Mit Karl selbst war übrigens Kasimir seit 1346 in Frieden. (Caro, Gesch. Polens, S. 273.)

Item quod dignetur mercatoribus providere de transitu a partibus flandrie [1]) per Nwrinberg [2]) mitigatis conductibus viarum [3]).

1348.

Item sabbato post epiphaniam domini litera directa est per Vugin continens, quod civitas Landishute [4]) sit expugnata et quod sine treugis stat cum rege Cracouie. Item dominus rex petitur, quod nulla castra aut bona alienet a ducatu Wraczlaviensi [5]) et quod breviter unum ydoneum nunccium de diversis negociis terrarum dirigere. Jan. 12.

Item sabbato ante Judica litera directa est domino regi per Nicolaum Boemum continens, quod domini consules regraciati April 5.

---

1) Der Handelsverkehr Schlesiens mit Flandern ist sehr alt. Von dort her waren ja vielfach Colonisten nach Schlesien gekommen, und namentlich die Tuchweberei wurde von dort aus hier eingebürgert. Im 14. Jahrhundert ging auch der Geldverkehr der päpstlichen Curie zu Avignon über Flandern, und Breslauer Kaufleute spedirten das aus den päpstlichen Steuern (Peterspfennig, Annaten) zusammengeflossene Geld nach Brügge an die vom Papste dort bevollmächtigten Geldwechsler (vgl. Neumann, Gesch. d. Wechsels im Hansagebiet, C. II, S. 14 ff.), und die feierliche Form solcher Ablieferung von Geldern auf dem Geiselhause zu Brügge seitens der Breslauer Kaufleute zeigt uns eine Urkunde von 1330 bei Theiner, Monum. vetera Poloniae I, 329.

2) Die Gesandtschaft der Breslauer traf den König entweder noch in Nürnberg selbst oder doch in dessen Nähe. Die letzte von Karl in Nürnberg ausgestellte Urkunde datirt vom 3. December 1347. Pelzel, Leben Kaiser Karl's IV., I, 188.

3) Das Ansehen des Königs sollte den Kaufleuten eine Ermässigung des von den Herren der zu durchreisenden Gebiete beanspruchten Geleitsgeldes verschaffen.

4) Landshut, eine der wichtigsten Städte des Herzogs von Schweidnitz Bolko's II., des einzigen schlesischen Fürsten, der noch immer die Anerkennung der böhmischen Lehenshoheit verweigerte und eben desshalb in gutem Einvernehmen mit Polen stand, war in dem Kriege, den noch König Johann im J. 1345 gegen Bolko unternommen hatte, erobert worden, und zwar wie Pelzel (I, 132) versichert, am 24. April jenes Jahres. Jetzt hatte nun Bolko jene Stadt wiedergewonnen, indem er sich einer Kriegslist bedient und auf Wagen versteckt heimlich Bewaffnete in die Stadt geschmuggelt hatte. Chron. princ. Polon. bei Stenzel, Sc. rer. Siles. I, 123. Über den Zeitpunkt, wann dies geschah, werden wir erst durch unsere hier vorliegende Aufzeichnung unterrichtet.

5) Karl verweilte seit Anfang des neuen Jahres im Reiche und operirte gegen seine Gegner, welche daran dachten, ihm einen neuen Gegenkönig aufzustellen; um so mehr bedurfte er Geld, und eine Befürchtung wie die hier ausgesprochene lag sehr nahe. Die Breslauer bezahlten in jenen Jahren auf einmal 1100 Mark als Pfandlösung für ihn. R. B. 76.

sunt domino regi de animo benigno ostenso Tiloni scriptori et Jacobo de Opul[1]) in legacionibus civitatis. Item quod dominus rex disponere dignetur tradendo in mandatis firmiter dominis episcopo et capitulo, militibus et terrigenis Wraczlauiensibus, ut se disponant nobiscum in defensionem terrarum usque ad ipsius domini regis adventum contra Polonos et ceteros. Item quod Poloni de Hurla[2]) exeuntes et redeuntes villam Rosintal[3]) incendiis nocturnalibus devastarunt.

April 27. Item die dominica qua canitur quasimodogeniti litera directa est per Gotschalcum continens quod dominus rex dirigere dingnetur unam literam generalem episcopo, capitulo et terrigenis, ut assistant civitati pro defensione terrarum per effectum. Item quod treuge a
April 23. festo Georgii prorogate sint inter dominum regem et ducem Swid-
Juni 8. niczensem usque ad festum penthecostes et quod Rydeburgenses[4]) nituntur mandata domini regis adimplere per invasionem terre ducis Swidniczensis, unde petitur dominus rex, quod ipsis Rydeburgensibus tradat in mandatis literatorie, ut de talibus

---

[1]) Es ist dies derselbe wie der in Anm. 2 S. 352 erwähnte Tilo de Legnicz. Sein College Jakob von Oppeln, mehrfach im Rathe erwähnt, erscheint auch als städtischer Commissar in den Jahren 1356 oder 1357 R. B. 154. Die hier erwähnte Gesandtschaft, welche zwischen inne liegt zwischen der vorigen Aufzeichnung (12. Jan.) und der vorliegenden, ging sicher nach Prag, wohin sich der König Ende Februar begeben hatte und beinahe zwei Monate verweilte, so dass wir nicht zweifeln dürfen, auch der Brief vom 5. April habe ihn noch dort getroffen.

[2]) Hurla, wahrscheinlich Orla im Krotoschiner Kreise, damals ein befestigter Punkt an dem gleichnamigen Flusse, wo die Polen lagerten. Vergl. unten Anm. 2 S. 358.

[3]) Rosenthal, Dorf ½ Meile nördlich von Breslau auf der Strasse nach Trebnitz, damals im Besitze des Meister Berthold von Ratibor. (Landbuch Karl's IV. ed. Stenzel, Jahresbericht der schles. Gesellschaft f. d. J. 1842, p. 83, Anm. 121.) Dieser Bertold wird im Jahre 1345, 6. Aug., erstens als jurista bezeichnet und zweitens durch den Zusatz alias Rideborg auch mit der gleich zu erwähnenden Familie derer von Rydeburg in Verbindung gebracht. Rep. Frohen. II, 221.

[4]) Eine bei dem Könige augenscheinlich in mehreren Zweigen vertretene hochangesehene Familie. Mulich Conrad von R. nimmt 1353 in Breslau die städtischen Steuern für den König in Empfang (R. B. 82), was principiell die Sache des Landeshauptmanns war. Dieser sammt seinen Söhnen Conrad Nicol., Johannes und Conrad hatten das Burglehen Bohrau, welches ihnen dann Karl IV. im J. 1353 abkauft. (Breslauer Landbuch B. magn. Fol. 86.) Von diesem Schlosse aus machen sie dann auch den hier erwähnten, den Breslauern so unerwünschten Angriff auf das Gebiet Herzogs Bolko von Schweidnitz.

desistant pendentibus treugis aut usque ad domini regis adventum. Item quod Wolframus de Kemeniez[1]) pendentibus treugis spoliavit homines et captivavit et quod rogatus nostris literis minime curavit homines captos solutos dimittere et ablata reddere. Item si quando et ubi dominus rex cum rege Polonie convenire contingeret, ut nobis intimaret et quod pro statu pacifico meditaretur nostro et terrarum.

Item die dominica post Stanislai litera directa est[2]) per Vugin, in qua continebatur, quod dominus meditari dingnaretur pro pacifico statu terrarum, et si quando et ubi eum convenire cum rege Polonie contingeret[3]), quod civitati intimaret, in qua litera sibi missa fuit inclusum rescriptum litere regis Polonie continentis, quod Wolframus de Kemenicz suos homines de Polonia captivaverit receptis ipsis 400 equis. Mai 11.

---

[1]) Die hier von den Breslauern gerügte Febde war, wie das Folgende zeigt, gegen Polen gerichtet, und in der That war Wolfram von Kemnitz in der Gegend von Auras angesessen, wie er denn 1345 drei dort gelegene Güter, Thiergarten, Hennigsdorf und Brandschütz verpfändet (Bresl. Landb. B. magn. Fol. 2); über Thiergarten processirt noch seine Witwe in den Jahren 1379 und 1383 (Dotalit. et sentenc. Fol. 11. 37, 38). Sein Hauptsitz war jedoch Schiefer bei Steinau; bei den Breslauern war er übel angeschrieben, sie notiren seinen Bruder Leonard unter denen, welche ein bischöfliches Gut beraubt haben, und zeichnen auf, dass derselbe geraubte Kühe eben nach Schiefer gebracht habe (Kladdenbuch. Fol. 63), und auch Wolfram's Schafhirt zu Schiefer steht auf dem schwarzen Register der Diebe (ebend. Anhang, Fol. 7). Nichtsdestoweniger erscheint Wolfram mehrfach unter den Rittern in Urkunden als Zeuge verzeichnet. Ob der Beiname von Kemnitz als der eines der Stammschlösser der Schaffgotsch'schen Familie ihn zu einem Gliede derselben stempele, dies zu entscheiden, überlasse ich gern den bewährten Forschern, welche sich gerade die Genealogie dieser Familie zu ihrem Studium erwählt; in ihrem Interesse möge noch mitgetheilt werden, dass die Witwe jenes Wolfram Enede und ihre Söhne Johann und Nicolaus hiessen.

[2]) Dieser Brief traf Karl wahrscheinlich in Brünn, wo er eine Zusammenkunft mit den österreichischen Fürsten suchte und die zweite Hälfte des Mai verweilte. Pelzel I, 212. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass das Schreiben noch in Prag überreicht worden sei; die R. B. pag. 76 nennen Brünn nicht unter den Orten, wohin Gesandtschaften geschickt worden, doch erlaubt der Zusatz et ad alia loca diversa noch andere zu ergänzen.

[3]) Diese Zusammenkunft kam bekanntlich erst den 22. November 1348 zu Namslau zu Stande; wie unser Text zeigt, war die Absicht aber schon lange vorher vorhanden.

Juni 2. Item feria secunda post ascensionem domini litera est missa domino regi per Vugin, continens primo de exspiracione treugarum
Mai 25. vocem jocunditatis, demum post hoc Poloni cum magna valitudine gencium, videlicet 300 hastarum, inter quas fuerunt 100 thoraces et pedestres 600, districtum Wrasiensem cremaverunt[1]), homines mutilaverunt pluresque captivos cum maxima preda 15 sex^a [2]) pecorum magnorum abduxerunt, de quo eventu per[3]) certam investigacionem nunciorum nostrorum per vestrum judicem curie[4]) disposuimus eun-

---

1) Für diesen Kriegszug der Polen ist unser Text die einzige bisher bekannt gewordene Quelle. Aus ihr schöpfte Stenzel in seiner schles. Gesch. S. 131, wo er diese Vorfälle kurz bespricht; zu verwundern ist, dass er sich den Vortheil, den ihm unser Text darbot, die Begebenheiten auf's Genaueste, fast bis auf den Tag chronologisch zu fixiren, hat entgehen lassen. Auch kann ich Stenzel's Angabe, die Polen hätten damals Auras weggenommen, aus unserer Quelle (und eine andere lag, wie ich überzeugt sein zu können glaube, Stenzel nicht vor) nicht für erwiesen ansehen; dieselbe spricht nur von einer Verwüstung des Auraser Districts durch Feuer und lässt auch am Ende die Polen nichts mehr erreichen, als dass sie ungestraft abziehen können; eines Angriffes auf die Stadt Auras resp. das Schloss wird zwar einmal gedacht, aber nur in der Verbindung, dass die Polen hierbei Gefangene einbüssen. Ich glaube daher, der Hergang ist eben folgender gewesen: Unmittelbar nach Ablauf des Waffenstillstandes, Mai 25, rücken die Polen von Orla aus an, sengen und brennen in der Gegend von Auras und wagen sogar einen erfolglosen Handstreich auf das Schloss, wobei sie zehn Gefangene einbüssen. Die Besatzung unter der Anführung des Burggrafen Hermann von Borsnitz ist zu schwach um die an 700 Mann starken Polen im freien Felde anzugreifen. Auf ihre Bitte um Verstärkung senden die Breslauer in Eile, was sie an Söldnern zusammenraffen können, Reiterei und Fussvolk, letzteres auf Wagen, und veranlassen auch den Hofrichter schleunigst den Adel und die Geistlichkeit zur Hilfeleistung aufzubieten; doch an dem festgesetzten Termine erscheint fast Niemand, und die Auraser Besatzung muss dem allzustarken Feinde gegenüber zusehen, wie derselbe, nachdem er Alles ausgeraubt, mit seiner Beute abzieht. Das Ganze fällt in den engen Zeitraum von neun Tagen zwischen dem 25. Mai und 2. Juni.

2) Sexaginta = Schock.

3) Sic, doch wäre wohl richtiger post.

4) Der Hofrichter erscheint in richterlichen Angelegenheiten als gesetzlicher Vertreter des Hauptmanns, welcher letztere, wie wir noch sehen werden, damals von Breslau abwesend war. Dass er eine solche Vertretung auch in militärischen Dingen ausübte, davon, wie überhaupt von einer militärischen Qualification des Hofrichters, giebt unser Text, soviel mir bekannt, das erste Zeugniss. Freilich hätte darauf schon die Beobachtung führen können, dass der in unserem Texte vorkommende Burggraf von Auras Herrmann von Borsnitz vom J. 1332 ab durch eine Reihe von Jahren zugleich als Hofrichter fungirt. Damals im J. 1349 war, soviel ich ermitteln konnte, Nic. Costchin Hofrichter.

dem locum et diem intimare terrigenis et clero juxta continenciam literarum vestrarum eis directarum [1]) loco et die supradictis nostratibus ibidem venientibus. De predictis quasi nullus subvenit. Tandem fortificavimus nostrates cum curribus armatorum et equitibus, attamen propter nimiam multitudinem hostium, quum soli eramus cum dom. Hermanno de Porsnicz [2]), invadere non poteramus, et sic illesi recesserunt nisi 10 captivatis per nostrates in primo aggressu oppidi Wras.

Nunc iterum cottidie presumimus, terram ubique a° predicto devastari per eos, quum neminem habemus repugnantem nec nobis in hoc adherentem, huiusque et Odera parvus est quod undique transitur, et cottidie premunimus (?) quod de die in diem fortificantur terram intrare volentes.

Item quod Conr. de Rideburg [3]) captivavit aliquos de hominibus ducis Swidn. qui dux dicit, si hoc permittimus, quod hoc idem permittere velit contra nos tempore veniente. Libentissime vidissemus treugas inter eos, et si placet, potestis sibi, Conrado, mandare, ut quiescat tempore treugarum durante, quum nostris inductibus (?) hoc facere refutavit.

Item Wolframus de Kemnicz ad literas vestras dicit, se habere literas et mandata genitoris [4]) et vestra, quod debeat se vendicare et de ablatis se coram vobis velle expurgare. Item judex curie nostre verenter tenetur propter absenciam capitanei [5]), quod veniunt armati propter rixas [6]), et ibi nullus rigor juris observatur. Item

---

[1]) Hiernach scheint also der König der unter dem 27. April d. J. (vgl. oben) an ihn gerichteten Bitte der Breslauer schon entsprochen und den Hauptmann, als dessen Vertreter hier der Hofrichter nur fungirt, mit Instructionen versehen zu haben.

[2]) Hermann v. Borsnitz (vgl. S. 356, Anm. 1) war Burggraf von Auras, wie aus zahlreichen Urkunden ersichtlich. Dieses Amt haftete übrigens an dem ganzen Besitz der Herrschaft, welche er als Burglehen 1337 erkauft hatte (Landbuch Karl's IV. a. a. O. Note 124).

[3]) Vgl. oben S. 354, Anm. 4.

[4]) M. d. h. vestri des Königs Johann.

[5]) Vgl. unten Beilage 2.

[6]) Der Sinn ist: Der Hofrichter, dem bei der Abwesenheit des Hauptmanns die Sorge für die Landesvertheidigung obliegt, scheut sich, die Vasallen zusammenzurufen, aus Furcht, sie möchten, wenn sie so bewaffnet zusammenkommen, unter einander Händel anfangen.

capitulum ecclesie Wrat. misit mandata ad judicium curie, provinciale et nostrum, quod nullus ordo juris Hellinboldo[1], quem dicunt excommunicatum, debeat subvenire, quod nunquam plus est
Fol. 48 v. auditum et pluries per eos est attemptatum, et nisi regia celsitudo in hiis promissis de oportuno providerit remedio, tota terra desoletur.

Juni 22. Die dominica ante Joh. bapt. per Vugin directa est litera dom. regi, quod in gwerris cum Polonis stamus, et quod treuge cum duce
Juni 24. Swidnic. expirabunt super Johannis, et quod pro nobis dignetur meditari.

Juli 5. Sabb. a. Kiliani litera per Vugin directa est in qua continetur, quod cum Polonis in gwerris stamus, et quoniam et qualiter nostrates in Polonia ante Hurlam[2]) fuerunt et quasdam villas crema-
Juli 6. verunt, et quod treuge cum duce Swidnic. die dominica proxima exspirabunt, et quod dom. rex meditari dignetur pro remediis oportunis.

---

1) Hellinhold v. Leuchtendorf, ein angesehener Breslauer Patricier, häufig im Rathe verzeichnet, war der Geistlichkeit verhasst schon als der, welcher zur Zeit der Nanker'schen Händel und der damals auf die Einkünfte der Geistlichen gelegten Sperre als Sequester fungirt hatte (Grünhagen, König Johann und Bischof Nanker. Sitzungsber. der phil.-hist. Cl. 1864, Juli, S. 79/83) und auch der Anstiftung des Mordes an Schwenkfeld beschuldigt war (ebend. S. 94/90). Mit diesem letzteren Umstande dürfte auch seine hier erwähnte Excommunication zusammenhängen, und unser Text vermag uns da vielleicht einen Fingerzeig zu geben, in welche Zeit wir das Ereigniss, welches die Chr. princ. Pol. (a. a. O. 137) erzählen, zu setzen haben. Dieselbe erzählt: Später, d. h. nach dem Nanker'schen Streit, habe Herzog Boleslaus die Mörder Schwenkfeld's zu Liegnitz ergriffen und dem Bischof Przeczlaw ausgeliefert, dem sie dann den Mord eingestanden und als Anstifter drei Breslauer Consuln, darunter den Hellinhold, genannt hätten. Ganz so dürfte sich aber die Sache in keinem Falle verhalten haben, wenigstens muss den Breslauern die Schuld Hellinhold's sehr wenig erwiesen gedünkt haben, sonst könnten sie unmöglich in diesem Tone von seiner Excommunication sprechen. Der Zeit nach würde die Notiz unseres Textes gut passen, 1341 wurde Schwenkfeld ermordet, die Entdeckung der Mörder muss mehrere Jahre später erfolgt sein und doch vor 1352, wo Herzog Boleslaw starb. Übrigens zeigt eine Urkunde des Breslauer Capitels-Archives vom J. 1349 (W. 40), dass noch in diesem Jahre über Excesse aus den Zeiten der Nanker'schen Händel verhandelt worden ist.

2) Orla an dem gleichnamigen Flusse in dem Kreise Krotoschin (Prov. Posen). Des Zuges dahin thuen auch die R. B. pag. 76 Erwähnung, nur dass der Abschreiber Hurts statt Hurls gelesen hatte. Zugleich zeigt auch die Zusammenstellung adreysus in Pragam, Poloniam, Hurls etc., dass reysa in doppelter Bedeutung, nämlich einmal im Sinne von Reise, Gesandtschaftsreise, z. B. bei Prag, und dann auch in der noch üblicheren von Kriegszug gebraucht worden ist.

Fer. 2. post ad vincula Petri litera directa est per Johannem, quod pro nobis dignetur meditari, si ipsum cum rege Polonie venire contingeret, quod mercatores nostri suis mercibus Russyam sine solucionibus novi theolonii et aliis gravaminibus inconsuetis procedere valeant [1], et quod dux Swidnic. mandavit extritulare [2] in terra sua. Aug. 4.

Item die Barthol. per Johannem directa est (litera), in qua petitur dom., quod memoriam civitatis habeat in tractatibus apud marchionem Brandinburgensem et fratres suos, quod securi nostrates per terram marchionis transire valeant, quia per Poloniam non presumunt transire. Aug. 24.

Item quod juxta mandatum regium treuge cum duce Swidnicensi fidejussoribus sint firmate usque Galli [3]. Octbr. 16.

1349.

Fer. 6. ante Judica per Johannem intimatum est de duce Swidnicensi, quod noluit inire treugas, quia dixit, omnia esse concordata [4]. Item de transitu Russie, et quod Krig de Ryde- März 27.

---

[1]) Diese Stelle bringt neues Material zur Beurtheilung der streitigen Frage, ob Kasimir schon vor dem J. 1349 sichere Erwerbungen in Russland gemacht habe (vgl. Caro, Gesch. Polens, S. 286 und dazu auch S. 230, 231). Dass nun Kasimir in der That schon vor jenem Jahre russisches Gebiet seinem Reiche einverleibt habe, scheint unser Text ausser Zweifel zu setzen, doch mag es dahingestellt bleiben, ob jene terra Russie nur das Halitscher Land oder auch neben diesem das Lemberger Gebiet umfasst habe.

[2]) Sic, doch sind möglicherweise statt der t c zu lesen. Das Wort vermag ich nicht zu erklären.

[3]) Denn Karl IV. erkannte im Sept. d. J. den sogenannten falschen Waldemar an und suchte ihn im Laufe desselben Monats in der Niederlausitz persönlich auf. Palacky, Gesch. Böhmens II, 2, 289; Riedel, Cod. dipl. Brdbrg. II, 2, 216 ff. Die Breslauer scheinen über die Intentionen des Königs und die ganze politische Constellation nur unvollkommen unterrichtet gewesen zu sein, und wohl nur das Gerücht gehört zu haben, Karl wolle eine Zusammenkunft mit den brandenburgischen Fürsten suchen, wenigstens lassen sich die Worte unseres Textes „der Markgraf und seine Brüder“ nur auf die Wittelsbacher beziehen, denen Karl gerade damals durch die Anerkennung ihres Rivalen so schroff gegenübertrat. Im folgenden Jahre nach der Wiederaussöhnung Karl's mit den Wittelsbachern sichert Markgraf Ludwig den Kaufleuten aus den Landen des Königs von Böhmen Handelsfreiheit in den Marken zu. Boczek, Cod. dipl. Morav. VII, 662.

[4]) Schon in dem Namslauer Frieden (Riedel a. a. O. 230) war Bolko mit eingeschlossen; aus d. J. 1349 berichtet Stenzel (Schles. Geschichte 131) über einen zwischen Karl und Bolko abgeschlossenen Grenzvertrag.

burg[1]) deturpavit regem Polonie verbis et literis. Item quod civitas propter absenciam capitanei[2]) graves sufferat expensas. Item quod judei timent sibi propter famem communem[3]). Item quod dominus nulli credat, qui aliquid dicat sibi de jure vel de consuetudine civitatis sed differat et audiat responsum. Item quod litere petebantur ad regem Polonie et ad cruciferos quod si velint contendere, quod permittant mercatores Wratislavienses salvos transire[4]).

Juni 5. Item fer. 6. p. penth. per Johannem literatorie intimatum est,
Mai 28. quoniam judei fer. 5. a. penth. per quosdam extraneos et exules et ignotos dom. consulibus occisi sunt, et qualiter civitas devastata est per ignis voraginem, et quod dom. coss. propter repentinam accensio-
Fol. 49. nem prohibere non poterant, et quod dom. impetratores rerum et arearum judeorum ponat in dilacionem, quousque nuncii breviter ad dom. regem mittendi ante conspectum ipsius apparebunt[5]).

---

1) Dies ist eine zweite Linie des schon (S. 354, Anm. 4) erwähnten Geschlechts der Riedeburg, die im Neumarktischen angesessen waren und sich auch in jener Zeit im Besitze des dortigen Burglehens befanden. Es wiederholt sich hier dieselbe Klage wie oben bei Conrad v. R. und Wolfram v. Kemnitz. Die fehdelustigen Ritter fangen Händel an, deren Kosten dann die Breslauer zu tragen haben. Des hier genannten Krik's Vater Ticzko erhielt i. J. 1327 die Burggrafschaft zunächst allerdings nur auf Lebenszeit (Tzschoppe und Stenzel 514), doch erscheint schon 1337 unser Krik als castellanus Noviforensis (Bresl. Landbuch etc. f. 222).

2) Vergl. die Beilage 2.

3) Diesen letzten Satz hat Oelsner in seinen schlesischen Urk. z. Gesch. d. Juden. Archiv f. Kunde österreich. Gesch. Quellen. XXXI. S. 168 (32) mitgetheilt; die Conjectur Wiener's in einer Besprechung dieser Schrift (Philippson's Zeit. des Judenth. 1864, 4. Oct.), famam statt famem zu lesen unter Bezugnahme auf eine Hostienschändung oder Brunnenvergiftung, habe ich schon an anderem Orte bekämpft. Zeitsch. d. schles. Gesch. Vereins VI, 369.

4) Vergl. u. Anm. 1, S. 364. Diese Bitte schliesst die Voraussetzung in sich, dass Karl bei dem bevorstehenden Kampfe zwischen dem deutschen Orden und Polen neutral bleiben würde und Karl's ganzes Verhalten macht diese Auffassung sehr erklärlich. In Wahrheit aber urkundet König Kasimir in der über die Namslauer Zusammenkunft (22. Novbr. 1348) aufgenommenen Urk. (Riedel a. a. O. 230. Pelzel Karl IV. Urkundenb. I. 170), dass er auf den Beistand (suffragium et juvamen) Karl's gegen den deutschen Orden und die bairischen Markgrafen rechne.

5) Der ganze Satz schon abgedruckt bei Oelsner a. a. O. 168 (32), doch vermag ich seiner auf S. 74 (18) gegebenen Darstellung des Hergangs nicht beizupflichten. Oelsner, der in seiner ganzen Abhandlung sich bestrebt, als Ursachen der Judenverfolgungen nicht sowohl die religiösen, als vielmehr die socialen Verhältnisse

Fer. 2. a. Mar. Magd. scriptum est dom. regi per Joh. nuncium, quod capitaneus petit bona judeorum et quid sit in eo Juli 20.

---

nachzuweisen, will nun auch in der hier erwähnten den Ausdruck der neidischen Abneigung der Einwohnerschaft gegen die durch Geldgeschäfte mühelos reich werdenden Juden sehen, er bezweifelt desshalb die von den Consuln in unserem Texte gemachte Angabe, dass die Mörder unbekannte Fremde gewesen seien. Aber wie ich glaube mit Unrecht, wenigstens vermag ich seine Argumente nicht für stichhaltig zu erkennen. Wenn wirklich, was für Breslau noch keineswegs erwiesen ist, jene Mörder zum grössten Theil Handwerker gewesen wären, so würde dies der Behauptung, dass es fremde Herumtreiber gewesen, nicht widersprechen; an angesessene Meister wird doch überhaupt Niemand denken und die Gesellen der verschiedenen Handwerker haben sicher im ganzen Mittelalter und natürlich noch besonders in Zeiten der Noth ein grosses Contingent zu dem damaligen Proletariate geliefert. Was die angeführte Stelle Stenzel's, welche jene Mörder zu Breslauer Bürgern stempeln soll, betrifft, so müssten wir die uns unbekannte Quelle vor uns haben, um zu sehen, ob wir wirklich ein Recht haben, das von Stenzel gebrauchte Wort „Bürger“ so streng zu nehmen. Das Entscheidendste ist jedoch die Stelle über die Feuersbrunst; Oelsner hilft sich hier in der Weise, dass er erzählt, die Juden seien „im Getümmel einer Feuersbrunst, welche in schneller Verbreitung die Stadt verwüstete“, ermordet worden, er nimmt also an, jene Ermordung der Juden sei nur bei Gelegenheit der Feuersbrunst erfolgt; nun deuten aber die Worte unseres Textes, welche von einer repentina accensio sprechen, weit eher auf absichtliche Brandstiftung, und nichts liegt da wohl näher als anzunehmen, dass die Übelthäter das Feuer angelegt haben, um in der Verwirrung desto ungehinderter den beabsichtigten Raub ausführen zu können. Um so weniger aber wird es wahrscheinlich, dass die Einwohnerschaft Breslau's selbst oder wenigstens ein grosser Theil derselben aus Hass gegen die Juden die That begangen; man kann wohl einen Excess gegen die Juden der grossen Menge zuschreiben, wenn aber die Brandstiftung planmässig damit verbunden war, wird man immer darin nur ein Werk einzelner Verbrecher sehen können, und es wird kaum ein Grund vorhanden sein, an der Angabe der Consuln, dass die Thäter Fremde gewesen seien, zu zweifeln. Die Zeiten der Noth, Theuerung und Pest brachten es mit sich, dass die Verbrechen zunahmen und dass allerlei Gesindel, darunter sicher auch zahlreiche brotlos gewordene Handwerker, sich umhertrieben. Das Unwesen der Flagellanten, das in jener Zeit und auch in Breslau getrieben worden war, ist ja gleichfalls ein Zeichen davon. Die Möglichkeit, dass denn auch Breslauer an den Excessen Theil genommen haben, möchte ich nicht bestreiten, aber der verbrecherische Plan selbst gehört sicher fremden Herumtreibern an; und dass sie gerade über die Juden herfielen, erklärt sich leicht daraus, dass man bei diesen eben grosse Reichthümer vermuthete, und daneben allerdings wohl auch daraus, dass der rohe Haufen ein Verbrechen gegen Juden verübt für weniger schwer hielt.

faciendum. Item quid sit faciendum cum debitis et literis inventis judeorum [1]).

Item si dom. Tiroliensis [2]) velit habere hereditates et bona judeorum, quid ad hoc sit faciendum. Item si quid inveniretur in bonis et debitis judeorum, si civitati dare nollet, quod tum
Juli 14. reditus ad ducatum spectantes reemantur. Item de racione capitanei qui raciocinatus est in crastino b. Margar. presente dom. de Donyn [3]), quod summa omnium debitorum dom. regis antiqui se extendit ad 214 M. et 8 sco. Item summa racione capitaneatus sibi promissi de 4 annis 1200 M. Item summa omnium distri-

---

1) Die Hinterlassenschaft der ermordeten Juden wird als res nullius angesehen und nur gefragt, ob sie dem König oder der Stadt anheimfallen soll. Das Auskunftsmittel, das die Breslauer schliesslich vorschlagen, davon die abgekommenen Einkünfte des Breslauer Herzogthums wieder zurückzukaufen, befriedigt beider Interessen, da eine solche Verwendung, wenngleich ursprünglich im königlichen Interesse gemacht, doch auch der Stadt indirect sehr bedeutend zu Gute kommen musste. Karl entschied die Sache durch ein Edict vom 7. October d. J. dahin, dass der Immobiliarbesitz, so weit er nicht 400 Mark übersteige, an die Stadt, das Übrige an die königliche Kammer fallen solle. Die betreffende Urkunde ist leider nur aus dem Auszuge bei Klose von Breslau II, 184 bekannt, da das von diesem citirte extraordinarium registrum uns nicht mehr erhalten ist. In dem Auszuge ist von den aussenstehenden Forderungen der Juden, deren unser Text besonders gedenkt, gar nicht die Rede.

2) Oelsner S. 108 (52), der dieselbe Stelle mittheilt, deutet dieselbe zwar ganz richtig auf Johann den Jüngeren, Bruder Karl's, irrt jedoch in der Vermuthung, dass derselbe damals in Breslau verweilt habe, denn alsdann würden ihn unsere R. B., welche die vornehmen Gäste bei Gelegenheit der ihnen gereichten Ehrungen jedesmal verzeichnen, nicht übergangen haben. Auch wäre die hypothetische Form der Anfrage kaum erklärlich, wenn der Prinz selbst in Breslau gewesen wäre vielmehr bezieht sich jene Anfrage augenscheinlich darauf, dass Karl seinen Bruder im Jahre 1347 zum Reichsverweser von Böhmen und Mähren eingesetzt hatte (Palacky II, 2, 282), wo derselbe dann Schlesien als Nebenland von Böhmen gleichfalls mit zu verwalten hatte.

3) O. v. Donyn erscheint in zwei Urkunden König Johann's und Karl's aus den Jahren 1346 und 1348 als Protonotar und Kanzler des Königs (Stenzel, B. U. 303 und 305); derselbe war auch Kanzler bei Heinrich VI. Man fühlt sich versucht anzunehmen, dass damals zwei Männer dieses Namens existirt haben, die allerdings beide zugleich Domherren gewesen sein müssten; wenigstens fällt es schwer zu glauben, dass König Johann seinen Kanzler und Protonotar gerade aus der Zahl der vier Domherren genommen haben sollte, welche damals im Jahre 1339 Bischof Nanker bei seinem heftigen Auftreten gegen den König begleiteten. (Chron. princ. Pol. 132.)

butorum in dampnis reysis et expensis omnium districtuum 1784 M. 3 fert. et sco.

Summa totalis distributorum 3199 mrc. et ½ fert. Item summa omnium perceptorum de exaccionibus, de pecuniis monetalibus, serviciis, captivis, penis, excessibus et omnibus aliis proventibus 1101 m. et sco.

Item omnibus computatis et defalcatis restant 2098 m. et 2 sco. capitaneo solvenda.

1354.

A° dom. 1354 die dom. invocavit directa est litera ad dom. März 2.
regem per dom. Pecz. de Gogelow, in qua continebatur, quod civitas retulit dom. regi graciarum acciones pro eo, quod legaciones civitatis ad eum delatas per Petr. graciose audivit et auditis finem imposuit concupitum. Item quod ad mandatum regium super recepcione literarum civitatum ducis Swidnic. quedam oriebatur altercacio super eisdem literis dandis [1]), tamen inito consilio dom. Dithmari cancellarii [2]) ac aliorum consulum dixerunt cum eisdem: melius est nobis tales recipere literas in profectum dom. regis quam omittere

---

[1]) Diese litere civitatum werden weiter unten als privilegia bezeichnet, und der Wechsel zwischen den Worten literas dare und recipere macht es sehr wahrscheinlich, dass es sich hier um Handelsbegünstigungen handelt, welche der König, der 1353 mit seinem früheren Widersacher Bolko enge Freundschaft geschlossen und dessen Nichte geheirathet hatte, den Schweidnitz-Jauer'schen Städten ertheilt und welche, in sofern sie in gewisser Weise den Rechten der Breslauer präjudicirlich waren, von diesem letzteren ausdrücklich anerkannt (literas recipere) und als anerkannt beurkundet (literas dare) werden sollten. Einen näheren Fingerzeig bietet die Urkunde Karl's vom 30. September 1354, in welcher den Bürgern der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer dieselben Rechte und Exemtionen, welche die Bürger von Breslau im Königreich Böhmen und speciell in der Stadt Prag geniessen, ertheilt wurden (Schweidnitz, Pfeiffer'sches Manuscript, Fol. 126). Doch scheint es, als ob (vielleicht im Anschlusse hieran) noch besondere Handelsbegünstigungen seitens der Breslauer verlangt worden seien. Die Breslauer ertheilen diese nun auch, wenngleich ungern und mit Rücksicht auf das Interesse des Königs, der sich um jeden Preis die Erbfolge in den Fürstenthümern sichern wollte, doch knüpften sie daran eine Bedingung, gegen welche dann (vgl. weiter unten im Text) die Städte der zwei Herzogthümer protestiren, weil dieselbe den Zusicherungen des Königs und ihres Herzogs widerspräche.

[2]) Dietmar von Meckebach, als Bearbeiter des Breslauer Landbuches Karl's IV. bekannt (vgl. über ihn Cod. dipl. Sil. III, 80, Anm. 1 und dazu noch eine Urkunde in der Zeitschrift des Vereins für thür. Gesch. V, 253. 1862).

et sic eedem litere primo in Swidnicz concepte in presencia dom.
Februar 19. regis [1]), date sunt fer. 4. a. fest. St. Matthie apost. tali forma, sed quod in copia inclusa literis dom. Dithmari missis dom. regi continetur.

Item quod rex Polonie dixerit, se terram Russye propriis suis hominibus expugnasse, et quod illa via solum suis hominibus et mercatoribus patere deberet [2]). Item quod dom. rex mandaverit suis literis, ex quo strate et vie publice versus Russyam per regem Polonie nostris mercatoribus indebite sic precluduntur, quod universos cives et mercatores dicti regis Polonie, quicumque ad loca nostra venirent, nullo alio expectato mandato dom. regis a nobis recedere et redire, unde venirent, cogere debeamus ipsos non sinendo res ipsorum apud nos dissolvere, religare aut vendere aut quaslibet alias negociaciones exhercere. Item si secundum premissa scripta dom. regis adversus cives et mercatores regis Polonie civitas se regere deberet, quod dom. rex hoc ipsi intimaret et suas dirigeret literas magistro generali et preceptoribus terre Prussye, virtute quarum cives et mercatores regis Polonie impedire valerent. Item quod due membrane dom. regis secundum ejus mandatum essent cancellate et deposite servate in deposito usque ad adventum dom. regis.

März 8. Item sabb. p. invocavit per dictum dom. Pecz. litera directa est ad dom. regem transsumpti super cives Bregenses, cui litere inclusa fuit quedam copia litere Bregensis in qua quidem litera ultimo supplicabatur domino, quidquid pro juris sentencia adversus dictos cives Bregenses virtute literarum regalium ac copie hujusmodi dan-

---

1) Im Juni 1353, wo der König, nachdem er zu Ofen seine Vermählung mit Anna, der Nichte Bolko's, gefeiert, in Schweidnitz fast einen Monat verweilte.

2) Diese schon früher laut gewordenen Klagen hatten also noch immer keine Remedur gefunden, obwohl das Verhältniss des Königs von Polen zu Karl in jener Zeit dauernd ein gutes blieb und obwohl Kasimir, wie die Urkunde von 1349 bei Voigt Cod. dipl. Prussicus III, 82 zeigt, andererseits den Thorner Kaufleuten den Weg nach Breslau durch seine Lande gestattete. Karl selbst war in der Sache keineswegs unthätig geblieben. Schon 1350 hatte er befohlen, alle Krakauer Kaufleute von seinen Ländern abzuweisen, und auch für Böhmen den polnischen Kaufleuten seinen Schutz nur unter der Bedingung zugesagt, dass Kasimir seine Unterthanen mit gleicher Gunst behandle (Stenzel, Schles. Gesch. 321). Durch eine zweite Urkunde vom 24. Februar 1352 befiehlt er dann den Breslauern, wenn sie noch ferner Bedrückungen und Belästigungen seitens der Polen ausgesetzt seien, an deren Kaufleuten Repressalien zu üben (Mosbach, Przyczynki do dziejów polskich p. 79).

dum sit, ut de hoc suis regalibus literis coss. Wrat. dignetur expressius informare [1]).

De rege Cracoviensi occasione novitatum, quomodo nititur ducere aliam reginam prout dicitur a Tartaris fore exortam [2]), sicut Nicol. Wirsingi [3]) scripsit civitati.

De dissensione inter regem Cracovie et Maczconem Borcowicz [4]) quomodo ipse rex propellit eundem Maczconem a suo regno, eciam quomodo idem Maczco exquisivit a civitate Wratislav. suis literis, ut in timore non debeat poni sed in tranquillitate pacis occasione civitatis.

De privilegiis civitatum ducis Swidnicensis quomodo presentata sint per civitates, et quomodo civitates ejusdem ducis contradixerint ultimum articulum in literis positum occasione promissi dominorum dom. regis et ducis partibus ex utrisque. Eciam dicatur dom. regi, quomodo dux Swidn. publice ad suos cives et homagiales, milites et

---

[1]) Vergl. unten S. 367, Anm. 1.

[2]) Diese Nachricht, die hier zum ersten Male auftritt, erscheint um so eher glaublich, als sie von einer über Hofangelegenheiten so gut unterrichteten Persönlichkeit, wie N. Wirsung war, herstammt. Math. Villani, die Hauptquelle über den tatarischen Feldzug IV, 5, berichtet von einem jungen liebenswürdigen Tatarenfürsten. Einer Gesandtschaft an die Tataren im Jahre 1353 gedenkt auch die Urkunde vom 19. Januar 1354 bei Muczk und Reysz, und dass Kasimir, seiner Gemahlin Adelheid mehr und mehr entfremdet, an neue Heirathspläne dachte, wissen wir auch (Caro, Gesch. Polens 306 ff.).

[3]) Über Nic. Wirsing oder Wirsung, einen sehr reichen Krakauer Bürger, Schatzmeister König Kasimir's, mit dem die Stadt Breslau vielfach Compagniegeschäfte machte, z. B. Mühlenanlagen, vergl. Cod. dipl. Sil. III die Note zum Index unter Wirsungus.

[4]) Über diese Angelegenheit berichtet Długosz Chronic. lib. IX, 1115, indem er erzählt, Mathias Borcowicz, ein polnischer Baron, dessen Wappen hier zugleich beschrieben wird, habe anfänglich bei König Kasimir in grossen Ehren gestanden und sei zum Palatin von Posen gemacht worden, derselbe habe aber diese Gunst verscherzt dadurch, dass er vielfach Räubereien und Diebstähle begünstigt. Vorwürfe und Strafen hätten dagegen nichts gefruchtet, Borcowicz habe wohl Besserung gelobt, sei jedoch bald wieder in seine alten Fehler verfallen, und der erzürnte König habe ihn deshalb endlich zu Kalisch festnehmen und in dem Schlosse „Olschtin" Hungers sterben lassen. Długosz setzt zu dem Ganzen die Jahreszahl 1358, welche vermuthlich das Jahr des Todes bezeichnen soll. Die in unserm Texte angedeutete Beziehung auf das Bestreben Borcowicz's, sich den Schutz der Stadt Breslau in seinem Streite mit dem König zu sichern, ist nicht recht deutlich.

vasallos dixit, talibus verbis: si vos jubebo alteri prestare homagium, oportet quod jussum meum facietis [1]).

Item dicatur, quomodo sui subditi et nuncii ducis Swidnic. Nic. de Syffridow et Nic. Zachinkirche [2]) literam dom. regis civitati per mandatum speciale, quod civitas deberet suffragium prestare duci Swidnic. in omnibus oportunitatibus et necessariis articulis contra quoslibet sibi adversantes, et dum hoc negocium hii duo predicti cum civitate tractassent, duos pociores et diciores judeos abduxerunt [3]) sine scitu civitatis, et sic judei recedere nituntur, quamvis omne promissum tam ex parte dom. regis quam civitatis firme et infragibiliter ipsis judeis secundum literarum suarum tenorem observatur.

Verte Folium C.

Fol. 50. 1355.

C. de debitis, que Bregenses in censu et in alia pecunia civibus Wrat. tenentur, quomodo juramentis suis evadere nituntur, et solvere non curant, quamvis litere et privilegia satis manifesta et pura super eosdem Bregenses et civitatis et dom. ibidem ducis Boleslai, ducis Wenczeslai, ducis Lodevici et ducisse no-

---

1) Aus dieser Art von Denunciation spricht wohl nur der Ärger der Breslauer über jene oben erwähnten Begünstigungen des Herzogs und seiner Städte durch Karl IV.

2) Derselbe wird noch 1363 unter den Vasallen Herzog Bolko's II. aufgeführt (Tzschoppe und Stenzel 586). 1372 erscheint ein Nic. Sachinkirche als Bürger von Schweidnitz (Rathsarchiv Antiquar. Fol. 121^b) und 1389 ein Hans S. als Rathsherr daselbst (Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz I, 121); vergl. über sie auch Naso, phoen. rediviv. 102.

3) Oelsner a. a. O. S. 76 (20), der diese Stelle wieder mittheilt, fasst dieselbe zu tragisch auf, wenn er annimmt, dass sie als Verbrecher fortgeschleppt worden seien, um dann irgend welchem traurigen Schicksale zu verfallen. Die Breslauer würden sicher nicht verfehlt haben, darüber eine Andeutung zu machen, die ja das Benehmen der Gesandten noch tadelnswerther hätte erscheinen lassen müssen. Gerade wenn seine scharfsinnigen Combinationen gegründet sind und die beiden Juden aus Schweidnitz gebürtig waren, lässt sich der Zusammenhang nicht schwer errathen: dann bestand das ihnen schuldgegebene Vergehen wohl nur darin, dass man ihre Übersiedelung nach Breslau unter irgend welchem Vorwande für unberechtigt erklärte und dieselbe gewaltsam rückgängig machte, um nicht den Schweidnitzer Herzog solcher respectabler Steuerkräfte verlustig gehen zu lassen.

mine eorundem debitorum et census possunt perhiberi sufficienter [1]).

De maleficis stragitundinariis furibus, spoliatoribus, hominum occisoribus et ipsis consimilibus, qui morantur et hospitantur in bonis illorum dominorum et hominum, qui bona sua cum jure supremo possidere nituntur [2]), et potissime sacerdotum, petatur ideo dom. rex, ut det medium hujus, ut judicium super eosdem maleficos habeatur. Simile sit hujus, ut accidit in Muchobor [3]), quia ibi quidam dimissi fuerant per sacerdotes, et statim homines pauperes occiderunt.

De monachis et monialibus et aliis personis spiritualibus, qui petunt porciones devolucionum ipsarum parentibus mortuis et indebite et minus juste homines invexant et alios eorum affines et amicos foro spirituali [4]).

De magnis debitorum honeribus ipsius civitatis, quomodo incole ejus depauperati sunt per ignis voraginem, per impetum aquarum, sicuti nunc quod in reparacione molendinorum constat 300 m. [5]). Item quod debita ducis Wenczeslai et illorum Bregensium, quia suis creditoribus debita non solvunt. Eciam quia plures depauperati sunt de labore aurifodinarum in Niclosdorf [6]).

---

[1]) 1349, August 28, überlässt Herzog Boleslaw im Verein mit seiner Gemahlin Katharina (der ducissa unseres Textes) den Rathmannen zu Brieg für eine ihnen als Bürgen aufgebürdete fürstliche Schuld bis zu völliger Erstattung den Brücken- und Wasserzoll, an wie das Salz-Urbar. Gengler, Cod. jur. municip. Germ. Brieg. Nr. 35.

[2]) Die Handschrift, der die im Texte gegebenen Aufzeichnungen entnommen sind, enthält daneben noch zahlreiche, namentlich Anführungen von Verbrechern und deren Beschützern. Man sieht, trotz der zahlreichen und sehr ausgedehnten Privilegien, durch welche der Rath ermächtigt wird, flüchtige Verbrecher überall im Fürstenthum zu ergreifen und zur Strafe zu ziehen, fand die Execution Schwierigkeiten, an Orten, wo der Besitzer selbst im Besitze der höheren Gerichtsbarkeit war.

[3]) Gross-Mochbern bei Breslau, ein Gut des Domstiftes.

[4]) Schon König Johann verbietet in seiner Urkunde vom 26. März 1326 den Geistlichen, bei Klagen gegen einen Bürger denselben vor das geistliche Gericht zu ziehen, dies soll nur erlaubt sein, wenn es sich um die kirchlichen Sacramente handelt oder die weltlichen Gerichte beider Instanzen die Rechtshülfe verweigern. (Lünig, Reichsarchiv XIV, p. 312.)

[5]) Vergl. die R. B. p. 86.

[6]) Nikolstadt bei Liegnitz, um's Jahr 1345 zur Stadt erhoben, eben um seiner damals erst kürzlich entdeckten Goldgruben willen. Bei der durchaus irrationellen Art,

De stratis versus Russyam, quomodo rex Polonie dedit responsum occasione stratarum eorundem, ita quod nulli hominum vellet favere nisi suis, qui sibi adjuti fuissent contra Tartaros et ad alios sibi inimicantes [1]).

De debitis Nicol. de Cracovia assignatis per dom. regem [2]).

De Franczcone Stillen, qui fovetur per ducem Swidnicensem, qui tum multum nostris concivibus insidiatur ad interitum rerum et personarum et potissime fratribus Slanczen dictis [3]).

De Henseluio de Nyssa ad dom. Lutherum.

Novbr. 20. A⁰ dom. 1355 in crastino St. Elyz. directa est litera dom. imperatori [4]) per Wolfelmum, in qua continebatur, quomodo per mercatores inter dominos terre Prwssye et Lythwanos tractatum sit de quadam strata propinque ducente de Prussia per Lythwaniam

---

mit der man damals den Bergbau betrieb (Raubbau), darf es uns nicht befremden, dass der Segen so schnell wieder versiegte; wie denn überhaupt schon Stenzel (Schles. Gesch. 296, 297) den übertriebenen Vorstellungen von dem Ertrage jener Bergwerke mit Recht entgegengetreten ist; trotzdem ist die Notiz unseres Textes sehr interessant: man nahm bisher das Jahr 1364 als Zeitpunkt für das Erlöschen jenes Bergbaues an, doch nun sehen wir, dass der Verfall schon viel früher begonnen haben muss, wenn die Breslauer Consuln schon 1354 die Speculation auf jenen Betrieb unter ihren Calamitäten, welche die Verarmung vieler Bürger verschuldet, mit aufführen konnten.

1) Vergl. oben S. 364, Anm. 2.

2) Über diese Schulden vgl. Cod. dipl. Siles. III, 85, Anm. 2. Dieser Nic. de Cracovia scheint jedoch ein anderer zu sein als der oben S. 365, Anm. 3 erwähnte Nic. Wirsung, wenngleich auch dieser als Nic. de Cracovia vorkommt. Der Letztere wird als civis Cracoviensis, dieser ausdrücklich als civis Wratislaviensis bezeichnet.

3) Über diese Angelegenheit sind wir zufällig etwas genauer unterrichtet. Der hier genannte Franz Stille war einer Breslauer Handelscompagnie und auch seinem Bruder Nicol. Geld schuldig und diese seine Gläubiger hatten sich in Folge dessen durch Urtheilsspruch des Landgerichtes des Schuldners Gut Wirrwitz (3½ M. von Breslau SSW.) zum Verkauf zusprechen lassen und dasselbe dann nach Jahr und Tag 1346 an die Gebrüder Heinr. und Nic. Slancz und Nic. Stille unter Zustimmung des Franz Stille verkauft (Bresl. Landbuch B. magn. Fol. 11ᵇ). Dass dann dieses Besitzthum trotz der im Texte erwähnten erneuten Ansprüche des Stille im Besitze der Slancz geblieben, ersehen wir aus späteren Urkunden. Jene Gebrüder erscheinen dann, und zwar auch wieder in Gemeinschaft mit Nic. Stille, noch im Jahre 1363 als Depositare päpstlicher Gelder (Theiner, Mon. vet. Pol. I, 612).

4) Eine etwas weite Ausdehnung der kaiserl. Befugnisse; wie die öffentliche Strasse als solche des Königs Weg heisst, so stehen alle Strassen auch ausserhalb des Reiches unter dem dominus mundi, dem Kaiser.

versus Russiam, ubi metas regni Polonie attingi non oportet, nulla tamen solucione theolonij mediante, et quod dom. imperator petatur, exquo omnes strate sue subiciant majestati[1]), ut mandet dominis Prwssie ad presens secus eum existentibus quod opem et operam adhibeant, ut incepta debitum socciantur effectum mercatores dom. imperatoris tamquam ipsorum mercatores assumendo. Nam si processum habere videretur, quod mercatoribus exinde profectus et commoda non modica oriantur.

Beilage.

1.

Litera Heynconis Cracovia.

(Breslauer Landbuch B. magn. Fol. 58.)

Nos Conradus de Falkinhayn pro regia majestate cacitaneus Wratisl. et Lutoldus de Lobil marchalcus Wratisl. tenore presencium recognossimus universis Heynconem de Cracovia dampna ad 16 m. taxata in regio servicio ante castrum Wartinstein[2]) in Wratislaviensi et Gorensi terris percepisse. Harum sub sigillo mei Lutoldi testimonio litererum datum Wratisl. die cinerum anno dom. 1348.

2.

Litera Henrici de Cracovia.

(Ebendaselbst.)

Ego Lutoldus dictus Lobil auctoritate regali marschalcus ducatus Wratisl. recognosco presentibus famoso viro Henrico dicto

---

[1]) Der Kaisertitel wird hier zum ersten Male von den Breslauern gebraucht, nachdem Karl am 5. April d. J. zu Rom die Kaiserkrone empfangen hatte.

[2]) Diese Burg, welche auch in den R. B. p. 73 zweimal, und zwar im Jahre 1346, resp. Anfang 1347 erwähnt wird, ist nicht mehr aufzufinden. Da sie an der Grenze der Gebiete von Breslau und Guhrau zu suchen sein soll, wird sie wohl etwa nördlich von Winzig gelegen haben und ein Grenzcastell gegen Polen gewesen sein.

Cracow pheodali predicti ducatus circa strenuum virum Conradum de Falkinhain capitaneum Wratislaviensem incongressu facto per ipsos contra hostes ante opidum Wrowynstat[1]) deperiit de 14 marcis grossorum unus spado in servicio dom. mei regis. Harum testimonio literarum datum Wratisl. fer. 5 prox. a. d. S. Mich.

---

[1]) Diese Urkunde erklärt die oben im Text wiederholt erwähnte Abwesenheit des Breslauer Hauptmanns und liefert zugleich ein wesentliches Moment für die Geschichte der Kämpfe um Freistadt, welches längere Zeit ein Zankapfel zwischen Polen und Schlesien war. Vgl. die Zusammenstellung bei Wuttke, Städtebuch von Posen, pag. 395. König Johann hatte die Stadt 1336 oder 1337 von Johann von Steinau erkauft und sich dort sogleich huldigen lassen. 1343 hatte es jedoch Kasimir von Neuem erobert und gegen die Angriffe Herzog Konrad's von Oels siegreich vertheidigt. Dass nun aber von böhmischer Seite wirklich noch ein Versuch gemacht worden ist, Fraustadt zurückzuerobern, dafür liefert eben unsere Urkunde den ersten Beweis. Auch unsere Rechnungsbücher erwähnen eine reysa dahin. Der Hauptmann war, wie wir oben sahen, noch im März 1349 nicht zurückgekehrt, doch müssen wohl die Feindseligkeiten seit dem Frieden zu Namslau 22. Nov. 1348 eingestellt worden sein.

BERICHTIGUNGEN

UND

ERGÄNZUNGEN

ZU DEM

IN DEN FONTES RERUM AUSTRIACARUM: DIPLOMATA ET ACTA, VOL. XXI

ABGEDRUCKTEN NECROLOGIUM

DES

EHEMALIGEN AUGUSTINER-CHORHERREN-STIFTES

ST. PÖLTEN.

VON

DR. FRANZ STARK.

Digitized by Google

Die Kenntniss der Schriftzeichen früherer Jahrhunderte und das Verständniss für die Zeitbestimmung einer alten Handschrift bilden die elementaren Vorkenntnisse, ohne die eine wissenschaftliche, brauchbare Ausgabe von Nekrologien durchwegs unmöglich ist. Herr Wiedemann hat zur Herausgabe des St. Pöltner Nekrologiums diese Vorkenntnisse nicht mitgebracht und Text, aber auch Register in einer Bearbeitung vorgelegt, welche der Wissenschaft nicht gestattet von beiden irgend welchen Gebrauch zu machen. Nachfolgende Beweise für dieses Urtheil werden eine wissenschaftliche Benützung des genannten Nekrologiums erst möglich machen.

In der Einleitung sagt der Herausgeber: „Die älteste Schrift ist die des 12. Jahrhunderts, und es lassen sich hier 15 Schriftcharaktere genau unterscheiden. Die Fortsetzungen gehen bis in das 16. Jahrhundert und in der Regel in fester, deutlicher Schriftform. Die ältesten Eintragungen bei den einzelnen Monatstagen sind (im Drucke) durch eine Einklammerung gekennzeichnet". Betrachten wir aber die in der Ausgabe durch Klammern als Eintragungen des 12. Jahrhunderts bemerkbar gemachten Namen, so finden wir unter ihnen solche von Personen, die nach des Herausgebers eigenem Nachweis erst im 14., zum Theil sogar im 15. Jahrhundert gestorben sind. Als diese stellen sich dar [1]):

Ortolfus de Goldeck (1323) 7. Januar; Margareta uxor Tursonis de Tirnstain (saec. XIV.) 13. Januar; Rudolfus prepos. Secov. († 1348) 14. Januar; Chunegundis antiqua judicissa (1365) 16. Januar **; Chunradus Nendorfer (1317) 21. Januar; Johannes prepos. s. Andreae († 1397) 30. Januar; Ekhardus prepos. nr. († 1312) 6. Februar *; Hermannus prepos. Secov. († 1339)

[1]) Jeder der folgenden Namen mit einem Sternchen ist die erste, jeder Name mit zwei Sternchen die zweite Eintragung im Nekrologium an dem bezeichneten Tage.

11. Februer; Fridricus abbas de Chremsm. (1346) 12. Februar; Herlibus prepos. in Herzogenburg († 1340) und Hugo prepos. s. Andreae († 1344) 15. Februar; Johannes abbas in Witingau († 1448) 16. Februar; Petrus abbas monast. Ebracens. († 1404) 24. Februar; Heinricus prepos. Vorauens. († 1382) 9. März **; Ramungus prepos. in Walthausen († 1390) 12. März; Martinus (soll Hermannus beissen) prepos. in Stenz (1363) 17. März; Chunradus archiep. Salzburg. († 1312) 25. März; Ruedolfus Seznagel (1344) 31. März **; Ulricus abbas campolil. († 1351) 20. April; Wolfhardus de Poppendorf (1348) 24. April; Albertus rex Rom. occisus (1308) 1. Mai *; Rugerus prepos. in Stenz († 1375) 12. Mai; Perchtoldus prepos. Neuburg. († 1317) und Weygandus prepos. s. Flor. († 1372) 29. Mai *; Gerlacus abbas campolil. († 1358) 31. Mai; Sifridus miles de Hagnaw (1348) 11. Juni; Fridricus prepos. in Walthausen (1382) 29. Juni; Joannes abbas in Witingau (1395) 1. Juli; Cristannus prepos. Secov. († 1325) 9. Juli *; Philippus prepos. nr. († 1315) 11. Juli *; Heinricus prep. Secov. († 1337) 14. Juli; Ulricus prepos. Secov. († 1333) 15. Juli; Hartnid Lampoltinger prepos. in Berchtersg. († 1306) 16. Juli *; Heinricus miles dictus Tauprukker (1323) 23. Juli *; Wernhardus ep. Patav. († 1313) 29. Juli *; Otto prepos. de s. Andrea († 1372) und Stephanus prepos. s. Flor. († 1407) 12. August; Wolfhardus prepos. s. Nicolai († 1331) 13. August; Petrus prepos. Secov. († 1380) 17. August; Johannes dictus Snabel prepos. in Herzogenb. († 1377) 23. August; Ulricus prepos. in Stenz († 1376) 31. August; Otto de Hagnau prepos. nr. († 1349?) 1. September; Heinricus abbas Mellicens. († 1341) 2. September; Ulricus de Pernau prepos. in Walthausen († 1320) 14. September *; Perchtoldus dictus Tuechel de Pach pbr. (1327) 15. September; Altmannus Watzmanstorfarius (1324) 24. September **; Gebhardus episc. Patav. († 1315) 5. October *; Heinricus prepos. in Walth. († 1310) 16. October; Wocho episc. Secov. († 1334) und Dietmarus dictus Rorer prepos. nr. († 1359) 25. October; Seyfridus dictus Wildungsmaurer prepos. in Herzogenb. († 1361) 28. October; Wisento prepos. in Walth. († 1348) 30. October **; Joh. dictus Staindorfer prepos. in Stenz († 1397) 1. November; Syfridns abbas in Altenburga († 1397) 3. November; Othacbarus abbas campolil. († 1336) 6. November; Heinricus plebanus s. Zenonis (1322) 8. November **; Laurentius prepos. Vorauens. († 1349) 14. November; Leutoldus prepos. nr.

(† 1380) 24. November; Rugerus prepos. Neuburg. († 1306)* und Goetfridus de Ror († 1375) 25. Nov.; Martinus prepos. Herzogenb. (1399) 26. November; Chunradus plebanus de Pehemchirichen (1302) 28. November*; Ulricus prepos. dictus Veirtager († 1369) 10. December; Sifridus decanus nr. (1325) 14. December**; Reinhardus abbas de Paungartenperg († 1351) 16. December; Marquardus prepos. de Vorau († 1343) 21. December; Aywicus prepos. s. Flor. († 1313) 25. December*; Heinricus prepos. s. Flor. († 1321) 29. December**.

Ein schlichtes, natürliches Denken hätte nothwendig erkennen müssen, dass alle diese 70 Personen, bei denen Herr Wiedemann selbst das Jahr ihres Todes oder urkundlichen Erscheinens angemerkt hat, doch erst nach ihrem Ableben als verstorben in das Nekrologium eingeschrieben werden konnten, dass somit die Schriftcharaktere, welche ihre Namen in der Handschrift zeigen, die des 14. und 15. Jahrhunderts sein müssen. Eine weitere Folgerung wäre die Erkenntniss gewesen, dass auch alle anderen Namen des Todtenbuches, deren Schrift den gleichen Charakter an sich trägt, in derselben Zeit, d. h. in dem gleichen Jahrhundert niedergeschrieben sind, und dies selbst dann, wenn auch die Träger dieser Namen mehrere Jahrhunderte vorher gelebt haben. Denn dass, namentlich hervorragende Personen bisweilen sehr spät nach ihrem Tode zum frommen Gedächtniss der Nachwelt aufgezeichnet werden, ist nicht nur möglich, sondern begegnet, wie in anderen Nekrologien, auch in dem vorliegenden wirklich und kann durchwegs nicht beirren. Der Gedankengang des Herrn Wiedemann war jedoch ein anderer. Er lässt die im 14. und 15. Jahrhunderte verstorbenen, noch ehe sie geboren waren, von Schreibern des 12. Jahrhunderts bereits als todt in das Nekrologium eintragen, mit genauer Angabe ihres Sterbetages, und gibt hiermit ein Räthsel, welches schon das von ihm herausgegebene Salzburger Nekrologium als rother Faden durchzieht, dessen Auflösung aber hier wie dort unterblieben ist.

Allein nicht die vorher angemerkten Namen allein gehören dem 14. und 15. Jahrhundert an, auch bei vielen anderen, die gleichfalls durch Klammern gekennzeichnet sind, lässt sich derselbe Nachweis liefern. Und hätte der Herausgeber die Excerpta Duellii und die durch v. Meiller und durch ihn selbst besorgten Ausgaben der Salzburger Nekrologe (Archiv Bd. 19 und 28), namentlich die Handschrift des

letzteren, mit Sachkenntniss und Sorgfalt benutzt, er würde die Eintragungszeit dieser Namen richtiger zu beurtheilen vielleicht Veranlassung, aber auch viele von ihm irrig aufgefasste Namen dort theils richtig verzeichnet, theils richtig gelesen gefunden haben. Als Belege dafür eine weitere Reihe von 61 Namen, die in der Ausgabe unter Klammern stehen. Die Sternchen haben hier dieselbe Bedeutung wie oben.

6. Januar. Hartungus conv. et fr. nr. ** saec. XIV. Salzb. Nekr. Handschrift der kais. Hofbibl. Nr. 434.

11. Jan. Fridericus plebanus de chemnaten. ** Als Zeuge am 29. Juni 1306 im Klosterneub. Urkdb. nr. 106 [1]).

13. Jan. Heinricus Utzo. Beurkundet 1293. Duellius Exc. pg. 183, nr. 29.

14. Jan. Heinricus de Prunsleinsdorf. ** Beurkundet 1300 Duellius l. c. pg. 183 nr. 31 und 1323 Urk. v. St. Lambrecht in Altenburg nr. 152.

20. Jan. Andreas Mollo. Beurkundet 1321. Duellius l. c. pg. 65, nr. 10.

28. Februar. Wernherus Lampotinger pbr. eccl. s. Nicolai. ** saec. XIV. Salzb. Nekr. Archiv Bd. 19, am 27. Februar.

3. März. Perchtoldus Emmerinberger canon. Salzburg. saec. XIV. Salzburg. Nekr. l. c. am 14. März.

7. März. Chunradus tuemprepos. Salisburg. saec. XIV, mit dem Zusatz de Luenz im Salzb. Nekr. l. c. am 6. März. Im jüngeren Salzb. Nekr. Archiv Bd. 28 am 7. März: Ch. dictus Lůnczner. Ausserdem ist in den Nekrologien von St. Pölten und Salzburg (Archiv Bd. 28) am 24. October von einer Hand des 14. Jahrhunderts ein Salzburger Canonicus Chunradus de Lueuz eingeschrieben.

12. März. Ruedolfus de Wienna, Mergardis uxor sua **. Beurkundet 1293. Duellius l. c. pg. 77, nr. 18.

17. März. Heinricus plebanus de s. Leunhardo. Beurkundet 1322. Duellius l. c. pg. 16, nr. 31.

28. März. Ulricus pbr. s. Nicolai saec. XIV. Salzb. Nekr. Archiv Bd. 19, am 20. März.

---

1) Herr Wiedemann fügt diesem Namen nur bei: „In Ober- und Nieder-Österreich existirt keine Pfarrei Kemnaten. Sollte man nicht an das oberfälzische Kemnaten denken?" Ich überlasse Historikern die Berichtigung dieser Bemerkung.

7. April. Heinricus plebanus de Pruk. * Wahrscheinlich jener Heinrich von Prukk, welcher 1343 Pfarrer zu Chappel war. Duellius l. c. pg. 193 nr. 72.

Gotfridus dictus Flusthart (l. Fluschart). ** Begegnet als Zeuge 1305 Duellius l. c. pg. 184 nr. 35. Die am 5. Mai zu allererst eingeschriebene Perchta Fluschartina war vielleicht seine Gemahlin.

9. April. Gremoldus pbr. et can. Salisburg, † 1341 Salzb. Nekr. Archiv Bd. 19, mit dem Beisatz: de Preising.

15. April. Otto laycus dictus Durro. * Beurkundet 1303. Duellius l. c. pg. 19 nr. 44.

25. April. Otto plebanus de Wuldeinsdorf. * Beurkundet 1291. Duellius l. c. pg. 182 nr. 25.

Elisabeth Hesingerin (nicht helsingerin). ** Ehrenreich der Hesinger und seine Hausfrau Elspet sind beurkundet 1342. Duellius. Exc. pg. 193 nr. 71.

28. April. Magister Hartwicus canon. patav. Beurkundet 1284. Duellius l. c. pg. 6 nr. 7.

5. Mai. Perchta Fluschartinna. * Vergl. vorher 7. April.

Johannes pbr. magister hospitalis fr. nr. Beurkundet 1354. Duellius l. c. pg. 81 nr. 30.

6. Mai. Leo canon. Salzburg saec. XIV. Salz. Nekr. Handsch. Nr. 434 am 11. Mai.

Ulricus de Neyttperg canon. Salzburg. saec. XIV. Salzb. Nekr. l. c. am 6. Mai.

Albertus pbr. et fr. nr. saec. XIV. Salzb. Nekr. l. c.

21. Mai. Sighardus pbr. **? saec. XIV. pbr. et can. s. Ruperti. Salzb. Nekr. l. c.

3. Juni. Otto pbr. de Secovia. saec. XIV. Salzb. Nekr. l. c.

7. Juni. Otto de Pernek decan. Secov. ** saec. XIV. Salzb. Nekr. l. c.

11. Juni. Wolfkerus decan. patav. Beurkundet am 17. Aug. 1307 im Klosterneub. Urkdb. nr. 117.

26. Juni. Wernhardus pbr. scti Nicolai. saec. XIV. Salzb. Nekr. Archiv Bd. 19.

29. Juni. Heinricus Fleuzzlehen, Gisla uxor sua. Beide beurkundet 1317. Duellius l. c. pg. 187 nr. 45. Heinrich Fleuzzlehen war Bürger zu St. Pölten; im Register steht er nicht in ihrer Reihe.

7. Juli. Eberhardus decan. Neunburg.** Beurkundet am 31. Mai 1317 Klosterneub. Urkundenb. nr. 171.

8. Juli. Stephanus pbr. scti Floriani. saec. XIV. Salzb. Nekr. Handsch. Nr. 434.

18. Juli. Otto Vezzo. Begegnet als Zeuge 1324. Duellius l. c. pg. 188 nr. 49.

20. Juli. Eberhardus Grezzlo. * Bei Duellius l. c. pg. 17 nr. 34 a. 1273 irrig als zwei Personen aufgefasst.

24. Juli. Eberhardus Scheychenstainer. ** Er und seine Hausfrau Gerdraut, die am 2. August gestorben ist, sind 1323 beurkundet. Duellius l. c. pg. 88 nr. 54.

31. Juli. Pilgrimus pbr. decanus nr. * Beurkundet 1279. Duellius l. c. pg. 25 nr. 61.

2. August. Gedrudis Schauhenstaninna. ** Vergl. vorher 24. Juli. Sie war ursprünglich am 12. August an zweiter Stelle eingetragen, ihr Name wurde aber später hier getilgt und am 2. August eingeschrieben.
Ortlibus Staufenekker pbr. eccl. Salzburg. saec. XIV. Salzb. Nekr. Archiv Bd. 19.

20. August. Jorius dictus Waldner pbr. Salzburg. saec. XV. Salzb. Nekr. Handsch. Nr. 434.

24. August. Margareta de Hagnaw. Friedrich von Hagnaw und seine Gemalin Margaretha sind 1346 beurkundet. Urk. v. St. Lambrecht in Altenburg Nr. 222.

4. September. Ruedgerus dictus Castor pbr. et fr. nr. saec. XIV/XV. Salzb. Nekr. l. c.

6. Sept. Ulricus de Vienna pbr. et fr. nr. Beurkunde 1388 bei Duellius Exc. pg. 126 n. 177.

8. Sept. Johannes de Schoenperg canon. Salzp. saec. XIV. Salzb. Nekr. Handsch. Nr. 434 am 9. Sept. und saec. XIV/XV. nach v. Meiller im Archiv Bd. 19, wo aber irrig Johannes Schoups gelesen ist.

18. Sept. Nicolaus polanus pbr. Secov. ** saec. XIV. Salzb. Nekr. Handsch. Nr. 434.

21. Sept. Marchardus dictus Oeder pbr. et fr. nr. saec. XIV. Nekr. l. c. am 22. Sept. und nach H. Wiedemann selbst im Archiv Bd. 28 beurkundet im Jahre 1352.

24. Sept. Dietricus pbr. scti Nicolai. saec. XIV. mit dem Beisatze de Walden. Salzb. Nekr. l. c. am 26. Sept.

26\. September. Chunradus pbr. scti Nicolai. saec. XIV. mit dem Beisatze de Radekk. Salzb. Nekr. l. c. am 27. Sept.

31\. October. Agnes conversa de Secovia. saec. XIV/XV. magistra. Salzb. Nekr. l. c.

3\. November. Ulricus de Ratispona decan. Neunburg.** saec. XIV. Ulricus ofenpek. Salz. Nekr. l. c.

8\. Nov. Heinricus plebanus de s. Zenone.** Beurkundet 1312. Duellius l. c. pg. 82 nr. 38.

13\. Nov. Ulricus Podwinus junior gehört wie Ulricus Podwinus senior 13. Juni zu den ersten Eintragungen an den bezeichneten Tagen. Einer von ihnen ist wohl der 1300 als Zeuge erscheinende Ulrich Poedwin. Duellius pg. 183 nr. 31.

15\. Nov. Otto de Wald.* Am 11. Dec. ist auch ein Otto de Wald eingeschrieben. Bei Duellius l. c. pg. 182 nr. 28 a. 1292 und pg. 183 nr. 31. a. 1300 begegnen ein Otto de Wald mit seinem Bruder Wulfing (im Nekr. 10. Febr.) und deren Vetter „Otto von Wald der Elter". Ein Otto de Wald ist noch 1367 beurkundet.

18\. Nov. Gotfridus pbr. Vorauens. saec. XIV. Salzb. Nekr. Handsch. Nr. 434.

20\. Nov. Johannes de Vienna pbr. s. Flor. saec, XIV/XV. Salzb. Nekr. Archiv Bd. 19.

23\. Nov. Nycolaus pbr. Secov. saec. XIV. Nyc. Maisel. Salzb. Nekr. Handsch. Nr. 434.

1\. December. Gysla relicta Castoris domini Hainrici.** Herr Hainrich der Piber war noch 1315 Zeuge. Duellius l. c. pg. 21 nr. 50 und Gysla, „Herrn Hainrichs Wittib des Piber von Wald" macht noch 1334 eine Schenkung dem Kloster zu St. Pölten. Duellius l. c. pg. 96 nr. 87.

4\. Dec. Egidius dictus Duerro pbr. et fr. nr.** saec. XIV. Salzb. Nekr. l. c.

9\. Dec. Ulricus plebanus scti Floriani.** saec. XIV/XV. Salzb. Nekr. Archiv Bd. 19.

10\. Dec. Heinricus diaconus scolasticus dom. s. Flor. saec. XIV. Salzb. Nekr. l. c.

11\. Dec. Otto de Wald.* Vergl. vorher 15. November.

22\. „ Zacharias Cuntz pbr. et confr. nr. saec. XV. Nach dem Salzb. Nekr. Archiv, Bd. 28 Canonicus in Salzburg. (Im Re-

gister unter den Chorherren von St. Pölten). Im Archiv Bd. 19 am 21. December: Zacharias Tûnzo can. Salisburg. a. 75 (d. i. 1475).

23. Dec. Chunradus pbr. scti Nicolai. ** saec XIV. Salzb. Nekr. Handsch. Nr. 434.

27. Dec. Ulricus pbr. scti Flor. ** saec. XIV. Salzb. Nekr. l. c.

Alle diese Namen, die nun bereits vorgeführt wurden, 131 an der Zahl, sind aber für einen aufmerksamen Leser des gedruckten Nekrologiums nicht der einzige Beweis dafür, dass alle ältesten Eintragungen der Handschrift nicht aus dem 12. Jahrhundert stammen können. Oder sollte es nicht beachtenswerth sein, dass kein Abt der 16 Klöster, die mit St. Pölten verbrüdert waren, vor dem Jahre 1336 im Nekrologium eingeschrieben erscheint, und dass von den vielen Pröpsten aus 20 den Augustiner Chorherren mehr verwandten Stiftern nur vier dem 13. Jahrhundert, alle anderen der Zeit des 14. bis 16. Jahrhunderts angehören? Von Herrn Wiedemann wurde diese Thatsache keiner Berücksichtigung gewürdigt. Er hat um nur wenige Beispiele hervorzuheben, 22 Priester aus Kremsmünster, 24 aus Melk, 41 aus Lilienfeld, 46 aus Seckau als im 12. Jahrhundert eingetragen bezeichnet, obgleich der erste in das Nekrologium eingeschriebene Abt von Kremsmünster (1325 [1]) 1346, von Melk (1334) 1340, von Lilienfeld (1316) 1336, der erste eingeschriebene Propst von Seckau (1305) 1325 gestorben sind. Auch in Betreff des Klosters Melk ist nicht zu übersehen, dass die Urkunde über die Conföderation zwischen ihm und St. Pölten erst im Jahre 1305 ausgestellt ist.

Endlich reihen sich an das Alles bei vielen eingeklammerten Namen auch lautliche Erscheinungen, welche die Unmöglichkeit einer Niederschreibung im 12. Jahrhundert mit aller Entschiedenheit darthun. Ich verzeichne, um nicht weitschweifig zu werden, von diesen Namen nur aus dem Monat Januar: 2, 3. Iæutta; 9. Walthausen (Cholochus pbr. in); 10. Hervordus: 12. Gerbinus; 15. Ruedolfus.

Waren alle diese Ergebnisse, gewonnen aus der Durchsicht des gedruckten Buches schon für sich allein geeignet die Überzeugung zu verschaffen, dass das St. Pöltner Nekrologium erst im 14. Jahr-

[1]) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Zeit für den Antritt der genannten Würde.

hundert angelegt worden ist, so gab ein flüchtiger Blick in die Handschrift die weitere unbestreitbare Bestätigung dafür. Dies hatte auch schon Duellius (Excerptorum geneal.-histor. libri duo. Lipsiae 1725. Fol. pag. 124 in den die Auszüge des Nekrologiums begleitenden Worten „Necrologium praesens Sand-Hippolytanum manu saeculi 14. inchoatum ... est“ deutlich ausgesprochen. Herr Wiedemann, der so vieles, was er in der Handschrift nicht zu lesen vermochte, aus den bei Duellius abgedruckten Auszügen des Nekrologiums, gleichgiltig, ob dort richtig oder falsch gelesen, blindlings abgeschrieben hat, hätte sich nur die Mühe nehmen dürfen, jene wenigen Zeilen anzusehen, er wäre hierdurch in der Beurtheilung der Schriftcharaktere vielleicht auf den richtigen Weg geleitet worden.

Zwar finden sich im Nekrologium Namen mehrerer Personen, insbesondere geistlicher Würdenträger, die im 13., 12., ja im 11. Jahrhundert gestorben sind; allein da die Verbrüderung mit der Metropolitankirche zu Passau, jedenfalls die erste, erst im Jahre 1284 (Duellius Miscell. I. pg. 390) erfolgt ist [1]), so ergibt sich daraus mit Wahrscheinlichkeit nur das Eine, dass bei der nicht vor 1300 geschehenen Anlage des St. Pöltner Nekrologiums einige wenige ältere Aufzeichnungen als Grundlage benutzt worden sind.

Geschichtliche, graphische und sprachliche Gründe beweisen demnach mit aller Entschiedenheit, dass keine Hand des 13., noch weniger fünfzehn (!) Hände des 12. Jahrhunderts bei den Eintragungen in das Nekrologium thätig waren, und dass somit die diesfällige Behauptung des Herrn Wiedemann eben so gehaltlos ist als die Sicherheit mit der sie auftritt.

Wird aber durch diese verwirrende Zeitbestimmung für die Eintragung der einzelnen Personen die wissenschaftliche Benützung des Nekrologiums sehr erschwert, so wird diese geradezu unmöglich wegen der ausserordentlich grossen Zahl von Lesefehlern.

Als solche konnte jeder Kundige schon aus dem Abdruck, ohne Einblick in die Handschrift, eine nicht kleine Zahl von Namen erkennen. Die Männernamen Feneseus 15. Januar, Perthokonus 3. März, Maestolfus 23. August, Herlintus 6. November, dann die

---

1) Die Conföderation mit St. Florian und St. Nicolai erfolgte im J. 1297, die mit der Salzburger Metropolitankirche im J. 1326. Duellius Misc. I. pg. 390.

Frauennamen Matheria 22. Januar, Wichardis 31. Januar, Xerpina 11. Februar, Eichkardis 25. März, Cealia 21. April, Bopfia 23. April, Adelsmitis 25. Mai, Traura 9. October, endlich die Familiennamen Vonsconser (Johannes) 23. Februar, Pirgamger (Petrus) 14. März, Scothumin (Eva) 20. Mai, Psor (Johannes) 17. Juli, Perneczer (Nycolaus) 10. September; Ramangin (Amelia) 18. November, Jatober (Dietricus) 21. December u. v. a. liessen darüber keinen Zweifel übrig. Die später erfolgte Vergleichung der Handschrift hat nicht nur alle diese Namen als irrig gelesen bestätigt, sie hat auch dargethan, dass der Abdruck des Nekrologiums überdies noch sechshundert sehr schwer wiegende Lesefehler aufzuweisen hat. Eine kleine Auswahl derselben mag schon hier eine Stelle finden.

Herr Wiedemann las: Silla statt Gisla; Vitericus st. Vicentius; Albertus st. Albanus; Jonas st. Johannes; Rickanus st. Kilianus; Eucherius st. Eustacius; Reinwaldus st. Leutoldus; Maria st. Mâcze; Eymo st. Simon; Jacobus st. Michael und Paulus; Echerus st. Chunradus; Conrad und Martinus st. Hermann; Hermannus st. Benjamin, Heinricus und Hyrsmann; Werner und Mauricius st. Heinricus; Heinricus st. Chunrad, Georius, Hermannus, Laurencius; Georius, Maurus, Ulricus, Werner, magister st. Wolfgangus; Matheria st. Katherina; Xerpina st. Christina; Gertrudis st. Gerlindis; Johannes st. Jodocus; Christofferus st. Steffanus; Hartingus st. Martinus; Perthokonus st. Perchtoldus, ferner Gomas st. Gaws; Crenrus st. Tiem; Feufer st. conversus; conversus st. Tuers; Snoeknpeck præpositus st. Sweinpekh episcopus; Plurnshaimer st. plûmschein; Vonsconser st. Vanstorfer; Oenigner st. benignus; Hander st. Hâusler; Mursbertin st. Czuxbertin (=Zuchzswert); Maurus dictus Wisner st. Lucas de Misna; Schattenhueber st. Schuetenhelm; Güsterer st. Eysner; Hastinger st. Haslanger; Veimayer st. Veirtager; Harmannus st. Haarmaus; Tannzer st. Tumriczer; Sarberger st. Daxberger; Sardorrer scolares st. sacerdotes seculares; Hakking st. Haberkrich; Perneczer st. Puezzer; dictus stark st. de stira; Wurstel st. Wurffel; presbiter st. Polster; in Suben sacerd. et mon. st. in Sekau sacerdos secularis; de scta Dorothea st. de scto Andrea; presbiter de paungartenperg st. pbr. de Witignaw; prepos. in Mautern st. in Maurez; de tiernstain st. de khremsmünster; de campolilior. st. de zwetla.

An diese und andere derartige Fehler schliessen sich endlich noch 50 solche, die monacus und monialis statt conversus und con-

versa wiedergeben. Sie sind im Nachfolgenden unten Nr. 2 besonders zusammengestellt worden.

Auch darf nicht übergangen werden, dass am 6., 17., 28. Mai, 4. Juni, 31. Juli, 28. August, 2. October, 10. December, Pilgrinus statt Pilgrimus und am 7., 14., 24. Jannar, 12. Februar, 10., 14. März, 4., 7., 24. April, 14. Mai, 3., 8. August, 9. September, 10., 27. October, 6., 9., 16., 24., 29. November, 20., 27. December Gerdrudis oder Gertrudis statt Gedrudis gelesen und die handschriftliche Schreibung bei Personennamen, aber insbesondere bei den Ortsnamen gar selten beachtet ist. Herr Wiedemann hat ae statt e, au st. ů, e st. i, i st. y, o st. a, u st. w, w st. b und v, b st. w und p, v st. f, ph st. ff, d st. t, t st. th, th st. t, tt st. t und d, c und z st. tz, sc st. sch, n st. nn und m, m st. n und mb, g st. ch und ck u. s. f. geschrieben und alle sprachlichen Eigenthümlichkeiten derart verwischt, dass auch von dieser Seite der Text völlig unzuverlässig und daher unbrauchbar ist.

Wenn demnach der Herausgeber in den letzten Zeilen der Einleitung sagt: „Ich gebe dieses Nekrologium nicht im Auszuge, sondern in getreuer (!) Abschrift“ und „es dürfte somit das erste vollständig gedruckte Verbrüderungsbuch der Klöster in den österreichischen Erblanden sein“, so brauche ich, um die ganze Unrichtigkeit dieser Worte darzulegen, zu dem bereits Gesagten nur noch beizufügen, dass 41 Personen, die in der Handschrift verzeichnet sind, in dem Abdrucke ganz und gar fehlen, und dass hier überdies noch bei 55 anderen Personen theils der Familienname, theils die Würde, theils die von ihr gemachte Schenkung oder das Todesjahr u. dgl. ausgelassen ist. Ja die handschriftliche Anwesenheit aller dieser Merkmale, die nur übergegangen wurden, weil sie schwer zu lesen sind, wurde nicht mit einem Worte hervorgehoben, noch an den betreffenden Stellen durch Punkte gekennzeichnet. Eine getreue Abschrift liegt daher dem Abdrucke nicht im entferntesten zu Grunde. Zur besseren Übersicht habe ich alles im Drucke fehlende unter Nr. 3 zusammengestellt.

Rücksichtlich der Selbstbefriedigung des Herrn Wiedemann über den „vollständigen“ Abdruck des Nekrologiums und bezüglich der Bemerkung, dass Duellius nur einen „magern Auszug“ davon gegeben hat, sehe ich mich zu einigen Worten genöthigt, die hier gewiss am rechten Platze stehen.

Digitized by Google

Der Auszug bei Duellius, angefertigt vor dem Jahre 1725 von dem St. Pöltner Chorherrn Ildefons Hiersch, enthält die Namen der wichtigsten geistlichen und weltlichen Personen des Nekrologiums und diese, trotz mancher Fehler, im Ganzen auch richtiger gelesen als in der neuesten Ausgabe. Hiersch hatte zur Anfertigung jenes Auszuges jedenfalls mehrere schätzenswerthe Eigenschaften mitgebracht, die auch bei dem neuesten Abdrucke des Nekrologiums nicht hätten fehlen sollen, und er hat alles, was zu seiner Zeit für die Geschichtsforschung etwa von Werth erschien, mit gewissenhaftem Fleiss und richtigem Verständniss hervorgehoben und alles, was der Wissenschaft überhaupt einen Dienst zu leisten nicht versprach, klug bei Seite gelassen, so vor Allem die vielen hundert Namen der niederen Geistlichkeit und der Nonnen, deren Abdruck nicht nur für die Sprach- und Namenforschung, sondern selbst für die Specialgeschichten der betreffenden Kirchen und Klöster als völlig werthlos gelten kann. Was Hiersch zu thun übrig liess, war höchstens seine Lesefehler zu berichtigen und einige wenige Namen nachzutragen, eine Arbeit, die einen Druckbogen nicht in Anspruch genommen hätte. Selbst ein Wiederabdruck der überaus zahlreichen geistlichen Würdenträger, der Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Pröpste u. s. w., deren Kirchen mit St. Pölten verbrüdert waren, war ganz und gar überflüssig, da unter allen diesen Personen nicht eine begegnet, über die wir aus dem Nekrologium bis jetzt noch nicht Bekanntes erfahren würden. Ja es lässt sich sogar mit Leichtigkeit nachweisen, dass der Geschichtsforscher durch eine einseitige Benützung des St. Pöltner Nekrologiums rücksichtlich der Sterbetage dieser und vieler anderer Personen auf verfängliche Irrwege geleitet würde, da sie von den anderwärts sicher beglaubigten Tagen gar oft weit ab, ja nicht selten in anderen Monaten liegen. Das St. Pöltner Nekrologium ist daher nichts weniger als „ein interessantes Denkmal“ als das es Herr Wiedemann zu bezeichnen beliebt, und es gewinnt sicher an Bedeutung nicht dadurch, dass bei mehreren Personen die Familiennamen oder das geistliche Amt, das sie besorgten, nicht angemerkt sind, dass ferner bei sehr vielen Geistlichen und Nonnen die Angabe der Kirche vermisst wird, der sie angehört haben, und die Bezeichnung presbiter und monialis sehr häufig ausgelassen ist. Ich beschränke mich rücksichtlich der Belege für diese letzte Bemerkung nur auf wenige Beispiele.

Digitized by Google

9. Januar. Lucas pbr. Secoviens. im Register als pbr. secularis eingetragen. Nach dem handschriftlichen Nekr. von St. Lambrecht in Steiermark am 8. Jan. pbr. et can. Secoviensis.

26. Februar. Johannes de Ror pbr. confr. nr. im Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) Joh. de Rotenburg can. in Ror.

29. März. Heinricus dictus Suevus pbr. et confr. nr. im Register trotz des confrater unter die Chorherren von St. Pölten gestellt. Nach dem Salzb. Nekr. l. c. pbr. et can. Secoviensis.

4. Mai. Elisabeth mon. de werthersgaden. Im handschriftlichen Nekr. von St. Lambrecht mit dem Familiennamen Aindofferinn (saec. 15).

10. Mai. Georius chreier Salzburg. pbr. confr. nr. Im Salzb. Nekr. l. c. am 28. Mai: Georgius chreyger plebanus eccl. Salzburg.

2. December. Georius fewchter can. Salisburg. In den Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28 am 29. Bd. 19 am 28. Nov.) als scolasticus bezeichnet.

23. Decbr. Albertus paulstorfer can. Salzburg. in den Salzb. Nekr. l. c. als custos eingetragen.

Ich wende mich nun zum Register des Nekrologiums, für das nicht weniger als 6½ Druckbogen verwendet sind. Dass dieses für die Wissenschaft als nicht vorhanden betrachtet werden muss, unterliegt keiner weiteren Erörterung, nachdem durch Beweise sattsam festgestellt ist, dass es einen durch mehrere hundert Lesefehler entstellten, aber auch lückenhaften Text zur Grundlage hat. Allein trüge dieser auch keines der bezeichneten Gebrechen an sich, das Register wäre dennoch zum grossen Theil unbrauchbar. Ich gestatte mir dies im Einzelnen nachzuweisen.

Das Register zeigt die weltlichen und geistlichen Personen getrennt und letztere nach ihren Kirchen, Würden und Ämtern gruppiert. Eine solche Anordnung kann zwar auf einen gleichen Vorgang in manchen geschichtlichen Quellenwerken hinweisen, allein trotz alledem ist sie nicht zu billigen, da sie die Verwerthung des Einzelnen ungebührlich, weil unnöthig, erschwert, ja nicht selten ganz illusorisch macht. Register sollen der wissenschaftlichen Thätigkeit Vorschub leisten, eine raschere Benützung des gesammelten Stoffes ermöglichen und können diesen ihren Zweck nur erfüllen, wenn bei Sammlungen von Urkunden und bei Nekrologien kein Namenstheil einer Person übergangen, sondern jeder in streng alpha-

betischer Ordnung verzeichnet wird und wenn überdies alle Personen, die in irgend einer Verbindung stehen, unter dem natürlich sich ergebenden Ordnungswort vereinigt werden. Ein solches Register ist nicht nur im Dienste der Wissenschaft leicht verwendbar, es beansprucht auch trotz einiger nothwendiger Wiederholungen bei einer zweckmässigen Anordnung des Druckes einen weit kleineren Raum. Freilich werden Personen, die überhaupt jedes Register für entbehrlich halten, auch mit einem schlechten zufrieden sein; allein solche Meinungen, die abseit der Wissenschaft entspringen, bleiben am besten unbeachtet. Wie zweckwidrig jedoch die bei dem St. Pöltner Nekrologium in Anwendung gekommene Gliederung des Registers sich auch darstellt, hier soll davon ganz abgesehen werden. Das Register hat noch Mängel und Gebrechen anderer Art, die viel schwerer in's Gewicht fallen.

Wie in anderen Verbrüderungsbüchern werden auch im St. Pöltner Nekrologium die Glieder der conföderirten Kirchen und die Laien als confratres und consorores bezeichnet. Fratres und sorores dagegen sind in der Regel nur die Mitglieder jener Kirche, der das Verbrüderungsbuch angehört. Ob diese presbiteri, moniales, oder conversi und conversae sind, ist völlig gleichgiltig.

Diese Scheidung allgemein bekannt, ist bei der Anlage des Registers meistens unbeachtet geblieben, und es sind fast alle presbiteri confratres, bei denen eine nähere Bezeichnung ihrer Kirche fehlt, aber auch solche, wo diese angegeben ist, als Chorherren von St. Pölten in das Register eingetragen worden. Da wir nun genöthigt sind, sie von jener Stelle wieder zu entfernen, so wird das nachfolgende Verzeichniss diese Operation erleichtern.

1. Januar. Dom. Joannes frast (l. trast) de stain civitate (l. de s. cruce) pbr. et confr. nr.

5. Jan. fr. Caspar de Altenburgh et confr. nr. Hier fehlt, wie in diesem Nekrologium öfter, presbiter (de Altenburg).

15. Jan. Johannes dyaconus confr. nr.

18. „ Lambertus pbr. et confr. nr.

21. „ Nycolaus Senchinger (Senging) pbr. et confr. nr. Ein Joh. de Senging decan. patav. begegnet 1397 im Klosterneub. Urkundb. nr. 372.

2. Februar. Stephanus Wackher diaconus et confr. nr.
Matheus pbr. et. confr. nr.

Stephanus Tenk ex Wienna confr. nr.

Wartholomeus Leyberspeckh (l. Seyberspecb) sacerd. et confr. nr.

4. Febr. Dom. Vitus Mareysen (l. Gareysen) pbr. et confr. nr.

14. „ Heinricus Reysacher pbr. et confr. nr. Im Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) am 31. März als pbr. Secoviensis eingeschrieben.

fr. Thomas dyac. et confr. nr.

5. März. Johannes mundl (l. můndel) pbr. et confr. nr. Nach dem Salzb. Nekr. (Arcbiv Bd. 28) am 12. Nov. canonicus scti Nicolai extra muros Patavie.

23. März. Eberhardus pbr. et confr. nr. Da die Handschrift nicht confr. sondern fr. nr. hat, so stebt dieser Eberhard zufällig richtig unter den Chorherren von St. Pölten. Dasselbe gilt von Mathias pbr. et confr. nr. 7. Jänner, der in der Handschrift als fr. nr. bezeichnet ist.

26. März. Dytmarus pbr. et confr. nr.

29. „ Heinricus dictus Suevus pbr. et confr. nr. Nach dem Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) pbr. et can. Secov.

7. April. Dom. Johannes daum pbr. et confr. nr.

15. „ Dom. Kolomanus pbr. et confr. nr.

29. Mai. Gabriel Tolhofer, Udalricus Erschinger pbri et confratres nri.

Magister Johannes judman confr. nr.

Florianus dyaconus confr. nr.

Georgius Pfaffinger, Udalricus Hager pbri et confratres nri.

30. Mai. Sigmund pbr. et. confr. nr.

11. Juni. Chunradus acolitus tertiarius confr. nr.

26. „ Ulricus (l. Udalricus) pbr. et confr. nr.

6. Juli. Leo pbr. et confr. nr.

12. August. Johannes de Stain pbr. et confr. nr.

22. „ Johannes Rinkhamer pbr. et confr. nr.

28. „ Chunradus Popenperiger, Gebhardus (Ratenstorfer), Thomas Schomer (l. Schoren) pbri et confratres nri. Sie waren naeb dem Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) 20., 23., 29. August Chorherren zu Vorau.

30. August. Ortolfus pbr. et confr. nr. Die Handschrift hat auch: de scto Floriano. Es ist dies vielleicht der im Salzb. Nekr. (Archiv

Bd. 28) am 29. Juli eingetragene Ortolfus dictus Harlang pbr. et can. s. Floriani.

4. Sept. Dom. Michael Stainmann (l. Steinmar) pbr. et confr. nr.
Dom. Jeorius Altweger de Constantia pbr. et confr. nr.

14. „ Magister Andreas Schachner pbr. et confr. nr.

25. „ Bolfgangus Fraydel pbr. et confr. nr.
Ambrosius Wagner pbr. et confr. nr.

28. „ Hadmar pbr. et confr. nr. Vielleicht von St. Andree wie der unmittelbar vor ihm von derselben Hand geschriebene Heinricus de s. Andrea pbr.

30. Sept. Simon pbr. et confr. nr.

1. October. Michael Kramer (l. Kamerer) pbr. et confr. nr. Nach dem Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) am 11. September Chorherr in Reichersberg.

3. Oct. Dom. Thomas Selingperger pbr. et confr. nr.

9. „ Stephanus Herlsperger pbr. et can. et confr. nr.

26. „ Christannus de Lofer pbr. et confr. nr.

31. „ Johannes Mangold de Augusta pbr. et confr. nr. Auch fr. Paulus Rigler de Augusta conv. et confr. nr. 7. Oct. ist als conversus von St. Pölten im Register zu finden.

4. Nov. Laurencius Streybl (im Register Scheybl) pbr. confr.

6. „ Caspar Lophinger (l. Cophinger?) pbr. et confr. nr.

9. „ Petrus Leydenslag pbr. et confr. nr.

16. „ Heinricus Grezzlo pbr. et confr. nr.

18. „ Dom. Thomas de Lautzbuet pbr. et confr. nr.

23. „ Dietricus pbr. et confr. nr.

2. Dec. Thomas weytt pbr. et confr. nr.

17. „ Ludbicus Weinstockh pbr. et confr. nr.
Dom. Andreas Moshaimer pbr. et confr. nr.
Sebastianus Lindhoffer de Wienna pbr. et confr. nr. Diese drei Personen sind von derselben Hand eingeschrieben.

22. Dec. Zacharias Cunzo pbr. et confr. nr. Nach dem Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) canonicus eccle. Salzburgensis.

25. Dec. Fridricus dictus Algerstorfer pbr. confr. nr. Vielleicht der im Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) am 26. December eingeschriebene Fridricus pbr. can. Secoviensis.

Doch nicht auf diese Fehler beschränkt sich das Register; auch alle monachi confratres, deren Kloster im Text nicht angemerkt

wurde, sind hier unter den Chorherrn von St. Pölten zu finden, obgleich diese immer und überall nur presbiteri (et canonici) genannt werden. Folgende Reihe wird als Beweis genügen.

19. Januar. Fr. Stephanus de Welming pbr. mon. et confr. nr. Die Handschrift hat pbr. Gottwic. et confr. nr.

12. Februar. Georgius sac. et mon. et confr. nr.

15. März. Georius subdiac. et mon. confr. nr.

18. „ Fridricus sac. et mon. confr. nr.

22. „ Fridricus sac. et mon. fr. nr. (l. confr. nr.).

30. Mai. Cristannus pbr. et mon. confr. nr.

15. Juli. fr. Petrus pbr. et mon.

17. September. Ulricus pbr. et mon. confr. nr.

1. October. Johannes senior pbr. mon. confr. nr. (l. Johannes senior pbr. monasterii chrebom (?) pbr. et confr. nr.).

9. November. Nicholaus pbr. mon. et confr. nr.

14. „ fr. Johannes sac. et mon. et confr. nr.

19. „ Johannes dictus listel sac. et mon. confr. nr.

20. „ Johannes pbr. et mon. confr. nr.

5. December. Silvester de Winna mon. pbr. et confr. nr.

Hieher gehören weiter noch 29 Personen, deren jede durch den Herausgeber als monachus et frater noster bezeichnet ist, obgleich die Handschrift überall sehr deutlich conversus et frater nr. hat. Ich verweise ihretwegen auf Nr. 3.

Diesen Belegen zufolge finden wir im Register 100 Personen, fälschlich als Mitglieder des Chorherrenstiftes zu St. Pölten bezeichnet. Viele andere Hinweisungen auf eine Änderung im Register bezüglich der Stellung verschiedener Personen bringen die nachfolgenden Berichtigungen des Textes in allen drei Nummern.

Wie aber steht es um die 100 Frauen, die im Register S. 684 und 685 als Nonnen von St. Pölten vorgeführt werden? Sonderbar kam es mir vor, dass in dem Zeitraume, in welchem der Tod eine so grosse Zahl von Nonnen aus einem Kloster hinweggerafft haben soll, nicht éine Äbtissin oder Priorin daselbst gestorben ist; denn eine Würdenträgerin ist in jener langen Reihe nicht verzeichnet. Beachtenswerth schien es mir auch, dass die Salzburger Nekrologien keiner St. Pöltner Nonne gedenken, nachdem sie doch nicht nur viele Chorherren, sondern auch einen conversus und eine conversa von dort eingeschrieben haben, und dass Herr Wiedemann, der bei jedem im

Necrologium erwähnten Kloster eine Reihe darauf bezüglicher Druckschriften in ganz unnöthiger Weise erwähnt, von dem Nonnenkloster zu St. Pölten gar nichts zu sagen weiss. Ich fragte nun bei Frast an (St. Pölten und dessen Umgebung, Wien 1828) und fand S. 351 folgende Nachrichten:

Das Kloster der Canonissinnen von St. Pölten wird urkundlich zum letzten Male im Jahre 1337 erwähnt; alle Aufzeichnungen und Urkunden der folgenden Jahre besagen nichts, was auf den damaligen Bestand jenes Klosters schliessen liesse. Zwar ist die Zeit und die Ursache dieses Verschwindens der Kanonissinnen aus St. Pölten bis jetzt nicht aufgehellt, dass sie aber im Jahre 1365 dort nicht mehr bestanden, dürfte sich daraus ergeben, dass Bischof Albert von Passau in einer Urkunde aus dem genannten Jahre von der einst zum Frauenstifte gehörigen Margarethen-Capelle spricht, des Frauenstiftes selber aber mit keinem Worte gedenkt.

Um nun unter Berücksichtigung dieser Angaben zu einem sicheren Ergebniss über die mir verdächtigen hundert St. Pöltner Nonnen zu gelangen, habe ich die Einzeichnungen derselben einzeln besehen und gefunden, dass 83 von ihnen nicht als moniales, wie Herr Wiedemann oft gelesen hat, sondern als conversae eingeschrieben sind. Von den übrigen 17 sind 2 als consorores, 1 als monialis conversa et soror nra, 6 als moniales et consorores und 8 nur als sorores bezeichnet.

Obwohl von diesen hundert Frauen nicht eine ausdrücklich als St. Pöltner Nonne (monialis et soror nra [1]) bezeichnet ist, so kann man doch nicht die moniales et consores, sondern nur die einfach als sorores eingeschriebenen als solche annehmen, vorausgesetzt, dass ihre Eintragung in's Nekrologium in jene Zeit zu stellen ist, in der das Stift der Canonissinnen allem Anscheine nach noch bestanden hat. Findet diese Ansicht Beifall, so dürfen wir von den angeblichen hundert St. Pöltner Nonnen sieben als solche anerkennen: Richkardis (nicht Wichardis) 21. Jan. und 11. März; Imma 11. März; Chunegundis 11. März und 8. (nicht 18.) Juli; Perchta 9. [2]), 27. Sep-

---

[1]) Wentla monialis 6. Dec. Die einzige in dieser Art, doch ohne sor. nra bezeichnete, kann vielleicht als Canonissin von St. Pölten betrachtet werden.

[2]) Diese Perchta steht im Register S. 684 als St. Pöltner Name und S. 650 auch unter den weltlichen Personen.

tember. Katherina Frechin soror nra. 14. Jan. muss ausgeschlossen werden, da sie im Jahre 1473 gestorben ist. Statt ihrer werden wir jedoch 10 andere hier anreihen können: Geppa sor. nra. 1. April (im Register S. 656), Mehthildis sor. nra. 23. April (im Reg. S. 653 als Bürgerin von St. Pölten), Waltrat sor. nra. 21. Mai (im Reg. S. 661), Diemudis sor. nra. 4. Juli (im Reg. gar nicht), Hailka sor. nra. 22. Juli (im Reg. S. 656), Perchta sor. nra. 10. Sept. (im Reg. S. 650), mechtildis sor. nra. 11. Sept. (im Reg. S. 658), Gedrudis sor. nra. 27. Oct. (im Reg. S. 652 als Bürgerin von St. Pölten), Gerbirgis sor. nra. 13. Dec. (im Reg. S. 656), Gisla sor. nra. 31. Dec. (im Reg. S. 656). Sie alle gehören zu den ersten, ältesten Eintragungen.

In Rücksicht auf die zwei Frauen, die im Nekrologium als Consorores bezeichnet, im Register aber unter die St. Pöltner Nonnen gestellt sind, bemerke ich nur, dass im Texte noch weitere 31 consorores verzeichnet sind, die im Register bei den weltlichen Personen und zwar mehrmals ohne allen Grund unter den Bürgerinnen von St. Pölten gesucht werden müssen.

Noch könnten viele andere Belege für die verwirrenden Inconsequenzen im Register vorgeführt werden, doch nur wenige Beispiele sollen noch Platz finden. Lucas pbr. Secov. confr. nr. 9. Jan. ist S. 737 als presbiter saecularis von Seckau verzeichnet, doch Johannes de Secovia pbr. et confr. nr. 19. Febr. ist den Chorherren von Seckau zugezählt, die aber Herr Wiedemann nicht, wie die St. Pöltner Geistlichen, canonici, sondern presbiteri benennt. Ferner ist Chrafto pbr. 6. März S. 684 als presbiter saecularis von St. Pölten gesondert, aber Fridricus pbr. 1. Jan., dann Stephanus pbr. 28. Febr. sind unter die Chorherren von St. Pölten gestellt.

Dom. Wolfgangus puchler plebanus ad s. michaelem in wachovia pbr. et confr. nr. 29. August steht im Register S. 717 unter St. Michael, dagegen dom. Erasmus de s. michaele confr. nr. S. 658 unter den weltlichen Personen; es ist hier aber, wie so häufig in diesem Nekrologium, das Wort presbiter ausgelassen. Eben so findet man fr. Johannes ex altinburgk confr. nr. 27. Aug. S. 649 unter den weltlichen Personen, doch dom. Erasmus de scto Andrea confr. nr. 29. Juli S. 656 unter den Geistlichen. Wohin man eben in der Ausgabe des Herrn Wiedemann blickt, allüberall fehlt, alle sonstigen Gebrechen abgerechnet, ein leitender, das Ganze beherrschender Gedanke.

S. 650 sehen wir unter den weltlichen Personen von Berchtesgaden: Anna de bertholczgarn consoror nra. 12. April (Anna phischerin mon. in Berchtesg. 12. April im Salzb. Nekr. Archiv Bd. 28); Christina Murarin de Berichtersgaden consoror nra. 3. Oct. (Cristina murarin mon. in Wertbesgaden 3. Oct. im Salzb. Nekr. l. c.); Elizabet neunhoferin de perchtolczgar consoror nra. 27. Sept. (Elizabet newnhoferin mon. in berchtesgaden 12. October l. c.); Sabina de bertholczgarn consoror nra. 12. Aug. (Sabina Swäbin mon. in Berchtesgaden 12. Sept. l. c.); Anna de bertholczgarn consoror nra. 12. April (Anna ab dem Stain mon. in werthersgaden 22. April l. c.).

Nicolaus de Tirnstain conv. et confr. nr. 11. April ist im Register S. 695 ein presbiter von Tirnstein.

Ulricus Podwinus junior 13. Nov. steht im Register unter den weltlichen Personen, Ulricus Podwinus senior 13. Juni unter den Chorherren von St. Pölten.

Elizabeth de krembsmunster conversa et soror nra. 7. Juli (saec. 15) wird im Register als Nonne von Kremsmünster vorgeführt.

Andreas novicius fr. nr. 16. August erscheint im Register als conversus.

Viele Personen sucht man vergebens im Register, so Nicolaus de s. cruce confr. nr. 15. März; Margaretha stetnerin (nicht stettnerin) de werthersgaden cons. nra. 29. März; dom. cholomannus abbas in novomunster (l. novomonte) 9. April; Elizabeth eizalcrin de secovia consoror nra. 16. Mai; Diemudis sor. nra. 4. Juli; Adelbertus fr. nr. 17. August (doch vergl. im Reg. S. 682: Albo conv. 17. August, der weder an diesem, noch an einem andern Tage des August im Texte vorkommt); Katharina dicta Insenauerin conv. nra. 1452 quae nobis testata est etc. 21. August; Elizabeth de hertholczgarden cons. nra. und margaretha de s. Floriano cons. nra. 8. Sept.; fr. Johannes ex Tirnstain confr. nr.; Stephanus de Egenburga pbr. et fr. nr. 1468, und Georgius prepositus de Neunburga 30. Sept.; Georius öder abbas de campolilior. 13. Nov.; Jodocus de Ror pbr. et confr. nr. 27. December u. v. a.

Ganz besonders zahlreich sind zu allem Überflusse auch die Druckfehler im Register. Mehrere sind gelegentlich in der folgenden Nr. 1 erwähnt; einige wenige will ich beispielshalber noch hieher stellen.

Xerpina tringlin (l. Christina tunglin) 11. Februar, im Reg. 11. Dec.; Fridricus Stadler can. Secov. 3. März, im Reg. 3. April; Sifridus pbr. et fr. nr. 7. Mai, im Reg. 10. Mai; mag. Petrus pbr. et fr. nr. 23. Juli, im Reg. 23. Juni; Ludwicus abbas Medlic. 22. Aug., im Reg. 24. Aug.; Chainradus Syedl et Anna uxor sua 5. Sept., im Reg. 27. August; Katherina tassnerin 28. Jan., im Reg. tasserin; Leonhardus khalzkoch 19. März, im Reg. klalzkoch; Chonradus lackhamayr 7. Aug., im Reg. lachhamer; Jodocus 24. Mai, im Reg. Jacodus; Hakking (l. haberkrich) 7. Sept., im Reg. Hakkiag; Wilwirgis 28. Sept., im Reg. Wilmirgis; Tristramus 17. Oct., im Reg. Tristamus; Laurentius Streybl 4. Nov., im Reg. Laurentus Scheydl; Paulus schonprunner 18. Nov., im Reg. chonprunner; Bernhard Schratt 27. Dec., im Reg. Schraft.

Auch gegen mehrere Erklärungen von Personen lassen sich begründete Widersprüche erheben, doch werden zwei genügen den unwissenschaftlichen Geist dieser Erklärungen zu kennzeichnen.

Zu Caspar. prepos. s. Floriani 20. Oct. wird bemerkt: „Kaspar II. Vorster, von 1467—1481", vergleicht man jedoch das Salzb. Nekr. Archiv Bd. 19, so findet sich am 10. Oct. Caspar Sewsenecker prepos. ad s. Florianum, nach v. Meiller saec. XIV/XV. Dem zufolge kann allein an Caspar I., gest. 1436, hier gedacht werden. Caspar II. dagegen ist der am 12. Juli eingeschriebene, den aber Herr Wiedemann als „Kaspar I. Seusenecker" erklärt. Im Salzb. Nekr. des Herrn v. Meiller findet sich Caspar II. eingeschrieben von einer Hand des 15. Jahrhunderts am 12. Februar.

Doch nun schliesse ich hier und wende mich den Hauptgebrechen des Textes zu.

I.

Jan. 1. Ulricus, Erhardus conversi secoviens. confratres nri. (nicht Ulricus Erhardus monasterii secoviens. pbr. et fr. nr.) In Übereinstimmung mit dieser verfehlten Lesung steht ein Ulricus Erhard als presbiter von Seckau im Register eingetragen.

Dom. Steffanus (nicht Christofferus) de veldsberg. decan. Salisburg.

Dom. Joannes trast (nicht frast) de scta cruce (nicht de stain civitate) prb. et confr. nr. Im Register S. 678 als Johannes de stain unter den Chorherren von St. Pölten.

Jan. 2. Chunradus pbr. de hercogenpierpawm fr. nr. (nicht de herzogenp.) Dieser Chunrad ist demnach im Register aus der Reihe der Chorherren von Herzogenburg zu streichen. Er hat im Jahre 1413 Ulrich Welwicker, auch Andreas genannt, zum Propst von St. Pölten gewählt. Vergl. Duellius Exc. pg. 223 n. 206.

Erasmus Weythas (nicht wentterus) ex berchtersgarn pbr. et confr. nr. Vergl. Erasmus Beyttas can. Berchtesg. Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) 4. September.

Nicolaus prb. de s. Floriano (nicht Nicolaus de s. Floriano).

„ 3. Johannes convers. de Neuburga confr. nr. (nicht mon. confr. nr.) Im Register als Chorherr von Klosterneuburg eingetragen.

„ 4. Dorothea Kindlin? consor. nra. (nicht Nindl mon. et soror. n.) Vergl. 1. Sept. Wartholomeus kyendl notarius confr. nr., der im Register nicht zu finden ist.

„ 5. Elyzabeth ladendorferinna (nicht ladndorferin). Obl. XI. tal. den. (nicht quae dedit oblai XI. dn.)

Oszsar? (nicht Caspar) dedit nobis bonum equum et sua arma valore (nicht valida) 20 fl. Vor Oszsar steht durchstrichen Czwissar. Bei Duellius: Eigsar und valida.

fr. laurentius (nicht heinricus) conv. ad scotos Vienenses.

„ 7. Mathias prb. et fr. nr. (nicht confr. nr.) 75, d. i. 1475 (nicht 45).

„ 8. Johannes dictus Turs de Tiernstain (nicht Turnstain).

„ 10. Herwordus Stainvelder (nicht stamvelder).

Petrus Smausser (nicht Smauss) subdiacon. in campolil.

„ 11. Hierslo (nicht Mierslo) pbr. de Herczogwurga.

Leonardus olim cooperator divinorum in Chapellen (nicht chapplen).

„ 12. Eberbinus (nicht Gerbinus) subdyaconus et fr. nr.

Johannes Huscbauer (nicht husthauer) plebanus in recz.

„ 13. Dom. Augustinus hoffler (nicht hoffl) e monast. in Ror confr. nr. Bei Duellius: höffler, doch fehlt über dem o jegliches Zeichen.

Johannes pủntz (nicht puntz) prb. et fr. nr.

Jan. 14. anniversarium ... Margarethae, uxoris Tursonis de Tirnstain (nicht Turnstain) ... progenie dominorum (nicht illorum). Die ganze Bemerkung gehört nicht zum 14., sondern zum 13. Januar, an welchem Tage Margaretha im Todtenbuch eingeschriehen ist. Bei Duellius richtig gelesen und eingefügt.

„ 15. Dom. jenesius, d. i. Genesius (nicht Feneseus) de scto Andrea pbr.

„ 16. Ulricus de Czwetla (nicht dictus Zwetla) phr. et confr. nr.

Fundatio misse ... bis in anno (nicht bis anno) ... in wachaw iiij t. d. (nicht ꝟ den.)

sluder nach dom. Johannes ist ganz willkürlich. Das Wort ist durch Radierung stark verletzt, doch lese ich sacerdos.

„ 17. Anna Leonperigerin ... cum IX ꝑ. den (nicht IX den.).

Sigismundus ... qui dedit nobis equum cum suis armis (nicht cum suis annexis).

Michahel Sackhl (nicht Stickhl) prb. et confr. nr. Ein Michahel Sackl de melico confr. nr. auch am 31. Mai.

„ 18. Stephanus půdmer (nicht puomer) laicus et confr. nr. 1475. Er war Bürger und Mitglied des Rathes zu St. Pölten und begegnet urkundlich 1468. Vergl. Duellius Exc. pg. 102, n. 112. Im Register ist er den Bürgern von St. Pölten nicht angereiht. Vergl. 2. März Barbara filia pudmer und 29. März Barbara dicta Pŭdmerinn.

„ 19. Perngerus et Wolfgerus pranker (nicht prunker) de Secovia presbiteri. In den Salzburger Nekrologien sind beide, jedoch ohne Familiennamen eingetragen und zwar im Band 19 des Archivs Pernger am 27., Wolfker am 19. Januar, im Bd. 28 Pernger am 28., Wolfger am 20. Januar. Das in beiden Namen verwendete ger lässt annehmen, dass sie Brüder sind. Ein Ernostus pranker dyacon. de secovia am 20. Januar.

Růdolfus dictus Gaws (nicht Gomas) decanus in berchtersgadmen. Auch im Salzburger Nekr. Archiv Bd. 28.

fr. Steffanus de Welming pbr. Gott(wic.) et confr. nr. (nicht pbr. mon. et confr. nr.) Im Register als Chorherr von St. Pölten verzeichnet.

„ 20. Jonas dictus Lazperiger (nicht lazpiger) de Walthuza pbr. Vergl. 10. Juli: Martinus dictus laspergår de Walthausen pbr.

Ulricus de stenez (nicht steincz) pbr.

Michael Tiem (nicht crenrus, noch crencus wie im Register) pbr. extra muros patav. Im Salzb. Nekr. Handschrift Nr. 434 ein Michael Tyem. can s. Nic. am 12. Nov. saec. 15.

Jan. 21. Richkardis (nicht Wichardis) soror nra.

Stephanus dictus gåsell (nicht gasell) canon. de herczowurga.

„ 22. Katherina (nicht Matheria) de scto Jacobo. cons. nra.

„ 24. Fridericus molendinator añ. ptā. d. i. ante portam, wie auch bei Duellius gelesen ist (nicht ad anniv.).

Stokchelhaffnerin (nicht Stokchshaffnerin) cons. nra.

Dom. Johannes Wuermutzhauser (nicht wuermukhausen) de hyerschaw confr. nr.

„ 25. Katherina de Hagnaw Grueberin ibidem matertera ejus Wolfensrauterin (nicht wolfenfrauterin).

„ 26. Cristannus Senfftler (nicht Senfft) de Stäntz pbr.

„ 27. Georius mager (nicht wakher) canon. wiennens. pbr.

„ 28. Dom. Wolfgangus mader (nicht moder) pbr. et fr. nr.

mag. Georius muntz (nicht mutz) de scta cruce pbr.

mag. Johannes Hyttendorfer (nicht Eyssendarffer) et diacon. Neuburg. Bei Duellius: Hyppendorfer.

„ 30. Johannes sacerdos et mon. scte Marie virg. (nicht mon. beatae virg.) in Zwetla.

Caspar senior pbr. et fr. nr. 1485 (nicht 1482).

Johannes nurimberger (nicht nurmberger) de Walthausen pbr.

Amuley gibigin (nicht Amulea gibisin) monialis ad sctum Jacobum. Im Register S. 749: Amulea gisin.

„ 31. Hermannus conv. (nicht Hainricus mon.) et fr. nr.

Febr. 2. Ulricus (nicht Olricus) sac. et mon. in paumgartenperg.

Wolfgangus radawer (nicht radamer) de walthawsen pbr.

Wartholomeus Seyberspech (nicht Leyberspeckh). sac. et confr. nr.

Cristannus aichperger (nicht arthperger) de secovia pbr.

„ 3. Stephanus sweraer (nicht averaer) de herczogburga pbr.

Thomas prepos. dictus Kåspauch (nicht Kaspauch) . . . in Herzogenburga. Herr Wiedemann bemerkt dazu, sich stützend auf das vorliegende Nekrologium: Thomas Kaspauch gest.

3. Febr. 1484, doch bei Kuen, collect. script. rer. mon. tom. II, pg. 143 steht: Thomas Kæsbachius gest. 20. Febr. 1484.

Febr. 4. Dom. Vitus Gareysen oder Hareysen (nicht mareysen) phr. et confr. nr. Bei Duellius: Gareysen.

„ 5. Martinus (nicht Hartingus) novicius de novacella.

„ 6. Martinus wenner (nicht wenn) messrergesell. Ursprünglich war merssrergesell geschriehen.

„ 8. Michael vaschang (nicht vasthang) de herczenhurga pbr.

„ 9. Chunradus conversus (nicht feufer) de campolil. confr. nr. (nicht phr. et confr. nr.). Ein Mitglied des Klosters Lilienfeld wird durch sacerd. et mon. hezeichnet, dennoch steht dieser Conversus im Register als Mönch eingetragen.

„ 10. Wulfingus (nicht Wulfingerus) de Wald. Er erscheint urkundlich mit dem Bruder Otto (dem jüngeren) und mit Otto dem älteren, dem Vetter, 1291 und 1300. Vergl. Duellius Exc. pg. 182, n. 25; pg. 183, n. 31.

Dimudis de pranpach (nicht diemudis de pronpach). Bei Duellius richtig.

Fridricus dremel (nicht diemel) plehan. in rorenphach. Bei Duellius richtig. Er wird am 7. Sept. 1414 als verstorben erwähnt. Urk. v. St. Lambrecht in Altenburg. Nr. 354.

„ 11. Christina tunglin (nicht Xerpina tringlin).

„ 12. Wolfgangus dictus hädler procurator (nicht hudler praedicator).

„ 13. Leotoldus occisus de prunsleinsdorf (nicht prantleinsdorf).

Wilbirgis (nicht Wilburgis) conv. et sor. nra.

Stephanus prior (nicht phr.) de seytensteten.

Petrus senior (nicht senner) pbr. et mon. de Tegernse.

Georgius p . . . . . dler (nicht Georius plundler) procurator et can. scti Nicolai pat.

„ 14. Martinus dictus A . . . stauber (Antenstanher ist mir bedenklich) laycus.

Eherhardus Kchelheckch? pincerna laycus de Patavia (nicht Eberhardus Keyleicher de Patavio laycus).

Georgius Daspacher (nicht Raspachar) ihidem confr. nr.

„ 15. Chunradus Ekker (nicht Ekkerus, noch Ekkerer, wie hei Duellius) de Anaso.

„ 16. Deinhardus (nicht Demhardus) phr. et fr. nr.

Febr. 17. Gerlindis (nicht Gertrudis) conv. et sor. nra.

„ 18. Wergandus (nicht Werngandus) pbr. de secovia.

Wolfganus dict. Aerdinger (nicht Wolfgangus Ardinger). Bei Duellius: Axdrager.

„ 19. Petrus prior (nicht pbr.) in seyttensteten.

„ 23. Chunradus deywsa (nicht Sewsa) pbr. Medlicensis. Auch bei Duellius: deywsa.

Johannes dictus Vanstorfer (nicht vonsconser) de scto Zenone confr. nr.

„ 24. Wolfgangus leinbatrer (nicht leinbater) ex altnpurck pbr.

Leonhardus pachman (nicht pachmas).

Ambrosius Grulzer oder Urulzer? (nicht Mielzer.)

Leopoldus Lengenfeld? (nicht Lergenfeld). Einen Ort Lengenfeld finde ich 1171 im „Stiftungen-Buch" von Zwetl S. 58.

Johannes walter (nicht waltrer).

Rudpertus Khiess (nicht Khieser).

„ 26. Nach Dom. Udalricus . . . Christofforum (nicht Christophum).

Jeronimus harfkhircher (nicht hofkircher).

„ 28. Wernberus Lompotinger (nicht Lompotingerus) pbr. eccl. s. Nycolai. Unter den Druckberichtigungen steht; l. Lampotinger, allein die Handschrift hat zweimal o.

Caspar foeldörffer oder soeldörffer (nicht weldorfer) olim plebanus in pruchk.

Jacobus wagner . . . in dietmerstzell (nicht dietramszell). Im jüngeren Nekr. v. St. Lambrecht ist am 18. Febr. ein Jacobus Wagner als professus in Gurgk eingetragen.

März 1. Dom. Cristoforus dictus Volkennstarffer (nicht volkeinstorf) canon. salisburg. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 19) am 29. März, doch hat v. Meiller de Vonckenstorff gelesen. In dem jüngeren Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) ist er am 6. März eingetragen.

Dom. Johannes schråtler (nicht schrantler) decretorum doctor et commissarius eccl. kadetralis in Gurck. Im jüngeren Nekr. von St. Lambrecht in Steiermark am 18. Februar: Johannes Schertl commissarius in Gurgk.

Dom. Johannes måndl . . . anno decimo septimo (nicht anno decimo).

„ 2. Clara heyserin (nicht Geyserin) monialis de s. Larencio Vienn.

Dom. Dominicus khuerwekh oder kbnerwekh (nicht kherwerkh) canon. novacell. pbr.

März 3. Pertholdus Emmerberger canonicus Eccl. Salzb. confr. nr. (nicht perthokonus Emerinbergus canonici Salisburg. confratres nri.) Im Register werden in Folge dieser irrigen Lesung ein Perthokonus und ein Emerinhergus als zwei Personen aufgeführt. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 19) am 14. März als canon. et custos eccl. Salzburg.

„ 5. fr. Petrus trueshaymer oder rueshaymer? de Chremsmunster.

Johannes mündel (nicht mundl) pbr. confr. nr. Nach dem Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 12. November: Johannes Mündel canonicus s. Nicolai extra muros Patavie. Herr Wiedemann hat ihn trotz des confr. im Register zu den Chorherren von St. Pölten gestellt.

Dom. Tiboldus Sweinpekch Episcopus Secoviensis pbr. et confr. nr. (nicht Tiboldus Snoeknpeck praepos). Herr Wiedemann hemerkt: „Fehlt in der im Schematismus von Seckau für das Jahr 1859 abgedruckten Reihe der Pröpste". Bei Duellius richtig, bis auf Tiboldus, wofür Erboldus gelesen ist.

„ 6. Rubertus (nicht Ermbertus) mon. et sac. de paungartenperg.

Hiniricus Cinczendorffer (nicht Heinricus Sinzendorffer) pbr. et fr. nr. Beurkundet 1388. Duellius Exc. pg. 216, nr. 177.

„ 7. Meinhardus de Grut? oder Srut? (nicht de s. cruce, womit auch das folgende pbr. et fr. nr. nicht zusammenstimmen würde; es müsste dann confr. stehen).

Michahel de stencz (nicht Michael de Steintz) pbr.

Dom. Vitus holczaphler (nicht holzaphter) plebanus in Hurbm. Vrgl. 13. Dec. Augustinus Holczapffler etc.

„ 8. Unter den sacerdotes s. crucis werden genannt Bernhardus (nicht perhardus), Hainricus (nicht hermannus). Johannes cunradus bezeichnen zwei Personen, nicht eine, wie Herr Wiedemann will; eben so Johannes leutoldus und johannes laurentius.

„ 9. Nicolaus meyxner in Sekau sacerdos secularis confr. nr. (nicht in Suben sac. et mon).

„ 10. Hainricus de pante (nicht dictus panter) pbr. et fr. nr. Bei Duellius: de Ponte, doch das a ist sicher. Es ist dies das österr.-bair. a statt o.

Sereslauus (nicht Hereslavus). Vrgl. široslav bei Miklosich. Die Bildung der slavischen Personennamen. nr. 453.

März 11. Ortolfus fleiz? (nicht sterz) pbr. et fr. nr. Es kann etwa auch Feiz gelesen werden.

„ 14. Gedrudis Tzwentendorfferinna . . . et soror nra. (nicht Gertrudis tzentendorfferin mon.), ob in der Handschrift conversa oder monialis gestanden hat, lässt sich nicht bestimmen, da dieses Wort mit dem Rande weggeschnitten ist. Im Register S. 685: Gertrudis Azentendorffer.

Fridricus Håwsler (nicht Gawsler) de Neuburga pbr.

Petrus dictus puehler (nicht puehl) de Herzogenburga pbr. 1459 (nicht 1419).

Petrus Pugxinger (nicht pirgamger) laycus. Bei Duellius: Pirgeniger.

Bei Michael de Pulka gibt die Handschrift als Todesjahr 1453 (nicht 1413).

„ 15. fridricus dictus læwer (nicht faurer) pbr. de s. floriano. Vrgl. Joachim lawer etc. am 12. October.

„ 16. Nicolaus dictus eslarn (nicht eslauer) pbr. de s. floriano. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 15. April. Ein Nychla von Etzlarn war 1311 Amtmann zu Österreich. Duellius Exc. pg. 186, nr. 40. Eslarn in der Pfarre Drosendorf. W. Bielsky, die ältesten Urk. v. St. Georgen. Archiv Bd. 9, S. 253.

„ 17. Elbinus (nicht Aelbinus) conv. et fr. nr.

Hermannus (nicht Martinus) prepos. eccl. in Stencz. Bei Duellius richtig. Herr Wiedemann fügt zu dem von ihm gelesenen Martinus: „von 1361 bis 17. März 1363“.

Dom. Symon heindler (nicht heindl) olim. prepos. neuburg. Bei Duellius: hemdler.

„ 18. Amelunch (nicht Amelunchus) conv. et fr. nr. Bei Duellius richtig.

Anno 1595 obiit Reverendus Dominus Johannes Lauterwein (nicht Laurentius) schuruus(?) a Tinckelspiel et Parochus in Hirm etc. Kann man wegen schurvus etwa vergleichen Perchtolt Schuerf? Urk. v. St. Lamb. in Altenburg S. 126, nr. 112, a. 1311.

Digitized by Google

März 19. Dom. Martinus olim decanus nomine kchrenner (nicht kirchreiner) pbr. et fr. nr. Bei Duellius: Achtenner.

„ 20. Dom. Arbaisser (nicht Arbaissus) Herczogenburg. pbr.

Achacius sternman (nicht archacius sterman) decanus in Stentz. Bei Duellius richtig.

„ 21. Magdalena dicta Tausunp(er)igerin (nicht Taufenpurgerin). Das p ist in der Handschrift aus Versehen unten nicht durchstrichen. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) ist Magdalena Teyssenpergerin mon. in summo am 20. April eingetragen.

Johannes dictus plůmschein (nicht plurnshaimer) de campolilior. pbr.

„ 22. Engelrad (nicht Engelradis) conv. et sor. nra.

Johannes scheringer (nicht scheninger) pbr. laicus.

„ 24. Hilpperus (nicht hilperus) de Stain.

„ 25. Richkardis conv. (nicht Eichkardis mon.). Im Register S. 685: Eickhardis.

Heinricus de Wograim (nicht Wogrann, wie auch bei Duellius). Der Punkt über i ist deutlich.

Thomas grueupeck pbr. et fr. nr. Anno 1475 (nicht 1417).

Dom. Burkchardus de Weispriach (nicht weisspruck) archiepisc. Saltzpurgens. Auch im Register steht der verfehlte Name dieses so hekannten Erzhischofs, und zwar ohne jede Hinweisung auf den richtigen Namen, wie auch ohne Zeitbestimmung, die bei den übrigen Erzbischöfen, freilich unregelmässig, hald nur im Texte, bald nur im Register, bald an beiden Stellen angefügt ist.

„ 26. Gotfridus dictus gehæder (nicht Schader).

Dom. Mathias Soyst? (statt Geyst) pleban. in Pruck.

„ 27. Ulricus schinderlinus oder schniderlinus (nicht schmidlinus) conv.

Testamentum Tyemonis . . . qui testatus est domum sitam versus pistrinum (nicht pistrim), ut memoria sui habeatur (nicht habeat).

Mathias klingsler (nicht klingster) de Newnburga pbr.

„ 28. Ortolfus Gerharius. Obl. xl den. et ij met. tritici añ. m̄. (nicht tritici avene).

Dom. Steffanus primus (nicht mon.) de scto Floriano. Das Wort monacus hat Herrn Wiedemann nicht bedenklich

gemacht, obgleich er wissen musste, dass zu St. Florian nicht Mönche, sondern Augustiner Chorherren sind.

Georgius familiaris weger . . . (anno) 85 (nicht 81).

März 29. Stephanus fugsperger (nicht flugsberger) de Newnburga pbri. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 21. März.

Wolfgangus vor Wilhelm ist zu tilgen.

„ 30. Chunegund de pharchirchen (nicht perharchirchen).

Rudolfus tuers (nicht conversus), Johannes gerlachstainer pbri salczpurg. confres nri. Bei Duellius richtig. Dass die Bezeichnung presbiteri unstatthaft wäre, wenn nach Rudolfus conversus stünde, hat Herr Wiedemann nicht bedacht. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) sind Rudolfus Türs am 18. März, Johannes Gerlachstainer am 2. April eingetragen.

„ 31. Offmya (nicht Offinya), Gemahlin des Ruedolf Seznagel. Im Register S. 660 Ruedolfus Seznagel am 13. März, doch Offmya fehlt dort.

Stephanus dictus benigner (nicht Oenigner) pbr. et decanus confr. nr. (nicht et fr. nr.) bei Duellius richtig. Der hier verzeichnete ist wohl jener Dechant Steffan, der 1395 Duellius pg. 75 nr. 12 beurkundet ist.

Dom. Gregorius panhalbmer (nicht panhalbner). Vrgl. 26. März: Valentinus panhalbmer.

April 1. Dom. Johannes decanus (nicht diaconus) in Herceburga. Bei Duellius richtig.

„ 2. Engelbero (nicht Engelbertus) pbr. et fr. nr. Bei Duellius richtig.

„ 4. Georius (nicht Gregorius) pbr. et mon. de scta cruce . confr. nr.

„ 5. Chunegundis uxor Prunnarii (nicht Prunarii). Die Trennung von Chunegundis und uxor Prunnarii durch Einschaltung der Oblatio, die am Rande geschrieben steht, ist ganz ungerechtfertigt. Diese willkürliche und störende Scheidung des Zusammengehörigen wiederholt sich in Herrn Wiedemann's Abdruck fast regelmässig.

Item Tanquardus conv. (nicht Marquardus mon.).

Seyfridus dictus Streczinger (nicht griezinger).

„ 6. Nota, quod anniversarius dies Veytlini Syrnikcher . . . pro nova campana viij (nicht iij) den. etc. Diese Anmerkung ist aus

Duellius abgeschrieben, doch fehlt dort die Zahl viij, die, wenn auch radiert, doch deutlich erkennbar ist. Veit der Syernikher begegnet als Zeuge 1393. Duellius Exc. pg. 92, n. 69.

Leonardus de witingaw pbr. et confr. nr. 1457 (nicht 1417).

April 7. Gotfridus dictus fluschart? (statt flusthart). Vergl. 5. Mai.

Georgius Châtringer (nicht chatringer) alias pawr de s. Floriano. Bei Duellius: Chaitringer.

„ 8. Johannes dictus stainpeg (nicht stainberg) pbr. de scto Nicolao. Im Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) am 7. April: Joh. Stainweg pbr. et can. s. Nicolai.

fr. Erasmus lehner (nicht lechner).

„ 9. Dom. Cholomannus abbas in novemonte (nicht novomunster).

Dom. Wolffgangus abbas ibidem. Nach Neuberg und nicht nach Neumünster gehören auch Cristannus, Nicolaus, Johannes, Wolfgangus (nicht Chunradus), Johannes, Martinus acolitus. Bei Duellius: in Novo Monasterio. Vergl. im Nachfolgenden den 7. Juni.

„ 10. Johannes S . . . . . s (nicht Staingans) canonicus in pethersgadmen.

„ 12. Joannes Strazsky (nicht Strazker) de Witignaw pbr.

Dom. ieorgius kelbersharder (nicht kelberschardus) pbr. et fr. nr.

„ 13. Cyringus (nicht Tyringus) eccl. Secov. pbr. Im Salzburger Nekr. Archiv Bd. 28: Euringus. Bei Duellius Cyringus.

Nota festum annunciacionis . . . et hec omnia predicta porrigit magister infirmarie (nicht porriguntur in festo marie) de bonis emptis de Campschild (nicht Tampschild) que habentur in Chasten. Alle diese Fehler sind aus Duellius abgeschrieben [1]).

„ 14. Rinoldus (nicht Grimoldus) pbr. et fr. nr.

Nicolauus prior et sacerdos (nicht sacerd· et mon.) de Czwetl confr. nr. Nicolaus laicus confr. nr. 1467 (nicht 1461).

---

[1]) Ein Hans der Kamphschild hat im J. 1308 Güter, „gelegen zu dem Hohenperg" an (Ekhard) den Propst von St. Pölten verkauft. Duellius Exc. pg. 120 nr. 168.

Dom. Jacobus canonicus monasterii diue Dorothee wien. (nicht mon.).

April 15. Nach Johannes pbr. et mon. ist de s. cruce ganz ungerechtfertigt. Ich möchte aus jenen Buchstaben, die nach dem Beschneiden des Randes noch übrig blieben, de crem(smunster) lesen.

Dom. thomas knöperl? (nicht knopertus) canon. in herczoburga. Durch das l in knöperl geht oben ein Strich, doch als t kann es nicht genommen werden.

„ 16. Thomas schacz (nicht scatz) de scto floriano pbr.

Juna? Vellebrunnerin (nicht Julia valtebrunmairin). Bei Duellius: Juna Vellebrunerin.

„ 17. Chunradus filius Olrami . . . Ohl . . . . in Prunsæstorf (nicht prunsarstorf). Eben so irrig ist dieser Ortsname am 25. August gelesen. Bei Duellius: in Prunsestorf, doch aus Versehen zu Katherina Råusin gestellt.

Katherina Råusin (nicht ransin) vidua honesta.

Anniversarius dies Johannis Goldekkarii (nicht Goedekkarii). Bei Duellius richtig.

„ 18. Dom. petrus de herczogburga (nicht hertzwurga).

Cristoforus sterer . . . anno 1486 (nicht 1480) . . . uxor sua anno 87 (nicht 81). Bei Duellius beides richtig.

Sigismundus Ennser (nicht Emser) de scto Nicolao pbr.

Nicolaus Hohenhoser (nicht hohengasser) laycus. Vielleicht sollte Hohenhofer geschrieben sein, doch vergl. Jacobus hoser am 19. Sept.

„ 19. Johannes Senior in nova cella (nicht in divina cella) pbr.

Magr. Jeronimus decanus (nicht diaconus) in Suben.

„ 21. Cecilia (nicht Cealia, wie auch im Register steht) monialis de Gottwica.

Dom. Cristopherus erhard (nicht erhardus) de s. andrea pbr.

„ 22. Wernhardus hånsler? (nicht handler) pbr. de medlico.

Katherina pymserin (nicht pynnserin). Sie und Magdalena Mayrlatterin consorores ure stehen im Register als Bürgerinnen von St. Pölten, sie gehörten aber wahrscheinlich nach Seitenstetten, da sie unmittelbar nach fr. Johannes conv. in seyttensteten et confr. nr. von derselben Hand eingetragen sind.

April 23. Katherina czuxsbertin (nicht mursbertin). Bei Duellius: Tzuxbertin. Vergl. 3. Januar: Iæuta czuchswertinna; 28. März: Ursula Zuckhswerttin; 21. August: Chunradus Zuchzswert.

Chunradus (nicht Echerus) sacerd. et mon. . . . . in pawmgarten et confr. nr.

Gotthardus prukner (nicht pruchner) laycus. Bei Duellius richtig.

Michael pregler (nicht piegler) senior de tegernse.

Monialis de Wienna nomine sopffia d. i. Sophia (nicht bopffia). Kennt Hr. Wiedemann eine heilige Bopfia?

Dom. Georius (nicht henricus) de scto floriano pbr.

Dom. Jodocus (nicht Johannes) de scta cruce pbr. et confr. nr. (nicht et fr. nr.)

„ 24. Margareta chraczerin hospita domus wiennens. (nicht hospita de wienna). Bei Duellius richtig.

Dom. Michael Schůtenhelm (nicht schattenhueber) de scto Andrea (nicht de s. cruce.)

Juliana Sebeckin (nicht Seberlin) monialis ad s. Laurentium Vienne anno domini milezimo sexto. Das ist aber zufolge der Schrift nicht 1416, sondern 1516.

Laurencius Cerwein (nicht Germein) ex nova cella confr. nr.

„ 25. Elizabeth Hesingerin (nicht helsingerin). Bei Duellius richtig. Vergl. 4. August: Mechthildis Hesingerinna. Im Register ist Erstere unter den Bürgern von St. Pölten, die Zweite von ihnen getrennt unter H eingetragen.

Hainricus scriptor. Gisla (nicht Silla, wie auch bei Duellius) uxor sua.

Laurencius (nicht heinricus) sac. et mon. in (nicht de) scta cruce.

Dom. Johannes heipe(r)ck? (nicht zerprock) prepos. in Suben. Bei Duellius: Zeiperch. Herr Wiedemann begnügt sich zu bemerken: Joh. Zerpock „fehlt in der Reihe der Pröpste von Suben“. Doch vergl. Kuen. Collect. script. rer. mon. Tom. V, pars II, pg. 117: Joannes Heiweckh der 32. Propst in Suben vom 9. Juli 1493 bis 9. Nov. 1509.

Digitized by Google

April 26. Ulricus bolfrauter (nicht bolfraut). Bei Duellius richtig.

Fr. thomas Meixner alias schneiczenperger? (nicht schwarzenberger) mon. in seytensteten. pbr. Auch schuriczenperger kann gelesen werden.

„ 27. Albero (nicht Albo) conv. et fr. nr. Bei Duellius richtig.

Otto snaezzlo? (nicht scriptor) de wienna.

Cunegundis antiqua judicissa. Ulricus maritus ejus. Obl. mediam (libram) decime in prunsæstorf oder prunsleinstorf ad vj . . . modios (nicht mediam decimam in prunsarstorf ad vj modios).

Wolfgangus Kyenberger (nicht kijnpger) pbr. et confr. nr. (nicht fr. nr.). Vergl. 17. August: Christophorus sacerdos dictus Chienberger und 18. Nov.: Sabina Chienbergerinn monialis.

Dom. Johannes ingelbrech in suben et confr. nr. (nicht ingelbertus presb. de tirnstain).

Dom. Cristofferus . . . dom. Leonhardus ortl (nicht bernhardus acolitus) de beyhartingen presbiteri (nicht mon.) et confratres nostri (nicht fr. nr.).

„ 28. Mag. Hertwicus (nicht hartwicus) can. Patav. Bei Duellius richtig.

„ 29. Regenpurch (nicht Regenperch) conv. et sor. nra.

Meinhardus (nicht Reinhardus) pbr. de leubs. Bei Duellius richtig.

Wolfgangus dictus leutringer pbr. et fr. nr. 1451 (nicht 1403). Bei Duellius richtig. Herr Wiedemann hat die Ziffer 5, der jetzigen Ziffer 4 ähnlich, für römisch II angesehen und die Einheit dazu gezählt. Gewiss ein sehr eigenthümliches Verfahren Jahreszahlen wiederzugeben. Bei Duellius pg. 223 n. 206 a. 1413 als Zeuge Leutringer geschrieben.

Bernhardus Zachfreis? baumburg. cfr. nr. (nicht Bernhardus Zacharias baunburgenses confratres nri).

„ 30. Die Note über den Jahrestag des Veit Höchsteter ist am 29. April einzuschalten, denn an diesem Tage ist er im Nekr. eingeschrieben.

Mai 1. Cristannus noster fidelis familiaris. 51 (nicht 71) d. i. a. 1451.

Dom. Wolfgangus de Wienna . . . anno 85 (nicht 82) d. i. 1485.

Mai 2. Hartmannnus laycus et confr. nr. (nicht fr. nr.). Laien werden regelmässig als confratres bezeichnet.

fr. Johannes St. . . lhamer (nicht strinkhamer) confr. nr. (nicht fr. nr.). Vielleicht Stwelhamer. Im Register S. 653 unter den weltl. Personen.

„ 3. Dom. Wolfgangus prepos. monast. divi Zenonis 1527 (nicht 1521).

„ 4. Dom. michel Scottovicensis (nicht Scotoniensis) pbr. et confr. nr.

dom. Wolfgangus klenszauff (nicht kleinauff) de Herczogenburga pbr.

„ 5. Perhta fluschartinna (nicht flushartinna wie auch im Register steht). Bei Duellius flusthartinna. Vergl. 7. April: Gotfridus dictus fluschart.

Dom. Georius herhart (nicht de herhart, wie auch im Register steht) de hercohurga pbr.

„ 7. Welco (nicht Wecel) pbr. de Witingnaw. Der Name ist czechisch aus velikŭ (magnus). Vergl. Miklosich l. c. n. 31.

„ 8. Nota. Aniversarius dies. . . Margarete Relicte Häuslarii (nicht Haussarii).

Wilhalm schönstetter (nicht Wilhalmus schonstetter) de Berthersgaden pbr. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 7. Mai, doch hat Herr Wiedemann dort Wilandus statt Wilhalm gelesen.

Dom. pantaleon Starch (nicht storch) pbr. scti Nicolai.

Dom. Bernhardus (nicht Berngardus) decanus monast. divi Zenonis.

„ 9. Philippus deleator (nicht dictus hrator) de scto Andrea pbr.

Lucas de Misna (nicht Maurus dictus wisner) scolasticus ad s. andream. Bei Duellius richtig.

„ 10. Reichilt (nicht Reichiltis) conversa.

„ 11. Dom. Joannes freynstaner? (nicht sainstainer) de scto Andrea pbr.

„ 15. Rugerus de s. Andrea (nicht dorothea) pbr.

Dom. Johannes ex paungartenperg quondam prior (nicht proc.) pbr. et confr. nr. Im Register als presbiter, nicht als

prior, ein Beweis, dass nicht ein Druckfehler vorliegt. Bei Duellius richtig.

Conradus Waur (nicht bernardus maur) de newburga pbr.

Mai 16. Michel de larosee (nicht lawsee) pbr. Neuburgens. Bei Duellius: larosec.

„ 17. Johannes dictus pȧchinger (nicht pachinger) de berchtersg. pbr.

„ 20. Johannes Hueber (nicht Huber) de Werthersgaden pbr.

Ewstochünn (nicht Eva scothumin) sanctimon. in quottwico. Bei Duellius: Eustochium.

„ 21. Erhardus funifex (nicht funiser) qui testatus est nobis iij tal. (nicht ꝶ) den. Im Register S. 662: funier. Bei Duellius: funifex, doch iij ꝶ.

Dom. Wolfgangus perkhman (nicht maurus perckhmair)

„ 22. Elyzabeth dicta ffalkynn (nicht ffalyrin). Bei Duellius richtig.

Dom. Johannes Främinger (nicht Graeminger) pbr. et senior de Ror.

„ 23. Udalricus Forster, Katherina uxor cum Margareta officium (nicht Udalricus Forster, uxor sua Margaretha).

Martha Harderin, Magdalena hantschuestrin sanctimoniales de newburga consorores nostre (nicht martha harderin, magdalena hantschusterin mon. de newburga anno 99). Anno steht in der Handschrift nicht, und was Herr Wiedemann für 99 angesehen hat, sind zwei Abkürzungszeichen, die zu pabnb'g'in gehören und beidemal er bedeuten. Martha Harderin begegnet in einer Urkunde des Stiftes Klosterneuburg 1453, Magdalena Hantschusterinn 1452. Letztere ist am 16. April 1489 gestorben. Vergl. Fontes II. Bd. 10, S. 294.

„ 24. Susanna (nicht Sussana) procuratrix custodis obl. l. d. = libram denarior. (nicht i den.)

Dom. Valentinus . . . 1480 (nicht 80).

Andreas Spiessler (nicht Spiessl) . . . de pulka. Bei Duellius richtig.

Margaretha handlin (nicht handler) monialis in Neuburga. In Fontes II. Bd. 10, S. 294: Margaretha Händlinn magistra, gest. 1475.

Digitized by Google

Mai 25. Adelsint (nicht Adelsmitis) conversa et sor. nra.

Johannes Eünczinger? (nicht Sünzinger) prebendarius in scto Andrea. Bei Duellius: Künzinger.

Dom. Wolfgangus peytzkhofer (nicht perckhofer) in Hertzoburga pbr.

Margaretha pölchueterin (nicht pöltbueberin). Bei Duellius: Pölthneterin.

Chainradus (nicht chunradus) de chotwico pbr.

„ 26. Otto dictus teisuer (nicht cisuer) pbr. vorawens. Auch im Salzburger Nekr. Archiv Bd. 58.

Johannes wakcher (nicht walch) . . . castelanus in Renhardstorf. Bei Duellius: Walkh.

„ 27. Chunradus Schönperger de vorau pbr. (nicht Chunradus de Secau phr.). Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 19) am 26. April.

Dom. Johannes Gysner? (nicht Güsterer) de Newnburga. Im Salzburger Nekrologium (Archiv Bd. 19): Johannes Eysner pbr. et can. monast. Neuburg.

„ 28. Dom. Wolfgangus (nicht maurus) Streyher ex perlasreydt pbr.

„ 29. Anastasia elsndorfferin (nicht asndorferin). Sie ist mit Agatha Schererin und Dorothea Pabenbergerin auch am 23. Mai eingetragen.

„ 30. Syfridus prior (nicht pbr.) de paungartenperg. Bei Duellius richtig.

Dom. Wilhelmus haslanger (nicht bastinger) de werthersgaden pbr. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 29. Juni.

Juni 1. Ulricus dictus Friesinger (nicht Fresnegger) canon. in percbtolczgadem.

Joannes rabnest oder rambnest (nicht rabenester) laicus. Im Nekrologium von St. Lambrecht in Steiermark ist am 4. Juni Joannes Rabennest als confrater et familiaris monasterii Gottwicensis eingetragen. Im Register S. 659: Rabensteiner.

Dom. Christofferus schonnperger (nicht schomperger) plebanus in grieskirchen pbr. et confr. nr. (nicht fr. nr.) Bei Duellius richtig.

„ 2. Chunradus (nicht heinricus) conversus.

Elizabeth Wenngerin (nicht wenigerin) que dedit nobis iiij tal. (nicht ℔) den.

Wolffganus Rab pleban. in Gerolstarff quondam pbr. et fr. nr. 85 d. i. 1485 (nicht 82).

Juni 3. Hyrsmannus (nicht Hermannus) laycus.

Andreas acolitus et novicius (nicht sacerdos et mon.) de Secovia confr. nr.

„ 6. Dom. leonhardus dictus schawr (nicht schaw) de Newburga pbr. Ein Leonhard Schawr, Official der Passauer Curie incorporiert dem Stifte Altenburg die Pfarre Stregen am 15. Juni 1389. Vergl. Urk. v. St. Lambrecht in Altenburg Nr. 315.

Dom. Caspar thurmperger (nicht hewnperger) decanus monast. s. Nicolai extra muros. Bei Duellius: Caspar Thurgis.

„ 7. domini walthasar . . . georius, wolfgangus (nicht maurus), jacobus pbri.

dom. johannes . . . andreas plebanus in Newperig (nicht newpernt). Nach Neuberg gehören die presbiteri Johannes, Jacobus, Andreas und Andreas plebanus. Im Register findet man die ersten drei den Chorherren von St. Pölten angereiht, den letzten aber nach dem unerklärten Neupernt versetzt. Hierdurch berichtigt sich auch der am Schluss der Einleitung ausgesprochene Irrthum, dass von dem conföderirten Kloster Neunperg kein Mitglied eingetragen ist.

„ 10. Johannes stůgs (nicht stugs) pbr. et fr. nr.

„ 12. Nicolaus dictus meczendorffer (nicht meyendorffer) pbr. et fr. nr. Auch im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28). Bei Duellius: Metzendorffer. Er ist beurkundet 1388 Duellius Exc. pg. 216 nr. 177 und a. 1413 l. c. pg. 223 nr. 206.

„ 13. Jacobus dictus de halstat (nicht holstat, wie auch im Register steht). Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 12. Juni.

Agnes lutinsca (so lese ich, nicht lucista) layca. Der Name ist wohl slavisch. Bei Duellius: lucisca.

Dom. Sebastianus sibmrichtel oder Sibmrichtler (nicht sibnrichter). Bei Duellius: Sibmrichtl.

„ 26. Johannes Ensner (nicht erstner) cellerarius de Neuburga claustrali. Bei Duellius: Emsner.

Juni 27. Johannes harroch (nicht harrach) pbr. de s. floriano.
Johannes pbr. de witignau (nicht de paumgartenperg).

„ 28. Haynricus dictus sbaympech d. i. swainpeck (nicht staynpeck) pbr. de scto floriano.
Johannes de scta Dorothea conv. et confr. nr. (nicht fr. nr.).

„ 29. Erhardus Veirtager (nicht Veimayer) senior pbr. et fr. nr. 1465 (nicht 1461). Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 12. Juni. Bei Duellius richtig. Ein Udalricus Veirtager war Propst zu St. Pölten. Vergl. 10. Dec.

„ 30. Albertus duringus (nicht deringer, noch Diringus, wie bei Duellius. Das Zeichen für das in der Mitte und am Ende der Wörter ausgelassene ur weicht bekanntlich sehr scharf ab von dem für er.

Juli 2. Albero (nicht Albo) pbr.

„ 3. Perchta uxor Dietmari de Aeving (nicht de teving). Bei Duellius richtig.
Sigismundus solfuesz (nicht stolfus) ex monast. seytensteten.

„ 4. Meinhardus (nicht Weinhardus) diac. et fr. nr.
Dom. Rudpertus de Ahaym (nicht dictus Ahaimer) canon. Salczburg. In den Salzburger Nekrologien (Archiv Bd. 19 und 28) am 5. Juli. Bei Duellius richtig.

„ 6. Dom. michael kromel (nicht Kreml) plebanus in s. loco de neuburga. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 19) am 27. Mai, doch hat der Abdruck Kromler.

„ 8. Margaretha relicta domini Andree de Ror sor. nra. Anno 1445 (nicht 1451). Bei Duellius richtig.
Dom. Martinus pötinger (nicht polinger) prior de scto Andrea.

„ 10. fr. Matheus Haarmaus? (nicht Harmannus) diacon.

„ 12. Albertus Tiernstainer (nicht Tiernstanius) pbr. ac regularis canon. in Walthausen. Bei Duellius richtig.

„ 14. Fridricus pbr. de herczenburga dictus tumriczer (nicht tannzer) et confr. nr.

„ 16. Hertnidus Lampoltinger (nicht Hartnidus Lampotinger) prepos. in Perchtoltsgadem (nicht Perchtolsgaden). Bei Duellius richtig. Hertnidus de Lampolting am 14. Juli auch

Digitized by Google

im Salzhurger Nekr. (Archiv Bd. 19), doch im Register steht Hartnidus de Lampoting.

Artolfus (d. i. Ortolfus) dictus paier (nicht pauer) pbr. secov.

Juli 17. Nycolaus pyestnicher (nicht pyestnither) plebanus de grauendorf. Bei Duellius richtig.

Johannes psbr. d. i. presbiter (nicht psor) monachus de paungartenperg. Auch im Register psor als Familienname.

„ 18. Thomas Ernpeck (nicht Eyrenpeckh) de Rar (=Ror) subdiaconus.

„ 19. Wernhardus pincerna (nicht pfincerna, wie auch im Register steht) de s. Nicolao pbr. Bei Duellius richtig.

Canonicus salizpurgensis dictus ŏrberger (nicht a örberg)

Paulus Sartoris (nicht Textor) de Rar pbr.

Philippus Zirckendorffer (nicht Zinchendorfer).

„ 20. Wolfgangus Grůndler (nicht gründel) senior in walthausen.

„ 21. Ulricus pbr. dictus Jevchart (nicht Menchart) de herczenburga.

„ 22. Georius lechner olim magister noster in curia jeuching qui monasterio pie subvenit in testamento confr. nr. Johannes filius ejus qui testatus est monasterio x libras denar. pro uno ornatu (nicht Georius lechner olim magister noster qui monasterio pie subvenit et testatus est curiam penching, johannes filius ejus testatus est etc). Bei Duellius richtig.

Wolfgangus (nicht Ulricus) sartoris de Medlico pbr.

„ 23. Ulricus dictus schåwchenstain (nicht schauchenstain) de varaw pbr.

„ 24. Eberhardus Scheychenstainer (nicht Ocheychnstainer, wie auch im Register steht). Auch bei Duellius ist im Anlaute O statt S gelesen.

Dom. Matkoffer (nicht mackoffler) pbr. et can. patav.

Dom. Andreas et dom. Wolfgangus ibidem (d. i. de s. Floriano) confratres nri. (nicht confr. et pbr. nr.). Das ibidem hat Herr Wiedemann übersehen und es wurden beide Namen, trotz des confratres, im Register unter die Chorherren von St. Pölten gestellt.

Benedictus pbr. et mon. in tegernsee (nicht mon. monast. Chremsmünster) confr. nr.

Digitized by Google

Juli 25. Starichant (nicht Starcbant) pistor. Bei Duellius richtig.
Hermannus (nicht Conradus) conv. de chremsmünster.
Kaspar phr. et fr. nr. 1454 (nicht 1414).
Dom. Wolfgangus pawgartner (nicht Georius paumgartner) de s. floriano confr. nr.

„ 26. Beniamin (nicht Hermannus) engelshofer de berchtersgaden phr. Nach dem Register des Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) am 3. Sept., doch ist er im Texte dort nicht zu finden.
Dom. Cristannus pophinger (nicht poplsinger) de Voraw pbr. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 24. Januar.

„ 27. Wolfkrimus (nicht Wolfkrinnus) pbr. scti Nicolai.
Walchunus (nicht Walthunus) pbr. et canon. Newburgensis.
Martinus hůlbår (nicht bulbaer) pbr. eccl. s. Nicolai.

„ 28. Elyzabeth hæuslerinna (nicht heuslerianna). Bei Duellius richtig.

„ 29. Dom. Johannes dictus hawg (nicht hawz) plebanus in capellen.

„ 30. Andreas . . . Stephanus, Georius, Chunradus domicelli et confratres nri. (nicht frat. n.).
Jacobus dictus kůnig (nicht kuning) de novacella pbr.
Martinus de freynstat pbr. et fr. nr. 1458 (nicht 1418). Bei Duellius richtig.

Aug. 1. Johannes de grinczing (nicht dictus grintzinger).

„ 2. Gedrudis Schauhenstaninna (nicht Gerdrudis Schaichenstaninna).
Erhardus srell (nicht snell) de herczogenburga pbr. Vrgl. Sigillum Renwoti Srelonis bei Duellius fol. 188 n. 179.
Stephanus Noppendarffer (nicht Hoppendorffer) pbr. et fr. nr.
Michael sartor a quo occasione filii sui domini Wolfgangi provenerunt monasterio X tal. den. (anno) 76. (nicht Michael sartor a quo octo filii sui, wolfgangus pueritia monasterio X tal. den. anno 76). Welcher Sinn soll in diesen Worten liegen?

„ 3. Dominus petrus senior (nicht Bemor) in vorau pbr.
Lucas (nicht luccas, wie auch im Register steht) senior ex Unndensdorff pbr.

Aug. 4. fr. prior (nicht petrus) sac. et mon. in seytensteten.
Pangracius Maiar (nicht maior) pbr. et fr. nr.
fr. . . . ricus (nicht fridricus) de Witignaw pbr.
Es wird fr. williricus oder udalricus zu lesen sein.

„ 5. Pilgrimus (nicht Pilgrinnus) subdiac. de Losenstein.
Dom. Georgius hanperger (nicht bamperger) ex reichensperg pbr.

„ 6. Martinus daxberger (nicht Sarperger) novicius de Chremsmünster. Die Dachsperger waren österr. Ministeriale. Im Stiftungen-Buch des Kloster Zwetl findet man ihrer viele.
Vicencius (nicht Vitericus) placz cfr. nr.

„ 7. Johannes Namszhaymer (nicht Nannshaymer) de Berchtersgaden pbr. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 20. Juli.
Johannes de Topel (nicht dictus Hopel) canon. eccl. Salczpurgens. In den Salzburger Nekrologien, Archiv Bd. 19, am 9. August, Bd. 28 am 27. August als Dekan verzeichnet mit dem Sterbejahr 56, d. i. 1456.

„ 8. Georius polhaimer (nicht polhammer) . . . chunradus Seman . Caspar libentweriger, Johannes ergolczpech (nicht johann ergolspeck). Im Salzburger Nekrol. (Archiv Bd. 19) sind Georius Polhaymer und Chunradus Seman am 16. Sept. Caspar Liebenwerigar am 17. Sept. eingetragen.
Otto de la (nicht Utto dictus la) canon. secoviensis.
Thomas wer̄mschim̄l (nicht wermschmul) olim decanus in Newnhurga. Bei Duellius: Werumschnul.
Michael plebanus in Grauenberd, d. i. Gravenwerd (nicht Grauenberg). Derselbe Fehler am 12. November.

„ 11. Dom. Jacobus påprl., d. i. påperl (nicht päpel) prepos Newnburg. Im Salzburger Nekrol. (Archiv Bd. 28) Jacobus Paperl am 1. December.

„ 12. Andreas suebensyn (nicht suchensyn) de Secovia pbr.

„ 13. Ulricus prepos. in maurcz (nicht mautern). Bei Duellius richtig.
Margaretha (nicht Martha) rattalerin, barbara holczerin, Katerina, Margareta (nicht katerina Maygarterin), Juliana Urban ledrarin (dieser letzte Beisatz fehlt bei W.) de Varau consorores nre. Im Register stehen Martha Rattalerin und Martha (sic!) Holczerin als Bürgerinnen von St. Pölten, eben so

Katerina Maygarterin, doch Juliana Urban als Bürgerin von Vorau.

Aug. 14. Johannes studens (nicht scuder) mon. in campolil.

„ 15. Sigismundus Fåuchter (nicht Fauchter) pbr. et fr. nr.

Johannes perchtolstorffer (nicht perchtolstorf) de newnburga pbr.

Albanus (nicht Albertus) hochboltinger de werthersgaden pbr.

„ 19. Jeorius faber laicus cum uxore qui nobis (nicht nobiscum fuerunt sortiti laicali fraternitate. Auch bei Duellius: nobiscum.

Cristannus pawgartner (nicht Cristanus paumgartner) de newburga pbr.

„ 20. Georgius decanus . . . Michael beidpolt, Johannes capellanus in oberinperg (nicht johannes neuperg), dom. Martinus starch. Hierauf folgt in der Handschrift, jedoch von anderer Hand und durchstrichen:

Eczlinger ex Vienna obligamur unum anniversarium qui dedit nobis magnam pecuniam in aureis ungaricalibus anno m. cccc. 99. Sodann steht nicht durchstrichen:

Dom. Osbaldus et dom. Sigismundus de s. Nicolao confratres nri.

Herr Wiedemann hat die durchstrichenen Zeilen weggelassen und die durch sie geschiedenen Namen: Michael beidpolt, Johannes capellanus in Oberinperg, Martinus starch mit Osbald und Sigmund von St. Nicolai vereinigt. Die hierdurch entstandene Verwirrung hat im Register ihren Ausdruck darin gefunden, dass auch erstere Namen unter den Geistlichen von St. Nikolai angeführt werden.

„ 22. fr. Johannes de perig (nicht perg) accolitus in Walthusa (nicht de walthausen).

„ 23. Haestolfus (nicht Maestolfus) pbr. de campolil.

Barbara hechtin (nicht lechtin) monialis de Neunburga. Beurkundet 1463 Fontes II. Bd. 10, S. 294.

„ 24. Benigna puechlerin (nicht puchlerin) de Godbico monialis.

„ 25. Heinricus winchler de wernherstorf. Obl. V sol. et ij den. in Prunsæstorf (nicht prunsarstorf). Bei Duellius richtig.

Joseph Guetlich (nicht Gürtlich) ex newstatl (nicht neustaetl) fidelis famulus (nicht famulis) etc.

Aug. 28. Chunradus popenperiger, Gebhardus (durch Radirung etwas unleserlich folgt ratenstorfer), Thomas Schoren (nicht schomer) presbiteri et confratres nri. Im Register stehen sie trotz des confratres unter den Chorherren von St. Pölten, sie waren jedoch Chorherren in Vorau zufolge des Salzburger Nekrologiums (Archiv Bd. 28), wo der erste am 20., der zweite am 23., der letzte am 24. August eingeschrieben sind.

Wolfgannus Feuchter (nicht Wolfgangus seychter) can. et prb. fr. nr. Beurkundet 1388. Duellius Exc. pg. 216 nr. 177.

„ 30. Sebastianus wexgselperger (nicht weichlsperger) de Rannshofen pbr.

„ 31. Georgius feruler? (statt ferul) pbr. et fr. nr. Durch den oberen Theil des l ist ein Strich geschlungen.

Sept. 2. Caspar Gall (nicht Sall) de novacella pbr. Zufolge des Registers beim Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 2. August dort eingetragen, doch im Texte nicht zu finden. Im anderen Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 19) am 1. August.

„ 3. Herbordus (nicht Herwerdus) sacerd. de campolilior.

„ 4. perichtramus (nicht percht.) pbr. de s. floriano. Der Name ist in der Handschrift ganz ausgeschrieben.

Dom. Michael Stainmar (nicht Stainman) pbr. et confr. nr.

Dom. Wolfgangus friesinger (nicht Maurus fruesinger) ex berchtersgarden pbr. Auch im Salzburger Nekrol. (Archiv Bd. 28.)

Dom. Johannes Greiner (nicht Greimer) procurator in walthausen pbr.

Dom. valentinus Wäger (nicht Wager), dom. erasmus Maurkhircher, dom. Jodocus sacerdotes (nicht Sardorrer) seculares (nicht scolares) patavienses. Diese drei sacerdotes seculares sind zufolge dieser irrigen Lesung im Register S. 650 unter den weltlichen Personen als scolares eingetragen, Jodocus nebenbei mit dem Familiennamen Sardorrer statt dessen die Handschrift deutlich sacerdotes hat.

„ 5. Methildis (nicht Mehtildis) conv.

Elizabeth de rongdorff (nicht ronzdorf) consor. nra.

„ 6. Georgius de linczchaw? (nicht luczchaw) in tiernstain pbr.

Dom. bolfganus bogramer, d. i. Wolfgang Wagramer (nicht boyramer) de Neuburga pbr.

Sept. 7. Thomas châczlstorffer (nicht cbuzlstorfer) pbr. et canon. de vorau. Aucb im Salzburger Nekr. Arcbiv Bd. 28.

Dom. cristofferus roblar (nicht cobler) de tuernstain.

Hermanus haberkrieb (nicht bakking) et Joannes (nicbt Jonas) magus? (nicht magg) laycy. Eine Anna haberkrichin am 27. October.

Lucia conversa Viennensis ad sanctam magdalenam consor. nra. (nicht Lucia conversa Wiennae cons. n.).

„ 8. Heinricus (nicht Wernerus) pbr. de campo lilior.

Thomas harder (nicht hard) pbr. herczoburg.

Dom. Wilbelmns Stor (nicht Star) de Ror pbr.

„ 9. Dom. Jobannes vogl (nicbt vogt) procurator de scto Nicolao pbr.

„ 10. Nycolaus puezzer (nicht pernczzer) de s. floriano pbr. Im Register steht pernezzer.

fr. Sigismundus reckher ex baunberg (nicht bamberg) confr. nr. Vrgl. 19. Januar: Dom. Vitus Awer ex baunberg confr. nr. Während dieser, und mit Recbt, im Register unter den Chorherren von Baumburg steht, befindet sich Sigismund unter den weltlichen Personen S. 649.

„ 11. Dom. michael sacerdos secularis (nicht sacerdos s. clarae).

Dorothea relicta Weikhardi (nicht Weilhardi) quondam Scolastici nri. Bei Duellius richtig.

Soffia (nicht Eufemia) von oberstorf.

„ 12. Ulricus götth (nicht gottl) confr. nr. (nicht fr. nr.). Im Register als Bürger von St. Pölten.

Johannes wâhinger (nicht wachringer) canon. Salczhurgens. Auch im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28): Johannes Wehinger.

Johannes schůler pbr. secularis (nicht scolaris).

„ 13. Anna radtin (nicht rodtin) de s. Jacobo Wienens.

Michael lang pbr. Año 83 (nicht 53).

Leonhardus pbr. Ao. 84 (nicht 54).

Michael Notinus pbr. die 2de (nicbt 20.) mens. Decemb. Ao. 86.

Valentinus Birner pbr. Ao. 88 (nicht 85).

Georgius Pussus (nicht pusch) administrator in Pulgram.

Sept. 14. Bei Thomas enser prepos. in Stentz wird bemerkt: „von 1461 bis 14. Sept. 1472", allein nach Kuen, Coll. script. V, pars 2, pg. 107 ist er am 15. August gestorben.

„ 15. Perchtoldus pbr. et fr. nr. dictus tůchel (nicht cuchel) de pach. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 19) am 4. Nov.

„ 16. Dom. Johannes pudla oder piedla (nicht pridler) de tiernstain.

„ 18. Nycolaus polanus (nicht polonus) pbr. secoviensis.

fr. Cholomanus Sunklar (nicht Dunklar) de s. floriano dyaconus.

„ 19. Dom. Petrus Schöaicher (nicht Schoencher) de s. Andrea pbr.

Dom. Jacobus hoser (nicht hosper) plebanus de s. Andrea.

Michael (nicht Jacobus) lemberger pbr. in Reichensperg.

„ 20. Chunegundis de . . . . (nicht cons. n.) Obl. xl. den.

Stephanus tredorffer (nicht tiedorffer) pbr. ad sctum Andream.

Wilhalmus rietentaler (nicht ritentaler) de newburga pbr. et confr. nr.

„ 21. Kilianus (nicht Rickanus) pbr. et fr. nr.

Barbara dicta Beslin (nicht bestlin).

Agnes mater domini Prepositi et soror nra. 1453 (nicht 1473).

Dom. Wolfgangus de duceburga (nicht de neuburga) pbr. Vergl. 9. Oct. Dom. Udalricus ex duceburga, wo Herr Wiedemann zu heiterer Abwechslung ex Nureburga gelesen hat.

„ 23. Paulus (nicht Jacobus) pbr. et mon. scotor. Vienne.

„ 24. Michahel de Chasten (nicht Michael de kastn) pbr. et fr. nr.

Stephanus dictus freuneczperger (nicht freintzperger) canon. Salczpurg. In den Nekrologien von Salzburg (Archiv Bd. 19 und 28) am 7. und 8. October.

Jeronimus kalinger (nicht kaling) de reichensperg pbr. Im Szlzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) mit anderen Chorherren aus Reichersberg am 15. Februar.

„ 27. Dultingus (nicht Dultinger) conv. et fr. nr.

Herwicus (nicht Hertwicus) prior pbr. et mon. de medlico.

fr. Nicolaus conv. monast. s. andree confr. nr. et fridricus et laurencius prebendarii (nicht presb.) ibidem.

Georius Håmerl (nicht hamerl) conv. de Seccovia.

Sept. 28. Heinricus Sweinpek (nicht Swinpeck) prepos. in walthusa.

Ambrosius måusler (nicht mausler) de Rőr pbr.

„ 29. Walcherus (nicht walthuser) ibid. pbr. confr. nr.

Udalricus fåuchter (nicht fauchter) plebanus in recz.

„ 30. Statt Ulricus sacerdos et mon. de medlico confr. nr. ist zu lesen: Ulricus sacerd. et mon. de campolilior. confr. nr. und Benedictus sacerdos et monachus de medlico confr. nr.

Oct. 1. Wlfingus de stira (nicht Wulfinger de stirn) . . . albertus de aschach (nicht de aschad) . . . sacerdotes scti floriani.

Wolfhardus decanus (nicht diaconus) domus scti Floriani.

Dom. Christophorus Kaůsch (nicht Kausch) ad scotos pbr.

Ulricus de Wienna (nicht de Avienna, wie auch im Register steht) pbr. et fr. nr. Auch im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28).

Dom. Johannes matler? (nicht martl) de Newnburga claustrali. Die Handschrift hat matl mit oben durchstrichenem l.

Erhardus de stira (nicht dictus stark) mon. monast. in Kremsmünster.

Michael kamerer (nicht kramer) pbr. et confr. nr. Trotz des confrater ist er im Register den Chorherren von St. Pölten zugezählt; er war Chorherr in Reichersberg zufolge des Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) 11. September.

Dom. Melchior Rattmanstarffer canonicus salzpurgens. pbr. et confr. nr. (nicht melchior wattmanstorfer salzpurgensis). Im Register S. 661 steht zufolge dieser ungenauen Lesung der Kanonikus unter den weltlichen Personen mit dem Druckfehler melichior. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) als plebanus.

„ 2. Chunradus mon. et sacerd. (nicht diaconus) de paungartenperg.

Hainricus (nicht Mauricius) canonicus in herczowurga.

„ 3. Leupoldus monachus et pbr. monast. Melicens. (nicht Nicolai) confr. nr.

fr. eustacius (nicht eucharius) pbr. et mon. de tegernsee

„ 4. Ortolfus (nicht Artolfus) de scta cruce pbr.

Petrus tůsem (nicht lucz) de newburga pbr. Ein Udalricus tusem am 23. October.

Johannes de tyema (nicht dictus yema) de newburga accolitus. Vergl. Pilgrein der Tyeminger a. 1345. Duellius Exc. pg. 195, nr. 77.

Oct. 5. Symon (nicht Eymo) pbr. in paungartenperig.

„ 6. Fridricus hutter (nicht hutler) pbr. s. floriani.

Caspar dictus Terras (nicht Tenar) pbr. de s. Floriano. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 7. October zufolge der Handschrift: Caspar Terrasz (nicht Terrass).

Dom. Guolfgangus Sieghouer (nicht Steghouer), Welsensis pbr.

„ 8. Udalricus Mådler (nicht madl) confr. nr.

„ 9. Trauta (nicht Traura) conversa et sor. nra. Im Register ist Traura als monialis von St. Pölten eingetragen.

Dom. Udalricus ex dnceburga (nicht Nureburga). Vergl. 21. September.

„ 10. Dom. Thomas lachnår (nicht lachnar) extra muros patav. pbr. Nicolaus cerdo (nicht cordo) laycus. Ein Vitus cerdonis am 2. März; ein Udalricus cerdonis am 13. August.

„ 11. Wolfgangus (nicht magister) Endorffer olim decanus in Werchtesgaden.

„ 12. Chainradus (nicht Chunradus) dictus schuczenmaister.

Joachim lawer (nicht lawn) acolitus et fr. nr.

chunradus dictus Tornsåwler (nicht Tornsawler) de stencz pbr.

„ 13. Leutoldus (nicht Reinwaldus) subdiac. de varaw.

Wolf (mit einem Zeichen der Verkürzung, wahrscheinlich = Wolfgang) de Zbetl pbr. Die Ergänzung in Wolfger ist willkürlich.

Achacius Tainfoit (nicht Tamfoit) plebanus in Richhofen (nicht Fichhofen). Bei Duellius Tainfoit, doch Fichhofen.

„ 14. Anthonius kunghueber (nicht kunglhueber) extra muros patav.

Magr. Johannes klophenprunner (nicht klopfnpruner) diacon. de Neunburga.

„ 17. Johannes dictus deygslår (nicht weygslaer) de s. floriano pbr.

„ 18. Johannes professus (nicht pbr.) in chremsmunster.

Oct. 19. Dom. Gregorius gukhmuasl? (nicht unkhnmasl) de harn pbr. et fr. nr.

Dom. Joannes Kugel (nicht Johannes Rügel) senior nostri monast. pbr.

„ 20. Chunradus dictus gŏt (nicht got) acolitus et fr. nr.

Hiniricus (nicht heinricus) decan. Salczpurgensis.

„ 21. Dom. hernhardinus heugenast (nicht beimast) de neuburga pbr.

„ 22. Huno (nicht Chuno) pbr. et fr. nr.

„ 23. Dom. Wolfgangus Sarspacher (nicht Saspacher) quondam abbas monast. Ossiac. confr. nr. Nach Fiedler, Austria sacra, Theil 3, Bd. 5: Wolfgang Gleishacher, gest. am 22. Wintermonat 1523; in den Annales Ossiac. abbatis Zachariae Gröhlacher (Archiv Bd. 7, S. 219 fg.): Wolfgang Gaispacher de Sternberg erw. 19. Nov. 1510, gest. 23. Nov. 1523. Herr Wiedemann bemerkt von dem allem nichts und hält auf Grundlage des unzuverlässigen St. Pöltner Nekrologiums am 23. October als Sterbetag fest.

„ 25. Johannes Cuerczer (nicht luerczer) laycus et confr. nr.

„ 26. Ortolfus (nicht Artolfus) de medlico pbr.

Christannus (nicht Christammus) de lofer phr. et confr. nr.

„ 27. Mâcze d. i. die Deminitivform für Mahthilde (nicht Maria) monial. de Seccovia.

„ 28. Udalricus prepos. et canon. fr. nr. (nicht confr. nr.).

Dom. liebhardus (nicht libhardus) de s. floriano.

Nov. 1. Johannes dictus staindorfer (nicht staindorf) pbr. et prepos. in stenz.

Johannes dictus pikchler (nicht pikchter) de herczogenburga phr.

Dom. vitus vaschang (nicht vasthann) de vorau phr.

Dom. Wolffgangus thingler (nicht thingl) de scto Andrea phr.

„ 3. Nicolaus domicellus (nicht domicellarius) secoviensis.

„ 4. In der Anmerkung über den Jahrestag des Paul Welmikcher ist gegen das Ende statt commendando amicos praedecessorum zu lesen: commendando animas praedecessorum. Die Anmerkung hat Herr Wiedemann sammt dem Fehler aus Duellius abgeschrieben.

Digitized by Google

Nov. 5. Auch die Note über den Jahrestag des Propst Ulrich Veiertager ist mit den Feblern aus Duellius abgeschrieben. In der Handschrift steht gleich im Anfang: prepositi huius (nicht nostri) monasterii und weiter unten ist nach pro viij candelis zu ergänzen: que porriguntur ad sepulchrum cum aureo panno.

Johannes mülherr (nicht mulherr), Michael Strůtter (nicht Strutter) . . . eccl. scti Nicolai presbiteri.

„ 6. Herlint (nicht Herlintus) de Ochsenburch. Auch bei Duellius dieser Fehler. Herlint ist vielleicht die Schwester des am 14. Nov. im Nekr. eingetragenen Chunrad de Ochsenburch, der im Jahre 1281 in einer Urkunde des Kaiser Rudolf von Habsburg als strenuus vir bezeichnet und aus den Brüdern vom Propste „pro advocato“ erwählt wird, um eine Streitsache schlichten zu helfen. Vergl. Duellius, Exc. pg. 4, nr. 2.

Haertwicus (nicht Hartwicus) eccl. s. Nicolai pbr.

Ulricus ofenbek (nicht osenhek) de Neunburga pbr. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 3. November.

Caspar Cophinger? (statt lophinger) pbr. et confr. nr.

„ 7. Barbara Aschauerin (nicht schauerin). Sie, dann Dorothea, Juliana und Rosina sind als moniales bezeichnet. Dass sie nach Klosterneuburg gehören, lässt sich daraus erschliessen, dass unmittelbar vorher von derselben Hand geschrieben steht: Leopoldus haymerl (nicht hayml) de Neunburge pbr. Der sichere Beweis dafür findet sich in den Fontes II, Bd. 10, S. 296, wo Barbara Aschawerinn conversa, gest. 24. Oct. 1521, aber auch drei Nonnen Namens Dorothea, dann eine Juliana Wisentin, gest. 18. Oct. 1521, und eine Rosina Mälssin, beurkundet 1515 und 1521, aufgezeichnet sind. Im Register des Herrn Wiedemann konnte ich diese Namen nicht finden.

„ 9. Gundacharus laycus qui fecit testudines (nicht testitudines) chori. Auch bei Duellius steht dieser Fehler, obgleich ti vor tudines durchstrichen ist. Was bedeuten wohl dem Herrn Wiedemann testitudines chori?

„ 12. Heinricus guaekner? (statt guackner) pbr. de grauenberd (nicht grauenberg).

Johannes de Abstarff (nicht de Abstorffer) pbr. Neunburgensis.

Dom. Alexius Weyhinger (nicht Weychinger).

Nov. 13. Bei der Note über den Jahrestag des Tylbercb stebt am Ende: de qua nobis annuatim censualiter porrigitur media ß den. ceteror. reddituum (nicht de qua nobis annuati censual porriguntur media ß den. reddituum). Dieses treffliche Latein ist dem Umstande zu danken, dass diese Zeilen bei Duellius weggelassen sind und daher in richtiger Lesung nicht abgeschrieben werden konnten, wie das Übrige.

„ 17. Dom. blasius stoszer oder steszer (nicht sturzer) plebanus in willering (nicht willing).

Dom. Michael Muer (nicht Murer) ex spitz? (kaum ex s. spiritu). Ein Cristofferus Graetzer de spitz confr. nr. am 23. November.

„ 18. Amelia ramunginn (nicht ramangin), Cleota (nicht cleoca).

„ 20. Statt Dom. fabianus kranibitter senior in walthausen pbr. et confr. nr. ist zu setzen: Dominus fabianus monachus in seyttensteten pbr. et confr. nr. und Dom. Michael kranibitter senior in walthausen pbr. confr. nr. Im Salzburger Nekrologium (Archiv Bd. 28) am 18. Februar ein Dom. Johannes Kraubitter pbr. et professus in walthausen.

Dom. Joh. Ampeyss (nicht Anweyser) de scto Andrea pbr.

„ 23. Johannes Hochentamerer (nicht hohentanner) in Wercbtesgadem pbr.

„ 24. Reinboto de Wograim (nicht wograun) dictus bager.

Erasmus welczzer (nicht welzz) acolitus Seccoviensis. In den Salzburger Nekrologien (Archiv Bd. 28 und 19) am 8. und 24. December.

Cristannus puechfinckcb (nicht cristanus puebfunck) de Stentz pbr.

Johannes Zierringer (nicht zirringer, wie auch bei Duellius steht). Vergl. 9. Dec. Wolfgang Zieringer, wo aber Herr Wiedemann zerniger gelesen hat.

„ 26. Anshâlmus (nicbt Anshalmus) pbr. et fr. nr.

„ 29. Meinhardus (nicht Minhardus) et uxor sua Getrudis.

„ 30. Andreas dictus Solsneyder (nicbt Sollneyder) de s. yppolito pbr.

Dec. 1. Dom. Wolfganus (nicht Wolfgangus) canon. eccl. s. floriani.
Katherina kerczinmacherin cons. nra. que testata est nobis ij tal. den. 1501° anno (nicht anno 1500).

„ 3. Johannes dictus Tuchel et antecessorum suorum oblatio j tal. (nicht ß) etc.
Jodocus dictus åmphinger (nicht amphinger) de Suben pbr.
Dom. Georius Wurffel (nicht wurstl) de s. Nicolao. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) 1. December: Georgius Wurffel canon. ad s. Nicolaum. Im Register nicht zu finden.

„ 4. Haydenricus (nicht Hayndenricus) sac. et mon in campolilior.

„ 6. Herwordus (nicht Heravordus) circa pratum. Auch bei Duellius: Heravordus.
Jacobus decanus (nicht de caz) de scto Andrea pbr.

„ 9. Wolfgangus Zieringer (nicht zerniger) diaconus et fr. nr.

„ 10. Dorothea Revdlin? (nicht Rendlin) consor. nra.

„ 18. Leinwolfus (nicht Lemwolfus) conv. et fr. nr.
Dom. Wolffgangus göldl (das auslautende l ist oben durchstrichen) pbr. et fr. nr. anno 85 (nicht 82).

„ 19. Gemolsus (niaht Germolsus) sac. et mon. de campolilior.

„ 20. Elizabeth weydingerin (nicht weydingin) consor. nra. Bei Duellius: Weydingern.
fr. Thomas Agler (nicht Ayler) in Seyttensteten pbr.

„ 21. Dietricus pbr. dictus iacober (nicht iatober).
Katherina phårringerinn (nicht pharringerin) cons. nra.

„ 22. Dom. Cristoferus notthast (nicht notthaft) canon. salczpurgens.
Dom. Johannes polster (nicht pbr.) et dom. Augustinus capellani in berchtesgaden.

„ 23. Dom. Georius půsenperger (nicht pusenperger) pbr. et fr. nr. Půsenperg = Bisamberg (Urkundenb. von Klosterneuburg nr. 281, a. 1339).
Johannes Sůbenschön (nicht Subenschon) de Seco via pbr.

„ 25. Danchardus (nicht Manchardus) conv. de campo lilior.

„ 28. Nach Johannes dictus Straustarfer etc., ist am Ende confr. nr. zu tilgen.
Martinus Snurenhůml (nicht Smurenhuml) de herzogenburga pbr.

Dec. 29. Weychardus dictus Messenpech (nicht Gessenpech) pbr. in chremsmünster.

fr. johannes de khremsmünster (nicht de tirnstain) pbr.

„ 31. Johannes sacerd. et mon. de czwetla (nicht de campolil).

2.

Jän. 6. Hartungus conv. (nicht mon.) et fr. nr. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 7. Januar.

„ 8. Isengrimus conv. (nicht Isengrinus m.) et fr. nr.

„ 9. Chunegundis conversa (nicht mon.) et soror nra.

„ 16. Liupurch conversa (nicht mon.) et soror nra.

„ 28. Nach Seyffridus piesch etc. ist pbr. zu tilgen.

„ 30. Hermannus conv. (nicht mon.) et fr. nr.

Dom. Oswaldus prepos. in s. Andrea et confr. nr. (nicht fr. nr.).

„ 31. Hermannus conv. (nicht Hainricus mon.) et fr. nr.

Febr. 1. Mæhthildis conversa (nicht Machtildis mon.) et soror nra.

Ulricus conv. (nicht mon.) de czwetl confr. nr. (nicht et fr. nr.).

„ 20. Engelradis conversa (nicht mon.) et soror nra.

März 14. Rapoto conv. (nicht mon.) et fr. nr.

„ 15. Ulricus conv. (nicht m.) et fr. nr.

„ 16. Tyemo conv. (nicht mon.) et fr. nr.

„ 22. Chunradus conv. (nicht mon.) et fr. nr.

Fridricus sacerdos et mon. confr. nr. (nicht fr. nr.).

„ 23. Eberhardus pbr. et fr. nr. (nicht confr. nr.).

„ 24. Leutoldus conv. (nicht mon.) et fr. nr.

Ulricus conv. (nicht mon.) et fr. nr.

Chunegundis conversa (nicht mon.) et soror nra.

„ 25. Wernhardus conv. (nicht m.) et fr. nr.

Richkardis conv. (nicht Eichkardis, noch Eickhardis m. wie im Register steht) et soror nra.

Sophia conversa (nicht mon.) et soror nra.

„ 27. Geppa conversa (nicht mon.) et soror nra.

„ 29. Alheidis conversa (nicht mon.) et soror nra.

„ 30. Dietmarus conv. (nicht mon.) et fr. nr.

„ 31. Dietricus conv. (nicht mon.) et fr. nr.

April 1. Irnfridus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
Perngerus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
„ 2. Johannes plebanus de paumgartenperg pbr. et confr. nr. (nicht fr. nr.).
„ 3. Gotfridus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
„ 5. Tanquardus conv. (nicht Marquardus mon.).
„ 8. Chunradus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
Alhaidis conv. (nicht mon.) et sor. nra.
„ 10. Herwicus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
Wolfkerus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
Albero conv. (nicht mon.) et fr. nr.
„ 11. Engelradis conv. (nicht mon.) et sor. nra.
„ 14. Alhaidis conv. (nicht mon.) et sor. nra.
Irngardis conv. (nicht mon.) et sor. nra.
Heinricus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
Nicolaus prior et sacerdos (nicht sacerd. et mon.) de czwetl. confr. nr.
„ 16. Heinricus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
„ 17. Gedrudis conv. (nicht Gertrudis mon.) et sor. nra.
Wintherus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
Herradis conv. (nicht Herrardis mon.) et sor. nra.
„ 18. Christina conv. (nicht monial.) et sor. nra.
„ 19. Heinricus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
„ 22. Chunegundis conv. (nicht mon.) et sor. nra.
Gregorius conv. (nicht mon.) sti floriani et confr. nr.
„ 27. Dom. Joannnes diecz de Herczoburga confr. nr. (nicht fr. nr.).
„ 28. Marquardus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
Mai 1. Dom. thomas posch de hercoburga pbr. et confr. nr. (nicht fr. nr.).
„ 2. Hartmannus laycus et confr. nr. (nicht fr. nr.).
„ 3. Heinricus de zwetla conv. et confr. nr. (nicht fr. nr.).
„ 6. Hermannus conv. (nicht mon.) et fr. nr.
„ 8. Walto conv. (nicht mon.) et fr. nr.
„ 12. Margareta conv. (nicht Margaretha mon.) et sor. nra.
„ 16. Sifridus conv. (nicht mon.) in chremsmunster.
„ 30. Wolfgangus pbr. et conf. nr. (nicht fr. nr.).
Philippus pbr. et confr. nr. (nicht fr. nr.).

Digitized by Google

Beide Namen stehen daher mit Unrecht im Register unter den Chorherren von St. Pölten.

Juni 2. fr. thomas krabat mon. in seyttensteten phr. et confr. nr. (nicht fr. nr.)

„ 5. Steffanus sartor phr. ipsius confr. nr. (nicht fr. nr.).
dom. Virgilius de Herzogenburga phr. et confr. nr. (nicht fr. nr.).

„ 28. Johannes de scta Dorothea conv. et confr. nr. (nicht fr. nr.).

Juli 30. Stephanus, Georius, Chunradus domicelli et confratres nri. (nicht frat. n.).

Oct. 21. Ebro conv. (nicht phr.) et fr. nr.

„ 28. Udalricus prepos. et canon. fr. nr. (nicht confr. nr.).
Er war ja Propst zu St. Pölten.

Dec. 4. Rudbertus phr. et confr. nr. (nicht fr. nr.) Er steht daher irrig unter den Chorherren von St. Pölten.

3.

Jän. 2. Nach magister Pangracius fehlt: Christoferus Ingerman obiit in Chremisa morte libera nos . . .

„ 27. Nach Hermannus phr. etc. fehlt: Berchtoldus quondam prepositus in stencz pbr. et confr. nr.

„ 28. Vor Gebolfus fehlt: Gerhardus conv. et fr. nr.
Nach Heynricus fehlt der Familienname, der durch Radirung verletzt etwa Nåufnerus zu lesen ist.

„ 31. Nach Irngardis layca Obl. l. den. fehlt: et v m. silig(inis).

Febr. 3. Nach Stephanus swerær (nicht averaer) de herczenburga pbr. fehlt: Martinus prepositus patav. extra muros pbr. et confr. nr. Derselbe ist auch im Salzburger Nekrologium (Archiv. Bd. 28) eingetragen.

„ 4. Nach Johannes pbr. et mon. de medlico fehlt: de . . . . w. Ich vermuthe hierschaw.

„ 10. Hier fehlt: Anniversarius dies domini Wernhardi Episc. patav. peragitur in die Scolastice virginis cum ij tal. den. qui dedit nobis domum sitam in Strata claustrali. Bei Duellius nicht übersehen. Es ist wohl der am 29. Juli eingetragene Bischof Wernhard gemeint.

„ 11. Vor hainricus kolh fehlt Magister.

Febr. 12. Nach Gotsalicus dictus Holnstainer de Jewching fehlt: Obl. j tal. den. annuatim de una vinea que dicitur hawsweingarten.

„ 14. Vor fr. thomas diaconus etc. steht von einer älteren Hand geschrieben: fr. Thomas Sundhaymer diaconus et fr. nr. M. xviij., d. i. 1518. Diese beiden Thomas sind aber eine und dieselbe Person und die Jahreszahl 1508 bei Wiedemann ist verfehlt, doch nicht in der Handschrift, wo auch bei ersterem Thomas 1518 steht.

„ 15. Vor Brigida fehlt: Katherina Tragerin.

Vor Johannes kastner fehlt: Dom. Geronimus in vorau pbr. et conf. nr.

„ 16. Nach Deinhardus fehlt Wernherus pbr. et fr. nr.

„ 17. Nach petrus (canon. Salispurg.) fehlt der Familienname perigawer, der auch bei Duellius nicht übersehen ist. Im Salzburger Nekrol. (Archiv Bd. 28) am 25. Februar mit dem Todesjahr 1417.

„ 23. Nach Johannes sacerdos etc. fehlt: Cholomannus de novacella pbr. et confr. nr. Auch im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28).

März 2. Vor Dom. Johannes de Wyenna fehlt: Christoferus pbr. Novecellensis confr. nr. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 1. März.

Nach fr. Vitus fehlt cerdonis. Vergl. 13. August: Udalricus cerdonis, und am 10. October: Nicolaus cerdo.

„ 9. Nach Nicolaus meyxner etc. fehlen: Leonhardus sacerd. secularis et confr. nr. und Magdalena quaedam vidua consoror nra. (wahrscheinlich beide auch aus Seckau).

„ 18. Bei Dom. pernhardus de Ror, Archiep. Saltzeburgensis etc. bemerkt Herr Wiedemann: „Er bekleidete als der 53. Erzbischof von Salzburg diese Würde von 1468 bis 14. Jan. 1482“ und hat in der Handschrift übergangen: Quinquagesimus quartus ordine. Infulatus 1467. Obiit 1491, 21. Jan.

„ 21. Am Ende fehlt: Anniversarius Schenk de wolfesperig (?) peragitur s . . . feria post . . . .

„ 23. Nach Eberhardus pbr. et fr. nr. fehlt: Johannes dictus Woflker (verschrieben für Wolfker) eccle. scti Nycolai pbr. et confr. nr.

Digitized by Google

Nach Dom. Cristofferus Mayrhofer etc. fehlt: Anniversarius domini wolfgangi de wald peragitur singulis annis quarta feria post . . . . cum xij ß. den. Super duobus feodis in Spreczarn. Ein Albertus villicus de spraetzorn am 7. Oktober.

philippus pranthofer nr. fidelis organicus qui e muro runtach? (nicht rintach) lapsus in ictu oculi (d. h. im Augenblicke) vitam finivit 1533 (nicht lapsus vitam finivit).

März 30. Nach Caspar (subdiaconus ibidem. d. i. in Salzburg) fehlt: de tirnaw. Dieser Beisatz ist, weil verwischt, aus der Handschrift kaum zu lesen, doch vergl. das Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) 7. Juli: Caspar de tyrna subdiac. et can. s. Ruperti.

April 3. Nach Ulricus (subdiaconus et fr. nr.) fehlt der Familienname ciso. Ein Nicolaus ciso pbr. de medlico am 16. Mai.

„ 6. Nach Jacobus pbr. etc. fehlt Tuta dicta Wildenhagerin (?) conversa de herczowurga consoror nra. Bei Duellius: Bauldenhagerin.

„ 13. Nach hainricus pbr. (in zwetl confr. nr.) sind etwa zwei Worte ausradiert; ich vermuthe quondam oder olim senior.

„ 14. Nach petrus (de secovia) fehlt Chraeppel. In den Salzburger Nekrologien (Archiv Bd. 19 und 28) am 6. Mai: Petrus Chreppel canon. Secov. obiit 1395.

„ 15. Nach Dom. pangracius (canon. ex novacella) fehlt: kherspomer.

„ 16. Nach Ekhardus (pbr. et canon. eccl. salczpurgens) fehlt: dictus Tanner. Im Salzburger Nekrologium (Archiv Bd. 28) am 28. März: Ekhardus de tann pbr. et can. s. R.

Nach Dom. Chouradus fehlt: Abbas (Altenburgensis). Im Register (Nachtrag S. 662) steht dieser Abt unter den weltlichen Personen. Er ist in der Urk. d. Bened. Abtei z. h. Lambrecht in Altenburg noch 1449 beurkundet.

„ 17. Nach Chunradus filius Olrami etc. fehlt: Johannes celerarius (?) pbr. et mon. de scta cruce confr. nr.

„ 18. Nach Nikolaus Hochenhoser laicus confr. nr. fehlt: 1505.

„ 20. Nach Wernhardus miles fehlt de nuzdorf. Obl. j t(al. den.).

Nach Chunradus (pbr. et fr. nr.) fehlen drei Worte: de winna senior. Auch ist vor fr. das ursprüngliche con durch Radierung getilgt.

Nach Appolonia etc. fehlt: Mag. philippus swairatt in decretis licenciatus de secovia confr. nr. Bei Duellius nicht übersehen.

April 22. Nach Ulricus (de s. cruce) fehlt: conversus. Im Register ist er als presbiter eingetragen.

„ 23. Nach Wernhardus fehlt: pater (Rudolfi pistoris). Bei Duellius richtig.

„ 25. Nach Elizabeth etc. fehlt: Dietmarus prepos. eccl. Secoviens. confr. nr. Im Salzburger Nekrologium (Archiv Bd 19) am 27. April.

„ 28. Nach colomanus (pbr. nr.) fehlt der Familienname, der etwa Simmer oder Singner gelesen werden mag.

Mai 2. Nach Herwordus de Egenburga fehlt pbr. Er war Chorherr von St. Pölten, doch steht er im Register unter den weltlichen Personen.

„ 25. Nach Dom. paulus (prepos. de Reichersperg) fehlt der Familienname Tellinpechk. Im Salzburger Nekr. (Archiv Bd. 28) am 15. Februar und 8. Mai. Bei Duellius: de Rettenberg.

Juni 5. Nach Dom. Virgilius de Herzogenburga fehlt: pbr.

„ 7. Nach Dom. walthasar, dom. Cristannus, dom. Johannes, dom. Petrus, dom. Vitus, dom. Georius, dom. Wolfgangus (nicht Marcus), dom. Jacobus fehlt: de sopronio (?) pbri et confratres nri. Im Register kann ich alle diese Namen nicht finden. Bei Duellius: de Sopronio.

„ 10. Nach Johannes sacerd. et mon. in campolilior. fehlt: Fridricus conversus ibidem confr. nr.

„ 28. Nach fr. johannes (confr. nr.) fehlt: ex altenwurck. Im Register habe ich diesen Namen nicht gefunden.

Juli 2. Nach lienhardus fehlt: osbaldi laicus.

Nach Bertoldus (de newuburga pbr.) fehlt: dictus . . yd . . . . tter (seydenmitter?).

„ 12. Nach Dom. Kylianus fehlt Bron . . . . (Das Ende des Namens ist weggeschnitten. Bei Duellius: Vxont) consellarius (nicht consiliarius) et canon. (in summo patavie).

„ 13. Nach Dom. Wolfgangus senior etc. fehlt: fr. andreas eberawr extra muros patav. confr. nr.

„ 18. Nach Otto Vezzo fehlt: Obl. j tal. de domo ligatoris contra cimiterium. Als Zeuge begegnet Otto der Vetze öfter, zuletzt 1324 bei Duellius pg. 188, n. 49.

Juli 20. Nach Jacobus de tiernstain etc. fehlt: Georgius prior in altenwuerg pbr. et confr. nr. Bei Duellius nicht übersehen.

„ 22. Nach Margaretha . . . consorores nostrae fehlen: Massa Schönpergerin, Margareta ibidem consorores nostre. Massa ist = Mazza d. i. Mathilde.

„ 24. Nach Ulricus (familiaris nr.) fehlt: magister? Bei Duellius auch so gelesen.

„ 25. Vor Gerdrudis de s. Jacobo etc., steht Pignosa, daher auch consorores nre. (nicht cons. n.). Vergl. Peringnesa ad sctum Jacobum consoror nra. 25. December.

August 1. Nach Grisso pbr. etc. fehlt: Perchtoldus pbr. in voraw confr. nr.

„ 3. Nach Dietricus (pbr. s. Floriani) fehlt der Familienname, den ich wolfhain lese.

Nach Hugo Gesnicer fehlt pbr. (regularis).

Nach Johannes (pbr. de campolilior.) fehlt der Familienname Mynner.

„ 6. Nach Chunradus conv. Medlicensis fehlt: Johannes zinczendorfer canon. salczpurg. pbr. et confr. nr.

„ 13. Nach Wolfhardus prepos. etc. fehlt: Obl. j. (tal. den.).

Nach Udalricus cerdonis, Sebastianus fehlt bei paulus der Familienname pader.

Nach Juliana urban fehlt ledrarin (de varau).

„ 16. Am Ende fehlt Maurus Sodorus ex gothico pbr. et confr. nr., doch ist Maurus durchstrichen.

„ 19. Nach Jeorius faber etc. fehlt: Obl. iv. tal.

„ 23. Nach Michahel (de Wienna) fehlt pbr. Im Register S. 654 unter den Bürgern von St. Pölten.

„ 29. Nach fr. Johannes subdiaconus etc. fehlt der Familienname: dictus Abelunger (?).

„ 30. Nach Ortolfus pbr. (et confr. nr.) fehlt: de scto floriano. Im Register unter den Chorherrn von St. Pölten.

Nach hedwigis . . . Margareth sanctimoniales fehlt: professe.

Sept. 13. Nach katherina et dorothea (consorores nre.) steht ot, wahrscheinlich der Familienname beider.

Nach Rev. dom. Urbanus (abbas) fehlt der Familien name, der corrigiert und etwa Perntatz zu lesen ist.

Digitized by Google

Nach Joannes (prior) fehlt: E(cc)onbertus.

Sept. 20. Nach dom. Pangracius etc. fehlt: Walpurge, Hanns am puchlin. Dieselbe nochmals am 8. October: Walburge uxor Johannis carnificis am puchel consoror nra.

„ 29. Nach Johannes (canon. de newnburga) fehlt: de Ött' . . g (Ötting). Im Salzb. Nekr. (Archiv Bd. 28) am 13. October: Joh. de otting pbr. et can. eccl. newnburg.

Nach Johannes (de Stencz pbr.) fehlt: dictus Wenncz (?) und Johannes abbas monasterii scti Lamberti in Altenwurga.

Nach Artolfus de wald fehlt: baro. Bei Duellius nicht übersehen.

„ 30. Nach Martinus (de herzowurga pbr.) fehlt: nusdorfer (?).

Oct. 1. Nach Dom. Johannes senior pbr. monast. (confr. nr.) fehlt ein Wort, das wie chrebom zu lesen ist.

„ 4. Nach Wilhalmus . . . Katharina uxor sua fehlt: Obl. de vinea Pybrinne.

Von der Note über den Gedenktag für Chunrad Silber ist durch Herrn Wiedemann nur der Anfang mitgetheilt, weil auch bei Duellius das Übrige übergangen ist.

„ 9. Nach Johannes decan. Secoviens. etc. fehlt: Magister Bolfgangus walichpeckh pbr. et confr. nr. (anno) 82 (d. i. 1482).

„ 10. Nach Michael in der vorletzten Zeile fehlt: lutifigulus.

„ 13. Bei Barbara ist über dicta pernnerin geschrieben: vel Rorerin.

Auch hier ist von der Note über den Gedenktag für Stephan Alartzpeckh nur das Wenige mitgetheilt, was bei Duellius sich abgedruckt findet.

„ 20. Nach dom. Udalricus (prepos. ad s. Andream) fehlt ein Wort; ich lese olim.

„ 21. Nach Ebro conv. (nicht pbr.) fehlen als älteste Eintragungen Hermannus fr. nr. Rueldolfus fr. nr. Walchunus Ciso pbr. et fr. nr.

„ 22. Vor thomas scriptor coquinae fehlt: Thomas gall acolitus de voraw confr. nr.

Nov. 2. Nach Hainricus (de Ranshoffen pbr. et confr. nr.) fehlt ein Wort; ich vermuthe den Familiennamen Awer. Im Salzb. Nekr. Handsch. Nr. 434 ohne diesen Familiennamen, jedoch mit dem Todesjahr 1407 am 30. October.

Nov. 8. Hier hat Herr Wiedemann die näheren Bestimmungen über den Jahrestag des Propst Stephan übergangen, weil sie auch bei Duellius nicht mitgetheilt sind.

„ 12. Vor Ursula Selemanin (nicht Selmanin) fehlt: Elizabet monialis de s. Jacobo consoror nra.

„ 14. Nach Cristophorus de lambaco pbr. fehlt: Andreas Tinctor caplicensis pbr. et confr. nr.

„ 16. Nach Ulricus pbr. et mon. de s. cruce fehlt: Agnes abbatissa in scto b'u do (?).

Nach fr. Steffanus (de s. dorothea) fehlt conversus. Im Register, S. 748, ist er als presbiter eingetragen.

Dec. 3. Nach Perchta Wilhalmspurgerinna fehlt: Richerus pbr. de s. floriano confr. nr.

„ 4. Nach Michahel conv. de melico etc. fehlt: Nicolaus de gottwico pbr. et confr. nr.

„ 5. Nach Thomas de Mellico etc. fehlt Udalricus pbr. et mon. de chottwico confr. nr.

„ 13. Nach Katherina (monialis eccl. secov. consor. nra.) fehlt dicta mosingerin.

„ 29. Nach Stephanus sacerd. etc. fehlt: Nicolaus sacerdos et mon. de czwetla et confr. nr.

„ 31. Nach Johannes sac. et mon. de czwetla (nicht de campolil.) fehlt: Servacius sacerd. et mon. de campolilior. et confr. nr.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfunddreissigster Band.

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1865.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

		Seite
	Vorwort	3
I.	Historische Einleitung	5
	Der Vorkauf	14
	Prohibitivsystem nnd Freihandelsideen	31
	Der Markt und seine Elemente	43
II.	Entwickelung der Marktordnungen	90
III.	Urkunden (Nr. I—XLV)	125
	Anmerkungen zum Texte	224

Digitized by Google

Inhalt der ersten und zweiten Hälfte des XXXV. Bandes.

Seite

I. Geschichte der Wiener Marktordnungen. Vom sechzehnten Jahrhundert an bis zu Ende des achtzehnten. Aus Urkunden entwickelt von Alexander Gigl . . . 1

II. Eine wiederaufgefundene Urkunde Herzog Friedrich II. des Streitbaren von Österreich. Von Anton Rechenmacher 241

III. Johann von Böhmen in Italien 1330—1333. Ein Beitrag zur Geschichte des XIV. Jahrhunderts. Von Dr. Ludwig Pöppelmann 247

IV. Berichtigung der „Berichtigungen" des Herrn Dr. Fr. Stark in Band XXXIV. S. 371 des Archives. Von Dr. Theodor Wiedemann 457

Digitized by Google

GESCHICHTE

DER

WIENER MARKTORDNUNGEN.

VOM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT AN BIS ZU ENDE DES ACHTZEHNTEN.

AUS URKUNDEN ENTWICKELT

VON

ALEXANDER GIGL,

BIBLIOTHEKS-OFFICIAL IM KAISERL. STAATS-MINISTERIUM, ORDENTL. MITGLIED DER K. K. GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT IN WIEN UND MITGLIED DES VEREINS FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

Digitized by Google

Vorwort.

Ich habe nur, was die Quellen meiner Arbeit und die Art und Weise ihrer Benützung betrifft, ein paar Worte zu sagen.

Das ganze, reiche Materiale fand ich im Archive des kais. Staatsministeriums. War mir das im Verlaufe meiner Forschungen eine grosse Befriedigung, so hatte ich noch mehr Ursache erfreut zu sein, als mir während des aufmerksamen Studiums dieses Materiales nicht geahnte Resultate entgegensprangen, Resultate die zu dem positiven Werthe des Gefundenen auch noch den einer staatswirthschaftlichen Studie hinzufügten. Wenn man nun vielleicht findet, dass ich hie und da zu wenig der Versuchung widerstanden habe, aus dem Materiale Alles das zu gewinnen was eben zu gewinnen war, so möge man mir verzeihen; ich meine: der Geschichtsforscher ist bis auf einen gewissen Punkt eben so sehr der Sclave seines Materiales als er sein Herr sein muss.

Schlüsslich obliegt mir noch die Pflicht der Danksagung an Seine Excellenz Herrn Anton Ritter v. Schmerling, der mir als Leiter des kais. Staatsministeriums in liberalster Weise die Benützung des Archives gestattete; sowie ich auch,

was meine Nachforschungen im Archive betrifft, der freundlichen Unterstützung des Herrn V. Reuterer, Archivsbeamten im kais. Staatsministerium, freundlichst gedenken muss.

Wien, am Tage Aller Heiligen 1865.

A. Gigl.

Digitized by Google

I.

Historische Einleitung. — Der Vorkauf. — Prohibitivsystem und Freihandelsideen. — Der Markt und seine Elemente.

Einleitung.

Wenn wir in diesem Augenblicke unsere Capitale so recht mit dem Charakter einer Weltstadt sich umkleiden sehen und dabei einen Blick in die Fülle ihrer Elemente thun, so wird es uns mehr und mehr unbegreiflich, dass sie so langsam in den ihr gebührenden von der Natur angewiesenen Rang eingerückt ist. An einem der wichtigsten Ströme gelegen, auf einem Flecke, der ganz dazu geschaffen ist, sich nach allen Seiten hin bemerkbar und wie ein Schwerpunkt fühlbar zu machen, mit einer Vorgeschichte, in der, man möchte sagen, ein Bewusstsein zu erkennen ist; mit einem kernigen Bevölkerungsstocke; mit den ausgesuchtesten Lebensbedingungen; begünstigt von den Machthabern der ältesten Zeit, gesucht von allen Fremdlingen, geliebt von ihren Söhnen, hat die Stadt gleichwohl bis in die neueste Zeit in dem, was wir den Weltberuf, das Hinaustreten aus sich selbst nennen, eine Jungfräulichkeit und Kindlichkeit bewahrt, die mit ihrer stolzen, unabweislichen Bestimmung wenig harmonirt. Längst schon hatte die Politik der heimischen Beherrscher die grössten Erfolge erzielt, ward von ihnen der erste Grundstein zur Grossmacht Österreich gelegt; bereits hatten weltgeschichtliche Thaten Wiens Mauern classisch gemacht und mehr als einmal hatte ihr wachsender Umfang den hemmenden Gürtel gesprengt: und noch immer lebte Wiens Bürger in selbstgenügsamer Stille dahin, nicht

ahnend, was sich draussen für ihn vorbereitete, nichts wünschend, als die Fortdauer seiner Existenz und höchstens die Bestätigung eben jener Privilegien, die ihm diese garantirten, nichts fürchtend, als Hungersnoth, Pest und den grimmigen „Erbfeind". Die Menge und der Inhalt der Chroniken dieser Tage bezeugt es am besten. Man erstaunt über den sorgsamen Fleiss, mit dem darin fruchtbare und Missjahre, Brände, verheerende Ungewitter, „fürchterliche Sterb" und dergleichen verzeichnet sind. Aus der Fassung dieser Aufzeichnungen weht uns die ganze Engherzigkeit des rein bürgerlichen Geistes an, und in den Wirkungen solch' energischer Ereignisse sehen wir fast nichts als die Blüthe flacher Frömmelei, dumpfen Krämersinnes und des dichtesten Aberglaubens. Freilich ist nicht zu leugnen, dass unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet, alle diese bürgerlichen Hausbackenheiten eben so viele Tugenden waren, die den Menschen an und für sich, den Vater des Hauses und der Gemeinde, den Sohn der Kirche schmücken, und dass sie mehr als anderes und durch längere Zeit mitgewirkt haben, deutschen Sinn und deutsche Zucht und Sitte auf Erden zu erhalten und zu Ehren zu bringen; aber der Beruf einer Weltstadt darf diesen Privattugenden nicht aufgeopfert werden, und in dem Augenblicke, als man dennoch dazu entschlossen war, erfolgte das unausbleibliche Stillstehen auf einer Bahn, welche gleichwohl früher oder später, aber mit um so härteren Wehen eingehalten werden musste. Wir sehen heute klar genug, mit welchen Nachtheilen für das Glück der Einzelnen der Aufschwung zur Grossstadt verbunden ist, wie mehr und mehr der Schimmer der bürgerlichen Einfalt und Tugend in dem Geräusche der Entwicklung verblasst, und welche Elemente wir mit diesem Anwachsen in Kauf nehmen müssen; aber keinem, der den Geist des Fortschrittes kennt, wird es einfallen, über den Weg das grosse Ziel zu vergessen.

Dem Bürger kam in dieser Richtung die Obrigkeit entgegen, ja sie musste naturgemäss ihn endlich übertreffen. Materielle Neigungen führten zu einem geistigen Verhältnisse, das für Jahrhunderte entscheidend war und über dessen Tragweite wir noch Auskunft geben können; es entwickelte sich daraus jenes wunderliche patriarchalische Ding, ein Unding in der Textur der modernen Staaten, das gleich dem extremen Katholicismus zur Passivität auf allen Gebieten des Lebens und in seinem letzten Ausläufer zum ausgeprägtesten unleid-

lichsten Bevormundungssysteme führt. Die menschliche Natur verhalf hier dem Regierer und dem Regierten zu einem schnellen Einverständnisse, und die nie fehlende Opposition einzelner, entweder der Zeit vorangeeilter oder vernachlässigter Volksclassen befestigte nur die verhängnissvolle Verbindung, deren Kinder endlich Massregeln und Willküracte, weit hinaus über das ursprüngliche Ziel schiessend, waren. Aber lange, ehe man zum Bewusstsein dieser Resultate gelangt war, hatte diese Alliance ihre Honigmonde gefeiert, und was wir jetzt verketzern und bekämpfen, war gesucht und geliebt.

Es versteht sich von selbst, dass unter solchen Umständen die Erfolge der grossen Politik nach Aussen keinen Einfluss auf das Innere haben konnten, einmal, weil das „Regiment", wie man vor Jahrhunderten die Regierung nannte, nur im Fürsten verkörpert war und keine nationalen Wurzeln geschlagen hatte, dann auch, weil die Besorgung des Nächstliegenden nicht Lust und Musse übrig liess, sich mit den Landesangelegenheiten zu befassen. Von Cosmopolitismus, von national-ökonomischen Anschauungen war natürlich gar keine Rede; aber auch nicht die nothdürftigste politische Gesinnung mochte sich da ansetzen, wo man eben derlei lästigen Ballast der väterlichen Regierung überlassen konnte und wo man die ungestörte Fortführung des häuslichen Lebens für das Um und Auf der Bürgerpflichten, des Patriotismus und der politischen Anstrengung hielt. Man wendete Geist und Mühe nur an, um die Mittel dazu aufzutreiben; um Grundsätze kümmerte man sich nicht, und zeigte sich eine Massregel nur für den Augenblick in diesem Sinne wirksam, so durfte sie immerhin gegen das Abc der Staatskunst und Volkswirthschaft, der Moral und der gesunden Vernunft verstossen. Man wusste zwar, dass man, um die physische Existenz zu ermöglichen, essen müsse, und man war oft sinnreich toll in Herbeischaffung der Zuflüsse, aber lange Zeit dachte man nicht an die jedem Elemente inwohnenden Gesetze der Natur und nicht an die einfachsten mathematischen Formeln; man wusste recht gut, dass man aus mehr Getreide mehr Mehl bereiten kann, aber an die Mittel zur Vermehrung des Getreides dachte man nicht; man wusste, dass die Consumtion der Production folge: die Consequenzen der Consumtion zu ziehen war man schon nicht mehr im Stande. Die ersten Quellen aller Erscheinungen blieben diesen Augen verschleiert. Unendlich lehrreich für alle Fragen unserer Geschichte ist daher das Leben und Treiben eines Bür-

Digitized by Google

gerthums, dessen historisches Bewusstsein die längste Zeit nur in der Treue gegen den Herrscher, dessen culturhistorisches nur im engsten häuslichen Verkehr, dessen sociales nur in der nächsten Nachbarschaft zum Ausdrucke kam.

Einen nicht unbedeutenden Beitrag zu dieser Verirrung liefert das Verhältniss der Stadt zum flachen Lande. Die Stadt war gewohnt, sich als den privilegirten Complex von Individuen und Dingen zu fühlen; war die Stadt doch erst durch ein förmliches äusserliches Privilegium des Fürsten zu einer solchen geworden. Kein Wunder, dass sie dieses Privilegium geltend machte, als das, was es war: ein Raub am Allgemeinen. So wie die Regierung in ihr centralisirt war, so fühlte sich auch jede andere Körperschaft, jede Familie, jeder einzelne Private als Mittelpunkt des Landes in seinen Interessen und liess es die ausserhalb des Kreises Stehenden auch wacker fühlen. Wir dürfen aber nicht glauben, dass dies eine Präpotenz war, wie sie heute bewusste despotische Neigung oder nationale Eitelkeit von Zeit zu Zeit zu gewinnen suchen. Es war rein localer Natur und theils im Wesen städtischer Entwickelung, die nothwendig zur Kleinstädterei führen musste, theils, wie gesagt, in dem künstlichen, oft voreilig hergestellten Apparate ihrer Privilegien gelegen. Heute, da die Städte sich öffnen und die Statistik in der Bevölkerung des flachen Landes den Hauptfond der städtischen Population entdeckt hat, wissen wir freilich besseren Bescheid.

Die Hauptstadt von damals musste daher alle ausser ihr gelegenen Elemente und Objecte als abhängig und dienstbar betrachten, und es ging von ihr keine andere Anregung aus, als die selbstsüchtige einer scrupulösen Erhaltung ihrer Existenz. Ein Glück noch, dass der Umfang ihrer Bedürfnisse, ohne dass sie es darauf anlegte, von selbst einen Rückschlag auf das Land ausübte und auf diese Weise ihr Vorhandensein doch mittelbar den Geist der Wirthschaft, des Handels und der Gewerbe, nach und nach auch national-ökonomische Ideen unterstützte. Die Folge wird beweisen, wie wenig ihr Bewusstsein an dem Aufbaue einer wirklichen Grossstadt betheiligt war, denn wir werden mit Massregeln bekannt werden, die dem Wesen der Production geradezu feindlich waren und allen volkswirthschaftlichen Principien den lautesten Hohn sprachen.

Unter solchen Umständen muss dem derben Materialismus, der natürlichen Mathematik der Bewohner des Flachlandes in ihrem Ver-

Digitized by Google

kehre mit der Hauptstadt noch ein geistiger Vorzug eingeräumt werden. Ihre beharrliche Opposition gegen die behördlichen und socialen Bedrückungen der Hauptstadt, das Raffinement, mit dem sie stets Mittel erfanden, dem Egoismus ihrer Herren die Spitze abzubrechen, machte überhaupt diesen Verkehr noch möglich, und, so sonderbar es klingt, die Früchte ihrer Widersetzlichkeit kamen stets dem Städter wider seinen Willen zu Gute. Der schlichte Verstand des Landmannes wollte es nie begreifen, wie man ihn hindern könne, sein Erzeugniss, wann und wo und wie immer zu verwerthen. Um so mehr darf man sich wundern, wenn man sieht, wie lange es brauchte, der Intelligenz die Stichhältigkeit des Resultates von 2×2 zu Gemüthe zu führen. Wenn wir gleichwohl auch auf dem Flachlande den Ehrgeiz der Orte wahrnehmen, ein Stadt- oder Marktprivilegium zu erhaschen, so war das immer eine natürliche Folge des Ranges und der Bestrebungen der Hauptstadt, eine Art persönlicher Nothwehr gegen die leidigen Folgen des Nichtprivilegirtseins!

So hatte sich Wien isolirt; abgeschnitten war es von allem materiellen und geistigen Verkehr; seine Fäden erstreckten sich nach keiner Richtung hin in die Weite; es führte das Leben einer Raupe, die sich selbst eingesponnen. Hier zeigt sich's am deutlichsten, wie nur der Antheil eines Volkes am politischen Leben seine Reife auch im bürgerlichen Leben nach sich zieht. Wien liess sich von der Politik der jeweiligen Machthaber in's Schlepptau nehmen; aber man darf nicht glauben, dass es den daraus gewonnenen Sparpfennig der Stärkung und Grösse seiner eigenen Existenz zugesetzt habe; aus der Negation wird sich nie eine gangbare Münze schlagen lassen; das sich selbst genügende Bürgerthum schrumpfte endlich zum Spiessbürgerthum ein, und der so gross angelegte Strom versiegte aus Mangel an Zuflüssen, deren Quellen man verstopft hatte. Was nützten der Capitale die Erfolge ihrer Herrscher nach Aussen; sie schützte sich gegen die wohlthätigen Folgen derselben durch Privilegien; was nützte ihr die Gunst dieser Privilegien; sie machte davon nach Aussen hin keinen Gebrauch. Sie konnte den Ehrgeiz nicht haben, zur Weltstadt zu werden, weil ihre Bürger mit der Welt nicht verkehrten, die Welt nicht kannten, von ihr nichts empfingen und ihr nichts gaben. Und zu alledem fehlte ihr noch Eins, das anderwärts Wunder gewirkt, das so viele Städte frühzeitig

gross gemacht: die Nothwendigkeit des Wetteifers mit anderen naheliegenden Städten oder, kurz gesagt, die Concurrenz.

Aber dieser privilegirte Zustand der Stadt hatte ihr doch nach einer Seite hin — freilich eben nicht nach jener, die von einer Verwerthung ihrer Freiheit sprechen liess, Interessen getragen. Bei aller Beschränktheit der Anschauungen und des Lebens hatte das Bürgerthum so viel Raum und Instinct gegen den Landesherrn, wenn er es in seiner Behäbigkeit, in seinen Vorurtheilen stören wollte, Fronte zu machen, das heisst, die verliehenen Privilegien gegen den Geber selbst zu kehren. Es wurde nach und nach in seiner Spiessbürgerlichkeit mächtiger und souveräner als der Fürst selbst und dieser hatte sich sorgfältig zu hüten, an ihre sogenannten Freiheiten anzukommen. Wir sehen die sociale, administrative und finanzielle Geschichte der Stadt angefüllt mit Beispielen dieser Art Entwickelung. Es ist klar: da der Landesfürst nur das Ganze, den Gang der grossen Politik im Auge hatte, das Bürgerthum aber nur an localen Interessen hing, so musste man sich immer kreuzen, musste das Gebaren der Stadt, die sich die Hauptstadt nannte und einen „ehrsamen, weisen, besunder lieben und getrewn Burgermeister, Richter und Rath“ besass, die Schritte des Herrschers immer aufhalten. Unzählige Actenstücke geben uns ein Bild der permanenten Zänkereien zwischen beiden Elementen, und es geht aus ihnen der ganze Unwerth und die Verkehrtheit jenes Privilegienwesens schlagend hervor.

Es ist lehrreich, in der Geschichte Wiens die zahlreichen Beispiele dieser Wirthschaft nachzulesen, und zwar vom dreizehnten Jahrhunderte an bis zu Ende des fünfzehnten, wonach allerdings ein anderer Geist alle socialen und politischen Verhältnisse zu durchdringen begann, und das Übergewicht einer privilegirten Stadt auf ein bescheidenes Mass zurückgeführt wurde. Interessant ist es, wahrzunehmen, wie nach und nach die Regenten, um sich und andere gegen die Tirannei des verrotteten Bürgerthums zu schützen, gezwungen waren, in noch grösserer Zahl Privilegien an Einzelne, d. h. Exemptionen von den Freiheiten der Wiener zu verleihen und so seltsamer Weise das einst gegebene theilweise unwirksam zu machen.

Wie unvermögend die so gesuchten und mit Freigebigkeit verliehenen Privilegien waren, aus Wien vorzeitig eine Grossstadt zu

machen, beweist ein Blick auf die Anfänge der Stadt, da sie begann, je nach Umständen der Mittelpunkt oder das Hemmniss politischer Bestrebungen der Weltlenker zu werden, und ein Blick auf ihre neueste Gestalt. Im XIII. Jahrhunderte wurde sie zur vornehmsten Stadt des deutschen Reiches nach Köln, und dreimal nach einander von drei Herrschern zur Reichsstadt erklärt; im XIV. und XV. Jahrhunderte kam sie in den Besitz reicher Handelsprivilegien; in dem folgenden Jahrhunderte schnellte sie zur höchsten Höhe einer privilegirten gegenüber den neu zugewachsenen Ländertheilen empor, und endlich kamen jene glänzenden Tage, in denen sie zur Kaiserstadt, zur Einen und einzigen, wie der Volksmund sich stolz ausdrückte, gemacht ward. Das Alles aber hinderte nicht, dass sie nicht von Zeit zu Zeit zu socialer und politischer Kleinheit herabgedrückt wurde; dass sie eigentlichen Handel niemals besass; dass sie für die Hauptstädte der erworbenen Provinzen nur eine aufgedrungene, gekünstelte Grösse ohne Fühlung in die Weite war; ja dass sie endlich mit dem Ruhme jener politischen Nichtigkeit sich bedeckte, die unser Bürgerthum heute noch an tausend schweren Folgen empfindet. Erst jetzt, da in allen Schichten ein heilsamer Kampf gegen das Privilegienwesen, eine richtige Würdigung desselben begonnen hat, thun wir innerlich und äusserlich die ersten Schritte zur Grossstadt.

Wir dürfen aber, indem wir hier die alte und die neue Zeit gegenüberstellen, Eines nicht verschweigen, mag es auch unserem grossstädtischen Bewusstsein eben nicht munden. Wenn damals das Bürgerthum in seiner Engherzigkeit aus dem Rahmen seiner Privilegien sich nicht herauswagte, so hatte es doch einen Umfang und ein festbestimmtes Terrain, auf dem es sich entwickelte und das ihm nach und nach zu einem gewissen Charakter verhalf. Innerhalb dieser engen Grenzen bildete es sich zu einer Selbstständigkeit heran, die dem Fürsten manche Aufgabe zu lösen gab, die manchen Umweg machen hiess. Unzählige Male musste dieser, um etwas zu erreichen, alte Privilegien erneuern, neue schenken, auch Reelleres geben, und meist als Bittender auftreten, dass der trotzige Bürger sich hinter seine Freiheiten ja nicht zu sehr verschanze. Diente das, wie schon gesagt, eben nicht zu gedeihlicher Entwickelung des Ganzen, so hatte es doch auch sein Gutes; die Geltendmachung eines formellen Rechtes verhalf oft zur Anerkennung eines wirklichen, und es stand dem absoluten Willen einzelner Herrscher eine nicht so leicht zu

durchbrechende Gewalt entgegen. Die neuen, die glänzenden Tage der „einzigen Kaiserstadt“, da sie scheinbar schon an die grosse Politik herangetreten war, entbehrten dieser Vortheile gänzlich, der letzte Rest bürgerlicher Freiheit ging im Walten einer heillosen Staatskunst unter; für die verlorenen Privilegien hatte die Stadt keinen Ersatz erhalten und die Engherzigkeit des Charakters hatte dem Mangel alles Charakters Platz gemacht.

Einen sprechenden Beitrag zur Kenntniss dieser Verhältnisse bildet die Geschichte der Wiener Marktordnungen. Das Terrain, auf dem sie sich entwickelten, die Menschen, welche sie ausbildeten, die Menschen, für welche sie geschaffen wurden, erklären uns hinlänglich den Geist derselben, und wir werden nicht erwarten, dass sie je dem Geiste ihrer Zeit über den Kopf gewachsen waren. Wenn uns auch das nicht so sehr überrascht, so werden wir doch erstaunen müssen, wenn wir sehen, wie wenig man seine eigenen Interessen, die doch überall herausgekehrt wurden, zu wahren verstand; wie hartnäckig und blöde man sich gegen die Aufnahme handelspolitischer Grundsätze wehrte und wie weit man in geistiger Hinsicht von der Kenntniss des Landes und seiner Hilfsquellen entfernt war. Andererseits werden wir mit den verschiedenen an sich ehrenwerthen, aber gegenüber dem Elemente, mit dem man es zu thun hatte, stets erfolglosen Versuchen, den Bürger gegen Übervortheilung und Schwindel zu schützen, bekannt werden. Wir werden diese Versuche belächeln müssen, da gerade das Gegentheil der ergriffenen Massregeln zum Ziele geführt hätte, und da dieses so nahe gelegen war. Wir werden den interessanten Kampf zwischen Prohibitiv- und Freihandelssystem im Kleinen vor uns abspielen sehen und in diesem an menschlichen Thorheiten und Verirrungen reichen Schauspiele werden wir einzelne Lichtpunkte wahrnehmen, einzelne Gestalten auftreten sehen, die als die Vorkämpfer gesunder Ideen und vernünftiger Politik das Ideal der dramatischen Gerechtigkeit zu retten hatten. Freilich werden wir sie fallen sehen, aber das Princip war geboren, und seine Träger bleiben uns achtenswerthe Helden, welche von der Nachwelt und von den kommenden Ereignissen glänzend gerechtfertigt worden sind. Nebenbei werden uns die Einzelheiten des geschichtlichen Materiales interessante Einblicke in das Leben und Treiben der Bevölkerung, in die behördliche Gliederung und Wirksamkeit gestatten; vor Allem aber werden wir eine klare Einsicht in das Wesen des

Marktes und eine feste Definition dieses Begriffes gewinnen, wir werden überzeugt werden, dass das Leben des Marktes an eben so zarten Fäden hängt, wie ein anderes organisches Sein, und dass es, auf weiteren Bahnen als denen des augenblicklichen Bedürfnisses ruhend, mächtig in den Bereich der Staatskunst hineinragt.

In dreifacher Richtung macht sich uns daher das Materiale zu einer Geschichte der Wiener Marktordnungen fruchtbar. Wir finden darin 1. die Sorge der Behörden für den kaufenden Städter zum Schutze gegen materielle Übervortheilung. 2. Den Kampf des Prohibitivsystems mit Freihandelsprincipien. 3. Die localgeschichtlichen Elemente des Marktes und des Marktlebens, ein culturhistorisches Bild der Stadt, in dem der Wiener seine Farben erkennen wird.

Digitized by Google

Der Vorkauf.

Wenn wir fünfhundert Jahre zurück die Schlagwörter des Verkehrs und marktlichen Lebens überschauen, so tritt uns Eines entgegen, das sich vor Allem geltend und berüchtigt gemacht, das den Verstand unserer Väter behext und wie ein Gespenst in ihre Träume sich geschlichen hat, das mit List und Gewalt bekämpft wurde, aber dennoch immer wieder auftauchte, und seiner Gegner spottend die Einfalt des Bürgers zur Verzweifelung trieb, die Sorge der Behörden zu Schanden machte: es heisst Vorkauf.

Versuchen wir uns eine klare Definition dieses Begriffes und einen Einblick in das Wesen desselben zu verschaffen. Vorkauf, später mehr unter den Namen Unter- und Zwischenhandel bekannt, hiess jene Art des Einkaufes aus der Hand der ursprünglichen Erzeuger eines Lebensmittels, welche darauf ausging, die Waaren entweder in übergrossen Quantitäten an sich zu bringen oder sie gänzlich vom Markte auszuschliessen, d. h. der Concurrenz zu entziehen. Der Zweck war: einerseits billigerer Einkauf, andererseits theurerer Wiederverkauf. Das Resultat musste natürlich sein: Verkürzung und Übervortheilung jenes Theiles des städtischen Publicums, der seine Lebensbedürfnisse von Tag zu Tag zu besorgen hatte und daher auf den Local- und Kleinkauf angewiesen war. Die „Vorkäufler“, wie man die Leute nannte welche sich mit dem Vorkaufe abgaben, waren also offenbar ein Element, das sich zwischen dem Producenten und Consumenten in einer Art einschob, die sich in ihren nächsten Wirkungen als schädlich und gefährlich enthüllte. Wenn wir nun so das Wesen des Vorkaufs in's Bewusstsein aufgenommen denken, wenn wir uns von dem Boden localer Interessen nicht wegheben, und wenn wir auch noch unser Gefühl auf die Wagschale werfen, das sich gegen jede Übervortheilung empört, so

werden wir uns über die Anstrengungen nicht wundern, die zur Bekämpfung dieses Ungeheuers jederzeit gemacht wurden, und die Sorge der Behörden, die Bürger dagegen zu schützen, muss uns im Lichte der humansten, väterlichsten Fürsorge erscheinen; die Gewaltthat nach der Einen Seite hin scheint zu einer Wohlthat für die andere zu werden; die Despotie der Massregeln mildert sich zu einem Irrthume ab. Aber verwundern müssen wir uns darüber, dass man einen Rechnungsfehler so lange Zeit nicht entdeckte, dass man Ursache und Wirkung so unlogisch mit einander verwechselte, und dass die Staatslenker ihren ganzen Scharfsinn auf die Erhaltung eines Zustandes verwendeten, der ihnen selbst unzählige Verlegenheiten bereitete. Geradezu unbegreiflich ist es, dass man nicht nach der kürzesten Zeit gefunden hat, wie alle Massregeln gegen den Vorkauf diesen erst recht begünstigten und die Consumenten in immer grösseren Schaden brachten; es gehörte dazu gänzliche Unklarheit über die Begriffe Production und Consumtion, sowie über den Begriff Markt.

Heute ist es Keinem, der die Grundzüge der Volkswirthschaft hinter sich hat, unbekannt, dass der Producent nur dort sich wohl fühlt, wo ihm der unbeschränkteste, gewinnreichste Absatz seines Productes ermöglicht wird, wo er daher die grösste Anzahl Consumenten findet. Der Consument wünscht vor Allem das Product anzutreffen, und zwar in der grössten Fülle, damit er Wahl und Auswahl habe. Man sieht, wir haben es hier mit zwei Elementen zu thun, die sich begegnen, naturgemäss und willig sich entgegen kommen, sich verstehen und ergänzen. Es ist also klar, dass, wenn zwischen diesen zwei Elementen ein drittes unberufen sich eindrängt, Unruhe und Verwirrung entstehen muss. Es geht da in grossen Wirthschaften wie in kleinen. Das Terrain, auf dem derlei volkswirthschaftliche Niederlagen herbeigeführt werden, ist der Markt; denn er ist nur das Product jener zwei in Thätigkeit gesetzten Elemente. Ohne die stete, gleichmässige Wechselwirkung beider kein Markt.

Gegen dieses natürliche, urewige Verhältniss nun sehen wir die Behörden mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht auftreten; wir sehen sie auf einem Gebiete zu Despoten werden, auf dem sie sonst für ihre höheren politischen Zwecke nichts zu suchen, nichts zu verlieren hatten; wir sehen sie einen Kampf aufnehmen, in dem sie von vorneherein geschlagen und geächtet sein mussten; in dem sie mit

„Fratschlerinen“ und „Kräutlern“ sich herumschlagend unrühmliche Lorbern pflückten und endlich mit dem Fluche der Lächerlichkeit beladen fliehen mussten.

Wenn wir aber die Genesis dieser verhängnissvollen Anstrengungen aufsuchen, so finden wir die Behörden nur als die Vollstrecker eines Willens, der sich an der Privilegienkrippe zum allein souveränen und despotischen gemästet hatte; als die Opfer eines Zustandes, den wir als die Blüthe der Kleinstädterei und Spiessbürgerlichkeit kennen gelernt haben: der Aufschrei eines engherzigen, um sein physisches Leben ängstlich besorgten Bürgerthums war es, der die Behörden in missverstandener Pflege des Völkerwohles aufstachelte, so weit zu gehen und allen staatsmännischen Instinct über Bord zu werfen. Dass die Stadt als solche, in ihrer aristokratischen Eigenschaft tonangebend, die Anstifterin dieser weltgeschichtlichen Verirrung war, dafür nur Einen Beleg. Schon damals, als jene traurigen Massregeln in ihrer üppigsten Blüthe standen, erfreuten sich die Vorstädte einer durchaus verständigeren Behandlung; man ignorirte sie so zu sagen, da man nicht im Entferntesten glauben mochte, sie ständen in ihrer Organisirung und in ihren Bedürfnissen auf gleicher Höhe mit der Stadt; und bis auf die neueste Zeit wucherte diese Anschauung fort und prägte sich nach und nach dem Charakter der Städter und Vorstädter ein. Die Beobachtung dieses Verhältnisses ist nicht so unwichtig als man glauben möchte; die culturhistorische Skizze mit ihren leichten, flüchtigen Farben ist die getreue Copie eines grossen Historienbildes.

Verfolgen wir nun die Logik der Sache. Da liegt die Hauptstadt, ein Ungethüm mit riesigem Magen, ein Polyp inmitten eines weiten Ländergebietes, mit eisernen Fangarmen unermüdlich ausgreifend nach Frass und Raub; ein Abgrund von Bedürfnissen, unausfüllbar, alles verschlingend, nichts wiedergebend; und diese Bedürfnisse, unabweislich, unaufschiebbar, tyrannisch, brutal, kehren täglich wieder und müssen befriedigt werden, befriedigt um jeden Preis; denn sonst tönt der wilde Verzweiflungsschrei einer halben Million zu Bestien gewordener Menschen in die Lüfte, und unbändiger Aufruhr bricht den Schild des Gesetzes, zerreisst die Bande der Natur. Aber nicht der Hunger allein ist der ewig drohende Popanz dieser auf kleiner Scholle zusammengedrängten Menschenmenge; hinter ihm schleicht die Gier, die Lüsternheit, ein Sybaritismus, der, was der Hunger ver-

s chont, auf seine Proscriptionsliste setzt und kalt, unerbittlich eintreibt; der die Welt nur in zwei Hälften theilt, in eine essbare und in eine nicht essbare und in dem Satze gipfelt: Eines friesst das andere, das Grössere immer das Kleinere. Da breitet sich auf der anderen Seite das Flachland aus, weithin gedehnt; der Boden seufzend unter der Hast und dem Fleisse seiner Bebauer, gebraucht und missbraucht, gedüngt und ausgepresst, und darauf Menschen, deren Aufgabe es ist, für den Magen jenes Ungeheuers zu sorgen. Auf den Wiesen wogen die Halme und Blumen durcheinander; aber die Sense fällt sie, sie gehören dem Rinde; die schimmernden Heerden die darüber wandeln sind gezählt und gewogen; ihre Milch, ihr Fleisch, ihr Fett, Klauen und Haare gehören der Stadt; der Bauer mästet und veredelt sie nicht zu seiner Augenweide, in ästhetischer oder wissenschaftlicher Anwandlung; die Saaten, die goldenen, flutähnlich wallenden müssen zu jenem weissen Staube zerfallen, den der Städter zu seinem Brote, zu seinen Kuchen verlangt. Kurz, was wir schauen, was keimen und wachsen will, tritt seine Wanderung nach der Hauptstadt an und verschwindet durch ihre Thore, um nie wieder gesehen zu werden. Das sind die beiden Elemente, das erzeugende und das verzehrende, aus denen alle nationalökonomische Weisheit sich aufgebaut, aus denen die Weltgeschichte ihre Fäden fortspinnt. Nun ist es ein Unglück, dass diese beiden Elemente Einen Zweck verfolgen: der Städter verzehrt nicht, um den Landmann zu bereichern, und dieser erzeugt nicht, um den Städter zu sättigen; sondern der eine nimmt um zu prosperiren, der andere gibt um das gleiche zu können. Man weiss das und findet es natürlich. Aber die Consequenzen haben sich in der socialen Welt und in der Geschichte der Administration herbe genug empfinden lassen; sie haben jene Approvisionirungsmassregeln hervorgerufen, deren Unnatur wir eben zu schildern versuchen. Die Entwicklung dieser Consequenzen ist leicht darzustellen. Der Producent, seinem Zwecke nachgehend, zog mit der Waare aus, um den Käufer zu suchen. Da es sich um ein abfallendes Capital handelt, so kommt auch die Zeit, nach dem alten volkswirthschaftlichen Spruche, in Betracht. Der Gewinn, der ihm auf dem Flecke und wenige Schritte von seinem Hause ward, war ein doppelter und dreifacher, und er liess es sich natürlich gefallen, wenn er den Käufer nicht nur fand, sondern wenn dieser zu ihm kam; wenn er die Waare nicht nur überhaupt, sondern wenn er sie in der kürzesten Zeit an

Mann brachte. Das Alles lag so sehr in der Natur der Verhältnisse, dass die Sache bald im Zuge war. Nun aber verstiess diese Ordnung gegen den gleichen egoistischen Zweck des Städters, der die Bewegung seiner Lebensmittel in stetem Flusse sehen wollte, nicht aufgehalten auf dem Wege durch einen dritten, der ihm den Bezug verzögerte, vertheuerte und oft den Genuss des Productes schmälerte; es lehnte sich dagegen der Unbemittelte auf, der zu seinem Schaden es nicht mehr mit dem ersten Erzeuger, sondern mit einer Mittelsperson zu thun hatte, die dem Markte andere Satzungen auferlegte, weil auch sie auf Gewinn speculirte und diesen nur haben konnte, wenn der wirkliche Preis des Productes durch einen künstlichen höheren ersetzt war.

Es waren also die Elemente des Zusammenstosses gegeben; es ertönte der erste Aufschrei, und der kleine Krieg begann, als die Behörden die Sache der gekränkten Städter zu der ihrigen machten.

Wir kennen nun die Genesis einer Reihe von Massregeln, die den Polizeistaat par excellence charakterisiren und mit diesem auch fallen mussten. Interessant ist es nun auch, sie in ihren Stadien zu verfolgen. Zuerst hatte man blos den localen Markt im Auge und sich's zur Aufgabe gemacht, diesen zu schützen. Man glaubte die Quelle des Übels klar erschaut zu haben, und demgemäss schien die Abhülfe leicht. Man verbot einfach den Vorkauf, und theilte, um ihn zu verhindern, das kaufende Publikum in zwei Theile: in einen, der zuerst, und in einen anderen, der erst nach diesem kaufen durfte. Den ersten Theil bildete jenes Publikum, das mit den angekauften Waaren nicht wieder selbst Handel trieb und sie zum täglichen Hausbedarfe verbrauchte; den zweiten Theil die Schaar jener Gewerbsleute und Provisionisten, die in grossen Quantitäten kauften, um wieder zu verkaufen, u. z. an das Publikum der ersten Gattung. Der Gedanke war an und für sich gesund und human; man wollte jenes zum ersten Käufer machen, um die Bestimmung des Marktpreises in seiner Hand zu lassen. Aber man vergass dabei zweierlei: erstens, dass dadurch dem Verkehr die fürchterlichsten Daumschrauben angelegt wurden, und dass man auf die wohlthätigen Folgen der Concurrenz freiwillig verzichtete, die allein hingereicht hätte, alle geträumten Nachtheile des Vorkaufes zu paralysiren; dann vergass man auf die Opposition der Producenten, denen diese Massregeln natürlich Gift sein mussten, so wie auf jene der Provisionisten, welche in ihrem Handel und Wandel auf-

gehalten wurden und tausend Mittel suchten und fanden, die lästigen Verordnungen zu umgehen und illusorisch zu machen. Als man dies gewahr wurde, schraubte man die Schärfe der Massregeln bis zur verrücktesten Höhe hinauf. Das Resultat waren Stockungen des Verkehrs, Mangel, Unterschleife aller Art, Klagen aller Parteien. Es ging nicht. Nun trat die Sache in ein drittes Stadium. Man verwarf die bisherige Strenge und beschränkte sich darauf, so viel als möglich zu verhüten; das heisst, man operirte nach gar keiner bestimmten Ordnung. Das half aber nichts. Das handeltreibende Publikum war natürlich so gefühllos, im Trüben erst recht fleissig zu fischen; es kamen einige flagrante Fälle von Übervortheilung vor; abermals grosses Geschrei; starke Repressalien; Verwirrung und Desperation in den gouvernementalen Kreisen. Aber dieser Zustand zeitigte eine Frucht, die ewig dankenswerth in der Geschichte der Administration und der Geister bleiben wird. Es liessen sich im Schosse der Gewalt einzelne Stimmen vernehmen, welche als die Quelle des Übels das Verkennen aller nationalökonomischen Grundsätze und das zu starre Festhalten am Prohibitivsystem erklärten. Das war das vierte und interessanteste Stadium dieser Geschichte, und einen Glanzpunkt desselben bildet eine Entschliessung des Kaisers Joseph II., der sich hier wie immer und überall als seiner Zeit weit vorausgeeilt und im wahren Sinne des Wortes aufgeklärt darstellte. Auch erfuhr durch ihn der Begriff „Vorkauf“ eine der merkwürdigsten Wandlungen. Er hob nämlich den Vorkauf als einen Vorzug, als ein Privilegium des „Publikums“ auf (Verordn. v. 27 December 1787), und es sollte Jedermann das gleiche Recht haben, auf den Märkten zu kaufen und zu verkaufen. Dadurch erscheint mit Einem Male das „Publikum“ als jenes Element, welches die anderen benachtheiligte, da die Behörden ja stets nur ihm den Vorkauf zu vindiciren suchten. Nachdem auch noch dieses Kaisers Nachfolger, Leopold II., freieren Anschauungen gehuldigt, erfolgte aber in den nächsten Decennien auch auf diesem Gebiete vollkommene Reaction und ein entschiedenes Fallenlassen aller Freihandelsideen; dies das fünfte Stadium, angetreten zu Ende des vorigen Jahrhunderts und wenig modificirt in den ersten Tagen des neunzehnten.

Man würde sich aber bei alledem mit jenen Massregeln versöhnen können, wenn sie je zu einem gedeihlichen, auch nur praktischen Resultate geführt hätten. Das war jedoch nicht der Fall und

konnte es nicht sein. Es war das eigenthümliche Schicksal dieser Gesetzgebung, dass sie keinen Theil befriedigte und gerade das Gegentheil von dem, was sie wollte, erzielte. Geschützt sollte der im Kleinen kaufende Städter sein; unterdrückt oder wenigstens beirrt der im Grossen kaufende Provisionist werden. Nun stand aber vor ihnen ein drittes Element: der die Waaren liefernde Producent, den man in die Berechnung zu ziehen vergessen hatte. Es ist nicht seltsam, dass der gewinnsüchtige Provisionist sich gekränkt fühlte; denn diesem war es ja vermeint; aber wie kamen die Producenten zu dieser Kränkung, denen eine gesunde Staatsverwaltung stets alle nur möglichen Behelfe zum Absatze bietet, alle Wege des Verkehrs ebnet, und auf deren Menge und Freiheit allein der Begriff des Marktes fusst? Gekränkt aber wurden sie, weil jene Massregeln gegen einen Theil der Abnehmer, und zwar gegen den geschlossenen und mächtigeren, ohne Rettung einen Rückschlag auf sie ausüben mussten. Wie man den Provisionisten zwang, erst von einer bestimmten Stunde an und in gewissen Quantitäten zu kaufen, so zwang man die Producenten, nur an gewisse Abnehmer zu verkaufen; d. h. man nöthigte die Waare in Geleisen zu gehen, die sie ihrer Natur nach nicht gehen mag, und beging in Folge dessen die grosse volkswirthschaftliche Sünde, den Preis der Waare zu alteriren. Die dabei Betheiligten aber beeinträchtigte man in ihrer Erwerbsfreiheit, ein Fehler der, selbst wenn augenblickliche Vortheile zu erringen waren, sich nach anderer Seite hin früher oder später gewiss und entsetzlich rächen musste. Ist nun einmal erwiesen, dass der Producent durch solches Gebahren zu Schaden kam, so versteht sich von selbst, dass auch jene Consumenten, die man mit so grossen Opfern zu schützen unternommen, ihre Rechnung nicht finden konnten. Was nützte es ihnen, dass sie den Vorkauf gesetzlich hatten, wenn sich der Producent von ihnen nicht finden liess; wenn die geknechtete Waare dem Begünstigten sich entzog, und nun dieser endlich froh sein musste, seinen Bedarf aus der Hand des Unterhändlers zu empfangen? Und in der That zeigt uns die ganze Geschichte unserer Marktordnungen, dass die Producenten all ihren Witz dahin anspannten, durch ungesetzliche Umgehungen eines tirannischen Gesetzes dem von der öffentlichen Gewalt hingestellten ersten Käufer sich zu entziehen und dem en gros Käufer in gesundem national-ökonomischen Instincte sich zuzuwenden. Die Einsicht in dieses Getriebe beweist

uns glänzend die Fruchtlosigkeit aller Massregeln gegen den Vorkauf. Die Landleute verstecken in einzelnen Häusern jenen Theil der nach Wien gebrachten Waaren, den sie nur en gros verkaufen wollen und für welchen sie die Käufer schon früher heimlich gewonnen haben. Als eine scharfe Verordnung dagegen erscheint und Hausdurchsuchungen die Sache misslich machen, lassen sie die Unterhändler vor die Thore der Stadt sich entgegengehen, und dort wird der verpönte Handel abgeschlossen. Als die Regierung auch das abstellen will und verfügt, dass innerhalb vier Meilen um die Stadt nichts vorgekauft werden dürfe, bleiben sie gar zu Hause und die Unterhändler besuchen sie und nehmen ihnen die Waaren ab. Die Erkenntniss dieser Zustände führte zu noch grösserer Verirrung. Man dachte daran, durch die Ortsrichter Marktzettel an die Producenten ertheilen zu lassen und diese so zu controliren. Es wird sogar bestimmt, woher Eier und Geflügel ausschliesslich en gros bezogen werden dürfen, und daran die Bezeichnung eines ersten Verkäufers gebunden. Wie hätte Alles das den Producenten ermuntern sollen, sein Erzeugniss auf einen Markt zu bringen, der so gemassregelt war? Wie hätte der Markt unter solchen Verhältnissen zu einem Leben gelangen können, das einzig und allein Bedürfnisse der Käufer befriedigt hätte? Der Geist des Handels war verletzt, und in ihm das Interesse aller jener Elemente, die in ihm weben und in denen er sich äussert.

Viel besser als die ersten Erzeuger waren die Vorkäufer daran, gegen welche die behördlichen Anordnungen eigentlich gerichtet waren. Sie wussten durch ihren fortgesetzten, oft in Strassenscandalen sich Luft machenden Widerstand, durch Vorstellungen, Gewaltthaten und Umtriebe aller Art der Regierung nach und nach eine Reihe von Concessionen zu erpressen, die zuerst unter dem Gesichtspunkte eines nothwendigen Übels gegeben, sie endlich zu einem anerkannten, berechtigten Stande, und nicht mehr als Feinde des Marktes, sondern als einen Bestandtheil desselben ansehen machten. Aber freilich hatte die Regierung ihr Princip noch nicht geändert, und das einseitige Abgehen von demselben sprach um so mehr gegen sie, und so gerieth sie allenthalben in den schreiendsten Widerspruch mit der Bevölkerung, ja mit sich selbst. Denn wie könnte man das anders nennen, wenn sie einerseits in richtiger Erfassung ihrer Aufgabe, stets eine hinreichende und billige Approvisionirung der

Stadt zu bewerkstelligen, eigens eine Commission zur Erzielung wohlfeiler Lebensmittel niedersetzte; auf der andern Seite aber Alles that, die einzige Bedingung aller Preiserniedrigung, den ungehinderten Zufluss der Waaren zu erschweren? Aber da mussten freilich die Ursachen der Preisbewegung bekannt sein; und wie hätte man von einer Verwaltung, die nur von heute auf morgen sorgte, unter deren Ausgangspunkten der nationalökonomische nicht war, und die so häufig Ursachen und Wirkungen mit einander verwechselte, das verlangen können!

Heute sind wir darüber Eins, dass man die Natur des Marktes nur dann beurtheilen könne, wenn man Volkszahl, Production, Productionsfähigkeit, Einfuhr und Bedarf, Menge und Werth des Geldes, so wie viele andere sociale, ethnographische, handelspolitische Factoren übersichtlich stets vor Augen hat und sie zu verwerthen versteht. Nun sind aber diese Verhältnisse so wechselnd, irgend ein Factor bald ein fördernder, bald ein hemmender, Zeit und Ort so sehr massgebend, dass es voller staatsmännischer Weisheit bedarf, die Gesetzgebung immer diesen Erscheinungen anpassend zu gestalten. Im Laufe der Zeit verwandelt sich z. B. ein ackerbautreibender Staat in einen industriellen; das Aufblühen oder Verschwinden eines Handelsartikels verändert wieder die volkswirthschaftliche Basis; politische Ereignisse alteriren das Finanzsystem. Was vor 300 Jahren eine schützende, wohlthätige Massregel war, ist heute ein unerträgliches Hemmniss des Verkehrs; was man damals suchte, meidet man heute; Dinge von keinem Werthe sind zu Luxusartikeln geworden, und theuer und wohlfeil stellen sich als das dar, was sie sind: als relative Begriffe. Das Alles ward in älterer Zeit gar nicht, in späterer nur nebenbei bedacht, und zwar leider nicht auf solider Grundlage und mit tüchtigem Bewusstsein; denn es fehlten einerseits die Vorlagen, andererseits die wissenschaftliche Combination, die Statistik: Anhaltspunkte, wie wir sie erst heute haben und die kein Staatsmann vermissen kann. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts kannte man die richtige Ziffer der Stadtbevölkerung nicht [1]), und sie schwankte zwischen 600.000 (!) und 250.000. Dass es sich dabei nicht um Fehler von Hunderten, sondern von Tausenden, ja Hunderttausenden handelt, wird klar, wenn man die Art der Berechnung, die bei der Zählung angewendet wurde, ins Auge fasst. So sagt Aeneas Sylvius circa 1450, dass die Anzahl der Bewohner Wiens auf 50.000

Erwachsene berechnet wird. Wober diese Ziffer kommt, ist nicht gesagt. 320 Jahre später hilft Weiskern dieser Berechnung nach. Aber nach welchem Massstabe! Er nimmt an, dass diese 50.000 Seelen des Aeneas Sylvius, weil er darunter nur Erwachsene verstand, Menscben von 20 Jahren an waren; er rechnet nun dazu 19.000 im Alter von 1—20 Jahren, und stellt die Zahl von 69.000 Einwohnern um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf. Wir haben es hier durchaus mit der so beliehten oberflächlichen Combination zu thun, die keine Vorlagen hrauchte und die Mutter der verwegensten Fictionen war. Wie mögen nun die auf Gruudlage solcher Ziffern gewonnenen Resultate nacb allen Richtungen hin ausgefallen sein! Als man sich z. B. versucht fühlte, den Consum der Hauptstadt, Zollerträgnisse u. s. w. zu berechnen, musste man es natürlich auf Grund jener Ziffern, und es gab wieder chimärische Zahlen, um so mehr als man es auch mit der Berechnung der Einfuhrsquanten nicht genau nahm. Dic allgemeinsten Bezeichnungen mussten eine positive Ziffer der Menge ersetzen. Sylvius sagt, dass alle Tage eine „grosse Menge Nabrungsmittel“ in die Stadt gebracht wurde; dass täglich „viele vierspännige Wägen mit Eiern und Krebsen ankommen“; dass „Brod, Fleisch, Geflügel in erstaunlicher Anzahl berzugebracht werden“; es sei „unbeschreiblich, wie viel Wein in Wien getrunken oder ausgeführt wird“. Ein einziger zur Berechnung einladender Wink, dass von diesem Weine der zehnte Pfennig dem Landesfürsten zu Gute kam und ihm dadurch eine Rente von 12.000 Goldstücken (à = 1 fl. 15 kr.) abfiel, wurde nicht weiter benützt. Dafür erhalten wir eine ganz werthlose Zugabe, die Anzahl der Pferde in Kauf, welche zur Zeit der Weinlese mit dem Einschaffen des Productes beschäftigt waren, und deren „his 1200“ gewesen sein sollen. Als man bei einer Vergleichung der Consumoziffern der Jahre 1727—1728 und 1733—1736 für die ersteren Jahre hedeutend höhere Ansätze als für die letzteren fand, z. B. den Rinder-Consum mit 5184 Stück, den Wein-Consum mit 476.252 Eimern mehr, half man sich rasch mit der Annahme eines grösseren Zuflusses an Fremden in den Jahren 1727—1728. Consequent solchem Vorgehen war dann auch die Berechnung des Werthes der eingeführten Nahrungsmittel, und Weiskern konnte uns mit dem unglaublichen Satze abspeisen, dass, um eine „schickliche“ Summe dafür zu finden, 20 Millionen Gulden angenommen werden müssen.

Eine andere wichtige Vorbedingung für eine vollständige Bereitung und Beurtheilung des Marktes ist die Kenntniss der Production und Productionsfähigkeit eines Landes. Nun aber waren bis in die neueste Zeit die Resultate der Landwirthschaft eben so wenig begriffen, als die Gesetze derselben; Bedeutung und Einfluss einzelner Zweige und Artikel oft ganz verkannt und von der Verwaltung nur dann beachtet, wenn sie unmittelbar davon berührt wurde. Von der rationellen Benützung eines Elementes war daher keine Rede; an die mögliche handelspolitische Zukunft eines Artikels dachte man nicht; der Boden war das wichtigste Substrat des Staates, weil er das sichtbarste war; sein Product stellte sich als eine Nothwendigkeit dar, folglich nahm man es ihm ab; das Mehr oder Weniger in der Menge des Productes schrieb man auf Rechnung ausserhalb der Menschenkraft und der Staatsweisheit liegender Ursachen; daher wusste man dem Boden nichts zu geben; keine Theorie erzeugte eine Musterwirthschaft; daher der Landwirth in jahrhundertaltem Schlendrian fortging und die Staatsverwaltung sich nicht ermuntert fühlte, dorthin ihre Blicke zu richten, wo ihr keine Gelegenheit zu Berechnungen, keine Aussicht auf politische und finanzielle Erfolge geboten waren. Ja, es wird uns unter solchen Verhältnissen nicht wundern, wenn wir auf Seite der leitenden Organe nicht nur Indifferentismus finden, sondern auch noch bemerken, dass oft die tödtlichsten Streiche gegen irgend einen landwirthschaftlichen Zweig von ihnen geführt wurden. So ist bekannt, dass noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Marchfelde, um Krems, St. Pölten und Mölk der Saffranbau blühte und ein in ganz Europa berühmtes Product lieferte. Er ist heute verschwunden. Der Weinbau war in unserem Vaterlande stets eine Quelle des Wohlstandes für die Landbevölkerung. Nun finden wir in nicht allzu entfernter Zeit legislatorische Denkmale, die uns mit Schreck erfüllen müssen: wenn sich zuweilen der Mangel irgend eines Productes, das man auf den Märkten nun eben nicht vermissen konnte oder wollte, bemerkbar machte, so schob man, ohne weiters darüber nachzudenken, die Schuld auf das „Überhandnehmen" eines anderen Productes, und die in diese Schlinge gehende Logik heckte mehr als Einmal Gesetze aus, welche den weiteren Anbau des Weines untersagten, ja sogar hie und da den Abbau anordneten [*]). Um das Getreide zu „schonen", verfiel man auf den Gedanken, die Sperlinge auszurotten, und mehrere Verord-

nungen befahlen strenge die Einlieferung von Sperlingsköpfen [3]).

Aber es war auch die landwirthschaftliche Statistik elend genug und bewegte sich in demselben Geleise der harmlosen, naiven Combination, wie die Bevölkerungsstatistik. In einem 1782 von B. Fr. Hermann herausgegebenen „Abriss der physikalischen Beschaffenheit der österreichischen Staaten etc.“ kommt auf Seite 14 die bezeichnende Stelle vor: „Österreich [4]) ist das Land, in welchem unter allen k. k. Erblanden die Landwirthschaft, vorzüglich aber der Acker- und Wiesenbau, zur grössten Vollkommenheit gebracht ist. Allein dies versteht sich nur von Oberösterreich; aber in Unterösterreich sieht es mit dem Ackerbau noch elend genug aus, ungeachtet sich die k. k. patriotische Societät in Wien viele Mühe gibt, ihn emporzubringen.“ Oder Stellen wie: „der Obst- und Gartenbau ist in Österreich sehr beträchtlich, und es ist unglaublich, wie viel täglich von allerhand grünen Waaren und Obst in Wien verkauft wird“; — „die getrockneten Zwetschken etc. machen einen beträchtlichen Artikel in der Handlung aus“; — „Ich habe anderswo die jährliche Ernte des österreichischen Weinbaues auf 1,500.000 Eimer angegeben, da aber in Unterösterreich allein jährlich 1,752.467 Eimer getrunken werden sollen (sic) .... so kann die jährliche niederösterreichische Weinfechsung vielleicht auf 2 Millionen angenommen werden“; — solche Stellen geben uns ein klares Bild von der heillosen Behandlung der wichtigsten Verwaltungsgrundlagen.

Erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts, mit Kaiserin Maria Theresia und ihrem grossen Sohne Joseph, welche ihre Blicke auf das Land, als Quelle des Nationalreichthums, und auf bäuerliche Verhältnisse zu lenken begannen, wie zu Anfang unseres Jahrhunderts, finden sich in Acten und öffentlichen Schriften Spuren statistischer Details und auf positive Daten gegründeter Berechnung. Es wurden Tabellen über Ein- und Ausfuhr, über Consumtion und Geldwerth, über Quantitäten und Qualitäten angelegt und die ersten Versuche gemacht, aus den gefundenen Ziffern Resultate zu ziehen. Man fing an, den Aufschwung der Gewerbe zu beobachten und den Werth statistischer Grundlagen einzusehen. Im Jahre 1765 ward die Einsendung jährlicher Verzeichnisse der Erzeugnisse angeordnet; in den Jahren 1768 und 1770 wollte man Auskunft haben über den jährlichen Zuwachs der Fabriken und Fabrikanten in den Städten (Codex

austriacus VI, SS. 692, 1063, 1349); und in Wien entsteht eine Landwirthschaftsgesellschaft.

So hatte sich nach und nach das Übel mit seinen Quellen aufgedeckt und auf diesem Wege kam ein bekannter österreichischer Geograph und Statistiker, J. M. Baron Liechtenstern, zu dem Ausspruche, dass „in einer Reihe von Jahrhunderten der Österreicher auch bei aller Arbeitsamkeit, die ihm eigen ist, nicht im Stande war, seinen nur theilweise dankbaren Boden umzuändern“; — dass „nicht zu lange alle Wohlhabenheit blos von der Grösse der Besitzungen an liegenden Gründen abhing, sondern der Mittelstand sich früh begründet hatte und von den Landesherrn beschützt und begünstigt wurde“, was einen gewissen einseitigen Aufschwung in industrieller und gewerblicher Hinsicht herbeiführte; — dass aber „indem der Handel und die Kunstgewerbe den kürzesten Weg zu grösserer Wohlhabenheit eröffneten, auch jener nicht ohne Nachtheil des Landbaues thätiger verfolgt ward“; dass daher „im Ganzen die landwirthschaftliche Production noch immer nur mittelmässig betrieben wird“. „Man erstaunt mit Recht“, sagt Liechtenstern, „noch in der Nähe der Hauptstadt eine Cultur-Vernachlässigung und Nichtbeachtung besserer Wirthschaftsgrundsätze wahrzunehmen, welche die Mittelmässigkeit der Bodengattung nicht zu entschuldigen vermag, und wo der reichliche Gewinn, den eine bessere und verständigere Benützung des Bodens sichert, eine fruchtbarere Aufmunterung hervorbringen sollte“. Auch Blumenbach, unser classischer Darsteller des Landes unter der Enns, nennt es Anfänge volkswirthschaftlicher Arbeiten, dass „ökonomische und andere Zeitschriften und Kalender bessere Grundsätze zu verbreiten und auf Gegenstände aufmerksam zu machen suchten, welche früher ganz unbeachtet geblieben waren“; obwohl noch immer „nicht den gesunden Grundsätzen und Forderungen der Wissenschaft entsprochen wird“.

Nachdem man einmal so weit war, musste man endlich auch das andere finden. Aber wie viele Jahrhunderte des Schlaraffenthums waren hingegangen und welche administrativen Operate der Staatsleiter mussten nicht verdaut werden, bis man nur dahin gekommen war, die Augen zu gebrauchen, zu sehen und das Gesehene ad notam zu nehmen; bis man das Product nicht mehr als Fremdling behandelte, dessen Quellen, dessen starke und schwache Seiten man nicht kannte und das man daher unter polizeiliche Aufsicht stellte. Schroffer

Digitized by Google

kann sich das Unnatürliche solchen Zustandes wohl nicht mehr darstellen als unter dem Gesichtspunkte der Fragen: Was die Hauptstadt vom Flachlande verlangte, und was sie dafür that, um der Befriedigung des Verlangens sicher zu sein!

Indem man die Massregeln gegen den Vorkauf ins Leben treten und den Markt von ihnen tirannisiren liess, handelte es sich zunächst um möglichst billige Versorgung mit Lebensmitteln, also in letzter Instanz um Schonung der Finanzkraft der Bevölkerung, um ihr Geld. Man trieb diese Rücksicht bis zur Aufstellung von Maximalpreisen. Es erschienen vom 17. Jahrhunderte an sogenannte Satzordnungen oder wie es hiess „Satz- und Ordnungen", in welchen die Preise für jeden Gewerbs- und Marktartikel vorgeschrieben waren. Eine der ausführlichsten Satzordnungen, ausser denen vom 9. Jänner 1623 (Beilage XXXVIII), 28. August 1624 und 21. April 1625, war die vom 21. Juni 1689 (Beilage XXXIX), die sich auf folgende Arbeiter, Professionen und Artikel erstreckt: „Aufläger, Bauholtz, Becken, Binder, Brunn-Meister, Büchsenmacher, Büchsenschiffter, Buchbinder, Bürstenbinder, Decken- und Kotzenmacher, Fütterer, Fuhrleute und Fliegen-Schützen, wie auch Landkutscher und Ross-Ausleiher, Glaser, Greissler, Gürtler, Gewand-Schneider, Hafner, Hauer, Häute und Felle, Huther und Huthstepper, wie auch alle andere, so dergleichen Hüthe führen, Kässstecher, Klampferer und Flaschner, Kohlenmesser, Kräntzel-Binder, Kraut-Schneider, Kühnbauern, Kupffer-Schmide, Lederer, wie auch Leder-Zurichter und Leder-Händler, Maurer, Mehlmesser, Nachtführer, Öler, Radschmiede und Stückgiesser, Rauchfang-Kehrer, Riemer, Seiler, Sattler, Schleiffer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schnürmacher, Schuhmacher, Sporer, Steinmetzen, Stockathor, Stroh-Schneider, Tafel-Decker, Täschner, Tischer, Trechsler, Trager so auf dem Kohlmarckt, Hof, Stock im Eisen, Hochenmarckt und anderwertig ihren Stand haben, Fasszieher, Wachskertzler, Wagner, Weiss-Gerber, Ziegeldecker, Zimmerleute, Zinngiesser". Die Brot-, Mehl-, Fleisch- und Fischsatzungen erhielten sich bis in die neueste Zeit [5]). —

Aber auch die Arbeit kam „unter das Maass", und die Höhe des Taglohns für alle Gattungen Arbeiten ward genau bestimmt [6]). Besonders interessant sind die Sätze für Weingarten-Arbeiten [7]); und noch in neuerer Zeit findet sich eine Satzung für Ziegelfuhren [8]).

Digitized by Google

Nun, wir sehen hier denselben Geist der den Missgriff der Verkaufsmassregeln dictirte: den Säckel der Einen geschont auf Kosten der Andern; das System der türkischen Staatsweisheit, die das ein Haus bedrohende Wasser auf den Grund des Nachbars ableitete; wir sehen hier die vollendete Unkenntniss der delicaten Natur des Geldes, wie dort die Unkenntniss der Waare und ihres Wesens — man hatte keine Ahnung von der Wechselbeziehung beider; ja die Regierung kannte nicht einmal die Tragweite ihrer finanziellen Massregeln, welche die Menge und den Werth der umlaufenden Münze bestimmten, und deren Resultate jedenfalls zu Rathe gezogen werden mussten, wenn man über den Stand der Waarenpreise ein giltiges Urtheil abgeben wollte. Nicht die Waare allein ist wohlfeil oder theuer; auch das Geld ist es je nach Zeit und Weile. Es unterliegt, namentlich als Verkehrsmittel, äusserlichen und inneren Wandlungen. Die äusserlichen werden durch die gesetzliche Werthbestimmung der Münze, die inneren so recht durch die Abhängigkeit des Geldes von politischen und socialen Factoren herbeigeführt. Was die ersteren betrifft, so ist bekannt, wie schwankend durch die Jahrhunderte der Werth des Guldens und Kreuzers war, und was obendrein oft absichtliche Münzverschlechterung da auf dem Gewissen hatte. Die letzteren sind die wichtigsten; sie spielen sich auf dem Markte ab. Der Gesetzgeber muss sie mit der scrupulösesten Aufmerksamkeit verfolgen, um so mehr als sie sich stets verbergen und wie feine Adern im Innersten des Organismus vertheilen. Dass eine Zeit, welche die Erfindung der Privilegien zu ihren Triumphen zählt, das Verständniss für solche Elemente nicht hatte, braucht nicht gesagt zu werden. Nur Eine Betrachtung: Als man z. B. die Höhe des Tagelohns für eine Arbeit festsetzte, hatte man bestimmte Verhältnisse des Arbeitsobjectes, des Arbeitsgebers und der Arbeitenden vor Augen, und die Logik der Massregel war einfach, ja scheinbar einleuchtend — der die Arbeitskraft suchende Theil sollte gegen die Überbietungen des Arbeiters geschützt werden. Wie aber, wenn diese Verhältnisse über Nacht oder in dem Augenblicke sich änderten, als der Gesetzgeber die Feder aus der Hand legte? Wenn eine Quelle von Arbeitskräften, die man bisher fliessen sehen, plötzlich versiegte, und der Käufer derselben sich kategorisch gezwungen sah, sie theurer zu bezahlen, und es auch gerne that, um nur halbwegs auszugleichen? Musste da das Gesetz nicht illusorisch werden, oder vielmehr bewiesen nicht tausend

lebendige Thatsachen die Lebensunfähigkeit der grauesten aller Theorien?

Indem man den Preis eines Lebensmittels bestimmte, griff man noch tiefer in den Verkehr und in die Interessen der Käufer und Verkäufer ein und brachte sie in eine falsche Stellung zu einander. Man sprach von theuer und wohlfeil auf dem Markte, aber man definirte sich diese Begriffe nicht. Der Markt erfindet nichts, er drückt nur aus, möchten wir parallel dem Dichter nachsprechen. Theuer kann doch nur das sein, was in zu geringer Menge auftritt; wohlfeil nur der Überfluss. Nun, welche Massregel kann sich zutrauen, die natürlich producirte Menge einer Waare zu vermehren? Diese Zumuthung würde gewiss entsprechende Heiterkeit hervorrufen, und doch konnten jene Massregeln nur diesen Sinn haben: Den Mangel der Waare feierlichst zum Überflusse zu decretiren.

Aber wir haben noch einen anderen, weitaus zutreffenderen Massstab für die Beurtheilung dieser Thatsachen, namentlich wo es sich darum handelt, den Mangel des Fortschrittes auch für jene Zeit sich zu erklären, als die statistischen Hilfsmittel nicht mehr ärmlich und unbeachtet waren; und das ist die Betrachtung der gänzlich unselbstständigen Gemeinde und ihrer absoluten Unterordnung unter die politischen Behörden und Rücksichten aller Art. Es liegt hier nahe zu fragen, wie denn die jeweiligen öffentlichen Verwaltungsorgane in einander gegriffen und auf einander gewirkt haben mochten, um solche Zustände herbeizuführen, zu sanctioniren und fast unsterblich zu machen. Ein Überblick ihres Verhältnisses zu einander wird uns die Sache aufklären.

Noch bis zu Ende des XV. Jahrhunderts gab es den uns jetzt bekannten gegenseitigen Rapport der Verwaltungsorgane, einen eigentlichen Instanzenzug nicht. Der Landesherr als solcher, abgetrennt vom deutschen Kaiser, verkehrte unmittelbar mit den Organen seines Erblandes, die für die politischen Angelegenheiten seine „Räthe“, für die Gemeindeangelegenheiten „die von Wien“, d. i. Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien waren; ja selbst an einzelne Bürger gingen die Erlässe des Fürsten unmittelbar aus seiner Privatkanzlei, und sie waren stets „per dominum imperatorem“ oder „ex commissione“, „ex consilio domini imperatoris“ ausgefertigt. Umgekehrt brachte der Statthalter, meist ein Mitglied des regierenden Hauses, die Wünsche des Landes an den Herrn, und auch

wurden an diesen selbst oder wieder nur an den Statthalter Deputationen von der Bürgerschaft abgeschickt. Die Sache änderte sich und kam der heutigen Gliederung nahe, als Kaiser Maximilian I. im Jahre 1501, da er zu sehr von den Angelegenheiten des deutschen Reiches in Anspruch genommen war, eine ihn vertretende Behörde, nämlich den sogenannten „Hofrath“ einsetzte, und einen Landeshauptmann, einen Kanzler und drei Statthalter bestellte, welche über alle Angelegenheiten des Erblandes zu entscheiden hatten. Die Mittelglieder waren nun geschaffen, und der Instanzenzug ergab sich von selbst. Wir sehen ihn seit fast 200 Jahren in den Schlagwörtern Magistrat, Regierung und Hofkanzlei vor uns, nämlich: Das Organ des Bürgerthums, die politische Behörde des Erblandes und die oberste politische Centralstelle [9]).

Wenn wir uns nun vor Augen halten, dass der Markt ins Ressort der Gemeindevertretung gehört, so begreifen wir, dass diese Gliederung wenig geeignet war, seine delicate Natur, die mehr als ein anderes Element auf Selbstständigkeit angewiesen war, zu schonen und zu pflegen. Wie konnte es auch anders sein? Alle socialen und Gemeindefragen wurden auf ein Terrain geschleppt, wo sie dem Kreuzfeuer der ihrer Natur ganz fremden politischen Anschauungen beständig ausgesetzt waren und nie dahin kamen, sich aus sich selbst zu entwickeln und, da sie an den exclusivsten aller grünen Tische gewiesen waren, von der Erfahrung zu profitiren. Es kann nicht zur Entschuldigung dienen, dass im Gremium der Centralbehörde oder der Mittelsbehörde zu einer gewissen Zeit gesundere Anschauungen zu Tage kamen, freiere Äusserungen sich hören liessen; denn erstens standen diese vereinzelt da, und dann waren es eben jene Behörden die, nachdem die Wege bereits geebnet, nachdem manche Schranken gefallen waren, ihre Schritte wieder entschieden nach rückwärts wendeten und noch einmal die Nothwendigkeit der strengsten Prohibition predigten. Was Kaiser Joseph II. und Leopold II. so schön angebahnt, haben die „Räthe“ der darauffolgenden Geschichtsepoche mit dem Schutte ihrer Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit bedeckt.

In diese Ordnung der Dinge griffen nur ausnahmsweise besondere Ereignisse ein und zeitigten zuweilen ein Gesetz oder eine Einrichtung die fördernder waren als ein jahrhundertelanges ungestörtes Zusammengehen. So war überhandnehmende Theuerung die

Digitized by Google

Ursache der im Jahre 1791 niedergesetzten „Wohlfeilheitscommission“ [10]), und der Übermuth der Vorkäufler die Veranlassung einer im Schosse der Regierung tagenden permanenten Commission für das Marktwesen (Hofdecret vom 7. Jänner 1792). Selbstverständlich konnten diese Institute an der Lage der Dinge, an natürlichen und nothwendigen Resultaten, deren Quelle Niemand kannte, nichts ändern; aber sie trugen viel dazu bei, in die träge Masse den Sauerteig verständiger Meinungen zu bringen und richtigere Ansichten über Geld und Waare zu verbreiten.

Prohibitivsystem und Freihandelsideen.

Eines der interessantesten Resultate des Studiums der Marktordnungen ist der Einblick in den Kampf des strengsten unbeschränktesten Prohibitivsystems mit den mehr und mehr auftauchenden Freihandelsideen; ist die Betrachtung des Fortschrittes in der Auffassung des Marktes als rein localen Momentes zu dem Bewusstsein, dass auch er mit den Grundsätzen des Welthandels stehe und falle. Die ersten Spuren dieses heilsamen Kampfes finden wir im Jahre 1766; sein Ende nimmt er zu Gunsten des Zwangssystems im Jahre 1792, wahrlich eine zu kurze Herrschaft der Vernunft und der Freiheit.

Aber indem wir die Marktfrage im Auge haben, dürfen wir uns nicht wundern, dass dieser kleine Ausfluss des volkswirthschaftlichen Lebens so trübe war; war es doch die Quelle, welcher er entsprang, das grosse Ganze der Handelspolitik nicht minder; und es ist eine traurige Wahrheit, dass Wien, zu einer Handelsstadt angelegt wie keine, seine Mission in dieser Richtung noch nicht hat erfüllen können. Est ist überflüssig, hier zu wiederholen, was Kurz in seinem vortrefflichen Buche [11]) mit Schärfe nachgewiesen hat. Das Resultat ist, dass Österreich so viel als gar keinen Handel hatte und selbst das, was als Beförderungsmittel desselben genannt wurde, z. B. die berüchtigten „Niederlagsprivilegien“ [12]), die Abhaltung der Concurrenz fremder Kaufleute [13]), Strassenzwang [14]), nur ein Hemmniss, eine fortgesetzte Beleidigung des Handelsgeistes war.

Als endlich in den letzten Jahrzehenten des vorigen Jahrhunderts eine freiere, vernünftigere Anschauung sich geltend machte, da hätte

Digitized by Google

man denken sollen, dass das Eis für immer gebrochen sei und eine Weltpolitik, welche der ganzen menschlichen Gesellschaft angehört, die kleinliche Politik der Sonderinteressen unter sich bringen werde. Aber dem war nicht so — noch dräute ein anderer Feind des öffentlichen Lebens und der Freiheit, nämlich das Zunftwesen. Es hätte nicht viel zu bedeuten, wenn es nichts anderes als die natürliche Gruppirung der durch einerlei Werkzeug zu einerlei Physiognomie und socialen Gestaltung gekommenen gewerblichen Glieder des Volkes; wenn es nichts anderes als Association wäre, die jeder Staat zu seinem Heile zu befördern hat und deren Aufkommen in neuester Zeit einen der wirklichsten Fortschritte bildet. Die Association vereinigt die Kräfte, um durch Viele das zu erreichen, was Einem unmöglich ist. Das Zunftwesen will durch Einen Alles erreichen und kann es das nicht, es auch einem Andern unmöglich machen [15]). Die Association ist Anschluss; das Zunftwesen Ausschluss; die Association schafft positiv; das Zunftwesen verneint; es ist jener Geist, der überall angetroffen wird, wo Missgunst, Vorurtheile, Scheu vor der Öffentlichkeit ihre Zelte aufgeschlagen haben; mit einem Worte, das Zunftwesen ist identisch mit jenem Bevormundungssystem, das wir gar oft als den Feind jeder Entwickelung kennen gelernt haben. Diesem Elemente gegenüber konnte das Institut der sogenannten Hofbefreiten [16]), obwohl gleichfalls ein von den allgemeinen Interessen ableitendes Privilegium, wenigstens eine Zeit lang als der wohlthätige Gegensatz betrachtet werden. Später freilich schlug die Sache um, und die Hofbefreiungen fingen an den bürgerlichen Gewerben lästig zu werden. Namentlich waren es Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen dem Oberst-Hofmarschallamt und dem Wiener Magistrat, durch die sie sich unangenehm machten, und die aus dem Umstande entsprangen, dass viele Hofbefreite zugleich das Bürgerrecht besassen und umgekehrt Bürger sich um die Hofbefreiung bewarben. Auch nahmen diese Privilegirten es mit ihrer Verpflichtung, dem Hofe in Person zu folgen, nicht sehr genau, und zogen es häufig vor, neben dem Genusse aller mit der Hofbefreiung verbundenen Vortheile auch ihre Gewölber, Läden und Werkstätten in der Stadt offen zu halten. Kaiser Leopold machte diesem Treiben mit Entschliessung vom 13. Juli 1660 (Verordn. v. 22. Nov. 1660 und 6. Mai 1661) [17]) ein Ende. Es sollten nun neue Hofbefreiungen nicht mehr ertheilt, die bestehenden bei Verlust ihrer sonstigen bürger-

Digitized by Google

lichen Hantirungen zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten; hauptsächlich aber die Ursache der Jurisdictionsstreitigkeiten aufgehoben werden.

Ein Blick in die Geschichte der Marktordnungen überzeugt uns, welche Rolle das Zunftwesen dabei gespielt, und welche Verlegenheiten es den leitenden Behörden bereitet, zu welcher Absurdität es eine ursprünglich gute, humane Idee geführt, zu welchen Dementis es die Gesetzgeber genöthigt hat. Unglückseliger Weise schuf man sich selbst durch die Massregeln zum Schutze der Gesellschaft stets neue Zunftelemente, und bald waren es die Öbstler und Grünzeughändler, bald die Eierweiber und Höckerinen, welche den Vätern der Gemeinde und den Räthen des Kaisers warm machten.

Wenn wir die handelspolitischen Gesetze vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts überblicken, so sehen wir als Summe aller Weisheit den Grundsatz befolgt: Von den einheimischen Märkten jede Concurrenz abzuhalten. Die Absicht war wie bei der Idee der Marktpolizei eine ganz löbliche: Der einheimische Erzeuger sollte geschützt werden gegen Herabdrückung des Werthes seiner Waare, wie dort das kaufende Publicum gegen willkürliche Steigerung des Werthes seiner Bedürfnisse. Das konnte natürlich nur erreicht werden, wenn man dem Handelsgeiste mit Ordonnanzen seine Wege anwies, und die Concurrenz abhielt. Dadurch verlegte man sich aber die Quelle des Nationalreichthums; man verhinderte wohl die rasche Entwerthung des Productes, aber auch den Aufschwung desselben nach Quantität und Qualität und brachte zu gleicher Zeit das Publicum und die Erzeuger zu Schaden. Es fällt uns hier gewiss nicht ein, das Prohibitivsystem unbedingt zu verwerfen und selbst seine theilweise Nothwendigkeit zu leugnen; aber es muss die feine Grenze eingehalten werden, die auszumitteln allerdings das höchste staatsmännische Genie erfordert. Vor Allem aber muss die Freiheit des Handels als Grundsatz ausgesprochen sein. Nichts rächt sich auf dem Gebiete der Handelspolitik mehr, als das Leben von Heute auf Morgen; denn jede Massregel berührt tausenderlei Interessen und hat tausendfache Consequenzen.

Wohlthuend ist es, in diesem Gemenge einzelne aufgeklärte Regenten und Staatsmänner als Vorkämpfer nationalökonomischer Ideen zu sehen, welche am grünen Tische oft ihre im Schlendrian der Rathszunft gross gewordenen und verknöcherten Collegen durch

ihren „Rath“ und ihr Votum verblüfften. Aus der ganzen Scenerie solcher Aufführungen, aus ihren unmittelbaren Wirkungen, Aufregungen und Verbitterungen können wir die Wichtigkeit und den Ernst eines Kampfes entnehmen, zu dem der grosse Geist der Wahrheit und der Geschichte Willenlose und Bewusste gleich nöthigend engagirt hatte.

Ein interessanter Act ist uns schon aus dem 16. Jahrhundert aufbewahrt. Im Jahre 1573 nämlich confiscirte der Wiener Magistrat einem Triester Kaufmanne seine Waare, weil er den Semmering, der nur den Wiener Kaufleuten zum Verkehre erlaubt war, als Strasse benützt hatte. Der Kaiser bestätigte diese Massregel, und nur der Vermittelung des Erzherzogs Karl gelang es, die Wiener zur Zurückgabe von zwei Drittel der Waare an den Triester zu vermögen. Dabei verwahren sich aber jene ausdrücklich, dass diese Humanität des Erzherzogs ihren Freiheiten präjudicirlich sein solle.

Wenn wir hier einen Fürsten, und zwar weniger aus handelspolitischem Bewusstsein als von humanen Regungen erfüllt, haben eingreifen sehen, so tritt uns fast zwei Jahrhunderte später (1766), und dann öfter und rascher wiederkehrend, ein entschiedener, aus vollem Bewusstsein hervorgegangener Protest gegen den Unfug eines ausgelassenen, unbedingten Prohibitivsystems entgegen. Es beschwerten sich nämlich „einige Länder“ wider die „Waaren-Verbotsgesetze“ und verlangten, „solche wiederum aufzuheben und im Handel und Wandel völlige Freiheit zu gestatten“. Zwar wurde dieses Verlangen zurückgewiesen, da man die Sache „reiflich überlegt“, und die Verbotsgesetze ja nur „zur Emporbringung der Erbländischen Fabriken“ eingeführt worden waren; aber es war der Anstoss gegeben, und man ersieht daraus immerhin, dass die nationalökonomische Idee bei den Massen in Fluss gerathen war.

Zehn Jahre später, als die so und sovielte Marktordnung vom 1. Juli 1775 (Beilage XXVIII), wie natürlich, abermals ihre Lücken und Mängel dargethan, vereinigten sich die leitenden Organe zu einem neuen Vortrage an die Kaiserin, dessen Spitze wohl das Festhalten an dem Grundsatze war: Den Vorkauf zu beschränken, darin aber zugleich eine Novelle zur Marktordnung von 1775 beantragt war, die endlich aussprechen sollte: „Dass der ursprüngliche Verkäufer wann, wo und wie er wolle, seine Waare verkaufen könne“. Wahrlich ein ungeheurer Fortschritt, wenn man

aus demselben Vortrage erfährt, dass früher für die Verkäufer nicht nur Plätze und Stunden bestimmt waren, sondern dass diese „auch mit Schlägen vom Markte abgetrieben worden sind“, wenn sie sich an diese Bestimmungen nicht halten wollten. Die grosse Kaiserin, stets eingehend auf humane und gesunde Anschauungen, resolvirte auch demgemäss: „es sei vorzüglich darauf zu sehen, damit die mit den Feilschaften selbst zu Markt kommenden Eigenthümer auf keine Art gekränket, sondern denselben vielmehr alle Erleichterung zugewendet werde.“ (1776.)

In dem Schlagworte Eigenthümer liegt schon die, obwohl erst später nationalökonomisch ausgearbeitete Anerkennung des freien Verfügungsrechtes, das ja die Vorbedingung alles Handels und Wandels ist. Wenn an diesem Ausspruche der Kaiserin festgehalten ward, gab es keine Marktordnung alter Physiognomie mehr; denn er gilt eben für jeden Eigenthümer, d. i. für den, der im factischen Besitze einer Sache ist, und wir brauchen uns nur die Idee des Wechselnden in diesem Momente zu vergegenwärtigen. Wenn sich nicht schon damals die Idee ganz klar und zu allen Consequenzen hindurchgearbeitet hatte, so lag die Schuld daran, dass man mehr einen socialen als rechtlichen Begriff von „Eigenthum“ hatte, und vis-à-vis dem Markte allein der Bauer und erste Erzeuger als solcher galt. Jedenfalls ward dadurch den Anhängern des Prohibitivsystems ein nachhaltiger Stoss gegeben, und es stand zu erwarten, dass bald alle anderen Hauptschlagwörter der Volkswirthschaft auftauchen würden.

In der That fiel ein solches Schlagwort schon im nächsten Jahre (1777), und zwar in einem Bescheide vom 22. März und einem Beschlusse vom 26. Juli. Besonders interessant ist es, dass der erstere sich gegen jenen öffentlichen Egoismus erhob, der sich zu eigenem ausschliesslichen Vortheile und zum Ruine des Ganzen stets mit Privilegien umgeben will. Die bürgerlichen Kässtecher und Öbstler in Wien nämlich hatten eine Beschwerde gegen die Beschränkung ihres Ankaufes auf den Märkten und gegen die sogenannten „Fratschlerleute“, die wir später näher kennen lernen werden, eingebracht. Sie wurden damit abgewiesen; und in den Motiven dieses Bescheides heisst es ausdrücklich, dass durch eine Begünstigung dieser befugten Kammerhändler ihnen „nur Gelegenheit gelassen würde, das Publicum noch mehr zu drücken“. Hinter Allem aber

steckte die Mahnung des erwachten nationalökonomischen Gewissens, denn es ward ausgesprochen, dass man sich „besonders wegen der wohlthätigen Concurrenz“, zu einer Beschränkung der Fratschlerleute nicht herbeilassen könne.

Präciser, wir können sagen, wissenschaftlicher ward dies im Beschlusse vom 26. Juli desselben Jahres geoffenbart. „Es komme“, heisst es da, „zur Erzielung der Wohlfeilheit nicht allein darauf an, dass blos dem Publicum einseitig der Vortheil, aus der ersten Hand zu kaufen, verschafft werde; sondern es müsse auch dafür gesorgt werden, dass der Überfluss erreicht und die Concurrenz auf die Seite der Händler gebracht werde, die man daher nicht kränken darf, sondern denen alle mögliche Freiheit zu gönnen ist“. Es handelte sich hier um Zulassung der „wo immer herkommenden“ Geflügelhändler zu den hiesigen Märkten, und es ward ihnen in Folge dieses Grundsatzes auch gestattet, „ihre Waare, wo und wie sie wollen, zu verkaufen“.

Ein wahrhaft vernichtender Schlag ward im Jahre 1778 gegen das Princip der bisherigen Marktordnungen geführt. Es ist uns ein Votum in einem Vortrage der Hofkanzlei an die Kaiserin vom 14. Jänner d. J. aufbewahrt, das voll von Lichtpunkten nationalökonomischer Einsicht ist, und mit Klarheit den ganzen Unsinn kleinstädtischer Bevormundungsweisheit und die schlimmen Consequenzen derselben aufdeckte. Die hiesigen bürgerlichen Öbstler nämlich, von denen wir so eben gehört, gaben den Versuch einer Opposition gegen die ihnen unbequemen freisinnigen Grundsätze der Regierung nicht auf. Sie brachten eine neue Beschwerde wider die Fratschler und Ablöserleute ein und die Sache reifte zu einem Vortrage an die Kaiserin. Das Votum, welches die Hofkanzlei als Resumé ihrer Berathungen abgab, möge hier, als seltenes, bezeichnendes Actenstück seinem ganzen Wortlaute nach Platz finden.

„Zu allen Zeiten“, sagt es, „hat es Ablöser oder sogenannte Fratschlerleute oder im eigentlichen Verstande Wiederverkäufer gegeben und auch geben müssen, zur Erleichterung des Verkehrs. Man war früher stets bemüht, diesen Wiederverkauf und den sogenannten Vorkauf zu beschränken — durch die seltsamsten Mittel (z. B. Aufstellung von Stangen, Binden an gewisse Plätze etc.); daraus entstand unvortheilhafter Zwang. Es verscheuchte die ersten Eigenthümer und förderte nur

den Kammerhandel; auch öffnete es die Thore den Betrügereien der Marktcommissäre und Wächter. Man hielt sich daher bald an den Grundsatz der Ermunterung der ersten Händler, und erlaubte den Wiederverkauf allgemein. Die Folge ist Billigkeit wie nie, z. B. ein paar junge Hühner zu 6 kr. Die sich beschwerenden Öbstler — 12 an der Zahl — sollen daher nicht klagen gegen die 14—1500 Ablöser, welche dem Publicum dienen. Sie stehen gut, haben eigene und Bestandgärten und können grosse Partien Obst auf einmal kaufen. Man könne nichts thun, als sie von dem Marktbeitrage jährlicher 5—6 fl. entheben und ihnen eine frühere Stunde zum Einkauf auf dem Markte bewilligen. Wenn der Zwang aufhört, entfällt die Schädlichkeit des Vorkaufes von selbst. Die bisher bestandenen Marktordnungen haben die Freiheit im Kaufen und Verkaufen zu sehr beschränkt. Man nimmt daher keinen Anstand, den ganzen Vorkauf als eine Chimäre ganz aufzuheben".

Die Resolution der Kaiserin lautete demgemäss:

„Placet das ihnen die 2 puncte zu accordiren, nicht aber die Frätschler aufzuheben."

Die Details dieses Votums sind in mehr als Einer Hinsicht bemerkenswerth. Wenn wir aus den ersten Zeilen desselben, welche in naiver Form eine grosse handelspolitische Wahrheit aussprechen, ersehen, dass von einem strengen nationalökonomischen Bewusstsein in diesen Kreisen noch keine Rede sei, so erstaunen wir auf der andern Seite über die treffenden Bemerkungen, mit denen hier das Kind zum ersten Male bei seinem Namen genannt wird; über den Scharfsinn, mit welchem endlich die wunde Stelle der damaligen Marktordnungen aufgedeckt, und dass endlich dem Spucke des Vorkaufes seine Gespenstermaske abgerissen wird. Voransteht das Schlagwort: „Erleichterung des Verkehrs". Ein grosses Wort, wenn auch hier im engsten Sinne genommen. Sein gerades Gegentheil ist jedenfalls der Zwang, und was den Markt betrifft, sagt das Votum, gebar sich jener aus den Massregeln gegen den Vorkauf, den es nur als einen „sogenannten" gelten lässt und als eine „Chimäre" angesehen haben will. Klar ist man sich auch über die nächsten verheerenden Wirkungen dieses Zwanges: er „verscheucht die ersten Eigenthümer" und verhindert das, was man durch jene Massregeln eigentlich herbeiführen wollte, die einzig und ewig bren-

nende Frage der Population, die Billigkeit. Ein Beispiel wird angeführt, das schlagend ist; und nun werden mit edler Entrüstung die Bewerbungen einzelner Egoisten, die Principien der bisherigen Marktordnungen und die Arbeiten früherer Tage, als engherzig, unfruchtbar und nachtheilig zurückgewiesen.

Wahrlich, wenn man diese Zeilen liest, so meint man, die Frage hätte müssen auf immer gelöst und eine Wiederkehr zu alten Verirrungen unmöglich sein.

Mehr als ein Decennium war seitdem hingegangen; da fand sich Gelegenheit zu einer Entscheidung, die aus der Finsterniss handelspolitischer Ignoranz den hüpfenden Punkt herausgriff und dem Kampfe des Freiheitsprincips gegen ein wahnwitziges Prohibitivsystem seinen Ausdruck und seine Weihe gab. Sie trägt den Namen Joseph, jenes Monarchen, der seine kurze Regierung mit hunderten solcher Lebenszeichen ausfüllte und noch am Abende seines Lebens das grösste staatsmännische Wort sprach.

Es waren im Jahre 1789 der niederösterr. Regierung wieder einige Bedenken über „Körner-Vorkäuflerei", wie sie sagte, aufgestiegen. Die Sache ward ernst genug genommen, um sie zum Gegenstande der Berathung im Schoosse der Hofkanzlei und eines Vortrages an den Kaiser zu machen. Aber im Rathe ging es nicht so glatt ab; es sassen doch Männer drinnen, welche nicht nur die Bedürfnisse der Zeit, sondern auch die Bedeutung nationalökonomischer Schlagworte kannten; und diese — sie bildeten sogar die Majorität — waren, gegenüber dem Antrage der Regierung auf unbedingte Beschränkung, der Meinung, es lasse sich, wenn man den Handel nicht verderben und Ungerechtigkeiten, ja Lächerlichkeiten decretiren wolle, in der Sache nichts machen. Eine unverbesserliche Minorität dagegen rieth zu Zwangsmassregeln. Wie es der Gebrauch war, wurden dem Kaiser beiderlei Meinungen vorgelegt, und dieser resolvirte wörtlich Folgendes:

„Ich begnehmige das Einrathen der mehreren Stimmen, die allein zweckmässig und anpassend, die minderen aber enthalten nur gewöhnliche verderbliche Vorschläge, welche von Kuchelbüchern hergeleitet und auf die Staatsverwaltung wollen ausgedehnt werden".

Schärfer sind wohl nie die Lächerlichkeit der Kleinstädterei und die Gelüste der Privilegirten von souveräner Seite zurückgewiesen

Digitized by Google

worden; deutlicher hat auch wohl noch heute kein Staatsmann über den Geist und die Gesetze des Handels sich ausgesprochen; und es gehörte die ganze Misere der nachfolgenden Zeit und die Unzulänglichkeit ihrer Grössen dazu, eine solche Vorarbeit unbenützt zu lassen und nicht darauf fortzuhauen. Schon auf des grossen Kaisers unmittelbaren Nachfolger, der doch nach allen Traditionen aufgeklärten Geistes und edlen Herzens war, vererbt sich von jenen Anschauungen nur so viel, dass man nicht allzu rasch und zu auffallend in's Gegentheil zurückkehrte; sonst war man aber fest entschlossen, sich wieder an die Vortrefflichkeit des alten Systems zu halten und das Schlagwort „Vorkauf" wieder recht zu Ehren zu bringen.

Dies beweist uns sprechend eine Verhandlung aus dem Jahre 1791. Die Wiener Küchengärtner nämlich baten um Abänderung der neuen Marktordnungen vom 12. Jänner 1791 dahin: dass ihnen die sogenannten Kräutlerinnen die zum Verkaufe auf den angewiesenen Marktplätzen nöthigen Waaren frei und ungehindert abnehmen dürfen. Die Hofkanzlei trat diesem Gesuche scharf entgegen und hob die Schädlichkeit des Vorkaufs überhaupt hervor. Die hierauf erflossene kais. Resolution athmet zwar einen gewissen Geist der Milde und Liberalität, aber sie hält das verderbliche Princip aufrecht und sanctionirt geradezu den Abfall von dem Cultus der Freihandelsidee, wenn er nur vorsichtig und in aller Stille in Scene gesetzt werden kann. Man lese:

„Daran geschieht zwar g a n z r e c h t, dass auf die Befolgung der neuen Marktordnung im Ganzen genommen genau gehalten werde, nur muss solche, um nicht durch den g ä h e n Ü b e r t r i t t v o n d e r v o r i g e n F r e i h e i t z u d e m ä u s s e r s t e n Z w a n g e gerade bei der ärmsten Classe der Producenten und ihrer Ablöser eine widrige Sensation zu erwecken, nach und nach zu bewirken getrachtet und nicht mit all zu vieler Strenge durchgesetzt werden."

Also ein leiser, allmähliger Übertritt von voriger Freiheit zu dem äussersten Zwange, den man vorhat und billigt, wird empfohlen, und zwar nur um „widrige Sensation" und Lärm zu vermeiden. Gleichwohl dürfte sich diese kais. Resolution in einem günstigern Lichte darstellen, wenn wir sie nämlich als einen freilich zu wenig energischen und noch nicht durch bessere Überzeugung dictirten Protest gegen den unvorsichtigen Rückzug der Behörden ansehen, die ja auf strengste Handhabung der bestehenden Marktordnung dran-

gen. Bestärkt werden wir in dieser Ansicht nicht nur durch die schon erwähnte Charakteristik des Kaisers Leopold II., sondern auch durch ein merkwürdiges umfangreiches Handbillet desselben Kaisers, das bald nach jener Resolution, am 9. August 1791, an den Präsidenten der Hofkanzlei gerichtet ward. Wenn in diesem Acte auch nicht die Spitzen Josephinischer Anschauung und Energie zu finden sind, so muss man unbefangen und ehrlich bekennen, dass die klare und ruhige Darstellung der Sachlage, der milde Geist, der sie durchweht, die unparteiische Haltung zwischen beiden Parteien, das verständige Erkennen der Ursachen und Wirkungen und die präcise Andeutung der Mittel zu möglicher Abhilfe, der brennenden Frage ganz nahe getreten sind, aber noch mehr als das, in handelspolitischer Hinsicht eine Weisheit beurkunden, die wenigstens an die Schule des heimgegangenen grossen Meisters erinnert, und nur da im Sande verläuft, wo sie an das locale Element, die ewig wiedergekäute Marktordnung, herantritt. Denn in diesem Punkte anerkennt das kais. Handbillet den Grundsatz des Kampfes gegen den Vorkauf und gibt noch immer nicht die Freiheit des Kaufes und Verkaufes zu; hält noch immer an ausschliessenden Marktstunden fest und spricht von Strafe der Confiscation und des Gewerbsverlustes.

So weit nun dieses kais. Handbillet die allgemeinen Grundsätze festgestellt, sei es hier citirt; den vollen Inhalt desselben werden wir bei der speciellen Darstellung der Marktordnungen finden.

Der Kaiser sagt: „So sehr Ich von der Nothwendigkeit überzeugt bin, die durch einen ungünstigen Zusammenfluss von Umständen und allerdings auch zu sehr erweiterten Begriffe von Freiheit in Unordnung gerathene Polizei der Lebensmittel nach und nach wieder herzustellen, so sehr bin Ich ebenfalls überzeugt, dass diese Polizei, wenn sie in ängstlichen Anordnungen bestehet, anstatt den heilsamen Zweck der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, zuletzt denjenigen selbst zum Nachtheil gereichen würde, denen dadurch Erleichterung verschaffet werden sollte. Ich will dahero der Kanzley Meine Gesinnung deutlich erklären, und den Grundsatz bestimmen, nach welchem sie bey diesem wichtigen Gegenstande vorzugehen hat. Es handelt sich aber gegenwärtig nicht um Lebensmittel, welchen eine Preisbestimmung zu geben, sondern um diejenigen, bei denen die zureichende Menge und der Mittelpreis hauptsächlich von der beför-

derten Zufuhr erweckt werden muss. Als die Grundlage aller hieher einschlagenden Vorkehrungen muss angenommen werden: *a)* Dass zwar Ordnung aber nicht Zwang herrschen; *b)* Dass das flache Land nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar, behandelt; *c)* Dass für das Eigenthum des Erzielers durchaus Achtung getragen werden muss".

Wir sehen, dass hier all' die wunden Stellen der bisherigen Marktordnungen berührt sind: der Umschlag der Massregeln zum Nachtheile jener, die man schützen wollte; der Despotismus der Hauptstadt gegenüber dem Flachlande; und die nächste Folge des Zwanges, das Fernhalten der Waare durch ihren Erzeuger und daher Verminderung der Zufuhr.

Mit diesem Acte hatte eine verständige Handelspolitik ihren letzten Triumph gefeiert; von da ab treten wieder die Verfechter des Prohibitivsystems auf lange Zeit in den Vordergrund. Noch war Leopold's Todesjahr nicht abgelaufen, als man sich beeilte, die Anpflanzungen dieses Kaisers und seines Vorgängers zu vernichten und selbst jene Anschauung, die man sich über den Werth der Schlagworte dieser Frage bereits errungen, über Bord zu werfen. Nur einmal noch ward vom Kaiser aus Anlass eines speciellen Falles das Wort „Zwang" wie eine Mahnung ausgesprochen; aber im Gremium der Hofkanzlei schien man jetzt mehr als je entschlossen, mit allen Freihandelsideen zu brechen, und das Wort Vorkauf ward wieder als das grösste Schreckwort betont. Nachdem in jenem denkwürdigen Handbillete vom 9. August 1791 ausdrücklich gesagt worden war: „Dass die Marktverordnungen für die Stadt sich nicht ausserhalb der Linien erstrecken sollen", verlangt die Hofkanzlei die Wiedereinführung des Verbotes in einem Umkreise von vier Meilen um Wien Esswaaren aufzukaufen, spricht von den „unseligen Verfügungen der Regierung", welche diesen Handel gestatteten, und widerlegt die Bedenken des Kaisers, indem sie schliesst, dass nirgends zu viel Zwang eintritt. Sie folgert die Vortrefflichkeit ihrer Massregeln aus dem Umstande, dass sich eben ein Sinken der Lebensmittelpreise bemerkbar gemacht hatte. Die ganz besondere Ungunst der damaligen politischen Verhältnisse wollte es, dass diese Anschauungen siegten und vom Kaiser sanctionirt wurden.

Digitized by Google

Was von Zeit zu Zeit dagegen auftauchte, war nur vereinzelte, ja so sehr ausschliesslich persönliche Anschauung, dass es niemals an bewältigender Majorität fehlte. Einer jener wenigen Vorkämpfer im Rathe war der n. ö. Regierungspräsident Graf Sauer. Er trat gegen eine Massregel der Regierung auf, welche wie so viele andere das Publicum gegen die lästige Concurrenz beim Kaufe schützen sollte, und er nahm die Sache so ernst, dass er dem Kaiser einen eigenen Vortrag erstattete und zu Gunsten der Ablöserleute plaidirte. Er sagt, dass man diesen armen Leuten, welche entweder Fragnergewerbe oder kleine Häuser haben, die sie nicht ernähren, in schlechtverstandener Sorge für das Gemeinwohl, in Schwarzseherei und auf Grund lächerlicher nationalökonomischer Grundsätze, die Gelegenheit ehrlichen Gewerbes entzogen habe. „Man hat bisher niemals, und selbst zu jenen Zeiten nicht, wo Alles nur Marktzwang athmete, derley Leute für überflüssig oder schädlich gehalten.“ Köstlich ist seine Charakteristik solcher Massregeln, da er beispielsweise anführt: „.... vorzüglich in der Freiheit die Eyer von den grossen Butten in die kleinen zu überlegen, witterte man grosses Unheil und die gefährlichsten Folgen für die Wohlfeilheit!“

Als der Kaiser hierüber die Äusserung der Hofkanzlei verlangt, weiss diese die Bemerkungen Sauer's in Nichts aufzulösen und es bleibt beim Alten, da man nun einmal das Publicum gegen diese Vorkäufler schützen müsse.

Nur als eine Consequenz dieser handelspolitischen Reaction kann es betrachtet werden, dass man drei Jahre später sogar zur Verirrung des Preiszwanges gelangte. Als nämlich die hiesigen fahrenden Federviehhändler baten, auch den Käsestechern und Fragnern Eier verkaufen zu dürfen, hiess es in dem darüber erstatteten Vortrage an den Kaiser, dass man diesen Leuten zu ihrer Erleichterung erlauben könne, dass sie auch auf der Seilerstätte ihre Hühner und Eier, jedoch an einem von den Fremden abgesonderten Platze und stets in den selbst eingegangenen niederen Preisen, d. i. um 6 Kreuzer 7 Eier im Winter, und vom April an auch 10 bis 12 Eier verkaufen! Nebenbei wird als Beweis, dass nur Wucher den Mangel verschuldet, angeführt, dass die Dispensation zweier Fasttage in der Woche die Preise der Eier von 7 und 9

Kreuzern per Stück auf den Preis von 2 Groschen für 5—7 Stücke gebracht, und daraus geschlossen: Wäre der Mangel wirklich da, so würden die Eier auch durch die Dispensation nicht so billig geworden sein!

So weit nun lässt sich auf dem Hintergrunde des Marktwesens dieses interessante handelspolitische Drama verfolgen. Aber es genügt, einerseits um zu zeigen, wie sehr der beschränkte Raum eines localen Marktes in seinem Wesen und Gedeihen an die grössten Weltfragen gebunden war; andererseits, um aus der Hartnäckigkeit des Kampfes zu ersehen, welche Aufgabe der Zukunft noch vorbehalten blieb. Wir sehen da einzelne Geister auf der Höhe der Zeit stehen, ja ihr zuweilen voraneilen und selbst Monarchen eine rühmliche Initiative ergreifen; wir sehen ihnen gegenüber den Tross der Ignoranten, Verstockten und Sophisten, die in ihren philiströsen, kleinstädtischen Anschauungen stets den Theil für das Ganze, das Kleine für das Grosse, die trockene Negation für echte staatsmännische Weisheit hielten. Leider bilden diese meist die Majorität und „der Unsinn siegt". Die letzten Tage des achtzehnten Jahrhunderts waren auch nicht dazu angethan, den begonnenen Kampf zu Gunsten der Vernunft weiter zu entwickeln, und es bedurfte des geräuschvollen Verkehres der Waffen, vieler Enttäuschungen und zuletzt noch des Studiums eines „Continentalsystems", wie es damals von dem gewaltigen und gewaltthätigen Bändiger zweier Erdtheile uns aufgegeben ward, um einen ansehnlichen Theil des „Codex austriacus", entstanden zum Schutze der heimischen Industrie, um die kindische Weisheit seiner Schöpfer und die Nationalökonomie der „Kuchelbücher" über den Haufen zu werfen. War dies geschehen, dann musste auch über den „Markt" ein anderer Geist wehen, und wie dort auf dem Gebiete des Welthandels die Furcht vor der fremden Waare, hier jenes Gespenst, das sie Vorkauf nannten, in seiner ganzen Nichtigkeit und Lächerlichkeit sich darstellen.

Der Markt und seine Elemente.

Wir sind nun bei dem Hauptschlagworte dieser Darstellung, bei dem was wir den Markt nennen, angelangt und haben uns folgende Fragen zu stellen: Was nannte sich so zu allen Zeiten und unter

jenem Gesichtspunkte, unter dem wir ihn betrachten? — Welchen Schauplatz nahm er in der Capitale ein? — Welche waren die handelnden Personen dieses Schauplatzes?

Wir haben also zunächst die Definition des Begriffes Markt, u. z. im engsten Sinne für Wien, zu geben. Dieser war, kurz gesagt, jenes Terrain, auf welchem der Städter zu einer gewissen Zeit und auf gewissen Plätzen seinen täglichen Bedarf an jenen nothwendigen Lebensmitteln suchte, welche die Stadt als solche nicht hervorbringt und welche ihm von der sie erzeugenden Landbevölkerung geliefert werden. Dies die richtige Definition des Marktes, den wir im Auge haben und um welchen sich das System der sogenannten Marktordnungen dreht. Es begreift sich daher, und wir bemerken es ausdrücklich, dass unserer Beachtung alle jene Kaufs- und Verkaufsgegenstände nicht verfallen, welche in ihrer Gesammtheit den Begriff Markt als einen weiteren erscheinen lassen, wenn sie auch stets Gegenstand der behördlichen Aufmerksamkeit waren und dieser unter demselben Titel, nämlich dem des Schutzes der Bevölkerung, anheimfielen. Dahin gehören ausser allen Specereiwaaren und Südfrüchten z. B. die Getreidefrage, die Brotfrage, Mehl, Fleisch, Fische, Milch, Schmalz, Käse und alle jene kleinen Victualien, welche den Fragnern und Greislern anheimgegeben und nicht eigentlich marktmässig waren. Im Ganzen also können wir, um den rechten Begriff dieses Marktes zu haben, uns an seine Physiognomie in der Gegenwart halten. Um jedoch ein Bild des wechselnden Inhalts der Märkte zu bekommen, müssen wir Folgendes zur Kenntniss nehmen:

In der Marktordnung vom 1. Juni 1569 sind als marktmässig genannt: Junges Vieh und Fleisch und andere Victualien; grünes Kraut, Salat, Rettig, Kren, Obst; Hühner, Gänse, Kapaunen, Ferkel, Änten und dergleichen; aber auch Wildpret, Häringe, Käse und Schmalz. Diese letzteren Artikel nämlich sind den „Wildprädtern, Kässstechern und Schmältzlern“ zum Ankaufe auf dem Markte, ja innerhalb vier Meilen um Wien, nicht erlaubt; sie müssen folglich auf dem Markte zu finden gewesen sein.

Die Marktordnung vom 22. November 1571 hat vorzüglich die Willkür der Fleischer im Auge, mit welcher sie das Fleisch theurer verkaufen als die Satzung bestimmt. Auch ist darin von Unfügen beim Verkaufe von Unschlitt und Kerzen die Rede, welche vorzüglich die „wallischen Eller (Ölerer)“ begehen. Wir

sehen daraus, dass damals noch nicht eine strenge Definition des „Marktmässigen“ geläufig war und das Gesetz nur überhaupt gegen Übervortheilung der Käufer sich auflehnte. Andererseits wird in derselben Marktordnung auf die Befugniss, Käse zu verkaufen, also für marktmässig zu erklären, als etwas noch der Berathung unterliegendes, Unentschiedenes hingewiesen.

Die Marktordnung vom 30. Jänner 1638 spricht im Allgemeinen von „Victualien“; es ist also anzunehmen, dass sie vorzüglich jene Marktfeilschaften im Auge hatte, die auch später als solche, obwohl ausschliessliche, angenommen wurden. Des Artikels „Fleisch“ erwähnt sie schon in einer Weise, die ihn gegenüber der früheren Marktordnung mehr als einen marktmässigen hervorhebt. Sie bestimmt nämlich die Zulassung „jungen doch gerechten“ Fleisches auf „öffentlichen Marckt“, u. z. als Concurrenz gegen die hiesigen Fleischhauer, weil diese „männiglichen das Fleisch nach dem Gewicht ihrem Anerbieten nach nicht erfolgen lassen“.

Die Marktordnung vom 27. August 1647 schreitet gegen den Vorkauf der „auff der Donau zu dem Verkauff hiehero bringenden Hauss-Nothdurfften, von Waitzen, Getraid, Hahern, auch Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner und andere Sachen, als Zwiffel, Kraut, Rüben, Obst, Bandreiff, Brenn- und Bauholtz“ ein, und will nur zugeben, dass „allerley Getraid, wie auch Band-Reiff, Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen, so in einer grossen Anzahl, und wegen der Schwere in die Stadt nicht zu tragen seynd, am Wasser verkaufft: hingegen aber die andere Sachen, von Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner, Zwiffel, Kraut, Rüben, Obst und andere Victualien, die gar leicht in die Stadt in den Krächsen, Butten und Körben zu bringen, nicht bey dem Wasser an der Gestätten, sondern dem alten Herkommen nach, an den gewöhnlichen Plätzen allhiesiger Stadt feilgehabt und verkaufft werden sollen“.

Wir sehen hier schon eine sehr genaue Trennung eigentlich marktmässiger Artikel von solchen, die später wirklich nicht mehr in das Ressort der Marktpolizei einbezogen wurden, und die Nomenclatur der Artikel überzeugt uns, dass man auf dem richtigen Wege war.

Ein Mandat vom 5. December 1724, aus Anlass eines besonderen Falles erlassen, macht uns mit „Victualien, insonderheit Gänsen, Capauner, Hüner und Enten etc.“ als marktmässigen Artikeln

bekannt. Durch den Befehl, dass dieses Mandat „durch drey Wochen-Märkte jedermännig kund gemacht, und an die Häringer-Hütten angeschlagen werden“ solle, werden auch die „Häringer“ in den Gesichtskreis unserer Betrachtung gezogen.

Unfüge und Excesse im Schmalz- und Butterankaufe gaben Veranlassung zu einer Verordnung der n. ö. Regierung, nach welcher den bürgerlichen Kässteechern, Kipfelbäckern, Wirthen und Krapfenbäckerinen verboten wird, Käse, Butter und Schmalz vor einer gewissen Zeit und in ungebührlicher Menge auf den Märkten aufzukaufen, und die Marktrichter und Aufschauer ermahnt werden, „die Schmalzhändler sowohl als übrige mit den Feilschaften handlende Fuhrleute mit ungebührlicher Taxe nicht zu beschweren“.

Aus einer Verordnung vom 27. August 1744 entnehmen wir die Zulassung „gebutzten Flügelviehes“ zum Verkaufe auf den Wochenmärkten.

Eine Bestimmung über die „Grüne Waare“ und das „Kräuterwerk“ der Landleute und „Kuchelgärtner“ tritt zum ersten Male in einer Verordnung vom 30. December 1745 auf.

Bei Gelegenheit einer im Jahre 1753 angeordneten Veränderung der Standorte einzelner Artikel, um „mehrere Säuhrigkeit in die Stadt einzuführen“, erfahren wir, dass damals grüne Waare, Hühner, Schmalz, Dürrkräuter, Schnecken, Kienholz, Mehl- und Greislersachen, fremde Müller- und Bäckerwaaren marktmässig waren.

Eine Verordnung vom 31. Juli 1754 schärft den Greislern, Häringern, Kässteechern, Öbstlern, Wildpret-, Hühner- und Eierhändlern neuerdings ein, ja nicht vor 10 Uhr auf den Märkten zu erscheinen, und auch da nicht Schmalz und gesalzene Butter abzulösen.

Die Marktordnung vom 14. April 1772 spricht von Butter, Fleisch, Fischen, grünem, frischem oder gedörrtem Obste, Schwämmen etc. und wiederholt die Mahnung an die Kässtecher, Fragner, Häringer, Öbstler etc., vor 10 Uhr auf den Märkten nichts aufzukaufen.

Sehr belehrend, was die Gliederung der Victualien anbelangt, ist ein Hofkanzleibescheid vom 21. December 1776 auf einen Bericht der Landesregierung wegen einiger in der „Ablösungsfrage“ vorgekommenen Anstände. Es heisst da: Den Ablöserinen sind zu

Kauf und Verkauf anheimgegeben „auch Limonien und Pomeranzen, die ihnen von den Gewürzkrämern selbst zum Verkauf immer behändigt worden sind, sobald sie die Fäulniss der liegenbleibenden Waare fürchten mussten". In der Regel gehört ihnen: „Frisches Obst, frische grüne Waare, Geflügel, Butter, Schwämme und Eier; dann Krapfen, Hohlippen und Germbäckerei". Ausgeschlossen von ihrer Befugniss sind: „Alle Waaren, die einer Satzung unterliegen, als Schmalz, Salz, Käse; dann die Feilschaften, die auf Wochenmärkten nicht gewöhnlich sind, als: lebendige Fische, Häringe, Stockfische, Essig, Branntwein, Kaffee; endlich Artikel, welche allein zum Kammerhandel gehören, z. B. dürres Obst, Selchwürstel etc."

Wir haben hier eine klare Eintheilung aller Victualien in vier Classen vor uns: 1. solche, die in der Regel auf den Märkten erscheinen, also die eigentlich marktmässigen; 2. Waaren, die einer Satzung unterliegen; 3. die auf den Wochenmärkten nicht gewöhnlich sind; 4. solche, welche den Inhalt des Kammerhandels [18]) ausmachen. Wir können nach dieser Verordnung den Begriff des „Marktmässigen" als festgestellt und ziemlich unwandelbar betrachten. Namentlich hat sich die Unterscheidung zwischen Waaren dieser Art und jenen, welche der Satzung unterliegen, in ihrer Schärfe erhalten; und was z. B. Häringe, Kaffee, Würste u. dgl. betrifft, wären wir sehr erstaunt, sie auf unseren Wochenmärkten gang und gäbe zu finden, wenn auch längst von diesem Elemente der strenge Bann vergangener Tage genommen ist, so dass höchstens irgend ein orthodoxer Zünftler sich darüber ereifern würde.

Im Jahre 1790 und 1791 finden wir einen Unterschied zwischen gerupftem Vieh und Vieh in Federn gemacht; es wird verordnet, dass das erstere nur die „Capäunlerinen", das letztere nur die Ablöserleute zu Markte bringen sollen.

Ganz deutlich spricht sich die Marktordnung vom 15. Jänner 1791 aus. Sie unterscheidet zwischen eigentlich marktmässigen Feilschaften und solchen, die man, ohne sie in diese Reihe zu stellen, wohl zu Markte bringen lässt, aber auf eigene Plätze verweist. Zu den ersteren gehörten also: Fische, Butter, Eier, Geflügel, junge unausgezogene Lämmer, Krebse, Obst, alle grünen Waaren und Zugemüse. Die übrigen zugelassenen Feilschaften waren: Brot vom Lande, „nur gegen dem gestattet,

dass das eingeführte Brod von was immer für einer Gattung nicht geringer als nach jener Satzung, welche von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken sey"; ferner Mehl, Taubenfutter und alle Gattungen Hülsenfrüchte, jedoch „blos auf dem Neuenmarkte"; Käse, Schmalz und gesalzene Butter darf auf dem Dominicanerplatze; Fischwaare auf dem Fischmarkte verkauft werden.

Ein Regierungs-Circular vom 23. Februar 1792 zieht den Ablöserleuten gegenüber ausdrücklich eine Grenze zwischen „nothwendigen und eigentlichen Victualien" und Waarengattungen, welche „zu den nothwendigen Bedürfnissen nicht gehören" und „keine Victualien" sind. Der Verkauf dieser letzteren nun ward den sogenannten „Höckern" preisgegeben. Es waren: „Pomeranzen, Limonien, Kletzenbrod, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln"; ferner: „Schwefelkerzeln, Schuhwixe und alle dergleichen kleine Gattungen Feilschaften, die keine Victualien, und nicht unter den, anderen Kaufleuten oder Kammerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind". Wie wir sehen, führt diese strenge Scheidung schnurgerade zu der oben gegebenen Definition des „Marktes".

Die in der Marktordnung vom 15. Jänner 1791 und in dem eben citirten Regierungs-Circulare vom 23. Februar 1792 enthaltenen Bestimmungen wurden in einer neuen Marktordnung vom 24. April 1792 zusammengesetzt. Von da ab ist kein Schwanken mehr in der Auffassung des Begriffes „marktmässig" zu bemerken, und nahezu drei Viertheile eines Jahrhunderts haben jene Definition sanctionirt.

Wenn wir nun dieses Tableau marktmässiger Artikel überschauen, so tritt uns, insoferne es auf nationalökonomische Anschauungen und sociale Zustände Streiflichter wirft, manche interessante Erscheinung entgegen: Wir sehen, wie schon entwickelt worden ist, den Begriff Waare von einer Seite aufgefasst, die ihrer Natur wahrlich nicht entspricht; wir sehen vor Allem den Begriff „Markt" in keiner Phase als das aufgefasst, was er ist, nämlich: ein Kreuzungspunkt der Verkehrslinien; wir sehen so zu sagen den Markt dem Markte entgegengestellt, d. h. die locale Stätte dem grossen Gebiete des Handels und Wandels; wir sehen eine merkwürdige Octroyirung der Lebensmittel vor uns. Aber auch die Folgen all' dieser nationalökonomischen Sünden sehen wir deutlich, nämlich das stete Schwanken und Herumtappen, heute die Erweiterung, morgen die

Verengerung des Marktes und seines Inhaltes. Es ist merkwürdig, dass bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts marktmässig Alles war, was nur immer leibliches Bedürfniss als kaufmässig erklärte, und dass von da ab das Gebiet des Marktes sich immer mehr verengert und auf einen Sammelplatz der Zufuhren vom flachen Lande zuspitzt. In der That sehen wir, als die Anschauungen sich mehr geklärt haben, in der Gesetzgebung nichts so sehr hervorgehoben, als die Nothwendigkeit des Schutzes der ersten Erzeuger, der Landleute. Dies sollte aber nicht blos dadurch erreicht werden, dass man in der Rigorosität bei Bestimmung gewisser Verkaufsstunden und gegen die Ablöserleute nachliess, sondern später vorzüglich dadurch, dass man dem städtischen, zünftigen Krämer nicht gestattete, dem ersten Erzeuger Concurrenz auf dem Markte zu machen. Dies führte aber überhaupt zu einer schärferen Unterscheidung der Waarenlager und Waarengattungen, zu einer Trennung des Marktes von dem, was wir „Gewölbe", „Laden", „Stand" nennen, endlich zu jener Definition des „Marktmässigen". Es sind also bei Bestimmung des Umfanges und der Grenzen des Marktes nicht nur alle jene Elemente, die wir bisher als die Quelle aller Marktordnungen kennen gelernt haben, sondern auch noch andere Einflüsse thätig, die sich natürlich im Ablauf der Zeit verschieden geltend gemacht haben. Unter diesen Einflüssen steht der des Zunftwesens obenan, und von diesem können wir par excellence sagen: Dass es den Markt gegen den Markt gestellt habe. Der Bäcker wollte das Brot, der Fleischer das Fleisch, der Gemüsehändler das Grünzeug als marktmässig nicht anerkennen; jeder wollte seinen Artikel mit Privilegien verbarrikadirt haben; und sie protestirten gleichzeitig gegen die Zulassung solcher Artikel auf den Markt wie gegen ihre Abschaffung von demselben, d. h. hier sprachen sie für die Concurrenz, dort traten sie feindlich gegen sie auf. In diesem heillosen Widerstreite von Anschauungen und Interessen blieb den Behörden freilich nichts anderes übrig, als je auf den Schutz des kaufenden Publikums bedacht zu sein. So kam es, dass nach und nach alle jene Artikel, die wir im Vorhergehenden als gar nicht oder nur in gewissem Sinne und unter Bedingungen dem Markte zugesprochen sahen, auch von der öffentlichen Meinung als nicht eigentlich marktmässig betrachtet wurden. Ganz scharf beleuchtet stehen diese Verhältnisse in der Brotfrage vor uns. Dieses Nahrungsmittel, das seiner Natur nach unter den Lebensbedürfnissen in

erster Reihe steht, betrachteten die Bäcker eifersüchtig als ihr Monopol, und sie durften wohl, da dieser Artikel einer Satzung unterworfen war. Nun drohte ihnen aber gerade vom Flachlande, das dem localen Markte seinen Namen und seine Bedeutung schuf, eine starke Concurrenz in dieser Richtung. Die in den Häusern der Landleute erzeugte Hausbäckerei hatte, was den dazu verwendeten Stoff und die Art und Weise der Darstellung des Brotes betrifft, Vortheile für sich, die dem städtischen Consumenten nicht verborgen bleiben konnten, und ihn stets drängten, das sogenannte „Land-“ oder „Haushrod“ dem einheimischen Brote vorzuziehen. Der einheimische Bäcker musste sich dadurch natürlich in seiner Existenz bedroht sehen und er bot Alles auf, diese gefährliche Concurrenz ferne zu halten. Dem Markte gegenüber erreichte er dies nur theilweise; denn wir wissen, dass der Artikel „Brot“ unter den nicht eigentlich marktmässigen genannt und auf gewisse Plätze, gleichsam ausnahmsweise und nur durch langjährigen Usus sanctionirt, verwiesen ward; und offenbar schlossen die Massregeln der Behörden die Begünstigung der Zunft in sich und bewirkten endlich, dass der ganze Artikel aus dem Bewusstsein des marktbesuchenden Publikums schwand. Aber entschieden glücklich waren die Bäcker gegenüber den Versuchen der Landleute, mit ihrem Brote hausiren zu gehen; denn in diesem Widerstande unterstützte sie die Behörde ganz und rückhaltslos, und zwar bis in die neueste Zeit.

Was die entschiedene Ausschliessung anderer Artikel vom Markte betrifft, so muss deren Ursache wohl zunächst in der Natur dieser Artikel gesucht werden, in soferne sie nämlich entweder nicht in den Bereich der Culturen unseres Landvolkes fallen, oder dem raschen Verderben unterliegen, so dass der Verkäufer sie nicht so leicht unbeschädigt zurückziehen und von Markttag zu Markttag schleppen kann. Es begreift sich, dass solche Artikel ehestens in feste Stände sich zusammenzuthun suchten, und nur in den Händen angesessener Gewerbsleute eine ihrer Natur angemessene Sicherheit fanden. Noch zwei Hauptmomente spielten bei dieser Trennung der Lebensbedürfnisse eine Rolle; nämlich eine Gattung von Artikeln, welche aus den Nachbarprovinzen, also nicht aus der nächsten Nähe der Hauptstadt, en gros und daher meist nur von Capitalisten bezogen wurden; das andere Moment war die Berücksichtigung jener Lebensmittel, welche, an und für sich unbedeutend, dem Publikum stündlich, bei Tag und

Digitized by Google

bei Nacht zur Verfügung stehen mussten, wenn von einer regelmässigen Befriedigung die Rede sein sollte. Wir haben also da vier Kategorien von Artikeln vor uns: in die erste gehörten alle unter dem Namen „Südfrüchte" bekannten Waaren; in die zweite vor Allem Fleisch von grossem Vieh, das nur ausgeschrottet wird, und Fische; in die dritte alle Käse- und Fettgattungen, ungerupftes Vieh und gedörrtes Obst; in die vierte endlich alle sogenannten kleinen Victualien und Hausbedürfnisse, die wir heute im Waarenlager der Victualienhändler und Greisler finden.

Wir kommen jetzt naturgemäss auf die sogenannten „festen Stände" und „Ständchen" zu sprechen, d. i. die Zufluchtsstätten gewisser Artikel, die sich unter einer der eben gezogenen Rubriken finden, und später auch die Auskunftsmittel in dem ewigen Streite der über das Marktwesen und seine Elemente herrschenden Meinungen. Die „Ständler" bilden das Mittelglied zwischen den Marktleuten und den ansässigen Gewerbsleuten, und wir werden es natürlich finden, dass den Inhalt ihres Verschleisses alle jene Artikel ausmachen, die wohl, so zu sagen, stets marktläufig, aber nie eigentlich marktmässig waren. Diese Artikel sind vorzüglich: Mehl, Hülsenfrüchte und Fleisch. Wir werden sehen, dass es damit seine eigene Bewandtniss hat. Das Mehl, als nächstes Product der Getreidegattungen, ward von jeher unter einem höheren national-ökonomischen Gesichtspunkte aufgefasst. Die Fluctuationen der Getreidepreise kamen natürlich in diesem Producte zum Ausdrucke, und wir müssen die Gesetzgebung, welche die Gebarung mit den Getreidevorräthen, deren Ein- und Ausfuhr regelt, entschieden von der Gesetzgebung des Marktes trennen. Zudem kann der Landmann, der eigentliche und ursprüngliche Versorger der Märkte, das Mehl nicht so recht in seinen Bereich, als Verkaufsartikel, ziehen. Er hat den Müller neben sich auf seinem Grund und Boden, und weiss es ganz gut, dass er mit dem die Concurrenz nicht auszuhalten vermag. In der That sehen wir den Bauer, wo er auch immer über Getreidefelder zu verfügen hat, diese entweder nur für seinen Hausbedarf verwerthen, oder auf den Weltmarkt werfen. Der grössere Capitalswerth des Productes gibt also hier den Ausschlag; es kann zum Detailverkaufe nur über eine Stufenleiter geführt werden, von welcher der sogenannte kleine, offene Markt keine Sprosse bildet; und so kam es ganz natürlich, dass das Mehl, obschon ein auf den täglichen Markt gewiesenes Lebens-

bedürfniss in erster Linie, sich in festen Verkaufsorten, beim Victualienhändler, Fragner und Greisler niederliess. Um aber doch seiner Wesenheit, als unentbehrliches Lebensbedürfniss, gerecht zu werden, musste man ihm gleichfalls den Markt öffnen, und zwar zuerst auf gewissen Plätzen und endlich in eigenen von dem übrigen Marktapparate sich unterscheidenden „Ständen“. Es entstand der „Mehlmarkt“ und die uns bekannten „Mehlstände“, jene mobilen Buden, die den Charakter fester Gewerbslocale ganz deutlich in ihren Aushängeschildern verrathen.

Aus einer anderen, fast entgegengesetzten Ursache, schieden sich die Hülsenfrüchte aus dem Contingente der streng marktmässigen Artikel aus. Sie sind eben kein Gegenstand täglichen Bedarfes und der sie erzeugende Landmann kann nicht darauf rechnen, seine verhältnissmässig grossen Vorräthe von Tag zu Tag im Detailverkaufe an das Publikum unmittelbar abzusetzen. Das besorgt sehr willkommen wieder jener Gewerbsmann, der solche Artikel absichtlich und ungefährdet aufsammeln und der Bevölkerung in den kleinsten Mengen stündlich zur Verfügung stellen kann.

Gleichwohl bilden auch die Hülsenfrüchte einen Theil des offenen Marktes; denn die Wiener Innungsordnung vom 13. October 1716 erlaubt den im Wiener Burgfrieden wohnenden Erbsenhändlern nicht mehr als fünf Sorten, nämlich: Erbsen, Linsen, Kochbrei, Hühnerbrei und schwarzen Hühnerheiden, neben den Bauersleuten, an den gewöhnlichen Wochenmärkten, feil zu haben — bei sonstiger Confiscirung der Waare. Diese und andere Victualien im engeren Sinne bildeten jederzeit eine Hauptdomäne der „Greisler“, die sich dadurch nach allen Seiten hin als Concurrenten bemerkbar machten. So musste 1709 ein Streit zwischen ihnen und den Hof-, Lust- und Blumengärtnern geschlichtet werden. Es ward entschieden, dass die letzteren alle selbst gebauten Waaren, aber auch nur diese, und zwar gedörrt und ausgetrocknet auf dem Markte feil haben dürfen (Wiener Innungsordn. v. 13. October 1716).

Am entschiedensten widerstrebte wohl zu allen Zeiten der Artikel Fleisch seiner Erhebung zu einem eigentlich marktmässigen. Nicht nur die Art seines Bezuges, sondern auch wie schon gesagt seine innerste Natur verbietet dies. Zudem fordert seine Zurechtlegung für den Verkauf gewisse Vorbereitungen und eine Art complicirter Ein-

richtung, so dass die Einbürgerung desselben in „Bänken“ und in „Ständen“ fast zu einer Nothwendigkeit ward. Wenn wir gleichwohl in einzelnen Marktordnungen das „Fleisch“ als Schlagwort finden, z. B. in jenen vom 22. November 1571 und vom 30. Jänner 1638, und namentlich in letzterer von der Zulassung „jungen doch gerechten Fleisches auf öffentlichen Markt“ die Rede ist, so war dies nur eine vorübergehende heilsame Repressalie gegen die Fleischbauer von damals, welche das Publikum mit dem Gewichte übervortheilten. Klarer noch wird uns dieses Verhältniss, wenn wir in den als eigentlich marktmässig erklärten Feilschaften der Marktordnung vom 15. Jänner 1791 den Artikel „Fleisch“ nur in „jungen unausgezogenen Lämmern“ vertreten sehen. Derlei vereinzeltes Vieh wurde gewissermassen als auf gleicher Höhe mit dem Geflügel betrachtet, das in der Bauernwirthschaft sich findet und von da auf den offenen Markt gebracht wird. Das Moment der Ausschrottung fällt hier als die Grenze des marktmässigen und gewerbsmässigen Fleisches in die Augen, die sich im Laufe der Zeit immer prägnanter entwickelte. Der sogenannte „Fleischmarkt“ in Wien ist heut zu Tage nur mehr eine historische Erinnerung, und vergegenwärtigt uns höchstens die Auffassung des Begriffes Markt in jenem anderen uns ebenfalls bekannten weiteren Sinne. Die auf dem offenen Markte aufgeschlagenen „Fleischstände“ allein leihen diesem Artikel den Charakter strengerer Marktmässigkeit, in soferne darin der höchste Zweck des localen Marktes: das Publikum mit den ersten Lebensbedürfnissen rasch und reichlich zu versehen, unterstützt erscheint. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass sie nur Filialen bestehender Fleischereien sind — etwa wie die „Häringerhütten“, die Südfrüchten-, Schnecken-, Kienholz-Ständchen, hinter denen ebenfalls eigene privilegirte Händler standen; und dass sie durchaus nicht die Beweglichkeit des eigentlich marktmässigen Apparates haben.

Aber wir finden in der Entwickelung der Marktordnungen noch andere „Stände“, deren Inhalt ein streng marktmässiger Artikel ist, nämlich: Grünzeug. In einer Verordnung vom 30. December 1745, mit welcher der Verkauf grüner Waaren auf dem Markte geregelt wird, sollen die „bürgerlichen Kuchelgärtner“, welche ausdrücklich von den „Frätschlerinen“ und den „Bauersleuten“ geschieden werden, „grüne Waare und Kräuterwerk“ „alleinig“ bei den ihnen angewiesenen Kräuterständen verkaufen; hingegen werden alle durch

die „Frätschlerweiber“ oder „Kuchelgärtner“ eingeschlichene „Seitenstände“ abgestellt. Die Bauersleute dürfen Grünwaare wie andere ihrer marktmässigen Artikel offen feilhaben.

Im Juli 1791 wird, um den Klagen des Publikums über zunehmenden Vorkauf, besonders in Betreff der grünen Waare abzuhelfen, diese Waare auf die „Ständel“ beschränkt; die Ablöserleute, welche eben in einem das Publikum bedrückenden Einvernehmen mit den Küchengärtnern standen, wurden „von den Märkten der Stadt ganz abgeschafft“, in die Vorstädte verwiesen und, um sie auch da zu vermindern, auf „Ständel“ angesetzt.

Einen klaren Einblick in die Genesis und Bedeutung dieser Grünwaaren-Stände gewährt ein Erlass der vereinigten Hofkanzlei an die Regierung von demselben Jahre. Sein Inhalt ist im Wesentlichen folgender: „Die bisher immer gewöhnlich gewesenen grünen Waaren oder sogenannte grüne Kräutlerstände gehören zwar gewiss zu den Ablöserleuten, aber zu denen die nothwendig sind; und wenn ihrer bisher 82 in der Stadt und künftig mit Zurechnung der Vorstädte 200 wären, so würden sie bei Weitem noch nicht die Zahl der Ablöser ausmachen, die man als nothwendig, und zwar zwischen 800—900 angenommen hat. Sie sind übrigens in Anbetracht ihres weniger ausgebreiteten, leicht zu übersehenden, daher minder ränkevollen Vorkaufes weniger schädlich und dem Publikum mehr nützlich, weil alles Grünzeug zu allen Tageszeiten von ihnen zu haben ist“. Daher wären die Kräutlerstände vorzüglich zu dulden; doch darf ihre Zahl nicht übergross sein; höchstens 100 in der Stadt. Auch musste auf gute Vertheilung der „Ständel“ gesehen werden.

Das mehrerwähnte Leopoldinische Handbillet vom 9. August 1791 lässt sich auch über das Institut der „Ständel“ vernehmen, und deutet es als das einfachste Mittel an, dem so verhängnissvollen Schlagworte: „Ablöserleute“, durch das Behörden und Publikum fortwährend gehetzt waren, seinen Stachel zu nehmen. Um dies zu erreichen, meint der Kaiser, wäre es vielleicht am Besten, „wenn das Ablösergewerb auf Ständel, die an beständige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Anzahl nach dem Totalerfordernisse, und mit Rücksicht auf die Freihaltung der Strassen bestimmt, die Befugniss zu solchen Ständeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhaltes ertheilet .... würde“.

Digitized by Google

Als Resultat dieser hier ausgesprochenen Grundsätze kann das Regierungs-Circulare vom 23. Februar 1792 angesehen werden, welches die „Ständel“ förmlich einführt und dies motivirt. „Damit“, heisst es, „einestheils das Publikum in der Stadt zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, und anderntheils auch das Publikum in den hiesigen Vorstadtgründen, in welchen die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge sich einfinden, zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen sei, werden in der Stadt eigene grüne Waarenstände, auf welchen nach geendetem Markte der Verkauf dieser Waaren anzufangen hat, für die Vorstadtgründe aber sogenannte Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl bestellt, und diesen daselbst der Verkauf der Feilschaften zu allen Stunden des Tages gestattet werden.“

Diese Höckerleute, denen auch „eigene Plätze und Ständchen nach einer der Bequemlichkeit des Publikums angemessenen Vertheilung zum Verkaufe angewiesen werden“, sind also nichts anderes als Besitzer von Ständen in der Vorstadt; und wir müssten uns wundern, dass eine so scrupulöse Unterscheidung zwischen ihnen und den städtischen gemacht wird, wenn wir nicht schon über die Anschauungen der „privilegirten“ Stadt uns aufgeklärt hätten.

In der aus diesen Detailbestimmungen erwachsenen Marktordnung vom 24. April 1792 findet sich all das präcisirter und mit einigen interessanten Nebenmomenten ausgesprochen. Es wird also „in der Stadt eine verhältnissmässige Anzahl Verkaufsstände auf grüne Waaren, Obst, und allenfalls nach Befund der Erforderniss, auch noch auf einige andere Artikel, und in den Vorstädten die verhältnissmässige Zahl Höckerleute vom 1. Mai d. J. an bestellet“. Die Befugniss hiezu wird auf ein Jahr um den Preis von 4 fl. gegeben. In der Stadt dürfen diese Stände im Sommer nicht vor 11 Uhr, im Winter nicht vor 12 Uhr eröffnet werden. Die Vorstadtständler dürfen von früh Morgens an, zu allen Stunden des Tages verkaufen. Das Vorkaufen, Hausiren, Terrorisiren der Marktplätze ist verboten. Doch finden wir unter den Ständelplätzen, ausser denen in der Stadt und den Vorstädten, auch das „Glacis“ angegeben.

So sehen wir in einer anscheinend wenig erheblichen Massregel in einem kleinen, fast lächerlichen Schlagworte eine Concession auf-

tauchen, die den Markt seinem volkswirthschaftlichen Ideale zuführen konnte, jedenfalls aber die stillschweigende Anerkennung und wenn auch vorsichtige Duldung der Concurrenz war.

Gleichwohl schien die Ständelfrage noch eine Phase der Verwicklung durchmachen zu wollen. Nachdem man von Seite der Regierung wohlweislich diese Concurrenz zugelassen und die Bedeutung, die dem Ständelwesen gegenüber dem oft unerträglichen Zwange der Marktordnung in der That zukam, richtig erkannt hatte, versuchten die „Kuchel-, Zier- und Lustgärtner" eine nationalökonomische Diversion, die an und für sich wohl gerecht war, aber zugleich das schon gewonnene karge Gute in Frage zu stellen drohte. Sie erklärten nämlich, dass sie die Grünwaaren-Stände in der Stadt mit der Beschränkung auf ihre eigenen Erzeugnisse nicht antreten wollten. Es waren nun damals eben 79 solcher Ständel besetzt, und da man sie auf die Zahl von 100 bringen wollte, noch 21 zu besetzen. Die n. ö. Regierung machte den Vorschlag, diese 21 „ohne weiters" an andere Individuen zu vergeben; zugleich aber, um freie Hand zu behalten, diese Concessionen auch nur auf ein Jahr und gegen die gleiche Gebühr mit den Vorstädtern zu verleihen. Die Hofkanzlei suchte aber einen Ausgleich. Sie meinte, die Küchengärtner dürften „die Beschränkung in einem zu engen Verstande auf einen Gärtner allein genommen haben." Man könnte nun nochmals versuchen, „ihnen zu bedeuten, dass drei, vier oder mehrere aus ihnen gemeinschaftlich einen solchen Stand verlegen können, wornach es ihnen nicht schwer fallen würde, die hierzu erforderliche verschiedene Waaren zusammenzubringen". Man hoffte dabei, dass diese Leute, wenn sie nach gänzlicher Abschaffung der Bolletenweiber aus der Stadt an diese nichts mehr zu verkaufen Gelegenheit haben, sich leichter zur „Verlegung wenigstens einiger grüner Waaren-Stände" herbeilassen werden, „welches auch allerdings", heisst es — „das natürlichste wäre" (30. März 1792).

Am Schlusse des Jahres 1792 finden wir 200 Höckerstände-Inhaberinen in und vor der Stadt, an welche die Ziergärtner ihre grüne Waare verkaufen dürfen.

Das Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1793 hält diese Concession trotz des Einspruches der Landesregierung, welche die neue Concurrenz der Ziergärtner für unnöthig und schädlich hält,

aufrecht. Nur sind zur Eröffnung dieses Verkehrs Bolleten erforderlich.

In einem Decrete vom 7. Mai desselben Jahres wird die Aufgabe der Höckerinen klar ausgesprochen und das Festhalten an diesem Institute durch die Vorzüge motivirt, die es gegenüber den sogen. Ablöserleuten hat. Diese nämlich pflegen nur den Vorkauf und führen dadurch Vertheuerung herbei; die Höckerinen hingegen sind auf ihren bestimmten Ständen zur „allstündigen Bedienung des Publikums“ da, und bezahlen überdies nebst der Ablöserbollete auch 6 fl. Standgeld.

Wenn wir nun die Reihe der den Artikel „Grünzeug“ behandelnden Massregeln überschauen, beleuchten sich uns folgende Momente hell und scharf: wir haben dreierlei Verkäufer dieses Artikels vor uns; die Bauersleute als ursprünglich und eigentlich marktberechtigte; die Ablöserleute, d. i. jene an welche das Publikum als an die zweite Hand gewiesen war, die sich aber nur zu bestimmten Stunden auf dem Markte einfinden durften; und die Höckerinen, welche auf priv. Ständen den ganzen Tag über, ohne an eine bestimmte Verkaufsstunde gebunden zu sein, ihre Waare absetzen durften. Die Bauersleute brachten das Grünzeug unter ihren anderen marktmässigen Artikeln auf den Markt, setzten davon ab, was bis zur letzten Stunde möglich war, und mussten die unangebrachte Waare wieder mit sich heimführen. Was ihnen das Publikum in den Früh- und Vormittagsstunden nicht abgenommen, konnte dieses, wenn sich ihm während des Tages ein Bedürfniss ergab, nicht mehr von ihnen erhalten. Die Ablöserleute hatten nun ursprünglich diese Lücke auszufüllen; doch durften sie sich nie in den Frühstunden, d. h. nicht ehe das Publikum die erste Hand benützt, auf dem Markte blicken lassen. Man betrachtete sie als Vorkäufler, als ein Element welches, indem es dem Publikum Concurrenz machte, d. h. in erster Linie ein kaufendes und erst in zweiter Linie u. z. auf dem Markte selbst ein verkaufendes war, nach allgemeiner Anschauung die Theuerung der Lebensmittel hervorrief. Um nun dem Publikum die Möglichkeit zu schaffen, gewisse Artikel zu jeder Stunde des Tages zu kaufen, und dennoch nicht die so gefürchtete Thätigkeit der Ablöserleute zu unterstützen, begünstigte man die an feste Stände wie an einen Grund gebundenen Höckerleute, die eher als ein Markt neben dem Markte, denn als concurrirendes Element betrachtet werden konnten. Dazu

Digitized by Google

verhalf die Natur des Objectes vortrefflich. Grünzeug wurde in vielen und ausgedehnten Gärten der Hauptstadt selbst so reichlich erzeugt, und von den Höckerleuten gewissermassen nur als Vermittlern zum Kaufe gebracht, dass diese nicht den eigentlichen Markt zu brandschatzen hatten, und ihre Waare als erwünschter Zufluss erschien. So trugen die Höckerleute die Physiognomie ursprünglicher Erzeuger, und sie wurden dem, was man stets ein Übel nannte, dem Institute der Ablöserleute, dieser bösen Genien des Vorkaufes, als ein willkommenes Mittel entgegengestellt. Interessant ist es nach alledem zu sehen, wie man um das richtige nationalökonomische Princip in einem circulus vitiosus herumging, wie man das richtige Ziel im Auge, doch stets die unrechten Mittel wählte, und wie man sich genöthigt sah, in dem so fest gehaltenen Prohibitivsystem durch allerlei Ausnahmsmassregeln selbst Bresche zu schiessen.

Nachdem wir nun den Begriff Markt als solchen festgestellt, beschauen wir uns jene Plätze, auf denen sich sein Leben entfaltete, seine Standorte.

Die Marktordnung vom 1. Juni 1569 (Beilage VI) bestellt den HohenMarkt für „Wildprädt, Geflügel, Gäns, Ainden, auffgeschrotten Spensew (geschlachtete Ferkel), Platteisn (Fische), Stockvisch, Häring, Alle (Aale) und dergleichen gesalzen wahr (waare)“; — ferner den Bauernmarkt „am Graben“ für „alles junges Viech vnd Fleisch, vnd andere Victualia, so durch die Paurssleuth inn die Statt geführt“ werden. Dass übrigens andere Artikel schon längst bestimmte Plätze angewiesen hatten, geht aus dieser wie aus der folgenden Marktordnung vom 27. August 1647 hervor, da in beiden neben diesen hier genannten Localitäten von anderen „gewöhnlichen Plätzen“ die Rede ist.

In der Verordnung vom 30. December 1745 (Beilage XXI) wird der Hof als Waarenstand für das Grünzeug der Bauersleute bestimmt.

Die Verordnung vom 14. August 1753 (Beilage XXIII), nach welcher eine allgemeine Transferirung der Marktplätze vorgenommen wird, macht uns mit allen älteren Standorten bekannt. Wir sehen auf das Schanzel vor dem rothen Thurm die Fische von den Tuchlauben und dem hohen Markt versetzt; — die grüne Waare wandert von den hiesigen Hauptplätzen weg auf den Salzgries, zum Theil auch zwischen das Schanzel und den rothen Thurm und auf das Plätzel vor dem Wachthause; — auf der Seiler-

stätte finden wir nun die Hühner und das Schmalz, nachdem erstere den neuen Markt, letzteres den hohen Markt eingenommen; — Dürrkräuter und Schnecken kommen vom Petershofe, die Kienbauern vom Judenplatz weg, u. z. erstere „längst der Mauer an dem Schottenfreythofe", letztere auf die Freiung; — auf dem neuen Markte stehen, wie bisher, Mehl- und Greisslereisachen; eben so unverrückt bleiben auf dem Hofe Obst, fremde Müller-, Bäcker- und Brotartikel.

In der Marktordnung vom 14. April 1772 (Beilage XXVII) heisst es zum Schlusse, dass sie „sich auf alle Märkte in- und vor der Stadt, besonders den Getreid- und Häumarkt, nicht weniger auf die Freygründe zu erstrecken hat".

Aus dem Jahre 1781 (Beil. XXXV) liegt ein vollständiges Verzeichniss der Marktplätze in und ausser der Stadt vor uns. Wir finden genannt: den Dominicanerplatz für Geflügel; die Seilerstätte für Eier, Butter und Spargel; den Hof für frisches Obst, Schwämme, Zwiebel, Knoblauch; die Freiung für Grünzeug; den Kienmarkt für Federwildprät; — Vorstadtmärkte waren: beim Kärntnerthore für Obst; am Schanzel für Obst; auf der Laimgrube für verschiedene Esswaren; zu Mariahilf, Gumpendorf, auf dem Neubau, St. Ulrich, Schottenfeld, der Wieden, zu Margarethen, Matzleinsdorf, in der Josephstadt, am Strozzengrund, in Altlerchenfeld, am Spittelbergplatzel, im Liechtenthal, am Himmelpfortgrund, Tury, in der Alser- und Währingergasse, in der Rossau, am Erdberg, in der Leopoldstadt, Jägerzeile, unter den Weissgärbern, am Magdalenengrund, an der Wien.

Die besuchtesten Plätze in der Stadt waren damals: die Seilerstätte wegen des Eiermarktes; der Hof wegen des Obstes; die Freiung wegen des Grünzeugs; der Dominicanerplatz wegen des Geflügels; — in den Vorstädten: beim Kärntnerthor; zu St. Ulrich; Mariahilf; auf der Wieden; am Schanzel; in der Leopoldstadt.

In der Marktordnung vom 15. Jänner 1791 (Beilage XXIX) sind in der Stadt „der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freiung, die Seilerstätte und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmidte, am Ende der Mehlstände" für alle eigentlichen marktmässigen Feilschaften; die Seilerstätte allein aber für jenes Ge-

flügel und die Eier, so auf Wägen hieher gebracht werden, bestimmt; in den Vorstädten bleiben die bisher angewiesenen Plätze; ausser dem Kärntnerthore, vor dem fürstl. Starhembergischen Freihause, werden Obst, Kraut, Rüben auf Wägen nach Wien gebracht und verkauft; Mehl, Taubenfutter und die Hülsenfrüchte sind ausschliesslich auf den neuen Markt; Käse, Schmalz und gesalzene Butter anf den Dominicanerplatz; die Fische auf den „dermaligen Fischmarkt noch ferner“ gewiesen.

Diese Standorte bestätigt auch die Marktordnung vom 24. April 1792 (Beilage XXXI), und sie bemerkt dazu, dass der tiefe Graben „noch ferners“ dem gemästeten Geflügel aus dem Marchfelde eingeräumt, und das vom Lande eingeführte Brot auf den gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen gestattet sei.

Endlich ersehen wir aus einer Verordnung Ende 1792, dass auch der Salzgries ein Marktplatz für Hühner und Eier war. Es standen nämlich auf diesem Platze 30 alte fahrende Hühnerkrämer, Hühner und Eier verkaufend. Um nun das Zuströmen von Käufern zu vermehren, werden im Interesse der Hühnerkrämer auch die wenigen (10) Gänsehändlerinen und Taubenhändler vom Dominicanerplatze auf den Salzgries verlegt.

Auf allen diesen Plätzen nun entwickelte sich zu jeder Zeit ein bewegtes, eigenthümliches Leben, reich an bunten Gestalten und drastischen Scenen. Und dazu liefern gleichmässig alle Stände, alle Elemente und Gewalten des socialen und staatlichen Lebens ihr Contingent und kreuzen sich auf den Märkten im lautesten Gewirre. Die Bauerndirne und der herrschaftliche Groom; die „gnädige“ Frau und die keifende „Frätschlerin“; der Hoflakai und der majestätische „Rumorwächter“ begegnen sich da auf neutralem Boden und verstehen sich in allen Zungen, in allen Wünschen, in Einer Befriedigung, in Einer Klage. In der Regel bilden die gemeinsamen Interessen den bindenden Ring, und es waltet einzig und allein der Geist des Handels und Wandels, herrschend durch uralte Gesetze der Natur, über dem Gewirre; aber mit Eins tritt eine am „grünen Tische“ geborne Massregel wie ein Kobold hinein; da haben wir einen Ameisenhaufen vor uns, dessen Ordnung eines Menschen Fuss unterbrochen hat; hier zusammengeballte Klumpen, dort Trennung und ängstliches Umherlaufen; und nicht selten verwandelt sich der Markt in ein Schlachtfeld, auf dem auch wir unsere „Dames de la halle“ bewundern lernen könnten.

Digitized by Google

Ganz besonders waren es einzelne Elemente, die sich im Laufe der Zeit grösstentheils als eine Folge verkehrter nationalökonomischer Anschauungen, als nothwendige Übel in das System des Marktes eingeschlichen, und die erst auf langen Umwegen mit den zwei ursprünglichen, einzig natürlichen Elementen desselben sich verschmelzen liessen. Sie treten uns in der Geschichte der Marktordnungen unter dem Gattungsnamen: Ablöserleute und unter den Speciesnamen: „Fratschlerinen“ und „Bolletenweiher“ entgegen. Welche Rolle hatten sie nun zu spielen, und wie standen sie zur Theorie des Marktes, der doch nur aus Verkäufern und Käufern bestehen kann? Ein einfacher nationalökonomischer Verstand wird natürlich antworten müssen, dass sie nichts als Käufer waren und so in einem Geleise mit dem markthesuchenden Publikum gingen. Aber den ängstlichen Theoretiker beirrte es, dass sie zugleich Verkäufer waren und diese ihre Aufgabe durch Einkäufe en gros offen verriethen. Man calculirte nur auf Nasenlänge und sah das Publikum dadurch gefährdet; bedachte aber nicht, dass der Satz: einmal angekauftes Gut ist der Controle der Öffentlichkeit und den Eingriffen der Polizei entzogen, ein älterer, ein unumstösslicher sei. Die Geschichte der Collisionen zwischen den Behörden und diesen Elementen beweist zu Genüge die Unhaltbarkeit aller dafür und dagegen ergriffenen Massregeln. Anfangs mit allen Mitteln der Legislative und Executive dagegen einschreitend, mussten jene bald die Thatsachen sich über den Kopf wachsen sehen und endlich zu einer gesetzlichen Duldung und Organisirung des Bekämpften übergehen. Nichts bewies glänzender die Schemenhaftigkeit aller aus der köhlerglaubensstarken Opposition gegen den Vorkauf genommenen Grundsätze, als die Genesis und Entwickelung dieses Verhältnisses.

Es drängt sich nun zunächst die Frage auf, welches Moment in dem Institute der Ablöserleute jenes war, das man verfolgte, und welches jenes, das man schon früh als nothwendig erkannte und später zu einem stehenden auf den Märkten machte? Nun, man sagte: Die Ablöserleute dürfen und sollen sogar kaufen, aber nicht wann es ihnen, sondern wann es der Behörde beliebt: nicht vor 10 oder 12 Uhr, sondern nach dieser Zeit; sie sollen Käufer, aber nicht Vorkäufer sein. Diese Logik, abgesehen davon, dass sie ein Kind des Schwankens ist, hat auch in nationalökonomischer Hinsicht Alles gegen sich; denn wollte man jene Leute nicht als Vorkäufer haben,

so lag es nahe, sie gar nicht zu Käufern zu machen, die als solche, wie die Verkäufer, nur im unbedingten, unbeschränkten Verkehre gedeihen. Nehmt dem Käufer die Zeit und die Gelegenheit, so er am besten für sein Geschäft erachtet, und Ihr nehmt ihm sein Privilegium. Daher die ewigen, unlösbaren Verwickelungen auf dem Markte.

Wenn wir nun die Menge aller dieser ins Marktleben verflochtenen Elemente an der Hand des vorfindigen geschichtlichen Materiales überschauen, so ergeben sich uns nach der bisherigen Entwickelung nur zwei Hauptgruppen, nämlich: Privilegirte und nicht privilegirte Ablöser. Zu den ersteren gehörteu die im Allgemeinen „Ablöserleute“ genannten, aus deneu sich dann die Bolletenweiber und endlich die Höckerinen entwickelten; zu den anderen zunächst die angesessenen Gewerbsleute: als Wildpret-, Hühner-, Eierhändler, die Fragner, Greisler, Häringer, Kässtecher und die sogenannten Grosshändler; ferner die Fratschler und Fratschlerinen, die im Gesetze nicht immer klar von den Ablöserleuten überhaupt unterschieden werden: endlich alle Personen, welche durch ihre Stellung oder ein Privilegium gedeckt unbefugten Vorkauf betrieben oder sich dazu gebrauchen liessen, nämlich Hofküchenleute, Herrschaftsbediente, Stadtgarde-Soldaten und ihre Weiber; dann die sogenannten „Helfer“ auf den Märkten, Tagwerker und Trägerweiber. Sie treten unter verschiedenen Namen, als: Händler, Lieferanten, Negozianten, Commissionäre, Wohlfeilheitsbefugte u. dgl. auf.

Die engere Definition und das Gewicht dieser Schlagwörter, ihr erstes Auftreten, ihre Wandlungen und die Kämpfe, welche ihren Namen tragen, werden wir am besten am Faden eines reichen geschichtlichen Materiales verfolgen.

Vor Allem sehen wir da, und wir müsseu uns dies vor Augen halten, dass es Niemanden absolut verboten war, auf dem Markte sich einzufinden und zu kaufen; ferner, dass man stets einen Unterschied machte zwischen der Concurrenz durch Verkauf, welche das ursprüngliche und berechtigte Marktelement, den Producenten, beeinträchtigte, und der Concurrenz durch den Kauf, den man eben Vorkauf nannte und von dem man annahm, dass er das Publikum benachtheilige. Dies zieht sich wie ein rother Faden bis zu den ältesten Marktordnungen hinauf. Es werden in der Marktordnung vom 1. Juni 1569 die städtischen Gewerbsleute

einerseits ermahnt, auf den Märkten nichts „feil zu haben", womit sie den Marktleuten Concurrenz machen würden; andererseits ist ihnen zugleich bei Strafe aufgeboten, sie „sollen sich weder inn der Statt noch vor den Thoren kainerlay fürkauffs vndersteen". Hingegen ist ihnen wohl gestattet, die Märkte überhaupt zu besuchen und dort „jrer nottürfft nach zu kauffen", doch nicht vor 10 Uhr im Sommer und vor 12 Uhr im Winter, welche Zeiten ihnen durch Aussteckung einer eigenen Marktfahne markirt wurden. Das Publikum sollte durchaus die erste Hand haben. Gestattet ist nur Eine Art Vorkauf, nämlich von Feilschaften, welche nicht schon Gegenstände des Marktes waren und als solche vorgekauft wurden in der Absicht, sie mit einem höheren Gewinne wieder zu verkaufen. Es heisst, es sollen „alle die so bissher Hüener, Gänns, Copauner, Spensäw, Ainten vnd dergleichen, alhie am Markt fürkaufft, dieselben gemöst, vnnd alssdann von aygens nutz vnd gewinns wegen, widerumb verkaufft, Sy sein in der Statt, in Vorstötten, oder in den nachst vmbligenden dörffern wonbafft, strackhs abgeschafft, vnnd . . . gestrafft werden. Aber denen die dergleichen Gattungen auff dem Landt, an den gewöhnlichen Wochenmärkten erkauffen vnd allher bringen, auch derwegen glaubwürdige schrifftliche Kundtschafften . . . fürzulegen haben, denen solle die Verkauffung am hieigen Marckht vnuerwerth sein".

Die verlangten „schriftliche Kundtschafften" waren eine Controle, durch welche möglichst so zu sagen die Jungfräulichkeit einer Waare, in soferne sie noch nicht mit einem Markte in Berührung gebracht ward, nachgewiesen werden sollte. Diese „Kundtschafft", in Form einer schriftlichen Bescheinigung, stellte die Obrigkeit jenes Ortes aus, in welchem die Waaren angekauft wurden, und enthielt die Angabe, „zu was zeyt, wo vnd von wem" der Käufer „seine Gattungen erkaufft habe".

In derselben Marktordnung tritt uns jenes Element, das wir später unter dem Namen Ablöser werden kennen lernen, paraphrasirt entgegen, u. z. als „die Manns- vnd Weibspersonen, so nit aygen oder Bestandgärten haben, sondern das Grien, Kraut, Salat, Rättich, Kren, auch Obbss vnd dergleichen, von andern die es selbs erhawen vnd allher bringen, fürkauffen, vnnd wieder hingeben". Diese sollen

Digitized by Google

„allentbalben inn vnd vor der Statt abgeschafft, vnnd nimmer gestatt werden“.

Eine andere Art „Vorkäufer“ waren jene Leute, welcbe für die Bedürfnisse der Hofküche zu sorgen hatten, und die Hofdienerscbaft überhaupt. Wie wir aus der Marktordnung vom Jahre 1569 erfahren „kummen Ir Röm. Kay. May. in glaubwirdige Erfahrung, wie nit allein Irer Kays. May. der geliebsten Kays. Gemahel vnnd Jungen Ertzhertzogen, sondern auch anderer Fürsten vnnd Herrn Einkauffer vnd Schaffer die Victualia in grosser Anzal, nit allein zu Irer vnd Ires Diensts notturfft, sondern dass sie auch dieselben mit Irem Gewinn, andern wider verkauffen, auff failem Marckht zu sich ziehen, vnnd sich also Irer Dienste missbrauchen“. Das soll abgestellt und vorkommenden Falls bestraft werden. Der kaiserl. „Kuchelmeister“ allein soll das Recht haben, durch andere Personen auf den Märkten einkaufen zu lassen, und zu dem Ende Zettel mit seiner Unterschrift auszugeben, jedoch nur „in fürfallender Nottdurfft“. Entschieden verboten wird den Hofschaffern und Einkaufern der Majestäten und Erzherzoge, „etlichen sondern Personen Zettlen vnder Irer Fertigung, vnnd darinnen gewalt zugeben allenthalben zu khauffen, darauss der Fürkhauff vnnd das haussiren mit auffkhauffung aller Victualien . . . schädlich erfolgt“.

Auch die kaiserl. „Hartschier und Trabanten, Jäger, Laggeien und andere Hoff-Bediente, wie auch die Hanssmeister in denen freyhäusern, vornemlich aber die Quardi-Soldaten, deren Weiber und sogar die Juden“, sowie die „Frätschler“, werden als unbefugte und schädliche Vorkäufer bezeichnet, und wird gegen sie in der Marktordnung vom 30. Jänner 1638, mit einem Mandate vom 12. November 1646, und in der Marktordnung vom 14. December 1665 eingeschritten.

Die Marktordnung vom 22. November 1571 verbietet alle „fürkhauffung oder Fretschlerey“, sie sei nun „haimblich“ oder „offentlich“. Die Fratschlerei ist hier klar als Vorkauf und als durchaus unbefugt angesehen.

In der Marktordnung vom 30. Jänner 1638 ist den „Frätschlern“ und allen „Fürkäuffern“, die ein Gewerbe damit treiben, nur verboten, „unter aussgesteckten Fahnen einzukauffen“, d. h. sie dürfen sich nur zu einer gewissen Zeit des Tages und erst nachdem dem Publikum Gelegenheit geboten war aus erster Hand zu kaufen, auf dem Markte sehen lassen.

Eine Verfügung vom 17. Juni 1720 bestimmt, dass den „Frätschlern und derley Weibern“, da sie fortwährend Theuerung verursachen und den Gesetzen „sträflichst“ zuwiderhandeln, nicht nur die Waaren confiscirt werden, sondern dass sie auch mit „empfindlicher Leibes-Straffe“ gezüchtigt werden sollen (Codex austriacus III, S. 997).

Im Jahre 1724 machten die Häringer eine vergebliche Anstrengung, auf den Märkten vor 1 Uhr Mittags als Käufer zugelassen zu werden, und sie erlauben sich sogar eine Gewaltthat gegen die Bauersleute, indem sie diesen, die den Platz vor 1 Uhr nicht räumen wollen, mehrere Gänse, obendrein „mit eigenmächtiger Zuziehung der Wacht“, wegnehmen. Ein von der Hofkanzlei unterm 5. December erlassenes Decret spricht eine scharfe Ahndung über dieses Gebahren aus.

Eine erste Spur von genauerer Definition der „Frätschler“ finden wir in einer Verordnung vom 27. August 1744, womit den Geflügelhändlern verboten wird, das nach Ablauf der gesetzmässigen Marktzeit „übrig verbleibende Geflügelwerk zu verhausiren, oder an Frätschler, und derley hausirende Leute weiter abzugeben“. Auf diesem Standpunkte fussend werden wir nun die Ablöserleute im engeren Sinne als solche anzusehen haben, welche entweder z. B. wie Greisler, den Einkauf en gros für die Bedürfnisse ihres Gewerbes betreiben, oder wie z. B. Hof- und Herrschafts-Küchenleute, für eine Menge von Parteien, welche die Begünstigung der en gros Preise geniessen wollen, grosse Quantitäten aufkaufen. Die „Frätschler“ aber wären Leute, die sich vagirend auf den Märkten einfinden und die Waaren im Vorkaufe zu erhaschen suchen, um sie dann meist hausirend im Kleinverkaufe mit gewissen Zinsen absetzen zu können.

Als es ein Jahr später galt, die mit den befugten Marktständen für alle Gattungen Verkäufer neben und in der Stadt aufgetauchten Seitenstände abzustellen, fand es sich, dass die „Frätschlerweiber“ theils für sich selbst, theils im Namen der Küchengärtner derlei Seitenstände mit Grünwaare aufgerichtet hatten. Sie liessen sich auch zu Vermittlerinen unbefugten Verkaufes gebrauchen, und da sie dem einmal angenommenen Grundsatze, die Anhäufung von Marktgegenständen in zweiten Händen gegenüber den berechtigten ursprünglichen Verkäufern zu verhindern, entgegenarbeiteten, musste ihnen folgerichtig ihr Handwerk gelegt werden, was mit Regierungsverordnung vom 30. December 1745 geschah.

Digitized by Google

Im Jahre 1754 traten die Kässtecher in den Vorstädten gegen die Verfügung auf, dass sie nur ein bestimmtes Quantum Schmalz kaufen dürfen. Sie werden als schädliche Vorkäufer zurückgewiesen, die dem Publikum die Wohlthat des Kaufes aus erster Hand verkürzen.

Die Verordnung vom 31. Juli 1754 nennt uns die „Greisler, Häringer, Kässtecher, Öhstler, Wildprät-, Hüner- und Eierhändler“ als solche, welche Vorkäuflerey treiben und allgemeine Theuerung unterhalten. Es bestätigt sich uns hier zugleich die Richtigkeit der Auffassung dieser Personen als Ablöserleute in dem schon angegebenen Sinne; denn sie werden zugleich als solche bezeichnet, „welche mit Victualien cujusque generis“ zu handeln pflegen, oder auch dazu befugt sind. Wir haben aber gehört, dass die Fratschlerinen niemals als dazu befugt betrachtet wurden. Am 18. October 1755 ergeht ein Verbot gegen den Vorkauf von Seite der Öhstler.

Höchst interessant für die Unterscheidung der bisher verfolgten Schlagworte ist ein Act aus dem Jahre 1762. Die Behörden hatten bereits eine Menge Erfahrungen über die Elemente des Marktes gesammelt, und ganz besonders das Studium jener sich angelegen sein lassen, welche ihre unermüdliche Sorge für das kaufende Publikum beständig und beharrlich kreuzten. Es boten sich bis dahin unter dem Namen „Vorkäuflerei“ drei Begriffe zu strengerer Definirung dar; nämlich: hiesige Bürger, als Wildpret-, Hühner-, Eierhändler, Greisler, Häringer und Kässtecher; Fratschler und Fratschlerinen; und die Ablöserleute als jenes Element, das jetzt plötzlich als ein den beiden anderen coordinirtes, und als ein nothwendiges hingestellt wird. Es wird gut sein, wenn wir uns mit dem Texte dieses Actes bekannt machen. Die in demselben entwickelten Anschauungen gehören der Feder des Regierungs-Referenten Eger an, der sich oft durch seine Energie und seine Freimüthigkeit in einer das Gremium so sehr genirenden Weise hervorthat, dass man ihn einmal förmlich bei der Kaiserin verklagte.

Eger votirt nun so: Die Vorkäuflerei treiben am meisten hiesige Bürger; es sei aber „noch ein schädlicheres Genus der Vorkäuflerei“ hier vorhanden, welches man die Fratschler und Fratschlerinen nennt. Von diesen „wimmeln“ alle Vorstädte; sie faullenzen, kaufen Alles auf und vor, und gehen selbst den Bauers-

leuten auf 1—3 Stunden entgegen. So billig es nun sei, dass die Bauern für nicht abgesetzte Waare Ablöser finden, so müsse das doch beschränkt werden. Auch die Ungarn und Croaten werden in den Vorstadtwirthshäusern, wo sie einstellen, von den Fratschlern besucht, die ihnen ihre Vorräthe abkaufen, so dass das Publikum erst aus dritter und vierter Hand bekommt. Richtig bleibe indess, dass es Ablöser geben müsse. In anderen policirten Städten bestehe die Übung, dass eine Zahl von 30—40 Personen angestellt, solche ordentlich beschrieben werden und ihnen also die Ablösung, jedoch zu bestimmter Stunde, nämlich 11 Uhr Vormittags, nachdem die Einwohner sich schon versehen, gestattet werde; aber dabei müsse aller Vorkauf in den Vorstadtwirthshäusern streng verboten bleiben.

Also der Anlauf zu Ablösern im eigentlichsten und engsten Sinne des Wortes war genommen, und wir werden sehen, in welcher Form die Sache zu Leben und Bedeutung kam. Vorderhand ist uns eine wichtige Errungenschaft für das Verständniss des ganzen Bildes die Gewissheit, dass unter den vorkaufenden Ablösern die Fratschler und Fratschlerinen stets und entschieden als die unbefugtesten angesehen wurden, neben anderen desselben Genres, die entweder durch Inhalt und Umfang ihres Gewerbes schon eine gewisse natürliche Befugniss hatten, oder solchen, denen man sie im Laufe der Zeit nothgedrungen ertheilen musste.

In der Marktordnung vom 14. April 1772 werden hiesige Bürger und Professionisten, als da sind „Kässtecher, Fragner, Häringer, Öbstler etc.“ als jene bezeichnet, welche zum Wiederverkaufe sich die Waare einschaffen oder hiemit ihren sonstigen Gewinn suchen; es ist ihnen nicht erlaubt, „vor zehn Uhr etwas vom Markte heimlich oder öffentlich zu erkaufen“.

Indem nun aber in dieser Marktordnung ein anderer Fall vorgesehen ist, nämlich die Ablösung einer „Waare unter dem Vorwande, dass solche wiederum auf dem Platze verkaufet werden wolle“, führt dieser Gedankengang nothwendig auf die „so häufig sich eingedrungenen Ablöserinen.“ Sind uns die Zwecke derselben nunmehr vollkommen klar, so lassen uns die Artikel 16 bis einschliesslich 19 auch die Auffassung der Behörden diesem Elemente gegenüber erkennen. Erstens erfahren wir, dass diese Ablöserinen sich bereits einer gewissen Duldung vor dem Gesetze zu erfreuen hatten; denn im Artikel 16 heisst es, sie sollen „von nun an vermindert und auf

Digitized by Google

eine gewisse Zahl eingeschränkt“ werden; ferner, dass ihnen von den Behörden ihre Aufgabe, und zwar die Befugniss genau präcisirt ward, — sie sollen nämlich „blos insoweit geduldet werden, als sie pro publico nützlich und erforderlich sein mögen“; „dererselben Befugniss hat sich demnach alleinig dahin zu erstrecken, dass sie die von den Landpartheyen bis 12 Uhr Mittags nicht verkauften Feilschaften . . . um billigen Werth an sich lösen, und sodann wiederum auf dem Markte an dem ihnen angewiesenen Orte oder Numero hindangeben dörfen“; sind aber „während dem Markte mit- und unter andern Verkäufern weder zu gedulden noch ihnen zu gestatten, vor 12 Uhr die abgelöste Waare zum Wiederverkaufe auszulegen“. Endlich sehen wir die Behörde zu einer Controlle dieser Befugnisse schreiten und eine Massregel dictiren, welche dem bisher so vagen Begriffe „Ablöserleute“ eine bestimmte Gestaltung und einen festen Namen verleiht: den der sogenannten Bolletenweiber. Jene Controlle bestand aber darin, dass die unter den genannten Bedingungen zur Ablösung und zum Wiederverkaufe auf dem Platze zugelassenen Personen ein gewisses Zeichen („so den zur Aufsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist“) aus dem Oberkammeramte zu empfangen haben.

Was sonstige Elemente betrifft, so wird auch in dieser Marktordnung erinnert, dass „dem Hofeinkäufer und Geflügelmayer zwar der Vorgriff oder Einkauf vor andern gebührt; doch haben sie sich dieses Vorrechtes nicht zu anderweitigen Privat-Wiederverkaufen und Kränkung der übrigen Käufer . . . zu missbrauchen.“

Es ist klar, dass die Begünstigung eines Theiles jener Leute, welche in den Chancen des Vorkaufs und des Wiederverkaufs ihre Existenz fanden, die Zahl der unbefugten Ablöser nicht im geringsten verminderte, ja dass die Sache für das Publikum, auf dessen Schutz man einzig und allein bedacht war, wo möglich noch schlechter wurde. Überdies fanden die privilegirten Ablöser die Vortheile jener Massregeln nicht so gross, dass sie die unbequemen Lücken derselben nicht auf ihre eigene Faust hätten ergänzen wollen. Das Verbot, vor 12 Uhr Mittags den Landpartheien nichts abzunehmen, machte in der That ihr Privilegium so ziemlich illusorisch, und sie suchten daher vor Allem dieser Unvollkommenheit abzuhelfen: Sie gingen den Bauersleuten bis vor die Linien entgegen, nahmen ihnen die Waaren en gros ab, und betraten dann als Verkäufer aus erster Hand ihre

Plätze auf dem Markte. Freilich war das der Platz, den die Aufsicht der Marktwache zu beherrschen hatte; aber theils entging dieser die Täuschung, oder sie war wohl oft zu ohnmächtig gegenüber dem leidenschaftlichen Auftreten der Ablöserinen, deren eigenthümliche Waffen von den öffentlichen Organen nicht erwiedert werden konnten. In einem Berichte der n. ö. Regierung heisst es, dass die Wache selbst oft gezwungen ist, diese Weiber, welche durch ihr Heulen das Volk zum Mitleide bewegen, loszulassen, um keinen Auflauf zu erregen! Welche Scenen; aber wie organisch entkeimt aus der Drachensaat nationalökonomischer Verstocktheit!

Nahezu zwei Jahre waren nach der Marktordnung vom 14. April 1772, die doch in mancher Hinsicht ein Fortschritt war, verflossen, und die über sie gemachten Erfahrungen schienen nicht geeignet sie als probehältig anzuerkennen. Es musste dem System irgend ein Gebrechen anhaften, das aller väterlichen Sorge einerseits, aller Nachsicht und Humanität andererseits spottete. Wo lag es nur? Die Marktordnung vom 1. Juli 1775, welche sich als „nachträgliche Vorschriften zur Marktordnung vom 14. April 1772“ ankündigte, beweist uns, dass man sich der Betrachtung dieser Übelstände hingegeben und der Quelle nahe gekommen sei; man that einen Schritt vorwärts; aber — seltsam und fast unglaublich, wenn man bedenkt, dass der eingeschlagene Weg wirklich der richtige war, — man durchmass ihn nicht und blieb auf der halben Route stehen. Die durch Jahrhunderte festgewurzelten Ideen waren zu mächtig, als dass man sich mit Einemmale ihrer Herrschaft hätte entledigen können. Die beste, ehrlichste Logik muss in's Wasser führen, wenn der Obersatz falsch ist; und der Obersatz, der die Gesetzgebung des Marktes lenkte, war ja falsch.

Wir werden aus dem Detail dieser „nachträglichen Vorschriften“ vom 1. Juli 1775 am deutlichsten ersehen, wie nahe man der Lösung gekommen, wie ferne man ihr war.

Belehrt durch die sich häufenden Collisionen und mit Gewalt zu den Quellen des Übels geführt, fand man allerdings allerlei sehr schätzbare Dinge, die dem Geiste des Marktes gegenüber zu berücksichtigen waren, unter Andern, dass der Schwerpunkt desselben, der Bauer, als ursprüngliches Element möglichst aus den Fesseln jener gesetzlichen Beschränkungen zu lösen sei, die man damals für so nöthig hielt; dass er nur dann dem Interesse des Publikums ganz

Digitized by Google

dienen werde, wenn ihm Gelegenheit geboten ist, für das seinige zu sorgen. Ferner hatte man sich überzeugt, dass die Concurrenz sich doch nicht so ganz, wie man hoffte, durch Decrete zurückdrängen lasse; die Festsetzung der zwölften Mittagsstunde war es, die augenscheinlich die grössten Scandale erzeugte. In dieser Richtung musste nun eingeschritten werden und es geschah auch; aber ohne das System umzustossen, mit halben Massregeln, welche in der Hauptsache nichts änderten und sie nur vertagten. Zwar entband man die Bauersleute von dem Zwange gewisser Stunden und Markttage und gestattete ihnen, „so lange sie wollen, und auch den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen zu sitzen“ und diese „auch alle Tage zu besuchen“, damit die Verkäufer eine ihnen irgendwo an einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicht gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen können. Man dachte offenbar, durch diese Massregel den Ablöserleuten ihr Object zu entziehen oder wenigstens zu verkürzen. Aber was sollte die andere Bestimmung wirken, welche den Ablösern das Erscheinen auf den Märkten anstatt in der 12. Stunde schon in der 11. erlaubt? Wollte man das Publikum ganz schützen, so waren alle Vorkäufer so viel als möglich vom Markte fern zu halten; wollte man unangenehme Conflicte vermeiden, ja anerkannte man, wie es doch schon ausgesprochen war, gewisse Gattungen Vorkäufler als nothwendig, so musste man ihnen den Markt unbedingt öffnen oder eine noch frühere Stunde einräumen. Es ist aus alledem zu ersehen, dass die Behörden mit ihrem eigenen Systeme in Conflict gerathen waren und nur, um den brennendsten Verlegenheiten zu entgehen, nicht aber um von der Höhe ihrer Anschauungen herabzusteigen, zu dieser Milderung schritten. Es ist unbegreiflich wie man das eigentliche punctum saliens so übersehen konnte und immer daneben griff. Das Eis war nur insoferne gebrochen, als man nicht mehr gegen den Vorkauf als solchen ankämpfte.

Nun aber, was die „unbefugten Fratschlerleute und Ablöser“ betrifft, „welche die Vertheuerung aller Esswaaren auf eine unerlaubte Weise veranlassen“, so haben wir etwas Interessantes aus diesen „Vorschriften“ zu verzeichnen. Die Behörden, welche überdies das merkwürdige Geständniss thun, dass dieser Schleichhandel „wo nicht gänzlich abzustellen, doch wenigstens namhaft zu beschränken“ wäre, kurz dass ihnen die Sache über den

Kopf gewachsen sei, machten sich nun daran, in Gottes Namen auch diese Leute zu privilegiren und in eine Zunft zu vereinigen. Es ist nicht abzusehen, woher da die „Beschränkung“ kommen sollte; denn war man früher nicht mächtig genug, den Umtrieben der Unbefugten zu begegnen, so war man es jetzt nicht mehr, und was den Schutz des Publikums anbelangt, so sah es damit ganz misslich aus, denn es war nun in einem förmlichen Netze befugter und unbefugter Verkäufer verfangen, hinter welchen zum Theile sogar seine Schützer standen. Glänzender hätten die Behörden ihre Schwäche nicht manifestiren können; glänzender war ihnen selbst gewiss noch nicht die Unmöglichkeit ihres Systems vor Augen getreten.

Es wurde also verordnet, dass „dergleichen Ablöserleute auf den Märkten weder in der Stadt, noch in den Vorstädten mehr geduldet werden, die sich nicht mit einer von der Regierung ihnen zu ertheilenden gedruckten Bollete ausweisen können“. Diese Bollete darf bei Strafe ihres Verlustes nicht von Hand zu Hand gegeben werden.

Wir werden im Verlaufe dieser Darstellung sehen, dass, wie schon öfter bemerkt, die öffentlichen Organe in ihrer Sorge für das gemeine Wohl mit diesen Bolleten wieder eine Reihe von Verlegenheiten heraufbeschworen haben, die sie beständig in Athem erhielten, ohne ihnen die Genugthuung zu lassen, irgend ein Element befriedigt zu haben.

Ausserdem werden in den „Vorschriften“ vom 1. Juli 1775 neben dem „Hofgeflügelmayer“ auch die „Krebsenrichter“ und „Zehler“ als solche genannt, denen, „in so weit es auf die Bedienung des allerhöchsten Hofes ankömmt, einiger Vorzug zu gestatten“, die aber „in allen Übrigen den andern Parteien gleich zu achten“ seien.

Eine a. h. Resolution vom August 1776 bestimmt, dass die mit Bolleten betheilten Vorkäufer statt einer täglichen Gebühr eine jährliche ganz mässige, gleich bei Erhalt der Bolleten zu berichtigende Abgabe zu leisten haben.

Wir sehen in der Mahnung der Kaiserin, eine ganz mässige Abgabe zu erheben, wieder eine bedeutende Milderung und die allmählige Erschütterung eines Princips.

Aus einem Bescheide vom 21. December 1776 lernen wir den Umfang der Befugniss dieser priv. Ablöserinen oder Bolletenweiber kennen. In der Regel sollte in ihren Ressort gehören:

Frisches Obst, frische grüne Waare, Geflügel, Butter, Schwämme und Eier; ausnahmsweise auch Limonien und Pomeranzen, wenn sie ihnen von den Gewürzkrämern selbst zum Verkaufe übergeben worden waren, sobald diese die Fäulniss der liegengebliebenen Waare fürchten mussten. Ausgeschlossen von ihrer Befugniss waren: Alle Artikel die einer Satzung unterliegen, wie Schmalz, Salz, Käse; dann die Feilschaften die auf Wochenmärkten nicht gewöhnlich sind, wie lebendige Fische, Häringe, Stockfische, Essig, Branntwein, Kaffee; ferner Artikel, welche allein zum Kammerhandel gehören: dürres Obst, Selchwürstel u. s. w. Tag und Stunde waren frei; das Bolletengeld betrug 3 Gulden.

Diese Auseinandersetzung bildet einen seltsamen Commentar zu dem Capitel: Beschützung der Interessen des Publikums. Wenn es sich nämlich, wie uns bisher alle Äusserungen der legislativen Thätigkeit zu verrathen schienen, zunächst um diesen Schutz handelte, wie kam es, dass man von der Befugniss jener Ablöserinen Feilschaften ausschloss, deren Vorhandensein auf dem Markte nicht dem Bauer, folglich auch nicht dem Publikum Concurrenz machte, die Feilschaften nämlich, welche auf den Wochenmärkten, wie es heisst, nicht gewöhnlich sind? Nun die Lösung dieses Räthsels liegt in dem schon einmal genannten verhängnissvollen Schlagworte: Zunftwesen, welches den Behörden nicht verzeihen mochte, dass sie nicht ausschliesslich seine Interessen im Auge hatten. So befand man sich in der grausamsten Haft in selbst gesponnenem Netze, dessen Fäden sich mehr und mehr kreuzten und jedem Versuche, sie zu beherrschen und zu lenken, entschlüpften. Alle Consequenzen bestätigen die Richtigkeit dieser Wahrnehmungen. Man hatte bei Einführung der Bolleten vor Allem den Zweck, den nicht mehr abzuweisenden Vorkauf in locale Schranken zu drängen, und die Unmoral eines ewigen Kampfes gegen dieses Element durch seine Duldung aufzuheben. Aber was hatte man erreicht? Nichts als die karge Genugthuung, etwa zwei Drittheile der unbefugten Ablöserinen zu befugten gemacht zu haben, und es blieb der schreiende Übelstand, dass noch ein Drittheil dieser Leute in gesetzwidriger Weise den Handel fortbetrieb. Im Jahre 1776 fanden sich auf den Märkten im Ganzen 1386 Fratschler und Fratschlerinen ein, von denen nur 1049 mit Bolleten versehen waren. Indem die n. ö. Regierung dies constatirt, meint sie mit Bezug auf die übrigen unbefugten lakonisch,

Digitized by Google

dass sie abzuschaffen seien. Von den Mitteln zu dieser Execution ist keine weitere Rede; und als es sich ein Jahr später doch darum handelte, bei der Abschaffung der Fratschlerleute nach einer Modalität vorzugehen, erinnerte man zu scrupulös an den Unterschied zwischen Verkäufern und Einkäufern, und an eine a. h. Entschliessung, welche den Fratschlerleuten auf jedem Marktplatze zu jeder Stunde wohl zu verkaufen aber nicht einzukaufen erlaubt.

Es dauerte aber nicht lange, so brach trotz der Voraussicht und der Sorge der Behörden gegenüber den Zünftigen, ein neuer Sturm über jene herein. Es liefen von den bürgerlichen Gewerbsleuten Proteste gegen das Institut der Fratschler ein. Die ersten waren die Öbstler und Kässtecher in den Jahren 1776 und 1777. Besonderes Interesse hat diese Opposition für uns nur darum, weil sie der Regierung Veranlassung bot, mit der anerkennenswerthesten Energie einen Grundsatz auszusprechen, nämlich, dass die Abstellung der Fratschlerleute nicht wohl räthlich sei, weil dadurch den befugten Kammerhändlern nur Gelegenheit gegeben würde, das Publikum noch mehr zu drücken und zu überhalten; und es müsse, besonders wegen der wohlthätigen Concurrenz, jedem Geeigneten die Bollete ertheilt werden.

In demselben Sinne antwortet die Behörde auf eine neuerliche Beschwerde der Öbstler im Jahre 1778, bei welcher Gelegenheit wir erfahren, dass die Zahl der Ablöser bereits auf 14—1500 gestiegen war.

Wir kommen jetzt zu einem Abschnitte in der Geschichte dieses Elements, der uns einen plötzlichen, unerwarteten Umschwung wahrnehmen lässt. Dieser Umschwung ging im Jahre 1781 vor sich, drei Jahre nach den letzten Aussprüchen der Behörden. Wir werden uns mit allen Détails des betreffenden Actes bekannt machen müssen, um einen Faden in die Hand zu bekommen und mit seiner Hülfe das, was sich in jenem Zwischenraume zeitigte, an's Licht zu ziehen.

Es legte nämlich „Bürgermeister und Rath Wien's“ plötzlich einen haarsträubenden Bericht vor über die überhandnehmende Vorkäuflerei und den Unterschleifhandel, namentlich aber über das heillose Treiben der Bolletenweiber, und wie gerade dieses Institut es sei, welches die ärgste Vertheuerung herbeiführe. In drei Punkten lassen sich die geängstigten Väter der Stadt vernehmen:

Erstens, heisst es, ist „stadtkundig, dass die Bolletenweiber, bevor noch der Tag anbricht, theils vor den Linien und in Vorstädten

unterwegs, theils auf den Marktplätzen den hineinkommenden Landleuten aufpassen, solche umringen, und die Victualien all' ingrosso abkaufen, ja sogar hierum licitiren, sohin unter sich theilen und wieder eine der andern verkaufen, also dass die Stadtparteien zu spät kommen und aus zweiter und dritter Hand kaufen müssen. Die Bauern sind dadurch schon so weit gelangt, dass sie die Waaren nicht mehr Groschen- oder Kreuzerweis hergeben wollen."

„An der Donau ist es nicht ohne Schauder anzusehen, wie diese Bolletenweiber den Obstschiffen, bevor sie ordentlich anlanden, in das Wasser entgegeneilen, und Tüchl oder andere Sachen auf das Obst hineinwerfen, um das Einkaufsvorrecht zu behaupten."

„Auch kam vor, dass sie den Landhändlern zum Einkauf das Geld vorgestreckt, damit diese desto gewisser und vorzüglich die Waaren ihnen zubringen müssen."

„Durch diesen all' ingrosso Einkauf wird aber die Waare vertheuert, da schon der erste Verkäufer des Zudranges wegen höher hinaufgeht."

Zweitens, wird bemerkt, ist „eine Rückwirkung auf Moral und Arbeitsstatistik bemerkbar. Junge kräftige Leute aus Wien's Umgebungen kommen als Ablöserinen nach der Stadt, lungern dort ganze Tage müssig herum und gehen auf dem Lande ab, so dass dort keine Arbeitskraft selbst um hohen Lohn zu bekommen ist. So haben die Fabriken nicht genugsam Spinnerleute, welche lieber dem Fratscheln nachziehen."

Drittens sind „die Bolletenleute sogar so frech, die Kaufparteien von den Landleuten zu verdrängen oder zu steigern, und sie zu höhnen und zu schimpfen wenn sie kaufen."

So weit die drastische und, wir zweifeln nicht, wahrheitsgetreue Darstellung dieser Verhältnisse. Das Resumé derselben und das vorgeschlagene Auskunftsmittel sind in mancher Hinsicht sehr bemerkenswerth.

Es zeigt sich, raisonnirte man, dass durch das Institut der Bolletenweiber die wiederverkaufenden Bürgersleute, besonders die Häringer, Öbstler, Kässtecher, Greisler, Wildprethändler und Kapäunlerinen sehr in Verfall kommen, und dass dabei der Zweck grösserer Wohlfeilheit für das Publikum nicht erreicht werde. Als Auskunftsmittel wird die Verminderung der Bolletenweiber von 1386 auf 1000 vorgeschlagen.

Glücklicherweise liess sich die Hofstelle von der Panique der Vertreter der Stadt nicht anstecken und resolvirte lakonisch, dass es wie bisher bei der Verleihung der Bolleten an jeden der sich darum bewirbt gegen Erlag von 3 fl. pr. Bollete zu verbleiben habe. Im Übrigen wird Handhabung der Ordnung auf den Märkten empfohlen, und es seien desshalb die Marktaufseher abzuschaffen, da Marktrichter und Polizeicommissäre, Markt- und Polizeiwache genügen.

Man möchte ohne die Kenntniss dieses Actes kaum glauben, dass damals noch eine solche Unklarheit der Begriffe über die Natur des Handels und Wandels, über Kauf und Verkauf habe herrschen können; es nicht für möglich halten, dass nach einer halbwegs glücklichen Anbahnung freierer und verständigerer Anschauung von Oben jene Körperschaft, die zunächst berufen gewesen wäre, den Markt zu emancipiren und ihm seine nationalökonomische Stellung anzuweisen, Zeter und Mordio schreit über etwas, das wenigstens im Principe, wenn auch nicht in seinen Formen ein Fortschritt war, und obendrein in gänzlichem Missverstehen der Sachlage, natürlicher Ursachen und Wirkungen. Es ist schlagend: Man musste faktisch erst von den Consequenzen des Instituts überrascht werden, um gegen dasselbe Front zu machen, und indem man dies nach der Hand thut, verräth man den Mangel aller Grundsätze und aller Einsicht. Vergegenwärtigen wir uns das ganze Bild. Man autorisirt eine Classe von Menschen, die man nun einmal nicht wegfegen kann, ja die man bereits als nothwendig erkannt hat, dass sie ihrem Erwerbe, ihrem Handel und Wandel nachgehen können. Nun, was geschieht? Sie überlassen sich ganz dem Geiste des Handels, der mit einem kategorischen Imperativ aufzutreten gewohnt ist und die Menschen einem Schwerpunkte folgen heisst, der mit keinem anderen im Leben zusammenfällt. Dieser Schwerpunkt drängt an die Quellen, und darum „passen die Bolletenweiber, bevor noch der Tag anbricht, den in die Stadt kommenden Landleuten auf“. Man hat doch den Leuten nicht gegeben, um ihnen mit der anderen Hand zu nehmen? Noch Einmal: wer die Wege des Handels mit Decreten reguliren will, verkennt die Natur desselben, und wie gesagt, in dieser Situation stand die Frage nur, ob überhaupt bewilligen oder nicht. Entweder — oder. Es ward bewilligt, folglich musste man auf die Consequenzen gefasst sein. Wenn die Bauern, aufmerksam gemacht auf die Vortheile schnelleren Absatzes, diese zu benützen suchten und „schon so weit

gelangt" waren, „dass sie die Waaren nicht mehr Groschen- und Kreuzerweis hergeben wollen", wer wird sich dagegen auflehnen können, wenn er das Signal zum Verkehr gegeben hat?

Wahrhaft komisch ist die Darstellung der „ins Wasser" gehenden Bolletenweiber, obwohl dies der Beobachter „nicht ohne Schauder" ansehen kann. Seinem Ordnungssinne und seinem Humanitätsgefühle mag das alle Ehre machen; aber sein nationalökonomisches Wissen muss an dem banalsten aller Sprichworte, das ihm hier dramatisirt vor Augen trat, zu Schanden werden. Und in der That lässt sich aus diesen Vorgängen entnehmen, dass das Volk, wenn irgendwo, hier zumeist der wissenschaftlichen Belehrung und des Zwanges der Theorie entrathen könne und mit richtigem Instinkte in alle Feinheiten des Handels eindringe. Ein solcher Akt ist gewiss das Vorstrecken von Geld an die Landhändler, um der begehrten Waaren sicherer zu sein. Wie tief musste nicht in alle rechtlichen Verhältnisse, in den innersten Privatverkehr, und wie ungesetzlich eingegriffen werden, um solches zu verhindern! Sehen wir nicht fortwährend vor unseren Augen im Handel und Wandel das sich entwickeln, was wir Industrie nennen, und das im Grunde nichts anderes ist, als die scrupulöseste Benützung aller Vortheile mit Zuhilfenahme aller Schlauheit und aller Mittel, darunter nicht immer moralischer und sauberer? Wollt Ihr dem Kaufmanne mit Gefühlspolitik kommen? Dass nun die Bolletenweiber dies auf eine geräuschvolle Weise, nicht mit fashionabler Manier thaten, liegt theils in der ihnen eigenthümlichen Natur theils wird uns um so schlagender das Missverhältniss zwischen den Forderungen der Situation und dem unnatürlichen Zwange der Gesetzgebung kund.

Dass durch die dem Zwischenhandel eingeräumte Freiheit auf die Moral und Arbeitsstatistik verschlechternd gewirkt wurde, ist beklagenswerth. Aber wie sollte, was jene betrifft, die Legislatur helfen? Und ist es denn andererseits die Aufgabe des Staates, Quellen des Erwerbes zu verschliessen, um die arbeitsfähige Bevölkerung zu zwingen, an bestimmte andere zu geben? Oder wollte man in seltsamer Logik den Werth und die Nothwendigkeit der Arbeit verkünden, indem man die Wege zur Arbeit beschränkte? Die Regierung hatte sich nun einmal für das Institut der Ablöserleute ausgesprochen, sie that es ausdrücklich, um einer gewissen Classe von Menschen Gelegenheit zu geben, ihren Erwerb zu finden. Nun, wenn sich „junge

kräftige Leute“ dazu drängten, so kamen sie wohl nur, um diesem als gesetzlich anerkannten Erwerbe nachzugehen; oder wie hat man einen Erwerbszweig aufkommen lassen, von dem man dann als von einem „Herumlungern“ sprechen konnte? Was soll das Erstaunen über die „jungen kräftigen Leute?“ Hatte die Regierung nur ältere im Auge, als sie die Bewilligung ertheilte, und wenn, warum hat sie das nicht ausgesprochen? Gewiss, weil man sich denn doch nicht so arg am gesunden Verstande, an aller Praxis versündigen hat wollen.

Aber hinter diesem Zeter des Wiener-Magistrats steckt der schlecht verhüllte Pferdefuss. Im Resumé seines Berichtes fällt die Maske: es sind die Interessen der ewig drängenden und an den Marktordnungen mäckelnden „wiederverkaufenden Gewerbsleute“, besonders der Häringer, Öbstler, Kässtecher, Greisler, Wildprethändler und Kapäunlerinen, die er hier verficht, und die durch ihre natürliche Behörde einen Hauptsturm unternahmen, nachdem sie in ihren vereinzelten Petitionen an die Hofstelle, wie wir gesehen, nicht sehr glücklich gewesen waren. Gleichwohl kann sich die jammernde Mutter auch nicht aus dem Fluche der Halbheit herauswinden, und sie trägt nur auf Herabsetzung der Zahl der Bolletenweiber von 1386 angemeldeten und 1049 angetragenen auf die Zahl von 1000 an (Beilage XXXV).

Angesichts des Bescheides der Hofstelle, dass es bei der alten Vertheilung der Bolleten zu verbleiben habe, war nun nichts Anderes zu thun, als in die Bollete alles das aufzunehmen, was man auf dem Herzen hatte; und so finden wir aus dem Jahre 1781 das folgende Muster einer gedruckten Marktbollete:

„Vorzeigerin dieses N. N. hat die alljährlich um die nämliche Zeit abzuführen kommende Marktbefugnissgebühr für das Jahr 1781 mit drey Gulden entrichtet, und wird dagegen berechtiget, ohne eine weitere Gewerbs- oder Industriesteuer mit allen Gattungen Esswaaren zu fratschlen, und solche nach Gefallen in und vor der Stadt frey zu verkaufen. Jedoch mit der ausdrücklichen Warnung, dass sie bey ansonst unausbleiblicher Strafe der Polletenabnahme, Verhaftnehmung ihrer Person, Abschaffung vom Markte, und Konfiscirung ihrer Waare den ursprünglichen Händlern und Eigenthümern bey, oder vor, oder inner den Linien abzupassen, denenselben entgegen zu geben, ihnen die Waare abzulösen oder denenselben vorzukaufen, oder auch auf dem Markte durch unnöthiges Zudringen oder muthwillige selbsteigene

Steigerung anderen schon im Kaufe begriffenen Personen die Waaren auszukaufen, oder zu vertheuern sich nicht gelüsten lassen; überhaupt aber allen anderen bestehenden Marktordnungen und etwa weiters folgenden diessfälligen Befehlen bey all den obigen Strafen auf das genaueste nachleben sollen. Wien den . . . Von der k. k. n. ö. Regierung wegen". (L. S.)

An der Spitze der Bollete ward die fortlaufende Nummer, und auf ihrer Rückseite die Bezeichnung: „Für das Jahr 1781" angebracht.

Eine noch grellere Darstellung des Treibens aller jener Leute, die sich dem Ablösergewerbe und dem Vorkaufe ergaben, finden wir einige Jahre darnach in der schon illustrirten merkwürdigen Eingabe des Wiener Magistrats vom 7. December 1789 wegen Wiedereinführung der Satzungen (sieh: Anmerkungen Seite 227—228); freilich von einem Standpunkte, den wir nicht ganz abweisen wollen, obgleich er zu einseitiger und übertriebener Auffassung verleitete.

„So viele tausend Menschen", heisst es, „die sich auf diese Wiederverkäufe zu verlegen gereizet worden, übervölkern die Stadt und entziehen der Landwirthschaft, den Fabriken und Manufakturen eben so viele arbeitsame Hände. Diess ist ein zweifacher Nachtheil: denn wie sehr eine unverhältnissmässige Volksmenge in einer Stadt, der Arbeitsamkeit, der Wohlfeilheit, der Cultur des flachen Landes, der Sittlichkeit schade, ist bekannt genug. Wer den Grundsatz der Bevölkerung auf Hauptstädte ausdehnen und daraus den Zusammenfluss dieser Leute billigen wollte, der betrachte sie in der Nähe und beobachte dieses müssige, ungezogene Gesindel, wie es Nachts Familienweise in einer kleinen Vorstadtkammer kleiderlos, seine ganze Habseligkeit unter dem Kopfe, beisammenschläft, sohin vor Tagesanbruch sich mit Körben und Butten in allen Gegenden und Gassen ausgiesst, alles was es erwirbt verzehrt, nichts hat, nirgends zu Hause ist. Wahrhaftig ein Blick auf die Lebensart dieser so elenden als schädlichen Klasse von Menschen müsste sein Urtheil ändern. Was kann man erst von der Sittlichkeit dieser Leute, von ihren Generazionen, von der Erziehung ihrer Kinder erwarten? Oder vielmehr was hat man nicht schon hievon erlebt? Das ausgelassenste, frechste, verworfenste Geschlecht, beinahe dazu geboren, um unsere Spitäler und Gefangenhäuser zu füllen! Die Söhne unwissend und mühselig, und daher grösstentheils auch nicht zum Gewebrstande tauglich; die Töchter von ihrer ersten Jugend zu dem Gewerbe ihrer Mütter abgerichtet und

verdorben. Jede gutdenkende Mutter muss Bedenken tragen, ihre heranwachsenden Töchter die Märkte besuchen zu lassen, die die Tummelplätze der Unverschämtheit sind. Diess ist der Gewinn von dieser Volksvermehrung. So ist die Hoffnung bestellt, die sich der Staat von seinen künftigen Bürgern machen kann!"

Es ist merkwürdig zu sehen, wie man sich einerseits in das ganze Institut nicht recht hineinfinden, auf der andern Seite aber immer nicht daran gehen wollte, mit ihm zu brechen. So hebt der schon erwähnte Vortrag vom 11. Jänner 1790 (sieh: Anmerkungen Seite 228), mit dem die Satzungsfrage sich erledigte und auch die Bedenken wegen der Bolletenweiber zur Sprache kamen, ausdrücklich hervor, dass die Bolletenweiber oder sogenannten Fratschlerleute auf mehrere Tausend angewachsen seien; dass die wenigsten zu dem Bolletenfond die Abgabe entrichten, da eines dem andern die Karten leiht; dass sie für den Markt sehr schädlich seien. Dennoch aber sei zu bedenken, dass der Magistrat an Bolletengeldern jährlich 10.000 Gulden an den Polizeifond abzuliefern habe, die, wenn man an die plötzliche Abschaffung dieser Leute ginge, unbedeckt blieben.

Dennoch wurde zu Ende des Jahres 1790 über eine Aufforderung des Kaisers berathen, „wie die sogenannten privilegirten Bolletenleute abzuschaffen seyen, welche vieles zur Vertheuerung beitragen". Die n. ö. Regierung sowie die Hofkanzlei sprachen sich entschieden gegen die unbedingte Abschaffung dieser Leute aus, da es Ablöserleute immer gegeben habe, die Bolletenweiber aber nichts anderes als Ablöserinen seien, die eine jährliche Gebühr zahlen; und „einige" derselben für das Landvolk sowohl als für das Publikum immer nothwendig und nützlich seien. Auf einen in diesem Sinne an den Kaiser erstatteten Vortrag vom 20. December 1790 hielt dieser seine Resolution noch zurück, bis auch die „Wohlfeilheitscommission ihr Gutachten abgegeben." Nachdem diess geschehen und die Commission sich nur für Verminderung der Bolletenweiber und Festsetzung einer bestimmten Stunde, vor welcher sie auf den Märkten nicht erscheinen dürften, ausgesprochen hatte, so blieb es im Allgemeinen bei der legalen Anerkennung und Zulassung der Bolletenweiber; nur wurden die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommenen Grundsätze in der hierauf erflossenen Marktordnung vom 15. Jänner 1791 (Beilage XXIX) in folgender Weise formulirt:

Digitized by Google

„Den Kleinverkäuflern, oder sogenannten Polletenleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 11 Uhr und im Winter vor 12 Uhr, auf den Marktplätzen zu erscheinen, und vor dieser gesetzten Stunde Feilschaften entweder selbst oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehung desjenigen Obstes, Kraut und Rüben, was auf den Zillen bei dem Schanzl anlanget, stehet es jedermann, folglich auch den Gewerbs- und Ablöserleuten frey, solches, da die Zillen nicht lange aufgehalten werden können, zu allen Stunden käuflich an sich zu bringen.“

„Nur blos allein jenen Personen, welchen von dem Magistrate nach den in Sachen neuerlich festgesetzten Grundsätzen eine Marktpollete ertheilet werden wird, wird der Handel und auch nur mit den in der Pollete namhaft gemachten Feilschaften gestattet.“

„Jedes zum Handel durch die Marktpolleten befugtes Individuum hat täglich seine gedruckte Pollete auf dem Markt mit sich zu bringen und solche auf Verlangen dem Marktrichter aufzuweisen.“

„Wenn eine Parthey die Pollete auf Verlangen des Marktrichters aufzuweisen nicht vermag, und dem Marktrichter nicht etwa ohnehin als zum Handel befugt bekannt ist, solle solche von dem Markt abgeschafft, ihre Waare indessen in Beschlag genommen, und wenn die Polleten binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche bestmöglichst zum Besten des aerarii civici veräussert werden.“

„Wenn eine Pollete verlohren gehet, hat die Parthey, welche es betrifft, den Verlust gleich anzuzeigen, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlohrnen Pollete aber ist von den Marktrichtern vorzumerken, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, selbe dem Besitzer ohne weiters abzunehmen, und dieser vom Markte abzuschaffen.“

„Wer eine Pollete verkaufet, auslehnt, oder sonst damit einen Unfug treibet, ist der Pollete verlustiget, und nebst der mit verflochtenen Parthey zu Erlangung einer neuen auf immer unfähig zu erklären.“

„Den Polletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen; jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler oder Ablöser auf den Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden. Die Polletenleute sind auf den Marktplätzen von dem Landvolk, soweit es nur immer möglich seyn

Digitized by Google

wird, abzusöndern; auf den Strassen aber und unter Hausthüren werden selbe gar nicht mehr geduldet, auch wird ihnen bei Strafe der Confiscation ihrer Waare das Hausieren ohne Weiters hiemit verbothen."

„Da die Polletenleute sich bisher den Unfug erlaubet haben, den anherkommenden Händlern und Bauersleuten nicht nur vor die Linien entgegen zu gehen, sondern sogar bis in näher gelegene Ortschaften entgegen zu fahren und die hieher bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen; so wird den Polletenleuten dieser Unfug hiemit auf das schärfste untersaget, und sowie den Marktrichtern sowohl, als auch anderen Individuen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist; so werden auch die betrettenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestraffet, und zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden."

Wie wir sehen, bildet den Hauptinhalt dieser Verfügungen das Bestreben, eine gewisse Ordnung in Handhabung der Bollete einzuführen; und neu ist auch nicht, früheren Bestimmungen gegenüber, die Warnung an die Bolletenleute, die Feilschaften ja nicht **vor** der Stadt einzukaufen, ein fortwährendes Sichkreuzen der durch die Nothwendigkeit und die Erfahrung aufgedrängten Anschauungen und der Engherzigkeit in nationalökonomischen Fragen. Ganz unbegreiflich ist die Stelle, welche eine Absonderung der Bolletenleute von dem Landvolke, soweit nur immer möglich, anordnet. Was soll das? Die Bolletenleute durften ja nicht vor 11 und 12 Uhr auf den Märkten erscheinen. Man muss annehmen, dass man dabei der Marktpolizei die Mittel zugetraut habe, die Leute vor diesen Stunden fern zu halten; waren sie aber einmal erschienen, d. h. war ihre gesetzliche Stunde gekommen, was hatte ihre Absonderung von den Landleuten, mit denen man sie eben in Berührung bringen wollte, zu bedeuten?

Auf zwei Momente der diesen Verfügungen vorangegangenen Verhandlungen müssen wir noch aufmerksam machen, indem sie einestheils ein interessantes Schlaglicht auf die Stellung der Behörden zu einander fallen lassen, andererseits eine unserer früheren Wahrnehmungen bestätigen. In jenem oben citirten Vortrage vom 20. December 1790 motivirt nämlich die Hofstelle ihre Anschauung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ablöserleute u. z. was das Publikum betrifft damit, dass die Ablöserleute **eine Art von Con-**

Digitized by Google

currenz mit den Gewerbsleuten ausmachten. Wir erinnern nns, dass dieGewerhsleute diejenigen waren, welchen gleich anfangs die freiere Zugänglichkeit der Märkte durch andere Käufer als sie selbst widerstrebte, und wie viele Recurse sie dagegen ergriffen. Sie hätten es gerne gesehen, wenn ein Zwang, von dessen Unmoral und Nutzlosigkeit sie durchdrungen waren, zu ihrem Vortheile wäre aufrecht erhalten worden. Sie waren es auch, die den Wiener Magistrat, wie wir erfahren haben, zu jener plötzlichen, seltsamen Razzia gegen die Bolletenleute aufstachelten. Die Hofkanzlei griff hier durch das Festhalten an ihren Anschauungen, vor Allem an dem so schmerzlich gebornen kleinen Fortschritte, mit ganz richtigem Tacte ein, und vereitelte eine Tirannei, die der Bevölkerung gewiss unleidlicher und schädlicher als die ausschweifendste Vorkäuflerei gewesen wäre.

Dass diese auffallende Schwenkung des Magistrats einen Eindruck gemacht, ist weiters aus jenem Gutachten der „Wohlfeilheitscommission“ zu entnehmen, das, wie wir gehört haben, der Kaiser noch zu dem Votum der Hofkanzlei abverlangte. Nach Aufzählung von 6 Punkten, in welchen die genannte Commission eben so viele Mittel zur Erreichung grösserer „Wohlfeilheit“ angibt, bemerkt sie, dass der Antrag, den Magistrat von diesem Geschäfte ganz auszuschliessen, nicht anzunehmen wäre. Es muss also ein solcher Antrag gestellt worden sein, was um so wahrscheinlicher ist, da der Magistrat auch in dieser letzten vom Kaiser angeregten Verhandlung an seiner früheren Meinung consequent festgehalten und sich dahin ausgesprochen hat, es könnte „sofort die Abschaffung der Bolletenleute unbedenklich geschehen“.

Von da ab sehen wir die Existenz dieses Instituts grundsätzlich gesichert, und mit der in Aller Bewusstsein eingekehrten Klarheit über dasselbe war auch der bezeichnendste, umfassendste Name gefunden: es werden von nun an alle diese in das Leben des Marktes verwehten Elemente, diese seltsamen Concurrenten von Käufern und Verkäufern, Ablöser und Ablöserinen genannt, freilich ein Name, der den nationalökonomischen Irrthum nur unsterblich macht.

Indessen würde man, was die Betrachtung der Consequenzen anbelangt, sich gewaltig täuschen, wenn man glauben wollte, dass diese Anerkennung und Organisirung eines noch vor Kurzem ver-

Digitized by Google

pönten und verfolgten Erwerbszweiges die Begünstigten zu einer gewissen Dankbarkeit für die Concessionen der Regierung hingerissen habe. Das war aus zwei Gründen nicht wohl möglich: erstens war die Massregel nicht eine aus der Tiefe handelspolitischen Bewusstseins entsprungene und ihre Wirkungen, weil den Geist des Handels nicht befriedigend, konnten daher auch den Elementen des Marktes nicht genügen; zweitens hatte sich die Ansicht festgesetzt, dass das Institut der Ablöserleute eine Art Armenversorgung sei, eine Ansicht die überdies ihren Ursprung in den Regierungskreisen hatte. Freilich sprach die Hofkanzlei, als diese verschiedenen Consequenzen an sie herangetreten waren, es bald entschieden und deutlich aus, dass diese Auffassung des Ablöserwesens eine unstatthafte sei; aber sie hatte gut protestiren, nachdem der Chor der Ablöser und Ablöserinen sammt seiner Sippe sich in diesen Gedanken hineingefunden und eine Frage der Polizei zu einem Humanitätsthema gemacht hatte. Man denke sich die executiven Organe im Kampfe mit solchen Voraussetzungen!

Es will also nicht Ruhe werden. Die Ablöser, den natürlichen Gesetzen der Industrie und ihrem Instincte nachgehend, kümmern sich durchaus nicht um die mit Ertheilung der Privilegien verbundenen Bedingungen und verfolgen ihren Vortheil rücksichtslos bis an die äusserste Grenze, d. h. sie vervollständigen die halben Massregeln der Legislatur. So haben wir gehört, dass sie vor Allem in ihrem Erscheinen auf den Marktplätzen an bestimmte Stunden gebunden sind: aber sie wissen sich stets über diese Kleinigkeit hinwegzusetzen; es werden feste, wohldurchdachte Marktordnungen proclamirt: die Leute bringen mit unerschütterlicher Ruhe Gesuche um Aufhebung dieser Marktordnungen ein. Wir lesen z. B. eine Anzeige des Marktaufsehers Joseph Voll im December 1791, worin er berichtet, dass die „Erbsenhändler, die doch blosse Ablöser sind, sich mit Tagesanbruch unter den fremden Hülsenfruchthändlern einfinden, sich an beiden Seiten des Platzes in zwei Reihen festsetzen, noch bevor das Publikum erscheint, einkaufen, den fremden Händlern die Passirenden abfangen und an sich ziehen“. Welch ein Bild! Sie marschiren förmlich und im Pompe, mit taktischer Ruhe auf; sie sind plötzlich da, in Mitte der anderen Marktleute und sie bleiben da, angesichts der Marktaufseher! Wenn dann auf die „Anzeige“ zum so- und sovielten Male decretirt wird,

dass dieser Unfug „abzustellen" sei, so mag man sich die Verzweiflung eines Marktaufsehers vorstellen, der es eben nicht abstellen kann und sich desswegen höheren Orts angefragt hat.

Ein anderes Mal werden neun Ablöserinen „sogleich" die Bolleten abgenommen, weil sie auf der Seilerstätte mit Eiern handelnd, das Publikum dadurch täuschten, dass sie sich, die theils Hausbesitzer, theils selbst Fragner waren, als erste Verkäufer darstellten.

Nicht geringe Sorge machte der Verkehr der Ablöserleute mit den Wiener Küchengärtnern, die, in ewiger Opposition mit den Regierungsmassregeln, ihrerseits Alles dazu beitrugen, die Frage brennend zu erhalten. So fand die Hofkanzlei in einem Vortrage an den Kaiser ddo. 13. Mai 1791 Gelegenheit, das Treiben dieser Elemente auf den Märkten nach einer Darstellung ihres Referenten als Augenzeugen zu schildern und wieder das Schädliche der Vorkäuflerei zu betonen. Es ist gleich interessant für das Verständniss der Situation wie des Standpunktes der Behörde, das Detail jener Darstellung einzusehen. „Vor wenigen Tagen", so berichtet der Referent, „kam ein Gärtner, wie sie es jetzt durchaus thun, erst um 11 Uhr mit einer zugebundenen Butte zu Markt. Vier Ablöserweiber kamen schon mit ihm und nahmen diese mit Spinat angefüllte Butte dem Gärtner um 15 Kreuzer ab, theilten sie in 4 gleiche Theile, und jede den ihrigen in 5 kleinere Theile, nach ihrer Marktsprache zu 5 „Nägel". In Gegenwart des Referenten nun verkaufte eines dieser Weiber 3 solche Nägel je für 1 Groschen. „Haben nun die Anderen auch so verkauft, so stieg die von dem ursprünglichen Händler um 5 Groschen erkaufte Waare in den Händen dieser vier Ablöserinen auf 1 Gulden, das macht 300 %!"

Allerdings ein triftiger Grund zu gelindem Entsetzen, wenn man bedenkt, dass uns durch solchen Wucher aller Massstab für den wahren Werth der Dinge und dem halben Theil der Bevölkerung die beste Frucht ihrer Arbeit geraubt wird; und dieses Entsetzen kann den Mann, der davon befallen wird, nur ehren; aber man vergesse nicht, dieser Wucher ist die Seele alles Handels, er heisst Industrie, und man muss ihn, will man nicht alle nationalökonomischen Grundsätze aufgeben und umstossen, der Welt eine andere Basis, dem Menschen andere Tugenden geben, seine Wege wandeln lassen. Und um auf den vorliegenden Fall zurückzukommen, haben wir schon im Allgemeinen berührt, welche starken Gründe sich für diese en gros

Verkäufe sowohl im Interesse des Publikums als des ursprünglichen Verkäufers geltend machen liessen.

Dass die Behörden, gedrängt von so vielen unbegriffenen, aber nicht zu beseitigenden Thatsachen, Aushilfsmittel ersonnen, die endlich selbst einen komischen Eindruck machten, ist leicht erklärlich. So glaubte man, ein sinnreiches Mittel gefunden zu haben, die Kapäunlerinen gegen die Übergriffe der Ablöserleute zu schützen, indem man den letzteren nur Vieh in Federn zu Markte zu bringen erlaubte. Denn, so motivirte man, wenn die Ablöserleute auch gerupftes Vieh verkaufen dürfen, so werden sie alle Hühner für Kapauner ausgeben, und das könne man ohne Federn nicht so leicht entdecken!

Als man sich nach einiger Zeit überzeugt hatte, dass alle diese Massregeln gegen die Umtriebe der Bolletenleute nichts fruchteten, dachte man plötzlich wieder auf ihre Verminderung. Es sollten alle diejenigen ausgeschieden werden, welche auf anderen Wegen sich Nahrung verschaffen können (!) und sollte dann, hiess es, die beschränkte Zahl von 800—900 nicht genügen, so werde man sie später wieder um 50—100 vermehren (!).

In ein neues Stadium trat diese Frage durch das schon öfter erwähnte so lichtvolle Handbillet des Kaisers Leopold vom 9. August 1791. Es lässt sich über die Ablöserleute so vernehmen:

„Sie treiben ihr Gewerb hauptsächlich mit Vorkauf unterwegs oder auf den Märkten; ihre Feilschaften sind grösstentheils Bedürfnisse der Volksclassen, deren Verzehrung eine ungefähr bestimmte Grösse hat, welche also nothwendig vertheuert werden, wenn von dem dabei fallenden Gewinn zu viele Familien ihren Unterhalt finden müssen.“

„Noch eine Betrachtung kann der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgiltig sein. Diese Gattung von Gewerb artet so leicht zu einer Pflanzschule des Müssiggangs aus, wodurch den Beschäftigungen brauchbare Hände entzogen, und häufige Unordnungen herbeigeführt werden. Weil aber diese Art von Kleinverkauf zum Bedürfnisse des gemeinen Volks nöthig ist, so muss die nöthige Anzahl beibehalten, und dabei gleichwohl die zu grosse Menge und dadurch alles Uebel gehindert werden, was sonst unzertrennlich damit verbunden ist.“

„Vielleicht dass diese Absicht am füglichsten dadurch erreicht werden könnte, wenn das Ablösergewerb auf Ständel, die an bestän-

dige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Anzahl nach dem Localerfordernisse und mit Rücksicht auf die Freihaltung der Strassen bestimmt, das Befugniss zu solchen Ständeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhalts vertheilt, mithin dadurch auch der allgemeinen Versorgungsanstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde."

„Über diesen letzten Punkt erwarte Ich von der Kanzley nach Einvernehmung der Regierung die Äusserung, in welcher aber auch darauf zurückzusehen sein wird, damit durch zu gähe Abschaffung der häufigen Ablöserinen nicht von irgend einer anderen Seite Unordnungen veranlasst werden."

Die meisten der hier ausgesprochenen Ideen sind uns nicht mehr fremd; auch der Kaiser sieht die Ablöserleute als ein nothwendiges Übel an; deutet auf die Möglichkeit einer Demoralisirung hin; will aber nicht „zu gähe Abschaffung" dieser Leute. Nur in Einem Punkte entfernt sich die Anschauung des Monarchen ganz von der seiner Organe. Wir erinnern uns, dass die Hofkanzlei sich gegen die Auffassung des Instituts der Ablöserleute als einer Art Versorgungsanstalt verwahrt habe; nun, der Kaiser meint, dass bei Verleihung des Ablösergewerbes auf die Erleichterung des Unterhalts gewisser Leute eben insoweit Rücksicht genommen werden solle, dass „dadurch auch der allgemeinen Versorgungsanstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde."

Wir nähern uns nun der letzten Phase dieser lange Zeit hindurch so brennenden Frage. Sie zeigt sich uns in dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 23. Februar 1792 (Beilage XXX), das folgende Bestimmungen enthält:

Die Bolletenleute, — wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass dieser Name dem Publikum verhasst war, — sollen aufgehoben sein und statt der Bolleten sind für die Stadt Concessionen auf förmliche Ständchen zu ertheilen; in den Vorstädten nehmen Höckerleute die Stelle der Bolletenweiber ein. Diese erhalten die Befugniss auf Ein Jahr gegen Gebühr von 4 Gulden; Grundgerichts- und Pfarrzeugnisse sind nöthig, welche aussagen, dass die Bewerber um solche Stände zu anderem Verdienste untauglich sind. Sie sind an bestimmte Marktstunden gebunden; auch ihnen werden eigene Plätze und Ständchen angewiesen; ausser diesen Standorten dürfen sie nicht verkaufen und überhaupt erhalten sie die Befugniss nur für bestimmte Feilschaften.

Digitized by Google

Die Zahl von 800 Ständeln ist nicht zu überschreiten. Zugleich beantragte man, mit solchen „Ständeln“ auch die sogenannten Grosshändler, d. i. jene, „welche die Waaren in grossen Partien anher zu verschaffen vorgeben“, zu entschädigen, nachdem man sie zu derselben Zeit ihrer Befugniss verlustig erklärt hatte.

Damit war die Sache abgethan, wenn auch im Grunde nichts geändert. Die Achillesferse der ganzen Massregel blieb die Nothwendigkeit, die auf Ständen fixirten, als Verkäufer privilegirten Höckerleute auf den Märkten auch einkaufen zu lassen. Zwar band man sie an gewisse Stunden; aber das war auch bei den Bolletenleuten der Fall, und was hatte es geholfen? Es lag auch da wieder der unlösbare Widerspruch vor, dass man einerseits das Ablösergewerbe für schädlich hielt, andererseits es in gleiche Linie mit den ursprünglichen Marktelementen stellte, und dass man bei alledem behauptete, sowohl den ersten Erzeuger, als auch das Publikum dadurch zu schützen.

Bald fand die Behörde Gelegenheit, den Schutz, in welchen sie die von ihr befugten zu einer Gebühr verhaltenen Höckerinen genommen, stärker zu accentuiren; einerseits nämlich gegenüber den Küchengärtnern, die noch immer ihrer Waare das Monopolsrecht zu erringen trachteten; andererseits gegenüber den übrigen Ablöserleuten, nämlich jenen Marktparteien, welche ursprünglichen Erzeugern oder Händlern die Waaren in den bestimmten Stunden auf den Marktplätzen abkaufen und in ebenso bestimmten Stunden wieder verkaufen durften. Es waren dieselben die wir stets auch neben den Bolletenweibern gefunden haben. Sie zahlten als Gebühr nur das Standgeld, während die Höckerinen auch die Bollete zu lösen hatten, und man glaubte daher schon deswegen diesen den Vorzug einräumen zu müssen (Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1793). Die Gelüste der Küchengärtner suchte man dadurch zurückzuweisen, dass man den 200 Höckerleuten in und vor der Stadt gegen einen Antrag der Regierung gestattete, ihr Grünzeug nicht ausschliesslich auf dem Judenplatze, sondern auch auf dem Hofe, u. z. von den Ziergärtnern, die ein Hofgesuch zu ihren Gunsten durchgebracht hatten, zu kaufen. Die Motive waren: dem Publikum den Kauf mehr aus erster Hand zu ermöglichen, und den Küchengärtnern die Anmassung des Rechtes zum en gros Verkaufe zu verleiden (Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1793).

Digitized by Google

Wie wenig indess die Behörden auch jetzt von einem festen Grundsatze geleitet wurden, beweist ein Decret vom 18. December 1795, aus dem wir erfahren, dass man die Zahl der Stände auf 544 hat anwachsen lassen, davon 62 allein auf den „Graben" kamen. Es ergeht der strengste Auftrag, keine Befugniss auf grüne Waaren- oder Obststände mehr zu ertheilen, bis deren Anzabl wieder auf 200 reducirt sein wird. Man war also aus dem Experimentiren noch immer nicht herausgekommen, und die grösste Liberalität im Ertbeilen der Bolleten wechselte fortwährend mit deren Einschränkung ab.

Beinahe ein Vierteljahrhundert später, als die Behörden einen gewaltigen, nationalökonomischen Schritt nach Vorwärts thun wollten, und es in einem Vortrage an den Kaiser endlich aussprachen, dass im Interesse des Handels der Vorkauf nicht zu beschränken, und die bezüglich der Höckerleute bestehende Anordnung einer bestimmten Einkaufstunde aufzuheben wäre, schnitt die hierauf erfolgte Resolution des Kaisers vom 23. November 1818 diesen Erörterungen und Anschauungen den Faden ab, indem sie kurz bestimmte: „dass es in dieser Sache bei den bisher bestandenen Verordnungen und für die Höcker zum Vorkauf bestimmten Stunden noch ferner zu verbleiben hat."

Was die sonstigen Elemente, welche die Marktplätze beleben halfen, betrifft, so finden wir unter ihnen die sogenannten „Helfer", dann „Tagwerker" und „Trägerweiber" als solche genannt, die sich des Vorkaufs verdächtig machen. Die „Helfer" waren Tagwerker auf dem Getreidemarkte, die sich den Marktparteien zur Verrichtung von Last-Arbeiten anboten. Es stellte sich aber heraus, dass ein grosser Theil derselben sich „vielmehr mit Mäcklereien und Zubringen abgebe, und anstatt auf dem Marktplatze auf die Parteien zu warten, selbigen theils in den Wirthshäusern, theils sogar auch ausser den Linien afflauere, sie von Befahrung des Marktes abrede, und gleich unmittelbar in die Häuser seiner Kundschaften führe."

Eine andere Art Tagwerker und Trägerweiber trieben sich besonders auf der Seilerstätte umher, liessen ihren eigentlichen Beruf, den Marktparteien in verschiedenen Arbeiten zu Dienste zu sein, fahren und trieben die lucrativere Unterhändlerei, lösten auf eigene Rechnung Feilschaften ab, besorgten geheime Bestellungen für andere Vorkäufler und wurden überdiess durch „zügellose Zudringlichkeit" allen Marktparteien lästig.

Die Marktordnung vom 24. April 1792 (Beilage XXXI) widmete daher diesen Leuten einen eigenen Abschnitt und wies in derselben auf schon bestehende Verordnungen hin; nämlich auf die vom 30. März 1792 gegen die „Helfer" und vom 3. April d. J. gegen die Tagwerker und Trägerweiber ergangene (Beilage XXXII).

Die „Helfer" wurden protokollirt und mussten sich mit magistratischen Passirungszetteln ausweisen. Alles Mäckeln, Auflauern der Parteien und Zubringerei ist ihnen bei Verlust ihres Privilegiums und nach Umständen bei „empfindlichen" Strafen untersagt. Ebenso wurden die Tagwerker und Trägerweiber consignirt und mit Pässen versehen. Die Nummern dieser Pässe sind auch auf ihren Tragbutten ersichtlich. Sie dürfen unter keinem Vorwande sich in die Kaufs- und Verkaufsgeschäfte mengen. In Übertretungsfällen wird Abschaffung vom Markte verhängt. Künftig wird man nur wahrhaft Mittellosen solche Passirzettel ertheilen.

In der Marktordnung vom 24. April 1792 wird auch der „Dollmetscher" als solcher erwähnt, die auf den Marktplätzen nicht geduldet werden, wenn sie „sich nicht bei dem hiesigen Magistrate gemeldet und einen eigenen Passirungszettel hierauf erhalten" haben. Sie mochten sich, namentlich zu einer Zeit, da der Markt von den ungarischen und kroatischen Geflügel-, Eier- und Fetthändlern in grosser Menge besucht wurde, als ein Bedürfniss dargestellt haben. Aber sie schienen sich den ursprünglichen Verkäufern bald unbequem gemacht zu haben; denn unterm 21. Juni 1785 findet sich ein Regierungsdecret, worin es heisst: „Die Eierhändler sind an keine Dolmetsche gebunden, und können sich ihrer eigenen oder was immer für Leute und auch gar keiner bedienen."

Digitized by Google

II.

Entwickelung der Marktordnungen.

Man sollte denken, dass man bei einer Geschichte der Marktordnungen nur mit der Geschichte ihrer Polizei zu thun haben könne. Dem ist aber nicht so. Das schon frühe so scharf accentuirte Schlagwort: Vorkauf, gibt unseren Marktordnungen einen wesentlich anderen als rein administrativen Inhalt, erhebt sie geradezu auf den nationalökonomischen Standpunkt.

Insoferne aber dieser durch die vorangegangene Schilderung der einzelnen Momente ausgebeutet ist, haben wir uns nur mehr mit dem Detail der behördlichen Mittel, welche zur Erreichung des grossen Hauptzweckes angewendet wurden, bekannt zu machen, nur mehr die Fäden bloszulegen, die sich in verschiedenen Zeiten zu verschiedenen Marktordnungen verknüpften. Nebenbei werden wir wohl noch einige andere, bisher unberührte Momente derselben, darunter in erster Linie administrative Massregeln, kennen lernen. Es soll mit diesem legislativen Theile der Geschichte dem bisher vor uns Aufgewachsenen der Knauf gegeben werden.

Die erste Spur einer Ueberwachung des Marktlebens zum Schutze der kaufenden Menge findet sich in einer Verordnung Albrechts II. des Lahmen im Jahre 1340 [19]), darin schon das Wort „Vorkauf“ mit Bezug auf den Handel mit Fischen genannt wird. Aber erst im Jahre 1504 wird uns eine Spur von dem Vorhandensein einer wirklichen Marktordnung. Der Wiener Magistrat nämlich wendete sich im genannten Jahre durch den niederösterr. „Obristen Hauptman, Statthalter und Regenten“ an den Landesfürsten, und bat diesen um Aufstellung eines Marktrichters in Wien, „der den Fürkauf weere.“

Der Fürst bewilligte die Bitte in der Zuschrift „an Burgermaister und Rate zu Wienn“ ddo. 8. März 1504 (Beilage I), verordnete jedoch zugleich Folgendes: Der von der Stadt erwählte Marktrichter soll von dem landesfürstlichen Stadtrichter in „Gelübd und Pflicbt wie sich gepurt“, genommen werden; er soll diesem „gehorsam vnd gewerttig sein vnd nach der Ordnung, wie Ir die des obbestimbten fürkawfshalben furgenommen, trewlichen und aufrichtiklichen hanndeln“. Confiscirte Waare oder Strafgelder soll der Marktrichter dem Stadtrichter überliefern und verrechnen.

Wir sehen daraus, dass Wien damals schon eine Vorkaufs-, resp. Marktordnung besass, zu deren energischer Handhabung, besonders der umsichgreifenden Vorkäuflerei gegenüber, die Aufstellung eines Marktrichters von Nutzen schien.

Schon wenige Jahre darnach, am 4. April 1510 (Beilage II), erschien ein General-Mandat gegen den Vorkauf. Es ist in Form eines Befehls an die Prälaten, landesfürstlichen Verweser, Vicedome, Pfleger, Landrichter, Mauthner, Zöllner etc. ausgefertigt, womit sie vorerst ermahnt werden, bei ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern, Dörfern, Flecken, Gebieten und Verwesungen überhaupt keine Handtirung und kein Gewerbe zu treiben und das auch ihren Leuten zu untersagen, weil sonst die Bürger der Städte und Märkte in ihren Privilegien gekränkt würden; dann aber ist ihnen auch jeder Vorkauf und jede Begünstigung desselben verboten.

Dieses Mandat ward sehr schlecht befolgt, daher der Landesfürst sich bewogen fand, dasselbe am 10. April 1528 (Beilage III) in Erinnerung zu bringen. Durch den überhandnehmenden „Fürkauff“, heisst es, sind die Städte und Märkte „in Verödung, abnemen, vnd verderben gebracht worden“. Durch Vorkauf erworbene Waare soll nun confiscirt werden. Auch den Bauern in ihre Häuser nachzugehen ist verboten. Nur die Metzger dürfen zur Versorgung ihrer Bänke, aber nicht um es „fürter zu uertreiben“, auf dem Flachlande Vieh aufkaufen.

In ähnlicher Weise sucht die Polizeiordnung vom 1. Juni 1542 (Beilage IV) zu verhüten, dass nicht Lebensmittel, die für den Markt bestimmt und dem allgemeinen Gebrauche unentbehrlich sind, im ersten Auftauchen durch Speculation verschwinden. Sie stellt daber an die Spitze den Grundsatz, dass aller Ertrag der Wirthschaften auf die Jahr- und Wochenmärkte zu bringen und offen zu verkaufen sei; die Unterthanen sollen von ihren Herrschaften nicht gezwungen werden, an

Digitized by Google

sie zu verkaufen. Den Wirthen, Fragnern und „andern fürkheüffeln" ist verboten, den Bauersleuten „entgegenzulauffen" und die Waare „ausserhalb der gewondlichen Marckhtstet fürzekauffen". Auf den Märkten soll ein „Fändl, Pusch oder Wisch" durch zwei Stunden ausgesteckt werden und so lange soll niemand als der angesessene Bürger und Inwohner kaufen, „doch auch nur souil als Sy zu jrer eigen hawss notturfft bedürffen". Nach diesen zwei Stunden darf Jedermann kaufen. Den Herrschaften, Bürgern und Bauern ist nicht verboten, ihre Hausnotdurft von den nächsten Nachbarn zu kaufen, „doch das hierjnn khain gefar gepraucht" werde. Die gegen diese Ordnung Handelnden sollen „die fürgekaufft Waarn vnd Gattung, sambt dem Khauffgellt, so offt vnd vil das beschicht, vnd beweislich fürkhombt, on alle verschonung zu straff verwürckht haben".

Das Patent vom 6. Juli 1568 (Beilage V) verbietet den Vorkauf und spricht als Strafe der Uebertretung ebenfalls „Confiscation der Waare vnnd Gattungen sampt dem Khauffgelt" aus. Es ist interessant aus diesem Akte zu entnehmen, dass damals der Vorkauf von gar grossen Herrn, von den „Preläten, Grauen, Freien Herrn, vnd vom Adel" getrieben ward, welche es nicht verschmähten, ihre Vorräthe den Märkten zu entziehen und unter der Hand zu verkaufen, da doch nach den Anschauungen der damaligen Zeit Alles darauf ankam, die Lebensmittel auf den offenen Markt zu freiem Verkaufe zu bringen.

Der trotz allen diesen Verfügungen immer kühner auftretende Vorkauf erzwang im J. 1569 eine Marktordnung (Patent vom 1. Juni, Auszug vom 4. Aug. Beilagen VI u. VII), die bei dem scrupulösen Eingehen auf alle Momente doch nichts weniger als klar ist. Jedoch lassen sich folgende leitende Grundsätze herauslesen: Jeder Verkäufer soll nur das verkaufen, zu dem er ursprünglich autorisirt ist und auch den angewiesenen Platz einhalten; um unrechtmässigen Vorkauf zu verhüten, ist es gut, die Zahl der Verkäufer zu beschränken — (wir erinnern uns wohl, dass die Wohlthat der Concurrenz noch terra incognita war) —; gewisse Käufer dürfen sich vor einer bestimmten Stunde auf den Marktplätzen nicht sehen lassen und müssen von den Bauersleuten abgesondert sein; Eine Partei darf nicht über ein gewisses Mass einkaufen, auch darf nichts aufgehoben, „eingesetzt" werden, beides um den Märkten und dem Publikum als unmittelbarem, berechtigtem Käufer nicht zu viel zu entziehen; was den ursprünglichen Erzeugern

ausserhalb der Stadt abgekauft wird, darf wenigstens auf den Stadtmärkten nicht theurer als gewöhnlich verkauft werden; auf dem Markte etwas zu kaufen und es ameliorirt dort wieder zu verkaufen ist unstatthaft; Verabredungen unter jenen Gewerbsleuten, welche zugleich als Käufer und Verkäufer dem Publikum gegenüberstehen, dass keiner seine Waare wohlfeiler geben dürfe als der andere, sind zu verhindern.

Diese Marktordnung hat vor Allem als des Vorkaufs verdächtig die mit verschiedenen Victualien handelnden Wiener Gewerbsleute im Auge, die „Oeller, Greissler, Wildprädter, Gänssler oder Häringer" einerseits, „Hünerayrer, Kässstöcher vnd Schmältzler" andererseits. Die „sich des Oelwerchs oder Greisslerey gebrauchen", sollen „weder Wildprädt, Geflügel, Huener, Ayer, Käss, Schmaltz, Mülich, Räm, Häring, Stockhvich, Plateissen, Alln, noch annder dergleichen Wahr ... nit fail haben"; der „Wildprädter, Gänssler, und Häringer" sollen „nit mehr sein als zwantzig", und „nichts anders noch an andern enden, als an dem hohen Marckt jeder auff einem Tisch fail haben." Um Vermehrungen dieser Gewerhe vorzuheugen, darf eine Witwe das überkommene Geschäft nur bis zu ihrer Wiederverheiratung fortführen. Allen diesen Verkäufern ist verboten, sich unter die „Frembden", d. i. das ursprüngliche Marktelement zu mengen. Inner vier Meilen um die Hauptstadt darf nichts vorgekauft werden. [20]) Eine eigens ausgesteckte Marktfahne gibt das Zeichen, wann auf den Märkten, nachdem das Publikum sich befriedigt, ein Käufer aus den obengenannten Kategorien sich blicken lassen darf. Viel auf Einmal können nur mehrere mit einander kaufen; sie sollen sich dann darein theilen. Was die ersten Händler nach anderthalb Tagen nicht verkauft haben, mögen sie, da es nicht eingesetzt werden darf, miteinander kaufen. Bringt ein „Wildprädter, Gänssler, Hünnerayrer, Kässstecher vnnd Schmältzler" eine auf dem flachen Lande, natürlich „ausserhalb der vier Meyl Wegs" verkaufte Waare nach der Stadt, so muss er einen schriftlichen Schein vorweisen, „darinnen ausdrücklich gemelt werde, zu was zeyt, wo vnnd von wem Er seine Gattungen erkauft habe." — Grünzeug darf auf dem Markte nur von jenen verkauft werden, welche „aygen oder Bestandgärten" haben. Auch das Hofgesinde wird gewarnt, seine Stellung zu einem Einflusse zu missbrauchen, welcher die gegebene Marktordnung verletzen würde. Endlich finden wir im Schlussartikel derselben nebenbei auch Fürsorge gegen

sonstige Schwindeleien und Uebervortheilungen des Publikums durch schlechte Waare getroffen, nämlich „es solle auch kainer abgethane Kapauner vnd Hüner so zuuor anhaimss vberprent worden, dadurch der Kauffer verforteilt wirdet, mit auff den Markt bringen oder fail haben,“ eine Massregel, die als Ausfluss verständiger polizeilicher Ueberwachung so ziemlich die berechtigtste der ganzen Marktordnung ist und gegenüber den andern Punkten derselben scharf darauf hindeutet, in welchen Gränzen die Marktgesetzgebung sich zu halten gehabt hätte.

Das Decret vom 22. Nov. 1571 (Beilage VIII) geht lediglich an die Adresse des Bürgermeisters und Raths der Stadt Wien. Der Kaiser hatte nämlich mit Missfallen bemerkt, „dass bisher ob der Marktordnung gar nit gehalten“ worden sei, und die mit der Beaufsichtigung des Marktes betrauten Organe „wider Ir Pflicht vnd glibt vntreu vnnd zuseher, verstatter vnd selbst midhelfer aller vnordnung geweesen“; dass daher alles vertheuert sei und die Vorkäuflerei blühe. Es ergeht nun die scharfe Mahnung, mit Marktämtern nur „Ehrliche, Tauglich bekhante und vleissige Personen“ zu betrauen, und sich lieber einige Unkosten zu verursachen als das gemeine Beste leiden zu lassen. Speciell wird die alsbaldige „Aufrichtung holzerner Seylen auf allen Marktht Plätzen“, fleissige Controlle, namentlich gegen Bestechungsfälle, und ein exemplarisches Strafsystem anbefohlen.

Man hatte sich indess überzeugt, dass die Polizeiordnung von 1542 und das Fürkaufs-Mandat von 1568 nicht im Stande waren, die Vorkaufs-Gelüste abzustellen. Kaiser Rudolf II. sah sich daher genöthigt, das General-Mandat vom 31. October 1578 „wegen Abstellung des schädlichen Fürkauffs in Osterreich vnder Enuss“ und damit eine Verschärfung jener älteren Massregeln zu erlassen (Beilage X). Es werden also die „Prelaten, Granen, Herrn, vnd vom Adel, auch sonderlich die vnderthonen vnd Paurschafft, auff dem Land“ wiederholt ermahnt, sich „khainerlay Kauffmanschafft, Handtierung noch Fürkauffs“ schuldig zu machen, und dass sie Alles was sie erbauen oder als Zehent empfangen und nicht zu ihrer Hausnothdurft brauchen, in die Städte und auf die Märkte „zu offenem freyem Khauff füern“ sollen. Es sind daher den genannten Elementen die „Burgerlichen Handtierungen, als welche Euch nit zueständig“, verboten; sie sollen keine Victualien einkaufen; „die Prelaten, Herrn und vom Adel, auch Pfarrer“ sollen ihre Unterthanen nicht nöthigen, ihnen ihre Waaren zu verkaufen,

sondern sie auf die Märkte fahren lassen; nur was ihnen selbst an Vorrath abgeht, mögen sie sich kaufen; auch was sie vom Überflusse verkaufen wollen, dürfen sie hingeben, aber die Waaren nicht vertheuern; es soll mit Einem Worte Alles den Märkten zugeführt werden. Dessgleichen ist „ledigen, schwaiffenden vnd vnangesessenen Personen" der Vorkauf untersagt. Nur der Wein ist frei. Ebenso ist das Vorkaufen auf den Strassen untersagt. Privilegirte „Prouiantfüerer" sollen ihr Gewerbe fortbetreiben, doch müssen sie Ausweise von den Grundherrn haben: „ain gefertigte kundtschaft nemen". Alles bei Strafe der Confiscation der Waare oder ihres Werthes und der Abstellung zu den Gerichten.

Während aber die Behörden einerseits fortwährend bemüht waren, dem Getriebe der Vorkäuflerei Terrain um Terrain zu entziehen, standen dieser immer neue Hilfstruppen auf und verkümmerten schwer errungene Siege. Nicht nur Personen, welche für die leiblichen Bedürfnisse des Hofes zu sorgen hatten und unter diesem Deckmantel selbst die verpöntesten Einkäufe machten, kreuzten die Fürsorge des Gesetzes; es suchten endlich selbst „Hartschiere und Trabanten und Quardi-Soldaten" ihre Stellung und die äusserliche Gewalt, welche ihnen diese gab, zu unrechtmässigem Vorkaufe auszubeuten. Es ward geklagt, dass sie die Victualien den Verkäufern förmlich abnöthigten, um sie „in eodem emptionis loco, umb zwey- ja dreydoppelten Geld wider hinzugeben"; ferner dass der „Herr Obrist-Wachtmeister der Stadt-Quardi" von jedem ankommenden Victualienwagen stets eine Portion für sich vorweg genommen. Allerdings eine wilde Wirthschaft unumwunden blosgelegt in der dadurch provocirten Marktordnung vom 30. Jänner 1638 (Beilage XII). Aber was stellte sie entgegen? Die ganze Hoffnung war auf die Marktfahne, auf Androhung von Confiscation, Leib- und Geldstrafen und auf Decrete an den Obrist-Hof-Marschall und Stadt-Quardi-Obersten gesetzt, welche „die ihrige zur Nachgelebung anzuhalten haben". Wirksamere Mittel, da man das einzige radicale nicht fand, konnten nicht aufgebracht werden, und so blieb es ewig bei dem Kampfe gemeiner Interessen mit einer noblen aber unpraktischen Idee.

Mit der Marktordnung vom 27. August 1647 (Beilage XIII) wird das „Fürkauf-" Verbot auch auf die zu Wasser nach Wien geführten Waaren ausgedehnt; nur „nach abgethanen Marckt-Fahnen" ist es erlaubt, „solche bey dem Wasser habende Feilschafften an sich zu

Digitized by Google

handlen und widrumb zu verkaufen." Keineswegs aber darf das beim Wasser Angekaufte dort auch gleich wieder verkauft werden, sondern es muss „dem alten Gebrauch nach in der Stadt an den gewöhnlichen Orthen" ausgeboten werden. In diese Categorie gehören „Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner, Zwiffel, Kraut, Rüben, Obst und andere Victualien, die gar leicht in die Stadt in den Krächsen, Butten und Körben zu bringen." Ausgenommen von dieser Massregel sind nur „allerley Getraid, wie auch Band-Reiff, Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen, so in einer grossen Anzahl, und wegen der Schwäre in die Stadt nicht zu tragen seynd." Übertretenden werden ihre Feilschaften weggenommen und zwar „durch den bestellten Rumormeister, desswegen er absonderlich befelcht worden."

Die „Fürkauffs-Abstellung" vom 14. December 1665 (Beilage XIV) gibt dem Erstaunen Ausdruck, dass trotz aller Vorsorge der Behörden der „dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Fürkauff" noch immer nicht abgethan sein will. Es wird bemerkt, dass „bey nunmehr durch göttliche Hülff erhaltenen Frieden" die „Wohlfailkeit allerhand Victualien" zu erwarten sei, dass aber durch den Missbrauch des Vorkaufs „diesem allen zuwider, gleichwohl die Theuerung continuire." Sogar die Juden unterstehen sich, den Leuten ihre Waaren vorkaufend abzudrängen „und gleich an der Stell ohne Scheu, umb zwey- oder wohl gar umb dreyfaches Geld wiederumben zu verkaufen." Auch am Wasser werde trotz allen Marktordnungen der gleiche Unfug getrieben. Welche Massregeln wurden nun dagegen ergriffen? Abermals muss die Hinweisung auf die „aufgesteckten Fahnen," Androhung der Confiscation und sonstiger Bestrafung aushelfen. Freilich bekömmt die Strafdrohung schon eine grössere Markirung und Schärfe, indem der n. ö. Regierung und Kammer „völlige Gewalt und Macht" gegeben wird, dass sie „ohne Unterschied" und „mit behöriger Bestraffung" gegen die Übertreter vorgehen möge. Auch wird allen unteren Instanzen die Unterstützung der Oberbehörden ans Herz gelegt.

Durch mehr denn zwanzig Jahre machte die Sache keinen neuen Fortschritt; denn im Jahre 1688 unterm 28. Jänner finden wir nur diese Verordnung vom Jahre 1665 republicirt.

Die unterm 5. December 1724 (Beilage XVIII) ergangene Verordnung in Betreff des Victualienverkaufs auf den Märkten gewährt uns einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie einige auf den

Vorkauf ausgebende Wiener Gewerbsleute das ursprünglich berechtigte Marktelement, die Bauersleute, sich vom Halse zu schaffen versuchten und zugleich eine Mystification der Behörde in Scene setzten, die einzig in ihrer Art dasteht.

Mit Ausspruch der n. ö. Regierung vom 26. September 1709 nämlich wurde dem Bauersmanne Leopold Auer gestattet, sowohl eigene als erkaufte geputzte Gänse und Enten zur Sommerszeit bis 10 und im Winter bis 11 Uhr Vormittags zu verkaufen. Unterm 24. April 1713 aber wurde diese Zeit bis zur ersten Stunde nach Mittag verlängert, und in derselben Verordnung den Häringern bedeutet, dass sie erst von 1 Uhr an das Recht hätten, ihrerseits zu verkaufen. Am 10. November 1724 nun gab es auf dem öffentlichen Wochenmarkte einen lärmenden Auftritt. Einige „allhiesige Häringer" nahmen den Bauern Leopold Auer und Mathias Sebarf und noch anderen Bauersleuten gewaltsam die Gänse ab und vertrieben sie vom Markte. Das konnte natürlich nur mit Zuziehung der Marktwache geschehen; die Häringer blieben aber dabei nicht stehen. Sie begaben sich zum Bürgermeister, beriefen sich unter Vorweisung der Verordnung vom 26. September 1709 auf ihr Recht gegenüber den Bauersleuten, und theilten darauf dem Marktrichter mit, dass der Bürgermeister den Bauern verboten habe, die Gänse zu verkaufen. In Folge dessen wurden nun diese von der Wache „mit grossem Tumult" abgetrieben und ihnen die Gänse weggenommen. Der Betrug, den sie sich erlaubten, bestand darin, dass sie dem Bürgermeister, dem Marktrichter und den wachhabenden Organen die Verordnung vom 24. April 1713, welche zu Gunsten der Bauersleute sprach, verschwiegen. Es wäre unglaublich, wenn nicht die sprechende Urkunde vorläge. Wir dürften heute vergeblich versuchen, uns die Möglichkeit einer solchen Mystification der Behörden auch nur vorzustellen. Die Wirkung derselben lässt sich aus dem oben citirten Erlasse vom 5. December 1724 entnehmen. Es ward ein Vortrag an den Kaiser erstattet und folgende Resolution erwirkt: Die unmittelbaren Urheber dieses Betruges sollen „auf acht Tage zum Profosen verschafft" werden. Die gesammte Häringerzunft soll „noch vor diessmal mit der Cassirung aus puren Gnaden verschonet sein; sie haben aber aus Strafe 300 Gulden ad pias causas zu Handen des Zucht-Hauss-Superintendenten innerhalb drey Tagen" zu erlegen. Den Marktrichtern, Wacht- und Rottmeistern sei „dieser vorbey gegangene

Digitized by Google

Excess noch vor diessmal scharf zu verweisen", ihnen aber kundzugeben, dass sie in Zukunft keine Assistenz ohne obrigkeitlichen Befehl leisten dürfen, widrigenfalls Dienstentsetzung und noch schärfere Strafe verhängt werden würde. An die Häringerhütten muss aber angeschlagen werden, dass alle Bauersleute alle ihre Waaren bis 1 Uhr zu verkaufen befugt sind.

Im Jahre 1741 gaben einige Excesse beim Schmalz- und Butterverkaufe, welche sich das Marktaufsichtspersonale selbst zu Schulden kommen lassen, Gelegenheit zu seltsamen Bestimmungen. Es war der Regierung angezeigt worden, dass zu einer Zeit, da ohnedies „Beklemmigkeit des Schmalzes und Butters" herrschte, diese Artikel durch die „Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger, . . . bevor die Schmalzwägen auf den Markt gekommen, in verschiedene Läden und Gewölber verborgen und vertuschet", und „jenen Partheyen heimlich verkaufet" werden, „die denselben ein vorzügliches Trinkgeld angetragen und geschenket". Wenn nun derlei Vorgänge sich wiederholen, heisst es in der Regierungsverordnung vom 8. Februar 1741 (Beilage XIX), solle gegen die Schuldigen mit der „wirklichen Dienstentsetzung", ja auch mit „öffentlicher Leibesstrafe" vorgegangen werden. Publicirt aber wurde: es sollen die bürgerlichen Kässtecher in und vor der Stadt nur an bestimmten Tagen und keine allzu grosse Quantität auf einmal kaufen, die städtischen jährlich 50 Centner Schmalz und 25 Centner Butter; die in den Vorstädten nur 25 Centner Schmalz und 12 $1/2$ Centner Butter (!).

Wie sehr übrigens Auffassung und Auslegung der Verordnungen ein- und andererseits sich beständig kreuzten; was auf den Märkten vorgegangen sein muss, errathen wir aus einer Menge kleinerer oft improvisirter Erinnerungen und Bemerkungen der Oberbehörden über Dinge, die sich nach unserem Dafürhalten von selbst verstehen. Eine solche Erinnerung ist die der Hofkanzlei vom 27. August 1744 an die Regierung (Beilage XX), worin angeordnet wird, dass Bauersleute aus Wiens Umgebung, die geputztes Geflügel auf die Märkte bringen, im Besitze ihrer Waare „ungestört gelassen" werden. Jedoch ist vorsichtig gleich hinzugefügt, dass sie mit Abforderung von Attestaten „der eigenen Erziehung halber" nur dann „nicht beschwert" werden sollen, wenn sie „gedachtes gebutztes Vieh nur in Butten anhero bringen"; dass sie nicht länger als bis 1 Uhr Nachmittags feil haben, und das „übrig verbleibende Geflügelwerk" weder

„verhausiren“, noch „an Frätschler und derley hausirende Leute weiter abgehen“ dürfen, „bey dessen wirklichen Hinwegnehmung“.

Ähnlich wird die grüne Waare in der Regierungsverordnung vom 30. December 1745 (Beilage XXI) behandelt. Wie schon erwähnt, riefen die hiesigen bürgerlichen Küchengärtner fortwährend Conflicte auf den Märkten hervor. Man suchte sie nun von den Bauersleuten möglichst fern zu halten, indem man sie streng an ihre concessionirten „Ständel“ band, den Bauersleuten jedoch gestattete, in der Stadt auf dem Hofe, „und sonst nirgends anderst“, von Georgi bis Michaeli bis um 3 Uhr, von Michaeli bis Georgi aber bis um 2 Uhr Nachmittags, wie auch in den Vorstädten, jedoch an den Sonn- und Feyertagen erst um 9 Uhr Vormittags „und nicht früher“ ihr Grünzeug feil zu haben. Sie dürfen aber nichts an die „Frätschlerinen“ abgehen, und übrig gebliebene Waare nur in den Vorstädten einsetzen; „alles bey unnachlässlicher Bestrafung“. Der Magistrat hat durch die Marktrichter für strenge Beobachtung dieser Vorschriften zu sorgen. Die Regierung bemerkt zum Schlusse, dass sie auch an den von ihr aufgestellten „Markt-Commissarium“ und an die Richter und Gemeinden der Bauersleute das Nöthige verfügt habe.

Je mehr wir im Aufrisse der Marktordnungen vorschreiten, desto gewisser wird uns, dass man mit der Auffindung neuer Ideen am Ende war, dafür aber um so mehr Gewicht auf eine präcise Marktpolizei legte, d. h. auf die Durchführung der alten und gar oft erneuerten Massregeln. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die „Victualien-Fürkauf-Ordnung“ vom 31. Juli 1754 (Beilage XXIV), in welcher — also 30 Jahre nach der letzten eigentlichen Marktordnung (December 1724) — das Geständniss abgelegt wurde, dass die Vorkäuflerei in der schönsten Blüthe stehe und „einfolglich hiedurch eine allgemeine Theuerung für beständig unterhalten werde“; in welcher auf die Vortrefflichkeit der Marktordnung vom 4. August 1569 hingewiesen und weiter nichts als die strenge Fernhaltung aller Käufer von den Märkten vor 10 Uhr mit Ausnahme der „particular-, Stadts- und Vorstadtsinwohner“ verfügt wird. Schon vollkommen aber hatte man sich überzeugt, dass die so beliebte Aussteckung der Marktfahne zu nichts diene; und obwohl sie einen Bestandtheil der so gerühmten Maximilianischen Marktordnung bildet, will man dennoch mit Aus-

steckung „sothaner Marktfähne dermalen noch zurückhalten“. Dafür wird aber der Magistrat aufgefordert, die ihm untergebenen Marktrichter ernstlich anzuhalten, dass sie die Märkte wegen des Vorkaufs fleissig invigiliren und von allen Übertretungen gegen die Marktordnung sogleich die Anzeige machen, und es ergeht an den hiesigen Marktcommissär Nerholtz ein eigenes Decret, „zumalen“, wie ausdrücklich bemerkt wird, „alle landesfürstliche heilsame Anordnungen von einer genauen Execution, und schleunigen Bestrafung der Übertreter hauptsächlich abhangen“.

Man hatte mit diesem Theile der Verordnung entschieden den Mittelpunkt der Frage getroffen; selten war für eine so schlechte Sache ein so gutes Mittel zur Hand; und es ist nur zu verwundern, dass man später doch wieder vergass, den Accent darauf zu legen, und im beständigen Herumirren nach der letzten entscheidenden Massregel auf Ideen kam, die selbst den Ruhm der höchsten geistigen Unerschöpflichkeit zu verkümmern im Stande gewesen wären. So finden wir schon am 18. October 1755 die Marktfahne wieder eingeführt, ein Act der Verzweiflung, der uns geradezu lächeln macht.

Im Jahre 1762 hatte die Vorkäuflerei schon die erschreckendsten Dimensionen angenommen; sie war förmlich organisirt in einem Heere von Ablöserinen und Fratschlerinen, welche, wie es in damaligen Berichten heisst, zu hunderten herumgingen. Als man in Regierungskreisen darüber zu Rathe ging, legte der Referent Eger ein umfassendes Gutachten vor, das an die Kaiserin geleitet wurde. Er wies darin statistisch die wachsende Theuerung der wichtigsten Lebensmittel nach und nennt als die Ursache derselben die überhandnehmende Vorkäuflerei. Seit zwei Jahren, sagt er, ist das Rindfleisch von 5 ½ auf 6 Kreuzer gestiegen; das Pfund Schmalz, vor 6—8 Jahren mit 11—13 Kreuzer bezahlt, stehe jetzt auf 17—18 Kreuzer, und man wisse, dass die hiesigen Kässtecher, die grössten Vorkäufer dieser Waare, von jedem Pfund 3 Kreuzer über die Satzung Profit nehmen. Eben so seien die Fische von 8—10 fl. auf 11—14 fl. pr. Centner hinaufgegangen; die Klafter Holz koste 4 fl. 33 kr., die halbe 3 fl. 18 kr. Auch Eger findet als erstes Gegenmittel eine bessere Marktaufsicht; eben so meint er, dass die Beobachtung der Marktordnung vom 4. August 1569 und jener vom 27. August 1647, die einen Rumormeister gegen die Vorkäuflerei aufgestellt hat, in dieser Hinsicht Manches günstiger gestalten würde.

Der Erfolg dieser Berathungen und des an die Kaiserin hierüber erstatteten Vortrages war in der That die Aufstellung von vier supernumerären nebst vier ordentlichen Marktrichtern.

Eine interessante Episode dieses Actenstückes bildet die Stellung des Regierungsrathes Eger zum Gremium und die Geschichte seines Separatvotums. Man hatte sich über diese leidige Frage schon so sehr verwirrt und verbittert; man war zudem so wenig gewohnt, in einem Tone reden zu hören, der ein tieferes, energisches Eingehen in die Sache verräth, dass die Hofkanzlei in ihrem Vortrage an die Kaiserin neben ihrem Gutachten über das Marktwesen auch noch für gut fand, eine Rüge für Eger zu erbitten, da er sich in seinem Separatvotum zu weit eingelassen, d. h. mit zu grosser Wärme und rücksichtslos seine Ansicht entwickelt habe. Die auf diesen Punkt von der Kaiserin gegebene Antwort zeugt, wie vieles Andere, von dem Tacte und dem Geiste dieser Fürstin. Sie resolvirte kurz und treffend: „Keinen Verweis verdient egger gahr nicht sondern ehender belobt zu werden nachdem er bey der Stelle lang genug ohne schey seine meinung gesagt und nichts weiters zum nutzen des publici erfolgt, so hat er gantz recht gethan sich an mich zu wenden welches einen jeden Rath seine Schuldigkeit ist also zu thun“.

Die fortwährenden Streitigkeiten zwischen den hiesigen bürgerlichen Öbstlern und den mit Obst handelnden Bauersleuten forderten auch zu Massregeln auf, und es ward mit 24. März 1767 (Beilage XXVI) den vier Kreishauptleuten in Niederösterreich angezeigt, „dass den mit eigenem Obste hereinkommenden Bauersleuten durchgehends erlaubt und ohne mindester Hinderniss gestattet sein soll, solches ihr eigends erzieglendes Obst an den gewöhnlichen drei Wochenmarkttagen, dann an Sonn- und Feiertagen, wie auch an dem heil. Weihnachtsabende, wenn solcher auch nicht an einem sonstigen Wochenmarkttage fällt, auf den ausgewiesenen Obstmarktplätzen zu verkaufen“.

Am 14. April 1772 (Beilage XXVII) erschien eine ganz neue Marktordnung unter dem Titel: „Marktordnung für Wien und Abstellung des Vorkaufes“, in welcher die bisher gewonnenen Erfahrungen zusammengefasst sind und gesetzlich sanctionirt werden. Auf den ersten Blick sehen wir auch hier die Aufsichtsmassregeln in die vorderste Linie gestellt und den Gesetzgeber mit glücklichem Instincte eine Richtung verfolgen, die gegenüber dem nun einmal ewig nach der anderen Seite hin ponderirenden nationalökonomischen

Schwerpunkte einzig und allein zu praktischem Resultate führen konnte.

Artikel 1 bestimmt, dass mit anbrechendem Tage und eröffneten Stadtthoren gesammte Marktrichter und Beschauer mit der ihnen zugegebenen Wachmannschaft sich auf den Marktplätzen vertheilen und während des Marktes da verbleihen sollen. Art. 2 macht bekannt, dass eigene Magistratscommissäre dieses Personale überwachen und sonst die Oberaufsicht über die Märkte haben werden. Nach Art. 3 wird überdies ein Regierungscommissär fungiren, der über jeden Unfug an die Landesstelle zu berichten haben wird. Die Artikel 4 bis 10 weisen das Marktaufsichtspersonale an, den Verkäufern ihre Standplätze so auszutheilen, dass keine verwirrende Vermischung ihrer Waaren eintreten und die zusammengehörigen je auf bestimmten Plätzen sich vorfinden. Als Massstab dieser Vertheilung dient die Unterscheidung zwischen Händlern, welche einerlei Gattung — in grösserer Quantität — und solchen, welche mehrere Gattungen von Esswaaren — in einem minderen Quantum — vom Lande zu Markte bringen. Damit dies gehörig überwacht werden könne, werden auf den Standorten hölzerne Säulen errichtet, welche eine Nummer und allenfalls die Gattung der Feilschaft kennbar gezeichnet tragen. Dieser Platz und die ihm zugewiesene Nummer darf von den Parteien bei Arretirung durch die Wache und Abschaffung vom Markte nicht überschritten werden. Art. 11 schärft den Butterhändlern insbesondere ein, stets „mit einer zureichenden Erforderniss des Butters“ auf dem Markte zu erscheinen, ihre Waare nicht einzusetzen oder heimlich herumzutragen. Die Art. 12—14 verbieten entschieden allen **Vorkauf** bei Strafe und gestatten den hiesigen Professionisten nicht vor 10 Uhr auf den Märkten zu erscheinen. Verlust des bürgerlichen Gewerbes, eine Pön von 6 Reichsthalern, ja sogar öffentliche Ausstellung bedroht die Übertreter dieser Verfügungen. Die Art. 15—19 beschäftigen sich mit den Befugnissen und Beschränkungen der Ablöserleute. Es sollen nur so viele geduldet werden, „als sie pro Publico nützlich und erforderlich sein mögen“. Vor 12 Uhr dürfen sie die an sich gebrachten Waaren nicht wieder verkaufen. Art. 19 bestimmt insbesondere, dass sie aus dem Oberkammeramte ein gewisses Zeichen zu empfangen haben, „so den zur Aufsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist“. Hofeinkäufer und Geflügelmayer haben zwar den „Vorgriff oder Einkauf vor andern“, doch

dürfen sie nicht anderweitig „privat-wiederverkaufen" (Art. 20). Eingesetzte Waaren sollen erst am nächsten Markttage verkauft werden (Art. 21). Übervortheilungen in Mass und Gewicht, in der Qualität der Waare, Lästerung und Excesse, so wie willkürliche Preissteigerungen sind in den Art. 22—25 strenge verboten. Endlich sollen nach geendigtem Markte die Plätze alsogleich von aller Unreinigkeit gesäubert werden.

Wenn wir auch gestehen müssen, dass im Principe der unwiderstehliche Hang zum Vorkauf und Zwischenhandel durch diese Marktordnung so wenig als durch die früheren unterdrückt werden konnte, so mögen wir uns doch nicht verhehlen, dass uns in derselben eine grössere Klarheit der Mittel und eine Präcision der polizeilichen Massregeln entgegentritt, die uns erwarten lässt, dass man endlich entschieden in den schwarzen Punkt treffen werde; denn die Marktordnung kann naturgemäss nicht mehr und nicht weniger als eine verständige Marktpolizei sein, d. h. eine Reihe von Massregeln, die sich innerhalb des gegebenen Rahmens nur damit befassen, das durch Verkehrs-, Sanitäts- und andere öffentliche Rücksichten gebotene Verhalten zu regeln und zu überwachen. Auf diesem Wege muss man dahin kommen, scheinbar nichts von den Marktparteien und Alles von den öffentlichen Sicherheitsorganen zu verlangen; und dieser Standpunkt ist es auch, der, wenn auch noch nicht durchgängig festgehalten, die Marktordnung vom 14. April 1772 vor anderen vortheilhaft charakterisirt.

Dass ungeachtet dessen, wie vorauszusetzen, das Gespenst des Vorkaufes nicht gebannt werden konnte, beweisen die „Nachträglichen Vorschriften zur Marktordnung für Wien vom 14. April 1772", welche mit Regierungsverordnung vom 1. Juli 1775 (Beilage XXVIII) publicirt wurden. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die Vorkäuflerinen, da sie gesetzlich erst nach der zwölften Stunde zum ordentlichen Einkaufe auf den Märkten zugelassen wurden, den Bauersleuten schon bei den Linien aufpassten und ihnen, die sich das gerne gefallen liessen, die Waare abnahmen. Hinsichtlich der Marktaufsicht hatte man die unliebsame Bemerkung gemacht, dass auf den Plätzen oft keine Wache, oft nicht genug vorhanden, und dass sie in vielen Fällen gezwungen sei, angehaltene Vorkäuflerinen wieder freizugeben, da diese ein schreckliches Geheul erhoben und

ärgerliches Aufsehen erregten. Endlich fand man, dass sogar die Weiber der Soldaten unter dem Vorwande, einen Verschleiss in der Kaserne zu haben, vorkaufen und in der Stadt oder an den Thoren wieder verkaufen.

Um nun diese Beobachtungen zu verwerthen, erliess man jene nachträglichen Vorschriften. Man suchte den Hauptnerv dieser Unfüge zu unterbinden, indem man sich entschloss, der Waare selbst eine freiere Bewegung zu lassen. Wir erinnern uns, dass sogar ursprünglichen Verkäufern, den Bauersleuten, im Verkaufe ihrer Artikel eine bestimmte Stunde als Grenze gesetzt war (12 und 1 Uhr), nach welcher die hiesigen Professionisten und die Ablöserleute in ihr Recht traten. Die Verordnung vom 1. Juli 1775 nun bestimmt vor Allem, dass die ursprünglichen Eigenthümer und Bauersleute an keine gewissen Stunden gebunden sein sollen, und dass es ihnen gestattet sei, „so lange sie wollen, und auch den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen zu sitzen und ihre Feilschaften zu verkaufen". Noch mehr: Sie sind „nicht mehr blos an die bisherigen Markttage beschränket, sondern es ist ihnen erlaubt, die Marktplätze auch alle Tage zu besuchen"; endlich dürfen sie „eine ihnen irgendwo an einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicht gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen". Man sieht klar, wohin diese Massregeln zielen: man wollte den Ablöserleuten und Vorkäufern möglichst viel Terrain entziehen, indem man zu gleicher Zeit den Bauersleuten mehr Raum und Gelegenheit gab. Die hiesigen Händler, welchen nach der Marktordnung vom 14. April 1772 nach 10 Uhr auf den Märkten zu erscheinen erlaubt war, sind jetzt auf die eilfte Stunde gesetzt. Das Einsetzen der Waaren in die Häuser wird, wenn der Hausinhaber selbst oder ein bemittelter Inwohner dabei betheiligt ist, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern, sonst aber mit zehntägigem Rumorhausarreste gebüsst. Einverständniss der Ablöser mit den Bauersleuten zur Abnahme der Waaren „all'ingrosso" soll den Kammerhändlern eine Strafe von 50 Reichsthalern und bei nochmaliger Betretung den Verlust des Gewerbes zuziehen; mindere Ablöserleute sollen das erste Mal mit 14tägigem Rumorhausarreste, das zweite Mal mit gänzlicher Abschaffung von allen Märkten „unnachsichtlich" gestraft werden.

Digitized by Google

Das Wichtigste dieser Verordnung ist die Einführung von Bolleten für die Ablöserleute, von denen schon in einem früheren Abschnitte ausführlich die Rede war.

In allem Übrigen bleibt die Marktordnung vom 14. April 1772 aufrecht erhalten.

Am 17. August 1776 erstattete die Hofkanzlei einen Vortrag an die Kaiserin wegen Beschränkung der hiesigen Vorkäufler. Aus diesem Acte bildete sich eine Novelle zur Marktordnung vom 1. Juli 1775 heraus, deren nationalökonomischen Fortschritt, in der ausgesprochenen besonderen Begünstigung der ursprünglichen Verkäufer liegend, wir schon bemerkt haben. Ausserdem wird aber in diesem Vortrage besonderes Gewicht auf die Überwachung der Einsätze in den Häusern und auf bessere Marktaufsicht gelegt. Die Marktrichter sollen von diesen Einsätzen genaue Kenntniss haben, dass die Marktleute nicht geflissentlich ihre Vorräthe verstecken und dadurch Theuerung herbeiführen. Zu diesem Zwecke wären von den Hauseigenthümern genaue Verzeichnisse aller Einsätze abzufordern. Das ist eine von den vielen nationalökonomischen Verirrungen, in die man damals verfiel, und eine der letzten, ohnmächtigsten Massregeln gegen die so natürliche und darum stets wache Speculation des Producenten: seine Waare en gros und so schnell als möglich zu verkaufen.

Fünfzehn Jahre ziehen nun über Wiens Thürme und Märkte hin. An die alte, privilegienstolze Hauptstadt treten jene Tage und jene Gewalten heran, die ausgezogen waren, das Alte zu bekriegen und allen Vorrechten ein Ende zu machen. Die französische Revolution hatte ihre grössten Trumpfe schon ausgespielt und ihr Geist, ob willig oder unmuthig aufgenommen, zitterte durch die ganze Welt. Aber Österreich hatte seine Revolution schon hinter sich: sein grosser Reformator Joseph war todt, und schien es auch noch zu Anfang der neunziger Jahre, dass die politischen, administrativen und socialen Ordnungen die Signatur der Zeit an sich tragen, so war das eine vorübergehende Täuschung. Wir sehen dies klar auf jenem Gebiete, das uns hier zunächst beschäftigt. Noch sehen wir den Bruder einer unglücklichen Königin, den so rasch entschwundenen Kaiser Leopold in seinem Handbillete vom 9. August 1791 (Beilage XXXVI) das Marktwesen von einem Standpunkt überschauen, der, ward er festgehalten, zu einem schönen Ausbaue führen musste. Die Behörden selbst beginnen leise nationalökonomische Reflexionen anzustel-

len; dafür beeilt man sich aber auf der anderen Seite, mit zugemachten Augen dem alten Schlendrian und den verkehrtesten Grundsätzen zu huldigen; und endlich ward durch eine Hofentschliessung die Arena, auf der sich einzelne nationalökonomische Vorkämpfer haben sehen lassen, auf lange ganz geschlossen.

Wir haben also erst wieder vom Jahre 1791 eine neue Marktordnung für Wien zu registriren. Die Verhandlungen über dieselbe dauerten länger als ein halbes Jahr, berührten verschiedene Momente und gingen durch viele Phasen hindurch.

Wie aus den Acten zu entnehmen, bildeten diesmal die Klagen des Publicums über die herrschende Theuerung den Anknüpfungspunkt, und die Sache ward so ernst aufgefasst, dass auch die „Wohlfeilheits-Commission" sich ausführlich darüber vernehmen liess, und drei Vorträge an den Kaiser erstattet wurden.

Im Mai und Juni des Jahres 1790 hatte die n. ö. Regierung an die Hofkanzlei über die Klagen des Publicums in Betreff der Wohlfeilheitsanstalten und des Marktwesens in Wien berichtet und ausgesprochen, dass Abhilfe durch eine zweckmässige Marktordnung nothwendig sei. Die dabei zu beobachtenden Grundsätze wären folgende:

Vermehrung der Zufuhr, erreichbar, wenn die ersten Verkäufer, meistens die Erzeuger selbst, ihres Absatzes auf den Märkten dadurch versichert würden, dass sich Gewerbsleute und Kleinverkäufer finden, die ihnen um die Mittagszeit, wo jeder Landmann nach Hause kehrt, die übrig gebliebenen Waaren um billigen Preis ablösen; also: Die vollste Sanctionirung und Organisirung des Ablöserwesens.

Ein weiteres Mittel wäre die Abstellung des Vorkaufs. Die Vorkäufler steigern sich einander selbst und vertheuern die Waare künstlich. Nur die vermehrte Zahl der ersten Verkäufer, nicht die der Wiederverkäufer diene dem Publicum. Das Schädlichste sei das Abpassen der Landleute auf den Strassen und vor den Linien. Wir finden hier die schon oft bemerkten Widersprüche ungeschwächt aufrecht erhalten; dieselbe sonderbare Haarspaltung des Begriffes Verkäufer in erste Verkäufer und in Wiederverkäufer, von der man nur gestützt auf einen falschen Obersatz Heil erwarten konnte.

Ferner, heisst es, müssten die Ablöserleute, welche nebst den Gewerbsleuten zum Kleinverkauf bestimmt sind und dermal

Bolletenweiber, Fratschlerinen heissen, in einem richtigen Verhältnisse zu den Marktleuten sowohl als zu dem Publicum stehen, damit nicht ihre zu grosse Zahl die Waare vertheuere und den Verdienst beim Wiederverkaufe in zu viele Theile zerstücke. Wie seltsam sehen wir hier die Sorge für das Publicum mit der für die Existenz der Ablöserleute in Collision gebracht, und noch immer eine peinliche Unklarheit über die Bedeutung dieser Leute ausgesprochen.

Unter Einem wurde eine neue Marktordnung entworfen, in Druck gelegt, und über das Geschehene ein Vortrag an den Kaiser erstattet (6. September 1790).

Die kaiserliche Entschliessung brachte aber die Sache in Stillstand und lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden von dem Ganzen auf ein einzelnes Moment: die Bolletenleute. Der Kaiser resolvirte nämlich:

„Dieser ganze Vorschlag hat für dermalen auf sich zu beruhen, und wird bei meiner Zurückkunft in Wien [21]) erst Mir vorgetragen werden, und ist Mir ein Vorschlag zu machen, wie die sogenannten privilegirten Bolletenleute abzuschaffen seien, welche vieles zur Vertheuerung beitragen".

Dieser entschiedenen Andeutung des Kaisers zu Folge ward von der Hofstelle ein Vortrag, die Abstellung der Bolletenleute betreffend, u. z. schon am 20. December desselben Jahres, erstattet. In diesem Vortrage ward Folgendes geltend gemacht: die Bolletenleute hätten vorhin einmal bestanden und wären gegen das Einrathen des Magistrats erst vor einigen Jahren eingeführt worden. Vor der Entstehung der Bolletenleute hätte es zwar immer einige Fratschlerinen oder Ablöserleute gegeben, die sich aber vor 11 Uhr auf dem Markte nicht blicken lassen, noch weniger etwas in der Stadt haben verkaufen dürfen. Das Landvolk sei um 12 Uhr von den Marktplätzen abgeschafft worden. Nach der Meinung des Magistrats könnte die Abschaffung der Bolletenleute unter Festsetzung des Termins sofort geschehen. Die n. ö. Regierung bestätige, dass es jederzeit Ablöserleute gegeben, welche im Grunde nichts anderes als Bolletenleute gewesen wären, und der Unterschied zwischen den ersteren und letzteren habe nur in dem bestanden, dass jene nichts, diese aber 3 oder 4 Gulden jährlich zu bezahlen hatten. Einige dieser Ablöserleute wären für das Landvolk sowohl als für das Publicum immer nothwendig und nützlich, u. z. für das erstere, damit selbes nicht

gezwungen sei, die nicht abgesetzten Feilschaften wieder nach Hause zu tragen, für das letztere, weil die Ablöserleute eine Art von Concurrenz mit den Gewerbsleuten ausmachten. Die Regierung wolle daher auf die gänzliche Abstellung der Bolletenleute nicht eingehen, jedoch wäre es nöthig, sie in die vorigen Schranken zurückzuführen und ihre gegenwärtige übergrosse Anzahl zu vermindern. Endlich müsste die Anordnung abgestellt werden, dass die Marktleute und ersten Erzeuger um 12 Uhr Mittags von den Marktplätzen abgeschafft werden. Man müsse ihnen im Gegentheile alle Erleichterung verschaffen, sowie dem Publicum die Gelegenheit, aus erster Hand, also billiger, zu kaufen [22]).

Als dieser Act dem Kaiser vorgelegt ward, fand er die Sache noch nicht reif zu einer Endentschliessung und er verlangte einen wiederholten Vortrag der Kanzlei, und zwar nach Einvernehmung der „eigends von Mir aufgestellten Wohlfeilheits-Commission“.

Diese Commission gab am 3. Jänner 1791 Folgendes zu Protokoll:

Der Krieg mit der Pforte, die nicht sehr ergiebigen Ernten erklären die herrschende Theuerung nicht ganz. Diese Ursachen sind theilweise schon weggefallen, und noch immer ist die Noth da. Das kommt von dem Wucher Einzelner, die das Publicum drücken, namentlich von dem so sehr überhand genommenen Vorkauf. Unterhändler häufen Vorräthe auf, entfernen die ursprünglichen Verkäufer von den Märkten und machen allein die Preise.

Als Mittel dagegen schlägt die Wohlfeilheits-Commission vor: Einführung einer Mehl- und Griessatzung neben der schon bestehenden Brotsatzung. Es sollte

das Achtel	Grütze	von . .	68	auf	56	kr.
„ „	Mundmehl	„ . .	44	„	40	„
„ „	Semmelmehl	„ . .	34	„	29	„
„ „	Weisspohl	„ . .	28	„	22	„
„ „	Schwarzpohl	„ . .	19	„	16	„

gesetzt werden.

Der Vorkauf müsse in einer Strecke von vier Meilen um Wien abgestellt werden; den Kornhändlern der Ankauf des Kornes auf den Märkten untersagt, und alle Erzeuger angewiesen werden, ihre Vorräthe nur auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen.

Winkelmärkte seien nicht mehr zu gestatten.

Digitized by Google

Die Zahl der Bolletenweiber müsse vermindert; ihr Erscheinen auf den Märkten dürfe vor 12 Uhr nicht gestattet werden.

Da die Vorkäufler und Wucherer die meisten Vorräthe in Nussdorf und Klosterneuburg aufgehäuft haben, so wären eigene Commissionen zu Nachforschungen dahin abzusenden.

Für den Antrag, den Magistrat von diesem Geschäfte ganz auszuschliessen, stimmte die Wohlfeilheits-Commission nicht.

Nach diesem Gutachten ward unterm 4. Jänner 1791 ein neuerlicher Vortrag an den Kaiser erstattet, der alle darin ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze genehmigte. Das Resultat war ein Regierungs-Circulare vom 11. Jänner und die Marktordnung vom 15. Jänner 1791 (Beilage XXIX).

Der erste Artikel dieser Marktordnung gestattet „jedem Erzeuger ohne Unterschied“, seine Erzeugnisse wie oft er will nach Wien zu bringen und so lange er will auf den Marktplätzen zum Verkaufe auszustellen. Nur das Einsetzen und Hausiren ist verboten. Die Artikel 2 und 3 beschäftigen sich ausführlich mit der Austheilung der Plätze für die verschiedenen Waaren. Die Verkäufer sind daran gebunden und nöthigenfalls „durch die Wache dahin zu schaffen“.

Der 4. Artikel verbietet den Wiener Gewerbsleuten, im Sommer vor 10 Uhr und im Winter vor 11 Uhr; den Kleinverkäufern oder sogenannten Bolletenleuten vor 11 und 12 Uhr auf den Marktplätzen zu erscheinen. Nur „was auf den Zillen bei dem Schanzel anlanget“, Obst, Kraut und Rüben darf von Jedermann frei angekauft werden.

Artikel 5—11 regeln das Bolletenwesen. Nur die ordnungsmässig vom Wiener Magistrate ausgefertigte Bollete gibt das Recht, neben den ursprünglichen Erzeugern mit marktmässigen Feilschaften zu handeln. Wer eine solche nicht vorzeigen kann, wird vom Markte abgeschafft. Missbrauch damit durch Verkaufen, Entlehnen u. s. w. ist streng untersagt. Es sind den Bolletenleuten die Plätze und Ablösungsstunden bestimmt; deren Absonderung von den Landleuten ist wünschenswerth; das Hausiren, noch mehr aber das Abpassen der Landleute vor den Linien ist bei Strafe der Bolletenabnahme und gänzlicher Ausschliessung vom Handel untersagt.

Eben so sind falsches Mass und Gewicht, satzungswidrige Preise, der Verkauf ungesunder und verfälschter Lebensmittel verpönt.

Digitized by Google

Verabredungen zu Übervortheilung des Publicums, Raufhändel, Widersetzlichkeit gegen die Wache oder den Marktbeamten werden „nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden“.

Gleichwohl war damit, wie voraussichtlich, nichts gethan. Eine Controle, welche die letzten Verzweigungen dieses merkwürdigen Schleichhandels getroffen hätte, war unmöglich, wie tausend und aber tausend Fälle fortwährend bewiesen. So gelangte bald nach Erlass dieser Marktordnung die Anzeige an die Behörden, dass noch immer in Nussdorf, Stockerau und Vöslau der Vorkauf in grossartigem Massstabe getrieben werde. Im letzteren Orte nahm ein Landfragner den Landleuten Butter und Grünzeug ab, dass sie nicht selbst auf den Markt gehen, wie sie es doch früher gethan. In dem bezüglichen Acte heisst es nun: „Wenn den hiesigen Unterhändlern verboten werden kann und soll, den Landleuten ausser den Linien entgegen zu gehen und ihre Waaren abzulösen, so ist wohl keine Ursache zu erdenken übrig, warum eine gleiche Ablösung den Landfragnern eher gestattet werden solle“.

Um der Sache auf den Grund zu kommen und eine Art Polizei zu organisiren, fragte im December 1791 die Behörde bei den Kreisämtern U. W. W. und U. M. B. an, ob die Bauern um Wien selbst zu Markte kommen oder sich an Unterhändler wenden? Ersteres antwortete, dass aus Gegenden 1 Meile um Wien die Bauern meist selbst täglich früh nach Wien kommen; nicht so aus entfernteren Ortschaften, da sie zu viel Zeit verlieren. Von U. M. B. kam die Äusserung, dass die Bauern meist selbst nach Wien zu Markte kommen, und nur zeitweise Händler, welche Eier, Geflügel u. s. w. verkaufen, sich einfinden. Dagegen wird aber bemerkt, man wisse aus Erfahrung, dass an allen Markttagen, an denen die Bauern nach Wien kommen, aus den nächst Wien gelegenen Dörfern schon in aller Frühe meist Weiber sich einfinden und alle Feilschaften zusammen ablösen.

Häufig war es schwer, den Unterhändler vom ursprünglichen Händler zu unterscheiden, und die Behörde musste Erlässe, wie den folgenden in Betreff eines Eierhändlers Lang, hinausgeben: Wenn die Regierung, heisst es, eine hinlängliche Versicherung hat, dass der Eierhändler Lang seine Eier aus Ungarn oder anderen entlegenen Gegenden bezieht und sie nicht vor- oder inner den Linien, den kroatischen und ungarischen Eierwägen ablöset, so mag er

Digitized by Google

als ein ursprünglicher Händler hetrachtet werden. Aber man müsse wachsam sein, denn die Leute sind ränkevoll.

Mitten in diesen Wirren und Schwankungen erschien das mehrerwähnte kaiserl. Handbillet vom 9. August 1791. Seltsamer Weise nahmen die Behörden dieses kaiserliche Schreihen für eine Bestätigung der hisher erlassenen Vorschriften an. Es geht dies aus zwei Momenten hervor: nämlich aus den die Veröffentlichung dieses Handschreibens begleitenden Worten der Hofstelle, und aus einer Verfügung vom 7. Jänner 1792 gegen die Vorkäufler, denen durch Republicirung der mit a. h. Schreiben vom 9. August 1791 bestättigten Marktordnung der Wahn genommen werden sollte, „als oh die Marktgesetze nach und nach wieder eingehen würden“.

Jene Einbegleitung lautet: „Se. Majestät hahen . . . die Grundsätze bestimmt, wie zur Herstellung der nöthigen Ordnung, in Rücksicht auf die Polizei der Lehensmittel, zu Werke gegangen werden soll. Da hierdurch die hisher in Wohlfeilheitssachen erlassenen Vorschriften wiederholt bestätiget werden, so hat sich die Regierung derselhen schnelle und pünktliche Befolgung um so mehr auf das Sorgfältigste angelegen sein zu lassen etc.“

Das nächste Lebenszeichen der Behörden war die Marktordnung vom 24. April 1792 (Beilage XXXI).

Es ist diese Marktordnung allerdings eine der eingehendsten und detaillirtesten, offenhar mit dem ernstlichen Bestreben abgefasst, wenn auch nicht das letzte Wort in der Sache zu sprechen, so doch einmal einen Zustand herzustellen, der auf die Dauer erträglich wäre.

Wir finden da den Gegenstand nach seinen Hauptmomenten in fünf Ahschnitte getheilt. Der 1. enthält die Bestimmung der Marktplätze in und vor der Stadt; der 2. die Vorschrift in Ansehung der die Märkte hesuchenden ursprünglichen Erzeuger und Landleute; der 3. die Festsetzung der Ordnung und der Schranken der in der Stadt genehmigten Verkaufsstände, sowie der in den Vorstädten bestellten Höckerleute; der 4. die Vorschrift für die hiesigen zum Victualienverkauf berechtigten Gewerhsleute; der 5. die Ordnung in Ansehung der auf einigen hiesigen Märkten nöthigen Dolmetscher, Helfer, Taglöhner und Trägerweiber.

Wenn wir hier auf den ersten Blick erkennen, dass man es in der Bewältigung des Gegenstandes schon auf eine gewisse Höhe

Digitized by Google

gebracht hat, und wenigstens eine logische Zurechtlegung desselben keine Schwierigkeit mehr bereitete, so wird das Detail dieser Marktordnung uns doch noch immer ein leitendes, gesundes Princip, eine höhere nationalökonomische Auffassung und jene festen, kühneren Striche vermissen lassen, die den zähen Gegenstand doch einigermassen in Fluss bringen und sachliche Lücken wenigstens administrativ hätten decken können. Schon der erste Abschnitt, so unbedeutend er scheint, muss einer strengen Kritik in dieser Richtung verfallen. Wozu dieses ängstliche Auseinanderhalten der einzelnen Waarengattungen; wozu dieser scrupulöse Platzzwang, wenn man auf der andern Seite den Grundsatz ausgesprochen hat, die Waare, um sie dem Publicum stets zugänglich zu machen, auf keinerlei Weise zu beirren? Es geht hier, so wie mit den Verkehrswegen. Das geschäftliche Publicum steckt sich diese am besten selbst ab und hält sich dabei an natürliche, durch Rücksicht auf Zeit und Vortheil gebotene Momente. Auch mit der Logik kommt die Vertheilung der Marktgegenstände in argen Conflict. Es ist nicht einzusehen, nach welchem Massstabe die Gruppen geschaffen wurden und wie sich einzelne Waarengattungen zusammenfinden. Wir zählen acht Gruppen, deren jede an bestimmte Plätze gebannt ist. Zur ersten gehören frische Butter, Eier, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, alle grüne Waare und Zugemüse; zur zweiten Geflügel und Eier, die auf Wägen hieher gebracht werden; zur dritten die abgestochenen Enten, Gänse und geputztes oder ungeputztes Geflügel der Leopoldauer, Kagraner und aller mit Mästung des Geflügels sich abgebenden Marchfelder; zur vierten Obst, Kraut und Rüben, die auf Wägen gebracht werden; zur fünften das Landbrot; zur sechsten alle Grieslerwaaren, Taubenfutter und Hülsenfrüchte; zur siebenten Schmalz, Käse und gesalzene Butter; zur achten Fische.

Der zweite Abschnitt gestattet dem „ursprünglichen Erzeuger und Landmann“, seine Feilschaften so oft und so lange er will zu verkaufen; schreibt ihm jedoch vor, dies nur auf den hiezu bestimmten Marktplätzen und „nirgends anderswo“ zu thun. Er darf also nicht auf Bestellung liefern, nicht hausiren oder einsetzen. Auch ist alles Einverständniss mit den Ablöserleuten, wucherische Speculationen und das Aufsammeln der Waare „zur Abwartung höherer Preise“ verboten. Als Strafe ist Confiscirung der Feilschaften oder

eine Geldbusse ausgesprochen, und auch Vorschubleister sollen „auf das Schärfste bestraft werden“.

Bei alledem findet man es noch gerathen, das Interesse des Publicums zur Aufrechthaltung dieser Anordnungen wachzurufen, indem man als deren Resultat die Erzielung wohlfeiler Marktpreise verspricht. Es ist der betreffende Passus ein so interessanter Beitrag zur Geschichte des Marktwesens, so wie der damaligen Anschauung und Administration, dass er hier seine Stelle in extenso verdient. „Da nun“, so heisst es, „durch den Zusammenfluss der Feilschaften blos auf den Marktplätzen und durch den Ankauf derselben aus der ersten Hand der wohlfeilere Preis angehofft werden kann, so muss jedem selbst daran gelegen sein, seine Bedürfnisse auf den bestimmten Marktplätzen zu erkaufen“.

Wie schwach mussten die Gesetzgeber sich auf ihren Füssen fühlen, dass sie in diesem Tone zum Publicum sprechen; wie stark war noch die nationalökonomische Unwissenheit, und welches Publicum musste man vor Augen haben, um zu glauben, es werde eben so naiv das freudig begrüssen und unterstützen, was ihm ja am nachtheiligsten war und die wohlfeileren Preise auf ewig zur Chimäre machen musste!

Aber noch andere positive Beschränkungen haben wir aus diesem Abschnitte zu registriren. Landbrot darf nur auf Wägen verkauft werden; eine Massregel, die nichts weiter als eine Concession an den Zunftgeist ist und doch nicht auch etwa im Interesse des Publicums erdacht sein will, das gewiss sehr häufig Ursache haben mochte, das Product der Landbäckereien dem seiner heimischen Brotläden vorzuziehen.

Besonders scharf ging man auch dem Wildprethandel zu Leibe, dessen Ausbreitung man auf alle Weise zu verhindern strebte; so z. B. wenn Landparteien den Wildprethandel in Gesellschaft trieben, durften sie nicht abgesonderte Auslagen halten, sondern mussten ihre Waare zusammen auf einer Stelle verkaufen.

Über den Inhalt des dritten Abschnittes: „von den Verkaufsständen und Höckerleuten“ haben wir uns schon an anderer Stelle vollkommen aufgeklärt. Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass man auch der Vorkäuflerei der hiesigen Gewerbsleute, denen der vierte Abschnitt dieser Marktordnung gewidmet ist, einen Damm setzen zu müssen glaubte. In der That ist, was die Theorie des Vorkaufs

betrifft, ein Unterschied zwischen diesen und den Ablöserleuten nicht zu entdecken: nur waren sie in den Resultaten ihres Geschäftes jedenfalls günstiger gestellt, da sie von einer Seite als privilegirte Gewerbsleute durch die Behörde geschützt waren, von der andern Seite aber auf eine mehr sichere Abnahme zu rechnen hatten. Wir haben im Vorhergehenden gesehen, wie wenig Rücksicht sie ihrer gewaltthätigen Schritte wegen verdienten. Die Behörde hatte also keine Veranlassung, ihnen zu gestatten, was sie nun einmal im Principe nicht dulden zu können glaubte.

Der fünfte Abschnitt endlich befasst sich mit jenen Leuten, die nicht als zum eigentlichen Marktleben gehörig betrachtet wurden, sondern nur zur Erleichterung des äusseren Verkehres, als Handlanger über die Bühne gingen. Es waren dies die Dolmetscher, Taglöhner, Helfer und Trägerweiber, und wir haben auch schon diese und die Massregeln der Behörden gegen sie kennen gelernt.

Am Schlusse des letzten Abschnittes heisst es, dass diese Marktordnung sich nur auf die eigentlichen nothwendigen Esswaaren bezieht. Der Verkauf der „Pomeranzen, Limonien, Rosinen, Zibeben, Feigen, Mandeln u. dgl.“, sowie der „Schwefelkerzel, Feuersteine, des Kletzenbrods u. dgl.“ ist „zu allen Stunden“ erlaubt, „jedoch nur jenen gestattet, welche hiezu durch eigene obrigkeitliche Befugnisse berechtigt sein werden“.

Weit entfernt aber, dass diese Marktordnung eine Erledigung alter Zweifel war, liess sie so vieles, dessen Klärung hätte vorausgehen müssen, in Frage. Und solcher Dinge gab es die Menge.

Wie wir gehört, thaten sich neben den Wiener Vorkäuflern auch die Landfragner durch ihre vorkäuflerische Thätigkeit hervor. Die Behörden fanden (März 1792), dass es für Wien gleich drückend sei, ob die hiesigen Vorkäufler 4 Meilen um Wien herumlaufen und Alles aufkaufen und um 50—100 Pct. vertheuern, oder ob die Landfragner dies thun. Die n. ö. Regierung wollte, ehe sie da eingriff und ein schon entworfenes Circulare publicirte, noch die Meinung der Kreisämter im Viertel U. W. W. und U. M. B. hören. Wider Erwarten äusserten diese sich dahin, dass der Victualienhandel der Landfragner ohne Nachtheil der Zufuhr in keiner Entfernung von Wien abgestellt werden könne, weil der erste Erzeuger besonders in weiterer Entfernung seine Erzeugnisse nicht selbst zu Markte bringen kann.

Digitized by Google

Man hatte also endlich ein nationalökonomisches Moment auf die Wagschale gelegt, nämlich die Zeit und den Einfluss ihrer Verwerthung auf Handel und Wandel. Diese Betrachtung führte auf eine Unterscheidung zwischen Waaren die durch ihr Eintreten in einen gewissen Rayon gleichsam einen marktmässigen Charakter erhalten, und solchen die durch nichts, namentlich nicht durch den sichtbaren Zuzug zur Hauptstadt, zu der Annahme berechtigen, dass sie für den Markt bestimmt seien. Diese Unterscheidung ist an und für sich eine ganz gesunde, und man muss sich nur insoferne gegen sie auflehnen, als sie wieder auf einen Mittelweg, zu einer halben Massregel führte. Man müsse sich begnügen, hiess es, den schädlichsten Theil des Vorkaufs, nämlich den inner den Linien und auf den Marktplätzen abzustellen, also zu sehen, dass das, was wirklich für den Markt bestimmt ist, nicht unterwegs demselben entzogen werde.

Nach diesen Erörterungen erklärte die Hofkanzlei im Principe, dass man die Nothwendigkeit der Landfragner erkenne und sie niemals abzustellen gedachte. Nur ihr bisheriges Zusammenkaufen aller Esswaaren und der Wiederverkauf zu Wien könne nicht gestattet werden.

Diess ward im August 1792 ausgesprochen. Mittlerweile war aber die Marktordnung vom 24. April erflossen, die dem Erzeuger einen anderen Verkauf seiner Waare als auf „bestimmten Marktplätzen“ strenge verbietet. Man konnte sich aber nur zu einer Concession herbeilassen, u. z. sollte die Beschränkung des Vorkaufs von den bekannten vier Meilen um Wien auf drei herabgesetzt werden. Unglückseligerweise ward diese Begünstigung an eine Klausel gebunden, die zu neuer Aufregung in allen Lagern, zu neuen Zweifeln und Verlegenheiten führte. Es sollten nämlich die Landfragner Pässe, die Bauern von ihren Ortsrichtern ausgestellte Zettel aufzuweisen haben, welche bestätigen, dass sie eigene Erzeugnisse führen.

Darüber entspann sich eine bis Ende October 1792 dauernde Verhandlung. Als nämlich das Protokoll jener Rathssitzung, in welcher die letztere Entscheidung gefällt ward, datirt vom 31. August 1792, nach Hofe gelangt war, glossirte es der Monarch mit folgenden Worten:

„Es dürfte in einen allzudrückenden Zwang ausarten, wenn, wie hier angetragen wird, es von der Willkür des Ortsrichters abhangen sollte, ob und wann er den Parteien einen Zettel oder die Erlaubniss zu ertheilen habe, ihre Feilschaften nach Wien zum Markte bringen zu dürfen. Nebst diesen unterwalten bei diesen Anträgen noch verschiedene Bedenklichkeiten, die vor Allem einer näheren und gründlicheren Bestimmung bedürfen; nämlich: *a)* ob der Ortsrichter diese Marktzettel unentgeltlich zu geben? *b)* wer ihm in solchem Falle die Schreibmaterialien zu vergüten? *c)* wer diese Marktzetteln zu vertheilen? *d)* wenn allenfalls der Richter des Schreibens unkündig, was sodann die Landleute zu thun haben? oder aber *e)* was zu thun sey, wenn der Richter zur Zeit, da die Leute auf den Markt gehen wollen, sich gar nicht zu Hause befindet? *f)* wie sowohl die Richter, als das Linienpersonale sich zu benehmen habe, um zu erkennen, dass die Feilschaft die eigene Erzeugung des Marktbesuchers, das andere, dass das mitkommende Zettel wirklich vom Richter und solches auch nach Wahrheit ausgestellet, nicht aber von sonst Jemand anderen etwa willkührlich fabriziret worden sey".

„Über sämmtliche diese Umstände gewärtige Ich noch die nähere Aufklärung und Auseinandersetzung der Kanzley, und wird sie auch in Erwägung zu ziehen haben, ob es allenfalls nicht genug seyn dürfte, wenn etwa den Selbsterzeugern nur einmal ein Pass für die Marktbesucher ertheilet würde, solchergestalt, dass dieser für immer, so oft ein solcher Marktbesucher in die Stadt kommt, zu gelten haben werde; ja sie wird in Überlegung nehmen, ob nicht die Erzeuger von oberwähnten Pässen und Zetteln gänzlich frey zu lassen wären, wo hingegen nur eine gewisse Zahl von Landfragnern die angetragenen Pässe zu erhalten hätten, wo sodann für jedwedes Dorf ein solcher Landfragner anzustellen seyn dürfte, dem zu gestatten wäre, nicht allein in seinem, sondern in jedem Dorfe, immer aber doch nur in dem Hause des Erzeugers einzukaufen, zugleich aber auch unter dem zu befahrenden Verluste des Passes untersagt seyn müsste, Feilschaften, welche bereits auf der Strasse zur Stadt, oder in ein anderes Dorf gebracht werden, aufzukaufen." Franz m/p.

Dem Auftrage des Kaisers gemäss erstattete die Hofkanzlei am 5. October 1792 ihren Vortrag. Sie erläuterte im Detail die Ursachen der bisher bestehenden Verfügungen und bemerkte, dass der Vorkauf

und Zwischenhandel auf dem Lande mehr denn je die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehme und beschränkt werden müsse. Nur der gränzenlose Vorkauf erzeuge Theuerung, und nur den steten Bemühungen der Behörden sei es gelungen, diese zu mildern. Als Beweis können die Vergleichstabellen der jetzigen Brotsatzung mit jener vom 1.—10. Jänner 1791 gelten (Beilage XLIV). Die Beschränkung des Vorkaufes für das Landvolk werde aber noch dringender dadurch: Unselige Verfügungen der Regierung und da man den Landleuten die Überlassung ihrer Waaren an fahrende Ablöserleute im weitesten Masse gestattete, bewirkten, dass zahllose Unterhändler, die grösstentheils Inleute oder Kleinhäusler oder Landknechte und Mägde sind, nach Wien strömen und auf dem Lande die arbeitenden Hände fehlen. Es dürfte daher nicht jedem Inmann oder Kleinhäusler freistehen, sich auf den Handel mit Esswaaren zu verlegen. Die Volksmenge bei den untersten Classen zu vergrössern, sei nicht gerathen. Auch müsse man da die Stimmung des Volkes berücksichtigen, „dann den Unwillen und die Unzufriedenheit besonders des Pöbels reizet nichts so mächtig auf, als Theuerung der Esswaaren". Daher die Verfügungen, über welche die allerh. Bemerkungen gemacht worden seien. Gewiss sei aber, dass zu viel Zwang nirgend eintrete, denn, so schliesst der Vortrag, wäre dies der Fall, so hätte die Theuerung nicht nachgelassen. Der Beweis wird einer Vergleichstabelle über Lebensmittelpreise vom August 1791 und August 1792 (Beilage XLV) entnommen.

Wir sehen, die Hofkanzlei führt das grösste Kaliber in's Feld und gebraucht selbst die Wucht socialer und politischer Gründe. Man mag sich darüber wundern oder nicht; billig darf man aber über den Schlusssatz staunen, der sie in Widerspruch mit einem Argumente bringt, auf dass sie sich einige Zeilen früher viel zu Gute gethan. Sie sagt, zu viel Zwang hätte die Theuerung nicht gebändigt, und doch will mit den Satzungstabellen nachgewiesen werden, dass eben nur der Zwang die Milderung der Theuerung nach sich zog.

Eingehend auf die einzelnen Bedenken, welche in den Bemerkungen des Kaisers ausgesprochen sind, versucht die Hofstelle diese in folgender Weise zu widerlegen.

Man fand, sagt sie, „kein sicheres Mittel, als durch die Ortsrichter, denen die eigenen Erzeuger und diejenigen aus diesen, welche noch vor 7 und 8 Jahren selbst zu Markte nach Wien giengen,

jetzt noch gehen, oder wieder gehen wollen, am besten bekannt sind, diese ¡Leute durch Ausfertigung eigener Zeugnisse bezeichnen zu lassen."

„Diese Zeugnisse, deren in jedem Dorfe oder Gerichtsbezirke nicht gar viele seyn können, hätten die Richter unentgeltlich auszufertigen, und wenn die Richter es verlangten, die Parthey das Blättchen Papier selbst mitzubringen."

„Auch hat man schon zum Voraus darunter verstanden, dass diese Zettel nur jährlich einmal zu ertheilen seyen — der Fall also, dass ein Richter, wenn diese Zettel verlangt werden, gerade nicht zu Hause wäre, wird sich auf solche Art nicht leicht ergeben können. Sollte, wie doch in Niederösterreich jetzt der Fall sehr selten seyn wird, ein oder anderer Richter nicht schreiben können, so würde der Schulmeister oder ein Geschworner in seinem Namen die Unterschrift zu leisten haben."

„Man hat schon gesagt, dass die Richter, unter deren Augen jeder Bauer im Dorfe sein Erdreich bebauet und darauf seine Feilschaften erzeuget, diese eigenen Erzeuger am besten kennen, und am sichersten wissen müssen, wer aus ihnen selbst die Wienermärkte besucht; ihnen also kann diese Bestimmung nicht schwer werden."

„Die Linien-Beamten müssen freilich auf diese Zetteln glauben, und manche Unterschleife werden wohl auch hier geschehen, sowie diese durch kein menschliches Gesetz jemals ganz hintangehalten werden können .... zur mehreren Sicherheit könnten diese Zettel, da sie nur einmal im Jahre ausgetheilt werden, vielleicht auch von der herrschaftlichen Amtskanzlei ausgefertigt werden, welches allemal unentgeltlich geschehen müsste."

„Da den Obrigkeiten vorzüglich daran liegt, arbeitende Hände auf den Dörfern zu erhalten, so werden sie am sichersten die Unterhändler und solche Landdienstbothen oder Inleute, die ohne selbst etwas zu erzeugen, die Waaren nur zusammenkaufen wollen, zurückweisen, und zu diesem nachtheiligen Gewerbe nicht berechtigen."

Bezüglich des Einwurfes der allerh. Bemerkungen, dass Landfragner anzustellen wären, meint die Hofstelle, es würde nachtheilig sein, „sie so zum Zwischenhandel selbst aufzustellen, weil sie sodann die Waaren den Erzeugern abdrücken, auf Speculation aufhäufen, und

sie für den hiesigen Platz so sehr wieder vertheuern würden als es die bisher schon bestandenen Fragner gethan haben."

Dagegen stellt sie in Aussicht, dass man die ersten Erzeuger von diesen Passirungs-Zetteln sogleich wieder befreien werde, „wenn der bisher zum allgemeinen Nachtheile eingerissene Zwischen-Handel wieder wird beschränket, und der Schwarm der Unterhändler zu seinen vorigen Nahrungswegen nach und nach zurückgekehret seyn."

Der Kaiser gab sich nun zufrieden, und es erging im Sinne der durchgedrungenen Anschauung der vereinigten Hofkanzlei das Regierungs-Circulare vom 10. December 1792 (Beilage XXXIII).

In diesem wird wieder der Vorkauf im Umkreise von vier Meilen um Wien auf das schärfste verboten.

Landfragner, die nach Wien handeln wollen, müssen über drei Meilen von Wien entfernt, mit einem Kreisamtspasse versehen sein, und dürfen nicht inner vier Meilen um Wien vorkaufen.

Einige wenige besonders verlässliche Landfragner dürfen auch aus geringerer Entfernung — drei bis zwei Meilen — nach Wien kommen, doch auch nur ausserhalb des Umkreises der vier Meilen um Wien vorkaufen.

Die Pässe gelten auf ein Jahr.

Die Landleute, welche eigene Erzeuger sind und die Wiener Märkte besuchen wollen, erhalten Zettel, vom Ortsrichter und vom obrigkeitlichen Beamten unterfertigt und auf ein halbes Jahr giltig.

Diese Pässe und Zettel werden unentgeltlich verabfolgt.

Kleinhäusler, Taglöhner oder Inleute sind davon ausgeschlossen.

Vom 1. Februar 1793 an werden ohne diese Ausweise die Landleute bei den Linien Wiens mit Feilschaften nicht hereingelassen; und werden sie so auf einem Marktplatze betreten, verfällt ihre Waare.

Sonst auch sind gegen alle Übertretungen dieser Ordnung Confiscation der Waaren und andere Strafen ausgesprochen.

Die Kreisämter werden angewiesen, das Verzeichniss jener Landleute, denen sie Pässe zu ertheilen gedenken, an die Regierung einzusenden.

Es braucht wohl nicht näher erörtert zu werden, dass dies eine der unglückseligsten Massregeln war, die man je hat erdenken können; denn sie war ein ungeheurer Rückschritt in der Auffas-

Digitized by Google

sung der Handels- und Verkehrsprincipien und ganz geeignet, das Gegentheil von alledem hervorzurufen, das man verhüten wollte. Man fing an in Spitzfindigkeiten zu verfallen und dadurch die Fragen, anstatt sie zu vereinfachen, immer mehr zu verwickeln. Man verkannte die Bedeutung der einzelnen Elemente und stand auf dem Punkte alle Rechtsbegriffe zu verwirren; man erhob im schönsten humanistischen Eifer den Unberechtigten zum Tyrannen des Berechtigten, indem man diesem eine lästige Controle jenem gegenüber aufbürdete, und setzte das Publicum zwischen Beiden auf die Erde.

Die kreisämtlichen Pässe gaben auch bald zu einer Confusion Veranlassung. Es kam vor, dass hiesige befugte Obsthändler, die bereits mit Legitimationen von Seite des Magistrats versehen waren, derlei Pässe sich verschafften, auf dem Markte dann für Landfragner angesehen wurden und auch an Ablöserleute verkauften. Im October 1793 musste an die Kreisämter der Auftrag ergehen, diesen Leuten nicht ferners Pässe zu ertheilen.

In jenem Acte (März 1792), der uns mit den Landfragnern bekannt machte, ist noch von den sogenannten Grosshändlern — „wie sie sich selbst nennen“ — die wir bereits kennen gelernt, die Rede. Diese werden als die gefährlichsten geschildert; es heisst, dass sie um mehre 100 fl. aufkaufen. Obenan seien die Butterhändler. Sie wohnen meist vor der Mariahilferlinie und treiben den grössten Vorkauf. Man müsse sie sehr beaufsichtigen. Insofern es jedoch um ihre Abstellung sich handelt, so wäre Vorsicht nöthig, dass kein Mangel entstehe. Die Kreisämter wären da zunächst berufen, dem Vorkauf auf dem Lande einen Damm zu setzen.

Wir haben nun noch Notiz von einer Marktordnung zu nehmen, welche für den Verkauf am sogenannten „Schanzel“ an der Donau giltig war. Entscheidend für eine besondere Ordnung war der Umstand, dass die Waaren dort nicht an bestimmte Tage und Stunden gebunden werden konnten. Es galt hier vorzüglich zu verhüten, dass nicht Feilschaften, für welche ordentliche Marktplätze in der Stadt und den Vorstädten bestanden, denselben durch den unmittelbaren Verkauf am Wasser entzogen wurden. Nebstbei sollte der Ankauf in grossen Quantitäten von Seite einzelner Parteien, wozu Schiffsladungen besonders Veranlassung gehen, verhindert werden. Im übrigen wendete man die Hauptpunkte der allgemeinen Marktord-

Digitized by Google

nungen auf diese „Schanzelordnung“ an, wie z. B. was die Sorge betrifft, dem Publicum den Kauf aus erster Hand zu wahren und das Heer der Ablöser und Unterhändler fernzuhalten.

Es werden daher in Vorhinein alle Feilschaften, die in Säcken, Fässern oder Geschirren auf dem Wasser ankommen, auf die in der allgemeinen Marktordnung bestimmten Plätze gewiesen. Die auf den Schiffen aufgeschütteten Waaren müssen dem Publicum bis 9 Uhr Morgens und von 12—4½ Nachmittags zum Vorkaufe überlassen bleiben. Dann erst kommen die hiesigen Gewerbsleute, Ablöser und Händler. Ganze Schiffsladungen dürfen nicht angekauft werden. Wer eine solche Ladung für sich bestellt, muss dies bei dem Magistrate melden und seinem Frachter einen Bestellungsbrief mitgeben, da sich dieser schon auf der Hauptmauthstation (für Waaren aus Baiern: Engelhartszell) damit ausweisen muss. Eier und Fische dürfen am Wasser gar nicht verkauft, sondern müssen unbedingt den Marktplätzen zugeführt werden. Besonders überwacht ist der Verkauf der Hülsenfrüchte, da diese so gerne von den hiesigen Gewerbsleuten in grossem Masse angekauft werden und es den ärmeren Parteien dadurch unmöglich gemacht wird, ihren Bedarf zu decken. Ein geschworner Mehlmesser aus dem „Metzenleiheramte“ hat die grosse und auch die kleine „Messerey“ bei sich und controlirt die Verkäufer, dass sie auch auf Verlangen ihre Waare kleinweise „ohne Widerrede“ verabreichen. Alle Höekerweiber sind vom Schanzel abgeschafft.

Diese Marktordnung trat mit 1. Mai 1793 in's Leben (Beilage XXXIV).

Ausser diesen allgemeinen Marktordnungen erflossen für einzelne Artikel, deren ungehinderter Bezug für die Bevölkerung von besonderem Interesse war und die sich auf den Märkten nach und nach heimisch gemacht hatten, specielle Verkaufs-, Ablösungs- und Fürkaufs-Verordnungen. In erster Linie machten sich da die Artikel: Schmalz und Butter, Fische, dann Krebse und, in glücklicher Zeit, auch Safran bemerkbar.

Ein stets gefürchtetes Wort war „Beklemmung des Schmalzes“ oder „Schmalz-Beklemmigkeit“, wie man es im classischen Deutsch von damals nannte. Man verstand darunter

den natürlichen oder künstlich eingetretenen Mangel an den für die täglichen Bedürfnisse so nothwendigen Fetten. Bei dem Umstande, als die Besorgung dieses Artikels mit der Viehtriebsfrage im engsten Zusammenhange stand, und der Bezug desselben in der Regel aus der Ferne, meist aus Ungarn, Croatien und Böhmen eingeleitet werden musste, daher eine Stockung leicht möglich war, erklären wir uns wohl die Ängstlichkeit der ganzen Bevölkerung und die schärferen Massregeln der Behörden. Nachdem schon am 31. August 1568 ein Mandat gegen den Schmalzvorkauf erschienen war, und die Verordnung vom 17. December 1711 (Sieh die Verordnung vom 8. August 1753, Beilage XXII) und vom 9. October 1726 (Cod. austriacus IV. Seite 403) den Schmalz- und Butterkauf auf das scrupulöseste geregelt hatte, ergab sich im Jahre 1740, als ein ottomanischer Gesandter in Wien anwesend war und viele Lebensmittel dadurch zu höheren Preisen hinaufgeschraubt wurden, die Veranlassung, den Ursachen der eben herrschenden „Schmalz-Beklemmigkeit“ nachzuforschen. Man fand, ausser in einem bedeutenden Viehfalle in Böhmen, die Hauptquellen dieses Zustandes in ärgerlichen Speculationen und Vorkäufen, u. z. zumeist von Seite der mit der Controlle dieses Artikels betrauten städtischen Beamten, dann der Wiener Kässtecher. Nur so provocirt durfte die Behörde zu einem haarsträubenden Mittel Zuflucht nehmen und decretiren, wie viel Schmalz und Butter jede Partei auf einmal kaufen dürfe; ferner dass jenen, welche nachgewiesenermassen grosse Quantitäten bedürfen, dieselben nur nach und nach geliefert werden sollen; und dass ein Marktcommissär die kaufenden Parteien und die gekauften Mengen notiren müsse. Nacheinander sprachen dies die Verordnungen vom 24. November 1740, vom 8. Februar 1741, vom 3. September und vom 8. August 1753 aus. Erst am 15. Juni 1756 lichtete sich auch hier das Dunkel und es ward die Freigebung des Kaufes der Artikel Schmalz und Butter — freilich nur vor der Hand — verkündet (Beilage XXV).

Der Vorkauf der Fische ward mit der Verordnung vom 12. Februar 1692 (Beilage XXVI) untersagt. Es hatte sich ergeben, dass besonders die Juden solchen Vorkauf treiben und „nicht allein auff dem Markt, sondern auch auff die Theya in Österreich hin und her reisen, die Fisch zu Nachtheil der Bürgerl. Fisch-Käufler ungehindert der gemachten Contracten erkauffen, und an sich lösen“. Es ist wohl,

wenn wir von dem „Nachtheil der Bürgerl. Fisch-Käufler“ lesen, nicht schwer zu errathen, was es hier eigentlich galt, und welcher der treibende Keil war.

Verwickelter, aber jedenfalls sehr interessant, weil einen tiefen Einblick in die Sittengeschichte der damaligen Zeit gestattend, ist die Krebsen-Frage. Wir erfahren da zunächst, dass von jedem nach Wien geführten „Krebsen-Wagen“ an den Herrn Landmarschall und an das kaiserl. Stadt-Gericht eine Mauth, die sogenannte „Krepsen-Mauth“ zu entriebten kam; ferner, dass diese Herrn die Mauth einem Krebsen-Richter in Bestand gaben, der sie von den Bauern in natura in Empfang nahm und dann „in einem billichen werth widerumb“ zu verkaufen befugt war; dass aber der Krebsen-Richter die „gröste Krebsen allein aussgeklaubt“ und überdiess den Bauern ihre Krebsen „um ein geringes abzudrucken“ sich herausgenommen habe; dass er überdies gleich nach Ankunft der Bauern die Soldatenweiber zur Ablösung zugelassen und sich dafür von jedem 8 Kreuzer habe zahlen lassen, dass also der Herr Krebsen-Richter selbst höchst schädlichen Fürkauff getrieben. Gegen so flagrante Unzukömmlichkeiten nun erschienen die Verordnungen vom 14. September 1691 (Beilage XV) und vom 10. October 1704 (Beilage XVII). Er bedurfte des lautesten Accentes der Behörde, um die armen Bauern gegen die Griffe und „Fürkaufs“-Gelüste jener Herren zu schützen und ausdrücklich zu bemerken, dass den Bauern „die anhero geführte Krebsen in billichem Werth jedermänniglich selbsten zu verkauffen“ gestattet und dass man gesonnen sei, ihnen jede unbefugte, namentlich frühzeitige Ablösung ferne zu halten, und „hat man dessen ihne Herrn Land-Marschallen hiemit nachrichtlich erinnern wollen“.

Endlich ist uns aus jenen Tagen, da Niederösterreich noch den Safran auf seinen Feldern hat blühen sehen, ein Patent wider den „Saffran-Fürkauff“ vom 22. August 1614 (Beilage XI) erhalten. Wie stark zu dieser Zeit der Anbau und Ertrag dieses Artikels gewesen sei, entnehmen wir aus eben diesem Aktenstücke, in welchem geklagt wird, dass der Safran „zum theil eintziger als Loth- und Pfund- dann auch zu halben und gantzen Centen-weiss“ aufgekauft wird. Bei diesem Vorkaufe waren nicht nur „Burger in Städten und Märkten“ und „andere Haussgesessene Personen in diesem Land Oesterreich“, sondern auch „allerley Ausländer und schweiffende Personen“ betheiligt. Sie schossen den Bauern Geld

vor, um des Productes sicher zu sein und dass es ihnen gleich in's Haus gebracht werde, und verhausirten es dann „ausser der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkt". Dadurch wurde der Safran vertheuert; „wie auch die, so denselben mit grosser Mühe und Fleiss erbaun", in ihrem Gewinne verkürzt wurden; und obendrein war das Resultat eine Schmälerung des Kammer-Gefälls. „Von solchen unzimblichen Für- und auffkauffen des Saffrans" soll sich nun Jedermann „gäntzlich enthalten", und man soll „denselben auff die ordentlichen, offenen und gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt zum verkauffen bringen" lassen. Den auf Vorkauf Betretenen soll die Waare genommen, oder wenn sie schon verwerthet wäre, der Erlös dafür confiscirt werden.

Digitized by Google

IIII.

U r k u n d e n.

I.

1504. 8. März (Freitag vor dem Sonntag Oculi in der vasten). — **Ainen Marcktrichter zu Wienn zu setzen.**

Ersamen. weisen besonnder lieben vnd getrewen. Auf Ewr schreiben, so Ir vnserm obristen Haubtman Stathaltern vnd Regennten. vnsers Lanndsregiments vnserr Niderosterreichischen Lannde. an vnserr stat aines Markhrichter halben in vnser Stat wienn zwhaben. der den fürkauf weere. getan. lassen wir bestheen. Daz Ir zu Furdrung gemeines nutz denselben Markhrichter furnemet, doch wann Ir In furgenommen habt. das Ir den alsdann vnserm getrewen, Sigmunden Pemfuess. vnserm Stat Richter daselbst zu Wienn. anzaiget. das er von Im gelubd vnd Pflicht wie sich gepurt. aufnemhe. damit Er Im vnd ainem yeden. vnserm kunfftigen Richter mit dem Markhgericht in vnser Statgericht zu Wienn. gehorsam vnd gewerttig sein vnd nach der ordnung, wie Ir die des obbestimbten furkawfshalben furgenomen. trewlichen vnd aufrichtiklichen Hanndeln vnd waz furkawfftgut gefunden. oder sich darin penfell begeben werden. der vorgenant Marckt Richter. In des gemelts vnsers Statriebters Hannden. empfahen. vnd Ime der verraitten welle. daz ist vnser ernstliche mainung. Geben an Freytag vor dem Sontag Oculj in der vassten A° etc. quarto.

An Burgermaister vnd Rate zu Wienn.

II.

1510. 4. April. — Fürkaufs-Mandat.

Wir Maximilian etc. Embieten den Ersamen geistlichen andechtigen Edln vnnsern lieben getrewen n allen vnnsern Preleten. den vom

Adl Steten Merkhten. vnd den auf dem Lannde. vnd sonnderlich vnnsern verwessern, Viczthumben phlegern. Lannd Richtern Mauttern Zollnern. Aufschlegern. vnd sunst allen anndern vnnssern Ambtleuten Vnndertanen vnd getrewen. vnnserr Furstenthumb Osterreich vnnder vnd ob der Enns. den diser vnnser brief gezaigt. oder verkundt wirdt vnnsere gnad vnd alles gut. Wir werden bericht wiewol vnnser Stete vnd Merkht gedachter vnnserr Furstenthumb von weilannt vnnsern vorfaren Fursten von Osterreich etc. loblicher gedechtnuss vnd vns. priuilegirt vnd gefreyt. das nyemands als vnnser Burger derselben Stete vnd Märkht. so gesworen sein Hanndtirung vnd gewerb. mit kauffen vnd verkauffen treiben sollen. So sullen Sych doch ettwouil aus Ew. wider solh vnnser burger priuilegia vnd freihait vnndersteen. bey Iren Clöstern Herscheffften Slossern Dorffern Flekhen vnd gebieten. Dergleich hanndtirung Kaufmanschafft vnd gewerb zuüben. solhs auch Iren vnndertanen. vnd sonnderlich der furkauf zugebrauchen gestatten. des haben dann die bemelten vnnsere Stete vnd Merkht. Nachdem aus obberurter Hanndlung der kaufflag von In komen. vnd derselb, desgleichen der furkauff auf dem lannde vberhanndgenomen. beschee dermassen in verodtung abnemen vnd verderben bracht werden. dardurch Sy vns yeczo mit Iren Dinstperkaiten. so Sy vnns als Irem Herren vnd Lanndsfursten Zetun schuldig sein. nicht so statlich als vormallen beschehen ist. vnd die notturft diser leuff ernordert. erschieslich sein mogen, Vnd dieweil vnns nu solh furnemen vnd Hanndlungen. nachdem die nicht allain den obbenanten vnnsern Burgern. Sonnder auch vns. vnnsern Erben vnd Nachkommen künfticlich an vnnserm Camergut zu nachtail raichen. zu gedulden kainswegs gemaint ist. Emphelhen wir demnach Ew allen. vnd Ewr yedem in sonnderhait. ernstlich gebietund vnd wellen. daz Ir Ew bey Ewrn Clostern. Herscheffften Slössern. Dorffern. Flekhen. gebieten vnd verwesungen nu furan dhainerley hanndtirung oder gewerb mer gebrauchet. des auch Ewrn lewten vnd vnndertanen nit mer gestattet. Sonnder solh Hanndtirung vnd gewerb. Die obgemelten vnnser gesworen Burger inn Steten vnd Merkhten Innhallt Irer freihait. vnd wienor von allter herkomen. oder brieflich vrkund darumben haben. treiben vnd yben lasset. Auch allennthalhen in denselben Ewren Herrscheffften. Slössern. Dorffern. Flekhen vnd gebieten. vnd verwesungen den furkauff zutreiben gennczlich verbietet. Und ernnstlich darob seyt. damit sich desselben furan nyemands mer gebrauch. Ausgenomen die Meczger den geben wir zu. daz Sy viech auf dem Gey. alain zu not-

durfft Irer Slachpennkhen . vnd nicht furter zuuertreiben, kauffen mügen. Daz wellet also bey Ew in Ewern verwesungen offennlich verkünden vnd beruffen lassen . sich menielich darnach wissen zurichten. Welh Ir aber ausserhalb vnnserr gesworen Burger . die nicht von Irer Oberkait Steten vnd Merkhten Burgerbrief furbringen mit ainicherlay kaufflag . oder furkauff auf wasser oder lannde ankomet vnd erfaret denselben solh gut zu vnnsern Hannden nemmet . vnd in arrest leget. vnd so daz beschehen ist. Alsdann des vnnser Regiment . vnnserer Niderösterreichischen lannde berichtet. Auch sunst hierin alles das hanndlet vnd furnemet, so vnns an vnnserm Camergut . vnd vorbemelten vnnsern Steten vnd Merkhten zu aufnemen vnd gutem komet . vnd nicht sawmig erscheinet. Daran tut Ir vnnser ernnstliche Mainung. Geben in vnnserer vnd des heiligen Reichs Stat Augspurg, am virden tag des Monats Aprilis.nach Christi geburd, 1510.Vnnserer Reiche des Romischen im 25. vnd des hungerischen im 22. Jaren. Commissio domini Imperatoris propria.

III.

1528. 10. April. — Fürkaufs-Patent.

Wir Ferdinand von gottes gnaden zu Hungern vnnd Beheim etc. Künig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärnndten, Crain, vnnd Wirtemberg, Graue zu Tyrol etc. Embieten.n.allen vnnd jeden vnnsern Preläten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Lanndtmarschalhen, Verwesern, Vitzdomen, Phlegern, Lanndrichtern, Mautnern, Zollnern, Aufslegern, Burgermaistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemainden, vnd sonst allen andern vnnsern Vndterthanen vnnd getrewen, in vnnserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnnder der Enns, in was wirden, stanndts, oder wesens die sein, den diser vnnser brief fürkhumbt, oder gezaigt wirdet. Vnnser gnad vnnd alles guets. Wiewol weilennt Kayser Maximilian vnnser lieber Herr vnnd Anherr hochlöblicher Gedechtnüss, von wegen der Stet vnnd Märckht, berürts vnnsers Ertzhertzogthumbs, so von weilent vnnsern voruordern Fürsten von Osterreich etc. seliger Gedechtnüss, priuilegirt vnd gefreytt, das niemandts als vnnser Burger derselben Stet vnd Märckht, die geschworn seinn, hanndtirung vnd gewerb mit kauffen, vnd verkauffen treiben sollen, auch deren halben, so sich wider sölich vnnser Burger Priuilegia vnd freyhait vndtersteen, bei jren Clöstern, Herrschafften, Schlössern, Dörffern, Fleckhen vnd

Digitized by Google

Gebieten dergleichen hanndtirung kaufmanschaft vnd gewerb zeuben, die auch sölchs jren vndterthanen vnd sonnderlich den fürkauff zugebrauchen gestatten, offen General Mandat ausgeen lassen, vnd solh obbemelte hanndtirung vnd fürkauff ernnstlichen verpoten hat, So solle doch vber sölh ernnstlich gebot vnd ausgangen Mandat, die hanndtierungen vnd fürkauff dermassen bey angeregten Clöstern, Herschafften, Slösser, Dörffern, Fleckhen, vnd Gebietten, auch allennthalben auf dem Lanndt getriben, vnd vberhanndt nemen, das dardürch die phenwert aufs tewrist vnnd höchst erstaigert, vnnd in vnzimlichem gellt hingeben vnd verkaufft werden. Desshalben dann die bemelten vnser Stet vnd Märckht, nachdem aus obberürter hanndlnng der gewerb von jnen khumen, dessgleichen der fürkauff auf dem Lannde vberhanndt genomen, dermassen in verödung, abnemen, vnd verderben gebracht worden, das sy jetzo mit jren diennstperkaiten, so sy vnns als jrem herrn vnd Lanndssfürsten zethun schuldig sein, nicht so statlich als vormals beschehen vnnd die nottürfft in disen geschwinden vnd sorglichen leüffen erfordert, erschieslich sein mügen. Dieweil vnns aber sollich fürnemen vnd hanndlung, die nicht allain den obbenanten vnnsern Burgern, sonnder auch vnns, vnnsern Erben vnd nachkhomen, künftigclichen an vnnserm Camergut zu nachtail raichen, vnd dürch den angezaigten fürkhauff, wo der also in vebung und gebrauch gelassen, merbestimbtem vnnserm Ertzhertzogthumb merckliehe teürung abgang vnd manngl erwachsen würde, khaines weegs lennger zuezusehen, noch zugestatten gemaint ist, sonnder in sölh vnd dergleichen hanndlungen, daraus vnns vnnsern Lannden vnd leütten nachtl vnnd schaden ernolgt, einsehung zuhaben, vnd nottürfftige wendung zethun gebnrt. Demnach emphelhen wir Euch allen, vnd Ewr jedem in sonnderhait mit allem ernnst, vnd wellen, das jr Euch bey Ewrn Clöstern, Herrschafften, Schlössern, Dörffern, Fleckhen, Gerichten, Gebietten vnd Verwesungen nun füran khainerlay hanndtirung oder gewerb mer gebrauchet, des auch Ewrn leüten vnd Vndterthanen nicht mer gestattet, sonnder sölh hanndtirung vnd gewerb die Burger in den Steten vnd Märckhten anf offen Jar vnd Wochenmärckhten, jnnhalt jrer freyhait, vnnd wie von alter herkömen, oder die brieflich vrkhundt darumben haben, treiben, vnd jeben lasset. Es sol auch denselben Burgern in Stetten nnd Märckhten, vnd andern in crafft jrer Burgerbrief den fürkhauff auf dem Gew zutreiben hiemit genntzlichen verpoten sein, sonder was sy aber bedürffen, dasselb wie obsteet auf

freyen Jar vnd wochenmärckhten khauffen, vnd den Paurn nicht in die heüser nachgeen, aussgenomen die Metzkher den wir zuegeben, das sy vieeh auf dem Gew allain zu nottürfft jrer Schlachpenckhen, vnd nicht fürter zunertreiben khauffen. Darzue den Peckhen, die auch in die Dörffer vnd für die Kirchen prot füeren, vnd daselbst verkhaüffen mügen. Vnd dises vnnser gebot also bey Euch in Ewrn Gepieten, Gerichten vnd Verwesnngen offenlichen verkhünden vnd berüeffen lasset, sich menigclich darnach zuriehten, vnd vor schaden vnd nachtail zuuerhüten wissen, Welh je aber ausserhalb der Burger, die nicht von jrer Obrigkait, Stetten vnd Märckhten, Burgerbrief fürbringen so ainicherlay gewerb oder hanndtirnng, auch personen, die vber ditz vnnser gebot den fürkhauff weyter treiben, auf Wasser oder Lannde ankhömet vnnd erfaret, alssdan sölb gnet zu Enrn hanndn nemet, vnd zu straff sölher verprechung behaltet, vnd hierjnnen khainen vleiss sparet, sonder verfüeget vnd darob seiet, damit disem vnnserm Gebot nachkhömen, gelebt, vnd hanndthabung gethan, auch vorbestimbte staigrnng vnd tewrnng, die aus berüerter hanndtirnng vnd fürkhauf entspringt, verhüet, vnd vndter khömen werde. Vnd welher vndter Euch mit nemung der bemellten hanndtierenden vnd fürkhauffen güeter, lässig banndlen, vnd jnen in jren Gebieten oder Verwesungen, dasselb lennger zuesehen, oder gestatten wurde, gegen dem oder denselben wellen wir vnns als den vngehorsamen, die straff auch vorbehalten, vnnd derselben straf kainswegs begeben haben. Das wollten wir Euch darnach zuriehten wissen, nicht verhallten, vnd jr thut daran vnnser ernstliche mainung. Geben in vnnser Stat Wienn, am zehenntcn tag des Monats Apprilis. Anno etc. im AchtundzwainstzigistenVnnsererReiche jm anndern.

IV.

1542. 1. Juni. — Auszug aus „Romischer zu Hungern vnd Behaim etc. künigclicher Mayestat Ertzhertzogen zu Osterreich etc. Ordnnng vnd Reformation gutter Policey, in derselben Niderösterreichischen Lannden anno M. D. XXXXII auffgericht“.

Vom Fürkhauff.

Wiewol die gemainen Jar vnd Wochenmärckht, in Stett, vnd Märckhten, darumb eingesetzt, verlichen vnd gehallten worden, damit menigclich Reich vnd Arm, alle waarn, gattnngen, Hanndtwerchs beraitschafft, vnd sonderlich Profannt, speyss vnd anndere haussnotturfft,

auch alles das, so zu der menschen gebrauch, narung, vnd notturfft dient in rechtem, gleichem, vnd faylem khauff finden vnd bekhummen mügen, vnnd dardurch alle beschwärung, vornortaylung bei Reichen vnd Armen verhüetett werde. So hefinden wir doch in täglicher erfarung, das durch vil vnnser Lanndtlewt vnd Vndterthanen, Geistlich vnd Welltlich, auch Hochs vnd Niders stanndts, in vil weeg zuuerhinderung des gemainen Nutz vnd verthewrung aller waarn, durch vortayligen fürkhauff ganntz aygennützigclich gehanndelt wirdet, durch welichen vnbillichen, schädlichen, vnd verderhlichen fürkanf, wie augenscheindlich am tag, alle Waar, Profant, Hanndtwerchs beraitschafft vnd narung, so zu täglicher notturfft des menschen gepraueht wirdet, in so hohe erstaigerung, vnangesehen der gueten geratten Jar, komen, das nicht allain die täglich narung, Sonder auch die belonung der Dienstpoten, Tagwercher, vnd Arbaitter in gemain, vnser Lanndtlewt, vnnd vndterthanen in jrem hausshaben hoch beschwerlichen aukhumbt. Demnach ordnen, setzen, erclären vnnd gebietten wir Ernstlich vnd wellen, das nun hinfüran khaine vnnserer Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, die vom Adl, Burger in Stetten vnd Märckhten, auch sonderlich die Pawrschafft auf dem Lanndt, ausser der Stett vnd Märckht sich kainerlay kauffmanschafft, hanndtierung vnd fürkauffs mit nichten vnd in khainerlay waar gepranchen, sonnder was ain yeder, so auf dem Lanndt sitzt für Waar, es sey Traydt, Füetterung, Holtz, gross vnnd klain Viech, Käss, Schmalz, Ayr, vnd in der gemain alles anders, so Er jnn, oder bey seinem Kloster, Sloss, Hawss, Mayerhöff vnd gründten erpaut, erzeucht, jm in Zehendtn oder Diensten gefellt, vnd des selher nicht zu hawss notturfft gebranchen mag, sonnder versilbern will, das der solches alles in vnnser, oder vnsrer Lanndtlewt Stett vnd Märckht auf die offen Jar, vnd Wochenmärckht pringen, vnd zu offem freyem kauff füern vnd fayl haben, Auch die Vnndterthanen durch jre Herrschafften, wie an etlichen ortten bissheer geschehen sein möcht, daran nit verhindert noch gedrungen werden söllen, jre frücht vnd waarn allain jrn Herrn, die doch derselben zu jrer hawss notturfft gar nit bedürfftig, vnnd dannocht nächner dann sys auf offnem Marckht versilbern möchten, zeuerkauffen.

Es soll auch den Wierten, Fragner vnd andern Fürkheuffelln in Stetten, für die Thor vnd auf die strassen, den Pawersleüten entgegen zelauffen, vnnd alle notturfft ausserhalb der gewondlichen Marckhstet fürzekauffen, bey schwärer straff gentzlich verpoten sein.

In denselben Jar vnd Wochenmärckhten, soll ain Fändl, Pusch, oder Wisch, wie man sollich zaichen yedes Lanndts gebrauch nach nennet, zu Sommer vnd Winter zeitten, ye allwegen zwo stnndt lang auffgesteckht werden, vnnd alsslanng sollich zaichen aufrecht, soll niemandt annder die faylent pfenbert kauffen, alls allain die angesessen Burger vnd Innwoner in denselben Stetten vnd Märckhten, vnnd doch auch nur souil als Sy zu jrer aigen hauss notturfft bedürffen. Wann aber die zwo stundt verschinen, vnd bemellt zaichen vnd Fändl weeg gethan, so soll alssdann nicht allain den Burgern in derselben Stat oder Marckht, sonnder menigclich zn seiner hawssnotturfft, auch den Burgern in denselben vnd andern Märckhten vnd Stetten solliche fayle pfenwert, auf gewin vnd ferrer znnersilbern einzukauffen ganntz frey sein vnd beuorsteen.

Es soll auch den angesessnen Burgern in Stetten vnd Märckhten, dergleichen den auslendisehen Kauflewten nicht verpotten sein bey vnsern Prelaten, Herrn, den vom Adl, vnd Pflegern, derselben paw, zinnss, vnd Zehent Traidt, Auch den Wein in der gemain an allen ortten auf dem Gey, da derselb wachst, gepawt, gezinnst, vnd gezehent wirdt, frey zukauffen, doch das die Auslendischen kauffer sollich Wein die Sy auf dem Gey, auch in Stetten vnd Märckhten kauffen, in den gewondlichen Ladstetten anziehen, auch den Getraid vnnd Wein die sy bey den Slössern, Klöstern, aueh Stetten vnd Märckhten khauffen, an den orten sy des am negsten bekhumben anschitten vnd anziehen mügen.

So soll auch bemellten Prelaten, Herrn, den vom Adl, anch denn Burgern vnd Pawern so nicht Wochenmärckht bey jnen haben, nicht verpotten sein, was sy zu jrer haussnotturfft allain zugeprauchen bedürffen, von jren nägsten nachpawrn vnd aignen Vndtherthanen znkauffen, doch das hierjnn khain gefar gepraucht, sonnder durch die Obrigkait vnd menigclich guet aufsehen gehalten werde.

Dergleichen wellen wir die Beckhen vnnd Fleyschhackher die zunersehung jrer werckhstett sich mit Mell, Traydt, vnd Vihe yederzeit versehen, vnnd sollichs an allen ortten khauffen, auch jre Pfenwart vor den Kirchen, vnd sonst in Fleckhen wider verkhauffen mögen aussgeslossen haben, doeh das sy von jren Obrigkaiten guet Passportn haben, damit die in jrem einkauffen kain gefar branchen, sonder allain das, so zu rer Werckhstet versehung gehört, vnd weytter nichts ein, noch fürkauffen, das sy vnzergentzt wider verkauffen.

Wir nemen auch hiemit aus die Pawrslewt, so sich der Wagenfart jns Weinlesen, dergleichen zu verfüerung allerlay kauffmanschafft gebrauchen, das dieselben Fuerleüt, wo die in das Lesen, oder aber vmb Lon den Burgern vnd Kauflewten auff Jarmärckht khauffmanswaar, oder Profannt füern, zu ainer gegenfuer in Stetten vnd Märekhten, oder auf dem Lanndt, Wein oder Mosst kauffen, denselben Wein oder Mosst den Stetten, Märekhten, vnnsern Lanndtlewten oder auf derselben Eetafern zuefüern vnd verkauffen mögen. Es soll auch sonst in denen Lannden darjnn khain weinwachs ist, den dreyen Stennden von Prelaten, Herrn, vnd Ritterschafft, so nicht aigen Weingarten haben, allain zu derselben yedes Hawssnotturfft vnd Hofftafernen Wein zefüern vnd zeschenckhen, vnd nicht mer gestattet werden. Doch das die Lanndtlewt sollich Wein weitter nit dann wie oblaut, zu jrer hawssnoturfft, vnd die Wiert auf jren Ectafern zum verschenckhen brauchen, aber nit weitter vnnder den Raiffen verkauffen sollen, Wellich vnser Lanndtlewt aber aigen weingewächs haben, den soll dieselben zuuersilbern vnd damit wie von allter herkomen zehanndlen beuorsteen.

Aber der Sämer halber, so gegen Getraydt, Saltz, oder Annders in die Lanndt, da solliehs der gebrauch ist, füern, auch von wegen zuefüerung aller notturfft zu den Bergkhwereken, soll es hinfüran wie von allter heer gehallten werden.

Vnd nachdem bissheer die Schiflewt, so jnner vnd ausser Lannds in Stetten, Märckhten, vnnd Dörffern, bey dem Thonawstram, vnd anndern Schifreichen wassern gesessen, so sy mit lärmzeng in vnnser Lanndt Osterreich vmb Wein oder Mosst gefarn, zu ainer gegenfüer Laden, Schintln, Latten, Raiff, Taufeln, Vass, Weinsteckhen, Panntschäb, vnd Prennholtz, vnnsern Stetten, Märckhten, vnd andern Fleckhen, so am Wasser gelegen zu befürderung vnd vnnderhalltung des weingartenpawss vnd derselben Arbaitter zuegefüert, Wölche waar an vil ortten vnd sonderlich mit der menig nicht gewondlich auf die Wochenmärckht zugefüert, sonder an den Wälden bey den Sagmaistern, vnnd Pawrsleüten so die schlagen vnd zuerichten, bestellt vnd gellt darauf fürgelichen werden muess. Demnach so sollen den angezaigten Schiflewten, auch sonnst den Burgern in Märckhten vnnd Stetten bey dem Thonawstramb vnd andern wassern gesessen, solh obbestimbte waar, so zu erpawung des Lanndts gehörig, an den welden, bey den Pintern steckhen vnd Taufelkliebern, Sagmaistern, vnd Pawersleüten, so die machen khinden, zuebestellen, vnd in gewondlich Ladstett, auch

sonst an die Ort da Weingarten gepaut, zupringen vnnd zuuersilhern vnuerpoten sein.

Vnnd in dem allem soll alle gefär, vntrew, haymblich vnd offenlich aigennützig practicken, pact, vund hanndlungen bey nachuolgender straff verpotten sein, Darauf sonnderlich durch vnnsern Handtgrafen, vnd dann die Herrschafften vnd Obrigkaiten auf dem Lanndt, auch in Stetten vnd Märckhten yeder zeit guet khundtschafften bestellt vnd aufmerckhen gehallten werden soll.

Dann wellicher oder welche wider dise vnnser Ordnung in ainem oder mer puncten vnd Artiggln verprechen, vnd den fürkauf treiben, prauchen, vnd üben wurden, der oder dieselben söllen die fürgekaufft Waarn vnd Gattung, sambt dem khauffgellt, so offt vnd vil das beschicht, vnd beweislich fürkhombt, on alle verschonung zu straff verwürckht haben, vnd solliche straff in drey thail getailt, Der ain vnns als Lanndtsfürsten, der ander der Herrschaft oder Obrigkhait, deren die straff gepürt, vnd der drittayl dem Anzaiger zuegestellt werden.

Es soll auch menigclich so sollich aigennützige fürkheüff sehen, merckhen, oder erfaarn werden, zu förderung gemaines Nutz, dieselben yeder Herrschafft oder Obrigkhait der ennden da solliches beschicht, vnd daründer die verprechen gehörn, bey vermeidung gleicher straf, wie die Tätter selbs anzezeigen schuldig sein.

Vnd welliche Herrschaft oder Obrigkait in volziehnng obbestimhter straff saumig erscheinen, dieselben in yegklichem Lanndt durch vnsern Lanndtmarschalch, Lanndtsshauhtman, Verweser, oder Anwalde nach gelegenhait vnnd gestallt jrer vngehorsame vnd nachlessigkait, schwärlich gestrafft werden.

V.

1568. 6. Juli. — Patent

(über den Kauf und Verkauf unentbehrlicher Lebensmittel mit dem Verbote des Vorkaufs).

Wir Maximiliann der Annder, von Gottes genaden, Erwelter Römischer khayser, zu allen Zeitten, Mehrer dess Reichs, in Germanien, zu Hungern vnd Behaimb etc. Khünig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain. vnnd wirtemberg, in Ober vnnd Nider Schlesien, Marggraue zu Märherrn, in Ober vnnd Nider Lanssnitz, Graue zu Tyrol, etc. Embieten. N. allen vnnd jeden vnnsern Vnder-

thanen, Geistlichen vnnd Weltlichen, was Wirden, Stands oder Wesens, die allenthalben, in disem vnnserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnder der Ennss wonbafft vnnd gesessen sein, vnnd sonsten menigklich. vnser Gnad vnnd alles guets, Ob woll in vnserer Jüngst auffgerichten, vnnd Reformierten Pollicey Ordnung, lauter fürgeschen, vnnd Ernstlich gebotten worden, das hinfuran khaine vnnsere Prelāten. Grauen. Freien. Herrn, die vom Adl, Burger inn Stetten, vnnd Märekten, auch sonderlich die Paurschafft, vnnd Vnderthanen, auff dem Land, ausser der Stett vnnd Märckht, sich khainerlay kbauffmanschaft, handtierung vnnd fürkhauffs, mit nichten vnnd in kbainerley waar gebrauchen, sonder was ain jeder so auff dem Land sitzt, für waarn, es sey Traid, Füterung, Holtz, Gross vnnd klain Viech, Cäss, Schmaltz, Ayr, vnnd in der Gmain alles anders, so Er in, oder bey seinem Closter, Schloss, Hauss, Maierhof, Pfarrhof vnnd Gründten, erpaut, erzeucht, in zehenden, oder diensten gefelt, vnnd des selber nit zur haussnodturfft gebrauchen, noch darinn versilbern mag, vnnd doch verkhauffen will, das der sölches, alles in vnser, oder vnserer Landtleut Stett, vnnd Märckt auf die offenen Jar, vnnd Wochenmarckt, bringen, vnnd zu offnem freyen khauf füren vnnd fail haben solle, merers vnd weitleuffigers Inhalts angeregter Pollicey, So khumbt vns doch an vnserm Kayserlichen hofe glaubwierdig für, das vngeacht sölcher vnserer Publicierten Pollicey Ordnung, vnnd dem gemeinen nutz zuentgegen, der fürkhauff in allem, hin vnd wider im Land fast im schwung seye, Weil dann ain hohe nodturfft ist, sölchen schedlichen fürkhauf abzustellen. So ist an Euch sament vnnd sonders vnser Ernstlicher Beuelch. das jr euch bey der in obberüerter vnserer Pollicey vermelten straff, Nämlichen, welcher oder welche, wider dise vnser Polliceyordnung. in ainem oder mehr puncten, vnnd Artickeln, verprechen wurden, das der oder dieselbigen, die Waarn vnnd Gattungen sampt dem khauffgelt, verwürcht haben solle, mer berürtes fürkhauffs, entlich vnnd gewisslich Enthaltet, vnnd Gebietten darauff allen vnnd jeder Obrigkeitten Ernstlichen, das Sy ob disem vnserm Generall handhaben, auff die vbertretter jr auffmercken halten, vnnd wo die betretten, obbegriffener massen gegen jnen handlung fürnemen, das ist vnser Ernstlicher, auch entlicher will vnnd Mainung, Geben in vnnser Statt Wienn, am Sechsten tag Julij, Anno, etc. im Achtvnndsechtzigisten, vnnserer Reiche des Römischen im Sechsten, des Hungerischen im Fünfften vnnd des Behemischen im Zwaintzigisten. Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

Digitized by Google

VI.

Marckht Ordnung der Statt Wien. 1. Juni 1569.

Getruckt zu Wien in Osterreich, durch Caspar Stainhofer, in S. Annen Hof. M. D. LXIX.

Nachdem der Röm. Kaiserlich auch zu Hungern vnd Behaim Khu. Mayt. Ertzhertzog zu Osterreich, etc. vnnserm allergnedigisten Herrn, ain zeither mit sonderer hefremhdung vnd missfalen, offtmals fürkommen, das der fürkhauff in allen wahren und Victualien, hey der Statt alhie, vnnd vast meniglich so weit eingerissen vnnd zugenomen, anch alle Gattungen dermassen erstaigert sein, das weder reich noch arm, kainerlay Zimhlichs noch gleiches pfenwerths an dem Marckht nit mehr erlangen kan, Welches aber Ir Röm. Kay. May. lenger nit gednlden noch gestatten khönden. So haben Ihr Röm. Kay. May. die alt Marckhts ordnung diser stat Wienn, genedigclich für handen genommen, vnnd nach gelegenhait jetziger zeit vnnd Leuff, veränderdt gepessert, vnnd also zu Publiciern allergenedigist verordnet, wölche hinfuran steiff gehalten werden solle, wie hernach volgt.

Erstlich sollen die Burger, so kain andern hanndl oder Hanndtwerch treiben, vnnd sich des Oelwerchs oder Greislerey gebrauchen füran weder Wildtprädt, Geflügl, Huener, Ayer, Käss, Schmaltz, Mülich, Räm, Häring, Stockhvich, Plateissen, Alln, noch annder dergleichen Wahr, oder Gattnnng, nit fail hahen, sonder die Oeller allain, was den Oelhanndl, vnnd die Greissler allain was den Greissler hanndl hetrifft, wie von allter herkommen, in jren aigen oder bestanndtläden, der jeder besonder nur ainen haben soll, fail haben vnnd verkauffen, bey verlierung der Pfenwerdt, wie jnen dann von Burgermaister, Richter vnd Rath, zu jeder zeyt, vnd nach gelegenheit derselhen Ordnnng vnd Mass gegehen wirdt.

Item der Wildtprädter, Gänssler vnd Häringer sollen furan nit mehr sein als zwaintzig, vnnd jhr jedem so darzu tauglich, das recht von Burgermaister vnd Rahte verlihen werden, wie von alter herkommen, also dass der Wildprädter, Gänssler vnnd Häringer handlung, nur für ein ainige handtirnng gehalten, vnnd dieselhen hey straff vnd verlierung der Pfenwerth, nichts anders, noch an andern enden, als an dem Hohen marckt jeder auff einem Tisch fail haben vnd verkauffen sollen, als Wildprädt, Geflügel, Gäns, Ainden, auffgeschrotten Spensew, Plateissen, Stockvisch, Häring, Alln, vnd dergleichen gesaltzen wahr, doch alles mit Ordnung vnd mass, so jnen von Burgermaister, Richter vnd Rath, zu jederzeit gegeben wirdt. Vnd wann jr eines ehliche Haussfrauw verwittibt wirdt, so sol vnnd mag sie sich in jrem Wittibstandt

jetztermelts Rechten, biss sie sich widerumb verhenrat vnd nit lenger, wie vor gebrauchen.

Item den Hünerayrern, Kässstöchern vnd Schmältzlern, solle füran das Recht von Burgermaister vnd Rath verlihen werden, Es sol auch jr kainer fail haben noch verkauffen, ainicherlay gattung damit die Oeller, Greissler, Wildprädter, Gänssler oder Häringer, wie vernommen handtieren, auch niemandt weder reich noch arm, wider seinen willen Käss vnd Schmaltz zunemmen nit dringen, sonder jre gattungen, sonderlich das schmaltz jederzeit in rechtem zimlichen werth, vnderschidlich verkauffen, bey verlierung derselben wahr oder gattung.

Damit auch meniglich abnemen vnd erkennen möge, ob er von jr ainem auss denen hieigen oder ainem fremmden kauff, sol jnen denen Hünerayrern, Kässstechern vnnd Schmältzlern mit ernst eingepunden vnnd gepotten sein, dass sie sich weder an Jarmärckten, Wochenmärckten, Feyrtagen noch andern Tagen, mit jhren Pfenwerthen faihl zuhaben, vnder die frembden nit zuemischen, setzen oder einschmucken, sonder allain in jren aigen oder bestandtläden, der jr jeder auch nur ainen haben sol, vnnd sonst nindert, auch nichts anders als Hüner, Ayr, Käss, Schmaltz vnd Millichraumb, mit Ordnung vnnd mass so jnen zu jederzeit von Burgermaister vnnd Rahte gegeben würdet, fail haben vnnd verkauffen sollen.

Item die Wildtprädter, Gänssler, Häringer, Hünerayrer, Kässstöcher vnnd Schmältzler, sollen sich füran weder inn der Statt noch vor den Thoren, kainerlay fürkauffs vndersteen, sonder meniglich wer jehtes herzubringet, seine Pfenwerth an denen gewöndlichen Plätzen, in der Statt selbs fail haben, vnd dem Reichen vnnd armen zu jrer nottarfft verkauffen lassen, welcher aber solches vberführ vnd nit stät hielte, der sol vmb zway Tausent Ziegel gestrafft, vnnd nichts destoweniger die Pfenwerth vnder die Gemain verkaufft werden, auch auss jetztermelter straff, der halb thail dem Stattgericht zuhanden des Stattrichters, die straff aber von frembden Personen vnnd fürkaufflern, solle denen von Wien, zu vnderhalt der Marckthpersonen, allain volgen.

Ermelten Wildtprädtern, Gänsslern, Häringern, Hünerayrern, Kässstöchern vnd Schmältzlern, Ist auch hiemit ernstlich gepotten, dass sie an denen gewöndlichen Marckttägen, als am Erichtag vnd Samstag vor ausssteckung des Fans, den man Sommerszeitten vmb zehen vhr, vnnd im Winter vmb zwölff vhr, auffstecken solle, weder in der Statt noch vor denen Thoren, nichts kauffen noch ainichen kauff abreden,

Practiciern oder beschliessen, vilweniger sich für sich selbs oder aber durch jre Weiher vnd Gesindt, am Marckt bey vnableslicher straff vor auffsteckung berürts Fans, kaines wegs finden lassen, wenn aher der gemelt Fan auffgesteckt ist, so sol jnen erlaubt vnnd vergünndt sein, jrer notturfft nach, auch zu kauffen, doch mit der beschaidenhait, dass sy die Pfenwerht nit vertheuren, vnd wann sy gantz oder halb wagenschwär kauffen würden, dass sy dieselben vndter sich thailen, vnnd miteinander betzalen sollen wie sich gehüret.

Wann Behaim, Märher oder ausswohner jre Pfenwerth an denen Märckt oder andern tägen, auff wägen alher bringen, vnd auff denen gewöndtlichen Plätzen die suechung, das ist, anderthalben tag fail gehabt haben, aher mitler Zeit nit verkauffen kondten, oder so theur aussfailen würden, dass die niemandts kauffen wolte, so sollen sy dieselben Pfenwerth ausser Burgermaister vnd Raths vergünstigung nit einsetzen, noch damit ab denen Plätzen verrücken, aber den Hünerayrern, Schmältzlern vnnd Kässstechern sol nach verscheinung der dreyen ersuechung zuegelassen sein, dieselben Pfenwerth, mit vorwissen der Auffseher, mitainander zukauffen vnnd vnder sich zuthailen wie oben vernommen ist, Wo aber in solchem Kauffschlag ain thail den andern zubeschwären, vnderstünde, so sollen die Auffseher zwischen jnen ein billichs sprechen, da sy sich aber darüher auch nit vergleichen köndten, dess dem Bürgermaister anzeigen, vnd alsdann ernstliche einsehung beschehen, damit kein thail wider die billichait beschwärt werde.

Item denen Wildprädtern, Gänsslern, Hünerayrern, Kässstöchern vnnd Schmaltzlern, sol auch vergöndt sein, in denen gewöndlichen Jaren vnd Wochenmärckten, auff dem Lanndt, doch ausserhalb Vnd gar nit inner Vier meil wegs vmb die Statt Wien, einzukauffen, vnnd jre Pfenwerth albie widerumb zuversilbern, doch in zimlichen leidenlichen werdt, vnd dass sy ausser der bestimpten gewöndlichen Jar vnnd Wochenmärckt, derhalb zu hausirn noch sonst ainicherley fürkeuff zutreiben oder abzureden nit vndersteen, bey vermeidung schwärer straff vnd nemung derselben Wahrn, damit dardurch den Vnderthanen so inner vier meil wegs vmb die Statt ligen, vnd dieselb täglich besuechen kondten, vrsach geben werde, jre Gattungen selbst vnnd ausser dess staigerlichen fürkauffs wie von alters auch gewesen, alher in die Statt zu füren, wo aber solche fürkauffer oder ainich andere zufürende personen, jre Gattungen zu theur bieten würden, sollen die zwo Personen so auff jeden Marckht vnnd Platz verordnet, vnnd allwegen, wo nit all-

baidt doch der aine zugegen sein würdet, jnen dieselben nach zimlichen dingen setzen, vnd sie schuldig sein, angezogne Gattung nach der schatzung vnd nit theurer, bey straff zuuerkauffen.

Insonderhait aber sol jeder derselben Wildprädter, Gänssler, Hünerayrer, Kässstecher vnnd Schmältzler schuldig sein, von der Ohrigkeit des orths, da er sein Gattung, auff frewem Jahr oder Wochenmarckht, was doch ausserhalb der vier Meyl Wegs, vmb die Statt Wien ist, vnd nit durch Hansiern erkaufft, ainen schrifftlichen Schein zu bringen, darinnen ausstrücklich gemelt werde, zu was zeyt, wo vnd von wem Er seine Gattungen erkaufft habe, ausser desselben schein, sonderlichen aber, wo Jemandts durch Hausiern fürkauffet vnnd betretten würde, sollen Ihme die Gattungen alsbaldt genommen, vnd wo Er zum andern mal verbrüchig betretten, desshalben in Statt graben zur arbeit auff ein zeyt gehalten vnd dardurch der weyttern Handthierung, entsetzt sein.

Item alle die so bißher Hüener, Gänns, Copanner, Spensäw, Ainten vnd dergleichen, alhie am Marckt fürkaufft, dieselben gemöst, vnnd alßdann von aygens Nutz vnd gewinns wegen, widerumb verkaufft, Sy sein in der Statt, in Vorstötten, oder in den nechst vmbliegenden Dörffern wonhafft, die sollen strachhs abgeschafft, vnd Inen solliche vngebürliche schädliche Handthierung nicht mehr gestattet, sonder di e Vbertretter nach notturfft gestrafft werden. Aber denen die dergleichen gattungen auff dem Landt, an den gewöhnlichen Wochenmärckten (als vorstehet) erkauffen vnd allher bringen, auch derwegen glaubwirdige schrifftliche Kundtschafften, wie oben gemeldt, fürzulegen haben, denen solle die Verkauffung am hieigen Marckht vnuerwerth sein.

Nachdem auch die Wildtprätter, Hünerayrer, Käßstöcher vnnd Schmältzler, bißhero vndereinander bedingknuß gehabt, daß kainer seine Wahrn oder Gattung wolfler geben dürffen als der ander, vnd welicher bierwider gethon, von jhren Zechmaistern darumben gestrafft worden. Weliches aber keines wegs zugedulden, So solle demnach solches hiemit ernstlichen, abgestelt vnnd verbotten sein, vnnd wer hierüber betretten, sein Burgerrecht verworcht haben, vnd noch darzue am leib ernstlich gestrafft werden.

Alles Jungs Viech vnd fleisch, vnd andere Victualia, so durch die Paurßleuth inn die Statt geführt, sollen an dem täglichen Paur Marckht am Graben, auff offnem Marckht verkaufft, vnd kainem bey verlierung der Gattung gestattet werden, ichtes inn die Heuser zu tragen, abzulegen oder einzusetzen.

Also sollen auch die Manns vnd Weibs Personen, so nit aygen oder Bestandtgärten haben, sondern das grien Kraut, Salat, Rättich, Kren, aush Obbß vnd dergleichen, von andern die es selbs erbawen vnnd allher bringen, fürkanffen, vnnd wider hingeben, allenthalben inn vnd vor der Statt abgeschafft, vnnd gleichsfals nimmer gestatt werden.

Item die hieigen vnnd außlendischen Obßler, deßgleichen die Kreütler vnnd Gartnerin, auch alle Fürkheuffel in gemein, sollen sich Jeder, nur eines standts, daran Er seine Gattung an dem geordenten Marckt feyl helt, gebrauchen. Sonderlich sollen auch die Fürkheuffel, so jhre Gattungen ausser der Statt vom Landt herein bringen, als hienor verstanden, von denen Panrßleuthen gar abgesöndert, Und an ain besonder orth geordnet werden.

Item welcher an einem fürkauff am Marckht betretten, oder ob ainer befunden würde, der ainem des fürkauffs verholffen hette, dieselben sollen nach notturfft gestrafft, Inen auch die fuerkanfften wahren genomen, vnd zu gemainer Statt banden eingezogen werden.

Item nach dem hieuor geordnet worden, das die Kayserlichen, vnd anderer Fürsten vnd Herrn Füeterschreiber, schaffer vnd einkauffer, den Habern, so vil jedes gelegenheit nach jmmer sein kan, nit allhie auff dem Marckht, sondern zuuerhüttung der Thewrung, aussen am Landt einkauffen, oder ob ye znzeyten daran mangel erschine, das sy allhie am Marckht khauffen müsten, das dieselben Schaffer vnd einkauffer, ainem Burgermaister von dem Herrn Stallmaister oder Fuettermaister, deßgleichen ain jeder von seinem Herrn, allweg ain Zettl derwegen fürbringen, So sollen die Marckht Richter vnnd Auffscher Ir achtung haben, damit demselben also gelebet, vnd die Schaffer vnd Einkauffer dahin gehalten werden, das jeder Schaffer oder Einkhauffer, aintweder von dem Herren Stallmaister, Fuettermaister, oder seinem Herrn, ainen schrifftlichen schein fürlege.

Vnd nach dem auch bißhero gescheben, das Ihrer Römischen Kayser. Maiest. deßgleichen dero geliebsten Keyserlichen Gemahel, der Römischen Keyserin, vnd der Jungen Ertzhertzogen zu Osterreich, Hof Schaffer vnd Einkhauffer im gebrauch gehabt, etlichen sondern Personen Zettlen, vnder Irer fertigung, vnnd darinnen gewalt zugeben allenthalben zu khauffen, darauß der fürkhauff vnnd das Haussiern, mit anffkhauffung aller Victualien, inn der weyte vnnd nähne, auff offnen Märckhten, vnd von Hauß zu Hauß schödlich erfolgt. So haben Ir Kay. Mai. von dero Kayserlichen Hofe auß, deßhalben sondere aller-

gnedigiste abstöllung, vnd entlich dise Verordnung gethon, das forthin khaine dergleichen Zetlen mehr, sy khäme dann von denen Kayserlichen Kuchelmaistern her, außgeben, noch vil weniger derselben glaubt, Sondern wo ainer mit ainer Zetl, so nit vom Kuchelmaister selbst außgieng betretten, derselb alsbaldt vmb all sein erkhauffte Wahr, so vil deren bey Ihme betretten, vnd da Er es weytter thät, gleicher massen wie oben geordnet, mit dem Stattgraben gestrafft werden soll.

Vnd wann Irer Röm. Kay. May. Kuchelmaister in furfallender Notturfft jemandts ein Zettl gibt, so solle in derselben Zettl allwegen, wo nit die Gattungen, so dieselb Person zu notturfft des Hof wesens einkaufft, oder Stuck, doch zum aller wenigsten die Wägen, wievil deren seyen Specificiert werden.

So kummen auch Ir Röm. Kay. May. inn glaubwürdige erfahrung, wie nit allein Irer Kay. May. dero geliebsten Kays. Gemahel, vnnd Jungen Ertzhertzogen, sondern auch anderer Fürsten vnnd Herren Einkauffer vnd Schaffer die Victualia in grosser anzal, nit allein zu Irer vnd Ires diensts notturfft, sondern daß sie auch dieselben mit Irem gewinn, andern wider verkauffen, auff failem Marckht zu sich ziehen, vnnd sich also Irer dienste mißbrauchen: So wölten Ir Röm. Kay. May. deß hiemit ernstlich abgestelt, vnd denen Marckht Beschauern vnd verordtneten Personen Ernstlich aufferlegt haben, wann sie der Einkauffer vnd Schaffer vbermässig einkauffen spüren, daß sie denselben nachfragen, Ob es jren Herren, oder ihnen den Schaffern zu gutem kummen, wöllen Ire Kay. May. es auff denselben fal nit vngestrafft lassen.

Deßgleichen soll auch denselben Kay. Hof Schaffern zuuerhüttung der Contrabanda, ausser fürbringung von jren Herren Kuchelmaistern, weder Shmaltz, Hausen oder dergleichen, für sich selbst am Marckt zunemmen oder zukauffen, nit gestattet werden. Darnach sich ain jeder zu richten, vnnd alle Einkauffer vnd Shaffer, diser Marckht Ordnung zugeleben wissen.

Item denen Marckht Richtern vnnd Auffschern, solle auch bey hoher Straff verbotten sein, für sich selbs oder durch jhre Weyber, ainiche handthierung nit zutreyben, auff das sie jhrem Dienst, desto fleissiger außwarten mögen.

Vnd nachdem von alters gewesen, das menigklich, so etwas von Victualien auff den offnen Marckt zuuerkauffen gebracht, dasselb ohne Vorwissen aines Burgermaisters inn der Statt nit einsetzen, noch auch

anß der Statt führen dörffen, sonder an dem Marckt biß er verkaufft, bleiben lassen müssen, so solle es noch also gehalten vnd darob handgehabt auch durch die Marcktbeschawer fleissige achtung darauff gehen werden.

Es solle auch kainer abgethone Kopanner vnd Hüner so zuuor anhaimß vberprent worden, dardurch der kauffer verfortailt wirdet, nit auff den Marckht bringen oder fail haben, wo aber demselben zuwider jemands betretten, jme die zur straff genommen werden, Alles treulich vnd vngeuerlich, zu vrkundt ist dise Marcktordnung mit jrer Röm. Khay. Mayt. auffgedruckten Kaiserlichen Secret Insigel verfertigt, Beschehen zu Wien den Ersten tag Junij Anno etc. im Nennvndsechzigisten.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

VII.

1569. 4. August. Wegen dess Fürkauffs aller Victuallen.

Primo. Sollen die wildprättler, Greißler, Häringer, Hünerer, Ayrer, Käßstecher, und Schmältzler, weder inn- noch vor der Stadt einigen vorkauff treiben: sondern männiglich mit ihren Pfenwerthen auff den Marckt und ordentlichen Platz gehen, und fail haben lassen.

2do. Sollen sie an denen gewöhnlichen Wochen-Marckt-Tägen, vor aussgesteckten Fahnen, weder sie selbst noch durch ihre Leuth, sondern nach auffgesteckten Fahnen erst einkauffen.

3^tio^. Ist ihnen erlaubt, an denen gewöhnlichen Jahr- & Wochen-Märckten, anderwärtig im Land, jedoch auff 4. Meil Weegs von der Stadt Wienn zukauffen: doch sollen sie von dem Orth, wo sie es also erkaufft haben, Kundschafft bringen; damit der Haußier- und Fürkauff verhütet werde: solches bey Hinwegnehmung; auch der zum anderten-mahl darinn betretten wird, solle eine Zeit im Stadt-Graben zur Arbeit angehalten werden.

4to. Solle niemand allhier auff dem Marckt Geflügelwerck einkauffen, selbige mästen, alsdann wider verkauffen, bey Straff; Welches aber anderwärtig im Land bescheinter erkaufft worden, darff man wol wider verkauffen.

5to. Solle nichts in die Häuser, sondern alles auff dem Marckt getragen werden.

6to. Ingleichen allerley Kräutelwerck von andern fürzukauffen, und wider zu verkauffen verbotten.

Digitized by Google

7mo. Oebstler, Kräutler, Gartner und dergleichen, solle jeder nur einen Stand haben, und solchen nicbt nnter denen Bauers-Leuthen, sondern absonderlich.

8vo. Alles vorkaufftes ist zu gemeiner Stadt verfallen.

9no. Hof-Einkauffer, oder der anwesenden Fürsten, sollen dem Bnrgermeister ein Zettel fürbringen.

10mo. Dergleicben Hof-Einkauffern ist verbotten, andern Leuthen auff das Land Zettel außzugeben zum einkauffen, dardurch zum Fürkauff nnd vertheuerung der Waaren Anlaß nnd Ursach gegeben wird; also sollen keine solche Zettel, sie seyen dann von Hof-Kuchelmaister selbsten außgeben, passirt, sondern denen jenigen all Erkaufftes abgenohmen werden.

Ultimo. Solle das, was schon einmahl auff dem Marckt gebracht, obne deß Burgermeisters vorwissen nicht eingesetzt, noch wider auß der Stadt gebracht werden: sondern so lang auff dem Marckt verbleiben, biß es verkaufft wird; über dises alles sollen die Marckt-Beschauer und Richter, ihre fleissige Obsicht baben.

(Codex austriacus II. 4).

VIII.

1571. 22. November.

Von der Rom. Khay. May. vnnserm Allergenedigisten Herrn N. Bürgermaister vnnd Ratt alhie genedikhlich anzuzaigen, Sy wissen sich zuerindern Wie offt vnd gar Neulich Bey Irer Khay. May. vnd der N. O. Regierung die grosse vnordnung Aigennüzige firkhauffung vnd verbottne fretschlereyen In khanff vnd verkhauffung aller Victualien, desgleichen die vbermessige Staigerung Aller auf den Markh khumenden Essenden Notturfften Sonderlichen Im Fleisch, mit grosser des Hofgesindts, der burgerschafft vnd des gemainen Armen mass beschwerung fürkhumen, vnd von Irer Khay. May. Ernstliche abstöllung vnd Steiffe handhabung der deshalben publicierten Markhtordnung, Auch bestraffung der vbertretter vnd vnvleissigen Markhtrichter benolhen worden,

Nun befinden aber Ir Rom. Khay. May. wie dan sy die von Wien In Irem Jüngsten der N. O. Regier. gethonen bericht . . . selbst bekhennen, dass Bisbeer ob der Markhtordnung gar nit gehalten, vnd die gehaltne Markhtriebter nit allain vber erlittne straff vnvleissig sonder Auch vmb des Aigennuz vnd schlechter geniess willen wider Ir Pflibt vnd glibt vntreu vnd Zuseher verstatter vnd selbst midhelffer aller vnordnung geweesen, Wie dan Nunmebr die sahen dahin khumen, dass alle ding

vmb doplett gelt bezalt auh nit mer von den Pawrn vnd Landvolckh sondern von den fürkheufflern erkhaufft, desgleichen das Pfund Rind vnd Carstramien fleisch nit nah der fleisch sazung vmb 6 Pf. sonder vmb zwen khrenzer vnd zum allernebsten vmb 7 Pf. genomen werden muess vnnd wirdett solhes durb die hieigen fleischackher Irer kbay. May. Retten vnd dienern bey Iren Einkhauffern vnd dienstleitten ausdrükhlich Anhaimhs Entpotten, dass si es Vmb 6 Pfennig nit mehr geben wöllen, vnd ob schon die fleischbeschauer solhes wissen selbst heern vnd dabey steen, Lassen si es dob auh ein gnet ding sein vnd Also wirdett Auch mit denen Vnsliet Kherzen sonderlih bey denen walliseben Ellern diser Vorttl hefunden vnd gestattet, dass sy Jedes Pfundt vmb 4. 5 vnd 6 Lott geringer mahen vnd die Leitt darmit betriegen,

Wiewol Nun Ir Khay. May. nit Zweiflen dan sy die von Wienn Lassen es am Nottwendigem benelh vnd einsagen bey Iren vndergebnen Markhtrichtern vnd fleischbeschauern nit erwinden, So ist doch an demselben nit genueg, Sonder Inen gebiertt Auch selbst vnd durch täglihe vnd Eyferige Personen embsigs Nahsehen zuhaben, vnd die Verpreher ernstlih zustraffen da aub die straff nit helffen wolte andern ein exempl zu statuiern vnd also hierinen einen solhen ernst zugebrauchen daraus ein Vorht vnd gehorsamh zuhoffen, dan Ir khay. May. Ir entschuldigung (dass die Markhtbeschauer schlehte leitt sein vnd khain straff an Inen helffe, dass auch bessere nit zubekhumen) gar nit fir genueg balten khinden, Sonder Ir khay. May. hetten sih vil mehr versehen, dieweil an diser Markhtordnung Irer khay. May. dero Hofgesindt der Burger vnd Bauerschafft vnd In gemain der ganzen statt vnd Allen Inwhonern sonil gelegen, Sy sollen zu hestallung der Markhtamter Erlihe tauglihe Bekhante vnd vleissige Personen deren wol zufinden sein vnd nit solbe vnnize Leutt genomen vnd Ee ein geringen Vncossten von des gemainen beessten weegen nit angesehen haben, Es ist auch an dem nit genueg dass sy bisheer die Ihenigen so straffmassig betretten gestrafft, dan wo sy ainen gestrafft seind entgegen Zehen die Es doplett verschuldett vnangezaigt vnd vngestrafft beliben, vnd dardurh der saben wenig geholfen, vnd die Personen so daz aufsehen thun sollen, one alle sorg siher gewesen,

Ist derhalhen hiemit Irer Rom. khay. May. genediger vnnd Ernnstliher beuelh, dass Sy die von Wienn Ir erbietten mit aufrihtung holzener Seylen auf allen Markht Platzen Alsspaldt Inss werch ribten, ob der Markhtordnung mit steiffem Ernst handhaben vnd sonderlih die

Markht vnd Fleischbeschauambter mit sollen Personen ersezen, denen Zutrauen vnd dabey man Aller geferlichen vnd aigennüzigen verhellung sicher vnd frey sey.

Dass auch der Burgermaister offters durh tanglihe Burgersleutt die Er vnuersehens An den markht schikhen solle, denen Fleisch vnd Markhtbeschauern Nahsehen Lasse vnd durch dieselben gehaimen beriht einneme ob Jeder gegen Reich vnd Armb one vnderschiedt seinem Ambt ein geniegen, oder von genuess weegen gegen denen so sy mit schankhung bestechen ein vngebierlich nahsehen thue, Dan sich dessen so dem gemainen Nuz zu guettem vnd zu bestraffung des Beesen auch handhabung die Obrigkheitt geraicht billih Niemants schämen vil weniger waigern khan,

Insonderheit solle auch khainem dergleihen Markhtbeschauer Ainihe fürkhauffung oder fretschlerey weeder haimblih noch offentlih gestattett denselben auch verpotten werden sih zu hochzeitten vnd gastereyen mit zusambringung der Victualien so auf faillen markht khumen nit gebrauchen zu lassen, sonder welher was notturfftig dass es derselb selbst auf dem offnen Markht suche vnd khauffe, Item dass man die Zuefierenden Personen für die thor entgegen Zügen abstölle, vnd den fürkhäufflern den . . . die Ire aigne Leit am markht haben abstölle.

Es sollen auch sy die von Wienn denen Fleischackhern von Irer khay. May. weegen Ernstlich einsagen lassen, dass sy gedenkhen so lieb Jedem sei Irer khay. May. Vngnad vnd Straff des Leibs vnd guets Zuuermeiden, dass sy sich der Fleischsaczung gemess verhalten, vnd das Pfund Jeder sortten nit eines Hallers anderst Als wie es gesezt ist verkhauffen, Da es auch Inen theurer zalt werden wolt dass sy dasselb nit Annemen, vnd wo ainer oder mehr hiewider handlen wurde dass sy die von Wien denselben am Leib vnd da es nit hilfft An Er vnd guett Andern zum Abscheib straffen Dan Ir khay. May. Inen nit verhalten wollen wo Irer von dero Rätten vnd Diener mit grundt firkhumen wirdett, dass sy von den Mezkhern das Fleisch theurer als die sazung vermag zubezalen getringen dass Ir May. gegen denselben verprechern vnd den bestälten Fleischbeschauern von hof anss selbst solhe bestraffung firnemen wöllen darob sy ein abscheib haben sollen, Es würden auh Ir khay. May. verursaht Sy die von Wienn zu einem merern Vleiss vnd Ernnstlihen nahsehen vnd handhabung der Nuzlih ausgangnen Ordnungen vnd saznngen Zuweisen vnd Zuhalten, Es wollen sih aber Ir khay. May. versehen, weil Inen hierin von Irer khay. May. die obrikheitt Juris-

dition vnd bestraffung vertrautt, vnd beuolhen, sy werden demselben ein volkhumen benuegen thun,

Wess sih dan Ir khay. May. vber etliher Wellischer Personen Supplicíern vnd gebettne Zulassnng des khess verkhauffens gnedikhlih Entschlossen, des werden die von Wien von Irer khay. May. N. O. Regierung vnd Camer Zuuernemen vnd darauf die notturfft zuuerorduen anh darob zuhalten haben, welhes also Irer khay. May. genediger vnnd Ernstliher willen.

Per Dom. Imperatorem XXII. 9^{bris} 71.

IX.

1572. 11. April. Passbrief für die Wiener Fleischhauer.

Wir Maximilian etc. Embietten N. allen vnnd yedem vnnsern Nahgeseezten Obrikheitten In Stätten, Merekhten fleekhen vnd auf dem Landt Insonderheit auch allen vnsern Landleütten vnderthanen vberreitern Pflegern vnd In gemain menicklich So In disem vnserm Erezherzogthumb Österreich vnder der Enß seßhafft vnd mit disem vnnserm offnen Paßbrief ersuecht werden vnser gnadt vnd geben euch Znnernemmen, Nachdem ein guette Zeitt herro bey vnnserer Statt Wienn An allerlay Jungem vnd alten fleisch zu vnser selbst vnsers Hofgesindts Potschaffter der Burgerschafft vnd des gemainen Armen Manß notturfften grosser mangl vnd abgang erschienen welches zum tail daheer erfolgt, daß nit zu jederzeitt des Jarß die Notturfft vnd ein genuegen frembdes Vieh auß Vngern Alheer Zur stat gebraht vnd dagegen denen alhieigen Wienerischen fleischaekhern Auf dem Landt hin vnd wider Zukhauffen nitt gestatt Auch sonsten die Zufuer des fleisch von den Geyfleischackhern schleehtlich befirdert wirdett, daß derhalben wir nit guettem Bedacht Vnnd auß Lanndßfürstlicher macht Zu abstöllung solher gemainen beschwerde vnd besserer versehung vnserer Statt Wienn gnedikhlich bewilligt Zugeben vnd Erlaubt haben, daß alle Vnnsere Burgerliche fleisehaekher Alhie In vnserer Statt Wienn vnd ein Jeder Insonderheit Anntweeder Aigner Person oder durch Ire Diener gegen firzaigung diß vnnsers khay. Paßbriefs deren Jeden wir Ainen Zugestölt haben, hinauß auf das Lanndt verraisen, vnnd ausserhalb vier meil weega vmb die Statt (Aber nit Inerhalb) Irer bessten gelegenheit nah wo vnd wie es Inen gefellig vnd sy darzue khumen khindten Altes vnd Junges Vieh Aufkhauffen vnd vnuerhindert menikhliehs Alheer zu der statt doch sonsten nindert anderstwohin treiben

Digitized by Google

vnnd bringen lassen mögen, darauf gebietten vnd beuelben wir obbemelten allen vnd Yedem Insonderbeit genedikhlich vnd Ernnstlich, daß sy ermelte Wiennerische fleischakher vnd Ire Diener Auf firzaigung diß vnsers Paßbriefs aller ortten, (Was doch ausserhalb vier meil weegs vmb vnser Statt Wien Ist) bey leeztuermelter vnserer gnedigsten bewilligung beleiben, sy allenthalben Irer gelegenheit nah Alt vnd Jung fich khauffen, Zur statt alhee treiben vnd bringen Lassen vnnd dawider nit aufhalten beschweren oder anfechten noch des Jemants zuthnn gestatten Alles bey vnserer schweren Vngnad vnd straff. Das ist vnser Ernnstliche vnd Entliche mainung Geben Wien den XI Aprill etc.

X.

1578. 31. October. — Kayl. General Mandat vnd Ordnung wegen Abstellung des schädlichen Fürkauffs in Osterreich vnder Ennss, publicirt vom Kayser Rudolpho Secundo de dato Wienn letsten October, 1578.

Wir Rudolff der Annder, von Gottes genaden Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern vnd Behaimb, etc. Künig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain vnd Wiertemberg, in Ober vnd Nider Schlösien, Marggraue zu Märhern, in Ober vnd Nider Laußnitz, Graue zu Tyrol, etc. Embieten N. allen vnd jeden vnsern Vnderthonen, Geistlichen vnd Weltlichen, was wierden, Stands oder Wesens die in disem vnnserm Ertzhertzogthumb Osterreich Vnder der Ennß gesessen vnd wonhafft sein, vnser gnad vnd alles guets, vnd geben Euch gnädigklichen zunernemen, wiewol in Kayser Ferdinanden, Vnsers geliebten Anherrn publicierten Policey, Auch in weilendt vnsers geliebsten Herrn Vatters, beeder hochlöblichister vnd seliger gedächtnussen, Anno etc. 68 außgangnen General Mandaten fürgeschen vnd verordnet, Das vnsere Prelaten, Grauen, Herrn, vnd vom Adel, auch sonderlich die Vnderthonen vnd Paurschafft auff dem Land, ausser der Stat vnd Märckt, sich khainerlay Kauffmanschafft, Handtierung noch Fürkauffs, in was wahr das jmer sein möchte, mit nichtem gebrauchen, sonder was ain yeder von den Prelaten, Granen, Herrn, vnd vom Adel, so auff dem Landt seyen, für Traidt, Fuetternng, Holtz, groß vnd klain Viech, Khäß, Shmaltz, Ayr, vnd in gmain alles anders so er inn, oder bey seinem Closter, Schloß, Hauß, Mairhof, Pfarrhof vndt Gründten erbaut, jme in Zehenden oder Diensten gefelt, vnd des selber nit zur Haußnotturfft gebrauchen, noch darinnen versilbern mag, vnd doch ver-

kauffen wil, solches in vnsere, oder vnserer Landtleut Stett vnd Märkht, auff die offnen Jar vnd Wochenmärkht bringen, vnd zu offnem freyem khauff füeren, vnd fail haben lassen sollen. Befinden wir doch, das yetzerzelter Pollicey ordnung vnd Mandaten, auch darüber außgangnen warnungen nit gelebt werde, Sonder viel auß Euch den Prelaten, Grauen, Herrn vnd Ritterstandts, deren Pfleger, Verwalter, vnd Diener, auch die Paurschafft vnd Geywirt, sich Burgerlicher Gwerb vnd Handtierung gebrauchen, sonderlich in Traidt, Fuetterung vnd Victualien, auff den fürkhauff begeben, daher auch die ermelten Gwerb vnd Handtierungen, auß vnsern Stetten vnd Märkhten, auff das Landt vnd zu den Geywirten geratten, dagegen die gewondlichen alt befreyten Jar vnd Wochenmärkht, in denselben vnsern Stetten vnd Märkhten abnemen, allerlay vnordnungen einwurtzen, dardurch der gmaine Landtnutz vnd vnser Camer gefell geschwecht, auch alle Handtwerchs beraitschafften, vnd die Löhn von tag zu tag gestaigert werden, darauß lestlich abfall vnnd erarmung des Landts zugewarten, Demnach will vns Ernstliches einsehen zu haben, vnd das jhenig so vns als sorgfeltigem Herrn vnd Landtsfürsten, zu Aussrottung alles aigen nutz Vnordnung, vnd des Armen beschwärung vnd erhaltung jedes Landt standts Gerechtigkhait gezimen will, nach souil einkumen Beschwärungen mit ainem beständigem vnnd solchem ernst auch lautteren erklärung also anzuordnen gebiern, dabey menigklich zu spiern hab, das wir noch vnsere getrewe Landtständt, an der von sondern Personen gebrauchten aigennützigkhait vnd Vngehorsamb khain gefallen tragen, sonder hinfüro an Respect das jhenig, so wir mit zeittigem Rat, vnd ernennter vnserer getrewen Landtständt guetachten vnd verwilligen, dem Landt wol erspriesslich befunden, mit dem erfordertem Ernst handtzuhaben, auch die betroet straff zu Exequiern gedencken, vnd wöllen hierauff Euch den Prelaten, Herrn vnd Ritterschafft, Pfarrherrn, dessgleichen der Paurschafft, die Burgerlichen handtierungen, als welche Euch nit zueständig, hiemit abermals gäntzlich verpotten, auch insonderhait auffgeladen haben, das jr wenig noch vil Getraidts, oder andere Victualien, an was ortten das beschehen möcht, für oder zu weitterm Verkhauff nit einkauffet, also sollet jr die Prelaten, Herrn vnd vom Adel, auch Pfarrer Eure Vnderthonen khaineswegs dahin tringen, jr schwär vnd ring Getraidt, Euch erstlich zu khauff anzufaillen, sonder jnen in die Stett vnd Märkht, da Burgerliche gewerb zuelässig, zuefarn, vnd daselbs on ainiche jerr oder sperr zuuerkhauffen zuelassen, wo aber ainer oder mer souil Getraidts selbs nit erpauet,

oder in Zehenden vnd Diensten einkhumens hette, danon Er sich oder seine Wierdtschafften versehen, dessgleichen seinen armen Vnderthonen helffen köndte, denselben solle die notturfft, nach den gemainen gehenden kheüffen, zukhauffen vergündt, doch dabey eingebunden sein, das der oder die, bey vermeydung schwärer straff, hierinnen khainen vortl aigennützigkhait noch gewin suechen, oder ainiche gefär disen vnsern Generaln zuentgegen gebrauchen.

Vnd nach dem bisshero Ir die Prelaten, Herrn und Ritterschafft, Euer schwär vnd ring Getraidt, dessgleichen andere Victualien, so jr, als obsteet, selbs erpant, in Zehendt vnd Diensten einkhumens vnd zuuerkauffen habt, gen Markht bringen, daselbs, oder aber bey Eurn Clöstern, Schlössern, Edelmans sitzen vnd Pfarrhöfen versilbern mügen, lassen wir es gleichwol noch genädigklich dabey verbleiben, doch wöllen wir Euch Ernstlich vermant haben, das jr solchen Eurn vorrat nit verhaltet, noch vertheuret, sondern denen, so bey Euch am Landt zukhauffen zuelässig, in ainem zimblichen vnnübersetzten werdt ernolgen lasset, Euch der Paurschafft vnd vnderthonen aber geben wir hiemit dise erleutterung, das jr alle vnd ain jeder insonderhait, schuldig sein sollet sein schwär vnd ring Getraidt, Item allerlay sortten Victualien, was Er auff sein haussnotturfft nit bedarff, anderstwo niergent, dann auff den ordenlichen Wochenmärkhten in Stetten vnd befreyten Märkhten, vil weniger bey seinem Hauss zuuersilbern, es wäre dann das seiner Mitnachpern ainer oder mehr, am Getraidt mangel hette, vnd bey jme allein zur Haussnotturfft etwas khauffen wolte, solle jme des vnuerwert sein. Daneben wir Euch gnädigklich beuor stellen, zu welcher Statt oder Flecken vmb Euch nahet oder ferr gelegen, Ir solih Eur Traidt vnd andere Victualien füern vnd bringen wöllet, nur das jr dasselb, wie oben verstanden, an ordenlichen Wochenmärkhten verkhauffet, hierunder auch khain Contrabant, noch sonsten haimbliche versilberung auff den fürkhauff yebet. Do sich aber bissweilen zuetrüeg, das ein Vnderthon böses wegs, oder anderer zuefäll halber auff den bestimbten Tag daran die Wochenmärckt gehalten werden, nit so gleich gelangen khundte, So solle derselb Vnderthon damit nichts verbrochen, sonder sein Traidt hernach obsteunder Ordnung gemäss, zuuerkauffen, macht vnd fueg haben, Dessgleichen da sich etwo begäb, das ainer auss fürfallenden erheblichen Vrsachen, mit seinem Zug ausser Landt verraisete, vnd zu ainer Zuepuess der Zerung entgegen Traidt, in diss Landt füeren wolte, das solle jm auch zuegelassen, doch Er in Versilberung desselben, sich

Digitized by Google

allerdings wie obstect, zuuerhalten schuldig sein. Neben diesem erlauben wir allen vnd jeden Vnderthonen one vnderschied hiemit gnädigklich, das sy jr schwär vnnd ring Getraidt, so wol allerlay Victualien, vnserer Statt wienn, vmb vnserer kaiserlichen Hofhaltung, vnserer daselbst bleibenden Regiments vnd Camerwesens, auch anders zueraisenden Volcks willen, zuefüeren mügen.

Vnd nachdem weilendt hochermelter vnser geliebster Herr Vater, hochlöblicher vnd seligister gedächtnus, noch vor etlichen Jaren, durch aussgangne Edicta, den ledigen schwaiffenden vnd vnangesessnen Personen, in Stetten, Märkhten vnd auff dem Gey, gleichwol Ernstlich verbotten, sich in gemain aller Contract handtierungen, gwerbs, vnd sonderlich des füerkhauffs gentzlich zu enthalten, werden wir doch gnädigklich erindert, das sich zwar vil dergleichen Personen beheüratten vnd Anuogten, aber bey andern Vnderthonen an Herberigen auffhalten, vnnd allain auff den Füerkhauff der Victualien Getraidts vnd derlay gattungen begeben, den Burgern in Stetten vnd Märkhten dardurch jr Narung entziehen, entgegen weder mit Steur, Robat noch in ander weg, khain oder doch schlechtes vnd geringes mitleyden tragen. So wöllen wir derwegen obangeregte General widerumben hieher erholt, vnd vorbegriffnen zuelass, in einem vnd anderm, allain auff die angesessnen Vnderthonen gemaint vnd verstanden, Euch den lödigen Personen aber, vnd so nit behausst, bey vnnachlässlicher Leibs vnd Guetsstraff, abermaln alles ernsts aufferlegt vnnd eingebunden haben, das jr Euch hinfüro, wie oben gemelt, aller Contract auff weittern Verkhauff, in Getraidt, Wein vnd Victualien, gleichsfals Gwerbs vnd handtierungen, aines vnd des andern orts, gewisslich masset, gedachten hieuor publicierten Generaln auch gehorsamblich nachgelebet.

Was nun hierinen obbegriffner massen in khauff vnd verkhauffung zuegelassen vnd verbotten, das ordnen vnd setzen wir allain auff schwär vnnd ringes Getraidt, auch auff die Victualia vnd dergleichen Gattung, doch den Wein aussgeschlossen, dann souil das Weingewächss anlangt, da sollen alle vnsere Landtleüt vnd angesessne Vnderthonen in gmain, mit versilberung vnd verfüerung desselben, frey vnd allerdings vnuerbunden sein.

Vber das setzen wir gnädigklich, das alle angesessne Vnderthonen auff disem Landt herenthalb der Thuenaw, sonderlich im Viertl ob Wiennerwaldt, so Rosszüg haben, auch bekhant seyen, vber jr aigen anbaut Traidt, von andern, souil was sy selbs mit jren aigen zügen

fueren khünnen, khauffen, vnd auff Sheibss, Waidthoffen vnd dem Innernperg des Eisenärtzt durch den Newen weeg die Mendling, wie von alter herkhumen, zuebringen oder zuefüern mügen.

Dieweil sich aber neben vnd vnder den bekhandten angesessnen, auch vil lödige Personen vnd Tagwercher, der ortten auff die Strassen legen, das Traidt vnd Schmaltz fürkhauffen vnd verthenrn, sich allain mit disem nern, vnd im Landt khain mitleyden tragen, So wöllen wir, wo dergleichen Personen an der Strassen, auff dem Landt oder Wochenmärkhten betretten, das sy zum ersten am Leib ernstlich gestrafft, vnd zum andermal da sy wider ergriffen, jnen die erkhaufft oder füerende Prouiant genummen werde.

Auff das auch die angesessnen Vnderthonen vnnd Prouiantfüerer, vor den lödigen vmb sonil mer erkhantlich, vnnd die Angesessnen dises zuelass sich nit missbrauchen, Solle derselben Fuerleut jeder von dem Grundtherrn darunder er sitzt, ain gefertigte Kundtschafft nemen, vnnd dieselb vnserm khunfftigen Eisen Camerer zu Scheibss, oder wer jne darumben ansprechen wuerde, fürzaigen, solche Khundtschafften sollen sich auch nuer auff ain ainzig Jar erstrecken, vnd alle Jar wider verendert vnd vernenrt werden, Letzlich so wöllen wir auch vnser hieuor aussgangne General, darinnen wir das füerleihen auff die Frucht, mit sonderer aussgetruckhten mass, ab vnd eingestelt, hiemit wider verneut haben.

Vnd beuelhen demnach Euch sament vnnd sonders Ernstlich, das jr disem General Mandat in allem gehorsamlich nachkhumet, vnd darwider nit handlet, welcher aber hiewider ergriffen, solle der so die Wahrn vnd Gattungen vnzuelässiger weiss verkhanfft, das eingenumen Khauffgelt, vnnd der so vnznelässig khanfft, die erkhauffte Wahr verfallen haben.

Gebieten auch hierauff allen vnsern Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Khnechten, Landtshauptleütten, Verwesern, Vitzdomben, Handtgrauen, Verwaltern, Pflegern, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Zolnern, Mautnern, Aufschlägern, Gegenschreibern, vnd allen andern vnsern Ambtleuten, sonderlich aber den Landgerichts Herrn, das jr ob disem vnserm General Mandat ernstlich handthabet, Niemandts hiewider zuhandlen gestattet, selbs das auch für Euch, eure Pfleger, Verwalter vnd Diener nit thuet, sonder auff die vbertretter fleissige achtung gebet vnd dieselben vnuerschont straffet, Item bey berierten Euren Pflegern, Verwaltern vnd Dienern darob seyet, das sy vmb schanckung oder

Digitized by Google

anderer vrsachen willen niemands schuldigen vngerechtfertigt lassen, daneben jr die Grundtobrigkhait, ermelten Landtgerichts Herrn oder deren Verwaltern, allen guetten beystandt laisten, vnnd trenlichen zusamen setzen sollet. Wie wir auch hiemit auss sondern Gnaden vnd auff wolgefallen bewilligen, das denen Obrigkhaiten, so die verprecher ergreiffen, die straff derselben verbleiben sollen, Vnd haben weitter die verordnung thon, das gleichwol denen, so durch Euch die Obrigkhaiten, ergriffen vnd gestrafft, da sy je beschwärt zu sein vermainen, solche jr beschwär für vnser Niderösterreichische Regierung vnd Camer nit abgestrickt sein, Aber doch jederzeit dergleichen sachen, durch ain Mündtliche verhör, schleinig abgehandlt werden, vnnd da die Clager vngerecht befunden, gegen jhme vmb seiner mnetwilligen klag willen, neben Abtrag der Expens, noch in sonderhait am Guet, oder wo er Vnuermügig, am Leib straff fürgenumen werden solle. Wie wöllen Euch den Obrigkhaiten aber eingebunden haben, niemandts von aignes Nutz, Feindtschafft, oder anderer vnzimblicher vrsachen willen, wider fueg vnd billigkhait zubeschwärn, Auffzuhalten, Vnd dieweil jr die Obrigkhait, nun verter khain vrsach der entschuldigung haben mügt, warumben jr nit merern vleiss, weder bisshero gespiert, sambt dem schuldigen Gehorsamb, laisten khünnet, So wöllen wir Euch auch dabey vnnerhalten haben, das wir gegen Euch den lässigen vnnd vngehorsamen Obrigkhaiten, die straff zu Toppln, oder die Landtgericht vnd Obrigkaiten von Euch auffzuheben gänzlichen Bedacht, wie wir dan auff solche nachlässige vnd verbrechige Obrigkeiten, auffmerken zuhaben Insonderheit bestellung thon. Darnach wüsse sich meniglich zurichten, vnd vor schaden Zunerhüeten, das mainen Wir Gnädiglich vnd Ernstlich. Geben in vnser Statt Wienn den letsten tag Octobris Anno etc. Im Acht vnd Sibenzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im Dritten des hungarischen im Sibenden, vnd des Beheimischen im Vierten. (Gedrucktes Patent im N. Ö. Ständischen Archive.)

XI.

1614. 22. August. Saffran-Fürkauff.

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, sowohl auch Ausslündern und männiglichen, die sich in diesem Land Oesterreich unter der Enns befinden, Unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch gnädigist zu vernehmen, dass Wir zum öfftern, und mehrmalen berichtet worden, wie sich nicht allein, allerley Ausslünder und schweiffende

Personen, sondern auch etliche Burger in Städten und Märckten, sowohl auch andere Haussgessene Personen in diesem Land Oesterreich unterstehen den Saffran Hausierend, ausser der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt, zum theil eintziger als Loth- und Pfund- dann auch zu halben und gantzen Centen-weiss zusammenzubringen, auffzukauffen, auch wohl Geld darauff fürleihen, damit ihnen hernach solcher Saffran zu Hauss, und ihren Gelegenheiten zugebracht werden solle. Dieweilen aber solches ein unzimblicher verbottener Auff- und Fürkauff, auch Unserer Politzey-Ordnung gäntzlichen zuwider ist, in Erwegung dem gemeinen Mann, und Unsern gehorsamben Unterthanen, welche die gemeine Mitleyden tragen müssen, der Saffran vertheuert, wie auch die, so denselben mit grosser Mühe und Fleiss erbauen, schlechten Nutz, hingegen die so ihre unzimbliche Handlung mit dem Fürkauff treiben, ihren unzimblichen Gewinn allein haben, und Uns beynebens auch dißfalls zu Schmällerung Unsers Cammer-Gefäll die Gebührnuß nicht reichen thun. Wann aber Uns solches ferrer zugestatten, und zuzusehen nicht gemeint seyn will; demnach so befehlen wir euch allen und jeden Außländern, sowohl auch Inwohnern, und männiglich hiemit ernstlichen, und wollen, daß ihr euch nach Publicirung dieses Unsers widerholten und verneüerten Generals hinfüran, von solchen unzimblichen für- und auffkauffen deß Saffrans gäntzlich enthaltet, hingegen aber denselben auff die ordentlichen, offenen und gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt zum verkauffen bringen lasset; sonsten wann diesem Unsern General zuwider gehandlet wird, haben Wir Unsern Hand-Grafen, und seinen untergebenen Uber-Reittern ernstlich befohlen, befehlen ihme auch hiemit nochmahlen, und wollen gnädigist, fleissiges auffmercken zuhaben, damit diesem also nachgelebt und gehorsambet werde. Welche er aber, oder Unsere bestelte Uber-Reitter betretten wird, die diesen Unsern General, wie obstehet, zuwider handleten, denenselben sollen sie solchen Saffran zuerheben, oder aber da sie in Erfahrung gebracht, daß einer oder der ander dergleichen unzimbliche Käuff und Verkäuff getriben hätten, den Werth darfür, wann der Saffran nicht mehr verhanden wäre zuerlegen anzuhalten Macht und Gewalt haben, darüber ihnen ein jede Obrigkeit billiche und schleunige Befürderung vom Ambts wegen zu geben hiemit verbunden schuldig seyn solle. Darnach sich nun männiglich zurichten, und selbst vor Schaden zuhüten wissen wird; Es beschiht etc.

(Codex austriacus II. 266.) 22. Augustii 1614.

Digitized by Google

XII.

1638. 30. Jänner. — Marktordnung,

darinnen das Monopolium und Fürkauff, welcher so gar von Hartschiern und Trabanten, und Quardi-Soldaten (von andern geschweigen) getriben wird, indeme sie die gleichsamb mit gewalt abkauffte Victualien, etc. in eodem emptionis loco, umb zwey- ja dreydoppelten Geld wider hinzugeben, und sodann die Politzey-Ordnung zuverschimpffen kein Scheuh tragen, abgestelt; herentgegen aber vorgestelt, dass Folgenden nachgelebt werde: Erstlich, dass kein Fürkauffer, Frätschler, etc. die ihr Gewerb damit treiben, unter aussgesteckten Fahnen einzukauffen, noch jemand ihnen zuverkauffen Macht habe, bey Verlust der Marcktschafft, die denen armen Häusern heimbfallen solle; zu dem will auch die Ablösung der Sachen, nach abgenohmenen Fahnen, nicht ihnen Frätschlern, sondern forderist dem Stadt-Innwohnern und Burgerlichen Persohnen gebühren, dabey auch alle heimbliche Unterredungen, zu Verhinderung dess Freykauffs vor, oder nach anssgesteckten Fahnen, mit Confiscirung der heimblicher Weiss umbgetragenen Victualien, auch Leib- und Guts-Straff Verbotten. Wie dann vors Anderte der Anfangs ermeldte Vorkauff bey denen unburgerlichen Persohnen, als Soldaten, Würthen, etc. auch gäntzlich auffgehebt; dessen fleissiges Auffmercken dem Magistrat mit Ernst eingebunden. Drittens wird der Obrist-Hof-Marschall, oder dessen Ambts-Verwalter, auch der Stadt-Quardi-Obrist mit absonderlichen Decreten vermahnet, die ihrige zur Nachgelebung anzuhalten: noch auch der Regierung und Cammer zur Manutenentz einige Irrung zuthun, weniger einige Victualien-Portion, etc. Vom jeden ankommenden Wagen für sich und dem Obrist-Wachtmeister, etc. Wie bisshero, mehr abzunehmen: endlich weil die hiesigen Fleischhacker männiglichen das Fleisch nach dem Gewicht ihrem Anerbieten nach nicht erfolgen lassen: als ist zugelassen, mit jungen doch gerechten Fleisch allhier zuverfahren, und auff offentlichen Marckt unter anssgesteckten Fahnen, nach Ordnung der allhiesigen Fleischhacker, fail zu haben.

(Codex austriacus II. 4.) 30. January 1638.

XIII.

1647. 27. August. — Wiennerische Markt-Ordnung.

Auff sonderbahre der Hochlöblichen N. O. Regierung ferner ergangene Verordnung wird hiemit jedermänniglich angezeigt: Sie

haben sich guter massen zuerinnern, was Gestalt noch den anderten Martii diss Jahrs durch Ruff publicirt worden, dass hinfüro keiner, unter was Instantz er auch gehörig, sich unterfangen solle an Wochen-marckt-Tagen, die auff der Donau zu dem Verkauff hiehero bringende Hauss-Nothdurfften, von Waitzen, Getraid, Habern, auch Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner und andere Sachen, als Zwiffel, Kraut, Ruben, Obst, Bandreiff, Brenn- und Bauholz, weder heimlich noch offentlich denen Leuthen abzuschwätzen oder abzutringen, noch auff einige Weiss an sich zulösen, und widerumben zuverkauffen: jedoch dass jedermann solle unverwehrt seyn, nach abgethanen Marckt-Fahnen solche bey dem Wasser habende Failschafften an sich zuhandlen und widerumb zuverkauffen; widrigen falls und da einer oder der andere sich darwider betretten lassen wurde, ihme die zu obgemeldten verbottenen Zeiten, nemblich vor und unter stehendem Marckt-Fahnen zum Widerverkauffen, an sich gebrachte Victualien und Failschafften durch den bestelten Rumormeister, destwegen er absonderlich befelcht worden, auch hinweg genommen werden solle. Dieweil nun aber diese Auffrichtung dess Marckt-Fahnens dahin möchte verstanden werden, als ob hierdurch die Marcktfreyheiten dergestalt extendirt wären, dass man auch bey dem Wasser unter solchen stehenden Fahnen alle gross und kleine Failschafften versilbern möge, und also nicht allein die jenige Victualien und andere Sachen, welche auff den Schiffen den Abend vor dem Marckt-Tag anländen, und von Altershero bey dem Wasser verkaufft worden: sondern auch dieselbige Haussnothdurfften und Failschafften, so auff der Stockerauischen, Closterneuburg- und Corneuburgischen, wie auch all andern Marckt-Fuhren und sonsten auff der Donau allhier ankommen, ebenfalls am Wasser verkaufft werden wollen, welches doch Regierung Meinung nicht gewesen, sondern dahin zuverstehen ist, dass dergleichen Victualien, sintemahlen man selbige gar leichtlich in denen Kräcksen, Butten und Körben in hiesige Stadt tragen kan, nicht bey dem Wasser, sondern dem alten Gebrauch nach in der Stadt an den gewöhnlichen Orthen sollen verkaufft werden. Hierauff so ist Regierung ernstlicher Befehl, dass hinfüro die jenige, welche den Abend vor denen offenen Marckt-Tägen, als Erchtag, Freytag und Sambstag auff dem Wasser Failschafften von allerhand Victualien, Getraid und andern Nothwendigkeiten hieher gebracht, dieselbige nicht also gleich verkauffen, sondern des anderten Tags die Aussteckung dess Marckt-Fahnens erwarten sollen; damit solcher Gestalt der hochschädliche

Fürkauff verhütet, und jedermänniglich sodann umb einen billichen Werth, die Leibs- und andere Hauss-Nothdurfften bekommen möge; doch mit der Bescheidenheit, dass allein, wie von Alters gebräuchig gewesen, allerley Getraid, wie auch Band-Reiff, Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen, so in einer grossen Anzahl, und wegen der Schwäre in die Stadt nicht zutragen seynd, am Wasser verkaufft: hingegen aber die andere Sachen, von Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner, Zwiffel, Kraut, Ruben, Obst, und andere Victualien, die gar leicht in die Stadt in den Krächsen, Butten und Körben zubringen, nicht bey dem Wasser an der Gestätten, sondern dem alten berkomen nach, an den gewöhnlichen Plätzen, allhiesiger Stadt failgehabt, und verkaufft werden sollen. Dabey hat Regierung dem bestelten Rumormeister absonderlichen Befehl gegeben, auff dergleichen sein fleissiges Auffsehen zu halten, und die etwa verübende Unordnung abzustellen, wie auch da einer oder der andere zu wider handlen wurde, dessen Failschafften und Victualien alsobalden hinweg zunehmen; welcher Ruff dann auch allbereit vor diesem zu vier unterschiedlichen mahlen publicirt worden, anheut aber bey erster Anffsteckung dess Marckt-Fahnens nochmahlen und zum Überfluss darumben widerholt wird; damit umb denselben jedermann noch bessere Nachricht und Warnung, die Ubertretter aber mit der Unwissenheit sich zuentschuldigen desto weniger Ursach haben mögen. Wornach sich männiglich hinfüro zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zuhüten wissen wird. Es sags auch einer dem andern.

(Codex austriacus II. 439.) 27. Augusti 1647.

XIV.

1665. 14. December. — Fürkauffs- und hieraus entstehender Theuerung in denen Victualien Abstellung.

Entbieten allen und jeden Obrigkeiten Geist- und Weltlichen dieses unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich unter der Ennss, wie auch ins gemein männiglichen, was Jurisdiction ein oder anderer, sowohl auff dem Land, als in und bey dieser unserer Stadt Wienn sonsten unterworffen, und zugethan, unsere Gnad, und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: obwohlen in denen allgemeinen Rechten, wie auch denen heilsamen Reichs-Constitutionen, alle Monopolia, und dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Fürkäuff bey Leih- und Gut-Straff

ernstlichen verbotten, auch wir durch nnsere N. O. Regierung und Cammer die Abstellnng solcher ungebührlichen Fürkäuff mehrmahlen und erst jungstlichen in abgewichenen 1664. Jahr sowohl durch Patent als auch absonderlichen bey dieser unserer Haubt- und Residentz-Stadt Wienn, durch unterschiedliche Ruff und anderwärtige nothwendige Verordnungen, denen Ehrsamen, Weisen, unsern besonders lieben nnd getrenen, N. Burgermeistern und Rath, besagter nnserer Stadt Wienn öffters gemessen anbefohlen, und ernstlich vermahnen lassen, hierin ihr fleissiges Auffmercken zuhalten, auff dass bey nunmehr durch göttliche Hülff erhaltenen Frieden, die Wohlfailkeit allerhand Victualien widerumb eingeführt werde; So ist dannoch abermahlen missfällig vorkommen, dass diesem allen zuwider, gleichwohl die Thenrung derselben, wegen der immittels eingeschlichenen Missbränch nnd Unordnungen continnire; indeme allerhand Unburgerliche und Bnrgerliche, darunter anch theils nnsere Hartschier nnd Trabanten, Jäger, Laggeien und andere Hoff-Bediente, wie auch die Haussmeister in denen Freyhänsern, vornemlich aber die Guardi-Soldaten, deren Weiber, und so gar die Juden straffmässiger Weiss sich unterstehen, denen zuführend nnd tragenden Leuthen, die Victualien nicht allein abzureden, sondern anch denen jenigen, so ihre Failschafften in die Häuser vor nnd in der Stadt hin nnd wider eiusetzen, abzuhandlen, und gleich an der Stell ohne Schen, nmb zwey- oder wohl gar umb dreyfaches Geld widerumben zuverkauffen; Ingleichen wann die Marckt-Fuhren an der Donau herab kommen, sich znm Wasser zuhegehen, oder gar dieses ungebührlichen Gewinns halber, vor die Stadt auff ein oder zwey Meil Weegs hinaus zngehen; ein und andern Orths denen Zuführern das jenige, so sie etwa haben, mit Gewalt zunehmen, oder sie ihres Gefallens ihnen znverkauffen znnöthigen, und sonsten in ander weeg denen Bauers-Leuthen, so dergleichen Failschafften in die Stadt bringen wollen, ungeziemender Weiss vorzuwarten, nnd dieselben abzulösen. Wann aber uns als Regierenden Herrn nnd Lands-Fürsten ob denen heilsamen Satz- und Ordnungen featiglichen zuhalten, und alle darwider fürgehende ungebührliche Handlungen, sonderlich dem Verderblichen Fürkauff ernstlich abzustellen, auch gegen denen freventlicheu Ubertrettern nnserer hievor desswegen mehrfältig ausgangenen General-Mandat, und sonderlich bey hiesiger Stadt Wieun publicirten Ruff, mit unausbleiblicher Straff zuverfahren, in allweeg gebührt und obligt. Als ist unser noch mahliger ernstlicher Befehl, dass die Marcktschafften, so an denen

Wochen-Märckten hergebracht werden, und auff offentlichem Marckt zuverkauffen sich gebührt, einiger, so darmit handthiert und sein Gewerb treibt, noch auch die Fürkäuffler oder Frätsebler, er seye Burger, oder nicht, unter auffgesteckten Fahnen ausser der Hauss-Nothdurfft zukauffen nicht Macht haben, noch ihnen zum Widerkauff: nicht weniger auch nach abgenommenen Fahnen die Ablösung nit denen Herumbschweiffenden Frätschler und Hausirern, sondern forderist der Stadt Inwohnern und Burgerlichen Persohnen zugelassen werden solle; und da einer oder der andere sich hierwider betretten liesse, und mit denen, welche allerley Marcktschafften anhero bringen, heimliche Unterredung und Schluss in oder ausserhalb der Stadt und denen Häusern, auch vor oder nach Aussteckung des Fahns machen, und also die freye Herzubring- und Verkauffung der Victualien verhindern wurde: demselben sollen nicht allein die Failschafft confiscirt und eingezogen, sondern noch darzu gegen ihme mit aller gebührenden Bestraffung unverschont verfahren werden, zu welchem Ende und mehrern Nachdruck der Sachen, wir die Manutenentz und Handhab dieses unsers Kayserl. und Lands-Fürstlichen Gebotts und Verbotts, wie auch die Bestraffung deren Ubertretter unserer N. O. Regierung und Cammer allein dergestalten gnädigst anbefohlen, und eingeraumbt, dass dieselbige ohne einigen Eingriff eines oder andern Mittels völligen Gewalt und Macht haben solle, diese Verordnung zumanuteniren, und ohne Unterschied gegen denen Ubertrettern, nach Befund der Sachen mit behöriger Bestraffung zuverfahren. Derowegen dann die Bestellung und Obsicht, in und vor der Stadt, wie auch bey denen nechst herumb gelegenen Mauthen, von ermeldt unserer N. O. Regierung und Cammer allbereit beschehen, und Wir hierinnen, so viel den Fürkauff anbetrifft, allen andern Instantzen, sowohl der Juden als Christen (jedoch in andere Weeg ihnen an ihrer Jurisdiction unpraejudicirlich) hiemit wissend und wohlbedächtlich ausdrucklichen derogirt haben wollen, auch solche alle dissfalls derogirenden Instantzen durch absonderliche Decreta von unserm Kayserl. Hoff aus intimirt, und die ihrigen zu schuldiger Nachgelebung dieses unsers Generals zuverschaffen, und darwider sich nicht einzumengen, oder gedachter unserer Regierung und Cammer, an dero Manutention im wenigsten verhinderlich zu seyn gemessen und ernstlich anbefohlen worden.

14. Decemb. 1665.

(Republicirt: 28. Januarii 1688.)

XV.

1691. 14. Sept. — Krebsen-Mauth, Richter, Verkauff- und Ablösung.

Von der N. O. Regierung wegen, dem Hern Land-Marschallen hiemit anzuzeigen, demnach sie Regierung von dem Krebsen-Richter treihenden höchst-schädlichen Fürkauff, und mithin verursachende Theurung der Krebsen betreffend nach vernehmung allerseits Interessirten, über den in pleno beschehenen Vortrag sich dahin resolvirt, und geschlossen: dass es zwar Erstlich, so viel die von einem jedwedern anhero geführten Krebsen-Wagen, nicht allein ihme Herrn Land-Marschallen, sondern auch dem Kayserl. Stadt-Gericht gebührende, und biss anhero würcklich angenommene Krepsen-Mauth anbetrifft, darbey noch ferners sein Verbleihen haben: jedoch, dass davon nicht die grösste Krebsen allein aussgeklauht, sondern untereinander, wie sie sich finden, genommen werden sollen. Ingleichem Andertens, solche Krebsen-Mauth von ihme Herrn Land-Marschallen, und Kayserl. Stadt-Gericht dem Krebsen-Richter in Bestand gelassen werden: er Krebsen-Richter auch folglich von denen Bauren, die Mauth in natura mit Krebsen abnehmen, und solche nachgehends weiters in einem billichen Werth widerumb verkauffen könne; hingegen Drittens aber er Krebsen-Richter denen Bauren, wie hisshero beschehen, die Krebsen abzulegen, und um ein geringes abzudrucken mit nichten befugt seyn: sondern Viertens, gedachte Bauren die anhero geführte Krebsen in billichem Werth jedermänniglich selbsten zuverkauffen, verstattet: und von ihme Krebsen-Richter gedachten Bauren einige Buben nicht mehr auff die Wägen zum verkauffen gestelt: Ingleichem Fünfftens, wann die Bauren anhero kommen, nicht nach zwey Stunden ihrer Ankunfft gleich denen Soldaten-Weihern die Krebsen abzulösen zugelassen werden, sondern selbe, so lang sie wollen, und Kauffer verhanden seynd, selbsten zuverkauffen Macht haben: dann ferners Sechstens, er Krebsen-Richter von diesen Soldaten-Weihern, wann sie Krebsen ablösen, die hisshero begehrt und eingenommene acht Kreutzer bey würcklicher Bestraffung nicht mehr fordern, auch anbey dess schädlichen, und ohne des hochverhottenen Fürkauffs wie auch der übermässigen Theurung künfftighin also gewiss enthalten, als widrigen, und auff Betretten er unfehlbar wohlempfindlich gestrafft werden solle.

Als hat man dessen ihne Herrn Land-Marschallen hiemit nachrichtlich erinnern wollen, massen auch dessenthalben jedermänniglich zu Nachricht einige Patent werden aussgefertiget, und gehöriger Orthen affigirt werden.

(Codex austriacus I. 651.) 14. Septemb. 1691.

XVI.

1692. 12. Febr. — Fürkauff der Fisch.

Sonderlich von denen Juden.

Enthieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, so in nnsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Enns sess, und wohnhafft seyn, unsere Gnad, und füegen enech hiemit gnädigst zuvernehmen: dass bey unserer N. Oe. Reg. N. Burgermeister, und Rath nnserer Stadt Wienn, gehorsambist angebracht, was massen sich die allhiesige Burgerliche Fisch-Käufler heklagten, dass die Mährische, absonderlich die Nicolspurger-Juden, und alle andere dergleichen Fürkauffer nicht allein auff den Marckt, sondern anch auff die Theya in Oesterreich hin, und her reisen, die Fisch zu Nachtheil der Burgerl. Fisch-Käufler ungehindert der gemachten Contracten erkauffen, und an sich lösen, dardnrch einen unzulässigen Fürkauff treiben. Wann Wir nun solchen dem gemeinen Wesen, und zu Verhinderung der einführenden Wohlfeilkeiten höchst-schädlichen Fürkauff ferner zugestatten keineswegs gesonnen seyn, als wird allen, und jeden Obrigkeiten hiemit ernstlich und hey würcklicher hoher Straffung aufferlegt, dass weder sie, noch dero Unterthanen denen in das Oesterreich kommenden Juden (als welchen ohne das in das Land hereinzukommen, und einzukauffen, durch unsere vorhin aussgangene Generalia verhotten worden) nicht mehr einige Fisch verkauffen sollen, wie dann anch denen Juden insgesambt nachdrucklich anbefohlen wird, dass sie sich hinfüro von Einkauffung der Fisch in diesem Land also gewiss gäntzlich enthalten, als im widrigen solche ipso facto contrabandirt, und jedermänniglich preiss gemacht seyn sollen.

(Codex austriacus I. 389.) 12. Februarii 1692.

XVII.

1704. 10. October. — Krebsen-Verkauff.

Wir Leopold etc. Entbieten N. allen und jeden, förderst aber denenjenigen, welche mit Krebsen anhero handeln, oder zum Verkauff solche anhero bringen, wie auch dem verordneten Krebsen-Richter, nnd denen bürgerlichen Fisch- Käuflern allhier, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Uns missfällig vorkomen, dass in Verkauff- und Ablösung der anhero bringenden Krebse, verschiedene Vortheiligkeiten, nnd allzufrühzeitige Ablösnngen vorbeygehen. Wann nun aber Wir dergleichen grosse Excesse, und schäd-

liche Fürkauffe, wordnrch die Theurung in Krebsen eingeführt wird, keineswegs zu gestatten, sondern, dem gemeinen Wesen zum Besten, die Wohlfeilkeit in allweg einführen zu lassen gäntzlieb gemeynet sind:

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, dass alle und jede Krebs-Händler, oder die Krebse zum Verkauff anhero bringen, bey deren Anknnfft, solche auf den gewöhnlichen in der Rossau ausgezeigten Platz also gleich führen, nnd allda nach abgerichter Krebsen-Manth, so lange sie wollen, nnd Verkäuffer vorhanden sind, jedermänniglich zu verkauffen Macht haben, und befngt seyn sollen; anbey aber wenigstens einen halben Tag lang, bey im widrigen wider dieselbe vornehmende schwehre Bestraffung, feil haben, und unter solcher Zeit keine Ablösung zulassen, sodann aber, wann sie freywillig selbe anhero führende Krebse zum ablösen zu geben willens, die Ablösnng verglichen, nnd veranlasster massen also erfolgen, und zwar solche dem Krebsen-Richter, und denen bürgerlichen Fisch- Käuflern allhier, mit gesamter Hand, und zn gleichen Theil, das ist, die Helffte von diesen unverkaufft verbliebenen Krebsen gedachtem Krebsen-Richter, die übrige Helffte aber ihnen bürgerlichen Fisch-Käuflern, gebühren, auch sowohl die bürgerliche Fisch-Käufler, als der Krebsen-Riebter, des gemein schädlichen Fürkauffs sich enthalten, nnd allen diesen nnd vorigen Veranlassungen, beyderseits, bey wirklicher Einfordernng der aufgesetzten Straffe per fünffzig Thaler, gewisslich nachleben sollen.

Inmassen dessenthalben auch dem Richter in der Rossau die Obsicht, und dass er dergleichen schädlichen Fürkauff, und frühzeitige oder sonst aufdringende Ablösung, nicht zulassen, sondern die etwan weiters unterlauffende Excesse Unserer Nieder-Oesterreichischen Regiernng, zu behöriger Remedirnng nnd Bestraffung, nnverlängt anzeigen solle, unterm heutigen Dato ex officio aufgetragen worden. Wornach ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet; an deme beschieht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den zehenden Octobris, im siebenzebenbundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und viertzigsten, des Hungarischen im fünfftzigsten, nnd des Böheimischen im neun nnd viertzigsten Jahre.

(Codex austriacus III. 473.)

XVIII.

1724. 5. December. — Victualien-Verkauf auf den Märkten.

Wiederum auf Regierung, mit der Erinnernng, dass Ihre Kayserliche Majestät nach beschehener reiffer, und genauer Untersuchung der

Sach, folgsam deroselben unter heutigen Dato gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolvirt; dass

Primo, die allhiesige Häringer, die denen Bauers-Leuten, insonderheit dem Leopold Auer, Matthias Scharf, oder anderen, so es erweisen können, den 10. verwichenen Monaths Novembris auf öffentlichen Wochen-Markt, wider den klaren Buchstaben ihrer Privilegien, mit eigenmächtiger Zuziehung der Wacht, unbefugter Dingen abgenommene Gäns alsogleich im rechten Werth restituiren; Und weilen

Secundo, dieselbe dem ihnen unterm 24. April 1713 ertheilten Privilegio zuwider (Kraft dessen §. 17. den Bauersleuten, beforderist aber dem Leopold Auern ihr eigenes erziegeltes Vieh an den dreyen Wochen-Märkten allhier in der Stadt bis 1 Uhr Nachmittag geputzter zu verkauffen, erlaubet worden) den 10. vorbesagten Monaths, als an einem Freytag und Wochen-Markt selbstgestandenermassen vor 1 Uhr obbemeldten Leopold Auer, Matthias Scharf eine Gans, und drey junge abgenommen, dem Burgermeister auch nur den bey ihr Regierung unterm 26. September 1709 geschöpften Verlass, dass die Leopold Auer, sowohl ihre eigene, als erkaufte geputzte Gäns und Enten, zur Sommers-Zeit bis 10 und im Winter bis 11 Uhr Vormittag an den gewöhnlichen Wochen-Märkten verkauffen dürfen, vorgezeiget; Hingegen obangeführtes erst hernach den 4. April 1713 von ihnen Häringern erhaltenes, und pro bono publico eingereichtes Privilegium, in welchem die Zeit bis auf 1 Uhr erstreckt, mithin obiger Verlass moderirt worden, verschwiegen, sodann auch, dass der Burgermeister den Bauers-Leuten den 11. November die Gäns zu erkauffen verbotten, bey dem Markt-Richter fälschlich vorgegeben, mithin denselben gegen den bisherigen Gebrauch, solche von der Feilhabung durch die Wacht abtreiben zu lassen, verleitet haben, damit nur sie Häringer an selbigem Tag die Gäns allein verkauffen könnten, wie dann auch die Bauers-Leut von Verkauffung ihrer Gäns mit grossem Tumult seynd abgetrieben worden; Als solle der Zechmeister, Joseph Ignatz Müller samt dem Martin Hann, welche beyde bey dem Burgermeister gewesen, und demselben obigen Verlass mit Verschweigung des Privilegii vorgewiesen, dann auch der Joseph Shmid, Mihael Hummel, Martin Stein und Lorenz Hann, so die Bauers-Leut mit der Wacht abgetrieben, und respective die Gäns weggenommen haben, auf acht Tage Zum Profosen verschaft, die gesammte Häringer-Zunft aber pro

Tertio, wiewohlen sie durch Verschweig- und Missbrauchung ihrer Privilegen seit Anno 1713 sich derselben verlustiget gemacht, noch vor diessmal mit der Cassirung aus puren Gnaden verschonet, von ihnen Häringern jedoch zu einer Straf 300 fl. ad pias causas zu Handen des Zucht-Hauss-Superindenten innerhalb drey Tagen erleget, Ratione publici aber

Quarto, durch drey Wochen-Märkte jedermännig kund gemacht, und an die Häringer-Hütten angeschlagen werden, dass alle und jede mit Victualien, insonderheit Gänsen, Capauner, Hüner und Enten etc. auf die hiesige Wochen-Märkte kommende Bauers-Leute ihre Feilschaften bis ein Uhr zu verkauffen befugt, hierdurch auch denenjenigen, so entweder länger, oder den ganzen Tag feil zu haben, erlaubet ist, an ihrem verlängerten Verkauf nichts benommen seyn solle.

Quinto, seyn denen Märkt-Richtern dieser vorbey gegangene Excess noch vor diessmal scharf zu verweisen, annebens ihnen alles Ernstes einzubinden, dass sie ihr Amt fürohin Pflichtmässig führen, alle Verkäuf, und andere im Markts-Sachen sich äusserende Excess alsogleich anzeigen, und abzuhelfen suchen, dann auch auf blosses Anlangen der Burger ohne Obrigkeitlichen Befehl die Assistenz nicht leisten sollen, wie im widrigen Fall sie auf Betretten hoc ipso ihres Dienstes entsetzet, und noch darzu mit schärfern Straffen angesehen werden würden, welches letztere auch pro

Sexto, denen Wacht- und Rottmeistern mit obiger Bedrohung anbefohlen, und dem Wachtmeister dessen Unfug, dass er im gegenwärtigen Fall ohne Obrigkeitlichen Befehl den Häringern die Wacht ertheilet, mit Nachdruck verwiesen werden solle. Wien, den 5. December 1724.

XIX.

1741. 8. Februar. — Schmalz- und Butter-Verkaufs-Excessen Abstellung.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien hiemit anzuzeigen: Demnach Ihr gehorsamst beygebracht worden, was massen bey der im letzt abgewichenem Jahre fürgewesenen Beklemmigkeit des Shmalzes und Butters verschiedener Unfug, und Excessen durch derenselben Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger ausgeübet worden, und dasselbige, bevor die Schmalzwägen auf den Markt gekommen, allschon das Schmalz in verschiedene Läden und Gewölber verborgen und vertuschet, folgsam solches jenen Partheyen heimlich verkaufet, die denselben ein vergnügliches Trinkgeld angetragen und geschenket, mithin als einen

allerdings vermessenen, und dem Publiko schädlichen Eigennutz getrieben hätten.

Nun ist zwar von ihnen von Wien bereits wohlbeschehen, dass gedachte Marktrichter, Aufschauer, und Schmalzträger ernstlich ermahnet, und denenselben angezogener Unfug mit der ausdrücklichen Bedrohung verwiesen worden, dass selbe auf weiters sich anmassender Betretung mit der wirklichen Dienstentsetzung und anbey nach beschaffenen Umständen der ausgeübten Excessen, mit öffentlicher Leibesstrafe beleget werden sollten, worauf also sie von Wien mit aller Schärfe zu halten, und gegen derley dem Publiko shädliche Uebertreter mit vorgesetzter Bestrafung ganz unversehont vorzugehen haben werden.

Damit man aber auf die That angezogener Excessen um so verlässlicher kommen möge, haben sie von Wien gedacht ihre Marktrichter dahin anzuhalten, dass, wenn in Abwesenheit des von Regierung aufgestellten Marktkommissarii von denselben einiges Schmalz abgegeben würde, sie die Partheyen notiren, und demselben hievon die Specifikation, wie ingleichen der bürgerliche Wagmeister, was allda an Schmalz wochentlich abgewogen worden, ihm Marktkommissario alle 14 Tage vorhin gewöhnlicher massen communiciret, gestalten dann, nachdem die königl. Hofstatt mit genugsamem Schmalze versehen, sodann den Herrschaften und Klöstern, jedoch diesen letztern auf einmal nicht über zwey Butten, weiters hiesiger Burgerschaft und Innwohnern ihre Nothdurft an Schmalze zu erkaufen erlaubet werden solle.

Es werden auch weiters sie von Wien durch Anschlagung eines Edikts dem Publiko kund zu thun haben, dass wenn

Erstens: künftig jemand in ihre offene Läden oder Gewölber einiges Schmalz, durch wen es sodann immer geschehen möchte, verstecken und vertuschen hälfe, diese oder jene mit behöriger Strafe angesehen: gestalten dann

Zweytens: allenfalls die aufgestellte Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger wider ihre Pflicht sich vergreifen, einer Partheylichkeit sich anmassen, oder wohl gar einen dem Publiko schädlichen Eigennutz zu treiben sich vermessen würden, selbe mit aller Schärfe bestrafet werden:

Drittens: Sollen den bürgerlichen Kässtechern in und vor der S adt in dem Winter erst den anderten, zur Sommerszeit hingegen den dritten Tag, und nicht ehender, auch auf einmal keine allzugrosse Quantität; sodann

Viertens: nach ihnen den bürgerlichen Kipfelbäckern, Wirthen und Krapfenbäckerinnen ihr benöthigtes Schmalz zu kaufen verstattet, anbey

Fünftens: den bürgerlichen Kässtechern der alten Ordnung gemäss Mehrers nicht dann jeglichem jährlich 50 Centner Schmalz und 25 Centner Butter, dann den Kässtechern in den Vorstädten jedem 25 Centner Schmalz und $12\frac{1}{2}$ Centner Butter zu kaufen erlaubet, und von den Marktrichtern auch in dem Waghause hierob ein obachtsames Aug getragen werden. Es sollen auch

Sechstens: die Schmalzhändler sowohl als übrige mit den Feilschaften anhero handlende Fuhrleute von den Marktrichtern und Aufschauern mit ungebührlicher Taxe nicht beschweret werden.

So man also Ihnen von Wien hiemit zur Nachricht bedeuten, und denenselben anbefehlen, dass sie hierob festiglich halten, und angezogene Verordnung durch Anschlagung eines öffentlichen Edikts publiciren, auch ihr Regierungs-Marktkommissario, an welchen zugleich unter heutigem Dato die gemessene Verordnung ergangen, allenfalls er wegen Abstellung einiger Excessen die Anzeige thun würde, die schleunige Assistenz wiederfahren lassen sollen.

XX.

1744. 27. August. Geflügelverkauf von der Bauerschaft auf dem Wochenmarkte.

Wiederum auf Regierung, und habe Ihre königl. Majestät allergnädigst resolviret: daß innvermeldte Bauers- und Innleute zu Jedlersee, Kagran, Breitensee und Süßenbrunn bey ihrem bisherigen Posseße, des in den Wochenmärkten zum Verkaufe anhero bringenden gebutzten Flügelviebes, ungestört gelassen, auch in solang dieselbe gedachtes gebutztes Vieh nur in Butten anhero bringen, mit Abfoderung einiger Attestaten der eignen Erziehung halber nicht beschwert; dahingegen ihnen Bauers- und Innleuten länger, als bis auf ein Uhr nachmittags feil zu haben nicht gestattet; das übrig verbleibende Geflügelwerk auch zu verhausiren, oder an Frätsehler, und derley hausirende Leute weiter abzugeben, bey dessen wirklicher Hinwegnehmung verboten werden solle. Wien den 27. Augusti 1744.

XXI.

1745. 30. December. Grüner Waarenverkauf auf dem Markte.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien anzuzeigen. Es habe Regierung über die wegen einiger wider die allhiesige

bürgerl. Kuchelgärtner sowohl, als wider die anhero mit ihrer grünen Marktschaft handelnde Bauersleute in dem grünen Waarenverkaufe vorgekommene Beschwerde in Sachen vorgenommene Untersuchung verordnet: daß die allhiesige bürgerl. Kuchelgärtner ihre hervorbringende grüne Waare, und Kräuterwerk künftighin durch ihre Weiber oder in ihren Dienste und Brod stehende Leute alleinig bey den ihnen angewiesenen Kräuterständen feil zu haben gehalten, mithin denselben einige grüne Waare an andere Fremde und Frätschlerweiber zum weitern Verkaufe zu überlassen nicht verstattet, hiemit auch alle neben- und in der Stadt sich herum befindende von gedachten Frätschlerweibern für sich selbst aufzurichten angemaßte oder von den gedachten Kuchelgärtnern durch ihre bestellte Frätschlerinnen eingeschlichene Seitenstände abgeschlet; dahingegen denen von Simering, Schwechat, Ebersdorf, Laa, und der Orten mit grüner Waare anhero kommenden Bauersleuten gleichwie vorhin, auf den allhiesigen gewöhnlichen Wochenmärkten in der Stadt auf dem sogenannten Hofe, und sonst nirgends anderst und zwar von Georgi bis Michaeli bis um 3 Uhr, von Michaeli bis Georgi aber bis um 2 Uhr Nachmittags ihre grüne Marktschaft an gedachten Wochenmarktstagen, wie auch täglich in den Vorstädten, jedoch an den Sonn- & Feyertagen erst um 9 Uhr Vormittags, und nicht früher, gleich den Kuchelgärtnern in der Stadt feil zu haben, und verkaufen zu können, weiters auch besagten Bauersleuten einige grüne Waare, oder Kräuterwerk weder an die Frätschlerinnen weiters abzugeben, weder sothane ihre übrig verbleibende grüne Marktschaft in der Stadt, wohl bingegen in den Vorstädten einzusetzen zugelassen seyn, dieses aber alles bey unnachlässlicher Bestrafung, auch Hinwegnehmung des Kräutelwerks festiglich beobachtet werden solle.

Solchemnach wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe hierob die benöthigte Obsorge durch ihre Marktrichter tragen, die allhiesige bürgerliche Kuchelgärtner auch zu gehorsamster Beobachtung dessen nachdrucksamst anmahnen, und die schuldig befunden werdende zu gebührender Bestrafung zu ziehen sich angelegen seyn lassen sollen: massen auch das weitere sowohl an den von Regierung aufgestellten Marktcommissarium, denn an die obbesagte Richter und Gemeinden der obigen Bauersleute untereinstens verordnet worden ist.

Wien den 30. December 1745.

Digitized by Google

XXII.

1753. 8. August. Schmalz-Mangels-Steuerung.

Von der kais. kön. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen denen von Wien anzufügen: Es sey denselben aus einer unterm 17. December 1711 von der ehmaligen N. Oe. Regierung geschehenen Veranlassnug annoch erinnerlich beywohnend verordnet worden zu seyn, daß

Primo: Den bürgerlichen Käßstechern in der Stadt damals wegen besorgter Beklemmigkeit ein mehrers nicht als 40. bis 50. Centner Schmalz, und 15. bis 20. Centner Butter, den Vorstädtlern aber 15. bis 20. Centner Schmalz, denn 10. Centner Butter paßiret, denn

Secundo: Ihnen an solchem Quanto nicht nach eigenem Belieben und Wohlgefallen, sondern nach des von der Regierung aufgestellten Marktkommissarii Gutbefinden von Zeit zu Zeit nur etwas leidentliches verabfolget, ferners selben

Tertio: Von den Schmalzhändlern das Schmalz und die Butter nicht ehender, als sie Schmalzhändler solches im May, Junio, Julio und Augusto zwey, und in den übrigen Monaten schon drey Tage feil gehabt, und um selbes sich kein anderer Käufer eingefunden, verkauft, und dieses allstäts an dem ihnen sonst bewilligten Quanto abgeschrieben, zu diesem Ende auch

Quarto: Von den Wagemeistern, wie viel an Schmalz und Butter sie bürgerliche Käßstecher, und zwar ein jeder insonderheit nach und nach erkaufet, ordentlich vorgemerket, und dem in Wohlfeilkeitssachen verordneten Herrn Präsidi quartaliter hievon eine Specification überreichet, und noch über dieses

Quinto: Von einem jeden bürgerlichen Käßstecher ein gewisses Büchel eigends verfasset, in solchem das von Zeit zu Zeit erkaufte Schmalz und Butter von dem Marktcommissario fleißig annotiret, von ihnen Käßstechern aber das Quantum also gewiß richtig angesaget werden soll, als im widrigen nach wirklich gefundener Bevortheilung dem Uebertreter zur wohlverdienten Strafe durch dasselbe ganze Jahr einiges Schmalz und Butter zu erkaufen nicht mehr verstattet werden würde.

Es komme aber ganz verläßlich hervor, daß pro Anno 1748. den Käßstechern in der Stadt 2046. Centner, dann denen vor der Stadt 912. Centner, mithin nach obiger Regierungsanordnung um 1498. Centner Schmalz und Butter mehr, und also über das alterum tantum

verabfolget worden sey. Wie nun aber hieraus erhellet, daß derley mit so gutem Bedachte und Einsicht gemachte Anordnungen, besonders von den Marktrichtern fast gänzlich außer Augen gehalten, und also vielleicht hiebey viele Nebenabsichten vermuthet werden können; dahingegen die gute Ordnung besonders in hiesiger volkreichen Residenzstadt Wien nicht leiden kann, daß von den Käßstechern ein so starker Vorkauf zur Benachtheiligung der übrigen Stadtinnwohner, und zu gänzlicher Verkürzung der so höchstnöthigen Wohlfeilkeit getrieben werde; Als wird ihnen von Wien hiemit nachdrucksamst anerinnert, diese obcitirte Regierungsverordnung von nun an gleich ad Effectum zu setzen, dessen genaue Befolgung den Marktrichtern auf das schärfeste einzubinden, die Contravenienzien nicht mit purem schlechtem Verweise hingehen zu lassen, sondern in Betretungsfällen die Suspensiones ab officio, oder gar Amotiones mit vorläufiger Anzeige an hiesige Repräsentation und Kammer zu veranlassen, übrigens aber die für die Marktrichter, Fleisch- und Fischbeschauer aufzusetzen angeordnete Instructiones nächstens ad approbandum anhero zu überreichen, ansonst aber in specie die unverlängte Fürkehrung zu machen, damit

Ad Passum primum: Der obigen Regierungsanordnung den Käßstechern in und vor der Stadt über das ausgesetzte Quantum an Schmalz und Butter nichts verabfolget.

Ad secundum: Die Verabfolgung des Schmalzes und Butter nach Gutbefinden des Marktkommissarii veranlasset.

Ad tertium: Die Zeit wegen Feilhabung des Schmalzes und Butter durch die ausgesetzte Tage auf das genaueste beobachtet, und das bewilligte Quantum den Käßstechern jedes Mal abgeschrieben, und dieselbe zugleich, wie sie ihren mehreren Vorrath an Schmalze und Butter in Hungarn und Croaten, keineswegs aber in Mähren und Schlesien (woher das Publicum eigends zu versehen ist) zu bestellen haben, per Expressum angewiesen, hingegen

Ad quartum: Von dem Wagemeister die Abgabe des Schmalzes und Butter an die Käßstecher ordentlich vorgemerket, und der Repräsentation und Kammer eine Specification, und zwar für das künftige monatlich überreichet, sonach von den in Policeysachen verordneten Herren Räthen, ob den Käßstechern über das ausgewiesene Quantum der mehr oder wenigern Zufuhre des Shmalzes und Butter zu verabfolgen sey, erwägen, und hierüber an die N. Oe. Repräsentation und Kammer referiret; endlich aber

Ad quintum: Von ihnen Käßstechern ein eigenes Büchel über die das Jahr hindurch monatlich geschehene Abnahme eigends verfasset, und in solchem das von Zeit zu Zeit erkaufende Schmalz und Butter von dem Marktkommissario annotiret, mithin dieses Büchel gegen des Wagmeisters Specification controliret, sofort also wider die übertretende Käßstecher mit der darinnen ausgesetzten Strafe, fürgegangen werde. Und obwohl die allhier sowohl, als einige auf dem Lande befindliche Klöster nach einer beigebrachten Specification pro Anno 1748. an Schmalze nnd Butter 1182. Centner verhrauchet, und also zwar dieses Quantnm sehr beträchtlich, auch bedenklich scheinet, das nothdürftige Quantum an die auf dem Lande befindlichen Klöster uneingeschränkt verabfolgen zn lassen. So will man gleichwohl von Seiten der N. Oe. Repräsentation und Kammer hierinnfalls keine Abänderung machen. Jedoch wird von ihnen von Wien die Fürsorge dahin zu tragen, anch den Marktrichtern unter obigen Bedrohungen auf das schärfeste einznbinden seyn, damit ihnen Klöstern ihr jährlich bedürftiges Schmalzquantum nicht auf einmal, sondern nach und nach monatlich und nach Proportion des mehrern, oder wenigern Vorrathes auf dem Markte mit Vorbewuste des Marktkommissarii verabfolget, von dem Wagmeister das jedesmal erkaufte Quantum für jedes Kloster, Seminarium und Convict gleichfalls annotiret, nnd die Specification hievon der N. Oe. Repräsentation nnd Kammer monatlich überreichet werde, Welchem allem dann sie von Wien um so gewisser nachzukommen beflissen seyn werden.

(Codex austriacus V. 784.) Wien den 8. Augusti 1753.

XXIII.

1753. 14. August. Victualien-Märkte-Transferirung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer k. k. Majestät sey jenes, was sie Repräsentation und Kammer auf den Ihroselben commnnicirten Vorschlag, wie die Feilschaften von den allhiesigen Hauptplätzen und Gassen an abseitige Orte gebracht, und hiedurch zum Behufe des allhiesigen Gesundheitsstands mehrere Säubrigkeit in der Stadt eingeführet werden könnte, unterm 16. Jnnii abhin nach Hof zu berichten befunden, allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst Ihroselben hierüber allermildest resolviret worden, daß

Primo: Um einerseits zur weiteren Unterbringung obgesagter Feilschaften den nöthigen Raum zn gewinnen, andererseits aber die in

der Stadt ohnehin höchst unanständige, und den Hausinnhabern nächst dem rothen Thurnthore so nachtheilige Nachtführerwägen von ihrem bisherigen Orte gänzlich fortzubringen, ersagte Nachtführerwägen, da selbe ohnehin den Unrath bis zu den Weisgärbern jenseits des Wienerflusses abzuführen haben, den ganzen Tag alldort zu verbleiben, und erst nächtlicher Weile, wo das Thor noch offen stehet, in die Stadt zum weiters nöthigen Gebrauche zurück zu kehren, auch jedesmal zwey Stunden vor Tage (massen das rothe Thurnthor über die bisher gewöhnliche Zeit täglich um eine Stunde später gesperret, und um zwey Stunden ehender eröffnet werden wird) abzufahren, und sich an den ihnen bestimmten Ort zu begeben angewiesen werden sollen.

Bei solchergestalten erhaltendem freyen Zwischenraume nächst dem Schänzelthore vor dem rothen Thurne wird demnach sie Repräsentation und Kammer

Secundo: Alle bürgerliche und andere fischkäufler von den Tuchlauben und dem hohen Markte dahin zu übersetzen, und zu Beyschaffung des nöthigen Wassers, auch wegen gehöriger Herstellung der dortigen Straßen die nöthige Veranstaltung zu treffen; dahingegen

Tertio: Die grüne Waaren von aller Gattung von den hiesigen Hauptplätzen und Gassen auf den Salzgries, jedoch mit Vorbehaltung so viel Platzes, als für die dorthin kommende Salzwägen nöthig ist, zu transferiren, und falls dortselbst zu Feilhabung der grünen Waare nicht genugsamer Raum obhanden seyn dürfte, auch zum Theile vorbemeldten Umfang zwischen dem Schänzel und dem rothen Thurne mit Zuhilfnehmung des kleinen Plätzels gleich vor dem Wachthause hierzu anzuwenden, vorläufig aber annoch mit dem allhiesigen Militarstadtcommando, ob nicht wider die Aufstellung einiger Ständel an letztbesagten Plätzel wegen der dahin kommenden vielen Leute einiges Bedenken obwalte, die vorläufige Einverständniß zu pflegen, und zur Bequemlichkeit des Publici in der alten Ringmauer, wo dermalen die Nachtführer-Wägen stehen, ein neues Thor zu öffnen, und damit die Partheyen, welche Abendszeit nach der Sperre die annoch benöthigte Feilschaften alldort abzuholen bemüßiget sind, von Entrichtung des Sperrkreuzers verschonet bleiben, den Sperreinnehmer weiters hinaus an die Bastion Nr. 12 anzutragen haben. Ingleichen sollen

Quarto: Die Hünerkrämer von dem neuem, auch die Schmalzhändler von dem hohen Markte auf die Seilerstatt, die dürre Kräutlerinnen und Schneckenweiber aber von dem St. Petershofe, denn die

Kienbauern von dem Judenplatze auf die Freyung verwiesen, und erstere zwey, nämlich die Schneckenweiber und Dürrkräntlerinnen längst der Mauer an dem Shottenfreythofe untergebracht werden, und ob zwar

Quinto: Ihre k. k. Majestät allergnädigst bewilligen, daß der Mehl- und Grießlereyverkauf wegen der obhandenen besondern Behältnisse, und weil dieser Verkauf ohnehin nur an den Markttägen zu geschehen pfleget, annoch forthin auf dem neuen Markte verbleiben möge, auch nicht entgegen sind, womit, ausser des auf dem Hofe noch weiters zu belassen kommenden Obst- oder sogenannten Naschmarkts auch dort selbst den fremden Müllern und Bäcken der Brodverkauf auf ihren dahin führenden Wägen noch ferners gestattet werde. So haben jedoch allerhöchst dieselbe

Sexto: Allermildest anbefohlen, daß zu weiterer Verhütung der Gefährlichkeiten, welche die allhiesige Residenzstadt Wien durch die auf so vielen Plätzen aufgeschlagene hölzerne Jahrmarktshütten bisher ausgesetzet gewesen, der gesammte Jahrmarkt auf dem hiesigen Stadtwalle gehalten, die hierzu dienlichste Gegend mit dem allhiesigen Stadtcommando des nähern bestimmet, auch in benöthigtem Falle die Zugänge auf dem Walle, über welche die Kaufmannsgüter gebracht werden müssen, gepflastert, und sonst der Fortification aller Schaden, welcher derselben hierdurch an den Werken zugehen dürfte, ersetzet, überhaupt aber niemal mehrere Hütten, als es die Umstände, und die Anzahl der Kaufleute erheischet, auch nur in einer Reihe aufgeschlagen werden sollen; und zumal der von Ihr Repräsentation und Kammer wegen Transferirung der Fleischbänke mit dieser Gelegenheit untereinstens gemachte Vorschlag, daß nämlich selbe in zweyen von einander entfernten nicht gar gangbaren, und gleichwohl von den äußersten Gegenden nicht zu sehr entfernten Häusern am füglichsten untergebracht werden können, nicht verwerflich zu seyn scheinet, Ihre k. k. Majestät auch in solchem Falle in die dermalige Fleischbänke die Wildpräthändler von dem St. Petersfreythofe übersetzet wissen wollten. Als wird sie Repräsentation und Kammer, wie dieser letztere Antrag zu vollständiger Erreichung der allerhöchsten Intention am füglichsten mit gehöriger Reflectirung auf die Schadloshaltung der Fleischbänkeeigenthümern zu bewirken seye, in weitere Ueberlegung zu nehmen, und derohalben seiner Zeit den weitern gutächtlichen Bericht zu erstatten, übrigens aber alles obige in gehörigen wesentlichen Vollzug,

sobald nur thunlich zu bringen, auch sonst wegen Absonderung der allhier nicht bemerkten Feilschaften, so auf den erholten Hauptplätzen und Gassen unanständig zu seyn befunden wurden, das weitere fürzukehren beflissen seyn; allermaßen denn auch, so viel die spätere Offenlassung und frühere Aufsperrung des rothen Thurnthores, ingleichen die Transferirung der Jahrmarktshütten auf allhiesigen Stadtwall betrift, an den k. k. Hofkriegsrath zur weitern Verfügung an das Militarstadt-Commando untereinstens das Nöthig ergehet.

Wien, den 14. Augusti 1753.

XXIV.

1754. 31. Juli. — Victualienfürkauf.

Anzufügen; Und würde aus der in dem Codice austriaco befindlichen Marktsordnung weiland Kaisers Maximiliani 2. ddo. 4. Augusti 1569. des mehrern zu ersehen seyn, was für heilsame Anordnungen darinnen wegen der Vorkäuflerey, besonders wider die Greißler, Häringer, Käßstecher, Oebstler, Wildprät-Hüner- und Eyerhändler, und dergleichen Personen mehr mit Aussteckung einer Fahne an den Wochenmarktstagen gemacht worden sey.

Nun ist vorhin überflüßig bekannt, was für eine Vorkäuflerey von diesen vorbenennten, und andern Personen sowohl in- als vor der Stadt täglich getrieben, die meiste eßbare Sachen vor- und aufgekaufet, das wenigste von der ersten Hand auf den Markt gebracht, sondern von der zweyten, und dritten Hand erkaufet, und also die zum täglichen Genuße benöthigte Victualien um einen weit theurern Preis von derley Vorkäuflern widerum an die Particularinnwohner hindann gegeben, einfolglich hiedurch eine allgemeine Theuerung für beständig unterhalten werde.

Und obwohl zwar nach obiger maximilianischer Marktsordnung das sicherste Mittel wäre, die Marktfähne wiederum einzuführen, und vor dessen Aussteckung niemanden von den vorspecificirten Personen den Einkauf einiger aus den Vorstädten, oder von dem Lande anhero bringenden Victualien zu gestatten;

So wolle man dennoch mit Aussteckung sothaner Marktfähne dermalen noch zurückhalten, sondern hiemit ernstgemessen verordnet haben, daß bis 10. Uhr Vormittag lediglich den particular-Stadts- und Vorstadtsinnwohnern ihre benöthigte Victualien, und Eßwaaren einzukaufen die Gelegenheit an Hand gelassen, mithin den Greißlern, Härin-

gern, Käßstechern, Oebstlern, Wildprät-, Hüner- und Eyerhändlern, und andern dergleichen Personen, welche mit Victualien cujusque generis zu handeln pflegen, oder auch darzu befugt sind, der Einkauf bis um 10. Uhr gänzlich verboten, mithin allererst nach 10. Uhr die Ablösung der noch übrig gebliebenen eßbaren Sachen gestattet, hierunter aber keineswegs das Materiale von dem anhero bringenden Schmalze und gesalzenen Butter verstanden, sondern hierinnfalls den vorhin ergangenen landesfürstlichen Anordnungen auf das genaueste nachgelebet werden soll.

Zumalen jedoch alle landesfürstliche heilsame Anordnungen von einer genauen Execution, und schleunigen Bestrafung der Uebertreter hauptsächlich abhangen:

So werden sie von Wien alles Fleißes beeifert seyn, auf diese höchst nöthige heilsame Anordnung sowohl von selbst ein wachsames Aug zu tragen, als auch die ihnen untergebene Marktsrichter dahin ernstlich anzuhalten, damit auf derley Contravenienten beständig invigiliret, die Betretene gleich angezeiget, und zu gebührender scharfen Bestrafung unnachbleiblich gezogen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese landesfürstliche Anordnung den vorspecificirten Personen durch Herumtragung eines schriftlichen Circularis wortdeutlich kund gemacht, und abgelesen werden soll.

Allermaßen denn dem hiesigen Marktscommissario Nerboltz unter einem per Decretum mitgegeben wird, auf den genauen Vollzug dessen ein unabänderliches Augenmerk zu richten.

Wien, den 31. Julii 1754.

XXV.

1756. 15. Juni. — Schmalz-Zufuhre.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß dem Freyherrn von Greven, mit der gebethenen Errichtung innberührter Schmalzniederlage nicht willfahret worden sey, sondern Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät lassen es bey dem dermal eingeführten freyen Verkaufe sothanen Materialis allerdings bewenden. Jedoch haben allerhöchst dieselbe untereinstens allermildest anbefohlen, daß

*1mo*. Der Zeit, und auch in so lang, als sich am Schmalze und Butter ein Ueberfluß auf dem hiesigen Markte zeigen wird, die Schmalzhändler gleich bey ihrer Anherokunft, ohne der bisher eingeführten

zwey oder dreytägigen Zuwartung, ihr Schmalz und Butter nach Belieben zu verkaufen, folgbar eine jede Parthey, wer sie immer sey, das benöthigte Schmalz und Butter frey zu erkaufen befugt seyn; dahingegen zu jener Zeit, wo wirklich am Schmalze und Butter ein Mangel, oder etwa wegen einem Viehumfalle, oder großen Trückne oder sonstigen Zufällen eine Beklemmigkeit des Schmalzes und Butters zu besorgen stünde, es bey der in Sachen unterm 17. December 1711. ergangenen Regierungsverordnung sein Bewenden haben, dieser Umstand aber einer vorseyenden, oder sich ergeben könnenden Beklemmigkeit, von denen von Wien jedesmal sogleich ihr Repräsentation, von dieser aber bey Hofe in tempore angezeiget, hiernächst auch, und

2do. Die von dem Marktcommissario für die Einsätze von jedem Centner durch 24. Stunden abnehmende Gebühr pr. 2. Pfennige auf 1. Pfenning herabgesetzet, widrigens aber, und wofern er mit dieser Einsätzgebühr sich nicht begnügen zu können vermeynte, die Verschaffung sothaner Einsätze denen von Wien, welche solche amore publici, um dieses gemäßigte Quantum herzugeben sich anheischig gemacht, überlassen, denn

3^tio^. Von dem Dollmetsch, außer in jenen fällen, wo er den Schmalzhändlern mit einer Anticipation, zu Beförderung ihrer Rückkehre beyzuspringen hätte, ein mehrers nicht als 1 fl. 30 kr. von jedem Wagen, statt der sich bisher zugeeigneten Gebühr à 2 fl. abgenommen, hingegen

4to. Die von den Schmalzversilberern nöthig findende Verputzung des Schmalzes oder Butters, zu Vermeidung aller Verkürzung, so viel möglich, in Gegenwart der Marktrichter vorgenommen, auch zu den Einsätzen nur tiefe Keller, allwo sich dieses Materiale besser verwahren läßt, bedungen werden sollen.

Welch ein so anderes demnach ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Verfügung an seine Gehörde mit dem Beysatze hiemit erinnert wird, daß sich bey den dermaligen Umständen, wo jedermänniglich der Schmalzeinkauf uneingeschränkt gestattet wird, die vermög der unterm 8. jüngstverfloßenen Monats May an die von Wien erlassenen Verordnung einzuführen angetragene gedruckte Polleten des Marktscommissarii, ohne welchen den bürgerlichen Stadt- und Vorstadtkäßstechern, dann den Herrschaften und Klöstern von dem ihnen zugetheilten Quanto Schmalz und Butter in dem Waghause nichts verabfolget werden soll, von

selbst aufhebe, man auch überhaupt als eine zur Beschwerde des Handels und Wandels, dann auch der anhero handelnden Schmalzlieferanten gereichende Sache nicht nöthig finde, und daher es bey der von den beeydigten bürgerlichen Marktrichtern, und der von dem Dollmetschen bisher geschehenen Einschreibung des diesen Partheyen abgebenden Schmalzes oder Butters, dann der bey dem Wagamtsprotocolle eingeführten gleichmäßigen, und zur Scontrirung des gebührenden, auch abgenommenen Quanti hinlänglichen Vormerkung auch künftighin lediglich zu belassen sey.

(Codex austriacus V. 1138.) Wien, den 15. Junii 1756.

XXVI.

1767. 24. März. — Obsthandel der Bauern auf allhiesige Wochenmärkte.

Den hierländischen vier Herren Kreishauptleuten anzuzeigen: Es sey zu hinkünftiger Hindanuhaltung der immerhin zwischen den hiesigen bürgerlichen Oebstlern, denn den mit Obst anher kommenden Bauersleuten des Verkaufs halber entstehenden Streitigkeiten von Regierung beschlossen, und verordnet worden, dass den mit eigenem Obste herein kommenden Bauersleuten durchgehends erlaubt, und ohne mindesten Hinderniss gestattet seyn soll, solches ihr eigends erzieglendes Obst an den gewöhnlichen drey Wochenmarckttagen, denn an den Sonn- & Feyertagen, wie auch an dem heiligen Weihnachtsabende, wenn solcher auch nicht an einem sonstigen Wochenmarckttage fällt, auf den ausgewiesenen Obstmarktplätzen zu verkaufen, welche Verordnung demnach der Herr Kreishauptmann in dessen unterhabenden Viertel zur Wissenschaft der daselbstigen mit eigenem Obste zu Markte anher kommen wollenden Bauersleute gehörig kund zu machen haben wird.

Wien, den 24. März 1767.

XXVII.

14. April 1772. — Marktordnung für Wien und Abstellung des Vorkaufes.

Von der k. k. apostol. Majest. N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden die allhiesige Wochenmärkte betretenden Partheyen hiemit anzufügen:

Es geben die tägliche im Publico vorkommende Klagen, dass, ungehindert, so vielfältig erlassener Allerh.- und Landesfürstl. Verordnungen dennoch viele Missbräuche, und ins besondere der so sehr verbotene Vorkauf, sowohl von hiesigen Bürgern, als anderen Leuten

heimlich und öffentlich auf den Wochenmärkten getrieben, und hierdurch die zum täglichen Unterhalte nothwendige Esswaaren willkührlich vertheuert werden. Derley sträflichen Unfug demnach wirksam hindann zu halten, hat Regierung für nothwendig befunden, eine den Zeiten und Umständen gemäss eingerichtete Marktordnung zu jedermanns Wissenschaft und dem Ende kund zn machen, damit sowohl die Käufer als Verkäufer sich hiernach zu richten, und von den im Uebertretungsfalle unausbleiblichen Strafen zu hüten wissen mögen.

1mo. Mit anbrechendem Tage und eröffneten Stadtthören sollen gesammte Marktrichter, Fisch-, Fleisch-, Mehl- und Brodbeschauer mit der von der Wache ihnen zugegebenen Mannschaft sich untereinander behörig vertheilen, auf die zu eines jeden Bestimmung ausgewiesenen Hauptmarktplätze verfügen, und in so lang der Markt fürdaueret, sich allda einfinden. Die übrige Marktplätze aber nach Erforderniss wechselweis besuchen, sohin ihrer Amts-Obliegenheit in Abstellung der Marktgebrechen auf das genaueste nachzukommen befliessen seyn. Zur weiteren Obsicht sind

2do. von dem allhiesigen Stadtmagistrate eigene Commissarii bestellet, welche sowohl auf die Obliegenheit gedachten Personalis Sorge zu tragen, als auch die sonstige auf dem Markt verspürende Unordnungen dem Stadt-Oberkämmerer ungesäumt anzudeuten haben, gleichwie

3tio. Der von Regierung ernannte Markt-Commissarius (oder jene, welche die selbe annoch hierzu bestellen) zu Handhabung der Patenten besonders dieser Marktordnung angewiesen, und die diessfällige Uebertreter, besonders in jenen Fällen, die von mehrerer Wichtigkeit und Folge sind, dieser Landesfürstl. Stelle sogleich anzuzeigen beordert ist.

4to. Die sich einfindende Land- und andere Partheyen sind alsogleich durch die Marktrichter ordentlich auszutheilen, und an die ihnen bestimmte Stände zu verschaffen. Derowegen

5to. Die Marktplätze, besonders jene, wo mehrere Waaren zusammentreffen, in geraumige und taugliche Gegenden versetzt sind, und bleiben, auf solchen sollen

6to. In behöriger Entfernung hölzerne Säulen errichtet, auf diesen ein Numerus, allenfalls die Gattung der Feilschaft, so dahin gehörig ist, kennbar gemalen, und die Verkäufer dahin in ordentliche Reihen angestellet werden.

7mo. Wer den Marktplatz, oder den ihm angewiesenen Numerum nicht betreten, oder überschreiten würde, solle alsogleich durch die Wache angehalten und in weiterem derley Falle vom Markte abgeschaffet werden.

8vo. Zu mehrerer Bequemlichkeit der Kaufenden sind jene Feilschaften, so die gemeinsten, doch zugleich die nothwendigsten, auf einem Marktplatze, oder doch nicht weit von einander nach obiger Ordnung einzutheilen. Jedoch ist

9no. Unter den Händlern selbsten dieser Unterschied zu machen: dass jene, so einerley Gattung (in grösserer Quantität) zuzubringen pflegen, von jenen, welche mehrere Gattungen von Esswaaren (in einem mindern Quanto) vom Lande zum Markte tragen, abgesöndert, mithin alle bisherige Vermischung, sowohl der Händler, als der Waare abgestellet bleibe. Diesem zu Folge sind förderst

10mo. Die Butterhändler, oder deren Weiber an einem eigenen Ort und Numerum vor beständig zu verweisen, und auf die genaue Beobachtung der ihren Handel betreffenden vielen Verordnungen, unter den alldarinn gesetzten Strafen, auch gestalten Dingen nach öffentlicher Ausstellung auf den Marktplatz zu verhalten. Dieselben sollen

11mo. Jederzeit, besonders aber in den Sommermonaten mit einer zureichenden Erforderniss des Butters zu Markte erscheinen, solchen weder in ihren Wohnungen, noch in anderen Häusern, oder Einsetzen zurückhalten, oder durch ihre Leute heimlich herumtragen, und verkaufen lassen, wie im widrigen ihnen derley Waare ohne weiterem abgenommen, und öffentlich verkaufet, sie hingegen als zu Treibung derley Handels und Versehung des Publici untüchtige Leute vom Markte abgeschaffet werden würden. Und da

12mo. Der Endzweck gegenwärtiger Marktordnung vorzüglich dahin gerichtet ist, dass jedermann seine Hausnothdurft von erster Hand zu erhalten Gelegenheit finde; als ist und bleibt aller Vorkauf, sowohl in als ausser Markte, unter Confiscirung der vorgekauften Waare, dann sechs Reichsthaler Strafe, auch nach Befund der Sache öffentlicher Ausstellung verboten. Wer demnach

13^{tio}. sich gelüsten liesse, eine auf den hiesigen Wochenmarkt bestimmte Feilschaft durch Vorpassung auf den Strassen und Vorstadtsgründen, oder eine wirklich dahingebrachte durch heimliche Bestellung, Abredung der Parthey, oder sonstige Kunstgriffe behandlen, und sich zutragen zu lassen, derselbe als ein Vorkäufler zu halten und zu

bestrafen, auch sofern ein Burger in diesem Unfuge betreten würde (besonders wenn er dessen zum öftern überwiesen ist) demselben sein bürgerl. Gewerb einzuziehen.

*14to*. Derley zum Wiederverkaufe sich die Waare einschaffenden oder hiermit ihren sonstigen Gewinn suchenden Bürgern und Professionisten, als da sind Kässsteehern, Fragnern, Häringern, Oebstlern etc. ist auch keineswegs erlauht vor zehn Uhr etwas vom Markte heimlich oder öffentlich zu erkaufen, welche hierauf betreten werden, sind in obige Strafen verfallen, desgleichen ist

*15to*. unter den nämlichen Strafen verboten einige Waare unter dem Vorwande, dass solche wiederum auf dem Platze verkaufet werden wolle, abzulösen; zu dessen Verhütung

*16to*. die so häufig sich eingedrungene Ahlöserinnen von nun an vermindert, und auf eine gewisse Zahl eingeschränket, auch fürohin blos in soweit geduldet werden sollen, als sie pro Publico nützlich und erforderlich seyn mögen.

*17mo*. Dererselben Befugniss hat sich demnach alleinig dahin zuerstrecken, dass sie die von den Landpartheyen bis zwölf Uhr Mittags nicht verkaufte Feilschaften (besonders jene, welche sich nicht füglich einsetzen oder aufbehalten lassen) um billigen Werth an sich lösen, und sodann wiedernm auf dem Markte an dem ihnen angewiesenen Orte oder Numero hindann geben dörfen. In diesem Absehen sind sie

*18vo*. währendem Markte mit- und unter andern Verkäufern weder zu gedulden, noch ihnen zu gestatten vor zwölf Uhr die abgelösste Waare zum Wiederverkauf auszulegen. Sie haben

*19no*. ein gewisses Zeichen (so den zur Obsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist) aus dem Oberkammeramte zu empfangen, jene so hiemit nicht versehen, sind nebst Abnehmung der Waare auch nach Maass der öftern Betretung mit öffentlicher Ausstellung auf dem Markte, und Ahschaffung von selbem zu züchtigen.

*20mo*. Dem Hofeinkaufer und Geflügelmayer gebühret zwar der Vorgriff oder Einkauf vor andern, doch haben sie sich dieses Vorrechts nicht zu anderweitigen Privat-Wiederverkaufe und Kränkung der übrigen Käufer bey wirklicher Abnehmung derley Feilschaften zu missbrauchen.

*21mo*. Was in die bestimmte Einsetzen vom Markte gebracht wird, ist nicht allda, oder in geheim, sondern den nächsten Markttag darauf (und zwar bey Confiscirung der Waare, und besonderer Strafe jener so die Obsicht über derley Einsetzen tragen) öffentlich zu verkaufen.

Google

22do. Alle Uebervortheilungen und betrügliche Handlnngen, so mit Dargebung unächten oder falschen Gewichts und Maasses, oder sonstiger Kränkung der Käufer oder Verkäufer beschehen mögen, sind nach den Patenten zu bestrafen. Desgleichen ist

23^{tio}. unter empfindlicher Leibesstrafe und plötzlicher Vertilgung der Feilschaft verboten, schlechte und verdorbene oder wohl gar dem Gesnndheitsstande schädliche oder nicht kennbare Waaren (sie mögen im Fleisch, Fischen, grünen- frisch- oder gedörrtem Obste, Schwammen etc. bestehen) zu Markte zu tragen, auch ausser selbem in- nnd vor der Stadt zu verkaufen.

24to. Alle Schmähnngen, Lästerungen, und Rauf-Händel sowohl zwischen Händlern als Käufern werden mit Arreste bestrafet.

25to. Die willkührliche Erhöhnng und Steigernng einiger in Publico nothwendigen Esswaaren (besonders da solche nicht aus einem Abgange, sondern blos aus heimlicher Einverständniss einiger Händler entstehen sollte) ist nicht zu gestatten: und werden die anwesende Commissarii, Aufseher, und Marktrichter in derley Falle die alsobaldige Anzeige in dem Stadt-Oberkammeramte, oder auch bey Regierung selbsten, zu machen haben, damit hierwegen das Behörige vorgekehrt, und eine bilige Satzung alsogleich oder auf den folgenden Markttag bestimmet werden könne.

26to. Nach geendigtem Markte sind die Plätze alsogleich von aller Unreinigkeit zu säubern.

27mo. Diese Marktordnung hat sich auf alle Märkte in- nnd vor der Stadt, besonders den Getreid- nnd Hänmarkt, nicht weniger auf die Freygründe, (soviel die Abstellung des schädlichen Vorkaufs, der Ablösung der Feilschaften, auch sonstigen von den Händlern treibenden Unfug betrifft), zu erstrecken; und ist hierauf von der betreffenden Obrigkeit feste Hand zu halten.

Wornach also Jedermann sich zu achten, und für Schaden znhüten wissen wird.

Christian August Graf von Seilern, Statthalter.

Thomas Ignatz Edl. v. Pöck, Kanzler.

(L. S.)

Ex consilio Regiminis Inferioris Anstriae.

Johann Caspar Holbein.

Franz v. Hartenfels.

Wien den 14. April 1772.

XXVIII.

1775. 1. Juli — Nachträgliche Vorschriften zur Marktordnung für Wien.

Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1775.

Von der Röm. kais. königl. Apostoliscben Majestät N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden die allhiesigen Wochenmärkte besuchenden Partheyen biemit anzufügen;

Man habe ungeachtet der letzten unterm 14. April 1772 kund gemacbten heilsamen Marktordnung noch verschiedene Missbräuche, besonders in Ansehung des so sehr im Schwunge gehenden Vorkaufes wahrgenommen, und daher höchst nöthig befunden, zur wirksameren Hindannhaltung dieses Unfugs sowohl, als anch zur grösseren Erleichterung nnd Aufmunterung der mit ibren Feilschaften anher handlenden Landpartheyen folgendes zn verordnen, u. z.

Erstens: sollen die ursprüngliche Eigenthümer und Bauersleute, welcbe die hiesige Märkte besuchen, an keine gewisse Stunden, ausser welcben sie ihre Waaren nicht feilhaben dürfen, gebunden seyn, sondern es wird ihnen gestattet, so lang sie wollen, nnd anch den ganzen Tag hindurcb auf den Marktplätzeu zu sitzen, und ihre Feilschaften zu verkaufen.

Zweytens: sind dieselben nicht mehr bloss an die bisherige Markttage beschränket, sondern es ist ihnen erlaubt, die Marktplätze aucb alle Tage zu besuchen; wie denn die künftige Eintbeilung der Markttage zwiscben der Stadt und Vorstadt aucb also eingerichtet seyn soll, damit die Verkäufer eine ihnen irgendwo an einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicbt gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen können.

Drittens: wird den Kässstechern, Fragnern, Greisslern, Oebstlern und sonstigen Kammerhändlern, so wie auch allen übrigen Ablöserlenten bey Strafe der öffentlichen in Verhaftnebmnng nntersaget, sicb vor der eilften Stunde Vormittags auf den Marktplätzen seben zu lassen, zu welcber Zeit aber ihnen allen insgesammt zngestanden wird, allda zn erscheinen, die Feilschaften zn kaufen und zu verkaufen. Damit man aber aucb

Viertens: Gelegenheit haben möge, den unbefugten Fratschlerleuten und Ablösern, welche die Vertheuerung aller Esswaaren auf eine unerlaubte Weise veranlassen, genau nacbzuforschen, und ibren Schleichhandel, wo nicht gänzlich abzustellen, doch wenigstens namhaft zu beschränken; So werden von künftigen Michaelis anzufangen dergleichen

Ablöserleute auf den Märkten weder in der Stadt, noch in den Vorstädten mehr geduldet werden, die sich nicht mit einer von der Regierung ihnen zu ertheilenden gedruckten Pollete ausweisen können, zu Ueberkommung welcher sie sich zeitlich bey Regierung geziemend zu melden haben, und damit durch Aushändigung dieser Polleten zwischen den Fratschlerleuten von Hand zu Hand kein Unterschleif geschehe; so wird hiemit verordnet; dass derjenige, welcher seine Pollete einer andern Person überlässt, der Freyheit, den Markt zu besuchen, alsogleich für beständig und ohne aller Nachsicht verlustigt seyn solle. Ferner sollen

Fünftens: alle Haussinnhaber, oder auch diejenigen Innwohner, welche irgends einige Einsetze in ihren Häusern, oder Wohnungen in und vor der Stadt um Zinss, oder unentgeltlich verlassen, solches sammt dem Namen desjenigen, der solche innen hat, binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung und zwar bey zehn Reichsthaler Strafe, wenn es der Haussinnhaber selbst, oder ein bemittelter Innwohner wäre, im Widrigen aber bey zehntägigem Rumorhaussarreste an Regierung anzeigen, und solche Einsetze von den Marktrichtern und Commissarien zu jeder Zeit auf ihr Verlangen öffnen, und besichtigen lassen.

Sechstens: sind die Krebsenrichter und Zehler auf die Art, wie die Hofgeflügelmayer zu behandeln, und ihnen nur, in so weit es auf die Bedienung des allerhöchsten Hofes ankömmt, einiger Vorzug zu gestatten, in allem Uebrigen aber den andern Partheyen gleich zu achten. Wenn es sich

Siebentens: äussern sollte, dass ein oder anderer Ablöser sich unterstünde mit den ursprünglichen Eigenthümern und Bauersleuten die Verständniss dahin zu treffen, dass letztere ihre Waaren nicht kleinweis an das Publikum, sondern ihnen all' ingrosso verkaufen sollten, wo im widrigen sie ihnen gar nichts abnehmen wollten, so werden die diessfalls betretene Kammerhändler das erstemal mit fünfzig Reichsthaler Strafe, das zweytemal aber mit Benehmung ihres gewerbs, dahingegen die übrige mindere Ablöserleute das erstemal mit vierzehntägigem Rumorhaussarreste, das zweytemal aber mit gänzlicher Abschaffung von allen Märkten unnachsichtlich abgestrafet werden.

Diese neue Fürkehrungen haben sich

Achtens: auch auf die freyen und bürgerlichen Vorstadtsgründe durchaus in gleichem Masse zu erstrecken, wessentwegen den Grundobrigkeiten alles Ernstes anbefohlen wird, für ihre Gründe Marktrichter

und Aufseher zu bestellen, welche auf die Beobachtung dieser Verordnung sowohl, als auch der schon im J. 1772 kundgemachten Marktordnung (in soweit solche nicht durch die gegenwärtige abgeändert ist) sorgsamst zu wachen, und sich diessfalls bei Regierung ausser aller Verantwortung zu setzen haben werden. Wo im übrigen schliesslich und

Neuntens: es bey dem unterm 14. April 1772 kundgemachten Marktpatente, insoweit solches durch diese gegenwärtige neue Verordnung nicht abgeändert worden, durchgehends verbleibet.

Wornach also jedermann sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Christian August Graf von Seilern, Statthalter.
Thomas Ignaz Freiherr von Pöck, Kanzler.

(L. S.)

Ex consilio Regiminis Inferioris Austriae.
Wien den 1. Juli 1775.
Constantin Alexander Philippides Edler von Gaya.
Philipp Franz Edler von Hackher zu Hart.

XXIX.

1791. 15. Jänner. — Marktordnung für die Stadt Wien.

Wiener-Magistratsverordnung vom 15. Jänner 1791.

Allgemeine Marktordnung.

Welche zu Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 11. dieses für die Stadt Wien und ihre Vorstädte vorgeschrieben worden, und deren Beobachtung vom 1. nächst eintretenden Monats Februar anzufangen hat.

1. Stehet jedem Erzeuger ohne Unterschied frey, seine Erzeugnisse nicht nur an den bestimmten Markttägen, sondern auch an jedem Werktage zum Verkauf nach Wien zu bringen, solche nach gegenwärtiger Vorschrift hindanzugeben, und an den bestimmten Marktplätzen, so lange er will, zu verbleiben; dahingegen ist Niemanden gestattet ausser den Marktplätzen weder unter Wegs noch in Einsetzen, oder unter den Hausthören etwas zu verkaufen, noch weniger mit Feilschaften zu hausiren.

2. Für die eigentlichen marktmässigen Feilschaften nämlich: Frische Butter, Eyer, Geflügel, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waare, und Zugemüss verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt, und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorhesagten Feilschaften in der Stadt der

Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, die Seilerstadt, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmidte, am Ende der Mehlstände: für jenes Geflügel, und die Eyer hingegen, so auf Wägen hieher gebracht werden, die Seilerstadt allein bestimmt, in den Vorstädten aber sind die bisher gewöhnlichen Plätze dazu gewidmet, jedoch haben sich die Verkäufer dergestalt zu lagern, dass die Hin- und Wiederfahrt in die daranstossenden Gässen nicht gehemmet werde.

Für das Obst, Kraut, und Rüben, welches auf Wägen hieher kömmt, bleibt der Platz ausser dem Kärntnerthore vor dem fürstlich Stahrembergischen Freyhause angewiesen.

Soviel die übrigen Feilschaften betrifft, da wird die fernere Einfuhr des Brodes von dem Lande, und dessen Verkauf auf den gewöhnlichen Plätzen, zwar noch ferners, jedoch nur gegen dem gestattet, dass das eingeführte Brod von was immer für einer Gattung nicht geringer als nach jener Satzung, welche von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken sey, mithin selbes auch der Aufsicht zu unterliegen habe. Es ist also der Verkauf eines ringhältigeren, oder bei der vorzunehmenden Beschau nicht genussbar befundenen Brods nicht erlaubt.

Der Verkauf des Mehls, Taubenfutters, und aller Gattungen Hilsenfrüchte hat noch ferners blos auf dem Neuenmarkte, oder auch von den dazu berechtigten Gewerbsleuten in Gewölbern unter jenen Massregeln zu geschehen, die in der neuen Grieslereyordnung insbesondere werden festgesetzet werden.

Zum Verkauf des Käses, Schmalzes, und der gesalzenen Butter ist der Dominikanerplatz, und zum Verkauf der Fische in der Stadt der damalige Fischmarkt noch ferner bestimmet.

3. Jeder Verkäufer sowohl in- als vor der Stadt ist schuldig, auf die für jede Feilschaft vermög des vorhergehenden Absatzes bestimmte Plätze sich zu begehen, und im nicht Befolgungsfalle ist er durch die Wache dahin zu schaffen.

4. So wie den Erzengern frey stehet, von früh morgens an, und zu allen Stunden des Tages auf den bestimmten Plätzen sich aufzuhalten, und daselbst ihre Feilschaften zu verkaufen, so ist im Gegentheile den Gewerbsleuten nicht erlaubt im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen sich einzufinden, und die noch vorhandenen Feilschaften an sich zu bringen. Den Kleinverkäuflern, oder sogenannten Polletenleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 11 Uhr, und im Winter vor 12 Uhr, auf den Marktplätzen zu erscheinen,

Digitized by Google

und vor dieser gesetzten Stunde Feilschaften entweder selbst, oder durch andere von ihnen bestellte Lente abzulösen. Nur in Ansehung desjenigen Obstes, Kraut, nnd Ruben, was auf den Zillen bei dem Schanzel anlanget, stehet es jedermann, folglich anch den Gewerbs- und Ahlöserleuten frey, solches, da die Zillen nicht lange anfgehalten werden können, zn allen Stunden käuflich an sich zu bringen.

5. Nur blos allein jenen Personen, welchen von dem Magistrate nach den in Sachen neuerlich festgesetzten Grundsätzen, eine Marktpollete ertheilet werden wird, wird der Handel, nnd auch nur mit den in der Pollete namhaft gemachten Feilschaften gestattet.

6. Jedes zum Handel durch die Marktpolleten befngte Individuum hat täglich seine gedruckte Pollete auf dem Markt mit sich zu bringen, nnd solche auf Verlangen dem Marktrichter aufzuweisen.

7. Wenn eine Parthey die Pollete auf Verlangen des Marktrichters aufzuweisen nicht vermag, und dem Marktrichter nicht etwa ohnehin als znm Handel befugt bekannt ist, solle solche von dem Markt abgeschaft, ihre Waare indessen in Beschlag genommen, nnd wenn die Pollete binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche bestmöglichst zum Besten des Aerarii Civici veräussert werden.

8. Wenn eine Pollete verlohren gehet, hat die Parthey, welche es betrifft, den Verlust gleich anzuzeigen, und sich nm eine nene zu bewerben, die Zahl der verlohrnen Pollete aber ist von den Marktrichtern vorznmerken, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, selbe dem Besitzer ohne weiters abzunehmen, nnd dieser vom Markte abznschaffen.

9. Wer eine Pollete verkaufet, auslehnt, oder sonst damit einen Unfug treibet, ist der Pollete verlustiget, und nebst der mit verflochtenen Parthey zu Erlangung einer nenen auf immer nnfähig zu erklären.

10. Den Polletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen; jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen znr Ablösnng bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler, oder Ablöser anf den Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden. Die Polletenleute sind anf den Marktplätzen von dem Landvolk, soweit es nur immer möglich seyn wird, abznsöndern; auf den Strassen aber, und nnter Hausthören werden selbe gar nicht mehr gednldet, anch wird ihnen bei Strafe der Konfiskazion ihrer Waare, das Hausieren ohne weiters hiemit verbothen.

Digitized by Google

11. Da die Polletenleute sich bisher den Unfug erlaubet haben, den anherkommenden Händlern, und Bauersleuten nicht nur vor die Linien entgegen zu gehen, sondern sogar bis in näher gelegene Ortschaften entgegen zu fahren, und die hieher bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen; so wird den Polletenleuten dieser Unfug hiemit auf das schärfste untersaget, und so wie den Marktrichtern sowohl, als auch anderen Individuen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist; so werden auch die betrettenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestraffet, und zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden.

12. Wer mit falscher Maass und Gewicht entweder taxirte Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise, oder endlich ungesunde, ungenussbare, und verfälschte Lebensmittel verkaufet, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden, und wenn sonst jemand die Marktordnung übertritt, mit den Gewerbsleuten oder Kleinverkäufern zu Bevortheilung des Publikums Einverständnisse, oder Verabredungen pflegt, Unordnung erreget, Raufhändel anfängt, oder sich der Wache, oder den Marktbeamten widersetzet, wird selber nach Beschaffenheit der Umstände bestraffet werden.

Joseph Georg Hörl, wirkl. k. k. Rath und Bürgermeister.

Franz Wagner, Magistr.-Rath.

(L. S.)

Ex consilio Magistratus.

Wien den 15. Jänner 1791.

Martin Joseph Prandstetter, Sekretär.

XXX.

1792. 23. Februar. — Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.

Da die Erfahrung gelehret hat, dass die bisherige Gattung Ablöser, oder sogenannte Bolleten-Leute, anstatt dem Publikum Wohlfeilheit zu bewirken, vielmehr demselben den Einkauf aus der ersten Hand erschwert habe, und überhaupt diese Klasse von Ablösern in schädliche Vorkäufler ausgeartet sey; so ist in Folge Hofverordnung vom 18. und Empfang 20. dieses Monats nöthig befunden worden, die Bolletenleute ganz aufzuheben, und gar keine Marktbollete nach der bisherigen Verfassung mehr zu ertheilen.

Damit jedoch einestheils das Publikum in der Stadt zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, und anderntheils auch das Publikum in den hiesigen Vorstadtgründen, in welchen die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge sich einfinden, zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen sey, werden in der Stadt eigene grüne Waarenstände, auf welchen nach geendigtem Markte der Verkauf dieser Waaren anzufangen hat, für die Vorstadtgründe aber sogenannte Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl bestellet, und diesen daselbst der Verkauf der Feilschaften zu allen Stunden des Tages gestattet werden. In Folge dessen wird

Erstens: zwar jenen Ablöserleuten, welche für das Jahr 1791 Marktbolleten erhalten haben, der Handel auf diese Bollete noch bis letzten April dieses Jahres inclusive in bisheriger Art gestattet, mit dem ersten May dieses Jahres aber, als von welchem Tage die neue Einrichtung ihren Anfang zu nehmen hat, hört der Handel auf Marktbolleten ganz auf, und werden, wie bereits oben erwähnt worden, fürs künftige gar keine Marktbolleten mehr ertheilet werden.

Zweitens: Werden jene Höckerleute, welche für die Vorstadtgründe bestellt werden, von dieser k. k. n. ö. Landesregierung auf diesen Handel förmliche Befugnisse erhalten, die jedoch nur auf ein Jahr gültig sind, und dafür sie die nämliche Gebühr von vier Gulden an den hiesigen Stadtmagistrat zu entrichten haben, die für eine Marktbollete seither bestimmt war.

Drittens: Werden zu Erhaltung einer solchen Befugniss nur jene als fähig hiemit erkläret, welche durch das Zeugniss des Grundgerichts und Pfarrers beweisen, dass sie arm, wegen besonderer Umstände einer Rücksicht würdig, und zu allsonstigem Verdienste untüchtig seyn.

Viertens: Wird zwar diesen sogenannten Höckerleuten, um sich mit Feilschaften zum Verkaufe in Vorstädten versehen zu können, gestattet werden, auf den Märkten in und vor der Stadt nach Verlaufe der in der Marktordnung festgesetzten Stunde Feilschaften an sich zu lösen, doch ihnen ausdrücklich verbothen seyn, vor dieser festgesetzten Stunde auf den Marktplätzen zu erscheinen, so wie sie sich auch in allübrigen nach der Vorschrift der demnächstens kundgemacht werdenden Marktordnung unter den darinnen bestimmten Strafen genauest zu benehmen haben werden.

Digitized by Google

Fünftens: Werden den Höckerleuten eigene Plätze und Ständchen nach einer der Bequemlichkeit des Publikums angemessenen Vertheilung zum Verkaufe angewiesen, und ihnen nicht gestattet werden, ausser den ihnen angewiesenen Standorten zu verkaufen, so wie auch keinem erlaubt werden wird, unter irgend einem Vorwande mit anderen Feilschaften, als auf welche die Befugniss ausdrücklich lautet, zu handeln.

Sechstens: Da bisher nebst den Bolletenleuten, auch noch verschiedenen hiesigen Partheyen aus der Rücksicht, dass sie die Feilschaften in grösserer Menge durch Bestellungen, und Kontrakte von mehreren Meilen vom Lande hieher zu bringen, vorgaben, gleiche Vorrechte mit den ursprünglichen Erzeugern eingestanden, und ihnen zu allen Stunden auf den Märkten zu verkaufen gestattet worden, dahingegen die Erfahrung bestättiget hat, dass diese Partheyen unter dem vorbesagten Vorwande sich allerley zur Vertheuerung beytragenden, und schwer zu entdeckenden Unfuge angemasset haben, so wird die ihnen ertheilte Befugniss vom 1. May dieses Jahres an hiemit ebenfalls als aufgehoben erkläret. Endlich

Siebentens: So wie vorhemeldte Anstalten sich lediglich auf die nothwendigen, und eigentlichen Viktualien beziehen, also wird der Verkauf der Pomeranzen, Limonien, Kletzenbrod, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln und dergleichen Waarengattungen, welche bisher den Bolletenleuten von den Kaufleuten zum Wiederverkaufe selbst gegeben wurden, und zu den nothwendigen Bedürfnissen nicht gehören, so wie der Verkauf der Schwefelkerzeln, der Schuhwixe, und aller dergleichen kleinen Gattungen Feilschaften, die keine Viktualien, und nicht unter den, anderen Kaufleuten, oder Kammerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, gegen obrigkeitliche Befugnisse zu allen Stunden gestattet werden.

Ein und anderes wird demnach von Seite dieser k. k. Landesregierung zu Jedermanns Wissenschaft, und hauptsächlich auch zu dem Ende hiemit vorläufig bekannt gemacht, damit jene Partheyen, die sich bisher mit dem Viktualienhandel, entweder mit Bollete, oder auch heimlich ohne Bollete abgegeben haben, vorzüglich aber jene aus ihnen, die zu Erlangung einer Höckerbefugniss nach den hiezu vorausgesetzten Eigenschaften sich keine Hoffnung machen dürfen, ohne Verschub einen anderweitigen Nahrungsweg um so gewisser zu ergreifen wissen mögen, als auf die genaueste Handhabung der neuen

Anstalt mit verdoppelter Thätigkeit und Aufsicht gewachet werden wird.

Wien den 23. Februar 1792.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein,
n. ö. Regierungspräsident.
Carl Joseph Hanmeder.

XXXI.

1792. 24. April. — Allgemeine Marktordnung für die Haupt- & Residenzstadt Wien und ihre Vorstädte.

Durch das von der königl. Landesregierung unterm 23. Hornung dieses Jahrs ergangene Cirkulare ist bereits die neue Marktanstalt vorläufig bekannt gemacht worden, welcher zufolge vom 1. künftigen Monaths May an, die Polletenleute ganz aufzuhören haben, und dagegen in der Stadt grüne Waaren-Stände, in den Vorstädten aber Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl werden bestellet werden.

So wie diese neue Anstalt zur Absicht hat, dem Publikum eines Theils die ihm bisher durch die sich zu sehr angehäufte Menge der Ablöserleute, ihre Zudringlichkeiten, und mit offenbarem Missbrauche ihrer Polletenbefugniss betriebene Vorkäuflereyen erschwerte, ja beinahe ganz benommen gewesene Wohlthat, seine nothwendigen Feilschaften von der ersten Hand zu erkaufen, und anderen Theils zugleich die Gelegenheit zu verschaffen, sich auch zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, oder in den Vorstädten, wohin die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge zu Markte kommen, sich zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen zu können; also hat auch die hohe Landesstelle zu Beförderung dieses Endzweckes, und um der neuen Anstalt die vollständige nähere Bestimmung zu geben, mittelst Verordnung vom 22. dieses die hier nachstehende allgemeine Marktordnung vorgeschrieben, welche demnach zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Beobachtung hiemit kund gemacht wird, und mit 1. künftigen Monats May ihren Anfang zu nehmen hat.

Die Gegenstände gegenwärtiger Marktordnung theilen sich in 5 Abschnitte, wovon

Der Erste: die Bestimmung der Marktplätze in und vor der Stadt;

Der Zweite: die Vorschrift in Ansehung der die Märkte besuchenden ursprünglichen Erzeuger und Landleute;

Der Dritte: die Festsetzung der Ordnung, und der Schranken, der in der Stadt bestellten Verkaufsstände, so wie der in den Vorstädten bestellten Höckerleute;

Der Vierte: die Vorschrift für die hiesigen zum Viktualienverkauf berechtigten Gewerbsleute, und

Der Fünfte: die Ordnung in Ansehung der auf einigen hiesigen Märkten nöthigen Dollmetscher, Helfer, Taglöhner und Trägerweiber in sich begreift.

Erster Abschnitt. — Von den Marktplätzen.

Für die eigentlichen marktmässigen Feilschaften, nämlich frische Butter, Eyer, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waaren und Zugemüss verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorbesagte Feilschaften, in der Stadt der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, der tiefe Graben, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmiede am Ende der Mehlstände bestimmt. Die Sailerstadt ist künftig bloss allein für jenes Geflügel und Eyer, so auf Wägen hieher gebracht wird, gewidmet, und werden zu mehrerer Ordnung diesen Partheyen nach ihren verschiedenen Gattungen die Plätze daselbst angewiesen werden, wo ihnen zugleich auch der Verkauf derjenigen anderen Feilschaften, die sie im Kleinen, als eine Zuladung mit anher bringen möchten, ebenfalls gestattet ist.

Die Leopoldaner, Kagraner, und überhaupt die sich mit Mästung des Geflügels abgebende Marchfelder Insassen, haben ihre abgestochenen Enten, Gänse, und geputztes oder ungeputztes Geflügel noch ferners auf den ihnen angewiesenen bisherigen Platz im tiefen Graben zu Markte zu bringen.

Für das Obst, Kraut und Rüben, welches auf Wägen hieher kömmt, bleibt der Platz ausser dem Kärnthnerthore vor dem fürstl. Stahrembergischen Freihause angewiesen. Das vom Lande eingeführt werdende Brod wird auf den bisher gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen gestattet.

Der Verkauf des Griesslmehls, und der Griesslerei-Gattungen, des Taubenfutter und der Hülsenfrüchte ohne Ausnahme, hat noch ferners bloss auf dem neuen Markte zu geschehen. Zum Verkauf des Schmalzes, Käses und der gesalzenen Butter ist der Dominikanerplatz, und zum Verkaufe der Fische, in der Stadt der dermalige Fischmarkt

noch ferner bestimmet; eben so ist der Getreidemarkt, so wie auch der Heu- und Strohmarkt, dann der junge Vieh- und Schweinmarkt auf den hiezu bestimmten bisherigen Plätzen abzuhalten.

In den Vorstädten sind die bisher gewöhnlichen Marktplätze auch fernerhin dazu gewidmet.

Zweiter Abschnitt. — Von den ursprünglichen Erzeugern und Landleuten.

Jedem ursprünglichen Erzeuger und Landmanne stehet frey, seine Feilschaften in jedem Werktage in der Woche nach Wien zum Verkaufe zu bringen, und solche auf den im vorigen Abschnitte bestimmten Marktplätzen zu verkaufen, und auf diesen, so lange er will, zu verweilen; dahingegen ist ihnen der Verkauf der anher gebrachten Feilschaften, worunter auch alle Gattungen Getreides und der Hülsenfrüchte verstanden werden, ausser den hiezu bestimmten Marktplätzen nirgends anderswo erlaubet.

Es ist ihnen also hiemit ausdrücklich verbothen, ihre Feilschaften unterwegs, es sey vor- oder inner den Linien abzusetzen, sie unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser zu bringen, mit ihren Feilschaften zu hausiren, oder sie in den Einsätzen, in Wirths- und anderen Häusern, unter den Hausthören, oder wo immer sonst ausser den bestimmten Marktplätzen zu verkaufen. Auch ist ihnen verbothen, vor den für die befugten Wiederverkäufer bestimmten Ablöserstunden, mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständniss zu treffen, oder in hiesigen Einsätzen Vorräthe auf Spekulazion, und zur Abwartung höherer Preise zu sammeln, sondern die nicht an Mann gebrachte, und allhier eingesetzte Feilschaften sind jedesmal wieder baldmöglichst zu Markte zum Verkaufe zu bringen, alles dieses bey Strafe der Konfiszirung der Feilschaften, oder wenn sie schon verkauft worden wären, des Geldwerthes in jedem Falle wo eine entweder selbst, oder durch Jemand andern ausgeübte Uebertretung dieser Verbothe entdecket wird, und werden nebst dem Uebertreter auch noch jene, so hiezu Unterschleif geben, und vorzüglich die Wirthe auf das schärfeste bestrafet werden.

Da nun durch den Zusammenfluss der Feilschaften bloss auf den Marktplätzen, und durch den Ankauf derselben aus der ersten Hand der wohlfeilere Preis angehoffet werden kann, so muss jedem selbst daran gelegen seyn, seine Bedürfnisse auf den bestimmten Marktplätzen zu erkaufen.

Digitized by Google

Ausser vorstehenden allgemeinen für alle mit Feilschaften nach Wien kommende ursprüngliche Erzeuger, und Landpartheyen geltenden Anordnungen, wird noch folgendes festgesetzet, und zwar:

Wird den Partheyen, die Brod vom Lande hieher zum Verkaufe bringen, nicht gestattet, solches anders, als auf Wägen zu verkaufen; wovon jene wenige ausgenommen sind, die aus besonders erheblichen Ursachen schon seit längerer Zeit die Erlaubniss zum Brodverkauf in einem eigenen Gewölbe erhalten haben.

Das zum Verkauf eingeführte Brod, von was immer für Gattung, darf auch nicht geringer, als nach jenem Satzungsgewichte, welches von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken, auch nicht von schlechter Eigenschaft seyn. Es ist also der Verkauf eines geringhältigeren, oder ungeniessbaren Brodes nicht erlaubt. Eben daher unterliegt das zum Verkauf hieher gebrachte Brod der öffentlichen Aufsicht.

Die Partheyen, welche Griesselmehl, Griesslereiwaaren, und Hülsenfrüchte hieher zum Verkaufe bringen, haben ausser den vorangesagten allgemeinen, somit auch für sie geltenden Anordnungen, sich noch insbesondere nach jenen Maassregeln zu benehmen, die in der neuen Griesslereiordnung werden festgesetzet werden.

Den Partheyen, welche mit Wildprät hieher zu Markte kommen, ist der Verkauf nur allein auf Wägen, oder auf ihren Butten, oder Kreunzen, in welchen sie das Wildprät hieher bringen, gestattet.

Wenn Landpartheyen den Wildpräthandel in Gesellschaft mit mehreren betreiben, ist ihnen nicht gestattet, mehrere abgesonderte Auslagen zu halten, sondern haben dieselbe ihre Waaren zusammen auf einer Stelle zu verkaufen.

Dritter Abschnitt. — Von den Verkaufsständen in der Stadt, dann den Höckerleuten in den Vorstädten.

In der Stadt wird eine verhältnissmässige Anzahl Verkaufsstände auf grüne Waaren, Obst, und allenfalls nach Befund der Erforderniss, auch noch auf einige andere Artikel, und in den Vorstädten, die verhältnissmässige Zahl Höckerleute vom 1. May d. J. an bestellet, und jedem, der einen Verkaufsstand in der Stadt, oder eine Höckerey in der Vorstadt erhält, hierauf eine, auf ein Jahr giltige Befugniss von der hohen Landesregierung ausgefertiget, wofür er für das Jahr 4 fl. in das magistratische Oberkammeramt zu erlegen hat. Diese Befugniss

haben sie immer bey sich zu tragen, um sich damit jedesmal ausweisen zu können.

Auf den grünen Waarenständen in der Stadt ist, bey jedesmaliger Konfiszirung der Feilschaften, nicht gestattet, im Sommer vor 11 Uhr und im Winter vor 12 Uhr die Feilschaften auszuraumen und zu verkaufen.

Dagegen ist den mit Höckerbefugnissen in den Vorstädten versehenen Partheyen der Verkauf daselbst schon von Früh Morgen an, und somit zu allen Stunden des Tages gestattet.

Ein und anderen aber, nämlich sowohl jenen, die eine Befugniss auf einen Stand in der Stadt, oder auf eine Höckerei in der Vorstadt erhalten haben, ist verbothen:

a) Ihre Befugniss an Jemanden andern zu übertragen, oder auszuleihen;

b) Andere, als die ihnen in der Befugniss ausdrücklich eingestandene, und benannte Feilschaftsartikel zu verkaufen;

c) Zu Hausiren, oder auf einen, was immer für andern, als dem ihnen angewiesenen in der Befugniss ausgedrückten Standorte, zu verkaufen;

d) Sowohl vor den Linien, und auf dem Lande, als auch inner den Linien, es sey in den Häusern, Wirthshäusern und freyer Gasse, oder wo immer Feilschaften, entweder selbst, oder durch andere vorzukaufen; indem die Ablösung der zum Wiederverkauf eingestandenen Feilschaftsartikel nur allein auf den hiesigen Marktplätzen, und auch allda im Sommer nicht vor 11 Uhr, und im Winter nicht vor 12 Uhr den auf Stände in der Stadt, oder auf eine Höckerey in den Vorstädten befugten Partheyen gestattet ist, und ein und andere vor dieser Stunde auf den Marktplätzen gar nicht erscheinen, vielweniger mit den ursprünglichen Erzeugern oder Landleuten sich vorhinein über die Ablösung der Feilschaften einverstehen dürfen.

Die Uebertrettung ein, oder anderer Verbothe, ziehet den alsogleichen Verlust der Befugniss nach sich.

Ausser jenen, die von Seite der hohen Landesregierung in vorerwähnter Art zum Wiederverkaufe auf einem Stande in der Stadt, oder auf dem Glacis, und zur Höckerey in den Vorstädten durch die ihnen ausgefertigte Befugnisse berechtiget sind, ist Niemanden, der nicht ein hiesiger Gewerbsmann ist, folglich auch nicht jenen hiesigen Par-

theyen, welche bisher unter dem Vorgeben, Feilschaften in grossen Parthien im Lande zusammen zu kaufen, und anher zum Verkauf zu bringen, mit dem ursprünglichen Erzenger gleiche Rechte auf hiesigen Märkten hatten, und deren diessfällige Befugnisse ohnehin auch schon durch das Zirkulare vom 23. Hornung, als vom 1. May d. J. an, aufgehoben erkläret worden, der Wiederverkauf weder in der Stadt noch in den Vorstädten, es sey durch Hausiren, oder zu Markte sitzen, oder in was immer für Art erlaubet.

Jeder, der sich unbefugt eines Wiederverkaufs anmassen, oder aber hier, oder vor den Linien, oder auf dem Lande einen Vorkauf zu treiben, und sich in der Gestalt als Landmann auf die hiesigen Märkte einschleichen wollte, wird im Betrettungsfalle, worüber zur Nachspührung bereits die angemessene Einleitung aller Orten getroffen ist, auf das empfindlichste gestrafet, und nach Befund auch gänzlich von hier abgeschaffet werden.

Vierter Abschnitt. — Von den hiesigen Gewerbsleuten.

Den hiesigen Gewerbsleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr, auf hiesigen Märkten von den dieselbe besuchenden ursprünglichen Erzengern, und Landleuten Feilschaften abzulösen.

Es wird ihnen weiters hiemit schärfest verbothen, den auf den Markt kommenden Partheyen entgegen zu gehen, ihnen vorzupassen, und überhaupt in- oder vor den Linien, es sey unter Weges, in Häusern, Wirthshäusern, oder auf offener Gasse, auf was immer für eine Art, Feilschaften vorzukaufen, und sie somit den hiesigen Marktplätzen zu entziehen; alles dieses bey Strafe unfehlbarer Konfiszirung der vorgekauften Feilschaft, oder wenn sie schon weiters veräussert worden wäre, des Geldwerthes in jedem Betrettungsfalle.

Fünfter Abschnitt. — Von den Dollmetschern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweibern auf den hiesigen Marktplätzen.

Von dieser Gattung Leute wird keiner auf den Marktplätzen geduldet werden, der sich nicht bey dem hiesigen Magistrate gemeldet, und ein eigenes Passirungszettel hierauf erhalten hat. Dieses Passirungszettel haben sie immer bey sich zu tragen, um sich damit ausweisen zu können.

Digitized by Google

Auf jedem Marktplatze, wo derley Leute gebraucht werden, ist denselben ein eigener Platz angewiesen, auf welchem sie sich Morgens zu sammeln haben, um allda von den Partheyen, die ihrer benöthiget sind, aufgesucht werden zu können.

Den Dollmetschern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweiber wird hiemit schärfest verbothen, den hieher kommenden Partheyen auf den Strassen, oder in Häusern aufzupassen, sie in Wirths- oder andere Häuser zu führen, Muster irgendwohin zu tragen, und überhaupt wie immer, entweder selbst vorzukaufen, oder auf was immer für eine Art sich zu Vorkäuflereyen als Unterhändler gebrauchen zu lassen, auch nur im geringsten sich in die Behandlung zwischen Käufer und Verkäufer einzumengen, in Mäcklereyen einzulassen, und zum Abbruch der Marktzufuhr, oder zu irgend einem Unterschleif Hand zu biethen.

Der Uebertretter in ein, und dem andern wird nicht nur unfehlbar vom Markte abgeschaffet, sondern nach Maassgabe der Umstände, auch noch mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden; so wie sich insbesondere auch auf das, wegen der Träger auf dem Getraidmarkte unterm 30. März ergangene Zirkulare, und auf das, wegen der auf dem Markte auf der Sailerstadt arbeitenden Tagwerker, und Trägerweiber unterm 3. d. M. April erlassene Zirkulare hiemit bezogen wird.

Da vorstehende Marktordnung sich nur auf die eigentlichen nothwendigeren Esswaaren beziehet: die Pomeranzen, Limonien, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln, und dergleichen Waarengattungen aber, welche den Weibern von den Kaufleuten bisher zum Wiederverkauf selbst gegeben wurden, zu den ordentlichen Esswaaren nicht gehören; so ist der diessfällige Verkauf, so wie jener der Schwefelkerzel, Feuersteine, des Kletzenbrods, und aller dergleichen kleiner Gattungen, die keine Viktnalien, und nicht unter den, andern Kaufleuten, oder Krämerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, zu allen Stunden, jedoch nur jenen gestattet, welche hiezu durch eigene obrigkeitliche Befugniss berechtiget seyn werden.

Nach diesen in vorstehenden fünf Abschnitten enthaltenen Anordnungen ist sich demnach zur Vermeidung der festgesetzten Strafen genauer zu achten; und gleichwie gegenwärtige Marktordnung nur die allgemeinen Vorschriften enthält, so werden auch jene besonderen Vorschriften, welche auf einem, oder anderen Marktplatze zu verordnen nothwendig befunden werden, an diesen Plätzen selbst angeschlagen, und so auch insbesondere in Ansehung des Ankaufes, der auf der

Donau hieher kommenden Viktualien, eine eigene Ordnung bekannt gemacht werden.

Schlüsslich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerket, dass jener, der mit falscher Maass und Gewicht, der taxirte Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise, oder ungesunde, ungenussbare, oder verfälschte Lebensmittel verkaufet, nach den bestehenden Gesetzen unnachsichtlich behandelt werden wird.

(L. S.)

Joseph Georg Hörl, wirkl. k. Rath und Bürgermeister.

Franz Wagner, Magistr.-Rath.

Ex consilio magistratus.

Wien den 24. April 1792.

Johann Bapt. Franz.

XXXII.

Beylagen zur Markt-Ordnung vom 24. April 1792.

A. Von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 8. dieses Monaths hiermit bekannt gemacht:

Es sey bemerket worden, daß ein grosser Theil der auf dem Getreidemarkte arbeitenden Tagwerker, oder sogenannten Helfer, anstatt, der wahren Bestimmung nach, den Marktparteyen bloß zu den vorkommenden schweren Arbeiten zu dienen, sich vielmehr mit Mäklereyen, und Zubringen abgebe, und anstatt auf dem Marktplatze auf die Parteyen zu warten, selbigen theils in den Wirthshäusern, theils sogar auch ausser den Linien auflaure, sie von Befahrung des Marktes abrede und gleich unmittelbar in die Häuser seiner Kundschaften führe.

Man hat daher diese Klasse von Helfern der öffentlichen Marktaufsicht zu unterziehen, um so nothwendiger befunden, als sonst die Zufuhr des Marktes, zum unmittelbaren Nachtheile des gesammten Publikums, wesentlich gehemmt, durch diese Zubringer zu allen Arten von Vorkäuflereyen und zum Unterschleife Gelegenheit gegeben, und diese Leute durch ihre Zudringlichkeit den Käufern sowohl, als Verkäufern gleich lästig werden.

Um diesem vielfachen Unfuge für das künftige Einhalt zu thun hat man

Erstens, sämmtliche als Helfer auf dem Getreidemarkte gegenwärtig arbeitende Tagwerker in ein Protokoll eingetragen, und jedem

derselben einen Passirungszettel, vermöge dessen ihm auf dem Markte zu arbeiten erlaubt wird, ertheilt; dieser Zettel ist jedoch nur für seine eigene Person gültig, und kann daher unter keinem Vorwande, weder den eigenen Kindern, noch irgend jemanden anderen geliehen oder abgetreten werden, so wie auch diese Passirungszettel immer nur auf ein Jahr gültig sind, und folglich alle Jahre erneuert werden müssen.

Zweitens: wird künftighin kein Tagwerker oder Helfer unter irgend einem Vorwande geduldet, und jeder durch das aufgestellte Marktaufsichts-Personale von dem Marktplatze unnachsichtlich abgeschaffet werden, der sich nicht vorläufig bei dem Magistrate gemeldet, den Passirungszettel erhalten, und in das Protokoll eingetragen seyn wird.

Drittens: diese zur Arbeit auf dem Getreidemarkte berechtigten Tagwerker haben sich aller Einmengung in die Behandlungen zwischen den Käufern und Verkäufern, alles Mustertragens, und mit einem Worte, aller Art von Mäklerey gänzlich zu enthalten, widrigenfalls derjenige von ihnen, der sich was immer für einen Unfug dieser Art zu Schulden kommen lassen sollte, nicht nur von dem Marktplatze auf immer abgeschafft, und sein Nahme aus dem Protokolle ausgelöscht, sondern derselbe auch, nach Maßgabe der Umstände, noch insbesondere zur empfindlichen Strafe gezogen werden würde. Sollte sich ein oder anderer Helfer die geringste Zudringlichkeit erlauben, so wird jede auf dem Markte zum Einkauf oder Verkauf sich einfindende Partey hiermit aufgefordert, selbigen dem aufgestellten Marktaufsichts-Personale zur gehörigen Ahndung, alsogleich anzuzeigen.

Viertens: das in der wegen des Getreidehandels bereits erlassenen Verordnung enthaltene Verboth des Auflauerns, (Vorpassens,) wird hiermit nochmahls wiederhohlt, und werden sowohl die auf dem Markte berechtigten Helfer als auch jedermann nachdrücklichst gewarnet, weder in Wirthshäusern, noch auf der Strasse, oder sonst irgendwo den mit Körnern, Haber, und was immer anderer auf den Markt gehörigen Ladung hierher kommenden Wagen, aufzupassen, sie von Befahrung des Marktes abzuhalten, und in Privathäusern, oder auf was immer für eine Art sich in ihren Handel einzumengen, weil jeder auf dergleichen Unterschleif betretene Zubringer mit unnachsichtlichem Arreste, und nach Massgabe der Umstände, auch beyzufügender körperlichen Züchtigung, bestrafet werden wird. Um den Helfern den bisherigen Vorwand, dass sie den zufahrenden Parteyen, um sich um

Digitized by Google

Arbeit zu bewerben, entgegen gehen müssen, zu benehmen, wird denselben

Fünftens, am Eingange des Marktes ein eigener Platz angewiesen, wo sie sich früh vor Anfang des Marktes zu versammeln, und da auf die Parteyen zu warten haben.

Durch diese Vorkehrung hoffet man dem bisherigen häufigen, die Befahrung des Marktes so vielfältig hemmenden Unfuge, einmahl vorzubeugen, und gewärtiget von dem gesammten Publikum, dass es die Nothwendigkeit, alle Zufuhr auf den öffentlichen Markt zu ziehen, selbst anerkennen, und daher jeder den ihm allenfalls bekannten, dem Marktaufsichts-Personale vielleicht entgehenden Unfug, der Behörde bekannt machen werde. Wien, den 30. März 1792.

B. Von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 22. März, hiermit allgemein bekannt gemacht:

Die Erfahrung habe gezeigt, dass die gegen den schädlichen Vorkauf erlassenen vielfältigen Verordnungen, besonders auf der Sailerstadt, durch die dort arbeitenden Tagwerker, Trägerweiber, und dergleichen Leute, vereitelt werden, weil ein grosser Theil derselben, anstatt sich auf seine ursprüngliche Bestimmung, den Marktparteyen bloss in den vorfallenden Arbeiten zu helfen, zu beschränken, vielmehr in Unterhändler ausgeartet ist, und theils auf eigene Rechnung Feilschaften ablöset, theils geheime Bestellungen für andere Vorkäufler besorget, durch seine zügellose Zudringlichkeit, wodurch der Markt stets beunruhiget wird, das Publikum zu verdrängen suchet, und den Käufern sowohl, als Verkäufern lästig wird.

Man hat daher diese Klasse von Leuten von nun an, einer eigenen Ordnung zu unterwerfen, um so nothwendiger befunden, als bei der ihnen bisher eingestandenen gänzlichen Freyheit, die wahrhaft mittellosen, alten und ehrlichen unter ihnen, welche sich mit keinen Mäklereyen abgeben wollten, oder konnten, durch die eigentlichen Unterhändlerinnen, die mit Beihülfe ihrer Kinder, oder anderer Untergehülfinnen, allen Verdienst an sich zogen, gedrückt, und von allen vorfallenden Arbeiten verdrängt wurden.

In dieser Rücksicht hat man

Erstens, alle auf dem Eyer- oder Hühnermarkte arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber nahmentlich aufgeschrieben, selbige in ein

Digitized by Google

eigenes Protokoll eingetragen, und jenen, welchen künftighin auf dem Markte zur Bediennng der Marktparteyen zn arbeiten gestattet seyn soll, besondere Passirnngszettel ausgestellt. Daher wird

Zweitens, von nun an kein Tagwerker, Trägerweib und dergleichen Arbeiter auf dem Markte geduldet werden, der nicht einen solchen Passirungszettel erhalten, und damit auf jedesmahliges Anverlangen des aufgestellten Marktaufsicht-Personals sich auszuweisen vermag. Diese Passirungszettel sind

Drittens, nur auf ein Jahr, und eben so auch bloss für diejenige Person, auf deren Nahmen sie lauten, gültig, müssen daher alle Jahre erneuert, und können unter dem Jahre an niemand andern weder geliehen, noch abgetreten werden. Insbesondere ist niemanden erlaubt, weder eigene Kinder, noch andere Untergehülfen zur Arbeit auf den Markt mitzunehmen. Zur besseren Handhabung dessen hat man die Verfügung getroffen, dass

Viertens, die Tragbutten sämmtlicher auf dem Markte zur Arbeit berechtigten Tagwerker und Weiber mit der Nummer ihres Passirungszettels sichtbar bezeichnet werden.

Fünftens, den auf diese Art zur Arbeit auf dem Markte berechtigten Helfern, Trägerweibern, und was immer für Taglöhnern wird auf das schärfeste verbothen, auf eigene Rechnung etwas abzulösen, für andere Parteyen Bestellungen zu übernehmen, Dollmetschersdienste, als wozu eigene Personen aufgestellet sind, zu verrichten, Bezahlungen zu besorgen, den Händlern Darangelder zu überbringen, überhaupt und mit einem Worte, auf was immer für eine Art, und unter was immer für einem Vorwande, sich in den Handel selbst einzumengen. Diese Klasse von Leuten soll bloss bestimmet seyn, den Marktparteyen in Auszählung der Eyer, Ausfangung des Geflügels, im Tragen der Butten, und dergleichen Arbeiten zu helfen; und werden daher dieselben hiermit ernstlich ermahnet, sich auf diese ihre Bestimmung zu beschränken, von aller Mäklerey abzulassen, sich eines ruhigen und anständigen Betragens zu befleissen, die Parteyen treu und redlich zu bedienen, und insbesondere sich alles Ungestümms, und aller Zudringlichkeit auf dem Marktplatze um so sorgfältiger zu enthalten, als widrigenfalls jene, welche sich irgend eine Art von Unterhandlung werden zu Schulden kommen lassen, oder gegen welche überhaupt die mindeste gegründete Klage vorkommen sollte, unnachsichtlich von dem Markte weggeschaffet, ihre Passirungszettel kassiret, und ihnen alle Ar-

beit auf dem Marktplatze auf immer untersagt werden würde. Endlich wird

Sechstens noch die Erinnerung beigefüget, dass man zwar für jetzt grösstentheils alle diejenigen, welche bisher auf dem Markte schon gearbeitet haben, mit Passirungszetteln betheilet habe, dass man aber für die Zukunft vorzüglich nur für wahrhaft mittellose, zu schweren Nahrungswegen untaugliche Leute diese Passirungszettel vorbehalten, und junge rüstige Leute, die dadurch nur an eine müssige Lebensart gewöhnet, und der härteren Arbeit entzogen werden, davon ausschliessen werde.

Durch diese Vorkehrung soll Ruhe, und Ordnung auf dem Markte hergestellt, und erhalten werden, und man gewärtiget daher mit Zuversicht, dass Jedermann sich derselben genau fügen, und zur Uebertretung auf keine Art beitragen werde; wie dann auch die eigens deswegen aufgestellten Marktrichter angewiesen sind, auf deren Handhabung genau zu wachen. Wien, den 3. April 1792.

XXXIII.

1792. 10. Dezember. — Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Da seit einigen Jahren die Zahl der Unterhändler auf dem Lande, dann der sogenannten Laudfragner sich unverhältnissmässig vermehret hat, und auch die übrigen Landleute nun schon sich auf die Ablösung der Feilschaften, und auf den Handel mit denselben verlegen, hiedurch aber nebst der Vertheuerung der Feilschaften die nachtheilige Folge entstanden ist, dass der Mangel an Arbeitsleuten, und Taglöhnern auf dem Lande täglich mehr über Hand nimmt;

So ist in Folge Hofverordnung vom 26. Oktober, und Empfang 4. November dieses Jahres nöthig befunden worden, diesem Uibel Einhalt, und Abhülfe zu verschaffen, und zu diesem Ende Folgendes anzuordnen.

Erstens: wird in einem Umkreise von 4 Meilen um Wien der Vorkauf der Viktualien-Feilschaften zum Wiederverkauf nach Wien jedermann, mithin auch den Unterhändlern insbesondere aber auch den Landfragnern, da letztere vermöge ihres Gewerbes nur zur Versehung des Landpublikums bestimmt sind, hiemit schärfest verbothen.

Zweytens: der Handel mit Viktualien-Feilschaften nach Wien ist im allgemeinen nur jenen Landfragnern gestattet, die über drey

Meilen von Wien entfernet sind, doch müssen sie von dem Kreisamte mit einem Passe, welcher sie zum Unterhandel nach Wien berechtiget, versehen seyn, und nicht inner dem Umkreise von 4 Meilen um Wien vorkaufen. Keinem dieser entfernten Fragner wird ein derley Pass ertheilet werden, welcher sich nicht schon jtzt, und seit längerer Zeit mit diesem Handel abgegeben hat.

Drittens: ausser diesen entfernten Fragnern wird auch eine angemessene Zahl aus jenen Landfragnern, die in einem Umkreise von 3 oder 2 Meilen um Wien sich befinden, und bisher den Handel mit verschiedenen Viktualien-Feilschaften nach Wien betrieben haben, durch die Kreisämter ausgewählet, und jeder Ausgewählte mit einem kreisämtlichen Passe, der jedoch ebenfalls ausdrücklich nur zum Vorkauf ausser dem Umkreise der 4 Meilen um Wien, und sohin zum Handel nach Wien berechtiget, versehen werden. Bey dieser Auswahl wird von den Kreisämtern nur auf die verlässlichsten und jene, die am längsten schon nach Wien gehandelt haben, der Bedacht genommen werden.

Viertens: diese Pässe werden sowohl den entfernten, als auch den inner 3 oder 2 Meilen um Wien sich befindenden Fragnern, in so ferne sie Pässe erhalten werden, nur auf ein Jahr gültig ausgefertiget werden. Sie müssen daher alljährlich erneuert werden, und wird die Ausfertigung eines jeden derley Passes jedesmal unentgeltlich geschehen.

Fünftens: jede Landparthey, welche die hiesigen Märkte besuchen will, hat sich mit einem von seinem Richter gefertigten und von dem obrigkeitlichen Beamten mit unterfertigten jedesmal auf ein halbes Jahr gültigen Zeddel zu versehen. Diese Zeddel werden daher den Landleuten, welche die hiesigen Märkte besuchen wollen, alle halbe Jahre durch den Richter unentgeltlich ausgetheilet, jedoch keinem Kleinhäusler, keinem Taglöhner, oder Innleuten, sondern nur solchen Leuten gegeben werden, welche eigene Erzeuger sind, und eigene, oder von andern Mitnachbarn, denen es nicht der Mühe lohnet, ihre etwa nur wenige erzeugte Feilschaften selbst hieher zu bringen, zum Verkauf nach Wien ihnen mitgegebene Feilschaften hieher bringen.

Sechstens: ohne diese Zeddel, und die vorgedachten Pässe werden vom 1. Februar künftigen Jahrs 1793 an, als mit welchem Tage diese neue Anstalt ihren Anfang zu nehmen hat, die Landleute bey den Linien Wiens mit Feilschaften nicht hereingelassen, jenen aber, die sich dem ungeachtet ohne Zeddel, oder Pass mit Feilschaften inner die Linien hereinschleichen sollten, wenn man sie ohne Zeddel, oder Pass

auf den Marktplätzen betritt, die Feilschaft in Beschlag genommen werden.

Siebentens: jene Landparthey, oder jener Fragner, der mit einem nachgemachten Zeddel, oder Pass erscheint, wird im Betretungsfalle auf allzeit von den hiesigen Märkten abgeschafft, jene Landparthey oder jener Landfragner aber, welcher sich gelüsten lassen sollte, gegen das Verboth Feilschaften inner dem Umkreise von 4 Meilen um Wien zum Wiederverkauf nach Wien vorzukaufen, auf welche Uibertretungen die Obrigkeiten sorgsamst zu wachen angewiesen sind, werden mit Konfiszirung der vorgekauften Waare und im öfftern Betretungsfalle nach Umständen auch noch strenger bestrafet werden.

Vorstehende hohe Anordnung wird demnach zu jedermanns und vorzüglich der Landpartheyen und Landfragner Wissenschaft, und zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, dass sie sich hienach zu achten, und da diese neue Anstalt, wie oben bereits erwähnt worden, mit 1. Februar künftigen Jahrs 1793 ihren Anfang zu nehmen hat, Erstere noch in Zeiten bey ihrem Richter um Zeddel; Letztere aber nämlich die Landfragner desto schleuniger und ohne Verzug die Pässe bei den Kreisamte anzusuchen wissen mögen, weil die Kreisämter angewiesen sind, das Verzeichniss jener Landfragner, denen sie Pässe zu ertheilen gedenken, noch vorläufig an diese Landesstelle einzusenden, und durch diese an die hohe Hofstelle zur Genehmigung zu überreichen.

Wien den 10. Dezember 1792.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein,

k. k. n. ö. Regierungs-Präsident.

Carl Joseph Haumeder.

XXXIV.

1793. 22. März. — Marktordnung

für die am Wasser in die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien ankommende, und an dem sogenannten Schanel von den Händlern zu veräussernde verschiedene Feilschaften, so in Folge der unterm 1. März d. J. erfolgen höchsten Hofbestättigung mit dem 1. May des laufenen Jahres 1793 ihren Anfang zu nehmen hat.

Da die Zufuhr aller Gattungen von Feilschaften zu Wasser von den übrigen gewöhnlichen Marktfuhren auf der Axt sehr verschieden ist, und daher auch nicht alle Vorschriften, die in Rücksicht der and-

fahren nach Absicht der allgemeinen Marktordnung gute Wirkungen hervorbringen, anf die Wasserfuhr anwendbar gemacht werden können, so erheisehet die Nothwendigkeit in Rücksicht der Wasserzufuhr, neben den ohnehin schon bestehenden allgemeinen Vorschriften in Marktsachen, besondere Vorsichten, und Anordnungen zu treffen, um znr Erleichterung des Publikums den Ankauf aus der ersten Hand auch am Wasser zu erzielen, und die Verhandlung der Feilschaften an Wiederverkäufer, so lang das Publikum nicht befriediget ist, so viel möglieb zu hindern.

Um diesen heilsamen Endzweck zu erzielen wird allgemein angeordnet, dass:

Erstens. Alle auf den Schiffen ankommende Esswaaren, die schon in Säcken, Fässern, oder Geschirren gefasst sind, als: Butter, Schmalz, Fische, nnd dergleichen, auf die zum Verkauf dieser Feilsebaften in der allgemeinen Marktordnung angewiesenen Plätze gebracht, und dort unter den vorgeschribenen Vorsichten veräussert werden sollen. Jene Feilschaften hingegen, so

Zweitens frey aufgeschüttet auf den Schiffen anlangen, können zwar auf den Schiffen selbst, sowohl im Grossen, als im Kleinen verkauft werden. Damit aber auch dabey dem Publikum der Ankauf aus der ersten Hand gesiehert werde, wird allgemein angeordnet: dass,

Drittens im Sommer bis 9 Uhr früh nur allein das Publikum, von 9 bis 10 Uhr auch die hiesigen Kammergütischen, Bürgerlichen, nnd andere ordentlich befugte Gewerbsleute, von 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr aber auch die Ablöser und Händler die Feilschaften am Wasser ankaufen können.

Von 12 bis 4½ Uhr nach Mittag bleibt der Ankauf der Feilschaften dem Publiko wieder allein vorbehalten, wo sodann bis 5½ Uhr die hiesigen Gewerbslente, und von dieser Stunde an bis Abends auch die Ablöser und Händler eintreten.

Diese Anordnung soll

Viertens bey kürzeren Tägen im Frühjahre und späten Herbste nur der einzigen Abänderung nnterliegen, dass um diese Zeit die Gewerbsleute, nnd somit auch die Ablöser nnd Händler vor Mittag um eine Stunde später, nach Mittag aber nm eine halbe Stunde früher nach Anordnung der Behörde durch die aufgestellten bürgerl. Markrichter zum Ankaufe zugelassen werden sollen.

Es verstehet sich jedoch von selbst, dass,

Fünftens dieser Ankauf der Gewerbsleute nur von jenen Zillen und Feilschaften zu verstehen sey, die zu der für sie bestimmten Ankaufs- und Ablösungsstunde schon da waren, keineswegs aber von jenen, so zu eben dieser Zeit erst ankommen, und anländen. Diese letztere haben vorläufig die nächsten dem Publikum allein zustehenden Ankaufsstunden abzuwarten, und sodann erst an Gewerbs- und Ablöserleute zu verkaufen.

Bey diesem Ankaufe wird

Sechstens nicht nur einzelnen Gewerbsleuten, Ablösern und Händlern für sich, sondern auch in Gesellschaft verboten, ganze Zillen, und Schiffsladungen an sich zu kaufen, oder einen Wiederverkauf auf dem Platze selbst zu unternehmen, und wird gegen diejenigen, so sich gegen diese Anordnungen etwas anmassen sollten, mit den gegen die Uebertreter der Marktgesetze in der allgemeinen Marktordnung festgesetzten Strafen unnachsichtlich vorgegangen werden.

Insbesondere wird

Siebentens in Rücksicht des auf dem Wasser ankommenden Schmalzes verordnet, dass selbes am Wasser unter keinem Vorwande verkauft, und daher auch zur Verhinderung aller Unterschleife bey dem am Schanzel befindlichen Mauthamte nicht verzollet, sondern mit der Verzollung auf die Hauptmauth, und von dort ohne aller erdenklichen Ausnahme auf den bestimmten Schmalzmarkt angewiesen werden solle. In Vermeidung aller Irrungen haben daher

Achtens die hiesigen bürgerl. Kässtecher und andere Gewerbsleute, welche für sich in Bayern, und überhaupt im Auslande Schmalz zu bestellen, und solches am Wasser anherkommen zu lassen gedenken, dieses vorläufig bey dem hiesigen Magistrate zu melden, und sich hierüber ordentlich auszuweisen, und wird auch jeder Händler oder Schiffmeister, so einiges Schmalz für die hiesigen Kässtecher oder Gewerbsleute auf Bestellung anherzubringen angibt, gleich bey der Gränzmauthstation zu Engelhartszell verhalten werden, sich mit den Original Bestellungsbriefen der hiesigen Gewerbsleute ordentlich auszuweisen. Sollte dieses aus was immer für einer Ursache nicht befolgt werden, so wird dergleichen Schmalz in den Mauthpolleten als für den öffentlichen Markt bestimmt angemerket, und dahin auch ohne Annehmung einer Ausflucht gewiesen werden.

Neuntens. Die mit Eyern zu Wasser anher kommenden Partheyen haben selbe auf dem von dem Schanzel ohnehin nicht weit ent-

fernten Marktplatze am Salzgries zu verkaufen; wobey ihnen jedoch auch gestattet wird, selbe auf andere hiezu bestimmte Marktplätze zu überbringen, nur wird ihnen der Verkauf der Eyer am Wasser ausdrücklich verboten.

Zehntens. So wie überhaupt, und in Bezug auf alle Feilschaften die Anordnung bestehet, dass dasjenige, was auf dem Zuge für die hiesigen Marktplätze ist, unter Wegs zum Wiederverkaufe auf keine Art abgelöset werden dürfe; so verstehet sich von selbst, dass diese Anordnung auch auf die auf der Donau anher kommenden Fische sich ausdehne. Es wird daher den hiesigen bürgerl. Fischkäuflern und Donaufischern auf das nachdrücklichste, und unter den gegen die Uebertreter der Marktordnung festgesetzten Strafen verboten, die von den verschiedenen Händlern für den hiesigen Marktplatz zu Wasser gebrachten Fische zu Nussdorf abzulösen, oder denselben noch weiters zu eben diesem Endzwecke entgegen zu gehen, und die Händler von der Befahrung des Marktes abzuhalten; wobey jedoch den hiesigen bürgerl. Gewerbsleuten, die ihnen vermög ihrer Gewerbsbefugniss zustehenden Bestellungen zu machen unbenommen bleibet. Jedoch haben auch die bürgerl. Fischkäufler und Donaufischer ihre Bestellungen, so wie die bürgerl. Kässtecher, vorläufig bey dem Magistrate anzusagen, und so auch der Schiffmann diese Bestellungen bey der Gränze, oder zu Nussdorf auszuweisen, widrigens die Fische nur als eine für den Markt bestimmte Ladung in der Pollete erkläret werden würden, und dann auch selbe auf dem Fischmarkte zum Verkauf an das Publikum gelangen müsste.

Eilftens. Die nicht ordentlich bestellten, sondern für den hiesigen Markt bestimmten Fische haben die Händler wenigstens den nächsten Tag des Fischmarktes bis früh um 10 Uhr an das Publikum zu verkaufen, und soll den hiesigen Fischkäuflern und Donaufischern erst dann die ihnen zustehenden Fischgattungen abzulösen gestattet seyn.

Zwölftens. Um den Unfügen und unverantwortlichen Wuchereyen, welche mit dem An- und Verkaufe der Hilsenfrüchte, die einen wesentlichen Theil der Nahrung des gemeinen Mannes ausmachen, durch einige Zeit am Wasser getrieben wurde, für die Zukunft einen wirksamen Einhalt zu thun, hat man für nothwendig befunden folgende Anordnungen zu treffen, und festzusetzen:

a) Ist zwar der An- und Verkauf der Hilsenfrüchte am Wasser zur Erleichterung und Beförderung der Händler noch fernerhin, gegen dem jedoch gestattet, dass

b) jeder mit Hilsenfrüchten anherkommende Händler gehalten sein solle, sich gleich bey seiner Ankunft bey dem Metzenleiheramte zu melden, und da seinen an Hilsenfrüchten anher gebrachten Vorrath anzugeben. Das Metzenleiheramt hat

c) diese Angabe nicht nur in das zu diesem Ende eigends eröffnete Protokoll einzutragen, sondern auch

d) dem Händler ein ordentliches Meldzettel, und zwar unentgeldlich zu ertheilen. Nebst dem ist auch

e) die Verfügung getroffen: dass ein geschworner bürgl. Mehlmesser von dem Metzenleiheramte zum Wasser mit dem Anftrage abgeordnet werde, dass er nicht nur die Messereyen besorgen, sondern auch jene Gewerbsleute, so im Grossen Hilsenfrüchte, nach vorläufig von dem Metzenleiheramte eingeholten, und dem Mehlmesser zu seiner Amtshandlung vorgezeigten Passirungszettel, ohne welchen den Gewerbsleuten kein Ankauf der Hilsenfrüchte am Wasser zu gestatten ist, zum Wiederverkauf ankaufen, von Tag zu Tag nebst Bemerkung der Metzenanzahl der von einem jeden erkauften Hilsenfrüchte in ein ordentliches, dem Metzenleiheramte einzuhändigendes Verzeichniss, welchem auch der Kaufpreis beizusetzen ist, bringe. Weiters hat

f) der zum Wasser abgeordnete bürgerl. Mehlmesser auch die kleine Messerey mitzunehmen, damit auch demjenigen Theil des Publikums, welcher beshränkte Haushaltungen führet, mithin die Hilsenfrüchte Metzenweise nicht ankaufen kann, der Vortheil des Kaufes aus der ersten Hand zugewendet werden könne, und ist jeder Händler den sich zum kleinweisen Ankauf meldenden Partheyen die anverlangte, auf jedem anderen Marktplatze übliche Quantität ohne Widerrede abzureichen verbunden. Eben diese Anstalten werden

Dreyzehntens auch auf das zu Wasser ankommende Mehl, wie nicht minder

Vierzehntens auf alle Gattungen Körner ausgedehnt, und sollen die Ankaufspreise des Mehls und der Körner genau, und verlässlich angegeben, und mit in die monathliche Satzung gezogen werden. Dabey werden

Fünfzehntens die zur Abstellung wucherischer Verkäufe der Körner schon bestehenden Vorschriften hiemit ausdrücklich und dem ganzen Inhalte nach, insbesondere in Bezug auf die zu Nussdorf durch

einige Zeit getriebenen Unfüge hiemit erneuert, und wird auf die Handhabung der diessfalls erflossenen Vorschriften das genaueste Augenmerk ununterbrochen getragen werden.

Zur Handhabnng dieser Anordnungen wird

Sechzehntens Niemanden gestattet längst dem Gestade der Donau, Einsetzen von Lebensmitteln zu halten; so wie auch

Siebenzehntens nicht nur alle zum Wiederverkauf am Schanzel bisher berechtigt gewesenen Höckerleute mit erstem May d. J. von dort entfernt, sondern auch ihre bisher ingehabten Hütten, welche zu allerhand Unterschleifen Gelegenheit gegeben, und geheime den Marktgesetzen zuwiderlaufende, und dem Publikum nachtheilige Einverständnisse zwischen Gewerbsleuten, Ablösern, und Händlern befördert haben, abgerissen und abgethan werden sollen.

Endlich versteht sich von selbst

Achzehntens, daß überhaupt in allen jenen Punkten, worüber in dieser Schanzelordnung nicht etwas anderes festgesetzet worden, die Vorschriften der allgemeinen für Wien, und die Vorstädte ergangenen Marktordnung auch in Bezug auf das Schanzel ihre volle Wirkung beybehalten, und daß den Gewerbsleuten und Ablösern bey gemessenster Bestrafung verboten sey, vor der für sie festgesetzten Ablösstunde am Schanzel zu erscheinen, noch minder aber die zu Wasser auf dem Zuge hieher begriffenen Feilschaften wo immer unter Wegs vorzukaufen oder durch was immer für vorläufige Einverständnisse mit den Händlern sich der Feilschaften vor der gesetzten Stunde zu versichern. Eben so, und unter den nemlichen Konfiskazions- und anderen Strafen ist auch den Händlern verboten, ihre Feilschaften unter Wegs abzusetzen, oder vor der für die Gewerbsleute, und Ablöser festgesetzten Stunde, mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständnisse zu treffen.

Jos. Georg Hörl, (L. S.) Franz Wagner v. Wagendorf,
wirkl. k. k. Rath u. Bürgermeister. Magistr.-Rath.

Ex Consilio Magistratus. Wien, den 22. März 1793. Franz Xav. Fux.

XXXV.

1781. (Mai) — Beantragte Vertheilung der Polletenweiber auf den Marktplätzen

Namen der Marktplätze in der Stadt.

1. Dominicanerplatz mit Geflügel . . . . 50 Personen
2. Seilerstadt mit Eiern . . . . 60 „

	Seilerstadt frische Butter	6	Personen
	„ Spargel	30	„
3.	Auf d. Hof mit fr. Obst	60	„
	„ „ „ „ Schwämmen	30	„
	„ „ „ „ Knoblauch & Zwiebel	10	„
4.	Freiung mit grüner Waare	60	„
5.	Kienmarkt Federwildprät	6	„
	In den Vorstädten.		
6.	Nächst d. Kärntnerthor Obst	60	Personen
7.	Schanzel	40	„
8.	Laimgruben verschiedene Esswaaren	20	„
9.	Maria-Hilf	50	„
10.	Gumpendorf	10	„
11.	Neubau	20	„
12.	St. Ullrich	60	„
13.	Schottenfeld	20	„
14.	Wieden	50	„
15.	Neue Wieden	10	„
16.	Margarethen	10	„
17.	Matzleinsdorf	10	„
18.	Josephstadt	20	„
19.	Strozzengrund	20	„
20.	Altlerchenfeld	30	„
21.	Spittlberg-Platzel	30	„
22.	Lichtenthal	30	„
23.	Himmelpfortgrund	15	„
24.	Thury	30	„
25.	Alsergasse	30	„
26.	Wäringergasse	5	„
27.	Rossau	20	„
28.	Landstrasse	20	„
29.	Erdberg	8	„
30.	Leopoldstadt	40	„
31.	Jägerzeile	5	„
32.	Unter den Weissgärbern	5	„
33.	Magdalenagrund	10	„
34.	An der Wien	10	„
		1000	Personen.

XXXVI.

A. h. Handbillet v. 9. August 1791.

Lieber Graf Kollowrath! So sehr Ich von der Nothwendigkeit überzeugt bin, die durch einen ungünstigen Zusammenfluss von Umständen, und allerdings auch zu sehr erweiterten Begriffen von Freyheit in Unordnung gerathene Polizei der Lebensmittel nach und nach wieder herzustellen, so sehr bin Ich ebenfalls überzeuget, dass diese Polizey, wenn sie in ängstlichen Anordnungen bestehet, anstatt den heilsamen Zweck der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, zuletzt demjenigen selbst zum Nachtheil gereichen würde, denen dadurch Erleichterung verschaffet werden sollte. Ich will dahero der Kanzley Meine Gesinnung deutlich erklären, und den Grundsatz bestimmen, nach welchen sie bey diesen wichtigen Gegenstande vorzugehen hat. Es handelt sich aber gegenwärtig nicht um Lebensmittel, welchen eine Preisbestimmung zu geben, sondern um diejenigen, bey denen die zureichende Menge, und der Mittelpreis hauptsächlich von der beförderten Zufuhr erwartet werden muss. Als die Grundlage aller hieher einschlagenden Vorkehrungen muss angenommen werden: *a)* dass zwar Ordnung aber nicht Zwang herrschen; *b)* dass das flache Land, nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar, behandelt; *c)* dass für das Eigenthum des Erzielers durchaus Achtung getragen werden muss.

Hieraus folgt: Dass die Marktverordnungen für die Stadt sich nicht ausserhalb der Linien erstrecken sollen, dass kein Marktgesetz auf den Erzieler unmittelbar gerichtet seyn könne, und demselben als solchen in seinem Verkaufe kein Hinderniss gelegt werden muss. Auf der andern Seite hingegen würde es unbillig seyn, die Hauptstadt in einer solchen Abhängigkeit von dem offenen Lande zu lassen, dass es ihr nicht erlaubt sein sollte zum Besten ihrer zahlreichen Bewohner Vorsehungen zu treffen, welche denselben die unentbehrlichsten Lebensmittel um einen ihren Erwerbungs-Umständen angemessenen Preis versichern. Da dem flachen Lande nunher, und dem Erzieler freysteht, seine Waare der Stadt zuzuführen oder mit derselben wegzubleiben, so verletzet es das Eigenthum des Erzielers nicht, wenn die Marktordnung zur Herstellung des Gleichgewichts gewisse Bedingnisse vorschreibt, unter denen ihm der Vortheil des Verkaufs in der Stadt zugestanden wird.

Eben so wird dem Eigenthume der Erzieler nicht zu nahe getreten, wenn den Stadtgewerben, die nicht erzielen, Vorschriften ertheilt

werden, damit den Stadtbewohnern der Vortheil des Ankaufs aus der ersten Hand nicht entrissen werde. Und es wäre ungerecht, solche Vorschriften mit der verhassten Benennung eines Zwanges zu belegen, da sie nur die nothwendige Ordnung zur Absicht haben.

Dieses vorausgesetzt wird die Marktordnung einfach und kurz seyn können, ihre Gegenstände sind: 1. Ermunterung der unmittelbaren Zufuhr, mithin 2. Hinderung des Vorkaufs, und 3. Aufsicht auf die mit Lebensmittel Handel treibenden Stadt-Gewerbe.

Die Zufuhr wird ermuntert, wenn die Marktbefahrenden auf dem Markte selbst keinem Zwang unterliegen, keinen Plagereyen Preis gegeben sind, und wenn sie eine grosse Wahrscheinlichkeit des Absatzes vor sich haben.

Die Verordnungen von dieser Seite sind also zureichend, wenn eigene Markttage bestimmt, die Marktbefahrende an bestimmte Plätze angewiesen, auch verhalten werden, die Waare, mit welcher sie an einem Markttage zu Markt kommen wollen, wirklich und ganz zum Verkaufe auszusetzen.

Ausser diesem muss es jedem Marktbefahrenden freystehen, seine Feilschaft wie, und an wen immer zu verkaufen, mit dem nicht verkauften Uiberreste nach Haus zu kehren, oder solchen, wo er will inzwischen einzusetzen, auch ins besondere an Handler zu überlassen.

Das Letztere ist erforderlich, um den Marktbefahrenden eine grössere Wahrscheinlichkeit zu zeigen, ohne die er sonst weniger zu Markte zu bringen bewogen werden dürfte. Aus dieser Ursach muss auch den Gewerbtreibenden erlaubt seyn, die Marktüberreste an sich zu bringen, und zu diesem Ende nach Verschiedenheit der Waare, die Stunde bestimmt werden, zu welcher den Gewerbsleuten auf den Marktplätzen zu erscheinen gestattet ist.

Die Beförderung der unmittelbaren Zufuhr enthält in sich bereits die Ausschlüssung der zweyten Handhändler, als welche ihr Gewerb nicht anders, als mit Vorkauf treiben können.

Damit aber der Begriff des Vorkaufs nicht zu weit ausgedehnt werde, so muss darunter nichts anders verstanden seyn, als der Ankauf der Feilschaften, welche, wenn sie nicht angekauft worden, auf dem Markte erschienen wären. Dieser Vorkauf, der den Vortheil der Markttage ganz vereitelt, muss gehindert werden. Er wird unter Weges, oder auf dem Marktplatze selbst ausgeübet, und wird nur von Händlern, und Gewerbsleuten ausgeübet.

Digitized by Google

Um den Vorkauf unterwegs zu hindern muss derselbe unnütz gemacht werden, dadurch dass zweyten Handlern und Gewerbtreibenden der Verkauf auf dem Markte versagt sey. Vereiniget sich mit diesem Verbothe eine wohlgeordnete Aufsicht auf die Stadtgewerbe, so lässt sich immer einige gute Wirkung erwarten, wenn gleich dadurch nicht alles geleistet ist.

Daher die gegen den Vorkauf der Körner insbesondere verhängte Bestrafung, aber nicht als ein Theil der Marktordnung von Wienn, sondern als eines allgemeinen Provinzial Gesetzes gegen die Marktbeeinträchtigungen zu Hilfe gerufen werden kann.

Der Verkauf auf den Marktplätzen selbst muss den Gewerbtreibenden von was immer für einer Eigenschaft untersagt seyn, bey Konfiskazion auf die erste, und bey Gewerb-Verlust auf wiederholte Uibertretung. Zu desto sicherer Handhabung dieses Verboths wird es nützlich seyn, nach dem Beyspiele anderer Länder den Gewerbtreibenden bey Strafe die Erscheinung auf dem Markt vor der zu ihrem Ankaufe eingeraumten Zeit zu untersagen.

Die Aufsicht auf die Stadtgewerbe zerfällt in zwey Theile: damit sie durch ihren Ankauf die Zufuhr der Märkte nicht vermindern; und durch ihre Menge nicht eine Theurung erzwingen.

Die Stadtgewerbe von denen hier die Rede ist, sind von dreyfacher Art: solche, welche dem angekauften Materiale, um es genussbar zu machen, erst eine andere Gestalt geben: das sind Müller und Bäcker, welche auch aus dem Grunde auf den Märkten zu kaufen zu verhalten sind, weil der Marktpreis das Regulativ ihrer Taxe wird.

Eine zweyte Gattung von Gewerben hält ordentlich sogenannte Gewölber, oder Hütten, und Waaren Vorrath mit einer beträchtlichen Vorauslage, diese sind zu dem Ankaufe ihres Vorraths ausser dem Umfang anzuweisen, von welchem die Märkte gewöhnlich befahren werden. Das sind die 4 Meilen im Umkreise für Wien. Bey diesen Gewerben ist die Menge nicht leicht nachtheilig.

Aber sie ist desto bedenklicher bey der dritten Gattung, die unter dem Namen der Ablöser bekannt ist. Diese Klasse treibt ihr Gewerb hauptsächlich mit Vorkauf unterweges, oder auf den Märkten: ihre Feilschaften sind grösstentheils Bedürfnisse der Volksklassen, deren Verzehrung eine ungefähr bestimmte Grösse hat, welche also nothwendig vertheuert werden, wenn von dem dabey fallenden Gewinn zu viele Familien ihren Unterhalt finden müssen.

Noch eine Betrachtung kann der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgültig seyn. Diese Gattung von Gewerb artet so leicht zu einer Pflanzschule des Müssiggangs aus, wodurch den Beschäftigungen brauchbare Hände entzogen, und häufige Unordnungen herbeygeführet werden. Weil aber diese Art von Kleinverkauf zum Bedürfnisse des gemeinen Volks nöthig ist, so muss die nöthige Anzahl beybehalten, und dabey gleichwohl die zu grosse Menge, und dadurch alles Uible gehindert werden, was sonst unzertrennlich damit verbunden ist.

Vielleicht dass diese Absicht am füglichsten dadurch erreichet werden könnte, wenn das Ablösergewerb auf Ständel, die an beständige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Anzahl nach dem Lokalerfordernisse, und mit Rücksicht auf die Freyhaltung der Strassen bestimmt, das Befugniss zu solchen Standeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhalts vertheilet, mithin dadurch auch der allgemeinen Versorgungs-Anstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde.

Uiber diesen letzten Punkt erwarte Ich von der Kanzley nach Einvernehmung der Regierung die Aeusserung, in welcher aber auch darauf zurückzusehen seyn wird, damit durch zu gähe Abschaffung der häufigen Ablöserinnen nicht von irgend einer andern Seite Unordnungen veranlasst werden.

Wien den 9. August 1791.

Leopold m/p.

XXXVII.

1542. 1. Juni. — Auszug aus „Romischer zu Hungern vnd Beheim etc. küniglicher Mayestat Ertzhertzogen zu Osterreich etc. Ordnung vnd Reformation gutter Policey, in derselben Niderösterreichischen Lannden Anno M. D. XXXXII. auffgericht.“

Von Handtwerckhern, Taglönern vnd Boten.

Wann dann der Hanndtwerckher, Arbaitter, Taglöner, vnd Boten halb, so sich vmb den täglichen pfenning geprauchen lassen, ain grosse vnordnung allenthalb ist, also das dieselben zu den genöttigisten zeytten, vnd so man jr am maisten bedürfftig, nit leichtlich zu bekomen seyen, Sy werden dann jres geuallens vnderhallten vnd belonet, vnnd die arbait, geschäfft, Tag vnnd Boten lon in den Lannden nit geleich, So wellen wir das in yedem vnnserer Nider-Osterreichischen Lannde, durch vnnser Lanndtmarschalch, vnd Lanndtßhaubtleut, mit Rath der Lanndt-

recht Beysitzern statlich Ordnung vnd Satzungen, on allen verzug aufgericht, damit der jhenig so jrer bedarff nit jres geuallens vbernomen werde, vnnd auch hinwider die Arbaitter vnnd Taglöner Mann vnd Weibspersonen, zu Winter vnd Sommerzeitten, was sy yedes tags zu Lon vordern vnd nemen sollen, wissen mügen haben.

XXXVIII.

Lebensmittelpreise und Löhne.

(Aus der Satz-Ordnung vom 9. Jänner 1623.)

Geflügelwerck.

Einen alten gemästen Indianischen Han p.	6 fl.	—	kr.
Ein gemeste Indianische Henn p.	4 „	—	„
Ein gemesten Kopaun p.	3 „	—	„
Ein vngemesten ddo. p.	1 „	—	„
Ein gemeste Henn p.	1 „	15	„
Ein gemaine Henn p.	— „	30	„
Ein par Tauben p.	— „	30	„
Einen gemesten Ganßpachen sambt der Jungen Ganß p.	2 „	30	„
Ein vngemeste Gannß p.	1 „	15	„
Ein gemeste Andten p.	1 „	15	„
Ein vngemeste Andten p.	— „	45	„
Ein Junges Huen p.	— „	20	„
Zway Ayer dieser Zeit p.	— „	3	„

Khäes Butter vnnd Schmaltz.

Das pfundt Khäeß des besten p.	— „	18	kr.
Des mittern p.	— „	12	„
Des Schlechtern p.	— „	8	„
Das pfund Schmaltz p.	— „	36	„
Das pfund frischen Butter p.	— „	36	„
Den gesaltzenen ddo. das pfund p.	— „	30	„
Ain Achtel Schmaltz solle auff dem Marckt höcher nit verkhaufft werden als	4 fl.	—	„

Hönig.

Ain Achtering Hönig p.	— „	36	kr.
Ain Spanfährl p.	— „	45	„
Gelbes Wachs das Pfund p.	1 fl.	—	„
Weisses Wachs p.	1 „	30	„

Digitized by Google

Lebendige Fisch.

Tonaw, Marckt vnnd Teucht Höchten das Pfund p.	— „ 27 kr.
See Höchten das pfund p.	— „ 20 „
Karpffen in gemein das pfund p.	— „ 21 „
Tonaw vnd Marckt Scheiden das pf. p.	— „ 16 „
See Scheiden das Pfund p.	— „ 14 „
Huechen das pfund p.	— „ 24 „
Schiln das pfund p.	— „ 16 „

Gesaltzene Fisch.

Hausen das pfund p.	— „ 12 kr.
Stier oder Tück, das pfund p.	— „ 12 „
Weiß Lachs das pfund p.	— „ 28 „
Stock Lachs das pfund p.	— „ 20 „
Lemperger Höchten das pf. p.	— „ 24 „
Andern Höchten das pf. p.	— „ 20 „
Vngerische vnd andere gemaine Höchten p.	— „ 12 „
Grosse Taysa Kärpffen das pfund p.	— „ 14 „
Schilen vnd Präxen das pfund p.	— „ 12 „
Schaiden vnd Schlein das pfund p.	— „ 10 „

Dürre Fisch vnd Häring.

Stockfisch ein gewässertes Scheut der grösseren, keines höher, als p.	— „ 50 kr.
Die Mittern p.	— „ 45 „
Die kleinern höher nicht als	— „ 40 „

Vngewässerte Stockfisch.

Das Scheut der grössern p.	— fl. 45 kr.
Die Mittern p.	— „ 40 „
Die kleinen nicht höher als p.	— „ 35 „
Ein Plateysel der besten p.	— „ 6 „
Der Mittern vnd geringern p.	— „ 4 „
Ein Brandt Häring p.	— „ 7 „ 2 ₰
Ein Flamischen Häring p.	— „ 5 „
Das pfund Leinöl p.	— „ 24 „

Vnschlitt vnd Kertzen.

Den Centen Vnschlitt p.	25 fl. — kr.
Das Pfund Baumwollen Kertzen	— „ 24 „

Das Pfund gemeine oder Garene Kertzen p.	— fl. 23 kr.	
„ „ der gar weissen schönen Kertzen, von venedischer Baumwollen	— „ 25 „	
Sayffen das pfund p.	— „ 21 „	

Zimmerleut, Maurer vnd Tagwercker.

Einem Zimmermans vnnd Maurergesellen, solle sampt deß Maisters grosehen den Tag zu Lohn gegeben werden	— fl. 24 kr.
Einem Tagwercker	— „ 18 „

Landgutschi vnnd ander Fuhrleut.

Einem Landgutschi oder andern Fuhrmann, solle neben Futter vnd Mahl auff zwey Roß deß Tags gegeben werdn	1 fl. 30 kr.
Auff vier Roß	2 „ 30 „
„ 6 Roß	3 „ 45 „
Von ainem Klepper oder Lehen Roß den Tag	1 „ 15 „
Von ainer Claffter Holtz oder anderer wolgeladnen fuhr allhie, von dem wasser inn die Statt	— „ 45 „
Von ainer Claffter Holz zu hacken, oder zu klieben . .	1 schil.

XXXIX.

Aussug aus der Satzordnung vom 21. Juni 1689.

Greissler.

1.	Bey einem Achtel Mund-Mehl, soll ihnen Greißlern über den mittern auf dem Markt gehenden Kauff Gewinn gelassen werden	3 kr.
2.	Bey einem Achtel Semmel Mehl etc.	2 „
3.	„ „ „ Pohl Mehl Gewinn	2 „
4.	„ „ „ Rocken Mehl Gewinn	1 „ 2 pf.
5.	„ „ „ Grieß	3 „
6.	„ „ „ insgemein genannte Centner oder feine Gerste Gewinn	6 „
7.	Bey einem Achtel Kapauner Mehl Gewinn	1 „
8.	„ „ „ mitterer Gerste	4 „
9.	„ „ „ gemeine Gerste Gewinn . . .	3 „
10.	„ „ „ Erbsen o. Linsen Gewinn . . .	2 „
11.	„ „ „ Kochbrein	2 „
12.	„ „ „ Hüner-Brein o. Heiden Gew. . .	1 „

13.	Bei einem Achtel rohe Gerste Gew.	1 kr.
14.	Ein Achtel Tauben-Gäst soll verkaufft werden per	8 „
15.	Bey einem Achtel Hanff solle Gewinn sein	2 „
16.	Ein Achtel foenum graecum per	30 „
17.	„ „ Dotter, oder beste Vögelfutter per	24 „
18.	„ „ Haber-Kern per	24 „
19.	Ein ausgeschnittener Hackenstiel per	3 „
20.	„ gemeiner Hacken-Stiel per	2 „
21.	„ ausgeschnittener Hauen-Stiel per	2 „ 2 pf.
22.	„ gemeiner Hauen-Stiel per	2 „
23.	„ von Diendel-Holtz gemachter grosser Geisel-Stecken per	1 „ 2 pf.
24.	Ein kleiner, per	1 „
25.	„ aufgebundener Geisel-Stecken per	2 „ 2 pf.
26.	„ Achtring des besten Wein-Eßigs per	10 „
27.	„ deto etwas geringerer per	8 „
28.	„ deto noch geringern per	6 „
29.	„ deto gar geringer, oder Obst-Eßig, per	5 „
30.	„ Spißgärten per	— 2 pf.

Hauer-Lohn.

1.	Einer Manns-Persohn, im hauen, graben, und anderer Wein-Garts-Arbeit solle vom 1. Martii bis letzten Novemb. d. Tags gereicht werden	18 kr.
2.	Einer Weibs-Persohn aber, u. einen Buben unter 16 Jahren	12 „
3.	Einer Manns-Person von 1. Decemb. bis letzten Febr. d. Tags	16 „
4.	Einem Weib aber, u. einem Buben unter 16 Jahren	10 „

Käßstecher.

1.	Ein Pfund des besten Schaaf-Salz-Käß, per	8 kr
2.	Des schlechtern, per	6 „
3.	des ordinairen, per	5 „
4.	Ein Pfund des besten Schweitzer-Käß, per	11 „
5.	des schlechtern, per	10 „
6.	Ein Pfund Klen- oder Streich-Käß, wie auch der verfallene in Moltern, per	4 „
7.	Ein paar der grössern Schlesier Ziegen-Käß, per	5 „

8. Ein paar der kleinern, per . . . . 4 kr.
9. „ „ „ kleinern Schaaf-Käsel, per . . . . . . 2 „
10. „ „ „ grössern Gäminger Käß, per . . . . . . 6 „
11. Der mittern, per . . . . 5 „
12. „ kleinern, per . . . . 4 „
13. Ein Pfund Böhmische Käse, so die Fremden herbringen, solle sowohl von denen allhiesigen Käßstechern, als auch denen Fremden, verkaufft werden, per . . . . 4 „
14. Die schlechtern, per . . . . 3 „
15. Ein Pfund Tyrolerische, die besten, per . . . . 4 „
16. Die schlechtern, per . . . . 3 „
17. Schließlichen, weilen ihr Käßstecher das Schmalz, und die gesaltzene Butter vierling und halb- Pfund weiß verkauffen müsset, als wird euch jedes Pfund über die ordinaire gemachte Satzung per 3 Kreutzer höher zu verkauffen bewilliget.

Maurer.

1. Einem Maurer Gesellen, so in der Stadt, Vorstädten und St. Ulrich, wie auch 4 Meil Wegs um die Stadt herum arbeitet, solle von St. Georgi bis St. Michaeli des Tags samt deß Meisters Groschen bezahlt werden . . . . . 24 kr.
2. Von St. Michaeli bis St. Georgi aher . . . . 21 „
3. Einem Maurer Polier, samt des Meisters Groschen, von St. Georgi bis St. Michaeli . . . . 27 „
4. Von St. Michaeli bis St. Georgi . . . . 24 „
5. Einem Tagwerker, so bey ihnen oder anderwärtig arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli . . . . 15 „
6. Von St. Michaeli bis St. Georgi . . . . 14 „

Zimmerleute.

1. Einem Zimmer-Gesellen, so in der Stadt, Vorstädten, und St. Ulrich, wie auch 4 Meil Wegs um die Stadt herum arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli, soll des Tags samt des Meisters Groschen bezahlt werden . . . . . 24 kr.
2. Von St. Michaeli bis St. Georgi . . . . 21 „
3. Einem Zimmer-Polier, samt des Meisters Groschen, von St. Georgi bis St. Michaeli . . . . 27 „
4. Von St. Michaeli bis St. Georgi . . . . 24 „

5. Einem Tagwerker, so bey ihnen oder anderwärtig arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli . . . . 15 kr.
6. Von St. Michaeli bis St. Georgi . . . . 14 „

(Codex austriacus. III. 290—358.)

XL.

1696. 23. Oct. (republ. 5. April 1702). — **Aus der „Brod-Satzung und Becken-Ordnung."**

Rund-Semel-Gebächt.

Die Rund-Semel haben diese Satz- und Ordnung, dass selbe jedesmahls umb das Viertheil ringer, als die Ordinari-Semel schwär seynd, im Gewicht gebachen; jedoch aber die Quintl, wann einige herauskommen, nachgesehen werden sollen, wie folgt; Nemlichen

Wann also die Ordinari-Semel umb 1 kr. wägt:

4 und 5	Loth muss die Mund-Semel umb	1	kr. haben . .	3	Loth
6	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	4	„
7	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	5	„
8 „ 9	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	6	„
10 „ 11	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	7	„
12 „ 13	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	9	„
14 „ 15	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	10	„
16 „ 17	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	12	„
18	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	13	„
19	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	14	„
20	„ „ „ „ „	1	„ „ . .	15	„

Semel-Gebächt.

Der Muth Mehl wird zu 31 Strich gerechnet, und aus einem jeden Strich Mehl kann der Beck bachen $37\frac{1}{2}$ Pfund. Vor Bacherlohn aber ist auff jeden Muth dem Becken 8 fl. bürgerlicher Gewinn eingeraithet, und zugeschlagen.

Wann also der Muth Semel-Mehl kostet:

10 fl.	muss er bachen umb	1	kr.	1 Pf.	2 Lth.	1 Qu.
20 „	„ „ „ „	1	„	— „	22 „	— „
30 „	„ „ „ „	1	„	— „	16 „	1 „
40 „	„ „ „ „	1	„	— „	13 „	— „
50 „	„ „ „ „	1	„	— „	10 „	3 „
100 „	„ „ „ „	1	„	— „	5 „	3 „

110 fl. muss er bachen nmb	1 kr.	. . . . . .	— Pf.	5 Lth.	1 Qu.
120 „ „ „ „ „	1 „	. . . . . .	— „	4 „	3 „
130 „ „ „ „ „	1 „	. . . . . .	— „	4 „	2 „
148 „ „ „ „ „	1 „	. . . . . .	— „	4 „	1 „
157 „ „ „ „ „	1 „	. . . . . .	— „	3 „	3 „

Pohlenes Gebächt.

Der Muth Mehl wird zu 31 Strich gerechnet, und aus einem jeden Strich Mehl kan der Beck bachen $38\frac{1}{2}$ Pfund. Vor Bacherlohn aber ist auff jedem Muth dem Becken 4 fl. bürgerlicher Gewinn eingeraitet, nnd zugeschlagen.

Wann der Muth Pohl-Mehl kostet:

10 fl. muss er bachen um	1 Groschen:	. 4 Pf.	8 Lth.	2 Quentch.
	2 „	. 8 „	16 „	3 „
20 „ „ „ „ „	1 „	. 2 „	15 „	2 „
	2 „	. 4 „	31 „	1 „
30 „ „ „ „ „	1 „	. 1 „	24 „	1 „
	2 „	. 3 „	16 „	1 „
40 „ „ „ „ „	1 „	. 1 „	11 „	2 „
	2 „	. 2 „	22 „	3 „
50 „ „ „ „ „	1 „	. 1 „	3 „	1 „
	2 „	. 2 „	6 „	3 „
100 „ „ „ „ „	1 „	. — „	18 „	1 „
	2 „	. 1 „	4 „	3 „
110 „ „ „ „ „	1 „	. — „	16 „	3 „
	2 „	. 1 „	1 „	2 „
120 „ „ „ „ „	1 „	. — „	15 „	2 „
	2 „	. — „	30 „	3 „
130 „ „ „ „ „	1 „	. — „	14 „	3 „
	2 „	. — „	28 „	2 „

Rockenes Gebächt.

Der Muth Mehl wird zu 31 Strich gerechnet, und auss einem jeden Strich Mehl kan der Beck bachen 44 lib. Vor Bacherlohn aber ist auff jeden Muth dem Becken 3 fl. Burgerl. Gewinn eingeraitet, und zugeschlagen.

Wann also der Muth Rocken-Mehl kostet:

10 fl. muss er bachen um	1 Groschen: . .	5 Pfd.	8 Lth.	— Qu.
	2 „ . .	10 „	15 „	3 „

20 fl. muss er bachen um	1 Groschen . .	2 Pfd.	31 Lth.	— Qu.
	2 „ . .	5 „	30 „	— „
30 „ „ „ „ „	1 „ . .	2 „	2 „	1 „
	2 „ . .	4 „	4 „	1 „
40 „ „ „ „ „	1 „ . .	1 „	18 „	3 „
	2 „ . .	3 „	5 „	2 „
50 „ „ „ „ „	1 „ . .	1 „	9 „	1 „
	2 „ . .	2 „	18 „	1 „
100 „ „ „ „ „	1 „ . .	— „	21 „	1 „
	2 „ . .	1 „	10 „	1 „
110 „ „ „ „ „	1 „ . .	— „	19 „	1 „
	2 „ . .	1 „	6 „	3 „
120 „ „ „ „ „	1 „ . .	— „	17 „	3 „
	2 „ . .	1 „	3 „	2 „
134 „ „ „ „ „	1 „ . .	— „	16 „	— „
	2 „ . .	1 „	— „	— „

„Damit aber ob solcher Unserer Becken-Ordnung desto steiffer handgehabt werden möge; so wollen Wir hiemit ernstlich, dass das Mehl jederzeit nach dem Kauff der Körner, und zwar nach Auffsteig- oder Herabfallung derselben, auch dessenthalben denen Müllern hierinfalls absonderlich gemachten Ordnung . . . . gesetzt: jedoch aber: wann einmahl einige Mehl-Satzung gemacht worden, selbe nicht, es seye dann Sach dass der Metzen vom mittern Kauff, Waitz oder Korn, um 2 Groschen, und also der Muth umb 3 fl. würcklich gestiegen, oder gefallen ist, nicht geändert, sondern in statu quo gelassen: und darnach die Brod-Satzung darauff beobachtet . . . werden solle".

(Codex austriacus. III. 226—235.)

XLI.

1736. 21. Jänner. — Fisch-Satzung.

Hechten, das Pfund per zwölf Kreutzer.
Huechen und Schielen, das Pf. pr. achtzehen Kreutzer.
Schaiden, das Pf. pr. dreyzehen Kreutzer.
Karpfen, so unter zwey Pfund, das Pf. pr. sieben Kreutzer.
„ bis drey Pfund pr. acht Kreutzer.
„ bis fünf Pfund, das Pfund pr. neun kr.
Rutten, das Pf. pr sechs und dreyssig kr.
Nerfling, Zingel, Bratt- und Waixfisch, das Pf. pr. dreyzehen Kr.

Perschling, das Pf. pr. achtzehen Kr.
Praixen, das Pf. pr. zehen Kr.
Schleyen, das Pf. pr. neun Kr.
Gareissen, das Pf. pr. neun Kr.
Bärm, das Pfund pr. zehen Kr.
Aalen, das Pfund pr. ein Gulden.
Forellen, das Pf. pr. vier und funfzig Kr.
Sälbling, das Pf. pr ein Gulden fünfzehen Kr.

Nach der alten Fisch-Maass.

Grundel, das halbe Seitel pr. zwölf Kr.
„ das ganze Seitel pr. vier und zwanzig Kr.
Koppen, das halbe Seitel pr. acht Kreuzer.
„ das ganze Seitel pr. sechszehen Kr.
Grössling und Pfrillen, das halbe Seitel pr. sieben Kreutzer.
„ „ „ das ganze Seitel pr. vierzehen Kreutzer.

Die kleine Hechtel aber unter einem Pfund, wie auch Weis-Fisch, Altel, Lauben, Pissgurn, und andere dergleichen kleine Fischel sollen zwar nach dem Gesicht und dem Geschir, jedoch um einen Werth verkauft werden.

Gewässerter Stockfisch, das Pfund pr. fünf und einen halben Kr.
Ein grosser Häring pr. drey Kreutz.
Ein kleiner Häring, pr. zwey Kreutz.
Ein ordinari oder Lacke-Platcissel, von den Grössern eins pr. zwey und einen halben Kr.
Von den Kleinern eins pr. ein und einen halben Kr.
(Codex austriacus. IV. 892.)

XLII.

1756. 20. März. — Fisch-Satzung.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen und lassen Ihre kais. kön. Majestät innberührten von derselben gemachten gutächtlichen Vorschlag sich dergestalt allermildest gefallen, dass anförderst von den zum Verkaufe anher bringenden, und um den satzungsmässigen Preis à $5 \frac{1}{2}$ Kreuzer bis nun zu durchgehends käuflich hindanngelassenen dreyerley Gattungen des Stockfisches, als nämlich Flach- Herg- und Rotscherfische, die letztere hievon auf $3 \frac{1}{2}$ Kreuzer im Preise herabgesetzet, dahergegen der erstern Sorten dafür ein halber Kreuzer im Werthe zugeleget, und somit der

satzungsmässige Preis derselben auf 6 Kreuzer reguliret, die zweyte Gattung aber bey $5^1/_2$ Kreuzer belassen, hiernächst aher bey den angezeigten Umständen in Ansehung der Heebten zwar keine beständige Satzung ausgemessen, dabergegen je nach Mass der mehr, oder minderen Zufubren sothane Satzung von Woebe zu Woche regulieret, und endlich die dahiesige bürgerliche Fischkänfer mit der zugleich gebotenen Erhöhung das Pfund Sehleyenfisches von 9 auf 12 kr. lediglich abgewiesen werden sollen. Wornach also Sie niederösterreichisehe Repräsentation nnd Kammer dieselbe des weitern zu verabscheiden, in Ansehung des obangemerkten Stockfischpreises aber die bey jeglicher Sorte ausgemessene Satzung des Wertbs, sowohl in der Stadt, als den Vorstadtsgründen unverlängt gehörig kund machen zn lassen, und dessen genaue Darobhaltnng denen von Wien ernstgemessen einzubinden, nicht minder wegen des mit dieser Gelegenbeit nntercinstens erhobenen besondern Umstands, dass nämlich die Bürgerlieben Häringer ungeachtet des bereits zum öftern crgangenen Verbots, bey der Wässerung der dürren Fische aus einer mehreren Gewinnsucbt anstatt der gewöhnlichen Pottasche sich des Kalks zum Nachtheile des Gesundheitsstandes zn gebraucben pflegen, ihnen von Wien die ungesäumte nnd verlässliche Abstellung dieses höchst strafbaren Unternehmens, wiederholt aufzutragen, und im übrigen die ehedem zusammengesetzte Wohlfeilkeits-Kommission mit Beyziehung ein so anderen Magistratualis, und des Marktcommissarii binwiderum anzuordnen, und darinnen alles dasjenige, was immer zu besserer und woblfeiler Bedienung des Publici sowobl als zu Hindannhaltung aller Bedrückung erforderlich seyn mag, mittelst solcher in instanti zu veranlassen beflissen seyn wird. Wien, den 20. Martii 1756.

XLIII.

1757. 10. Septemb. Fisch-Zufuhr auf den Markt.

Der n. ö. Repräsentation und Kammer:

Ihre k. k. Majestät haben allergnädigst resolvirt, dass den Alberer anhero kommenden Fischern die Aushackung des Haussens nnd Dieks in den Sommermonaten, nnd in so lang die Bürgerl. Fischkäufler das Publicum damit nicht hinlänglich versehen werden gestattet; den übrigen fremden Fischern aber auch der Verkauf anderer Fischgattungen nur damals, wenn daran ein Mangel erscheinet, erlaubet werden soll. Wien, den 10. Septemb. 1757.

XLIV.

Mehl- und Brod-Satzungen 1790—1792.

Protokolls-Auszug.

	Griesseleygattung das Achtl							Ord. Semmel	Mund-semmel	Ge-schmal-zenes	Brodgewicht					
											Pohlenbrod			Roggenbrod		
	Gries	Mund-mehl	Sem-mel-Mehl	weisse Pohl	schwar-ze Pohl	Ger-sten-grüz	Kap-Mehl				a 1 kr.	a 6 kr.		a 1 kr.	a 6 kr.	
	Kreutzer							Lot.			Lot.	Pf.	Lot.	Lot.	Pf.	Lot.
Mit Ende Xmb. 1790. da keine Sazung bestand ware	61	47½	32¼	24¾	19¼	27¼	18½	6½	4½	3	7¾	1	21	13½	2	27
Den 10. Jäner 1791. da die Sazung neuerdings eingeführt ward	55	39	28	22	16	27¼	18½	7	5	3	8¼	1	25	15	3	8
Die Sazung vom Monate 8ber. 1792 ist	35	26	18	14	11	11	8	11	7	4½	14	3	—	22	4	18
Folglich ist das Brodgebäck im Gewichte grösser, und die Hülsengattungen wohlfeiler um	26	21½	14¼	10¾	8¼	16¼	10½	4½	2½	1½	6¼	1	11	8½	1	23

(L. S.)

Pr. Gemeiner Stadt Wien
Metzenleiheramt.

XLV.

Marktpreistabelle

über nachstehende Feilschaften, was selbe im verflossenen Jahre 1791 im Monat August gekostet, und wie sie hingegen im gegenwärtigen Jahre 1792 im August angekauft werden; als

Gattungen der Feilschaften		Stück oder Nagel	Preise vom Jahre 1791 im Monat August						Preise vom Jahre 1792 im Monat August					
			der geringeren		der mittleren		der besten		der geringeren		der mittleren		der besten	
			Gattungen											
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eyer		4	—	6	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Indian	Geschoptes Geflügel	1 Stück	1	9	1	24	1	30	1	3	1	12	1	15
Gänse	Geschoptes Geflügel	1 „	—	54	1	15	1	30	—	36	—	51	1	15
Aenten	Geschoptes Geflügel	1 „	—	33	—	39	—	51	—	27	—	30	—	42
Kapaun	Geschoptes Geflügel	1 „	—	45	—	54	1	15	—	36	—	45	—	51
Polartl	Geschoptes Geflügel	1 „	—	30	—	36	—	42	—	24	—	30	—	36
Hendl	Geschoptes Geflügel	1 „	—	24	—	27	—	30	—	18	—	21	—	24
Alte Henn	Geschoptes Geflügel	1 „	—	24	—	30	—	34	—	16	—	18	—	24
Tauben	Geschoptes Geflügel	1 „	—	9	—	10	—	11	—	7	—	8	—	9
Indian	Nähr-Geflügel	1 „	—	36	—	42	—	48	—	27	—	33	—	42
Gänse	Nähr-Geflügel	1 „	—	30	—	36	—	45	—	24	—	33	—	37½
Aenten	Nähr-Geflügel	1 „	—	18	—	21	—	24	—	15	—	18	—	21
Kapaun	Nähr-Geflügel	1 „	—	24	—	27	—	36	—	21	—	24	—	27
Polartl	Nähr-Geflügel	1 „	—	18	—	21	—	24	—	15	—	18	—	20
Hendl	Nähr-Geflügel	1 „	—	8	—	11	—	17	—	6	—	9	—	15

Tauben, Nähr-Geflügel .	1 Stück	—	8	—	9	—	10	—	6	—	7	—	8
Butter	1 ℔	—	28	—	30	—	32	—	16	—	18	—	22
Kohl	1 Nagel	—	15	—	17	—	18	—	10	—	18	—	24
Kohlrabi	1 „	—	12	—	13	—	14	—	12	—	14	—	15
Gelbe Rüben	4—10 Stück	—	1	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Weisse dto	2— 3 Stück	—	1	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Rothe dto	1 Nagel	—	10	—	15	—	20	—	4	—	10	—	12
Antifi Sallat	1 „	—	10	—	11	—	12	—	10	—	11	—	12
Craußter Sallat . . .	1 „	—	13	—	14	—	15	—	6	—	8	—	10
Artischoken	1 Stück	—	5	—	6	—	7	—	1	—	—	—	—
Fasollen grüne . . .	1 Bütl	—	24	—	26	—	30	—	14	—	16	—	18
Umorken grosse . . .	4 Stück	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
dto kleine . . .	100 „	—	8	—	9	—	10	—	7	—	8	—	9
Spenat	1 Bütl	—	15	—	18	—	24	—	12	—	13	—	14
Süsses Kraut	1 Schölling	—	36	—	48	1	6	—	30	—	45	1	—
Erbsen dürre	$\frac{1}{8}$tel	1	3	1	6	1	12	—	30	—	33	—	39
Fasollen dto . . .	$\frac{1}{8}$tel	1	3	1	6	1	9	—	30	—	33	—	39
Linsen dto	$\frac{1}{8}$tel	1	3	1	6	1	12	—	30	—	33	—	39
Gerolte Gersten . . .	$\frac{1}{8}$tel	—	48	1	—	2	—	—	21	—	42	1	24
Krepsen.	1000 Stück	—	—	9	—	10	—	7	—	8	—	9	—

(Sigl.) Wien den 30. September 1792.

Franz S. Wagner m/p.
Mag. Rath.

Anmerkungen zum Texte.

¹) Freilich ward schon am 20. Jänner 1594 eine „Beschreibung fremder ab- und zureisender Leute“, und am 17. October 1695, am 29. November 1696 eine „Beschreibung der Leut“ im ganzen Lande innerhalb vier Wochen, und zugleich angeordnet, dass die betreffenden Verzeichnisse dem Landmarschall einzusenden und von diesem bei Hof vorzulegen seien (Codex austriacus I. S. 203, 375). Aber es fehlte das rechte Bewusstsein der Sache und vor Allem die wissenschaftliche Benützung der Ziffer. Erst im Jahre 1773 zeigt sich in der Einführung der Kirchenbücher und des Meldungswesens zur Evidenzhaltung der Bevölkerung eine Spur dieses Bewusstseins. Es war dies die sogenannte Conscription, die wir von da ab nicht mehr aus den Augen gelassen sehen (Verordnungen vom 27. November 1794, 1. Mai und 8. Juni 1795).

²) Im Jahre 1526 beschwerten sich die Wiener Bürger, dass „Weinzierl und ledige Hauerknecht viel neue Weingartensätze machen, dadurch die bürgerlichen Weingärten in Nachtheil kommen“. Am 12. März d. J. erschien nun eine Verordnung, in der es hiess, der Fürst wolle auch nicht, dass die zum Anbau der Nahrung gehörigen Gründe zu Weingärten gemacht werden, und daher solle, soweit das Wiener Stadtgericht reicht, kein neuer Weingarten angelegt werden (Codex austriacus. II. S. 476). — Am 16. November 1527 erschien ein Mandat gegen die Verwandlung von Äckern in Wiesen und Weingärten. Nur Gründe, welche schon vor 32 Jahren Weingärten gewesen und dann verödet sind, dürfen wieder zu Weingärten gemacht; vor vier Jahren angelegte müssen aber ausgehauen werden. Ähnliche Verfügungen sind die vom 29. Jänner 1565, 26. Mai 1618 und 16. November 1627 (Consuetudinar). — Nach einer Verordnung vom Jahre 1730, erneuert am 20. November 1754, dürfen neue Weingärten nicht, ausser in Gebirgen und auch nur da, wo solche schon bestanden haben, angelegt, alte nicht wieder hergestellt werden, wenn sie eine Zeit lang Äcker waren — bei Strafe von 10 fl. pr. Viertel. In der Erneuerung dieser Massregel ist die Klage ausgesprochen, dass stets dawider gehandelt wird. — Im Jahre 1756 war Fürst Liechtenstein im Namen seiner Unterthanen zu Herrenbaumgarten um die Erlaubniss eingeschritten, Äcker in Weingärten umsetzen zu dürfen. Er wurde abgewiesen, und den Behörden eingeschärft, strenge zu sein. — Ein Mandat vom 13. October 1757 spricht Verschärfung aller dieser Massregeln aus, da immer Übertretungen des Gesetzes vorkommen; die alten Weingärten sollen

alle in Wiesen oder Hutweiden verwandelt werden; es wird das Denunciantendrittel ausgesetzt.

Erst mit dem Jahre 1762 tritt eine verständigere und mildere Anschauung in soferne ein, als am 24. April dieses Jahres verordnet ward, es solle zwar auf die Verminderung zu vieler Weingärten hingewirkt werden, diese aber nicht „Knall und Fall“, sondern nur „nach und nach“, wie sie aus dem Bane entfallen, ausgerottet werden; was nach dem Jahre 1679 an Wein in „unschädlichen“ Gegenden erbaut ward, sei zu belassen. — Am 25. Februar 1769 ward den Kreisämtern aufgetragen, Localuntersuchungen nach schlechten Weingärten in der Ebene vorzunehmen. Diese sollen ausgerottet werden; neue dürfen nicht mehr angelegt werden, bei Verlust des Grundes; auch hier wieder Denunciantenantheil. Doch kann in rücksichtswürdigen Fällen Consens angesucht werden (Codex austriacus V, SS. 905, 1138, 1202. — VI, S. 277, 1177).

³) So in den Jahren 1749, 1750 und 1765. Je nach der Lage des Ortes mussten 3—5 „Spatzenköpfe“ pr. Haus abgeliefert werden, und, da man den Bauern nicht Schiessgewehre in die Hand geben wollte, wurden sie angewiesen, die Spatzen zu fangen. Bei Nichtablieferung des verlangten Quantums 1 kr. Strafe pr. Kopf. Interessant ist, dass man sich dabei auf das Beispiel anderer Länder beruft. (Codex austriacus V, SS. 441, 478, 484. — VI, S. 663.)

⁴) D. i. die beiden Erzherzogthümer Österreich ob und unter der Enns, welche damals mit dem Namen Niederösterreich oder schlechtweg Österreich bezeichnet wurden.

⁵) Die erste Brotsatzung ist vom 23. October 1696, republicirt am 5. April 1702 (Beilage XL). — Der Artikel Fleisch machte der Regierung viele Sorge. Die erste Satzung dafür erschien am 17. Februar 1527. — „Als hissheer“, heisst es „in dem Fleischkauff grosse Vnordnung vnd erstaygerung erwachsen, . . . haben wir (Ferdinand I.) in bemeltem unserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnnder der Enns, mit dem Fleischkauff diser Zeit . . . . zin ordnung vnd satzung . . . furgenomen vnd aufgericht. Nemblich das phundt Ryndtfleisch zum praten vnd syeden, vmb vier phening, das phundt Küefleisch, vmb drey phening, das phundt Schweynen new geslagen vnnd vngesaltzen Fleisch, vmb sechs phening, vnnd das phundt gesalzen Schweynen Fleisch vmb acht phening vnnd nicht höher noch thewrer, auszeschroten vnd zuuerkauffen“. — Am 24. März 1600 ward der Preis des Fleisches und Unschlitts festgesetzt, und der Fleischhacker dem Publikum gegenüber zu gewissen Rücksichten verhalten. Es solle „das Pfundt Rindtfleisch ohne alle zuewag menigklichen Armen und Reichen per zehen Pfening, das Khelbern, Kastraunen (Schöpsen) vnd Schaffleisch aber per zwölff Pfening verkaufft, vnd weder durch die Fleischhacker noch ihr Gesindt, niemandt mit ainicher zuewag oder annemung des jungen Lämbern oder Khitzen Fleisch, getrungen noch beschwärdt werden. Das junge Lemberen Fleisch von Tay Lämbln, vnd dergleichen was vndter zwölff Pfundt im gantzen stuck, vnd nicht darüber weget, das mag nach dem Gesicht in billichen werth verkaufft werden. Es sollen aber die Fleischhacker, wie biasbero beschehen, fürohin durchauss niemandt tringen, dasselbe junge fleisch zu dem Rinndern oder andern Fleisch, in hohem Vnzimblichen werth anzunemmen. item es sollen auch die Fleischhacker

schuldig sein, da jemandt solch jung Lemberen Fleisch, wann es zu gross scheinet, zuwegen begert, dasselb gantz, halb, oder viertel weiss zuwegen, damit man sehen khünne, ob es eigentlich vnder oder über zwölff Pfundt im ganzen stuck halte. Allerlay Köpff, Füess, Peuschl, Gereh vnd dergleichen Fleischsorten, sollen sie in billichem treulichen werth geben, vnd wie vermelt, niemandts zuewegen, noch damit beschweren. Es mügen auch die Wieunerischen Fleischhackher das junge Vieeh, welches auf denen Märckhten vnd Stattplätzen biss auff zwölff vhr mittags nicht verkaufft wirdet, selbst aufkauffen vnd verschlachten . . . Der Centen Insslet soll per neun Gulden verkaufft werden". — Schon im Jahre 1605 war eine neue Ordnung geboten. Die Fleischhauer baten um Erhöhung des Satzungspreises. Es ward daher resolvirt, dass das Pfund Rindfleisch um 14 Pfennige, „doch ohne alle zuewag oder zuegab"; das Pfund „Kastrannen" auch um 14 Pfen.; das Kälberne um 4 kr., das Lämmerne, „was die Deylämpl so vnter 10 oder 12 Pfundt haben, anlangt, nach dem Gesicht", was aber darüber wiegt das Pfund um 4 kr. verkauft werden solle. Unschlitt per Centner 10 fl. — Nach der Satzung vom 1. Juni 1607 kostete das Pfund Rindfleisch, Kastraunen und Schaffleisch „ohne alle zuewag oder zuegab" 12 Pfennige, das Kälberne, Lämmerne vnd „Khützen" 14 Pfenn., Unschlitt pr. Centner 9 Gulden. — Am 4. November 1760 finden wir als Satzungspreis für das Pfund Rindfleisch von „hungarischen Ochsen" 6 kr., für das Pf. Kälberne $6\frac{1}{2}$ kr., Schöpsenfleisch $4\frac{1}{2}$ kr., bei welch letzterem bemerkt ist: „Und dieses ist nur bis künftigen Martini allerhöchsten Orts applacidiret worden, wo solches sodann wiederum à 4 kr. wird ausgehacket werden müssen." Das Pfund junges schweinernes Fleisch kostete 7 kr., altes 6 kr.

Fischsatzungen erschienen am 8. Jänner 1557; im Jahre 1613; am 21. Jänner 1736 (Beilage XLI) und am 20. März 1756 (Beilage XLII). Am 1. November 1783 wurde die Fischsatzung gänzlich aufgehoben. Aber schon im Jahre 1794 finden wir sie wieder aufgenommen. Nach dieser war ein Pfund Stockfisch mit 6 kr.; 1 Stück Häring, und zwar der grosse holländische mit 4 kr., der kleine mit 3 kr., und der schwedische mit 2 kr. angesetzt.

Im Jahre 1798 ward noch eine Ziegelsatzung gegeben. In dieser war die Grösse der einzelnen Ziegelgattungen und der Preis pr. 1000 Stück genau vorgeschrieben: für Mauer-, Gewölb- und Pflasterziegel mit 8 fl. 30 kr. (1799 auf 9 fl. erhöht); für Dachziegel mit 13 fl. 30 kr; für Doppelziegel mit 16 fl.

Was dieses Einwirken der Gesetzgebung auf die Lebensmittelpreise betrifft, so fällt uns eine Verordnung aus dem Jahr 1761 (Codex austriacus VI, S. 225) auf, da sie merkwürdiger Weise ein einzelnes Gewerbe von dem Zwange eximirt und dabei Grundsätze ausspricht, die mit der beobachteten Praxis nicht im Einklange stehen. Es ward nämlich als wünschenswerth bezeichnet, dass auch die Specereiwaaren nicht willkürlich gesteigert werden. Aber, hiess es, eine eigene Satzung zu decretiren, gehe wohl nicht an; es werde die Menge der Specereihandlungen durch die „zwischen selben herrschende Eifersucht", von selbst einen wohlfeilen Preis herstellen. Also man erkannte die Bedeutung und die heilsamen Wirkungen der Concurrenz! Warum aber nur in diesem Falle?

Eines der merkwürdigsten Actenstücke ist die Eingabe des Wiener Magistrats an die nied.-österr. Regierung vom 7. December 1789. Kaiser Joseph nämlich hatte die meisten Satzungen aufgehoben; so im J. 1781 die Satzung auf die Greislerei; im J. 1784 auf das Holz; im J. 1787 auf das junge Vieh, im J. 1788 auf das weisse Gebäck. Der Magistrat glaubte nun dagegen einen Protest einlegen zu müssen, was er in jener, sehr energisch, ja feierlich gehaltenen Eingabe that.

Es sollte nachgewiesen werden, „welche widrige Folgen die Aufhebung der Satzung auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse, oder schicklicher zu sagen, der freie Handel mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen hervorgebracht hat".

„Der freie Handel mit unentbehrlichen Lebensmitteln", heisst es, „wurde in älteren Zeiten in zwo Rücksichten beschränkt: erstens in Rücksicht des Preises und Gewichtes, und zweitens in Rücksicht der Anzahl derjenigen, welche damit Gewerbe treiben. Die Beweggründe scheinen dazu am Tage zu liegen".

„Ist die Anzahl der Gewerbstreibenden festgesetzt, und kein Preis der Waaren bestimmt, so bleiben jene Meister des Preises, und das Publikum hängt von ihnen ab. Ist der Preis durch Satzungen vorgeschrieben, jedoch die Gewerbe mit diesen Waaren jedermann, oder doch mehreren frei gelassen, als zur Versehung des Publikums (zu berechnender Massen) hinreichent wäre, so wird der auf jeden Gewerbsmann ausfallende Gewinn zu klein; hiedurch werden die Versuche zur Verminderung der Vorauslage, folglich zu schlechterer Erzeugung der Waare, zum Ankaufe schlechterer Materialien, zu allerlei Betrug, und Bevortheilungen des Publikums, zur Entgehung und Vereitlung der öffentlichen Aufsicht unfehlbar veranlasst, und endlich die leitende Obrigkeit gezwungen, die Satzungen allgemein zu erhöhen, oder . . . . die Gewerbe wieder zu vermindern" . . . .

„Ist aber, wie dermal bei uns, der freie Handel mit unentbehrlichen Dingen so ausgedehnt, dass einerseits mehrere unentbehrliche Artikel keinen bestimmten Preis haben, andererseits keine berechnete Anzahl der Gewerbtreibenden besteht, sondern beinahe jedermann damit zu handeln erlaubt ist, so erwachsen nebst einer allgemeinen Theuerung solche Unordnungen, welche wir hier vor Augen zu stellen versuchen wollen".

Zunächst nämlich seien dadurch so viele Leute angelockt worden, dieses lucrative Gewerbe zu treiben. Es werde nichts mehr aus erster, sondern nur aus dritter und vierter Hand gekauft. En gros Verkauf sei zwar vortheilhafter, aber nur beim grossen Unternehmen; der Erzeuger der Lebensbedürfnisse verkaufe auch im Grossen nicht besser. Die Vorkäufer treiben es arg: „Das Holz im Walde, das noch ungeworfene Kalb, das Gemüse in der Erde ist oft schon ein Eigenthum des Vorkäufers". Alle wider den Vorkauf bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen werden durch diese Leute, die unter dem Namen von Händlern, Lieferanten, Negozianten, Commissionären, Wohlfeilheitsbefugten, Bolletenweihern u. dgl. ihren Unfug treiben, unwirksam gemacht, „indem es an Legitimationen und Ausflüchten nie fehlt, auch die Gränzlinie zwischen Handel und Vorkauf in den meisten Fällen so zweifelhaft ist, dass dies-

Digitized by Google

fällige Untersuchungen diese Leute nur zu anderen und feineren Absprüngen und Betrügereien veranlassen und aufklären".

„Dass durch mehrere Käufer die Feilschaften vertheuert werden, wird auch insbesondere durch die Einführung der sogenannten Wohlfeilheitskässtecher und Fragner bestätigt". Diese kaufen das Schmalz von den Händlern schon auf dem Wege und das Publikum muss es dann von ihnen allein abnehmen. Das hat aber zur Folge, dass die Händler wegen des guten Absatzes ihr Schmalz nicht mehr um den alten Satzungspreis geben wollen, sondern Erhöhung desselben begehren. Also man kommt dadurch in eine Klemme; denn: erhöht man die Satzung, folgt Theuerung; erhöht man sie nicht, folgt Mangel.

Die „dermalige" Theuerung sei daher entstanden; und es wäre nothwendig, die Satzungen wieder einzuführen.

Darüber erstattete nun die Hofstelle den Vortrag an den Kaiser (11. Jänner 1790). Sie theilte zwar nicht die Ängstlichkeit des Magistrats; war aber in der Hauptsache: Wiedereinführung der Satzungen, mit ihm einverstanden. Der arme Kaiser, von allen Seiten gedrängt, von dem o. ö. Landmarschall Grafen v. Pergen belehrt, dass die Ursache der Theuerung allgemein den von dem Kaiser „allzusehr ausgedehnten Freyheitsstaen" zugeschrieben werde, kann nicht anders als dem allgemeinen Aufschrei nachgeben und die Satzungen wieder einführen. Aber er kann auch nicht umhin, in seiner Entschliessung, die der Ton schmerzlicher Resignation durchweht, den Protest des Denkers niederzulegen. Sie lautet wörtlich:

„Obwohlen ich vollkommen überzeugt bin, dass neuerdings die Einführung der Satzungen, und (mit) Allem was hier vorgeschlagen wird, nicht allein keine Wohlfeilheit von einer Bedeutung oder Dauer verschaffen wird, sondern wohl gar zu besorgen, dass der gänzliche Abgang an diesen Feilschaften sich nicht zur geringen Verlegenheit darstellen wird, so will ich doch, da sämmtliche Stellen, und der Ruf des Publici die Erfüllung dieser Vorschläge so sehnlich wünschen und einrathen, die hier gemachten sämmtlichen Vorschläge begnehmigen".

„Die Zeit wird das Beste lehren."

Joseph m/p.

*) Schon am 19. August 1512 erschien ein Mandat, welches den Lohn der Maurer und Zimmerleute bestimmt. Es gebühre „ainem Zimmermann oder mawrer von sand Peters Stuelfeirtag vber summer vntz auff sand Gallentag zu der Derr nit mehr zu taglon: Dan ainem maister 28 phening, ainem Geselien 24, vnd ainem tagwercher neben in: 16 phen. Wer yn aber Fruestukh vnd vnndarn geben: sol dem maister nit mer dan 24 phen., vnd allenthalben ain achterin wein; wo man den wein fuglichen haben mag; auch in zimlichen werde ist: vnd ainem gesellen 20 phen.: vnd allenthalben ain halbe wein: Unnd ainem tagwercher neben in: 12 phen.: Und dhain wein gegeben werden. Und das mal su mittentag mit in selbst essen. Item an winterseiten an der Derr dem maister 24: ainem Gesellen 20: vnnd ainem tagwercher 12 phen. Zum Fruestukh vnd vndarn: dem maister 20: ainem Gesellen 16; ainem tagwercher neben in 10 phen. Und ainem Zeigldekher an der Derr 10 Kreutzer: zum Fruestukh vnnd vndarn nur 8 Kreutzer". — In der Polizei-

Ordnung vom 1. Juni 1542, wird unter der Rubrik: „Von Hanndtwerckhern, taglönern vnd Boten“ durch den Kaiser angeordnet, es sollen „in yedem vnnserer Nider-Osterreichischen Lanndt, durch vnnser Lanndtmarschalch, vnnd Lanndsshaubtleut, mit Rath der Lanndtrecht Beysitzern statlich Ordnung vnd Satzungen, on allen Verzug aufgericht“ werden, damit „die Arbaitter vnnd Taglöner Mann vnd weibspersonen, zu Winter und Sommerzeitten, was sy yedes tags an Lon vordern Und nemen sollen, wissen mügen haben“ (Beilage XXXVII).

Im Jahre 1563 (Verordn. v. 13. August) finden wir eine Mahnung an die Fassbindergesellen, dass sie mit dem Lohne „niemands beschwären“, auch die Meister ihnen über die „gewöhnliche Besoldung“ nicht mehr geben sollen.

Im Jahre 1611 kam die Beschwerde vor, dass 15 Kreuzer täglich für einen Maurer und Zimmermannsgesellen; 12 Kreuzer für einen Tagwerker zu viel seien. Der Landesfürst resolvirte nun, dass, „weil dieser Zeit die Nahrung vnd Vnderhaltung für dergleichen Gemaine Personen . . . Gottlob in zimblich wollfailen Kauff, genuegsamb vorhanden“, von Georgi bis Michaeli einem Maurer und Zimmermannsgesellen täglich 13 Kr., einem „Merterrüerer“ 11 Kr., vnd einem „gemainen Tagwercher“ 10 Kr.; von Michaeli und den Winter über bis Georgi einem Maurer und Zimmergesellen 12 Kr., dem „Merterrüerer“ 10 Kr. und einem „gemainen Tagwercher“ 9 Kr. zu bezahlen seien. — Im Jahre 1615 beschwerte man sich neuerdings, dass man einem Maurer und Zimmermannsgesellen des Tages 15 Kr., einem Tagwerker 12 Kr. geben müsse. Das wird nun abgestellt und am 10. Juli d. J. verordnet: Es sollen „von Georgi biss Michaeli einem Maurer und Zimmermannsgesellen des Tags mehrers nicht als 13 Kr., einem Merterrüerer 11 Kr., vnd einem gemainen Tagwercher 10 Kr.; von Michaeli aber vnd den winter hinumb biss wider Georgi, einem Maurer vnd Zimmer Gesellen dess Tags 12 Kr., dem Merterrüerer 10 Kr., vnd einem Tagwercher 9 Kr.“ gegeben werden. — Die Leute scheinen sich indess an diese Satzung nicht gehalten zu haben; denn im Jahre 1618 wiederholten sich die Klagen über Mehrforderungen der Arbeiter. Es wurden daher am 5. April 1618 die Sätze vom 10. Juli 1615 republicirt. — In der Satz-Ordnung vom 9. Jänner 1623 (Beilage XXXVIII) heisst es unter der Rubrik: „Zimmerleut, Maurer vnd Tagwercker“, es solle „einem Zimmermann und Maurergesellen sampt dess Maisters groschen den Tag an Lohn gegeben werden 24 Kr., einem Tagwerker 18 Kr.“ — In der Satzordnung vom 28. August 1624 finden sich folgende Ansätze für Zimmerleute: Ein Zimmermann erhält 30 kr., ein Maurergeselle 30 kr., ein gemeiner Maurer 26 kr., ein Mörtelrührer 26 kr., ein Zureicher 24 kr., ein Tagwerker 20 kr., ein Weib 15 kr., eine Wäscherin oder Ausreiberin, die zu essen bekommt, erhält 12 kr. Taglohn, und der Meister von jedem Gesellen täglich 4 kr. — Nach der Ordnung vom 21. April 1625 soll „Einem Zimmermann und Maurer Gesellen, dess Tags mehrers nicht, von seiner Arbeith zu Lohn geraicht werden, als 24 kr. den Meistern von einem Gesellen 4 kr.; einem Mörtelrührer 18 kr., einem Zureicher 15 kr., „einem Tagwercher ingemein“ 14 kr., einer „Weibs Person“ 12 kr., einer Wäscherin oder Ausreiherin, „so mit Speiss vnd Tranck versehen wirdt“ 9 kr.

Weitere Taglohnsatzungen sind von 1640 und 1656; erneuert am 17. Juni 1661. Die Arbeitsstunden waren im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends; im Winter von Tagesanfang bis Sonnenuntergang. Ein Maurer- und Zimmergeselle

Digitized by Google

erhielt im Sommer 17 kr., im Winter 15 kr.; ein Polier 19 und 16 kr.; ein Mörtelrührer 13 und 11 kr.; ein Tagwerker 12 und 10 kr.; ein Ziegeldeckergeselle 33 kr. Taglohn. Nacheinander ward diese Ordnung erneuert am 9. September 1661; 10. März 1662; 13. März 1668; 14. Juli 1670. Am 31. Mai 1673 ward sie mit einigen Änderungen republicirt. Maurer- und Zimmergesellen erhielten 18 kr., Mörtelrührer 13 kr.; auf dem Lande jedoch um 2 kr. weniger Taglohn. Erneuerungen dieser Bestimmung am 11. April 1680 und 19. August 1685. Am 12. März 1686 erschien sie mit Änderungen: Die Maurer- und Zimmergesellen erhielten im Sommer 33, im Winter 30 kr. pr. Tag, und nicht sie, sondern die Meister bekamen den Lohn in die Hand. Wegen wohlfeileren Zeiten wurden diese Löhne in den Jahren 1687 und 1688 wieder herabgesetzt.

Die grosse Satzordnung vom 21. Juni 1689 (Beilage XXXIX) spricht folgende Löhne aus: Einem „Maurergesellen, so in der Stadt, Vorstädten, und St. Ulrich, wie auch 4 Meil wegs um die Stadt herum arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli des Tags samt dess Meisters Groschen 24 kr.; von St. Michaeli bis St. Georgi 21 kr.; einem Maurer Polier samt des Meisters Groschen," in diesen Zeiten 27 und 24 kr.; „einem Tagwercker, so bey ihnen oder anderwertig arbeitet" 15 und 14 kr.; „einem Zimmergesellen 24 und 21 kr.; einem Zimmer-Polier 27 und 24 kr.; einem Tagwerker 15 und 14 kr."

Verordnungen von 1705, 1711, 1722 sprechen den Maurergesellen im Sommer 24 kr., im Winter 21 kr. Taglohn zu (Codex austriacus. II., S. 324 ff. — III., S. 627. — IV., S. 106). — Noch im Jahre 1792 finden wir eine solche Tabelle für Maurer- und Zimmerleute in Krain. Ein Maurerpolier erhielt im Sommer 40, im Winter 34 kr.; ein Zimmerpolier 36 und 30 kr.; ein Maurergeselle 27 und 24 kr.; ein Zimmergeselle 24 und 21 kr. Taglohn, mit Abzug von 2 kr. Meistergebühr.

[7]) Eine landesfürstliche Verordnung vom Jahre 1352 setzt bei Strafe von fünf Pfund Wiener Pfennigen einen Taglohn von 5, höchstens 6 Pfennigen fest. — Am 24. April 1534 erschien eine „Ordnung der Weinairl Hawer vnd ander Weingartleut", nach welcher „von ersster vasstwoche biss auf sand Jörgen tag nit über 28 phening, vnd von dannen vntz auf sand Johanstag, nit über ain Schilling phenning vnnd wider von dann vnts auf das weinlesen, nit vber 28 phening, darnach von dem weinlesen, biss auf die erst vastwochen von aller manns weingart arbeit nit über 20 phening. Item ainem Weibsspildt, sol von Liechtmess vntzt auf sant Jörgen tag nit über Sechtzehen phening, vnd die Grüen Arbeit, nit über 20 phenning, vnnd von dannen vntz wider auf die Liechtmess, nit über 14 phenn., auch khainen Arbaiter noch Arbaiterin nichts auessen noch khain Wein gegeben" werden. — Diese Ordnung ward am 1. Mai 1549 republicirt und zugleich bestimmt, für welche Städte, Märkte und Dörfer Niederösterreichs sie Geltung haben soll; nämlich für „Gungendorf, St. Vlrich, Herrnals, Ottacrin, Dornpach, Praitensee, Penntzing, Meidling, Hietzing, Laintz, Paungarten, Sand Veit, Hägging, Huetldorf, Hetzendorf, Altmanstorf, Edla, Atzgerstorf, Maur, Khalsperg, Radaun, Liesing, Siebenhirtn, Padn, Raubenstain, Engatnsfelden, Leoberstorf, Weikestorf, Soss, Gainfarn, Grossa, Lindaprun, Veslau, Merckenstain, Perchtoldstorf, Prun, Entzerstorf, Medling, Neundorf, Gunderstorf, Gumpelskirchen, Trässkirchen, Phaffstetten, Vesendorf,

lantzesdorf, Ober vnd Niederlaaeh, Simoning, Erdperg. Enntzesdorf auf der Viacha, Eherstorf, Schweehat, Wäring, Weinhausa, Gersthof, Petzistorf, Nenstifft, Salmanstorf, Ober vnd vnder Siffring, Vnder vnd Oher Töbling, Grintzing, Heilling Stat, Nussdorf, Khalnperg, Closterneunburg, Charneunburg, Höflein, Kirchlin, Tuinerfeldt, Tulln, Sand Andre, Werding, Woifpassing, Khünigstetten, Tulbing, Zeissimaur, Altnperg, Freindorf, Schleinpach, Pillessdorf, Khritzendorf, Weidling, Wolckherssdorf, Ulrichskirchen, Stamlssdorf, Ströblsdorf, Lessdorf, Tribasswinckhi, Rorr, Imdorff, Khatingprun, Wynenstorf, Trumbaw, Potenstain, Garn, Niderwaiterstorf, Praitten". — Die Weingartenordnung vom 30. Jänner 1559 bestimmt, es seien „ainer jeden Manssperson, von erster Vastwochen biss auff Sant Georgentag achtvndzwaintzig phenning, von Georgy biss auf Sant Johannestag, ain Schilling phenning, von Johannis biss auffa lesen, achtvndzwaintzig phenning, vom Weinlesen widerumb nuff die erst Vastwochen, viervndzwaintzig phenning; ainem Weibsspiid, von Lichtmessen auff Sant Georgentag Sechtzehen phenning, die grüen Arbeit hinumb zwaintzig phenning, vud von der grüen arbayt biss widerumben auff Liechtmessen Sechtzehen phenning zugeben . . . " Und dies soll von den Kanzeln nach dem Gottesdienste verkündet werden. — Ähnliche Ordnungen wurden 1565, 1571, 1576 und 1579 bekannt gemacht. Die letztere (7. Februar) spricht für Männer im Sommer des Tags „ain schilling Pfenning", im Winter „siben Krentzer"; für Weiber Sommer and Winter sechs Kreutzer aus. — Die Satzordnung vom 28. Augast 1624 sagt, es solle „von ainem Viertl Weingarten oder zehn Pfund zu Ordinari Paw auff dem Rubisch bezalt werden 12 fl.; ainem Hauer der Zeit des Tags zu handen 30 kr., ainer weibsperson 20 kr. Das Schneiden, Reben, Fassen, Steckenschlagen, Binden, Abgipfeln u. s. w. muss der „Bestandthauer" selbst besorgen. Für „extraordinari oder Weingart Vberbaw" soll bezahlt werden „ainer Mannsperson zugruben dess Tags 24 kr., ainem Weib Erd zutragen 16 kr.; Steckenziehgelt vom Viertl 15 kr.; Vom Tausent newer Weinstecken zuspitzen einzutragen vnd vnterzuschlagen 15 kr." — Die Weingartenordnung vom 31. August 1666 bestimmt als „Weingarten-Bau-Lohn" für einen Mann im Sommer 16, im Winter 15 kr.; für ein Weib oder einen Buben 10 und 9 kr. Bei Strafe verboten ist das „Ehrentrunck, Jausen und Nachtessen geben" (!). — Im Jahre 1696 machte man die Bemerkung, dass gegen die Verordnungen den Arbeitern mehr gezahlt wird und diese selbst mehr fordern. Dergleichen „wucherlichen Unfug" will man nicht dulden. Es wird daher festgesetzt, den Männern seien pr. Tag 18 kr., den Weibern 12 kr. Lohn zu reichen. Darüber darf der Arbeitgeber kein Geschenk geben, „es sey in Geld, Essen, Trunck" — bei Strafe. Erneuert am 8. Juni 1706. — Am 22. Jänner 1723 erschien eine Verordnung, deren Inhalt das Merkwürdigste ist, was in dieser Hinsicht zu Tage kommen kann. Es heisst da, man habe missfällig vernommen, „dass theils Clöster, und andere auswendige Weingarts-Inhaber, damit ihre Weingarten vor andern gut und schleunig gepflogen würden (!), einen wider die Satzung und obhandene Umstände grossen Bau- und Tag-Lohn zu reichen, sich unterfangen". Der Taglohn wird herabgemindert, da die frühere Theuerung gewichen ist. — Am 15. Juli 1761 wird wiederholt gemahnt, weder höheren Weingarten-Baulohn, noch „auch ein Jausen- und Abendtrunk, denn ein Nachtessen" zu geben (Codex austriacus. II, S. 423. — III, S. 396, 519. — IV, S. 124. — VI, S. 158).

Digitized by Google

[8]) 20. Juni 1798: Für Fuhren von der Ziegelstätte auf nähere Gründe sind 45 kr.; auf entferntere 1 fl. 15 kr.; in die Leopoldstadt 1 fl. 30 kr. Fuhrlohn zu geben. Nachträglich (8. Jänner 1799) ward jedoch hinzugefügt, dass der Käufer auch noch die Kosten für Auf- und Abladen der Ziegel mit 10 kr. und für die Pflaster- und Brückenmauth mit $7\frac{1}{2}$ kr. pr. Fuhr zu tragen habe.

[9]) Wenn wir den Aufbau dieser Verhältnisse verfolgen, so fällt uns zunächst ins Auge, dass lange Zeit hindurch die Cameral- und Justizgegenstände mit ins Ressort der politischen Behörde fielen. Die ersteren wurden im 17. Jahrh., die letzteren erst gegen Ende des 18. Jahrh. davon abgetrennt. Im Jahre 1501 bestand die „Regierung“ — im weiteren Sinne des Wortes als Stellvertretung des Landesfürsten, als sein „Regiment“ — aus folgenden Elementen: 1. aus der Regierung in Politicis, die zu Enns ihren Sitz hatte und aus einem Obersten Hauptmanne und Regenten, drei Statthaltern und 9 Räthen zusammengesetzt war; 2. aus dem Hofgerichte in Neustadt für die Justizsachen; 3. aus der Hofkammer in Wien, welche die Interessen des lf. Kammerguts, die Renten und Gefälle zu besorgen hatte; 4. aus der Hauskammer, d. i. der Verwaltung lf. Gebäude, des Geschütz- und Zeugwesens, der Falknerei, Fischerei und Jägerei; endlich 5. aus dem Hofrath in Wien, als oberster Instanz, an welche die Appellationen wider Entscheidungen der vier übrigen Stellen gingen.

Wir sehen da so ziemlich schon die Grundlinien der nachmaligen uns bekannten Staats- und Hofämter durchschimmern.

Für diese Ämter und ihre Träger wurden dann nacheinander Instructionen gegeben, und zwar am 25. Februar 1502 für den Obersten Hauptmann und Regenten, den nied.-österr. Kanzler und die drei Statthalter. Nach dieser hatte die Regierung, als eigentlich politische Behörde, alle politischen Angelegenheiten zu besorgen; den Unterthanen Rath und Beistand zu leisten; Streitigkeiten zwischen den kais. Amtleuten und Pflegern und den Städten, Gerichten und Unterthanen in gütlichem Wege zu vergleichen, oder, wenn dies nicht gelang, die Parteien an ihre Instanzen zu verweisen. Auch gegen Aufruhr und Ungehorsam sollen sie einschreiten; in Feindesgefahr die Vertheidigungskräfte des Landes aufbieten, und wo diese nicht hinreichen, die Anzeige an die neuerrichtete Kriegskammer machen. Der Kanzler musste in Wien sitzen. — Eine angemessene, ähnliche Instruction erhielt auch das Hofgericht zu Neustadt. — Für den Obersten Hauptmann oder Regenten besteht eine Instruction vom 6. Mai 1510. Er ist der Siegelbewahrer. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der Marschall oder ein Regimentsrath. — Der Hofrath war in zwei Theile getheilt: 1. in den eigentlichen Hofrath; 2. in die Raitkammer. Der erstere war zusammengesetzt aus dem Grosskanzler als Oberstem Haupte; aus 7 Räthen; aus dem Verweser d. n. ö. Kanzlei; aus 1 Kammeradvocaten, 1 Kammerprocurator, 1 Hofraths-Untermarschall; aus 2 Thürhütern und 4 Kammerboten. Die Raitkammer hatte 3 Räthe, 1 General-Einnehmer, 1 Secretär, 1 Buchhalter mit 1 Schreiber, 1 Registrator, 1 Schreiber, 1 Thürhüter, 1 Heitzer. Ebenso zerfielen auch die Agenden des Hofraths in zwei Theile; nämlich in die Besorgung der gerichtlichen, und in die der Regierungs- und Kriegssachen. Die erste Instruction für den Hofrath datirt aus dem Jahre 1521 (15. October), welcher ähnliche vom 5. November 1523; vom 8. November 1524; vom Jahre 1541 und vom 3. April 1559 folgten. Wenn der Landesfürst abwesend war, liess er sich

Digitized by Google

durch einen Statthalter vertreten (1521—1524 Ferdinands I. Gemalin). Die instruction von 1523 nennt als Spitzen und Funktionäre des Hofraths die Statthalterin, welche alle Acte angleich mit dem Grosskanzler und Secretär im Namen des Fürsten unterzeichnet; dann den Grosskanzler, den Statthalter und die Räthe. Die instruction vom 8. November 1524 fügt einen Vicestatthalter hinzu. Im Jahre 1541 werden wir mit den Functionen des Hofmarschalls bekannt gemacht. Dieser hat nämlich zu ansehnlicher Haltung und Repräsentation des Hofraths stets ordentliche Localitäten für denselben zu besorgen. Er wird des „Hofrats Vorgeer" genannt und übt dieses sein Amt „an yedem ort da wir (der Landesfürst) ein zeitlanng vanser beharrlich leger haben" aus. Ist er abwesend, vertritt ihn ein Hofrath. Alle Räthe müssen ihm gehorchen. In diesem Jahre erweitert sich auch der Wirkungskreis des Hofrathes, indem ihm die Macht eingeräumt wird, mit fremden Potentaten zu „pactiren" und „fremden Practiken zuvorzukommen". An die Stelle des Hofmarschalls tritt 1559 der Hofraths-Präsident (damals Carl Graf zu Zollern), ebenfalls „des Hofrats vorgeer" genannt. Auch einen Vicekanzler sehen wir fungiren; er eröffnet alle einlangenden Geschäftsstücke und vertheilt sie dann, je nach ihrem Inhalte an den geheimen Rath, oder an die ungarischen, böhmischen, österreichischen Hof- oder Kammerräthe. [Interessant ist die damals gemachte Unterscheidung zwischen „gelehrten" (rechtsgelehrten) und „layischen" Räthen (Laien). Es musste nämlich bei der Absammlung der Stimmen im Rathe, je nach dem Objecte abwechselnd bei diesen oder bei jenen begonnen werden. So hiess es, dass in Justizsachen des heil. Reichs bei den „gelehrten", in Staats-, Landes- und anderen Sachen bei den „layischen" Räthen die erste Stimme abgefordert werden solle.]

Die Nothwendigkeit einer Trennung der Reichs- und Erblandsangelegenheiten schuf gegenüber der Reichskanzlei die österreichische Hofkanzlei. Die oberste Kanzlerwürde war bei Böhmen, das seine obersten Kanzler schon lange vor seinem Heimfalle an das Haus Habsburg hatte. Der erste böhmische Kanzler unter diesem war 1526: Adam Freiherr v. Neuhaus; der erste Hofkanzler 1527: Leonhard von Harrach. Damals hatte die Hofkanzlei noch keinen festen Sitz, sondern befand sich immer in der Nähe des Landesfürsten — „wo wir jederzeit hofhalten" heisst es. Die eigentliche Errichtung der Hofkanzlei fällt ins Jahr 1620. Um sich das Bild einer böhmischen und österreichischen Kanzlei — später die vereinigte böhmisch-österreichische — zu vergegenwärtigen, muss man sich vor Augen halten, dass der Landesherr von Österreich König von Böhmen war, davon er den königlichen Titel nahm, während er sich vom Erblande aus nur Erzherzog schrieb, und in Böhmen eine abgesonderte Verwaltung hatte. Daher heisst es in der Instruction für die Hofkanzlei dd. 1. September 1628, sie sei da „zu förderlicher und richtiger Expedition der königlichen und landesfürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten, dass sie nicht untereinander vermischt oder Eines durch das andere verhindert werde". Die österreichische Hofkanzlei war also eigentlich nur die böhmische Hofkanzlei deutscher Expedition, wie es ausdrücklich in dem Acte vom 19. October 1628 heisst, wonach dieser Expedition ein kaiserliches Quartier am Graben eingeräumt wird. Das vormalige Personale der Hofkanzlei bestand aus 1 Hofkanzler, 1 Vicekanzler, 8 Räthen, 6 Geheimschreibern, 1 Registrator, 1 Taxator, 1 Expeditor.

Digitized by Google

Insofern haben wir es also immer nur mit Einer obersten politischen Instanz: der königl. Hofkanzlei zu thun, an der Spitze den obersten Kanzler Böhmens, dem der Hofkanzler im Range zunächst stand. Nur Einmal ward auch eine factische Trennung herbeigeführt, als nämlich Kaiser Ferdinands II. Sohn, Ferdinand III., Böhmen als dessen König überkam. Bei der Übergabe des Landes an ihn ward bestimmt, dass die Agenda der beiden Kanzleien: der königlich-böhmischen und der böhmischen Hofkanzlei in Wien zu trennen seien, so dass die letztere nur mehr die mährischen und lausitzischen Angelegenheiten zu besorgen habe.

Die Gestalt der nied.-österr. Regierung tritt uns schon sehr klar aus den Instructionen vom 28. December 1545, 4. März 1625 und 15. Juni 1638 entgegen. Wir finden die Gliederung in den Statthalter, Kanzler (Grosskanzler) und die Regenten (Regimentsräthe) festgehalten und im Detail ausgearbeitet. Diese Regierung hat vor Allem die Privilegien des Hauses Österreich zu schützen. Die Geschäfte werden von ihren Spitzen gemeinsam besorgt. In Kriegssachen beruft der Statthalter noch zwei Rait- und Kammer-Räthe in das Gremium; in besonders wichtigen Fällen sollen der Statthalter, der Kanzler und alle Regierungs- und Rait-Räthe zugegen sein. Bestellt der Kaiser Kriegsräthe, so soll die Regierung ihnen in Allem behilflich sein. Andere Räthe besorgen die Gerichtssachen, ebenso die Bergwerkssachen; doch soll man stets im Nothfalle sich aushelfen. Die Supplicationen erledigt der Statthalter oder der Kanzler mit mindestens je zwei Räthen. Ist der Kanzler abwesend, muss ihn ein Regimentsrath vertreten. Der Statthalter soll nicht zu vielen Räthen auf Einmal Urlaub geben. Bei öffentlicher Gerichtsverhandlung müssen Alle zugegen sein. Alle „justitia“ ist ihnen übergeben. Appellationen gegen ihre Beschlüsse gehen an den Landesfürsten. Die Regierung entscheidet auch über die Beschwerden der Unterthanen gegen die kaiserl. Amtleute und Pfleger. Sie setzt für die Stadt Wien einen Stadtrichter ein. Der Statthalter soll, ausser in Krankheitsfällen, immer im Regimente sein. Der Kanzler ernennt das Kanzleipersonale und weist täglich die Geschäfte zu. Ihm sollen alle Eingaben überantwortet werden. Der Statthalter unterstützt ihn dabei „auf sein Anlangen“. Dieser darf wohl auch Geschäftsstücke übernehmen, muss sie aber sogleich dem Kanzler zustellen; beide berathen dann, was zuerst vorkommen soll. Alle Erlässe gehen unter dem Titel und Singel des Landesfürsten aus. Der Statthalter oder sein Stellvertreter (ein Rath), und auch noch zwei oder drei Regimentsräthe geben ihre Handzeichen dazu. Der Kanzler unterschreibt seinen Namen für den Fürsten. Der Statthalter nimmt das grosse Siegel, der Kanzler das kleinere in Verwahrung. In welchem Verhältnisse der n. ö. Kanzler zum österr. Hofkanzler stand, entnehmen wir aus einem Rescripte vom 11. Juni 1627, welches bestimmt, wie es mit der Eröffnung der Posten in Abwesenheit des Landesherrn zu halten sei: der n. ö. Kanzler nimmt die Eröffnung vor, befördert aber alle an den Fürsten lautenden Schreiben unerbrochen zu „Ihro Majestät Geheimen Rath und Oesterreichischen Hofkanzlers Händen“. Die Stellung des Kanzlers zum Statthalter in derselben Sache war zu Ende 1687 folgende: In Abwesenheit des Kaisers und des Reichsvicekanzlers werden von „Ihro Excellenz Herrn Statthalter“ allein die Post-Zetteln ertheilt, „auch von dem Herrn Regierungs-Cantzler die welsche Post eröffnet …“

Digitized by Google

Wir sehen, der Hofrath von Ehedem hatte sich auseinandergelegt.

Dieses Gerüste bleibt bis in die Tage der grossen Verwaltungsreformen unter Maria Theresia und Joseph II. stehen. Im Jahre 1753 begegnen wir der n. ö. Regierung als der „n. ö. Repräsentation und Kammer". Es wurden in diesem Jahre die Kreisämter für N. Ö. ins Leben gerufen und ihr untergeordnet. Ein Jahr später erfolgt endlich die Trennung der Justiz vom Politicum. Für dieses werden vier Kreishauptleute angestellt. Im Jahre 1760 wird der Staatsrath geschaffen, die Mittelbehörde zwischen den Hofstellen und dem Fürsten, wie die n. ö. Repräsentation und Kammer das Mittelglied ist zwischen den Kreisämtern und der Hofkanzlei. Diese letztere sehen wir, 1760, als „Directorium in cameralibus und publico-politicis" vor uns: von 1782—1791 hiess sie: „Vereinigte böhm.-österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation"; vom 31. Jänner bis 13. November 1792 Hofkanzlei ohne Hofkammer, von da aber wieder „Directorium". — Eine dritte Hauptgruppe endlich bildeten die sogen. Länderstellen, nämlich die Gubernien, Landesregierungen und Landeshauptmannschaften. Der n. ö. Regierung untergeordnet waren: Die Stadthauptmannschaft in Wien; die Fabrikeninspection, die Direction der milden Stiftungen, des allgem. Kranken-, Waisen-, Gebär- und Findelhauses und Armeninstituts, die Magistrate, Grundobrigkeiten, Grundgerichte.

Noch bis zum Jahre 1782 waren bei der „n. ö. Repräsentation und Kammer" die politischen und Justizgeschäfte vereinigt. Kaiser Joseph trennt diese von einander und macht die Regierung zu einer rein politischen administrativen Behörde. In der höchsten Instanz ward diese Trennung schon im Jahre 1762 vollzogen, indem für das Politicum die böhmisch-österreichische Hofkanzlei errichtet wurde. Nur kurze Zeit, von 1797—1802 vereinigte sich Politisches und Judicielles noch einmal in der Hofkanzlei, um dann auf immer getrennt zu bleiben.

Den Übergang von der Betrachtung der landesfürstlichen Verwaltung zu jener der städtischen Behörde finden wir am besten in den Functionen des Stadthauptmannes. Nach den Verfügungen des Jahres 1782 war dieser zur Controle da, dass alle in publicis und politicis gegebenen Verordnungen der Hofstellen und der Landesregierung erfüllt werden. Vor Allem hat er „die von Wien" (den Magistrat) in ihren Amtshandlungen zu überwachen. An diesen Stadthauptmann, nicht unmittelbar an die Regierung haben sie ihre Akte zu richten und durch ihn die Bescheide zu empfangen.

Die erste legislative Einrichtung des Magistrats datirt aus dem Jahre 1526, nachdem schon im XIV. und XV. Jahrhunderte an seinem Aufbau gearbeitet worden war; so 1340 Vermehrung des äusseren Rathes; 1361 Umfang der stadtrichterlichen Gewalt; 1460 neue Beeidung von Bürgermeister, Richter, Rath und landesfürstl. Anwalt. Im Jahre 1526 nun werden zur Regierung der Stadt Wien berufen: 100 Personen der „treffentlichsten" behausten Bürger. Davon bilden 12, die kein Handwerk treiben, den Stadtrath; 12 andere sind Beisitzer des Stadtgerichts; die übrigen 76 der äussere Rath. Der Landesherr lässt sich im Stadtrathe durch einen von ihm besoldeten Anwalt vertreten, der ihm oder seiner Regierung Bericht über die Vorkommnisse, besonders über „böse

Practiken" zu erstatten und Uneinigkeiten beizulegen, aber nicht Stimme hat.

Aus einer Beeidung der Stadträthe im Jahre 1595 entnehmen wir ihre Obliegenheiten: Handhabung der landesfürstl. Edicte; die Ordnung der Polizei; die Marktordnung; die Säuberung der Stadt. — Der n. ö. Regierungskanzler überwacht die Magistratswahlen (1656).

Schon im Jahre 1688 wird der Instanzenzug in Marktsachen klar ausgesprochen: der Stadtrath zu Wien und die n. ö. Regierung haben in materia der Wohlfeilheit die „jurisdiction cum derogatione aliarum instantiarum".

Im Jahre 1782 erhalten „die von Wien" eine neue Instruction. Nach dieser gehören in ihren Wirkungskreis: 1. Wohlfeilheit; 2. Die Gewerbs- und Handwerkssachen; 3. Feuersachen; 4. Stadtpflasterung und Säuberung; 5. der Stadt Wirthschaft.

Im Jahre 1783 wird dem Magistrate eine dreifache Bestimmung zugesprochen: 1. die Besorgung der politischen und ökonomischen Geschäfte; 2. der Civilgerichtsbarkeit; 3. der Criminalgerichtsbarkeit. Er zerfällt daher in drei Senate. Ein Bürgermeister, 2 Vicebürgermeister, 42 Räthe, 12 Secretäre, 5 Rathsprotokollisten bilden seine Körper.

In wie weit, namentlich mit Bezug auf Marktsachen, hier die Autonomie des Magistrats gewahrt, dort der Zusammenhang mit der politischen Behörde aufrecht erhalten ward, entnehmen wir aus einem Bescheide der Hofkanzlei an die n. ö. Regierung im Jahre 1787. Diese hatte sich nämlich angefragt, welches ihr Wirkungskreis gegenüber dem Magistrate in Marktsachen sei? Es ward die Antwort: der Wirkungskreis der übrigen Ländergubernien, folglich, dass der Magistrat auch in Marktsachen ihren Anordnungen sich fügen müsse. Nur ist die unmittelbare Durchführung derselben dem Magistrate ohne Einmengung der Regierung zu überlassen.

Das executive Organ in Bezug auf die mit Lebensmitteln handelnden Gewerbe und Ständler, auf den Vorkauf und was sonst die Zufuhr auf den Markt verhindern kann, war die Polizei, und es ist nicht ihre Schuld, dass sie dieses von der Natur ihr allein angewiesene Amt mit fast allen Staatsorganen theilen, und dass in Folge dessen die Natur des Marktes solchen Zwang erfahren musste.

10) Nachdem ursprünglich beantragt war, diese Commission bei der n. ö. Regierung aufzustellen, bestimmte ein kais. Handschreiben vom 2. Jänner 1791, dass sie bei der Hofstelle niedergesetzt werde. Sie bestand aus 2 Hofräthen, 2 Regierungsräthen und dem Wiener Stadthauptmanne, wozu auch noch ein Hofrath der Hof-Rechnungs-Kammer und nach Bedarf Magistrats- und Militärverpflegsbeamte berufen wurden. Sie war in dieser Form bis 1802 thätig, in welchem Jahre (allerh. Handbillet vom 7. October) die Geschäfte der Wohlfeilheitscommission wieder den ordentlichen Behörden, d. i. der n. ö. Regierung und den ihr untergeordneten Länderstellen zugetheilt wurden.

11) Österreichs Handel in älteren Zeiten. Von Franz Kurz. (Linz, Haslinger 1822.)

12) Auch „Stappelrecht" genannt; es nöthigte die fremden, die Stadt berührenden Kaufleute, ihre Waaren eine Zeitlang in Wien niederzulegen und an die Bürger zu verkaufen. Das älteste Privilegium dieser Art ist aus dem Jahre 1198; erneuert 1278, 1281 und 1340 (Kurz, Österreichs Handel in älterer Zeit). Weitere

Digitized by Google

Niederlagsordnungen wurden 1515, 1536, 1615, 1625 bekannt gemacht. (Cod. austr. II. S. 57, 473.) In den Jahren 1671 und 1714 ward den Niederlägern sogar der Kleinverkauf untersagt. (Cod. austr. III. S. 741.)

[13]) Im Jahre 1312 ward bestimmt: „dass kein Gast oder fremder Kauffmann (der in dem Land zu Oesterreich nicht Hauss hält, oder selber nicht gesessen ist) kein Recht oder Gewalt hab, in der Stadt Wien zu kauffen oder verkauffen. (Erneuert und bestättigt 1375, 1526.) (Cod. austr. II. S. 473.)

[14]) Die Kaufleute wurden, theils um Verkürzungen des Mauthgefälles zu verhüten, theils aber auch im Interesse der Stadt gezwungen, mit ihren Waaren auf gewissen Strassen zu ziehen. Zur Aufrechthaltung dieser Ordnung erschienen sogenannte Strassenpatente in den Jahren 1198, 1278, 1351, 1364 (Kurz, Österreichs Handel in älterer Zeit); 1571, 1588, 1589, 1591, 1606, 1624, 1625, 1630, 1641, 1643, 1656, 1692, 1715, 1720, 1768. (Cod. austr. II. S. 320 487, — III. S. 88, 106, 791, 1003, — VI. S. 1105.)

[15]) So war dem angesessenen Gewerbsmanne das Colportiren seiner Artikel durch Nichtbefugte stets ein Gräuel und er trieb die Gesetzgebung zu Massregeln gegen die Hausirer. (Ältestes Hausir-Patent 16. November 1544, dann 18. December 1570, 1. December 1705, 4. Juni 1787, 12. März 1792.)

[16]) Hofbefreite wurden jene Gewerbsleute genannt, welche unmittelbar die Hofhaltung zu bedienen, zugleich aber die Verpflichtung hatten, sich am jeweiligen Hoflager des Landesherrn aufzuhalten. Eines der ältesten Privilegien dieser Art ist das von Elisabeth, Kaiser Max II. Tochter und Königin Witwe von Frankreich, einem Domenigo Barchino ertheilte vom 1. Jänner 1583 (Orig. Archiv des Staatsmin.), dessen Inhalt hier als Probe mitgetheilt wird:

„Wir Elisabeth von Gottes Genaden, Khunigin zu Frankreich, geborne Khunigin zu Hungern vnd Behem etc., Erczhereczogin zu Österreich, Hereczogin zu Burgunde etc. vnd Gräuin zu Tirol etc., Wittib. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermenigelich, das wier mit wolbedachtem Muet, guetem Rath vnd rechten wissen Dominigo Barchino zu vnnserm Hof Cramer mit allerley velischen Früchten, Speccreien, vnnd suessen weinen gnedigelich an vnd auffgenommen. Nemen Ine auch hiemit an vnnd auf, also vnd dergestalt, das er nun hinfuro vnnser Hof Cramer sein, auch mit seinen Gattungen vnnd wahren Tractiern handlen vnnd wandlen soll vnnd möge, als anndere vnnserer geliebten Herrn vnnd Brueder Hof Cramer so mit ingleichen wahren handlen, im Gebrauch haben. Doch das Er Dominigo Barchino Vnnss vnnd vnnserm Obristen Hofmaister, in allem so Ime beuolhen wierdet Jederezeit Treuw vnnd gehorsamb sey, vnnd Niemandt mit seinen wahren vberschäcze. Auch sich sonsten also Erbar aufrecht vnnd redlich, so wol in seiner Kaufmanschafft als all andern sachen verhalte, als sich solches aignet und gebieret. Vnnd diss ist vnser entliche vnnd gnedige Mainung. Zu Vrkhundt haben wier vnnser Secret Innsigl vnd Handtschrifft hierunder gestelt. Beschehen zu Wien den Ersten Januarj. Nach Christi vnnsers lieben Herrn Geburt funffczehenhundert vnnd im dreyvndachczigisten Jar."

Unterschrift: Ysabel m. p.

[17]) Cod. austr. I. S. 476 und 478.

Digitized by Google

[18]) Mit einem Realbesitze verbundene, frei verkäufliche und im städtischen Grundbuche als solche eingetragene Gewerbe. Ihre Entstehung datirt aus dem Jahre 1364, beschränkt wurden sie im Jahre 1773.

[19]) Kurz, Handel in Österreich, S. 302.

[20]) Von diesem Punkte ward nicht einmal zu einer Zeit abgegangen, als der Kaiser, da grosser Fleischmangel in Wien herrschte, den Wiener Fleischhauern einen „Passbrief“ vom 11. April 1572 zustellen liess, der ihnen Vollmacht gab, dass sie hinauss auf des Lanndt verraisen“, und „irer bessten gelegenheit nah wo vnd wie es Inen gefellig vnd sy darzue khumen khündten Altes vnd Junges Vieh aufkhauffen“. Es ist nun in diesem Passbrief ausdrücklich bemerkt, dass sie dies nur „ausserhalb vier meil weegs vmb die Statt (aber nit Inerhalb)“ thun, und auch dass sie das gekaufte Vieh nur nach Wien, „sonsten nindert anderstwohin treiben“ dürfen (Beilage IX und sieh auch das Mandat vom 10. April 1528 Beilage III).

[21]) Leopold begab sich damals zur Kaiserkrönung nach Frankfurt.

[22]) Die Hofkanzlei hatte hier wohl vergessen, dass sie schon in der Verordnung vom 1. Juli 1775 die Einschränkung der Marktleute in eine gewisse Verkaufszeit aufgehoben habe.

Digitized by Google

EINE WIEDERAUFGEFUNDENE

URKUNDE HERZOG FRIEDRICH II

DES

STREITBAREN VON ÖSTERREICH.

VON

ANTON RECHENMACHER.

Digitized by Google

In der im VIII. Bande der Denkschriften der philos. histor. Classe der kaiserl. Akademie erschienenen Abhandlung: „Die Herren von Hindberg etc." beklagt der Herr Verfasser (Separatabdruck S. 16 Note 2), dass es ihm nicht gelungen sei, das Original einer Urkunde ausfindig zu machen, womit Herzog Friedrich II. der Streitbare von Österreich den Konrad von Hindberg mit dem „officium camerae" angeblich im Jahre 1242 belehnt haben soll.

Der Grund dieser Klage beruht hauptsächlich darin, dass zwei Abdrücke vorliegen, die vielfach und in wesentlichen Dingen von einander abweichen, also einer von beiden nothwendig gefälscht sein muss. Der eine ältere Abdruck ist von dem bekannten Genealogen Grafen Johann Wilhelm von Wurmbrand in seinem Werke: Collectanea genealogica S. 277, hier ist das Original als Quelle angegeben; den andern jüngern liefert Freiherr von Hormayr in seiner „goldenen Chronik von Hohenschwangau (Abtbl. II, p. 69)" ohne Angabe einer Quelle.

Herr von Meiller unterwirft nun den Inhalt dieser beiden Abdrücke in der genannten Abhandlung einer genauen Erörterung, die er Seite 19 mit folgender Äusserung schliesst: „Ich für meinen Theil stehe nicht an zu erklären, dass ich bis auf weiteres die Hormayr'schen Zusätze in dieser Urkunde eben nur für Hormayr'sches Fabricat, Wurmbrand's Text dagegen für den richtigen halte." — Drängen nun schon die Umstände, dass Hormayr's Abdruck der jüngere ist, dass hier keine Quelle angegeben wird, dass dessen Inhalt der historischen Kritik viele Schwierigkeiten bietet, darauf hin, der Ansicht des Herrn von Meiller beizustimmen, so gewähren sie doch noch keine absolute Gewissheit: diese kann, wie die Sache bisher stand, nur das Original geben.

Was den Bemühungen des Herrn von Meiller ausfindig zu machen nicht gelungen ist, hat mir ein glücklicher Zufall in die Hände gespielt, nämlich das Original. Dieses befindet sich im gräflich Wurmbrandischen Familien-Archive [1]) im Schlosse Steiersberg in Nieder-Österreich, bei dessen mir vor kurzem anvertrauter neuer Anordnung ich auf dasselbe gestossen bin. Dieses Original ist eine Pergamenturkunde mit anhangendem Siegel, das zwar etwas verletzt, aber doch ganz deutlich als das des Herzogs Friedrich II. erkennbar ist. Die Urkunde trägt in keiner Beziehung eine Spur an sich, die gegen ihre Echtheit einen Verdacht erregen könnte. Auch ist es leicht erklärlich, wie sie aus dem Rogendorfischen Archive, das Wurmbrand als Aufbewahrungsort derselben angibt, in das Wurmbrandische übergegangen sein mag: Wurmbrand erhielt sie aus dem genannten Rogendorfischen Archive zur Benützung für sein Werk, und vergass dieselbe eben wieder zurückzuschicken.

Wenn man nun die beiden Abdrücke mit dem Texte der Original-Urkunde vergleicht, so wird man gleich sehen, dass die historische Kritik des Herrn von Meiller in der oben angeführten Äusserung im Ganzen das Richtige getroffen hat. Zwar weicht auch der Wurmbrandische Abdruck in einigen Puncten von dem Originale ab, aber alle diese Abweichungen können als Lesefehler erklärt werden mit Ausnahme derjenigen in der Datirung. Ist hier nicht etwa ein Druckfehler unterlaufen, so ist es mir ganz unbegreiflich, woher Wurmbrand das Jahr 1242 als das der Ausstellung der Urkunde genommen haben mag, da doch in der Original-Urkunde ganz deutlich und ohne alle Spur einer Radirung das Jahr 1236 in römischen Ziffern angegeben ist. Da es hier nur meine Absicht ist, die Wahrheit zu constatiren, so lasse ich mich in eine Untersuchung der Gründe, die Hormayr zu seinen Zusätzen bewogen haben mögen, nicht weiter ein, obschon diese zu finden bei den Vorarbeiten der Herren von Meiller, Schwammel, Zahn etc. nicht schwer sein dürfte.

Ich lasse hier eine diplomatisch genaue Abschrift der Original-Urkunde folgen, und füge zugleich zur leichtern und bequemern Vergleichung die beiden Abdrücke bei, da die Werke, in denen diese sich befinden, nicht jedermann gleich zur Hand sein könnten.

---

[1]) Ich hoffe bald in der Lage zu sein, aus diesem reichhaltigen Archive weitere wichtige Mittheilungen machen zu können.

Digitized by Google

Copie der Original-Urkunde.

„Fridericus dei gracia Dux Austrie et Stirie et Dominus Carniole, omnibus ad quos presens scriptum peruenerit, | salutem. Hominibus, qui nos diligunt, et quorum fidei constanciam sepe sumus experti, benefacere cupientes significamus | per presens scriptum tam presentibus quam futuris, quod nos dilecto et fideli nostro Chunrado de Hintperch | concessimus in feudum officium Camere, quod olim a nobis Heinricus de Wazzerberch possidebat. Item | ad idem officium concessimus ei in feudum singulis annis Decem talenta de moneta nostra in Wien|na et aduocaciam Curie et ville Ɖorenpach, sicut eam Heinricus de wazzerberch pie memorie | possidebat. Et ut hec nostra concessio ipsi ac filiis suis firma semper debeat permanere presentem paginam | ipsi dedimus, sigilli nostri munimine roboratam, testibus qui aderant subnotatis, quorum nomina sunt hec: Comes | Livtoldus de plaien, Dietmarus nobilis de Potenstein, Wickardus de Arenstein, Heinricus de Ha|kenberch, Fridericus de Betowe, Vlricus de Hintperch, vlricus de Chirchelingen, willehalmus de | Persenpivge, Wolfkerus de Parowe, Brvno de Pusenperge Camerarius, et alii multo plures. Data | in Globitz in vngaria iuxta aquam, que uocatur wag. Kalendis Julii anno Incarnationis dominice M°.CC°.XXX°.VI°."

Wurmbrandischer Abdruck [1]).

„Fridericus dei gratiâ Dux Austriae, Styriae, Dominus Carniolae, omnibus ad quos praesens scriptum pervenerit, salutem. Hominibus qui Nos diligunt, quorum fidei constantiam saepe sumus experti benefacere cupientes, Significamus per praesens scriptum tam praesentibus quam futuris, quod Nos dilecto fideli Nostro Cunrado de Himberg concessimus in Feodum officium Camerae, quod olim à Nobis Heinricus de Wazzerberg possidebat. Item ad idem officium concess*um est* in Feodum singulis annis decem talent*orum* de moneta Nostra in Wienna, advoca*tura* Curiae villae in Dorenbach, sicut Eam Henricus de Wazzerberg piae memoriae possidebat. Et ut haec Nostra concessio ipsi ac Filiis suis firma semper debeat permanere, praesentem paginam dedimus, Sigilli Nostri munimine robora*vimus*, Testibus qui

---

[1]) Die wichtigeren Abweichungen der Texte der beiden Abdrücke von dem des Originals sind durch verschiedenen Druck ersichtlich gemacht.

Digitized by Google

aderant subnotatis, quorum nomina haec sunt. Comes Liut*a* de Plaien, *Wernar* Nobilis de Potenstein, Wichardus de Arenstein, Henricus de Hackenberg, Fridericus de *Rave*, Ulricus de *Hohenberg*, Ulricus de Chirlingen, Wilhelmus de Persenp*erge*, Wolffker de Parrovve, Pruno de *F*usenberg Camerarius et alii multo plures. Data in *Clobuz* in Hungaria juxta aquam quae vocatur Vaga, Cal. Julii Anno Inc. Dominice *1242.*"

Hormayr'scher Abdruck.

„Fridericus dei gratia dux Austriae et Styriae, Dominus Carniolae, omnibus ad quos praesens scriptum pervenerit Salutem. Hominibus, qui nos diligunt, quorum fidei constantiam saepe sumus experti benefacere cupientes, significamus per praesens scriptum tam praesentibus quam futuris quod Nos dilecto Nostro Cunrado de Himberg concessimus in Feodum officium camerae, quod olim a nobis Hainricus de Wazzerberg, possidebat. Item ad idem officium concess*um est* in Feodum singulis annis, decem talent*orum* de moneta Nostra in Wienna *cum* advoca*tura* Curiae villae in Dorenbach sicut eam Henricus de Wazzerberg piae memoriae possidebat. Et ut haec Nostra concessio ipsi ac Filiis suis firma semper debeat permanere, praesentem paginam dedimus *et* Sigilli Nostri munimine robora*vimus.* Testibus qui aderant subnotatis, quorum nomina haec sunt, comes Luitoldus de Plaien, *Wernharius* nobilis de Pottenstein, Wichardus de Arenstein, *Heinricus et Ulricus de Lihtenstein*, Henricus de Hackenberg, Fridericus de *Rabinsteine*, Ulricus de *Hohenberg*, Ulricus de Chirlinge, Wilhelmus de Persenbeuge, Wolfker de Parawe, Bruno de *J*usenberg Camerarius, *Magister Leopoldus, protonotarius noster* et alii *quam* plures. Data *in castris contra Tartaros* apud *Clobuk* in Hungaria juxta aquam, que vocatur Waga. kal. Julii anno incarn. dom. *MCCXXXXII.*"

Digitized by Google

JOHANN VON BÖHMEN

IN

ITALIEN.

1330—1333.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES XIV. JAHRHUNDERTS.

VON

DR. LUDWIG PÖPPELMANN.

Google

Erstes Capitel.

Vorbereitung des Unternehmens und Gewinn von Brescia.

In tantum Rex iste prosperatur,
quod vulgaris populus admiratur.
Petrus Zittaviensis.

Erste Berührungen mit italienischen Angelegenheiten.

Der Name des Königs Johann von Böhmen tritt frühzeitig mit Italien in Verbindung. Noch zu Lebzeiten seines Vaters, des Kaisers Heinrich VII., richteten sich auf den vierzehnjährigen Knaben die Blicke des grössten seiner Zeitgenossen.

„Denn für uns", schrieb Dante Alighieri an Heinrich am 16. April 1311, „ist Johann, dein Erstgeborner, ein König und königlich fürwahr, den das nachfolgende Weltalter nach dem Ende des jetzt leuchtenden Lichtes erwartet, ein anderer Ascanius, welcher, nacheifernd den Schritten des grossen Vaters wider des Turnus Rotte, wie ein Löwe wüthen wird gegen die Feinde aller Orte" [1]).

Diese Prophezeiung ging in ihrem letzten Theile bekanntlich durchaus in Erfüllung; doch wurde zunächst Italien noch nicht der Schauplatz der kriegerischen Unternehmungen unsers Königs.

Zwar, als der Kaiser, stets mühebeladen, aber nimmer ermüdet, in's Grab hinabstieg (24. August 1313), war Johann eben auf dem Wege, um ihm Hilfstruppen zuzuführen. In der Nähe von Constanz erfuhr er das traurige Ereigniss, worauf natürlich der Zug aufgegeben wurde. Dennoch aber richteten sich noch einmal auf den jungen Fürsten sehnsüchtige Blicke von Pisa her, wo alles voll von Trauer

---

1) Barthold, Römerzug Heinrich's VII. I, p. 238—239.

Digitized by Google

über den Tod des Kaisers war. Die Pisaner baten ihn in der That um Beistand, allein er antwortete mit Nein [1]).

Es ist bekannt, dass der junge König selbst den Thron seines Vaters zu besteigen sich bemühte [2]); dass dies nicht gelang; dass eine zwiespältige Wahl zu Stande kam, welche viele Jahre hindurch das Reich in die traurigste Zwietracht versetzte.

Der König Ludwig, auf dessen Seite Johann anfangs treulich stand, hatte zuerst mit seinem Gegenkönig Friedrich zu kämpfen; dann entzweite er sich auch mit dem Papste Johann XXII. Es gelang ihm auf seinem Römerzuge nicht, diesen zu stürzen, wie er beabsichtigte, und ohne grossen Ruhm kehrte er 1330 nach Deutschland zurück.

Johann seinerseits zeigte in diesen Jahren neben der Schnelligkeit und Schlagfertigkeit, die ihn auszeichnete, auch grosse Gewandtheit in Schliessung vortheilhafter Verbindungen. Aber Italien war er fern und fremd geblieben, und erst in diesem Jahre 1330 wird er wieder in Beziehung zu dem Lande gesetzt, in dessen Schoosse seine Eltern ruhten.

Dies geschah durch den aus Italien heimgekehrten Kaiser [3]), der sich, wie es scheint, ernstlich mit dem Plane beschäftigte [4]), abermals, und zwar in Gemeinschaft mit dem Könige von Böhmen, die Alpen zu übersteigen.

Am 23. April 1330 schrieb der Kaiser aus München an Aloysius Gonzaga, kaiserlichen Vicar in Mantua, folgendermassen:

„Die Pflicht unserer kaiserlichen Erhabenheit erregt und ermahnt uns oft mit wachsamer Sorge dazu, dass wir dir und all unsern Getreuen in Italien, welches unsere geliebte Braut ist, durch unsere heilsame und mächtige Beihilfe mit Zulassung des Höchsten Nutzen und Förderung der Ruhe und des Friedens bereiten. Es wisse also

---

[1]) „mandonno per aiuto al Re di Buemme nella Magna, figliuolo del ditto Imperadore, ed elli rispose del nò.“ Cronica di Pisa bei Muratori, Scriptores Rerum Italicarum XV, 987.

[2]) v. Weech, K. Ludwig der Bayer und K. Johann von Böhmen (1860) p. 3—6. Dominicus, Baldewin von Lützelburg (1862) p. 132 ff. Schötter, Johann v. Luxemburg (1865) I, p. 149 ff.

[3]) Briefe Ludwigs des Baiern in Böhmer's Fontes Rerum Germanicarum I, 206—209.

[4]) Siehe die Nota Böhmer's l. c. 208

deine beständige Treue, dass wir wegen Hindernisse und auch Kränklichkeit des erlauchten Königs von Böhmen, unsers theuersten Fürsten und Verwandten, auf den Termin, d. i. am gegenwärtigen Feste des h. Georg, welchen wir dir und andern unsern Getreuen für unsere Rückkehr festgesetzt hatten, nicht kommen können." Er verheisst dann aber am Johannestage (24. Juni) nach Italien zu kommen und will inzwischen unverzüglich einen Fürsten seines Hauses zum Schutze seiner Getreuen hinübersenden.

In einem zweiten Briefe, den Ludwig am 6. Juni aus Speier an die Stadt Mantua richtete, wird abermals die baldige Ankunft des Kaisers, und zwar mit Johann von Böhmen, also angekündigt: „Es wisse auch euere Treue, welche bisher vom Reiche nicht gelassen hat, noch in Zukunft lassen wird, dass wir im nächsten Herbste zugleich mit dem erlauchten Johannes, König von Böhmen, unserm geliebten Fürsten,.....in die Länder Italiens mit Macht kommen werden." Die treulosen Unterthanen sollen dann mit Nachdruck gestraft, die treuen erhoben werden. „Frohlocket also und freuet euch und seid standhaft, weil ihr über euch schauen werdet Rath und Hilfe unserer kaiserlichen Majestät." — Gleiches erfuhr auch wieder Aloysius Gonzaga in einem besondern Schreiben, und ohne Zweifel auch die übrigen Städte und Herren, welche noch zur Partei des Kaisers hielten, da dieser Brief, wie jener erstere, wohl als ein encyclischer zu betrachten ist [1]).

Die hier gegebene Aussicht, dass Johann mit dem Kaiser in Italien erscheinen werde, verwirklichte sich freilich niemals; aber der König selbst war bald nachher für denselben in Italien wirksam.

Aus der Reihe der lombardischen Städte, welche im September des vorigen Jahres noch dem Kaiser anhingen, nämlich Modena, Reggio, Parma, Pontremoli, Cremona, Bergamo, Lodi, Mailand, Pavia, Alessandria, Savona, war seitdem auch Mailand ausgeschieden, und Azzo Visconti, Galeazzo's Sohn, war vor oder am 25. November 1329 vom Papste zum Vicar von Mailand auf ein Jahr ernannt worden [2]).

---

[1]) Siehe die Note Böhmer's l. c. p. 193.

[2]) Raynaldus, Annales Ecclesiastici (tom. XV) ad a. 1330 nr. 36. — cf. Gualvaneus de Flamma, Manipulus Florum, bei Muratori, Script. Rer. Italic. XI, 733. „Ex quibus Papa motus fecit illum suum Vicarium usque ad annum."

Digitized by Google

Aber kurze Zeit darauf machte ihn die Stadt selbst zu ihrem Gebieter auf Lebenszeit [1]).

An ihn nun wendete sich der König von Böhmen in einem Briefe, der aus Luxemburg, 4. Juli, datirt ist, und schickte Gesandte, deren Aufträge aus einem Schreiben des Papstes vom 21. September erhellen [2]).

In diesem interessanten Briefe verwirft der Papst die ihm von Seiten des Königs, des Erzbischofs Balduin und des Herzogs Otto von Österreich in Betreff des Kaisers gemachten Vermittlungsanträge, beklagt sich über die Schritte, welche Johann sonst zu Gunsten Ludwigs gethan, und fährt dann also fort:

„Und nicht nur hast du dies in Deutschland unternommen, sondern auch deine Boten, nämlich Thomas de Septemfontibus [3]), Simon Philippi, den Magister G. Pichon u. s. w. nach Italien hinübergesandt. Diese kamen nach Mailand und setzten dem Azzo auseinander, dass du Vollmacht habest, ihn, Azzo selbst, und die Seinigen mit dem Bayern zu einigen, und dass du gern mit ihm eine Unterredung hierüber hättest, und dass du sie, die Boten, gesandt habest, um über die Einigung zu unterhandeln."

„Diesen wurde von Seiten des Azzo erwiedert, dass er, Azzo, dich nicht gebeten habe, über diese Einigung zu unterhandeln, weil mit dem Bayern er und die Seinigen keine Einigung wollten, da sie sich nimmermehr auf ihn zu verlassen gedächten. Und da die genannten Boten, weiter gehend, sagten, die Vereinbarung solle so geschehen, dass der Bayer weder das Gebiet beträte, noch jemand für sich sendete, sondern dass ihm jährlich etwas gegeben würde, ward von Seiten Azzo's erwiedert, dass sie auch dem in keiner Weise beistimmten. Und als die Boten hinzufügten, sie wüssten wohl, dass er dies zu thun sich weigere, weil er mit uns in Friedensunterhandlung stehe, wurde von Seiten Azzo's entgegnet, er sei mit uns nicht in

---

1) Sickel, Vicariat der Visconti (Wien 1859), theilt p. 4 die Urkunde mit, worin dies geschah.

2) Raynaldus l. c. nr. 34—38.

3) Ohne Zweifel jener Thomas de Septfontaines, in dessen Armen Kaiser Heinrich VII. starb. S. Dominicus, Baldewin p. 128. Im Jahre 1328 finden wir ihn in einer Urkunde neben dem Könige von Böhmen als „Thomas von Sevenbürne" genannt Ennen. Geschichte der Stadt Köln II, 306.

Friedensunterhandlung, sondern im Frieden, weil diese Unterhandlung zwischen uns und ihm schon abgeschlossen wäre.“

So erzählt Johann XXII. selbst den Verlauf dieser Gesandtschaft, worauf er den König von Böhmen der Undankbarkeit zeiht. Er verweist ihn auf die Beförderung der Erhebung Heinrichs VII., seines Vaters, zum deutschen Könige, wobei er auch der Erhebung seines Oheims Balduin zum Erzbischof von Trier gedenkt, „dem das (jugendliche) Alter und mangelhaftes Wissen entgegenstanden“ [1]; er erinnert ihn ferner an die Sendung der fünf Cardinäle nach Italien und an die Schreiben, welche Clemens V. zu Heinrichs Gunsten nach Italien entsandt habe. Wenn der König solches wohl erwäge, so würden wahrlich er und der Erzbischof Balduin lieber der Kirche zu nützen, als ihr zu schaden suchen [2].

„Wir aber,“ fährt der Papst fort, „wie gütig und günstig wir uns gegen deine Herrlichkeit erzeigt haben, das hat, glauben wir, Vergessenheit, die Mutter der Undankbarkeit, nicht aus dem königlichen Andenken vertilgt. Wir wissen aber, dass wir unter den andern Fürsten der Welt (vorzüglich) deinen Bitten gütig die Thüre der Erhörung zu eröffnen pflegten.“

Zuletzt stellt der Papst zwar nicht kirchliche Censuren, wohl aber Entziehung der bisherigen Begünstigungen „hinsichtlich der Dispensationen und anderer Dinge“ in Aussicht, falls der König die eingeschlagene Bahn nicht verlasse.

Wir finden nun auch nicht, dass Johann, von Azzo ziemlich grob abgewiesen, vom Papste getadelt, noch auf dem beschrittenen Wege verharrte. Er liess das Banner des Kaisers fallen, aber bald entfaltete er jenseits der Alpen sein eigenes.

Damals hatte er es bekanntlich zu Stande gebracht, dass der ehemalige König von Böhmen, der Herzog Heinrich von Kärnten und Tirol, durch eine Doppelheirat ihm die Aussicht auf den Erwerb dieser Länder für sein Haus eröffnete [3]. Zu diesem Zwecke kam er

---

[1]) Diese Äusserung Johann's XXII. widerstritte also einigermassen dem, was Dominicus l. c. 42 — 50 über Balduins „Bildungsverhältnisse“ sagt. Aber der Herr Verfasser zeigt dort im Grunde auch mehr, dass Balduin vieles lernen konnte, als er beweist, dass derselbe vieles lernte.

[2]) „profecto tu et praefatus Archiepiscopus eam non persequi, sed prosequi sibique assistere vigilanti studio curaretis.“ l. c. n. 37.

[3]) Palacky, Geschichte von Böhmen II, 2. p. 178 ff.

Digitized by Google

im September [1]) nach Tirol und erhielt hier also auch jenes päpstliche Monitum.

Anfangs October gelangte er nach Trient. Der Zeitpunct lässt sich daraus folgern, dass der König hier die Nachricht erhielt, dass seine Gemahlin Elisabeth am 28. September zu Wissehrad gestorben sei [2]). Was er in Trient thun wolle, hatte er niemand gesagt [3]). Es ist möglich, dass er die Absicht noch hegte, trotz der schnöden Abfertigung, die er von Azzo Visconti erhalten hatte, seine Politik, die so „entschieden kaiserlich" [4]) gewesen war, thätig fortzusetzen.

Aber nun kam wohl die päpstliche Abmahnung, von der wir nicht annehmen können, dass sie ohne Eindruck auf Johann geblieben sei, und nicht mehr, so scheint es uns, im Interesse des Kaisers, sondern in seinem eigenen, erliess nun Johann eine Einladung an die Gebieter der Lombardei, mit ihm zusammenzukommen. Diese Einladung aber, von der unten näher zu reden ist, erfolgte erst nach der Ankunft der Gesandten, welche Johann den Besitz einer bedeutenden Stadt mit einem grossen Gebiete anzutragen kamen.

So erscheint uns der Zusammenhang der Ereignisse. Was auch immer Johann im Sinne haben mochte, als er nach Trient aufbrach, jedenfalls beschloss er hier, nicht für Ludwig, sondern für sich zu handeln, und die Gesandtschaft der Brescianer gab dann seinen Entschlüssen und Plänen Handhabe und nächste Richtung [5]).

---

[1]) Petrus Zittaviensis, Chronicon Aulae Regiae, bei Dobner, Monumenta Historica Boemiae V, 447. Vom 16.—19. September stellte Johann zu Innsbruck eine Reihe von Urkunden aus. Böhmer, Regesten d. K. Johann nr. 136—141 u. 400 (Ergänzungsheft I).

[2]) Petrus Zittav. l. c. p. 442. Elisabeth von Böhmen starb an der Schwindsucht im 39. Jahre ihres Alters. — cf. Johannes Victoriensis b. Böhmer Fontes I. 410. Vita Karoli ibid. 236.

[3]) „tacitis causis sui itineris." Joh. Victoriensis l. c.

[4]) v. Weech l. c. 31.

[5]) Woher Damberger, Synchronist. Geschichte d. Kirche u. d. Welt im Mittelalter XIV, 140, so genau weiss, dass Johann schon zu Innsbruck mit Lombarden verkehrte, und dass sie ihn dann weiter lockten, ist mir nicht bekannt. Sickel l. c. hält nicht dafür, dass Johann eher, als in Trient, an eine Unternehmung in Italien dachte. Für v. Weech's Äusserung l. c. 34, erst die Publication der Briefe Ludwigs habe den so plötzlich erfolgten Entschluss des Königs in das rechte Licht gestellt, möchte ich lieber substituiren, dass jene Briefe zur Erklärung des Zusammenströmens der Italiener zum Könige beitragen.

Verhältnisse von Brescia.

Die nahe Stadt Brescia nämlich befand sich seit längerer Zeit in sehr bedrängter Lage [1]). Sie hatte vor 14 Jahren die ghibellinischen Bürger aus ihren Thoren getrieben; diese aber schlossen ein Bündniss mit dem berühmten Can Grande della Scala, der den Guelfen am 29. September 1316 einen Fehdebrief sandte. Im Beginn des Jahres 1319 übertrugen diese durch eine feierliche Gesandtschaft die Signorie über ihre Stadt dem König Robert von Neapel. Denn die guelfische Partei „betrachtete die Oberherrschaft der Franzosen, die von Neapel ausging, als keine Fremdherrschaft, sondern nebst der Curie als den Schirm ihrer Selbstständigkeit" [2]). Robert nahm die Signorie in einem von Genua 28. Januar datirten Schreiben an und sandte einen Vicar, Johannes von Acquablanca, der den Krieg mit florentinischer und bolognesischer Hilfe sehr glücklich führte, aber schon im December desselben Jahres wieder vertrieben wurde. Robert verzieh die Beleidigung und bestätigte den von den Brescianern an die Stelle des Johannes gesetzten Simon Tempesta einstweilen als seinen Vicarius.

Als dann der Herzog Heinrich von Österreich, König Friedrichs Bruder, nach Italien kam, luden ihn auch die Brescianer zu sich ein; allein die Besetzung zweier Thore, die er verlangte, schlugen sie ihm ab. Am Palmsonntage, 4. April 1322, zog Heinrich in Brescia ein; am 12. April zog er von dort aus, um die Guelfen von Bergamo in ihre Stadt zurückzuführen. Wie und warum aus der Unternehmung nichts wurde, ist anderswo oft genug erörtert worden.

Hart bedrängte dann wieder Azzo Visconti die Stadt mit Hilfe der Ghibellinen von Brescia und Mantua im Jahre 1326, nahm und verbrannte mehrere Schlösser, während dagegen im Jahre 1328, auf Betreiben des päpstlichen Legaten Bertrand, 300 Reiter aus Bologna

---

[1]) Malvecius, Chronicon Brixianum b. Muratori S. R. I. XIV, 981. ff. Der Verfasser war ein brescianischer Arzt, aus einer angesehenen guelfischen Familie stammend, deren politische Gesinnung er theilt. Im Jahre 1412 zog er sich an die Ufer des Gardasee's zurück und beschloss hier die Geschichte seiner Vaterstadt zu schreiben. Er beruft sich nicht nur auf ältere Chroniken, sondern auch auf mündliche Überlieferung ehrwürdiger Greise und auf die „Codices Registrorum Communis Brixiae." S. Muratori's Vorrede.

[2]) Wegele, Dante und seine Zeit p. 22.

und Florenz den Guelfen zu Hilfe kamen. Diese siegten über Cane's Truppen am 24. März 1329 bei Salo [1]).

Aber die Noth kehrte im nächsten Jahre gesteigert wieder. Cane's Nachfolger, Mastino, eroberte im Beginn des Jahres 1330 mehrere Burgen. Im Juni kehrte er wieder und verheerte die Kornfelder und Weinberge von Brescia; eine grosse Zahl vertriebener brescianischer Ghibellinen war in seinem Heere. Endlich zum dritten Male rückte er am 2. September aus; Marsilius von Carrara führte das Heer, das aus der ganzen trevisanischen Mark zusammengebracht war. Es unterwarf namentlich den noch nicht gewonnenen Theil der Ufer des Gardasees und bestürmte auch, wiewohl vergebens, die Stadt selbst [2]).

In dieser herrschte die grösste Bestürzung; man fürchtete nicht nur den äussern Feind, sondern auch innern Hader. Um dem Ausbruche des letzteren zu begegnen, nahm man zu einer neuen complicirten Einrichtung der Regierung seine Zuflucht. Man wählte einen Rath von 1500 Bürgern, einen zweiten von 300 und vier „praesides". Auch wurde bestimmt, dass von 22 namentlich aufgeführten Geschlechtern kein Mitglied zu den 1500 gehören dürfe.

Im October zog das feindliche Heer wieder ab, und die Praesides entsendeten ihr Heer nach dem Sabbiathale, wo sie ihre verlorenen Besitzungen wieder eroberten.

Diese Veränderung der Lage war vielleicht schon eine Wirkung der Ankunft Johanns in Trient. Damit stimmt, dass Johann während seines Aufenthaltes hierselbst von Verona zwei schöne Pferde zum Geschenke erhielt [3]). Es kam wohl eben eine Gesandtschaft von Mastino, die natürlich noch andere Zwecke hatte, als blos diese Gabe darzubringen. Nur wissen wir nicht, ob die Boten Mastino's und andere vor oder nach der brescianischen Gesandtschaft eintrafen.

---

[1]) cf. Giovanni Villani l. IX. c. 349 u. l. X, c. 125. (ich bediene mich der Florentiner Octavausgabe vom Jahre 1843 ff. Buch X u. XI sind im 3. Bande enthalten.)

[2]) Vgl. zu Malvacius l. c. das Chronicon Veronense b. Muratori VIII, 647 u. Historia Cortusiorum ibid. XII, 855. Wenn aber letztere sagt: „Civitatem etiam expugnavit", so ist das unrichtig und jedenfalls „oppugnavit" zu lesen. Vgl. noch Petrus Paulus Verger. Vit. Princ. Carrar. b. Muratori XVI, 151.

[3]) „Ubi dum existeret, Veronenses ei duos pulchros dextrarios direxerunt." Joh. Victoriensis l. c. 410.

Die Brescianer nämlich, denen ihr Signore, König Robert, für den damals der Ritter Federigo de Trogisio Vicar war [1]), keine Hilfe gewährte und solche auch nicht gewähren konnte [2]), richteten ihre Blicke auf den Fürsten, dessen Ruhm Europa erfüllte [3]).

Im November [4]) — der Tag ist leider nicht bekannt — entsendeten die Praesides vier Abgeordnete nach Trient; es waren Conradinus de Confaloneriis und Jacobus de Palazolo, angesehene Ritter, der Rechtsgelehrte Jacobus de Advocatis und Gerhardus de Poliis. Diese sollten den König im Namen des brescianischen Volkes freundlichst bitten, „er solle sich zu dieser Stadt Brescia begeben, um ohne alles Zaudern die Herrschaft über dieselbe zu empfangen“.

Johann empfing die Gesandten gnädig und ehrenvoll und führte sie am folgenden Tage, von vielen Vornehmen geleitet, in die Kirche

---

1) Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Ludwigs des Bayern (Innsbruck 1864) nr. 301. p. 146. Die Urkunde ist vom 26. April 1330. Eben daselbst finden sich noch einige andere Urkunden oder Auszüge, welche beweisen, dass König Robert in den Jahren 1329 u. 1330 Brescia nicht aus den Augen verlor. Am 26. Februar 1329 schreibt er seinen Vicarien und Schatzmeistern, er habe vernommen, dass von Seiten schlechter Vicarien häufige Veräusserungen des Staatsvermögens vorgekommen seien, so dass für Geschäfte und Besoldungen die Gelder nicht mehr hinreichen; dass zu viele Reiter von ihnen gehalten würden; dass fast alle Ortschaften und Burgen in Empörung seien. Er ermahnt dann zu besserer Wirthschaft, widrigenfalls sie mit dem eigenen Vermögen zu haften haben. — Am 20. April ernennt er den Ritter Francesco de' Malavolti von Siena zu seinem Vicar in Brescia (cf. Cronica Sanese b. Muratori XV, 88). — Am 14. April 1330 meldet er nach Brescia, er habe den Johann Bonaventure aus Pistoja zu seinem Schatzmeister für Brescia ernannt. — Am 24. April ernennt er Addio de Pregnathis auf ein Jahr zum Procurator seines Fiscus in Brescia. Siehe l. c. nr. 230. 245. 299. u. 300.

2) „e male il potea fare per la forza de' ghibellini di Lombardia.“ Villani l. X, c. 166.

3) „Jam enim volat proverbium sine Rege Bohemie nemo valet expedire finaliter suum factum. Que vult exaltat, que non vult, ipse reculcat.“ Petrus Zittaviensis l. c.

4) Historia Cortusiorum l. c. — vgl. über die Unterwerfung ausser Malvecius: Gualvaneus de Flamma, Manip. Florum l. c. Derselbe im Opusculum de Rebus Gestis Azonis etc. ibid. XII, 1003. Bonincontrus Morigia, Chron. Modoetiense ibid. XII, 1161. Bazanna, Chron. Mutinense ibid. XV, 592. Gazata, Chron. Rhegiense ibid. XVII, 43. Cronica Sanese l. c. Villani l. c. Joh. Victoriens. l. c. Ein paar andere Chronisten theilen zwar auch die Unterwerfung mit, ohne aber einer der Ankunft vorhergehenden Übergabe zu gedenken.

des h. Apollinaris, wo, wie der brescianische Chronist berichtet, von beiden Seiten viel und anmuthsvoll geredet wurde [1]. Nach längerer Unterredung boten endlich die Gesandten dem Könige die Herrschaft über die Stadt unter den ihnen von den Praesiden in schriftlicher Abfassung mitgegebenen Bedingungen an.

Als die beiden wichtigsten wurden hervorgehoben, dass der König keine Ghibellinen jemals in die Stadt aufnehmen dürfe, wenn nicht der allgemeine Rath seine Zustimmung gebe, und ferner, dass die Signorie an Johann nur für dessen Lebenszeit übertragen werde. Und so fällt die an sich schon seltsame Notiz des mailändischen Chronisten, dass die Brescianer dem Könige den Treueid für seine Nachkommen bis ins vierte Glied geleistet hätten [2], in nichts zusammen.

Eine bedeutende Gabe legten die Abgeordneten Johann von Böhmen zu Füssen. Das Gebiet von Brescia umfasste etwa den vierten Theil der Lombardei (wie sie als österreichischer Besitz vor 1859 bestand [3]). Die Grenze im Westen bildete der Oglio, dessen Ufer mit brescianischen Burgen bedeckt waren. Das Camonica-, Trompia- und Sabbia-Thal gehörten somit zu Brescia. Dann zog sich das Gebiet am Ufer des Gardasees hin, nördlich bis zu den Grenzen Wälschtirols; südlich vom Gardasee bildete im allgemeinen die Chiese die Grenze, so jedoch, dass einige Ortschaften, unter andern das jetzt ewig in blutigem Strahlenglanze schimmernde Solferino, auch auf dem linken Ufer zu Brescia gehörten. Jenseits des Oglio werden nur ein paar Orte genannt.

Der Oglio scheint, wie die bestimmteste, so auch die sicherste Grenze gebildet zu haben, während der Osten unter den Angriffen der Veronesen zu leiden hatte. So war Einzelnes schon um 1267 in deren Hände gerathen (Desenzano, Rivoltella, Patengolo), und ferner erfahren wir, dass im Frieden von 1279 Verona einige Orte — vielleicht eben jene —, und auch Mantua einen an Brescia zurückgab.

Im Norden hatten die Grafen von Tirol am Ende des 13. Jahrhunderts drei Burgen am Gardasee, Limone, Tremosine und Tignale,

---

[1] „ibique multis et elegantissimis eloquiis ab utraque parte sermocinatum est." Malvecius l. c. 1002.

[2] Gualv. Flamma, Manip. Florum l. c.

[3] Die folgenden Bestimmungen nach Malvecius an verschiedenen Stellen.

besetzt; diese wurden damals, um den Gegenstand des Streites zu beseitigen, zerstört; aber wenigstens Limone war schon im Anfange des 14. Jahrhunderts wieder befestigt.

Dies grosse Gebiet war auch wohl bevölkert; als man auf Befehl Heinrichs VII. die waffenfähigen Männer zwischen 18 und 60 Jahren zählte, fand man 136.000. Nimmt man als Gesammtzahl das Fünffache an, so würde Brescia und sein Gebiet etwa 700.000 Einwohner gezählt haben.

Der König nahm in der That den Antrag der Gesandten an, indem er zugleich die Bedingungen genehmigte. Er that es „gnädigst und bereitwilligst“, wozu ihn, wie der florentinische Geschichtschreiber erachtet, Armuth und Herrschbegierde antrieben [1]).

Gesandtschaften, Pläne, Rüstungen und Aufbruch.

Der König sendete nun an Mastino und forderte ihn auf, von der Anfeindung seiner Stadt abzustehen, indem er die weggenommenen Gebietstheile zurückerstatte [2]). Mastino willfahrte diesem Begehren, worauf vielleicht die 300 Reiter nicht ohne Einfluss blieben, welche Johann den nach Brescia zurückkehrenden Gesandten mitgab [3]). Doch vielleicht geschah die Rückgabe der Burgen auch erst nach Johanns Ankunft in Brescia. Allein sie geschah nicht bedingungslos: der König versprach alle Ghibellinen nach Brescia zurückzuführen [4]). Indem er dieses Versprechen leistete, gerieth er freilich mit dem Vertrage, den er mit den Brescianern abgeschlossen hatte, in einen Widerspruch, der nicht ohne Folgen blieb, wie wir unten zu zeigen haben.

Während er nun noch einige Zeit in Trient verweilte, erliess er Einladungen an die Signoren Lombardiens, in Brescia mit ihm zusammenzutreffen [5]). Wir erfahren dies auch, ohne dass indess von

---

1) „Il Boemino, povero di moneta e cupido di signoria, accettò e prese la detta signoria.“ Villani l. c.

2) Morigia, welcher l. c. sagt: „Qui misit ad Mastinum, quod ab assedio Civitatis suae recederet“, drückt sich nicht richtig aus, da Mastino's Heer sich nicht mehr vor Brescia befand. (Chron. Veronense l. c.) — cf. Cronica Sanese.

3) Villani l. c.

4) Historia Cortusiorum l. c.

5) „Et fecit requiri per nuncios et litteras suas speciales omnes, qui tenebant dominia civitatum Lombardie et terrarum, quod quilibet esset coram eo in civitate Brixie,

Digitized by Google

der Bestellung nach Brescia die Rede wäre, aus einem unten näher zu betrachtenden Schreiben des Papstes vom 14. Januar 1331. Und Viele warteten übrigens auch das Eintreffen Johanns in Brescia nicht ab; Neugierde, Erinnerung an seinen Vater Heinrich und Besorgniss trieb sie bis Trient ihm entgegen [1]), wo er wenigstens bis Weihnachten noch sich aufhielt [2]).

Gerüchte bildeten, wie immer, die Vorläufer der Ereignisse. In Parma erzählte man schon im December, der König komme, um die lombardische Krone zu erhalten; er komme für die Kirche, das Kaiserthum und den König von Frankreich, und um die Städte Lombardiens in friedliche Verfassung zu setzen und alle Verbannten zurückzuführen. „Und, wie gesagt wurde, nannte er sich den friedebringenden König, Sohn der Kirche und Vicar des Kaiserthums“ [3]).

In wiefern meldeten nun hier die Gerüchte Wahres? Bekanntlich gründete sich die früher oft aufgestellte Behauptung, Johann sei als Vicar des Kaisers nach Italien gezogen, vornehmlich auf eine Stelle eines oft erwähnten Chronisten, welcher meldet, Johann sei mit Einwilligung des Kaisers nach Italien gegangen, habe sich Nachfolger des Kaisers und Friedebringer für Italien genannt, dem Papste und dem Kaiser zu gefallen gewünscht, aber beiden missfallen [4]). Und ähnlich erzählt ein Schriftsteller des 16. Jahrhunderts: „Joannes, König von Böhmen, bat den Kaiser Ludwig, dass es ihm gestattet

---

quod ibi adesset.“ Annales Parmenses Maiores bei Pertz, Scriptores XVIII, p. 776 (1863). — cf. die Worte des Johannes Victoriensis l. c.: „Et missis hinc inde nuntiis et responsionibus exspectatis usque ad natales Domini mansit ibi.“ cf. Raynaldus ad h. a. Nr. 39.

1) „Es verweilt“, schrieb damals gleichzeitig der Abt Petrus, der wohl in Böhmen war, „in der Stadt Trient bis heute der K. Johannes von Böhmen, und zu ihm strömen viele Mächtige von den Gegenden und Städten Lombardiens, weil Mailand, Brescia und Arezzo (sic) sich diesem Könige ergeben haben.“ Petrus Zittsv. l. c. Hier ist freilich Wahres und Unrichtiges gemischt. — cf. v. Weech l. c. (34).

2) Siehe Anmerkung 5 der vorherg. Seite.

3) Annales Parmenses l. c. „Et multa magnalia“ heisst es dort noch, „dicebantur de eo et eius adventu.“ Ähnlich in Beziehung auf einen der hier angegebenen Zwecke heisst es anderswo: „Dominus Johannes Rex Bohemiae venit Lombardiam, causâ pacificandi eam totam.“ Matth. de Griffooibos b. Muratori XVIII, p 145.

4) Albertus Argentinensis (Matth. Neoburg.) b. Urstisius II, 127.

sein möge, nach Italien Truppen zu führen; er verheisst, in Treue für die Angelegenheiten des Kaiserthums zu sorgen, und nichts gegen den Willen und Befehl des Kaisers zu thun. Der Kaiser stimmte bei; nur solle er in seinem Namen alles thun; und er gab ihm deutsche Truppen, die er, mit Böhmen verbunden, über die Alpen nach Trient führte"[1].

Wir sehen nun zwar, die Sage von dem Vicariate des Königs ist allerdings älter, sie entstand sogar gleichzeitig; sie ist aber darum nicht begründeter. In neuerer Zeit haben sich gewichtige Stimmen dagegen vernehmen lassen[2], und mit wie grossem Rechte dies geschah, zeigt das Verfahren des Kaisers selbst.

Zwar wissen wir nicht, ob die Nachrichten, die ihm über Johann zukamen, schon von Einfluss waren auf die Abschliessung des Vertrages, den der Kaiser am 26. November mit den Herzogen von Österreich schloss, dessen Spitze „direct gegen König Johann gekehrt"[3] war. Wir können auch nur vermuthen, dass der Kaiser, als er im December selbst nach Innsbruck kam, sich bei dem Herzog Heinrich nach dem Vorhaben seines Schwagers erkundigte. Aber bestimmt wissen wir, dass der Burggraf Friedrich zu Johann kam und im Auftrage Ludwigs „nach der Ursache seiner Reise forschte"[4]. Johann erwiederte: „er wolle nichts gegen das Kaiserthum unternehmen, sondern habe sich vorgesetzt, den Leib des Vaters und der Mutter zu besuchen, und wenn günstige Umstände es gestatteten, dieselben nach Deutschland hinüberzubringen".

Die Frage und die Antwort zeigen deutlich, dass der König nicht im Auftrage des Kaisers nach Italien ging. Ganz erdichtet war es übrigens wohl nicht, was er hinsichtlich der Überreste seiner Eltern

---

1) Mutius, Chronicon Germaniae (Basel 1539) p. 259.

2) De Sade, Memoires pour la Vie de Petrarque, B. I. (1764) p. 193: „les uns disoient, qu'il y alloit en qualité de Vicaire de l'Empire pour soutenir les Gibelins contre les Guelphes, mais il ne prit jamais ce titre, que Louis de Baviere lui avoit donné, s'il en faut croire le nouvel Historien d'Allemagne." Ferner Memorie e Monumenti per servire all' Istorie di Lucca, B. I, p. 268—269. Hier wird den Worten des Albertus, die mit Recht zweifelhafte genannt werden, der factische Hergang und die aus Urkunden sich ergebende Gewissheit entgegengehalten. Ebenso verwirft Palacky die Annahme eines kaiserlichen Vicariats. Nicht minder Muratori, Annali VIII; vgl. Christophe, Geschichte d. Papstthums I, p. 318.

3) v. Weech l. c. 33. Domberger l. c. 145 u. 146.

4) Johannes Victoriensis l. c.

sagte. Ihnen konnte ja die italienische Erde nicht leicht sein, und die Gesandten, die er, wie wir sehen werden, nach Pisa schickte, mögen, nebst andern, auch hierauf bezügliche Aufträge gehabt haben. Hauptsächlich freilich sollte Johanns Erwiederung dazu dienen, um die eigentlichen Pläne des Königs den Mantel der Kindesliebe zu schlagen.

Es ist kein müssiges Unternehmen, an dieser Stelle zu erforschen, wie weit diese Pläne gingen, was alles der König von Böhmen „intendirte". Alles deutet darauf hin, dass er auf Erwerbung einer ausgebreiteten Herrschaft in Italien sann, die dann das Fundament bieten konnte, das dem luxemburgischen Hause vor 16 Jahren entgangene Kaiserthum wieder zu gewinnen [1]). War durch rasche Erwerbungen der Besitz des lombardischen Königthums errungen, dann, so mochte Johann rechnen, sprach das Fait accompli mit beredter Zunge für ihn beim Kaiser — cosa fatta capo ha, wussten schon damals die Italiener — und es war leicht, diesen zu einem ähnlichen Vertrage, wie er ihn schon mit Friedrich dem Schönen geschlossen, zu bewegen.

Freilich war es jetzt für Johann schlimm, dass er die österreichischen Herzoge mit dem Kaiser versöhnt hatte; diesem hatte er dadurch selbst eine Waffe wider sich in die Hände gegeben. Nach dieser Seite konnte er daher allerdings nicht ohne einige Besorgniss blicken.

Und mit noch grösserer Scheu, so sollte es wohl scheinen, musste er nach Avignon hinüber schauen, wo auf dem päpstlichen Stuhle ein Mann sass, welcher mit Energie an dem Grundsatze festhielt, dass bei einer Erledigung des Kaiserthums die stellvertretende Verwaltung Italiens dem Papste gebühre [2]). War es zu erwarten,

---

1) Damberger l. c. p. 138 u. 139. Nur das ist weder erwiesen noch wahrscheinlich, dass Johann schon bei seinem Schreiben an Azzo „seine besondern Absichten" hatte; wenigstens konnte er noch keine bestimmten Pläne in Bezug auf eigenen Erwerb in Italien haben. — Siehe auch Schötter l. c. II, p. 18.

2) Diesen auch von Clemens V. verfochtenen Grundsatz stellt Johann zuerst in seinem Schreiben vom 31. März 1317 auf: „licet de iure sit liquidum et ab olim fuerit inconcusse servatum, quod vacante imperio, sicut et nunc per obitum quondam Henrici Romanorum Imperatoris vacasse dignoscitur, cum in illo ad secularem iudicem nequeat haberi recursus, ad summum Pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii iura Deus ipse commisit, imperii praedicta iurisdictio, regimen et dispositio devolvantur, et ea, tempore durante ipsius vacationis imperii, per se vel alium seu alios exercuisse noscitur in imperio memorato" etc. Raynaldus ad ann. 1317. nr. 27—28. Dieser Anspruch wird dann oft wiederholt. Vgl. Höfler, Kaiserthum und Papstthum (1862) p. 135 ff.

dass Johann XXII. das Eingreifen eines Fürsten, der ohne allen Rechtstitel war, dulden werde?

Und doch, wenn der König die bisherige Geschichte der Politik dieses Papstes in Beziehung auf Italien überschaute, so fand sich leicht für ihn ein Gesichtspunct, unter dem sich ihm die erfreulichsten Aussichten für ein Zusammenlaufen der Fäden, welche beide spannen, eröffneten. Im weiteren Verlaufe wird sich zeigen, dass eine Vereinigung der Politik der beiden erhabenen Namensverwandten wirklich stattfand, und dort wird der Ort sein, die Bahn prüfend zu überblicken, auf der sich die päpstlichen Massregeln bewegten, ehe der König in dieselbe mit eintrat.

Wenn nun der Gang der Ereignisse allerdings bestätigt, dass Betrachtungen, wie die vorgelegten, den König in Trient beschäftigten, so war seine Thätigkeit in den Tagen vor dem Aufbruche doch auch noch anderer Art. Er überlegte und unterhandelte nicht blos, sondern betrieb auch Werbungen und Rüstungen. An Nachrichten darüber haben wir freilich keinen Überfluss. Unsere Quellen reden meistens nur im allgemeinen von einem starken Heere, von einem grossen Heere, von einem grossen Gefolge von Leuten [1]).

Genauer berichtet der florentinische Geschichtschreiber, es seien 400 Reiter mit dem Könige nach Brescia gezogen [2]). Dies würde mit den vorausgeschickten die Zahl 700 ausmachen.

Deutsche und Böhmen zogen gewiss in nicht unbeträchtlicher Menge mit Johann nach Italien, aber die grossen Zahlen eines neueren Geschichtschreibers möchten sich doch kaum belegen lassen [3]).

Zwischen Weihnachten und Neujahr fand dann der Aufbruch nach Italien statt; auf welchem Wege, finden wir nirgends angegeben.

---

1) Petrus Zittaviensis: „Igitur Johannes Rex exercitum fortem de Alemannia congregavit." l. c. p. 449. Malvecius: „Rex ad eam Civitatem Brixiae cum magno exercitu perveniens." l. c. Annales Parmenses M. „nova venerunt in Parma, quod Rex Bohemie veniebat in Lombardiam cum magna comitiva gentium." l. c.

2) Giov. Villani l. c.

3) Buchner, Geschichte von Bayern V, 433 erzählt, Johann habe 10.000 Böhmen, 3000 Kärnthner mit sich geführt. Dazu bemerkt Damberger l. c. 146 richtig: „Nun, 10.000 Böhmen müsste es nach Trient geschneit haben." Auch Palacky II, 2. p. 177 verschmäht jene Zahlen und sagt nur: „In Tirol, Kärnthen und Böhmen liess er sogleich für sich werben." Schötter l. c. p. 19 hält an „etwa zehntausend" nach Pelzel's Vorgange fest.

Einzug in Brescia. — Erste Schritte des Signoren und die dadurch erregte Stimmung.

Am 31. December 1330 [1]) zog der König Johann durch die Porta Orientale in Brescia ein. Das ganze Volk ging ihm „bis zur Basilica der heil. Eufemia“ mit grünenden Baumzweigen entgegen, indem es mit lauter Stimme ihm zurief: „Frieden, Leben, Ehre und Ruhm dem Herrn unserm Könige“.

In dem Zuge waren die Zünfte [2]) mit Fahnen, die das königliche Wappen zeigten; der Rath der 1500 Bürger mit dem neuen, schön gewebten „Banner der Gerechtigkeit“; auch erschienen Schaaren edler Jünglinge, weiss angethan auf weissen, prächtig geschmückten Pferden reitend. Als er dann in das Thor eingeritten war, zeigten sich auch Reihen edler Damen, welche vor dem Könige frohe Lieder und Tänze aufführten. Gesang und Musik erklang durch die ganze Stadt.

Edle Männer, mit glänzenden Kleidern angethan, leiteten das Ross des Königs, andere, ebenso geschmückt, trugen über seinem Haupte einen goldgeschmückten Thronhimmel. Unter den letzteren war einer der nach Brescia abgesandten, sowie ein Glied des Hauses der Brusciati, aus welchem jener Tibaldo stammte, den Johanns Vater für seine Verrätherei mit schrecklichem Tode bestraft hatte.

So wurde Johann von Böhmen im Triumphe und unter unbeschreiblichem Jubel des Volkes zum Palaste des Bischofs geführt, woselbst einige der angesehensten Bürger vor dem Könige „in bewunderungswürdigen Vorträgen“ redeten. Ihm aber war die Stirne heiter, und mit gnädigen Worten und Lobsprüchen gab er ihren Reden seinen Beifall.

---

[1]) So Malvecius l. c. p. 1002 und Bazanus l. c. Dagegen haben: Historia Cortusiorum den 30. December, Gazata den 24. December, Cornazanus, Historia Parmensis b. Muratori S. R. I. XII, 737 den 1. Januar, Anonymus Caesenas ibid. XIV, 1152 den 3. Januar. Villani gibt den 31. October an und vielleicht aus ihm hat die Historia miscella Bononiensis (Cronica di Bologna) b. Muratori XVIII, 353 unbestimmt „del mese di Ottobre“. Das Datum Villani's beruht, wie Böhmer Reg. Joh. nach nr. 142 annimmt, auf einer falschen Lesart, und die durch die Autorität des Malvecius sicherste Annahme wird sowohl von ihm, als von Mansi in einer Note zu Raynald ad a. 1330 nr. 18 gebilligt, und ist jetzt mit Recht die allgemein recipirte.

[2]) „Artificum collegia.“ Malvecius l. c., dem wir diese Schilderung verdanken, p. 1002 u. 1003.

Schon neigte sich die Sonne dem Untergange zu, da boten die Bürger durch vier vornehme Männer dem Könige reiche Gaben dar: „10 Fuder Wein verschiedener Sorten, 20 Lasten Mehl, 100 Lasten Spelt, 25 Fuder Heu, 20 Fuder Stroh, 50 Fuder Holz, 20 fette Kälber, 50 Hämmel, 20 Pfund Wachs und 5 Pfund vom besten Zuckerwerk (confectionum)".

Zur Vorbereitung der Feierlichkeiten war von dem Rathe der Stadt eine Commission von 18 Mitgliedern erwählt worden, deren Namen, wie die der sonst am meisten an der Feier Betheiligten unser Chronist aufzuzählen nicht vergisst. Auch hält er es der Mühe für werth, besonders anzumerken, dass an den ritterlichen Spielen, die bei dem Einzuge stattfanden, auch Angehörige nichtadlicher Häuser theilnahmen [1]).

Während „dieser nicht zu vermuthende Einzug und wunderbare Vorfall sowohl die Fürsten als alle Völker mit Staunen und Verwunderung" erfüllte [2]), richtete sich der König in seiner neuen Herrschaft mit klugem Sinne ein.

Freilich die Bedingung, unter welcher er die Signorie erhalten, wurde nicht erfüllt. „Uneingedenk dessen, was er versprochen hatte, befahl er die vertriebenen Ghibellinen zurückzurufen". In diesen Worten des Chronisten von Brescia liegt deutlich, dass der König ohne die Genehmigung des Generalrathes der Stadt diese Massregel traf. Auch fügt unser Schriftsteller, der selbst guelfisch gesinnt ist, hinzu, dass der Zorn der Guelfen durch diese und andere Handlungen Johanns erregt wurde.

Es ist aber nicht zu übersehen, dass damit noch keineswegs die eigentliche Popularität des Königs vernichtet wurde. Im Gegentheil, diese stieg wohl gerade durch sein Bestreben, die Einheit herzustellen. Dafür fehlen die Zeugnisse nicht.

„In den einzelnen Städten aber, die ihm untergeben sind", so meldet, indem er schon das Spätere zusammenfasst, der Abt Peter, „strebt er nach der Eintracht der Bürger, indem er alle, soviel er vermag, von der alten Zwietracht abbringt. Allen nämlich verbietet er, sich Guelfen oder Ghibellinen zu nennen. Es mahnt nämlich die-

1) „Verum et alii complures ex honorabilibus domibus, licet popularibus, talibus hastiludiis conscripti fuerunt, quorum narrationi non insisto." Malvecius l. c.
2) Petrus Zittaviensis l. c. (p. 449.)

Digitized by Google

ser König dazu, dass die Bürger nach gleichem Gesetze dem Könige von Böhmen untergeben sein sollen. Der König wird den Lombarden liebenswerth und angenehm, und von manchen wird er als gerecht gepriesen und glücklich genannt" [1]).

Auch der Abt von Victringen schreibt den Anschluss von Bergamo, Cremona und Pavia dem Rufe zu, „dass sein Einzug friedevoll gewesen und seine Absicht auf Frieden und Besserung der Zustände gehe" [2]).

Damit stimmen auch die gleichzeitigen Italiener völlig überein. „Er kam", schreibt der Secretär des Bischofs Giovanni Visconti, „entriss die Stadt und die Burgen den Händen Mastino's und versetzte die Stadt in den tiefsten Friedenszustand, weshalb er von dem ganzen Volke angebetet wurde" [3]).

„Der König", sagt ein Ghibelline aus Monza, Soldat und Schriftsteller zugleich, der etwa zehn Jahre später schrieb, „betrat die Stadt; er gab hier einen festen Sitz der Gerechtigkeit, welche die Reiche regiert, und führte die feindlichen Parteien dieser Stadt zur Einheit zurück; er bevölkerte die Stadt mit allen Bürgern ohne Ausnahme, und die Wege, die mit Lanze und Schild dunkel waren, wurden durch das Wort des Königs mit dem Stabe allein erhellt. Dort wuchs seine Macht und grosse Gerechtigkeit und sein Ruf und Ruhm dergestalt, dass fast alle Städte Lombardiens seine Herrschaft sich wünschen, weil sie von der Anstrengung des Kampfes ermüdet waren" [4]).

„Er kam zuerst nach Brescia", erzählt ein anderer Zeitgenosse, „und machte dort einen allgemeinen Frieden. Und grosse Furcht erfüllte die Tyrannen Italiens (tyrannos Ytalie), und alle schickten zu ihm Gesandte oder gingen in eigner Person . . . und alle verlangten nach seiner Herrschaft, indem sie unter ihm Frieden zu haben hofften, und vor ihm klagten die Völker die Tyrannen an, glaubend, dass er sie vertheidigen müsse" [5]).

[1]) Petrus Zillav. l. c.

[2]) Johann. Victoriens. l. c.

[3]) Gualv. Flamma, Manipulus Flor. l. c. (p. 733).

[4]) Morigia l. c.

[5]) Gerhard de Fracheto nach einer von Herrn Professor Ficker in Venedig genommenen Abschrift, deren Mittheilung ich seiner Güte verdanke. (Dieses Chronicon ist jetzt auch im t. XXI. von Bouquet's Scriptores Rer. Gallic. et Francic. theilweise abgedruckt. — cf. Potthast 1, 343.)

Und als später der König in Modena einzog, da ertönte, wie der gleichzeitige Chronist von Reggio berichtet, der Ruf: „Es lebe der König, und uns werde der Friede“ [1]).

Das Volk also in Brescia, wie in andern Städten, erfreute sich an der hergestellten Einigkeit, Friedlichkeit und Gerechtigkeit, und hierin liegt wenigstens eine Ursache der nun so rasch erfolgenden Ausbreitung der Herrschaft des Königs von Böhmen [2]).

Die guelfische Faction dagegen grollte. Denn war auch das Volk, wie der Chronist von Monza behauptet, des Kampfes müde, so ruheten dagegen die Factionen niemals, und sie konnten auch nicht zur Ruhe kommen. Sie bekämpften ja eben einander, um das Ruder des Staates in die Hände zu bekommen; freilich bedienten sie sich dann desselben weniger zum Steuern, als zum Niederschlagen der Gegner. Bezeichnend ist für die Ruhelosigkeit der Parteien das Wort eines italienischen Schriftstellers, der nur wenig jünger ist, als die Zeitgenossen dieser Ereignisse.

Mit erheuchelter bitterer Naivetät leitet er die beiden grossen Parteien der Guelfen und Ghibellinen von zwei Dämonen ab, welche Gualef und Gibel heissen. „Und wenn“ bemerkt er weiter, „sie (die lombardischen Städte) diese beiden Parteien nicht hätten, so würden zwei schlimmere entstehen, wie aus dem Folgenden erhellt“ [3]).

Allein die Guelfen wurden nicht blos durch die Zurückrufung der Ghibellinen aufgebracht. Es kam Anderes hinzu. Der König nämlich war klug genug, sich nicht auf seine Popularität allein zu verlassen. Er kannte den Wankelmuth des italienischen Volkes, welcher selbst von Schriftstellern, die ihm angehören, betont wird. „Dennoch wurde er zuletzt“, sagt ein gleichzeitiger anonymer Chronist über den bekannten Ghibellinenhäuptling Uguccione della Faggiuola, „nach der Sitte der Italiener schändlich vertrieben. Wenige Völker sind erkenntlich gegen die Dienste der Signoren, sondern ändern wie Thoren plötzlich ihre Gesinnung“ [4]). Und wie derselbe Schriftsteller noch speciell der Romagna Neigung zur Re-

---

[1]) „Veniat Rex Bohemiae et pacem habeamus!“ Gazata l. c. Sagacius de Gazata war damals 59 Jahre alt, da er 1353, bis wohin er seine Chronik fortsetzte, im Alter von 81 Jahren starb. Muratori in der Vorrede.

[2]) Vgl. Leo III, 282. Sickel l. c. p. 16.

[3]) Petrus Azarina, Chron. Novariense b. Muratori XVI, 297.

[4]) Anonymi Breviarium Ital. Histor. b. Muratori XVI, 275.

bellion zuschreibt, so gab es auch gerade in Bezug auf Brescia keineswegs schmeichelhafte Verse, welche den Abfall dieser Stadt von Johanns Vater zu betreffen scheinen [1]).

Um sich nun gegen die Folgen eines ähnlichen Gesinnungsumschwunges sicher zu stellen, erbaute er auf der Spitze eines Berges in Brescia ein Castell, das er mit seinen Soldaten besetzte [2]). Ferner aber verpfändete er den Edlen von Castrobarco [3]) das Ufer des Gardasees und einige westlich davon gelegene Gebietstheile, und zwar für die Summe von 15.000 Goldgulden.

Dem Brescianer Raynaldus de Confaloneriis verlieh er Pozzolengo in der Nähe von Peschiera. Simon Philippi de' Reali aus Pistoja erhielt Ghedi und Montechiaro, letzteres an der Chiese, ersteres nahe bei diesem Flusse [4]); derselbe oder andere Getreue des Königs Monticelli am Oglio, sowie Solferino.

Endlich entzog der König das Camonicathal der Gerichtsbarkeit der Stadt und gewährte den Einwohnern das Recht der Selbstregierung.

War nun auch Geldmangel wenigstens theilweise der Beweggrund zu diesen Verleihungen, so zeigt doch ein Blick auf die Karte, dass der König namentlich die östlichen und nördlichen Gegenden durch die Treue der Beliehenen sicherte und sich so zugleich die Strassen zum Rückzuge offen zu halten suchte. Namentlich bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht die Exemtion des Camonicathales, durch das ja auch eine wichtige Strasse (zum Monte Tonale) führt. Und so scheinen auch die Verleihungen am Gardasee, in der Gegend westlich desselben und an der Chiese, zur Sicherung sowohl des Weges nach dem Sarca — als des nach dem Giudicariathale gedient zu haben. Hatte vielleicht Johann seinen Weg nach Brescia durch letzteres Thal genommen [5])? Man könnte es vermuthen, aber so wenig,

---

1) „Brixia prava nimis Urbs deformata ruinis
Scindilur in partes, solitas non deserit arles,
Schismatis auclores ad summos ducil honores."

Johannis de Mussis Chron. Placent. b. Muratori XVI, 619.

2) Malvecius l. c. Joh. Victor. l. c. p. 411.

3) Ein südtirolisches Adelsgeschlecht. Die Ruinen des Schlosses Castrobarco liegen in der Nähe von Roveredo.

4) „per nobilem et potentem Militem Dom. Simonem Philippi de Regalibus Dominum Montis-Clari et Gadi." Memorie e Monumenti di Lucca I, 270.

5) cf. Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz p. 249 über den Weg des Königs Ruprecht.

wie einen andern Weg, beweisen. Dass indessen das Gebiet der Stadt oder wenigstens ihre Gerichtsbarkeit durch jene Exemtion gemindert wurde, konnte leicht den aufgebrachten Guelfen eine Handhabe zur Herabbringung der Popularität des Königs bieten. Auch dem Handwerker konnte es leicht als etwas sehr Tadelnswerthes begreiflich gemacht werden.

So streuete denn der König in den ihm übergebenen Acker guten und bösen Samen. Vorläufig aber wurde der erstere rascher gezeitigt.

Zweites Capitel.

Beginn der Annexionen und weitere Verhandlungen.

Bergamo.

Zu der ersten Erwerbung des Königs kamen nämlich bald so viele neue, dass es fast ein Zauberspiel zu sein schien [1]).

Und zwar war die erste Nachfolgerin des von Brescia gegebenen Beispiels die benachbarte Stadt Bergamo. Hier befand sich noch ein von Ludwig dem Bayern eingesetzter Vicar, welcher Giselberto de'Soardi hiess. Mindestens empfiehlt diesen der Kaiser noch in einem Briefe vom 6. Juni (1330) dem Beistande des Aloysius Gonzaga [2]).

Gerade aber ein Mitglied derselben Familie, Alberto de'Soardi nämlich, war es, welcher mit andern Ghibellinen die Übertragung der Herrschaft an Johann bewerkstelligte, indem er ihn berief, „damit er Frieden stifte" [3]). Denn auch in dieser Stadt herrschte „grosse Entzweiung und die Bürger bekämpften einander" [4]). Wie aber in Brescia die Guelfen, so waren hier ihre Gegner die Berufenden. Hatte

1) „Tre anni solamente durò questa potenza sorta all' improvviso e quasi per incanto." Ricotti, Compagnie di Ventura ii, 39.

„C'était une espèce d'enchantement." De Sade, Memoires p. l. V. d. Petrarque I, 193.

2) „et Gyselberto de Swardis, vicario nostro in Pergamo . . . . fideliter asistas." Böhmer, Briefe Ludwigs l. c. p. 208—209.

3) „lo chiamarono a pacificare lo Stato." Rosa, Delle Leggi di Bergamo nel medio evo, (Bergamo 1856) p. 42. (Eine interessante specialgeschichtliche Arbeit, auch in der wissenschaftl. Beilage zur Wiener Zeit. 1857 günstig beurtheilt.)

4) Villani l. X, c. 166. — cf. Monaldesco, Annal. Rom. l. c. (p. 533).

etwa Johann in der That, als auch bergamaskische Edle in Trient oder in Brescia vor ihm erschienen, die Behauptung aufgestellt, er komme im Auftrage des Kaisers, als von diesem gesandter Friedensstifter? That er es, so war es, wie wir sahen, „ungenau“.

Genug aber, von des Kaisers Vicar ist keine Rede mehr, und Johann, welcher einer Notiz zufolge auch nach Bergamo wieder 300 Reiter entsandte [1]), gebot den Parteien Frieden und bestellte Wilhelm von Castrobarco zu seinem Vicar [2]). Auch hier also stützte sich der König auf dieses edle Geschlecht, das eine Säule seiner neuen Herrschaft werden sollte; er zeigte auch hier, wie ungenau die Behauptung ist, Johann sei nur ein tapferer Haudegen gewesen.

Die Bürger beriefen dann durch Geläute, Posaunenschall und Heroldsruf die verschiedenen Räthe der Stadt auf den San-Vincenzo-Platz. Hier erhob sich Giovanni Rinaldi aus Città Castellana, ein Rechtsgelehrter, und zeigte, wie durch Johann der Staat in friedlichen Stand gesetzt sei; man möge berathen, wie dieser Frieden und die öffentliche Ordnung sich erhalten lasse. Darauf stand Alberto de'Soardi auf und schlug vor, dem Könige Johann und seinen Söhnen und Erben für immer die volle und ungetheilte Gewalt mit dem Recht über Leben und Tod zu ertheilen; und ein Anderer fügte hinzu, man solle den König bitten, Besitz von allen Forts der Stadt und der Gebirge zu nehmen und sie zu zerstören, ausser denen, die zum Schutze des Staates nöthig wären; auch die Befestigungen der Stadt sollten niedergerissen, aber eine Citadelle erbaut werden, in welche die königliche Besatzung gelegt werden könnte.

Dies alles wurde zugestanden, „wie es ja geschehen musste und eigentlich schon geschehen war“, worauf der Vicar den Rechtsgelehrten Alberich von Rosate nebst andern beauftragte, neue Statuten für die Einrichtung der Stadt zu entwerfen. Dies geschah unter Beihilfe des oben erwähnten Simone de'Reali, welcher „Rector“ von Bergamo war.

Nachdem der König so die volle Übergabe der Stadt erlangt hatte, verfuhr er ähnlich, wie in Brescia. Die vertriebenen Guelfen liess er in ihre Heimath zurückkehren [3]) und verlieh eine allgemeine

---

1) Villani l. c.

2) Rosa l. c. 42. Ihm ist auch die folgende Darstellung entnommen, p. 42—69.

3) Malvecius l. c. p. 1003. Johann. Victoriensis l. c. p. 411.

Digitized by Google

Amnestie; doch scheint es, dass jetzt oder später Einigen ausnahmsweise die Heimath zu bewohnen verwehrt wurde [1]).

Ferner gab der König längst entzogene Güter den ehemaligen Besitzern wieder und verbot die politischen Vereine und das Tragen von Waffen mit Ausnahme des gewöhnlichen Degens; er verbot auch die Parteinamen, sowohl die allgemein in Italien üblichen der Guelfen und Ghibellinen, als die Bergamo eigenthümlichen Parteibenennungen: die Alba, Nigra, Bonga, Soarda, Rucolensi, Colleoni, Maltraversia [2]).

Auch wurden Privilegien und Immunitäten aufgehoben; die Bürger wurden zur Sorge für die Sicherheit der Strassen angehalten; Kaufleute, welche das Gebiet passirten, hatten einen Zoll zu entrichten. Eine wichtige Bestimmung untersagte, die Forts des Gebietes irgend jemand zu Lehen zu geben [3]).

Nicht minder sorgte auch der König in gleicher Weise, wie er es in Brescia gethan hatte, für die Behauptung des neuen Besitzes: er liess, ganz jenem Antrage gemäss, eine feste Burg errichten und auf sechs Monate verproviantiren. Deutsche hielten sie besetzt, und kein Bergamaske durfte sie betreten. In gleicher Weise sollte es mit dem festen Glockenthurme der Kathedrale des heil. Alexander gehalten werden [4]).

Die Statuten ordneten aber auch, an Früheres anknüpfend, auf das genaueste die innere Polizei, und wir dürfen die Bestimmungen, als Beiträge zur Culturgeschichte jener Zeit, uns nicht entgehen lassen.

Die Strassen, so erheischen sie, sollen gekehrt und von schädlichen Dingen frei gehalten werden; die Canäle soll man unter der Erde her führen. Man soll keinen Schmutz aus den Hausgängen auf die Strasse werfen, keine Düngergruben halten, die Schweine nicht

---

1) Villani l. c. „e caccionne la parte di . . . .“ Der Name ist wenigstens in der Florentiner Ausgabe, deren ich mich bediene, ausgefallen. Es stimmt aber damit Rosa p. 68 überein, welcher erzählt, durch Azzo Visconti, der die Stadt dem Könige wieder entriss, seien einige Guelfen zurückgeführt worden.

2) Theils von Farben, theils von Geschlechternamen herrührende Bezeichnungen. Die beiden ersten erinnern an Pistoja und Florenz.

3) „ed ecco“ fügt Rosa p. 44 hinzu, „il feudalismo represso da quelle autorità stesse donde emanò.“

4) Die Festung, die K. Johann erbaute, ist nach Rosa l. c. die heutige Rocca (Citadelle) von Bergamo.

durch die Stadt herumlaufen lassen. Wenn die Bauern ihre Karren führen, sollen sie vor den Ochsen hergehen.

Auf den Gewändern soll man Gold, Silber und Perlen nicht tragen; ebenso wird Tuch, wovon die Elle über 40 Schillinge kostet, verboten.

Kohlen, Holz, Käse, gesalzenes Schweinefleisch, dürfen nicht ausgeführt werden, während es erlaubt ist, Getreide, Wein und Gemüse (vitto), die aus dem brescianischen Gebiete nach Sarnico kommen, nach Lovere, auf den Markt von Castro und durch die Thäler zu bringen.

Es werden ferner die Statuten der Zünfte (corporazioni) gebilligt, und ein Gesetz gegen die Ketzer erlassen, von denen 19 Arten genannt werden, unter ihnen die Katharer, Patariner, Albigenser und Waldenser.

Es haben endlich diese Statuten noch einen ganz besondern Werth für die Topographie der Stadt und des Gebietes. Die einzelnen Theile der ersteren, welche nach altitalischer Weise vier Hauptthore und vier Quartiere hatte, die dann wieder in kleinere Abtheilungen zerfielen, und des weit ausgedehnten Gebietes, werden einzeln aufgezählt. Nach den Statuten sollten nämlich kleinere Gemeinden zu einer grösseren verbunden werden; eine Concentration, die indess nicht vollständig ausgeführt wurde.

Hinsichtlich der Grenzen ergiebt sich, dass dieselben im Süden nicht ganz so weit gingen, wie später unter der venetianischen Herrschaft, wo die Fossa bergamasca, die vom Einflusse des Brembo in die Adda über den Serio zum Oglio läuft, die Südgrenze bildete. Im Westen dagegen war das Gebiet etwas weiter ausgedehnt, als während jener späteren Periode.

Nachdem später Bergamo Johann wieder war entrissen worden, wurden die Statuten revidirt, und unser Gewährsmann schliesst aus dem in die Revision aufgenommenen Verbote von Fehden innerhalb der Stadt, dass das für immer gebrachte Opfer der Autonomie der Bürgerschaft unter Johanns Herrschaft doch nicht zum Frieden verholfen habe [1]).

---

1) „Bergamo, per lusinga di pace, rinunciò a favore di re Giovanni alla sua autonomia, nè più mai dopo potè ricoverarla intera, e però le fazioni non quetarono, nè le carnificine cessarono dal funestarla, anzi parvero aumentare.“ Rosa l. c. p. 69.

Eine Frage erübrigt noch: Wann wurde durch die im Vorigen näher dargestellte Annexion von Bergamo der böhmische Löwe zum Nachbar der Viper der Visconti?

Einer der gleichzeitigen Schriftsteller, und einer der gewichtigsten, gibt hierauf eine genaue Antwort, indem er berichtet, dass Johann am 12. Januar Bergamo erhielt [1]). Ohne Zweifel folgte die Besitznahme dieser Stadt der Erwerbung Brescia's zunächst und sehr bald, und auch das bestimmte Datum hat nichts Unwahrscheinliches, allein ungewiss bleibt immerhin, auf welches Factum dasselbe genauer zu beziehen sei, auf die erste Berufung, auf die Ankunft der Truppen oder des Vicars, oder auf die Ankunft des Königs selbst. Wenn auf letztere, so muss eine wiederholte Anwesenheit des Königs in Bergamo angenommen werden, da er sich auch später, sowohl zu Ende Januar als auch zu Anfang Februar, in dieser Stadt befand [2]).

Verhältnisse von Modena, Reggio, Parma und Cremona. — Annexion von Cremona.

Mittlerweile aber begannen schon weitere Verhandlungen mit einer Reihe von Städten im Süden, welche sich in eigenthümlichen Verhältnissen befanden.

Papst Johann XXII. hatte bekanntlich zur Wahrung seines Anspruches auf die stellvertretende Regierung Italiens den Legaten Bertrand de Pojet nach der Lombardei entsendet, welcher zu eben der Zeit, wo Ludwig sich in Rom krönen liess, sich im Besitze der Städte Bologna, Modena, Reggio, Parma, Borgo a San Donnino (Fidentia)

1) „Die XII Januarii habuit Bergomum." Gazata l. c. Mausi in der S. 264 Anm. 1. erwähnten Stelle hat dies Datum festgehalten, und zwar in dem Sinne, dass Johann an diesem Tage nach Bergamo gekommen sei.

2) Bonif. Moranus, Chron. Mutinense b. Muratori XI, 125 sagt nur ohne bestimmte Zeitangabe, der König habe Bergamo und Cremona besucht. Doch könnte man die letzten Tage des Januar aus dem Zusammenhange folgern, und eine gleiche Vermuthung liesse sich aus Annal. Parmenses l. c. (Mon. Germ. Script. XVIII) p. 776 ziehen. Die Vermuthung wird aber zur Gewissheit durch Morigia, Chron. Modoetiense, b. Muratori XII, 1161. Anfangs Februar aber war er in Bergamo auf der verunglückten Reise nach Como, a. u.

und Piacenza befand [1]). So wurde dem Kaiser Oberitalien gewissermassen verschlossen durch eine Linie von festen Städten, welche von Bologna in schräger Richtung nordwestwärts an den Po führte.

Aber plötzlich schien die Lage sich völlig ändern zu wollen. Im Juni 1328 ermordeten vornehme Reggianer den päpstlichen Rector von Reggio [2]). Am 1. August ward Parma zum Aufstande gebracht, worauf schon am folgenden Tage auch Reggio verloren ging, indem der neue päpstliche Vicar verjagt wurde. Am 25. September wurde in ersterer Stadt Orlando aus dem berühmten Hause der Rossi zum Herrn und Machthaber bestellt [3]). Eine Fehde mit dem Legaten war die Folge, und am 28. Juni 1329 gingen die Parmesanen einen Vertrag mit dem Legaten ein, der aber für diesen minder günstig war, als die früheren. Zwar setzte er einen Rector in der Stadt ein, aber in Wirklichkeit blieb die Gewalt mindestens theilweise in den Händen der Rossi [4]). Gleichzeitig wurden auch in Reggio die Zustände ähnlich eingerichtet.

---

[1]) Piacenza unterwarf sich dem Papste als seinem Signoren im Jahre 1322. Chron. Placentin. l. c. p. 493. Parma erkannte am 3. December 1322 die Regentschaft des Papstes während dieser und jeglicher Vacanz des Kaiserthums an. Raynaldus ad h. a. n. 13. Im Besitz von Borgo a San Donnino befand sich der Legat im März 1325; damals nahm es ihm Azzo Visconti — cf. Ficker l. c. nr. 36, — aber im December 1327 erhielt der Legat es wieder. Villani l. IX, c. 238; l. X, c. 50. Unterdessen hatte Parma, wo der Legat am 22. November 1325 feierlich aufgenommen wurde, am 30. September 1326 die Herrschaft noch vollständiger dem Legaten übertragen. Annales Parmenses l. c. p. 772. Villani l. X, c. 9. (1. Oct.) Reggio folgte sowohl im Jahre 1322, als 1326 und zwar schon am 4. October, dem Beispiele der Nachbarstadt. Muratori, Annali VIII, p. 147. Am 5. October 1327 nahm die Stadt Bologna den Legaten als Signoren mit hohen Ehrenbezeugungen auf. Matth. de Griffonibus b. Muratori XVIII, 143. Am 5. Juni 1327 befreiten sich auf Betreiben des Legaten die Einwohner von Modena von der Herrschaft des Passerino Bonacosaa und schlossen bald darauf einen Vertrag mit dem Legaten. Moranus l. c. p. 114—116, wo die sehr interessanten Vertragsartikel zu lesen sind. Villani l. X, c. 23. Bazanus l. c. p. 588. Als nun zu den mehr oder minder abhängigen Städten im December Borgo a San Donnino kam, war die erwähnte feste Linie fertig.

[2]) Muratori, Annali VIII, p. 167. Leo IV, 479.

[3]) Annales Parmenses l. c. p. 764 u. 765. cf. den Auszug aus einem Condolenzschreiben der Florentiner vom 6. August 1328 an den Cardinal Bertrand bei Ficker l. c. nr. 166.

[4]) Villani l. X, c. 129. Er hat den 25. Juni, aber die Annales Parmenses l. c. p. 769 geben den 28. Die Florentiner, für die Sache der Kirche eifrigst bemüht,

Auch mit Modena müssen Streitigkeiten ausgebrochen sein, denn zu Ende Juni rückten die päpstlichen Truppen wieder vor Modena, worauf auch die Modenesen sich am 3. Juli in der nämlichen Weise, wie Parma und Reggio, mit Bertrand vertrugen [1]).

War in dieser Weise der Einfluss des Legaten in Modena, Reggio und Parma schon ein geringerer geworden, so verlor er bald darauf alles durch eigene Schuld.

Bei dem Legaten befanden sich nämlich Glieder der Familie Correggio und Giovanni Quirico di San Vitale, Feinde der in Parma herrschenden Rossi [2]). Bei dem letzten Friedensschlusse hatten sich diese Herren beklagt, dass der Legat ihre Interessen nicht verfochten und sie so betrogen habe. Lachend erwiederte damals Bertrand, vielmehr sie hätten ihn betrogen, da sie ihm gesagt hätten, sie würden mit seinen Leuten in fünf Tagen auf dem Wege der Güte oder der Gewalt in Parma eindringen [3]). Nun berief Bertrand im August Orlando Rosso zu sich nach Bologna, um mit der Gegenpartei Frieden zu vermitteln. Der florentinische Geschichtschreiber, der sich kaum eins der gleichzeitigen Ereignisse entgehen liess, gibt zu verstehen, dass der eigentliche Grund die Besorgniss Bertrands war, Orlando möge Parma wieder zum Aufstande bringen [4]).

Auf jeden Fall aber handelte er so treulos, als unbesonnen. Obgleich nämlich Orlando sich auf schriftliche Sicherstellung seiner Person hin zu dem Legaten begeben hatte, von andern Parmesanen und dem päpstlichen Kämmerer Aymerich begleitet, so liess ihn Bertrand gleichwohl am 15. August gefangen nehmen und in sicherm Gewahrsam halten. Anfangs blieb der Gefangene in Bologna, wurde

---

schrieben am 23. April dem Legaten Bertrand, er möge auf die Treue der wichtigen Städte Parma und Reggio sorgfältig Acht haben; am 5. Mai forderten sie diese Städte in einem Schreiben zur Treue gegen die Kirche auf und bevollmächtigten am 16. Mai eine Gesandtschaft zu gleichem Zwecke. Ficker l. c. nr. 247 bis 255 u. 258.

[1]) Bazanus l. c. p. 589. Hiernach kamen die päpstlichen Truppen am 29. Juni; am 3. Juli wurde der Vergleich geschlossen, worauf sie am 4. Juli wieder abzogen. Vgl. über die Bedingungen der Verträge die ganz übereinstimmenden Stellen bei Villani, Bazanus und in den hier leider lückenhaften Annales Parmenses.

[2]) Leo III, 279. Der Legat hatte sich auch früher schon Mühe gegeben, die beiden feindlichen Familien auszusöhnen. Annales Parmenses l. c. p. 759.

[3]) Annales Parmenses p. 769.

[4]) Villani l. X, c. 139.

Digitized by Google

aber schon im September nach Bretenoro in Romagna abgeführt [1]. Die übrigen Parmesanen kehrten nach Parma zurück, mit ihnen der Kämmerer, „der über diese Festnehmung zu trauern schien, wie man sagte“. Man erzählte in Parma, auch Guido von Correggio und Giovanni Quirico seien festgehalten worden (?), weil sie sich mit jenem nicht hätten einigen wollen. Dies war nämlich, wie anderweitig berichtet wird, auch der Grund für die Gefangennehmung des Orlando.

Diese Untreue bekam aber dem Legaten sehr übel. Trauer und Unwillen erfüllten die Einwohner von Parma, wo nun Orlando's Bruder Marsilio die Leitung übernahm. Im September begannen auch schon wieder die Feindseligkeiten. Deshalb wurde am 5. September eine Rathsversammlung gehalten und hier beschlossen, mit dem Kaiser Ludwig und seinen Anhängern und allen Ghibellinen ein Bündniss zu schliessen [2]. Der päpstliche Rector Zanacius de' Salimbeni verliess darauf am 10. September die Stadt, und noch in demselben Monat kam das von Pietro Rosso betriebene Bündniss mit den Ghibellinen zu Stande [3].

Am 12. October kamen kaiserliche Truppen (400 Mann) nach Parma. Alle Ghibellinen kehrten heim, aber gemäss der Stellung des

---

1) „Quod quidem iniquum et iniustum et proditorie processum fuit reputatum pro parte dicti domni legati.“ Annales Parmenses l. c. p. 770. „Dom. Legatus misit pro Rolando de Rubeis, et aliquibus de Rhegio, ostendens velle facere pacem, et fecit eos capi et poni in carceribus, et tenuit ipsos valde malo more cum maxima proditione carceratos.“ Matthaeus de Griffonibus l. c. p. 143. Was die „aliqui de Rhegio“ angeht, so sagt auch Muratori Annali VIII, es sei auch Azzo Manfredi von Reggio festgenommen worden (?). Nach Albertinus Mussatus, Ludovicus Bavarus, bei Böhmer i, 187, nahm Bertrand, nachdem er die durch die Rossi bewirkte Rebellion von Parma erfahren, den Bischof von Parma, Ugolino Rosso, gefangen. Auch dies ist eine zweifelhafte Notiz.

2) „de associando et ligam et societatem faciendo cum Bavaro, qui se regebat pro imperatore qui tunc erat Papie et cum omnibus Ghibellinis undique tum Lombardie quam alibi, et cum omnibus civitatibus, terris et locis tenentibus cum d. Bavaro et cum Ghibellinis et omnibus de parte imperii veteri et nova.“ Annales Parmenses l. c. Die eigenthümliche Unterscheidung von alter und neuer Partei des Kaiserthums kommt auch l. c. 772 vor. Die neue kaiserliche Partei bezeichnet wohl speciell die Anhänger des „Bayern“, der aber bei der Ankunft p. 774 schon „excellentissimus vir domnus Ludovicus comes Bavarie, rex Romanorum et imperator“ heisst.

3) Als Bundesstädte werden p. 772 genannt: Modena, Reggio, Parma, Pontremoli, Cremona, Bergamo, Lodi, Mailand, Pavia, Alessandria, Savona.

Digitized by Google

Kaisers zum Papste trat auch das Interdict noch im October ein. Am 19. October ging dann Marsilio nach Cremona, wohin Ludwig von Pavia her gekommen war, er brachte demselben 6000 Goldgulden.

Am 17. November endlich kam der Kaiser mit seiner Gemahlin und dem Gefolge nach Parma, wo er sehr feierlich empfangen wurde, am folgenden Tage die völlige Übergabe erhielt und bis zum 9. December verweilte [1]). An diesem Tage reisete er nach Trient ab, von Marsilio Rosso und andern begleitet, und kehrte, wie bekannt, niemals mehr nach Italien zurück.

Während aber der Kaiser in Parma verweilte, erhielten auch die Modenesen, welche ebenso wie die Einwohner von Reggio von dem Cardinallegaten abgefallen waren, auf Betreiben des Manfredo de'Pii und Niccolò de'Freddi kaiserliche Truppen, welche, 600 oder 800 Mann stark, am 27. November in die Stadt einrückten. Es geschah unter Beistimmung der Einwohner von Reggio und Parma [2]). Ein

---

[1]) Die angegebenen Data nach Annales Parmenses l. c. p. 772—775. Den 12. October gibt auch Bazanus l. c. p. 590, den 17. November auch Villani l. X, c. 144. Während der Zeit vor dem letzten Frieden mit dem Legaten hatte Parma trotz seiner feindlichen Stellung zu diesem den Kaiser die Stadt nicht betreten lassen wollen. Ann. Parmenses p. 766. (Der 11. November für die Ankunft des Kaisers bei Damberger XIV, p. 96 ist wohl ein Druckfehler.) Auch der 9. December ist bei Villani l. X, c. 144 angegeben, sowie in der Historia Miscella Bononiensis b. Muratori XVIII, 352. Das in der Vorrede (p. 239 und 240) zu letzterer nicht hervorgehobene Verwandtschaftsverhältniss zu Villani erhellt aus folgender Zusammenstellung recht deutlich:

Villani.	Historia Miscella. (Cronica di Bologna.)
A di 9 di Dicembre seguente si partì di Parma con ambasciadori de' maggiori caporali di Parma e di Reggio e Modona, e andonne a Trento per parlamentare con certi Baroni della Magna e co' tiranni e signori di Lombardia, per ordinare al primo tempo d'avere nuova gente e forte braccio per venire sopra la città di Bologna, e per torre il Contado di Romagna alla Chiesa.	L'imperadore si partì da Parma a dì 9 di Dicembre, e andò a Trento a parlamento con certi Baroni di Lamagna e co' Signori di Lombardia per ordinare a tempo nuovo di aver forte braccio per venire sopra la Città di Bologna, e per togliere la Romagna alla Chiesa.

Bei Bazanus l. c. heisst es nun freilich, „Imperator sive Bavarus" sei am Freitag vor Weihnachten, also erst 22. December, abgereist. Allein gegen Villani und die Annales kommt dies nicht in Betracht.

[2]) Moranus l. c. So genau und speciell die ferneren Nachrichten dieses Schriftstellers über die folgende schreckliche Zeit sind, welche Modena während der An-

Blick auf die Karte zeigt, warum diese ihre Zustimmung gaben. Auch sie wurden so gegen den Legaten geschützt.

Am folgenden Tage wurde Hector di Panigo Vicar des Kaisers, und zum „guten Anfange des neuen Regiments" wurde verkündet, dass am folgenden Morgen eine erhöhte Abgabe bezahlt werden müsse. Das war die Einleitung zu einer militärischen Schreckensherrschaft, welche die zügellosen Horden in Modena ausübten. So ward die anfängliche Freude der Modenesen, die so weit ging, dass einige die Waffen und Kleider der ankommenden Deutschen küssten, bald in Verzweiflung verwandelt. Doch mit gutem Grunde dürfen wir annehmen, dass die uns überlieferten Schilderungen mindestens allzu stark in's Schwarze gemalt sind.

Übrigens wurde statt jenes Hector schon am 15. December Manfredo de'Pii zum kaiserlichen Vicar erwählt. Dieser unterhandelte dann mit Marsilio Rosso, den der Kaiser am 15. März 1330 zu seinem Generalvicar in der Lombardei gemacht hatte [1]), wegen des Abzuges derselben, und Marsilio kam selbst deshalb nach Modena. Am 16. März verliessen darauf 600 Reiter die Stadt, und die Zurückgebliebenen wurden dann durch die Klugheit und Tüchtigkeit Manfredo's in Schranken gehalten.

In Reggio führten den Titel kaiserlicher Vicare die Herren Giovanni von Fogliano und Azzo dei Manfredi, in Parma bekleidete dieselbe Würde neben dem Marsilio auch Pietro Rosso [2]).

Gegen diese neuen Herren, die Rossi in Parma, die von Fogliano und die Manfredi in Reggio, den Manfredo Pio in Modena, versuchte nun der Legat noch wiederholt einen Schlag, um das Verlorene wieder zu erlangen. Am 24. April 1330 kam das päpstliche Heer, unter Beltramone und Ramondo del Balzo, und Galeazzo, einem natürlichen Sohne Karls II. von Neapel, von Reggio her, welches zu

---

wesenheit der deutschen Krieger durchmachte, so geht doch schon aus Muratori's Vorrede hervor, mit welcher Vorsicht man ihn gebrauchen muss. — cf. Bazanus l. c.

1) Cornazanus, Historia Parmensis b. Muratori XII, 737. In der That nennt ihn der Kaiser so in dem S. 269 Anm. 2. erwähnten Briefe. Am 23. März wurde diese Ernennung in Parma verkündet. Annales Parmenses l. c. p. 776.

2) Bazanus l. c. p. 590 u. 593. Annales Parmenses l. c. 776. Dass Pietro Rosso Vicar in Reggio wurde, wie Leo III, 279 und, ihm folgend, Damberger XIV, 96 behaupten, habe ich nirgends gefunden.

nehmen es einen verunglückten Versuch gemacht hatte [1]), gen Modena. Sie gedachten das nahe bei dieser Stadt gelegene Formigine durch Verrath in Besitz zu nehmen. Aber Manfredo Pio, welcher es gemerkt hatte, war in der Nacht vorher mit den deutschen und modenesischen Truppen in Formigine eingerückt. Als nun am Morgen das päpstliche Heer in seiner Erwartung sich betrogen sah, zog es sich aus Furcht vor einer überlegenen Macht auf eine Wiese in der Nähe zurück, welche mit Gräben und Sümpfen umgeben war. Dies wussten die Truppen des Cardinals nicht, wohl aber die Modenesen, die nun den Eingang der Wiese besetzten und so die Reiter einschlossen. Diese konnten weder kämpfen noch entfliehen, denn Fussgänger umlagerten die Gräben. So entwischten nur wenige, die meisten wurden gefangen und nach Modena geführt [2]).

Unter den Gefangenen befanden sich die genannten drei Anführer. Diese brachten den Siegern noch mehr ein, als die übrige Beute, welche 1500 Goldgulden ertrug. Von Parma nämlich, wo dieser Sieg grosse Freude verursachte, kam Marsilio Rosso nach Modena und zahlte 6000 Goldgulden, wofür die Gefangenen ihm und der Gemeinde von Parma überlassen wurden. Im Mai unter sicherer Hut dahin geschickt, blieben sie mehrere Monate gefangen.

Für diesen Sieg, der am Tage nach dem Georgsfeste erfochten war, wurde am Sonntag darauf, 29. April, in der Georgskirche eine grosse Dankfeier abgehalten, verherrlicht durch die den Feinden abgenommenen Fahnen. Bei den Guelfen aber herrschte grosse Bestürzung wegen dieser Niederlage [3]).

---

1) Cornazanus l. c. p. 737. Es ist also unrichtig, wenn Damberger l. c. p. 138 berichtet, Reggio sei genommen worden.

2) Villani, dem wir die nähern Umstände des Kampfes bei Formigine verdanken, gibt l. X, c. 152 die Zahl der Reiter auf 600 an. Nach Moranus l. c. p. 124 war nun die Zahl der gemeinen Gefangenen 200, der Edlen und Officiere aber 72. Dies erscheint, wenn wir annehmen, dass auch eine bedeutende Zahl getödtet wurde (nach Moranus 200). ganz wahrscheinlich und stimmt mit Villani. Ein Schreibfehler ist wohl die Zahl 1062, die sich bei Bazanus l. c. 591 findet.

3) „La quale fu tenuta una grande disavventura, e fu grande ishigottimento al legato cardinale ch'era in Bologna, e a tutta la parte della Chiesa di Lombardia e di Toscana." Villani l. X, c. 142.

Überdies aber entrissen am 1. Juni die Rossi dem Legaten Borgo a San Donnino[1]), und so waren von jener oben erwähnten prächtigen Städtereihe nur noch die beiden Brückenköpfe am Po und am Rheno, Piacenza und Bologna, übrig.

Gleichwohl trat keineswegs ein Friedenszustand ein; sondern der Kampf dauerte in den folgenden Monaten, wenn auch ohne entscheidende Resultate, fort. — Von Bedeutung aber war es noch für die Stellung der verbündeten Städte und ihrer Machthaber, dass am 1. November 1330 Marsilio Rosso auch zum Signore in Cremona erwählt wurde[2]). So stand nun allerdings eine compacte Machtstellung dem feindlichen Legaten gegenüber, allein dieser blieb ein nicht zu verachtender Gegner; ausser Piacenza und Bologna, wozu noch am nördlichen Ufer des Po Crema kam, gehorchte ihm jetzt fast die ganze Romagna[3]), und um zugleich gegen ähnliche Attentate, wie die im Jahre 1329 entdeckte Verschwörung, gesichert zu sein, erbaute er am Campo Mercato eine feste Burg, mit Gräben und Mauern umgeben, die er im August des Jahres 1330 bezog[4]).

Nach den geschilderten Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich die Blicke der neuen Herren, die von einem nahen Feinde bedroht wurden, mit besorgter Spannung auf den König von Böhmen richteten. Auf seine Bemühungen als Friedensstifter in den einzelnen Städten kam es ihnen wohl nicht, oder doch weniger an, als auf seine Stellung zu dem Kaiser und zum Papste. Kam er im Auftrage des Kaisers, wie es ja in Parma geheissen hatte, so war er

---

1) Bazanus l. c. Villani l. X, c. 154. Nach Cornazanus l. c. p. 737 führte Pietro Rosso am 31. Mai diese Thal aus und nahm Paolo Aldigheri, der den Ort für den Legaten besetzt hielt, gefangen.

2) Bazanus l. c. p. 592.

3) Leo IV, 478—479.

4) Mit Leo l. c. und Muratori Annali VIII, 178 setze ich den Bau des Castells in's Jahr 1330. Dafür lässt sich die Autorität des Gazata l. c. p. 44, sowie des Bazanus l. c. p. 591 anführen. (S. auch Moranus l. c. p. 124.) Auch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Schrecken über die Verschwörung des Jahres 1329 (s. Villani l. X, c. 144 u. 145) ihn dazu trieb. Andere Schriftsteller verlegen den Bau in spätere Zeit. So Matth. de Griffonibus l. c. p. 145 den Beginn desselben in den März 1331. Ihm folgt Mansi in einer Note zu Raynald, ad a. 1332, nr. 8. Villani l. X, c. 197 in's Jahr 1332. cf. Raynald l. c. Villani bringt den Bau mit dem Plane des Papstes in Verbindung, seine Residenz nach Bologna zu verlegen.

Digitized by Google

Gegner des Papstes und seines Legaten, und also ihr natürlicher Bundesgenosse. War das Gegentheil der Fall, so geriethen sie durch seine Nähe in noch grössere Bedrängniss. Und nun wurde eben dieses, dass nämlich der König unter Billigung, ja wohl gar im Auftrage des Papstes, in Italien erschienen sei, gleich anfangs von ihm selbst behauptet [1]. Zwar stellte der Papst dies noch entschieden in Abrede, wie wir unten zu zeigen haben, aber diese Erklärungen Johanns XXII. konnten den Herren der „ämilischen“ Städte noch nicht bekannt sein, als sie sich zu dem Könige begaben, um aus seinem eigenen Munde seine Pläne und Absichten zu vernehmen.

Zuerst erschien unter ehrenvollem Geleite Pietro Rosso in Brescia, wo er von dem Könige freudig empfangen wurde. Er verweilte einige Tage und kehrte dann nach Parma zurück [2]. Nach seiner Rückkehr begaben sich dann am 21. Januar [3], ebenfalls mit geziemender Begleitung, Marsilio Rosso, Manfredo dei Pii, Vicar von Modena, Azzo dei Manfredi und Giovanni da Fogliano, Vicare von Reggio, zu dem Könige, „sei es nach Brescia oder nach Bergamo oder anderswo, wo sie ihn finden mochten“ [4]. Aus Parma ging unter andern Edeln Andreas Rosso mit nach der Residenz des Herren von Brescia und Bergamo.

Wir erfahren nichts Näheres über die gepflogenen Unterhandlungen; aber schon am 29. Januar wurde in Parma ein Syndicus erwählt, welcher die Befehle des Königs entgegennehmen sollte, Herr Franciscus de Coppis [5]. Indess, der sehr exacte Chronist, dem wir diese Notizen verdanken, bemerkt ausdrücklich, dass sich an der Versammlung, in der man jenen Syndicus ernannte, nicht Viele bethei-

---

1) Siehe die päpstlichen Erklärungeo unten. Aber ooch viel später schrieb eio Chronist in gleichem Siooe: „Dominus Johannes, Rex Bohemiae, olim filius Henrici Imperatoris, ad postuistiooem Domini Papæ totam Lombardiam pacifice visitavit, faciendo pacem et concordias et reduceodo extriosecos io Civitates suas.“ Chronicon Placentinum (Johannes de Mussis) l. c. p. 495. interessant schon als Gegenstück zum Albertus Argentinensis.

2) Annales Parmenses l. c.

3) Bazanus l. c. Morsonus l. c. p. 125.

4) Annales Parmenses l. c.

5) „constitutus fuit syndicus . . . . ad cundum ad mandata dicti d. regis, et fui syndicus d. Francischinus de Coppis iudex de porta Nova, et instrumentum syndicatus fecit d. Florius de Zanaclis notarius.“ Annales Parmenses l. c.

ligten, und dass in diesen Tagen die Sache nicht weiter gefördert wurde [1]).

Ähnlich ging es in Modena. Am 1. Februar kam Manfredo Pio, noch kaiserlicher Vicar, mit den andern Modenesen heim, und noch an demselben Tage wurde in einer Versammlung, an der sich 126 Räthe betheiligten, Bocca de' Boccabadati zum Syndicus erwählt, „um die Herrschaft der Stadt Modena dem genannten Könige zu geben und anzubieten [2]).“

Über Reggio erfahren wir nichts; dagegen ging die letzte Stadt, welche in den Besitz der Rossi gekommen war, zugleich Nachbarin von Brescia und Bergamo, zuerst an König Johann über. Am 26. Januar nämlich erhielt er die Signorie von Cremona, und in den Fluthen des Po spiegelten sich die böhmischen Farben [3]). Dazu hatten die edlen Herren dei Ponzoni vor Allen beigetragen [4]). Auch hier führte dann der König die Verbannten zurück und versöhnte freundlich die Parteien [5]).

Dass es mit den übrigen Städten langsamer ging, erklärt sich durch die noch nicht entschiedene Stellung Johanns zu dem Papste und dessen Legaten. Er musste sich hüten, diese durch vorschnelle Besitznahme von Städten, welche Bertrand noch vor kurzer Zeit besessen hatte, zu beleidigen.

---

1) „in quo consilio non multi interfuerunt, sed ipsis diebus nihil aliud factum fuit de predictis.“

2) Bazanus l. c.

3) Gazata l. c. p. 45. Diesem folgt Mansi in der erwähnten Note. cf. Moranus l. c., der die Annexion auch um diese Zeit ansetzt. Dagegen nennt Historia Cortusiorum l. c. 855 Crema unter der Zahl der von Johann erworbenen Städte (ohne Angabe eines Datums). Nun sagen Leo III, 282 und Damberger XIV, 147, Crema habe sich 26. Januar an Johann ergeben; sodann setzt jener die Annexion Cremona's in den August, dieser in den Februar. Jenes ist aber entschieden falsch, da der Besitz Cremona's für den Februar urkundlich feststeht. Böhmer Regesten Joh. nr. 143. Es ist aber auch kein Grund vorhanden, von der Angabe Gazata's abzugehen. Vielmehr lässt sich behaupten, dass König Johann Crema überhaupt nicht besessen hat. Denn nicht nur kommt es, was freilich noch nicht entscheidet, in den später von Johann ausgestellten Besitzurkunden nicht vor, sondern es war auch damals eine päpstliche Besitzung, wie Piacenza.

4) Vita Karoli b. Böhmer, Fontes I, 244.

5) Joh. Victoriensis l. c. p. 411.

Päpstliche Erklärungen. — Gesandtschaften und Erklärungen des Königs.

Dass aber eine freundliche Stellung des Königs zu Johann XXII. wohl zu erreichen sei, das liessen die in diesen Tagen erlassenen päpstlichen Erklärungen deutlich zwischen den Zeilen lesen.

Es hatten sich nämlich sowohl Azzo Visconti, Herr von Mailand, als die Florentiner nach Avignon gewendet, um über die Expedition Johanns von Böhmen Aufschluss zu erhalten. Dem ersteren antwortete der Papst am 14. Januar 1331 folgendermassen: „Weil von dir, o Sohn, und den Gläubigen vieler Städte Zweifel darüber gehegt wird, ob die Ankunft des Königs von Böhmen in der Stadt Trient, die Berufung der Statthalter der Städte Lombardiens, dass sie sich zu ihm begehen sollten, die Übernahme der Herrschaft der Stadt Brescia und das Streben nach der Herrschaft über andere Städte, mit unserm Mitwissen, Willen und Wohlgefallen vor sich gegangen sei und vor sich gehe, so wollen wir, dass du ohne Zweifel daran festhaltest, dass weder mit unserm Mitwissen, noch mit unserm Wohlgefallen Genanntes vor sich geht, noch vor sich gegangen ist [1]."

An die Florentiner schrieb Johann XXII. zweimal, das erste Mal am 22. Januar also:

„Euren Brief, durch den ihr Sorge getragen habt, uns gewisse Gerüchte jener Gegend mitzutheilen, haben wir gnädig in Empfang und von seinem Inhalt genaue Kenntniss genommen. Weil nun unter anderm dieser Brief enthielt, dass der grossmächtige Fürst, Johannes, der erlauchte König von Böhmen, als er neulich zur Stadt Trient kam, behauptet hat, dass er sich nach den Ländern Italiens mit unserm Wohlgefallen begebe, lassen wir euch und alle andern Gläubigen wissen, dass er sich weder mit unserm Wohlgefallen, noch mit unserm Mitwissen oder unserer Erlaubniss nach jenen Ländern begibt." Neun Tage später, am 31. Januar, schrieb der Papst abermals folgendermassen:

„Wir haben ein Verfahren, das wir gegen Gerhardus Spinola [2]) erlassen haben, zur Veröffentlichung in jenen Gegenden durch unsere ehrwürdigen Brüder, den Erzbischof von Pisa und die Bischöfe von

---

[1]) Raynald. ad a. 1331. nr. 18.

[2]) Dieser hatte damals, wie wir unten sehen werden, Lucca in Besitz genommen.

Digitized by Google

Florenz und Lucca, euch übermachen lassen, weshalb ihr dafür sorgen wollt, dass diese Veröffentlichung feierlich geschehe, in gewohnter Ergebenheit gegen Gott und die Kirche als treue und tüchtige Männer beharrend. Indem ihr für gewiss wissen sollt, wie wir auch sonst euch mitgetheilt zu haben uns erinnern, dass der König von Böhmen zu den Ländern Italiens mit unserm Wohlgefallen, Mitwissen oder Willen nicht gekommen ist“ [1]).

Alle drei Briefe tragen denselben Charakter der Zurückhaltung. Der Papst erklärt zwar, Johanns Unternehmung geschehe ohne sein Zuthun, ja ohne seine Billigung, aber er erklärt nicht, dass er etwas gegen dieselbe thun wolle, ja nicht einmal ausdrücklich, dass er sie missbillige. Es musste dies den Empfängern desto auffallender erscheinen, je entschiedener bisher das Auftreten Johanns XXII. in Bezug auf die italienischen Angelegenheiten gewesen war. Diese Briefe zeigten nicht einmal ausdrücklich, dass der Papst dem Könige zürne, sie zeigten nur, dass er in Zweifel und Ungewissheit sei. Und so dient auch dieses wieder zum Beweise, dass Johann von Böhmen nicht als kaiserlicher Vicar in Italien erschien.

Kam nun die Kunde von den päpstlichen Erklärungen auch ihm zu Ohren, oder war es die Erinnerung an das frühere tadelnde Schreiben, was ihn antrieb, jedenfalls in richtiger Erwägung seiner noch unklaren Stellung zu dem in Beziehung auf Italien leicht verletzbaren Papste schickte Johann, wohl um diese Zeit, wenn nicht schon früher [2]), Boten nach Avignon, wo er erklärte, seine Absicht sei, Italien der deutschen Nation zu erhalten und den Frieden wiederherzustellen.

---

1) Ficker l. c. nr. 307 u. 308. p. 150. Böhmer, welcher Reg. d. Päpste nr. 115 den ersteren Brief registrirt, irrt in der Angabe, dass darin von einem Bündnisse mit Pisa die Rede sei. Ebenfalls ergibt sich, dass derjenige Brief des Papstes, von dem Villani l. X, c. 171 sagt, dass er zu Florenz coram populo gelesen sei, ein drittes Schreiben in dieser Angelegenheit war, das erst im März nach Florenz gekommen sein kann. — Raynald gibt nur den ersten Brief im Auszuge.

2) Aus der bei Raynald nr. 18 u. 19 angegebenen Paginirung der päpstlichen Schreiben an Azzo Visconti, die Florentiner und den Cardinal Bertrand könnte man vermuthen, dass das letztgenannte, in welchem sich der Papst auf die Gesandtschaft Johanns bezieht, bald nach dem Briefe an Azzo abgefasst sei. (Raynald citirt bei diesem To. 8. p. 1. ep. secr. p. 136; — bei jenem To. 8. p. 1. ep. secr. p. 139.)

In Folge dessen schrieb der Papst seinem Legaten in Bologna, es sei schwierig, den König feindlich zu behandeln [1]).

Wir bedauern mit dem Herausgeber der Kaiserregesten, dass der Verfasser der kirchlichen Annalen den Text des letztern Briefes mitzutheilen „nicht für gut fand“. Nach der kurzen Andeutung des Inhalts scheint es aber, als hätte Johann XXII. doch nur mit Widerstreben und aus Klugheit sich entschlossen, ein feindliches Auftreten wider Johann zu unterlassen.

Damit scheint nun völlig eine Bemerkung des mailändischen Chronisten in Betreff der im Jahre 1332 zwischen Mailand und dem Papste gepflogenen Aussöhnungsunterhandlungen übereinzustimmen. „Wegen eines Punctes beklagte sich der Papst Johann sehr über die Mailänder, dass sie nämlich Johann, den König von Böhmen, aufnähmen, weil die Regierung des italischen Reiches bei einer Vacanz des Kaiserthums der Kirche zukommt“ [2]). Allein damals lagen die Dinge schon wieder etwas anders und das Missfallen des Papstes beruhte auf neuen Vorgängen. Die eigenmächtige Einmischung des Königs in die Angelegenheiten Italiens musste indessen der Papst dennoch seiner ganzen Stellung nach missbilligen; aus Klugheit aber, damit derselbe nicht etwa auf die Seite seiner Feinde träte, liess er die strenge Wahrung seiner Ansprüche zurücktreten, um des Nutzens theilhaftig zu werden, den ein Bündniss mit dem Könige zu verheissen schien.

Wurde nämlich ein solcher Bund geschlossen, so wiederholte sich in gewisser Weise die französische Expedition des Prinzen Philipp von Valois (1320) [3]) und die deutsche des Herzogs Heinrich von

---

[1]) Es ist die schon von Böhmer citirte Stelle: „Caeterum ex pontificiis literis ad legatam datis exploratam est, Joannem Papam inimicitias cum Rege Boemiae haud facile suscipiendas arbitratum, cum is asserendae Germanico nomini Italiae, restituendaeque publicae pacis studio signa extulisse prae se ferret, atque oratores ad sedem Apostolicam ea de causa transmisisset.“ Raynald. ad h. a. nr. 19. cf. Böhmer Reg. Joh. XXII. nr. 115.

[2]) Gualv. Flamma de Rebus Gestis Azonis l. c. p. 1004.

[3]) Als König Robert von Neapel in Avignon im Jahre 1319 and 1320 mit dem Papste eine Zusammenkunft hielt, wurde er von diesem zum Reichsvicar ernannt. Raynald. ad h. a. nr. 10. (Mit Sickel, Vicariat der Visconti p. 10, nehme ich gegen Böhmer erst das Jahr 1320, nicht schon 1317 für die Ertheilung des Reichsvicariats an.) Zugleich wurde Philipp von Valois gleichsam zum Sub- oder Vicevicarius gemacht, „um die Herrschaft der genannten Schismatiker und Rebellen der Kirche zu stürzen“. Villani l. IX, c. 109. Welchen schmählichen Ausgang

Österreich (1322)[1]. Die Pläne des Papstes, die er bei den Zügen Philipps und Heinrichs verfolgte, nämlich Oberitalien durch einen ergebenen Fürsten regieren zu lassen, der zugleich als Gegengewicht gegen den ganz Italien erstrebenden Ehrgeiz des Königs von Neapel dienen sollte[2], diese Pläne konnten in ähnlicher Weise auch durch den König von Böhmen erfüllt werden. Und wie der König selbst, so mochte auch sein päpstlicher Namensverwandter schon daran denken, auf diesem Wege dem gebannten Bayern zuerst die lombardische, dann auch die deutsche und die Kaiserkrone zu Gunsten des Luxemburgers zu entreissen. Ja, das prächtige Bild mochte in diesen Tagen den Geist des achtzigjährigen Papstes beschäftigen, wie er an der Seite Johanns von Böhmen in Rom einzöge, und hier, wo vor drei Jahren Ludwig der Bayer über ihn zu Gerichte gesessen, den Triumph über diesen Feind durch selbstvollzogene Krönung des Sohnes Heinrichs VII. besiegelte. Und je glücklicher nun im Beginne

---

sein Unternehmen hatte, ist bekannt. Villani c. 110. Muratori, Annali VIII, p. 117. Leo III, 263 u. 264.

1) Da Ramondo di Cardona, den der König Robert als seinen Vicar in die Lombardei geschickt hatte (Muratori l. c. p. 122), gegen Matteo Visconti nicht genug ausrichtete (Villani l. IX, c. 143), liess der Papst durch Robert mit dem König Friedrich Unterhandlungen anknüpfen. Villani l. c. Friedrich schrieb dem Papste am 25. Mai 1322, er habe auf Roberts Rath seinen Bruder Heinrich mit Waffenmacht zur Übernahme des Regiments von Brescia entsendet. Raynald. ad h. a. nr. 8. Als nun Matteo, durch die Menge der Feinde geschreckt, Unterhandlungen anknüpfte (Villani l. c. c. 144), warnte der Papst den Herzog Heinrich in einem Briefe vom 24. Mai, sich auf solche einzulassen. Raynald nr. 9. Dies geschah dennoch, und auch diese Expedition, mit der die des Königs Johann hinsichtlich ihres Ausgangspunctes noch eine besondere Ähnlichkeit hat, zerging in nichts. Villani l. c. Muratori p. 126. Leo III, 266 u. 267. Kurz, Österreich unter Friedrich dem Schönen, 211—213. Oleeschlager, Staatsgeschichte des Röm. Kaiserthums, p. 107. — Siehe auch oben unter „Verhältnisse von Brescia."

2) Dass Robert es auf den Besitz ganz Italiens abgesehen hatte, sagt einer der besten Geschichtschreiber der Zeit mit dürren Worten: „Et videns Italiam Imperio carere et Magistro, curam adhibuit de universa Italia, et praecipue Lombardia (favente etiam Ecclesia Romana) possidenda." Wir sind mit dem Satze einverstanden — vgl. Muratori, Annali VIII, p. 106 — aber nicht mit der Parenthese. Dass Papst Johann eine Herrschaft Roberts über ganz Italien nicht wünschen konnte, ist natürlich, und wir gedenken es an einem andern Orte ausführlich darzulegen. Vgl. Pfister, Geschichte der Teutschen, III, 164.

der König war, desto leichter und näher erschien natürlich die Verwirklichung dieser Aussichten [1]).

Nicht übrigens nach Avignon allein, sondern auch nach Bologna ordnete Johann eine Gesandtschaft ab, und zwar eine sehr glänzende und zahlreiche. Sie bestand aus 200 Deutschen und 100 Brescianen [2]) und musste demnach in Italien das grösste Aufsehen erregen. Sie sollte dies wohl auch nach den Absichten des Königs. Ermuthigt durch die glänzenden Erfolge, die schon errungen waren, wollte er den Zweifelhaften, wie den Feinden, durch die Schaustellung seiner wenigstens erstrebten Freundschaft mit der Kirche noch mehr Respect einflössen.

Unter denen aber, bei welchen er diese Wirkung beabsichtigte, stand gewiss oben an der Kaiser. Wir sahen früher, welche Antwort er dem ersten Abgesandten desselben gab. Als er nun zur Befestigung seiner Herrschaft in Brescia das Castell erbaute, meldeten es die Herren della Scala dem Kaiser, worauf dieser einen zweiten Boten, den Grafen Berthold von Neyffen absandte, „um des Königs Absicht abermals zu erforschen".

„Dieser, bemäntelnd was er im Sinne trug, antwortete wie früher: er werde nichts gegen das Reich unternehmen, sondern hinsichtlich alles ihm Dargebotenen, Erworbenen und noch zu Erwerbenden gemäss schuldiger Treue dem Reiche gehorchen [3])."

Johann gestand also zu, dass er Reichsgut an sich gebracht habe, ja auch noch an sich zu bringen gedenke. Im Übrigen klang zwar seine Erklärung, falls sie wirklich wörtlich also lautete, ziemlich unterwürfig, allein es konnte zu Bedenken veranlassen, dass er den Ausdruck „Reich" gebrauchte, statt den Kaiser zu nennen [4]).

---

[1]) „Aber Johann XXII. war zu klug, um nicht aus der Popularität, deren der Luxemburger sich erfreute, auch Vortheil für die Kirche zu ziehen." Christophe l. c. I, 318. — Einst hatte auch Kaiser Heinrich VII. die minder günstige Politik des Papstes Clemens V. gegen ihn seinem geringeren Glücke zugeschrieben. Nicolai Episcopi Botrontini Relatio bei Böhmer, Fontes I, 137. — Wir glauben also nicht, wenn Gualv. Flamma, Man. Flor. l. c. p. 733 sagt, Johanns Glück habe dem Papste missfallen.

[2]) Bazanus l. c. p. 592.

[3]) Joh. Victoriensis l. c. 411.

[4]) Damberger, der übrigens die Worte Johanns nicht genau interpretirt, fährt dann fort: „Dass er aber des Kaisers nirgends erwähnte und nur sich, nicht diesem huldigen liess, zeigte eben so klar womit er auf Katzenfüssen umging als

Denn im Namen des Reiches behauptete ja auch der Papst zu handeln.

Jedenfalls erfüllten sich Johanns Hoffnungen in Beziehung auf den Kaiser nicht: „Ludwig nahm den Zug Johanns doch ernster auf, als dieser es erwarten mochte [1].“

Unterwerfung Azzo's del Visconti. — Stellung der Herren della Scala und Gonzaga zu Johann.

Während aber diese Erklärungen und Sendungen erfolgten, machte Johann täglich neue Erwerbungen.

War es die Einigung des Königs mit dem Papste, die jedenfalls „in der Luft lag“, was ihn antrieb, oder der Rath seines Schwiegervaters, Ludwig von Savoyen [2]), oder der Drang und Trieb der Volksmeinung, oder wirkten alle diese Umstände zusammen, kurz auch Azzo Visconti, der vor einigen Monaten die Gesandtschaft Johanns so unhöflich abgewiesen hatte, erschien in Brescia, brachte Geschenke dar, und die Söhne befreundeten sich, wie sich einst die Väter, Galeazzo Visconti und König Heinrich, befreundet hatten [3]). Dazu trug auch die geringe Altersverschiedenheit sowie Ähnlichkeit der Sitten bei. Azzo war im Jahre 1302 geboren, hatte also auch Heinrich VII. als Knabe in Mailand sehen können; Johann stand im fünfunddreissigsten Lebensjahre. Beide waren persönlich liebenswürdig, wohlwollenden und freigebigen Sinnes, tapfere und untadlige Ritter.

seine Ehrengesandtschaft an den Papst.“ l. c. p. 148. — Sehr richtig, wenn auch die „Katzenfüsse“ specieller Geschmack Dambergers sind.

1) v. Weech l. c. p. 36.

2) Dieser war ein Bruder des Grafen von Savoyen, Amadeus' V., und Sohn Tommaso's von Piemont, s. Leo III, 549—551; Amadeus aber der Schwager der Mutter Johanns von Böhmen. Dominicus, Baldewin v. Lützelburg p. 102. Es war also ein entferntes Verwandtschaftsverhältniss vorhanden. — Azzo heirstete am 1. October 1330. Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. p. 733. Es ist also unbegründet, wenn Leo III, 280 diese Ehe lieber in's Jahr 1333 setzen möchte. Ludwigs Tochter, die ihm keinen Erben gebar, hiess Katharina. — Dass Azzo durch seinen Schwiegervater vermocht wurde, sich Johann zu unterwerfen, sagt Historia Cortusiorum bei Muratori l. c. p. 855.

3) „Azo Vicecomes Dominus Mediolani in Brixia ad eius praesentiam ivit, dona magna largitus est ei et renovavit parentum suorum amicitiam, quam habuere sub Henrico imperatore ...“ Morigia l. c. p. 1161.

Zwei Zeitgenossen haben uns ein Bild Azzo's gezeichnet. Wir wiederholen hier die Züge, mit denen sie eine der Hauptpersonen in dem Drama, das sich um die Person des Böhmenkönigs dreht, abgeschildert haben. Nach dem Einen war Azzo „von gewöhnlicher Statur, gross, von röthlicher Gesichtsfarbe; wie Gold leuchteten die Haare seines Hauptes; er war gefällig von Anblick und von Allen gern gesehen [1]."

Der Andere aber sagt von ihm in ähnlicher Weise: „Dieser, obwohl ein Jüngling, war ein Greis an Güte und Tugend, fröhlichen Antlitzes, von hellem Haare, schlanker Gestalt, die jedoch zur Fettigkeit hinneigte, zu- und umgänglich, gütig. Und keiner ging mit ihm um, den er nicht bereicherte. Von Jugend an hatte er die Gicht in Händen und Füssen [2]."

So war der Mann, welcher seine vor noch nicht einem Jahre von der Stadt Mailand auf Lebenszeit empfangene Herrschaft nunmehr dem Könige zu übertragen sich entschloss. Die Sache gedieh rasch zum Abschluss. Azzo war wohl gegen Ende Januar nach Brescia gekommen [3]; als er dann nach Mailand zurückgekehrt war, wurde am 8. Februar durch Rathsbeschluss die Herrschaft von Mailand „unter gewissen Bedingungen" an Johann übergeben [4].

Leider ist uns über den Inhalt dieser genaueren Bestimmungen nichts bekannt. Jedenfalls blieb Azzo im Besitze eines grösseren oder geringeren Theiles seiner Macht als Vicarius des Königs. Fast spöttisch bemerkt der Caplan des Giovanni Visconti: „Er setzte zu seinem Generalvicar in Mailand Azzo Visconti ein, welcher schon längst Signore war [5]". Es scheint auch, dass Johann selbst die Verbannten nach Mailand nicht zurückführte. Denn, als im folgenden Jahre Azzo

1) Morigia l. c. p. 1164.

2) Petrus Azarius l. c. p. 313.

3) Es steht darüber zwar nichts fest, aber Azzo wird jedenfalls den päpstlichen Bescheid abgewartet haben.

4) „Ad quem etiam Azo Vicecomes vadens dominium Civitatis Mediolani eidem contulit. Tandem in Concilio Communitatis fit in Mediolano Dominus generalis die VIII. Februarii." Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. p. 733. Ebenso mit dem Zusatze „ut habetur ex registro illorum de Paganoris" und „sub certis pactis" im Opusculum de Reb. Gestis Azonis l. c. p. 1003. — Die Annales Mediolanenses, b. Muratori XVI, 706, schreiben hier, wie oft, den Flamma aus.

5) „iam dudum Dominum." Gualv. Flamma l. c. p. 1003. Ähnlich fügt Historia Cortusiorum l. c. hinzu: „retinendo semper dominium suarum Civitatum".

Digitized by Google

die schon erwähnte Verhandlung mit dem Papste pflog, befand sich unter dessen Forderungen auch die, dass die Torrianen und andere Familien, die nicht in der Stadt wohnten, in die Besitzungen eingesetzt werden sollten [1]). Vielleicht war die Ausschliessung derselben eine jener „gewissen Bedingungen“. Ähnlich war es ja auch mit Brescia der Fall, nur mit dem Unterschiede, dass Johann es nicht wagte, den Azzo durch Nichtbeachtung des Vertrages zu reizen, wie er es den brescianischen Guelfen gegenüber gewagt hatte.

So scheint es denn, als habe Azzo wenig Ursache zur Unzufriedenheit gehabt; es scheint, er habe sich die Oberherrlichkeit Johanns ohne Verdruss können gefallen lassen. Allein dieser Schein verschwindet, sobald nicht Mailand allein in Betracht gezogen wird, sondern auch die andern lombardischen Städte. Denn die luxemburgischen Fahnen, welche ringsum von den Zinnen der früher viscontischen Städte weheten, benahmen dem Erben der Ansprüche Matteo's I., welcher einst „wie ein grosser König in Lombardien“ [2]) gewesen war, die Hoffnung auf Wiedererlangung dieses königlichen Besitzes.

Azzo Visconti wich also mehr nur den Verhältnissen und wünschte im Grunde seines Herzens den König auf der andern Seite der Alpen zu erblicken. Aber dieses Gefühl war ein gegenseitiges; auch Johann musste, so lange er auf die Gründung einer wirklichen Herrschaft sann, diese mächtige Familie vom Boden seines neuen Reiches hinwegwünschen. Dies war aber um so schwieriger, da ja das viscontische nicht das einzige Tyrannenhaus war, das sich in Oberitalien erhoben hatte.

Zu den älteren und festeren Herrscherfamilien gehörten die bereits in Trient mit dem Könige in Verbindung getretenen Herren della Scala. Neben Mastino herrschte damals über Verona, Padua, Vicenza und Treviso sein Bruder Alberto. „Beide“, so schildert uns ein Zeitgenosse die Brüder, „waren hochherzigen Sinnes und vorzüglich Mastinus, und beide verschwenderisch im Ausgeben, und vorzüglich Albertus [3]).“

Wir sahen, wie sie dem Kaiser den Bau des Castells in Brescia mittheilten, natürlich nicht in freundlicher Gesinnung gegen den

---

[1]) Gualv. Fiamma l. c. p. 1004.

[2]) „il quale era come uno grande re in Lombardia.“ Villani l. IX, c. 109.

[3]) Petrus Azarius l. c. p. 417.

König. Gleichwohl traten auch sie angeblich zu dem Könige in ein eidlich bekräftigtes Freundschaftsverhältniss. Der Kaiser Karl IV. erzählt nämlich in seiner Lebensbeschreibung, indem er mehrere, unter ihnen auch die Florentiner, zusammenfasst: „Sie hatten mit uns ein Bündniss geschlossen und uns geschworen und urkundlich bekräftigt, dem Vater und uns getreu beizustehen“ [1]). Hieraus machte nun der böhmische Chronist, der die kaiserliche Autobiographie ausschrieb, etwas mehr, indem er behauptet, „der Veronese“ habe Karl und dessen Vater „Treue versprochen [2])“.

Da nun aber der Kaiser unter denen, auf die sich sein Satz bezieht, auch die Florentiner begreift — nicht dem Sinne, wohl aber der grammatischen Beziehung nach — die doch ganz gewiss nicht zu den Verbündeten und Helfern des Königs gehörten, so kann mit Sicherheit aus seinen Worten nicht erwiesen werden, was sein Ausschreiber daraus geschlossen hat. Von anderer Seite aber hören wir nur von einer veronesischen Gesandtschaft an König Johann [3]), ohne dass hinzugefügt würde, dass irgend etwas daraus erfolgte.

Anders dagegen verhält es sich mit Aloysius Gonzaga, dem Herrn von Mantua. Während Mastino vielleicht nur sich vorläufig stille verhielt, im Herzen eher zu schaden, als zu nützen bereit, versprach dagegen der kaiserliche Vicar von Mantua, von wo die Gesandtschaft ebenfalls im Januar erschien, in der That dem Könige Treue. Karl IV. berichtet darüber unzweideutig [4]), und wir erfahren auch etwas Ähnliches aus einem Briefe des Kaisers an Aloysius Gonzaga vom 7. März 1331 [5]).

„Wegen der vielen Treue, Rechtschaffenheit und Beständigkeit, die du gegen uns und das heilige Reich zeigst, loben wir dich nach Werth und Verdienst, da du stets in Treue und Ergebenheit gegen uns, wie auch immer die Umstände beschaffen sind, unablässig verharrst; indem wir deine Treue, welcher wir völlig vertrauen, dringend

---

1) Vita Karoli l. c. p. 238.

2) Benessius de Weitmil, bei Pelzel et Dobrowsky, Script. R. B. p. 293.

3) Gazata l. c. p. 43.

4) „gubernator Mantuanus, qui ante nobis promiserat fidelitatem.“ Vita Karoli l. c. — Zu den Änderungen des Benessius gehört auch, dass er in der von der Vita gegebenen Städtereihe, die dem Könige gehorchte, für Modena Mantua setzt. Vgl. Vita p. 236 und Benessius 293.

5) Böhmer, Briefe Ludwigs des Baiern l. c. p. 211.

ersuchen, dass du, um die Thaten des Königs von Böhmen dich gar nicht bekümmernd, ihm in nichts gehorchest oder Gehör gebest. Und hinsichtlich dessen, was dein Gesandter Franciscus uns berichtet hat, was du dem genannten Könige geleistet hast, glauben wir, dass du es in gutem Glauben gethan hast, wollen jedoch, dass du von jetzt in nichts ihm gehorchest, folgest oder Gehör gebest."

Der Kaiser fügt noch hinzu, er habe seinen lieben Oheim, Herzog Otto von Österreich, zum Generalvicar des ganzen römischen Reiches eingesetzt, schon sei viel Volk bereit, das vor Ostern in Italien einziehen werde; er selbst oder jener werde dieser Mannschaft sogleich mit Heeresmacht folgen.

Es ergibt sich aus diesem Schreiben jedenfalls eine wenn auch unbestimmt ausgedrückte Bestätigung der Angabe Karls IV. Aloysius hatte sich in ähnlicher Weise, wie Azzo Visconti, dem Könige angeschlossen, aber dem Kaiser davon Nachricht gegeben. Dessen Ankündigungen gingen freilich so wenig, als die früheren, in Erfüllung.

Annexion von Como, Pavia, Vercelli und Novara.

Durch den Anschluss von Mailand und Mantua wurde die Machtsphäre Johanns sowohl nach Osten, als nach Westen, bedeutend erweitert. Aber schon früher, als Mailand, war im Norden Como in die Reihe der böhmischen Herrschaften eingetreten.

Ebenfalls noch im Januar, und zwar auch wohl gegen Ende des Monats, erschien bei dem Könige, den er in Bergamo traf und dann nach Brescia begleitete [1]), Ravizia Ruscone, der mit seinem Bruder Franchino, welcher vom Kaiser zum Vicar ernannt worden war [2]), in Como herrschte. Er versprach Johann den Besitz dieser Stadt; am 1. Februar war die Unterhandlung bereits abgeschlossen, denn an diesem Tage übertrug der König das Vicariat der Stadt an Franchino Ruscone in einer Urkunde, in deren Eingange er sich König von Böhmen und Polen, Graf von Luxemburg und Herrn von Brescia

[1]) Morigia l. c. p. 1161 meldet ohne Zeitangabe, dass Ravizia sich zu dem Könige nach Bergamo begab. Hier war der König, wie sich aus Vergleichung dieser mit andern Stellen ergibt (vgl. S. 273. Anm. 2) gegen Ende des Monats. Am 30. war er aber wieder in Brescia. Damberger XIV, 147.

[2]) Notae historicae Veronenses, b. Böhmer I, 169.

Digitized by Google

und Como nennt [1]). Er erklärt dann, er habe an ihm die gewünschten Eigenschaften, welche seine Statthalter haben müssten, mit Vertrauen vorausgesetzt und deshalb die Stadt Como und deren Gebiet, sowie die Besitzungen, die Franchino jetzt inne habe, seiner Treue anzuvertrauen beschlossen.

„Und wir machen", fährt Johann fort, „bestellen und wählen dich in denselben zu unserm Vicar während der ganzen Zeit, in welcher die Regierung der Stadt und der Umgegend uns angeht [2]), indem wir dir in denselben die volle Jurisdiction und die volle Amtsgewalt mit dem peinlichen Rechte zur Bestrafung der Verbrecher und Bösen......geben und einräumen. Auch übertragen und gewähren wir dir die allgemeine, volle und freie Verfügung und Verwaltung der Gelder und Einkünfte, welche genannte Gemeinde, Stadt, Länder und Orte betreffen und angehen. Wir wollen auch, dass dieses im Ganzen und Einzelnen beständige und unverletzliche Kraft erhalte, wenn du in Gehorsam, Treue und Ergebenheit gegen uns beharrst, verbleibst und ausdauerst.

Und wir befehlen, dass du treu und sorgsam und fromm Sorge tragen sollst, dass unsere Unterthanen in deinem Vicariate ehrbar leben und niemand beschädigen, und dass du den Wittwen, Waisen, den schwachen und elenden Personen Gunst und Schutz und Schirm mit Güte und Milde gewähren sollst."

Am Schlusse gebietet der König allen, dem Vicar treu zu gehorchen, wie ihm selbst, bei Vermeidung seines Unwillens und schwerer Strafe [3]).

Nachdem so das Geschäft in Ordnung gebracht war, machten sich Johann und Ravizia auf den Weg nach Como, nur von wenigen begleitet. Als sie aber nach Vimercate auf mailändischem Gebiete gekommen waren, wurde Johann hier von Azzo Visconti auf's Ehren-

---

1) Rovelli, Storia di Como II, 393.

2) Sollte aus diesem eigenthümlichen Ausdrucke auf eine Übertragung der Signorie von Como nur für eine bestimmte Zeit zu schliessen sein? Vgl. die Worte des böhmischen Annalisten: „Harum civitatum quedam pro tempore, alie perpetue istius se Regis dominio subdidere." Petrus Zittav. l. c. p. 449.

3) „Dat. Brixie anno domini a nativitate 1331 ind. 14. die primo mensis Februarii. Ego Johannes Pauli de Pistorio Imperiali auctoritate Judex ordinatus atque notarius et nunc publicus Scriba et notarius curie predicti serenissimi domini Regis Brixie et Cumarum domini predictas litteras eius mandato scripsi." So der Schluss.

vollste empfangen; Ravizia aber verliess den König mit dessen Erlaubniss: er wollte, wie er sagte, in Como Vorbereitungen für Johanns Ankunft treffen. Statt dessen aber traf er vielmehr Vertheidigungsanstalten und schrieb an den König, er möge umkehren, weil sein Bruder seinem Versprechen nicht zustimmen wolle. Johann kehrte deshalb in der That am folgenden Tage nach Bergamo zurück [1]).

Es fand nun aber wohl eine neue Unterhandlung statt, welche den Franchino besser befriedigte; denn es steht urkundlich fest, dass derselbe die Oberherrlichkeit des Königs anerkannte; am 7. und am 17. März leistete er dem Signore Zahlungen vón zusammen 1000 Goldgulden [2]).

Merkwürdiger Weise finden wir übrigens auch keine Nachricht, dass Johann in Mailand gewesen wäre [3]). Es erging ihm, wie es fast scheint, in Beziehung auf beide Städte, wie deutschen Bischöfen des Mittelalters, denen ja auch mindestens der längere Aufenthalt in den Hauptstädten versagt war.

Was bewog aber die Herren von Como überhaupt, sich mit dem Könige einzulassen, gegen den sie sich so eigenthümlich benahmen? Ausser dem Antriebe, der in der Popularität des Königs lag, hatten sie wohl noch einen besondern. Auf Como, das ja auch einst viscontisch gewesen war, findet wohl, freilich nur in gewissem Sinne, die Auslegung Anwendung, die der novaresische Chronist Johanns Zuge also gibt:

„Da aber die Städte Lombardiens fürchteten, dass Mailand nach der Herrschaft über sie strebe, wie es dies auch that, liessen sie den erlauchten Mann, Johannes, König von Böhmen, mit vielem Volke kommen [4]).“

Wirkte auch dieses Motiv, wie ja gar nicht unwahrscheinlich ist, zur Ausbreitung der böhmischen Herrschaft mit, so musste es namentlich in den Städten der Fall sein, welche Mailand, wie Como, am nächsten gelegen waren. Zu diesen gehörten aber auch drei westlombardische Städte, deren Annexion gleichfalls berichtet wird. Im Februar erhielt der König von Böhmen die Herrschaft über Pavia,

---

1) Morigia l. c.
2) Rovelli l. c. p. 288.
3) Es ist daher ungenau, wenn Schötter l. c. p. 21 von einem Einzuge Johanns redet.
4) Petrus Azarius l. c. p. 313.

Digitized by Google

Vercelli und Novara [1]). Dadurch wurde die Grenze der Besitzungen Johanns bis nahe an die Dora baltea vorgeschoben, und überhaupt war, von Lodi und Crema abgesehen, die Lombardei nördlich vom Po mittelbar oder unmittelbar dem luxemburgischen Fürsten unterthan. Pavia und Vercelli gehörten zu den Städten, über welche Galeazzo, Azzo's Vater, im Jahre 1327 vom Kaiser Ludwig zum Vicar eingesetzt worden war [2]). In ersterer Stadt hatte dann der Kaiser, nachdem sie ihm die Thore hatte öffnen müssen [3]), lange verweilt. Dass er einen Vicar zurückgelassen, erfahren wir so wenig, als wir überhaupt etwas Genaueres über die Art und Weise wissen, wie alle drei Städte von Johann von Böhmen annectirt wurden. Nur könnte man vielleicht aus einem Ausdrucke in der Selbstbiographie des Kaisers Karl vermuthen, dass die edle Familie da Beccaria in Pavia hierbei sich um den König einiges Verdienst erworben habe [4]).

Dieses nämliche Werk gibt uns aber in Beziehung auf eine jener Städte noch eine Frage zu lösen auf. Karl berichtet nämlich, auch in Novara sei Azzo Visconti von seinem Vater zum Vicar ernannt worden [5]). Nun wissen wir aber anderweitig, dass der Kaiser Lud-

---

1) Gazata l. c.: „quae omnes," fügt er hinzu, „datae sunt ei, ipso nesciente". Das ist wohl etwas zu viel gesagt. — cf. Gualvanus Flamma, de Reb. Gest. Azonis l. c. 1003. (Alle drei genannt.) Derselbe im Manip. Flor. l. c. 734. (Pavia nicht genannt.) Morigia nennt Novara und Vercelli nicht, nur Pavia; ebenso Vita Karoli 236. Cornazanus l. c. p. 737 (nennt nur Pavia). Petrus Zittaviens. l. c. (hier wird Vercelli nicht, dagegen unrichtig auch Piacenza genannt). Cronica Sanese, b. Muratori XV, 88 sagt im allgemeinen, als der König in Brescia war, hätten fast alle Städte Lombardiens Gesandtschaften an ihn geschickt, „proferendo loro a loro terre e fare tutto quello, che li piacesse". Ähnlich Matth. de Griffon. l. c. 145.

2) Muratori, Annali VIII, 152.

3) Villani l. X, c. 126. Im Juni 1329. Vgl. Damberger XIV, 91.

4) Gelegentlich des Abfalles dieser Stadt bemerkt der Kaiser: „illi de Beccaria, de quibus magis presumebamus quam de aliquibus in illa civitate." Vita Karoli l. c. p. 238.

5) Die Stelle der Vita Karoli ist hier (p. 236) arg verdorben. Nachdem nämlich von den Städten die Rede gewesen, welche sich Johann unterwarfen, heisst es weiter: „Ad que pater meus accedens post hec mansionem fecit in Parma, et Vicecomes eas (?) in suum suscepit regimen Akzo de Mediolano, qui regebat pro tunc civitates Mediolanum et Novariam, quas in vicariatu eodem tempore a patre meo acceperat." Benessius l. c. 295 drückt dies verständiger also aus: „Vicecomes vero Aczo de Mediolano, qui Mediolanum et Novariam tenebat, recepit easdem civitates sub nomine Vicariatus regendas a Rege Johanne memorato."

wig aus der herrschenden ghibellinischen Familie der Tornelli die Brüder Calcino und Robaldono zu seinen Vicaren eingesetzt hatte [1]). Auch blieben sie im Besitze der Stadt bis zum Mai des folgenden Jahres, in welchem Azzo's Oheim Giovanni, Bischof von Novara, auch die weltliche Gewalt an sich riss. Eigenthümlicher Weise behauptet sein Caplan, es sei in Novara noch die alte Einrichtung erhalten gewesen, von Rechtswegen wenigstens, dass der Bischof auch Gebieter der Stadt war. „Die Stadt Novara aber“, sagt er zum Jahre 1341, in welchem endlich die Friedensunterhandlungen Mailands mit der Kirche zum Abschlusse kamen, „fiel dem Bischofe von Novara allein zu, weil in dieser Stadt die weltliche Herrschaft mit der geistlichen verknüpft ist [2]).“

Es ist daher unter zwei Annahmen zu wählen: entweder Kaiser Karl ist ein Irrthum entschlüpft, und sein Vater hatte vielmehr die Tornelli zu Vicaren ernannt, wie in Como den Ruscone; oder Johann wies in der That auch Novara dem Azzo oder Giovanni zu, und dieser hätte sich also der ursprünglich getroffenen Bestimmung gemäss seiner bischöflichen Residenz bemächtigt.

Das Letztere erscheint uns als das Wahrscheinlichere und der Zusammenhang dieser. Die Tornelli übertrugen dem Könige die Stadt eben in der Absicht, als seine Vicare und von ihm geschützt weiter zu herrschen. Johann aber hatte bereits gegen Azzone Verbindlichkeiten in Bezug auf Novara übernommen, und jene sahen sich in ihren Hoffnungen getäuscht. Sie fügten sich indessen den Befehlen des Königs nicht, sondern erwehrten sich der Visconti bis in's folgende Jahr. Die Herrschaft Johanns wäre freilich in diesem Falle eine sehr vorübergehende gewesen.

Mangel an positiven Angaben lässt uns so von diesem Winkel Lombardiens mit einer Hypothese scheiden, um der Ausbreitung der böhmischen Macht auch in einem andern Theile Italiens uns zuzuwenden.

---

1) Petrus Azarius l. c. p. 323.

2) Gualv. Flamma de Azone l. c. p. 1040. Auch Azarius l. c. drückt sich ähnlich, wenn auch minder bestimmt, aus: „Demum ministrante fortuna per mortem Ugucionis Episcopi factus fuit Novariensis Episcopus et Comes.“

Drittes Capitel.

Annexion der Stadt Lucca.

Verhältnisse Toscana's.

Lage der Stadt Lucca seit dem Abzuge des Kaisers.

Während die Ereignisse im obern Italien sich stiessen und drängten, waren die Blicke des Königs von Böhmen auch schon auf die Gegenden jenseits der Apenninen gelenkt worden.

Hier hatte Ludwig den grossen Castruccio zuerst erhoben und das Herzogthum Lucca für ihn gegründet [1]); Lucca und die Lunigiana, Pistoja und Volterra, endlich auch Pisa, waren ihm unterthan. Aber schon am 3. September des folgenden Jahres starb er in Lucca [2]); natürlich sagte man wieder, er sei an Gift gestorben, nach dem Genusse von vergifteten Pfirsichen, die er zu Pisa gegessen habe [3]). Auf dem Todesbette prophezeite er grosse Umwälzungen, die nach seinem Hinscheiden eintreten würden [4]), und diese Vorhersagung ging in Erfüllung.

Der Kaiser zerstörte das Herzogthum Lucca wieder; als er am 11. April 1329 aus Toscana abzog, liess er in Lucca, Pisa und Pistoja Vicare zurück. Die Florentiner aber, welche damals der besondern Huld des Glückes sich erfreuten, und deren Waffen an dem Reichthume der Bürger einen mächtigen Bundesgenossen hatten,

---

1) Villani l. X, c. 34. Es geschah am 11. November 1327.

2) Villani l. X, c. 86. Kurz vorher war er in Lucca eingezogen „con grande trionfo e gloria a modo di trionfante imperadore". — cf. Istorie Pistolesi, h. Muratori XI, 452. Bis zum 10. September wurde der Tod Castruccio's geheim gehalten, am 14. seine Leiche begraben. — cf. Ficker l. c. nr. 180, wo die Florentiner ihrem Feldhauptmann den Tod Castruccio's melden.

3) „dicesi, che'l ditto Castruccio fussi avvelenato nelle ditte persiche, che elli mangiò a Pisa." Cronica di Pisa, h. Muratori XV, 1000. Übrigens schreibt die Chronik den Tod des Herzogs als Strafe einem in Pisa begangenen Kirchenraube zu. Ein Gleiches erachtet auch Raynerius de Grancia, Urheber eines Gedichtes de Proeliis Tusciae, bei Muratori XI, 345, von diesem mit Recht poema caliginosum genannt.

4) Nach Raynerius l. c. sagte der dem Tode nahe Castruccio: „Mortuus ut fuero, mundus renovabitur omnis." Ähnlich Villani l. c.: „Io mi veggo morire, e morto me, vedrete disasseruato (vedrete rivoluzione)."

befeindeten zuerst das ihnen am nächsten gelegene Pistoja, wo Andrea da Chiaravilla vom Kaiser zum Vicar eingesetzt worden war [1]).

In Folge ihrer Feindseligkeiten entstand grosse Theuerung in der Stadt, weshalb das Volk den Frieden ersehnte. Diesem war auch unter dem herrschenden ghibellinischen Adel eine Partei geneigt, während die andere widerstrebte. Endlich entstand ein Strassenauflauf; im Kampfe wider die in der Stadt liegenden Deutschen erhoben sich Barrikaden in der ganzen Stadt [2]). Endlich wurden die Deutschen vertrieben, das Volk entsetzte mit Gewalt die dem Frieden widerstrebenden obrigkeitlichen Personen und setzte Friedensfreunde an ihre Stelle. Bald darauf kam dann der Friede zwischen beiden Republiken zu Prato am 28. Mai 1329 zu Stande. Pistoja trat einige Castelle an Florenz ab, versprach nach einer bestimmten Zeit die Guelfen wieder aufzunehmen und an der Regierung theilnehmen zu lassen, erwählte mit Florenz gleiche Freunde und Feinde und nahm eine florentinische Besatzung auf [3]). Die Florentiner hatten wohl Ursache einen solchen Frieden durch ein festliches Turnier zu feiern, wie sie es demnächst am Himmelfahrtsfeste thaten.

Einige Tage nachher, am 17. Juni, erhob sich das Volk in Pisa gegen Tarlatino da Pietramala aus Arezzo, den der Kaiser zuletzt zum Vicar von Pisa gemacht hatte. Am folgenden Tage wich dieser dem Sturme, und Fazio da Donoratico wurde Generalcapitän von Pisa [4]).

Diese Revolution war mit Beihilfe des Marco Visconti und einiger deutschen Schaaren aus Lucca durchgeführt. Diese letztere Stadt nämlich war in der seltsamsten und traurigsten Lage. 800 bis 1000 niederdeutsche Krieger des Kaisers Ludwig verliessen wegen nicht bezahlten Soldes am 29. October 1328 Pisa, wo jener sich befand, in der Absicht, Lucca zur Empörung zu bringen und für sich besetzt

---

1) Istorie Pistolesi l. c. p. 455.

2) „per tutta la Città feciono grandi e forti serragli, perche li Tedeschi non potessono loro correre addosso." l. c. p. 457.

3) Vgl. Villani l. X, c. 128 und Istorie Pistolesi l. c. 457 u. 458. Als dann später im November das starke Castell Serravalle den Florentinern auf drei Jahre zur Besetzung eingeräumt wurde, glaubten sie „stare sicuri della Città di Pistoja". Villani l. c. c. 146. cf. Ficker l. c. nr. 263.

4) Villani l. X, c. 131. Cronica di Pisa l. c. cf. den Brief der Florentiner an den Papst vom 20. Juni, bei Ficker l. c. nr. 276.

Digitized by Google

zu halten. Als aber kaiserliche Botschaft bewirkte, dass sie die Thore verschlossen fanden, besetzten sie die in der Nähe von Lucca gelegenen Burgen Vivinaja und Cerruglio. Von hier aus setzten sie die benachbarten Orte in Contribution, während sie die Einwohner des Platzes gut behandelten. Unterhandlungen, die sie mit den Florentinern pflogen, scheiterten, weil sie zu viel verlangten und man ihnen nicht trauete [1]. Aber auch mit dem Kaiser verhandelten sie, was ebenfalls ohne Erfolg blieb. Als sich nämlich dieser im Januar 1329 mit Azzo Visconti gegen Entrichtung einer grossen Geldsumme versöhnte, wollte er das Geld zur Befriedigung seiner Krieger benutzen. Er entsandte deshalb Marco Visconti, Azzo's Oheim, zu ihnen, welcher ihnen die Bezahlung verhiess. Ein deutscher Burggraf, der mit mehreren Rittern vom Cerruglio, in Begleitung Azzo's nach Lombardien ging, eilte aber mit der ersten Rate, welche dieser zahlte, nach Deutschland, ohne dem Kaiser oder denen vom Cerruglio eine Mittheilung zu machen. Darauf behielten die Letzteren den Marco als Geisel in ehrenvoller Gefangenschaft [2].

So blieben die Verhältnisse bis zum 15. April 1329. An diesem Tage, vier Tage nach dem Abzuge des Kaisers aus Pisa, kam dennoch ein Resultat der früher mit Florenz begonnenen Unterhandlungen, wobei auch der Cardinal Bertrand betheiligt war, zu Stande [3]. Auch im Einverständniss mit ehemaligen Soldtruppen Castruccio's in Lucca rückten jene Abenteurer vor diese Stadt, und Castruccio's

---

[1]) Vgl. die Urkunden n. 194. 200. 207. 235. bei Ficker l. c.

[2]) Vgl. Villani l. X, c. 105. 115. Raynerius de Graneis l. c. 345 u. 346. Leo IV, 109. Damberger XIV, 79 u. 86. Muratori, Annali VIII, 162. 168. Nach Annales Parmenses l. c. p. 765 kamen im Januar 1329 die Herren Visconti durch das Gebiet von Parma. Giovanni, welcher von dem Gegenpapste zum Cardinal erhoben worden war, wollte Parma mit dem Hute und feierlich eingeholt passiren. Dies wurde aber verweigert. Doch kamen einige von dem Gefolge nach Parma, „inter quos erat quidam comes magnus et nobilis, ut dicebatur, qui dicebatur vocari Proclaus, vulgariter Porcarius“. Der Herausgeber der Annales P., bei Pertz l. c. verweist hierbei auf Villani l. c. c. 104. Hier heisst es „e lasciò per signore il Porcaro suo barone, che tanto è a dire Porcaro in Tedesco come conte castellano“. Villani erklärt also ausdrücklich Porcaro = Burggraf. Es war dies der jüngste Sohn des Burggrafen von Nürnberg, Konrad (Damberger l. c. p. 78); bekanntlich Grossoheim des ersten Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern.

[3]) Schreiben der Florentiner vom 24. April 1329 an Perugia und Siena, bei Ficker l. c. nr. 249.

Söldlinge, ebenfalls Deutsche, öffneten ihnen das Castell Agosta. Die Unternehmung wurde von Marco Visconti geleitet, den sie nun zu ihrem Führer gemacht hatten. Nun liessen sie Arrigo, den ältesten Sohn Castruccio's, mit seinen Brüdern herbeikommen und gedachten sich der Stadt, wo Francesco Castracane als Vicar des Kaisers zurückgelassen worden war, mit Gewalt zu bemächtigen. Der Vicar jedoch und die Lucchesen übergaben ihnen am Sonntag darauf den übrigen Theil der Stadt. Von Lucca aus raubten und plünderten sie in der Umgegend. Nach Florenz aber kam, von der Gesellschaft Sanct Georgs, wie sie sich jetzt nannten, gesandt, der Augustinermönch Johannes Boldrenis, welcher den Florentinern jener Verabredung gemäss gegen Bezahlung von 80.000 Goldgulden als Deckung des rückständigen Soldes die Übergabe der Stadt und des Castells anbot. Es wurde darüber wiederholt zu Rathe gesessen, aber manche widersprachen, und es kam schliesslich auch jetzt nichts zu Stande [1]).

Die Florentiner hatten jedoch die Freude, dass die traurige Lage der Stadt die Burgen der Val di Nievole bewog, am 21. Juni einen Frieden mit Florenz im Sinne der Pistolesen zu schliessen. So fiel ein bedeutender und wichtiger Gebietstheil von der Hauptstadt ab, erwählte mit den Florentinern gleiche Freunde und Feinde und erbat sich von ihnen einen Capitän [2]).

Unterdessen hatte die oben erwähnte Revolution in Pisa unter Mitwirkung der lucchesischen Abenteurer und ihres Hauptes stattgefunden.

Die Pisaner und Graf Bonifazio lohnten nun dem Marco seinen geleisteten Dienst reichlich; dieser aber wollte nicht mehr nach Lucca zurückkehren, sondern begehrte und erhielt von den Florentinern freies Geleit, um sich über ihre Stadt nach der Lombardei zu begeben [3]).

Während er sich nun hier (vom 30. Juni bis 29. Juli) aufhielt, ein glänzendes Haus machte und mit der Kirche sich ver-

---

[1]) Ficker l. c. nr. 246 u. 247. Villani l. X, c. 127. Raynerius de Graneis l. c. p. 346.

[2]) Ficker nr. 275 u. 277. cf. Villani l. X, c. 133. Da die Data jener beiden Urkunden sich widersprechen, haben wir das der letztern, das mit Villani stimmt, festgehalten.

[3]) Schreiben der Florentiner vom 24. Juni 1329. bei Ficker l. c. nr. 279.

Digitized by Google

söhnte [1]), verhandelte er wieder mit den Deutschen wegen Übergabe von Lucca für die erwähnte Summe. Mehrere Officiere kamen nach der Stadt und boten Unterpfänder an, aber Uneinigkeit in den Ansichten der Florentiner liess es wiederum zu einem Resultate nicht kommen [2]).

Unterdessen hatten aber die Pisaner, die von den Unterhandlungen Marco's vernommen hatten, sich dreinzulegen beschlossen. Dass Florenz, ihre alte Feindin, noch Lucca gewinne und zur guelfischen Partei ziehe, wollten sie möglichst verhüten; auch war ihnen eine noch nähere Nachbarschaft mit den Florentinern sehr zuwider. Sie boten daher, so schlecht es auch mit ihren Finanzen aussah [3]), ihrerseits den deutschen Händlern 60.000 Goldgulden. Der Vertrag wurde geschlossen, und sie gaben ein Handgeld von 13.520 Goldgulden; dies aber ging ihrer unvorsichtigen Eile wegen ganz verloren: sie hatten für Geiseln und Bürgschaft keine Sorge getragen, und die Florentiner, entrüstet über den Plan der Pisaner, störten das Geschäft durch Waffengewalt. Ihre Truppen drangen plündernd und brennend bis vor die Thore von Pisa. Dieses schloss in seiner Bedrängniss am 12. August Frieden zu Montopoli. Pisa versprach, die Gnade des Papstes anzurufen, sich mit König Robert zu vertragen; sich in die lucchesischen Angelegenheiten nicht einzumischen; besonders mit den Deutschen keinen Vertrag zu schliessen. Florenz dagegen verhiess, für den Ersatz jener verlorenen Summe zu sorgen. Pisa wird ferner fortan dem Bayern und dessen etwaigen Abgeordneten widerstreben. Florenz und Pisa werden sich diesen gegenüber gegenseitig Beistand leisten; Pisa auch der Stadt Lucca, falls sie unter die Herrschaft der Florentiner käme. Beide Städte verpflichten sich auch, keinen Tyrannen zu berufen und keinen zum Tyrannen zu küren und einzusetzen [4]).

Die Deutschen ihrerseits setzten die Unterhandlungen wegen käuflicher Überlassung ihrer Stadt mit verschiedenen Gemeinden und Herren der Umgegend fort, und da in Florenz von Staatswegen

---

[1]) Schreiben der Florentiner vom 1. Juli, bei Ficker l. c. nr. 283 und die Schenkungsurkunde über 1000 Goldgulden vom 2. August l. c. nr. 289.

[2]) Villani l. X, c. 132.

[3]) „evacuati" waren die Pisaner nach Raynerius l. c.

[4]) Siehe den ausführlichen Auszug bei Ficker l. c. nr. 290. cf. Villani l. X, c. 134.

nichts geschah, so vereinigten sich einige reiche Bürger, den Kauf für eigene Rechnung zu vollziehen. Sie waren der Ansicht, damit dem Staate grosse Ehre und sich selbst nicht geringen Vortheil zuzuwenden. Diese guten Patrioten gedachten nämlich zur Deckung ihres Kostenaufwandes die Zölle und Abgaben zu Lucca unter gewissen Bedingungen für sich zu behalten. Verbannte Kaufleute von Lucca betheiligten sich mit 10.000 Goldgulden; die Gemeinde von Florenz sollte unter genügender Sicherstellung 14.000 gehen und zuerst aus den lucchesischen Staatseinkünften diese Summe zurückerhalten; den Rest von 56.000 deckten die florentinischen Patrioten. Unter ihnen befand sich auch der Erzähler dieser Begebnisse, der Geschichtschreiber Giovanni Villani, der ganz besonders für diesen Handel begeistert war [1]). Er schreibt es scheelem Neide zu, dass die Sache nicht durchging, unter einem Vorwande, der ihm nichtig scheint, weil es nämlich schimpflich sei, wenn es heisse, die Florentiner hätten aus Begierde nach Geldgewinn die Stadt Lucca gekauft. Mit Ingrimm führt er aus, wie es der grösste Ruhm für Florenz gewesen wäre, wenn man zur Vergeltung der vielen wegen Lucca's im Kriege mit Castruccio erlittenen Nachtheile der Welt hätte verkünden können: „die Kaufleute und ausgezeichneten Bürger von Florenz haben mit ihrem Gelde Lucca und seine Bürger und Gebietsinwohner, die ihre Feinde waren, wie Sklaven gekauft“.

„Aber wem Gott übel will, dem nimmt er die Einsicht und lässt ihn die richtigen Entschlüsse nicht fassen.“ Schliesslich erachtet er, die Verblendung seiner Mitbürger sei eine Strafe für frühere Vergehungen; es habe so kommen sollen, dass Florenz für jeden Gulden, den es zum Kaufe nicht hergeben wollte, deren hundert und mehr, „ja wir könnten sagen unendlich viele“, in den folgenden Kriegen mit Lucca ausgeben musste.

Aber habe nun in dieser Sache unser Villani Recht, oder die Gegenpartei, genug aus dem Geschäfte wurde nichts, vielmehr wurde jeder, der sich damit abgäbe, mit Strafe bedroht, „und einer, der die Unterhandlung geführt hatte, wurde in's Gefängniss geworfen“ [2]).

---

[1]) „E di ciò potemo rendere piena fede noi autore, perocchè fummo di quegli.“ Villani l. X, c. 140.

[2]) Villani l. X, c. 141.

Sollte es wohl zu kühn sein, zu vermuthen, dieser jemand sei unser patriotische Geschichtschreiber und Speculant selbst gewesen? Man möchte gewiss geneigt sein, es zwischen den mit Galle geschriebenen Zeilen zu lesen. Genug aber, die Deutschen wurden Lucca bald darauf endlich los.

Gherardino degli Spinoli, ein ausgewanderter genuesischer Ghibelline, welcher in Savona wohnte [1], wurde mit den Deutschen einig, und der Handel wurde, sei es um 30.000 oder 60.000 oder gar 74.000 Goldgulden [2], abgeschlossen. Unserm dunkeln Heldensänger zufolge war es Castruccio's Wittwe, welche die Aufmerksamkeit der Söldner auf Gherardino lenkte. Sie hielt eine Ansprache: sie möchten Treue halten und den Guelfen Lucca nicht überliefern; nach Savona sollten sie senden, dort sei ein reicher und im Kampfe wider die Lombarden bewährter Ghibelline, der im Streite wider Raymund sich ausgezeichnet habe [3].

Die letzten Worte der Wittwe Castruccio's, falls sie wirklich eine derartige Rede hielt, bezogen sich auf die heisse Schlacht bei Bassignana (in der Nähe von Alessandria), wo am 6. Juli 1322 Marco Visconti und Gherardino Spinola wider Ramondo di Cardona, den Anführer der päpstlichen und neapolitanischen Truppen, mit grossem Verluste, aber endlich siegreich, gekämpft hatten [4]. Wenn sich so Gherardino bereits als Gegner des Papstes gezeigt hatte, so erklärte sich dieser nun auch wider seine Erwerbung von Lucca, wie wir wohl daraus schliessen dürfen, dass er, wie wir sahen, den Florentinern später einen Process gegen ihn übersandte.

---

1) Die Häuser d'Oria (Doria) und Spinola waren, wie Villani l. IX, c. 82 bemerkt, die mächtigsten ghibellinischen Geschlechter Italiens. Die Gegenpartei waren schon seit langer Zeit die Fieschi und Grimaldi. Leo III, 450.

2) Leo IV, 113. Villani l. X, c. 141.

3) „. . habete fidem, nec Guelfis Luca feratur;
Mittite ditato per tempora longa Sagonam,
Est ubi vir magnus, qui proelia multa probavit;.
Utique Lombardos superat cum gente Gibelli.
Inter eos bellans primus, cum frangitur ille
Raymundusque perit. Vir dicitur esse Gerardus
Spinula, vir fortis, magnae et probitatis amicus."

Raynerius de Grancis l. c. p. 346.

4) Villani l. IX, c. 160.

Einstweilen aber kam Gherardino am 2. September in Lucca an; einige von den Verkäufern, welche dazu Lust hatten, behielt er in seinem Solde. Er nannte sich Friedensstifter und allgemeinen Herrn der Stadt Lucca [1]) und begann ein tüchtiges Regiment [2]). Vergebens bot er den Florentinern Frieden oder Waffenstillstand an; vielmehr brachten diese im October ein nahe bei Lucca gelegenes Castell zum Aufstande, welches sich aber, von jenen nicht rechtzeitig unterstützt, bald wieder ergeben musste. Dann sammelte Gherardino Geld und Truppen, um die Florentiner, welche schon seit längerer Zeit Montecatini (eines der früher auf die Seite von Florenz getretenen Castelle der Valdinievole, das bald wieder abgefallen war), blockirt hielten, zur Aufhebung der Belagerung zu nöthigen.

Unterdessen wollten die Söhne Castruccio's um Weihnachten mit Hilfe ihrer Freunde und der deutschen Söldnerschaaren, die in Castruccio's Diensten gestanden hatten, die Signorie von Lucca Gherardino entreissen, aber die Mauern des Castells Agosta und die Zuneigung, welche viele Bürger gegen ihn hegten, bewahrten ihn vor dem Sturze. Viele Anhänger Castruccio's mussten hierauf die Stadt verlassen, und neue deutsche Söldner wurden herangezogen [3]).

Im neuen Jahre dauerte die Belagerung von Montecatini fort. Die Wichtigkeit des Platzes bewirkte, dass die Florentiner gewaltige Anstalten machten, um eine Verproviantirung durch Gherardino zu verhüten; denn mit Gewalt war die Feste nicht zu nehmen. Die Gräben, Pfahlwerke und Brustwehren, welche die Belagerer anlegten, machten damals viel von sich reden, und unser Schriftsteller,

---

[1]) Leo l. c. Die Istorie Pistolesi l. c. p. 454 geben sehr ungenau an, der Kaiser selbst habe Lucca an Gherardino für Geld abgegeben. Er verwechselt hier den Kaiser mit dessen abtrünnigen Leuten. Eigenthümlicher Weise lässt auch Villani l. X, c. 144 sich aus der Feder entschlüpfen: der Kaiser, der im November nach Parma kam, wäre hier mit Reitern zusammengetroffen, „che gli mandò il suo vicario di Lucca". Dieser aber war, wie wir sahen, schon im April aus Lucca vertrieben worden.

[2]) Raynerius l. c. p. 346 u. 347 erzählt eine eigenthümliche Geschichte von einem gewissen Paganus, den Spinola in einen Thurm einsperrte, um ihn verhungern zu lassen, und den zu befreien seine Gemahlin vergebens versuchte. Dies habe Furcht vor seinem Regimente bewirkt, Steuern eine erkaltete Gesinnung.

[3]) Villani l. X. c. 147. Castruccio hatte drei Söhne: Arrigo, Valerano und Giovanni, nebst fünf Töchtern. Manucci Castruccio, wo p. 221 ff. dessen Testament angeführt ist.

welcher sie mit eigenen Augen schaute, hielt sie für werth, mit Julius Cäsars Werken bei Aliso verglichen zu werden [1]). Auch misslangen zwei Versuche, die Gherardino im April und Mai machte, Montecatini zu verproviantiren, und als ein dritter im Juni nach hartnäckigem Kampfe ebenfalls misslang, ergab sich das Castell am 19. Juli zu grossem Schaden Gherardino's und zur Freude der Florentiner [2]).

Nachdem anderseits das Castell Buggiano durch Verrath in die Hände der Lucchesen gekommen war [3]), begannen die Florentiner am 10. October die Belagerung der Stadt selbst. Ihre ohnehin überlegenen Truppen wurden bald noch durch Hilfe, welche Siena, Perugia und König Robert sandten, vermehrt. Überdies gingen aus Lucca 200 deutsche Reiter zu den Feinden über. Anfangs wurde indess die Belagerung von den Florentinern mit lässiger Milde betrieben, indem der Feldherr mit seinem Kriegsrath keine Verwüstungen gestattete, vielmehr die Lucchesen ruhig sechs Meilen im Umkreise ihre Fluren besäen liess, und zwar um durch solche Güte die Stadt zur Ergebung an so sanfte Feinde anzureizen [4]). Dies geschah aber keineswegs, und die Lässigkeit der Belagerer gab sogar den Pisanern Gelegenheit, dem Frieden zum Possen die Lucchesen fortwährend durch Mannschaft und Lebensmittel heimlich zu unterstützen.

Im December trat indess eine Änderung des Kriegsplanes ein. Lucca ward nun ringsum eingeschlossen, und so begann es bald an Lebensmitteln zu mangeln. Man vertheilte schon das Brod und den mit Wasser vermischten Wein in bestimmten Portionen: da begannen die einflussreichsten Bewohner der Stadt ohne Vorwissen Gherar-

---

1) „Che certo la bastita e la cinta de' fossi e di steccati che si legge fece Giulio Cesare al castello d'Aliso in Borgogna, ch'ancora si vede il porpreso, non fu maggiore ne così grande, come quello, che' Florentini feciono intorno a Montecatini." Villani l. X, c. 151. Vgl. zur Geschichte dieser Belagerung Istorie Pistolesi l. c. p. 458—460.

2) Villani l. X, c. 151 u. 155. Dragomanni, der Herausgeber der Florentiner Ausgabe des Vill., sagt im Appendice zum zweiten Bande, p. 408, im Archiv zu Florenz (Riformagioni) finde sich der Unterwerfungsact vom 11. August. Das Datum Villani's braucht deshalb nicht umgestossen zu werden; das letztere bezieht sich wohl auf den Vertragsact zwischen Florenz und den Einwohnern von Montecatini, wovon Villani c. 156 redet.

3) Villani l. X, c. 163. Istorie Pistolesi l. c. p. 460.

4) Villani l. X, c. 164 nennt diese Massregel mit Recht „la peggiore capitaneria, che nella detta oste fosse adoperata di guerra per gli Florentini."

dino's durch einen unter freiem Geleite nach Florenz Abgeordneten zu unterhandeln. Die Sache war dem Abschlusse nahe, als einige mitwissende Florentiner aus Neid und Habsucht, um Ehre und Nutzen allein zu erhalten, dem Gherardino Anzeige machten und mit diesem eine neue Unterhandlung begannen. So wurde aber aus beiden nichts, zu ausserordentlichem Verdrusse unsers eifrigen Patrioten Villani, welcher, und zwar im Auftrage seiner Vaterstadt, an der ersten Unterhandlung sich betheiligte [1]). Unordnung und Meuterei im florentinischen Lager ermuthigten Gherardino wieder, und die Beziehungen zu den Florentinern wurden von ihm abgebrochen.

Gesandtschaft an König Johann und dessen Gesandtschaften nach Florenz und Pisa.

Während nämlich diese Ereignisse sich zutrugen, die wir als überaus charakteristisch für das Treiben der Zeit ausführlich erzählen zu dürfen glaubten, war der Flug des Gerüchtes von den Fortschritten des Königs auch über die Apenninen gekommen.

Auch in Lucca richtete man die Augen auf ihn, und Simon da Castiglione aus Arezzo, „Vicevicar“ Gherardino's, wurde nach Brescia entsendet, „um dem Herrn Könige von Böhmen die Herrschaft der Stadt Lucca zu übergeben und Beistand auszuwirken“ [2]). Zugleich

---

1) „E io autore, con tutto non fossi degno di sì grandi cose menare, posso essere vero testimonio perocchè fui di quello numero con pochi deputato per lo nostro comune a menare il primo trattato.“ Villani l. X, c. 149. Einige Jahre später hatte unser Schriftsteller nicht mehr ganz dieselbe Ansicht über den Erwerb von Lucca. cf. l. XI. c. 135. Vgl. zur Geschichte der Belagerung von Lucca Istorie Pistolesi l. c. p. 460. Der Bericht derselben bezieht sich hauptsächlich auf die zweite, härtere Periode der Belagerung.

2) Memorie e Monumenti Lucchesi I. 267. Cronica Sanese l. c. p. 89 nennt den Gesandten Ciupo delli Scolari „nebst andern Gesandten, in die er (Gherardino) viel Vertrauen setzte“. Da der Name der Monumenti urkundlich feststeht, — es wurden diesem Gesandten 100 Goldgulden für 96 Tage bezahlt — so war Ciupo wohl das Haupt der speciellen Gesandtschaft des Signores. cf. Villani l. X, c. 149. Istorie Pistolesi l. c. p. 461. — Raynerius de Grancis l. c. p. 347 knüpft die Berufung, ohne die Belagerung zu erwähnen, an die erkaltete Gesinnung gegen Gherardino:

Tunc lentescit amor oblito munere census
Civibus: onde vocant sibi Regem praesse Johannem,
Caesaris Henrici genitum, regnare potentem.

ging wohl auch eine specielle Gesandtschaft Gherardino's mit, der natürlich nicht bedingungslos sich zurückziehen wollte.

Der Bote (oder die Boten) kam, wie sich aus dem Zusammenhange der Ereignisse schliessen lässt, spätestens Ende Januar oder gleich zu Aufang des Februar in Brescia an und wurde von Johann sehr ehrenvoll aufgenommen. Er ging auf den Antrag und die Bedingungen, die wir nicht näher kennen, ein und gewährte den verlangten Schutz.

Am 12. Februar kamen drei königliche Gesandte nach Florenz, wo sie „mit schönen Worten und Friedens- und Liebesverheissungen“ von den Florentinern begehrten, die Belagerung Lucca's, als seiner Stadt, aufzuheben und mit ihm einen Vertrag zu schliessen. Auch verlangten sie die Rückgabe der eroberten Gebietstheile [1]).

Der Hergang war also der nämliche, wie in der brescianischen Angelegenheit, der weitere Verlauf desgleichen. Zwar wurde anfangs den Gesandten in voller Rathsversammlung erwiedert: das Heer stehe vor Lucca auf Begehren der Kirche und des Königs Robert und werde deshalb sich nicht zurückziehen. Der Nachricht eines andern Zeitgenossen zufolge sagten die Florentiner, sie würden nicht weichen, weil sie in Lucca und auf dem Gebiete desselben mehr Recht hätten, als er, und sie betrugen sich gegen die Gesandten ziemlich unhöflich [2]).

Nun war die Antwort der Florentiner hinsichtlich des Papstes und des Königs Robert wohl nicht unrichtig. Der Papst hatte sich ja Gherardino feindlich erzeigt, und was den König von Neapel betrifft, so lag es eben in seinem Amte, als Vicar des Papstes dessen Feinde zu befehden. Freilich gönnte er die dem Ghibellinen abzunehmende Stadt am liebsten sich selbst. Zehn Jahre später, als von König Johann in Italien nicht mehr die Rede war, verlangte und erhielt er von Florenz die Abtretung Lucca's, indem er sich auf ein sehr altes Besitzrecht berief [3]). Dass aber auch die Florentiner in Wahrheit durch

[1]) Villani l. c. Cronica Sanese l. c.

[2]) „e contro gl'Imbasciadori usaro di parole quello, che lo' piacque.“ Cronica Sanese l. c. Die Verfasser dieser Chronik sind Andrea Dei, der wenigstens bis 1328 schrieb, und Agniolo di Tura, wie sich der zweite zum Jahre 1348 nennt. (Sehr naiv fügt er seinen Zunamen selbst bei: E lo Agniolo di Tura, detto Grasso.) Auch der zweite war durchaus gleichzeitig. Muratori, S. R. i. XV in der Vorrede p. 3 ff.

[3]) Villani l. XI, c. 137. cf. Cronica di Pisa l. c. p. 1007 u. 1008.

die Begierde, ihre Macht zu vergrössern, zur Belagerung Lucca's getrieben wurden, das erkannte König Johann natürlich um so leichter, je leichter man überhaupt die Neigungen, die man selbst hat, an andern entdeckt.

Das freundliche Auftreten, das Johann anfangs erwählte, erklärt sich hinreichend aus seinem Verhältnisse zum Papste. Da er diesen sich zum Freunde gewinnen wollte, konnte er keine Lust tragen, mit denen feindlich anzubinden, welche immer mit jenem freundlich verbunden waren.

Abgewiesen indess von Florenz, begaben sich die Gesandten nach Pisa, „um den ihnen von König Johann gegebenen Auftrag den Pisanern auszurichten" [1]). Worin dieser Auftrag bestand, wird nicht gesagt, es ist aber deutlich genug. Anknüpfend an die frühere Anhänglichkeit der Stadt an Johanns Vater, sollten sie entweder geradezu Pisa zur Annexion bringen oder doch ein Bündniss gegen Florenz vermitteln, da Johann, wie sich bald zeigte, sein durch die Übertragung der Herrschaft erlangtes Recht auf Lucca zu behaupten fest entschlossen war. Ob sie zugleich, wie schon früher angedeutet, einen Auftrag hinsichtlich der in Pisa ruhenden Überreste seines Vaters hatten, muss dahin gestellt bleiben.

Sie kamen indess gar nicht dazu, ihre Aufträge zu bestellen, denn die Pisaner verwehrten ihnen den Eintritt [2]). Graf Bonifazio hatte ohne Zweifel keine Lust, dem Beispiele Gherardino's zu folgen, und waren etwa die Erklärungen des Papstes an die Florentiner über Johanns Unternehmen zu seiner Kenntniss gekommen, so konnte er sich auf das Versprechen berufen, welches die Pisaner ausser den Florentinern auch dem Papste bei ihrer Aussöhnung mit diesem gemacht hatten. Wie nämlich dieser in der Absolutionsbulle vom 15. September 1329 ausführt, hatten die Pisaner auch ihm versprochen, solchen, welche wider Befehl der Kirche und des Papstes kommen würden, zu Stadt und Gebiet den Zutritt nicht zu gewähren und ihnen in keiner Weise Vorschub zu leisten [3]). Zu dieser Classe konnte der

---

1) Cronica Sanese l. c.

2) „gionti a Pisa per volere entrare dentro, fu lo' vetata l'entrata e non vi potero entrare." Cronica Sanese l. c. Pisa vergalt so dem Könige wegen seiner frühern Weigerung ihm beizustehen Gleiches mit Gleichem.

3) Raynald, Annal. Eccles. ad a. 1329. nr. 10.

Generalcapitän von Pisa bis jetzt noch nicht ohne guten Schein auch den König von Böhmen rechnen.

Einer allein stehenden Notiz zufolge war übrigens der König doch in Pisa, und zwar, da ihm der Eintritt versagt worden war, in Verkleidung [1]). Der Schriftsteller meldet es aus dem Hörensagen und ohne Zeitangabe; geschah es wirklich, so fällt dieser Besuch wohl später, als Johann sich in Parma befand und so seiner Besitzung in Toscana näher war [2]).

Besitzergreifung von Lucca und Einrichtungen daselbst.

Als die heimgekehrten Gesandten dem Könige die Abweisungen der Florentiner und der Pisaner meldeten, liess sich dieser gleichwohl nicht davon abhalten, das Begonnene zu vollenden. Bald nachdem er die zurückweisenden Antworten der Florentiner und Pisaner erhalten hatte, entsandte er 800, oder nach einem andern Berichte über 1500 Reiter [3]), um seiner neuen Besitzung beizustehen. Die Florentiner nahmen, als sie dies erfuhren, Beltramon del Balzo als Feldhauptmann in ihre Dienste. Dieser war, wie früher erwähnt wurde, in der Schlacht bei Formigine gefangen, nun aber ausgelöst worden. Wegen der Zerrüttung, die er im Belagerungsheere vorfand, und wegen der Annäherung der königlichen Truppen schien es diesem am besten, die Belagerung aufzuheben. Es geschah, ehe die Reiter Lucca erreichten, am 25. Februar, nachdem die Prioren von Florenz Beltramone dazu ermächtigt hatten [4]). Die Feindseligkeiten dauerten indess fort. Einige der früher in die Gewalt der Florentiner gerathenen Burgen fielen wieder zu Lucca ab.

In diese Stadt aber zog des Königs Marschall am 1. März ein, wurde ehrenvoll empfangen und übernahm die Herrschaft für seinen Gebieter. Gherardino seinerseits sah sich bitter getäuscht. Er hatte vielleicht gehofft, Vicar des Königs zu werden; mindestens hatte er erwarten können, seinen Kaufschilling erstattet zu sehen, aber nie-

---

1) „Pysas, que sibi introitum negaverunt, ipse in alium transformatus clam intrasse dicitur et exisse.“ Johannes Victor. l. c. p. 410. vgl. Mannucci Castruccio p. 150.

2) cf. Damberger XIV, 150.

3) Villani l. c. c. 169. Cronica Sanese l. c.

4) Istorie Pistolesi l. c. p. 461.

mand bezahlte ihn. Als er sich darauf persönlich bei dem Könige beschwerte, wurde ihm vorgeworfen, er sei ein Verräther gewesen, weil er mit den Florentinern wegen der Übergabe von Lucca in Unterhandlung gestanden habe. Auch wurde ihm in Gegenwart des Königs ein corpus delicti vorgezeigt, ein Brief nämlich, den sich Gherardino von jenen zu seiner Sicherstellung hatte geben lassen. Da demnach nichts mehr für ihn zu machen war, begab sich Gherardino nach seinen Burgen an der Küste von Genua [1]).

In Lucca aber wurden nun neue Gesandte gewählt, die wohl dem Könige die nun förmlich geschehene Übertragung der Herrschaft mittheilen sollten. Es waren, wie aus einer Urkunde hervorgeht, Perotto dello Strego, Giacomo Galganetti, Francesco Mangulmacchi, Dino Guinigi und Nuccio Bottacci. Ihr Weg war kürzer, als der der früheren Gesandtschaft, da sich der König bereits in Parma befand [2]).

Weiteres ist über diese Botschaft nicht bekannt, dagegen fehlt es nicht an Nachrichten, welche Einrichtungen in Lucca bestanden, während Johann die Signorie besass. Zum Vicar wurde zunächst jener Simon Philippi de'Reali ernannt, dem wir bereits wiederholt begegnet sind [3]). Urkundlich führt er übrigens den Namen eines „Locumtenens“ oder Lieutenant des Signoren. Dieser nun erwählte in Gemeinschaft mit dem Podestà und den ausscheidenden Anzianen die neuen Mitglieder dieses Collegiums, welches theils finanzielle theils polizeiliche Befugnisse hatte. Die Wahl konnte nur auf einen Bürger von Lucca fallen und nur auf solche Candidaten, die mindestens

---

[1]) Villani l. c. Istorie Pistolesi l. c. Memorie e Monumenti Lucchesi I, p. 268. Hier wird kein günstiges Urtheil über seine Klugheit gefällt. Ohne die Zeitumstände gehörig zu erwägen, habe er aus Herrschbegierde so grossen Gefahren sich ausgesetzt.

[2]) Ihnen wurden, natürlich jedem Einzelnen, 28 Goldgulden für 28 Tage ausbezahlt. Memorie e Monumenti l. c. p. 267.

[3]) cf. Istorie Pistolesi l. c. und Villani l. X, c. 180. Da er aus Pistoja gebürtig war, so führt er auch den Beinamen „de Pistorio“. So Vita Karoli l. c. p. 238: „et domini Symon et Philippus de Pistorio.“ Diese Stelle ist offenbar corrumpirt. Es muss heissen: „Symon Philippi d. P.“, wie es auch p. 239 richtig heisst. — Böhmer bemerkt p. 238 n. 5, dass in seiner Handschrift noch beigefügt war „regalibus“. Dies wird auch in der Urschrift gestanden haben, und es hätte mit leiser Änderung eine Stelle im Texte verdient. Ich emendire also, „Symon Philippi de Regalibus de Pistorio“. Übrigens hat sich Palacky II, 2. p. 197 verleiten lassen „de Pistorio“ für einen Geschlechtsnamen zu halten.

30 Jahre zählten und seit zwölf Monaten dieses Amt nicht mehr bekleidet hatten.

Während nun der Vicar die Anzianen ernannte, erwählten diese in Gemeinschaft mit 30 Bürgern, die sie gleichfalls vorher aus den fünf Stadttheilen [1]), je sechs aus jedem, erkoren hatten, den Generalrath, welcher aus 250 Bürgern bestand. Die einzelnen Stadttheile stellten dazu je 50 Mitglieder. Die Candidaten mussten gleichfalls lucchesische Bürger, wenigstens 20 Jahre alt sein, und mindestens 100 Lire im Vermögen haben. Auch konnten weder zwei Brüder, noch Vater und Sohn, zugleich Mitglieder sein.

Der Generalrath endlich erwählte die Subalternbeamten und die Vorsteher der neun Provinzen, in welche das Gebiet der Stadt eingetheilt war.

Diese neun „Vicariate“ umfassten im Ganzen 288 Gemeinden: es war ein bedeutendes Gebiet, das, wie mit Brescia, nun auch mit Lucca dem Könige zufiel; nur zeigten beide Gebiete Spuren des Krieges, und hier in Toscana wurden diese zudem, wie wir sehen werden, beständig erneuert.

Innerhalb dieser Grenzen nun war, wie aus der Art der Erwählung der Obrigkeiten hervorgeht, die Macht wesentlich in den Händen des königlichen Statthalters. Da von ihm die Anzianen ernannt wurden, so war dafür gesorgt, dass bis zu den untersten Graden hin alle Stellen mit angenehmen Personen besetzt wurden. Die Anzianen selbst aber wurden durch einen feierlichen Eid zur Treue verpflichtet. Die Formel dieses Eides ist uns erhalten [2]).

„Wir Anzianen und ich der Kanzler versprechen und schwören auf die h. Evangelien Gottes unter körperlicher Berührung der Schrift, unser Amt gut und treu und gesetzlich zu üben in guter Treue ohne

---

[1]) Lucca war nach Thoren eingetheilt: Porta di Borgo, San Frediano, S. Donato, S. Pietro, S. Gervasio. Memorie e Monumenti l. c. p. 270. Überhaupt sind die Notizen über Lucca's innere Einrichtung demselben trefflichen Werke I, 269 ff. entnommen.

[2]) Vorher als Überschrift: „in nomine Domini Amen; hic est liber iuramentorum Anzianorum Luc. Com., et electionum ipsorum factus et compositus et ordinatus regnantibus Serenissimo Principe Dom. Johanne Dei gratia Boemiae et Poloniae Rege, et illustre Domino Karolo eius primogenito, Domino Lucano, existente egregio et magnifico Domino milite Domino Simone Philippi de Regalibus Tenente Locum ipsorum Principum in Civitate Lucana....scriptus sub anno Nativitatis Domini 1331.“

Trug, und aufrecht zu halten, zu vertheidigen und zu vermehren Ehre, Bestand und Würde der Herren, des erlauchtesten Fürsten, des Herrn Königs von Böhmen und Polen, Grafen von Luxemburg, Herren von Brescia, Bergamo, Parma, Cremona etc. und des erlauchten Herrn Karl, seines Erstgebornen, Herrn von Lucca, und deren Söhne, Nachkommen und Erben für immer, und des vornehmen Ritters, des Herrn Simon Philippi de'Reali, Statthalters der genannten Fürsten." Weiterhin versprechen sie nichts zum Schaden der Fürsten zu thun und, wenn sie derartiges erfahren, es anzuzeigen, die Gelder zu behüten und vor Verschleuderung zu bewahren — ein für Johann sehr interessanter Punct —, in Bezug auf Anvertrautes sich treu zu zeigen, die Amtsstunden einzuhalten und überhaupt ihre Pflicht zu erfüllen. Auch erbieten sie sich im Contraventionsfalle zu einer von Johann oder seinem Sohne beliebig anzusetzenden Busse, indem sie mit allen ihren Gütern dafür Bürgschaft leisten.

Bemerkenswerth erscheint in diesem Schwure ein Doppeltes: einmal die ausdrückliche Anerkennung der Erblichkeit, wie in Bergamo, aber im Gegensatze zu Brescia, das nur den lebenslänglichen Besitz zugestand [1]), und dann die Hervorhebung des Sohnes unsers Königs als Herrn von Lucca. Johann machte also seinem Erstgebornen, den er in diesen Tagen über die Alpen kommen liess, in besonderer Weise Lucca, unter seiner Oberherrlichkeit natürlich, zu eigen. Dies wird auch durch andere Urkunden und durch die besondere Sorgfalt, welche Karl später gegen diese Stadt bewies, bewahrheitet.

Die erste Anzianenwahl fand am 14. März statt [2]), und zwar wurden je zwei für die fünf Stadttheile erwählt. Die Amtsdauer wurde auf zwei Monate festgesetzt.

Während so die Regierung der Stadt eingerichtet wurde, ruheten draussen die Waffen nicht. Die Florentiner hatten nicht alle zu Lucca gehörenden Orte zurückgegeben, zwei andere Burgen zwar

---

[1]) Unrichtig sagt daher der böhmische Chronist: „Lucka et Brixia huic Regi prestant subiectionis perpetue iuramentum." Petrus Zittav. l. c. p. 449.

[2]) „Infrascripti sunt Antiani Comunis electi per nobilem et potentem Militem Dom. Simonem Philippi de Regalibus Dominum Montis-Clari et Gadi, Tenentem locum Principum praefatorum, qui Anthiani durare debent in dicto officio duobus mensibus incipiendis die XV Martii praesentis, et qui electi et publicati sunt Anno D. MCCCXXXI ind. XIV die 14. mensis Martii." Memorie e Monum. l. c. p. 270.

verlassen, aber zugleich in Brand gesteckt[1]). Deshalb unternahm Simone schon am 15. März einen Zug auf florentinisches Gebiet mit tausend Reitern und zweitausend Fussgängern, gewann reichliche Beute, verbrannte drei florentinische Burgen und kehrte, nachdem er drei Tage das feindliche Gebiet verwüstet, ohne Anfechtung zurück. Die Florentiner, welche ebensoviele Reiter im Solde hatten, bedienten sich der günstigen Gelegenheit, ihre Gegner zu vernichten, die ihnen durch das Terrain geboten wurde, gar nicht, und, wie es hiess, war Verrath im Spiele[2]). Jedenfalls gelang den königlichen Truppen ihr tollkühnes Unternehmen, und Simone bewies sich auch in dem fortdauernden Kriege sowohl, als in anderer Hinsicht so tüchtig, dass ihn Kaiser Karl in seiner Selbstbiographie besonderen Lobes würdig fand[3]). Die weitern Ereignisse in diesen Gegenden müssen weiter unten erzählt werden: der Zusammenhang der Begebenheiten weist uns nach Lombardien, zu dem Könige selbst, zurück.

Viertes Capitel.

Die letzten Erwerbungen des Königs und die Zusammenkunft mit dem Legaten Bertrand.

Erwerbung von Parma.

Zu derselben Zeit, in welcher König Johann von Lucca Besitz nahm, wurde auch in den südlich vom Po gelegenen Gebieten das früher Begonnene zur Vollendung gebracht.

Der König von Böhmen verweilte, wie wir sahen, im Januar und im Beginn des Februar zu Brescia oder Bergamo; am 17. Februar aber war er zu Cremona, wie aus zwei daselbst ausgestellten Documenten sich ergibt, worin er den Johann, Sohn des Peter de Landulphis von Pavia, seinen Vertrauten, zum „Syndicus und Moderator“ seiner Beamten in Brescia, Cremona und Bergamo bis auf Widerruf ernennt, ihm eine ausführliche Weisung über seine Amtsführung ertheilt und ihn zu seinem Rath und Hofgesinde ernennt[4]).

---

[1]) Villani l. X, c. 169. 170.
[2]) Villani l. X, c. 170. Istorie Pistolesi l. c. p. 461.
[3]) Vita Karoli l. c. p. 239.
[4]) Böhmer, Regesten Johanns nr. 143 u. 144.

Digitized by Google

An demselben Tage, welcher ein Sonntag war, ging Pietro Rosso von Parma unter ehrenvoller Begleitung nach Cremona, ebenso sein Bruder Marsilio, um den König seiner Aufforderung gemäss nach Parma zu geleiten [1].

In dieser Stadt befand sich jetzt auch wieder Orlando Rosso, von dem wir früher sahen, wie er durch List in die Hände des Legaten gerieth, der ihn in Bretenoro in der Romagna verwahrt hielt. Im Januar 1331 wurde er endlich gegen Beltramon del Balzo und den Bruder des Königs Robert, die in der Schlacht von Formigine gefangen und dann von Marsilio gekauft worden waren (s. o.), ausgewechselt [2].

Dieser sowohl als seine Brüder hegten offenbar keineswegs freundliche Gesinnungen gegen den Legaten von Bologna, der sie fortwährend in der Fronte von Piacenza aus und von der Romagna her im Rücken bedrohete: die Ankunft des Königs musste sie also hoch erfreuen, sobald es sich entschied, dass er als ihr Freund kam. Aber sie wussten anderseits, dass der König auch mit Bertrand in Unterhandlung stand, sie erinnerten sich der Gesandtschaft, die er noch kürzlich an denselben geschickt hatte. Und nun kam auch der Legat dem Könige entgegen. Auch er machte ihm durch einen Boten Eröffnungen, deren Gegenstand vor allem ohne Zweifel die genannten Städte waren [3].

Unter diesen Umständen ist es gar nicht unwahrscheinlich, wenn wir einerseits vernehmen, dass Orlando Rosso die Übergabe

---

1) „eodem tempore Marsilius Rubeus ivit ad dictum d. regem adsociandum de voluntate eius.“ Annales Parmenses l. c. p. 777.

2) Joh. Cornazanus, b. Muratori XII, p. 737. cf. Matthaeus de Griffonibus l. c. p. 145.

3) Istorie Pistolesi l. c. 461 u. 462, verglichen mit Bazanus, Chron. Mut. l. c. p. 592 und Annales Parmenses l. c. p. 777. Die erste Quelle redet ohne Angabe von Zeit und Ort von Gesandten des Legaten an Johann, dem dieselben ein Bündniss anboten; die letzte erzählt von der Berufung des Pietro und Marsilio Rosso, von der die l. P. auch berichten, nach Cremona; die mittlere erzählt, dass Petrus Marinus „Ambaxiator Legati“ am 6. März Parma verliess. Aus der Vergleichung ergibt sich leicht mit höchster Wahrscheinlichkeit, dass Bazanus und die Istorie von einer und derselben Gesandtschaft reden, und dass diese nicht erst in Parma, sondern schon in Cremona den König traf. Übrigens ist es wohl dem wirklichen Hergange vorgegriffen, wenn die Istorie schon von dem förmlichen Anerbieten einer Liga seitens des Legaten reden, worüber der König sehr erfreut gewesen sei. So weit kam es in Cremona und auch in Parma noch nicht.

von Parma, die ja auch früher schon eingeleitet war, betrieb [1]), und wenn anderseits berichtet wird, dass Pietro und Marsilio Rosso, die der König zu sich entboten hatte, über das freundliche Entgegenkommen des Legaten sehr erfreut waren [2]). Es war alles den vorliegenden Verhältnissen nach aufs beste bestellt, wenn der König zwar Parma übernahm, ihnen aber das Vicariat zukommen liess und zugleich ein freundliches Verhältniss zwischen ihnen, sich selbst und dem Legaten herstellte. Dies musste aber auch dem Legaten noch als die günstigste Lösung erscheinen, da ja dann auch seine Stellung in Piacenza und in der Romagna eine ruhigere, und da es ferner ja überhaupt der Wille des Papstes war, mit dem Könige nicht in ein feindliches Verhältniss zu treten [3]).

Wir erfahren nicht, ob schon alles geordnet war, als der König, von Pietro und Marsilio Rosso und wohl auch von Petrus Marinus, dem Ambassadeur des Legaten, geleitet, endlich den Postrom überschritt und Samstags den 2. März gegen drei Uhr Nachmittags in Parma einzog [4]). Von vielen Baronen und Rittern begleitet, wurde er nach dem Palaste des Bischofs, Ugolino Rosso, geführt und dort einquartirt. Es waren noch nicht anderthalb Jahre verflossen, seitdem der Kaiser Ludwig seinen Einzug in diese Stadt gehalten hatte, die nun die Residenz seines einstigen Waffengenossen auf den Feldern von Ampfing und Mühldorf werden sollte. Aber der Einzug Johanns war von dem des Kaisers sehr verschieden. „Bei seiner Ankunft wurde nicht ausgerufen, dass ihm jemand entgegen gehen, noch dass die Strasse freigemacht, noch dass das Rathhaus und die Läden der Kaufleute geschlossen werden sollten, wie es bei der Ankunft anderer Könige zu geschehen pflegte. Auch wurde ihm kein Baldachin über dem Haupte getragen, keiner hielt ihm den Zaum oder Steigbügel,

---

1) Villani l. X, c. 171.

2) „di che furono molto allegri, peroche lo Legato era loro singulare nemico, perche ellino li haveano tolta Parma, pensando per questa lega tornare in grazia del Legato, e che elli perdonasse loro lo fallo, che ellino li haveano fatto, e per tanto consigliarono lo Re di fare la lega.“ Istorie Pistolesi l. c.

3) Vgl. zu dem früher Gesagten auch die interessante kategorische Angabe des Matth. de Griffonibus: „pacem fecerunt invicem, cum fuerit voluntas domini nostri Papae.“ l. c. p. 145.

4) Annales Parmenses l. c. p. 777. Cornazanus l. c. p. 737. Gazata l. c. p. 45. Giov. Villani l. c. Dagegen ungenau und unrichtig Annales Veteres Mutin., b. Muratori XI, 80.

noch auch wurden Flaggen oder Fahnen der Zünfte und Gewerbe oder der Kirchspiele ihm entgegen getragen, wie es bei dem Legaten und dem Kaiser geschah, als sie zuerst nach Parma kamen [1])." So schildert der einheimische Chronist den Einzug Johanns in Parma und fügt noch einige interessante Einzelnheiten bei.

Den Knaben und Jedermann war es verboten, Vivat zu rufen, und wer es etwa rief, erhielt Schläge [2]). Auch wurden keine Glocken geläutet, Abends loderten keine Freudenfeuer, überhaupt fand keine öffentliche Freudenbezeigung statt.

Warum nun dieser eigenthümliche Empfang? Wie es scheint, weil alles in Besorgniss und banger Erwartung wegen Lucca war. Man wusste noch nicht, ob sich die Florentiner zum friedlichen Abzuge hätten bewegen lassen. Einen Kampf mit Florenz, dem sie freilich in der Folge doch nicht entgingen, fürchtete der König und fürchteten auch die, welche so eben ihre Geschicke mit den seinigen verknüpften.

Am folgenden Tage nämlich änderte sich die Scene. Sonntags den 3. März erfuhr man erst den Abzug des feindlichen Heeres, das vor Lucca lag — man hatte wohl gar einen Abstecher der Florentiner nach Parma besorgt — und nun wurde Abends illuminirt, und die Glockenklänge feierten das frohe Ereigniss. Auf dem Domplatze aber versammelte sich in dieser Nacht viel Volkes, und es erscholl der Ruf: „Es lebe der König, es lebe der Herr König, er lebe, er lebe!" Dann aber wurde gerufen: „Friede! Friede! Friede!" und zuletzt hiess es: „Nieder mit den Steuern und Zöllen und nieder mit Herrn Ricardus!" Dieser Ricardus war, wie der Chronist erklärend hinzufügt, ein Notar aus Reggio, der sich als Eintreiber von Schulden und Steuern sehr verhasst gemacht hatte.

So gab also das Volk von Parma dem Könige von Böhmen seine Wünsche zu erkennen. Auch hier schrie es vor allem nach F r i e d e n. Die Wohlthat, die der König andern Städten erzeigt, erbat sich auch Parma zuerst als Gnadengabe.

Zwei Tage später wurde, wie es Heroldsruf am Abende vorher verkündet hatte, ein allgemeiner Rath der Gemeinde durch Glockengeläute berufen, und so gross war der Eifer, daran theilzunehmen,

---

[1]) Annales Parmenses l. c.

[2]) „percutiebatur acriter." Annales Parmenses l. c.

dass, ehe das erste Geläute aufhörte, mehr als 4000 Männer zu dem Gemeindepalast strömten, so dass das Gebäude nicht mehr fassen konnte. Auch der ganze Platz vor demselben war voll von Menschen jedes Geschlechtes und Alters. Hier wurde nun einstimmig beschlossen, „dem Könige Stadt und Gebiet von Parma zu seinen Befehlen zu übergeben“.

Da erschien nun König Johann mit seinen Leuten auf der Treppe des Gemeindepalastes an der Seite des Capitano, und hier wurde dann durch die dazu bestellten Syndici Stadt und Gebiet von Parma dem Könige zu seinen Befehlen gänzlich und rückhaltlos übergeben [1]).

Wiederum aber riefen bei seinem Kommen und Gehen die Bürger immer „mit lauter Stimme und ohne Furcht“: „Es lebe der Herr König! Es lebe der Herr König! Nieder mit den Steuern und Zöllen und nieder mit Ricardus!“ sowie auch „Friede! Friede!“

Auf dem Platze aber wogte dicht gedrängt die Menge, und Häuser, Balkone und Dächer waren überfüllt. Fröhliche Tänze feierten den Beginn der Signorie Johanns eine ganze Octave hindurch, „wie es nur irgend je beim Carneval geschah“ [2]), und auch ritterliche Spiele wurden gehalten. Abends loderten wieder die Freudenfeuer, die Glocken klangen und die Menge strömte unter Trommelschall und Musik [3]) auf den Domplatz, wo dann wieder jene nämlichen Rufe, ein Vivat dem Könige, ein Pereat für die Zölle und den Herrn Ricardus, und der Schrei nach Frieden erklangen. Herr Ricardus aber wurde von Furcht ergriffen und entwich heimlich bei Nacht nach Reggio.

---

[1]) „data fuit civitas et districtus Parme dicto domno regi et ad sua mandata in totum et districte sine aliquo tenore.“ Annales Parmenses l. c. p. 777 u. 778. — cf. Gazata l. c. p. 45: „quae data est ei in totum et suis in generali Consilio“. Hiernach wäre Johann auch in Parma der erbliche Besitz zugestanden. — Cornazzano l. c. — Chron. Estense l. c. weiss auch von den 4000 Bürgern, welche zugegen waren, redet aber irrthümlich vom 4. März.

[2]) „sicut unquam factum fuisset ad carnisprivium.“ Annales Parmenses l. c. p. 778. Der Verfasser, Augenzeuge, wie es scheint, weiss aber auch, dass mehrere mit der Übertragung der Signorie an Johann nicht sehr zufrieden waren: „de quo dato plures non fuerunt gavisi.“

[3]) „cum tamburis et aliis instrumentis.“ Annales Parmenses l. c. — Von Herrn Ricardus heisst es dann: „d. Ricardus, timore habito, noctis tempore, insalutato hospite recessit de civitate Parme et ivit Regium.“

Digitized by Google

Anordnungen des Königs in Parma.

Während aber das Volk sich seiner Freude über die Ankunft Johanns überliess, legte dieser keineswegs die Hände in den Schooss. Eine Reihe von Massregeln suchten so grossen Jubel als nicht eitel und grundlos zu erweisen.

Am Tage nach der feierlichen Übertragung der Signorie, Mittwoch den 6. März, wurden auf Befehl des Königs alle Eingekerkerte, mochten es solche sein, welche zu der feindlichen Partei, die Parma verlassen hatte, gehörten, oder andere, freigelassen. Auch die Pfänder, welche Herr Ricardus und andere Eintreiber von vielen eingezogen, wurden ohne Zahlung zurückgegeben. Auf gleiche Weise liess aber auch die feindliche Partei, die „Extrinseci“, ihre Gefangenen los, und diese kehrten nach Parma zurück.

In den nächsten Tagen wurde Johann durch Geschäfte in Anspruch genommen, die sich auf Modena bezogen (s. u.). Am Freitag, den 15. März, wurde aber wieder ein allgemeiner Rath der Gemeinde berufen, der sich mit der neuen Regelung der Steuern befasste. Diese geschah so, dass einige Zölle und Abgaben ganz abgeschafft, andere vermindert, andere aber auch bestätigt wurden. Anders konnte es freilich gar nicht geschehen, besonders bei den vielen Schulden, die auf der Gemeinde lasteten, aber man träumte von noch grösserer Erleichterung, und alle schrieen, man solle diese Schulden einfach cassiren, also einen Staatsbanquerott erklären [1]).

Ein Befehl des Königs sprengte auch die durch die Stadt und die Vorstädte gezogenen Absperrungsketten, und mehrere Thore, die lange verschlossen gewesen, wurden wieder geöffnet. Gleich nachdem er die Herrschaft erhalten, hatte ferner der König verkünden lassen, „ein jeglicher könne sicher kommen, gehen und zurückkehren durch Stadt und Bisthum Parma, ausser den wegen Mord und Diebstahl Verwiesenen“. Viele kehrten deshalb, der Einladung des Königs folgend, nach Parma zurück.

Namentlich wurden auch die Gegner der Rossi, die Herren von Correggio mit ihren Angehörigen von Johann zurückgeführt [2]).

---

1) „sed populus non bene habuit, quod volebat de ipsis daciis et gabellis, quia tot et tanta erant debita communis, que aliter solvi non poterant nec cassari in totum sicut omnes clamabant.“ Annales Parmenses l. c.

2) Zu den Annales Parmenses p. 778 vgl. Gazata l. c. wo „die VIII“ ohne Monatsangabe steht. Cornazanus l. c. hat den 9. April. Joh. Victoriensis

Sonntag den 7. April wurde Guido da Correggio mit seiner Begleitung von dem Könige ehrenvoll empfangen. Dienstag den 9. April kamen Azzo und Simon da Correggio mit ihren Verwandten in die Stadt und wurden gleicher Aufnahme theilhaftig. Am Donnerstag darauf, 11. April, fand dann auf Antreiben des Königs Versöhnung und Friedensschluss, der mit einem Kusse bekräftigt wurde, zwischen denen von Correggio und den „Extrinseci“ einerseits und den Rossi, der Gemeinde und den „Intrinseci“ anderseits statt.

So genügte Johann auch in Parma nach Möglichkeit den Aufgaben, die er sich überall stellte, Frieden und Versöhnung zu stiften und ein gutes Regiment einzuführen. Auch hier zeigt es sich wieder, dass der Zug des Königs nicht ein blosses Abenteuer ist.

Unbekannt sind die Gründe, wenn anders die Nachricht auf Wahrheit beruht, welche Johann zu einer Ausnahme hinsichtlich der Zurückberufung bewogen. Es blieben nämlich Giovanni Quirico di Sanvitale nebst fünfzig andern von der Stadt ausgeschlossen [1]).

In die letzten Tage dieses ersten Aufenthaltes des Königs in Parma fallen auch zwei Briefe an den Doge von Venedig Francesco Dandolo [2]). In dem ersten derselben vom 10. April meldet Johann selbst die Einnahme von Guastalla am Po; im zweiten meldet Johanns Gesandter Guido von Salo ein Gleiches und ladet zur Wiedereröffnung des vorher auf dem Po unterbrochenen Handels ein. Leider ist es uns nicht vergönnt gewesen, uns genauer darüber zu unterrichten, aus wessen Händen Guastalla gewonnen wurde, und wie etwa sonst diese Briefe zur Illustrirung von Johanns Zuge beitragen. Doch zeigt schon die kurze Inhaltsanzeige auch hier das Augenmerk des Königs auf Nützliches gerichtet.

---

l. c. p. 411 hat also nicht Recht, wenn er behauptet, Johann habe in Parma, Reggio Modena und Lucca niemand zurückgeführt.

1) Bazanus l. c. p. 392.

2) Archiv der Gesellschaft zur Herausgabe der Monumenta Germaniae, Bd. 4, p. 200. — Es sei hier gestattet, ein Wort über eine angebliche Prophezeiung hinzuzufügen, die sich an derselben Stelle des Archivs p. 211 u. 212 findet. Dort sind aus einem Pergamentbande in Man. folgende Worte notirt: „Audivi vocem terribilem, dicentem michi: scribe que ventura sunt in MCCCXXXI: „Ab extremis montibus germaniae exibit leo biforcatus et cet.“ Offenbar beziehen sich diese Worte, eine Prophezeiung post factum, auf König Johann, auf dessen in Italien geprägten Münzen, wovon noch genauer die Rede sein wird, der böhmische Löwe, doppeltgeschwänzt (biforcatus), zu sehen war.

Annexion von Reggio und Modena und Zusammenkunft mit dem Legaten Bertrand de Pojet.

Schon in Parma war der König auch wieder mit Modena in Verbindung getreten. Mittwoch den 6. März [1]), denselben Tag, an dem der Gesandte des Legaten Parma verliess, ging Manfredo de' Pii nach dieser Stadt, von einigen Syndici begleitet, und schloss mit dem Könige einen Vertrag ab, wonach er das Vicariat erhielt.

Samstag den 9. März wurde schon auf Befehl des Königs Aufhören jedes Zwistes in Modena ausgerufen [2]), worauf am folgenden Tage die Syndici heimkehrten. Aber erst am 13. April brach er von Parma auf und begab sich nach dem nahen Reggio [3]). Am folgenden Tage, einem Sonntage, wurde ihm die Stadt in einem allgemeinen Rathe übergeben [4]).

Wie nun in Parma bei dieser Gelegenheit dem Herrn Ricardus ein Pereat erschollen war, so richtete sich in Reggio das Geschrei gegen die bisherigen kaiserlichen Vicare: „Nieder mit denen von Fogliano und den Manfredi!" Der König aber hatte diesmal nicht lange Zeit, sich mit der Ordnung der Verhältnisse abzugeben; am wenigsten konnte er gleich gegen die auftreten, welche ihm die Herrschaft überlassen hatten [5]), wohl aus ähnlichen Gründen, wie die Rossi in Parma [6]). Er verschob wohl alles auf eine spätere Rückkunft und begab sich noch an demselben Tage, 14. April, nach Modena.

Hier wurde er wieder mit grosser Freude empfangen. Volk und Edle gingen ihm unter dem Klange der Glocken und Posaunen und anderer musikalischer Instrumente bis an die Secchia entgegen; hier übergab Manfredo als Vicar die Schlüssel der Stadt [7]).

---

1) Bazanus, Chron. Mut. l. c. 592. Er hat den 7. März, aber durch Vergleichung mit den Wochentagen ergibt sich der 6. mit Bestimmtheit.

2) So verstehe ich die Worte des Bazanus l. c.: „cridata fuit tregua ex parte dicti Regis in Mutina."

3) Annales Parmenses l. c. Gazata l. c. p. 45. Bazanus l. c.

4) „data est ei Civitas in publico et generali Consilio." Gazata l. c.

5) „dato sibi dominio per Nobiles de Foliano....et per Nobiles de Manfredis." Bazanus l. c. p. 593.

6) „per non tornare alla signoria della Chiesa e de' suoi legati e uficiali Caorsini" (von Cahors, dem Geburtsorte des Papstes Johann XXII). Villani l. X, c. 171.

7) Bazanus l. c. Bei dem Einzuge des Königs erhoben „omnes italici" den schon früher erwähnten Ruf nach Frieden.

Am folgenden Tage aber, Montag den 15. April, kam es zu einem ähnlichen Auftritte, wie in Reggio. Die Gewerbe der Stadt versammelten sich im Dome und verlangten unter wüthendem Geschrei, indem sie die Mützen über dem Kopfe schwangen, der König solle ihnen einen ausstädtischen Vicar geben, Manfredo also sollte abgesetzt werden. „Alles dies," fügt aber der Chronist, der vielleicht dem modenesischen Adel angehörte, hinzu, „fiel als kindisches Zeug dem Gespötte anheim [1]."

Vielmehr übergab Johann damals dem Manfredo nebst anderem mit voller Gewalt und dem Recht über Leben und Tod die Burg Carpi und ertheilte dem Guido de' Pii die Ritterwürde.

Aber auch in Modena hielt sich der König nicht auf: er eilte zu der Zusammenkunft, zu welcher er den Legaten einige Tage vorher eingeladen hatte [2]). Der Legat war darauf eingegangen, und so trafen sich beide Herren am 16. April zu Castelfranco, zwischen Bologna und Modena, acht italienische Meilen von letzterer Stadt, aber auf bolognesischem Gebiete gelegen.

Es musste schon früher von dieser Zusammenkunft die Rede gewesen und die Nachricht davon verbreitet worden sein: das beweist die grosse Zahl derer, die sich bei derselben einfanden, eine Zahl, die das fertig multiplicirende Gerücht sogar auf 60.000 steigerte [3]). Es waren, wie wenigstens in Parma erzählt wurde, Abgesandte von allen Seiten erschienen, aus Toscana, wie aus der Mark von Ancona und der Romagna, Abgeordnete des Königs Robert, von Parma, Reggio, Mantua, Cremona, Brescia, Bergamo, Pavia und andern Städten. In des Königs Begleitung kamen auch der Markgraf Theodor von Montferrat, kaiserlicher Prinz von Constantinopel, und Ludwig von Savoyen, der Schwiegervater des Azzo Visconti.

Aber die Unterredung geschah durchaus geheim, nur unter vier Augen. Die Zusammenkunft ward, obgleich schon das erste Gespräch sich sehr lange hingezogen hatte, noch am Abend wiederholt und zwar diesmal in Piumaccio; hier speiseten sie zusammen im Hause des Herren Nicolaus de Boccadeferris, wo auch beide ihr Nachtquartier nahmen. Es kam am folgenden Tage zu einem Vertrage,

1) „elevatis caputeis de capitibus eorum: quae omnia tamquam puerilia in derisionem transierunt." Bazanus l. c.

2) Moranus, Chron. Mut. l. c. p. 125. Matth. de Griffon. l. c. p. 145.

3) Anonymus Caesenas b. Muratori XIV, 1152.

und die Verbündeten trugen dessen auch kein Hehl, sondern verkündeten den Anwesenden ihr herzliches Einvernehmen ohne Rückhalt [1]).

Allein der Inhalt der Verabredungen blieb ein Geheimniss der Alliirten; nur so viel verlautete, dass der Legat zu Gunsten der Rossi allen beanspruchten Rechten auf Parma entsagte [2]). Darin lag zugleich eine Anerkennung der rechtmässigen Erwerbung von Seiten des Königs. Etwas Ähnliches wird auch in Beziehung auf Modena und Reggio ausgemacht worden sein: in ersterer Stadt wurde am 18. April der Vertrag des Königs mit dem Legaten ausgerufen [3]).

Die Zusammenkunft und deren Resultat gab viel zu denken in ganz Italien. Man wusste zwar nicht genau, was sie zusammen beschlossen hatten, aber man wusste, dass der Legat und der König im besten Einvernehmen waren, man hatte gesehen, dass sie am ersten Tage beim Scheiden sich geküsst hatten [4]). Dieser Kuss wurde verhängnissvoll für beide. Auf allen Seiten regten sich Besorgnisse, und diese bildeten den Keim zu der spätern Verbündung wider Johann und Bertrand, die den Sturz beider herbeiführte.

In Florenz war man wider den Legaten sehr erbittert; die Florentiner fassten nun die Meinung, der Legat habe heimlich den König über die Alpen zu ziehen angestiftet, um durch ihn die Signorie von Toscana und Lombardien zu erwerben, und der Papst nicht nur, sondern auch der König von Frankreich habe die Hände im Spiele [5]).

---

[1]) Diese Darstellung der folgenreichen Zusammenkunft gründet sich auf die Vergleichung folgender Quellen:

Villani l. X, c. 176. Istorie Pistolesi l. c. p. 462. Anonymus Caesenas l. c. Annales Parmenses l. c. p. 778. Cornazanus l. c. p. 738. Gazata l. c. p. 45. Moranus l. c. p. 125. Matth. de Griffonibus l. c. p. 145. Chronicon Estense l. c. p. 391. Historia Cortusiorum l. c. p. 857. Die Abweichungen sind leicht zu versöhnen.

[2]) Cornazanus l. c.

[3]) Bazanus l. c. Von der Zusammenkunft selbst erzählt dieser Chronist im übrigen nichts.

[4]) „e al dipartire si basciarono in bocca.“ Villani l. c. „et insimul osculatis quilibet reversus est ad locum suum.“ Chron. Estense l. c.

[5]) „Per la qual cosa tutti i Signori e tiranni di Lombardia e ancora il comune di Firenze, il quale si tenea nimico del detto re Giovanni per la nimistà antica d'Arrigo imperatore suo padre, e per la sua impresa di Lucca e di Brescia, presono grande sospetto e isdegno contra il cardinale legato“ etc. Villani l. c. Es ergibt sich zugleich aus dieser Stelle, dass nicht nur die freundlichen, sondern auch die feindlichen Erinnerungen an Kaiser Heinrich noch in diesen Tagen nicht ohne Einfluss blieben.

Die gleiche Ansicht findet sich auch bei dem Geschichtschreiber von Pistoja vertreten: „Der Legat war sehr fröhlich, indem er dachte, in Folge dieser Liga würden die Tyrannen der Lombardei sich mit ihm vertragen und ausserdem gedachte er Signore von Florenz zu werden und glaubte den König überlisten zu können, und der König gedachte ihn zu betrügen [1]."

Beide also suchten nach der Ansicht unsers Chronisten einander zum Beförderer ihrer Privatinteressen zu machen. Dass der König ihren Legaten übervortheile, besorgten nach demselben Erzähler auch die Bolognesen. Sie fürchteten, Johann möchte demselben durch List ihre Stadt entreissen und baten ihn deshalb, die Liga nicht zu schliessen, aber sie machten ihn nur desto begieriger darauf [2]). Als es dann geschehen war, empfanden sie grosses Leid, „und sie konnten nichts anders thun, als reden, und das, was sie davon sagten, war alles Feuer und Schelten über das Geschehene." Auch die Markgrafen von Ferrara geriethen in Furcht und, wie sich später zeigte, nicht minder viele andere Herren [3]).

Nun waren freilich nicht alle sorgenden Gedanken begründet. Der König konnte nicht daran denken, auch Bologna wider den Willen des Legaten seinen Herrschaften hinzuzufügen, und auch von Seiten des Legaten wäre es doch ein abenteuerlicher Gedanke gewesen, die Früchte geniessen zu wollen, welche die Hand des Königs gepflückt hatte. Aber jedenfalls senkte sich die Saat des Misstrauens tief in einen Boden, der durch die früher hinsichtlich der Unternehmungslust des Legaten gemachten Erfahrungen, zu denen nun die Eindrücke von Johanns raschem Fortschreiten kamen, sehr empfänglich dafür geworden war.

Der König aber und der Legat kehrten für jetzt, ohne Zweifel des Eindruckes, den sie gemacht und sicher auch erzielt hatten, noch froh, nach ihren Residenzstädten heim.

---

1) „credette con senno ingannare lo Re Giovanni, e lo Re pensava ingannare lui." Istorie Pistolesi l. c.

2) „e quanto più ne lo sconfortavano, et tanto più gli accendeano l'animo." Istorie Pistolesi l. c.

3) „in Plumacii locum sequenti die simul devenerunt, non sine reliquorum Italiae Principum grandi suspicione." Moranus l. c.

Rückkehr über Modena und Reggio nach Parma und Ankunft des Prinzen Karl daselbst.

Noch am 17. April, wie es scheint, kam der König von der Zusammenkunft nach Modena zurück. Hier wurde seine Freude etwas herabgestimmt. Neue Unruhen entstanden; so viel sich aus der spärlichen und entstellten Notiz erkennen lässt, begehrte das Volk und mit ihm die Edlen von Mirandola und Herr Nicolaus de Fredo eine allgemeine Versöhnung, aber Entsetzung des Manfredo de' Pii [1]). Der König verweilte bis zur folgenden Woche in Modena: am Dienstag den 23. wurde auf dem Platze des Gemeindepalastes ein allgemeiner Rath abgehalten, und hier fand nun die bisher noch nicht geschehene feierliche Übertragung der Signorie über Stadt und Gebiet durch dazu eigens bestellte Syndici statt [2]). In diesem Rathe erschienen auf seine Anordnung auch sämmtliche modenesische Exilirten (Extrinseci), deren Rehabilitirung beschlossen wurde. Allein, wie in Parma, so fand auch hier eine Ausnahme statt, die sich auf vier edle Familien, die Grassoni, Boschetti, Rangoni und die Herren von Sassuolo, erstreckte. Aber diesmal kennen wir die Gründe dieser Ausschliessung; mindestens scheint es, dass sie stattfand, weil jene Edlen die Absetzung des Vicars zur Bedingung ihrer Unterwerfung machten [3]).

An demselben Tage aber verliess der König den dornigen Boden und ging nach Reggio. Hier fand er nun wieder eine glänzende Aufnahme. Alles strömte ihm entgegen, mit festlichen Gewändern angethan; Männer und Frauen führten fröhliche Tänze auf, wobei die Tänzer zur Erregung lustigen Getöses sich Glöckchen an den Gewändern befestigt hatten [4]): „ein thörichtes Gebahren,“ meint unser Berichterstatter, „wie dieses Volk zu thun gewohnt ist“.

---

1) Gazata l. c.

2) „Die Martis XXVII Aprilis factum fuit Consilium generale et arenga in platea Communis.“ Statt XXVII ist XXIII zu lesen, denn der 23. war ein Dienstag, auch kam nach Annales Parmenses l. c. p. 779 der König am Mittwoch den 24. wieder nach Parma.

3) „et Extrinseci Mutinenses noluerunt sibi parcere, quia non deposuit illos de Piis.“ Gazata l. c.

4) „induti sunt quasi omnes de Syndone divisata, et obviaverunt ei usque ad Sanctum Lazarum chorizando cum mulieribus et cum Sonaliis ad crura, fatue faciendo ut solitus est iste populus facere.“ Gazata l. c. p. 45 u. 46. — „de Synd. divis.“ bezeichnet bunte wollene Mäntel. Es war eine Art Carnevalszug.

Aber am folgenden Tage ging es ähnlieh, wie bei der ersten Anwesenheit des Königs vor zehn Tagen. Viele vom Volke verlangten laut nach neuen Beamten und einer neuen Besatzung. Der König gewährte dies auch theilweise von Parma aus. Er sandte nämlich den Galoardus de Arento, einen guten und gerechten Mann, als „Rector" nach Reggio, und mit ihm auch Söldner, die im Verein mit jenem dazu dienen sollten, dass die Signorie des Königs mehr als ein Schein war. Denn anderseits mochte oder konnte er die Verleihung des Vicariats an die bisherigen Besitzer der Herrschaft nicht vermeiden. Er ernannte zu seinen Vicaren Azzo de' Manfredi und Giovanni, Ghiberto und Giovanni da Fogliano. Und wie er in Modena dem Vicar Manfredo de' Pii ausserdem Gunstbezeugungen erwiesen, um ihn sich willfähriger und folgsamer zu machen, so verfuhr er auch in Reggio. Er verlieh ihnen Einkünfte aus den Gütern der Gemeinde, Erträge von Mühlen und Ländereien. „Und dies ist der Nutzen, den er der Gemeinde von Reggio gebracht hat", ruft höhnend der reggianische Chronist nach Aufzählung dieser und anderer Verleihungen [1]).

So dachten wohl manche in Reggio und auch in Modena. Allen es recht machen kann niemand, aber der König von Böhmen hatte es bisher erstaunlich Vielen nach dem Sinne gemacht. In Reggio und Modena konnte er nur den Einen genügen, den herrschenden Familien oder deren missgünstigen Gegnern und dem Volke oder wenigstens einer Partei desselben. Dass er nun sein Verfahren einrichtete, wie er es that, darauf wirkten vielleicht auch die augenblicklichen Verhältnisse. Er mochte es für das Beste ansehen, auch diese Familien in guter Stimmung zu erhalten, wo eben wichtige Geschäfte ihn über die Alpen riefen, und ein Knabe an seiner Stelle zurückbleiben sollte.

Bei seiner Rückkunft nach Parma fand nämlich der König seinen Sohn. Die Rückkehr fand statt am Mittwoch den 24. April, und diesmal war es ein anderer Einzug, als am 2. März. Jetzt flatterten die Stadtbanner und Fahnen der Zünfte, Gewerke und Kirchspiele über der zahllosen Menge, die ihm entgegenströmte. Manche gingen bis Ponte d'Enza, um ihn einzuholen; mehr als tausend Knaben und Jünglinge geleiteten ihn mit grünen Baumzweigen und Blumenkränzen, tanzend und rufend: „Evviva! Evviva! Frieden! Frieden!" Unter

1) „et hoc est utile, quod dedit Communi Rhegii." Gazata l. c. p. 46.

Digitized by Google

einem Thronhimmel, während die Glocken des Gemeindepalastes, des Domes und aller andern Kirchen ohne Aufhören erklangen, zog der Friedensfürst in seine Residenzstadt ein und parmesanische Edle und Bürger führten sein Ross am Zaum und hielten ihm den Steigbügel [1]).

Neun Tage vorher hatte Parma bereits ein ähnliches Schauspiel dargeboten, beim Einzuge des königlichen Erstgeborenen. Dieser, welcher damals noch nicht 15 Jahre zählte, — er war, wie er selbst in seiner Lebensbeschreibung genau angibt, am 14. Mai 1316 in Prag geboren [2]) — hatte seit seinem siebenten Lebensjahre am französischen Hofe gelebt. König Karl der Schöne hatte ihn durch den Papst firmen, und bei dieser Gelegenheit seinen ursprünglichen Namen Wenceslaus in Karl umändern lassen. Obwohl selbst den Wissenschaften fremd, hatte er doch dafür gesorgt, dass Karl „ein wenig“ darin unterrichtet werde [3]). Zur Frau gab er ihm, obwohl er noch ein kleiner Knabe war, Margaretha, genannt Blanca, die Tochter seines Oheims Karl von Valois, des sogenannten Kaisers von Constantinopel. Karl von Luxemburg wurde also der Schwager Philipps von Valois, der im Jahre 1328 seinem Vetter, dem letzten Sprossen der ältern capetingischen Linie, als König folgte [4]). An Philipps Hofe verweilte der Prinz dann noch bis zum Jahre 1330, in welchem dieser ihn mit seiner Gemahlin zu seinem Vater nach Luxemburg zurückschickte. Dort war Karl, als ihn Johann im Beginn des Jahres 1331 zu sich nach Italien entbot. Der Schwager Philipps, der Schwiegersohn Karls von Valois, welche beide früher in päpstlicher Beauftragung in Italien thätig gewesen waren, wurde also berufen, an einem Werke theilzunehmen, das zwar keineswegs vom Papste aufgetragen war, dessen Führer aber gar bald in freundliche Bundesbeziehungen zu demselben trat. Auch dies sollte dazu dienen, zunächst den französischen König für Johanns Unternehmen günstig zu stimmen.

---

1) Annales Parmenses l. c. p. 779.

2) Vita Karoli l. c. p. 233.

3) „precepit capellano meo, ut me aliquantulum in litteris erudiret.“ Vita Karoli l. c. p. 234.

4) Während er den König Karl sehr lobt, sagt er von Philipp VI.: „Assumpsitque dictus Philippus consiliarios predecessoris sui, sed eorum consiliis minime acquiescens, avaricie se contuiit.“ l. c. p. 236.

Karl brach also von Luxemburg auf und ging über Metz durch Lothringen, Burgund und Savoyen nach Lausanne, von dort durch das Rhonethal nach Brieg und überstieg von hier aus den Simplon [1]. Sodann kam er durch das Gebiet von Novara nach Pavia, wo er am Charfreitag den 29. März anlangte. Während er dort verweilte, erlebte er eine seltsame Geschichte. Am Ostertage den 31. März communicirte der Prinz während des Hochamtes und hatte deshalb die Mahlzeit verschoben. Als er sich nun zu Tische setzen wollte, erfuhr er, dass einige seines Gefolges, welche früher schon gegessen hatten, plötzlich erkrankt seien. Indem er und die Seinigen nun erschreckt am Tische sassen, erblickte Karl einen hübschen Mann von gewandtem Benehmen, der ruhig vor dem Tische spazierte und sich stumm stellte. Karl aber, der Verdacht schöpfte, liess ihn ergreifen, und am dritten Tage redete derselbe, nachdem er viele Foltern ausgestanden, und bekannte, Azzo Visconti (oder dessen Oheim Luchino) [2] habe ihn angestiftet, Gift unter die Speisen zu mischen. Mehrere von dem Gefolge des Prinzen starben in der That, und da der Kaiser einige namentlich angibt, so bekäme man Lust, dieser Vergiftungsgeschichte ausnahmsweise zu trauen. Allein einerseits war das Geständniss durch die Folter erpresst, und anderseits lässt sich nicht gut der Grund einsehen, weshalb die Visconti, falls sie zu einem solchen Verbrechen fähig waren, nicht lieber den Vater durch Gift aus dem Wege zu räumen suchten, als den Sohn, der ja dann als ein hilfloser Knabe ziemlich ungefährlich war. Das Einzige, was sich auffinden liesse, wäre wohl, dass sie gefürchtet hätten, der König

1) So sind wohl die Worte: „Deinde transivi montes Brige“ zu verstehen. l. c. p. 237.

2) Benesz de Weitmil l. c. p. 293, der überhaupt die Vergiftungsgeschichte ein wenig verändert hat, so dass er zum Schlusse eine erbauliche Bemerkung daran anknüpfen kann, nennt Lukinus Vicecomes als Absender des Giftmischers. Er wird also wohl die Handschrift der Vita vor sich gehabt haben, in der auch Böhmer „Lucumi“ las, was ihm aber minder gut schien, als das „Azzonis“ des Reineccius; vgl. Vita Karoli p. 237. — Sickel, Vicariat der Visconti, p. 17 Anm. 1. weist hin auf einen Brief des Johann v. Göttingen bei Schannat, Vindemiae literariae I, 211—213. Ich habe indess daselbst nur die Mahnung an den König gefunden, weil er in dieser Zeit nach Italien gekommen sei, müsse er besonders vor Gift sich hüten. Er spielt zugleich auf die „publica vox“ an, dass Johanns Vater daselbst „periculum in veneno factum“. — Damberger l. c. p. 148 bezweifelt bei dieser Gelegenheit Karls Wahrheitsliebe, die dagegen Böhmer, Fontes I. Vorrede p. XXIV rühmend hervorhebt.

von Frankreich möchte in der That aus Liebe zu seinem jungen Schwager eine dauernde Befestigung der böhmischen Macht in Italien befördern.

Wie es scheint, liess sich jedoch Karl durch dies glücklich vereitelte Attentat nicht abschrecken, noch einige Tage an den schönen Ufern des Ticino zu verweilen. Er wohnte in Pavia im Kloster des h. Augustinus, dessen Geistliche der Kaiser Ludwig vertrieben hatte. Karl rief sie zurück und trat so in die Fusstapfen seines Vaters.

Am 15. April endlich, also eben zur Zeit der verhängnissvollen Conferenz von Castelfranco und Piumaccio, kam der Prinz unter zahlreicher Bedeckung nach Parma [1]). Auch ihm wurde ein glänzender Einzug bereitet; auch ihm gingen Viele bis Viarolo entgegen, und die Fahnen und Banner wurden auch ihm entgegen getragen. Wie vor dem Könige, schritten vor dem jungen Prinzen Viele mit grünen Zweigen und Kränzen einher und riefen: „Evviva! Evviva! Frieden! Frieden! Nieder mit den Abgaben und Zöllen!" Doch auch alle Andern, die Obrigkeiten einbegriffen, Männer und Frauen, Kleine und Grosse, betheiligten sich zu Pferde oder zu Fusse an der Einzugsfeierlichkeit, die ihnen die Vollständigkeit und Sicherheit des Friedens und der Ruhe zu verbürgen schien. Auch in den folgenden Tagen dauerten die Feste und Freudenbezeugungen fort, für Karl gleichsam eine hell und freundlich schimmernde Morgenröthe, der aber bald ein wilder Sturmtag folgte.

Letzte Anwesenheit des Königs in Parma und Abreise desselben nach Deutschland.

Über einen Monat blieb jetzt der König noch mit seinem Sohne zusammen in Parma. Diese Stadt zeigte in Folge dessen eine ungewöhnliche Belebtheit. Es waren, wie der einheimische Chronist berichtet, mehr Fremde da, als Bürger, Edle und Angesehene aus fast allen Städten Lombardiens; alle Quartiere waren voll. Unter andern befand sich in der Residenz des Königs von Böhmen der Markgraf

[1]) Annales Parmenses l. c. p. 779 und Cornazanus l. c. p. 738 stimmen im Datum überein. Gazata l. c. hat dagegen den 16. Er sagt auch, Karl sei „cum maximo exercitu" gekommen. A. P. ähnlich „cum magna militum comitiva." Ein grosses Heer wird eben so wenig mit Karl gekommen sein, als ihm anderseits militärische Bedeckung natürlich nicht fehlte.

Digitized by Google

Theodor von Montferrat, Ludwig von Savoyen [1]), der Herr von Mantua, Aloysius Gonzaga, der also die Mahnung des Kaisers, dem Könige nicht mehr anzuhangen, wie es scheint, schlecht befolgte; ebenso Franchino Ruscone, der Vicar von Como. Es werden auch die „Herzoge von Kärnthen“ genannt; sollten etwa der alte Herzog und Johanns jüngerer Sohn, dessen bestimmter Erbe, ihrem Schwager, Vater und Bruder einen Besuch abgestattet haben [2])?

Man kann die Frage aufstellen, warum gerade Parma zur Residenz von Johann auserlesen worden sei. Dafür sprach wohl nicht allein seine Lage, so ziemlich in der Mitte der königlichen Besitzungen, sondern auch die Wichtigkeit, die es namentlich für die Sicherstellung von Lucca hatte. Wir wissen nicht, welcher strategische Werth etwa heute noch der Lage von Parma eingeräumt wird, damals aber wurde ihr in dieser Beziehung grosse Wichtigkeit zugeschrieben. Als später Mastino della Scala Parma verloren hatte, war man der Ansicht, dass er nun den Schlüssel zu seiner Stellung in Toscana eingebüsst habe [3]).

Auch war es Johann ohne Zweifel angenehm, der Machtstellung seines Alliirten, des Legaten, in Piacenza und Bologna benachbart zu sein. Und endlich fand er in Parma für seinen Sohn, wenn er ihn nun an seiner Statt zurückliess, tüchtige Helfer und Rathgeber in den Herren Marsilio, Orlando und Piero Rosso.

Hier ist nun Eines auffallend. Marsilio war Vicar des Kaisers gewesen, man könnte erwarten, dass er nun auch von dem Könige das Vicariat erhalten hätte. Allein dieses geschah keineswegs, vielmehr wird ausdrücklich berichtet, dass er freiwillig die von dem Kaiser empfangene Würde niederlegte [4]). Freitag den 10. Mai kam

---

[1]) Wohl nicht Aymo, der damalige regierende Graf, wie der Herausgeber der Annales Parmenses l. c. not. 67 vermuthet, da dieser sonst gar nicht bei dem Könige erscheint, sondern Ludwig, der mit bei der Zusammenkunft mit dem Legaten gewesen war.

[2]) Annales Parmenses l. c. p. 779.

[3]) „Per la quale mutazione di Parma si può dire fosse assediata la città di Lucca e quasi perduta per messer Mastino, che non la poteva fornire senza grande costo .... Messer Mastino veggendosi tolta Parma, la quale a lui era la chiave da potere entrare a sua posta in Toscana, e per quella forma manteneva la città di Lucca“... Villani l. XI. c. 127.

[4]) „Eodem tempore domni de Rubeis sponte dimiserunt vicariatum civitatis et districtus, quem tenebant ab imperio citra.“ Annales Parmenses l. c.

dann Ponzino de' Ponzoni von Cremona als von dem Könige erwählter Vicar nach Parma.

Dagegen erfahren wir, dass er den Rossi reichliche Schenkungen machte. Geschah dies nun, um sie wegen des Verlustes des Vicariates zu entschädigen oder zu versöhnen? — Die Sache hängt, wie es scheint, anders zusammen. Ein eigentlicher Vicar wurde gar nicht ernannt, wie es ja auch im Grunde nicht geschehen konnte, da der König und dann sein Sohn als natürlicher Stellvertreter des Signoren selbst in Parma residirten. Der Vicar, welcher am 10. Mai nach Parma kam, war daher nur ein Podestà mit dem Titel eines Vicars [1]). So würde alles am besten sich vereinigen lassen.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls blieben die Rossi dem Könige und seinem Sohne treu ergeben. Und ihr Rath und Beistand war gewiss nicht gering zu achten. Marsilio Rosso zeichnete sich besonders durch Klugheit und Einsicht aus. „Sein Rath regierte das Heer“ [2]). Er stand damals im 44. Jahre seines Alters.

Sein Bruder, Piero Rosso, der erst 28 Jahre zählte, erhält von den gewichtigsten Schriftstellern noch glänzenderes Lob. „Er war von grosser Gestalt, stark und tapfer, ohne Grausamkeit, ein tüchtiger General, bei den Deutschen so beliebt, dass sie ihn ihren Herren nannten, so freundlich und freigebig, dass er kaum Pferd und Kleid nicht verschenkte. Er war sehr keusch, weil er Gott fürchtete.“ So etwa lautet der Nekrolog eines lombardischen Geschichtschreibers [3]) und die Chronisten von Florenz und Pistoja vereinigen sich mit diesem im Lobe Piero's. Beide Brüder starben wenige Jahre nach-

---

1) Zum Jahre 1332 wird bemerkt: „In 1332 ind. 15 domnus potestas sive vicarius pro dicto domno rege in civitate Parme erat domnus Salvacius Mori de Castello de Lucca.“ Ferner weiter unten: „Eodem tempore die Martis 15.... domnus Castellanus de Becaria de Papia, per dictum domnum regem factus vicarius seu rector et potestas civitatis Parme u. s. w.“ Diese Stellen — auch die jedesmalige Wahl eines Ausländers — reden dafür, dass unter dem Vicarius hier nur das Amt eines Podestà zu verstehen ist. S. Annales Parmenses l. c. p. 881. Über die an die Rossi und andere gemachten Schenkungen vgl. l. c. p. 779.

2) Historia Cortusiorum l. c. p. 884. „Questo messer Marsilio era de' piu savi e valenti cavalieri di Lombardia, e di migliore consiglio.“ Villani l. XI, c. 66.

3) Historia Cortusiorum l. c. „egli era il più sofficiente e il più savio capitano di guerra e ardito di sua persona che niuno altro ch'al suo tempo fosse non che in Lombardia, ma in tutta Italia.“ Villani l. c. — cf. Istorie Pistoiesi l. c. p. 473.

her kurz nach einander, und der eine wurde an des andern Seite beigesetzt.

Wie gross die Tüchtigkeit Orlando's war, des dritten Bruders, welcher beide überlebte, hatte, wie es scheint, der Legat von Bologna deutlich gezeigt, als er bei der Auswechselung seinen Werth so hoch anschlug. Indess darf nicht verschwiegen werden, dass der Geschichtschreiber von Florenz in dieses Lob nicht einstimmt [1]).

Diese Freunde und Rathgeber erschienen aber dem Könige noch nicht hinreichend zum Schutze und zur Leitung seines Sohnes: die Oberleitung (und das Generalvicariat?) übertrug er an Ludwig von Savoyen, den Schwiegervater des Azzo Visconti [2]). Ohne Zweifel vertraute der König, dass derselbe auch seinen Schwiegersohn in der Treue gegen ihn bestärken werde. Dass umgekehrt der Letztere den Ersteren zur Untreue verleiten könnte, bedachte der König nicht.

Was er sonst in den fast 40 Tagen, die von seiner Heimkehr von Piumaccio bis zu seiner Abreise verflossen, vornahm und ausführte, darüber sind wir nur wenig unterrichtet. Es gehört in diese Zeit, falls es nicht etwa schon von Modena aus geschehen war, dass der König nach Vereinbarung mit dem Legaten die nicht in der Heimat befindlichen Guelfen von Lucca in diese Stadt heimführen liess: eine Anordnung, von der indess nicht alle Guelfen Gebrauch machten. Wenn der florentinische Berichterstatter hinzufügt, dass auch die Heimgekehrten des schlechten Regiments wegen die Stadt später wieder verliessen [3]), so ist dabei der dem Könige feindliche Standpunct des Erzählers nicht ausser Acht zu lassen.

Möglicher Weise fällt in diese Zeit auch, wie schon bemerkt, der angebliche Besuch in Pisa. Vielleicht hatte der junge Prinz die Lust geäussert, am Grabe seiner Grosseltern zu beten.

---

1) Villani l. XI, c. 63 nennt ihn „uomo grosso e materiale."

2) „Pater autem meus commisit regimen omnium illorum et tuicionem mei domino Ludovico de comitibus Sabandie, qui erat socer Azonis Vicecomitis." Vita Karoli l. c. p. 237. cf. Gualvaneus Flamma de Gest. Azon. l. c. p. 1003. Derselbe im Manipulus Flor. l. c. p. 735. Hier heisst es ausdrücklich: „Ludovicus. . . fit Vicarius generalis", während dort gesagt wird, Karl selbst habe das Generalvicariat erhalten. Vgl. noch Johannes Victoriensis l. c. p. 412, wo es im allgemeinen heisst, der König habe seinen Sohn den Mächtigeren empfohlen, „damit er nach ihrem Rathe die Dinge ausführe und nichts unbesonnen anfange."

3) Villani l. X, c. 179.

Johann behielt aber auch das nahe Reggio im Auge. Wir sahen schon, wie er dem Verlangen der Reggianer nach neuen Beamten von Parma aus einigermassen genügte. Wir erfahren ausserdem, dass im Mai „unter Beistimmung des Königs und auf Anstiften der Manfredi und da Fogliano“ den Einwohnern eine Auflage von 10.000 Gulden angesetzt wurde, was der Chronist als eine Rache dieser Herren darstellt wegen der unerbaulichen Rufe, die wider sie beim ersten Einzuge des Königs erschollen waren [1]). Wir wissen aber nichts über den genaueren Sachverhalt.

Eine finanzielle Änderung wurde auch in Parma noch während der Anwesenheit des Königs getroffen. Bisher hatten die Anzianen auf Gemeindekosten Wohnung und Tisch im Gemeindepalast gehabt. Von nun an aber wohnte jeder in seinem Privatquartier, aber zweimal im Tage versammelten sie sich in Gegenwart des Podestà oder dessen Stellvertreters. Auch empfingen sie von der Gemeinde kein Gehalt [2]). — Bekamen sie solches nun vom Könige, oder wurde ihr Amt ein unbesoldetes Ehrenamt?

Statt der Anzianen bezog des Königs Marschall mit seinen Hausgenossen nunmehr den Gemeindepalast.

Noch am letzten Tage seines Aufenthalts in seiner Residenz, am 1. Juni, erliess der König von Böhmen auf Bitten Ludwigs von Savoyen und Wilhelms von Castrobarco eine Bestätigung des Rechtes der Einwohner von Trevillio, aus dem Flusse Brembo eine Wasserleitung durch das Gebiet von Bergamo bis an ihren Ort zu führen; für die Erneuerung dieser alten Befugniss zahlten sie 1600 florentinische Goldgulden, welche Tags darauf von Ludwig von Savoyen für den König in Bergamo in Empfang genommen wurden [3]).

Am folgenden Tage, den 2. Juni, Sonntags, verliess dann der König unter geringer Bedeckung Parma und nahm Abendessen und

---

1) Gazata l. c. vgl. p. 45: „Et post discessum Regis imposita est colta gravissima Populo per predictos, ut alibi tangetur.“ mit p. 46: „Exinde tamen impositae sunt majores, et sic puniti sunt de suis faluitatibus, quando Regi obviaverunt.“

2) Annales Parmenses l. c. p. 780.

3) Giulini, Continuazione I, p. 286. Die Worte, die sich auf den Grafen von Savoyen beziehen, lauten: „intuitu Spectabilis Viri Ludovici de Sabaudia, Domini Vaudi, Affinis nostri dilecti.“ Ludwig war nämlich Baron von Vaud. Leo III, 551.

Nachtquartier zu San Secondo am Taroflusse [1]). Am 3. Juni ging er weiter nach Cremona. In Parma hiess es, der König gehe zu einer Unterredung mit dem Könige von Frankreich und an den römischen Hof; „aber sicher wussten sie nicht, wohin er ginge, noch die Ursache, weshalb er ging. Einige aber sagten, er würde nicht mehr nach Parma zurückkehren.“ Er selbst jedoch hatte erklärt, dass er wiederkommen werde. Manche waren missstimmt über die Abreise des Königs; sie fürchteten nun wieder in Streit und Fehde zu gerathen.

An diese Bemerkungen, welche zugleich beweisen, dass man auch jetzt noch die Anwesenheit des Königs als eine Sicherung des Friedens betrachtete, schliesst nun aber unser Chronist anderartige Glossen. Jene Etlichen waren auch deshalb nicht recht zufrieden, „weil nicht, wie sie erwartet hatten, ein allgemeiner (ein ausnahmsloser) Friede in der Stadt Parma hergestellt war; deshalb fürchteten sich die guten Leute, die im Frieden leben wollten, noch mehr. Ebenso machte er weder in der Stadt Reggio, noch in der Stadt Modena den Frieden vollständig, sei es weil er nicht konnte, sei es weil er nicht wollte oder weil er kein richtiges Einsehen hatte. Der Herr aber sorge, dass jeder das Rechte thue, nach seiner Barmherzigkeit. Amen“ [2]).

Dieser vielleicht gleichzeitig niedergeschriebene Epilog beweist, dass der Glanz, der den König umgab, zu erbleichen begann. Wir können uns nicht wundern, wenn die Ausdrücke eines entschieden auf der Gegenseite stehenden Schriftstellers noch härter lauten. Der König, bemerkt der patriotische Chronist von Florenz, ging nach Avignon, nach Frankreich und Deutschland, „um grössere Anstalten mit dem Papste und dem Könige von Frankreich zu verabreden, um die Freiheit der Italiener zu unterdrücken“ [3]).

Die Ereignisse, die wir weiter zu berichten haben, werden den Maassstab für die Beurtheilung dieser Auffassungen selbst an die Hand geben müssen. Der König ging aber zunächst nicht nach dem päpstlichen oder französischen Hofe, sondern nach Deutschland. Von Cre-

1) Annales Parmenses l. c. nebst n. 71. — vgl. Villani l. X, c. 179, stimmt im Datum überein. Die Angabe des 2. Juli in Cornazanus l. c. p. 738 ist irrthümlich, ebenso das „mense Julii“ in Historia Cortusiorum l. c. p. 855. cf. Böhmer, Reg. Joh. nach n. 147.

2) Annales Parmenses l. c. — cf. die S. 318 Anm. 2 angeführte, allerdings stark übertreibende Äusserung des Joh. Victoriensis.

3) „per sottomettere la libertà degl'Italiani.“ Villani l. c.

Digitized by Google

mona ging er weiter nach Pavia, wo er am 8. Juni ankam [1]), und sich mindestens am 10. noch befand [2]), wie sich urkundlich beweisen lässt. Auch hier arbeitete er für den Frieden und bewirkte die Heimkehr der Vertriebenen.

Das war die letzte That während dieses ersten Zuges des Königs Johann, von der wir erfahren. Unsicher ist es, zu welcher Zeit die Annexion einer Stadt vollzogen wurde, von der aus einer unten zu erwähnenden Urkunde erhellt, dass auch sie zu Johanns Besitzungen gehörte. Es ist das alte Bobbio an der Trebbia, und aus dieser Lage in der Nähe von Parma liesse sich vermuthen, dass es erworben wurde, als Johann hier residirte.

Wohin sich Johann von Pavia aus wandte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich verweilte er einige Tage bei seinem Schwager und Sohne in Innsbruck; noch am 13. Juli war er in Kufstein, wo er eine Urkunde für die Stadt Görlitz erliess [3]).

Eine Massregel, die der König getroffen, trug erst nach seinem Abgange Frucht. Seitdem nämlich Parma den Kaiser Ludwig aufgenommen, unterlag es dem Interdicte. Auf Bitten des Königs nun schickte der Papst dem Legaten von Bologna den Auftrag zu, das Interdict bis Weihnachten zu suspendiren. Am 24. Juli kam das desfallsige Schreiben des Legaten an, und am folgenden Tage begann der feierliche Gottesdienst wieder. Doch erregte die unklare Ausdrucksweise, deren sich der Legat bediente, gewissenhaften Leuten noch manche Zweifel, und nicht wenige enthielten sich noch der Theilnahme am Gottesdienste [4]).

Gewiss sollte aber nicht Parma allein dieser kirchlichen Wohlthat theilhaftig werden: König Johann betrieb ohne Zweifel die Ausdehnung derselben auf alle seine Besitzungen [5]) in Italien. Ein kirchlicher Friede sollte sein Werk krönen und vervollständigen.

---

[1]) Gazata l. c. p. 45.

[2]) Böhmer, Reg. Joh. nr. 148. Wohin aber die bei Ficker l. c. nach Bethmanns Mittheilung angemerkte Urkunde vom 29. Juni (?) gehört, weiss ich nicht zu sagen.

[3]) Böhmer l. c. nr. 149.

[4]) Der Legat hatte gesagt „exclusis interdictis, excommunicatis.“ Einige Geistliche nun erklärten, es seien ja alle Parmenser excommunicirt oder interdicirt, ausser den in Folge des letzten Friedens Heimgekehrten, und wollten deshalb nicht „officiare“. Annales Parmenses l. c. p. 780.

[5]) Petrus Zittav. l. c. p. 450 drückt sich auch ganz allgemein aus, worauf allerdings entscheidendes Gewicht nicht zu legen ist.

Fünftes Capitel.

König Johann in Deutschland und Frankreich.

Verhandlungen mit dem Kaiser.

„Geschäfte sowohl in Deutschland als in Frankreich drängten den König sehr“ [1]), bemerkt der böhmische Chronist zu Johanns Abgange aus Italien. Wir sahen schon früher, dass der Kaiser den Zug Johanns wider dessen Vermuthen ernst aufnahm. Schon im März sprach der Bischof von Wissehrad in einem Briefe die Besorgniss aus, dass ein Angriff auf Böhmen in Aussicht stehe [2]). Auch der früher erwähnte Brief an Aloysius Gonzaga vom 7. März 1331 gibt Zeugniss von der Gesinnung des Kaisers. Als nun Ende März oder Anfang April in Nürnberg ein Reichstag sich versammelte, klagte der Kaiser vor den erschienenen Fürsten, König Johann habe zu seinem und des Reiches Schaden das Gebiet der Lombardei betreten und eigne sich sehr viele Orte und Rechte an, welche offenbar zum Reiche gehörten. Darüber verlangte er den Rath der Fürsten und Edlen. Die Meisten sprachen sich nun etwa in dieser Weise aus: „Da es den König von Böhmen gelüstet, ungerechter Weise das Eurige jenseits der Berge zu usurpiren, so werdet Ihr mit vollem Rechte das Seinige diesseits derselben auf gleiche Weise Euch unterwerfen können [3]).“ Eine solche allgemeine Erklärung half aber, wie ein neuerer Geschichtschreiber mit Recht bemerkt [4]), dem Kaiser sehr wenig, wenn nicht die Acht und deren Vollstreckung sie erst wirksam machten; dies soll aber der Erzbischof Balduin verhindert haben [5]).

Dafür geschahen aber andere dem Könige feindliche Schritte: am 4. Mai, während der König in Parma residirte, setzte der Kaiser den Herzog Otto von Österreich zum Reichsvicar in allen Landen,

---

[1]) Petrus Zittav. l. c.

[2]) v. Weech l. c. p. 36.

[3]) Brief des Notars des Königs an den Abt von Königssaal vom 26. November 1331, bei Petrus Zittav. l. c. p. 454—456. cf. v. Weech l. c. Sickel, Vicariat der Visconti p. 17. Buchner, Geschichte v. Bayern V, 434—436.

[4]) Kurz, Österreich unter Albrecht dem Lahmen.

[5]) Buchner l. c. Damberger l. c. p. 157. Dominicus, Baldewin v. Lützelburg p. 284. Alles das, was der Letztere den Erzbischof sagen lässt, konnte dieser wohl nicht vorbringen, da es Irrthümliches enthält. Seine Quelle ist Dubravius.

Digitized by Google

die zum Reiche gehören, ein und bestimmte, dieses Amt solle anheben, wenn er, der Kaiser, über das „Lampartische Gebirg“ oder über den Thüringer Wald fahre[1]). Mehrere Reichsstädte — Augsburg, Kaufbeuern, Esslingen, Colmar — huldigten in der That dem Herzog Otto in diesem Sinne[2]).

Tags vorher hatte Ludwig mit Albrecht und Otto von Österreich und mehreren Gliedern seiner Familie ein Bündniss geschlossen; jenen erwies er noch sonstige Begünstigungen, um sie dauernd an sich zu fesseln[3]). Bald darauf, am 29. Juni, schloss er mit Otto und Heinrich von Niederbayern einen Vertrag wider den Bruder des ersteren, Heinrich den Älteren, „und dessen Helfer“. Letztere Worte bezeichneten deutlich den König von Böhmen[4]).

Geradezu aber hatte Ludwig den Herzog Otto angetrieben, dass er den König Karl von Ungarn und den König Wladislaus von Polen zu gemeinsamem feindlichen Auftreten gegen Johann bewege[5]). König Karl wurde dazu auch von seinem Oheim Robert von Neapel angespornt[6]).

Unterdessen kam der König von Böhmen noch im Juli zu dem Kaiser nach Regensburg. Niemand hatte vermuthet, was nun geschah, ausser dem Könige selbst, von dem wir glauben, dass er mit leichtem Muthe sich zu dem Kaiser begab[7]). Mehrere Tage fanden zwischen beiden Zusammenkünfte auf einer Donauinsel statt, an der nur die vertrautesten Rathgeber theilnahmen. Das Ergebniss ihrer Unterhandlungen in Beziehung auf die italienischen Besitzungen des Königs liegt in drei Verträgen vor.

Im ersten verheisst Johann dem siegreichen Fürsten, Ludwig, römischem Kaiser, zwischen heutigem Tage (10. August) und Michaels Tag alle und jede Bürger von Mailand, Bergamo, Novara Pavia, Bobbio, Cremona, Parma, Reggio und Modena, und alle Ein-

[1]) Böhmer, Regesten Ludw. nr. 1297 (p. 80). cf. Petrus Zittav. l. c. p. 455.

[2]) Böhmer, Reg. Ludw. Reichssachen nr. 382 (p. 338). — Reg. d. Herz. v. Österreich nr. 184. — Reg. Ludw. nr. 1329.

[3]) Böhmer, Reg. Ludw. nr. 1297, ferner nr. 1295. 1298.

[4]) Böhmer, Reg. d. Herz. v. Bayern nr. 143.

[5]) Petrus Zittav. l. c. p. 455.

[6]) Villani l. X, c. 193.

[7]) „ibi, quod inopinabile prius erat omnibus, in omnibus concordant.“ Petrus Zittav. l. c. p. 450. Buchner l. c. p. 437 meint, der König habe bald „durch schöne, glatte Worte den gutmüthigen Ludwig“ bethört.

wohner dieser Städtegebiete und aller andern Orte, die ihm von demselben verpfändet sind, welche ihm Treueide, sei es für seine Erben oder nur auf Lebenszeit, geleistet haben, von diesen Eiden zu entbinden, und neue Huldigungseide von ihnen zu nehmen unter dem Titel der Verpfändung, so dass sie dem Könige und dessen Erben gehorchen sollen, bis ihm die Pfandsumme gemäss der darüber ausgestellten Urkunde überantwortet worden sei. Gegeben zu Regensburg 1331 den 10. August [1]). Die Pfandsumme betrug 120.000 Goldgulden [2]), und diese Verpfändung war im Grunde nur eine gelindere Form der Abtretung. Warum waren aber Lucca, Vercelli und Brescia nebst Como in der Urkunde nicht genannt? Verlieh etwa diese der Kaiser dem Könige ohne besondere Gegenleistung?

Wie dem auch sei, dieser Vertrag wurde zwei Tage später wieder hinfällig. Am 12. August versprach Johann dem Kaiser diese Städte in seinem Namen zu verwalten und entledigte ihn der Pfandschaft, und endlich am 13. August kamen beide überein, die Städte und Länder in der Lombardei und Toscana gemeinschaftlich zu beherrschen und zu beschützen [3]).

Offenbar wurde der König so Schritt für Schritt in eine immer ungünstigere Stellung gedrängt. Der erste Vertrag gestattete ihm ein selbstständiges Walten und Schalten in der Lombardei; der zweite übertrug ihm die Statthalterschaft, änderte also in der Sache wenig, betonte aber die Beziehung zum Kaiser entschiedener als eine abhängige; der letzte aber liess dem Kaiser freien Spielraum zu selbstständigem Auftreten neben dem Könige; er konnte nun, wenn er wollte, Truppen nach Italien schicken, die dem Könige nicht einmal untergeordnet zu sein brauchten.

Krieg gegen Polen, Ungarn und Österreich.

Am 14. August nahm Johann von dem Kaiser Abschied und ging nach Tauss, wo auf seinen Ruf mehrere Fürsten und Barone sich versammelt hatten. Der Abt von Königssaal, der in Regensburg den König erwartet hatte, war auch hier gleichzeitig mit ihm anwesend.

---

1) Scheidt, Bibliotheca Historica Götting. I, 240.

2) Buchner l. c. In dem Texte, den Scheidt l. c. gibt, findet sich die Summe nicht benannt.

3) Buchner l. c.

Er sah, wie übel dem Könige die Geschäfte, die er vorfand, anstanden [1]); als er die Verhältnisse des Reiches und der Fürsten und der acht anwesenden Herzoge, wie es eben anging, geordnet hatte, wurde er an seinem bereits angekündigten Vorhaben, nach Nürnberg zu einer Zusammenkunft mit dem Kaiser und dann gleich nach Frankreich zu gehen, durch Botschaften aus Mähren verhindert. Es hiess nämlich, König Karl von Ungarn beginne mit dem Herzog Otto ganz Mähren raubend und brennend zu überziehen. Deshalb ging Johann am 27. August nach Prag, wo er fand, dass das Gerücht hinsichtlich des Königs von Ungarn sich nicht bestätige. Indem er daher an diesen einen Boten schickte und ihn um eine persönliche Zusammenkunft ersuchte, rüstete er sich mittlerweile zum Kriege.

Dieser wurde nicht verhütet; in Schlesien und an der österreichisch-mährischen Grenze wurde wegen Italiens gekämpft. Das Einzelne gehört nicht hierher [2]): im Ganzen kann man sagen, dass das Glück dem Könige verbündet blieb. Er gewann, über Breslau ziehend, Glogau, wo er den Eid der Unterwerfung empfing, und bewog den König von Polen oder von Krakau, wie er nach Johanns Ansicht vielmehr zu nennen war, durch die Belagerung von Posen zu einem einmonatlichen Waffenstillstande.

Nach Aufhebung der Belagerung wendete sich der König sogleich nach der mährisch-ungarischen Grenze, um mit König Karl zusammenzukommen. Dieser hatte sich am 2. September mit den Herzogen von Österreich verbündet und in einem zusätzlichen Vertrage war bestimmt worden, dass sie einander zu helfen auch im Falle eines Krieges gegen Johann verpflichtet sein sollten [3]).

Aus der Zusammenkunft wurde nichts; vielmehr rückten zahlreiche österreichische und ungarische Truppen in Mähren ein. Am 31. October schrieb der König um Hilfe an den Bischof von Prag,

---

1) „Ibi, ut vidi, negotia nova laborem et tedium parant Regi.“ Petrus Zittav. l. c. p. 450.

2) Siehe besonders Peters Berichte p. 452—456. cf. Palacky II, 2. p. 189. ff. v. Weech l. c. p. 37 u. 38. Schötter, König Johann II, 32—34. Eigenthümlicher Weise lässt Caro, Geschichte von Polen II, 163 u. 164 den „Markgrafen Karl von Mähren“ an dem polnischen Zuge sich betheiligen. Erstens gab es aber noch keinen „Karl M. von Mähren“ und zweitens war Karl zweifellos in Parma.

3) Steyerer, Commentarii pro Historia Alberti II, p. 2.

und ersuchte ihn, am folgenden Sonnabend sich in Laa einzufinden [1]). Hier lag das böhmische Heer, welches an Zahl kaum ein Drittel der Feinde betrug, wochenlang still in Erwartung der Schlacht [2]). Dazu kam es aber nicht. Aus nicht erklärten Gründen geschah es, dass, während manche dem Könige einen Kampf mit der Überzahl widerriethen, die Feinde plötzlich abzogen [3]). Vielleicht war ein Zwist die Ursache [4]).

Johann ging darauf über Brünn nach Prag zurück, wo er am 6. December eintraf, nachdem er Truppenabtheilungen zur Vertheidigung Mährens aufgestellt hatte [5]). In der Hauptstadt trieb er grosse Geldsummen ein und machte daraus den Edlen Geldgeschenke, „damit sie in seiner Abwesenheit gegen die Österreicher und Ungarn Krieg führten“.

Abreise nach Frankreich. König Philipp und der Papst.

Nachdem der König so diese Verhältnisse vorläufig geregelt, verliess er am 13. December heimlich und zur Nachtzeit Prag, nur von zehn Männern begleitet, und kehrte Abends im Kloster Töpl und am folgenden Tage zu Neustadt in Bayern ein. Er eilte unterwegs sehr, und wenn sich ein Begegnender darüber wunderte und ihn be-

---

1) Petrus Zittav. l. c. p. 453 u. 454. Der Abt schrieb damals durchaus gleichzeitig, tagebuchartig.

2) Brief des Notars des Königs vom 26. Nov. l. c. Schliesst also: „Ista que vidi, Domine, Vobis scripsi, et cum venero, plura Vobis referam viva voce.“ Petrus Zittav. l. c. p. 456.

3) So der Bericht des Notars. Dagegen sagt das Chronicon Zwetlense Recentius bei Pez, Script. Rer. Austr. I, p. 538: „Cumque in crastinum pugnaturi essent, Rex Bohemiae fugit; Dux vero Otto cum suis civibus La obsedit.“ Vgl. auch Chronicon Claustro-Neoburgense l. c. p. 487, nach welchem der König geschlagen wird. — Was ist nun das Richtige? Von den Neuern gehen Olenschlager, Römisches Kaiserthum im 14. Jahrh. p. 233 und Buchner l. c. p. 440 auf die Frage nicht ein. Dagegen Kurz p. 52 und Palacky p. 191 folgen ihren Landsleuten. Aber, wie uns scheint, hat der Letztere Recht; denn wenn, wie Kurz meint, der Notar seinen Bericht „im Hofstyle“ verfasst hätte, so würde doch eben die historische Treue Peters, worüber gerade nach Kurz's eigenen Worten (p. 50) nur eine Stimme herrscht, diesen von der bemerkungslosen Einfügung des Documentes in seine Darstellung abgehalten haben.

4) cf. v. Weech p. 38.

5) Ein harter Winter hinderte einstweilen an der Fortsetzung des Kampfes. Chron. Claustro-Neoburg. l. c. Chron. Zwetlense l. c.

fragte, so gab er als Grund seiner Eilfertigkeit an, dass er am Abend vor dem Christfeste in Paris sein wolle. „Es wundert sich jedermann", bemerkt dazu unser Berichterstatter, „dass der König oft so lange Tagereisen macht; auf dem Wege erscheint er nicht reitend, sondern eher fliegend; wenn du ihn reiten sähest, würdest du ihn eher für einen Diener, als für einen Herrn halten"[1]). Unterwegs kam der König mit dem Kaiser in Frankfurt abermals zusammen. Sie erneuerten ihren Bund, und Johann versprach mit einem Eide, „dass er sich keine Stadt, kein Schloss oder anderes Eigenthum des Reiches ohne des Kaisers besondere Einwilligung unterziehen wolle". Schiedsrichter sollten sonstige Streitpuncte entscheiden. Diese Einigung fand statt am 19. December[2]).

Dann eilte der König weiter nach Paris. Es gab in Frankreich Manches für ihn zu thun. Nur mit unangenehmer Erwartung, wie es scheint, konnte der König nach Avignon blicken. Was auf der Donauinsel geschehen war, lief der Vereinbarung zu Castelfranco und Piumaccio schnurstracks zuwider. Es ist mit Recht bemerkt worden[3]), dass die grosse Bedeutung der Verträge mit dem Kaiser eben darin bestand, dass sie in der Hauptfrage der italienischen Politik für diesen entschieden. Die Unternehmung des Königs, die eine luxemburgisch-päpstliche gewesen war, hatte sich schnell in eine luxemburgische und kaiserliche verwandelt. Es war nun die schwierige Frage zu lösen, wie bei einer solchen Stellung das freundliche Verhältniss zum Papste und zu dessen Legaten zu wahren sei.

Vielleicht hatten der König und der Kaiser bereits in Regensburg den Weg dazu in Aussicht genommen. Die Sache sollte dadurch in Ordnung gebracht werden, dass Ludwig mit Johann XXII. sich aussöhne, weshalb denn neue Boten an den Papst abgeordnet oder doch ernannt wurden.

Johann seinerseits ging zunächst nach Paris. Wir sahen schon, welche Ansichten man in Florenz von seinen Plänen hatte, wie man vermuthete, er wolle nähere Verabredungen mit Philipp VI. und dem Papste treffen zu Gunsten seiner italienischen Unternehmung. Man hielt ihn deshalb für thöricht, weil er sein böhmi-

---

1) Petrus Zittav. l. c. p. 456 u. 457.
2) Buchner V, p. 440 u. 441.
3) Palacky II, 2. p. 188.

sches Königreich in Gefahr lasse, um neuen Plänen in Italien nachzugehen [1]).

Die Verhältnisse in Paris waren aber gerade damals dem Könige nicht sehr günstig. Es scheint fast, als habe König Philipp VI. den Augenblick, wo Raum für einen neuen Geschäftsträger des Papstes statt des untreu gewordenen Johann offen zu sein schien, benutzen wollen, um seine eigene Rolle in den italienischen Angelegenheiten, die ihm einst wenig Ruhm gebracht hatten, wieder aufzunehmen. Es war ohne Zweifel vor der Ankunft des Königs, dass er jene Gesandtschaft nach Avignon schickte, welche unter 27 theilweise „unziemlichen und schimpflichen“ Forderungen auch die stellte, dass die italienische Herrschaft seinem Bruder Karl zugewendet würde [2]).

Des Bruders wegen also sollte der Schwager, der jetzt Italien verwaltete, verdrängt werden. Indess der Papst wies den grössten Theil seiner Anträge ab, und da er dieselben unter dem Vorgeben, einen Kreuzzug unternehmen zu wollen [3]), gestellt hatte, wurde ihm erwidert, 40 Jahre seien verflossen, seit seine Vorgänger den Zehnten für diese Unternehmung empfangen hätten, nur aber in Kriegen wider Christen sei derselbe verwendet worden. Es möge indess der König seine Unternehmung verfolgen, und in diesem Falle werde die Kirche nicht unterlassen, mit zeitlichen und geistlichen Mitteln ihm beizustehen.

In Folge dessen, fügt unser Berichterstatter hinzu, begann einige Entfremdung zwischen der Kirche und dem Könige von Frankreich.

---

1) „Per la qual cosa il re Giovanni da' savi fu tenuto folle di cercare nuove imprese in Italia per lasciare in periglio il suo reame.“ Villani l. X, c. 193. Ähnlich wie Villani spricht Johannes Victor. über die Pläne des Königs: „Sed ut ampliori potentia potiri posset, exiit in Franciam, ut exercitum conflaret et apprehensa solidaret et alia que posset suis (de)ditionibus manciparet.“ l. c. p. 411 u. 412.

2) „e che d'Italia volea la signoria per messer Carlotto suo fratello“. Villani l. X c. 194. Cf. Raynald ad a. 1331 nr. 30, der die Nachrichten Villani's mit der Miene der Gläubigkeit nachschreibt: „Addit Johannes Villanus, accuratissimus auctor“ et cet. Siehe auch Bzovius, Annales Eccles. ad a. 1331 nr. 8 (hiernach scheint auch ein päpstliches Schreiben in Bezug auf diese Forderungen erlassen zu sein, das dem B. vorlag), und Damberger l. c. p. 186 u. 187.

3) Über das Entstehen des neuen Kreuzzugsplanes s. Damberger l. c. p. 172. ff. Als König Philipp im Anfang Juli 1330 nach Avignon kam, hielt er mit dem Papste acht Tage lang geheime Unterredungen, und man sagte, es sei auch von dem Kreuzzuge die Rede gewesen. Villani l. X, c. 158.

Digitized by Google

Übrigens ist kaum anzunehmen, dass Philipp VI. selbst die Erfüllung so ausschweifender Forderungen erwartete. Fast scheint es, er habe versuchen wollen, was das „babylonische Exil“ zu bewirken im Stande sei. Ganz andere Gedanken beschäftigten damals, sei es in Wirklichkeit oder zum Scheine, den Hof von Avignon. Der Entschluss wurde gefasst oder doch verkündet, nach Italien zurückzukehren und den päpstlichen Thron in Bologna aufzurichten.

Dies hing mit den günstigen Berichten aus Italien zusammen. Seit dem Jahre 1330 hatte der Cardinal, obgleich er in der Lombardei so grosses Unglück gehabt hatte und hier fast nur noch Crema und Piacenza besass, im eigentlichen Kirchenstaate die besten Fortschritte gemacht. Nicht nur beherrschte er jetzt, wie schon erwähnt, fast die ganze Romagna, sondern, wie Piacenza, so übergab auch Bologna sich am Ende dieses Jahres völlig an Johann XXII., und zwar, wie jene Stadt [1]), nicht blos für die Lebenszeit dieses Papstes, sondern auf ewige Zeiten [2]). Eine Gesandtschaft meldete dies in Avignon, und von dort her berichteten dann bald darauf die Boten dem Legaten und der Gemeinde von Bologna, „der Papst und alle Cardinäle und der ganze Hof wollten ihre Wohnung in Bologna nehmen... weil der Papst dasselbe als eine Kammer der Kirche betrachte“. Ja, am 7. Februar 1332 kam ein päpstliches Schreiben an die Gemeinde an, welches meldete, dass im Consistorium darüber ein Beschluss gefasst worden sei. Am 22. desselben Monats erschien der Legat Bertrand, von Bischöfen, Prälaten und andern vornehmen Personen umgeben, im Palaste des Podestà, vor welchem fast das ganze Volk versammelt war. Hier verlas nun der berühmte Doctor der Rechte von Bologna, „der in der Welt seines Gleichen nicht hatte“, Johannes Andreae, mit eigenem Munde das päpstliche Schreiben, welches die Ankunft verkündete [3]).

---

1) „Anno Christi MCCCXXXI Placentini libere dederunt Civitatem Placentiae Domino Johanni Papae XXII et successoribus suis et Papa laetanter accepit.“ Chron. Placentinum l. c. p. 496.

2) Matth. de Griffonibus l. c. p. 146. Villani l. X, c. 196. cf. Böhmer, Regesten L. d. B. Ergänzungsheft I. Wahlacten nr. 335. Nach Villani, welchem Raynaldus ad h. a. nr. 8 folgt, wurden die Bolognesen eben durch die Aussicht, den Papst bei sich zu sehen, zu dem Schritte bewogen.

3) Matth. de Griffon. l. c. p. 146 u. 147.

Am 18. October desselben Jahres kehrten die Gesandten heim[1]) und brachten nochmals ein Schreiben desselben Inhalts, allein die frohen Erwartungen der Bolognesen gingen niemals in Erfüllung[2]).

Die Thätigkeit des Legaten richtete sich aber auch nach einer andern Seite, und diese Richtung hängt noch näher mit unserer Aufgabe zusammen. Er gab sich nämlich im Anfange des Jahres 1332 grosse Mühe, die Aussöhnung der Mailänder und der Markgrafen von Este mit dem Papste zu Stande zu bringen.

Am 10. Januar entbot er den letztern, der Papst habe die Absolutionsbulle geschickt, worauf am folgenden Tage Obizzo von Este als Procurator seiner Brüder Rinaldo und Niccolò bei dem Cardinal erschien. Dieser ertheilte die Absolution, der Markgraf dagegen stellte Argenta der Kirche zurück. Die Stadt Ferrara aber wurde den Brüdern als Vicarien der Kirche auf zehn Jahre gegen eine jährliche Zahlung von 10.000 Ducaten übergeben. Nach Ablauf dieser Frist sollten die Markgrafen die Stadt der Kirche zurückgeben[3]).

In Bezug auf Mailand hatten die Unterhandlungen schon früher begonnen; jetzt schienen sie zu Ende geführt werden zu sollen. Azzo entsandte nach Avignon seinen Verwandten Vercellino Visconti unter ehrenvoller Begleitung. Dieser erwirkte, dass der Papst am 2. Juni die Absolution ertheilte, wobei er sich indess die Auferlegung jeder beliebigen Busse ausdrücklich vorbehielt. Auch sollte die Absolution null und nichtig sein, wenn die Bedingungen seitens der Mailänder

---

[1]) Historia Miscella Bononiensis, b. Muratori XVIII, 354. Matth. de Griffon. l. c.

[2]) Siehe die beiden päpstlichen Schreiben bei Raynald l. c. vom 19. Juni und vom 22. August. Nach dem ersten sollte der Aufenthalt in Bologna nur ein zeitweiliger sein, „exinde versus Urbem dirigendo, divina gratia praevia, gressus nostros". — Die Historia Miscella sagt l. c. einfach „perchè il Legato avea notificato al Popolo, che il Papa volea venire a stare a Bologna, che non trovossi essere vero". — König Philipp VI., dem die projectirte Abreise des Papstes natürlich ein Gräuel war, hatte dem Papste sein Befremden geäussert, dass ihm dieses Vorhaben nicht mitgetheilt worden sei, worauf ihm der Papst am 28. Februar schrieb, seiner zu erwartenden Gesandten wegen sei der Termin verschoben worden. Ein Gleiches schrieb er am 15. April der Königin Johanna und bemerkte, nach Vieler Meinung werde die Verlegung nicht nur für viele andere Dinge, sondern auch für den Kreuzzug erspriesslich sein. Raynald. ad a. 1332 nr. 1, wo noch zwei andere Briefe des Papstes angeführt sind.

[3]) Matth. de Griffon. l. c. Chronicon Estense l. c. p. 391 u. 392. Bazanus l. c. p. 594. Istorie Pistolesi l. c. p. 462.

nicht beobachtet würden, und ebenfalls wurde das Interdict vorläufig nur auf eine bestimmte Zeit aufgeboben [1]).

Die Bedingungen, so weit wir sie kennen, enthielten aber diesmal nicht die Forderung, dass Azzone das Vicariat vom Papste empfangen müsse. Es wurde demnach vom Papste die Signorie des Königs von Böhmen respectirt. Freilich erfahren wir, wie schon oben erwähnt wurde, dass der Papst sich unwillig darüber äusserte, dass die Mailänder sich Johann unterworfen hätten. War dies nämlich überhaupt ein Eingriff in die von ihm über Italien „während der Vacanz des Kaiserthums" in Anspruch genommenen Rechte, so kam nun der neuerdings erfolgte Anschluss Johanns an den Kaiser Ludwig dazu, welcher Johann XXII. ohne Zweifel nicht verborgen geblieben war.

An eben diesen Ludwig dachte aber, nach der nicht unwahrscheinlichen Anmerkung eines unserer Berichterstatter, bei der Abschliessung der Unterhandlungen der Papst, und zeigte sich deshalb milde gegen die Visconti, „weil er fürchtete, dass dieser wieder in Italien eindränge, den er mehr als irgend einen Lebenden fürchtete und hasste, und damit er, wenn er zurückkäme, keinen Erfolg habe, indem Mailand ihm entgegen wäre" [2]).

Den Legaten seinerseits trieb aber noch ein anderer Beweggrund, diese Aussöhnungen zu betreiben. Einmal that er es zu Sicherung der von ihm wiedergewonnenen Theile des Kirchenstaates, anderseits aber „um die unter den Lombarden bereits begonnene Liga zu sprengen" [3]).

So behielt der Legat, der um diese Zeit zum Grafen der Romagna, dann auch zum Markgrafen der Mark Ancona ernannt wurde [4]) doch auch die Verhältnisse im Auge, die seinen abwesenden Bundesgenossen, den König Johann, betrafen und die sich drohend zu gestalten begannen.

Was that aber unterdessen Johann selbst? Wir hören zunächst von keinem weitern Schritte, der sich direct auf Italien bezöge; wohl aber wurden die eben erst hergestellten freundlichen Beziehungen

---

[1]) Raynald. ad a. 1332. nr. 14—16. Gualv. Flamma, de Reb. Gest. Azon. l. c. p. 1004. — Manip. Flor. l. c. p. 734. Annales Mediolanens. b. Muratori 706 u. 707.

[2]) Annales Mediolanenses l. c.

[3]) Villani l. X, c. 181. Die Zeitangabe ist unrichtig.

[4]) Matth. de Griffonibus l. c. p. 147. cf. Villani l. c. u. c. 198.

Digitized by Google

zum Kaiser wieder einigermassen in Frage gestellt durch einen Vertrag, den er im Januar 1332 mit dem französischen Könige abschloss. Da er nämlich seine Tochter Guta mit Johann, dem ältesten Sohne des Königs Philipp, vermählen wollte, versprach er diesem Hilfe gegen jedermann und unter Umständen selbst gegen den römischen König, und garantirte ihm seinen Besitz für den Fall, dass er selbst oder sein Sohn zur Würde des römischen Königs gelange [1]).

Wir werden weiter unten zu zeigen haben, wie der König anderweitig mit dem Kaiser und dann wieder mit dem Papste über den Stand seiner italienischen Angelegenheiten unterhandelte. Es ist an der Zeit, diesen selbst wieder in's Auge zu fassen.

Sechstes Capitel.

Bildung der guelfo-ghibellinischen Liga wider König Johann.

Kleine Fehden und Unruhen.

Trotz der tüchtigen Männer, die ihm zur Seite standen, und trotz der 800 Reiter, welche Johann ihm zum Schutze zurückgelassen [2]), musste dennoch der junge Prinz seinen Vater mit Besorgniss scheiden sehen. Erwägen wir aber die sorgsame und segensreiche Thätigkeit, welche der spätere Beherrscher des böhmischen Reiches in so hohem Grade entwickelte, dass Böhmen und Mähren noch jetzt seine Tage als ihre goldenen bezeichnen, so ist es doppelt interessant, den ersten Keimen dieser Herrschertüchtigkeit bei der frühesten Gelegenheit, wo sie sich entwickeln konnten, nachzuspüren. Wir legen dabei weniger Gewicht auf Lobsprüche, die aus italienischen Federn geflossen sind und woran es nicht gebricht [3]), wir folgen vielmehr dem freilich vielfach verschlungenen Gange der Ereignisse.

Noch während der König selbst auf italienischem Boden weilte, erneuerten sich die Fehden in Toscana. Anfang Juni entsandte

---

1) v. Weech l. c. p. 40 u. 41. Schötter II, 38 u. 39.

2) Villani l. X, c. 179. Die Annales Parmenses l. c. p. 780 sagen nur „cum comite Sabandie et cum multis aliis baronibus et soldatis".

3) „lo figliuolo, che havea nome Carlo, bello, savio e pro." Istorie Pistolesi l. c. p. 461. Auch bei Cornazanus l. c. p. 738 bezieht sich das „il quale benisimo governò la Città più assai", wohl auch auf Karl und nicht auf Ludwig von Savoyen.

Digitized by Google

Simon Philippi, der Vicar von Lucca, Truppen gegen Barga, einen Ort im Norden des lucchesischen Gebietes, der noch von den Florentinern besetzt war. Als nun diese, um die Aufhebung der Belagerung zu erzwingen, 400 Reiter in die Nähe von Lucca schickten, kamen lucchesische Truppen zur Nachtzeit heran und schlugen die unvorbereiteten Feinde am 6. Juni, vier Tage nach der Abreise des Königs von Parma, mit einem Verluste von 100 Reitern in die Flucht. Die übrigen flohen in das nahe gelegene Montecatini. Im folgenden Monat aber verloren die Florentiner durch Verrath noch einen anderen lucchesischen Ort [1]).

Für innere Unruhen waren, wie wir sahen, die südlombardischen Städte am meisten empfänglich geblieben. Hier zeigten sich denn auch die ersten Bewegungen. Vielleicht noch während der König in Italien war, wurde, wie es scheint, das Regiment des von dem Könige nach Reggio entsendeten Rector Galoardus de Arento wieder gestürzt. Dies war das Werk der Vicarien, die sich wohl durch diesen zu sehr eingeschränkt sahen, weshalb denn auch zwischen den Vicarien und dem Volke grosse Uneinigkeit entstand [2]). Denn auf Verlangen des Letzteren war ja jener entboten worden. Wir wissen freilich nichts über die nähern Umstände.

Ebenso wenig herrscht Klarheit in Bezug auf einen Hergang, der Modena angeht. Zu den edlen Familien, welchen der König den Aufenthalt in Modena nicht verstattet hatte, gehörten auch die Grassoni. Nun entriss Niccolò de'Grassoni am 19. Juli seinen Verwandten die Burg Vignola auf der bolognesischen Grenze, ein Vorfall, der zunächst wohl keinen Bezug auf König Johann hatte; später, im Mai des folgenden Jahres, übergab Niccolò die Burg dem Könige [3]).

Ein etwas dunkles Ereigniss in Cremona belehrte den königlichen Prinzen und seine Helfer, dass sie auch auf die benachbarten nördlichen Besitzungen ein ebenso wachsames Auge haben müssten, wie auf die südlichen. Ebenfalls im Juli nämlich nahm man zu Cremona einen Mann gefangen, „der ein blosses Schwert hatte", und auf der Folter bekannte, er habe den Vicar des Königs, Ponzino, umbringen wollen und zwar zu Gunsten der Cavalcabò, die früher in

---

1) Villani l. X, c. 180.

2) Gazata l. c. p. 46.

3) Bazanus l. c. p. 593 (der 17. Juli muss hier in 15. verändert werden, da der 17. kein Montag war) und 594.

Digitized by Google

Cremona geherrscht hatten. Deshalb liess Ponzino Lodovico und Bertono de' Cavalcabò gefangen nehmen; jedoch auf Bitten des Pietro Rosso wurden sie nicht getödtet, sondern in den Gemeindepalast und dann zum Sohne des Königs nach Parma geführt, „der sie frei entliess, weil sie unschuldig waren“ [1]).

Aber auch auf dem Gebiete der zuerst erworbenen Stadt, Brescia, wurde es damals schon unruhig. Castel Vico empörte sich wider den König, gleichfalls im Juli; im August sandte Karl seine Truppen dorthin, doch erst im September ward ihm der Ort vertragsweise wieder eingeräumt [2]).

Über Parma selbst, die Residenz des Prinzen, erfahren wir ebenfalls nur spärliche Notizen in diesen ersten Tagen. Im August wurde Seitens der Gemeinde „wegen des Herrn Königs für seine Auslagen und als Subsidiengelder für seine Auslagen“ eine Umlage von 9000 Goldgulden verfügt; 7000 entfielen davon auf die Stadt und 2000 auf das Gebiet [3]). Erhoben ward das Geld in Parma schon im August, im Gebiete wurde der Termin bis Mitte October hinausgeschoben. Um diese Zeit wurden auch neue Münzen für den König von Böhmen in Parma geprägt, eine kleine, welche einen Gulden galt, und eine grössere, deren Werth 12 betrug [4]).

---

[1]) Gazata l. c.

[2]) Gazata l. c. — Malvecius lässt uns ohne Nachricht hierüber.

[3]) Es war keine allgemeine Steuer, sondern sie traf „certas speciales personas“. Annales Parmenses l. c.

[4]) Annales Parmenses l. c. — Es ist hier wohl der passendste Ort, auf eine in Köhne's Zeitschrift für Münzkunde V, 321 ff. enthaltene Notiz über die in Italien geschlagenen Münzen Johanns von Böhmen zu verweisen. Zwei Münzen, eine grössere silberne und eine kleinere von Billon, die durch Aufschrift und Gepräge ihren Ursprung von König Johann beweisen, werden daselbst genau beschrieben. Sie sind wahrscheinlich in Lucca geprägt worden und „sind vielleicht die einzigen authentischen Denkmäler mit dem Brustbilde dieses unglücklichen Fürsten. Ich füge noch hinzu, dass sie auch in artistischer Beziehung zu den besten Stücken der Zeit gehören“. l. c. p. 326. Die nähere Beschreibung der grössern Münze lautet: „Auf der H. S. enthält sie ein gekröntes, mit zierlichem Gewande geschmücktes Brustbild, in drei Viertel Gesichtsseite, etwas nach links gewendet; die Umschrift lautet

† IOHANNES *

Auf der R. S. erscheint der böhmische Löwe, gekrönt und doppelt geschwänzt, nebst der Legende

+ * BOHEMIE * Rex * *

(Der Aufsatz ist datirt Petersburg, September 1845. Die Münzen finden sich in der reichen Münzsammlung des Herrn v. Reichel daselbst.)

Gegen Ende August wird der König auch nach Parma Botschaft über seine Aussöhnung mit dem Kaiser entsendet haben; eine bestimmte Nachricht haben wir nur über Modena. Dort kam in der zweiten Hälfte des August Nachricht vom Könige an und deshalb wurden grosse Freudenfeuer in Modena angezündet [1]).

Anfang September begegnen wir wieder einer gemeinschaftlichen Thätigkeit der durch die Verhandlungen zu Piumaccio und Castelfranco Verbündeten. Richter, von Karl und dem Legaten gesendet, gingen damals nach Sassuolo, um streitige Puncte, welche die Modenesen angingen, zu schlichten. Auch hierüber erfahren wir zunächst nichts Bestimmteres [2]).

Unterdessen dauerte jenseits der Apenninen der Kriegszustand fort. Am 14. September ereignete sich in Folge eines Überfalls von Seiten florentinischer Truppen auf die mit der Weinlese unter militärischer Bedeckung beschäftigten Einwohner von Buggiano ein Kampf, worin die Florentiner zuletzt den Kürzeren zogen [3]).

Eine Woche später, am 21. September, zogen 200 Reiter und 1000 Fussgänger unter den Befehlen des Filippo Tedici von Pistoja aus Lucca, um eine Burg im pistolesischen Gebirge, wo eine Partei mit ihnen im Einverständniss war, in Besitz zu nehmen. Die Reiter stiegen ab, und indem sie ihre Pferde der örtlichen Hindernisse wegen draussen liessen, drangen sie wirklich in die Burg ein, wurden aber von denen, die an dem Einverständniss nicht theilnahmen, wieder hinausgeworfen. Zugleich griffen die Leute aus der Umgegend zu den Waffen, Filippo Tedici selbst fiel von Bauernhand, „wie er es werth war", und seine Leute erlitten schweren Verlust. Das Haupt Filippo's, der einst Pistoja an Castruccio verrathen hatte, sein Schwiegersohn geworden war und nun wohl mit Hilfe des Simone Filippi seine Vaterstadt beunruhigte, „wurde im Triumph nach Pistoja gebracht" [4]). So folgte dem kleinen Siege rasch wechselnd eine Schlappe, gleichfalls freilich ohne grosse Bedeutung.

Die Folgezeit bis zum Schlusse des Jahres 1331 verfloss nun ohne bedeutendere Ereignisse und selbst die Annalen seiner Residenz wissen nur wenig von dem jungen Prinzen zu berichten.

---

[1]) „ex hoc facti fuerunt magni falo." Bazanus l. c. Das Datum 17. August ist unrichtig.

[2]) Bazanus l. c.

[3]) Villani l. X, c. 189.

[4]) Vgl. zu diesem Ereignisse Villani l. c. und die Note 49 im Appendice.

Im October führte Karl mehrere Abgaben, welche abgeschafft worden waren, wieder ein [1]), andere legte er als ganz neue auf. So wurde das gewöhnliche Weinmass etwas verkleinert, der Salzpreis und der Mühlenzoll erhöht; die Abgabe vom Miethzins wieder eingeführt. Er gebrauchte das Geld zu seinem und seiner Söldner Unterhalt, aber es bewirkte Unzufriedenheit bei den Parmesanen, „indem sie erwogen, dass sie das nicht hätten, was sie wollten". Sie merkten eben, dass dass goldene Zeitalter nicht zugleich mit dem Könige von Böhmen bei ihnen eingezogen war.

In demselben Monate trat auch eine grosse Überschwemmung des Po ein, welche über 10 Tage dauerte und grossen Schaden anrichtete. Auch Piacenza, die Gebiete von Mantua, Cremona und Ferrara hatten davon zu leiden [2]).

Im November oder December wurde wieder eine Steuer im Gebiete der Stadt auf das Erträgniss der Korn- und Weinernte gelegt, eine zwar bisher unerhörte Abgabe, die aber deshalb minder drückend war, weil sie, wie es scheint, den Ortschaften im Ganzen auferlegt wurde [3]).

Im December wurde Botschaft durch die Lombardei gesendet, vorzüglich durch die dem Könige unterworfenen Städte, alle, die turnieren wollten, möchten nach Parma kommen, wo sie Kämpfer finden würden. Es kamen viele; auf dem Gemeindeplatze wurden die Schranken errichtet, und hier wurden nun Montag den 30. December nicht nur bei Tage, sondern auch Abends bei Fackellicht von den parmesanischen und andern italienischen Edlen sowie von den Deutschen Turnierspiele gehalten. Ebenso geschah es am Sylvestertage, und zugleich war allgemeine freie Tafel, an die sich setzen durfte, wer Lust trug [4]). So wurde das Jahr fröhlich zu Grabe geleitet, und das zweite Jahr der Herrschaft Johanns von Böhmen in Italien begann.

---

1) So glaube ich das „redussit" der Annales Parmenses l. c. p. 781, deren Text man zu diesen finanziellen Massregeln vergleichen wolle, erklären zu müssen.

2) Annales Parmenses l. c. p. 780 u. 781. cf. Villani l. X, c. 191. Nach der Angabe des Letztern ertranken gegen 10.000 Personen, eine jedenfalls übertriebene Zahl.

3) Siehe den etwas dunklen Text der Annales Parmenses l. c.

4) „ibi curia magna fuit et comedebant ibi omnes qui volebant." Annales Parmenses l. c.

Auch die ersten Monate dieses neuen Jahres sind nicht reich an Ereignissen. Aber unruhige Bewegungen in den „ämilischen" Städten erscheinen alsbald an seiner Schwelle, und zwar zunächst in Modena. Die Richter des Legaten und des Prinzen hatten, falls sie in Sassuolo die Streitigkeiten mit der Wurzel ausrotten wollten, ihren Zweck nicht erreicht. Am 10. Januar 1332 wurden, wie es scheint, um den Streit zwischen den Pii und der ihnen entgegenstehenden Partei beizulegen, einer der Pii selbst, zwei von den Freddi nebst mehreren andern Edlen aus der Stadt entfernt: sie sollten sich auf ihre Schlösser, einige mit verwiesene Popolaren aber nach Parma begeben [1]). Drei Tage nachher wurden ihnen noch einige nachgeschickt [2]); darauf vielleicht kann man sagen deshalb, war für einige Zeit Ruhe in dieser Stadt.

Im März erlitten wiederum die Lucchesen [3]) einen Verlust durch die Florentiner. Die lucchesische Besatzung in Buggiano wollte sich des Ortes Massa in der Valdinievole bemächtigen. Aber die florentinischen Truppen in Montecatini griffen sie an, fingen und tödteten mehrere, und vier erbeutete Standarten kamen nach Florenz, eine Herzstärkung für die Einwohner [4]).

Schon im Januar aber hatten sich lucchesische Truppen an einem Unternehmen wider Pisa — wie im September 1331 wider Pistoja — gleichfalls erfolglos betheiligt. Vertriebene Ghibellinen nämlich hatten sich verbündet „mit den Parmesanen" (d. i. wohl mit den Rossi, die dazu von dem Prinzen ermächtigt wurden), ferner mit einigen genuesischen Ghibellinen und „mit Leuten von Lucca". Vielleicht galt es Pisa mit Gewalt zu annectiren. In der That wurden mehrere pisanische Orte genommen, und die ligirten Truppen kamen bis in die Nähe von Pisa. Die Pisaner geriethen in Furcht, sie ängstigten sich wegen der in der Stadt befindlichen Freunde und Verwandten der Vertriebenen. So standen sie Tag und Nacht unter Waffen und sandten Boten über Boten an die Florentiner, sie möchten ihnen

---

1) Bazanus l. c. p. 593.

2) Bazanus l. c. p. 593 u. 594.

3) In den Anfang dieses Jahres (3. Januar 1332) gehört auch ein auf König Johann sich beziehender Urkundenauszug bei Ficker l. c. nr. 313. Er betrifft den Verkauf einer auf dem Gebiete von Florenz gelegenen Burg von Seiten eines Ubaldini an einen Bevollmächtigten des Königs Johann.

4) Villani l. X, c. 189.

Digitized by Google

helfen um Gotteswillen, „indem sie stets Brüder und Freunde der Gemeinde von Florenz zu sein versprachen". Die Florentiner gewährten die Hülfe, und schickten Reiter nach Pisa, worauf die Feinde sich zurückzogen. Dann wurden etliche, denen man misstraute, aus der Stadt verwiesen, und Pisa entging der sehr nahen Gefahr, eine Beute der Vertriebenen und vielleicht des Königs Johann zu werden [1]).

Anfänge der Liga.

Die begehrliche Rührigkeit der dem Könige unterthänigen Lucchesen trug aber ohne Zweifel dazu bei, eine Saat zur Reife zu bringen, deren Keime sich bald nach der berühmten Zusammenkunft des Königs und des Legaten von Bologna zeigten. Wenn die Florentiner besorgten, der Legat wolle das Bündniss mit König Johann benutzen, um sich ihrer Stadt zu bemächtigen, wozu ihm, wie es heisst, einige mächtige Bürger sogar wirklich Aussicht gaben [2]), so mussten die Feindseligkeiten gegen Pistoja und Pisa, die sich mit ihnen vertragen hatten [3]), sie noch bedenklicher machen. Nun waren sie zwar gute Guelfen, und trotz ihres Unwillens gegen den Legaten „wegen der Freundschaft und Gemeinschaft, die er mit dem Könige Johann eingegangen war", leisteten sie ihm noch im August des Jahres 1331, als seine Truppen Forli belagerten, Beistand, indem sie ihm 100 Reiter schickten [4]). Indess mussten sie doch, wenn sie solche Absichten bei Bertrand voraussetzten, zur Eingehung eines nöthigen Falles auch gegen den Papst gerichteten Bündnisses geneigter werden. Diese Disposition hatte noch gesteigert werden müssen durch die unbesonnene Massregel des Cardinallegaten von Toscana, der die Stadt Florenz im Mai 1331 wegen eines Beneficiums, dessen Genuss ihm verweigert wurde, mit dem Interdicte belegte, das neunzehn Monate auf der Stadt lastete [5]).

Indessen dachte Florenz zunächst wohl noch nicht daran, sich den norditalischen Fürsten anzuschliessen: es war füererst nur auf eine

1) Villani l. X, c. 196.

2) Istorie Pistolesi l. c. p. 462 u. 463.

3) Über Pistoja hatten die Florentiner jetzt sogar die Signorie erworben. Villani l. X, c. 184.

4) Villani l. X, c. 187.

5) Villani l. X, c. 178.

Digitized by Google

Verbindung ad hoc mit dem ohnehin so nahe verbundenen König von Neapel bedacht. Im September 1331 gab dieser selbst, das Haupt der Guelfen, die Einleitung zu dem, was geschehen sollte. In Folge nämlich von Feindseligkeiten, welche die Genuesen gegen die Aragonier verübten, erschien im Juli 1331 eine aragonesische Flotte verwüstend an der Küste Genua's. Die Genuesen aber hatten schon vorher eine Gesandtschaft an König Robert geschickt, um ihn zu bitten, sie, nämlich die Ghibellinen und Guelfen, zu versöhnen, damit sie desto stärker wider den gemeinsamen Feind wären. Am 8. September kam nun der Friede zu Stande; unter den Bestimmungen war die Anerkennung des Königs als Signoren auch von Seiten der Ghibellinen enthalten, sowie die Verlängerung der Signorie, aber auch das von allen, Ghibellinen wie Guelfen, gegebene Versprechen, „entgegen zu sein dem Bayern, und dem König Johann, und jedem andern Herrn, der nach Italien käme wider den Willen des Papstes und der Kirche und des Königs Robert“ [1]). Der König schloss auch die Florentiner in den Frieden mit ein, da die nun heimkehrenden Ghibellinen denselben bisher feind gewesen waren. Freilich gefiel dem Könige der Friede dennoch nicht, da er besorgte, die Ghibellinen möchten in Genua eine gefährliche Machtstellung einnehmen, worin er sich denn auch nicht täuschte. Es war gleichwohl immerhin ein Vorspiel zu der allgemeinen Verbindung von Guelfen und Ghibellinen wider König Johann.

Der König von Neapel mochte bei seinen weiteren Bemühungen, dem Könige von Böhmen zu schaden, die Hoffnung hegen, der Papst werde dessen Aussöhnung mit dem Kaiser übel nehmen und es vorziehen, sich auf seine älteren Bundesgenossen zu verlassen. Geschah das; so konnte man ohne Verletzung des Papstes den König vertreiben. Die Lust Roberts, dieses auszuführen, musste sich noch vermehren, als im September 1331 ein harter Verlust von einem Verbündeten desselben ihm zugefügt wurde. Der Markgraf von Montferrat bemächtigte sich nämlich der ihm gehörenden Stadt Tortona [2]): dieser neue Besitz schien durch die Nähe der böhmischen Erwerbungen gedeckt zu werden.

Ähnliche Verhältnisse, der Verdruss, sich durch Johanns Herrschaft überall gehindert und beschränkt, in seinem Fortschreiten und

---

[1]) Villani l. X, c. 186. cf. c. 172 und Leo III, p. 479 u. 480.

[2]) Villani l. X, c. 190.

Digitized by Google

Ausbreiten gehemmt zu sehen, bewirkte aber auch bei den Fürsten des nördlichen Italiens das Erwachen ähnlicher Pläne.

Es war allerdings noch wohl kein wider den König von Böhmen gerichteter Schritt, dass Giovanni Visconti, der Bischof von Novara, am 22. Mai 1332 durch Überrumpelung des Calcino dei Tornelli sich dieser Stadt bemächtigte [1]), da Johann, wie wir oben sahen, wahrscheinlich auch für Novara die Visconti mit dem Vicariate beschenkt hatte. Allein fast scheint es, als ob Giovanni, auf jenes behauptete Herkommen sich stützend, dass in Novara das weltliche Regiment mit dem geistlichen verbunden war, sich einfach Herrn von Novara nannte und Johanns Ansprüche nicht mehr respectirte [2]). Statt also das geschenkte Vicariat in Besitz zu nehmen, verschmähete er das Geschenk und stützte sich auf eigenes Recht. Insofern wäre die Einnahme von Novara die erste öffentliche Kundgebung der „unter den Lombarden schon begonnenen“ Liga gewesen, welche der Cardinal Bertrand durch Beförderung der am 2. Juni abgeschlossenen Versöhnungsurkunde zwischen dem Papste und den Visconti vergebens zu contraminiren strebte.

Wer waren nun aber die ersten Urheber dieser lombardischen Liga? Die Bedenken und Sorgen, welche die Tage von Castelfranco und Piumaccio erregten, waren freilich allgemein, aber zunächst scheinen die Visconti sich den Herren della Scala genähert zu haben. Wenn die beiden Häuser früher rivalisirten, so musste das jetzt allgemeineren Rücksichten weichen. Wahrscheinlich im Beginn dieses Jahres (1332) kam bereits ein Vertrag zwischen ihnen zu Stande [3]). Dieser ist nun in jeder Beziehung böchst merkwürdig. Azzone und Mastino vertheilten nämlich im voraus die nördlichen Gebiete des

[1]) Petrus Azarius l. c. p. 323 u. 324. — cf. Gualv. Flamma, Manip. Flor. b. Murat. XI, p. 734. Beide Stellen setzen das Ereigniss in den Mai 1332 und erstere nennt den 22. Wir halten deshalb daran fest, obwohl Gualv. Flamma de Reb. Gest. Az. l. c. XII, p. 1005 und Annales Mediolanenses l. c. p. 707 das Jahr 1333 angeben.

[2]) Falls es nämlich gestattet ist, einigen Nachdruck auf die Worte des Petrus Azarius l. c. zu legen: „Et eo die praefulus Dominus Episcopus de Civitate Novariae factus fuit Dominus generalis.“ Vgl. auch oben S. 296 Anm. 2.

[3]) Gualv. Flamma de Reb. Gest. Azonis l. c. p. 1004 u. 1005: „Et diviserunt provinciam inter se in duas partes, videlicet quod Mastinus de la Scala intra Lollium et Paduam (Padum) haberet et Azo citra Lollium et ultra Padum praeoccuparet.“

Königs. Die Rinne des Oglioflusses sollte die Grenze bilden; was östlich lag, wollte Mastino, was westlich, Azzone sich aneignen.

Was für eine Bedeutung dieser Vertrag Johann gegenüber haben werde, musste der Verlauf der zu erwartenden Kämpfe zeigen: er hatte aber auch noch eine andere für die Entwicklung der italienischen Staatenbildung. Johann von Böhmen besass die Städte, die ihm entrissen werden sollten, in Folge der Übertragung der Signorie von Seiten jeder einzelnen, er war zwar factisch gewissermassen, aber keineswegs ausgesprochener Weise, Herr von Norditalien, sondern einfach Herr von Brescia, Bergamo, Cremona, Como und den übrigen [1]). Unter sich standen die einzelnen Herrschaften in keiner andern Verbindung, als dass sie eben alle denselben Herren hatten: ganz die moderne Personalunion verband sie. Diese Form war bei der Gründung der luxemburgischen Herrschaft auf das Strengste gewahrt worden. Jene „starke Verschwörung oder Liga" aber betrachtete die Besitzungen des Königs als einen Complex, die Verbündeten waren ihm von ihrem Standpuncte aus sogar eigentlich zum Danke verpflichtet, indem er die Staatenbildung, wonach sie trachteten, einen Schritt weiter geführt hatte. Johann erschien schliesslich als der Mohr, der seine Schuldigkeit gethan hatte und nun gehen konnte. Wollte er nicht, so sollte er gezwungen werden.

Einnahme Brescia's durch Mastino della Scala.

Es ist eigenthümlich, dass, während der Legat sich bemühte, der bereits in der Entwicklung begriffenen Liga entgegenzuarbeiten, Karl in Parma nichts ahnte. Dies beweist eine Stelle seiner Lebensbeschreibung, worin er seine schreckliche Enttäuschung darstellt. „Und so", schreibt der Kaiser „sind alle plötzlich, indem sie heimliches Einverständniss in den Städten hatten, gegen uns losgestürmt, ohne vorher den Krieg zu erklären. Wir hegten damals ihretwegen keine Furcht, weil sie ein Bündniss mit uns geschlossen hatten . . . [2])."

Während er aber seine Arglosigkeit hinsichtlich der Liga offen bekennt, erhebt Karl IV. eine andere schwere Anklage, vielleicht freilich für eine etwas spätere Zeit. „Herr Ludwig von Savoyen aber,

[1]) Vgl. Sickel, Vicariat der Visconti p. 16.
[2]) Vita Karoli l. c. p. 238.

unser Commissarius und Vormund, hätte wohl einige Gefahren voraussehen können, aber er wandte kein Gegenmittel an, und ich weiss nicht, von welchem Geiste getrieben, vielleicht aus Liebe zu seinem Schwiegersohn, Azzo Visconti, verliess er das Land, indem er uns in Bedrängniss zurückliess.“ Genau lässt sich der Zeitpunct, wann Ludwig von Savoyen den Prinzen im Stiche liess, freilich nicht angeben. Aber jedenfalls geschah es noch in diesem Jahre und zwar wahrscheinlich im Laufe des Sommers.

Schon im Beginn desselben begann Mastino della Scala den ihm zugewiesenen Theil der Beute in Besitz zu nehmen. In Brescia waren, wie wir sahen, namentlich die Guelfen wegen der Zurückberufung der Ghibellinen und anderer Massregeln wider Johann erbittert [1]). Als ein Zeichen der minder günstigen Stimmung lässt sich vielleicht auch die gleichfalls erwähnte Empörung von Castel Vico betrachten. Aber die Einwohner von Brescia erfreuten sich überhaupt des Rufes besonderer politischer Unbeständigkeit, wofür nicht minder schon oben ein Zeugniss angeführt wurde. Mit jenen wenig schmeichelhaften Versen sind die Worte zu vergleichen, mit denen ein durchaus gleichzeitiger Schriftsteller das Verlorengehen Brescia's erzählt.

„Da waren die ersten“, so sagt der ghibellinische Geschichtschreiber aus Monza, „welche den König in der Lombardei erhöhten, die ersten, die ihn stürzten, nämlich die Brescianer, welche, seitdem wir uns erinnern, für ihre Stadt keine feste Ordnung bewahrt haben, sondern wie auf Menschen, die die Treue im Schoosse tragen, konnte weder eine gute noch eine schlechte Regierung sich auf sie verlassen, da sie auf häufige Veränderung sinnen. Da diese des Königs Gerechtigkeit nicht liebten, sondern unbelästigt ihren ungerechten Willen ausführen wollten, entrissen sie auf folgende Weise die Stadt den Händen des Königs [2]).“

Mastino della Scala hatte die Stadt nicht aus den Augen verloren; er hatte geschworen, den Bart nicht zu scheeren, bis er die Stadt erlange. Ein gleichzeitiger Schriftsteller hat uns dies sowie ein charak-

---

[1]) S. oben S. 265. cf. Giovanni Villani l. X, c. 201. Auch der Bau des Castells „per tenergli più suggetti“ wird hier als Grund angegeben.

[2]) Bon. Morigia l. c. p. 1161: „de manu sua accessernnt (?) Civitatem“ ist offenbar verdorben. Wahrscheinlich accepernnt zu lesen, das ja bei diesen mittelalterlichen Scribenten für entreissen gebraucht wird.

teristisches Gespräch aufbewahrt, das er mit Marsilius von Carrara hierüber hielt.

„Als König Johann in Frankreich war, sprach Herr Mastino: Lasst uns Brescia nehmen! Wer wird dann noch unserer Macht entgegentreten können? Ihm sagte Marsilius der Grössere: Es ist eine gefährliche Sache. Darauf sprach Herr Mastino: Durchaus wollen wir Brescia haben! [1])“

Die Umstände gaben selbst den Weg dazu an; die unzufriedenen Guelfen traten mit Mastino in Verbindung [2]). Theilweise dieselben Familien waren an dieser Verschwörung betheiligt, welche auch an den Einzugsfeierlichkeiten des Königs vor nun nahezu anderthalb Jahren theilgenommen hatten, unter andern die Brusciati und Confalonerii. Ein Vertrag wurde abgeschlossen, welcher den Herren della Scala den Besitz der Stadt zusicherte, während diese, welche die Botschaft der Guelfen mit Freuden aufgenommen hatten, denselben ihren Besitzstand und wohl auch klingenden Lohn, sowie nicht blos die Vertreibung, sondern sogar die Ermordung der Ghibellinen während dreier Tage zugestanden [3]). Abgeschlossen wurde der Vertrag durch Marsilius von Carrara, der im Gebiete der Herren della Scala allgemein für den zweiten nach den Signoren galt [4]).

Als alles verabredet war, benutzte Mastino den Umstand, dass die an der Chiese gelegene Ortschaft Asola [5]) dem Legaten Bertrand

---

1) Historia Cortusiorum l. c. p. 856.

2) Nach Malvecius l. c. p. 1004 sandten eine Anzahl Guelfen Boten an Mastino und versprachen ihm die Herrschaft. Vgl. die Namen daselbst mit Chronicon Veronense b. Muratori VIII, 647. Die Brusciati allein genannt bei Cornazanus l. c. 738 und Petrus Azarius l. c. 417.

3) Villani l. X, c. 102. — Von der letzteren schrecklichen Bedingung reden folgende Stellen: „hoc etiam addito, quod omnes de parte Imperii inguientur impune.“ Historia Cortusiorum l. c. — „Et per triduum Guelfi ipsius Civitatis Brixiae habuerunt licentiam interficiendi Ghibellinos civitatis Brixiae et districtus.“ Chronicon Veronense l. c. — „Unum autem horrendum fecit praedictus Dominus Mastinus in acquirendo Brixiam ei datam pro parte Brusatorum et aliorum complicum Guelphorum. Et fuit annuere et permittere, quod ipsi Guelphi pro libito proprio in ea Civitate et districtu voluntatem, etiam impune, possent exercere in havere et personis Gibellinorum se ipsorum sequacium.“ Petrus Azarius l. c. p. 417, auch Johannes Victoriensis l. c. p. 412.

4) Petrus Paulus Vergerius, Historia princ. Carrar. b. Muratori XVI, 150.

5) Asola wird als der Kirche angehörig genannt in den an Mailand gestellten päpstlichen Vertragsbedingungen b. Raynald. ad a. 1332. nr. 16.

gehörte, zu einer raffinirten List. Bertrand war in Brescia beliebt[1]: deshalb rückten von Asola her unter der Führung des Marsilius auf abgelegenen Strassen 2000 (?) Reiter gegen Brescia vor. Sie führten die Feldzeichen der Kirche und des Legaten, als dessen Gesandter Marsilius erscheinen wollte. Hierbei rechnete man darauf, dass in Brescia die Verbindung des Legaten mit dem Könige Johann bekannt sein musste, weshalb denn auch bei den Ghibellinen kein Verdacht entstehen konnte. Allein die ungeduldigen Guelfen verhinderten durch ihren Ungestüm, dass die Stadt ohne Gewalt genommen wurde. An dem festgesetzten Tage besetzten sie in der Frühe das Thor di San Giovanni durch Überrumpelung der Besatzung. Sogleich eilten die Königlichen, die Ghibellinen und auch einige Guelfen, die nichts von der Verschwörung wussten, an das Thor, um jene zu bekämpfen, und es wurde von beiden Seiten heiss gestritten. Es ertönte der Ruf: „Tod den Ghibellinen und dem Könige Johann! Es leben die Herren della Scala!"

Unterdessen waren gleichzeitig die Truppen der Letztern an dem Thore erschienen, mit dem Rufe: „Es lebe die Kirche!" Als dann aber endlich der Widerstand überwunden war, drangen sie in die Stadt ein, besetzten die festen Puncte, enthüllten nun die Feldzeichen Mastino's, während sie die der Kirche verbargen, und nun erscholl das Geschrei: „Evviva Mastino della Scala!"

Solches geschah am 15. Juni 1332. Ein Theil der königlichen Truppen und derer, die es mit ihnen gehalten, verliess die Stadt; ein anderer versuchte die Burg zu behaupten[2].

In wie weit die Guelfen sich der ihnen gegebenen Erlaubniss zur Beraubung und Tödtung der Ghibellinen bedienten, ist im Einzelnen minder bekannt; doch scheint besonders die kaiserlich gesinnte Familie de' Maggi gelitten zu haben[3]. Überhaupt aber trieben sie

---

1) „qui diligebatur in Brixia." Historia Cortusiorum l. c.

2) Vgl. über die Einnahme Brescia's Morigia l. c. 1161 u. 1162. Malvecius l. c., dessen Buch damit schliesst. Villani l. c. Historia Cortusiorum l. c. — Als Datum wird bei Malvecius der 15. Juni angegeben; Cornazanus hat den 15. Juli, offenbar entstanden durch eine Nachlässigkeit des Übersetzers, der im lateinischen Texte Julii für Junii las, wogegen er 15 für 29 verbesserte. Villani hat den 14. Juni, Bazanus l. c. 594 den 16., aber da er hinzusetzt, dass es ein Montag war, so muss es 15. heissen. Das Chron. Veronense hat den 7. Juni.

3) „Tunc omnes de parte Imperii de Mazis expelluntur. Fiunt caedes etiam pupillorum." Historia Cortusiorum l. c. Verständlicher aber ist eine andere, von Muratori l. c. not. 7 aus zwei Codices angeführte Lesart: „Tunc omnes de parte

es stark genug, so dass Alberto, Mastino's Bruder, sich angeblich diesem Treiben widersetzte. „Und als die Guelfen sich darauf beriefen, dass dies mit Erlaubniss des Herrn Mastinus geschehe (und es war so), da verliess Albertus Brescia, indem er sagte, er als Ghibelline wolle nicht getödtet werden, wenn alle Ghibellinen getödtet werden sollten. Und er kehrte sogleich nach Verona zurück [1].“

Mastino bewies übrigens durch diese Schandthat, dass ihm kein Mittel zu schlecht sei, um zum Ziele zu gelangen. Unser Schriftsteller setzt denn auch seiner Erzählung hinzu, dass Mastino wegen jener Erlaubniss von allen italienischen Ghibellinen sehr getadelt wurde, und bringt sein späteres Unglück damit als Strafe des Frevels in Verbindung [2]. Zugleich aber zeigte Mastino, dass er über den Ghibellinismus als Parteistandpunct hinaus sei; er war nicht mehr Parteigänger, sondern ein nur um das eigene Ich kreisender Tyrann, ein Mann nach dem Herzen des Fürsten des Macchiavelli.

Vorläufig aber erfreute er sich seines Erfolges, zu dessen Besichtigung er herbeikam. Das Castell, das sich für den König von Böhmen noch hielt, wurde sofort belagert, mit Gräben und Pfahlwerk

imperii expelluntur. Illorum de Maziis fiunt caedes etiam pupillorum.“ — Matth. de Griffon. l. c. p. 147 redet auch von vielen getödteten Ghibellinen. S. ferner Cornazanus l. c. „(fu) per tre giorni con homicidj e rubamenti saccheggiata: nella quale espulsione u. s. w.“ Durch die Güte des Herrn Prof. Ficker bin ich in Stand gesetzt worden, die handschriftlich vorhandene Chronik des Johannes Judex mit dem Cornazanus zu vergleichen. (Bibl. Marciana Catal. Zanetti 402.) Dadurch ergab sich, dass Johannes Judex den lateinischen Urtext des Cornazanus benutzt hat. cf. Muratori's Vorrede zu der von ihm gegebenen italienischen Übersetzung l. c. Das nachfolgende Fragment soll sowohl zum Belege der Vorgänge in Brescia als zum Beweise dienen, dass sich die Übersetzung durch die Heranziehung des Joh. Jud. controlliren lässt:

„Eodem anno et die 29. Julii d. Mastinus de Lascala habuit dominium Brixie, quam sibi dederunt Brisiani et pars ecclesie quibus d. Mastinus dedit licenciam posse per tres dies impune interficere et derobare Gibelinos. Et de Brisia eos expulerunt et derobaverunt et plures interfecerunt: in qua expulsione“ etc. Letztere Worte sind bei Joh. Judex passend, bei Cornazanus ist ohne Beziehung übersetzt: nella quale espulsione; es ergibt sich deutlich, dass der Übersetzer hier einige Worte ausliess.

1) Petrus Azarius l. c. Nach Chron. Veronense l. c. ist aber die Ermordung keineswegs ohne Mitwirkung Alberto's geschehen. Er betrieb die Erlaubniss nach dem Rathe des Marsilius.

2) „Nec deinde prospere ei cessit.“ Petrus Azarius l. c.

umgeben. Dabei erkennen wir nun, dass die Verbindung auch anderer Herren mit Azzo und Mastino bereits angebahnt war: am 20. Juni rückten estensische Hilfstruppen, geführt von dem Markgrafen Obizzone selbst, in Brescia ein, und Aloysius Gonzaga that ein Gleiches [1]. Die kleineren Gebieter sahen, dass es ernst mit der Sache wurde: sie beeilten sich, einiges Verdienst zu erwerben, um auch an dem Raube theilnehmen zu können. Das Wild war dem Sterben nahe, und schon versammelten sich die Adler.

Die Besatzung des Castells erwartete vergebens Hilfe von dem Prinzen Karl, welcher nicht erschien, und so ergab sie sich denn am 4. oder am 15. Juli unter Sicherung der Personen [2]. In kurzer Zeit unterwarfen sich auch die Burgen und Ortschaften des Gebietes, welches gegen 17 Monate dem Könige von Böhmen unterthan gewesen war. Marsilius von Carrara wurde von Mastino zum „Rector" von Brescia bestellt [3].

Gleichzeitige Unruhen in Parma und Modena (Reggio).

Es war ein jedenfalls merkwürdiges Zusammentreffen, dass zu der nämlichen Zeit auch in der königlichen Residenz und in dem nahen Modena wiederum Bewegungen entstanden.

In Parma war im Anfange des Jahres ein Lucchese, Salvacius Mori, dann ein Herr von Beccaria aus Pavia „Vicar oder Rector und Podestà". Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, wie es bei der Übernahme dieses Amtes herging. Der Erwählte begab sich zuerst zur Domkirche, „um nach der gewöhnlichen Weise zu opfern"; nachdem dies geschehen war, ging er zu dem Prinzen in den bischöflichen Palast „und schwor hier vor dem Herrn Karl, zu regieren nach dem Wohlgefallen und nach den Befehlen der königlichen Majestät". Dann begab er sich unter dem Geläute der Glocken zum Gemeindepalast [4].

An demselben Tage nun, an dem Mastino in Brescia eindrang, am 15. Juni 1332, vertrieben die Herren von Correggio aus allen ihren Burgen die königliche Besatzung. Sie gaben vor, hinsichtlich

[1]) Chron. Estense l. c. p. 394. Matth. de Griffon. l. c.

[2]) Villani l. c. Nach Historia Cortusiorum l. c. am 15.

[3]) Chronicon Veronense l. c. cf. Historia Cortusiorum l. c. p. 857.

[4]) Annales Parmenses l. c. p. 781.

des Königs aus gewissen Anzeichen Besorgniss zu empfinden [1]). Das hiess, sie wussten wohl um das, was verhandelt wurde und bereits in Erfüllung überging, um den König zu stürzen. Auch verbrannten und zerstörten sie ein im Gebiete gelegenes Festungswerk. In Parma verbreitete das grosse Furcht; man besorgte die Rückkehr des unruhigen Lebens, und manche Bösewichte gedachten allerdings diese Gelegenheit zum Rauben zu benutzen, aber Rolando Rosso wehrte das Unheil ab. Manche Freunde der Herren von Correggio aber verliessen aus Furcht die Stadt. Darauf wurde das zerstörte Werk wieder hergestellt und von königlichen und parmensischen Truppen wohl verwahrt gehalten.

In Folge dieser Unruhen wurde beschlossen, auf Kosten der Gemeinde ausser den Soldaten, welche der Prinz damals bei sich hatte, noch 400 deutsche Söldner zu halten, weshalb zugleich eine gezwungene Anleihe von 9000 Goldgulden von gewissen Personen eingezogen und durch eine allgemeine Contribution gedeckt wurde.

Die Bewegung beschränkte sich nun aber nicht auf Parma allein. Unter den aus Modena Verwiesenen, die in Parma, wie wir oben sahen, internirt waren, befand sich auch Niccolò de' Freddi. Dieser nun verliess acht Tage nach der Einnahme von Brescia, Montags den 22. Juni, Parma zur Nachtzeit und näherte sich Modena. Die deutschen Truppen besetzten darauf den Hauptplatz und es erscholl die „Volksglocke". Bewaffnet stürzten auch die Popolaren und die Häupter der Ghibellinen auf den Platz und hier wurden nun zwischen den Pii und denen von Gorzano einerseits und den Freddi und den Herren von Mirandula andrerseits viele Schimpfreden gewechselt.

Um Schlimmeres zu verhüten, liess Bronzino de' Caymi von Mailand, der seit dem 31. Januar königlicher Podestà war, die Häupter der Parteien im Gemeindepalast zurückhalten und die Thore der Stadt schliessen. Damit war es drei Uhr Nachmittags geworden.

Gegen Abend aber kamen Manfredo Pio mit einem königlichen Befehlshaber, nebst Pietro Rosso und Ghiberto da Fogliano an der Spitze von Truppen aus Parma und Reggio in die Stadt mit dem Rufe: „Tod! Tod den Verräthern!" Darauf entliessen die Pii die bisher im Palaste Verwahrten mit Ausnahme von zweien, von denen

---

[1]) „dicentes se timere deinde de eo propter quedam apparentia." Annales Parmenses l. c. p. 782.

einer Niccolò de' Freddi war. Aber auch diese entwischten in der folgenden Nacht durch die Gräben im Einverständniss mit dem Podestà. Dieser trat in Folge dieser Ereignisse von seinem Posten ab, und Aegidius de Belarer wurde am 29. Juni Podestà für die zweite Hälfte des Jahres [1]).

Die unterlegene Partei, die auch jetzt noch den von dem Könige von Böhmen begünstigten Pii widerstrehte, betrachtete übrigens ihre Niederlage nur als einen Anlass zu offener Empörung, gleich den Correggio in Parma. Niccolò de' Freddi besetzte Spilimbergo an der Grenze des bolognesischen Gebietes [2]), und auch das nahe bei der Stadt gelegene Magreta empörte sich, während die Herren von Mirandula das gleichnamige Castell rebellisch in Besitz nahmen. Sie respectirten somit ebenso wenig die actuellen Besitztitel Johanns von Böhmen, als die Ansprüche des Aloysius Gonzaga, dem der Kaiser Mirandola, das an der mantuanischen Grenze liegt, am 20. Mai 1331 zugesprochen hatte [3]).

Vielleicht in Folge der im September des vorigen Jahres in Sassuolo abgehaltenen Conferenz gab damals der Legat von Bologna den Herren von Sassuolo die Ortschaft Formigine, nahe der bolognesischen Grenze, zurück [4]). Er besass sie wohl noch aus der Zeit seiner frühern Kämpfe mit Modena.

Wenn uns ähnliche Dinge, wie von Parma und Modena, von der dritten königlichen Besitzung, von Reggio, nicht berichtet werden, so erhellt doch aus einer kurzen Notiz zur Genüge, wie wenig auch hier alles ruhig und befriedigt war. Am 18. August wurden durch die Herren Manfredi und da Fogliano fünfzig vornehme Reggianer, am 8. September wieder dreissig verbannt [5]).

Überall, in Parma, Reggio und Modena, war das nämliche Verhältniss: eine Gegenpartei widerstrebte den vom Könige begünstigten Edeln, die sich noch nicht so entschieden, wie in Mailand die Visconti, wie die Herren della Scala in Verona, über die Rivalen zum unbestrittenen Principat emporgeschwungen hatten, und wurde so von selbst zur Rebellion getrieben.

---

1) Bazanus, Chron. Mut. l. c. p. 594.

2) cf. Gazata l. c. p. 46.

3) Böhmer, Regesten Ludwigs. Ergänzungsh. I, p. 279. (Aus dem Original in Mantua.)

4) Bazanus l. c.

5) Gazata l. c.

Hier ist wohl der geeignete Ort, ein von dem Kaiser Karl etwas seltsam erzähltes Ereigniss zu erwähnen, das freilich der Zeit nach in den nächsten Winter fällt. Damals schwankten in der Treue auch eben jene, die von dem Könige als Gegenvergeltung Bevorzugung genossen. Marsilio Rosso, Ghiberto da Fogliano und Manfredo Pio liessen sich mit den Feinden des Königs in Verhandlungen ein.

Was dabei geschah, lassen wir nach der Erzählung des Kaisers folgen [1]), indem wir es jedem überlassen, ein Fragezeichen zu ergänzen. — In einer kleinen Kirche des reggianischen Gebietes kamen sie mit veronesischen Abgeschickten zusammen. Sie kamen in der That mit diesen überein und liessen nun das Messopfer feiern, um über den heiligen Gestalten die Verträge zu beschwören. Nach der Elevation aber entstand in der Kirche Finsterniss mit einem Wirbelwinde und erfüllte alle mit Schrecken. Als es nun wieder hell wurde, fand der Priester die Hostie nicht auf dem Altare. Alle standen bestürzt, fanden dann aber die Hostie zu den Füssen des Marsilio Rosso, „welcher Haupt und Führer dieser Unterhandlung war". Darauf sprachen alle einstimmig: „Was wir zu thun beschlossen haben, gefällt Gott nicht."

Sie gingen nun auseinander; der Priester aber, der die Messe gefeiert hatte, begab sich nach Reggio und theilte den Vorfall dem Bischofe mit. Dieser aber meldete es dem Legaten von Bologna, welcher wiederum den Aegidius von Belarer, damals Podestà in Reggio, benachrichtigte, damit er den Prinzen warne. Die Verschwörer bereuten indessen ihr Vorhaben, und standen Karl von nun an getreu und brüderlich bei, „indem sie nichts in ihrem Herzen verbargen". — Ghibertus da Fogliano aber sprach eines Tages in Bezug darauf: „Niemals könnte ich froh sein, wenn der Leib des Herrn vor meinen Füssen wäre gefunden worden, wie vor den Füssen des Marsilio Rosso, und Gott hat uns wohl behütet, das nicht zu thun, was wir nun nicht thun möchten, und sollten wir sonst sterben müssen [2])." — Karl hielt es für das Beste, mit Stillschweigen über die Sache hinwegzugehen.

---

1) Vita Karoli l. c. p. 240.

2) „que pocius quam faceremus mori vellemus." Vita Karoli l. c.

Im Grunde liegt in dem ganzen Vorfalle nichts Wunderbares: das böse Gewissen trieb die angeblichen Verräther, in einem ganz natürlichen Hergange ein Gottesgericht zu erblicken.

Abschluss der lombardischen Liga und florentinische Gesandtschaft.

Unterdessen hatten im nördlichen Italien die Ereignisse für die königliche Herrschaft einen bedrohlichen Fortgang genommen. Die Verbündung zunächst der lombardischen Gebieter wurde sehr bald auch zum formalen Abschluss gebracht. Diese Liga, eine Erweiterung der ersten zwischen Azzone und Mastino, wurde am 8. August 1332 zu Castelbaldo auf veronesischem Gebiete — in der Nähe von Legnago — besprochen [1]. Leider sind wir über die Verhandlungen selbst nicht näher unterrichtet. Sehr bemerkenswerth aber ist die Aufnahme der mantuanischen Gonzaga in diesen Bund. Sie gehörten zu jenen in Ludwigs letzten Tagen emporgekommenen neuen Herren, welche fast alle in das Lager des Königs von Böhmen übergegangen waren und nun mit ihm vom Untergange bedroht wurden. Auch das Schicksal der Herren von Gonzaga schien noch zweifelhaft: denn nur mit Hilfe der Herren della Scala hatte Aloysius sich der Herrschaft bemächtigt [2], nur gleichsam als ihr Vicarius hatte er sie anfangs geführt; ja Cane della Scala selbst war von dem Kaiser Ludwig mit Mantua belehnt worden [3], und hatte der letztere dann auch nach Cane's Tode am 11. November 1329 das Vicariat an die Gonzaga übertragen [4], so folgte daraus doch für seine Dauer noch nichts Entscheidendes: erst der Tag von Castelbaldo ist der Geburtstag des mantuanischen Staates.

Die Theilnehmer der Versammlung waren die Markgrafen von Este, die Herren della Scala, die Gonzaga und Azzo Visconti; sie schlossen den Bund, „indem sie für ihre Sache besorgt waren und die Fortschritte des Königs und des Legaten erwogen“.

---

1) Moranus l. c. p. 125. Die spätere Redaction, in welcher wir diese wichtige Quelle allein besitzen, hat wohl das Ereigniss in das Jahr 1331 verlegt. Es gehört aber nach Leo III, 284 und Palacky unzweifelhaft in's Jahr 1332.

2) Villani l. X, c. 97. Es geschah nach dieser Stelle am 14. August 1328, nach Muratori, Annali VIII, 163 am 16. cf. Leo III, 284.

3) Böhmer, Reg. Ludw. nr. 1022 u. 1023.

4) Böhmer, Erghft. II. nr. 2971.

Kurz vor oder bald nach dem Tage von Castelbaldo fand eine andere Versammlung der lombardischen Signoren bei Orzi statt: wir wissen eben so wenig Bestimmtes über die gefassten Beschlüsse. Es befestigte sich aber die Freundschaft Azzone's und Mastino's; jener schenkte diesem Orzi, das also damals in seinem Besitze gewesen sein muss. An dieser Versammlung betheiligte sich auch der vertraute Freund Mastino's, Marsilius von Carrara [1]).

Bald nachher aber verbanden sich gegen den König Johann alle grösseren Mächte Italiens mit Ausnahme des Papstes. Die Florentiner, welche von Anfang an sich im Kriegszustande gegen jenen befanden, ergriffen die Initiative zu dem Bündnisse, welches das mittlere und untere Italien zu einem Zwecke verknüpfte. „Verändert wurde darauf die Lage der Dinge in Italien, so dass eben diejenigen, denen der Papst und der König von Böhmen entgegen waren, König Robert und die Florentiner ohne Unterscheidung des welfischen und ghibellinischen Namens förderten“ [2]).

Die Florentiner nämlich „beschlossen ein Bündniss mit den Signoren Lombardiens zu machen“ und trugen es den oben genannten Herren durch eine Gesandtschaft an [3]). Diese gingen natürlich gern darauf ein. Sie hatten bei ihren Unterredungen wohl auch die Möglichkeit in's Auge gefasst, dass Johann sich zur Erhaltung seiner Herrschaft etwa ganz den Guelfen zuwenden könnte: wie glücklich traf es sich also, dass diese selbst sich erbofen, ihre Kräfte mit denen der Ghibellinen zu verbinden.

Sie thaten das alles, fügt unser Berichterstatter erläuternd hinzu, „damit der König Johann nicht Fuss fasse“, und um dem Legaten die Hoffnung auf die Erwerbung von Florenz zu benehmen [4]).

---

[1]) Historia Cortusiorum l. c. p. 836 berichtet von dieser Versammlung nach der Einnahme von Brescia und vor der von Bergamo. Orzi (moenia Urceorum) liegt am Oglio. vgl. Petrus Paul. Verger. Vitae Princ. Carrar. l. c. p. 151. (Dieser Schriftsteller, der sein Werk mindestens theilweise, wie aus p. 121 hervorgeht, zwischen 1390 and 1405 verfasste, schöpft seine Nachrichten grossentheils aus der Historia Cortusiorum). Nach ihm rieth Marsilius diese Versammlung an.

[2]) Moranus l. c. cf. Villani l. X, c. 201: „E nota, lettore, mutazione di secolo, che il re Ruberto capo di parte di Chiesa e de' guelfi, e simile il comune di Firenze, allegarsi in compagnia co' maggiori tiranni e ghibellini d'Italia“ etc.

[3]) Istorie Pistolesi l. c. p. 462. Schon vor dem Tage von Castelbaldo s. u.

[4]) cf. Villani l. c.: „ma a ciò condusse il re Ruberto e'Fiorentini la dubitazione del Bavaro e del re Giovanni, e lo sdegno preso col legato per la compagnia fatta col re Giovanni.“

Als nun die Gesandten von Florenz (handelten diese vielleicht auch im Auftrage des Königs Robert?) von den Signoren günstige Antwort erhalten hatten, trugen sie darauf an, „dass eine allgemeine Besprechung gehalten werde, wo alle die genannten Signoren in Person zugegen wären“. Dort sollte die Liga zwischen ihnen und Florenz abgeschlossen werden.

Congress zu Ferrara. — Allgemeine Liga.

Die Einnahme von Brescia war so entscheidend gewesen, wie der Pfeilschuss Wilhelm Tells. Von nun an ging alles rasch und entschlossen vorwärts, und abwärts ging es mit der Macht des Königs. Die von den Florentinern vorgeschlagene Versammlung kam in der zweiten Hälfte des September 1332 in Ferrara zusammen [1]).

Hier, in der Residenz der Markgrafen von Ferrara, versammelten sich nämlich am 16. September die Markgrafen Rinaldo, Obizzo und Niccolò von Este „und Ancona“ und die Abgeordneten der übrigen Theilnehmer, nämlich: Bonus, Bürger von Verona, als Procurator Mastino's und Alberto's della Scala; Octinus de Octabellis, Notar, als Procurator des Azzo Visconti und zugleich des Franchino Rusca, Capitans von Como; Octobonus de Nuovolonis, Notar, Procurator des Aloysius Gonzaga und seiner Söhne Guido, Filippino und Feltrino; Ilarius, Notar, Procurator der Herren Guido, Simon und Azzo von Correggio; endlich Bonaventura Monachi, florentinischer Bürger und Notar, Syndicus und Procurator von Florenz [2]).

Es ergibt sich aus dieser Aufzählung zunächst, dass auch bereits Como von dem Könige von Böhmen abgefallen war, worüber wir sonst nichts Näheres wissen. Interessant ist auch, dass wir die Herren von Correggio, von deren Rebellion früher die Rede war, hier in den Reihen der Liga erblicken.

---

[1]) Die folgenden genaueren Nachrichten über die Beschlüsse der Versammlung von Ferrara verdanke ich der Güte Ficker's, der mir eine zu Florenz eigenhändig genommene Abschrift des Vertrages zur Benutzung gütigst überliess (aus dem Archivio delle Riformagioni, Capitoli XLII, f. 52).

[2]) Die Vollmachten dieser Procuratoren sind ausgestellt am 6. September, 27. August, 2. September, 8. September, 5. August, nach der Ordnung des Textes. Falls also nicht etwa ein Schreibfehler vorliegt, war die florent. Urkunde schon vor dem Tage von Castelbaldo ausgefertigt. Es war also der florentinische Antrag und die Annahme desselben schon vor dieser Versammlung erfolgt.

Digitized by Google

Beschlossen wurde nun zunächst ein festes Bündniss der Genannten zur Erhaltung und Schirmung ihres Besitzes, des gegenwärtigen und etwa zukünftigen, gegen Johann, den König von Böhmen und Polen, und gegen jegliche andere Person, welches Amtes und Standes immer sie wäre, die nach Italien käme oder sich jetzt da befände und ihnen irgend Schaden an ihrem Besitze zufügen wollte. Gegen solche versprechen sie sich Hilfe und Beistand.

In diesem Puncte hielten sich die Ligirten noch an die Defensive, die aber den Kriegszustand dennoch in sich schloss, da ja schon theilweise eine Occupation des königlichen Gebietes stattgefunden hatte. Ein paar Worte konnte der Legat von Bologna als an seine Adresse gerichtet betrachten.

Im zweiten Puncte gingen sie schon einen Schritt weiter, indem die Herren sich verpflichteten, der Gemeinde von Florenz zur „Wiedererlangung und Erwerbung“ von Lucca behilflich zu sein.

Umgekehrt versprach drittens Herr Bonaventura die Beihilfe seiner Republik „zur Erwerbung und Unterjochung aller Städte, Orte und Castelle, welche derselbe König von Böhmen jetzt in der Lombardei besitzt (oder andere unter seinem Namen und Schilde)“ [1]) unter die Gewalt dieser Herren oder eines derselben, wie sie sich darüber vertragen. — Florenz überlässt also den Signoren die Vertheilung der lombardischen Beute.

Endlich kam man überein, dass keiner Frieden oder Vertrag mit dem Könige von Böhmen oder einem Boten oder Stellvertreter desselben schliessen, „noch eine Liga, Einigung oder Verbindung mit irgend einer andern Person, Gemeinde oder Gesammtheit schliessen solle“, wodurch ihnen oder den Bestimmungen der Liga irgend Abbruch geschehen könnte, ohne ausdrückliche Erlaubniss und Einwilligung der übrigen Mitglieder.

Es sollen jedoch zu dieser Einigung und Liga hinzutreten können der erlauchte Herr, König Robert, die Gemeinde Perugia, die Gemeinden von Siena und Orvieto, von Volterra, Colle, Sangemignano, Prato und Samminiato, unter den gleichen Bedingungen.

---

1) „seu aliis sub eius nomine et colore.“

Digitized by Google

Diese Puncte wurden unter Berührung der heiligen Evangelien beschworen, die Güter der Herren und der Gemeinde von Florenz als Pfand eingesetzt, und eine Strafe von 1000 Mark Silber bestimmt, in welche jeder Übertreter verfällt werden könnte [1]).

Staunenerregend war dies Bündniss für Italien; Staunen erregt es noch jetzt. In Florenz, so meldet dessen Geschichtschreiber, wurde es von dem einen gelobt und vom andern getadelt, „aber sicher war es damals die Rettung der Stadt Florenz und das Verderben des Königs Johann und des Legaten“ [2]).

Darin, dass es auch gegen den Letztern, wenn auch ohne ausdrückliche Nennung seines Namens, gerichtet war, zeigt sich, wie realistisch die Zeit geworden war; wie wenig Scrupel die Idee machte, wenn sie mit dem Vortheil in Widerspruch trat; wie inhaltleer und bedeutungslos die Namen Guelfen und Ghibellinen jetzt waren.

Aber auch das tritt wieder hervor, dass die Erwerbungen Johanns zwar aufgehoben, sein Werk aber doch benutzt werden sollte. Die Gemeinden, deren Gebieter er geworden war, sollten nur die Herrschaft wechseln. Das Princip der Bildung wirklicher Staaten, von Mastino und Azzone hei dem ersten Vertrage festgestellt, wurde hier von sämmtlichen Ligirten, sowohl von den Tyrannen als von der mittelitalischen Republik, angenommen.

Es scheint übrigens nicht, dass schon in Ferrara die Vertheilung der lombardischen Besitzungen des Königs zu Stande kam. Dazu schien eine persönliche Zusammenkunft der Herren selbst passender, wie sie einige Wochen später wirklich erfolgte. Auch waren ja die bedeutendsten Theilnehmer der Liga, Azzo und Mastino, bereits im allgemeinen über ihren Beuteantheil einig geworden. Ja, vielleicht noch während der Congress in Ferrara tagte, hatte schon das Spiel der Waffen, das mit Brescia begonnen, fortgefahren dieses Übereinkommen auszuführen.

---

1) Am Schlusse des Actenstückes ist bemerkt: „Et alie lige tagle conventiones et patta facta fuerunt inter predictos et alios“ etc. Dass aber der ausgezogene Vertrag der erste war, wird ausdrücklich bemerkt.

2) Villani l. X, c. 201. Ähnlich heisst es in dem Actenstücke selbst: „cognoscentes manifeste infrascriptam ligam et societatem cedere in honorem, statum et exaltationem dicti populi et communis Florentie.“

Digitized by Google

Siebentes Capitel.

Fernere Verluste und Kämpfe bis zur Schlacht bei San Felice.

Einnahme von Bergamo durch Azzo Visconti.

Wir wissen freilich nicht genau, an welchem Tage Azzo Visconti sich anschickte, seinem Vertrage mit Mastino gemäss sich der innerhalb des ihm zugewiesenen Gebietes gelegenen Stadt Bergamo zu bemächtigen, da die einzige bestimmte Nachricht, die wir darüber haben, entschieden unrichtig ist [1]). Den Bestimmungen der Liga gemäss nahmen Hilfstruppen von Ferrara, Mantua und Verona an der Belagerung Theil; Mastino della Scala war selbst mit Marsilius von Carrara zugegen [2]).

Durch den Letztern entstand im Belagerungsheere ein blutiger Streit. Wegen Plünderung hatte er einige Deutsche hängen lassen, aber ihre Kameraden „zogen ihn mannhaft zur Rechnung“ und fochten wider die von ihm aus Brescia herbeigebrachten Truppen so wacker, dass sie deren an 300 „und darüber“ erschlugen [3]).

Vielleicht hängt mit der Belagerung von Bergamo auch die am 22. September erfolgte Einnahme oder Besetzung von Pizzighettone zusammen [4]). Azzo brachte es wohl zur Übergabe, um durch Occupirung dieses am Zusammenflusse des Serio mit der Adda gelegenen Punctes das etwaige Heranziehen eines Entsatzheeres von Piacenza oder Parma zu hindern.

---

1) Gazata l. c. p. 46 sagt, Azzo habe sich vor Bergamo gelagert am Tage der Übergabe von Barga an Lucca. Diese, wovon gleich die Rede sein wird, geschah aber erst 15. October.

2) Gazata l. c. Historia Cortusiorum l. c. p. 856. Matth. de Griffonibus l. c. p. 147. Aus der Theilnahme Mastino's erklärt sich Villani's eigenthümlicher Irrthum, dass Mastino Bergamo dem Könige genommen habe, einigermassen.

3) Historia Cortusiorum l. c. So erklärt sich wohl auch der Ausdruck des Chron. Estense l. c. 391 „in cuius (sc. Azonis) exercitu multi mortui sunt.“ — Petrus Paulus Vergerius erzählt l. c. das Ereigniss nach H. C. und fügt hinzu, Marsilius habe sich in Folge dessen ganz besondern Hasses seitens der Deutschen erfreut, „obgleich er sowohl ihre Freundschaft als ihren Hass gleichviel achtete; denn da er einst erfahren hatte, wie trüglich die Hoffnung auf deren Hilfe sei, führte er als Sprichwort im Munde, er wolle lieber eine Sturmhaube (cerbellarium, cervellera) zur Hilfe auf dem Platze, als hundert Helme (elmos) in Deutschland haben; id enim erat equestris galeae nomen“.

4) Gazata l. c. p. 47.

Allerdings wollte angeblich Karl Bergamo zu Hilfe kommen, kehrte aber aus Furcht, zu viel auf's Spiel zu setzen, wieder um [1]. Eine Partei wenigstens der Einwohner begünstigte Azzo [2], und so gewann er denn die wichtige Stadt am 27. September [3].

Das sind die wenigen Nachrichten, die uns unsere Quellen über die Einnahme von Bergamo mittheilen; es gab wohl nicht viel zu erzählen, da alles schnell und leicht von Statten ging.

Eigenthümlicher Weise wird berichtet, das Castell sei schon vorher, nämlich am 20. September, in Azzo's Hände gerathen [4]. Doch ist das wohl kaum ein Fehler des Schreibers oder des Druckers, sondern irgend ein Umstand kehrte die gewöhnliche Ordnung diesmal um. Azzo, der, wie es scheint, am Tage nach der Übergabe von Bergamo sich die Signorie ertheilen liess, „pacificirte" nun seinerseits die Stadt, führte die verbannten Rivola heim, errichtete verschiedene Befestigungen, setzte die Kirchen in ihr Recht und ordnete alles wohl an. So berichtet wenigstens der Caplan seines Oheims Giovanni und setzt hinzu, dass Azzo ein Mann voll von Tugend war [5]. Damals habe er überhaupt begonnen, die Orte und Städte wieder mit allen Einwohnern zu bevölkern, Gerechtigkeit sowohl den Guelfen als den Ghibellinen zu erweisen, was er früher niemals gethan hatte. „Vielmehr war gerade das Entgegengesetzte geschehen [6]."

Jedenfalls handelte Azzo klug, da er theilweise in die Stelle des Königs von Böhmen treten wollte, ein gleiches Verfahren einzuschlagen, ja es demselben nach Möglichkeit noch zuvorzuthun. Er handelte klüger, aber auch besser, als Mastino in Brescia.

Lucchesische Fehden.

Auch in der zweiten Hälfte dieses Jahres ruhte der Kampf im Süden der Apenninen nicht. Die Lucchesen und die königlichen Truppen belagerten wiederum Barga in Garfagnana mit 800 Reitern

[1] Muratori, Annali VIII, 187.

[2] Morigia l. c. 1162. cf. Rosa p. 68. Die Rivola, Colleoni und Bonghi werden hier genannt.

[3] Gualv. Flamma, de Gest. Azonis l. c. p. 1005. Derselbe, Manipulus Florum l. c. p. 734.

[4] Bazanus l. c. p. 594. cf. Gazata l. c.

[5] Gualv. Flamma, de Gest. Azonis l. c. „Fuit autem vir totius virtutis."

[6] Vgl. zu Azzo's Verfahren Leo III, 284 u. 285.

und zahlreichem Fussvolk. Da nun die Florentiner wussten, dass es den Belagerten an Lebensmitteln mangelte, liessen sie ihren Capitano mit ihrer ganzen Reiterei dahin aufbrechen. Am 7. Juli zogen sie von Pistoja aus durch die Berge, aber wegen der von den Lucchesen geschaffenen Belagerungswerke misslang das Unternehmen schmählich [1]).

Bald aber zeigte sich auch in diesen Gegenden der Einfluss der freilich erst im Entstehen begriffenen Liga. Die Florentiner verbanden sich mit dem Marchese Spinetta, „obgleich er ein Ghibelline war, aber er war denen von Lucca feind", gewährten ihm reiche Subsidien und sandten ihm 200 Reiter; er aber führte aus der Lombardei von den Herren della Scala und von Mantua andere 200 herbei, und so kam er am 12. September mit 400 Reitern und zahlreichem Fussvolk vor Barga an, um es mit Gewalt zu verproviantiren [2]). Die Florentiner ihrerseits rückten am 7. September in der Zahl von 800 Reitern nebst Fussvolk von Pistoja aus, nahmen Cerruglio, Vivinaja und Montechiaro, um so die Lucchesen zur Aufhebung der Belagerung zu bewegen. Hätten die Florentiner, so erachtet ihr Geschichtschreiber, an diesem Plane festgehalten, diese Burgen befestigt und in Vertheidigungsstand gesetzt, so würden sie ohne Zweifel den lucchesischen Krieg siegreich beendigt haben: so günstig liegen sie, um täglich bis an die Thore vorzudringen. Allein da sie sahen, dass die Lucchesen die Belagerungstruppen nicht zurückzogen, vielmehr verstärkten, indem sowohl Simone Filippi mit der noch in Lucca verbliebenen Macht dorthin ritt, als auch von Parma Reiter gerufen wurden und kamen, da verliessen die Florentiner den Cerruglio und die andern Burgen und zogen Barga zu Hilfe nach der Garfagnana. Allein Simone Filippi hatte eine unangreifbare Stellung eingenommen; eine Schlacht, die sie ihm anboten, anzunehmen hütete er sich wohl: die Frucht war reif, das Schütteln überflüssig. So mussten denn die Florentiner nach Pistoja, der Markgraf Spinetta Malaspina in seine nahe gelegenen Besitzungen zurückkehren. Barga aber ging durch Capitulation unter Sicherstellung der Personen am 15. October in die Hände der Lucchesen über.

---

[1]) Villani l. X, c. 102. vgl. dazu N. 54 im Appendice, wo eine Stelle aus Ammirato, wonach bei Buggiano ein nächtlicher Angriff der Lucchesen auf die heranziehenden Florentiner stattfand, und zwar am 6. Juni.

[2]) cf. zu Villani l. c. Gazala l. c. p. 46 und Malth. de Griffonibus l. c.

Dies Unternehmen hob die Lucchesen und schadete Florenz. Hier erhob man denn auch starken Tadel gegen die Regierung; den meisten Florentinern missfiel es von Anfang an, einen so weit entlegenen Posten zu besetzen; und dann wieder versäumten die Prioren zur rechten Zeit den Platz in Vertheidigungsstand zu setzen, was im Anfang mit einem Aufwand von 300 Goldgulden hätte geschehen können, „und später kostete es die Gemeinde von Florenz über 100.000 Goldgulden ohne die Schande [1])“.

Anderseits erschien das rühmliche Verhalten seines Vicars in Lucca dem Kaiser Karl wichtig genug, um ausdrücklich dieser Unternehmung in seiner Lebensgeschichte zu erwähnen [2]).

Belagerung von Modena.

Unterdessen war aber auch ein anderes Unternehmen bereits in vollem Gange, dessen Folgen bestimmt waren, um die Stirne des jungen Prinzen die ersten Lorbern zu winden.

Von persönlicher Thätigkeit Karls wird in diesem Jahre überhaupt nur wenig berichtet. Wir erfahren fast nur, was er zu thun unterliess. Doch ist es wohl der Geschichte dieser Tage nicht ganz fremd, was über einen Act der Frömmigkeit des Prinzen erzählt wird. Vielleicht um die Hilfe des Himmels in seiner Bedrängniss zu erflehen, liess er am 27. August durch die öffentlichen Trompeter an den gewöhnlichen Orten in der Stadt verkünden, jede Person solle zu Ehren Gottes und Mariens jeden Morgen dreimal beim Klange der Glocke das Ave Maria beten. Am folgenden Tage, den 28. August, wurde denn auch mit dieser öffentlichen Andachtsübung begonnen [3]).

Im October wurde wieder für die Gemeinde und für Karl bei bestimmten Einwohnern von Parma eine Anleihe von 10.000 Goldgulden aufgenommen, deren Tilgung auf unbestimmte Zeit hinausgesetzt wurde [4]). Aber schon zeigten sich Schwierigkeiten: viele liessen sich gefangen setzen und pfänden, ehe sie zahlten [5]).

---

[1]) Villani l. c. — „E nota“, fügt er hinzu, „che sempre e riuscito male al comune di Firenze a fare l'imprese isformale e da lungi.“

[2]) „Symoni Philippi de Pistorio, qui ante ex parte nostra bene rexerat, et opidum Barcze in Gerimano super hostes acquisierat.“ Vita Karoli l. c. p. 239.

[3]) Annales Parmenses l. c. p. 782.

[4]) „reddendorum quando placeret Domino.“ Annales Parmenses l. c.

[5]) „sustinentes se detineri et pignorari cotidie antequam solverent.“ l. c.

Nothwendigkeit trieb ohne Zweifel zu den öfteren Besteuerungen, da der Kampf beständig fortdauerte. Schon am Tage vor der Übergabe Bergamo's an Azzo Visconti, am 26. September, zog der Markgraf Raynald von Este — Obizzo, der zurückblieb, erfreuete sich eben der am 18. September erfolgten Geburt eines Töchterleins, Beatrix — mit Alberto della Scala und bedeutender Truppenzahl aus Ferrara, um Modena anzugreifen. Zu ihnen stiess zunächst Guido Gonzaga, Sohn des Aloysius, und am Tage des h. Michael, den 29. September, Dienstags, erschienen, wie es scheint, die vereinigten Truppen auf dem modenesischen Gebiete [1]).

Dass Azzo Visconti's Beihilfe noch fehlte, erklärt sich leicht aus dem bedenklichen Anschlage, den er gleich nach der glücklichen Besetzung von Bergamo unternahm. Er zeigt die Lage der Dinge in noch hellerem, grellerem Lichte. Azzo vermass sich bereits direct feindlich gegen den Papst aufzutreten, indem er die der Kirche gehörige Stadt Crema sich zuzueignen gedachte. Verräther öffneten ein Thor und ein Theil seiner Leute drang in die Stadt, aber die päpstlichen Truppen warfen sie wieder hinaus [2]). Sie liessen Gefangene und Todte zurück und büssten es so, dass Azzo „der Treue, zu der er sich gegen die Kirche verpflichtet hatte, so wenig eingedenk" war [3]).

Nach Empfang dieser Lection erfüllte Azzo seine Bundespflicht und auch seine Truppen vereinigten sich mit den übrigen ligistischen Schaaren, die am 4. October, Sonntags, die Belagerung von Modena begannen.

Am 1. October nämlich nahmen sie schon ein paar Ortschaften ein [4]) und drei Tage später lagerten sie sich vor der Stadt. Die Modenesen kamen an eben dem Tage, an welchem die Feinde ihr Gebiet betraten, von der Belagerung von Gorzano zurück, das ihnen acht Tage vor-

---

1) Chronicon Estense l. c. p. 392. Bazanus, Chron. Mut. l. c. p. 595. Moranus, Chron. Mut. l. c. p. 125.

2) Villani l. X, c. 205.

3) Raynald. ad a. 1332. nr. 9. Auch Crema wird unter den daselbst nr. 16 aufgezählten päpstlichen Besitzungen aufgeführt. Nur aus Versehen wird nr. 9 Cremona statt Crema genannt. Raynaldus las wohl in seinem Exemplare des Villani Cremona. Ein Gleiches ist von Lodovico Bonconte Monaldesco l. c. 534 anzunehmen, der hier ohne Zweifel den Villani ausschrieb, aber flüchtig arbeitend die Einnahme der Stadt berichtet, ohne zu erwähnen, dass Azzo's Truppen wieder vertrieben wurden.

4) Moranus l. c.

her war entrissen worden: sie gewannen es nicht zurück und einer der Pii fiel vor der Burg, durch einen Pfeilschuss getödtet [1]). Jetzt galt es den eigenen Herd zu vertheidigen; einige Verdächtige wurden wieder in Parma internirt und den Einwohnern des Gebietes aufgetragen, Heu und Stroh in die Stadt zu bringen.

Die Feinde ihrerseits bemächtigten sich, mindestens theilweise, der Vorstädte, die aber, um sich zu wehren, die Modenesen selbst nicht schonten. Wiederholt zündeten sie einzelne Gebäude in denselben an, um dem Feinde Einhalt zu thun. Dieser aber, ausserordentlich zahlreich — mehr als 1500 Reiter stark — umgab die Stadt mit Graben und Basteien, und kein Einwohner wagte sich bald noch aus den Mauern [2]).

Daneben liessen die Belagerer auch das benachbarte reggianische Gebiet nicht aus dem Auge. Als die strenge Einschliessung vollbracht war, verliessen 300 Reiter und ebensoviele Fussgänger am 14. October das Heer und nahmen die zu Reggio gehörende Burg Dinanzano ein [3]).

Die Nähe des Krieges, der fast die Mauern seiner Residenz berührte, beunruhigte aber begreiflicher Weise auch den Legaten von Bologna. Dieser, der eben nach der Mark Ancona sich begeben wollte, kehrte in grosser Besorgniss nach der gleichfalls furchterfüllten Stadt zurück [4]). So eben hatte ja noch der Papst den Bolognesen das Versprechen des Schutzes feierlich wiederholt. Auf ihre Vorstellung, Bologna möchte endlich den Feinden unterliegen, erwiederte der Papst am 22. August 1332, die Stadt könne ruhig sein; wenn er früher, ehe die Bolognesen ihre Stadt unter die Signorie des apostolischen Stuhles stellten, eifriger, als die übrigen Besitzungen der Kirche, sie geschirmt habe, so habe er jetzt eine besondere Verpflichtung dazu, die er auch erfüllen werde [5]).

---

1) Bazanus l. c. p. 594 u. 595. Matth. de Griffonibus l. c. p. 147. Gazata l. c. p. 47.

2) Vgl. zur Belagerung von Modena den Bazanus, Muranus ll. cc. und die Annales Veteres Mutinenses b. Muratori XI, 80 u. 81. Ferner Gazata l. c. p. 47. Villani l. X, c. 205. Vita Caroli l. c. p. 238. Die Zeitrechnung von sechs Wochen in der Vita ist sehr ungenau.

3) Gazata l. c. — Im Datum weichen Bazanus und Muranus ll. cc. ab.

4) Villani l. c.

5) Raynald. ad a. 1332. nr. 8.

Indess für jetzt entfernte sich die Gefahr einigermassen, da um den 24. October die Belagerung der Stadt selbst vorläufig aufgehoben wurde [1]). Vom Gebiete aber wich das feindliche Heer darum nicht: es legte sich vor die Burg San Felice im Norden des modenesischen Gebietes, um sich die Verproviantirung zu erleichtern und zu sichern [2]). Man begann die feste Burg durch Wurfmaschinen zu beschiessen; am 10. November wurde ein Graben, zwölf Ellen breit, herumgezogen und dahinter eine Umzäunung angelegt. Zugleich begann der Kampf eine allgemeinere Gestalt anzunehmen. Gleich nach dem Abzuge der ligistischen Truppen rückten die Einwohner von Reggio aus, um sich der Burg Dinanzano wieder zu bemächtigen. Dies gelang aber nicht; unverrichteter Dinge kehrten sie am 14. November heim [3]). Dagegen war das den Modenesen entrissene Gorzano schon am 4. October durch einen Überfall der Landleute wieder gewonnen worden [4]).

Einen Augenblick schien es, als solle die Belagerung von San-Felice durch innern Zwist der Ligirten vereitelt werden. Alberto della Scala liess sich durch das Ansuchen der Pii zu dem Entschlusse bewegen, mit allen Seinigen das Belagerungsheer zu verlassen. Dies bewirkte, dass der Markgraf Rinaldo nach Ferrara zurückkehrte. Indess blieben seine Truppen, und auch Mastino della Scala missbilligte das Vorhaben seines Bruders und sandte auf's neue ein Hilfscorps. An Stelle des Markgrafen befehligte jetzt Giovanni da Camposampiero, und die Belagerung wurde wieder eifrig fortgesetzt.

---

1) Gazata gibt den 26. October an, die Annales Veteres p. 81 den 27. Es muss aber wohl eher gewesen sein, da die Besatzung von San Felice einen Monat Frist erhielt, welcher am 25. November ablief; die Truppen der Ligirten mussten also am 25. October schon vor San Felice liegen, also auch mindestens am 24. von Modena abgerückt sein. Dies stimmt auch mit Villani's Angabe, dass die Belagerung von Modena 20 Tage dauerte (vom 4. bis 24. October).

2) „ut ea, quae necessaria erant ad victum exercitus, secure pertransire possent et habilius." Chronicon Estense l. c. p. 392. cf. zur Belagerung von Monfelice Annales Vet. Mut. l. c. Vita Karoli l. c. Villani l. X, c. 207. Historia Cortusiorum l. c. p. 836. Die Istorie Pistolesi l. c. p. 463 u. 464 sind hier sehr ungenau, wie gleich der Anfang zeigt: „Vedendo li Marchesi di Ferrara, che Messer Azzo havea havuto Cremona (unrichtig), e Messer Luigi Reggio (auch unrichtig), pensarono di volere Modona." Ferner wird die Belagerung von Modena von der von San Felice nicht unterschieden. — cf. auch Annales Parmenses l. c. p. 882.

3) Gazata l. c.

4) Gazata l. c.

Doch noch einmal kam Hilfe und diesmal wirksamere. Die Besatzung hatte ausgemacht, dass sie die Burg übergeben wolle, wenn der Prinz Karl ihr nicht innerhalb eines Monats, nämlich bis zum Feste der h. Katharina, 25. November, zu Hilfe käme. Dazu aber trieben diesen seine Freunde und Untergebenen aus Parma, Reggio, Modena und Cremona mit nachdrücklichen Vorstellungen an: es müsse etwas unternommen werden, um der Gefahr des völligen Unterganges zu entgehen [1]). Es wurde demnach beschlossen, den Belagerten zu Hilfe zu kommen [2]). Erst in der eilften Stunde geschah es: Sonntag den 22. November [3]) rückte Karl aus Parma, begleitet von vielen edeln Parmensern, namentlich Marsilio, Pietro und Andrea Rosso, Raimondo de' Lupi, Andrea della Senaza und Uberto Marchese Pelavicino [4]). Truppen aus Parma, verbunden mit den Deutschen und Böhmen, folgten dem Prinzen zunächst nach Reggio, während unterdessen in Parma für die Sicherheit der Stadt sorgsam Wache gehalten wurde, auch viele Leute aus dem Gebiete zur Bewachung hereinkamen.

Von Reggio waren vielleicht die Herren Manfredi und da Fogliano schon in Parma zu dem Prinzen gekommen: jedenfalls geleiteten ihn auch reggianische Hilfstruppen, bei denen mindestens Ghiberto und Niccolò da Fogliano sich persönlich befanden; von Modena zogen gleichfalls Truppen unter Manfredo Pio nach dem Kampfplatze weiter [5]). Im Ganzen betrug die Zahl der königlichen Truppen 1200 Be-

1) „dicentes: Domine, obviemus destruccioni nostre prius quam in totum deleamur." Vita Karoli l. c. p. 239.

2) Nach den Istorie Pistolesi l. c. schicken die Modenesen um Hilfe an „Messer Carlo" und fordern die Gemeinde von Parma, Orlando Rosso, seine Brüder und andere zum Beistand auf. Sie erhalten eine „risposta graziosa". „Di questo li Modonesi feciono grande festa."

3) Gazata l. c. sagt, Karl sei am 20. nach Reggio gekommen, wogegen Annales Mutin. den 23. als Tag der Ankunft nennen. Dagegen erzählen Annales Parmenses l. c. p. 782, Karl sei „die Dominico mensis Novembris" aus Parma gezogen. Das ist doch wohl Sonntag der 22. Und dies ist auch am wahrscheinlichsten. Karl zog wohl am 22. von Parma nach Reggio, am 23. von dort nach Modena, am 24. nach San Felice und schlug am folgenden Tage das feindliche Heer.

4) Annales Parmenses l. c. cf. Cornazanus l. c. p. 738.

5) cf. Annales Vet. Mutin. l. c. Annales Parmenses und Cornazanus ll. cc. Gazata l. c. Matth. de Griffonibus l. c. p. 148.

rittene nebst 6000 Fussgängern [1]). Ungefähr die gleiche Zahl [2]) hatten die Feinde. Diese numerische Gleichheit machte denn auch den Kampf zu einem äusserst hartnäckigen.

Am Vorabende des Katharinentages lagerte sich Karl dem feindlichen Heere ganz nahe gegenüber [3]). Am folgenden Tage begann die Schlacht um neun Uhr und dauerte bis nach Sonnenuntergang [4]). Anfangs schien das Glück nicht geneigt, sich für Karl zu entscheiden, welcher selbst „nicht mit Knaben- sondern mit Mannessinn" stritt. Sein Pferd ward ihm unter dem Leibe getödtet, und er trug selbst eine kleine Wunde am Arme davon [5]). Traurig schaute er dem schlimmen Verlaufe der Schlacht zu [6]), doch zuletzt änderte sich die Lage erfreulich. Es war das hauptsächlich das Verdienst des Fussvolks, das ja überhaupt in dieser Zeit über die gewappneten Reiter zu triumphiren begann. Wie in der Schweiz, wie in Flandern, so unterlag auch hier die Reiterei dem Fussvolke Karls, das es besonders darauf anlegte, den Reitern die Pferde unter dem Leibe

1) Nach den Annales Veteres Mutin. zog Karl mit 600 deutschen Reitern aus Parma. Karl in der Vita giebt die Zahl des Textes. Matth. de Griffon. 600 Reiter und 5000 Fussgänger. Nach Villani l. X, c. 207 zog Karl aus Modena mit 800 Reitern „molto buona cavalleria e tutto il popolo di Modona".

2) „qui bene totidem vel plures fuerant", sagt der Kaiser in der Vita; nach Villani l. c. hatten die Feinde 1100 Reiter „e popolo assai"; Reiter waren also weniger, als vor Modena gelegen halten.

3) „a meno di mezzo miglio." Istorie Pistolesi l. c. 464. Nach dieser Quelle, die hier nicht ganz ungetrübt ist, lag zwischen dem Tage der Ankunft Karls und der Schlacht noch ein Zwischentag, an welchem der Prinz das feindliche Lager in Augenschein nimmt und dann den Feinden den Handschuh sendet — „mandarono loro lo guanto della battaglia, lo quale ellino ricevero graziosamente". Das ist wohl eine Phantasie des Verf. — Dass dagegen, wie die Vita sagt, Schlacht und Ankunft an demselben Tage erfolgt sei, ist auch nicht anzunehmen.

4) „comminciò la battaglia . . . la mattina quasi a mezza terza e durò senza riposo in fine all' hora del passare del Sole." Istorie Pistolesi l. c. Übereinstimmend die Vita, Villani, Annales Parmenses ll. cc.

5) Petrus Zittaviensis l. c. p. 462. Er hatte Nachrichten von Augenzeugen: „quemadmodum mihi dixerunt, qui his bellis interfuerunt."

6) Vita Karoli l. c. Dazu Benesa. de Weitmil l. c. p. 299. Über den anfangs unglücklichen Verlauf cf. Chron. Estense und Historia Cortusiorum ll. cc.

Digitized by Google

zu tödten [1]. So wurden sie in ihrer Unbehilflichkeit leicht gefangen [2].

Auch die Besatzung von San Felice scheint einen Ausfall gemacht und die Entscheidung befördert zu haben. Es flohen nämlich zuerst die Mantuaner, dann folgten andere [3]. Indem sie wichen, verloren sie alle Fahnen: ein grosser Baum, der sich im Lager befand, wohin sie sich zurückzogen, diente ihnen nun als Feldzeichen. Aus dieser letzten Position scheint Karl die Feinde mit Hilfe der Besatzung der belagerten Burg vertrieben zu haben [4]. Sehr gross war die Zahl der Gefangenen, welche die Sieger machten, wogegen die der Getödteten minder bedeutend war und einige Hundert kaum überstieg [5].

---

1) „altimo auzilio peditnm, qni circa occlaionea eqnornm lnatabant, Rex oblineit.“ Hiatoria Cortuaiornm l. c. p. 856 e. 857. cf. Istorie Pistoleai: „uccidevano loro sotto i cavalli.“ Ähnlich machten es die flandrischen Fleiacher den Franzoaen gegenüber.

2) „onde rimanendo li Cavalieri e ple, convenia, che fossono prigioni.“

3) Vita Karoli l. c.

4) istorie Piatoleai i. c.

5) Daa ergibt aich eea einer Vergieicbeng der italieeischen Bericbte: Viilani i. X, c. 207. Annaiea Vet. Mntin. i. e. p. 81. Jener redet von 500 Reitern „e popoio assai“, diese von 800; beide aber begreifen Todte und Gefangene. Gazata l. c. und Cortusii l. c. p. 857 gebranchen in Beziebeng auf die Todten allein den unbestimmten Aasdruck „multi“. Annalea Parmenaea: „fuerunt omnea in rnine et conflictu taliter, quod nnllua omnino evadere potnit, qui non esset captus, mortues vel infagatus“. Cornazenea l. c. ohne Zahlangaben. — Dagegen hat allerdings Moranna, Chron. Matin. l. c. die Angabe „ex ntraque parte circa DCCC eqeites“. Allein hier ist offenbar Cbron. Eatenae aesgeachrieben: „ez ulraqne parte circe DCCC“. „Equites“ ist in der erstern Chronik zugcactzt. Allein richtiger wäre vielleicht der Zusatz „equi“ gewesen. cf. Gezata l. c.: „Mortui aent in hoe proelio octo centem equi“ end Annalea Parmenses: „in quo proelio plares septem centum equi ab ntraque parte fuerunt mortui“; endlich Mattb. de Griffonibns: (Carolus) „conflixit, interfecit et cepit qunsi omnes de Ferraria. Fnerunt etiam de aliis capti et mortni ultra deo milia“. — Die Zahi der Gefangenen wird von Gazata zu 700, von Hiatoria Corteaiorem ze 600 angegeben; Annales Parmenaes reden von nuzähilgeu (infiniti) Gefangenen.

Was nen die nicbtitalieniachen Quellen engeht, ao heiast es bei Job. Victoriensia l. c. „fegatis, prostratis, et captivatis pluribea“; bei Petrns Zittav. l. c. p. 462 „plurimoa occidit et plarimos captivavit“. Am bletdürstigsten ist Vita Karoli: „octingentos galeatoa in fega captivando, et quinque milia peditam interficiendo“. Aach gibt sie die Tödtung faat aller Pferde an. Die Zahl der Getödleten ist hier offenbar stark übertriebea. (cf. Benesaies de Weitmli i. c. p. 299).

Das hatte nach der interessanten Bemerkung des Chronisten von Pistoja seinen Grund darin, weil die Truppen beiderseits zum grossen Theil Deutsche waren, die einander nicht gern tödteten[1]. Unter den Gefangenen befanden sich der Oberfeldherr des Belagerungsheeres, Giovanni da Camposampiero, ferner Bartolomeo de' Boschetti, Oberbannerherr, welcher trotz seiner Tapferkeit den Verlust aller Fahnen nicht hatte hindern können, Guillermo de'Canazzi, Capitän der von Mastino gesandten Hilfstruppen, auch ein paar edle Bolognesen werden genannt, die also wohl Gegner des Legaten von Bologna waren[2].

Bertrand hatte zuerst eine Vermittlung versucht, damit es nicht zum Kampfe käme; als diese misslang, bot er ein Hilfsheer an, 500 Reiter und 4000 Fussgänger stark, das an der Grenze des modenesischen Gebietes in Castelfranco stand; Karl erwartete diese Hilfe nicht, er glaubte kühnen Sinnes allein zu Stande kommen zu können. Nach der Notiz eines Schriftstellers war es auch schon zu spät; es war unmittelbar vor dem Kampfe[3]. So hatte denn der Prinz diesmal keine Hilfe von dem Legaten, als das schöne Streitross — der Preis, 300 Goldgulden, wird nicht vergessen — das die Gesandten des Legaten ihm zum Geschenke machten[4].

Unmittelbar vor der Schlacht empfing Karl die Ritterwürde von einem deutschen Grafen, „welcher Herr Kesarius (?) hiess“[5], und ertheilte dann dieselbe an Marsilio, Pietro und Andrea Rosso und die andern genannten Herren von Parma, ferner an Manfredo Pio von Modena, Ghiberto und Niccolò da Fogliano von Reggio. Überhaupt erhielten 200 an diesem Tage den Ritterschlag[6]. Die Verleihung die-

1) „La cagione, perchè vi morirono pochi huomini, fue, perche l'una gente e l'altra erano Tedeschi, sì che l'uno uccidea mal volontieri l'altro.“ Istorie Pistolesi l. c. Sie setzen aber hinzu: „e pochi di quelli de' Marchesi scamparono che non fossono o presi o morti“. Auch hier ist von den vielen getödtetes Pferden die Rede.

2) Gazata l. c. Matth. de Griffonibus l. c. Historia Cortusiorum l. c. Nach der letztern kaufte sich Giovanni nach einiger Zeit für 3000 Goldgulden los.

3) cf. Matth. de Griffon. und Villani l. c.

4) Moranus l. c.

5) „a quodam magno domino, qui erat cum eo, qui vocabatur dominus Kesarius.“ Annales Parmenses l. c. — cf. Gazata l. c.

6) Vita Karoli l. c. Annales Parmenses, Cornazanus, Gazata ll. cc.

ser Auszeichnung vor der Schlacht sollte zur Tapferkeit anspornen; dass der Prinz selbst den Herren aus Parma, Modena und Reggio sie ertheilte, sollte zugleich ein neues Band sein, das sie noch fester mit ihm verbinde.

Karl erwarb durch einen in so zartem Alter errungenen Sieg grossen Ruhm [1]), und unter grossem Triumphe ohne Zweifel kehrte er am folgenden Tage nach Modena zurück. Grosse Freude wurde in Parma bezeigt, als die Nachricht eintraf. Am Abend des 26. läuteten alle Glocken den Sieg des Prinzen ein und in Stadt und Vorstädten wurde illuminirt [2]). Samstag, den 28. November, wurde in einer sehr zahlreich besuchten Rathsversammlung ein von Karl geschicktes Schreiben verlesen, welches die Siegesanzeige enthielt [3]).

Indem man nun berieth, was in Veranlassung des Geschehenen etwa zu thun wäre, wurde zuerst den Überbringern ein guter Botenlohn zugebilligt und dann beschlossen, alle Parmesanen sollten jährlich das Fest der h. Katharina feierlich begehen; im Kloster der Frauen der h. Katharina sollten zu Ehren Gottes, Mariens und dieser Heiligen Kerzen dargebracht werden „zu beständigem Andenken eines so grossen Triumphes und eines solchen und so grossen Sieges“.

Am 1. December kam dann der Prinz selbst nach Parma zurück und wurde mit grosser Pracht und Ehre eingeholt. Ein seidener Baldachin sollte über seinem Haupte getragen werden, aber Karl gab das nicht zu, und da er nicht unter dem Thronhimmel gehen wollte, so wurde derselbe hinter ihm hergetragen bis zum Domplatze. Hier wäre es fast zum Streite gekommen. Leute aus Karls Umgebung wollten hier den Thronhimmel den Trägern fortnehmen, diese weigerten sich ihn herzugeben, doch sie einigten sich endlich, ihn nach der Kirche der h. Katharina zu tragen und hier zu opfern, „dass er dort für immer verbleibe“.

---

[1]) „in quo adeo strennue se habuit, ut fugatis, prostratis, captivatis pluribus, in vigilia (?) beate Katharine decus gloriose victorie reportaret, et sui nominis titulus ad regiones exteras, commendantibus eum omnibus, pervolaret, sicut de Cesare ad hoc Juvenalis dicit, et Ovidius:

„Ultor adest, primisque . . . . profitetur in annis
Bellaque non puero tractat agenda puer.“

Joh. Victoriensis l. c. p. 412. cf. Petrus Zittav. l. c.

[2]) „bene usque ad primum sompnum.“ Annales Parmenses l. c. p. 883.

[3]) „continentes predictum mortoriale (sic) factum.“

Digitized by Google

Es wurde auch beschlossen, das Fest der h. Katharina für dieses Jahr noch nachträglich feierlicher zu begehen. Dies geschah am Sonntag den 6. December, wo denn ein Kerzenopfer in der Katharinenkirche stattfand [1]).

Karl selbst hielt von da an jedes Jahr den 25. November als Festtag in Ehren und mehrere Jahre später gründete er in der Neustadt Prag unter dem Namen der Heiligen, an deren Tage er siegte, ein Frauenkloster für Augustinerinnen [2]). —

Achtes Capitel.

König Johanns Wege im Jahre 1332 und abermaliger Aufbruch nach Italien.

Beziehungen zu dem Kaiser.

Die Kunde von dem Siege bei San Felice berührte wohl auch bald auf das angenehmste das Ohr dessen, den sie ja doch am nächsten und am meisten betraf, des eben in Frankreich verweilenden Königs von Böhmen.

Wir verliessen den König auf eiligem Zuge nach Paris am Ende des Jahres 1331. Er wollte damals seine zweite Tochter Guta dem Sohne des Königs von Frankreich vermählen, was auch am 28. März 1332 geschah [3]). Auffallend ist eine Clausel in einer Urkunde, welche er in Beziehung darauf dem König Philipp ausstellte. Er verhiess nämlich demselben für sich und seinen Sohn Karl Hilfe wider jedermann, unter gewissen Voraussetzungen selbst wider den römischen König, und garantirte dem französischen Könige seine Besitzungen, falls er selbst oder sein Sohn römischer König werde [4]).

Wir wissen nicht, ob der Kaiser hiervon Kunde erhielt, jedenfalls trübte sich wieder das Verhältniss zwischen ihm und dem Könige, wie sich nicht allein aus den spätern Verhandlungen in

---

[1]) Annales Parmenses l. c. cf. zu der Festfeier des Sieges Cornazanus l. c. der sie auf die Octave, 2. December, setzt.

[2]) Benessius l. c.

[3]) Vita Karoli l. c. p. 237. Petrus Zittav. l. c. p. 460.

[4]) v. Weech l. c. p. 40 u. 41.

Digitized by Google

Nürnberg, sondern auch aus einer Gesandtschaftsinstruction eines Boten des Herzogs Heinrich von Kärnthen an König Johann ergibt, welche jedenfalls in die Zeit zwischen der Einnahme von Brescia und jenen Unterhandlungen zu setzen ist.

In dieser interessanten Urkunde bezeugt der Herzog dem Könige zunächst sein Beileid wegen des „ze Bresche“ Geschehenen, bemerkt jedoch, dass weder von dem Prinzen Karl noch von den übrigen Pflegern und Hauptmannen des Königs in „Lamparten“ ihm deshalb Botschaft zugekommen sei; kaum drei Tage vor der Ankunft der königlichen Boten sei es ihm von diesen gemeldet worden, während die Herren von „Beren“ (Verona) ihm sogleich „auf der stat der tat, do si volbeschehen was“, Kunde gaben, ihm auch rücksichtlich dessen Zumuthungen machten, die der Herzog indess nach dem Willen des Königs abwies.

Nicolaus, der Kanzler des Prinzen Karl, hatte ferner gebeten, „daz sich mein here darnach richte ze einem chriege, und auch rate, wie manz an greiffe“. Darauf wird erwiedert, dies thue der Herzog gern, so weit er es vermöge, da der Kaiser und auch die Wälschen mächtig seien. Der König möge demnach seine Sache mit dem Kaiser und „den von Oesterreich dortdrauzzen“ ordnen, mit Krieg oder Vertrag, wie es ihm gut scheine, und auch des Herzogs in den Verträgen nicht vergessen.

„Sebner“, fährt nun die Instruction, plötzlich in die Anrede übergehend, fort, „du sollst auch nicht vergessen, dass uns der Kaiser seit Weihnachten oft gebeten hat, dass wir uns mit ihm unterreden, was wir seinem Willen gemäss verzogen haben, da wir nicht wussten, was er uns anmuthen wollte, und welchen Weg es gerathen wäre.“ Jetzt könne er es aber nicht länger verziehen. Auch die Herzoge von Österreich haben ein Gleiches gewünscht, was er in gleicher Weise verzogen habe.

„Sebner, du sollst auch erinnern, dass wir einen Krieg nicht gern angreifen möchten, es käme denn unser Schwager zu uns mit dem Haufen. Was wir dann zu thun vermögen und was billig ist, das thun wir gern.“

Zum Schlusse befiehlt der Herzog dem Sebner, Johann an seine Verpflichtungen gegen ihn und die Seinigen zu erinnern und ihm bemerklich zu machen, dass die „froemde“ (eine etwas schwer zu übertragende Modification von Zorn, Unwillen), die der Kaiser, die Herzoge

von Österreich „und die Lampart“ gegen ihn haben, um des Königs willen sei [1]).

Johann zog nun in der That, zunächst was den Kaiser und die Herzoge von Österreich betrifft, den Weg der Unterhandlungen vor. Die mit den Herzogen von Österreich dürfen wir hier nur nebenbei berühren. Sie wurden durch einige böhmische Edle, welche mit Bewilligung des Königs nach Wien gegangen waren, abgeschlossen und zwar wurde nebst andern Bestimmungen eine Heirath zwischen Elisabeth, der Tochter des verstorbenen Königs Friedrich, und König Johann beschlossen, wenn der Papst der Verwandtschaft wegen dispensire [2]).

Wichtiger für uns ist die Verhandlung mit dem Kaiser, in welcher wieder direct auf die italienischen Besitzungen des Königs Bezug genommen wird. Als nämlich der Kaiser Straubing, die Stadt Heinrichs von Niederbayern, des Schwiegersohnes des Königs von Böhmen, im Juli und August 1332 belagert hatte, kamen der König Johann und sein Oheim Balduin von Trier zu dem Kaiser nach Nürnberg, wo nun Balduin zwischen Ludwig und Johann eine neue völlige Einigung zu Stande brachte. Der Erzbischof „bestärkte das Vertrauen Ludwigs zu seiner Vermittlung durch ein eigenthümliches Bündniss,“ das am 17. August abgeschlossen wurde. Wenn nämlich Johann sich dem Kaiser und dem Reiche widerrechtlich entgegenstellen „oder denselben am Reiche irren sollte,“ und die urkundlichen Versprechen nicht hielte, so wollte Balduin dem Kaiser wider Johann selbst Hilfe leisten [3]).

Einige Tage darauf, am 23. August, kam nun jene Vereinbarung zur Vollendung und Beurkundung [4]). Mehrere Artikel beziehen sich auf Italien.

---

[1]) Ficker l. c. n. 314 p. 152. Der Anfang lautet: „So soll der Sebner werben gen meins heren swager von Behaim.“

[2]) Petrus Zitlav. l. c. p. 438. In den darauf bezüglichen leoninischen Hexametern p. 439 spricht er seine Zweifel über das Zustandekommen dieser Ehe aus, aus welcher ja auch nichts wurde:

„. . . . . sed adhuc latet angwis in herba
Festum Martini, quo debebant fore bini, ...
Est jam transactum, sed adhuc nil audio factum.“

Zugleich ein Beweis, dass Peter völlig gleichzeitig schreibt.

[3]) Dominicus l. c. p. 302 u. 303. cf. v. Weech l. c. p. 40 u. 41.

[4]) Abgedruckt bei v. Weech, Beilage III, p. 115—118.

Digitized by Google

Zunächst verspricht der König, dass er die Städte und Gebiete der Lombardei, die er von dem Kaiser zum Pfande habe, dazu bringen wolle, alles zu thun und zu vollführen, was er nach den darüber gegebenen Urkunden thun solle, und zwar solle das geschehen bis längstens vierzebn Tage nacb dem nächsten Osterfeste. Geschähe das nichtr so sollten die Städte und Gebiete ohne Entschädigung dem Kaiser ledig werden. König Johann soll auch gemäss den darüber gegebenen Briefen jene Städte dem Kaiser oder dessen Boten wieder zu lösen geben.

Aus dieser Bestimmung ergäbe sicb also wohl, dass in der Zusammenkunft, die Johann im December 1331 mit dem Kaiser zu Frankfurt hielt, der ursprüngliche Pfandvertrag wieder in Kraft gesetzt wurde. Hatte aber nach der frühern Bestimmung Trient der Ort der Pfandledigung sein sollen, so wurde nun Venedig bestimmt und ausdrücklich bemerkt, dass für den Pfandschilling daselbst die nämliche Geldwährung gelten solle.

Zweitens versprach dann der Kaiser zu „schaffen", dass die Leute, die in Lombardien in Stadt und Land mit dem König waren, deshalb in nichts gefährdet werden.

Drittens verhiess der König, die Städte und Gebiete weder dem Papst noch dem König von Frankreich, noch jemand anderm zu versetzen. Ein vierter Artikel betraf speciell den brescianiscben Fall. Es wurde ausgemacht, der Kaiser solle dem König wider „die von Berne" nicht behilflich sein; er wolle aber auch ihnen wider Johann nicht helfen, sondern solle sie freundlich weisen mit Briefen und Botschaften, dass sie ihm das Genommene wiedergeben.

Merkwürdig lautet der Zusatz: wenn sie aber darin nicht gehorchen wollten, ihm „Prichse die stat" und was sie ihm genommen haben, zurückzugeben, so möge er sie an allen ihren Gütern angreifen und dies solle nicht wider den Kaiser gehandelt sein. Hülfe aber der Kaiser den Veronesen, so mag der König ihn mahnen, und er, der Kaiser, soll ihm nach Laut des Briefes thun.

Der übrige Inhalt der Urkunde, an welche „ze einer merer steticheit und sicherheit" auch Balduin sein Siegel hängte, betrifft Italien nicht. Damit aber die Einigung desto fester sei, so beauftragten Ludwig und Johann in einer neuen Urkunde vom folgenden Tage (24. August) den Erzbischof, demjenigen, welcher die Verträge hielte, beizustehen wider den, der sie bräche, und

Digitized by Google

versprachen ihm, sich wegen solchen Beistandes nicht an ihm zu rächen [1]).

Der König von Böhmen versprach bei dieser Gelegenheit auch dem Kaiser, für seine Aussöhnung mit dem Papste thätig zu sein [2]). Nachdem er sodann seine Tochter Margaretha in Landshut besucht und mit den Herzogen Albrecht und Otto von Österreich in Passau freundschaftliche Unterredung gepflogen, kam er am 7. September nach Prag. Hier bevollmächtigte er am 14. September Berthold von Neiffen, die Huldigung etlicher wälschen Städte für ihn aufzunehmen [3]). Dann reiste er wieder nach Paris ab, wo er dem Turnier beiwohnen wollte, das König Philipp zur Feier der Ertheilung der Ritterwürde an seinen Sohn Johann am 1. October abzuhalten beabsichtigte [4]).

Beziehungen zum Papste. — Reise nach Avignon.

Noch eine andere Reise des Königs kam aber einige Wochen später zu stande, der sich früher ein Hinderniss entgegengestellt hatte: die Reise nach Avignon. Es musste den König drängen, endlich sein Verhältniss zu dem Papste, welches durch die Verträge in Regensburg, Frankfurt und Nürnberg in Frage gestellt war, wieder klar und wo möglich freundlich zu gestalten. Es musste ihn um so mehr dazu drängen, je grössere Gefahren in Italien seine Herrschaft bedrohten. Aber es war eine schwere Aufgabe, die nur dann gelöst werden zu können schien, wenn der Papst mit dem Bayern sich aussöhnte. Was aber, wenn dies nicht erreicht wurde? Dann war nur ein entschiedener Bund mit dem Kaiser gegen den Papst, oder das Umgekehrte möglich, und zu dem Letzteren kam es.

Schon im Juli hatte Johann die Reise zum Papste unternehmen wollen, aber dieser schrieb ihm am 21. Juli, in Erwiederung der Ankündigung seines Besuches, er möge sich diese Mühe nicht machen,

---

1) Dominicus l. c. p. 303.

2) Petrus Zittav. l. c. p. 459. Dass Peters Angabe gerade eine Verwechslung mit dem auf die projectirte Heirat bezüglichen Versprechen des Königs sein sollte, die nöthige Dispensation beim Papste zu erwirken, wie v. Weech l. c. p. 42 annimmt, scheint mir doch nicht so unzweifelhaft.

3) Böhmer Reg. Joh. 185. Gegen 100.000 Gg. wollte er den Herren della Scala das Vicariat von Brescia überlassen.

4) Petrus Zittav. l. c. p. 459 u. 460.

da in wichtigen Dingen ohne Zustimmung der Cardinäle Beschlüsse nicht gefasst zu werden pflegten, und dies längeres Aufhalten mit sich bringe: wenn er jedoch komme, werde er sehr freundlich aufgenommen werden.

Wohl gleichzeitig antwortete der Papst auch dem Könige von Frankreich. Dieser hatte dem Papste die bevorstehende Ankunft Johanns mitgetheilt und zugleich bemerkt, er selbst möge die Grösse des Gefolges begrenzen, das der König mit sich bringen dürfe. Der König, erwiedert der Papst, habe das fromme Vorhaben des Königs von Böhmen, zu ihm zu kommen, so freundlich angezeigt, dass es ihn mit Bewunderung und Freude erfüllt habe. Jeder müsse sich wundern dass ein so grosser König in so freundlichen Ausdrücken jene Anzeige gemacht und es habe über sich nehmen wollen, dass der König von Böhmen hinsichtlich seiner Ankunft alles nach den Anordnungen des Papstes einrichte. „Dazu trieb den königlichen Geist keine Pflicht, da auch ohnedies genannter König jene Bestimmungen untadelhaft erfüllen konnte.“ Ohne Zweifel aber sei die Ehrfurcht gegen Christus und die Ergebenheit gegen die Kirche der Beweggrund des Königs gewesen, wofür der Papst seinen Dank ausspricht [1]).

Es war ohne Zweifel eine höfliche Zurückweisung, aber doch immer eine Zurückweisung des königlichen Besuches. Es ist darin um so sicherer ein Beweis zu erblicken, dass die Verträge mit dem Kaiser dem Papste nicht gleichgiltig geblieben waren, als sie ganz zu der Klage stimmt, die der Papst über die Anerkennung des Königs einige Wochen vorher den Mailändern gegenüber erhob. Es stimmt nicht minder dazu ein Schreiben des Papstes an Azzo Visconti vom 26. October 1332, das sich auf die dem Könige von Böhmen entrissene Stadt Bergamo bezieht. Von einem Unwillen des Papstes über die That überhaupt ist keine Rede; er macht Azzo nur darauf aufmerksam, dass Martinengo im Gebiete von Bergamo unmittelbar dem Papste und der römischen Kirche gehöre; da demnach, ohne diese zu beleidigen, der Ort und seine Bewohner nicht angefeindet werden könnten, so möge er solches unterlassen und verhüten, vielmehr sich jenen günstig erzeigen [2]).

---

[1]) Raynald. ad a. 1332. nr. 11.

[2]) Ficker l. c. nr. 317 p. 154 u. 155. In Betreff Martinengo's cf. Raynald. l. c. nr. 16.

Digitized by Google

Sei es nun, dass neue Verhandlungen den Weg nach Avignon ebneten, oder dass Johann seinem Glücke auch hier vertrauete, genug, der König kam am 10. November nach Avignon. In Italien wurde erzählt, Filippo di Sangineto, Marschall des Königs von Neapel, der die Provence dem Namen nach vom römisch-deutschen Reiche zu Lehen trug, habe in Avignon mehr als 600 provenzalische Ritter versammelt, um der Ankunft Johanns Widerstand entgegenzusetzen; auch die Einwohner der Stadt hätten zu seinen Befehlen unter Waffen gestanden: der Papst aber habe auf Bitten mehrerer Barone und Herren aus den Rhonethale dem Könige freies Geleite gegeben und dem Marschall verboten, ihn anzufeinden [1].

Lassen wir die Genauigkeit dieser Einzelheiten dahingestellt, so erfahren wir andere, die um so sicherer sind, aus einem Briefe, den ein Schreiber, ein Mönch, am 28. November an den Abt Peter von Königssaal schrieb [2]. Der König wurde von dem Papste und allen Cardinälen sehr ehrenvoll aufgenommen. Sehr viele Cardinäle gingen ihm fünf Meilen weit entgegen und führten ihn in festlichem Zuge in die Stadt.

„Er blieb am Hofe 15 Tage [3], in welcher Zeit er mit dem Herrn Papste fast alle seine Geschäfte nach seinem Gefallen abschloss [4], worauf er am Tage vor dem Katharinenfeste (24. November) sich auf den Rückweg machte. Indem er aber dort am Hofe sich aufhielt, gab er 10.000 Goldgulden aus. Als er abzog, begleiteten ihn die Cardinäle eine Meile weit von der Residenz mit grosser Feierlichkeit.“

Der Mönch berichtet dann weiter, der König habe ihn in den grössten und heimlichsten Geschäften an die Bischöfe von Constanz und Trient und an den Herzog von Kärnthen entsendet und an einige andere Fürsten. Der König habe auch für die Eintracht zwischen dem Papste und dem Bayern sich bemüht, „aber er hat dies Geschäft nicht völlig beendet. Ausserdem wird der Herr Papst wegen zu schliessenden Ehen zwischen dem König von Böhmen und der Tochter des Herzogs von Österreich, ausserdem zwischen dem Sohne des Bayern und der

1) Villani l. X, c. 209.

2) Petrus Zittav. l. c. p. 460 u. 461. Danach auch obiges Datum der Ankunft. Villani sagt allgemein „del mese di Novembre“.

3) cf. Villani l. c. „più di quindici dì“.

4) „infra quem terminum cum Domino Papa fere omnia sua negotia pro suo libitu expedivit.“ Petrus l. c.

Digitized by Google

Tochter des Königs von Böhmen, wie man sagt, dispensiren. Wisset auch, dass der König von Böhmen, indem er Avignon verliess, sich dazu anschickte, die Lombardei mit einem Heere zu betreten und seinen Sohn Wenzel (Karl), der in bedrängter Lage ist, zu befreien.“

Der eine Zweck der Reise des Königs, der mit dem zweiten so genau zusammenhing, wurde also nicht erreicht; die Aussöhnung Ludwigs mit Johann XXII. kam nicht zu Stande. Inwiefern nun dies von Einfluss war auf die Verhandlungen hinsichtlich Italiens, wie überhaupt diese sich gestalteten, darüber sind wir weniger, als zu wünschen wäre, unterrichtet.

In Florenz erzählte man, der Papst habe dem Könige strenge Vorstellungen gemacht wegen seiner Unternehmungen gegen lombardische Städte und Lucca, welche der Kirche gehörten, aber alles sei ein verstelltes Werk gewesen, da alle seine Unternehmungen im Auftrage des Königs von Frankreich und des Legaten von Bologna stattfanden, um die lombardischen Tyrannen zu unterdrücken, und weil der König von Frankreich für sich oder seinen Bruder Karl im Einverständniss mit dem Papste nach dem italienischen Königreich trachtete. Der König habe mit verstellten Entschuldigungen sich der Gnade des Papstes anheim gegeben und der Papst mit ihm nach Verabredung sich versöhnt; jeden Tag hätten geheime Berathungen stattgefunden, worin mehrere geheime Dinge festgestellt wurden, die nachher der Verlauf der Dinge an's Tageslicht brachte [1]).

Eine solche Komödie, wie der Bericht des Florentiners mittheilt, existirte nun wohl blos in der Phantasie der Erzähler, allein nicht alle Züge sind aus der Luft gegriffen. Ohne Zweifel tadelte der Papst den König wegen des Eingriffs in seine Rechte, und noch mehr darüber, das er hinsichtlich Italiens mit Ludwig übereingekommen sei [2]). So bedurfte es denn ohne Zweifel für den König von Böhmen

1) Villani l. c. Der Zusammenkunft des Königs mit dem Papste erwähnen ausser ihm ganz kurz Historia Cortusiorum l. c. p. 858 u. 859: „deliberato consilio cum Philippo Rege Franciae, Ludovico Imperatore deposito per Ecclesiam, ac etiam cum Summo Pontifice“ und Gazata l. c. p. 47: „applicuit Rex praedictus Parmam veniens de Bohemia, et a Summo Pontifice“. Auffallend ist die Magerkeit der Notizen, verglichen mit der reichen Fülle der Berichte über die Zusammenkunft mit Bertrand.

2) „Excusasse autem Boëmum bella Italica in Guelfos colligitur.“ Raynald. ad a. 1332 nr. 11.

wiederum „einer entscheidenden Wendung seiner italienischen Politik [1])," um es zu ermöglichen, dass ein geheimes Bündniss zwischen dem Könige und dem Papste abgeschlossen wurde [2]).

Welcher Art dieses war, darüber lassen sich aus einem Schreiben des Papstes an Azzo Visconti, das am 5. Februar 1333 erlassen ward, einige Aufschlüsse ziehen. Es lautet folgendermassen:

„Dem Azzo Visconti, Vicar der Stadt Mailand!

Weil wir wünschen, dass du und dein Haus glücklich und ruhig bestehen, und da wir früher erfahren haben, dass unser geliebtester Sohn in Christus, Johann, der erlauchte König von Böhmen, sich von dir vielfältig beleidigt glaubte, und dass er solchen Vorhabens sei, dass er diese Beleidigungen nicht mit nachsichtigen Augen übergehen wolle, so haben wir genanntem Könige, als er sich in unserer Gegenwart befand, zu rathen Sorge getragen, dass er von seiner Anfeindung durchaus abstehen sollte, indem wir uns bereit zeigten, uns wirksam zu bemühen, dass du ihm hinreichende Entschädigung gewährest, wenn du wider ihn einiges ungerechter Weise gethan hättest. Er antwortete sofort, dass er hinsichtlich dieser Dinge bereit sei, sich unserer Anordnung zu fügen, mit Ausnahme der Stadt Bergamo, welche er nicht darin einschliessen wollte, und seine Leute mit Instruction und hinreichender Vollmacht versehen bei uns zu lassen oder, wann immer wir wollten, zu uns abzusenden [3])."

Der König überliess also, wie auch aus andern Briefen hervorgeht seinen Zwist mit Azzo, über den er sich sehr beschwerte, der Vermittlung des Papstes [4]), was aber nicht hinderte, dass er sich zum Streite rüstete. Denn dazu musste es kommen, nicht nur, wenn die Vermittlung misslang, sondern auch, weil Azzo Bergamo nicht wieder herausgab. Kam es nun aber zum Kriege, so blieb ohne Zweifel das Bündniss zwischen Johann und dem Legaten mit Bewilligung des Papstes aufrecht. Jene in dem Schreiben des Mönches an den Abt

---

1) v. Weech l. c. p. 43.

2) „Haud ita feliciter Pontifex Insubriae bella exstinguere potuit. Pepigerat ob id anno superiori cum Joanne Rege Boemiae, dum ad sedem Apostolicam accessit, arcanum foedus." Raynald. ad a. 1333 nr. 16. (Am Rande führt er an Tom. 9. p. 1. epist. secr. p. 107 et 109.) Wir bedauern mit Schötter l. c. p. 54, dass Raynald diese Briefe nicht mittheilte.

3) Raynald ad a. 1333 nr. 16.

4) Raynald ad a. 1332 nr. 11. Er führt die Briefe nur an, ohne sie zu reproduciren.

Peter erwähnte Gesandtschaft an den Herzog von Kärnthen und andere Fürsten war also allerdings gewissermassen eine Folge der Zusammenkunft [1]).

Es ist uns indess noch ein anderes Document aufbewahrt, welches über den Gegenstand der Verhandlungen ebenfalls einiges Licht verbreitet. Es scheint nämlich, dass die Modenesen, als sie von den Truppen der Liga geplagt wurden, oder eine Partei derselben, den Plan fassten, sich der Herrschaft der Kirche wieder zu unterwerfen.

Am 7. November nun, also drei Tage vor der Ankunft des Königs in Avignon, schrieb der Papst an Mastino und Alberto della Scala, an Rinaldo und Obizzo von Este und an Guido von Correggio gleichlautende Briefe, welche enthielten, die Stadt Modena, die sich früher in die Hände des Cardinals Bertrand dem Papste und der römischen Kirche unterworfen und ergeben habe, dann aber sich dieser Ergebung wieder zu entziehen verleitet worden sei, wolle jetzt zu Händen des Legaten zurückkehren; er bitte und ermahne die Genannten daher, die Stadt an der Rückkehr und den Legaten a n der Übernahme nicht zu hindern und nicht hindern zu lassen, sich vielmehr in dieser Sache so zu verhalten, dass sie die Gnade des apostolischen Stuhles reichlicher verdienen. Azzo von Correggio, Praepositus der Kirche San Donnino in der Diöcese Parma, päpstlicher Caplan, könne sie genauer über die Meinung des Papstes unterrichten [2]).

Ob diese Briefe bereits abgesandt waren, als der König in Avignon erschien, wissen wir nicht; jedenfalls wurde auch diese Sache nun verhandelt, und der Papst, der wegen des Betragens, das der König in der letzten Zeit beobachtet hatte, entschlossen gewesen war, Modena wieder in Anspruch zu nehmen, überliess die Stadt ohne Zweifel jetzt dem Könige. Zu bemerken ist aber, dass Johann XXII.

---

1) Schötter l. c. — vgl. Damberger l. c. p. 199, wo die Ansicht, die nach der unsrigen zu weit geht, ausgeführt wird, dass Johann im Wesentlichen in Avignon nichts ausrichtete. Aber dazu stimmt schlecht p. 201: „K. Johann ritt deswegen und nicht wegen der Aussöhnung des Kaisers nach Avignon und scheint gegen gewisse Zusagen erlangt zu haben, dass Johann XXII. dem Legaten Bertrand auftrug, dem Karl wider die übermächtige Liga beizuspringen.“ Auffallend ist, dass Christophe in seinem Leben der av. Päpste des Besuches Johanns in Avignon gar nicht erwähnt.

2) Ficker l. c. nr. 319. p. 135.

jene Schreiben nicht direct an ihre Adressaten sandte, sondern an den Cardinal Bertrand, dem er die Abfassung in einem bereits vom 4. November datirten Briefe mittheilte, indem er ihn zugleich bevollmächtigte, die Schreiben, wie es ihm gut scheinen werde, übergeben zu lassen [1]).

Dass auch über diese früher päpstlichen Städte eine Einigung erfolgte, erhellt wohl auch daraus, dass das Interdict in Parma auf Betreiben des Königs (abermals) suspendirt wurde. Am 22. December kamen darüber Briefe an den Clerus in Parma, worin die Dauer der Suspension bis zum Michaelistage 1333 bestimmt wurde. Da aber die Ausnahme festgesetzt war, dass die Interdicirten und Excommunicirten den Gottesdienst nicht besuchen und die Cleriker, die zur Zeit des Interdicts öffentlich celebrirt hatten, nicht celebriren durften, so gingen manche der letzteren nach Avignon, um sich absolviren zu lassen [2]).

Der König verliess den Papst am Tage vor der Schlacht bei San Felice und begab sich zunächst nach Paris zurück.

König Johann und Petrarca.

Hätte auch der König wirklich nichts Wesentliches in Avignon erreicht, so bewirkte doch seine Ankunft auch ein kleines literarisches Ereigniss. In Avignon lebte damals Francesco Petrarca, zu dieser Zeit noch ein junger Mann von 28 Jahren. Es ist bekannt, mit welcher Begeisterung dieser Dichter sein Vaterland liebte und man kann sich daher nicht wundern, wenn die auf Krieg gerichteten Pläne Johanns, die er in Betreff Italiens im Sinne hatte, ihn mit Schmerz erfüllten. Er ergoss seine Gefühle in einer poetischen Epistel an Aeneas Tolomei von Siena, einen Dominicaner und berühmten Gelehrten und Dichter [3]). Hier, wie selten, trifft der Spruch zu, dass des Dichters Augen in schönem Wahnsinn leuchten.

Petrarca beklagt in den 177 Hexametern seines Gedichtes [4]) das Loos der Herrin der Welt, Italiens nämlich, dass sie den Galliern

---

1) Ficker l. c.

2) Annales Parmenses l. c. p. 784.

3) De Sade l. c. p. 196.

4) Francisci Petrarchae Florentini Opera. Tom. II (Basel 1581) p. 78 – 80. De Sade l. c 197—199.

Tribut zahlen soll, welche Julius Caesar einst durch gewaltiges Blutvergiessen bezwang. Er preist die Grossthaten der römischen Feldherren den Galliern gegenüber, des Marius besonders, unter dem „das italische Bauernthum bewies, wie viel vortrefflicher es wäre als der höchste Adel“ Galliens. Nun aber geht alles umgekehrt. Der Knecht erhebt sich gegen den Herrn, „der blutige Freigelassene gegen den Nacken des Patrons“. So wendet sich der Stier gegen den Pflüger, „indem er mit den Hörnern die Esche stösst und mit grossem Gebrüll die Lüfte erfüllt“.

„Eher wird der dichtbewachsene Atlas in die lybischen Syrten sich stürzen, und der Ebro seine Fluthen auf das Haupt des Caucasus giessen, eher den Adler die schmeichelnden Tauben an Wildheit besiegen — und die Feder der Elster die schneeigen Schwäne beschämen — als dass der Sclave, während er oft die knechtischen Fesseln betrachtet, die Geisseln ihm in den Sinn kommen und die Ruthen ihn zittern machen, anders als mit trauriger Furcht auf das Antlitz des Herrn blickt.“

„Zuweilen schadet es, wenn die glücklichen Zeiten verwichen sind, zu viel Glück genossen zu haben; denn hat auch das Glück sich entfernt, so quälen seine Trümmer durch Erinnerung das Gemüth. Auch wir merken den Verlust der alten Palme: von allen Seiten erheben sich die Völker, und wenn nicht das Schicksal im Wege steht und Jupiter dareinschaut, werden wir den bezwungenen Völkern ein Gespött, eine Fabel des Erdkreises sein. Uns, einst ein glückliches Volk, erwartet ein Grab, auf das barbarische Füsse treten. Dies haben den Städten Hesperiens die ungerechte Herrschbegierde, die Bürgerkriege, der Frevel eingetragen. Die Zwietracht hat unser Schiff in Gefahr gebracht; diese Charybdis droht uns, diese Klippen fürchte ich. Schon wird unser Schiff vom Sturme gejagt, schon dringt das Verderben in's Innere.“

„Hoch von der Alpe misst J e n e r (der König von Böhmen) schon mit gierigem Sinne drohend die reichen Fluren von fern, wo das schöne waffenmächtige Italien sich hindehnt; überblickt die Städte, Königreichen gleich, deren Namen kaum einer zu wissen vermag, so viele Castelle, von Meisterhand errichtet, zahlreich, wie die Sterne am Himmel, wie der Sand des Meeres. Ihn reizen Paläste, aus verschiedenem Marmor erbaut, und Mauern, die auf festen Säulen in die Lüfte emporstreben. Er staunt über Metalle aller Art, die in Adern

erglänzen; über die Häfen, die an beiden Meeren ausgehöhlt sind, über die Früchte der Gefilde, des Bacchus Gaben, die an hohen Felsen hangen oder die mit schweren Reben den Nacken der Ulmen biegen."

So fährt er begeistert fort, Italien zu preisen, dessen Reize die Gier des Königs entzünden; seine Grenzen auszubreiten, unternimmt er, unter der Hülle des Friedens ein reissender Wolf. Gleichsam vergessen seiner Abkunft, rühmt er sich allein der Glückliche zu sein und König und Herr auf dem ganzen Erdkreise. Aber tausend Könige wird er dort finden, denn die Tugend trägt ein ewiges Diadem; er wird finden, dass Cyneas nicht falsch redete, obgleich der tapfere Pyrrhus es vielleicht nicht recht glaubte. —

Doch es ist an dieser Probe wohl genug. An dichterischen Schönheiten fehlt es der Epistel nicht, wohl aber an gesunder Auffassung der Zeitlage [1]). Wenn das Unternehmen des Königs gelang, so wurde dadurch die Lage Italiens ruhiger, friedlicher und besser, als sie es damals war, und die Barbaren, die mit Johann von Böhmen nach Italien ziehen sollten, waren am Ende nicht schlimmer, als die, welche mit dessen Vater, dem Kaiser Heinrich kamen, von dem Dante, wie bekannt, das Heil seines Vaterlandes erwartete.

Neuntes Capitel.

Weitere Kämpfe der Liga bis zur Schlacht bei Ferrara.

Einnahme von Pavia und Vercelli (Tortona).

In Paris erfuhr Johann den glänzenden Sieg seines Sohnes. Von neuem hatte das Glück, wie so oft, seine Schuldigkeit für den König gethan; es schien nun, dass er sich um so mehr beeifern müsse, auch die seinige zu thun. Er eilte indess nicht sogleich über die Alpen, sondern blieb bis zum 24. December in Paris [2]).

1) Kaum im Ernste konnte, so scheint es, der Dichter Hoffnungen hegen, wie die am Schlusse also ausgesprochenen:

„Erratum satis est, veniet modo laetius aevum,
Ut cogar lentis tum demum ignoscere Parcis.
Visurusque iterum Romanos ire triumphos
Trans Rhenum et Latio possessas milite ripas,
Secans quas stringit, quas abluit unda Garumnae,
Exposcam tremulae longissima fila senectae."

2) Petrus Zittaviensis l. c. p. 462.

In Italien aber wurde unterdessen nicht gefeiert und am wenigsten von der besiegten Partei. Um die nämliche Zeit [1]), wo Karl bei San Felice siegte, entzog Azzo Visconti dem Könige die Stadt Pavia. Wir erfahren nichts Näheres über den Hergang, als dass die Familie Beccaria, der der Prinz gerade ein vorzügliches Vertrauen schenkte [2]), den Verlust der Stadt bewirkte, indem die Mailänder eingelassen wurden. Doch gelang die Einnahme nicht ohne Kampf mit den Leuten des Königs, die sich endlich in das feste Castell zurückzogen, welches Matteo Visconti zur Zeit seiner Signorie errichtet hatte. Hier hielten sie sich mehrere Monate, harrend auf Hilfe und Entsatz von Piacenza oder Parma oder durch die Rückkehr des Königs, während sie von den Mailändern streng eingeschlossen waren.

Noch weniger unterrichtet sind wir über die Einnahme von Vercelli, welches mit Vigevano am Ticino auch in diesen Tagen an Azzo gefallen zu sein scheint [3]).

An Adda, Ticino, Po und Sesia consolidirte sich so wiederum die Macht des viscontischen Hauses; König Johann aber hatte bereits den Norden und Nordwesten seiner italienischen Erwerbungen wieder eingebüsst. Denn ebenfalls im Monat November entriss der Seneschall des Königs Robert dem Markgrafen von Montferrat Tortona, das er seit dem vorigen Jahre im Namen des Königs von Böhmen besetzt hielt, durch Verrath [4]). Es war die erste Betheiligung Roberts an den Unternehmungen der Liga.

---

1) Villani l. X, c. 208 sagt „all' uscita di Novembre". Historia Cortusiorum l. c. p. 857 redet im allgemeinen von demselben Jahre oder demselben Monate (December oder November); die Lesarten schwanken; Gazata l. c. p. 47 allgemein „de mense Novembris"; endlich Gualv. Flamma de Reb. Gestis Azonis l. c. p. 1007 bestimmt die Zeit „um das Fest des h. Martinus". Wäre das richtig, so fiele freilich die Einnahme vor die Schlacht bei San Felice.

2) „de quibus magis presumebamus, quam de aliquibus in illa civitate." Vita Karoli l. c. p. 238. Die Beccaria nennt auch Gazata l. c.

3) Gualv. Flamma de Gestis Azonis l. c. p. 1005: „Deinde Civitas Vercellensis Azum Vicecomitem in suum dominium vocavit et contra suam consuetudinem isti Civitati pacem non dedit." d. i. er rief die widerstrebende Partei nicht zurück, cf. Gualv. Flamma, Manipulus Florum l. c. p. 734.

4) Matth. de Griffonibus l. c. p. 148.

Alle diese Verluste scheinen mit überraschender Schnelligkeit, gleich jener des Erwerbes, eingetreten zu sein. Wir finden daher nicht, dass der Prinz Karl etwas that, um sie zu verhüten. Nach der Schlacht hatte Karl das Heer auseinander gehen lassen.

Freilich blieb er nun nicht ganz unthätig. Am 27. December ging er begleitet von Orlando und Andrea Rosso nebst 200 Rittern nach Lucca [1]), wo er am 1. Januar 1333 ankam und von den Lucchesen mit königlichen Ehren empfangen wurde [2]). Er traf hier Anstalten zum Kampfe wider die Florentiner [3]) und erbauete in einer Entfernung von 10 Meilen [4]) östlich von Lucca eine Burg nebst einem ummauerten Städtchen auf einer Bergspitze. Diese Anlage nannte er Mons Karoli; Monte Carlo existirt noch jetzt und erhält das Andenken an Karls ersten Aufenthalt in Italien. Vor seiner Abreise verlangte er von den Lucchesen 40.000 Goldgulden, erhielt jedoch mit Mühe und unter Klagen der Bürger nur 25.000, „so dass das Fest, welches die Lucchesen von seiner Ankunft machten, in Verdruss und Verlust umschlug“ [5]).

Samstag den 30. Januar kehrte der Prinz nach Parma zurück [6]). Die Rauhheit des Winters, die einen so hohen Grad erreichte, „dass niemand im Felde ausharren konnte,“ erleichterte die Noth, die ihn von allen Seiten bedrängte [7]), und auch die Verhandlungen zwischen seinen Anhängern und den Feinden, die damals stattfanden, gediehen, wie schon erwähnt wurde, zu keinem Ergebniss.

Übrigens hatte doch der Legat von Bologna aus dem Siege bei San Felice Vortheile gezogen. Als er die Markgrafen von Ferrara durch jene Niederlage geschwächt und gedemüthigt sah, liess er durch die Einwohner von Argenta einen Angriff auf Consandoli

---

1) Annales Parmenses l. c. p. 784. Gazata l. c.

2) „e da' Lucchesi gli fu fatto grande onore siccome a re e a loro signore.“ Villani IX, c. 211.

3) „et ordinavimus guerram contra Florentinos.“ Vita Karoli l. c. p. 239.

4) „qui distat decem miliaribus a Lucca versus vallem Nebule.“ Vita Karoli l. c. Nach Damberger l. c. p. 202 beträgt die Entfernung nach unserm Maasse zwei Stunden.

5) Villani l. c.

6) Annales Parmenses l. c.

7) „Sed hyemis austeritas nobis profuit, que tantum invaluerat, quod nemo in campis persistere valebat.“ Vita Karoli l. c.

machen, wo Verwüstungen angerichtet wurden; die Markgrafen aber rächten sich, indem sie Cerreto auf dem Gebiete von Bologna verheerten [1]). So unbedeutend diese Vorfälle an sich auch sein mochten, sie befestigten doch gewiss die Verbindung zwischen dem Könige und dem Legaten, denen dieselben Feinde gegenüberstanden.

Auch in dieser Gegend gebot dann aber wohl der strenge Winter Stillstand: Italien erwartete in nothgedrungener Ruhe den Eintritt besserer Jahreszeit und die Ankunft des Königs von Böhmen.

Während wir aus der Residenz des Prinzen nur von Vermehrung der Auflagen vernehmen [2]), wird in Beziehung auf Brescia von den Anstalten berichtet, welche Marsilius von Carrara traf, um die Stadt gegen den König von Böhmen zu beschützen. Er machte es ähnlich, wie er früher in Padua gethan. Den Theil der Stadt, welcher auf der Höhe liegt, schied er von dem in der Ebene gelegenen durch eine starke Mauer, damit nicht gleich das Ganze in die Gewalt der Feinde gerathen könne. Zugleich zerstörte er, ähnlich wie es in Bergamo beantragt wurde, als Johann diese Stadt in Besitz nahm, sehr viele Castelle des brescianischen Gebietes, um sowohl den Feinden die Waffenplätze zu entziehen, als eine Zersplitterung seiner Macht zu verhüten. Es war die Politik des Geiserich, als er Nordafrica den Römern genommen hatte, auf einen kleinern Raum beschränkt. Die Stadt aber versah er mit Kriegern und allem Bedarfe [3]).

Ehe indessen der König eintraf, begannen bereits die Fehden auf's neue. Der Legat von Bologna hatte bedeutend gerüstet: in der zweiten Hälfte des Januar 1333 schickte er ein mächtiges Heer, aus Söldnern sowohl als aus zahlreichen Bolognesen und Romagnolen bestehend, auf das Gebiet der Markgrafen [4]). Plündernd und ver-

---

1) Villani l. X, c. 207. cf. Chronicon Estense l. c. p. 393.

2) Im Januar wurden einige Abgaben verdoppelt, einige erhöht; im Februar ward eine Anleihe ausgeschrieben. Was für einen Credit aber der parmensische Staat hatte, das illustrirt der Zusatz des Chronisten: „et promissum fuit quod redderetur, quod utinam“. Annales Parmenses l. c. p. 784. Siehe daselbst noch über eine weitere finanzielle Massregel, wodurch sich die Einwohner des Gebietes sehr beschwert fühlten.

3) Petrus Paul. Vergerius l. c. p. 151. Historia Cortusiorum l. c. p. 857.

4) Annales Vet. Mutinens. l. c. p. 81. Anonym. Caesenas l. c. p. 1153. Historia Cortusiorum l. c. p. 857. Chronicon Estense l. c. p. 393. (Cronica di Bologna l. c. p. 355 u. 356.) Matth. de Griffonibus l. c. p. 148.

heerend nahmen sie einige Ortschaften am rechten Ufer des Po; ein Theil überschritt sogar den Fluss, worauf der Markgraf Rinaldo wider sie aufbrach; vor dem Schalle der Sturmglocke zogen sich indess Bertrando's Truppen zurück. Plötzlich brach am 6. Februar bei Nacht ein päpstlicher Heerhaufe von Argenta auf [1]) und zog auf Consandoli, wo Niccolò von Este mit ferraresischen Truppen sich befand. Indem jener hier den auf der Grenze zwischen Ferrara und Argenta befindlichen Graben überschreiten wollte, erhob der ferraresische Wachtposten ein Geschrei um Hilfe. Der Markgraf, der es vernahm, sprengte heran. Schon hatten einige Feinde den Graben überschritten; er wollte an sie heran, da stürzte sein Pferd, und er fiel so in die Hände der Feinde, die ihn nebst vielen vornehmen Gefangenen nach Bologna führten. Die kleine Festung aber ward eingenommen und genommen wurde auch die Flottille, welche sie geschützt hatte [2]). So war die Bahn nach Ferrara frei gemacht. Der Cardinal liess seinen hohen Gefangenen in ehrenvoller Haft halten, indem er durch ihn in den Besitz der Stadt Ferrara zu kommen dachte; „aber die andern Markgrafen“, meint der pistolesische Chronist, „hätten ihm gleichwohl nicht einen Ziegel ihrer Stadt gegeben [3]).“

Unterdessen rückten die päpstlichen Truppen sogleich gegen Ferrara vor. Es kam dem Legaten zu statten, dass seine Gegner durch die Niederlage bei San Felice geschwächt waren: er selbst verfügte über bedeutende Mittel. Ausser 1500 Reitern betheiligte sich zahlreiches Fussvolk und eine ansehnliche Flotte auf dem Po an der Belagerung; Bologna, die Romagna und die Mark waren zahlreich vertreten. Auch der Prinz Karl wurde um Hilfstruppen angegangen [4]), doch wissen wir nicht, ob er sie schickte. So konnten denn Bertrando's Truppen die Stadt fast ganz einschliessen und in grosse Gefahr

---

1) Nach Istorie Pistolesi l. c. p. 465 bemächtigten sich um diese Zeit die Markgrafen der Stadt Argenta wieder durch Verrath. Dies ist einer der seltsamsten Irrthümer dieser oft so bedeutenden Chronik, der als ein solcher um so sicherer erwiesen ist, da nach I. P. auch die weiterhin erwähnte Gefangennahme des Markgrafen Niccolò bei einem Ritte nach Argenta stattfand, was ganz gewiss falsch ist.

2) Vgl. besonders Chronicon Estense l c. (Cronica di Bologna l. c. stimmt damit).

3) „ma li altri Marchesi non li harebbono dato pure una merlo della loro città.“ Istorie Pistolesi l. c. p. 465.

4) Istorie Pistolesi l. c.

bringen, besonders da einige Werke gleich anfangs in ihre Gewalt geriethen. Ja nach einigen Tagen gelang es etlichen trotz des tapfern Widerstandes, den Guecel, Advocatus von Treviso, der von Verona nebst 200 Deutschen zu Hilfe geschickt war, ihnen leistete, durch das Thor San Pietro in die Stadt selbst einzudringen; sie kamen bis auf den Gemeindeplatz, mussten sich jedoch endlich mit Gewalt wieder durch dasselbe Thor den Rückweg bahnen. Von der genommenen Vorstadt aus wurde dann die Stadt mit Wurfmaschinen bekämpft, während das Gebiet geplündert wurde und die Flotte ihrerseits das Zerstörungswerk unterstützte.

Da nun die Sache so ernst wurde, durften auch die Mitglieder der Liga sich der Pflicht nicht entziehen, ihren bedrängten Bundesgenossen, welche sie um Hilfe angingen, solche zu gewähren; allein mit Ausnahme der Veronesen, die schon in den ersten Tagen anlangten, kamen die übrigen erst später heran, als die Rückkehr des Königs von Böhmen schon erfolgt war.

Rückkehr des Königs Johann. — Zug gegen Pavia, Mailand und Bergamo.

Der König erschien in Italien zum zweiten Male, eben als Ferrara der Mittelpunct des Kampfes zu werden begann.

Johann hatte zahlreiche Truppen gesammelt, schon ehe er die Nachricht von dem Siege seines Sohnes erhielt [1]). Eine „Blüthe“ von 800 Rittern aus Frankreich, Burgund und dem Rhonethale folgte ihm; genannt werden der Graf von Eu, Connetable von Frankreich, der Graf von Armagnac, der Graf von Forez, der Marschall von Mirepoix, der Graf von S. Cesar, der Bischof von Beauvais [2]). Man sagte, dass er von dem Könige von Frankreich 100.000 Goldgulden geschenkt oder geliehen erhielt [3]). Sein Weg ging durch Savoyen und Piemont; gegen Ende Januar erreichte er Turin, nachdem er

---

1) Petrus Zittav. l. c. p. 462.

2) Villani l. X, c. 211. „un fioretto di ottocento cavalieri.“ Vita Karoli l. c. p. 240 u. 241. Der hier genannte „comes sacri Cesarii“ ist es wohl, den Schötter l. c. II. p. 60 Graf von Sancerre nennt, und dann wohl auch derselbe mit dem oben erwähnten „Kessrins“ der Annales Parmenses, von dem Karl bei San Felice den Ritterschlag erhielt.

3) „E dissesi, ch'aves avuto dal re di Francia o in dono ovvero in presto centomila fiorini d'oro“. Villani l. c.

Digitized by Google

Paris am 24. December verlassen hatte. Dann zog er östlich durch Montferrat über Valenza in die lombardischen Gebiete, nach Cremona und von hier nach Parma, wo er am 26. Februar anlangte [1].

„In demselben Jahre, am 26. Tage des Monats Februar, um die Stunde der Complet, kehrte der erlauchteste Herr Johannes König von Böhmen und Polen und Graf von Luxemburg, unser König und Herr, nach Parma zurück, wo er mit der grössten Sehnsucht erwartet worden war.“ So berichtet der parmesanische Chronist die Rückkehr des Signoren, den er zum ersten Male in seinen Berichten, interessant genug, „unsern König“ nennt. Mit der ganzen Geistlichkeit in weissen Kleidern und im Kirchenschmuck, mit den Brüdern aller Orden der Stadt, gingen die Parmesanen ihm entgegen; auch wurden wieder zwei seidene Thronhimmel ihm entgegengetragen, unter denen er aber nicht einhergehen wollte [2].

Gleichsam als Vorläufer des Königs war jener Brief des Papstes an Azzo Visconti vom 3. Februar in Italien erschienen, den wir oben grösstentheils wieder gegeben haben. Am Schlusse desselben sagt der Papst, der König habe bereits Bevollmächtigte jener Vermittlung wegen zu ihm gesendet, und fordert Azzo auf, ein Gleiches zu thun.

Indessen hören wir nun nichts mehr von Unterhandlungen; vielmehr begann der König schon nach wenigen Tagen den Kampf wider Azzo. Er gebot jetzt über bedeutende Streitmittel: 2000 Ritter, ausser 500, die in Lucca waren [3]. Mittwoch den 10. März verliess er Parma mit 1500 Rittern, aber ohne kriegerischen Prunk, ohne Kriegsposaune, Fahnen und Feldzeichen [4], und ritt, von seinem Sohne begleitet, zunächst nach der päpstlichen Stadt Piacenza [5]. Von dort ging es nach Pavia, um dem Castell zu Hilfe zu kommen, das sich noch immer hielt. Am 14. März kam er vor der Stadt an, und es

---

1) Die Reiseroute nach Vita Karoli, Villani ll. cc., Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. p. 735, Gazata l. c. p. 47, Annales Parmenses l. c. p. 784. Die Angabe, dass der König Turin besuchte, würde, falls sie ganz fest steht, darthun, dass die Stadt, welche 1332 in die Hände des Königs Roberto gerathen war (Leo III, p. 561), ihm bereits wieder entrissen sein musste.

2) Annales Parmenses l. c. p. 784 u. 785.

3) So Villani l. c. Nach Vita Karoli kam der König mit 1600 „galeati“, nach Historia Cortusiorum l. c. mit 2000; ebenso Morigia l. c. p. 1162.

4) Annales Parmenses l. c. p. 785.

5) Annales Parmenses l. c. cf. Chronicon Placentinum l. c. p. 496: „et ibi receptus fuit honorifice.“

gelang ihm auch, die Verpallisadirungen der Belagerer zu durchbrechen, so dass diese sich in die Stadt zurückzogen. Doch war der Proviant, den er nun in die Burg brachte, zu gering, um lange vorzuhalten. Auch gelang es ihm nicht, von der Burg aus in die Stadt einzudringen; die Gräben und Schanzen und die 1000 Helme von Mailand hinderten alle Versuche. Ja als der König seine Fahne auf der Mauer der Burg aufpflanzte, warfen die Mailänder sie mit ihren Geschossen wieder herab. Die Vorstädte jedoch wurden zerstört und hierbei auch die Klöster nicht geschont. Dann zog er nach zehntägigem Weilen [1] wieder ab auf das Gebiet von Mailand, um durch eine Feldschlacht zum Ziele zu gelangen. Er überschritt den Lambro und verwüstete Landriano und andere Orte des mailändischen Gebietes mit Feuer und Schwert, „denn niemand leistete Widerstand“; „seine Gegner beschlossen durch Ausdauer auf klugem Wege den Sieg zu erhalten“ [2].

In der That verliess er bald diesen District aus Mangel an Lebensmitteln und ging nach Bergamo. „Wir gingen von dort“, erzählt der Kaiser Karl, „nach Bergamo hinüber, wo wir mit einigen Freunden im Einverständniss waren, die uns ein Thor der Stadt öffnen sollten.“ Diese Freunde waren die Colleoni; frühmorgens sollten sie einen Theil des königlichen Heeres einlassen; eine grössere Schaar sollte folgen und die Stadt halten, bis Johann und Karl mit dem ganzen Heere kämen. In der That drang die erste Abtheilung, wie bestimmt war, ein, aber nun wollte die zweite Schaar, „ich weiss nicht, von welchem Geiste getrieben,“ ihnen nicht folgen, so dass dieselben, um ihre Haut zu retten, sich schleunig wieder aus der Stadt zurückziehen mussten. Mit ihnen entkam ein Theil der Freunde des Königs. Die zurückgebliebenen aber wurden gefangen genommen, und, über fünfzig an der Zahl, über den Mauern aufgehängt.

---

[1]) Zu dem Unternehmen gegen Pavia vgl. Vita Karoli l. c. (Nach dieser hatte der König 3000 Schwerbewaffnete. Auch Annales Parmenses l. c. sagen „cum infinito et maximo exercitu et peditum et equitum“.) Ferner Villani l. X, c. 208 u. 211. Gazata l. c. p. 47 u. 48. Gualv. de Flamma de Reb. Gest. Azon. l. c. p. 1007 und Manip. Flor. l. c. p. 735. Historia Cortusiorum l. c. p. 859.

[2]) Gualv. Flamma, Man. Flor. l. c. Historia Cortusiorum l. c. Die Verwüstung des mailändischen Gebietes melden auch Morigia l. c. p. 1162, sowie Cornazanus l. c. p. 739.

Als der König mit dem Prinzen ankam und sah, „was geschehen und verabsäumt war“, wurden sie sehr bestürzt. Eine wichtige Stadt, über welche der König nicht einmal dem Papste die Vermittlung hatte überlassen wollen, war, fast schon gewonnen, abermals und zum Untergange vieler treuen Anhänger verloren. Es half nun nichts, dass ausserhalb der Mauern alles verbrannt wurde; nach wenigen Tagen trat das Heer nach einem kurzen und ziemlich erfolglosen Feldzuge den Rückmarsch an; es überschritt die Adda und kehrte durch das Gebiet von Cremona nach Parma zurück [1]). Sonntag den 28. März kam der Prinz; am folgenden Tage der König, prunklos, wie er ausgezogen [2]); Lorbeeren waren ja nicht errungen und die Sterne schienen bleicher.

Ferrara der Mittelpunct des Kampfes.

Das Kriegsglück war dem Könige entschieden ungünstig geworden. Er fühlte deshalb um so mehr das Bedürfniss, sich an seinen Bundesgenossen anzuschliessen, dem es in der letzten Zeit viel besser von statten gegangen war. Es kam jetzt sehr viel darauf an, ob es dem Legaten gelang, seinen Feinden Ferrara zu entreissen; gelang das, so war dennoch das ganze südliche Lombardien in den Händen der Bundesgenossen, sie beherrschten mindestens theilweise den Po und jedenfalls seine Mündungen und konnten Hilfe von dem befreundeten Dogen von Venedig, dem tüchtigen und klugen Francesco Dandolo erwarten, der ja bald darauf so entschieden in die politischen Verhältnisse Oberitaliens eingriff.

So reisete denn der König schon am Dienstag, den 30. März, nach Reggio [3]), von wo er am folgenden Tage nach Bologna weiter ging. Unterwegs hielt er sich vielleicht ein paar Tage in Modena auf. Hier hatte im März wieder eine Fehde stattgefunden; die Modenesen hatten am 19. einen Fehdezug gegen den rebellischen Niccolò de' Freddi unternommen, welcher noch immer Spilamberto besetzt hielt [4]).

---

[1]) Vita Karoli l. c. p. 241 u. 242. Gazata l. c. p. 48. Morigia l. c. Villani l. X, c. 211. Gualv. Flamma an beiden Orten. Annales Parmenses l. c.

[2]) Annales Parmenses l. c. Villani l. c. gibt den 27. März als Tag der Rückkehr des Königs an.

[3]) Annales Parmenses l. c. cf. Gazata l. c.

[4]) Annales Veteres Mutinenses l. c. p. 81. Das Chronicon des Bazanus enthält über das ganze Jahr 1333 nichts, das des Moranus eine einzige kurze Notiz,

Wir erfahren indess nichts von einer Thätigkeit des Königs in dieser Stadt, ja nicht einmal ausdrücklich von einem Aufenthalte daselbst: aber erst am 3. April kam Johann, wenn anders das Datum feststeht, nach Bologna [1]). Er wurde von dem Legaten sehr ehrenvoll empfangen, während die Bolognesen über seine Ankunft sehr unwillig waren; sie wurden es noch mehr, als sie auf Befehl des Legaten dem Könige 15000 Goldgulden bezahlen mussten [2]).

Enger und fester wurde nun bei dieser Zusammenkunft das Bündniss: der Legat, sagt der Kaiser „wurde der Feind unserer Feinde. Denn er war auch früher Feind des Verwalters von Ferrara wegen der Sache der Kirche und der seinigen, welcher mit (unsern) Feinden verbündet war, ihnen zur Hilfe bereit und sie ihm" [3]).

Der Legat verhiess dem Könige vorkommenden Falles Hilfe an Soldaten; für jetzt aber versprach Johann sich an der Belagerung von Ferrara zu betheiligen, und in der That sendete er vorläufig den Grafen von Armagnac mit 300 Rittern unter den königlichen Feldzeichen dahin. Er selbst rüstete sich, nachdem er nach Modena zurückgekehrt war, auf den eigenen Ausmarsch [4]). Und so war denn das Bündniss zwischen Johann und dem Cardinal auch factisch perfect geworden.

Von der andern Seite brachte dies nun aber auch die Liga zu grösserer Thätigkeit und entschiedenerer Stellung. Einestheils schwanden die Bedenken, die namentlich Florenz bisher immer noch ein wenig zurückgehalten hatten.

Der Cardinal selbst hatte diese zwei Monate vorher wieder zu beleben gesucht. Am 1. Februar waren nach Florenz Gesandte gekommen, von ihm beauftragt, welche die Florentiner baten, von der Liga mit den lombardischen Grossen abzustehen. Sie stellten vor, jene seien Tyrannen, und seine und der Kirche Feinde, und führten viele Gründe an, weshalb Florenz mit ihnen nicht passend verbündet sei, die ja auch früher mit ihren Feinden gehalten hätten. Die Flo-

---

1) Villani l. X, c. 214.

2) Villani l. c.

3) Vita Karoli l. c. p. 242.

4) Villani l. c. Unrichtig ist also die Anekdote des Cornazanus l. c. p. 538. Darnach hätte der Legat, als ihm der König seine Hilfe wider Ferrara anbot, geantwortet: „non è di mio costume la gloria mia attribuire ad altri".

rentiner aber gaben eine Antwort, die eben so seltsam als entschieden klang.

„Es wurde ihnen geantwortet, es könne nicht geschehen, dass die Liga aufhöre, weil sie geschlossen sei mit Zustimmung des Papstes Johann und des Königs Robert, und gegen den Bayern und gegen den König Johann, unsere und der heiligen Kirche Feinde; und dass der Legat nicht wohl daran thue, Bündniss oder Verbindung mit dem Könige Johann zu unterhalten [1].“

Aber nicht nur abgewiesen wurde der Legat, sondern seine Aufforderung trug nach der Behauptung des florentinischen Chronisten nur dazu bei, die Florentiner in ihrem Ausharren bei der Liga zu bestärken. Sie waren nun einmal der Ansicht, der König und der Legat wolten sie unterwerfen und der höchste Wunsch des letzteren sei, Florenz dazu zu bringen, dass es sich ihm ergebe, wie die Bolognesen. „Deshalb,“ meint er, „war es keine Thorheit, wenn die Florentiner sich mit dem kleineren Feinde ligirten, um den grösseren und mächtigeren zu bekämpfen.“ Sicherlich ein richtiger Schluss, wären nur die Prämissen richtig gewesen.

Als daher die bedrängten Markgrafen von Ferrara wie an ihre lombardischen Verbündeten, so auch an Florenz um Hilfe schickten, entsandten die Florentiner 400 von ihren besten Reitern unter Anführung des Francesco degli Strozzi und des Ugo degli Scali. Am 2. März zogen sie aus Florenz, unter dem Stadtbanner, der rothen Lilie im weissen Felde, worüber das Wappen des Königs Robert angebracht war [2]. Da sie weder über Parma, noch über Bologna, noch durch die Romagna ihren Weg nehmen konnten, mussten sie mit grosser Mühe und vielen Kosten zu See nach Genua fahren, dann von Genua nach Mailand und von hier nach Verona ziehen, wo sie von den Herren della Scala mit Ehren aufgenommen wurden.

Bemerkenswerth aber ist das Benehmen des Königs Robert. Wenn auch sein Wappen mit dem florentinischen verbunden wider den Legaten getragen wurde, so wollte er doch nicht, dass seine Banner, von ihm selbst gesendet, wider denselben im Felde wehen sollten. Das Contingent, das nach den Bestimmungen des Tages der Liga in

---

1) Villani l. X, c. 212.

2) „colla 'nsegna del comune di Firenze, il campo bianco e 'l giglio vermiglio e di sopra l'arme del re Ruberto.“ Villani l. X. c. 213.

Ferrara auf ihn fiel, blieb „aus besonderer Vergünstigung“ an der lucchesischen Grenze, wo es nur gegen Johanns Truppen zu kämpfen haben konnte [1]).

Auch die Florentiner aber hegten noch Bedenklichkeiten, aber diese waren anderer Art. Denn jetzt, nachdem der König von Böhmen in Bologna erschienen war, schickten die Florentiner heimliche Botschaft an ihre Truppen, man solle auf den Legaten nicht weiter Rücksicht nehmen, da sie ihn jetzt als entschiedenen Feind betrachteten [2]).

In diesen Tagen kamen nun aber auch Schreiben der Markgrafen an die lombardischen Signoren und an Ugo degli Scali, den Befehlshaber der Florentiner, sie seien in Gefahr in die Hände des Legaten zu fallen, wenn sie ihnen nicht zu Hilfe kämen [3]). Deshalb versammelten sich die Mitglieder der Liga schnell in Palazzuolo auf dem Gebiete von Brescia [4]), und beschlossen diese Hilfe rasch zu gewähren, ehe der König Johann bei dem Belagerungsheere ankäme [5]). So zog denn jeder schleunig seine Truppen zusammen, die Herren della Scala, Aloysius Gonzaga und Azzo Visconti vereinigten die ihrigen mit dem florentinischen Hilfscorps. Die Zahlangaben sind verschieden [6]), doch lässt sich annehmen, dass über 2000 grösstentheils

---

1) „per non andare contro alle 'nsegne della Chiesa e del legato, per grazia rimasono alle frontiere da noi a Lucca.“ Villani l. c.

2) „che non guardasse per loro reverenza del legato, che l'aveano per loro nimico, dappoich' era venuto il re Giovanni in Bologna, e presi gaggi, e mandata sua gente e sue insegne nell' oste a Ferrara.“ Villani t. X, c. 214.

3) Istorie Pistolesi l. c. p. 465.

4) „Mense Aprilis rebelles Ecclesiae convenerunt in Palazolo Brixiano et cum eis Ambassatores Florentiae“ etc. Historia Cortusiorum l. c. p. 857.

5) „deliberarono di soccorrerli innanzi che vi venisse il re Giovanni.“ Villani l. c. — „si raunarono tutti in uno luogo e qui ne deliberarono di soccorrere li Marchesi, pensando, che se non li soccorressono, Ferrara si perderebbe: e questo potea essere loro grande danno.“ Istorie Pistolesi l. c.

6) Nach Villani l. c., der die genauesten Angaben hat, betrug die Gesammtzahl 1700 Reiter; 600 von den Herren della Scala, 500 von Azzo Visconti, 200 von Aloysius Gonzaga gestellt, der auch 25 bewaffnete Fahrzeuge auf dem Po hinabsandte; dazu die 400 Florentiner. Nach dem Chronicon Ariminense bei Muratori XV, p. 898 schickte Mastino allein 1000, mit denen er selbst kam; der übrigen wird gar nicht erwähnt. Nach Historia Cortusiorum l. c. kamen 1000 überhaupt. — Nach Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. p. 735 schickte Azzo Visconti allein 600; ebenso de Gestis Azonis l. c. p. 1008. — Nach Anon. Caesenas l. c. p. 1153 kamen 2000 Deutsche nach Ferrara.

deutsche Reiter den Markgrafen zugeschickt wurden, die auch der Hunger schon hedrängte [1]. Die Mailänder, 500 oder 600 an der Zahl, hefehligte der tapfere Pinala degli Aliprandi; auch Spinetta Marchese Malaspina und Borazzo Malaspina waren hei dem Hilfsheere [2]. Dagegen war es nicht hegründet, was das Gerücht nach Parma trug, Azzo Visconti und sein Oheim Luchino sowie Mastino della Scala seien gleichfalls persönlich nach Ferrara gezogen.

Dienstag den 13. April kamen diese Truppen zur Nachtzeit und fast unhemerkt von dem Belagerungsheere in die Stadt [3].

Und nun kam es gleich am folgenden Tage, den 14. April, zu der herühmten Schlacht, welche für das Schicksal der italienischen Unternehmungen sowohl des Königs als des Legaten so entscheidend geworden ist.

Schlacht bei Ferrara.

Eine gewaltige Macbt lag vor der Stadt, ausgezeichnet nicht durch ihre Zahl allein, die mehrere Tausende betrug, sondern auch durch ihre Führer; denn fast alle mächtigen Herren der Romagna waren freiwillig oder genöthigt zugegen [4], während der Graf von Armagnac, den der König gesendet, Oherbefehlshaber war [5].

Im Kriegsrathe der Ligisten war erst lange Streit wegen des Angriffs auf die durch Gräben und Palissaden am stärksten befestigte feindliche Stellung; hier wollte keine Schaar angreifen, bis endlich die florentinischen Hauptleute die Aufgahe mit Guecel von Treviso und Spinetta Malaspina und einer auserlesenen Schaar von 150 verone-

---

1) „fere fame consumpsit." Gualv. Flamma de Gestis Azonis l. c.

2) Annales Parmenses l. c. Spinetta war, wie wir oben sahen, Mitglied der Liga. Nach Annales Vet. Mut. l. c. p. 87 hatten auch die Herren von Carrara ihrer Bundespflicht gemäss Hilfe gesendet.

3) Villani u. Istorie Pistolesi ll. cc., ebenso Chron. Ariminense l. c.: „venne in Ferrara di notte". cf. Anonymus Caesenas l. c. So ist es denn ungenau, wenn Gualv. Flamma im Man. Flor. von einem gewaltsamen Eindringen redet.

4) „mandò gli Misser Malatesta e Misser Galaotto contro suo volere e tutti i Caporali di Romagna, o volesse o non volesse, gli convenne andare." Chronicon Ariminense l. c.

5) „Comes de Minialo, qui Legati regebat exercitum." Historia Cortusiorum l. c. „Comes de Arminiaco, Capitaneus totius gentis Ecclesiae." Matth. de Griffon. l. c. p. 149. cf. Vita Karoli l. c. p. 243.

sischen Reitern auf sich nahmen. Unter diesen befanden sich mehr als 40 aus Florenz verbannte Edelleute, die sich gleichwohl selbst durch das mit dem florentinischen verbundene Wappen des Königs Robert nicht abhalten liessen, unter den Feldzeichen von Florenz zu kämpfen. Bei dieser Abtheilung befand sich der Herzog von Guramonte mit einer Schaar Ferraresen als Oberanführer.

Der Angriff wurde auf den Nachmittag festgesetzt. Glockenschläge gaben das Zeichen, worauf von der einen Seite die Hauptmacht durch die Porta Leone wider den Feind aufbrach. Der Markgraf Rinaldo selbst führte sie, während Obizzo von Este zum Schutze der Stadt zurückblieb. Der Herzog von Guramonte aber mit den Seinigen drang durch das Thor San Pietro gegen den Hügel Santo Antonio vor, wo der Graf von Armagnac selbst sich befand. Auch die Flotte segelte gegen die Brücke San Gioso, damit der Kampf allgemein werde; Draco de' Costabili war ihr Commandant; er sollte durch Zerstörung dieser Brücke die Verbindung der Feinde mit dem rechten Pours aufheben.

Nun errang zwar Rinaldo auf seiner Seite auch einige Vortheile, aber der Hauptkampf entspann sich doch dort, wo die andere Abtheilung angriff. Die Schanzgräber machten mit Gewalt einen schmalen Durchgang durch die Verschanzungen und rissen einen Theil der Palissaden nieder; der plötzliche Angriff unter Feldgeschrei und unter dem Schalle der Glocken und Kriegsmusik verwirrte die Vertheidiger der Werke, so dass sie sich in unordentlicher Eile auf den ebenen Platz hinter denselben zurückzogen. Hier aber fanden die Eindringenden den Grafen von Armagnac mit fast der ganzen Reiterei von Languedoc (Südfrankreich) unter den Feldzeichen des Königs von Böhmen, 600 Krieger an der Zahl.

Zusammengeschaart widerstanden diese den Ligisten auf's tapferste; länger als eine Stunde blieb der Kampf unentschieden, aber schon ihre Stellung war den Angegriffenen ungünstig [1]); zuletzt erlagen sie der ungestümen Tapferkeit der Angreifer [2]). Besondern

1) „Ma il Sole percotea nelle faccie de' nemici, la qual cosa fu gran cagione di romperli." Cronica di Bologna l. c. p. 356.

2) „Alla fine per la nostra buona gente e buoni capitani, i quali ciascuno fece il di maraviglia in arme, ebbono la vittoria." Villani l. c. Die besondere Hervorhebung der Florentiner darf den genauen Bericht des Villani nicht verdächtig machen, da er sonst auch die Blössen der florentinischen Kriegführung bloszulegen nicht unterlässt.

Digitized by Google

Ruhm erwarb sich unter diesen Ugo degli Scali, der eine der florentinischen Anführer.

Auch die Flotte der Ligisten besiegte ihre Gegner auf dem Flusse, und zum Übermasse des Unglücks brach die Brücke San Gioso unter der Last der Fliehenden, da nach Besiegung des Grafen von Armagnac alles die Flucht ergriff, und die darauf Befindlichen stürzten in den Fluss. Der Rest, der die Brücke noch nicht erreicht hatte, wurde umzingelt und gefangen oder getödtet.

Der Sieg der Ligisten war vollkommen, die Niederlage des päpstlich-königlichen Heeres allgemein und schrecklich. An 2000 sollen an diesem Tage ertrunken [1]), an 4000 überhaupt umgekommen sein [2]). Auch die Zahl der Gefangenen war sehr gross; sie wird zu 1500 bis 2000 angegeben [3]). Noch wichtiger aber war, dass nnter diesen so viele vornehme, ja fürstliche Personen sich befanden.

Gefangen war der Graf von Armagnac [4]), zwei Neffen des Legaten, von denen der eine Kämmerer desselben war, und viele Edle aus Languedoc; ferner aber sechzig Edle ans Bologna, Giacopino degli Aldigheri aus Parma, Alamanno degli Obizzi aus Lucca und endlich eine glänzende Reihe von päpstlichen Vicaren in den Städten der Romagna oder solchen, die es gewesen waren. Es sind bekannte und berühmte Namen: Galeotto und Malatesta de' Malatesti aus Rimini, Ricardo und Cecchino de' Manfredi aus Faenza, Ostagio di Polenta aus Ravenna, Francesco degli Ordelaffi aus Forli, Lippo degli Alidosi aus Imola, Ugolino di Cunio nnd

1) „Annegarono più di dua mila Christiani in Po." Chronicon Arimin. l. c.

2) „dicesi, che in quella rotta furono morti più di quattromila huomini." Istorie Pistolesi l. c. p. 466. „Mortua sunt multa millia hominum." Gazata l. c. p. 48. Es kamen überhaupt nur wenige mit Leben und Freiheit davon. Vgl. noch Villani, Matth. de Griffonibus, Annales Parmenses und Morigia ll. cc., sowie Gualv. Flamma de Reb. Gest. Azonis l. c. p. 1007.

3) Gazata l. c. Chronicon Veronense b. Muratori VIII, p. 648. Anonymus Caesenas l. c. p. 1153. Auch über 2000 Pferde wurden erbeutet.

4) Der Name wird von den Chronisten arg verstümmelt; wer sollte vermuthen dass d'Armignacca, de Miniato oder Miniaco (Cortus.), de Rimignaco (Gazata), de Arminiach (Gualv. Flamma), de Romagnach (Anon. Caesen.) eine und dieselbe Person bezeichnen? Istorie Pistolesi lassen den Grafen von Armagnac in der Schlacht fallen.

Galeotto di Bagnacavallo. Auch zählte man vierzehn gefangene Bannerträger [1]).

Nun war aber die Behandlung, die man den Gefangenen angedeihen liess, sehr verschieden. Die Schlauheit, womit die Ligisten ihren Sieg ausbeuteten, war noch grösser, als die Tapferkeit, wodurch sie ihn errangen. Die Edlen nämlich wurden gleich anfangs ehrenvoll behandelt, während die gemeinen Gefangenen wie eine Heerde eingetrieben wurden [2]). Doch schon am folgenden Tage wurden die Letzteren ohne Lösegeld entlassen [3]). Geschah das den Gemeinen gegenüber, weil man sie weder alle tödten konnte, noch ernähren mochte, so wurde dagegen eine Classe von Edeln sogleich in Freiheit gesetzt. Alle nämlich aus Bologna wurden entlassen, unter Berücksichtigung, dass sie nur auf Befehl des Legaten wider die Markgrafen gekämpft hätten [4]). Sie kehrten in dankbarer Gesinnung nach Bologna zurück und hatten wohl kaum noch die Neigung, sich an dem weitern Kampfe zu betheiligen; doch mussten sie auch wohl ausdrücklich versprechen, dies nicht zu thun. Vielleicht wurde die spätere Katastrophe des Legaten auch hiedurch vorbereitet.

Andere Edle hingegen wurden zurückbehalten, und zwar theils, um sie gegen den Markgrafen Niccolò und einige vornehme Ferraresen auszuwechseln, theils um sie in Ferrara für weitere Pläne zu bearbeiten. Sie wurden in ein Einverständniss mit den Markgrafen gegen den Legaten gezogen, wie die spätern Ereignisse darthaten [5]).

---

1) Vgl. zu dieser Liste der Gefangenen Muratori, Annali VIII, p. 146. Die Schlacht selbst ist von Muratori insofern nicht richtig dargestellt, als bei ihm der Antheil, den die tapfere florentinisch-veronesische Schaar mit dem Herzog von Guramonte an der Entscheidung hatte, gar nicht erwähnt ist.

2) „alia vero multitudo captivorum ducebatur ut grex (porcorum setzen zwei Codices hinzu)." Historia Cortusiorum l. c.

3) Historia Cortusiorum l. c. Gazata l. c.

4) „per avere l'amore de' Bolognesi, lasciarono tutti i popolani di Bologna." Villani l. c. „della qual cosa questi Bolognesi ringraziarono molto li Marchesi." Istorie Pistolesi l. c.

5) Villani l. c. und besonders Anonym. Caesenas l. c. Ferner Anonymi Breviarium italicae Historiae b. Muratori XVI, p. 281. „Tunc autem multi nobiles Romandioli, qui semper similes Jannario reputantur, Ferrariae in curiali carcere recluduntur." Die Ähnlichkeit mit dem Januar besteht wohl in der Wandelbarkeit. Dort wird dann weiter ausgeführt, dass die später „nach alter Sitte" erfolgte Rebellion der Romagna im Gefängnisse vorbereitet wurde.

Eine besondere Erwähnung verdient noch der tapfere Graf von Armagnac. Er sollte gegen den Bruder der Markgrafen ausgelöst werden. Aber er verschmähte das, als seiner unwürdig; er wolle, sprach er, nicht gegen einen Geringeren ausgewechselt werden [1]). Lieber wollte er sich mit 60.000 Goldgulden loskaufen, ein Vergnügen, das ihm die menschenfreundlichen Markgrafen auch gern zukommen liessen. Es muss sich das dann aber von seiner Seite schwieriger gezeigt haben; erst nach 33 Monaten, also wohl im Januar 1336, ward er in Freiheit gesetzt. Dagegen fand im Jahre 1334 die Auslösung des Markgrafen Niccolò und der Edlen aus Ferrara gegen die Verwandten des Legaten und andere französische Gefangene statt [2]).

Das schlimmste Loos traf endlich einige Verräther, die sich unter den Gefangenen befanden, welche dem päpstlichen Heere die Einnahme der Vorstadt erleichtert hatten. Die Markgrafen liessen sie durch die Stadt schleifen und dann theils aufhängen, theils enthaupten [3]).

Die deutschen Truppen erhielten für ihre Tapferkeit das Doppelte des Soldes, „und so viel und mehr konnte ihnen leicht gewährt werden, denn auch die Beute der Sieger war sehr gross. Die Herren von Ferrara und die Schaaren der Liga waren alle reich an Gefangenen und an Beute [4])". Über 14.000 Goldgulden wurden aus dem Verkaufe der Beute gelöst, und mehr als den gleichen Werth betrugen die Geschenke, welche verschiedenen Edeln gemacht wurden, und Mehreres, das von den Bürgern und den Soldaten bei Seite geschafft wurde [5]).

Noch auf dem Schlachtfelde ertheilte Guecel von Treviso dem Markgrafen Rinaldo die Ritterwürde; dieser sodann seinem Bruder Obizzo, der wohl nachgekommen war, an Bertoldo von Este und dessen Sohn Francesco, sowie dem Herzog von Guramonte [6]).

---

1) „Lo Conte non si volse lasciare scambiare per lui, dicendo, che non volea essere scambiato con minore huomo di lui." Istorie Pistolesi l. c.

2) Historia Cortusiorum l. c. p. 858. cf. Chron. Estense l. c. p. 394.

3) Cronica di Bologna l. c. p. 356. Historia Cortusiorum l. c. Chron. Estense l. c. p. 395.

4) Villani l. c.

5) Chronicon Veronense l. c.

6) Chronicon Estense l. c. p. 394. Historia Cortusiorum l. c. Gasata l. c.

Darauf kehrten sie mit grosser Freude nach Ferrara zurück, „und“ fügt der pistolesische Chronist hinzu, „sie hatten Recht, denn wenn sie nicht Hilfe erhalten hätten, so konnten sie sich nicht fünfzehn Tage mehr halten.“

Die ligistischen Hilfstruppen aber, die nach einigen Rasttagen in ihre Heimat zurückkehrten, konnten berichten, dass die „wunderbare Belagerung [1]“ ein furchtbares Ende genommen, dass der Legat überhaupt völlig geschwächt sei [2]). Und dieser Streich traf nicht blos das Haupt des Legaten, er berührte auch den König Johann, seinen Verbündeten [3]).

Dieser war während der Schlacht in Modena; jetzt kehrte er nach seiner Residenz zurück; am 23. April kam er nach Reggio, am 25. in Begleitung seines Sohnes nach Parma; Tags vorher war Orlando Rosso dahin zurückgekehrt. Der Letztere und seine Brüder waren nun gute Freunde des Legaten geworden [4]).

Dieser aber schrieb über die erlittene Niederlage an den Papst Johann XXII. und mass die Schuld namentlich dem Azzo Visconti bei [5]). Jedoch den neunzigjährigen Papst beschäftigten andere Sorgen, namentlich der Kreuzzug, und so blieb die Liga von dieser Seite her in ihrer ferneren Thätigkeit durchaus ungestört [6]).

---

1) „mirabilem obsidionem parat.“ Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. „mirabilem exercitum.“ Derselbe de Gestis Azonis l. c.

2) „exercitum in tantum afflixerunt, quod legatus amplius non recuperavit, nec campos adversus inimicos habere valuit usque ad expulsionem eiusdem de patria.“ Vita Karoli l. c. p. 243. „Aber das eitle Glück der Welt“, führt der Verfasser der anonymen italienischen Geschichte, die dem Kaiser Karl gewidmet ist, rhetorisch aus, „welches plötzlich in eitlen Blüthen prunkend hervortritt und mit Triumph zur Höhe emporzusteigen scheint, stürzte ihn in jähem Falle in die Tiefe.“ Anonymi Breviarium l. c.

3) „per la quale sconfitta molto abbassò la potenzia e signoria del legato, e lo stato del re Giovanni molto n'affieboli“. Villani l. c.

4) Gazata l. c. Annales Parmenses l. c.

5) Gualv. Flamma de Gestis Azon. l. c. p. 1008.

6) Ich stelle hier die Berichte über die Schlacht bei Ferrara in Übersicht zusammen. Die ausführlichsten Nachrichten geben Villani l. X, c. 215; Istorie Pistolesi l. c. p. 465 u. 466; Historia Cortusiorum l. [illegible] p. 838; Chronicon Estense l. c. p. 394 u. 395. Sehr verwandt mit dem letztern ist die Erzählung der Cronica di Bologna l. c. p. 356 u. 357. — Kürzere Erzählungen oder einfache Notizen: Gazata l. c. p. 48, hier, wie immer, exact; Chronicon Ariminense l. c. p. 898, etwas spät; Annales Parmenses l. c. p. 785; Cor-

Zehntes Capitel.

Letzte Unternehmungen und Abzug des Prinzen und des Königs.

Neuer Bundesvertrag der Liga.

In demselben Monat, in welchem der Sieg der Ligisten erfochten ward, versammelten sich deren Gesandte abermals in Verona, um die von den Einzelnen zu stellenden Truppencontingente zu bestimmen. Das Datum des Vertrages ist leider ausgefallen; doch möchte es am wahrscheinlichsten sein, dass die Versammlung schon vor der Schlacht bei Ferrara stattfand. Weil aber dies nicht unzweifelhaft feststeht und um den Zusammenhang der Ereignisse nicht zu unterbrechen, haben wir einen Auszug dieses Documentes an diese Stelle verlegen zu müssen geglaubt [1].

In dem rhetorisch gehaltenen Eingange beziehen sich die Contrahenten auf das Recht der Vertheidigung durch Waffen, welche sie ergreifen, „weil das Gerücht meldet, dass gegen die Ruhe Italiens ungebührliche Anstalten gemacht werden“, die auch schon öffentlich hervortreten.

Zur Ehre Gottes, der Kirche und des Papstes, sowie zu Ehren und Bestehen des Königs Robert und der einzelnen Bundesglieder sind nun schon am 16. September 1332 Mastinus und Albertus della Scala, Azzo de Vicecomitibus, Franchinus Rusche, Capitan von Como, Aloysius de Gonzagho, Capitan von Mantua, und Guido, Phylippinus und Feltrinus, seine Söhne, und Guido, Simon und Aczo de Corigia durch ihre Procuratoren und Syndici, sowie der Abgeordnete von Florenz und die Markgrafen Raynaldus, Ohizo und Niccolaus im Palaste der Letztern zur Ehre der Kirche eine Liga eingegangen, um

nazano l. c. p. 739; Annales Vet. Mutinenses l. c. p. 81; Gualv. de Flamma im Manipulus Fl. l. c. p. 735 und im Opusc. de Reb. G. Azonis l. c. p. 1007 u. 1008; Morigia l. c. p. 1162; Annaymus Caesenas l. c. p. 1153; Chronicon Veronense l. c. p. 648; Matth. de Griffon. l. c. p. 149; Monaldesco, Annal. Romani b. Muratori XII, p. 536; Annymi Breviarium It. Hist. l. c. p. 281; Vita Karoli l. c. p. 242 u. 243. — Schon die Menge der Berichte zeigt die Grösse des Ereignisses und das Aufsehen, das es erregte. — De Sade, Mémoires pour la Vie de Petrarque, macht die Bemerkung: „On chercheroit en vain dans les Historiens de France ce trait d'histoire, où les Français ne jouent pas un beau rôle.“ I, p. 200.

1) Abgedruckt bei Ficker l. c. p. 153—158.

ihre Ehre und ihren Besitz zu wahren, namentlich gegen Johann, König von Böhmen, und jeden andern Herrn, der sie antasten wolle.

Deshalb versammeln sich heute Mastinus, zugleich als Procurator für seinen Bruder Albertus; der Procurator Aczo's von Mailand, welcher auch Procurator für Franchinus Rusche, für Navara (Novara) und Papia (Pavia) ist; ferner der Procurator der Markgrafen Raynaldus und Obizus [1], der Procurator des Loysius de Gozagho und seiner Söhne; endlich die Abgeordneten von Florenz. Damit die Liga eine bestimmte Zahl von Soldaten habe, sind die Contrahenten überein gekommen, dass die Gesammtzahl, so lange die Liga dauern wird, „abgesehen von den Soldaten, welche von den königlichen Procuratoren werden übernommen werden", mindestens 3450 vollbewaffnete Reiter betragen soll.

Diese Zahl soll immer vollständig zu den Diensten derjenigen Mitglieder stehen, welche ihrer bedürfen.

Alle sind nun überein gekommen, dass

Mastinus und Albertus	1200	Reiter
Aczo de Vicecomitibus, Herr von Mailand . .	800	„
die Gemeinde Florenz	700	„
die Markgrafen Raynaldus und Obizus . . .	300	„
Loysius, Capitan von Mantua, und seine Söhne	200	„
Franchinus Rusche, Herr von Como	100	„
der Herr von Novara [2]	50	„
der Herr von Pavia [3]	100	„

halten sollen; alle haben diese Vertheilung angenommen und sich zu ihrem Theile verpflichtet. Weil aber die Gemeinde Florenz den Krieg gegen den König von Böhmen und seine Anhänger zu nahe hat, wegen der Nähe von Lucca, und weil dem König und seinen Leuten leicht ist, nach Lucca hinüberzukommen, um Unruhen im Gebiete von Florenz anzustiften, die Ligisten aber minder leicht und schnell hinüberkommen können; weil demnach leicht der Fall eintreten könnte, dass die Stadt Florenz in Abwesenheit genügender Bundestruppen Schaden erlitte; aus diesen Gründen wird gemeinsam der Beschluss

---

[1]) Nicolaus wird diesmal nicht genannt; er befand sich ja in der Gefangenschaft.

[2]) Giovanni Visconti.

[3]) Einer der Beccaria, der unter Azzo's Oberherrschaft Pavia beherrschte. Damberger l. c. p. 204.

gefasst, dass Florenz vorkommenden Falles von seinen 700 Kriegern nur 400 nach der Lombardei zu senden verpflichtet sein soll.

Ferner wurde noch beschlossen, dass die Liga eine gleiche Zahl von Fussgängern halten soll zu gleichem Dienste und in gleicher Vertheilung [1]).

Hinsichtlich der Führung sind die Contrahenten einverstanden, „dass der der Capitän des Heeres sein solle, den die Gemeinde oder der Signore, in dessen Dienst es sich gerade begibt, oder in dessen Gebiete es gerade steht, als Capitän einzusetzen sich bewogen findet“.

Dieser Vertrag wurde feierlich beschworen, indem mit den Gütern der Contrahenten Bürgschaft gegeben und eine Strafe von 1000 Mark Silber versprochen wurde, die im Falle der Übertretung eingezogen werden kann; wird sie aber gezahlt oder nicht, so bleibt der Vertrag dennoch in Kraft.

Das ist der wesentliche Inhalt dieses ausführlichen Actenstückes, das auch insofern Interesse bietet, als daraus einigermassen auch auf die Machtstellung der einzelnen Ligisten geschlossen werden kann. Im Ganzen wurden also an Fussgängern und Reitern ungefähr 7000 Mann als Bundesmacht festgestellt.

Seltsam ist der Eingang, wonach ein Bund, der doch auch gegen den Stellvertreter des Papstes sich richtete, dennoch zu Ehren der Kirche und des Papstes gestiftet sein wollte. Zur Ehre des Papstes sollte sein Statthalter bekämpft werden.

Dieser Vertrag und jener vom 16. September sind nun die einzigen, von welchen urkundliche Nachrichten uns vorliegen, aber freilich steht es, die Worte der Chronisten bestätigend, aller-

[1]) Auch bei Villani l. X, c. 201 ist von einer Vertheilung von Contingenten die Rede, und zwar scheint es, dass er dieselbe als schon im Herbste geschehen annimmt; auch weist er dem Könige Robert bereits eine bestimmte Zahl zu, während der Vertrag vom April 1333 unbestimmt darüber redet. „La lega“, sagt er, „fu ordinata di tre mila cavalieri“; und er weist dem Könige Robert 600, Florenz auch 600, den Herren della Scala 800, Azzo Visconti 600, dem Herrn von Mantua 200, und ebenso den Markgrafen von Ferrara 200 zu. — Wie nun die Zahlen ungenau sind, so ist es auch die Zeitangabe, da aus dem Wortlaute des Vertrages deutlich hervorgeht, dass früher noch keine Einigung darüber geschlossen war. — Vgl. Chronicon Veronense l. c. p. 648. Hier ist der Vertrag über die Contingente in den März 1333 verlegt und die Zahl zu 2000 Fussgängern und 3000 Reitern angegeben.

dings urkundlich fest, dass noch andere Übereinkünfte unter den Ligirten stattfanden. In einer derselben, die wohl schon in das vorige Jahr zu setzen ist, wurden die dem Könige von Böhmen abzunehmenden Städte unter die Mitglieder der Liga vertheilt. Cremona und Borgo a San Donnino sollten an Azzo Visconti, Parma an die Herren della Scala, Reggio an den Herrn von Mantua, Modena an die Markgrafen von Ferrara fallen und endlich Lucca den Florentinern zu Theil werden.

Da von Bergamo und Pavia keine Rede ist, so fällt der Vertrag wohl nicht vor Ende November 1332, womit denn auch die Angabe eines der Chronisten so ziemlich übereinstimmt [1]).

Unternehmen gegen Pizzighettone. — Fall der Burg von Pavia.

Noch im April, am 27., fast vierzehn Tage nach der Niederlage bei Ferrara, besuchte Karl eine der Städte, die in jenem Vertrage vertheilt waren; er ging mit geringer Begleitung nach Cremona [2]) ein Besuch, der ihm persönlich gefährlich wurde.

Im Anfang des Maimonats machten seine Leute von Cremona aus einen Streifzug auf das Gebiet von Bergamo, und gewannen grosse Beute. Truppen von Bergamo aber zogen wider sie, um ihnen den Raub wieder zu entreissen. Karls Leute zogen sich nach dem der Kirche gehörenden Martinengo zurück, worüber, wie wir sahen, der Papst noch kürzlich an Azzo Visconti geschrieben hatte, dass er es nicht angreifen solle. Von hier aus sandten sie um Hilfe an den König, und dieser schickte einen bedeutenden Theil seiner Truppen; auch hiess es in Parma, er wolle persönlich hinziehen, woraus aber augenblicklich noch nichts wurde.

Vielmehr ging der König zunächst am 14. Mai [3]) mit Orlando Rosso und etwa 50 andern Begleitern „ohne Fahnen und Kriegspau-

---

[1]) Im Texte ist die Liste des Villani l. c. festgehalten. Es stimmt damit so ziemlich Chronicon Veronense l. c. p. 647; nur wird dem Azzo auch Bergamo, aber nicht Borgo San Donnino zugetheilt und von Lucca ist keine Rede. Es ist aber als Tag des Abschlusses der Liga und der Vertheilung der 22. November angegeben. Auch Vita Karoli l. c. p. 238 gibt die Vertheilung an, wonach Brescia und Parma für Mastino, Pavia, Bergamo und Cremona für Azzo bestimmt werden, während das Übrige übereinstimmt.

[2]) Annales Parmenses l. c. p. 785.

[3]) So ohne Zweifel genauer die Annales Parmenses l. c. p. 786 als Villani l. X, c. 217, wo der 15. Mai angegeben ist.

ken“ nach Bologna zum Legaten; „aus welchem Grunde aber, wussten die Leute nicht.“

Unser Chronist vergisst nicht die Sonnenfinsterniss anzumerken, die man an demselben Tage in Parma beobachtete; sie war von einigen Gelehrten in Bologna und Parma vorhergesagt worden [1]).

Dem florentinischen Geschichtschreiber zufolge hätte der Legat den König aus Besorgniss wegen seiner Lage zu sich berufen, und Johann hätte wieder Geldhilfe von ihm davongetragen. Jedenfalls war der Aufenthalt des Königs sehr kurz, schon am 16. Mai, Sonntags, kam er am Abend nach Parma zurück [2]). Unterwegs etwa in Modena zu verweilen, mochte ihn wenig erfreuen; noch war Spilamberto im Besitz des aufrührerischen Niccolò de' Freddi, und gerade am 15. Mai machten die Modenesen wieder einen Zug auf das Gebiet des rebellischen Castells [3]).

Bald darauf, gegen Ende Mai, zogen etwa 500 Schwerbewaffnete des Königs vor Pizzighettone [4]). Es kam eben viel darauf an, dass die Stellung am mittlern Po sicher und fest blieb; Pizzighettone aber deckte die Adda und verstärkte die durch Piacenza und Cremona gebildete Position zwischen Pavia und Mantua.

Unvorsichtig aber war es, dass der Prinz selbst nur mit einer äusserst schwachen Bedeckung — nur 20 „Behelmte“ gibt die Selbstbiographie an — in Cremona zurückblieb. Sehr natürlich erregte das bei den feindlichen Nachbarn den Gedanken an einen Handstreich. Während auf der einen Seite die vor Pizzighettone liegende Schaar von feindlichen Truppen hart bedrängt wurde, so dass sie Gräben zu ihrer Sicherung zog und sehnsüchtig auf Hilfe wartete, fuhren mantuanische und ferraresische Schiffe den Po hinauf vor Cremona, wo sie alle cremonesischen Fahrzeuge und Mühlen versenkten, so dass der König seinem Sohne nicht zu Hilfe kommen, ja nicht einmal einen Boten schicken konnte. Nun belagerte die feindliche

1) Er bemerkt auch, die Theuerung des Getreides um diese Zeit habe von den vielen Pferden hergerührt, die in Parma waren.

2) Annales Parmenses l. c. p. 786.

3) Annales Vet. Mutinenses l. c. p. 81.

4) Vita Karoli l. c. p. 242. „eadem estate post pentecosten“. Ein Gedächtnissfehler scheint es zu sein, wenn Karl hier angibt, erst jetzt nach Cremona geschickt worden zu sein. Schon am 27. April war er ja hingegangen. — Pfingsten war am 23. Mai.

Flotte die Stadt, in welcher sich Karl täglich dem Verderben nahe glaubte. Die Stadt war zwar gross und ausgedehnt, aber wegen der fortwährenden Kriege fast öde [1]) und so kamen viel zu wenige Vertheidiger zu der winzigen Mannschaft des Prinzen hinzu. „So waren wir," sagt der Kaiser, „in grosse Traurigkeit versetzt, weil weder unser Vater uns, noch wir unserm Vater, noch wir beide denen, welche vor der Burg (Pizzighettone) lagen, zu Hilfe kommen konnten [2])." Da half Uneinigkeit unter den Feinden selbst; aus welchem Grunde wird nicht angegeben, aber es kam zu einem Kampfe unter ihnen selbst, und schliesslich ging jeder nach Hause [3]).

Als der König Johann dies vernahm — Briefe seines Sohnes hatten es ihm gemeldet —, brach er Donnerstag den 3. Juni „mit allen seinen Reitern und Fussgängern und vielen Parmesanen" nach Cremona auf, und am folgenden Tage rückten auch Reggianer und Modenesen zur Unterstützung nach [4]). Der König liess die Schiffe aus der Tiefe des Flusses wieder heraufbringen und kam zunächst mit wenigen Begleitern nach Cremona hinüber. Am folgenden Tage aber zogen Johann und Karl mit der gesammten Macht denen vor Pizzighettone zu Hilfe. Aber obgleich ihre Stärke die der Feinde übertraf — sie zählten 3000 Helme —, so erkannten sie doch, dass sie vor der Burg nichts ausrichten würden; denn sie hatten es zugleich mit der Besatzung und den ligistischen Truppen draussen zu thun. Deshalb beschlossen sie die Burg aufzugeben und dem Castell von Pavia zu Hilfe zu kommen.

Die Feinde aber, welche fürchteten, es möge dem Könige gelingen, die Citadelle zu behaupten oder gar die Stadt selbst wieder einzunehmen, schickten Boten an den König, und unterhandelten mit ihm über einen Waffenstillstand, während dessen es ihm freistehen solle, das Castell von Pavia mit Lebensmitteln zu versehen. Ihre „schönen und süssen Worte [5])" verleiteten den König darauf einzugehen. Er liess seine Truppen auseinander gehen und kehrte schon Montags den 7. Juni

---

1) „quia civitas temporibus illis propter guerras erat quasi desolata." Vita Karoli l. c.

2) Vita Karoli l. c. p. 242 u. 243.

3) „ita quod se verberantes invicem reversi sunt uniusquisque ad propria." Vita Karoli l. c. p. 243.

4) Annales Parmenses l. c.

5) „per pulchra et blanda verba multa eidem promittentes." Vita Karoli l. c.

„durch Gottes Gnade gesund, wohlbehalten und heitern Muthes [1]“ nach Parma zurück und sein Sohn mit ihm. Dass in der That Unterhandlungen wegen eines Waffenstillstandes schon jetzt begonnen wurden, steht urkundlich fest. Schon am 5. Juni bevollmächtigten der allgemeine Rath von Modena und der von Reggio nach dem Auftrage der königlichen Podestà, Aegidius von Belarer und Fenzio Graf Pallavicino, je einen Mandatar zum Abschlusse einer Waffenruhe mit den Feinden des Königs. Am 7. Juni geschah ein Gleiches von Seiten des Vicars von Cremona, Ugo de'Lupi Markgrafen von Soranea, „um Stillstände zu machen mit allen jenen Herrn und Städten, Gemeinden und Orten und Menschen, und jedem derselben, zwischen welchen oder ihrer einem von der einen Seite, und der Gemeinde Cremona oder dem genannten Herrn Könige von der andern, Krieg oder irgend welche Uneinigkeit ist.“ Dazu wird ganz unbeschränkte Vollmacht gegeben [2]).

Inzwischen ging der König Donnerstag den 10. Juni [3]) unter starker Bedeckung und begleitet von Piero Rosso wieder nach Bo-

---

1) „san[us], salv[us] et ylar[us]“. Annales Parmenses l. c. Vgl. zu dieser Darstellung die des Prof. Schötter, der das Unternehmen gegen Piazighettone p. 62 u. 63 an und für sich zwar durchaus richtig darstellt — wir danken ihm gern die richtigere Auffassung einer Stelle des betreffenden Theils der Vita — aber sich durch Karls mangelhafte Anordnung hat verleiten lassen, das Unternehmen mit der Belagerung von Ferrara zusammenzubringen. Der Zwist zwischen den Mantuanern und Ferraresen sei, sagt er, entstanden, weil letztere auf die Kunde, der Graf von Armagnac und der Cardinallegat belagerten Ferrara, zum Schutze ihrer Stadt hätten abziehen wollen, welchem Vorhaben sich die Mantuaner widersetzten. Dass diese Combination nur auf Phantasie beruht, würde der geehrte Herr Verfasser sofort entdeckt haben, wenn er beachtet hätte, dass die Schlacht bei Ferrara am 14. April, die Belagerung Cremona's aber Ende Mai stattfand. — Vgl. noch zu diesem Unternehmen Matth. de Griffon. l. c. p. 149. Die Zahl von 3000 Reitern findet sich auch hier angegeben; als Gegner, die sich Johann „in campo Mediolanensi“ entgegengestellt hätten, werden Azzo, die Herren della Scala und die Florentiner genannt. Dann heisst es: „Et viso dicto Rege separaverunt se sine aliquo bello, petentes treugnam, quae facta fuit usque ad festum S. Martini.“

2) Ficker l. c. nr. 322, 323, 324. p. 159 u. 160. Abschriften aus den florentinischen „Atti pubblici“. — Es stimmt gut zu diesen Actenstücken, dass nach den Annales Vet. Mutin. l. c. die Modenesen am 7. März einen Waffenstillstand mit Niccolò de'Freddi machten.

3) Annales Parmenses l. c. Villani l. X, c. 217 gibt den 8. Juni an, Matthaeus de Griffon. l. c. den 5. — Alle drei stimmen überein in der Zahl der Soldaten. Diese müssen freilich sehr rasch wieder gesammelt worden sein, oder es ist wohl Karls Ausdruck, die Auflösung betreffend, cum grano salis zu nehmen.

logna zum Legaten. Wohl 2000 Soldaten folgten ihm, denn er kam auf Bitten Bertrands, um der von den Aretinern belagerten Burg Mercatello (am Metauro, nahe bei Borgo San Sepolcro, gelegen) zu Hilfe zu kommen. Die Bolognesen geriethen aber in grosse Furcht, als der König mit solcher Macht kam; sie besorgten, er wolle sich zu ihrem Herrn machen und die Ghibellinen in die Stadt zurückführen. Deshalb machte es denn wohl der Legat mit dem Könige aus, dass nur er mit Piero Rosso und etwa 20 Genossen ohne Waffen in die Stadt kamen, während die übrige Menge draussen bleiben musste [1]).

Während aber der König in Bologna verweilte, ergab sich Mercatello denen von Arezzo. Nun sagte man offen, der König habe als Freund der Aretiner auf ihr Bitten und selbst ghibellinisch gesinnt, absichtlich mit der Hilfe gezaudert. Bertrand selbst entzweite sich deshalb mit dem Könige, welcher, ohne Abschied zu nehmen, am 15. Juni Bologna verliess [2]) und am 16. nach Parma zurückkehrte [3]).

Die begonnenen Verhandlungen aber wurden vorläufig nicht zu Ende geführt. Zwar ernannte Parma noch am 26. Juni im Auftrage des Vicars (Podestà's) Maffeo de' Sommi einen Bevollmächtigten für den gleichen Zweck [4]); aber es war gleichfalls noch im Juni, dass der König den trüglichen Sinn seiner Feinde erkannte. Sie liessen nämlich, ungeachtet ihres frühern Versprechens, die Verproviantirung des pavesischen Castells nicht zu, welches sich daher endlich den Feinden ergeben musste. Dem deutschen Grafen, der es so lange vertheidigt hatte — sein Name wird nicht genannt — wurde freier Abzug gewährt [5]).

1) Annales Parmenses l. c. cf. Villani l. c.

2) Villani l. c.

3) Annales Parmenses sagen nur, dass die Rückkehr Mittwochs erfolgte. Mittwochen waren der 16., 23., 30. Juni.

4) Ficker l. c. nr. 325. p. 160.

5) Villani l. X, c. 208. Die Auctorität Gazata's l. c. scheint uns hier einmal nicht gross genug, um mit ihm anzunehmen, dass die auch von ihm in den Juni verlegte Übergabe an die Pavesen stattfand „corruptis auro custodibus Regis". Noch unverständlicher ist der Ausdruck der Historia Cortusiorum l. c. p. 837, wonach die Übergabe im Juni geschah „de voluntate Regis, defectu victualium et pecunia mediante". Wurde etwa den tapfern Vertheidigern eine Löhnung gewährt? cf. Vita Karoli l. c. „perditum fuit castrum Papiense, quia non permiserunt ipsum inimici fulcire, sicut promiserant." Und er wendet schliesslich auf den Vater und auf sich den lateinischen Spruch an: Nocuit differre paratis.

Vielleicht die günstigste Chance für einen hessern Ausgang seiner ganzen italienischen Unternehmung hatte der König von Böhmen verscherzt und nun auch noch mit seinem Bundesgenossen, dem Legaten, sich entzweit.

Auch diesen aher traf neues Kriegsungemach. Schon hald nach jener Niederlage vom 16. April waren Truppen der Markgrafen von Ferrara nach Argenta gegangen und hatten hier am Poflusse Anstalten gemacht, diese Stadt unter Wasser zu setzen. Üher den Erfolg setzt die sparsame Notiz nichts hinzu [1]).

Aher am 18. Juni hesiegten die Leute der Markgrafen päpstliche Truppen aus Argenta, wobei diese etwa 260 Mann verloren. Diese sämmtlichen Todten nun luden sie in ein Schiff und zugleich setzten sie einen lebenden Menschen ohne Ruder und Steuer hinein. So liessen sie das Schiff nach Argenta hinahtreiben, um auf solche Weise das Geschehene anzumelden. Schrecken und Wehklagen erfüllten die Stadt hei der Ankunft der schauerlichen Botsehaft [2]).

Wie es scheint trugen diese Unfälle dazu bei, dass sich die heiden Verhündeten wieder näherten. Im Juli nämlich kam der König, wenn wir einer alleinstehenden, aber nicht unwahrscheinlichen Notiz trauen dürfen, nochmals nach Bologna, hegleitet von Orlando Rosso von Parma, Manfredo de' Pii aus Modena, Ponzino de' Ponzoni aus Cremona und Ghiberto da Fogliano aus Reggio „und sie machten Liga und Bündniss mit dem Herrn Legaten gegen alle Feinde der heiligen römischen Kirche und des genannten Königs von Böhmen [3]).“

Der Zusammenhang erscheint ziemlich klar. Johann hatte den Plan gefasst, Italien nicht gerade aufzugehen, aber doch sich selbst aus dem Lande zurückzuziehen. Die Städte, welche ihm noch gehörten, wollte er den genannten Herren unter seiner Oberherrlichkeit überlassen, durch die er ja auch hauptsächlich in ihren Besitz ge-

[1]) Chronicon Estense l. c. p. 395.

[2]) „stridor et ululatus incredibilis fuit per totam Civitatem“. Chronicon Estense l. c.

[3]) Matth. de Griffonihus l. c. p. 149 u. 150. Freilich war Orlando Rosso nach Annales Parmenses l. c. p. 786 am 11. Juni schon mit dem Prinzen Karl nach Lucca gegangen, aber er konnte seitdem zurückgekehrt sein, oder Matthaeus verwechselt Orlando mit einem seiner Brüder. Auch schreibt er „Guglielmo“ für Ghiberto de Fogliano.

kommen war[1], und auch zwischen ihnen und dem Legaten fand er für gut, ein Bündniss zu schliessen. Der Legat und seine Städte sollten sich wechselsweise stützen.

Mit diesem Plane hing denn auch der Waffenstillstand zusammen, den der König mit seinen Feinden trotz ihrer Wortbrüchigkeit nun dennoch abschloss. Nach der Nachricht des paduanischen Chronisten kamen Marsilio Rosso und andere Edle, vom Könige gesendet, in Peschiera zusammen mit Mastino della Scala, Marsilius von Carrara, den Gesandten von Mailand, Ferrara, Modena und vielen Edeln Lombardiens. Hier sei dann der Vertrag nach allgemeiner Übereinstimmung geschlossen worden[2].

Dies kann indess wohl nur eine Vorversammlung gewesen sein. Aber urkundlich fest steht, dass Johann am 11. Juli drei Bevollmächtigte ernannte, Aegidius von Belarer, Maffeo de'Sommi und Guido de Camilla, mit gleicher und voller Macht, zu unterhandeln zwischen dem Könige und allen, die zu ihm gehören, einerseits und „jeglichen anderen, Königen, Fürsten, Städten, Gemeinden" u. s. w. anderseits. Solches wurde verhandelt zu Parma auf dem Domplatze[3]; wenige Tage später, am 16. Juli[4], traf er in Lucca ein, wohin ihm sein Sohn Karl schon am 11. Juni, damals von Orlando Rosso begleitet, vorausgegangen war. Seinen Mandataren überliess er den Abschluss mit den Feinden, der denn auch am 19. Juli in der Kirche des h. Andreas in dem den Herrn von Correggio gehörenden Castel Nuovo zu Stande kam. Der wesentliche Inhalt des sehr umfangreichen Actenstückes ist Folgendes:

Nachdem schon lange über Stillstand unterhandelt worden ist unter den unten genannten Herren aus Anlass des Krieges zwischen Johann König von Böhmen, Herrn von Parma, Cremona, Reggio etc. und seinen Anhängern und Freunden einerseits, und Robert, König

---

[1] „Demum videns pater noster, quod expense sibi deficerent et quod guerram ferre non valeret, disposuit recedere de patria, et eam terrigenis et maioribus civitatum relinquere." Vita Karoli l. c. 243 u. 244.

[2] Historia Cortusiorum l. c. p. 859. „Rex Joannes . . . . volens in Bytiniam (sic) remeare in Pischeriam Veronensis districtus misit suos Legatos" etc.

[3] Ficker l. c n. 327. p. 160. Original in Florenz. Als Zeugen werden genannt Matheus de Roe, Guido de Borbone (Bourbon), Nicolaus de Bruna, Kanzler des Königs, und andere.

[4] Villani l. X, c. 217.

von Jerusalem und Sicilien und dessen Verbündeten anderseits, so ist man über folgende Vertragspuncte übereingekommen.

Zuerst soll zwischen den beiden Theilen ein guter, unverletzlicher und fester Stillstand sein bis zum nächsten Feste des h. Martinus. Derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termins noch fest beobachtet werden und ein jeder ruhig alles besitzen, was er jetzt innehat, ausser wenn ein Theil ihn nicht länger mehr beobachten wollte.

Welcher Theil dies aber nicht mehr will, muss es dem Kaiser in gehöriger Weise anzeigen und auch den Gemeinden und Herren der Gegenpartei. Der Kaiser muss dann dem Theile, der die Verträge beobachten will, die Intention des andern innerhalb 15 Tagen bekannt machen, und innerhalb dieser Frist darf noch nichts Feindliches geschehen.

Jedoch sollen der König Robert mit allem, was ihm angehört, sowie Florenz mit allen Städten und Gebieten, die es hat oder die in seinem Schirme stehen, und die Städte Pistoja, Volterra und Cortona, die Orte San Gemignano, Colle, Valdelsa, Samminiato, und andere besonders aufgezählte Verbündete der Florentiner, von der Anmeldung an den Kaiser eximirt und nur zu der an die Gegenpartei verpflichtet sein, worauf gleichfalls die fünfzehntägige Frist beobachtet werden muss.

Auch soll es für König Robert und Florenz genügen, diese Anzeige in den alsdann dem Könige in Tuscien oder Lombardien angehörigen Städten zu machen; zu einer Anzeige ausserhalb Tusciens und Lombardiens sollen sie nicht verpflichtet sein.

Nach solcher Anzeige nun und nach Verlauf der 15 Tage sollen die Verträge gelöst sein und als gelöst betrachtet werden durch alle, die der Liga des Königs Robert und der lombardischen Herren angehören; jedoch muss jedes (tuscische) Mitglied 20 Tage vor der Anzeige an die Gegenpartei zuerst seine Absicht an die Herren della Scala und an Azzo Visconti mittheilen.

Ebenso muss jeder lombardische Signore, der den Vertrag lösen will, dies acht Tage vorher an Florenz mittheilen. Ist der Vertrag durch die lombardischen Signoren oder ihrer einen gelöst, so soll er ebenfalls durch den König Robert, Florenz und ihre Anhänger als gelöst betrachtet werden.

Während der Dauer des Stillstandes sollen die Kaufleute und alle überhaupt, wessen Standes sie seien, mit Ausnahme der Ver-

Digitized by Google

bannten und Rebellen, denen hierdurch keine besondere Begünstigung zugewandt werden soll, frei und sicher durch die Städte, Orte und Gebiete aller Genannten passiren können. Hierdurch soll jedoch den Sicherheitsmassregeln, die jeder für gut finden wird, kein Eintrag geschehen.

Genannte Puncte sollen alle genau erfüllen unter Strafe von 100.000 Mark Silber.

Jede der beiden Parteien ferner soll zwei Männer erwählen, welche vier mit einem fünften, gemeinsam zu erwählenden über alle etwa während des Waffenstillstands zwischen den Parteien entstehenden Fragen zu erkennen und für die Beobachtung des Vertrages zu sorgen haben.

Der König von Böhmen und alle von seiner Liga sollen, wie es ihnen gefällt, dem Herren Legaten und andern nicht in dem Vertrage enthaltenen Freunden mit ihren Leuten dienen können zur Vertheidigung der Plätze und Orte, die diese inne haben, aber nicht zu andern Zwecken.

Ein Gleiches soll umgekehrt unter der gleichen Beschränkung auch dem Könige Robert und allen von seiner Liga freistehen.

Zum Schlusse folgen Bestimmungen über die Miteinschliessung anderer und die Ratification dieses Vertrages, der von den Beauftragten für ihre Mandanten abgeschlossen und beschworen wurde [1].

Zwischen den vielen Zeilen dieses Documentes ist nun auch noch Einiges zu lesen. Die eigenthümliche Stellung, welche der König Robert und die Florentiner nebst ihren Schutzverwandten und Verbündeten einnehmen, bekundet sich in der Bestimmung, dass sie die Aufkündigung des Waffenstillstandes „dem Herrn Kaiser der Römer" nicht zu melden brauchen. Das liegt wohl weniger darin begründet, dass sie überhaupt keine kaiserlichen Rechte anerkennen, als vielmehr in dem Umstande, dass sie Ludwig den Bayern im Gehorsam gegen den Papst nicht als Kaiser betrachteten. Aber wie passte dazu die Anfeindung des Legaten von Bologna? Und wie macht es sich im Hinblick auf diese wieder seltsam, dass sie sich das Recht

---

[1] „presentibus dominis magistro Henrico cancellario domini Romanorum imperatoris, Barbotino de Zanebonis de Cremona, Conrado notario quondam domini Henrici Presengarii de Bavaria, Nicholao des Brissina de Allamania" etc. Die Urkunde ist abgedruckt bei Ficker l. c. nr. 328. p. 161—165. Original in Florenz, wo der Herr Verfasser auch mehrere Ratificatinosdocumente vorfand.

wahren, ihm in der Vertheidigung seiner Gebiete beizustehen. Aber freilich wird nachdrücklich und auch für den König von Böhmen verbindlich hinzugefügt, dass man ihm nur in einem Vertheidigungskampfe beistehe.

Und so sind im Grunde die Widersprüche ihrer Stellung doch nur scheinbar und die Urkunde erklärt, dass König Robert und die Florentiner nebst ihren Verbündeten in Toscana in allem den kirchlichen Standpunct festhalten, aber ein feindliches Vorgehen des Legaten gegen die Markgrafen von Ferrara allerdings nicht leiden werden.

Um indess die Ausdehnung der durch den König von Böhmen in Ober- und Mittelitalien hervorgerufenen Parteistellung genauer kennen zu lernen, wird es gut sein, auch noch die Liste der beiderseitigen Theilnehmer des Vertrages hier folgen zu lassen.

Einerseits also sind es der König Johann, der Markgraf (Theodor) von Montferrat, Antolino Marchese Malaspina, die Städte und Gebiete Parma, Cremona, Reggio, Modena, Bobbio und Lucca mit allem, was ihnen gehört; ferner Orlando, Marsilio und Pietro de' Rossi mit Borgo a San Domino und Pontremoli; die aus Pavia Verbannten [1], „wenn es deren gibt"; Isnardo de' Colleoni und seine Freunde mit der Burg Martinengo; Wilhelm von Castrobarco, Giovanni Marchese Malaspina, Federigo und seine Brüder, Marchesen Malaspina von Villafranca; die auf Seiten des Königs stehenden Orte von Valdinievole; Guidonello di Montecucculo und seine Brüder; die Edeln von Dallo Viglevano; die Verbannten [1]) von Vercelli; Manfredo, Luchino und Mervello Marchesen Malaspina, Manfredo de' Vivaldi, Baldoino di Vezano, Sicco di Caldenazzo, Nicolaus von Arco.

Ausser den sechs Städten, die dem Könige noch gehörten und die mit Ausnahme von Bobbio zu den bedeutendsten Italiens zählten, erblicken wir also auf Johanns Seite eine lange Reihe von edeln und berühmten, theilweise auch mächtigen Herren. Freilich ist die Reihe, die ihr gegenübertritt, noch ausgedehnter.

Anderseits nämlich besteht die Liga aus folgenden Mitgliedern: Robert, König von Jerusalem und Sicilien mit allen seinen Unterthanen

---

[1]) Verbannte ist eigentlich nicht das richtige Wort für „extrinseci", wofür es einen deckenden deutschen Ausdruck eigentlich nicht gibt; die extrinseci können verbannt sein, aber sie können auch freiwillig aus Widerwillen gegen die Herrschaft der Gegenpartei die Stadt verlassen haben.

und Schutzverwandten, Florenz mit allen Besitzungen und Schutzverwandten, Pistoja, Volterra und Cortona mit den Orten San Gemignano, Colle, Valdelsa und Samminiato del Tedesco, die Grafen von Battifolle und Doadalla und ihre Erben „und andere Pfalzgrafen, die der Gemeinde Florenz befreundet sind"; Neri di Monte Garuglio und die Verbannten [1]) von Lucca und die florentinischen Ortschaften von Valdinievole; Rinaldo und Obizzo von Este; Alberto und Mastino della Scala; Azzo Visconti; Giovanni Visconti, Bischof von Novara; Aloysius Gonzaga und seine Söhne; Franchino Rusca, Herr von Como; Mussio von Beccaria (Herr von Pavia unter Azzo's Oberherrlichkeit) und seine Söhne; die Herren von Correggio mit ihren Anhängern; der geistliche Sohn des Herrn Jacobino de Palude; Spinetta Marchese Malaspina, Corrado und seine Brüder Marchesen Malaspina, Azzo Marchese Malaspina und Söhne nebst den Verwandten des Marchese Spinetta; Pelavicino Marchese di Pellegrino und sein Sohn Philippone; Rolandetto Scorza; Manfredo de Lando mit seinen Freunden; die Edeln von Mirandola mit ihren Freunden; — die Städte Mailand, Bergamo, Pavia, Como, Novara, Mantua, Brescia, Verona, Vicenza, Padua, Treviso, Feltre, Cividale, Belluno und Ceneda [2]), Ferrara, die Burgen Pizzighettone, Ruminengo, Brodolano, Trivoglio, Mozzanica im Gebiete von Cremona und Soncino mit allen Burgen und Orten, welche der Herr von Mailand jetzt auf dem Gebiete von Cremona besitzt, Castelnuovo (della Scrivia) und Ponte larone im Gebiete von Tortona mit allen Verbannten aus Tortona, Pomponesco und Razzolo, der Ort Luzzia, Mirandola mit allem, was Aloysius Gonzaga in Quarantola besitzt.

Diese letztere Liste zeigt, dass auch die dem Könige noch gehörigen Stadtgebiete nicht alle vollständig in seinen Händen waren. Von Cremona wie von Modena waren Theile in feindlichen Händen. Dagegen muss Tortona, welches früher dem Markgrafen von Montferrat entrissen worden war, von ihm wieder eingenommen worden sein, da hier nur ein paar Burgen als im feindlichen Besitz befindlich aufgezählt werden.

Eigenthümlich ist auch die Vertheilung des erlauchten und berühmten Hauses Malaspina auf beide Seiten.

---

[1]) Siehe Note [1]) der vorhergehenden Seite.

[2]) Die genannten acht Städte der Mark Verona gehörten den Herren della Scala; durch die Eroberung von Brescia waren sie in die Grenzen der Lombardei vorgedrungen.

König Johann in Lucca.

Während dieser Vertrag die Feinde des Königs für einige Zeit zur Ruhe verpflichtete [1]), befand sich der König mit seinem Sohne in Lucca. Es war der erste Besuch, den er selbst dieser Stadt machte, während Karl schon zum zweiten Male hier anwesend war. Seit dieser Zeit wird über Lucca nur berichtet, dass auch diese Stadt einen Bevollmächtigten ernannte, um mit den Feinden des Königs einen Waffenstillstand zu schliessen. Es geschah dies am 11. Juli „im Auftrage des Fugiolus de Casulis, Rechtsgelehrten, Vicars des erlauchten Fürsten, des Herrn Karl, Erstgeborenen des gnädigsten Herrn Königs von Böhmen und Herrn von Lucca“ [2]).

Sollte dieser Mann, der uns weiter nicht bekannt ist, an die Stelle des tapfern Simone Philippi getreten sein? In der That scheint dieser bei den Lucchesen wegen Geldangelegenheiten in Misscredit gekommen zu sein [3]).

König Johann nun aber hatte in Bezug auf Lucca einen eigenen Plan gefasst. Er erinnerte sich wohl, dass die Stadt schon öfters feilgeboten sei, und gedachte sie an die Florentiner zu verkaufen. In der That wurden damals oder später mit diesen wie mit den Pisanern und andern Unterhandlungen deshalb angeknüpft. Aber der Prinz Karl widersetzte sich nebst andern Räthen diesem wenig ehrenvollen Vorhaben, das denn auch endlich „aus Scham“ aufgegeben wurde [4]).

In starkem Gegensatze steht diese Idee mit der Sorgfalt, womit früher Sorge getragen war, den sichern Besitz dieser Stadt zu verbürgen. Dahin gehört nicht nur die Macht, womit, wie wir früher sahen, der Vicar des Königs in Lucca ausgestattet war, sondern es wurden auch ausser den Anzianen alle Bürger, sowie die Orte des Gebietes zur Leistung eines ausserordentlich feierlichen Eidschwurs

---

[1]) Am 23. Juli wurde der Abschluss des Waffenstillstandes in Reggio verkündet. Gazata l. c. Es ist dies auffallender Weise neben der Historia Cortusiorum der einzige italienische Chronist, der dieser Sache erwähnt. Nicht einmal Villani erzählt etwas darüber.

[2]) Ficker l. c. nr. 326. p. 160. Original in Florenz.

[3]) Memorie e Monumenti per servire all' Istoria di Lucca I, 283.

[4]) Vita Karoli l. c. p. 244. Villani l. X, c. 225.

angehalten [1]). Zur Abnahme desselben waren zwei angesehene Männer ernannt, die damit am 12. August 1331 begannen und in den Jahren 1332 und 1333 die Abnahme fortsetzten. Der Eid ward allgemein geleistet, denn in Kraft des neuen Gesetzcodex vom Jahre 1331 war der Schwörende der königlichen Gnade und Protection theilhaft, während die Verweigernden des Bürgerrechtes verlustig waren und auch in Civilsachen vor Gericht nicht gehört wurden.

Hatte auf diese Weise das Regiment des Königs bisher für sein Bestehen klug gesorgt, so benutzten nun die Lucchesen die Anwesenheit des Königs und seines Sohnes zu einigen Bitten in Bezug auf dieses, welche der Prinz Karl als Herr von Lucca am 8. August 1333 in Anbetracht der „hellleuchtenden Treue und standhaften Ergebenheit, sowie der unermesslichen Mühen und Lasten, die sie für die Erhaltung des Königs und unsers Namens treu ertragen haben", bewilligte [2]). Denn seine Getreuen von Lucca hege er als sein Sondergut mit besonderem Wohlwollen [3]).

Und am folgenden Tage, den 9. August, bestätigte König Johann, der sich noch immer Herr von Brescia nennt, in gleicher Berücksichtigung der mühevollen Treue der Lucchesen die Bewilligungen seines Erstgebornen [4]).

Bitten der Lucchesen.

Die von den Lucchesen gestellten Anträge sind für die innere Geschichte der Stadt interessant genug, um sie einer etwas nähern Betrachtung zu unterziehen.

„Zur Ehre und Verehrung des allmächtigen Gottes und zur Erhöhung des gnädigsten Herrn Johannes König von Böhmen und Polen und des erlauchtesten Herrn Karl seines Erstgeborenen, vollen und besondern Herrn von Lucca [5]) und zur Erhaltung und für die Ruhe

---

1) „talchè un giuramento tanto solenne e universale non leggesi nelle nostre Storie fatto ad alcun altro, il quale tenuto abbia Signoria ed Impero tra noi." Memorie e Monumenti l. c. p. 276.

2) Memorie e Monumenti l. c. p. 278—283. Der Aufang lautet: „Carolus Domini Regis Boemiae Primogenitus, Lucae Dominus."

3) „quos tanquam nostrum peculium singulari benignitate prosequimur." l. c. p. 283.

4) l. c. p. 284.

5) „meri et singularis Domini Civitatis" l. c. p. 278. Dies lucchesische Schriftstück ist der Bestätigungsurkunde des Prinzen eingefügt.

und allgemeine Befriedigung seiner Getreuen" hatten die Lucchesen gebeten:

1. Dass man ihnen einen neuen guten und tüchtigen Vicar bestelle;

2. Dass der König den Gehalt desselben feststelle. Die Lucchesen schlagen vor, „insofern das dem Herrn Könige gefalle", ihm jährlich 4000 Goldgulden in monatlichen Raten zu zahlen. Dafür soll aber der Vicar auf seine Kosten „zwei gute und angesehene und erfahrene Richter" bestellen, denen er jährlich je 200 Goldgulden zu zahlen hat; zugleich aber soll er ihren Unterhalt und den zweier Diener für sie bestreiten.

Es soll auch der Vicar drei gute und erfahrene Assessoren (socios) mit fünfzig Gulden jährlich besolden und zugleich für ihre Nahrung und Kleidung sorgen.

Bediente soll er 14 halten und 16 Pferdeknechte, einen Koch, zwei Küchenjungen, sowie 16 Pferde, worunter 12 Waffenrosse.

3. Eine weitere Reihe von Bestimmungen ordnet die Befugnisse des Vicars, zunächst in seinen Beziehungen zu den Gerichten. Der Vicar soll beobachten die Gesetze und Statuten „und alle Rechte, wo die Statuten nicht reden"; nicht gebunden sein soll er nur in fünf Fällen: bei Raub, Mord, Betrug (falsitatis), Verrath und Brandstiftung. Gleichwohl soll er auch in diesen Fällen keinen auf die Folter legen dürfen, ehe der gewöhnliche Rechtsgang stattgefunden. (So bezieht sich die hier gestattete Willkür denn wohl nur auf das Urtheil.) Sonst darf der Vicar in allen Rechts- und Criminalfällen in das statutengemässe Gericht des Podestà und dessen Richters und anderer legitimer Beamten sich nicht einmischen. Jedoch darf an ihn appellirt werden in jedem Falle, in welchem eine Appellation nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt stattfinden kann, und es ist dann von ihm ebenfalls nach dem bestehenden Rechte von seiner Seite zu verfahren.

4. Andere Puncte betreffen die administrative Stellung des Vicars. Die Anzianen sollen von ihm zu den bestimmten Zeiten erwählt werden; die obrigkeitlichen Ämter soll er besetzen und zwar nur mit Bürgern. Jedoch diejenigen, welche früher Ausländern gegeben wurden, mögen auch jetzt mit solchen besetzt werden, aber kein Ausländer darf auf länger als sechs Monate erwählt werden; erst nach einer halbjährigen Zwischenzeit kann er wieder ein Amt erhalten.

Digitized by Google

Auch der Bürger soll erst nach einer Frist wieder gewählt werden können, die sich nach der Dauer des Amtes richtet, jährig oder sechsmonatlich, je nachdem auch das letztere auf ein Jahr oder ein halbes verliehen wird; der Vicar soll sich hierüber mit den Anzianen berathen.

5. Hinsichtlich der Finanzen wird zunächst bestimmt, dass in den nächsten fünf Jahren der Vicar Lucca auf keine Weise, „die ausgedacht werden könnte", mit einer ausserordentlichen Abgabe belasten dürfe, ausser auf besondern Auftrag des Signoren; sondern er soll sich begnügen mit den gewöhnlichen Einkünften. Diese Abgaben können von dem Vicar und den Anzianen wohl, wenn es ihnen gut scheint, vermindert, aber auf keine Weise vermehrt werden. Auch mögen der König und seine Stellvertreter in den nächsten fünf Jahren sich der Auflegung irgend welcher neuer Lasten enthalten und sich gleichfalls mit den Einkünften und Zöllen und der Abgabe von 57.000 Goldgulden und der Salzsteuer und den übrigen ordnungsmässigen Erträgnissen begnügen.

Aus der „königlichen Kammer der Gemeinde von Lucca" soll der Vicar ohne Einwilligung der Anzianen nichts verausgaben dürfen. Die Einkünfte sollen zu Handen der „Kämmerer der Bürger" kommen, die durch den Vicar und die Anzianen zu ernennen sind. Dagegen sollen die Einkünfte der Valdinievole zu Handen der Kammer des Signoren kommen und ihre Verwaltung der Bestimmung des Vicars und dem Rathe der Anzianen anheimfallen. Der Signore möge dafür sorgen, dass die Gemeinden der genannten Provinz zur Bezahlung der besoldeten Reiter der Stadt Lucca nach seinem oder des Vicars Ermessen beitragen.

6. Was dann das Kriegswesen angeht, so soll der Vicar nicht befugt sein, ohne Einwilligung der Anzianen „und der von ihm zu erwählenden Räthe" einen neuen Krieg zu beginnen oder ein neues Heer auszurüsten „ausser im besondern Auftrage des Königs oder des Herren Karl".

Der Vicar und die Anzianen sollen alle vier Monate zwei gute und erfahrene Bürger zu Intendanten [1]) für die Reiter und desgleichen zwei für die Fusstruppen ernennen; nach ihrer Aufforderung soll der

---

1) „duo boni et experti Cives, qui sint superstites masnadarum Equitum." l. c. p. 281.

Vicar Musterungen der Truppen veranstalten; die Intendanten sollen dabei und bei der Auszahlung des Soldes zugegen sein.

Die Zahl der Söldner soll der Vicar mit dem Rathe und der Beistimmung der Anzianen bestimmen. Wahl und Entlassung der Personen bleibt dem Gefallen des Vicars anheimgestellt. Alle Söldner aber werden von zwei Notaren aufgeschrieben, von denen der Signore oder sein Vicar den einen, das Collegium der Anzianen den andern ernennt. Wer nicht in ihren Büchern verzeichnet ist, wird nicht als Söldner der Gemeinde anerkannt. Das Amt dieser Notare darf nur sechs Monate dauern; die Anzianen dürfen keinen aus ihrer Zahl und keinen, der in den letzten sechs Monaten ein Amt bekleidet hat, wählen.

7. Über das Verhältniss des Vicars zu den Anzianen wird noch festgesetzt, dass bei allen Beschlussfassungen und Berathungen der Anzianen der Vicar oder ein Stellvertreter desselben zugegen sein soll, „wenn er will“.

Sieben Anzianen mindestens müssen versammelt sein, um Beschlüsse zu fassen; wenn sie einträchtig sind, so haben sie die Gewalt, über das, was in den Kreis ihrer Befugnisse fällt, abzustimmen. Die Abstimmung geschieht durch Stimmkugeln.

Ein besonderer Zusatz sichert ausdrücklich, dass durch das Gesagte dem, was dem Vicar zusteht, kein Abbruch geschehen solle.

So weit betrafen die Bitten der Lucchesen, die wir im Vorstehenden etwas übersichtlicher zu ordnen versuchten, die Verfassung des lucchesischen Staates. Es kamen nun noch einige besondere Anliegen hinzu.

Sie bitten, dass der König und sein Erstgeborner sich würdigen möge, die Stadt und ihr Gebiet, „die er sich immer sehr treu und ergeben gefunden hat, für sich selbst zu behalten, wie es die Hoffnung der Bürger ist und immer war, und sie nicht der Herrschaft eines andern zu unterwerfen“, und alle früher Lucca angehörigen Orte wieder herzuzubringen, besonders Coreglia und Pietrasanta [1]). Sie mögen niemand mehr einen Besitz, der Lucca gehört, gewähren und was in dieser Beziehung schon geschehen, cassiren. Cassiren

---

[1]) Pietrasanta war von dem Könige für 10.000 Goldgulden an Nicolao di Poggio verkauft worden. Coreglia aber halte er dem Ritter Santi Castracani de' Falabrini geschenkt. So der Herausgeber der Memorie e Monumenti l. c. p. 282. not. 72.

mögen sie auch alle Anweisungen auf die „königliche Kammer von Lucca“ und in Zukunft diese Kammer oder die Gemeinde mit keinen Anweisungen mehr beschweren. Auch mögen keine Schulden an „Ultramontane“ (d. i. Franzosen oder Deutsche) oder Italiener, die nicht gegenwärtig oder innerhalb des letzten Jahres im Dienste von Lucca gestanden, noch irgend eine andere Schuld auf diese Kammer angewiesen werden, insbesondere sollen ein paar namhaft gemachte Anweisungen des Simone Philippi annullirt werden.

Das Regiment der Stadt zu ordnen, willkürlicher Herrschaft des Vicars vorzubeugen und insbesondere vor übermässiger Belastung sich zu schützen: das waren die Zwecke, welche die Einwohner der getreuen Stadt Lucca bei ihren Bitten verfolgten, und es ergibt sich aus den letzten Puncten, dass sie nicht Unrecht hatten, sich in letzterer Beziehung sicher zu stellen. Auch wird anderweitig berichtet, dass die Lucchesen dem Könige bei seiner Anwesenheit 15.000 Goldgulden bezahlen mussten [1]).

Rückkehr nach der Lombardei. — Abreise des Prinzen Karl.

Am 11. August, zwei Tage nach der Bestätigung der lucchesischen Bitten durch seinen Vater, war Karl noch in Lucca [2]); vielleicht noch an demselben, oder doch am folgenden Tage reiste er nach der Lombardei zurück. Er verliess Lucca, dass er erst genau nach 33 Jahren, als Herr auch dann, wieder betreten sollte, nicht ohne Reue. Er war durch schlechte Menschen zu Vergnügen, „in deren Süssigkeit Galle verborgen ist“, verleitet worden; so erzählt er selbst in seinem Leben den Söhnen [3]).

Johann folgte ihm alsbald am 13. August [4]) und holte ihn auf parmensischem Gebiete wieder ein. Zusammen kamen sie Sonntags den 15. August zu einem Orte, den der Kaiser Tarencz nennt [5]).

Hier hatte der Prinz einen von ihm ausführlich erzählten Traum über das kurz vorher, am 29. Juli, erfolgte Ende Guigo's, Dauphins

1) Villani l. X, c. 217.

2) Ficker l. c. p. 165. nr. 329. „Markgraf Karl von Mähren urkundet für die Familie Sbarra“. Original in Lucca nach Bethmann's Mittheilung an den Herausgeber.

3) Vita Karoli l. c. p. 243.

4) Villani l. c.

5) Nach dem meistens genauen Gazata l. c. p. 48 kam der König mit seinem Sohne schon am 15. nach Parma.

von Vienne[1]). Diesem, einem nahen Verwandten des Königs, hatte derselbe in seiner Fehde mit dem Grafen von Savoyen zu Hilfe zu ziehen beschlossen. Karl aber erklärte am Morgen dem Kämmerer seines Vaters, Thomas von Villeneuve aus Lüttich, die Hilfe sei nun überflüssig. Weder dieser noch Karls Vater wollten zwar daran glauben, aber nach einigen Tagen kam ein Brief, der den Vorfall bestätigte.

Am 17. August war der König, oder doch sein Sohn, wieder in Parma; an diesem Tage nämlich gab Karl dem Giovanni Forteguerra ein lucchesisches Castell und ernannte ihn zum Vicar des Bezirks von Camajore auf fünf Jahre und weiter, wie es ihm belieben würde, ohne dass die ertheilten Gewährungen an die Lucchesen dem entgegenstehen sollen[2]): eine schöne Aussicht, die sich den Lucchesen für die Aufrechthaltung jener Zugeständnisse eröffnete.

Es war das letzte, was Karl bei seiner ersten Anwesenheit in Italien ausführte. Vergebens hatte der König ihm angesonnen, die Städte, die er noch besass, und den Krieg zu übernehmen. „Wir aber weigerten uns", so sind seine eigenen Worte, „weil wir sie nicht mit Ehren erhalten konnten[3])." Schon am 18. August[4]) verliess er, nachdem ihm sein Vater die Erlaubniss gegeben, Parma und reiste ab nach Böhmen, nachdem er fast dritthalb Jahre in Italien zugebracht hatte.

Durch das Gebiet von Mantua begab er sich nach Verona[5]), wo er von den Herren della Scala ehrenvoll aufgenommen wurde[6]).

---

1) Nach Böhmers Anmerkung zu der Vita p. 245 wurde Guigo am 28. Juli 1333 bei der Belagerung des Schlosses La Perriere tödlich verwundet und starb am folgenden Tage. — Nach Karls Erzählung führt ihn ein Engel, der ihn bei den Haaren ergreift, wie es einst dem Propheten Habakuk geschah, im Traume durch die Luft vor eine Burg, vor der ein bewaffneter Haufe kampfbereit steht. — Guigo's Grossmutter war die Schwester der Grossmutter Karls. cf. Villani l. X, c. 221 und Raynaldus ad a. 1333. nr. 22.

2) Memorie e Monumenti l. c. p. 285. Urkunde in Lucca. „di qui apparisce", bemerkt der Herausgeber, „che non passò gran tempo in cui s'incominciasse da Carlo a darsi nullità agli articoli superiormente descritti" etc.

3) Vita Karoli l. c. p. 246.

4) Gazata l. c. p. 48.

5) Vita Karoli l. c.

6) „Eodem Anno circa medium Augusti Dominus Carolus filius Regis Bohemiae per D. Mastinum de la Scala honorifice receptus est." Chronicon Veronense l. c. p. 648. „Mense Augusti Rex Joannes primo misit filium suum Dominum Karolum Veronam" etc. Historia Cortusiorum l. c. p. 859. Nach Petrus

Zwei Tage ruhte er hier im bischöflichen Palaste. Bei seiner Abreise über Ponte Corvara nach Trient hin empfing er von den Herren della Scala und Marsilius von Carrara Reitpferde und andere Geschenke, die er aber an seine Soldaten vertheilte. Mit ruhigerem Herzen ohne Zweifel, als seit langer Zeit, legte er sich zum ersten Male wieder auf deutschem Boden in der Burg Avio (im Etschthale, östlich vom Gardasee) zur Ruhe [1]). Durch Tirol, wo er den mit Margaretha Maultasch vermählten Bruder, und durch Bayern, wo er seine mit Herzog Heinrich vermählte Schwester Margaretha besuchte, ging er nach Böhmen, das er seit eilf Jahren nicht mehr gesehen hatte. Am 30. October zog er unter allgemeiner Freude in Prag ein [2]).

Verluste des Legaten von Bologna.

Der König von Böhmen aber schien nur deshalb noch in der Lombardei zurückgeblieben zu sein, um das Unglück anzusehen, das in eben diesen Tagen über seinen Verbündeten, den Legaten von Bologna, hereinbrach. Dieser hatte, wie wenigstens der florentinische Geschichtschreiber meldet, für die Auslösung der in der Schlacht bei Ferrara gefangen genommenen romagnuolischen Edlen nichts thun wollen [3]). Doch spätestens im August wurde zuerst Galaotto Malatesta aus Rimini aus der Gefangenschaft entlassen. Dieser, Mitglied der jüngern Linie des Hauses Malatesta, besprach sich nun mit Ferrantino, dem Haupte der älteren [4]), „und sie küssten sich auf den Mund.“ Unterstützt von den Aretinern rückte er vor Rimini, um es

Paul. Vergerius l. c. p. 151 u. 152 suchte Karl für die Herstellung freundlichen Verhältnisses zwischen den Herren della Scala und seinem Vater zu arbeiten.

1) Chronicon Veronense l. c.

2) Petrus Zittav. l. c. p. 465.

3) Villani l. X, c. 224.

4) I. Malatesta Signore von Rimini 1295, † 1312.

II. Malatestino dall' Occhio † 1317 — Gianne Sciancato — Paolo — III. Pandolfo † 1326

(II.:) IV. Ferrantino — (Gianne:) Tino, Ramberto, Arcipreta — (III.:) V. Malatesta, Galaotto

(IV.:) Malatestino — (Tino:) Gianna

(Malatestino:) Ferrantino, Guido

Die lateinischen Ziffern bezeichnen die Signoren von Rimini. cf. Cronaca di Rimini l. c. p. 893 ff. und Anonymi Breviarium It. Hist. l. c. p. 272.

dem Legaten zu entreissen. Dies gelang indess noch nicht und das Hauptquartier der malatestischen Macht wurde zu Sant' Arcangelo aufgeschlagen. Von hier brachen die Malatesten abermals gegen Rimini auf, das am 22. September eingenommen wurde. Auch von den Herren von Ferrara waren ihre Operationen unterstützt worden.

Ungefähr gleichzeitig, am 19. September, fuhr der mittlerweile gleichfalls in Freiheit gesetzte Francesco degli Ordelaffi, auf einem Heuwagen versteckt, in Forli ein und erregte mit Hilfe seiner Freunde einen Aufstand gegen die päpstliche Besatzung, welcher gelang. Auch bei dieser Revolution leisteten die Herren von Ferrara Beistand. Unter den Gefangenen, welche in Forli gemacht wurden, war der Schatzmeister der Romagna, Guillelmo Truelli. Die Acten der päpstlichen Kammer wurden unter den Zurufen des Volkes zerrissen.

Zwei Tage später, am 21. September, empörte sich das in der Mitte zwischen Rimini und Forli gelegene Cesena. Der päpstliche Podestà verliess am folgenden Tage die Stadt. Der Marschall und andere Diener des Legaten zogen sich in das feste Castell zurück. Francesco degli Ordelaffi wurde nun auch Capitan von Cesena. Ein von dem Legaten abgeschicktes Corps zog sich, nachdem es Verwüstungen angerichtet und mehrere Castelle unterworfen, wieder zurück. Jedoch hielt sich die von cesenatischen und andern romagnuolischen Truppen belagerte Burg von Cesena, obwohl nur von 130 Mann besetzt, noch bis zum Januar und fügte bis dahin der Stadt noch vielen Schaden zu. Dann ergab sie sich aus Mangel an Lebensmitteln, unter gewissen Bedingungen.

Ebenfalls noch im September entriss Ostasio di Polenta Ravenna den Händen des Legaten und nahm zugleich Cervia in Besitz, gleichfalls mit Unterstützung der Markgrafen von Este. Aus beiden Städten vertrieb er die Beamten des Legaten. Auch Bertenoro empörte sich; die Leute des Legaten zogen sich in die Burg zurück. Die Einwohner erhoben Ostasio zum Signoren und belagerten mit diesem die Burg, die gleichwohl endlich nicht ihm, sondern andern Edelleuten übergeben wurde.

Faenza endlich übergab der Legat selbst den Manfredi, wohl unter seiner Oberhoheit und ohne Zweifel aus Besorgniss, auch diese Stadt sonst gänzlich zu verlieren. Und so war denn von der Romagna,

Digitized by Google

der glücklichsten Erwerbung des Legaten, nur ein kleines Stück im Nordwesten noch übrig [1]).

Hing es vielleicht mit diesen Bewegungen im benachbarten Kirchenstaate zusammen, dass im September für die Vervollständigung der Befestigung von Parma Sorge getragen wurde? [2]).

Putsch der Söhne Castruccio's in Lucca. — Marsilio Rosso Vicar von Lucca.

Mindestens trug das Glück Sorge, auch den Verbündeten des Legaten, den König Johann, in Mitleidenschaft zu ziehen. Dieser hielt damals die Söhne des Castruccio, denen er nicht recht traute, bei sich in Parma. Sie wiederholten jetzt den früher misslungenen Versuch, sich des Herzogthums ihres Vaters wieder zu bemächtigen. Heimlich verliessen sie Parma und kamen nach der nördlich von Lucca gelegenen Landschaft Garfagnana. Am 25. September drangen sie zur Nachtzeit mit grossem Gefolge in die Stadt, deren sie sich in That der bemächtigten, während sich die königlichen Truppen in das Castell Agosta zurückzogen. Die Herrlichkeit der sogenannten Duchini dauerte aber nur zwei Tage; sobald König Johann von dem Geschehenen erfuhr, eilte er mit einem Theil seiner Truppen in weniger als zwei Tagen von Parma herbei. Montag den 27. Abends war er da, was die Lucchesen kaum glauben konnten; aber der Augenschein überzeugte sie. Die königlichen Soldaten drangen in die Stadt und die Söhne Castruccio's flohen noch in der Nacht mit ihren Anhängern und begaben sich wieder nach der Garfagnana und der König liess sie als Verräther geächtet [3]).

[1]) Über den Abfall der romagnuolischen Städte geben Nachrichten: Villani l. X. c. 224. Anonymus Caesenas l. c. p. 1153 u. 1156. Cronaca di Rimini l. c. p. 899. Chronicon Estense l. c. p. 394. Matthaeus de Griffonibus l. c. p. 150. Historia Cortusiorum l. c. p. 855. Gazata l. c. p. 48. Historia di Bologna l. c. p. 357. Anonymi Breviarium l. c. p. 281 mit der Schlussbemerkung: „Et sic quasi tota Romandiola suo more solito ab eorum Magnatibus conculcata consistit." — Bei der Einnahme von Rimini, die durch Verrath erleichtert wurde, geriethen die päpstlichen Truppen, 500 Mann, in Gefangenschaft.

[2]) Annales Parmenses l. c. p. 787.

[3]) Villani l. X, c. 225. cf. Gazata l. c. der nur „Luchinus filius quondam Castruccii" nennt und den 23. September: „intravit Civitatem Lucae cum magna gloria et stetit duos dies".

Der König verweilte noch einige Tage in der Stadt, die auch diesmal seine Anwesenheit theuer zu bezahlen hatte [1]). Überdies wurden abermals die frühern Zugeständnisse vom 8. und 9. August übertreten. Weder Pietrasanta noch Coreglia wurden wieder herzugebracht, wie der König und sein Sohn es versprochen hatten. Freilich nahm er Coreglia dem Ritter Santi Castracani de' Falabrini „auf die Bitte der Anzianen und der Gemeinde von Lucca", aber er gab es nicht der Stadt zurück, sondern verlieh es sogleich wieder einem andern, nämlich dem Francesco Castracani degli Antelminelli. Dies geschah durch eine Urkunde vom 5. October 1333 [2]), worin er ausdrücklich die entgegenstehende Concession an die Lucchesen in Beziehung auf diesen District für ungiltig erklärt. Ferner überträgt er demselben aus besonderer Gnade und so lange es ihm wohlgefallen wird, die Hut von Ghivizzano, „das er zur Ehre unserer Hoheit halten und bewahren soll, so dass er dort weilen und wohnen könne zur Sicherheit seiner Person und für die Bewachung dieses Platzes fürsorgen, verfügen und anordnen könne, wie es ihm zu unserer Ehre nützlich zu sein scheint". Dem „Vicar oder Statthalter" und den übrigen Beamten, den Anzianen, dem Rathe und der Gemeinde Lucca wird befohlen, dem Francesco Gunst und Hilfe zu erzeigen.

Schon vorher hatte Johann bestimmt, dass Francesco aus dem Districte Coreglia 1000 Goldgulden zu beziehen habe; betragen die Einnahmen mehr, so soll der Überschuss dem öffentlichen Schatze zufliessen; betragen sie weniger, so muss dieser für den Minderbetrag aufkommen [3]).

Schon am 3. October wenigstens waren aber die Brüder Marsilio, Orlando und Pietro Rossi, und speciell der erstere, zu Vicaren von Lucca von dem Könige ernannt worden [4]). Er that dies freilich nicht umsonst, sondern für 35.000 Goldgulden, die er baar ausgezahlt erhielt [5]). Er konnte indess den Lucchesen gegenüber behaupten,

---

1) „innanzi che se partisse, trasse da' Lucchesi, quanta moneta potè avere." Villani l. c.

2) Memorie e Monumenti l. c. p. 285—287. Das Original in Lucca.

3) Memorie e Monumenti l. c. p. 286.

4) Im lucchesischen Staatsarchiv findet sich nämlich „Liber Provisionum .... compositus tempore Marsilii de Rubeis de Parma pro Serenissimo Rege Boemiae Vicarii Generalis, incoeptus die tertia Octobris anni 1333." l. c. p. 287. — „Marsilium etiam Dominum voluit esse in Lucca." Historia Cortusiorum l. c. p. 859.

5) Villani l. c.

dass er sein Versprechen hinsichtlich eines neuen tüchtigen Vicars erfüllt habe, denn die Tüchtigkeit Marsilio's war unbestritten.

In der erwähnten Schenkungsurkunde befiehlt der König dem Francesco Castracani, „unsern geliebten Getreuen, dem Marsilius Rolandus und Petrus de Rubeis, die wir zu unsern Vicaren in der Stadt Lucca zu bestellen für gut befunden haben, und jedem derselben in allem was sich auf unsere Ehre und Bestand und ihre Pflicht bezieht treu und ergeben zu gehorchen und werkthätig anzuhangen und dazu ihnen mit seinem ganzen Vermögen Hilfe und Beistand zu gewähren“. Marsilio Rosso erklärt, persönlich anwesend [1]), zugleich im Namen seiner Brüder, seine Zustimmung zu allem in jener Urkunde Enthaltenen.

Was sagte nun aber der tapfere Exvicar des Königs, Simone de' Reali, zu seiner Ersetzung? Es scheint nicht, dass er sie sehr übel genommen; denn sein Name erscheint in einer andern Schenkungsurkunde, welche der König am 2. October für Guarzo de' Guarzoni ausstellte [2]). Er schenkte nämlich in Anerkennung der geleisteten Dienste ihm und seiner Familie die Grafschaft Cerbaria als Mannslehen mit der Pflicht der Dienstleistung, aber frei von Abgaben an die lucchesischen Beamten.

Letzte Rückkehr nach der Lombardei. — Letzte Anordnungen und Abreise des Königs.

Nachdem Johann also über und in Lucca verfügt hatte, ging er zum letzten Male nach der Lombardei zurück. Er besuchte ebenfalls zum letzten Male den Legaten Bertrand in Bologna. Diesem gegenüber erbot er sich angeblich wider die Feinde der Kirche kämpfen zu wollen; zu diesem Zwecke wolle er nochmals nach Italien zurückkehren. Vorläufig überliess er ihm den tapfern Pietro Rosso, „der mit dem Heere des Legaten und den Deutschen des Königs wider die Rebellen der Kirche ausgezeichnete Thaten ausführte“. Auch rieth er ihm, diese schlimmen Vorfälle dem Papste mitzutheilen. Johann XXII.

---

1) „Et ego Marsilius de Rubeis praedictis omnibus praesens, et in dicti Domini mei Regis praesentia constitutus“ etc.

2) Lünig, Codex diplomat. Italiae 2, 215—218. Bei Bestimmung der Grenzen der geschenkten Landschaft wird auch des von Karl kürzlich so getauften Monte Carlo erwähnt.

beschäftigte sich damals freilich mit vielen andern Angelegenheiten [1]).

Am 26. Juli hatte er im öffentlichen Consistorium zu Avignon die allgemeine Kreuzfahrt angekündigt, zu deren Führung der König Philipp sich verpflichtete. Am 28. August schrieb er an den Doge von Venedig, der an ihn wegen eines Einfalles der Türken in Griechenland berichtet hatte. (Selbst die Vorstädte von Athen waren von ihnen verbrannt worden.) Am 4. August schrieb er an den griechischen Kaiser Andronicus, der sich geneigt erzeigt hatte, der katholischen Kirche wieder beizutreten. Am 1. October ermahnte er den Grosschan der Tataren, den christlichen Glauben anzunehmen [2]).

Dennoch würde der Papst ohne Zweifel auch den romagnuolischen Angelegenheiten eine energische Thätigkeit zugewendet haben, aber sein Lebensende war nahe, und ein neuer Ausbruch des vulkanischen Bodens, auf dem er stand, nöthigte bald den Legaten, aus Italien zu entfliehen.

Johann schien ihm auf diese Weise nur vorauszugehen. In Parma verfügte er noch über seine übrigen Städte. Auch Parma erhielten als königliche Vicare di Rossi, und speciell Orlando; Modena Manfredo de' Pii; Reggio die Herren Manfredi und da Fogliano; Cremona Ponzino de' Ponzoni [3]). Gar nichts erfahren wir über Bobbio. Übrigens mussten Alle diese Verleihungen bezahlen [4]).

Ausserdem aber liess er in Parma einen Deutschen als Befehlshaber über seine Leute in Parma, Cremona, Reggio, Modena und Lucca zurück [5]).

Montags den 18. October verliess dann der König Parma [6]); allgemein hielt man dafür, er werde nicht mehr wiederkehren. Durch die Porta San Barnaba zog er gen Colorno, wo das Mahl gehalten,

1) Matthaeus de Griffon. l. c. p. 150. Historia Cortusiorum l. c. p. 858 u. 859.

2) Raynald. ad a. 1333. nr. 1. 13. 17. 32.

3) Historia Cortusiorum l. c. p. 859. Villani l. c. Annales Parmenses l. c. p. 787.

4) „e da ciascuno ebbe moneta assai." Villani l. c.

5) Annales Parmenses l. c.

6) Annales Parmenses l. c. Villani l. c. hat den 15. und nimmt ausserdem fälschlich an, dass der Prinz Karl erst jetzt mit dem Könige abgezogen sei. Gazata l. c. hat den 17.

und weiter nach Marcaria, wo das Nachtquartier genommen wurde. Der Bischof von Parma, Ugolino Rosso, nnd viele Edle und Grosse der Stadt begleiteten ihn bis an den Pofluss, den er zum letzten Male in seinem Leben überschritt.

Am 19. kam er in Verona an [1]), wo er sehr ehrenvoll empfangen wurde. Alles strömte ihm entgegen; von Gold und Silber glänzten die Tische beim Festmahle. Im eigenen Palaste der Herren della Scala wurde er einquartirt. Prächtige Geschenke, Rosse unter andern, wurden ihm von Mastino und Alberto della Scala dargebracht, die er, wie vor zwei Monaten sein Sohn, sogleich seinem Gefolge überliess [2]). Mit den Herren della Scala und Marsilio da Carrara ging er so vertraut um, „als ob sie ihm eine Stadt gegeben, und nicht, wie es in Wirklichkeit war, Brescia ihm genommen hätten“ [3]).

Er sagte bier, „deshalb eile er nach Deutschland, um mit dem Willen des Königs von Frankreich den Frieden zwischen der Kirche und dem Kaiser zu Stande zu bringen“.

Am Donnerstag, den 21. October [4]), nahm endlich der König von seinen höflichen Feinden Abschied und schlug die Strasse nach Trient ein. Marsilio da Carrara begleitete ihn bis zur Brücke von Corvara. Er durchritt die Klause, und der König von Böhmen hatte Italien zum letzten Male gesehen.

„Die Freude“, bemerkt der parmensische Annalist bei dem Scheiden des Königs, „und die Hoffnung, in guten Stand der Ruhe und des Friedens zu kommen, war unter den Bürgern von Parma nicht so gross bei der Ankunft des Königs, als bei seinem Weggange die Erwartung, in Krieg und Streit zu kommen. Und sie fanden, er habe gar nichts Gutes in Parma gethan, sondern ungeheuere Kosten und ungeheuere und unzählige Verausgabungen des Geldes und der Habe der Einwohner von Stadt und Bisthum Parma gemacht.“

„So und so ehrenvoll“, also secundirt in ähnlichem Tone der florentinische Geschichtschreiber, „war die Abreise des Königs Johann aus der Lombardei und Toscana, der zu Anfang, als er nach

[1]) Historia Cortusiorum l. c. p. 859. Chronicon Veronense l. c. p. 648 hat octavo Octobris; es ist wohl decimo ausgefallen.

[2]) „tantae enim largitatis erat, ut omnia propria dispensaret.“ Historia Cortusiorum l. c. Habsüchtig war Johann, aber nicht geizig.

[3]) Petrus Paul. Vergerius l. c. p. 152.

[4]) Historia Cortusiorum l. c.

Italien kam, von dem trüglichen Glücke so viele Erfolge mit wenig Mühe erhielt, indem er feste Hoffnung hatte, in kurzer Zeit gänzlich König und Herr Italiens zu sein mit Hilfe der Kirche und ihres Legaten und mit der Begünstigung des Königs von Frankreich, welche Hoffnung aber gänzlich vereitelt wurde."

„Er hat", urtheilt ein anderer Italiener, „schlecht vermittelt und sehr schlecht geendet; und alle Tyrannen hestehen, wie früher, so dass seiner Thaten in Italien nicht mehr gedacht wird [1]).

Und so urtheilt ein neuerer Schriftsteller wohl eher zu glimpflich als zu strenge, „dass König Johann Italien nicht mit gleichen Ehren verlassen habe, wie als er es hetreten".

Eilftes Capitel.

Vertreibung des Legaten von Bologna und Verlust der dem Könige noch anhangenden Städte.

Wiederbeginn des Krieges. — Vertreibung des Legaten.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, das fernere Schicksal der von Johann noch hesetzten Städte Cremona, Parma, Reggio, Modena und Lucca und seines Bundesgenossen, des Cardinals, hier ausführlich zü hehandeln. Nur eine kurze Aufzählung der Endresultate kann als Schlussstein unserer Untersuchung hier Platz finden.

Am 1. Januar 1334 sollen sich die Mitglieder der Liga zu Lerici versammelt haben, um über die Fortdauer des Waffenstillstandes oder den Wiederbeginn des Krieges sich zu herathen. Alle waren einverstanden, dass der Stillstand verlängert werde, jedoch mit Ausnahme von Mastino della Scala und der Gemeinde Florenz, die nicht wollten, dass der Legat und der König neue Kraft gewönnen. Beschlossen wurde demnach den Krieg wieder zu beginnen und der Besitz von Cremona für Azzo, von Parma für Mastino, von Reggio für Aloysius Gonzaga, von Modena für die Markgrafen von Este und von Lucca für Florenz hestätigt [2]).

---

[1]) Girardus de Fracheto cf. oben S. 266 Anm. 5. Mit dem Zusatze „recessit de Parma et de civitatibus Lombardie amplius non reversurus et civitates que eum ita alacriter receperant, in mirabili tribulacione dimisit".

[2]) Villani l. XI, c. 5. Nach dem Chron. Estense l. c. p. 395 hatte schon im November 1333 eine Versammlung zu Palazolo stattgefunden. Nach Historia

Mit dem Legaten von Bologna aber hatte unterdessen der Krieg fortgedauert. Im November 1333 schickten die Markgrafen Truppen und Schiffe gegen Argenta. Die Brücke, die über den Poarm führte, sollte zerstört werden, was auch durch massenhaftes Buschwerk, das man gegen die Pfeiler treiben liess, gelang. Dann begann die Belagerung, die bis zum 20. Januar währte. Als an diesem Tage Entsatztruppen aus Bologna nahten, zogen sich die Ferraresen in Unordnung nach Consandoli zurück [1]).

In demselben Monate versuchte im Auftrage des Papstes der Erzbischof von Embrun zu Peschiera, wo er mit der Liga zusammentraf, eine Vermittlung. Er begehrte Aufhören der Liga, unter dem Versprechen eines ehrenvollen Friedens für die Ligirten; ferner Aufhebung der Belagerung von Argenta und Loslassung des Grafen von Armagnac und der andern in der Schlacht bei Ferrara Gefangenen ohne Lösegeld. Er erhielt zur Antwort, die Liga könne nicht aufgegeben werden; doch wolle man, falls Parma sich der Kirche ergebe, die beabsichtigte Belagerung aufgeben. Dies liess Mastino durch den Mund eines der florentinischen Gesandten erwiedern. Hinsichtlich Argenta's nnd der Gefangenen erwiederten die florentinischen Gesandten: wenn Ferrara den Markgrafen gegen die gewohnte Abgabe und Argenta für einen kleinen Zins überlassen werde, wollten sie sich mit dem Legaten vertragen [2]).

Während nun der Erzbischof nach Bologna ging, um die Antwort des Legaten zu holen, wurde die Belagerung von Argenta, die nach jenem Rückzuge sogleich wieder aufgenommen worden war, fortgesetzt, und die Einwohner schlossen endlich mit dem Markgrafen Rinaldo einen Vergleich, wonach sie sich ergeben wollten, wenn ihnen der Legat in acht Tagen nicht zu Hilfe käme. Auf die Botschaft der Bedrängten versuchte der Legat abermals den Entsatz, der aber misslang. Hierauf ergaben sich jene unter der Bedingung freien Abzuges. Dies geschah am 8. März [3]). Auch andere ligistische Truppen

---

Cortusiorum l. c. p. 864 war es erst im August 1334, dass die Ligirten Briefe an den König Johann „qui erat in Baveria" schickten, „nuntientes, se cum eo amplius nolle treguas". Allein die Stelle scheint verdorben.

1) Chronicon Estense l. c. Cronica di Bologna l. c. p. 357 u. 359.

2) Villani l. XI, c. 6. cf. Annales Caesenates l. c. p. 1156 u. 1157.

3) Chronicon Estense l. c. p. 396. Der Markgraf nahm die Verbannten und Rebellen aus, die sich etwa in Argenta befanden. Als daher die Argentaner

aus der Lombardei und Tuscien, sowie Truppen aus der Romagna halfen diesen Erfolg erringen [1]).

Als nun darauf die Truppen des Legaten wieder einen Einfall in das ferraresische Gebiet machten, verabredeten die Markgrafen mit einigen Einwohnern von Bologna den gänzlichen Sturz des Cardinals. Ferraresische Haufen drangen verwüstend gegen Cento vor, worauf der Legat die noch in Bologna befindlichen Truppen wider sie aussandte. Dies benutzten die mit den Markgrafen einverstandenen Edelleute, namentlich Brandelisio de' Gozzadini, zur Erregung eines Aufstandes. Jene erhoben am 17. März den Ruf: „Popolo! Popolo!" und „es sterbe der Legat!" Viele französische Leute Bertrands verloren bei dieser Empörung ihr Leben oder wurden ausgeplündert. Der Legat selbst unterhandelte von seinem festen Schlosse aus mit den Bolognesen. Nach mehreren Tagen aber erschienen einige von den Florentinern abgeschickte Schaaren mit dem Bischofe von Florenz; denn obwohl die Florentiner meistens die Nachricht von dem Sturze des Verbündeten des Königs Johann gerne vernahmen, so wollten sie doch in dieser Bedrängniss für seine Person einstehen. So besetzten denn die florentinischen Mannschaften das Castell und man kam überein, dass der Legat abziehen und die Burg den Bolognesen übergeben werden sollte.

Am 28. März, einem Ostermontag, fand der Abzug des Cardinals statt, der sich nach Florenz begab, wo er ehrenvoll empfangen wurde. Ein reiches Geldgeschenk, das man ihm anbot, lehnte er ab. Am 2. April ging er unter florentinischer Bedeckung nach Pisa; in Porto Pisano schiffte er sich ein und ging über Genua nach der Provence. Avignon erreichte er am 26. April, und so war ein halbes Jahr nach König Johann auch sein Bundesgenosse der Liga gewichen. Das Bündniss, von dem er sich Nutzen versprochen, wurde ihm und der päpstlichen Herrschaft verhängnissvoll [2]).

„paulatim" auszogen, stellten sich die Ferraresen, den Markgrafen ausgenommen, an's Thor und nahmen einen Frater aus Ferrara gefangen. Diesen liessen die Markgrafen schleifen, verbrennen und dann aufhängen (! ?) So heisst es wörtlich bei dem Chronisten. cf. Villani l. c. der die Übergabe auf den 7. März setzt; ebenso Annales Caesenates p. 1158.

[1]) Matth. de Griffon. l. c. p. 150 u. 151. Annales Caesenates l. c.

[2]) Matthaeus de Griffon. l. c. p. 151 u. 152. Istoria di Bologna l. c. p. 360 u. 361. Villani l. c. Chronicon Estense l. c. p. 397. Historia

Übergabe von Cremona an Azzo Visconti.

Fast um dieselbe Zeit, wo der vertriebene Legat bei dem Papste die Liga anklagte, am 24. April [1]), erschienen die Truppen derselben vor der dem Könige noch anhangenden Stadt Cremona. Azzo Visconti, dem diese Stadt zufallen sollte, Mastino della Scala, Filippino Gonzaga, Sohn des Aloysius, und Obizzo von Este schlossen sie mit 3000 Reitern [2]) ein. Am 28. April kam aber ein Vertrag zu Stande, wonach Ponzino de'Ponzoni Cremona zu übergeben versprach, käme der König nicht innerhalb dritthalb Monaten der Stadt zu Hilfe. Nachdem Geisseln von den Cremonesen gestellt waren, verliess das Heer am 1. Mai [3]) vorläufig die Stadt. Da nun aber Johann die erwartete Hilfe nicht sandte, so wurde die Stadt am 15. Juli an Azzo Visconti übergeben, und dieser wurde zum Herrn der Stadt und des Gebietes erwählt [4]).

Erwerbung von Parma und Reggio durch Mastino della Scala.

Schon vor dem Anfang der Belagerung von Modena hatte der Krieg gegen die drei Besitzungen Johanns von Böhmen am rechten Ufer des Po, Parma, Reggio und Modena, begonnen.

Cortusiorum l. c. p. 860. Anonym. Caesenas l. c. p. 1158 u. 1159. Gualv. Flamma de Reb. Gest. Azonis l. c. p. 1008. Während nach dem ersten und zweiten dieser Berichte, die stark verwandt oder vielmehr hier identisch sind, der Abzug ganz friedlich ablief, verfolgte nach Villani der Pöbel unter Schimpfreden und Androhung von Thätlichkeiten den abziehenden Herrn; und obwohl dieser Chronist sonst die Vertreibung für gerecht erachtet, da der Legat grausam und tyrannisch gewesen sei, so setzt er doch hinzu, „lo 'ngrato popolo di Bologna non l'avea a fare, si per reverenza di santa Chiesa, e si per l'utile ch'e' Bolognesi traevano della stanza del legato in Bologna, che tutti n'arrichiano". l. c. c. 7. Ferner Gazata l. c. p. 49. Cornazanus l. c p. 739. Einen sehr genauen und umständlichen Bericht geben noch die Istorie Pistolesi l. c. p. 466 u. 467, die hinsichtlich des Abzuges des Legaten ebenfalls von Villani abweichen. Endlich Morigia l. c. p. 1162 und Chronicon Veronense l. c. p. 649.

1) Gazata l. c. p. 50. Chronicon Estense l. c. p. 397. Beide erzählen von einem starken Froste, der damals — im April und in Italien! — den Weinbergen grossen Schaden zufügte.

2) Villani l. XI. c. 8.

3) Villani l. c. Chronicon Estense l. c. Gazata l. c. Historia Cortusiorum l. c. p. 864.

4) Chronicon Estense l. c. p. 398. Gualv. de Flamma l. c. p. 1008.

Digitized by Google

Kaum hatte im vorigen Jahre der König Parma verlassen, um nach Deutschland zurückzukehren, als bereits am 20. October die Herren von Fogliano mit modenesischen Truppen sich der Stadt völlig bemächtigten, um Azzo de' Manfredi, der mit ihnen das Vicariat theilte, dieses Antheils zu berauben. Dies gelang auch: am 21. October erwählte der Rath die Herren von Fogliano zu Gebietern, und dem Könige wurden Boten nachgeschickt, damit er sie bestätige [1]). Es wird auch berichtet, dass der König diese Verletzung seiner Anordnungen guthiess; bald kam es aber um so weniger darauf an, da es sich nur darum handelte, ob der Besitz überhaupt gegen die Liga zu behaupten sei.

In diesen Gegenden begann der Krieg bereits im Januar 1334. Damals belagerten parmensische Truppen das den Herren von Correggio gehörige Castelnuovo, wo ein Jahr vorher der Waffenstillstand abgeschlossen worden war. Am 13. Januar kamen den Belagerten 150 Reiter, gesendet von jenen und Mastino, zu Hilfe; dagegen verstärkte der Legat am 15. Januar die Belagerer durch 200 Reiter und 100 Schleuderer [2]). Am 20. Januar aber zogen ligistische Streitkräfte gegen Brescello am Po, ungefähr in gleicher Entfernung von Parma und Reggio. Eine Brücke wurde über den Fluss geschlagen, Brescello ward genommen, und man richtete gewaltige Werke an diesem Puncte zum Nachtheile der Parmenser auf [3]).

Einige Wochen später, am 17. Februar, zogen veronesische Truppen von Correggio aus plündernd auf das Gebiet von Reggio. Sie waren etwa 500 an der Zahl. Da rückten am 23. Februar Ghiberto von Fogliano und Pietro Rosso von Parma gegen sie aus, schlugen sie und machten einige Edelleute aus Reggio selbst und aus Bologna zu Gefangenen, unter ihnen den in dieser Zeit oft erwähnten Hector di Panico. Die Herren della Scala löseten dieselben später im April für 6600 Goldgulden aus [4]).

Als dann das ligistische Heer, nachdem es den erwähnten Vertrag mit Cremona geschlossen, sich am 1. Mai von dieser Stadt entfernt

---

1) Gazata l. c. p. 49. Tiraboschi, Memorie Modenesi B. 2, p. 254—255.

2) Gazata l. c.

3) Chronicon Veronense l. c. p. 648. Matthaeus de Griffon. l. c. p. 150. Gazata l. c. Cornazanus l. c. p. 739. Historia Cortusiorum l. c. p. 864. Tiraboschi p. 256—257.

4) Gazata l. c. Villani l. XI. c. 5. Historia Cortusiorum l. c. p. 864. Chron. Veronense l. c. p. 648 u. 649.

hatte, wendete es sich gegen die jenseitigen Städte. Ein längerer Zug, der bis in den Juni dauerte, nahm am 2. Mai seinen Anfang [1]). Die Ligisten überschritten den Po, verheerten von neuem die Fluren von Reggio und erschienen am 7. Mai vor der Stadt. In der Vorstadt San Steffano ereignete sich ein Scharmützel, in welchem mehrere Reggianer fielen. Bei dem Heere waren Mastino und die Herren von Correggio, welche täglich in die Stadt schickten, um dieses oder jenes holen zu lassen [2]), und wohl auch, um diesen oder jenen für sich zu gewinnen. Bis zum 19. Mai blieben die feindlichen Truppen bei Reggio; am 20. nahmen sie Bagnolo in der Nähe von Reggio und rückten dann gegen Modena hin vor. Bei Acqualonga wollten sie am 27. Mai die Secchia überschreiten, was aber des hohen Wasserstandes wegen misslang [3]). Doch wurden die benachbarten modenesischen Ortschaften verwüstet und dann am 1. Juni das reggianische Gebiet abermals unter Verheerungen heimgesucht.

Am 6. Juni aber zogen sie ab nach dem Gebiete von Parma [4]). Nach einem vorher verabredeten Plane sollte gleichzeitig der Kriegshauptmann der Florentiner, Beltramon del Balzo, in das Gebiet von Lucca einfallen, wo ebenfalls der Krieg, und zwar im Januar, wieder begonnen hatte [5]). Hätten sich, so war die Verabredung, die Ligisten in Parma festgesetzt, so sollten von ihnen zur Unterstützung des Unternehmens gegen Lucca 500 Reiter abgesendet werden [6]).

„Aber die Leute beschliessen die Dinge und Gott lenkt sie." So bemerkt bei diesem Anlasse der florentinische Chronist; denn in Folge der Zwietracht der zahlreichen Deutschen des ligistischen Heeres zerrann der ganze Plan in nichts. Als sich die Truppen — die Gesammtzahl, den Tross einbegriffen, wird zu 30.000 Menschen, die 6000 Lastwagen mit sich führten, angegeben [7]) — am 7. Juni zwischen Reggio und Parma befanden, entzweiten sich, wie einige Jahre zuvor im Heere des Kaisers, die Nord- und Süddeutschen, von denen jene, einigen Nachrichten zufolge, gewonnen waren, Mastino

---

[1]) Chronicon Estense l. c. p. 397.

[2]) „qui quotidie mittebant in Civitatem pro sibi opportunis." Gazata l. c. p. 50.

[3]) Chronicon Estense l. c. cf. Annales Vet. Mutin. l. c. p. 81.

[4]) Gazata l. c.

[5]) Villani l. XI, c. 5.

[6]) Villani l. XI, c. 8.

[7]) „Erant in eo exercitu XXX millia hominum et VI millia Curruum." Gazata l. c.

della Scala und die übrigen Häupter der Liga ihren Feinden zu überliefern. Die Sache ward zwar dem Mastino durch einen seiner alten Hauptleute, der mitverschworen war, verrathen und so dieser Streich vereitelt, aber die Unternehmung lösete sich auf, und 27 Fahnen von Deutschen ritten in Parma ein und traten in den Dienst des königlichen Vicars [1]).

So blieb dieser gewaltige Heereszug wider die königlichen Städte ohne wesentlichen Erfolg; und ebenso das parallele Unternehmen in Toscana. Beltramon zog in der That aus mit 800 Reitern, verwüstete die Gegend von Buggiano und Pescia, lucchesischen Orten, und gedachte bis Lucca vorzugehen und mit den erwarteten Verstärkungen Lucca anzugreifen; aber wie jene nicht nach Parma gelangten, sondern erschreckt nach Hause zurückgingen, so zog sich auch der florentinische Capitän nach Pistoja zurück.

Pietro Rosso aber suchte nach dem Abzuge der enttäuschten Feinde mit seinen Deutschen die Schlösser der Herren von Correggio heim und führte grosse Beute hinweg [2]).

Eine Weile ruhte nun der Kampf wenigstens im Grossen; aber am 10. August kamen die ligistischen Truppen wieder auf das Gebiet von Parma, um Colorno zu belagern, einen bedeutenden Ort nordwärts der Stadt an der Parma gelegen. Von Florenz wurden zur Unterstützung dieser Belagerung 350 tüchtige Reiter unter dem tapfern Ugo degli Scali abgesandt. Die ganze Macht, welche dem Herrn von Verona als zukünftigen Besitzer von Parma diente, betrug 3000 Mann. Aber auch die Parmenser konnten mit der Hilfe, die sie von Modena, Reggio und Lucca erhielten, über 2000 tapfere Krieger gebieten. Indess die Belagerungswerke, die die Festung streng eingeschlossen hielten, waren schwer angreifbar, und auf eine Feldschlacht wollte sich Mastino nicht einlassen. So konnte ein Entsatz nicht stattfinden, und Colorno musste sich am 25. October an Mastino ergeben [3]).

---

1) Villani l. c. Gazata l. c. Historia Cortusiorum l. c. p. 862. Chronicon Estense l. c. p. 398.

2) Historia Cortusiorum l. c. cf. Gazata l. c.

3) Gazata l. c. (enthält allein die beiden speciellen Daten, 10. August u. 25. October). Villani l. XI, c. 13. (Das Datum der Übergabe, 25. September, jedenfalls unrichtig.) Historia Cortusiorum l. c. p. 861, wo der Beginn der Belagerung unrichtig in den Januar gesetzt wird; Chronicon Estense l. c. p. 398. Cornazanus l. c. p. 739. Istorie Pistolesi l. c. p. 468 u. 469.

Auch neben dieser Unternehmung spielte ein Gegenstück in Toscana. Beltramon del Balzo brachte es durch 2000 Goldgulden dahin, dass die Burg Uzzano bei Pescia in der Valdinievole sich den Florentinern ergab. Nachdem dies am 12. September geschehen war, ritt Beltramon mit 500 Reitern und begleitet von zahlreichem Fussvolk zweimal bis an die Thore von Lucca, und gewann grosse Beute. „Aber er konnte dies sicher thun“, bemerkt ausdrücklich der Geschichtschreiber von Florenz, „wegen des Heeres der Liga, das bei Colorno in der Lombardei war, und weil die lucchesischen Krieger zu Parma waren, so dass Lucca von Truppen entblösst war [1].“ —

Während so im Jahre 1334 die Städte des Königs Johann, einander unterstützend, mit alleiniger Ausnahme von Cremona, sich noch gegen die Liga im Ganzen glücklich behaupteten, führte das folgende Jahr zunächst für Parma, Reggio und Modena die Entscheidung herbei.

Am meisten war in Folge der Besetzung des nahen Colorno die Stadt Parma in Noth, und von dieser gedrängt, soll Marsilio Rosso persönlich sich zum Könige begeben und ihn um Hilfe angefleht haben. König Johann habe sich mit den wichtigen Geschäften entschuldigt, die ihm für jetzt noch obliegen, die er aber rasch abmachen wolle, um Hilfe bringen zu können. Dann habe er bei dem Papste Benedict XII., dem Nachfolger Johanns XXII., Vorstellungen gemacht, dass man den Feinden der Kirche widerstehen müsse [2]). Doch ist das alles wohl nicht viel mehr verbürgt, als die ganz und gar abenteuerliche Sage, dass Karl von Mähren, der Sohn des Königs, im Juni des Jahres 1335 in Parma eingetroffen und ehrenvoll empfangen worden sei [3]). König Johann, der allerdings vielleicht durch Briefe und Boten um Hilfe angegangen wurde, lag um diese Zeit krank an Wunden, die er in einem Turnier empfangen [4]), und der Prinz Karl war um jene Zeit in Böhmen, das er für den abwesenden Vater verwaltete.

Es begannen nun aber andere Unterhandlungen. Orlando und Marsilio Rosso traten in Beziehungen zu Azzo Visconti, dem sie, da König Johann doch keine Hilfe sandte, Parma und Lucca übergehen wollten. Die andern Mitglieder der Liga waren davon natürlich wenig

[1]) Villani l. XI, c. 14.

[2]) Historia Cortusiorum l. c. p. 866 u. 867.

[3]) Chronicon Estense l. c. p. 399.

[4]) Petrus Zittav. l. c. p. 486. cf. Schötter, Johann, II, 90.

Digitized by Google

erbaut und am wenigsten Mastino und die Florentiner. Im Mai versammelten sich jene daher zu Orzi am Oglio. Es scheint, dass Azzo Visconti, der die Gelegenheit gierig ergriff, seine Herrschaft bis an das toscanische Meer zu erweitern, entweder gleich anfangs an der Versammlung nicht theilnahm, oder doch nach heftigem Streite mit Mastino sich nach dem nahegelegenen Soncino am andern Ufer des Oglio zurückzog [1]).

Nun legten sich die Florentiner, die auch Mastino mehr als Azzo trauten, in's Mittel und bemühten sich auf jede Weise Azzo von seinem Vorhaben abzubringen und ihn mit Mastino zu versöhnen. Endlich kamen beide Herren am Oglio zusammen, und die Florentiner, denen das Schiedsgericht überlassen wurde, entschieden dahin, dass Parma Mastino gehören, die Liga aber für Azzo Borgo a San Donnino und Piacenza erobern helfen solle.

Letztere Stadt gehörte der Kirche, und dieser war also der Vertrag direct feindlich, eine um so auffallendere Erscheinung, als selbst auch die Florentiner eine solche Bewilligung ertheilten, die ihrer der Kirche freundlichen Vergangenheit so wenig entsprach.

Nachdem diese Beschlüsse förmlich abgefasst waren, unterhandelten die Rossi mit Mastino. Denn „man konnte sagen, dass, nachdem Colorno verloren, auch Parma verloren war [2])," da die Herren von Correggio, denen Mastino diese Veste übergehen, seitdem beständig die nahe Stadt befehdeten und häufig mordend und raubend bis an die Thore von Parma streiften. Die Unterhandlung wurde zuerst durch den Markgrafen Spinetta Malaspina, dann durch Marsilius von Carrara, den Oheim der Rossi, geführt. Orlando und Marsilio übergaben also Parma an Mastino und Alberto della Scala gegen Zusicherung des Besitzes von Pontremoli und anderer Burgen des Gebietes von Parma. Auch sollten sie die grössten Bürger in Parma bleiben und jährlich 50.000 Goldgulden erhalten. Anderseits verhiessen sie Mastino, zu bewirken, dass ihr Bruder Piero gegen eine an König Johann zu zahlende Geldsumme ihm Lucca übergebe [3]).

---

[1]) Villani l. XI, c. 30. Historia Cortusiorum l. c. p. 866.

[2]) „e puose l'oste al Castello di Colorno presso a Parma a otto miglia et era lo miglior castello, che Parma havesse a quel tempo, e potessi dire, che perduto Colorno, Parma era perduta." Istorie Pistolesi l. c. p. 468.

[3]) Villani l. c. cf. Historia Cortusiorum l. c. p. 867, deren Bericht etwas abweicht.

Am 15. Juni, am Fronleichnamstage, versammelte sich in Parma ein Gemeinderath, an dem an 2900 Bürger theilnahmen, und hier wurde nun ein Syndicus mit der Vollmacht ausgestattet, den Herren Mastino und Alberto della Scala die Herrschaft über Parma zu übertragen, „in welcher Rathsversammlung, mit Ausnahme von drei Menschen, alle zufrieden waren“ [1]).

Schon am 20. Juni zogen veronesische Truppen in die Stadt ein und am 21. Alberto della Scala selbst mit 3000 Reitern [2]), während Mastino einer Unpässlichkeit wegen in Verona blieb. Guido von Correggio wurde nun zum Vicar in Parma eingesetzt; die Herren Marsilio und Orlando Rosso aber gingen später mit Alberto nach Verona; einstweilen wurden die ihnen gemachten Versprechungen gehalten. —

Der Verlust von Parma für König Johann zog jenen von Reggio in kurzem nach sich, wie denn ja jene drei Städte seit vielen Jahren von den gleichen Wandlungen des Geschicks pflegten betroffen zu werden. Denn schon am 26. Juni machte Alberto della Scala durch einen verheerenden Zug auf ihr Gebiet den Reggianen seine Nähe fühlbar. Am 28. Juni nahm er San Polo an der Termina, dem Grenzfluss zwischen Parma und Reggio, und eine andere Burg; am folgenden Tage kam er bis vor die Stadt selbst [3]).

Es begannen nun Unterhandlungen, in Folge deren am 3. Juli [4]) Guido und Ghiberto da Fogliano die Stadt Reggio den Herren della Scala übergaben. Ein gewaltiges Unwetter zeichnete den Tag des Aufhörens der freilich nur mehr angeblichen Herrschaft Johanns von Böhmen in Reggio aus.

Nach dem ligistischen Theilungsvertrage überlieferte Mastino am 8. Juli zu Verona die Herrschaft über Reggio an Aloysius Gonzaga, aber nicht unbedingt, sondern als Lehen. Als Zeichen der Anerkennung dieses Verhältnisses versprach Aloysius, der seinen Groll über diese Beeinträchtigung seiner Rechte verbarg, jährlich einen

---

1) Chronicon Estense l. c. p. 399. Cornazanus l. c. p. 740, wo als Beweggrund angegeben wird „perchè i Rossi tanto negli amici come negli nemici non trovavano fede“. — Gazata l. c. p. 51.

2) Diese Zahl gibt Cornazanus l. c., und sie ist, verglichen mit dem allgemeinen Ausdrucke des Gazata l. c., wenigstens wahrscheinlicher als die des Villani (600 Cavalieri).

3) Gazata l. c.

4) Gazata l. c. Villani l. c. hat den 4., Cornazanus l. c. den 2.

Falken ausländischer Art nach Verona zu schicken [1]). Es war das allerdings den Bestimmungen der Liga zuwider, und Mastino begann damit selbst seinen späteren Sturz vorzubereiten. Am 11. Juli zog Guido Gonzaga in Reggio ein, und am folgenden Tage wurde in einem Generalrathe die Stadt an Guido zugleich im Namen seines Vaters Aloysius und seiner Brüder Filippino und Feltrino übergeben.

Die Herren von Fogliano sollten der getroffenen Übereinkunft nach jeden Monat 400 Goldgulden erhalten; drei Jahre hindurch sollten sie 6 Ortschaften des Gebiets, zwei Städtchen aber für immer behalten [2]).

Erwerbung von Modena durch die Markgrafen von Este.

Ungefähr gleichzeitig mit den Unternehmungen gegen Parma und Reggio begannen auch wieder die Kriegsoperationen gegen Modena, die aber nicht so schnell zum Ziele gelangten.

Am 11. Juni kamen Rinaldo und Niccolò von Este mit einem der Gonzaga an der Spitze zahlreicher Truppen auf das Gebiet von Modena, wo sie viele Verheerungen anrichteten. Sie drangen von Formigine her bis an die Stadt selbst vor, und machten gewaltige Belagerungsanstalten [3]). Rinaldo von Este aber fiel hier in eine Krankheit [4]) und wurde nach Ferrara zurückgeführt, während Niccolò bei dem Heere zurückblieb und sein Hauptquartier in dem nahe bei Modena gelegenen Formigine aufschlug.

Aber trotz der gewaltigen Bastei, die sie aufgeführt hatten, zog sich die Belagerung in die Länge. Unterdessen starb am 31. December 1335 der Markgraf Rinaldo von Este und wurde am 2. Januar 1336 in Ferrara begraben. Die Herren von Mantua und Gesandte der

[1]) Villani l. XI, c. 30. „riconoscendola de lui per omaggio, dandogliene ogni anno uno falcone pellegrino, il quale gli doveano mandare a Verona." — cf. die abweichende und jedenfalls ungenaue Darstellung der Istorie Pistolesi l. c. p. 463. Ferner Historia Cortusiorum l. c. p. 868: „dederunt Regium Dominis de la Scala, qui illud Domino Ludovico de Gonzaga dederunt jure feudi. Ludovicus indignatur asserens se debere habere Regium liberum ex pacto ligae. Qui iram dissimulavit in totum." cf. Tiraboschi l. c. p. 260.

[2]) Gazata l. c. p. 51. cf. Tiraboschi l. c.

[3]) Annales Veteres Mut. l. c. p. 82. Gazata l. c. Chron. Estense l. c. p. 398. Moranus l. c. p. 126. Historia Cortusiorum l. c. p. 869. cf. Matth. de Griffonibus l. c. p. 53.

[4]) Er bekam ein Krebsgeschwür am Auge. Historia Cortusiorum l. c.

Herren della Scala sowie der Bolognesen waren bei der Leichenfeier anwesend [1]).

Um diese Zeit hinderte auch ein starker Frost die Belagerungsarbeiten. Im Januar war es so kalt in Ferrara, dass man den Po zu Fusse passirte [2]). Allerdings aber war die Bedrängniss in der Stadt gross. Auch eine Seuche hatte im vorigen Jahre in der Stadt gewüthet [3]), und als am Feste des h. Geminianus die Schaaren der Feiernden fahnenweise aufzogen, da erblickte man unter einer Fahne drei, unter einer andern vier und so auch unter den übrigen nicht über neun. Gleichwohl hatten die Modenesen noch Muth zu einem Einfalle in das Gebiet von Bologna, den sie im Februar unternahmen [4]).

Am 10. April aber ging Manfredo Pio persönlich nach Verona zu Mastino, um wegen der Übergabe zu unterhandeln. Auch der Markgraf Obizzo wurde dorthin berufen, und durch eine Urkunde vom 17. April, ausgefertigt durch einen veronesischen Notar im „neuen Hofe“ der Herren Alberto und Mastino della Scala, wurde die Stadt von den Pii an die Markgrafen von Este abgetreten [5]). Vielleicht traten aber letztere für Modena ähnlich wie die Gonzaga für Reggio in ein Lehensverhältniss zu Mastino della Scala [6]). Das wäre dann eine neue Verletzung des ligistischen Vertrages. Die Pii aber sollten Carpi und San Felice behalten [7]).

Am 19. April kehrte Manfredo Pio heim und am 23. desselben Monats wurde die Sühne zwischen den Pii und den Markgrafen verkündigt [8]). Am 10. Mai aber übergaben Bevollmächtigte, die in einem Generalrathe erwählt waren, an Obizzo und Niccolò von Este die Herrschaft von Modena [9]).

---

1) Chron. Estense l. c. p. 399. Matth. de Griffon. l. c.

2) Chron. Estense l. c.

3) Annales Vet. Mutin. l. c.

4) Bazanus l. c. p. 596. Matth. de Griffon. l. c. p. 156.

5) Bazanus l. c. Moranus l. c. cf. Tiraboschi, Mem. Mod. l. c. p. 264, B. 4, p. 136.

6) Historia Cortusiorum l. c. „Manfredus . . . . Mastino dedit Mutinam, quam habere dimisit Marchionibus jure feudi.“ cf. istorie Pistolesi l. c. p. 468, wonach Manfredo dem Mastino die Stadt anbot, aber, von ihm abgewiesen, sich mit den Marchesen einigte. Dass die Stadt durch Mastino den Markgrafen übergeben wurde, sagt auch Villani l. XI, c. 31.

7) Historia Cortusiorum l. c. istorie Pistolesi l. c.

8) Bazanus l. c.

9) Moranus l. c. p. 126 u. 127. Tiraboschi l. c. p. 266.

So zog denn am 11. Mai Obizzo unter ehrenvoller Begleitung aus, um seinen Antheil aus dem Erbe des Königs Johann in Empfang zu nehmen. Er übernachtete auf dem Gebiete von Bologna, wo Giacomo de' Caccianemici ihn zu Galleria bewirthete. Am 12. Mai, Sonntags, kehrte er in Nonantola ein, das schon auf modenesischem Gebiete liegt.

Endlich am Montag, 13. Mai, zog er, von Manfredo und dem Volke eingeholt, in die Stadt ein und erhielt für sich und seinen Bruder Niccolò die Herrschaft in der gewöhnlichen Weise [1]).

Darauf kehrten viele dem bisherigen Regimente feindlich gewesene Edle in die Stadt zurück, unter ihnen die Herren von Mirandola und Niccolò de' Freddi, der nun endlich den mehrere Jahre getragenen langen Bart abschor.

Erwerbung von Lucca durch Mastino.

Dem Vertrage gemäss sollte die tuscische Besitzung des Königs Johann den Florentinern zu Theil werden, die ja schon so lange gierigen Vögeln gleich nach dieser Beute getrachtet hatten. Aber zum allergrössten Ärger des patriotischen Geschichtschreibers von Florenz entging sie ihnen auch dieses Mal.

Wir sahen früher, wie die Kriegsereignisse im nördlichen Italien während des Jahres 1334 von kleinen Vorgängen auf dem südlichen Schauplatze secundirt wurden.

Den um diese Zeit, im October, von dem Könige Johann projectirten, aber schliesslich nicht zu Stande gekommenen Verkauf von Lucca an König Philipp VI. von Frankreich dürfen wir hier übergehen, eben weil kein practisches Resultat aus diesem Vorhaben hervorging [2]). Der Krieg nahm seinen Verlauf auch im folgenden Jahre.

Am 6. Juni 1335 fand ein Scharmützel in der Valdinievole statt, in welchem die Florentiner anfangs siegten, dann aber einen Verlust erlitten [3]).

Am 9. Juli übergab jener Niccolò de' Poggi, dem König Johann Pietrasanta für 10.000 Goldgulden verkauft hatte, diesen Ort mit Ausnahme der Citadelle den Florentinern zur Bewachung; diese

[1]) Chronicon Estense l. c. Moranus l. c. p. 127, fast ganz mit dem ersteren übereinstimmend. Matth. de Griffon. l. c. p. 157. In Bologna wurde dies Ereigniss hoch gefeiert.

[2]) Villani l. XI, c. 15. Schötter, Johann II, p. 84.

[3]) Villani l. XI, c. 27.

schickten 100 Ritter und 300 Fussgänger dahin unter Gerozzo de' Bardi. Als aber zwei Tage später Gegner der lucchesischen Regierung, 200 an der Zahl, einen Hügel zwischen Pietrasanta und Camajore besetzten und zu befestigen suchten, kam Pietro Rosso schnell mit Schaaren zu Fuss und zu Ross herbei, jene mussten sich ergeben und wurden nach Lucca geführt, wo 18 Hauptleute gehängt wurden [1]).

Während aber hier in kleinen entscheidungslosen Kämpfen gestritten wurde, suchte Mastino della Scala dem Bundesvertrage zum Possen den Besitz von Lucca für sich selbst zu erlangen, obgleich er sich stellte, als arbeite er im Interesse der Florentiner. Nur zu ihren Gunsten, so schrieb er nach Florenz, hatte er Orlando und Marsilio Rosso bewogen, dahin zu wirken, dass ihr Bruder Pietro Lucca ihm übergebe. Würde dieser das nicht thun, so verhiess er den Florentinern, mit 500 Reitern zur Erwerbung von Lucea behilflich zu sein [2]).

Bald zeigte es sich allerdings, dass das alles eitle Vorspiegelungen waren. Als Mastino durch Orlando und Marsilio den Pietro, der seit dem Beginn des Jahres 1335 die Herrschaft über Lucca übernommen hatte [3]), zur Abtretung der Stadt aufforderte, wollte Pietro anfangs nichts davon wissen; da soll nun Mastino so weit gegangen sein, jene beiden mit dem Tode zu bedrohen, wenn sie ihm den Besitz von Lucca nicht verschafften [4]).

In Folge dessen trat Pietro, der den Tod der Brüder nicht verschulden mochte und auch daran verzweifelte, sich wider Mastino zu halten, am 1. November 1335 Lucca an diesen ab, gegen Wiedererstattung der dem Könige von Böhmen geleisteten Geldzahlung [5]).

Die lucchesischen Obrigkeiten hatten keinerlei Mittheilung von den getroffenen Bestimmungen erhalten. Am 15. November trat Mastino die Herrschaft an, wie sich aus einem Beschlusse der Anzianen von Lucca vom 8. December dieses Jahres ergibt [6]). Am 27. desselben Monats wünschten dieselben in einem uns erhaltenen

1) Villani l. XI, c. 32. cf. oben S. 428 Anm. 1.

2) Villani l. XI, c. 30. Istorie Pistolesi l. c. p. 469.

3) Memorie e Monumenti l. c. p. 294. Bis dahin hatte Marsilio die Regierung geführt.

4) Istorie Pistolesi l. c. Auch Villani l. XI, c. 40 sagt, dass Pietro sehr ungern Mastino willfahrte.

5) Villani l. XI, c. 40. Memorie e Monumenti l. c. Etwas unklar Historia Cortusiorum l. c. p. 868 u. 869. — Cornazanus l. c. p. 740.

6) Memorie e Monumenti l. c.

Schreiben an Mastino sich Glück, dass sie ihn als ihren Herrn erhalten hätten. Der interessante Brief lautet folgendermassen:

„Die Fülle der göttlichen Gnade, der alle irdische Macht entstammt, würdigt sich deshalb, Euer durch Ruhm und Ehre unter den Völkern erhöhtes Geschlecht in Euch zu erheben, weil Ihr, die Gerechtigkeit liebend und den Frieden pflegend, unermüdlich auf den Schutz der Unterthanen bedacht seid. Die vortrefflichen Männer, unsere Herren, die Rossi von Parma, haben daher, dies klug erwägend und erkennend, dass sie uns zu schützen und den Feinden zu widerstehen nicht im Stande seien, unter glücklichen Auspicien und sowohl für sich als für uns gute Fürsorge tragend, neulich, wie man sagt, die Regierung, Herrschaft und Schutzmacht über uns und den lucchesischen Staat in Eure Hände gelegt. Dies hat unsern Herzen desto mehr gefallen, je vorzüglicher wir Euch wie eine Säule des Reiches in Italien zu solchem Amte und Ehrenposten befähigt erkennen, durch dessen heilsame Thätigkeit wir mit Gottes Gnade für uns und genannte Stadt und die Getreuen des Reiches sehr viel Gutes erwarten. Indem wir also unsere Augen erhoben, das Licht Euerer Heimsuchung zu schauen, wurden wir fröhlich, und indem wir zu Euch, unserm Herrn und Beschützer, den Blick unsers Geistes völlig emporrichten, erbieten wir volle, einfache und unveränderliche Treue und Ergebenheit. Indem wir inständig zu jenem flehen, der die Jahrhunderte lenkt und über die Bitten der Welt regiert, dass er mit Zuwachs des Standes, der Ehre und des Wohls Euern bewunderungswürdigen Namen auszubreiten sich würdigen möge. Überdies haben wir bei dieser Gelegenheit Euerer Herrlichkeit durch specielle Bevollmächtigte feierlichen Besuch abzustatten beschlossen . . . [1]).“

Gleichzeitig aber beklagten sich die Anzianen in einem zweiten Schreiben über den von Mastino zum Vicar eingesetzten Guglielmo Canacci degli Scannabecchi aus Bologna, der einige Bürger aus der Agosta, der Burg von Lucca, vertrieben hatte, um ihre Häuser für seine Soldaten zu benutzen.

Pietro Rosso verweilte noch in Lucca bis zum 20. December, worauf er sich nach Pontremoli begab [2]).

---

1) Memorie e Monumenti l. c. p. 295 u. 296. Der Eingang lautet: „Excellenti et Magnifico viro D. D. Mastino, Civitatis Veronae et Lucae Domino, sui Antiani, Consilium et Commune Civitatis Lucanae praeesse feliciter et prodesse“.

2) Villani l. XI, c. 40.

Nun lagen zwar die florentinischen Gesandten Mastino della Scala beständig an, er möge Lucca seinen Verheissungen und den Bestimmungen der Liga gemäss an Florenz übergeben, und Mastino verhiess und schwor es beständig durch Briefe und Worte, wenn er Lucca wieder in guten Stand gesetzt haben werde, so wolle er die Stadt herausgeben.

Da er indess so lange zauderte, so schickten die Florentiner am 1. December noch eine besondere feierliche Gesandtschaft, die aus sechs der angesehensten Bürger bestand, an Mastino; aber auch diese richtete nichts aus. Denn nach verschiedenen Unterredungen mit Mastino und den andern lombardischen Herren verlangte jener anfangs Geld zur Ersetzung seiner Kosten und um den König von Böhmen zu befriedigen. Auf den Bericht der Gesandten gingen die Florentiner darauf ein, und es kam endlich ein Vertrag zu Stande, wornach die Stadt Florenz für den Besitz von Lucca 360.000 Goldgulden zahlen sollte, theils sogleich, theils in gewissen Terminen.

Hier bemerkt unser Berichterstatter den grossen Unterschied des Kaufpreises von den früheren, welche die Deutschen und dann Gherardino gestellt hatten, und macht nochmals auf die Thorheit seiner Mitbürger aufmerksam [1]).

Als indessen von Seiten der Florentiner die Sache in Ordnung gebracht war, liess sich Mastino durch die Vorspiegelungen des Markgrafen Spinetta Malaspina und anderer Ghibellinen, sowie der lombardischen Herren, die sein Übergewicht fürchteten und ihn deshalb in weite Unternehmungen zu verwickeln wünschten, und durch seinen eigenen Ehrgeiz bewegen, eine neue Bedingung zu stellen, worauf die Florentiner nicht eingehen konnten. Und so kehrten denn die Gesandten unverrichteter Dinge am 23. Februar 1336 nach Florenz zurück [2]).

So blieb Mastino vorläufig im Besitze der Stadt: als Herr von Brescia, Parma und Lucca und als Oberlehensherr von Reggio und Modena war er der Haupterbe des Königs Johann geworden und zwar theilweise wider die Bestimmungen der ligistischen Verträge. Die Folgen, welche dies hatte, gehören nicht mehr in den Bereich dieser Untersuchungen. —

1) Villani l. XI, c. 44.

2) Vgl. über die Vorgänge zwischen Florenz und Mastino ausser Villani l. c. c. 40 u. 44: Istorie Pistolesi l. c. p. 469 u. 470; Historia Cortusiorum l. c. p. 869.

Digitized by Google

Borgo a San Donnino. — Die Gesellschaft della Colomba.

Im März des Jahres 1336 wurde Borgo a San Donnino gemäss der geschlossenen Übereinkunft an Azzo Visconti übergeben. Damit und mit der zwei Monate später geschehenen Übergabe von Modena war der ehemalige Besitz Johanns von Böhmen genommen und vertheilt, und, wie einer unserer Berichterstatter sich ausdrückt, „der Ruf des Königs Johann von Böhmen, Sohnes des Kaisers Heinrich, verschwand wie Rauch in den lombardischen Gegenden“ [1]).

Erwähnenswerth aber erscheint noch zum Beschlusse dieser Darstellung die Theilnahme ehemaliger Truppen des Königs Johann an einem Kriege zwischen Arezzo und Perugia.

Als wegen der Übergabe von Parma an die Herren della Scala verhandelt wurde, verliessen etwa 1000 Deutsche und Franzosen Parma und besetzten die Abtei Colomba auf dem Gebiete von Piacenza und lebten fortan als Ritter della Colomba vom Stegreif.

In einem in demselben Jahre 1335 zwischen Arezzo und Perugia ausgebrochenen Kriege erlitten die Perusiner am 8. Juni eine Niederlage, worauf die Aretiner bis in die Nähe von Perugia streiften und hier, um ihre Feinde zu höhnen, einige Gefangene aufhängten, ein Fischernetz an der Seite, mit Fischen aus dem Perusinersee im Gürtel. Die auf so eigenthümliche Weise Verspotteten liessen hierauf die Ritter della Colomba kommen. Diese erhielten jeder 10 Goldgulden bezahlt. Arnold de Luchom (?) war ihr Hauptmann.

Sie hatten vorzüglichen Antheil an der Einnahme von Città di Castello am 30. September dieses Jahres, wofür sie doppelten Sold empfingen.

Noch im Jahre 1337 geschieht dieser ehemaligen Krieger des Königs Johann von neuem Erwähnung. Als nämlich im Mai dieses Jahres die Florentiner Lucca belagerten, nahmen sie auch 350 Ritter della Colomba in Sold und schickten sie dem Belagerungsheere nach, welches freilich nichts Besonderes ausrichtete [2]).

---

[1]) Historia Cortusiorum l. c.

[2]) Zur Geschichte der Ritter della Colomba vgl. Villani l. XI, c. 28 u. 63. Cornazanus l. c. p. 740. Cronaca della Città di Perugia im B. XVI des Archiv. Stor. Ital. p. 110 u. 111. Ricotti, Delle Compagnie di ventura l. c. p. 39 u. 40.

Wir brechen hier ab, da die spätern Ereignisse nur insofern noch mit Johanns Zuge in Verbindung stehen, als sie durch Mastino's Übergriffe bei der Ergreifung der Beute veranlasst wurden. Und so gehört auch das Bündniss, welches Karl von Mähren und Johann Heinrich von Tirol und Kärnthen am 28. Juli 1337 mit dem Dogen und der Gemeinde von Venedig, der Gemeinde Florenz, Azzo Visconti, den Markgrafen Obizzo und Niccolò von Este und Aloysius Gonzaga nebst dessen Söhnen wider Alberto und Mastino della Scala abschlossen, nur insoweit hierher, als ein Artikel dieses Vertrages sich auf Brescia bezieht.

„Was Brescia angeht, so soll es, wenn es erworben wird, in die Hände und Herrschaft genannter Gemeinden und Herren der Lombardei kommen, und nachdem die Herren della Scala werden gestürzt und niedergeworfen sein oder nachdem ein Friede mit ihnen geschlossen sein wird, werden die Verhältnisse dieser Stadt so durch diese lombardischen Gemeinden und Herren geordnet werden, wie es ihnen ehrenvoll für den Herren Karl und zur Erhaltung und Befestigung genannter lombardischer Gemeinden und Herren zu gereichen scheinen wird[1].“

So war also noch einmal eine brescianische Frage eröffnet, die aber bald durch die Erwerbung von Brescia durch Azzo Visconti in demselben Jahre ihre definitive Erledigung fand.

Nachträge.

Zu S. 261. Nach Reg. Joh. 711, in dem jüngst von Ficker herausgegebenen dritten Ergänzungsh. zu Böhmers Regesten K. Ludwigs u. s. Z. p. 399, war Johann am 11. December 1330, also unmittelbar vor dem Antritt des Zuges, bei dem Kaiser zu Innsbruck. Schade, dass wir keine nähern Nachrichten über diese in der That sehr merkwürdige Zusammenkunft haben!

Zu S. 273. Aus Reg. Joh. 712 l. c. folgt, dass der König am 9. Februar 1331 in Bergamo war.

Zu S. 334. Ebenfalls lässt sich nun aus Reg. Joh. 714 l. c. das Itinerar des Königs auf seiner ersten Rückkehr aus Italien so ergänzen, dass er am 21. Juni zu Brescia sich befand.

Zu S. 339, Anm. 3 vgl. Reg. Joh. 723 l. c., welche Stelle die Nachricht des Chron. Zwetl. unterstützt, dass sich die Böhmen zuerst zurückzogen.

[1] Die Urkunde ist abgedruckt bei Ficker l. c. p. 165—168. nr. 331.

Zu S. 380, Anm. 3 vgl. Reg. Joh. nach 725 l. c. p. 400, wonach in Parma über die Vermählung der Tochter des Königs mit dem französischen Prinzen „facta fuit magna leticia“.

Zu S. 436. Nach Reg. Joh. 738 l. c. ernannte K. Johann am 5. März 1333 zu Parma Guido und Manfredo Pii gegen jährlich ihm und seinen Erben zu zahlende 3000 Goldgulden zu Vicaren über Modena. Der citirte Band 5. des Tiraboschi, Memorie Modenesi, war mir nicht zugänglich. Doch war die Urkunde wohl nicht verschieden von der bei Tiraboschi B. 2, p. 244—5 u. B. 4, p. 136 erwähnten. Danach erhielten die Pii unbeschränkte Herrschergewalt, ohne zu einer Rechenschaftsablegung von den öffentlichen Einkünften verpflichtet zu sein. Eine Anzahl von Edeln wird zu ihren Gunsten von der Stadt und deren dreimeiligem Umkreise ausgeschlossen; die jährliche Abgabe wird auf 3000 Gg. festgesetzt; auch sind sie dem Könige zu Waffendienst verpflichtet.

Nach demselben Tiraboschi B. 2, p. 246 befindet sich im Archivio Estense ein authentisches Actenstück über die am 23. April 1331 in Modena abgehaltene Versammlung, worin beschlossen wurde, dem Könige Johann die Herrschaft zu übertragen. Petruccio Marsigli stellte den Antrag, nach dessen Annahme (durch Aufhebung des „cappuccio“) vier dazu erwählte Bürger Johann von neuem die Herrschaft anboten. Sie fanden den König im Palazzo della Città in Gesellschaft vieler Edeln, unter denen, merkwürdig genug, auch der Exsignore von Lucca, Gherardo Spinola, genannt wird.

Ebendaselbst p. 248 wird ein Actenstück erwähnt vom 28. October 1332, ausgestellt von „Nicholaus et Johannes de Foliano et Nicholaus de Manfredis Vicarii Civitatis et districtus Regii pro regia Majestate Bohemie nominibus suis et convicariorum suorum“ etc.

Ebendaselbst p. 254 wird ein Edict des Prinzen Karl vom 14. October 1332 citirt, Geldangelegenheiten betreffend; es werden darin die Streifereien erwähnt, die damals Guercio da Fogliano auf dem Gebiete von Reggio verübte.

Noch muss ich endlich auf Reg. Joh. 739 bei Ficker l. c. p. 401 verweisen. Danach ernannte Johann am 9. April 1333 zu Bologna den Nolfus Grafen von Montefeltre zu seinem Rath und Hofgesinde. Am 23. April aber zu Modena ertheilte er, nach Reg. Joh. 740 l. c., seinem Arzte Pietro della Rocca wegen seiner ärztlichen Dienstleistungen ein Lehen im Gebiete von Modena.

Es erübrigt mir am Schlusse meiner Abhandlung Herrn Professor Ficker zu Innsbruck, der mich zuerst zu einer Bearbeitung der italienischen Unternehmungen des Königs Johann veranlasste und dabei auf das freundlichste förderte, meinen herzlichsten Dank öffentlich auszusprechen. — Siegburg am 6. April 1866.

Der Verfasser.

BERICHTIGUNG

DER

„BERICHTIGUNGEN" DES HERRN DR. FR. STARK

IN

BAND XXXIV S. 371 ff. DES ARCHIVES.

VON

DR. THEODOR WIEDEMANN.

Digitized by Google

Die historische Commission hat keinen Anstand genommen, diese „Berichtigung“ in das Archiv aufzunehmen, weil es scheint, dass in dieser Sache theilweise ein Missverständniss obwaltet. Sie erklärt aber zugleich, dass sie einer ferneren Polemik keinen Raum geben könne und werde. Bei dieser Gelegenheit hat sie in Erinnerung zu bringen, dass für die möglichst genaue Wiedergabe einer historischen Quelle selbstverständlich nur der einzustehen habe, der sie dem Originale entnimmt, nicht aber der, welcher ihre Herausgabe vermittelt.

Digitized by Google

Zu dem von mir in den Fontes Rerum Austriacarum: Diplomata et Acta, Vol. XXI herausgegebenen Nekrologium des ehemaligen Augustiner Chorherrenstiftes St. Pölten hat Herr Dr. Franz Stark „Berichtigungen und Ergänzungen“ veröffentlicht, die einiger „Berichtigungen“ bedürfen.

Die „Einleitung“ zu dem Nekrologium handelt von der bezüglichen Handschrift. Hier heisst es, dass die älteste Schrift dem XII. Jahrhundert angehöre, dass sich hier 15 Schriftcharaktere genau unterscheiden lassen und dass die ältesten Eintragungen bei den einzelnen Monatstagen durch eine Einklammerung [im Drucke] gekennzeichnet seien.

Diese Stelle will nun nichts anderes sagen als dass die älteste Schrift dem XII. Jahrhundert angehöre, dass sich in der Handschrift 15 Schriftcharaktere unterscheiden lassen und dass die ältesten Eintragungen bei den einzelnen Monatstagen, gleichviel welchem Jahrhunderte sie angehören mögen, durch eine Einklammerung im Drucke gekennzeichnet seien. Dies der wahre Sinn dieser Stelle, den ich bereits im Mai 1860 dem Herrn Referenten über mein Werk in der historischen Commission auf Befragen gegeben. Anders exegetisirt Herr Dr. Stark. Nach ihm wollte ich sagen: Die älteste Schrift gehört dem XII. Jahrhunderte an, in dieser Schrift lassen sich 15 Charaktere unterscheiden, und diese älteste Eintragung aus dem XII. Jahrhundert ist bei einem jeden Monatstage im Drucke durch eine Einklammerung gekennzeichnet. Herr Stark bemühet sich nun durch volle neun Seiten seiner Schrift das Ungereimte dieser Stelle darzulegen. Ungereimt ohne allen und jeden Zweifel, wenn ich im Sinne des Herrn Stark gesprochen hätte. Nun

Digitized by Google

habe ich aber dieses „ungereimte Zeug“ nicht geredet, sondern nur gesagt, dass die älteste Eintragung dem XII. Jahrhunderte angehöre, dass in dem Codex 15 Schriftcharaktere zu unterscheiden seien und dass die älteste Eintragung eines jeden Tages, ob dem zwölften, dem dreizehnten, dem vierzehnten etc. angehörig, im Drucke durch eine Einklammerung gekennzeichnet sei. So im Mai 1860, so im November 1865. Wenn es Herrn Stark beliebt, dürfte das Räthsel [Stark, S. 5] gelöset sein. — Seite 11 bemerkt Herr Stark, Duellius sei blindlings nachgeschrieben. Den Codex dieses Nekrologiums habe ich im Winter 1859 zu 1860 in Brand bei Neulengbach abgeschrieben. In der Regel in den Abend- und Nachtstunden. Der kurze Tag wurde durch die anstrengende Seelsorge einer ausgedehnten und gebirgigen Pfarre und die Nachklänge einer gehaltenen Mission ganz und gar ausgefüllt. Erst nach meiner Übersiedlung nach Wien [März 1860] ward ich so glücklich, die Excerpta des Duellius einsehen zu können. Den Codex stellte ich im Mai 1860 zurück. Bei dem Abdrucke des Nekrologiums war es mir nicht gegönnt, den Codex noch einmal einsehen zu können. Er befand sich bereits in zweiter Hand. Dies möge Lesefehler erklären, wenn gleich nicht entschuldigen. — Seite 14 erklärt Herr Stark das ganze Nekrologium als ein höchst gleichgiltiges, Seite 15 beschwert er sich über die verfehlte Anlage des Registers, den splendiden Druck, über Druckfehler im Texte und über Druckfehler im Register sowie über Auslassungen in diesem. Ob ein Nekrologium des ältesten Stiftes in Österreich ein höchst gleichgiltiges sei oder nicht, mag einstweilen unerörtert bleiben. Die Anlage des Registers habe ich in den Schriften der kaiserlichen Akademie vorgefunden und nachgeahmt, eben weil sie von einem Manne herrühret, dem jedermann einen sicheren Blick zugestehen wird, dem kais. Rathe Dr. A. v. Meiller. Übrigens wurde die hier befolgte Art und Weise ein Register anzulegen auch im Urkundenbuche des Landes ob der Enns und in der Ausgabe des Codex traditionum monasterii Gottwicensis von Karlin mit entschiedenem Beifalle angewendet; die von Herrn Stark protegirte Art findet sich bei dem Urkundenbuche von Heiligenkreuz angewendet. Nur ein oder zwei Namenforscher dürften sie billigen.

Die Drucklage des Werkes anzuordnen, Sorte der Lettern und des Papieres zu bestimmen etc. war nicht meine Sache. Die Correctur des Textes habe ich nicht gelesen. Dass und ob Druckfehler

für Lesefehler passiren, soll nicht erörtert werden. Nur das Register komme auf meine ausschliessliche Rechnung. Ich habe es nach den Aushängebögen des Textes angelegt. Die Irrungen im Texte gingen natürlich in das Register über. Dass unter Tausenden von Zetteln einige übersehen werden, oder in der Druckerei verloren gehen können, wer möchte es in Abrede stellen? Aber Druckfehler? Zwischen „Correctur machen“ und „Correctur setzen“ besteht ein Unterschied, der nur in der eigenen Druckerei getilgt werden kann. Kann ja Herr Stark selbst von Solchem erzählen. Z. B. Sicher hat Herr Stark „Nicolaus prb. de s. Floriano (nicht Nicolaus de s. Floriano)“ Seite 24 zu dem 3. Januar geschrieben, wohin es auch gehört, und doch steht es im Drucke beim 2. Januar! Ueberdiess dürfte Herr Stark doch Manches übereilt als irrig bezeichnet haben, z. B. der als übersehen bezeichnete Bartholomeus kyendl steht schön gedruckt S. 654, Zeile 18 v. o. —

Ich habe sämmtliche presbyteri, conversi (ein conversus ist immerhin ein Mitglied des Klosters), canonici und fratres, die ohne nähere Bezeichnung irgend einer conföderirten Kirche eingetragen waren, zu den Conventualen resp. Gliedern des Stiftes St. Pölten gezählt. Mit Recht. Herr Stark ist hiemit einverstanden, nur will er in den Nekrologien anderer Klöster Umschau gehalten wissen, ob nicht irgendwo ein Johannes, Thomas, Jacobus vorkomme, der dem in Frage stehenden entsprechen könnte. Z. B. „25. Dec. Fridricus dictus Algerstorfer presb. confr. n. Vielleicht der im Salzb. Nekr. am 26. December eingeschriebene Fridricus pbr. can. Secoviensis“. Im Salzburger Nekrologe erscheint ein Friedrich, Canonicus von Seckau, und zwar zum 26. December, mithin muss er und der St. Pöltner Friedrich Algerstorfer ein und dieselbe Person sein. Den St. Pöltnern wird Einer gestrichen, den Seckauern Einer zugetheilt. Ich nenne dies Willkür. — Wie steht es um die 100 Frauen, die im Register S. 684 und 685 als Nonnen von St. Pölten vorgeführt werden? frägt Herr Stark S. 19. Ich unterscheide eben zwischen Chorschwester, Windenschwester (monialis conversa) und Laienschwester (soror). Letztere wohnte nicht im Kloster, sondern, um mich in der Klostersprache auszudrücken, in der Welt, hatte aber das Recht im Alter und in Gebrechen den Unterhalt im Kloster zu suchen. Dieses Laienelement war ursprünglich in den Klöstern. In den ersten Zeiten des Mönchthumes waren die Laien vorwiegend, wurden später durch den clericalen Stand über-

wuchert und schrumpften auf die conversi zusammen. Wilhelm von Hirsau stellte das Laienelement auf breitester Basis wieder her. Es verbreitete seine Wurzeln weit durch alle Schichten der Gesellschaft hindurch, stand jedoch mit dem Kloster im innigsten Verkehre. Wir haben die oblati und die sorores. Von Hirsau pflanzte Hartmann diese Einrichtung nach Göttweig und somit nach Österreich. In den Frauenklöstern erhielt sie sich am zähesten. Noch heute kennt man die Tertiare. — Die Eintragung von einigen consorores unter die Bürgerfrauen von St. Pölten geschah auf Grund der Copialbücher von St. Pölten. — Einen conversus unter die Mönche zu setzen und zu rechnen verzeichnet Herr Stark als einen Verstoss. Der Laie wird ihm hier beistimmen, der Theologe widersprechen. Nicht minder wird ein Theologe Herrn Stark S. 32 bemerken müssen, dass ein Chorherr von St. Florian eben so gut ein Mönch sei wie ein Benedictiner von Melk oder ein Kapuziner am Mehlmarkte in Wien. — Wie bemerkt stand mir der Codex vor und bei dem Abdrucke nicht zur Verfügung und wird es auch sobald nicht sein. Ich bin daher weit entfernt, Herrn Dr. Stark's Verdienst um die Rectificirung des St. Pöltner Nekrologes in Abrede zu stellen, bewundere vielmehr seine ausserordentliche Gabe, Druck-, Schreib- und Lesefehler aufzustöbern. Nur eine Bemerkung möge noch gestattet sein: Stephanus veldsberg habe ich absichtlich in Christopherus de veldsberg geändert, Stephanus ist eben eine irrige Eintragung.

Digitized by Google

Digitized by Google

DUE DATE

DEC 31 1990
JAN 2 REC'D
JAN 30 [illegible]
[illegible] 25 [illegible]
MAR 22 [illegible]
APR 15 [illegible]
APR 15 REC'D

201-6503

Printed in USA

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0021843970
943.6
F74
34-35
d7992289
NOV 15 1962